Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Friedrich Wilhelms, Königes in Preussen, Verbessertes Land-Recht, Des Königreichs Preussen, Worinnen Die kleinere Buchstaben des Textes dasjenige, so aus dem vorigen Land-Recht beybehalten, die ...

Friedrich Wilhelm <Preußen, König, I.>

Königsberg, 1721

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-34

Visual Library

Friedrich Wilhelms/
Königes in Preussen/
Verbessertes
Land-Recht/
Des
Königreichs Preussen/

Worinnen
Die kleinere Buchstaben des Textes dasjenige/so aus dem vorigen Land-Recht beybehalten / die grössere Buchstaben/ was in der Revision geändert oder hinzugethan / die * aber / daß etwas ausgelassen worden/anzeigen.

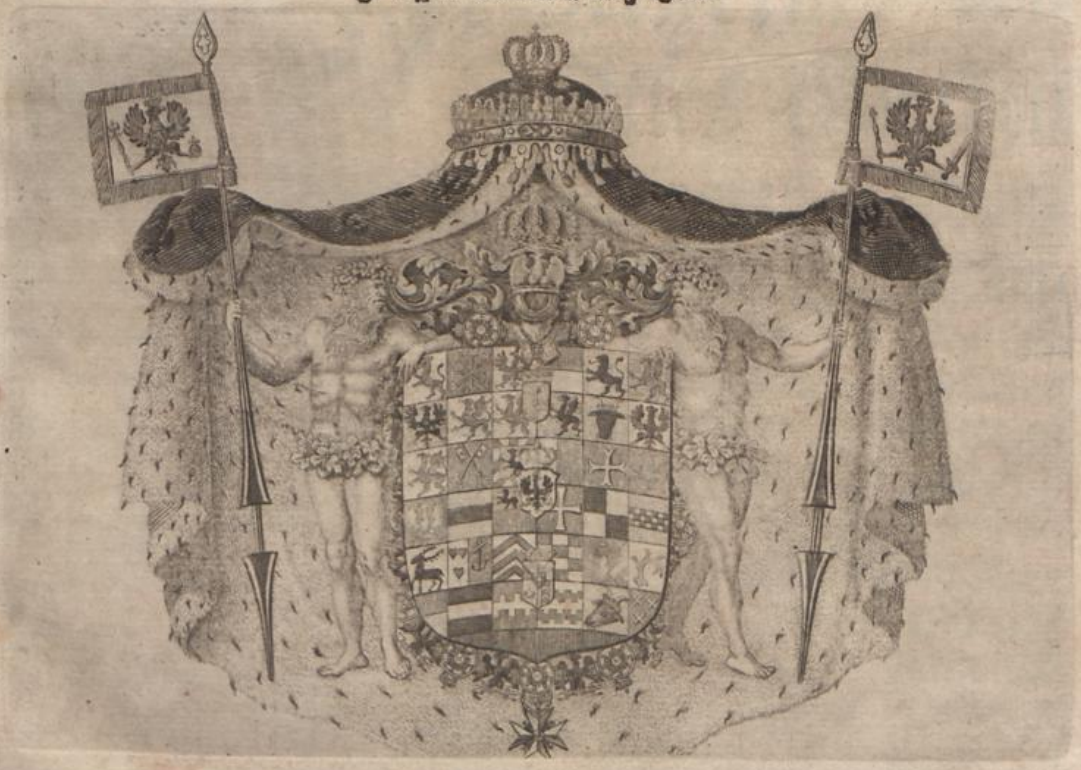

Königsberg/
Gedruckt in der Königl. Preußiſ. Hof- und Academiſch-Reußneriſchen Buchdruckerey. 1721.

Deutsche Akademie
f. Staats- u. Rechtswissenschaft
„Walter Ulbricht"
– Bibliothek –
Potsdam-Babelsberg II

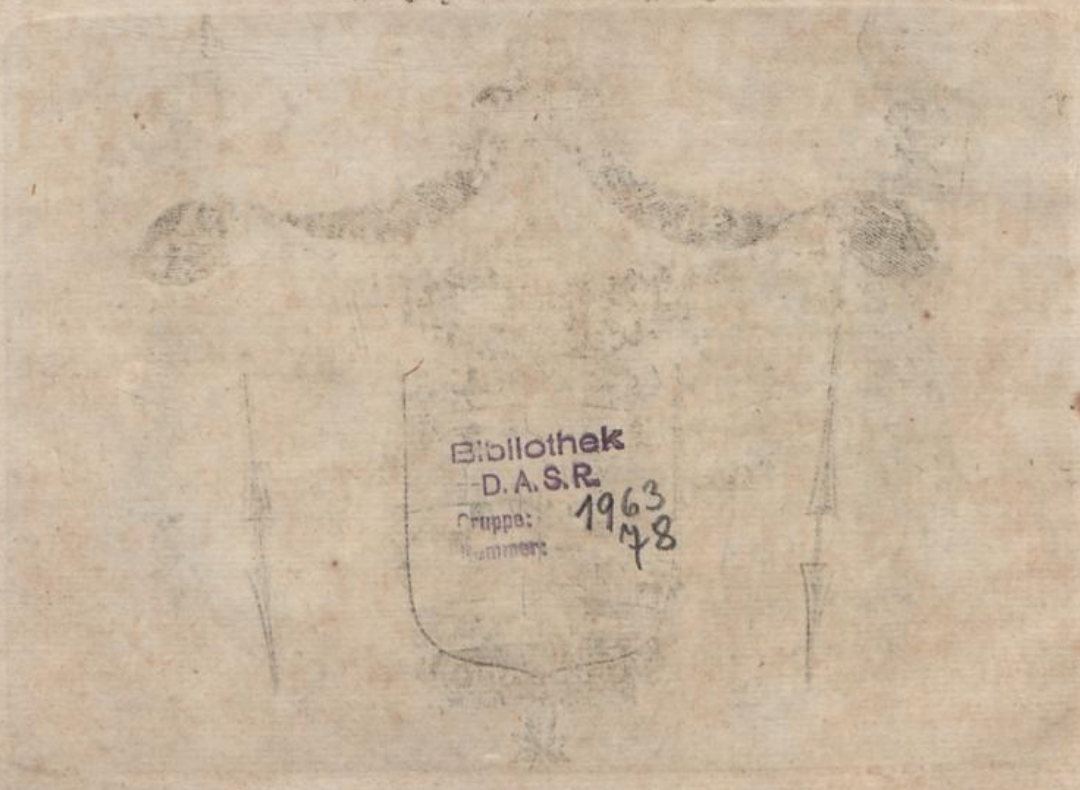

Bibliothek
D. A. S. R.
Gruppe: 1963
Nummer: 78



WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden

König in Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst / Souverainer Printz von Oranien / Neufchatel und Vallengin, in Geldern / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Crossen Hertzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Ratzeburg und Mörs / Graff zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Vehre und Vlißingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / ꝛc. ꝛc. ꝛc. Entbiethen Unsern

sern würcklich geheimbten Etats-Ober-Appellation-Hoff- und Gerichts-Räthen/ Magistraten in denen Städten/ und Beambten auf dem Lande/ auch allen andern/ Unsers Königreichs Preussen Untersassen und Unterthanen/ Unsern Gruß/ Gnade und alles Gutes zuvor/ und geben denenselben hiermit allergnädigst zu vernehmen.

Nachdem der Weyland Durchlauchtigste Fürst und Herr/ Johann Sigmund/ Marggraff zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst/ Ao. 1620. ein allgemeines Land-Recht in diesen Landen publiciret/ welches nachhero Ao. 1684. der auch Weyland Durchlauchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr/ Friedrich Wilhelm/ Marggraff zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst ꝛc. Unsers Geehrtesten Groß Herrn Vatern Gnaden/ revidiren und viele nützliche Gesetze von neuen einfliessen lassen: Und aber der Augenschein und die Erfahrung bezeuget/ daß **eines Theils**/ ohngeacht des darinnen vorgeschriebenen heilsahmen Processes, allerhand Mißbräuche dagegen eingeschlichen/ **andern Theils** unterschiedliche einander zuwieder lauffende Gesetze darin beybehalten/ **Drittens**/ viele zum Auffenthalt der Justitz dienende Sachen/ worunter die lange Termine, Dilationes und Ferien/ item die Mundirung der Acten und Disputationes pro salvanda appellatione gehören/ noch darinnen geblieben. Endlich aber und **Viertens** bey dem Modo exequendi und dem Concurs-Proceß vieles zu erinnern gewesen;

Als haben Wir aus Königlicher Macht und Hoheit die Verbesserung sothanes Land-Rechts Uns angelegen seyn lassen/ und zu dem Ende Unsern geheimbten Justitz-Kriegs- und Ober-Appellations-Rath/ auch Directorn der Regierung zu Halberstadt/ Samuel von Cocceji anhero beordert/ welcher mit denen hiesigen Justitz-Collegiis sich bereden solte/ wie sothanes Land-Recht in denen nöthigen Oertern geändert/ die Mißbräuche abgeschafft/ was zur Verkürtzung der Processe dienen kan/ eingerückt/ die zweiffelhaffte

haffte Texte erkläret/die Executions-und Concurs-Processe in eine andere Form gebracht / und insonderheit alles nach dem gegenwärtigen Zustand dieses Unsers Königreichs Preussen eingerichtet werden möge.

Es hat gedachter von Cocceji, nachdem er mit Unsern hiesigen Justitz-Collegiis communicirt/ nicht allein diesen ein Project, in was vor Puncten eine neue Einrichtung nöthig sey/ communicirt/ sondern auch/ nachdem gedachte Collegia ihre Monita darüber verfertiget und an Uns eingeschickt / nach Anleitung sothaner Monitorum dem alten Land-Recht hin und wieder die nöthige Aenderungen eingerückt: Welche Wir/ umb desto sicherer zu gehen / einer besonderen Deputation , die Wir aus allen Collegiis angeordnet/zur endlichen Revision übergeben haben.

Nachdem nun diese Deputirten/ mit mehrgemeldtem von Cocceji sich nochmahls zusammen gethan/Wir auch bey Unserer Gegenwart / einen besonderen Rath darüber gehalten/und Uns den Vortrag von allen und jeden thun lassen ; so haben Wir nicht allein die noch obhanden gewesene Schwierigkeiten bey dem gehaltenen Rath decidiret/ sondern auch die neue Einrichtung in allen Stücken approbirt.

Wir befehlen demnach allen und jeden Unsers Königreichs Preussen Unterthanen/Angehörigen und darinn Gesessenen/auch denenjenigen/so in demselben gerichtlich zu handlen haben und künfftig zu handlen bekommen mögen/ hiemit ernstlich/und wollen/daß sie nunmehro dieser Unserer Ordnung und Satzungen des verbesserten Land Rechts in allen Puncten und Articuln durchaus nachleben / denen gemäß handlen und sich verhalten / und darwieder nichts/ so diesem Unserm neuen Land-Recht zuwieder/ allegiren oder eigenmächtig einzuführen sich unterstehen: Allermassen auch in dem Fall/ da etwas nach Gelegenheit der Zeit zu ändern wäre/ solches nicht ohne eine besondere an Uns zu beschehende Anfrage verstattet seyn soll: Wie dann auch künfftig der Vorwand/als ob dieses Land-Recht in einem oder andern Stück niemahlen zur Obser-

vantz gekommen/ keinen Richter entschuldigen soll/ weil sie schuldig seyn/ Unsere Gesetze zur Observantz zu bringen.

Und weil Wir auch über einen und andern Punct wegen Unserer Justitz-Bedienten ein Reglement zu verfertigen nöthig gefunden/ so haben Wir solches diesem Rescripto publicatorio mit einfliessen lassen; und wollen Wir dasselbe/ als ob es von Wort zu Wort dem Land-Recht eingerückt worden/ gehalten wissen/ und zwar/

I. Das Hoff-Gericht

Betreffend/ so wollen Wir mit Bestellung der Räthe/ es künfftig folgender gestalt halten:

I. Wann eine Raths-Stelle bey Unserm Hoff-Gericht ledig wird/ soll Unsre Regierung alsofort drey tüchtige Subjecta, welche sich schon in praxi geübet/ und wenigstens 30. Jahr alt seyn/ auch wegen ihres Lebens und Wandels ein gutes Zeugniß haben/ bey Unserer Höchsten Person in Vorschlag bringen:

Wir wollen auch Unserer Regierung anheim geben/ bey sothaner Præsentation, jederzeit mit auf die Extraordinarios zu reflectiren/ wann aber Frembde in Theoria & Praxi sonderlich geübte Subjecta sich finden solten/ muß wenigstens einer davon mit in Vorschlag gebracht werden.

II. Wann Wir nun die in Vorschlag gebrachte Räthe zuforderst werden approbirt haben/ sollen die Præsentati darauf angewiesen werden/ eine Probe Relation aus wichtigen Actis zu verfertigen/ welche das Hoff-Gericht nach ihren theuren Pflichten auf das genaueste untersuchen/ ihr Bedencken der Regierung und diese weiter die Acta nebst ihrem Gutachten an Uns einschicken soll.

III. Derjenige/ welchen Wir aus denen Præsentatis wehlen werden/ muß bey der Reception, mit in seinen Eyd nehmen/ daß er die Relation selber verfertiget/ und keinen frembden Rath oder Beyhülffe/ neque per directum, neque per indirectum darzu gebraucht habe.

IV. Wir

IV. Wir wollen künfftig nicht leicht einige Extraordinarios weiter annehmen/ wann Wir aber aus bewegenden Ursachen/ ein oder ander Subjectum zum ausserordentlichen Hoff-Gerichts-Rath zu ernennen nöthig erachten/ so muß er über 25. Jahr alt seyn/ und solide studia, auch publice oder privatim sich schon in praxi geübt haben.

V. Die Extraordinarii sollen/ wie bißhero/ also auch künfftig/ sich des Votirens enthalten/ wann aber einige Ordinarii propter legalia impedimenta nicht gegenwärtig seyn können/ und es an dem numero judicantium fehlen würde/ so soll das Hoff-Gericht solches Unserer Regierung anzeigen/ und deren Approbation über die Zuziehung der Extraordinariorum einholen.

VI. Im Fall auch einige Commissarii aus dem Hoff-Gericht/ insonderheit bey Collegiis mixtis, zu bestellen wären/ müssen dieselbe aus diesen Extraordinariis genommen werden.

VII. Da Wir auch schon öffters verordnet / daß keine von Unsern Justitz-Bedienten Vormundschafften oder Curatelen annehmen sollen/ so wollen Wir solches genau beobachtet wissen / und dieses Verboth auch auf die Curam bonorum bey denen Concursen extendiren: Es werden aber die Extraordinarii, von diesem Verboth billig ausgenommen.

VIII. Weil Wir auch zu Beschleunigung der Justitz-Sachen nöthig finden/ zwey Senatus bey dem Hoff-Gericht zu formiren; So haben Wir die Zahl der Räthe auf 14. Personen erhöhet/ dergestalt/ daß jeder Senat aus 7. Räthen bestehen soll / wovon allezeit der erste / in Abwesenheit des Hoff-Richters das Directorium führet.

In dem einen Senat, soll der Process allein instruirt/ Audientzien gehalten / auf die Memorialien verordnet/ und usque ad conclusionem in causa verfahren werden.

Und weil Wir das Hoff-Halß-Gericht aufgehoben / so sollen in diesem Senat ferner die Criminal-Processe instruirt/ die Verhörung

hörung der Delinquenten und Zeugen aber / wie auch die Confrontation derselben ꝛc. an die hiesige Ambts-Stube / (worbey der Hoff-Halß-Richter jederzeit præsidiren soll) remittirt werden.

Die Audientzen sollen zwey Tage in der Wochen / nach der bißherigen Gewohnheit / gehalten / dieselbe aber Morgends früh um 8. Uhr angefangen / die weitläufftige Titul ausgelassen / und die Partheyen insonderheit wann es contradictiones contra productionem testium betrifft / in continenti beschieden werden: Zu welchem Ende die Räthe selber mit zu protocolliren / die Advocaten aber / ihre Nothdurfft langsam / damit der Secretarius alles protocolliren könne / vorzutragen schuldig seyn: In denen übrigen 3. Tagen aber / können die distribuirte Acta, auch in diesem Senat referirt werden.

In dem andern Senat, sollen die Räthe nichts thun / als Acta referiren: Und weil sothane Relationes, wann die Sache eine difinitivam, oder vim definitivæ habentem betrifft / alle schrifftlich aufgesetzt werden / so sollen diejenige / welche in das Collegium zu kommen / verhindert werden / aber doch im Stande seyn zu arbeiten / ihre schrifftliche Relationes zu Hauß verfertigen und dem Collegio einschicken.

Es stehet aber dem Hoff-Richter / welcher über die beyde Senatus præsidiret / frey / die in dem einen Senat geschlossene Acta nach Gefallen / so wohl in dem einen / als dem andern Senat, sie mögen justificatorien oder Urthel / definitivæ oder interlocutoriæ seyn / zu distribuiren: Wiewohl er von selbsten dahin sehen wird / daß die Loco Protocolli ausgegebene Sachen in dem Senat, wo die Sache proponirt worden / referirt werden / weil die sämbtliche Räthe / schon einige Notitz davon haben.

Wann nun in einem Senat ein Urthel gesprochen worden / und der Victus das Remedium Revisionis oder Ulterius defensionis ergreiffen wolte / so sollen Acta in den andern Senat gegeben

geben und daselbst referirt / einfolglich die vorige Sententz / dem Befinden nach confirmirt oder reformirt werden.

Im Fall einer appelliren / der andere aber revisionem suchen würde / so soll die Appellation, die Revision nach sich ziehen / und über die beyde Remedia in dem Tribunal erkandt / vor die Revision aber keine Decreten-Gelder / sondern nur die Lib. I. Tit. XLV. angeordnete Succumbentz-Gelder gefodert / und sothanes Quantum bey dem Tribunals-Secretario deponirt / dieselbe auch demjenigen / welcher die Revision gesucht / wann er obsieget / restituirt / sonsten aber unter die Räthe getheilet werden.

II. Wegen der Hoff-Gerichts-Secretarien.

Wollen Wir es mit deren Annehmung und Bestellung / wie bey denen Räthen gehalten wissen / wiewohl sie überdem bey einer Audientz das Protocoll führen / und solches dem Hoff-Gericht einlieffern müssen.

Die Secretarii sollen die Acta, welche bey dem Hoff-Gericht ergehen / fleißig colligiren / eine richtige Consignation darüber verfertigen / und vor die Completirung derselben stehen: Wann sie aber per Appellationem an das Tribunal kommen / müssen dieselbe auch geheffter und foliirt werden.

Wir wollen gleichfalls / daß die Secretarii nicht weiter von denen Sportuln neque per directum, neque per indirectum profitiren sollen: Dahingegen wollen Wir ihnen aus der Sportuln-Casse zulängliche Besoldung verschaffen.

III. Wegen der Cantzeley.

Weil auch die Ausfertigung in denen Cantzeleyen / sehr langsahm zu geschehen pfleget / und keine Sache ausgegeben

wird/ ehe die Bezahlung erfolget/ wodurch dann nothwendig ein oder der ander Theil aufgehalten/ und der Lauff der Justitz gehemmet wird; Als wird Unsere Regierung bey sothaner Cantzeley die Verfügung machen / daß die Hoff-Gerichts-Sachen ungesäumt und noch desselbigen Tages / wann die Verordnung ergangen/ oder wann der Arbeit gar zu viel ist/ wenigstens des andern Tages ausgefertiget werden/ auch damit solches um so viel bequehmer geschehen könne / die Cantzeley-Verwandten in der neuen zu entwerffenden Cantzeley-Ordnung unter andern dahin mit verbinden/ daß sie bey einer gewissen Straffe alle Tage um 8. Uhr des Morgends behörigen Orts sich einfinden sollen.

Damit auch darauf um so viel genauer gesehen werden könne/ so sollen die Hoff-Gerichts-Secretarii auf ihren Concepten jedesmahl den Tag und die Stunde pflichtmäßig notiren/ wann sie solche in die Cantzeley schicken: Der Archivarius muß solche so fort unter die Cantzelisten / welche Unser Cantzler zu Ausfertigung der Justitz-Sachen bestellen wird/ vertheilen/ und nach der Expedition solche dem Hoff-Richter zur Unterschrifft verschlossen zuschicken / und auf ein jedes Concept gleichfals gewissenhafft notiren/ welchen Tag und zu welcher Stunde/ es in die Cantzeley gekommen / welchen Cantzeley-Verwandten es zu mundiren übergeben worden / und davon wieder zurück gekommen: Solte nun das Hoff-Gericht hierunter einigen Mangel bemercken/ so hat sich solches desfalls bey Unserm Cantzler zu melden/ welcher so dann darunter zu remediren nicht ermangeln wird.

Der Cantzeley-Taxator hat dahin zu sehen/ daß / so bald die Hoff-Gerichts-Sachen in die Cantzeley kommen/ solche in das besondere gewöhnliche Buch getragen / und dieses draussen vor der Cantzeley täglich dahin gelegt werden/ damit ein jeder daraus sehen könne/ was von seinen Sachen in der Cantzeley verhanden/ gestalt dann ein jeder Advocatus

alle

alle Tage in sothanem Buche nachsehen / oder durch andere nachsehen lassen muß / ob darinnen von den Sachen des Parths / den er bedienet / etwas befindlich / und so dann die Citationes, die Inhibitoria ia, Compulsorialia und Executorialia ausnehmen / thun sie aber solches binnen zwey Tagen nicht / nachdem die Sache fertig / so soll der Cantzeley-Taxator ihnen dieselben / durch einen Cantzeley-Bothen ins Hauß schicken / und die Advocati so dann dem Bothen 6. Gr. poln. vor seinen Gang ex propriis zu bezahlen / die Insinuation aber so fort entweder durch einen Bothen oder auf der Post zu besorgen schuldig seyn.

Sind es aber Justificatorien / so sollen solche mit der erst abgehenden Post an die Aembter geschicket / oder wann es in Königsberg ist / und der Advocatus dieselbe binnen zwey Tagen nicht abfodert / so fort von dem Cantzeley Taxatore den Bothenmeister zugestellet / und von diesem dem Gerichte / wohin sie gehören ex officio insinuirt / der Bothe aber von dem Advocaten ex propriis bezahlt werden.

Betreffend die Fiscälische und Jagt-Sachen / so sollen Unsere Officiales Fisci und der Jagt-Rath solche Sachen / wann sie fertig / so fort aus der Cantzley abfodern / und dafern es nicht binnen 2. Tagen geschiehet / von der Cantzeley dessen erinnert werden / solche darauf dem Bothenmeister zustellen / und dabey kund machen / wo / und in welchem Ambte das Parth wohne / der Bothenmeister aber dieselbe hiernechst / nachdem er sie in sein Buch getragen / ungesäumt mit der Post wegschicken / einen Zettel / worauf geschrieben / daß das Ambt zu des Officii Fisci oder des Jagt-Raths Nothdurfft / ein Recepisse darüber einschicken müsse / dabey legen / das Amt darauf solche weiter senden / und darüber ein Recepisse fodern lassen / und solches / wo es eines erhält / sonsten aber ein Attestatum vom Ambte / daß die Sache wohl bestellet / dem

Bothen-

Bothenmeister zurück schicken/und dieser solches darnach dem Officio Fisci, oder Jagt-Rath weiter zustellen.

In denen Fällen/ da das Hoff-Gerichte die Acta Appellationis nicht complet findet und zur Justificirung derselben/noch eine und andere Nachricht nöthig hat/und deshalben von dem Unter-Gerichte ex officio einen Bericht erfodert/so soll die Cantzeley solche Expeditiones so fort ex officio, wohin sie gehören/mit der Post wegschicken.

Weil nun solchergestalt alle Sachen ex officio ausgefertiget werden müssen/so ist auch billig/ daß denen Cantzeleyen wegen Sicherheit der Sportuln prospicirt werde/zu welchem Ende Wir dann verordnen:

Erstlich/ daß wann ein Frembder/welcher in diesem Königreich nicht angesessen ist/einen Processs anfangen will/ derselbe nicht eher mit seiner Klage gehöret werden soll/biß er einen tüchtigen Caventen gestellet/ welcher in genere vor alle Gerichts-Sportuln, so wohl in erster/als fernern Instantzen stehen/ und auf vorhergehende Specification, die schuldige Gerichts-Gebühren in die Sportuln-Cassa, sub pœna paratissimæ executionis gegen Quittung bezahlen/anbey unter keinen Prætext sich von der Caution, biß zum Ende des gantzen Processes loßsagen muß. Wann aber ein Advocatus eine frembde Parthey/ehe sie sothane Caution bestellet/ annimmt/ so ist er schuldig als Caventе vor alle vorgemeldte Gebühren zu hafften.

Zweytens/ was aber Einheimische und in Unserm Königreich wohnende Unterthanen betrifft/ so ist zuforderst der Unterscheid zu machen/ob dieselbe bey Unsern Unter-Gerichten oder bey denen Ober-Gerichten Processe haben.

Wann sie bey Unsern **Unter-Gerichten** Processe haben/und die Parthen unter des Unter-Richters Gerichts-

richts-Zwang wohnen / so soll dieser die Gerichts-Gebühren nicht eher / als biß es zum Definitiv-Urtheil kommt / specificiren / solche ad Acta legen / und dieselbe von dem Parth / welcher binnen 8. Tagen / nachdem ihm sothane Specification schrifftlich zugestellet worden / nicht bezahlet / durch die Execution beytreiben: Wann aber die Parthey nicht unter des Unter-Richters Gerichts-Zwang stehet / so muß derselbe wegen der Gebühren / wann er nicht ein Bauer oder Armer ist / entweder ein Pfand / oder einen Bürgen stellen / oder daß er keines von beyden finden könne / schweren: Auf den letztern Fall aber soll der Richter / wann die Sache zur definitiv geschlossen / die Specification dem Judici domicilii Actoris zusenden / welcher bey 20. fl. poln. Straffe / ohne die geringste Wegerung / oder unter dem Prætext daß der Unterthan solche nicht geständig sey ꝛc. die specificirte Gebühren auf des Morosi Kosten exequiren / und dem Requirenten zusenden soll.

Auf dem andern Fall / und da sie bey denen **Ober-Gerichten** processiren / seyn es / entweder Justificatorien / oder Urthel: Wegen der Justificatorien-Kosten hat die Sache seine Richtigkeit / weil die Appellanten schuldig seyn / bey der Collation dieselbe nebst dem Post-Geld sub pœna delertionis einzuschicken / wegen der Kosten / so in prima instantia, bey dem Hoff-Gericht bezahlt werden müssen / soll der Parthey oder deren Advocato, wann ad definitivam geschlossen ist / der Expensen-Zettel zugestellet / und wann binnen 8. Tagen die Bezahlung nicht erfolget / die Execution veranlasset / und dem Gericht / worunter die Parthey wohnet anbefohlen werden / die Gelder auf des Morosi Kosten / binnen 8. Tagen bey 50. fl. Straffe beyzutreiben und einzusenden.

Bey dem Tribunal hat die Sache gleichfals ihre Richtigkeit / dann weil die Decreten-Gelder sub pœna desertionis vorher bezahlt werden sollen / so muß die Parthey welche appellirt/davor sorgen/daß solche angeschafft werden/ zu welchem Ende die Advocati ihren Parthen beyzeiten Nachricht davon ertheilen müssen.

Weil aber offtmahls sich zuträgt / daß Citationes, Inhibitiones, Mandata &c. durch eigene Bothen weggeschickt werden müssen / so müssen die Advocati um keine Citationes &c. anhalten / wann nicht ihre Partheyen ihnen zuforderst das Bothen-Lohn entrichtet haben.

Alle Sportuln, welche bey den Unter-Gerichten / so aus denen Processen / oder andern Gerichts-Actibus, als Zeugen-Verhören / Ingrossationen / Besichtigungs / Theilungs / Executions, Commissions-Gebühren ꝛc. herrühren / müssen in einen verschlossenen Kasten gelegt werden/ worvon in denen Unter-Gerichten jederzeit zwey Personen die Schlüssel haben sollen. Diese Gebühren sollen alle Viertel-Jahre / nach der bißherigen Gewohnheit / unter dem Gericht getheilet werden.

Was die Sportuln des Hoff-Gerichts betrifft / so sollen dieselbe gleichfals in eine besondere Casse gesammlet werden/ der Hoff-Richter und der erste Secretarius sollen die Schlüssel darzu haben/und alles was einkommt/als Schalt-Gelder/Straffen die ex Processu herrühren/Collations-Gebühren / was vor Abhörung der Zeugen / vor Mandata, Commissorialien / Executorialien ꝛc. gegeben werden muß/ nicht das geringste ausgenommen/darinn verwahrlich beygelegt / und / wann die vermachte Besoldungen zuforderst daraus bezahlt seyn / unter die Membra Collegii, wie bißhero gewöhnlich/getheilet werden.

Es sollen aber die sämbtliche Gerichte Unsers Königreichs alle Jahr am 1. Jan. das Quantum, was in dem gantzen Jahr von allen Processen eingekommen/ an die Regierung berichten/ und die Specification, an Eydes statt unterschreiben. Welche darauf sothanes Quantum aller und jeder Gerichte/ nebst denen Restanten/ in eine General-Tabelle bringen / und an Uns immediate einschicken muß.

Schließlich ordnen und wollen Wir/ daß diese Unsere verbesserte Ordnung (ausser was den modum procedendi, item das Sportuln-Reglement ratione der Advocaten und der Gerichte betrifft) auf die Fälle/ die sich allbereit zugetragen haben/ zum Theil auch jetzo noch Rechtgängig seyn möchten/ nicht gezogen; Sondern allein auf solche Fälle und Sachen/ so nach Publicirung und Verkündigung dieser Unserer neuen Ordnung sich künfftiglich zutragen/ verstanden werden/ und alle vorige alte Colmen/ Landbräuche und Gewohnheiten/ so diesen Unsern revidirten Ordnungen/ Satzungen und Land-Rechten ungemäß und entgegen/ gäntzlich aufgehoben/ cassiret und abgethan seyn sollen/ wie Wir sie auch hiemit wissentlich also cassiren/ aufheben und abthun.

Es ist auch Unser Wille und Meinung/ daß/ da sich je einiger Fall / der in gegenwärtiger Unserer Ordnung und Land-Recht nicht begriffen/ künfftiglich begeben und zutragen würde/ derselbe/ wann er in dem Käyserlichen Recht ausdrücklich decidirt ist/ nach demselben/ sonst aber/ zu anderwärtigen Decision und Dijudication ex æquo & bono, der Sachen Umbstände und Gelegenheit nach/ gestellet/ oder wann das Collegium es nöthig findet/ der Casus mit Rationibus dubitandi & decidendi zu Unserer Decision eingeschickt werden solle : Wie Wir dann auch Uns

und

und Unsern Nachkommen vorbehalten / diese Unsere Ordnungen und Satzungen / (da es künfftiger Zeit die Nothdurfft also erfordern würde) zu erklähren / zu bessern / zu mehren / alles nach Gelegenheit der Zeit / der Läuffte / und wie das Uns / Unsern Erben und Nachkommenden bedüncken würde / nützlich und gut seyn; Darnach wisse sich jedermänniglich zu richten. Uhrkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben / und mit Unserem Jnsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Königsberg / den 27. Jun. 1721.

Fr. Wilhelm.



ALLEGATA

Zum

TEXT

Des

REVIDIRTEN

Preußischen

Land-Rechts

gehörig.

Pacta pacis perpetuæ de Anno 1525.
ad lib. I. tit. 51. art. 1. §. 3.

NEutrius partis ſubditi, nec etiam eorum Bona, ex quo in locis, ad quæ ſpectant, Juſtitia obtineri poſſit, in alienis Judiciis arreſtari aut detineri debent. pag. 35. a.

Ex Privilegio Pacis & Concordiæ inter Vladislaum Jagellonis Poloniæ Regem & Paulum à Rusdorff Pruſſiæ Magiſtrum Anno 1436. ſancitæ ad eundem locum.

ITem ſubditi noſtri & Magni Ducis & Terrarum noſtrarum & Ducatuum prædictorum undecunque & cujuscunque ſtatus vel conditionis fuerint, qui cauſa negotiationis vel alia ad Terras Pruſſiæ, Livoniæ & alias venerint, per Magiſtrum & Ordinem & Subditos eorum ac Extraneos, cujuscunque ſtatus, gradus aut conditionis fuerint, minime impeti, conveniri debent vel arreſtari, ſed in Polonia, Lithvania, Maſovia, Ruſſia ſeu terra Stolpenſi ſiquid actionis habuerint, juxta terrarum jura municipalia hujusmodi concertationes ſopiantur, delinquens tamen in loco delicti deprehenſus, contrahens de contractu recenti in loco contractus poterit conveniri: Sed ſi de loco, ubi contraxit, receſſerit publice vel occulte, coram Judice ſuo conveniatur. pag. 9. a.

Landes-Ordnung de Anno 1577.
ad lib. I. tit. 51. art. 2.

WIr wollen auch / daß Niemand den Bauren in Städten umb Schuld zu beſetzen Macht habe / ſondern den Herrn oder Edelmann / unter dem der Bauer ſaßhafftig / erſuche / derſelbe ſoll ihm zur Bezahlung (ſo ferne es gegründete / erbahre und billige Schulden /) verhelffen. Würde aber der Herr oder Edelmann mit der Hülffe ſäumig ſeyn / und der Kläger des einen gewiſſen Schein oder Kundſchafft haben / alsdann ſoll ihm gegönnet ſeyn den Bauersmann zu beſetzen / doch der Erbbeſatzung der Herrſchafft ohne Schaden / und ſich des *Arreſtes*, bis ſich der Bauersmann mit ihm verträgt und vergnüget / halten / jedoch daß ſolche Schuld nicht vor Bier oder Seiden oder ſchön Gewandt / und mit Vorwiſſen der Herrſchafft gemacht ſey / dann wo dieſelbe aus dieſen Urſachen hergefloſſen und ohne Vorwiſſen der Herrſchafft gemacht / ſoll dawider kein *Arreſt* oder Recht geſtattet oder mitgetheilet werden. *pag.* 31. *b.* & 32. *a.*

Königl. Preuß. Edict wider die Banquerouttierer de A. 1715.
ad lib. I. tit. 48. §. 17.

NAchdem Wir mit beſonderem Mißfallen vernommen / daß eine Zeithero in Unſerem Königreich und Landen / ſonderlich auch in Unſern hieſigen Reſidentzien verſchiedene *Banquerouts* entſtanden / die *Falliten* mehr / als ſie im Vermögen gehabt / an Geld und Waaren aufgeborget / zum Theil auch wohl an die Seite gebracht / oder wohl mehr / als ſie erwerben können / *depenſiret* / und dadurch zurück kommen / ſo dann ausgetreten und dadurch ihren Nächſten unverſchuldet in Schaden / ja gar in *Ruin* und die *Commercia*, ſo von Unſern Unterthanen getrieben werden / in üblen Ruff geſetzet; So haben Wir nöthig gefunden / ſolchem Unweſen und boßhafftigen Unternehmen / dadurch der *Credit*, mithin Handel und Wandel geſchwächet und gottloſer Weiſe niedergeleget / auch ehrliche Leuthe gottloſer und diebiſcher Weiſe betrogen / und um ihre zeitliche Haabſeeligkeit gebracht worden / mit behörigem Nachdruck zu ſteuren / auch zu ſolchem Ende dieſes Unſer *General-Edict* aus *ſouverain*er Macht in Unſerem Königreiche / *publici*ren und darüber feſte und unverbrüchlich halten zu laſſen. Setzen / ordnen und wollen dannenhero

(1) Zum erſten / daß Niemand / der in Unſeren Landen geſeſſen / oder ſich darinn enthielte / wer er auch ſey / mehr ſolle / als er bezahlen könne / aufborgen / oder / da ſich befinde /

finde / daß sich Jemand dessen boßhafftig unternommen / durch Uppigkeit / überflüßiges Bauen / unnöthige *Depenses*, übel geführte *Menages*, oder andere einem ehrliebenden verständigen und fleißigen Kauffmann nicht anständige Wege / also durch sein Verschulden sich in Abgang seines Vermögens / mithin dadurch *Creditores* angesetzet und in Schaden gebracht / wider den / oder dieselben / ohne Unterscheid der Personen und Standes / nicht nur nach Schärffe der Rechte / und wann es Wechsel betrifft / nach Innhalt Unserer Wechsel-*Edicte*, verfahren / sondern auch ein solcher muthwilliger Schuldner nach befundenem Betrug / als ein Dieb und *Falsarius* angesehen / auch ohne weitere *sententia declaratoria* vor unehrlich gehalten / seiner etwa habenden Aembter oder Innungen verlustig / auch hinkünfftig derselben auf ewig unfähig seyn solle.

(2) Wobey Wir Uns zweytens ausdrücklich vorbehalten / nach Beschaffenheit der Umstände und Grösse des *Banquerouts*, dergleichen Betrüger / als einen Dieb oder Spitzbuben zum Pranger / ewigen Gefängniß oder Vestungs-Arbeit / auch wohl gar mit Staupen-Schlägen / Landes-Verweisen / oder wann das Verbrechen gar *enorm*, mit dem Strange vom Leben zum Tode bringen zu lassen.

Massen dann Unsern *Fiscal*ischen Bedienten hierdurch nachdrücklich befohlen wird / ein wachendes Auge hierauf zu haben / und in oberzehlten auch nachgesetzten Fällen / wann auch gleich *Creditores* deshalb keine Ansuchung thun / *ex officio* zu *procedir*en.

(3) Da aber drittens ein solcher betrüglicher Schuldner flüchtig würde und austrete / soll wider einen solchen Flüchtigen / so bald sich zeiget / daß das hinterlassene Vermögen zu Bezahlung der Schulden nicht zureichet / *criminali*ter verfahren und derselbe nicht allein von Zeit des Austritts vor *infam* gehalten und an statt der *sententiæ declaratoriæ* sein Nahme an den Galgen geschlagen / sondern auch ferner gegen ihn / als einen offenbahren Dieb / der Proceß fortgeführet / und wann er sich auf beschehene *Citation*, so in *loco, delicti* zu *affigir*en ist / nicht gestellet / die Straffe / so er verdienet / erkandt und allenfalls an dessen Bildnis *exequir*et / auch / wie solches geschehen / in die öffentliche Zeitungen gesetzet / auch sonsten überall / da es nöthig gefunden wird / bekandt gemacht werden.

(4) Damit aber vierdtens / wann möglich / ein solcher entwichener Dieb zur Hafft gebracht und andern zum *Exempel* und Abscheu mit der verwürckten Leibes-Straffe beleget werde;

So geben Wir hiemit einem jeden dessen Gläubiger freye Macht und Gewalt / denselben / wo er ihn findet / anzuhalten und gefangen nehmen zu lassen; zu welchem Ende die Gerichte jedes Orths / unter welchen der entlauffene *Banqueroutier*, wann er zugegen wäre / belanget werden könte / sofort denen *Creditoribus* sambt oder sonders offene *Patente* und Steck-Brieffe mittheilen / Unsere Regierungen / *Judicia*, Beambte / auch andere Gerichts-Obrigkeiten aber in Unsern Landen / wann der Ausgetretene unter ihrer *Jurisdiction* angetroffen wird / auf beschehenes Anmelden und vorgebrachten Steck-Brief / sich dessen sofort bemächtigen und ihn verwahrlich behalten / auch solches an die Gerichte / da der *Proceß form*iret wird / berichten müssen / welche dann zur Abholung unverzügliche Anstalt zu machen haben.

(5) Solten auch fünfftens Unsere *Judicia* oder Beambte / oder andere Obrigkeit / auch Gerichts-Personen hierinnen säumig / oder nachläßig / oder / welches Wir doch gar nicht vermuthen wollen / eine *Collusion* bey ihnen befunden werden / und darüber vor oder nach der Hafft der *Delinquente* entkommen; So stehet denen *Creditoribus* frey / an denen / auf welchen die Schuld fället / behörigen Orths die gebührende *Satisfaction* zu suchen; Und wollen Wir / befehlen auch hiermit in Gnaden / doch ernstlich / daß ihnen hierinn schleunige und unpartheyische *Justiz* ohne Ansehung der Personen und Standes und ohne Verstattung einiger Ausflucht oder Umschweiffe *administrir*et werde.

(6) Daneben soll auch sechstens wider solche Gerichte / Beambte / Obrigkeit oder Gerichts-Personen / die den flüchtigen *Banqueroutier* solchergestalt *echappir*en lassen / so wohl auch wider diejenige / so dazu mit Rath oder That behülfflich gewesen / Unser *Fiscus* jedes Orths sein Ambt thun / und *inquisitorie* verfahren / oder da die Schuld der Gerichte *notori*sch / auf eine solche Straffe / so in den Rechten auf diejenigen gesetzet / die einen gefangenen *Delinquent*en nicht behörig verwahren / oder ihn gar forthelffen lassen / antragen / und darüber nach geführter *Defension* rechtlich erkennen lassen / da dann / was Urtheil und Recht mit sich bringet / ohnverzüglich ohne einige Begnadigung *exequir*et werden soll.

(7) Nicht

(7) Nicht weniger setzen und ordnen Wir siebendens / hiemit und Krafft dieses Unsers *Edicts*, daß diejenigen / so von einem obseyenden *Fallimente* wissen / solches in Zeiten in den Gerichten jedes Orths gebührend anzeigen. Widrigenfalls aber nach Beschaffenheit der Sache mit *proportionir*licher Geld- auch wohl Leibes-Straffe beleget / diejenigen aber / so den Austritt wissen / und es nicht in Zeiten Gerichtlich melden / oder dazu Rath geben / oder sonst behülfflich seyn / denen / so Diebstähle verheelen / oder deren sich auf einige Weise theilhafftig machen / gleich geachtet und dergestalt bestraffet werden sollen.

(8) Da auch achtens die Erfahrung genug gezeiget / daß solche Diebische Schuldner / wann sie die Flucht ergriffen / sich insgemein in andere Gebiethe / auch wohl ausser Reichs begeben; So wollen Wir hinführo wann ein solcher *Banqueroutier* sich unter einem Reichs-Stand befindet / selbigen den Reichs-*Constitution*en gemäß / der Auslieferung halber *requiriren*. Da aber die *Retirade* unter eine frembde *Potentz* genommen / daselbst durch alle hinreichige Mittel es dahin richten lassen / damit der Entlauffene wieder herbey geschaffet und als ein durch Unsere Landes-*Constitution* vor *infam* erklärter *Delinquent*, der Leib- und Lebens-Straffe verdienet / nicht geduldet werde.

(9) Und damit neundtens diese Unsere gerechte *Intention* desto besser zum *Effect* gebracht und dadurch der bisherige Betrug desto eher vermieden werde;

So haben Wir bereits an Unsere auswärtige *Ministros* und Bediente die *Ordre* ergehen lassen / mit denen *Potentz*en / wo Handlungen seyn / deshalb gewisse *Tractaten* auf den Fuß / als wie ohnlängst mit der Stadt Amsterdam geschlossen / dieserhalb errichten und zum Stande bringen zu lassen.

(10) Und wiewohl zehentens / Wir diese Unsere *Constitution* nur von denjenigen Schuldnern / so betrüglich gehandelt / verstanden wissen / denen aber so durch erweißliche Unglücks-Fälle um ihr Vermögen in Abgang der Nahrung gekommen / und dannenhero mehr Mitleyden als Straffe verdienen / die in den Gemeinen auch Landes-Rechten / Gesetzen / verordnete Rechts-Wolthaten keines weges abschneiden / vielmehr ihnen solche / wann sie sich gebührend dazu *qualificir*en / angedeyhen lassen wollen; So verordnen Wir doch hiemit / daß / wann ein solcher wider sein Verschulden in Unvermögen gerathener Schuldner sich nicht dieser erlaubten Rechts-Mittel in Zeiten bedienet / sondern flüchtigen Fuß setzet und auf das vorhergehende *Proclama* ungehorsamlich ausbleibet / derselbe aller solcher *beneficiorum Juris* ohne fernerer rechtlichen Erkändtniß so gleich verlustig seyn / und damit nicht weiter gehöret / zugleich auch vor *infam* und aller Ehren-Aembter / auch ehrlicher Gesellschafften / Innungen / Gilden und dergleichen / wozu ein ehrlicher Mann gelangen kan / unfähig und *ipso facto* davor erkläret seyn solle.

(11) Wann auch eilfftens ein Schuldner / welcher zum Abtrag seiner Schulden sich nicht vermögend befindet / seine Zuflucht zu obgedachten Rechts-Wolthaten nimmet / dabey aber in *Specification* seiner Güther und *Effecten* / sie seyen in oder ausser Unsern Landen durch Verschweigung oder sonst betrüglich handelt; So soll derselbe auch alles dessen / so ihm sonst in seinem Schuld-Wesen zu statten kommen könte / gleichergestalt verlustig seyn / und deshalb als ein *Falsarius* bestraffet / auch im Fall von denen verschwiegenen oder geborgenen Güthern nach Abzug der Schulden und erforderten Kosten etwas übrig bleibt / solches Unserm *Fisco* verfallen seyn / und dahin gezogen werden.

(12) Im Fall auch zwölfftens sich bey einem Kauff- oder Handels-Mann / der nicht bezahlen kan / findet / daß er das Seinige ungebührlich verthan / das Seinige oder Aufgeborgte liederlich *hazardiret* / oder in Jahres Frist vor dem Verfall keine *Balance* gezogen / oder zwar selbige gezogen / aber die befundene *insufficientz* seines Vermögens nicht so gleich nach deren Befinden in Zeit von zwey Monathen bey den Gerichten oder seinen *Creditoribus* anzeiget / und nach seinem Vermögen Zahlungs-Vorschläge gethan; So soll ebener massen dasjenige nicht statt haben / was verunglückten *Debitoribus* zum besten im Rechten versehen.

(13) Weil auch dreyzehntens / der Kauffleuthe Frauens öffters ihre Männer zum unnöthigen *dispensiren* *instigiren* / oder vor sich übermäßigen Pracht treiben / oder sonst ein mehreres / als die *Interessen* von ihren *Illatis* betragen / oder Hauß-Wirthlich entbehret werden könte / verthun / sich so dann mit ihren weiblichen *Beneficiis* behelffen / auch ob sie

schon

schon in der Handlung mit *assistiret* / *Creditoribus* vorzugehen suchen / Wir auch hierin *remediret* wissen wollen; So ist Unser ernster Wille / daß hinkünfftig die *Judicia* und Gerichte jedes Orths / da das *Falliment* geschiehet / auf diese Umstände und ob dergleichen sich finden / genaue Obsicht haben / und nach Befinden / wann durch ihr Verschulden der Mann ausserm Stande kommen / seine Gläubiger ehrlich zu befriedigen / und sie also die in denen Rechten ihnen verstattete Wohlthaten nicht verdienen / gedachten Frauen in solchen Fällen nicht nachsehen / sondern wann *Creditores* dergleichen mit Grunde auf sie bringen können / sie mit ihrem sonst zustehenden Vor-Rechte zurück setzen soll; Wie auch die *Juristen Collegia* in Unsern Landen so wohl / als Auswärtige hierauf jedesmahl zu erkennen haben.

(14) Damit auch vierzehntens die *Fallimenten* und Unserer Unterthanen / auch in Unsere Lande *Commercir*ender Schaden und Gefahr desto mehr verhütet auch guter Glaube / zumahl unter Kauff- und Handels-Leuthen fest gestellet und erhalten werde; So haben Wir bereits Unsern Befehl dahin ergehen lassen / daß Unsere *Commissariate* in jeder *Provintz* sich mit denen daselbst verhandenen Kauffmannschafften / auch nach Befinden / mit benachbarten Ständen vernehmen / die Ursachen / woher dergleichen *Banqueroutes* entstehen / genau untersuchen und diensahme Vorschläge / wie sothane Ursachen dieses Land-verderblichen Wesens am füglichsten aus dem Wege zu räumen / zusammen tragen und zu Unserer ferneren Entschliessung unterthänigst einsenden / nicht weniger Unsere Regierungen / Cammern und Stände / und wer sonst etwas ersprießliches anzugeben findet / solches entweder bey Uns oder bey dem *Collegio*, darunter er stehet / und zwar in Zeiten zweyer Monathen von Zeit der *Publication* pflichtmäßig anzeigen. Worauf Wir das eingekommene werden erwegen und darauf weitere Verordnung ergehen / auch bekandt machen lassen.

Kirchen-Ordnung de Anno 1568.

ad lib. 2. tit. 1. art. 2. §. 5.

Es sollen die Pfarrherrn wie im vorigen Articul von der Beichte vermeldet / je mit treuem hohem Fleiß in der Beicht oder durch andere Gelegenheit in geheim / und wo keine Besserung folget / auch in gemein / öffentlich in der Kirchen von den schändlichen groben öffentlichen Lastern / als / GOttes-Lästerung / Ehebruch / Unzucht / Huren / Wucher / Sauffen und dergleichen diejenigen / so damit befleckt / abzustehen erinnern. Dann wo nicht Besserung geschehen / würde man hierinnen den Bann auch zu gebrauchen verursacht werden. Sollen derohalben die Pfarrherren / wo in solchem Fall ein Bann fürfallen und vonnöthen seyn wolte / dasselbige an das *Consistorium* zu Königsberg gleicher Gestalt / wie vom vorgehenden Fall vermeldet / gelangen lassen / damit alsdann mit gutem reiffem Rath davon gehandelt und gerathschlaget und Niemand mit Gefehrde übereilet / noch der Strafffwürdigen verschonet werde. *pag. 52. a. & b.*

Landes-Ordnung de Anno 1577. & 1640. pag. 31.

ad lib. 2. tit. 1. art. 4.

Sunt ipsissima Constitutionis verba in Jure Provinciali expressa.

Landes-Ordnung de Anno 1577. item de Anno 1640.

ad lib. 2. tit. 1. art. 7. §. 2

Wir wollen / daß kein Ertz-Priester in Ehe-Sachen zu erkennen sich unterstehen soll / da sichs auch zutragen würde / daß einer seine nahe Freundin zu einem Ehelichen Weibe freyen wolte / die ihm in Göttlicher Schrifft zur Ehe zunehmen nicht verbothen / soll doch hierin kein Ertz-Priester noch Pfarrherr handeln / Erlaubnis geben / oder solches zulassen / sondern dieselbe an ihren ordentlichen Bischoff weisen und was durch denselben nach Gelegenheit allerley Umbstände erkandt und nachgelassen / des soll sich der Pfarrherr alsdann halten.

Landes-Ordnung de Anno 1640.

ad lib. 2. tit. 4. art. 1. §. 1.

So ein Ehemann und Eheweib seinen Ehegatten Ehebruchs halben nicht für Weltlichem sondern Geistlichem Rechte (wie man es nennet) beklagen / aber durch solche

Beklagunge nicht die Straffe des Ehebruchs / sondern allein die Ehescheidung würde suchen / ehe der Ehebrecher oder Ehebrecherin vom Weltlichen Gericht beschlagen / alsdann sollen die Herren Bischöffe oder ihr *Official*, oder wem sie sonst verständigen solche Sache befehlen / derselbigen Klage und Antwort verhören und sonst alles / was sich zu Recht eignet und gebühret / handeln und geschehen lassen ꝛc. Damit man dem Unschuldigen einen andern Ehegatten erlaube / das überwundene und verurtheilte Theil aus dem Wege gebracht / nach Ordnung der Rechte und Vermöge Unsers Gebothꝛ ꝛc.

ad lib. 3. tit. 1. art. 2. §. 1. & 2.

Die *allegirte* drey *Constitutiones* oder Land-Tags-Abschiede sind folgende.

I. Der Land-Tags-Abschied de Anno 1582. von Marggraffen Herrn Georg Friderichen Fürstl. Durchl. gegeben.

WEil Fürstl. Durchl. vor der Zeit bey einer gemeinen Landschafft angegeben und derselben eingebildet worden / daß Ihre Fürstl. Durchl. derselben lieben Unterthanen ihre wohlerlangte alte Freyheit und Gerechtigkeit des Jagens / Hetzens und Schiessens nehmen und nicht verstatten wolten / daraus dann allerley Verbitterung / Mißverstand und beschwerliche Nachreden entstanden / so doch Ihrer Fürstl. Durchl. Will und Meynung niemahls gewesen / derselben Unterthanen an ihren wohlhergebrachten habenden Rechten und Gerechtigkeiten / wohl-erlangten *Privilegiis* auch ehrbahren / wohl-ausgebrachten Siegeln und Brieffen / wider die Gebühr einige Schmälerung oder Abbruch zu thun / sondern vielmehr gewogen sie darbey zu lassen / schützen und Handzuhaben. Dann ob nun wohl / als etliche von Adel unbefugten Jagens und Hetzens auf dero Nachbarn so wohl / als Fürstl. Durchl. Grund und Boden mehr *de facto* dann mit Rechten sich unterstanden / etliche *Mandaten* und Verboth / allerhand Weiterung vorzukommen / ausgangen / so haben sich doch Ihre Fürstl. Durchl. vor diesem zur Nothdurfft gnugsam erkläret / wie sie solche *Mandata* und Verboth gemeinet und verstanden haben wolten / und wodurch man dieselbe verursachet / darbey es Ihre Fürstl. Durchl. auch nochmahls bleiben und bewenden lassen. Damit nun aber E. E. Landschafft spühren und sehen möge / daß Ihrer Fürstl. Durchl. zuviel / ungütlich und unrecht geschehen / und zur Ungebühr beschuldigt und ausgeschrien worden / so wollen Ihre Fürstl. Durchl. sich gegen E. E. Landschafft zu der Meynung dieses *Puncts* halber hiemit erkläret haben / daß Ihre Fürstl. Durchl. ihnen das Jagen / Hetzen und Schiessen auf ihrem eigenen Grunde und Boden / allermassen und Gestalt / wie sie dieselben mit Alters und bey des Alten in GOTT ruhenden Hertzogen gesunden. Regierung ruhig hergebracht / hinfüro weiter gnädig verstatten und zulassen wollen / doch / daß in allewege Ihrer Fürstl. Durchl. Gehege / Wildnüssen / Grund und Boden dahin nicht gemeynet / sondern dieselbigen / wie es jedesmahls der Alte in GOtt ruhende Hertzog gehalten / ausgenommen und männiglich verbothen seyn sollen / inmassen dann solches auch hievor zum Theil in der alten Landes-Ordnung versehen / daß ein jeder auf der Herrschafft oder auch eines andern Grund und Boden zu jagen / zu hetzen und zu schiessen sich enthalten solle; Es wäre dann / daß er dessen mit uhralten und wohlausgebrachten Brieffen und Siegeln berechtiget / oder aber von Fürstl. Durchl. darüber Zulaß hätte / oder ein ander ihm dessen auf seinem Grund und Boden mit gutem Willen vergönnen wolte. Dieweil dann hiedurch und mit diesem allen J. Fürstl. Durchl. sich Fürstlich und rechtmäßig erklären und erzeigen / auch ein weiteres und mehreres Ihres tragenden Ambts halber nicht thun / noch gegen nachkommender Herrschafft verantworten können oder vermögen; Als wollen höchstgedachte Fürstl. Durchl. sich zu E. E. Landschafft ihren getreuen lieben Unterthanen gnädig versehen / dieselben werden sich nicht allein damit unterthänig begnügen lassen / sondern hergegen auch alles schuldigen Gehorsams und unterthänigen Willfährigkeit dermassen befleissen / und also verhalten und erzeigen / daraus Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit ihren gebührenden Gehorsam / schuldige Danckbarkeit und getreue Gewogenheit im Werck spüren / finden und erfahren mögen.

II. Land-

II. Land-Tags-Abschied de Anno 1585. von höchstgedachten Marggraffen Herrn Georg Friderichen Fürstl. Durchl. ertheilt.

WE haben Ihre Fürstl. Durchl. im *Puncti* der Jagten auf verschienem Land-Tag *Anno* 82. sich dergestalt richtig und *categorice*, auch zu der Meynung und mit gleichen Worten / wie sich der Alte in GOtt ruhende Hertzog gegen E. E. Landschafft im gleichmäßigen Streit *resolviret* / wie dann auch solches alles in der *publicirten* Landes-Ordnung ausdrücklich enthalten / erkläret ꝛc.

Inmassen dann E. E. Landschafft mit solchem Abschied unterthänig zu frieden gewesen / und vor solche Erklärung in Unterthänigkeit gedancket / ausserhalb daß sie von wegen des Gemengs Ihre Fürstl. Durchl. gebethen / es so genau nicht zu nehmen / sondern bey dem alten Herkommen diesfalls bleiben zu lassen / derohalben wollen Ihro Fürstliche Durchlauchtigkeit gemeldten Abscheid hiehero wiederhohlet und es bey demselben nochmahls allerdings bewenden lassen. So viel nun das Gemenge belanget / obwohl Ihr. Fürstl. Durchl. sehr bedencklichen in denen Sachen etwas zuverstatten und nachzugeben / so zu Schmälerung und Abbruch der Herrschafft diesfalls habenden Rechten und Gerechtigkeit gereichen / auch von der künfftigen Herrschafft für beschwerlichen angezogen / gefochten und nicht gehalten werden möchte / jedoch und damit E. E. Landschafft im Werck zuspüren / daß Ihre Fürstl. Durchl. sich nicht gern mit ihren getreuen lieben Unterthanen irren / und zu endlicher Hinlegung allerhand Mißverstand / so aus denen und andern Sachen entstanden / den Mangel an sich nicht wollen seyn lassen; Als erklären sich Ihre Fürstl. Durchl. zu allem Ueberfluß dieses *Puncts* halber gnädigst dahin / daß hinfüro und bey Ihr. Durchl. Regierung ein jeder des Herren-Standes oder vom Adel / an denen Enden und Oertern / wo gemengte Güther und Felder seyn / und einer drey Huben und darüber auf einer Feldmarck haben würde / daß er alsdann des Hetzens / Jagens und Weydwercks sich daselbst nebenst den andern / so gleichergestalt von wegen gleicher Anzahl Huben daselbst zu jagen haben / hinfüro unverhindert gebrauchen möge / doch daß Ihr. Fürstliche Durchl. Gehege / Wildnüssen und Wälder damit in allewege nicht gemeynet / sondern allerdings ausgenommen und verschonet werden sollen. Und wollen also Ihre Fürstl. Durchl. alles das / so ausser dem Gehege / Wildnüß und Wäldern im Gemenge gelegen / hiemit frey gegeben / und wie oben gemeldt / das Hetzen und Jagen gestatten und zulassen. Dieweil aber bishero Ihr. Fürstl. Durchl. allerhand Klagen vorkommen / wie es auch der erbärmliche Augenschein selbst weiset / daß beydes im Herbst und Frühling den armen Leuthen auf der Saat und Getreydig mercklicher und unwiederbringlicher Schade und Nachtheil durch unzeitig unziemlich Hetzen und Jagen zugefüget würde / derhalben ist Christlich / billig und nöthig / daß solches bey ernster Straffe verbothen und allem Unrath / so daraus entstehet / begegnet und vorgekommen werde ꝛc.

III. Land-Tags-Abschied de Anno 1605. von Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Herrn Joachim Friderichen gegeben und in einem gedruckten Ausschreiben allen Aembtern kund gethan.

DIeweil von E. E. Landschafft über den grossen Mißbrauch / so im Jagen / Hetzen / Schiessen / und an der Fischerey / zu ungewöhnlichen Zeiten / da sich das Wild und der Fisch mehren soll / geklagt wird / und auf diesem Land-Tag einhellig verwilligt haben / daß die Fischerey in der Leych und im Strich / so wohl das Schiessen des Feder-Wildprets als Hetzen und Jagen zu ungewöhnlicher Zeit / nemlich von Fastnacht an bis Bartholomäi / denen vom Herren- und Adel-Stand bey Straffe zehen Gulden Ungerisch / so offt dawider gehandelt würde / es wäre auf ihrem Grunde und Boden oder nicht / verbothen seyn soll: Als wollestu in deinem befohlenen Ambte mit Fleiß Achtung und Bestallung darauf thun / damit wo einer wider solch Verboth straffwürdig befunden würde / zu Abtegung der bewilligten Straff unnachläßig gehalten werde / welche Straffe dann bis zu anderer Gelegenheit *ad pias causas* jedwedern Kirchspiel gewendet werden soll. Handelte aber wider solch Verbot ein gemein Mann / der oder dieselben sollen / weilen ihnen ausser dem /

dem / Schiessen / Hetzen / Jagen / und alles ander Weydewerck verboten / der Röhr / Garn / oder ander Zeug / beydes des Weydewercks und Fischens halber verlustig seyn / und daneben mit der Thurm-Straffe beleget werden.

Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Erklärung im Land-Tage de Anno 1641.

ad eundem lib. 3. tit. 1. art. 2. §. 1.

WJe es mit den Jagten und Gehegen gehalten werden soll / erklären sich Se. Chur-Fürstl. Durchl. hiemit gnädigst also / daß Sie es diesfalls bey der alten Landes-Ordnung *de Anno 77.* denen Land-Tags-Schlüssen von *Anno 82. 86.* und 1606. dem Land-Recht und der jüngst *publicirten* neuen Landes-Ordnung in Gnaden bewenden lassen wollen / da aber die vom Adel in Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Dörffern oder sonsten Unadeliche Güther von Freyen / Krügern und sonsten / auch von Sr. Chur-Fürstl. Durchl. oder Dero Herrn Vatern selbst von *Anno 577.* an sich gebracht / aber nicht zu Adelichem Rechte verschrieben worden / dahero Gemenge machen / und daselbst des Hetzens und Schiessens sich gebrauchen und anmassen wolten / kan Chur-Fürstl. Durchl. gleich wie sonsten den Freyen / Krügern und Schultzen herkommen / solches nicht nachgeben. Die Zäunung in den Wildnüssen / weilen einem jeden *privato* auf dem Seinigen zu thun / was er will / nachgelassen / kan Sr. Chur-Fürstl. Durchl. vielweniger in dero Wildnüssen gewehret / und gar nicht widersprochen noch vorgeschrieben werden.

Landes-Ordnung de Anno 1577. pag. 28. 29. & 30. & de Anno 1640.

ad lib. 3. tit. 1. art. 2. §. 3.

SIntemahl das Büchsen-Führen / Tragen und Schiessen so gar gemein worden / daß nicht allein die Freyen / Bürger und Bürgers-Söhne in den Städten / sondern auch die Bauren und ihre Söhne / desgleichen die Müller / Schäffer-Knechte / Hirten / und insgemein fast jedermann so für das Thor oder in das Feld gehet / er trägt eine Büchse bey sich / lauffen damit in die Wälde / schiessen was ihnen vorkommt / das dann umb allerley Gefahr / Unraths Willen / billig bedencklich; Demnach wollen Wir denen von der Herrschafft und Adel / in Ansehung / daß sie in Nothfällen für dem Feind sich gebrauchen zu lassen schuldig / allerley Büchsen zu führen / und sich damit zu üben / mit Gnaden vergönnet haben. Doch gebieten Wir / daß sie sich selbst dermassen weisen / auch ihre Diener dessen unterrichten wollen / daß sie mittler Zeit / wenn sie für den Feind nicht gebrauchet werden / mit dem Büchsenführen und Schiessen also gebaren und sich verhalten / darob keines Unfugs derhalben sich zu besorgen.

Jmgleichen sollen sie sich des Jagens weiter nicht / dann auf dem ihren gebrauchen / und sich der Herrschafft auch des andern Gerechtigkeit / deren sie nicht befugt / jemand zu Trotz oder Vorfang nicht anmassen / er thäte es dann mit des andern gutem Wissen / Vergünstigung und Willen. Würde aber einer darüber von jemand auf dem Seinen beschlagen / der ihm zu Vorfang auf dem Seinen jagen thäte / und derselbe solches nicht abstehen wolte / soll derselbe der Billigkeit nach / vor dem Hauptmann des Orths / da es geschehen / verklaget werden / der dann die Händel dermassen verrichten / oder das Einsehen von wegen des Ambts Zuthun / damit ein jeder das Seine mit gutem Frieden haben und behalten möge. Was den *Punct* des Hetzens und Schiessens anlangt / bleibt es bey der alten Gewohnheit und guten Nachbarschafft: Da aber einer dem andern zu Trotz oder Vorfang auf dem Seinen hetzen oder schiessen wolte / soll er es zu leiden nicht schuldig seyn / und sollen auch Unsere Gehege und Wildbahnen zufrieden bleiben ꝛc.

Wir befehlen allen Wirthen und Gastgebern / so wohl in Städten als auffm Lande / daß sie ihre durchreisende Gäste und Wander-Leuthe / so Büchsen führen / fleißig verwarnen / daß keiner auf der Straffen / in Höltzern oder bey den Wässern schiesse. Dann so sich jemands des nicht enthalten und auf dem Schiessen beschlagen würde / solten sie nicht

allein

allein der Büchsen verlustig seyn / sondern auch darüber nach Erkäntnüß der Herrschafft und Verbrechung gestrafft werden ꝛc. Welche Brieffe und Siegel in der Herrschafft und andern Wäldern zu jagen haben / denen soll ihre beweisliche Gerechtigkeit diesfalls unbenommen seyn. Alle Freyen / Bürger / Krüger / Schultheissen und Bauren sollen sich des Jagens und des in die Wälde Lauffens und Schiessens gantz und gar enthalten. Die in Städten mögen mit Büchsen zum Schirm- und Scheiben-Schiessen darinne sich üben / und zum Reisen der Büchsen brauchen / auch sollen sie keine Trauben / Eysen / Selb-Geschoß / Garn / Stricke und anders auf Füchse und allerley Wild zu legen sich unterstehen / sondern solches ihnen gantz verbothen seyn. Wolffs-Gruben aber mögen sie an denen Orthen / da es unschädlich / mit Zulaß der Herrschafft / auch nach Anweisung ꝛc. halten / doch daß sie alles / was sie gefangen / der Herrschafft treulich gegen gebührliche Vergleichung einantworten.

Extract aus der Börnstein-Ordnung de Anno 1644.
von Börnstein-Dieben und derselben Bestraffung ingemein.
ad lib. 3. tit. 1. art. 3. §. 3.

ARTICULUS I.

WAnn jemand von den Strand-Bauren / oder derselben Söhne / Knechte / Inst-Leuthe und ander Gesinde ein / zwey / drey oder vier Stück gemeinen Börnsteins / ohn den weissen und Haupt-Börnstein / derer Stücklein unter vier Loth halten / verpartirte / oder so viel in und ausserhalb Hauses vergrübe / oder sonst denselben wegzubringen verheelet / und dessen überwiesen wird / soll deswegen mit 20. fl. poln. gestrafft werden.

II. Solte er aber so viel stehlen / daß damit ein Cölmischer Stoff könte angefüllet werden / solches soll er mit 40. fl. verbüssen.

III. Wer aber so viel entfrembdete / daß zwey Stoff austrüge / soll mit 60. fl. Straffe beleget werden.

IV. Und soll fürder also *procedir*et werden / daß drey Stoff mit 80. 4. Stoff mit 100. fünff Stoff mit 120. und sechs Stoff mit 140. fl. verbüsset werden sollen.

V. Da aber jemand gefunden würde / der seines Eydes und Pflicht so vergessen wäre / daß er über 6. Stoff bis an ein Achtel gestohlen hätte / derselbe soll mit Staupenschlägen beleget / und der Aembter Fischhausen / Schaacken und Mümmel verwiesen werden.

VI. Hätte er aber über ein Achtel bis nahe an ein Viertheil veruntreuet / soll er nebenst harten Staupenschlägen des gantzen Landes zu ewigen Zeiten verwiesen seyn und bleiben.

VII. Käme es dann dahin / daß einer gemeines Steines ein Thonnen-Viertel und darüber gestohlen und ver*partir*et hätte / derselbe soll an der *Justitz* / so die nechste des Orts / darinnen er seine Wohnung oder Auffenthalt gehabt / mit dem Strange vom Leben zum Tod gerichtet / und daran andern dergleichen Dieben zum Abscheu gelassen werden.

VIII. Doch soll dieses nicht also verstanden werden / als dörffte oder müste der Richter mit Erkändtnüß der oben gesetzten Straffen so lang warten / biß einer auf einmahl die ernannte Maaß entfrembdet hätte / dann so er heimlich und unverkundschaffet / obgleich zu unterschiedlichen mahlen / so viel stehlen würde / daß es auf ein Achtel oder Thonnen-Viertheil ꝛc. ankäme / sol gegen ihn mit der oben angeordneten Straffe einen Weg wie den andern verfahren werden.

IX. Alles das / was nun von denen / die den Börnstein am Strande stehlen und verpartiren / gesagt wird / dasselbe soll auch von den Heelern und Börnstein-Händlern / welche dessen nicht befugt / verstanden werden; Derowegen so jemand in Königsberg oder andern Städten / wie auch auf dem Lande des Hertzogthumbs Preußen beschlagen würde / der von den Strand-Einwohnern / oder andern unbefugten Personen Börnstein an sich kauffen würde / der soll nach obengesagter *Proportion* an Guth / Ehr und Leben gestrafft werden.

)()(Von

Von der Straff derer/ die den Haupt-Stein und weissen Börnstein entfremdden/ oder unbefugt partiren/ an sich bringen und verkauffen.

DEr des kleinen weissen Börnsteins ein Pfund verpartitet/ soll mit 90. fl./ der zwey Pfund/ mit 180. fl. biß an drey Pfund/ auf Staupenschlag und der Aempter Fischhausen/ Schaacken und Mümmel Verweisung; Der biß an vier Pfund/ auf Staupenschlag und Verweisung des Landes; Die aber über vier Pfund gestohlen/ mit dem Strange vom Leben zum Tode gestrafft werden.

Was nun solche Stück des Börnsteins seyn/ daß eines 4. Loth oder ¼ Pfund und darüber an Gewicht hält/ dasselbige wird vor Haupt-Stein geachtet und da soll derjenige/ der solch Stück veruntreuet/ so da wieget

4. Loth/ mit	9. fl.	gestrafft.
8. Loth/ mit	18. fl.	
12. Loth/ mit	27. fl.	
¼ Pfund/ mit	36. fl.	
20. Loth/ mit	63. fl.	
24. Loth/ mit	90. fl.	
28. Loth/ mit	117. fl.	
1. Pfund/ mit	144. fl.	

Da aber einer solch ein Stück von 1¾. Pfund veruntreuet/ soll mit Staupenschlag und der Aempter Fischhausen/ Schaacken und Mümmel; Der aber von 1¾ Pfund/ soll nebst Staupenschlag auch *cum infamiâ* zu ewigen Zeiten mit Landes-Verweisung; Der aber 2. Pfund und darüber verpartitet/ mit dem Leben und Strang verbüssen.

Landes-Ordnung de Anno 1577. pag. 52. a. & de Anno 1640. pag. 54.

ad lib. 3. tit. 1. art. 12. §. 12.

SUnt ipsa verba Constitutionis in Jure Provinciali.

Gesinde-Ordnung de Anno 1633.

ad lib. 4. tit. 8. art. 3. §. 10.

UNsere Amt-Leute und Befehlichshabere/ auch insgemein die Ehe-Leute auf dem Lande/ sollen mit Fleiß Achtung geben lassen auf die entlauffene Dienst-Boten/ und da jemand ein Knecht/ Magd/ aus dem Dienste oder Bauer von den Huben/ ohne erhebliche Ursachen entlauffen/ daß der/ oder dieselbe Person/ so ausserhalb der Zeit Dienst oder Herberge suchen wird/ sintemahl sie wiederum unter Leute kommen muß/ bey welchem sie am ersten anlangen würde/ handhafftig gemachet werden möchte/ aufm Lande den Amt-Leuten/ den Schultzen in den Dörffern angezeiget/ und ins Gefängniß überantwortet werden/ damit dieselbige entlauffene Dienst-Boten zur Aussage/ von weme sie entlauffen/ gezwungen; Nach solcher Aussage sol demjenigen/ dem der Dienst-Bote entlauffen/ auf seine Unkosten sein Läuffer wieder gefolget/ und die Unkosten an Läuffers seinem Lohn abgeschlagen werden; Und soll die Obrigkeit in den Städten/ so oft hierüber ihr Amt von jemand erfordert wird/ einem jeden unsäumlich Recht pflegen und durch die Diener fleissige Nachforschung thun lassen/ ob und wo eine solche Person verhanden/ damit dieselbe handhaftig gemacht und der Herrschaft wieder eingehändiget werden möge. Der Dienst-Bote aber/ so zum erstenmahl entlauffen/ sol nach Gelegenheit mit dem Thurm auf etliche Zeit beleget werden; Würde er zum andern oder drittenmahl entlauffen/ soll in

der

der Herrschafft Willen und Gefallen stehen ihne zur Staupen hauen zu lassen. Da auch einer aufm Lande befunden/ er sey gleich hohes oder niedrigen Standes/ Frey-Herr/ Edelmann oder Bauer/ der solche entlauffene Dienst-Boten/ ausserhalb der Zeit/ sich zum besten auf- und annehmen würde / oder zu seinem Müssiggang / wider diese Verordnung/ hausen und herbergen/ und nicht denen / wie oben lautet / solche entlauffene Personen angezeiget würden / sol er 10. Mr. demselben / deme der Dienst-Bote entlauffen / unweigerlich zur Straffe abzulegen schuldig seyn. Derselbige Amtmann oder Richter / wie auch die in Aemtern gesessen / sol auf dem Lande bey Straffe 20. fl. Ungerisch / die Helfte der Ober-Herrschaft/ die andere Helfte dem Kläger zu erlegen / steif und fest über dieser Ordnung halten / und fleissige Achtung durch die Schultzen oder Raht-Leute auf dem Lande geben lassen/ daß dawider nicht gehandelt; So aber ihre Nachlässigkeit hierinnen gespüret/ sol die vorgesetzte Straffe von ihnen / so man sich über sie beschweret und geklaget / unnachlässig abgeleget werden / und mögen sie sich ihres Schadens an den Schultzen oder Rahtmannen/ wo es durch deroselben Unfleiß versehen/ zu erholen Macht haben/ in Städten auch die Straffe/ nach ihren Rechten/ unsäumlich vollenzogen werden; Wo aber ein Gärtner oder Hirte solche entlauffene Dienst-Boten oder Loß-Gänger hausen oder herbergen würde/ weil dieselbe nicht viel zu verlieren/ sol in eines jeden Herrschafft Macht stehen/ sie mit dem Gefängniß oder sonsten nach Verdienst willkührlich zu straffen.

Imgleichen sol auch keinem in den Städten/ sowol aufm Lande/ zugelassen werden/ daß diejenigen/ so eine Wohnung oder Garten gemietet / eine ledige oder umstreichende Person / ohne Wissen und Uhrlaub der Herrschafft / darunter sie gehören / zu sich einnehmen/ vielweniger dieselbigen hausen noch herbergen bey Straffe 10. Mr. der Herrschafft/ da ein jeder unter gesessen. *Cap. 9. pag. 78. 79. & 80.*

Landes-Ordnung de Anno 1640. p. 27. & 28.
ad lib. 4. tit. 20. art. 1. §. 1.

SUnt ipsa Constitutionis verba, de quibus in Jure Provinciali nihil omissum.

Landes-Ordnung de Anno 1640. p. 21.
ad lib. 5. tit. 14. art. 1. §. 5.

ES ist am Tage / daß mannigfältige Irrung und Zwietracht daraus erwachsen / so etliche Personen nach Absterben ihres Ehelichen Gemahls vor gethaner Schicht und Theilung aufs neue zur Ehe greiffen / soll derowegen hinfürder niemand / was *Condition* er sey/ dem sein Ehegatte abgangen ist/ bey 30. guter Mr. Busse/ auf dem Lande/ in Städten laut ihrer Willkühr sich weiter in ehelichen Stand begeben/ er habe dann vormahls den nachgelassenen Erben nach landlicher Gewohnheit Schicht und Theilung gethan; Wo aber solches aus Ehehafften Ursachen nicht geschehen können/mag gedachte Theilung durch Zulaß und Erkänntnüß der Herrschaft aufgehoben werden.

Ex Notis über die Landes-Ordnung de Anno 1577. in der andern Landes-Ordnung de Anno 1640. befindlich.

DIeses Capitel halten die *Deputirten* zu *observiren* hoch nöhtig/ daß sowol aufm Lande bey denen von der Herrn-Stände/ Ritterschafft und Adel und allen Land-Leuten/ sowol auch in allen Städten dieses Hertzogthums niemand solle noch möge von der Cantzel aufgeboten und getrauet werden/ er habe dann seinen Kindern erster Ehe oder den rechtmässigen Erben vorhin Schicht und Theilung gethan/ bey willkührlicher Straffe sowol auf die Hochzeiter als auf Pfarrern. *pag.* 65.

Landes-

Landes-Ordnung de Anno 1640. pag. 34.

ad lib. 5. tit. 15. §. 2.

SUnt ipsa Constitutionis verba in Jure Provinciali retenta.

Speciale Verordnung wider das Laster der GOttes-Lästerung / des Fluchens und Schwerens de Anno 1666.

ad lib. 6. tit. 4. art. 1. §. 5.

WIR Friderich Wilhelm / von GOttes Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorf Hertzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu Hohenzollern / der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglichen zu wissen / wie daß Wir in alle Wege davor gehalten / so Wir Unsere Landes-Fürstl. Sorgfalt nicht auch dahin / damit in Unsern Landen dem HERRN aller Herrn sein Reich gebauet und erweitert werde / erstreckten / Unser Fürstlicher Thron und Herrschaft nicht bestätiget / Unser Lande und Leute erwünschter / beständiger und gesegneter Wolstand nicht wieder gebracht noch erhalten werden möge.

Ob dann wol Wir dergleichen Chur-Fürstliche Sorgfalt / von Unsern hochlöblichen Vorfahren her / in stattlichen Verfassungen / Kirchen- und Policey-Ordnungen / auch in beschriebenen Rechten vor Uns gefunden / und darüber gebührender massen gehalten auch halten lassen ; Daneben nicht weniger die Seelen-Sorge / Predigt-Amt und GOttes-Dienst nach aller Nohtdurft versehen ; So wil doch leider ! erscheinen / als wenn es mit Uns auf die letzten Zeiten kommen / und nach des Teuffels übermachter Bosheit / die Sünde und Laster mehr und mehr überhand nehmen wollen.

Dannenhero Wir in Unser stets tragenden Landes-Fürstlichen Sorgfalt bewogen worden / die gute Ordnung und Verfassung zu wiederholen und zu verneuern / zugleich dabey / welcher Gestalt Wir mit Chur-Fürstlichem Eyfer darüber gehalten wissen wollen / allen Unsern Unterthanen hiemit fürzustellen.

Dieweiln dann das Reich des HERRN hier auf Erden mittelst des reinen wahren GOttes-Dienstes wil gebauet werden / der rechte wahre GOttes-Dienst aber / nebenst dem neuen inwendigen Menschen in äusserlicher Christlicher / Gottseliger / GOtt-wolgefälliger Feyer- und Heiligung der zum GOttes-Dienst von der Christlichen Kirchen verordneten Sonn- und Fest-Tagen grossen Theils bestehet / solche Heiligung dann erfordert / daß Wir in solchen Tagen nicht allein von äusserlichen schweren Arbeits-Wercken ruhen und uns enthalten / sondern daß vielmehr von aller Sünde und Lastern wir ruhen und derselben uns enthalten / unsere Seelen in Geistlichen Wercken üben / uns ein Fürbild und Gedächtniß an unsern Sabbathen oder Sonn- und Fest-Tagen des ewigen Sabbaths im künftigen Leben allhier machen : Sintemahl derselbe durch Heiligung Göttliches Worts hier in unserm zeitlichen Leben anfahen muß ; So wil dann die Heiligung Göttlichen Worts unsere Christliche Andacht dahin führen / daß wir dasselbe gerne hören / und nicht unser Ohr davon abwenden / wie leider ! wol die tägliche Erfahrung bezeuget / daß an statt des GOttes-Hauses die Brandtwein- und Bier-Häuser ersuchet / oder wenn ja eine Predigt angehöret worden / die übrige Zeit des Sonn- und Fest-Tages in aller Ueppigkeit / mit Fressen / Sauffen / Völlerey und hochärgerlichem Wesen in den Krügen und Schenck-Häusern vollenbracht werde.

Demnach so wollen Wir zu Verhütung dergleichen schweren Sünde und Entheiligung hiemit verordnet haben / daß voraus die dem GOttes-Dienst fürgesetzte Pfarrer und Prediger in den Städten und auf dem Lande / auch vor sich selbsten / ihr Amt treulichen führen / nicht weniger auf sich selbst / als auf die Heerde Acht haben / mit Lehren und Ermahnen anhalten / die ihnen obliegende Predigten nicht hindan setzen / ausser erheblichen

Noht-

Nohtfällen keine weite Reisen oder andere Geschäfte fürnehmen/ und auf die Schulmeister und ihr Ablesen es ankommen lassen/ sondern die Gebühr den Sonn- und Fest-Tagen mit Predigen und Sacramentreichen erweisen sollen.

Weiter verordnen Wir hiemit/ daß auch hinführo nach verrichteter rechten Predigt und nach der Mittags-Mahlzeit auf dem Lande/ wo bishero keine Vesper gehalten worden/ auch eine Vesper-Andacht/ nicht allein im Sommer/ sondern auch zu Winters-Zeiten angestellet werde; Da nun es einem Pfarrern etwa zu schwer fallen wolte/ des Tages zwo Predigten zu thun/ so sol doch die Vesper- oder Nachmittags-Andacht im GOttes-Hause in Christlicher Versammlung mit Singen und Beten von den Zuhörern vollenbracht werden: Der Pfarrer aber hat an statt der Predigt die Catechismus-Lehre zu treiben/ zu erklären/ zu unterrichten/ auch die Jugend daraus zu verhören und zu befragen/ und solches nicht nur eben auf das so genannte Gebet und Calende zu sparen; Dergestalt sol der Tag dem HERRN vollkommen geheiliget werden; Es hat auch der Pfarrer auf seine Gemeine so genau und fleissige Acht zu haben/ daß er nach den eingewidmeten Gütern und Häusern allemahl sehe/ und durch die Kirchen-Väter zu sehen bestelle/ wie viel und wer aus jedem Hause sich zum Gehör Göttlichen Worts findet/ desfalls auch nach Erheisch nöthige Erinnerung zu thun/ und in keinerley Wege sein Amt zu unterlassen.

Damit dann zu Behinderung des GOttes-Dienstes sonst auch nicht Anlaß und Gelegenheit gegeben werde; Als wollen Wir gemäß Unser Landes-Ordnung von Anno 1640 alle Zufuhr/ Feilhalten/ Kauffen und Verkauffen/ an den Sonn- und Fest-Tagen/ bey darinn enthaltener Straffe und Verlust der Waaren abermahl verboten haben; Daneben sollen an gemeldten Tagen die Unterthanen und Dienst-Boten/ ausserhalb größter Noht/ zu keinem Scharwerck und Feld-Arbeit gezwungen/ sondern vielmehr zur Kirchen zu gehen angehalten werden. Es soll auch hiemit ernstlichen allen Mältzen-Bräuern/ Krügern und Schencken/ in Städten und Dörffern/ auch den Schulmeistern aufm Lande/ die insgemein des Brantweinschancks sich zur Ungebühr anmassen/ untersaget seyn/ vor und unter der Predigt/ zwischen der Predigt und der Vesper/ auch unter der Vesper/ zum Brantwein oder Bierschencken Gäste zu setzen/ Spielleute zu fordern oder zur Völlerey und Trunckenheit aufzutragen/ um daß die Leute dadurch nicht ungeschickt zum Gehör Göttliches Worts gemacht/ und in den Kirchen eher in den Schlaf/ als zur Andacht gebracht werden mögen. Derowegen Wir auch an den Sonn- und Fest-Tagen alle Gastmahl/ so auf Fressen/ Sauffen und Ueppigkeit angestellet/ bey Adel und Unadel/ durchaus abgeschaffet/ hingegen den gantzen Tag in Christlicher Andacht zu feyren befohlen und verordnet haben wollen. Und werden die Pfarrer stets und unaufhörlichen ihren auf die Seele anbefohlenen Zuhörern die schwere Sünde der Völlerey und Trunckenheit vorzustellen wissen/ besonders da dieselbe/ weiln in Weltlichen Rechten auf die Trunckenheit an ihr selbsten keine besondere Straffe verordnet/ keine Sünde wil geachtet werden; Wogegen sie aber zu berichten/ wie die Sünde so groß/ daß GOTT selbsten ihme die Straffe vorbehalten/ welche dann mehr als die Zeitliche zu fürchten; Derohalben Wir alle Gelegenheit des Sauffens und Schwelgens in den Sonn- und Fest-Tagen/ als welches gar zu gemein werden wil/ derogestalt verhütet haben wollen. Wer nun aber dagegen freventlich handelt/ und vor oder unter den Predigten bey dem Gesäuf oder auf der Strassen truncken gesehen und betroffen wird/ derselbe sol/ da es ein Dienst-Bote oder Loß-Gänger/ zu Verhütung grössern Unheils/ so aus der Trunckenheit gemeiniglich zu erfolgen pfleget/ alsofort zur Verhaft gebracht/ da es aber ein gesessener Mann/ folgendes Tages darauf/ ein jeder von seiner Obrigkeit vor Gericht gefordert/ und nach den Umständen solches Verbrechens und seines Vermögens der Kirchen zu gut/ andern Vollsäuffern zum Abscheu/ ernstlich abgestraffet werden; Der Wirth oder Schencke aber/ der zu solchem Sauffen Anlaß giebet/ sol vors erste mahl in drey Marck/ vors andere in sechs Marck/ nach Ueberführung/ hiemit ohne weitere Erkänntniß/ derselben Kirchen des Orts vertheilet/ bey beharrender Hindansetzung dieser Unser Verordnung endlichen auch seines Krug-Rechts verlustig seyn und schwerere Straffe zu gewarten haben.

Wie nun den Hindernissen des GOttes-Dienstes und Verachtung Göttlichen Wortes an diesen Stücken Wir vorgesetzter maassen/ mittelst schuldiger Aufsicht und Nachdruck/ welche auf jedes Orts Obrigkeit/ so hoch und gering die sey/ dann auch grossen

Theils auf die Wachsamkeit der Pfarrer und Seelsorger antreffen will / durch diese Unsere Verordnung vorzukommen verhoffen; Also wollen Wir ferner auch wider die gar zu gemeine Unart des abscheulichen / hochstrafbaren und ärgerlichen Fluchens / unnöhtigen Vermaledeyens und leichtfertigen / liederlichen / vergeblichen Schwerens / womit der Name des Allerhöchsten unnützlichen geführet und verunehret / der Nächste geärgert und GOttes Fluch und Straffe verursachet wird / verordnet haben / daß männiglichen / jung und alt / hohes und niedrigen Standes / solchen Fluchens / Vermaledeyens und Schwerens / welches zu einer Gewohnheit und gemeiner Redens-Art / insonderheit bey Befehlichshabern / Spielern / Jägern / Schützen / Fischern und dergleichen / auch wol gar vor eine Zierde und Ernst im Befehl und Reden von vielen erachtet wil werden / sich enthalten sollen. Wie hart der Allerhöchste in seinem heiligen Wort verboten / daß sein Name nicht mißbrauchet / nicht gelästert / nicht entheiliget werden solle / und wie er dräuet / daß er es nicht ungestraffet lassen wolle / ja denjenigen / der Fluchen höret und nicht anzeiget / damit das Uebel abgestraffet werden könne / nicht ungestraffet wissen wil; Wie Fluchen und Beten nicht bey einander stehen mögen; Das liebe Gebet aber in all unserm Vorhaben und Wesen das Beste thun muß; Wie schwer auch der Fluch des HERRN im Lande und in eines jeden Hause / also sol mit so viel mehrerm Fleiß sich jedermann vor dem Fluchen / unnützen Schweren / Vermaledeyen / Vermessen und Anwünschen hüten / dawider voraus die Prediger mit Warnen / Vermahnen / Dräuen und Straffen stets das ihrige thun / die Haus-Väter und Haus-Mütter an ihren Kindern und Gesinde dergleichen Unart auch unnachläßig abstraffen / jeder in seinem Hause und aller Orte es besten Fleisses und in der Furcht GOttes verhüten sol. Weiln aber bey vielen das Vermahnen und Warnen mit Worten nicht verschlagen wil; So ist nöhtig würckliche Straffen und Ernst einzuwenden. Demnach sol ein jeder Wirth und Haus-Vater / hohes und niedrigen Standes / vor sich selbsten sich alles Fluchens und unnützen vergeblichen Schwerens enthalten / und den Seinigen sich unsträfflich und unverweißlich fürstellen; Sodann aber er von seinen Kindern / die er noch unter seiner Zucht und Ruthen hat / dergleichen höret / hat er / so Väterliche Abmahnung nicht genug wäre / endlichen die Ruthe und andere härtere Leibes-Straffen / nach Gelegenheit / zu gebrauchen. Höret er es von seinem Gesinde / so soll er / nebenst hartem ernstlichem Verweiß / vor jeden Fluch / wie auch vor jedes schandbahres Wort / weiln die Schänderey auch Ueberhand nimmt / und vor eine Freyheit im Reden will gehalten werden / von seinem Lohne ihm allemahl sechs Groschen abziehen / solches anzeichnen oder anmercken / und der Kirchen die Helffte davon abgeben / die Helffte umb mehrer Auffmerckung und Fleisses willen vor sich behalten. Wolte auch solche Straffe nicht verschlagen; So hat der Wirth dem Pfarrer / oder auch nöthigen Falles der Obrigkeit es fürzubringen / da dann wider die Halsstarrige nach Gelegenheit der Personen / mit der Straffe des Hals-Eysens / oder noch mit mehrerem Ernst zu verfahren: Insonderheit weil das böse Gesinde bey der Feld-Arbeit sich des leidigen Fluchens nicht enthalten will / und dahero der Seegen des höchsten GOTTES mercklich entzogen wird; Als soll ein jeder Hauß-Wirth / Schultz / Cämmer oder Hoffmann / so bey dem Acker-Bau die Aufsicht hat / das Fluchen auf das Vieh / Pferde / und sonsten / ernstlich dem Gesinde verbiethen / und so offt er einen fluchen höret / denselben auf frischer That alsofort mit der Peitsch / Karbatsch oder Stöcken abstraffen / widrigen Falls der Aufseher selbst zu harter Straffe gezogen werden soll. In Krügen und Schencken / da es nebenst den Hauß-Genossen auch auf den Gast und frembden Mann ankommet / soll eine verschlossene Büchs öffentlichen übern Tisch gehänget und in einem ansichtigen Orth auf einer dazu gemachten Taffel Unser *Patent* und Verordnung / so zu dem Ende gedruckt ausgetheilet werden soll / angeschlagen werden / damit männiglichen fürzustellen / wie des Sonn- und Fest-Tages / vorgedachter massen / mit dem Getränck-Auftragen und Gästsetzen / der Zeit nach / es gehalten werden / und was ein jeder vor einen Fluch / vor einen unnützen vergeblichen Schwur / vor ein schandbahres Wort zur Straffe in die Büchse geben soll; Wolte der Gast sich dagegen setzen / hat der Wirth ihm an statt der Straffe etwas zum Pfande zu nehmen und anzuhalten / oder da von einem und dem andern nichts zu nehmen wäre / denselben aus der Herberg zu stossen / und weiter nicht aufzunehmen. Und mit solchen Straffen und der Büchsen soll der Wirth treulich und fürsichtig gebahren / damit daraus nichts veruntreuet / sondern dem

verordneten Hospital des Orts / auch wenn in selben Kirchspiel kein Hospital verhanden / der Kirchen jährlich im letzten Tag des Jahres oder Neu-Jahrs-Abend alles sicher und wohl eingeliefert werde; Es sey dann an denen Oertern / an welchen das grosse Hospital im Löbenicht die Büchsen-Gelder aus Recht oder Gewohnheit zu heben befugt / so werden dieselbe gemeldtem Hospital billig gefolget. Wie der Wirth und Wirthin aber selbst / und offters manch fürnehmer Mann / so an dem leidigen Fluchen / als erwehnt / ohne einige Bewegung eine Gewohnheit haben / offters auch ohne und wider seinen Willen heraus fahren / nichts weniger doch damit vor sich selbst sündigen / andere aber ärgern / sich zu hüten / zu zähmen und durch einige Straffe zu überwinden haben / solte zwar auf die Furcht des Allerhöchsten / der alles höret und siehet / dann auf sein Christliches Gemüth und Bußfertigkeit / insonderheit bey dem Adel auf seine angestammete Liebe zur Tugend ausgestellet werden: Weil aber Menschliche Schwachheiten je mit unterlauffen wollen; So hat ein jeder nach seiner Gelegenheit allemahl auch zur Straffe ihme selbsten etwas gewisses besonders abzulegen und der Kirchen abzugeben / oder in die Hospital-Büchsen zu stecken / und ihme selbsten eine Abstraffung zu machen / bevorab sich jederzeit zu erinnern / ale viel höher und vornehmer er sey / daß so viel straffbahrer sein Verbrechen seyn werde / und ob ers verheelen wolte / daß er seinen Ankläger und Zeugen / sein Gewissen / in sich trage / und dem allgemeinen Richter über sich nichts verborgen seyn möge.

Würde auch jemand / da GOTT vor sey / immer in solchen Sünden verfahren / und seine Haußgenossen / denen er sonst in allewege mit einem guten Exempel vorleuchten soll / damit ärgern / habens dieselbe dem Pfarrern anzuzeigen / der sein Ambt zu gebrauchen / nach eingeschicktem Bericht und eingeholeter Belehrung von Unserm *Consistorio*, den halsstarrigen und unbußfertigen Flucher nicht zum Tauf-Zeugen / auch nicht zum heiligen Abendmahl anzunehmen / nöthigen Falles auch es an die Obrigkeit zu bringen wissen wird / damit solch abscheuliches verdammliches Laster auch hie zeitlich / zu des armen Menschen Besserung / mit Gefängniß / Landes-Verweisung / und / wie es in Unserm Land-Recht verordnet / mit harter Leibes-Straff ernstlichen abgestraffet werden möge. Wann nun voraus an diesen Stücken die Entheiligung des GOttes-Dienstes und der Mißbrauch des Nahmens GOttes / durch Verleihung seiner Gnaden / und fleißige nachdrückliche Beobachtung dieser Unser Christlich wohlgemeynten Verordnung verhütet / hingegen die Furcht GOttes und ein heiliges unsträffliches Leben befordert wird; So ist nicht zu zweiffeln / der Allerhöchste werde über Uns / Unsere Lande und Leute gnädiglich halten / mit Verschonen / Vergeben / und seinem reichen Seegen sich zu Uns kehren / alle wohlverdiente Straffen in Gnaden abwenden / und ihme sein Reich durch die Heiligung seines Wortes und Nahmens in einem Gottseeligen Leben und Wandel mehr und mehr erbauen. Wir aber gebieten hiemit allen Unsern Haupt- und Ampt-Leuthen allen Pfarrern und Predigern / allen und jeden Magistraten und Obrigkeiten in Städten und aufm Lande / allen und jeden Unsern Unterthanen / hohen und niedrigen Standes / allen Hauß-Vätern und Müttern / daß ein jeder seines Ortes nach allen seinen Kräfften und Vermögen / über dieser Christ-Fürstlichen Verordnung halten / derselben jeder vor sich selbsten mit allem Fleiß nachleben / seinen Nechsten mit Christlichem Unterricht ermahnen und verwarnen / und sich nicht an dem HERRN dem grossen eyfrigen GOTT versündigen / noch frembder Sünde theilhafftig machen solle / davor gewisser als gewiß haltende / ob er hier der zeitlichen Straffe entgienge / daß er dessen / als verhohlener und unbereueter Sünden wegen / so viel schwerere Rechenschafft am jüngsten Gericht werde geben müssen.

Zu mehrerer Urkund und umb männiglichen dessen Erinnerung zu machen / auch stets fürzustellen / haben Wir diese Unsere Christlich wohlgemeynte Verordnung drucken lassen / wollen auch / daß dieselbe in denen verordneten Buß-Tagen öffentlich von den Cantzeln abgelesen / und von männiglichen in wahrer Furcht GOttes zu allen Zeiten beobachtet werde.

Datum Königsberg den 25. *Febr. Anno* 1666.

Friderich Wilhelm. L.S.

Jagt-

Jagt-Ordnung kurtz gefasst und A. 1686. in Druck gegeben.

ad lib. 6. tit. 7. art. 13.

WIr **Friderich Wilhelm**/ von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst/ in Preussen/ zu Magdeburg/ Jülich/ Cleve/ Berge/ Stetin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ auch in Schlesien zu Crossen und Schwibuß Hertzog/ Burggraff zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden und Camin/ Graff zu Hohenzollern/ der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ und der Lande Lauenburg und Bütau ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit männiglichen zu wissen/ daß Wir wegen derer die Jahr her gar sehr eingerissenen Wild-Diebereyen ein scharffes *Patent publiciren* zu lassen nöthig gefunden/ und solches in Unserem Hertzogthumb Preussen zu bewerckstelligen im gnädigsten *Rescripto* an Unsere Preußische Regierung *de dato* Cölln an der Spree den 10. *Julii* lauffenden Jahres verordnet haben/ sonderlich da Wir vermercket/ wie die vormahlige heylsame Verordnungen auch die darin denen Verbrechern gedräuete Straffen gleichsam ins Vergessen gestellet und gar aus den Augen gesetzet worden. Damit aber fortmehr niemand mit der Unwissenheit/ als ob ihme die auf die Wild-Dieberey gesetzte Straffe nicht bekant sey/ sich entschuldigen könne/ haben Wir dieselbe nach Unterscheid diesem *Patent inseriren* wollen. Wider die jenige/ die in Wildnüssen/ Gehegen und Wäldern liegen/ Wild-Diebe und Wildpret-Schützen seyn/ auch wider die/ welche solche Leuthe hausen/ hegen oder ihnen wissentlich einigerley Weise Unterschleiff geben/ ist die *ordinaire* Straffe des Diebstals/ nemlich der Galgen/ gesetzet: Da aber dieselbe Wild-Schützen und Diebe darüber auch jemanden berauben oder ermorden würden/ sollen sie wie Strassen-Räuber gestraffet werden. Daneben ordnen und wollen Wir/ daß männiglich/ er sey wer er wolle/ Unserer Gehege und Wildbahnen/ wie es die alte Gewohnheiten/ das Land-Recht und die Land-Tags-Abschiede erfordern/ mit Schiessen und Fahen sich gäntzlich eussern und enthalten solle. Wann aber jemand dem zuwider in Unsern Gehegen und Wildbahnen einig Stück Wild oder Feder-Wildpret fangen/ schiessen oder fällen würde/ jedoch sonst nicht ein beschriener Schütze wäre/ vorhin kein Wild gestohlen/ noch dergleichen Unthaten gebrauchet/ auch solches wider ihn nicht ausgeführet werden könte/ der soll hernach *specificirte* Geld-Straffe zu bezahlen schuldig seyn/ und unnachläßig darzu angehalten werden. Als:

Von einem Auer	100. fl. Ungr.
Von einem Elend	100. fl. Ungr.
Von einem Hirsch	100. fl. Ungr.
Von einem Stück Wild	50. fl. Ungr.
Von einem Schwein	50. fl. Ungr.
Von einem Bären	50. fl. Ungr.
Von einem Rehe	20. fl. Ungr.
Von einem Wolffe	10. fl. Ungr.
Von einem Hasen oder Fuchs in Unsern Gehegen	10. fl. Ungr.
Von einem Biber	10. fl. Ungr.
Von einem Otter	4. fl. Ungr.
Vom Marder	3 fl. Ungr.
Vom Feder-Wildpret/ wie das Nahmen hat/ von jedem Stück	5. fl. Ungr.

Wer aber der Wild-Dieberey beschrien ist/ oder aber die Geld-Busse nicht achtet/ und sein Verbrechen *iteriret*/ der soll obgesetzter massen mit der Schärffe gestraffet werden.

Im übrigen bleibet es bey Unserer hiebevor in Druck gegebenen Jagt-Ordnung/ daß kein Bürger/ Bauer oder ander Fußgänger einige Pirsch-Büchse oder langes Rohr über Land tragen sollen/ bey Verlust der Büchsen und Straffe des Gefängnisses/ worüber Unsere Haupt- und Amtleute/ Oberförstere/ Burggrafen/ Ambtschreiber/ Verwalter/ Wildnüßbereiter/ Wahrten und alle andere Ambtsdiener/ wie auch Bürgermeister und Richter/ desgleichen die von Adel bey ihren Leuten/ auch die Räthe in den Städten bey ihren Bürgern und Bürgers Söhnen auch allem andern ledigen Gesinde zu halten und mit Fleiß darauf Achtung zu geben haben/ daß dieser Unserer Verordnung gehorsamlich und unverbrüchlich nachgelebet werden möge. Urkündlich haben Wir Unser Churfl. Insiegel hierauf drucken lassen. So geschehen Potsdam den 22. *Novemb. Anno* 1686.

Friderich Wilhelm. (*L. S.*)

Das Erste Buch Von dem Gerichtlichen PROCESS.

TITULUS I.

Kurtzer Begriff des Processes/ wie derselbe in allen Berichten zu Hofe/ auffm Lande/ und in den Städten/ anzustellen.

§. I.

ERstlich ist zu wissen, daß in allen Sachen, welche wegen ihrer Beschaffenheit keinen Verzug leiden, oder auch geringschätzig und nicht über 30. fl. Poln. wehrt, bey allen besetzten Gerichten, und wo sonst Recht gesuchet und gesprochen werden kan, der processus mündlich zu führen sey, wann aber die Sache zweifelhafft oder wichtig, und über 30. fl. Poln. wehrt ist, so ist regulariter vonnöhten, daß der Kläger seine Klage schrifftlich gedoppelt beybringe, welche der Richter in die citation, wie gebräuchlich, einschliessen, die der Kläger hernach aus der Cantzeley, Schreiberey, oder wie es der Orth giebet, abfordern, und mit einem geschwohrnen Bohten, oder nach Gelegenheit der Fälle, und an denen Orthen, da dergleichen geschworne Bohten nicht bestellet, durch Ambts-Kämmer, Packmohren, geschworne Dienere, Dorff-Schultheissen, Raht- oder andere beglaubte Leute, dem Beklagten zuschicken und insinuiren soll, oder wann keine schrifftliche Klage vonnöhten, soll dennoch in der citation dem Beklagten die Ursache angezeiget werden, warumb er von Klägern zu Recht gefordert.

Wann es aber richtige Schuld-Forderung seynd, da des debitoris unverdächtige Handschrifft und obligation verhanden, und dem Richter produciret wird, dann soll der Richter nach Inhalt des Schuld-Briefes executivè procediren, und dem Schuldner einen gewissen Termin zur Zahlung, mit Bedrauung der Execution, per citationem ansetzen, auch da in solcher Zeit keine Zahlung oder Vergleich der Parte erfolgete, auff weiteres des Klägeres Anhalten, alsofort mit würcklicher Execution verfahren, sub pœnâ quantum interest actoris quod executio facta non sit, es wäre dann Sache, daß der debitor ante terminum executionis eine in Rechten gegründete exceptionem peremptoriam bey dem Richter eingebracht hätte, in welchem Fall die Parte nach Gelegenheit der Sachen, und des Richters Erkäntnüß, weiter darauf mündlich, oder schrifftlich gehöret werden sollen.

§. II. Bey denen von Städten bleibet es allenthalben ebenmäßig bey jetztgemeldter gleich durchgehenden Verordnung, mit diesem Bescheide, daß die Ladungen, der bißherigen Gewohnheit nach, regulariter mündlich geschehen, und diejenige, welche zu einiger Gerichtshandlung vor Raht oder Gericht und Stadt-Aembter, geladen werden, stracks den ersten und etwa folgende Terminen, bey der unten desfals gesetzten Straffe gehorsamlich abwarten sollen; und wann ein Landmann in den Städten vor Raht oder Gericht zu klagen, er sich des Gast-Rechts zu gebrauchen habe, wie unten bey dem Titul vom Gast-Recht zuersehen. Wann er aber, oder sonst jemand, für einem Stadt-Ambt als Bürgermeister, Voigt, Richter, und dergleichen zu klagen, so kan die Ladung desselben Tages geschehen, und geschwinder procediret werden.

§. III. Es soll aber der Terminus ad respondendum beym Hoff-Gericht und auffm Lande nach dem Gutfinden des Richters angesetzet/ und die Par-

Partheyen / insonderheit wann es Freye und Pauren betrifft / auff den ersten oder folgenden Gerichts-Tag / oder / bey dem Hoff-Gericht / wañ die Sache wichtig / binnen 14. Tagen biß vier Wochen / und wann die Parthey kranck oder weit abwesend ist / binnen einer Sächsischen Frist / vorgefordert werden.

§. IV. Wann auch der Beklagte über Land oder See wäre, so soll es bey dem Richter stehen, den Termin auff zwey Sächsische Fristen / und nicht weiter / zu verlängern.

§. V. Wann nun Beklagter in Termino erscheinet / es sey gleich in der Person / oder durch seinen zu Recht genugsam Bevollmächtigten / so soll er alle seine exceptiones dilatorias mündlich und auff einmahl vorbringen / darauf das Parth / alsofort in eodem termino mündlich repliciren und dupliciren / und der Richter in selbigen oder folgenden Tagen verabscheiden; Es wäre dann die Sache sehr weitläufftig / in welchem Fall dem Gericht frey stehen soll / ob es denen Parthen loco protocolli einzukommen verstatten wolle.

Wir haben aber zu Unsern Advocaten das Vertrauen / dieselbe werden sich nicht ohne Noht / mit denen dilatoriis, wann etwa loco protocolli einzukommen gefunden worden / auffhalten / sondern jederzeit eventualiter, und / wann sie es nöhtig finden / sub protestatione, litem zugleich contestiren / anbey ihre exceptiones peremptorias einbringen / damit / wann die dilatoriæ nicht gegründet seyn / zugleich über die Haupt-Sache gesprochen werden könne:

Werden aber die Advocaten, ohne Noht / sich in dilatoriis auffhalten und dadurch den proceß verzögern / so soll der Advocatus nicht allein gestrafft / sondern dessen salarium, bey dem definitiv-Urthel / der Sportul-Casse zugesprochen werden.

§. VI. Dabey deñ weiter dieses in acht zu nehmen, wañ ein Vollmächtiger mit unvolkommener und zu Recht unbeständiger Vollmacht erscheinet, die auch nicht ad totam causam gerichtet (welche doch dergestalt ausgegeben, oder anders nicht gültig seyn soll) so soll er damit abgewiesen, und derselbe Termin ihme in contumaciam angerechnet werden, cum refusione expensarum contumaciæ, wie unten, in Titulo von Procuratorn, zu ersehen.

§. VII. Der Kläger aber soll allezeit wach und bereit seyn, und da er in termino aussen bliebe, auch keinen gnugsahmen Vollmächtigten vorstellete, so soll er auff des Beklagten anhalten, biß zum andern Termin, zu deducirung seiner Ehehafften, der Sachen verlustig erkandt werden. Kan er die, wie zu Recht zulässig, hernach erweisen, so hat er sichs zu erfreuen; Da er aber die Ehehafft nicht erweiset, so bleibet der Beklagte laut §. 3. Tit. 16. absolviret, cum refusione expensarum, wie dann dem Beklagten, so im ersten Termino erscheinet, frey stehen soll, bald umb einen andern Terminum in Abwesenheit des Klägers anzuhalten, und also Klägern fortzutreiben. Erscheinet der Actor alsdann abermahl nicht, so wird der Beklagte absolviret à totâ causâ, und dem Kläger ein

ewiges Stillschweigen aufferleget, cum refusione expensarum, & sumptuum litis.

§. VIII. Da aber Beklagter im ersten Termino aussenbliebe, so wird er contumax, und dann auff Klägers Ansuchen, abermahl, ad purgandam contumaciam citiret. Wann er nun dieselbe purgiret, so soll er auch zugleich in eodem termino procediren und antworten, kan er aber die contumaciam, wie recht, von sich nicht ablegen, so wird er gemäs dem §. 5. Tit. 16. vertheilet. Wann er aber in primo termino erscheinet, und darnach seine documenta, nicht zur Hand bringen können, sondern um Auffschub, zu producirung derselben (so er auch stracks specificiren soll) bitten thäte, so soll ihm der Richter, darzu einen andern Terminum nach der Sachen Gelegenheit, oder wie es ihm gut düncket, erfinden, und denselben Tag, nicht über eine Sächsische Frist extendiren.

§. IX. **Es muß der Kläger gleich in dem ersten Termino, alle documenta, worinnen er seine Klage fundiret / fertig halten / und ihm dieserwegen keine dilation verstattet werden: Wie dann auch Reus, in dem ihm verstatteten Termino, alle Exceptiones, dilatorias & peremptorias, nach Inhalt des §. 5. h. Tit. vorbringen muß / damit die Partheyen also usque ad definitivam procediren, und verabscheidet werden mögen.**

§. X. Uber welche, hier, und tit. 22. h. lib. angesetzte Zeiten, den Parten, nicht ein Tag mehr verstattet werden soll, es wäre dann, daß ein Theil (welches dilation begehret) vermittelst einem cörperlichen Eyde beschweren würde, daß es über allen angewandten Fleiß, seine documenta nicht haben können, oder, daß es wegen grosser Wasserfluht, Krieg, Pestilentz, und dergleichen legalen impedimenten, nicht erscheinen, auch keinen andern in seine Stelle auffbringen können. Denn in solchen Actibus, da jemand in Persohn nicht erscheinen darff, da entschuldiget auch keine Kranckheit nicht, sintemahl solches durch einen Vollmächtigen kan bestellet werden. Auff den Fall, soll der Richter, einen tertium Terminum finden, in welchem er vernünfftiglich, seine specialia documenta erlangen möge, welcher Termin über eine Sächsische Frist, auffs höchste nicht anstehen soll. Ferner aber, soll ihm keine Frist verstattet werden, bey 100. fl. Ungr. oder nach Gelegenheit der Sache anderer Straffe, die der Richter dem Part, so in die fernere dilation nicht verwilligen wollen, erlegen soll, es wäre dann, daß auff den Termin gerichtliche Feyertage einfielen, da soll der Nachfolgende Gerichts-Tag den Parten pro Termino bleiben.

§. XI. Wann aber die Sache auff Zeugen beruhet, so soll damit also verfahren werden, wie unten bey dieser Materia weiter statuiret worden, welches auch gleichmäßig mit der Salvation und Exception in acht zu nehmen, jedoch, daß in Aembtern, Städten, und andern Untergerichten, von 14. Tagen zu 14. Tagen, und auffs allerhöchste in 6. Wochen alles gefertiget, und weiter kein Termin oder Schrifft mehr verstattet oder angenommen werde, bey Verlust der Sachen, welches Part dawieder handelt, dem Richter aber bey 50. fl. poln. oder andern proportionirten Straff, wenn er weiter dilation verstatten solte, die sich das verzögerte Part zueignen mag, es wäre dann, daß der Richter selbst, aus erheblichen Ursachen, die zu Recht bestehen mögen, des Termins nicht abwarten könte, oder dergleichen Ursachen verhanden, wie Tit. 35. zu ersehen.

§. XII. Was auch sonst breviori viâ, vornehmlich unter Baursleuten, und in geringschätzigen, klaren Sachen, als in Schuld-Verschreibung und dergleichen, auff einen oder zweyen Terminis, kan erörtert werden, das geschicht billig, damit

mit niemand unnöthiger Weise verzögert, insonderheit auch in diesen Fällen, weñ die Sach nicht über 30. fl. belauffen thäte.

Wie Wir dann auch/den/ an einigen Oertern eingeschlichenen Mißbrauch/ daß ein jedes Parth die letzte Handlung theuer auslösen muß/ gäntzlich auffheben/ auch zu mehrerer Beschleunigung der Sachen verordnen/ daß über eine jede Sache besondere Acta verfertiget/ dieselbe gehefftet und foliirt werden sollen / weil Wir die Mundirung der Acten, in Unsern Ober- oder Unter-Gerichten/ völlig abgeschafft haben: Es müssen aber die Protocolla so wohl als wie die Sätze mit einer leserlichen Hand/bey 5. fl. poln. Straffe geschrieben werden/und die Actuarii, vor die Completirung der Acten stehen.

§. XIII. Damit auch durch die/bißhero gewöhnliche Reassumtiones processuum, die Sachen nicht weiter auffgehalten werden mögen/ so wollen Wir solche hiedurch auffheben; hingegen haben Wir/ unten die Versehung gethan/ daß künfftig alle Mandata zugleich auff die Erben/ gerichtet werden sollen:

§. XIV. Da auch Kläger seine Action, die er einmahl in einer Richterlichen Instantz anhängig gemacht, es sey vor oder nach Befestigung des Krieges, in Jahr und Tag, mit Ladungen, Sollicitirungen, oder gegründeten und dem Beklagten gebührend intimirten protestationen nicht continuiren würde, so soll er hernach nicht gehöret, sondern dieselbe Action, soll verloschen gehalten werden, in welcher Zeit auch Klägers Erben à tempore scientiæ mit einzuschliessen, es wäre dann Sach, daß Klägers Advocatus binnen der Zeit verstorben, und er Kläger, solches nicht erfahren hätte, oder dessen Erben, nicht vervormündert wären, oder dergleichen zu Recht erhebliche casus, den Fleiß gehindert hätten.

§. XV. Wann sich auch ein Part in primâ sententiâ inferioris Judicis beschweret befinde, so mag es sich appellando an unser Hoffgericht beruffen, in der Zeit und Gestalt, wie unten hievon weiter zu sehen, darauff dann die Justification geschehen, und nichts ferner von Unserm Hoffgericht angenom̃en, noch der * Schald ausgegeben werden soll, es sey dann daß das Hoffgericht aus erheblichen Ursachen, welche es allezeit anführen soll, es finde, oder, daß solch Theil, welches etwas mehr beyzubringen begehret, mit seinem Cörperlichen Eyde beteurete, daß er solche Dinge habe, die essentialia causæ seyn, so der Unterrichter nicht annehmen wollen, oder, die er erstlich post Appellationem erfahren, oder damahls nicht haben können, auff solchen Fall sollen sie mündlich gegen einander, in geringen Sachen, oder wenn sich die Part dazu submittiren, auff einmahl, im übrigen aber, da nach Befindung des Hoffgerichts die Sache durch mündlichen Disputat nicht abgemachet werden könte, besage Tit. 44. art. 7. §. 5. gehöret, und darnach gäntzlich per justificationem verabscheidet werden, und soll Unser Hoffgericht, bey vorgesetzter Pœn keine weitere Dilation verstatten, sondern im Nahmen GOttes sprechen.

§. XVI. Es soll in denen dilatoriis, und incident puncten / welche nicht notorie vim definitivæ haben / keine appellationes, sondern bloß das remedium revisionis nach Anleitung des Tit. 45. verstattet werden. Jedoch daß die Parte nichts neues bey der revision einbringen, sondern in uno termino alles mündlich beschliessen. Was alsdann geurtheilet * und gesprochen, dabey hat es gäntzlich sein Bewenden.

§. XVII. Wann aber eine Sache nothwendig per commissionem, wie suo loco zu ersehen, zu expediren, so soll es mit der Citation, wie obberühret, gehalten werden, die documenta aber sollen beyde Parte stracks an der Hand haben, und in der Sachen schliessen, es wäre dann, daß die Sache auff Zeugen beruhet, so soll es mit dem examine gehalten werden, wie unten sub eo titulo * zu ersehen.

TITULUS II.

Von ordentlichen Richtern / auch von deroselben Chur und Wahl / Besetzung oder Bestellung der Gerichten / und deren Schöppen.

§. I.

Nachdem kein Gerichtlicher Proceß ohne tüchtige / gelahrte und gewissenhaffte Richter samt ihren Angehörigen, kan angestellet werden, auch dem gemeinen Nutz, und den fürkommenden litigirenden Parten, an ordentlicher Bestellung derselben viel gelegen: Als soll es diesfalß auffm Lande und in den Aembtern mit Bestellung der Justitz-Bedienten / nach der neuen Verfassung / in Städten aber mit Chur- und Wählung des Bürgermeisters und Rahts, Richters, und Schöppen, nach eines jeden Ohrts Gewohnheit und Willkühr gehalten werden. Insonderheit sollen alle und jede Unsers Königreichs Preussen Gerichte, vermöge den Privilegien bestellet werden, mit frommen Gottsfürchtigen verständigen und von ehlichen Eltern herkommenden Personen, die ihr zeitig und vollkommen Alter erreichet, die auch nicht proscripti, oder in der Acht, Bann, noch sonst verleumbdet und infames, sondern eines ehrbahren Wandels und Lebens, und darzu einander biß in andern Grad der Blut-Freundschafft als da seyn Vater und Sohn und deroselben Nepotes oder Neffel, oder auch zweene Brüder oder biß in ersten Grad der Schwägerschafft nicht verwandt seyn, weitere Blut-Freundschafft und Schwägerschafft aber hierinnen nicht attendiret werden soll, doch, daß dieselben zuforderst mit eines jeden Ohrts gewöhnlichen Juramento und Eyd zum Raht und Gericht verpflichtet werden, also, und da sie denselben corporaliter und leiblich geschworen haben, alsdann in den Raht und das Gericht zum Rahts-Verwandten, Scabinen oder Schöppen gesetzet, und gutem Herkommen gemäß, confirmiret, angenommen und bestätiget werden sollen.

§. II. Damit auch diese Unsere Constitution und Ordnung so viel fester, fleissiger und in viridi observantiâ gehandhabet werde: So sollen nicht allein Bürgermeistere, Rahts-Verwandte, Richter, Scabini und Schöppen, und sonderlich die auffm Lande und in den Städten, da keine sonderbahre und gewöhnliche Form der Eyde verhanden, wie oben gemeldet, sondern auch die andere Personen zu dem Raht oder Gericht gehörig, als Schuldheissen, Notarii, Gerichtschreibers, Advocati, Procuratores und Vorsprecher, auch der Städte Dienere, so künfftig werden geordnet und angenommen, ein jeder insonderheit einen leiblichen Eyd zu GOtt schweren, auf Form und Maaß, wie solches hernach unterschiedlich gesetzet und verordnet ist. Bey Unsern Städten Königsberg aber, alldieweil Unser Ober-Burggraff bey Bestellung der Aembter, und Leistung der Eyde allewege gegenwärtig, lassen Wir es bey ihrer gewöhlichen und von Uns approbirten Form, derselben Eyde bewenden.

TITU-

TITULUS III.

Von den Juramentis und Eyden/ so die Bekohrne zu leisten/ und zu præstiren/ schuldig.

§. I.

ICh N. N. gelobe und schwere zu GOtt dem Allmächtigen, und meiner gnädigsten Erb-und Ober-Herrschafft, dem König in Preussen, daß ich dem Raht oder Gericht allhie zu N. treulichen und fleißig beywohnen, dieser Stadt Frommen und Nutzen befordern, derselben Recht und Gerechtigkeit helffen handhaben, und beschirmen, der Partheyen und männiglichs, so beym Raht oder Gericht zu schaffen hat, fürbringen, mit allem Fleiß anhören und vernehmen, rechtmäßig Urtheil und Abscheid, vermöge Unserm Preußischen Land-Recht, Statuten und Gewohnheiten, nach meinem besten Verständnüß sprechen, gleich dem Hohen und Niedern, Reichen und Armen, und das nicht unterlassen umb Lieb und Leid, Freundschafft oder Feindschafft, Sipschafft, Mageschafft, Gunst, Furcht, Geld, oder Geldes wehrt, oder umb sonsten etwas, das sich einigem Nutzen vergleichen, wie des Menschen Sinn solches erdencken möchte, desgleichen keiner Parthey ausserhalb der Sühne im und zum Procels rahten, Anweisung geben, noch dieselbige gefährlicher Weise warnen, wo ich auch ihr hiebevor gerathen, oder ich in der Sachen einige Gemeinschafft, Nutz, Theil oder Schaden haben möchte, alsdenn in selbiger Sachen auffstehen, und bey Verfassung der Urtheile nicht sitzen, darzu die Heimlichkeit des Rahts oder Gerichts mit nichten, jemandes nicht offenbahren, und alles anders thun und lassen soll und will, das einem frommen, redlichen und unpartheyischen Rahts-Verwandten, Richter und Urtheiler wol anstehet und gebühret, als mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

§. II.

Der Schuldheissen und Schöppen Eyd aufm Lande.

Ich N. gelobe und schwere zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich soll und will das Gericht ehrbarlich, treulich und fleißig verwalten und besitzen, auch meines gnädigsten Erb-und Ober-Herrn Hoheit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit helffen handhaben und wissen, auch deren Partheyen und männiglichs, so bey Gericht zuschaffen hat, fürbringen, mit allem Fleiß anhören und einnehmen, bey allen Besichtigungen, Schätzungen, Untersuchungen, Executionen, Beobachtungen des Scharwercks der Herrschafft, und andern Vollenziehungen der mir anvertraueten Verrichtung auch ausser dem Gericht treulich handlen, die rechte Wahrheit einzeugen, und nach meinem besten Verstand, Land-Recht, Willkühr, und wolhergebrachten löblichen Gewohnheiten, rechtmäßig Urtheil und Abscheid darüber helffen sprechen und finden, und das nicht unterlassen umb Lieb noch Leid, Freundschafft, Sipschafft, Mageschafft, Gunst, Furcht, Verheissungen, Gab, Geld, oder Geldes wehrt, oder um ichts, das sich einigem Nutz vergleichen mag, wie solches genannt oder erdacht werden möchte, auch im Urtheil fassen mir keinen sondern Zufall suchen noch machen, desgleichen keiner Parthey, so bey Gericht zu thun hat, gegen der andern ausser der Sühne, in und zum Procels rathen, noch Anweisung geben, vielweniger dieselbige gefährlicher Weise warnen, dazu die Heimlichkeiten des Gerichts niemands offenbahren,

ren, und alles anders thun und lassen, daß einem frommen, redlichen und unpartheyischen Schöppen und Urtheiler gebühret, als mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

§. III.

Von Notarien und Stadt-Schreibern auch derselbigen Eyd.

Demnach auch an den Notarien und Stadt-Schreibern viel gelegen / als haben diejenige / welche sothane Leuthe wehlen / dahin zu sehen / damit Gelahrte und der Rechten Verständige / auch sonst erfahrene und verschwiegene Subjecta darzu genommen werden.

Der Notarien und Stadt-Schreiber Ambt ferner belangend, soll fürnehmlich dahin gesehen werden, daß er Unsere Landes-Hoff-Gerichts und dergleichen Ordnungen, auch das Land-Recht, welche alle, in Richterlichen Collegiis zur Hand geschaffet, und gehalten werden sollen, gelesen, und derer, dermassen bericht sey, auf daß, so was fürlieff, er wissen möge an was Ohrten selbiger Unserer Ordnungen, Satzungen und Mandaten davon Versehung beschehe, damit er in allen seinen Verrichtungen sich in allewege gemäß erzeigen und verhalten möge, auch nichts, so derselben entgegen aus Unwissenheit schreibe oder fertige. Zudem soll er auch dieselbige, so es von nöthen, in fürfallenden Handlungen anzeigen, auch Raht und Gericht der Ohrt, davon in den fürlauffenden Sachen Verordnung beschicht, berichten. Auch soll er den Gerichten nichts zusiegeln, fürbringen und darlegen, es sey dann solches zuvor dermassen entschlossen, auch folgends befohlen und abgehöret, vielweniger Briefe, so diesem Unserm Land-Recht zuwieder, aufrichten oder machen. Da aber den Partheyen was zu fertigen von nöthen, soll er das nicht malitiosè eigenen Nutzens und Vortheils halber verschleppen, sondern jedesmahls die gemeine oder sonderer Personen Sachen, Acta und andere Geschäffte zum ehesten und treulichsten fördern und verfertigen, sich auch gegen männiglichen, so bey ihm zuschaffen, willig, freundlich und tugendlich erzeigen und beweisen, noch jemands über die im Land-Recht verordnete, oder von der Obrigkeit ausdrücklich benannte Gebühr übersetzen.

Eyd des Stadt-Schreibers oder Notarien, bey den Städten.

Ich N. gelobe und schwere zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich dieser Stadt Bürgermeistern und Raht getreu, gewärtig und gehorsam seyn, gemeiner Stadt Nutz und Frommen fördern, derselben Schaden und Nachtheil müglichsten Fleisses wahrnehmen und abwenden, die Heimlichkeiten dieser Stadt, Rahts, wie auch der angehörigen Bürger, und aller der jenigen, welche vor dem Raht zuschaffen haben, ihre Geheimüssen, so ich in solchem meinem Amt für mich selbsten erfahren, oder mir die Partheyen in ihrem Anliegen eröffnen werden, niemanden offenbahren, sondern in geheim halten, auch alles, so im Raht rechtlich oder sonsten fürgetragen, gehandelt und beschlossen wird, zum fleißigsten und getreulichsten auffschreiben und verwahren, die Briefe oder Gerichts-Acta ohne des Rahts oder Gerichts Befehlig, niemanden mittheilen, oder Abschrifft davon geben, auch in Verzeichnüß und Aufrichtung der Contracten und Testamenten, Codicill und letzten Willen, darzu ich vor, oder ausserhalb Rahts er-

erfordert würde, redlich, ehrbarlich und aufrichtig, ohne alle Gefährde oder Argelist handlen, alles vermöge meines gnädigsten Erb- und Ober-Herrn publicirten Land-Rechten, dieselben treulich verfertigen und schreiben, auch deshalben meine Protocolla und Bücher, wie sich gebühret, halten, und niemand über die im Land-Recht ausdrücklich geordnete Gebühr übersetzen und beschweren, und alles das thun soll und will, was einem getreuen, fleißigen Stadt-Schreiber gebühret und anstehet, alles getreulich und ohngefährlich, so wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort.

Des Bericht-Schreibers Eyd.

Ich N. N. gelobe und schwere zu GOtt, daß ich alles und jedes, so Gerichtlich gehandelt, fürgetragen und eingebracht wird, zum fleißigsten und getreulichsten auffschreiben und verwahren will, Briefe und Gerichts-Acta, ohne des Gerichts Befehl niemand mittheilen, noch Copien oder Abschrifft davon geben, auch die Heimlichkeiten des Gerichts, und der Sachen, niemand offenbahren, und denn des Schreib-Lohns halber mich nach der Taxe dieses Land-Rechtens lassen begnügen, darüber niemand beschweren, und sonst alles und jedes, so einem frommen, unpartheyischen, getreuen und fleißigen Gericht-Schreiber zu thun zustehet und gebühret, getreulich leisten soll und will, ohne alle Argelist und Gefährde, als mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort.

§. IV.

Von den Stadt-Dienern/ und ihrem Eyd.

Wegen der Stadt-Knechte und Diener, ordnen und wollen Wir, daß hinführo zu solchem Ambt, keine leichtfertige, versoffene, verschwenderische oder sonsten verlaumbdere, oder Verlaumbdete, sondern ehrbahre, bescheidene Personen, denen zu glauben, welche auch ihren empfangenen Befehlig der Gebühr nach zu verrichten wissen, mit folgendem Eyde angenommen werden.

Eyd derselben.

Ich N. N. gelobe und schwere zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich die Fürladungen und anders, was mir von einem Bürgermeister, Raht, Richter, Schuldheiß oder Gerichte befohlen wird, mit allem Fleiß und Treu verkündigen, anzeigen und ausrichten, auch solcher meiner Verrichtung, wo es von nöthen, und an mich gesonnen wird, wahrhaffte und gebührliche Anzeige thun, und ob ich auch etwas von des Rahts oder Gerichts-Heimlichkeit hören und vernehmen würde, dieselbe verschwiegen und heimlich halten, dem Raht, Schuldheissen und Gericht, und allen den jenigen, welche denselben einverleibet, gewärtig seyn, und sonsten alles anders thun soll und will, so einem redlichen Stadt-Diener eignet und gebühret, alles getreulich und ungefährlich, so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

TITULUS IV.

Von dem Ambt der Richter / Schöppen / Assessoren und Beysitzern ingemein.

DAß Wir wol keineswegs zweifeln, daß die Gerichte dieses Königreichs Preussen, und sonderlich in den vornehmsten Städten, dermassen mit verständigen und erfahrnen Richtern, Assessorn, Beysitzern, und Schöppen, bestellet und versehen, daß ein jeder sich ausser dem Rechten, wie er sich in seinem Ambt und Beruff verhalten soll, zu berichten wisse: So haben Wir doch von dem Ambt der Richter ingemein allhier etwas vermelden, und den gemeinen Leuten, so unterweilens in kleinen Städten zu dergleichen Aembtern, erkohren und erwehlet werden, eine Wegweisung, Lehre oder instruction, etlicher massen geben wollen, was ihnen in solchem ihrem Beruff fürnemlich zu thun und in acht zu nehmen gebühren will.

§. I. Erstlich, so soll er, neben andern löblichen Tugenden und Eigenschafften, allein GOtt seinen HErrn fürchten, und allezeit für Augen haben, also, daß er den Nahmen eines gutten Mannes, wie er im Rechten genennet wird, in der That beweise, und sich dabey stetiglich erinnere, in welcher Stunde er über einen Menschen richte, daß auch in derselben Stunde GOtt wieder, über ihn gegenwärtiglichen richte.

§. II. Zum andern, sollen die Schöppen und Beysitzere zu jeder und rechter gewöhnlicher Zeit, wenn Gerichts-Tage, Bürger- oder Beyding gehalten, vermöge ihren gethanen Eyden, gehorsamlich erscheinen, die Sachen, so fürgebracht oder referiret werden, fleißig anmercken, dieselben wol innehmen, treulich erwegen, und ihre Meynung, wenn sie darumb befraget, unpartheyischer Weise aussagen; So aber einer von den Gerichts-Personen, aus Ehehafften, impedimenten und Verhinderungen, nicht konte erscheinen, soll er seine Entschuldigung, dem Richter zeitlich vermelden. Hätte auch der Verhinderte Acta zu referiren, soll er dem Richter, nebst seiner Entschuldigung, die Relation auff den bestimmten Gerichts-Tag schrifftlich übersenden, oder je die Acta, so er dieselbige kürtzlich zuvor bekommen, wieder ins Gericht geben, daß dieselbe einem andern Assessori oder Schöppen, zu referiren, können zugestellet werden.

§. III. Zum dritten, sollen sie auch jedermänniglich, ohne Ansehen der Persohn, dem Reichen wie dem Armen, und dem Armen wie dem Reichen, gleiches Recht wiederfahren lassen, und gantz unpartheyisch sich in allem erzeigen, weder auff eine noch die andere Seiten wancken, sondern die Wage gleich hängen, und also ein Mittler seyn zwischen dem Kläger und Antworter, weßwegen auch alle hohe und niedere Standes-Persohnen, welche eigene Gerichtbarkeit haben, und üben, zu Verhütung aller Mißbräuche und Unordnung in allen Criminal- und wichtigen Civil Sachen, ein unpartheyisch Gericht zum wenigsten von drey oder vier geschwornen Persohnen, und insonderheit einen geschwornen und tüchtigen Notarium setzen, und in solchen Sachen richten lassen sollen.

§. IV. Ferner, sollen auch alle Assessores, Schöppen oder andere, so dem Gericht verwandt seyn, in keiner Sachen, sie sey so geringe als sie wolle, allein auff ihr gut Bedüncken, oder aus eigenem fürgenommenen Gewissen, sondern auff dieß Unser Land-Recht, Constitution und Ordnung, Abscheide, Land- und

Reli-

Religions-Frieden, ehrbahre Statuta, Wilkühr und wolhergebrachte Gewohnheiten, auch gemeine und sonderbahre Unsere und Unserer Vorfahren gegebene Privilegia und Begnadigungen (so produciret und fürgebracht werden, vermöge und nach Ausweisung ihres Eydes, wie oben gesetzt, Urtheil und Bescheid, fassen und aussprechen.

TITULUS V.

Von Straffe / der Ambts- und Gerichts-Versohnen/wann die ihr Ambt nicht recht brauchen.

§. I.

OB wol in den gemeinen Rechten wider der Richter, Urtheiler und Gerichtsverwandten, gefährliche und bößliche Handlung ernste harte Pœn und Straffen verordnet; So wollen wir doch darüber einen jeglichen, der zu Unsern Gerichten bestellet ist, insonderheit verwarnet haben, daß er seinen Eydt und Gelübde treulich in acht nehme, und darwider nicht handele, umb Geldes, Gutes, oder sonst keiner andern Ursachen willen von der Gerechtigkeit und diesem Unserm beschriebenen Land-Recht abweiche, noch jemands wieder Recht beschwere, bey Vermeidung höchster Straffe, die nach Gelegenheit der Sachen, wieder den Verbrecher, soll vorgenommen werden.

§. II. So auch der Richter, Schöppenmeister sambt den verordneten zum Gericht sehen und vermercken würden, daß einer oder mehr unter den Assessoren, Schöppen und Gerichtsverwandten in Verfassung der Urtheil sich anders, denn jetztgemeldte Ordnung und Pflicht ihm aufflegen, halten und erzeigen, oder sich, ohne rechtmäßige gegründete Ursachen offentlich in seinen Votis der singularitæt, gefährlicher Weise offtmahls und pertinaciter befleißigen würde, denselben wollen Wir im Gerichte nicht gedulden, sondern soll davon gewiesen werden, wornach sich ein solcher zu richten.

§. III. Es sollen auch die Assessoren, Gerichtsverwandten und Schöppen in ihren Relationibus, Votis und Meinungen, einander fleißig hören, keiner dem andern hindern, und in seine Stimme einreden, auff daß in Relationibus von den Parthen nicht etwas überhöret, oder versäumet werde.

§. IV. Es sollen auch endlich, die Richter, Assessores und Schöppen, in ihrem Ambt nicht säumig seyn, sondern dasselbige fleißig abwarten, den Parten Recht und Gerechtigkeit mittheilen, und sie damit nicht auffhalten, doch dergestalt, daß sie nicht præcipitanter, causâ nondum sufficienter discussâ neque satis probatâ, das Urtheil sprechen. Wo aber das von ihm geschicht, und die Parthey dadurch am Rechten verkürtzet würde, so bringt er den Krieg oder Litem auff sich selbst, und ist nach Erachtung des Schadens und seines erwiesenen Interesse halber, dem Part Erstattung zu thun schuldig, auch nach Gelegenheit anderer gesetzten Straffen fällig. Solches hat auch statt, so ein Richter den Partheyen seinen Gerichts-Zwang gar absagte, und also Justitiam denegirte, oder sonst zur Ungebühr auffhielte, oder ihnen sonsten die Gerichte ohn erhebliche Ursachen nicht wolte mittheilen; Dann, weil er das zu thun schuldig gewesen, und nicht gethan, so soll er auch in diesem Fall dem Part alle seine Schaden, so er in dem erlitten, so wol auch die Expens und Interesse, zu erstatten schuldig seyn; Jedoch dieweil ein jeder Richter im Rechten für einen guten, er-

erbahren und frommen Mann geachtet und gehalten wird; So soll man wieder ihn und sein Gericht nicht leichtlichen etwas böses præsumiren oder vermuthen, dann, nach Meinung der Rechts-Lehrer diesfals gegen ihn aller Argwohn, Verdacht und Vermuthungen auffhören, es würde dann das Contrarium, offentlich über ihm dargethan und erwiesen, auff welchen Fall dann wieder ihn mit gebührender Straffe, nach Gelegenheit der Beschuldigung, soll verfahren werden.

TITULUS VI.

Von gegebenen und gesetzten Richtern/ sonsten Commissarii genandt.

NAchdem es die Zeither in Mißbrauch gekommen/ daß ein Part/ zu Verfang des ordentlichen Richters/ wie auch des andern Theils/ offtmahls eine Commission, darunter auch seine gute Freunde und Verwandte/ ausgebehten/ das andere Theil aber/ aus allerhand Ursachen/ dawieder geredet/ auch wohl gegen Commissarien ausgebracht/ dardurch Sie dann/ ab ordinariis judiciis abgeführt/ und mit allerhand Weitläufftigkeiten umgetrieben worden/ über dem auch die Erfahrung bezeuget/ daß die Commissiones unter allerhand nichtigen prætexten/ als Commissarii suspecti, legitimationis, carentiæ advocati, termini nimis angusti, Cautionis pro reconventione &c. gehindert/ die benöhtigte Zeugen und Leute nicht gestellet/ oder die Partheyen wohl gar aussen geblieben/ und dardurch Unsere eigene authoritæt violirt worden; Als haben Wir diese Mißbräuche/ mit Auffhebung der vorigen Ordnungen/ ändern wollen: Ordnen und befehlen demnach:

§. I. Daß Unsere Regierung/ in Sachen/ die nicht vor Gericht hangen/ und worinnen Sie eine commissarische Untersuchung nöhtig zu seyn erachtet/ in Unserm Hohen Nahmen/ die Commissiones anordnen/ und die Commissarios erheischender Nohtdurfft und denen vorkommenden Umständen nach/ cum potestate referendi oder decidendi, so wie sie es gut und nöthig findet/ instruiren; Wann die Sache aber vor Gerichte anhängig ist/ und sich findet/ daß zu tentirung der Güte/ zur Besichtigung/ oder Berechnung/ oder da die Händel so bewand/ daß sie vor dem ordentlichen Richter nicht ausgeführet werden könten/ eine Commission nöthig ist/ das Gericht so dann/ bey welchen die Sache anhängig ist/ die Commissarios darzu/ und zwar nur allein cum potestate referendi, bestellen solle:

§. II. Es werden aber die Commissarii entweder ex officio gesetzet/ oder von denen Partheyen ausgebehten; Das erstere hat nur statt in denen Fällen/ die Unser interesse, oder das publicum betreffen/

als

als in Arrest-Sachen/ fremder reisender Leute Angelegenheiten/ Aliment und Begräbniß-Sachen/ oder worinn sonst das Gastrecht statt hat/ item in Besichtigungen/ und wann wegen Schlägerey oder anderer Gewalthätigkeit geklagt wird ꝛc. Solchenfalls muß/ denen sämbtlichen interessirten Partheyen/ sofort Nachricht davon gegeben werden/ um sich darauf parat zu halten.

§. III. Es muß aber das Collegium, die Commissarios nicht aus dem Hoff-Gericht nehmen/ damit die Räht von ihrer Arbeit nicht abgezogen werden: Sondern sie müssen entweder die extraordinaire Hoff-Gerichts-Räht/ Commissions- und andere Titular-Räht/ (welche solche bey Verlust ihres Caracters anzunehmen schuldig seyn sollen) oder auf dem Lande die Haupt-Leute/ Justitz- und andre Bediente darzu gebrauchen/ und stehet dem Gericht frey wann die Commission nur potestatem referendi hat/ einen oder zwey zu ernennen.

§. IV. Wann aber de jure partium die Frage ist/ so stehet denen Partheyen frey/ sich unter einander über gewisse Comissarios, welche gleichfalß nicht aus dem Hoff-Gericht genommen werden müssen/ zu vergleichen/ und solche conjunctim, entweder bey der Regierung/ oder bey dem Gerichte/ wo die Sache anhängig ist/ in Vorschlag zu bringen/ welchen alsofort das Commissoriale ausgefertiget werden soll: Im Fall sich aber die Parthen/ wegen der Commissarien nicht vereinigen könten/ so soll ein jedes Theil/ Commissarios vorschlagen/ woraus der Richter/ zwey/ wann sie nur potestatem referendi haben sollen/ erwehlet/ und ihnen das Commissoriale so fort ausfertigen/ und ex officio insinuiren läßt.

§. V. Jedoch aber ist bey Bestellung der Commissarien, dieses generaliter in acht zu nehmen/ daß keine gesetzt werden müssen/ die etwa einem oder dem andern Parth/ im andern Grad der Bluts-Freundschafft/ und im ersten Grad der Schwägerschafft verwandt/ oder gegen welche sonst rechtmäßige und in diesem Land-Recht gegründete recusationis causæ verhanden seyn: Würde aber solches geschehen/ so stehet denen Partheyen frey/ solches in Zeiten/ und zwar binnen 8. Tagen/ wann die Parthey gegenwärtig ist/ sonst aber binnen 14. Tagen à die notitiæ vorzustellen/ damit Wir/ oder Unser Hoff-Gericht jemand anders/ an der recusirten Stelle substituiren mögen. Es müssen auch die fiscälische Bediente/ wann ihnen eine Untersuchung/ wobey ein interesse publicum versirt/ oder wann ihnen die jura fisci bey einer Commission zu beobachten committirt wird/ niemahls als Commissarii, sondern bloß als ein Parth angesehen werden: Dahero dieselbe auch keine Commissions-Gebühren/ von der andern Parthey/ vielweniger Proceß-Kosten/ es wäre dann/ daß dieselbe per judicatum erkandt wären/ zu fordern oder zu nehmen befugt seyn.

§. VI. Im Fall aber die Partheyen/ sich mit der exceptione suspecti Commissarii zu lang aufhalten solten / und die suspicio nicht incontinenti erwiesen werden könte / soll dem Richter frey stehen / entweder den recusirten zu confirmiren/oder einen andern ex officio zu benennen: Und sollen von diesem Abschied / keine remedia verstattet werden.

§. VII. Es sollen in denen Fällen da die Commissarii potestatem decidendi haben / von jeden Theil 2. Comissarii, wann sie aber ex officio, bestellet werden / wenigstens drey ernennet werden; und soll in paritate votorum jederzeit der erste Commissarius mit seinem Voto den Ausschlag machen: Dahingegen sollen die Commissarii jederzeit wohl erwegen / daß / ob sie schon von einem Theil ausgebethen seyn/ sie dennoch als Richter keinem patrociniren / sondern bloß Recht und Gerechtigkeit vor Augen haben sollen: Wie dann auch einem jeden Commissario frey stehet / wann majora gemacht werden/ sein votum besonders ad acta zu geben:

§. VIII. Wir wollen auch bey Ausgebung der Commission, allewege diese Clausul mit einverleibet und es auch / ohne diese Clausul also gehalten wissen / daß eines oder des andern aussenbleibens ohngeachtet / die andre Anwesende Commissarii, nicht destoweniger/ ihr Ambt verrichten sollen.

§. IX. Commissarii müssen / (wann von denen Committenten/ kein terminus ex officio anberahmet worden) so bald immer möglich/ und höchstens wann die Parthe zur Stelle/ binnen 3. oder 4. Tagen/ wann sie aber abwesend / nach Entlegenheit des Ohrts/ einen terminum ansetzen / und höchstens binnen 2. oder 4. Wochen / die ihnen aufgetragene Commission vornehmen.

§. X. Im Fall auch aus andern Collegiis, einige Commissarii benannt werden müssen / soll es denenselben/ von der Regierung / beyzeiten kund gethan werden/ welche darauf binnnen 8. Tagen die Commissarios ernennen sollen: Worauf dann die Regierung / die Commissorialia, auszufertigen nicht ermangeln wird.

§. XI. Würde aber von denen Parthen jemand aussenbleiben/ oder mit seiner Nohtdurfft nicht fertig seyn/ so soll auf des andern Ansuchen / die Gräntz Besichtigung / Rechnung / Theilung oder andere Verrichtung / nichts destoweniger / ihren Fortgang haben / doch daß dem beschwerten Theil / die appellation vergönnet / damit er sich in secunda instantia, seines Schadens erholen / und allda seinen Beweiß ferner ausführen / und da fernere Verrichtung nöhtig seyn würde/ andere ex officio auf seine Unkosten hingeschickt werden können / denn sonsten die vorigen Commissarii über einmahl zu reisen uud Unkosten

kosten zu treiben nicht schuldig seyn sollen / es wäre dann daß sie von ausbleibendem / oder unfertigem Theil / alsbald aufs neue darzu behandelt / und dem Gegentheil die erste Unkosten gut gemacht / so möchten sie den Parthen einen andern termin verstatten / und mit dem Bericht so lange einhalten.

§. XII. Bey Antretung der Commissionen / soll auf der Partheyen Anhalten / bey denen Judiciis mixtis aber / da Militair- und Civil-Bediente / zu Commissarien verordnet werden / gemäß Unserer vorhin ergangenen Verordnung / allezeit / und auch ohne dergleichen Anhalten und Begehren der Parthen / folgender Eyd / von denen Commissariis abgeschworen werden:

Commissions-Eyd.

Ich N. N. schwere zu GOtt dem Allmächtigen / einen Eyd ꝛc. daß ich in der Sache (hier ist der Nahme zu inseriren) darinn ich zum Commissario benennet bin / alles das jenige so mir vermöge Commissorialis aufgegeben ist / getreulich verrichten und expediren / vor allen Dingen die Gütte billigmäßig zu befordern trachten / nach meinem besten Wissen und Gewissen / die Justiz ohne Ansehen der Persohn / und ohne andere ungebührliche Neben-Absichten vor Augen haben / und darnach gehen / und mich davon weder durch menschliche Affecten und Ansehen der Persohn / noch Geschencke / Gifft und Gaben oder einigen Eigen-Nutz abwendig machen lassen / insonderheit weder von denen Partheyen noch jemand anders dieser Sache halber Gabe / oder Geschencke / durch mich selbst / oder andere / wie des Menschen Sinn erdencken möchte / nehmen / oder nehmen lassen wolle / ausser demjenigen so an Diæten mir gebühret / und ich bey den Commissions actis auf diesen meinen geleisteten Eyd treulich specificiren will / oder mir zugebilliget wird / imgleichen daß ich meiner Neben-Commissarien Beyfall nicht ungeziemend suchen / keiner Parthey rathen / oder dieselbe warnen / und was bey der Commission gehandelt wird / denen Partheyen / oder sonsten jemanden denen es zu wissen nicht gebühret / nicht eröffnen / die Sache vorsetzlich nicht verzögern / und allem dem so mir nach Anleitung der Gerechtigkeit / hiebey oblieget / so viel mir möglich / überall nachkommen wolle. So wahr mir GOtt helffe durch seinen Sohn JEsum Christum.

§. XIII. Damit aber die Parthey / nicht mit allzu vielen Kosten überhäuffet werde / soll nicht leicht ein Secretarius bey dergleichen Commissionen gebrauchet werden / sondern es muß ein jeder Commissarius, ein besonderes protocoll führen / und der letztere in ordine, muß das seinige / ad acta geben / und die expeditiones besorgen.

§. XIV.

§. XIV. Die Commissarii sollen sich nicht unterstehen/mehr zu verrichten als was ihnen durch das Commisforiale anbefohlen worden: Es verstehet sich aber von selbsten/ daß ihnen alles dasjenige mit committirt sey / was sie zu Untersuchung des facti nöhtig zuseyn erachten: e. g. Leute die unter denen von Adel wohnen / wenn sie entweder als Missethäter oder als Zeugen angegeben werden/ vor sich zu fordern/ da dann die von Adel / oder wer deshalben requirirt wird / solche zu sistiren schuldig seyn / wann aber die Gestellung theils versaget/ theils schwer gemacht wird/ sollen die Commissarii die Assistentz des Ambts requiriren / oder bey Unserer Regierung sich angeben / damit selbige die sistirung durch zulängliche Mittel befordern können: Wie dann auch denen Commissariis frey stehet / nebst der Haupt-Sache/ auch was derselben anhängig / als wegen der Contumacia, interesse, Schaden/ Unkosten und dergleichen zu erkennen: Es soll ihnen auch unbenommen seyn/ Documenta abzufordern/ und nach Befinden/ Straffen zu dictiren / welche letztere hiernechst / auf Unserer Regierung Erkäntniß und Befehl / durch den Fiscum beygetrieben werden sollen.

§. XV. Wann jemand / er sey von Adel oder nicht / sich der Commission de facto wiedersetzen würde / so soll die Commission alsofort an Unsere Regierung berichten/ welche dann/ dem Befinden nach/ dieselbe instruiren wird / daß sie sich der Ambts-Hülffe gebrauchen/ oder die Wiederspenstigen mit Arrest belegen / und in ihrem eigenen Hause bewachen lassen/ unterdessen aber dennoch die Commission fortsetzen sollen.

§. XVI. Der Modus procedendi soll summarisch und mündlich seyn: Jedoch müssen alle Sachen fleißig verzeichnet / und wann einer gehöret worden/ demselben seine propositiones so fort vorgelesen werden/ ob er etwa noch eines oder das andere zu erinnern/ oder über sein voriges Beybringen / näher sich zu erklähren / nöthig finde: Worauf dann das Protocoll von denen gesambten anwesenden Commissariis unterschrieben werden soll: Und wollen Wir nicht leicht und nicht anders/ als wann die Commissarii, es vor höchstnöhtig finden / bey denen Untersuchungen Advocatos admittiren.

Wann aber die Sache so weitläufftig/ daß nicht alles von denen Commissariis protocolliret werden könte / so sollen die Parthe ihre Nohtdurfft und gegen Nohtdurfft loco protocolli von einem Advocaten unterschrieben eingeben / und solches denen Commissariis, zu der/ ihnen bestimmten Zeit einliefern.

§. XVII. Wir wollen in keiner Commission, biß die Sache völlig untersucht / und der Bericht von denen Commissariis eingelauffen/ einige appellation quoad effectum suspensivum verstatten / noch durch Rescripta, die Untersuchung hindern.

§. XVIII.

§. XVIII. Wir befehlen auch Unsern Commissariis, über diese Verordnung strictè zu halten / keine appellation zu respectiren / die Untersuchung fortzusetzen / allenfals in Contumaciam die Sententz abzufassen und zu publiciren / oder wann sie nur facultatem referendi haben / ihren Bericht abzustatten / insonderheit gegen die Wiederspenstigen mit aller rigueur zu verfahren / und Unsere Authoritæt und Respect zu mainteniren / weil sie sonsten nicht allein demjenigen / welcher die Untersuchung urgiret / die Unkosten erstatten / sondern auch überdem mit nachdrücklicher Ahntung angesehen werden sollen: Worbey doch demjenigen / welcher wieder die Commissarien und deren Verfahren / etwas genung gegründetes einzuwenden hat / solches bey Unserer Regierung / oder dem Gerichte / von welchem oder aus welchem die Commissarii constituirt worden / vorzustellen unbenommen bleibt / massen Wir uns / dem Befinden nach / vorbehalten der Commissariorum Bericht über sothane Beschwerden auch durante Commissione zu erfodern.

§. XIX. Commissarii sollen bey Verlust der Commissions-Gebühren nicht voneinander gehen / ehe und bevor sie sich eines Berichts oder Urtheils vereiniget haben / weil durch das hin- und wieder schicken nur die Zeit verlohren gehet: Es wäre dann / daß weitläufftige Acta dabey zu lesen wären / welchen falls ein jeder Commissarius binnen 8. und wann die Sache sehr wichtig und weitläufftig ist / binnen 14. Tagen sein Votum auffsetzen und das datum, wann er die Acta empfangen / und wann Er sie wieder weggeschickt / darunter notiren soll: Worauf dann der Præses Commissionis, eine Zusammenkunfft / veranlassen und die Relation concertirt werden soll: Wann aber die Commissarii an andern Orten wohnen / sollen dieselbe binnen eben dieser Zeit / ihre Vota dem Capiti Commissionis offen oder verschlossen zu fertigen / welcher alsdann dieselbe / nebst denen Votis der gegenwärtigen Commissarien / an den Committenten einschicken soll.

§. XX. Es sollen Commissarii währender Commission keine Commissions-Gebühren / bey Straffe der Erstattung derselben in duplo annehmen / sondern allemahl eine Consignation derer Gebühren / bey Abstattung ihres Berichts / oder nach geschehener publication des Urtheils mit einschicken / da dann / was ihnen nach dieser Ordnung zukommt / vorher von der Regierung / oder dem Gericht / von welchem sie gedachter massen bestellet worden / determinirt werden soll.

§. XXI. Und damit Commissarii so wol / als die Partheyen wissen können / was sie vor eine Commission zu nehmen befugt / und zu geben schuldig seyn / so haben Wir sothane Commissions-Gebühren / ein vor allemahl reguliren und fest setzen wollen.

Einem jeden Commissario, wann die Commission in loco, da die Commissarii wohnen/ gehalten wird/ und Er ein Land-Ober-Appellations-Hoffgerichts-Commissariats-Cammer-Hoff- oder Consistorial-Raht/ oder einer von Adel ist/ werden vor jede Session gegeben 4. fl.
Denen Commissions- und Titular-Rähten/ Professoribus und Secretariis = = = = = = = = = 2. fl.
Denen Justitz-Bedienten in denen Aemtern/ item Stadt und Gerichts-Schreibern = = = = = = = 1. fl.
Wer aber bey der Session sich nicht einfindet/ bekommet auch nichts/ und haben im übrigen die Commissarii die Sessiones nicht ohne Noht zu häuffen/ wenigstens 4. Stunden darinnen zuzubringen/ und die Sachen auff alle Weise zu beschleunigen/ als welches denen Commissariis in specie auff ihre Pflicht gebunden wird.

Auff Reisen aber/ soll einem jeden Commissario, wann Er ein Land-Ober-Appellations Gerichts-Hoffgerichts-Commissariats-Cammer-Hoff- und Consistorial-Raht/ oder auch einer von Adel ist/ nebst freyer Fuhr täglich an Diæten von denen Partheyen gegeben werden = = = = = = = = = 6. fl.
Denen Commissions- und Titular-Rähten/ Doctoribus, Professoribus, Bürgermeistern/ Königlichen Secretariis, und die mit diesen/ in gleichem Rang seyn = = = = = 4 fl.
Denen Justitz-Bedienten in denen Aembtern und Stadt-Schreibern = = = = = = = = = 2. fl.
Worbey Wir auch ausdrücklich verordnen/ daß/ wann die Partheyen/ denen Commissariis zu essen geben/ nur die Helffte genommen werden solle: Es haben aber Commissarii solches äusserst zu evitiren/ damit Sie dem andern Theil dardurch zu keinem unnöhtigen Verdacht/ Anlaß geben mögen.

Demjenigen/ welcher die expedition bey sothaner Commission verrichtet/ soll vor jeden Bogen/ von demjenigen was ausgefertiget wird/ es seyn citationes oder Sätze ꝛc. 9. ß. gegeben/ überdem aber keine besondere sportuln passiret werden.

In denen Fällen aber/ da nothwendig zu Unsern Diensten und in Unsern eigenen Angelegenheiten Commissiones ex officio angeordnet werden müssen/ wollen Wir der obbenandten ersten Classe täglich 3. fl. denen nachfolgenden Bedienten/ 2. fl. denen Geringern aber/ nach proportion aus der hiesigen Cammer/ wann derselben desfalls von dem Committenten notification geschehen wird/ auszahlen lassen. Gestalt Wir dann deshalben bereits gedachter Ambts-Cammer gemessenen Befehl ertheilet haben: Es verstehet sich aber von selbsten/ daß/ wann die Commissarii auff das Land reisen/ ihnen/ die freye Fuhr verstattet/ wenn die Diæten aber vorher geordneter massen entrichtet seyn/ keine Meilen-Gelder weiter gefordert werden müssen.

Ob nun zwar Unsere beständige Willens-Meynung dahin gehet/ daß die Commissarii sich jederzeit mit vorerwehnten sportuln vergnügen und ein mehreres von denen Partheyen/ weder fordern/ noch wann es schon mit gutem Willen offerirt wird/ nehmen sollen; So wollen Wir doch Unsere Regierung und Gerichte daran eben so genau nicht gebunden wissen/ daß sie nicht in einem und andern besondern Casu und da das Part etwa sehr unvermögend ist/ oder anderer bewegender Umbstände halber/ sothane Gebühren noch weiter zu moderiren befugt seyn solten/ sondern solches derselben hierdurch ausdrücklich vorbehalten und deren Arbitrio in dergleichen Fällen anheim gestellet haben.

§. XXII. Die Commissionen sollen nicht in Privat-Häusern/ sondern/ wann es geschehen kan/ in locis publicis vorgenommen werden: Gestalt dann in specie zu Königsberg Unsere Regierung/ eine eigene bequeme Stube/ (worinnen alles was nöhtig/ von Unserer Ambts-Cammer angeschaffet und zur Winters-Zeit eingeheitzet werden muß) anweisen/ wie auch einen von denen Auffwärtern/ oder Bohten bestellen soll/ welcher/ nachdem er deshalb in besondere Eydes-Pflicht genommen worden/ darbey vor die gewöhnliche/ und im Land-Recht geordnete Gebühren gebrauchet werden kan.

§. XXIII. Die Acta aber müssen hinführo jederzeit/ nach vollendeter Commission bey 50. fl. poln. Straffe/ von dem letzteren Commissario geheftet/ in Originali in das Archiv geliefert/ und daselbst besonders/ verwahrlich beygelegt werden.

TITULUS VII.

Von Verdacht und Recusation der Gerichts-Personen/ item von Fällen/ wenn die Sache aus erheblichen Ursachen an ein ander Gericht verwiesen/ oder avociret wird.

§. I.

Nachdem sich auch mehrmahls zuträgt, daß der Blutverwandtnüß, Schwägerschafft, auch sonst anderer Ehehafften und erheblichen Ursachen halben, wieder die Richter, Assessorn und Schöppen excipiret wird, oder auch ihnen, ohn das solcher Verdächtlichkeit halber, abzutreten gebühret: Als lassen Wir es bey solchen Rechten und altem Gebrauch auch bleiben und bewenden.

§. II. Es begiebt sich offtmahls, daß wieder ein gantz Gericht, aus obigen und andern mehrern Ursachen von den litiganten, sowol Klägern als beklagtem

Theil

Theil excipirt wird, dahero dann die Partheyen mit der gantzen Sache, vielfältig bißher, aus einem Gerichts-Zwang in den anderen, seynd remittiret, oder auch die Sache gar avociret worden: So ordnen und wollen Wir, daß hinförder solche remissiones und avocationes auff schlecht anhalten und suppliciren des einen Theils nicht alsobald von Unsern Räthen sollen verstattet werden, sondern der Supplicant soll sobald genugsahme Ursachen beybringen, warumb er vermeinet, daß solche Verlegung des Gerichts und remiss oder avocation zu verstatten. Darauff dann auch das Gericht, so wol auch das Gegentheil in ihrem Bericht zuvor sollen gehöret werden.

§. III. Wann solches geschehen, und darauff des Supplicanten petition und Ansuchen, für genugsahm und erheblich angemerckt, auch die Ursach der suspicion oder anders, so sie in ihrer supplication allegiret und angezogen, zuvor genugsahm und sufficienter erwiesen: Alsdann mag die Sache aus einem Gericht genommen, und an ein anders remittiret und verwiesen werden.

Solte aber jemand sich unterstehen, temerè und ohne erhebliche Ursache umb solche avocation anzuhalten, so soll ihm seine petitio nicht allein abgeschlagen, sondern er auch in die sumptus retardati processus, und nach Gelegenheit der Fälle, in gebührende Straffe condemniret, auch ihm dargegen keine remedia verstattet werden.

TITULUS VIII.

Von gütlichen Unterhändlern / wie auch Scheides-Richtern und Compromissarien.

Nachdem sichs nach Gelegenheit der Sachen zum öfftern begiebet, daß zu Verhütung allerhand Weitläufftigkeit und beschwerlichen Rechtsproceß die Partheyen entweder von dem ordentlichen Richter an gute Männer oder Unterhändler verwiesen, oder auch unter sich selbsten Scheids-Richter und Compromissarien erwehlen und kiesen. Als soll es hierinn folgender gestalt zu halten seyn.

§. I. Soll Unsern Hoff-Rähten wie auch Richtern in denen Städten und auff dem Lande nach Gelegenheit der Sachen befohlen seyn, die Partheyen nach eingekommener Klage und Antwort, ehe und wann sie zu fernerem proceß kommen, entweder in der Güte selbst vorzunehmen, oder an gute Leute zu verweisen, und darzu einen gewissen Tag anzusetzen.

§. II. Zu Scheids-Richtern oder Compromissarien soll niemand gezwungen seyn, sondern auff beyder Part Bewilligung beruhen, ob sie in ihren zwistigen Sachen compromittiren wollen oder nicht, wie sich denn auch niemand zum Compromissario wider seinen Willen darff gebrauchen lassen, sondern soll allen mündigen Personen, wie auch insonderheit den Frauen, so ihre eigene Handlung und negotiation im Kauffen und Verkauffen treiben, zu compromittiren frey stehen, doch daß solche Frauen in actibus compromissi nichts ohne gebührende assistentz thun.

§. III. Wofern aber ein Procurator oder Anwaldt compromittiren wolte, so soll er desselben ohne ein special mandat nicht gemächtiget seyn.

§. IV.

§. IV. Solte auch in peinlichen Sachen, darinnen sonsten der Richter ex officio procediren könte, von jemanden compromittiret, oder Unterhandlung gepflogen werden, so soll sich solcher Einlaß weiter nicht, als die Partheyen gemächtiget, erstrecken, der Obrigkeit aber oder Richtern an seinem Rechten und Ambt dadurch nichts benommen seyn.

§. V. In beyden Fällen aber einer gütlichen Handlung, oder auch eines compromissi, sollen die Parthe an keinen Gerichtlichen proceß gebunden seyn, sondern wie sie sich darinn unter einander vergleichen können, wie sie dann auch ihnen selbst conditiones und Gedinge, welche jedesmahl schrifftlich zuvorhero auffgesetzet und folgends behandelt werden sollen, fürschlagen mögen, darnach sie sich zu richten.

§. VI. Wäre es nun Sache, daß die Händel auff Tractaten beruhen möchten, und doch kein Schluß durch solche Tractaten erfolget, so soll sich kein Theil darauf zubeziehen befugt seyn, sondern der angefangene Proceß allerdings, wie derselbe coram Judice ordinario verlassen, reassumiret, und darinn vermöge dieses Unsers Land-Rechts verfahren werden.

§. VII. Und dieweil sichs zum öfftern begiebet, daß in solchen Handlungen, wann dieselben auff mündlichem Schluß beruhen, die Unterhändler von den Principalen zu Zeugen geführet, und dadurch die Partheyen in Weitläufftigkeit gerahten, unterdessen aber der ordentliche Proceß stecken bleibt; So wollen und ordnen Wir, daß solche Handlungen zumahl in wichtigen Sachen je und alle wege in Schrifften verfasset, und so wol von den Principalen, als auch den Unterhändlern unterschrieben und, wo Siegel verhanden, untersiegelt werden sollen.

§. VIII. Was nun also beyde Theile in solcher gütlichen Unterhandlung wie auch im Compromiß für Pacta und Conditiones, sie seyn verpœnt oder nicht, und wie sie sich allerdings ungezwungen und ungedrungen eingelassen und verglichen, solches auch verbrieffet und versiegelt, daß soll, wofern das eine oder andere Theil dasselbige streitig machen und solcher Transaction, oder auch Compromiß nicht nachkommen wolte, vor dem ordentlichen Richter stet und fest gehalten, darnach geurtheilet, auch aus Vorwendung einiger læsion, sie wäre dann ultra dimidium, keines weges retractiret werden, welches Wir denn auch auff den Fall verstanden haben wollen, wenn die Partheyen für dem ordentlichen Richter von ihrem Proceß abgewichen, demselben ihre Sachen in die Hände gegeben, und zu dessen Arbitrio gestellet haben.

TITULUS IX.

Von dem Kläger und dem Beklagten oder Antworter.

§. I.

Dieweil es die tägliche Erfahrung giebet, daß der Ausgang des Rechtens zweyffelig und ungewiß ist: Als wollen Wir hiemit ernst-treulich und fleißig, so wol Klägern als Beklagten erinnert und ermahnet haben, daß sie sich nicht leichtfertiger Weise und unbedachtsam in Rechts-Gänge einlassen, sondern sollen sich ihres Fürnehmens und intents halber wol

bedencken, und darinnen ihrem eigenen Bedüncken und Gutachten nicht zu viel indulgiren und nachhengen, und sonderlich diejenige, welche sich in solchen rechtlichen Sachen ungeschickt und unerfahren befinden, bey verständigen und Rechtserfahrnen Leuten zuvor ihr Rechtliches Bedencken suchen: Und bevorab soll der Kläger eben acht haben, und mit Fleiß bey sich ponderiren, betrachten und erwegen, ob er sein Vorhaben und intention durch ordentliche rechtmäßige Probation und Beweisung wisse darzuthun und auszuüben: Dann gemeiniglich dem Kläger das onus probandi, das ist die Bürde der Beweisung, von Rechtswegen injungiret und auffgeladen wird.

§. II. Welches dann auch gleicher gestalt von dem Beklagten und Antworter, so viel die Probation und Beweisthumb, zu fundirung seiner exception respectivè anbelanget, soll verstanden werden.

§. III. Da aber der Kläger mit seiner Nothdurfft stattlich verfasset zu seyn beständig verhoffen mag; So soll er dennoch die rechtliche citation und Ladung gegen das Widertheil so bald nicht gebrauchen, sondern von Freundschafft und Ehrbarkeit wegen, auch damit er nicht für denjenigen, der zu unerheblichen Klagen und Rechts-Gängen geneigt, angesehen werden möge; ihn zuvor gütlich durch sich selbst oder Mittel-Personen ersuchen und beschicken. Wo ihn dann sein Gegentheil der Gebühr und Billigkeit gemäß nicht zu frieden stellen wolte, so mag er den Weg ordentliches Rechtens und Austrages, wie sich gebühret, wol fürnehmen.

TITULUS X.

Wie der Kläger den rechten ordentlichen Richter seiner fürgenommenen Klage halber/ersuchen soll: oder/wo ein jeder zu besprechen.

§. I.

OB wol im Rechten eine gemeine Regel, daß ein jeglicher Kläger, er sey geistlich oder weltlich, des Antworters oder Beklagtens ordentlichem Gericht, darunter er gesessen, allda folgen, und ihn daselbst, wie sichs gebühret, fürnehmen und beklagen solle: So begiebt es sich doch der Personen halber, mit denen agiret, gehandelt, auch von wegen des Guts, derhalben geklaget wird, offtermahls anders, daß einer vor einem andern, dann vor seinem ordentlichen Richter, beklaget werden muß. Dieweil dann dem Actori oder Kläger nicht wenig daran gelegen, daß er einen gewissen Unterricht habe, wie und vor welchem Richter er seine Klagen anzustellen: Als haben Wir deßwegen nachfolgende Verordnung gethan.

Setzen und wollen demnach, daß ein jeglicher Kläger, er sey geistlich oder weltlich, (nach laut der gemeinen Rechts-Regel) des Beklagtem ordentlichem Richter, darunter er saßhafft, nachfolgen, und ihn daselbst, wie sichs gebühret, fürnehmen und beklagen solle.

§. II. Es wäre dann in nachfolgenden Fällen, welche von obiger gemeinen Rechts-Regel sollen excipiret und ausgenommen werden: Als, alle Causæ matrimoniales, das ist, die Rechtfertigung und streitige Ehe-Sachen sollen für Unsern Geistlichen Consistoriis oder Gerichten verhöret, decidiret und erörtert, auch

auch von der Weltlichen Obrigkeit dahin ohne anderweitige Erinnerung verwiesen, und die Parthe sich für Unsern Consistoriis zugestellen, und was daselbst gesprochen, wann davon nicht appelliret worden, zu vollenziehen, durch die Ambts-Hülffe compelliret, keinesweges aber an Commissarien verwiesen, oder von andern Geistlichen oder Weltlichen Personen unternommen werden. Dann ob gleich beyde Partheyen, Mann und Weib, Laische oder Weltliche Personen seynd, müssen sie doch für denselben erscheinen, und sich daselbsten ihrer Irrung und Streit halben entscheiden lassen, also, daß in diesem Fall der Kläger dem Beklagten nachzufolgen nicht schuldig; Gestalt dann auch nicht allein die Irrungen der Pfarrer, Diaconen, und anderer Kirchen- und Schul-Diener unter ihnen selbst wegen ihres Ambtes und dessen Accidentien, sondern auch die Sachen wegen der Enthaltung und nicht Zulassung der heiligen Sacramenten, Einführung neuer Lehre und Kirchen-Ceremonien, Kirchen-Buß, Bannes, und der Versühnung mit der Gemeine, umb öffentlicher Laster willen, item wegen der Begräbnüß, Alimentation der unehlichen Kinder, Examinirung, Verhalten und Absetzung der Kirchen- und Schul-Diener, und dergleichen Dinge von obiger Regel excipiret, und von Unsern Geistlichen Consistoriis dieses Königreichs gerichtet und entschieden werden sollen.

§. III. Gleicher gestalt werden excipiret die Geistliche Lehnschafften, Jura patronatus genannt, als welche, wann sie durch Layen weltliches Standes verliehen worden, und zu Streit kommen, allein für Uns und Unser Hoff-Gericht gehören, oder aber nach Gelegenheit der Sachen an das Geistliche Consistorium (wie alle andere geistliche Sachen) verwiesen werden sollen. Wie auch die andere Lehn-Sachen, so wol an sich selbst, als auch wenn darüber wegen Ausstattung, Ehgeldes, Gegenvermachung, Erb-Gerechtigkeit, Theilung, Zahlung der Schulden und andern, im Rechten Streit entstehet, welche gleichfalß für Unser Hoff-Gericht immediatè gehörig seyn, und daselbst vorerst anhängig und ausführlich gemachet werden sollen. Imgleichen sollen auch dahin gehören die Invasiones und öffentliche Gewalthaten, so weit darüber civiliter oder ad mulctam, Fisco applicandam geklaget würde: Aber in andern persönlichen Klagen und Zusprüchen, soll der Kläger vermöge voriger Regel dem Beklagten an sein Gericht, nachfolgen.

§. IV. Sonsten wann eine Real-Sache oder dingliche Klage, als umb Haab und Güter von Klägern intenitret worden: So soll der Kläger den Richter des Orts, da die Güter gelegen seyn, ersuchen, da dann auch Beklagter wegen solcher Güter zu Recht zustehen schuldig, so er anders will oder begehret die Güter zu vertreten. Also auch wegen eines Guts, und desselben Possession oder Besitzes, mag einer vor einem andern als vor seinem ordentlichen Richter beklagt oder in Anspruch genommen werden. Denn so principaliter auf ein Guth und nicht zu einer Persohn geklaget wird, da soll und muß solche Klage vor dem Richter, in dessen Gebiet, Jurisdiction, und Obrigkeit, dasselbe Gut gelegen, oder zu der Persohn des Besitzers, fürgenommen werden, unangesehen, ob die rechten Principal-Partheyen anderer Orten gesessen.

§. V. Es soll und mag auch einer ratione domicilii, das ist, an dem Ort, da er wohnhafftig, und sich aufhält, mit Recht beklaget werden.

§. VI. Eines defuncti und verstorbenen Erb, mag und soll an dem Ort, da der Verstorbene contrahiret, oder ex contractu schuldig geworden, rechtlich be-

beklaget werden, und kan ihm, dem Erben dawider seine selbst persöhnliche Freyheit, nicht helffen.

§. VII. Desgleichen, so einer zu einem Erben eingesetzt und instituiret, oder ihm sonst etwas per viam Legati vel Fideicommissi legiret worden, alsdann soll und muß auch die Erbschafft und Gütter so verlassen seyn, bey dem Richter, in welches Gebiet und Jurisdiction des verstorbenen Testatoris Güter gelegen seyn, gesucht und gefordert werden.

§. VIII. Gleicher gestalt, so jemand an einem Ort Gewerb mit Kauffmanschafft oder anderer Handthierung geübt und getrieben, oder sonst contrahiret hätte, oder auch an einem Ort Vormundschafft verwaltet: So mag er am selben Ort, ob er gleich mit häußlicher Wohnung daselbst, wo er contrahiret, nicht saßhafft, wol beklaget werden; Doch wollen Wir dieses von den inländischen von Adel, und andern ausserhalb den Städten im Lande wohnenden Leuten nicht verstanden haben. Gleiches Rechts, haben sich auch die von Städten hinwiederumb zugebrauchen, wenn dieselbe aufm Lande contrahiret.

§. IX. Wann sich ein Debitor oder Schuldener seinem Creditori und Gläubiger verpflichtet hätte, an einem bestimmten Ohrt Bezahlung zu thun, und derselben Obligation und Verpflichtung nicht nachgekommen wäre, so mag der Gläubiger demselben seinem Schuldener nachfolgen, und an welchem Ort oder Ende er ihn betritt, wol beklagen. Darumb, so auch der Schuldener der Freyheit ordentliches Gerichts, renunciiret oder begeben hätte, mag er auf Begehren des Gläubigers an den Ohrten, im Contract bestimmt, verklagt, oder in Anspruch genommen werden.

§. X. Da auch der Beklagte vielen und mancherley Obrigkeiten oder Richtern, dieses Unseres Königreichs angehörig, unterworffen: So soll es bey dem Kläger stehen, bey welchem er ihn den Beklagten mit Recht fürnehmen will.

§. XI. Was aber sonsten andere privilegiirte und gefreyte Sachen belanget, und wo dieselbe strittig, die sollen an dem Ohrt, wohin sie ihr Privilegium weiset, gehandelt, ventiliret und erörtert werden: Insonderheit sollen bißheriger observantz nach, Unsere würcklich geheimbte Etaats-Ober-Appellations Hoff- und Gerichts-Räthte, wie auch Unsere Haupt-Leute, Etaats- und Hoff-Gerichts-Secretarii, und dergleichen Persohnen in Civil-Sachen bey Unserm Hoff-Gericht, die Kammer- und Rentey-Verwandten aber, und dergleichen andere Hoff-Bediente bey dem Ober-Burggräfflichen Ambte, ihre primam instantiam haben und behalten.

§. XII. Was aber die Geistliche Persohnen in Unserm Königreich anlanget, wann jemand unter ihnen ratione Officii aut Doctrinæ zu besprechen, so soll er deswegen bey Unsern Consistoriis Antwort zu geben schuldig seyn. Da er aber ex contractu oder Delicto von jemand angefochten, so gehöret solche Sache, wann sie die Prediger oder Schul-Diener binnen Königsberg angehet, vor den Senatum Academicum, oder wenn jemand von ihnen selbigem foro renunciiret hat, vor eines jedweden Ohrts ordentliche Obrigkeit; Ausser den Städten Königsberg aber gehören der Kirchen- und Schul-Bedienten debita und delicta an einen jeden Jurisdictionarium des Ohrts / wo die Kirche stehet, jedoch daß in denen delictis, welche eine remotionem oder Suspensionem

ab

ab officio, oder gar eine Leibes-Straff nach sich ziehen, die delinquirende Geistliche, die erste Instantz bey denen Geistlichen Consistoriis, umb der Exauctoration willen vom Ambt, haben und von da an das Weltliche Gericht remittiret werden sollen.

§. XIII. Vagabundi, das ist Landschweiffige Personen, die hin und wieder im Lande umbher ziehen, oder an keinem Ort saßhafftig seyn, auch kein gewisses häußliches Anwesen oder bleibende Stäte haben: Die soll und mag man auch in allen Gerichten und Oertern, da sie betreten werden, und vor einem jeden Richter oder Obrigkeit rechtlich fürnehmen und beklagen, damit nicht etwa die Creditoren und Gläubiger unschuldiger Weise umb das Ihre kommen und betrogen werden. Dahero dann auch solche vagirende Personen an allen Orten zuantworten, Caution oder Bestand zu thun schuldig seyn.

§. XIV. Umb Mißhandlung, nicht allein die Haut und Haar, Leib und Leben, sondern auch Verwundung und dergleichen angehet, soll der Thäter an dem Ort, da er in recenti Crimine begriffen, angeklagt und besprochen werden. Sofern er aber ex foro delicti oder dessen Grentzen, sich davon gemachet, und nicht mehr verfolget wird, soll er allda angeklaget werden, da er seine häußliche Wohnung hat, oder sofern er ein Vagabundus, da er zu Recht ergriffen. Wann aber ein Thäter noch nicht angeklaget, und die Sache also in alieno foro noch nicht angefangen: interim aber der Thäter sich wieder ad forum delicti machen möchte, da soll ihn die Obrigkeit oder der Kläger anzugreiffen und anzuklagen Macht haben.

§. XV. Da es auch sonsten zuvor im Lande unter etlichen wäre gehalten worden, daß einer dem andern die Ubelthäter oder Verbrecher ausgegeben, wie es dann bißhero mit Unseren Bedienten, wie auch mit denjenigen, so der hiesigen Academie als membra derselben verwandt seyn, also observiret worden, daß, wann sie in einiger Mißhandlung und Verbrechen betreten, man sie auff Ansuchen und Begehren ihrer ordentlichen Obrigkeit zu gebührender Untersuchung, Erkäntniß und Straffe ausgegeben hat: Mit denselben soll es, vermöge der alten Gewohnheit, fürder bleiben und bewenden.

§. XVI. Demnach sich auch zu vielmahlen Mißhandlung und Verbrechen auff der Grentzen oder Gemerckte begeben und zutragen, also, daß man nicht eigentlich wissen kan, wo dieselben Fälle sollen gerechtfertiget oder gestraffet werden, item, da auch zwischen zweyen benachbarten Gericht- und Grentz-Herrn, so sich der Jurisdiction daselbst anmassen, Zweiffel und Irrung entstehen möchten, item, so jemands auff des einen Gerichts-Herrn Grund und Boden gestanden, und durch einen Schoß einen Menschen, der auff des andern Gerichts-Herrn Grund und Boden oder Bezirck und Confinio gewest, entleibet oder sonst beschädiget hätte, wem auff solche und dergleichen Fälle die Straffe zugehöre oder sich derselben anzumassen habe; **davon soll unten in der Criminal-Ordnung gehandelt werden.** *

§. XVII. Da es sich aber auch begebe, daß der todte Cörper auff der Strassen derer Gütter, darinn sich die Herrschafft die Strassen-Gericht vorbehalten, gefunden würde: So soll die Cognitio Delicti bey Uns als der Ober-Herrschafft stehen, es wäre dann, daß die Strassen-Gerichte einem andern in specie verschrieben wären. Da auch jemanden ein Dorff verschrieben wäre, dem bleibet die Jurisdictio, ungeachtet der Landstrasse, billig, und gehet der Herrschafft ihre Jurisdiction allererst an, ausserhalb dem Dorffe; Also auch, was vor maleficia

oder Unthaten auffm Felde geschehen, bleibet demselben zu richten, dem das Dorff verschrieben, und Besitzer desselben ist.

§. XVIII. Nachdem auch bey Unsern Städten biß dahero Zwist eingefallen, welche Sache eigentlich für die Rähte, oder aber Gericht gehörig, und aber sie sich deswegen einer gewissen Maaß und Ordnung, wie es künfftig zu halten, geeiniget, dieselbe auch Uns als der Ober-Herrschafft ad confirmandum übergeben, die Wir dann auch nicht für unbillig angemercket: Als haben Wir dieselbe hiemit diesem Unserm Land-Recht, wornach man sich hinfürder zurichten, inseriren wollen, daß nemlich für die Rähte in Städten gehören sollen, folgende Sachen, darinnen entweder münd- oder schrifftlichen, jedoch schleunig und summarischer Weise procediret werden soll. Als:

1. Die Sachen, so die Zünfft oder Gewerck angehen.
2. Schicht und Theilen, nemlich diejenigen, so Theilung zu thun schuldig, dahin zu compelliren, und solche in die Stadt-Bücher zuverschreiben.
3. Vormundschafften, sowol wegen unmündiger Kinder, als Witwen, und anderer, so ihnen selbst übel fürstehen.
4. Darinnen über Interesse, wegen Rechnung über unmündiger Kinder Gütter, zusprechen.
5. Gebäude und derselben Dienstbarkeit angehende.
6. Injurien Sachen, darinn auff einen Wiederruff, Geld, oder auch Gefängniß zusprechen.
7. Allerhand Falsch und Unterschleiff in Wahren und Handlungen: wiewol in Fällen, die nicht sehr wichtig, sonderliche Personen, so man die Wette nennet, wegen schleuniger Erörterung bestellet seyn.
8. Sachen einer Miete angehend.
9. Darinn umb Einräumung und Possession eines Hauses, wie auch desselben Entwehrung oder Spolium gehandelt wird.
10. Straffe der zweyfachen Ehe betreffend; item, wann nach geschehener Separation die Straffe des Ehebruchs, und andern maleficii, der Straffe der Obrigkeit in den Städten heimgestellet und befohlen wird. Item, wann unter Eheleuten eines am andern Gewalt übet; item Straffe der Hurerey.
11. Arresta auffn Aschhöffen und Klapperwiesen, item auf Bollwercken, wann die Sache, darumb der Arrest gebehten wird, für den Raht gehörig.
12. Verschreibung gehaltener Theilung und getroffener Käuffe, und andere Sachen, so in der Stadt Willkühr enthalten, wie auch den Statum & Tranquillitatem Reipubl. angehende.

Da nun jemand in oberzehlten Sachen des Bürgermeisters Ambt ersuchen, und Citation begehren möchte; so mag sie der Bürgermeister mündlich und summarischer Weise hören und verabscheiden, dabey, wann beyde Theil zufrieden, es sein Bewenden haben soll. Zöge sich aber jemand von solchem Abscheide an den Raht, so ist sie auch dahin, ohne einige Appellation, Schalt, oder Schaltgeld, intra decendium zu remittiren.

Da die Sache auch an ihr selbst weitläufftig und schwer, also, daß der Bürgermeister dieselbe zu erörtern Bedencken trüge: So mag er sie selbst an den Raht verwei-

verweisen: Allda gleichfals ein mündlicher summarischer Proceß gebrauchet werden soll, wofern nicht die Sache zweiffelhafftig, oder auff Zeugen und Beweiß stünde, auch die Parte nicht selbst begehren solten, ihre Nohtdurfft schrifftlich an statt eines mündlichen Beybringens anzunehmen.

§. XIX.

Folgende Sachen gehören zu Bürger- und Beydinge.

Für den Bürgerdingen, deren jedweden Monaht eines gehalten werden soll, sollen Schicht und Theilungen, Erb- und Kauffs-Zuständigkeiten: item, streitige Bürgerliche Sachen, so unter Bürgern entstehen, erörtert werden; Als da sind:

1. Käuffe und Verkäuffe und andere verbindliche Contracte, und was denen anhängig.
2. Sachen eines Dominii oder eigenthümlicher Gerechtigkeit an Häusern und Gütern.
3. Proceß in Schuld-Sachen, in Concursu Creditorum, Arresten, Verpfändung, Feilbietung, Wardierungen, in puncto Executionis und dergleichen.
4. Insinuationes der Handschrifften, und andern Contracten.
5. Streitige Erbschafft und Testamenta.
6. Einsprüche, latinè Jus Retractûs genandt.

Und diese und dergleichen Händel mögen auch bey Beydingen verhandelt, und wegen schleunigen Processes, sowol bey Bürger- als Beydingen, entweder, mündlich oder schrifftlich nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen verfahfahren werden. Peinliche Hals-Sachen aber, welche sowol Ambts wegen, als auff jemandes Inständigkeit oder Anklage fürgenommen werden, gehören allein vor Beydinge.

§. XX. Der Richter aber verhört in seinem Ambt 1. Allerhand Verwundung, Todtschläge, Mord, Dieberey, und andere Ubelthaten: Jedoch, was peinliche Hals-Sachen, und grosse Beschädigungen seyn, soll er nicht allein Ambts wegen, sondern auch auff Anhalten des Parts an das Gericht verweisen, und was dasselbe findet, gebühret ihm zu exequiren. Er soll auch hierinn befugt seyn, nicht allein auf eines jeden Ansuchen, sondern auch ex Officio propter Interesse Reipubl. zu procediren. 2. Arresta in Schuld-Sachen. 3. Schuld-Sachen, so unläugbahr und bekentlich, und soll für ihme summarischer Weise mündlich procediret, aber alles fleißig von ihm protocolliret werden.

TITULUS XI.

Welcher gestalt wieder Verläumbdung und Diffamation ex Beneficio L. Diffamari C. de ingenuis manumissis zu klagen und zu procediren.

§. I.

DAß wol eine gemeine Regel, und zu Recht versehen, daß keiner wieder seinen Willen zu klagen kan gedrungen werden; Nemo enim invitus agere vel accusare cogitur; so ist doch solches irregulare in materia L. Diffamari C. de ingenuis manumissis. Dann durch dieses Remedium

kan

kan und mag ein jeder Diffamant auch wieder seinen Willen zu klagen gedrungen werden; Weil dann fast keiner so glückseelig, der nicht Feinde, Mißgönner, und heimliche Hasser habe, und nicht allein heimlich und hinterrücks bey männiglich, entweder Gerichtlich oder ausserhalb Gerichts, schändlicher und unbilliger Weise verunglimpffet, diffamiret, und ausgeschrien werde, auch solches nicht allein in Bürgerlichen, sondern auch etwa in peinlichen und Criminal-Sachen vielmahl zu geschehen pfleget: So ordnen und wollen Wir, daß der also verunglimpffet, diffamiret, und verschreyet ist worden, so er solche Diffamation und Verläumbdung zu sein selbst Entschuldigung und Verantwortung abzulehnen (wie nicht unbillig) bedacht, und mag er, vermittelst Uberreichung einer schrifftlichen Klage, mit beygelegtem summarischen Schein der geschehenen Diffamation, und subsidialischer Ersuchung des ordinarii Judicis des Beklagten, den Diffamanten, für sein des Diffamaten Richter citiren und laden lassen, daß er der Diffamans, allda, als in Judicio Diffamationis erscheine, und ihm dem Diffamato sub pœnâ perpetui Silentii wegen solche schändlichen Verläumbdung, Rede und Antwort gebe. Solte nun Kläger keine sonderliche nachtheilige Diffamation, oder einigen Schein derselben anziehen und beylegen: So ist der frembde Richter wieder diejenige, so seiner Jurisdiction unterworffen, solche beschwerliche Ausladungen zu verstatten nicht schuldig: Jngleichen, da Beklagter sich alsobald selbsten, coram suo ordinario Judice auslassen und erklären würde, daß er sich der geklagten Diffamation nicht zu erinnern wüste, sondern, da ja dergleichen etwas ex errore oder anderer Meinung geschehen seyn solte, solches weiter nimmermehr geschehen würde noch solte: Jn solchem Fall, weil Klägern Satisfaction geschehen, und er dadurch erhalten, was er per Actionem ex L. Diffamari gesuchet, oder ex naturâ Judicii Diffamatorii suchen können, ist billig kein weiter Proceis und Ausladung nachzugeben und zu verstatten.

§. II. Wann der Diffamant oder Verläumbder hingegen, nachdem sein ordinarius Judex die Ausladung verstattet, auf ausgegangene Citation nicht erschienen; So soll er abermahl iterato geladen und citiret werden. Da er nun zum andernmahl citiret, auch nicht erscheinen, und in seiner Contumaciâ und Ungehorsam persistiren und verharren würde: mag der Diffamatus, oder sein, des Diffamanten, Ungehorsam beschuldigen, und wann er seine legitima Impedimenta nicht beybringen oder beweisen kan, alsdann repetitâ summariâ petitione, und also nach Erhohlung seiner summarischen petition und Klage, abermahl vom Richter begehren und bitten, daß er dem Diffamanten und Verläumbder ein perpetuum Silentium, das ist, ein ewiges Stillschweigen, nebst Erstattung aller Expensen und Unkosten auferlegen wolle, darzu ihm die dritte Citation ad audiendam Sententiam ertheilet werde. Wann solches geschehen, so soll hiemit per Impositionem perpetui Silentii, das ist, mit Auffleguug eines ewigen Stillschweigens dies Judicium Diffamationis sein Ende erreichet haben.

§. III. Da aber der Diffamator in termino Citationis erscheinen würde, und solche Diffamation verneinete und nicht gestünde: So soll der Diffamatus als Kläger in hoc Judicio Diffamatorio seine Klage und Intention zu erweisen schuldig seyn. Succumbiret aber Kläger als diffamatus, und wird fällig in probatione, oder kan über ihn, den Diffamanten, nichts erweisen: So soll Beklagter von angestelleter Klage absolviret und entbunden, und ihm, dem angezogenen Diffamanten, der Kläger zugleich in die Expens und Kosten condemniret und verurtheilet werden.

§. IV.

§. IV. Würde sich aber der Diffamator zu solcher Diffamation und Verläumbdung bekennen, oder derselben geständig seyn: So mag ferner vermöge der Recht entweder ex hujus Diffamationis, oder aber ex judicii sive causæ principalis naturâ von den Partheyen procediret und verfahren werden. Doch so der beklagte Diffamator solche Exceptiones in judicio Diffamationis würde einwenden, so die causam principalem concerniren, soll er damit nicht gehöret werden. Da er aber sein Recht & sic Jus suum principale wieder den diffamatum deduciren, und vollenführen wolte: Alsdann werden beyde Theile, exspirante tamen penitùs diffamationis judicio, mit ihrem Einbringen, als Exceptionibus, Replicis, Probationibus, und andern billig gehöret: und sollen demnach ferner nach Inhalt dieses Unsers Processes biß zum Ende verfahren.

TITULUS XII.

In welchen Sachen und Rechtfertigungen/ sonderlich schleunig verfahren und procediret werden soll/ und in welchen/ keines ordentlichen schrifftlichen Processes nöhtig.

§. I.

IN nachfolgenden Sachen, wann Kläger seine Forderung und Ansprüche schrifftlich aufgesetzet, und loco Libelli übergeben, soll vom Beklagten, in dem ihm nach Gutbefinden des Richters angesetztem Termino mündlich geantwortet, und darauf ferner alsò summarischer Weise procediret werden: Erstlichen, darin umb die Possession und Besitz modici præjudicii gehandelt wird.

2. Item, wann einer spoliiret, oder seines Besitzes entsetzet, und beraubet worden ist.

3. Auch wann wegen der Contumacien und ungehorsamlichen Aussenbleibens die Straff begehret wird.

4. Item, so von wegen Gewinn, Nutz, Interesse, und was demselben anhänget, gehandelt oder geklaget.

5. In Arrest-und Kummer-Sachen, als den Arrest und Kummer der Persohn, oder Gütter zu relaxiren, zu eröffnen, oder aber die bekümmerte Gütter wieder ledig und frey zu machen.

6. In causis incarceratorum, als die in Verhafft und custodiâ seyn, zu erledigen.

7. Wie auch in Sachen der Execution, Tax, und Mäßigung der Gerichts-Kosten, Reparation, und Erstattungen, Attentirung und Neuerungen.

8. In puncto liquidationis, als da man soll Rechnung oder Gegen-Rechnung mit einander halten.

9. In causâ pignorationis, in Sachen, die Auspfändung belangend.

10. Wie auch in Sachen den gemeinen Nutz belangend, als, die zerrissene Thämme, und Uffer förderlich wieder zu machen, repariren und zu

bauen: Der Schiffbruch, und andern dergleichen Sachen mehr, darin der Verzug gefährlich.

11. Also mag man auch weiter summariè procediren in causis decimarum & usurarum, als in Zehend-Sachen, Pfründen und Præbenden, und wucherliche Contract belangend.

12. In causis matrimonii & dotis, in Ehe-Sachen, und was die Ehesteurliche Gerechtigkeit betrifft.

13. In causâ alimentorum, in Sachen, Futter und Nahrung belangend.

14. In cautionibus præstandis, in Sachen, da einer dem andern Versicherung thun soll.

15. In dilationibus dandis: Als da von den litigirenden Parthen wird angehalten umb Fristung und prorogation des fürgesetzten termins.

16. Item, in examinatione testium ad perpetuam rei memoriam: Da man vor der Kriegs Befestigung, & sic lite nondum contestatâ, begehrt Zeugen zu verhören zu ewigem Gedächtnüß.

17. In causa salarii & mercedis, da einer seine Besoldung begehret, der Arbeiter und Werckmeister seinen täglichen Lohn.

18. Also soll man auch ohne Form Gerichts, & sic sine figura Judicii procediren in causis miserabilium personarum: In Sachen der armen elenden Wittwen und Wäysen, so keinen Verzug leiden, sondern schleunige Verhelffung bedürffen, oder je, wann die Ahrt und Natur der Sache, die Nothdurfft und Gelegenheit der Personen also zu procediren erheischen und erfordern, als da sind Causæ instrumentorum paratam executionem habentium, sequestrationum, actiones ad exhibendum, dationes tutelæ &c. Dann in solchen Sachen soll und kan der Richter, ohne einiges zierliches Libell ad simplicem facti narrationem, auch bißweilen auf bloß mündliches Begehren und Fürbringen fortfahren, wie denn auch in solchem Procels keiner schrifftlichen Kriegs-Befestigung von nöthen.

§. II. Und in jetzt angeregten, und allen geringschätzigen und kleinwichtigen Sachen, soll auch der Richter nicht leichtlich Advocaten und Procuratores zu lassen; Sondern ein jedes Parth und Theil, mag ihre Sache selbst handelen, verthädigen, und ausführen, so gut sie können.

§. III. Wann aber die Sachen über 500. fl. poln. anlauffen, oder sonsten sehr wichtig bewandt seyn; So soll ordinariè procediret werden, nemlich schrifftlich mit zweyen Sätzen oder Producten, biß ad Quadruplicam, darunter auch die Probationes begriffen seyn sollen, und darüber nicht, vermöge dieses Unsers Land-Rechtens procediret, und allenthalben, wie Recht, verfahren werden; doch daß kein Satz über drey Bogen lang, gebührlicher Weise geschrieben, angenommen, oder vom Parth beantwortet werden soll: Ausgenommen in weitläufftigen Zeugens-Führungen, als in Salvatione Testium, Exceptione contra personas & dicta Testium, und andern Beweisungen: In welchen aufs höchste fünff Bogen, die schrifftliche Documenta und Beylagen damit nicht eingerechnet, doch nicht ohne Zulaß des Richters, zugelassen seyn sollen, bey Straff 4. fl. Ungr. dem Gericht, da die Sache ventiliret wird, mit Zurückkehrung des

Satzes,

Satzes, und refusion des Parths Unkosten, darin das Gegentheil zur Ungebühr dadurch geführet worden.

§. IV. Dieweil auch in den Städten der Mißbrauch ehmahls auffkommen, daß wann Bürger mit Bürgern zuthun gehabt, der Beklagte sich insgemein an das Bürgerding zu ziehen pfleget, dadurch die Leute in ihren Recht-Sachen auffgehalten werden: So wollen wir solchen Gebrauch hinführo abgethan haben; Also, es wäre eine Sache zu Beyding, oder Bürgerding geklaget, so soll der Beklagte daselbst von Gerichts-Tage zu Gerichts-Tage, so offt Bürgerdinge und Beydinge gehalten werden, zucompariren, und mit so viel Sätzen, wie oben gedacht, zuverfahren, und Rechts zugewarten, schuldig seyn.

§. V. Insonderheit sollen zu Beschleunigung aller und jeder Sachen, die Advocati **und Fiscælische Bedienten** jährlich umb Trinitatis und Martini eine Consignation aller Sachen, die sie bedienen, unerfordert, bey 10. fl. Ungr. Straff, so offt sie es unterlassen, dem Præsidi und Assessoribus des Gerichts zwiefach übergeben, und darinnen, (1.) **den Tag da ihm die Sache aufgetragen und klagbahr gemachet worden** / (2.) **wie viel** interlocute **darin ergangen** / (3.) wie weit es mit jeder Sache gekommen, und woran es mangele, daß sie nicht zu Ende gebracht wird, auffrichtig bey ihrem Eyde vermelden. Solche Consignationes soll der Præses und Assessores, so offt sie übergeben werden, vornehmen, und in einer jedweden Sache die Hinderniß und Ursach des Verzugs alsofort auch durch pœnal Verstattung, und zwar in geringer und armer Leute, wie auch in Fiscälischen und andern summarischen Sachen, ex Officio aus dem Wege räumen, und der Sachen Endschafft befordern, **und sollen diese** specificationes **jedes mahl** originaliter **an Unser Hofflager eingesandt werden.** Jngleichen sollen bey dem Hoff-Gericht die Secretarii allemahl vor den einfallenden Weynachts-Ostern-Pfingst- und Erndt-Ferien (ausser den eingekommenen Criminal- und Consistorial-Acten, welche stracks, wie sie einkommen, verabscheidet werden müssen) eine Consignation aller und jeder annoch auff Justification beruhender Actorum Appellationis, nebenst dem Præsentato, wann sie eingekommen, unerfordert einlieffern, welche der Hoff-Richter alsofort mit dem Hoff-Gericht durchgehen, und unerwartet des Schalts, wann derselbe zu der im Land-Recht præfigirten Zeit nicht eingekommen, nach der Ordnung der Zeit, da sie eingekommen, doch daß die causæ criminales und privilegiatæ und welche keinen Verzug leiden, allemahl zuerst vorgenommen und entschieden werden, justificando verabscheiden soll.

TITULUS XIII.

Vom Gast-Recht / welches man sonst auch unverzogen Recht nennet.

Mit dem vorigen Summarischen Proceß vergleichen sich auch fast die Gast-Gericht, so hin und wieder in etlichen Städten gehalten werden, da viel Handels, Gewerbes und Anlauffens ist, dadnrch den streitigen Partheyen auch ohne langwierig Recht förderlich von einander, und einem jeden zu dem seinigen geholffen wird. In denselben wollen Wir nun, daß hinführo also procediret und verfahren werden soll, wie in den obigen Sachen, darin man de simplici & plano, und nach eingereichter schrifft-

schrifftlicher Klage allein mündlich von Beyding zu Beyding, das ist, von drey Tagen zu drey Tagen procediren und urtheilen pflegt. Und soll der Richter diese Terminos nicht prorogiren, es wäre dann, daß die Sache auf Zeugen oder andern documenten beruhete, die das Part nicht alsobald zur Hand haben könte; Alsdann soll er hierunter verfahren, wie sub Tit de Examine Testium verordnet, und sollen desselben Gast-Rechts zugebrauchen haben, nicht allein die frembden und Ausländer, sondern auch andere vom Land und Städten, die des Orts kein Bürger-Recht haben, auff dero Anhalten die Ladung, wol auff denselben oder folgenden Tag soll nachgegeben, und also schleunig procediret werden.

TITULUS XIV.

Von Gerichtlichen Ladungen und Fürgebott der Partheyen.

ARTICULUS I.

§. I.

Es ist die Citation, Vorgebott und Ladung eines natürlichen Rechtens, und ein Fundament und Grund eines rechtmäßigen Processes: dann die beschleust und hält in sich die Beschützung und Defension, ohne welche niemand einig Haab oder Gutt aberkandt werden soll. Derowegen auff daß niemand den andern eigens Fürnehmens und seines Gefallens beunruhigen möge: So ordnen und wollen Wir, daß die citationes, Fürgebott und Ladungen für Gericht anders nicht, dann auff vorgehende Erlaubnüß und Befehl Unserer Räthe/ Richter und Schuldheissen eines jeden Gerichts, durch den Gerichts-Diener, geschehen sollen; und geschieht nemlich dermassen, daß denen, so in loco Judicii gegenwärtig, und zur Stelle seyn, zum wenigsten den nechsten Tag vorm Gerichts-Tage bey guter Tag-Zeit mündlich, oder wie solches an einem jeden Orth herkommens und gebräuchlich, das Fürgebott soll angeleget werden. Wäre es aber ein abwesender und ein abgelegener, oder sonst einer, der nicht zur Stelle, dem soll man eine gute geraume Zeit zuvor die Citation und Ladung in Schrifften thun lassen, also, daß derselbige den Gerichts-Tag wol erreichen und besuchen möge.

§. II. In solchen Fürgebotten und Citationibus soll demjenigen, der also citiret wird, allewege, wer ihn für Recht fordern lässet, auch die Ursach des Anspruchs, und warumb, eigentlich und kürtzlich, auch der Richter und Gerichts-Ort, sambt der Zeit, wann derjenige dem Fürgebott zu erscheinen schuldig, ausdrücklich bestimmt, vermeldet und angezeiget werden, damit er sich auff den künfftigen Gerichts-Tag darnach wisse zu richten.

§. III. So aber einer gegen den andern ohne vorgehende Gerichtliche Citation, Vorheischung und Ladung, jetztberührter massen einigen Processl oder Handel fürnehme, was er darauff ausbrächte und erlangte, das soll alles Krafftloß, nichtig und nullum, auch demjenigen, dem solches zuwieder erlanget wäre, unschädlich seyn.

§. IV. Wir setzen und wollen auch, daß solche citation und Ladung, sie geschehe auff den einen oder andern Weg, schrifftlich oder mündlich, nebenst des Gerichts-Boten Relation wegen Bestellung der Citation, fleißig in das Gerichts-

richts-Buch von den Notarien und Gericht-Schreibern sollen eingezeichnet werden, damit man deren, auf den Fall von gefälletem Urtheil appelliret werden soll, auch sonsten, gründliches wissen und Nachricht haben möge.

§. V. Wir wollen hiedurch den terminum citationis von sechs Wochen und drey Tagen / in so weit auffheben / daß dem Richter frey stehen soll / ob er den terminum comparendi nach Beschaffenheit der Sachen / und Entlegenheit der Personen auff 14. Tagen / oder 4. biß 6 Wochen ansetzen wolle: Es muß aber die insinuation in dem ersten Fall wenigstens 8. Tage / in dem anderen / wenigstens 14. Tage / in dem dritten aber wenigstens drey Wochen vor dem angesetzten termin geschehen.

§. VI. Es sollen auch die Citationes, darinn der Kläger seine Forderung in rem angestellet, allewege in dem Gutt insinuiret werden, darauff die Forderung gehet, also, daß Kläger nicht schuldig, dieselbe ad domicilium Rei nachzuschicken, sondern ein jedweder Dominus fundi sui soll verpflichtet seyn, die Bestellung in seinen Gütern also zu thun, daß, wenn daselbst Citationes wieder ihn eingelegt, sie ihm von seinen Bedienten, Verwaltern oder Inhabern der Güter zu handen geschicket werden, damit kein Kläger wegen Beklagten Abwesenheit in seinem Rechte verkürtzet, oder sonst weitläufftig umbgetrieben werden möge.

Wie dann gleichmäßig mit denen zu halten, die allhie im Lande begüttert, und dennoch aber ausserhalb Landes sich auffhalten, denen die Citationes von Klägern nicht nachgeschicket, sondern in ihre Possessiones allhier im Lande insinuiret werden, die dann vor ihrem Verreisen allweg die Verordnung mit ihren Freunden und Vorstehern machen sollen, daß sie seinentwegen zu Recht Antworten, oder ihm die Citationes in frembde Lande nachschicken; Deswegen dann in der Macht des Richters stehen soll, nach Abgelegenheit des Beklagten über Sand und Meer, auff ein viertel Jahr / aber nicht weiter den Termin zu verlängern und zu erstrecken, nachhero aber in contumaciam zu verfahren. Im Fall aber der Abwesende wieder zurück kommen / und justas absentiæ causas anführen / anbey die Ungerechtigkeit der von dem Gegentheil gemachten Prætension erweisen könte / so soll er noch mit seiner Nohtdurfft gehöret werden.

Articulus II.

Von der mündlichen oder schrifftlichen Vorladung. und Citation.

§. I.

Diese mündliche Citation und Vorladung, wann dem Beklagten mündlich durch den Fronen oder Diener für Gericht zu kommen gebohten wird, soll der Parthey, so citiret, erstmahls selbst persönlich und unter Augen geschehen, und durch klahre Wort der Termin, Tag und Zeit, auf welche sie erscheinen sollen, ernannt werden.

Da aber lis contestiret und also der Krieg Rechtens befestiget, und der Principal in solchen seinen Sachen einen Anwaldt bevollmächtiget, und an sei-

ne Statt verordnet hätte: So mag er den Anwald, und nicht den Principal citiren. Dann dieweil nach der litis contestation, der Anwald ein Herr des Krieges wird, ist der Principal aller Bürden, die Citation anlangende, entladen, und hat seines Aussenbleibens genugsahme Ursach.

§. II. Und ob sich der Citatus oder Beklagte gefährlicher und betrieglicher Weise verschlüge, latitirte, oder sonsten von dannen machte: So mag er die Verkündigung ihm zu Hauß und Hoff thun, oder auch desselben Haußfrauen, ob er eine hätte, oder, seinen verständigen Kindern und Hauß-Gesinde seinen Befehl zu erkennen geben, und sagen mit Bestimmung der Zeit, wann und wo er erscheinen solle, und darzu die Parthey, von deswegen die Fürheischung oder Citation geschehen, benennen. Da auch in andere Wege der Citatus und geladene mit Fleiß verhinderte, damit ihm die Citation nicht zu wissen, oder zu handen käme, der ist an ihm selbst, und in der That für einen solchen zu halten, als ob ihm die Citation unter Augen und in eigener Persohn geschehen wäre, und ihn angetroffen hätte: ob sie ihm gleich nur zu Hause allein verkündiget worden ist.

§. III. Da aber die Citation oder Ladung durch Brieff und in Schrifften von ordentlichen, wie auch delegirten Commissarien, Arbitris, oder nachgesetzten Richtern geschiehet: So ordnen und wollen Wir, daß dieselbe diese nachfolgende Requisita in sich begreiffen soll; Als nemlich, den Nahmen des Richters, so die Citation läst abgehen; auch dessen, so geladen, und für Gericht geheischen wird: item des, der einen citiren lässet, so wol auch die Ursach, warumb einer geladen und citiret: item, der Ort, Stelle und Ende, da der Citirte erscheinen solle: Also auch den Tag und Zeit, auf welchen er zu erscheinen gefordert wird, mit einverleibter Clausul, daß er entweder durch sich selbst, oder durch einen rechtmäßigen, tüchtigen, und zur Sachen gnugsahm qualificirten Anwald und Procuratoren erscheinen solle. Da aber jemand diese Citation läugnen, oder in Zweiffel ziehen wolt, kan man durch gebrauchten Bothen klar machen und beweisen, daß alles rechtmäßiger und ordentlicher Weise verrichtet worden und geschehen sey.

§. IV. Es mag auch der Gerichts-Both, in andern wichtigen Sachen einen oder mehr Zeugen zu sich nehmen, oder die Citation, fürnehmlich wann die Ladung in Schrifften verfast, dem Geladenen ins Hauß und Hoff in Beyseyn der Zeugen ihm selbst überantworten, oder da er nicht verhanden, dessen Hauß-Frau, Kindern, oder Gesinde, wie kurtz zuvor angedeutet, zu erkennen geben, daß der Herr des Hauses zu Recht geladen: damit, wann nachgehends, (wie sich dann offt begiebet) die Partheyen der Gerichtlichen Vorladung nicht gestehen wolten, er seine Verkündigung desto stattlicher darthun und beweisen könne, und unnöhtige Streit derhalben, so viel müglich, abgestellet werden mögen. Wann dann nun die Verkündigung und Vorladung durch den Gerichts-Bothen oder Stadt-Diener, oder andere beglaubte Leute, schrifftlich oder mündlich erheischender Nohtdurfft nach geschehen: Soll er dem Richter, oder Gericht-Schreiber, ein recipisse bringen / oder von allem demjenigen/ was er gehandelt, und was ihm von den Geladenen, oder den Seinen für eine Antwort gefallen, lautere Anzeigung und Relation thun, damit man solches, der Gebühr nach, ad Acta registriren und bringen könne.

§. V. Und ob wol auch die Rechts-Gelahrten, ob den Gerichts-Bothen ihrer anzeigenden Fürladungen halber, Glauben zuzustellen, nicht allerdings

einig:

einig: So wollen Wir doch, daß solchen Frohnen und Bothen, die deswegen ihren Eyd gethan und geleistet, in solchem Fall steiff geglaubet werden soll, es wäre dann, daß von der Parthey seines Anzeigens, das Wiederspiel klärlich dargethan würde. So aber aus der Bothen Verwahrlosung oder Schuld, die Execution der Ladung oder Citation nicht recht geschehen, oder sonsten falsche Relation gethan: So soll der Both dem Actori die Unkosten erstatten, mit dem Thurm sechs Wochen gestraffet, und seines Dienstes entsetzet, die Citation aber hernach von neuen ausgetragen werden.

§. VI. Es sollen aber solche Bothen allweg allhier zu Königsberg vier verordnet seyn, die bey unserm Hoff-Gericht stets aufwarten, und allen Leuten dienen, bey Straff sechs Wochen im Thurm zu sitzen, wenn sie sich weigern. Dagegen sollen sie von der Meile zwölff Groschen bekommen, welches derjenige zahlen soll, so ihrer Dienste gebrauchen will, und sollen allein die Meilen für den hin- und nicht für den zurück-Weg gezahlet werden. Sonsten sollen bey jedwedem Ambt, wie auch bey den Städten allenthalben hierzu dergleichen Bothen bestellet werden, zu gleichmäßiger Verrichtung und bey vorgesagter Belohnung, damit man ihrer allenthalben habhafft werden möge, und sollen sämbtlich nachfolgendes Jurament, mutatis mutandis, zu leisten schuldig seyn.

Forma Juramenti Tabellariorum.

Ich N. N. gelobe und schwere, daß ich dem Allerdurchläuchtigsten Großmächtigstem König und Herrn, Herrn **Friderich Wilhelm**/ König in Preussen/ Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Chur-Fürsten, Souverainen Printzen von Oranien/ Neufchatel und Vallengin, in Geldern/ zu Magdeburg, Jülich, Cleve, und Bergen ꝛc. Hertzog ꝛc. Meinem Allergnädigsten König/ Erb- und Ober-Herrn, und desselben Nachkommen, treu und hold seyn will. Darnach so will ich alle Ladungen und Briefe, die mir von jemand auszutragen und zu bestellen übergeben werden, treulich und fleissig ohn alles säumen bestellen, solche dem Herrn des Guts selbsten, oder in dessen Abwesen, der Frauen, den gewachsenen Kindern, oder jemand glaubwürdiges am selbigen Ort, mit lauter und heller deutlicher Stimme zustellen, und daneben anzeigen, daß es eine Citation sey, dadurch der Herr des Guts zu Recht gefordert, und auf angesetzten Termin gestehen soll, hiermit versprechende, daß ich von allem, wie es bey Uberantwortung der Citation zugegangen, bey dem Königl. Hoff-Gericht, dem Secretario, oder im Ambt, von dannen ich ausgeschicket, dem Justiz-Bedienten ausführliche Relation thun will, so wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort.

§. VII. Es sollen aber dieselbe, so bey Unserm Hoff-Gericht aufwarten, ihren Eyd dem Hoff-Richter und Assessoren, die andern aber den Hauptleuten, und ihrer Obrigkeit in den Städten, in vorgemeldter Form leisten und ablegen, und da jemand von der Ritterschafft sich einen solchen Bothen auch ordnen, und zu seiner Nohtdurfft gebrauchen wolte, so soll er deswegen bey Unserm Hoff-Gericht suppliciren. Und wann Unser Hoff-Richter und Assessoren der Person Tüchtigkeit vermercken, so sollen sie besagtes Jurament von ihm abfordern, und ihn zu solchem Ambt bestättigen. Da nun jemand, er sey wer er wolle, solchen geschwornen Bothen bey Ueberantwortung der Citation schlagen,

oder

oder Leides thun würde, der soll Unserm Fisco damit hundert fl. Ungr. verfallen seyn, oder nach Gelegenheit der Personhnen an seinem Leibe gestrafft werden, auch dem Bothen wegen zugefügten Schadens Abtrag thun.

Jedoch sollen sich auch solche Bothen aller Bescheidenheit gebrauchen, und keinem zu solchem Excess Ursach geben.

Articulus III.

Von der Vorladung durch ein offen Edict und Subsidial-Schreiben.

§. I.

SO aber die Personh, so citirt und geladen werden soll, keine gewisse Wohnung, Herberge, domicilium oder Behausung hat, sondern hin und wieder zeucht, jetzt da, dann dort sich auffhält, uud also an keinem gewissen Ort und Stelle anzutreffen: Sollen solche Personhnen per Edictum citiret, und dasselbige durch den Gerichts-Bothen, an dem Ort, da sich die Personh gemeiniglich aufzuhalten pfleget, in Beyseyn zweyer oder dreyer Zeugen, oder eines offenen Notarii an die Kirchen, Rahthauß oder Thor, (nach jedes Orts Gelegenheit) öffentlich angeschlagen werden: Damit dem Citato und geladenen versehenlichen solches zu wissen kommen mögen, und soll hiermit das Vorgeboth oder Ladung kräfftig und bündig seyn.

§. II. Im Fall auch der Ort, da die Personh ist, so geladen werden soll, nicht sicher, und das vielleicht von wegen Krieges- oder Feindschafft, so mag diese Citation per Edictum auch geschehen.

§. III. Solcher gestalt werden auch citiret diejenigen, welche ihr Vater-Land gäntzlich verlassen, und sich an frembde unbekannte Oerter, allda zu bleiben und zu wohnen, begeben haben.

§. IV. Es soll auch in solcher Citation ihnen darzu eine geraume Zeit zu erscheinen bestimmt werden, welches dann nach Gelegenheit der Oerter in arbitrio Judicis stehen soll.

§. V. Es mag auch ein Richter in Subsidium Juris an den Richter eines andern Gebiets und Jurisdiction durch Schrifften gelangen lassen, und bitten, daß er von seines Ambtes und Gericht-Zwangs wegen, demjenigen, so unter ihm und seinem Gebiet gesessen, befehle, sich zu gewisser Zeit, für dem Richter, so ihn citiren läst, zugestellen.

Articulus IV.

Von der gemeinen Vorladung und Citation.

§. I.

OB wol auch die Citation und Ladung nicht generalis, noch gemein, sondern gewiß seyn sollen: jedoch, wann der Richter nicht weiß, wer zu citiren, oder zu laden, und also die Partheyen nicht gewiß seyn, als in Concursu Creditorum, oder da viel an einer Sachen interessiren und verwandt, oder zugleich Erben seyn wollen, oder auch sonst in der That schuldig, in diesen und andern dergleichen Fällen mehr, mögen dieselben durch eine gemeine Ladung

dung citiret und gefordert werden. Welche gemeine Ladung aber in dreyer Herren Lande angeschlagen werden muß.

§. II. Also hat auch eine general und gemeine Citation statt, über und auf die gantze Sache, & sic ad totam Causam, insonderheit, wann der Partheyen, die es concerniret und angehet, viel, und das Theil, wieder den die Klage angestellet, (in fernen Landen, abwesende, und die special Citation schwerlich an jeden absonderlich zu bringen.

§. III. Gleicher gestalt sollen auch per generalem Citationem, Raht und Gericht, Capittel, Convent, sonderbahre Gesellschafften und Zünffte, die Communen, oder aber auch in gemein die Consortes litis und die ein Parth und ein Theil an der Sachen zu haben vermeinen, geladen werden. Und soll ein Consors litis, welchem solche general Citation gebührend insinuiret, dieselbe dem andern zuzuschicken, oder die expensas des verabsäumeten Termini zu erstatten schuldig seyn. (Wann der Consors litis an Eydes statt erhalten kan/ daß er nicht wisse wo die übrige Consortes zu finden seyn / so kan er nicht angehalten werden / als nur pro sua rata auff die erhobene Klage zu antworten.) Es stehet aber in dergleichen Fällen / dem Kläger so wohl als dem Beklagten frey / bey dem Richter anzuhalten / daß der Consors litis denen Abwesenden ex officio zum Curatore bestellet werden möge/ weil es sonst unbillig seyn würde / den Kläger so wohl als den Beklagten in plures lites zu distrahiren. Es muß aber die execution nicht in des Curatoris, sondern in der Abwesenden Güter geschehen. Es wird aber dem Abwesenden die restitutio in integrum ex justa causa billig vorbehalten werden.

§. IV. Da auch einer ein forensis und Ausländer ist, der nicht leichtlichen zu bekommen, oder anzutreffen: So mag die Citation und Vorladung auch in gemeiner Form auf einmahl zu der gantzen Sachen, und zu allen Terminen abgehen.

Articulus V.

Von der dinglichen oder Persöhnlichen Vorladung.

§. I.

Nachdem es sich offt begiebet, daß ein Richter einen für sich citiren und laden lässet, daß er in eigener Persohn erscheinen muß, (welche die Rechte eine persöhnliche Citation nennen) so soll der Richter mit dergleichen Citation, (quæ habet speciem executionis) am ersten nicht leichtlich anfahen: Es geschehe dann solches aus hohen und beweglichen Ursachen, als unter andern, in Ehe- und Gewissens-Sachen, item, da über den Beklagten gnugsahm erwiesen, daß er von dem Gerichte flüchtig werden wolte: und hat sonderlich solches Raum und statt in criminal und peinlichen Hals-Sachen, in denen der Richter mit dieser wol am ersten mag anfahen, und den Uebelthäter obgesagter massen einziehen, oder greiffen lassen, damit er nicht gewarnet und ihm also zu weichen Ursach gegeben werde.

§. II. Also mag auch ein Gläubiger seinen Schuldener, der flüchtigen * Fuß gesetzet, oder setzen möchte, selbst greiffen, und in Verhafft nehmen, so er den

Richter zu der Stund nicht haben könte: Jedoch soll er ihn darnach alsobald für Gericht führen, oder dem Richter darstellen, und diese Flucht, oder ihre Vermuthung muß dem Richter vor der persöhnlichen Citation, oder aber bald darnach bewiesen werden. Und solches ist zu verstehen, wann das Debitum oder die Schuld lauter, klahr, gewiß, und unzweiffelnd ist: Jedoch soll er an ihm keinen Muthwillen oder Frevel üben, mit schlagen oder verwnnden, dann da solches geschehe, soll er nach Gelegenheit solcher Injurien gestraffet werden.

Articulus VI.

Wen man citiren und laden soll/ und von der Wirckung der Ladung.

§. I.

Es soll der Richter auf Anhalten des Klägers in einer jeden Sachen den Beklagten, nebenst allen andern, die es angehet, und die sich eines Interesses, Schadens oder Nutzens befahren, oder zu getrösten haben, rechtlichen citiren und laden lassen: Dann so eine Persohn, die in Sachen Interesse und Theil hat, nicht geladen, ist die Handlung, so wol auch der gantze Processus, so wieder ihn fürgenommen, unkräfftig und nichtig.

§. II. Jedoch sind etliche Fälle, darin vorgedachte Regel nicht allezeit kan observiret und gehalten werden, als:

1. Da der Verzug und Mora, Schaden bringen möchte, da ist dem Richter zugelassen auch in abwesen des andern Theils, oder Interessenten, so nicht geladen, und citiret, in der Sachen zu verfahren.
2. Also auch, wann in criminal- und peinlichen Sachen, ein Urtheil dem Abwesenden zu gut ergehet, ist solches Urtheil in sein, des Abwesenden faveur, ob er gleich nicht dazu citiret und geladen wäre, kräfftig.
3. Und dann, so man besorgen muß, ein Gezeüg möchte versterben, den mag man auch uncitirt des Gegentheils ad perpetuam rei memoriam wol examiniren und verhören: Davon hierunten bey der Zeuges-Führung mehr Berichts zufinden.

§. III. **Wann jemand/ der nicht citirt ist/ von ohngefehr in dem Gericht betreten wird/ so darff er zwar nicht von neuem vorgeladen werden; Wann er aber vorgibt/** daß er noch nicht geschickt noch gefast sey, Antwort zu geben, und derhalben Zeit sich zu bedencken begehrte: So wird er hierin billig gehört, dann ehe einer für Gericht geladen wird, soll er zuvor ermahnet, und also gar unversehens, alsobald, oder in continenti ad respondendum, oder zu antworten nicht angehalten werden.

§. IV. Da aber die Parthey von sich selbst und willig lich erscheinen wolte, und des Gegentheils Anbringen und Antwort geben, so ist die Citation und Ladung ferner nicht vonnöthen, dieweil durch des freywillig erscheinenden Theils Gegenwärtigkeit, das Ende oder effect der Ladung erfolgt, nemlich die würckliche Erscheinung und Comparition selbst: Sintemahl die Ladung ein Ursach der Erscheinung, und die Erscheinung der Ladung effect und Wirckung ist.

§. V. Es ist auch etwan streitig gewesen, ob ein dritter, & sic tertius quis-

quispiam, als dem die streitige Sache mit anbelangt, auff Anhalten des Klägers oder aber Beklagten, könne citiret und für Gericht geladen werden: In diesem Fall ordnen und wollen Wir, daß dieselbe dritte Persohn auff des begehrenden Theils Unkosten wohl könne vorgeladen, oder citiret werden. Würde dann derselbe tertius und dritter, auff die ihm geschehene Verkündigung und Citation sich einlassen, und sein Interesse und Nohtdurfft ausführen: Damit soll er zugelassen, und zwischen allen Theilen, wie sich gebühret, entschieden werden. So aber der dritte, der also citirret, für sich selbst, oder jemand von seinetwegen mit gnugsahmer Gewalt versehen, nicht erschiene: Soll nichts destoweniger zwischen den andern Parthen in der Sachen procediret und verfahren werden, und ergehen, was Recht ist. Wir setzen auch weiter, daß ob gleich kein Theil umb solche Citation dem dritten zu thun ansuchen würde, und doch im Gericht sich allerley Umbstände halber, so viel befunden, daß die streitige Sachen und Puncten des dritten Interesse belangeten, so soll bey des Gerichts Erkäntniß stehen, ob solche Citation und Ladung ex officio zu ertheilen sey.

§. VI. Demnach der Natur und dem Rechten gemäß ist, daß die Kinder ihren Eltern, mit sonderer Ehrerbietung und Reverentz zugethan seyn, und dieselben ohne wichtige Ursachen mit Rechtlichem Fürnehmen nicht betrüben, noch molestiren sollen: Als ordnen und wollen Wir, da einer seine Eltern, als Vater, Mutter, Groß-Vater, Groß-Mutter, und also weiter fortan in auffsteigender Linien zu rechnen, rechtlichen vornehmen wolte, daß er solches zu thun nicht befugt, es habe denn derjenige, so umb Ladung und Citation anhält, in seiner Klagen völligen Bericht und Beschaffenheit der Sachen gethan, und scheinlich beleget, und darauff von Unsern **Aemtern** und Gerichten, welche sonderlich in diesen Sachen vor Eröffnung des Processes die Sühne versuchen sollen, sonder Erlaubniß und veniam impetriret und erlangt, dann solche Persohnen, und andere dergleichen, denen man nach besage der Rechte besondere Ehrerbietung zu erweisen schuldig, ohne Unserer **Aemter** und Gerichten sonder Geheiß und Erlaubniß nicht fürgebotten werden sollen: Ob aber jemand dawieder handeln würde, der soll darumb arbitrariè, und nach Erkäntniß unserer **Aemter** und Gericht gestraffet werden, und zugleich auch hiermit die Citation und Vorladung unkräfftig und nichtig seyn.

§. VII. Also sollen auch die Persohnen, so zur Ehe greiffen und Hochzeit halten, an ihrem hochzeitlichen Ehrentag, saimbt ihrer beyder Vater und Mutter nicht citiret, noch fürgebotten werden.

§. VIII. Desgleichen auch die, so ihrer abgestorbenen Vater, Mutter, Sohn, oder Tochter, oder ehelichen Gemahls Leich-Begängniß halten, und dieselben Christlicher Ordnung nach, zur Erden bestättigen.

§. IX. Es kan und soll auch denjenigen Persohnen nicht fürgebotten werden persöhnlich zu erscheinen, so mit schwerer Kranckheit, zu Latein, morbo fontico beladen seyn, also daß sie nicht auswandeln und gehen, so lang biß sie wieder vermögend werden: Doch, da sich die Kranckheit allzulang verziehen, und ihre Widersacher umb Beforderung des Rechtens anhalten würden, soll zu eines Gerichts Erkäntniß stehen, wie es hierin gehalten werden soll.

§. X. Es hat auch die Citation und Ladung keine Krafft und Wirckung, wann einer, so unmündig ist, citirt und geladen wird, sondern es sollen auch an statt der unmündigen allewege die Vormündere erfordert werden, welche vor die-

dieselbe zu antworten schuldig seyn sollen: Da er aber über 21. Jahr kommen, mag er für sich selbst im Rechten stehen, und geladen werden.

§. XI. Also auch, wann Sinnlose, Wahnwitzige, Sprachlose oder prodigi und Verschwender müssen für Gericht citiret und geladen werden, so soll die Citation und Ladung gleicher gestalt ihren Vorwesern und Pfleg-Vögten, Curatorn oder Freunden persöhnlich geschehen und angemeldet werden.

§. XII. Gleicher gestalt hat die Ladung und Citation keinen effectum oder Wirckung, wann jemand auff einen Feyrtag für Gericht zukommen geladen: Darumb, ob gleich der geladene aussenbliebe, kan man wieder denselben nicht verfahren, sonst wäre der Processus auch nichtig und nullus.

Und solches ist fürnehmlich zu verstehen von den gewöhnlichen Ferien oder Feyertagen, die zu der Ehre GOttes und Heiligung seines Göttlichen Nahmens in Unserm **Königreich** Preussen sind angestellet worden, davon weiter sub Titulo de Feriis soll gedacht werden.

Da aber auch dem Geladenen ein Tag in der Citation ernennet und bestimmet, der kein Gerichts-Tag wäre, das ist, an dem, kein Gericht gehalten würde; So ist die Citation und Ladung vermöge der Rechte gleichfalls nichtig und krafftloß. Weiln es aber nunmehr Gerichtlichem Brauch nach, also gehalten und herkommen, daß derselbe Tag sich erstrecket und zeucht biß auff den nechsten nachfolgenden Gerichts-Tag: Als lassen Wir es bey demselben bewenden.

§. XIII. Was sonst ferner die effectus und Würckung der Citation und Vorladungen anbelangt: sollen auch diese unter andern von den Gerichten in decisione Causarum wol in acht genommen werden, daß dieselbe erstlich operire, und mache eine Vorkommung oder Præventionem des Gerichts-Zwanges: Derowegen, wo eine Sache vor viel Richter könte gezogen und geklagt werden, welcher Richter dann mit der Vorladung und Citation ehe kommt, vor dessen Gerichts-Zwang und Jurisdiction, soll man dieselbe erörtern und decidiren.

§. XIV. Zu dem, so macht sie auch den Krieg anhängig, & sic operatur litis pendentiam: Welches darzu dienet, daß man in hangenden Sachen oder Krieg für Gericht nichts neues soll fürnehmen, oder sonsten was attentiren, und, wo es geschehe, mag solches per viam attentati wiederruffen, und abgewendet werden.

§. XV. Endlich zureist und interrumpiret sie auch die Verjährung und Præscription, also daß der Citatus und geladene, wo dieselbe noch nicht vollbracht und compliret, nach ausgegangener Citation, und Vorladung auch geschehene insinuation, auff ein neues muß anheben zuverjähren oder præscribiren: doch mit diesem Zusatz, daß solcher Citation würcklichen nachgeklaget, und zum wenigsten der Krieg Rechtens, befestiget werde.

TITULUS XV.

Von Erscheinung vor Gericht / beyde des Klägers / und des Beklagten.

§. I.

Auff den angesetzten und verkündigten Gerichts-Tag, soll erstlich der Kläger, so die Citation ausbracht, erscheinen, und seine Klage, so weit sie noch nicht in der Citation enthalten, schrifftlich, oder mündlich fürbringen, oder fürbringen lassen. Deßgleichen soll auch alsdann der Be-

Beklagte auff die ausgegangene Citation gehorsamlich erscheinen, und auff die darinn enthaltene Klage antworten, oder, da ihm bey mündlicher Vorladung annoch keine Klage zugekommen wäre, was gegen ihm wolle fürgebracht werden, anhören, davon, wann es nöthig, Abschrifft nehmen, und, soferne er keine Exceptiones hätte, die den Gerichts-Zwang abschneiden, oder die Kriegs-Befestigung verhindern möchten, sich darauff ins Recht einlassen.

§. II. Da es aber kund, offenbahr und wissentlich, daß der Citatus und Fürgeladene, desselben Richters Jurisdiction, Ambt, Pflicht und Gewalt nicht unterworffen: So ist der Geladene ohne Vorbewust und Geheiß seines ordinarii Judicis zu erscheinen nicht schuldig, und da der Richter in der Sachen würde verfahren, so ist sein Proceß null und nichtig. Es soll auch der Citatus und geladene von dem, so ihn also unbilliger Weise hat citiren und vorheischen lassen, gantz Schadloß gehalten werden. Wann aber die Jurisdiction einiger massen zweyfelhafft ist / muß der Citatus erscheinen / seine Ursachen anführen / und des Richters Erkäntnüß erwahrten.

§. III. Es mag auch ferner der Citatus und Geladener in civilibus & pecuniariis causis, sive actionibus, das ist, in Bürgerlichen Sachen entweder selbst in eigener Persohn, oder aber durch einen tüchtigen Procuratoren und Anwalden erscheinen, es wären dann die Sachen also beschaffen, daß er in der Persohn zu compariren, oder zu erscheinen schuldig, als nemlich, wann in matrimonial- und Gewissens-Sachen von den meritis causæ summarischer Bericht einzunehmen, oder ins zu contestiren, oder zu transigiren ist, item in Criminal- und peinlichen Sachen, die auff Haut und Haar gehen, wie dann solches auch bißweilen in Civil-Sachen statt hat, nemlich, wann jemand zu Ablegung seines Zeugnüß oder zu Eröffnung der Wahrheit erfordert wird. Item, in Sachen, davon die Parthey mehr Bescheid weiß, als sein Anwald. Also auch, wann der Richter es nöhtig zu seyn erachten würde, daß die Parthey in der Persohn vorkommen solte, ist er durch seinen Vollmächtigen nicht zu hören.

TITULUS XVI.

Von ungehorsahmen Aussenbleiben Klägers und Beklagten / auch wie in Contumaciam soll procediret werden.

Nachdem es sich offtmahls begiebt, wann die Citationes und Fürgebott geschehen, daß die Partheyen, so wol Kläger als Beklagter auff angesetzten Termin aussenbleiben und bey Gerichte nicht erscheinen, also, daß gegen die nicht erscheinenden in Contumaciam von Anfang biß zum Ende muß procediret und verfahren werden, und aber an solchem Proceß, den Ungehorsam belangende, viel gelegen, auch die Sächsische Rechte hierinnen weit vom gemeinen unterschieden, dahero dann auch diversimodè etwan für den Gerichten dieses Königreichs Preussen ist procediret, und verfahren worden. Damit nun umb des willen die Gerichte hinführo allenthalben in diesem, ihren rechten und ordentlichen Gang gewinnen, und denen ungehorsahmen ihre gebührende Straffe aufferlegt, die aber, so Rechts begehren, darzu gefordert werden: So haben Wir wider die Ungehorsahmen hierin gewisse Ordnung und Maaß Unsern Gerichten fürschreiben und setzen wollen, wie hernach folget.

§. I. Es wird zwar bey den Practicis hin und wieder weitläufftig disputiret, wer für ungehorsam zu achten. Zu mehrer Nachrichtung aber wollen Wir den anfänglich für ungehorsam achten, welcher durch ein einig endlich peremptorische Citation und Ladung rechtlich erfordert, und citiret worden ist, und nicht fürkommt: oder sich zwar einstellet, will aber im Recht nicht handeln, auch auff des Richters Geheiß nicht Gehorsam leisten, oder, da er gleich erscheinet, doch wiederum ohn Erlaubnüß vom Gericht hinweg gehet. Darnach ist der auch für ungehorsam zu achten, der da latitiret, sich gefährlich verheelet, absentiret, oder sich verbirget, damit ihm die Gerichtliche Ladung nicht möge zukommen, oder bestellet durch sich selbst, oder andere solche Verhinderung, daß er persönlich nicht anzutreffen, noch zu betreten, dann ein solcher ist auch, was den effect der Citation belanget, für geladen zu halten. Da sich aber ein Part auff angesetzten Termin würde gestellen, soll dieselbe nicht abscheiden, oder sich vom Gericht verlieren, sie haben dann zuvor im Recht, oder von dem Richter einen Abschied gebührlich erlangt; Wo sie aber muhtwilliglich, und wider diese Unsere Ordnung nicht warten wolte, mag gleicher gestalt ihr Ungehorsam vom Gegentheil angezogen werden: Jedoch soll die gehorsame Parthey, so sich eingestellet, den ersten gantzen Tag, biß zu vier Uhren Nachmittag auff den ausbleibenden Theil zu warten schuldig seyn, und ihm, sofern er Entschuldigung fürwendet, nicht zum Ungehorsam angedeutet werden.

§. II. Dieweil auch ein Ungehorsam dem andern ungleich, und im Rechten unterschieden: Als soll dieselbe Ungleichheit, von den Richtern und Schöppen wol attendiret, und in acht genommen werden. Derowegen, wann einer
* durch Unsere ihm vorgesetzte Gerichte citiret und geladen, persönlich angetroffen würde, und dem Gerichts-Botten offentlich unter Augen saget: Er wolle nicht kommen, oder, der Richter habe ihm nichts zugebieten, derselbige heist und ist ein offenbahrer wissentlicher Ungehorsamer. Da auch einem die Ladung oder Citation mündlich angemeldet, oder schrifftlich überantwortet, und derselbige stille geschwiegen, oder gesagt hätte, er wolte kommen, und wäre doch aussenblieben: So ist derselbige auch pro vero contumace und für einen wahren Ungehorsamen, biß zu deducirung seiner Ehehafft zuachten.

§. III.

Von des Klägers Ungehorsam.

Würde sich nun auch begeben, daß der Kläger, so Rechts begehret, und den Beklagten fürgebieten und citiren hat lassen, selbst für Gericht auff die angesetzte Gerichts-Zeit nicht erscheinete: So ordnen und setzen Wir hiermit, daß er auff Begehren des gehorsamen Beklagten als Ungehorsam erkandt, und ihm vor
* Versäumnüß, auch erweißliche Zehrung und Schaden nach Erkänntnüß Unserer Gerichte (welche die gestalt und Gelegenheit der Sachen, frembder und einheimischer, ermessen sollen) Abtrag zu thun schuldig, und verbunden seyn solle, und mag nicht desto weniger, ob die Sache mit Klag und Antwort noch nicht verfaßt, lite nimirum nondum contestatâ, der Beklagte auff sein Begehren ab instantiâ Judicii, das ist, von der Ladung und Gerichts-Stande absolviret und erlediget werden. Wolte dann hernach der Kläger nach solcher Erkänntniß und Entrichtung des obgedachten Kostens, die Sache Gerichtlich wiederumb fürnehmen, das möchte er thun: Doch soll er alsdann dem Beklagten von neuen wiederumb fürgebieten und citiren lassen. Im fall auch der Kläger von seiner fürgenommenen Citation, oder gethaner Klage gar abstehen, und dieselbige fallen lassen wolte, das soll er (sofern die Sache civiliter und nicht criminali-

naliter intentiret) zu thun Macht haben: Doch daß er dem Citirten und Geladenen seinen Kosten und Schaden, da er einigen derwegen erlitten hätte, und denselben begehren würde, alsdann wiederkehre und erstatte.

Wo aber der Beklagte vermerckte, daß der Kläger ihn ohn alle rechtmäßige Forderung umbzutreiben, oder Verlängerung und Auszug zu suchen gemeinet wäre: Mag der Beklagte begehren, dem Kläger eine gewisse benannte Zeit anzusetzen, in welcher er seine Klage fortstelle und verfodere, und, wo er das nicht thun würde, ihm ein ewiges Stillschweigen auffzulegen zu bitten, und erkennen zu lassen.

§. IV. So aber die Sache mit Klage und Antwort verfast, und also lis contestiret, Kläger aber als ungehorsam aussenblieben wäre; So soll auff Begehren des gehorsahmen Beklagten ihnen ein anderer Tag nach Gutfinden des Richters / binnen 14. Tagen / oder höchstens 4. Wochen / jedoch daß die Insinuation, wie bey dem ersten Termino, geschehe / zu erscheinen angesetzet werden. Er komme alsdann oder nicht, so mag das Gericht auff Ansuchen des Beklagten, auff das, so fürgebracht wird, rechtlich erkennen, verfahren und urtheilen, und wann das Gericht aus beygebrachten Acten so viel zu ersehen, daß Kläger sein intent nicht erwiesen, so soll es den gehorsamen Beklagten von der gantzen Klag und Gerichtshandlung endlich absolviren und loßzehlen. Wäre aber die Sache also beschaffen, oder gestalt, daß der Richter vor den ungehorsamen Kläger urtheilen möchte: So soll doch darneben in allewege derselbige Kläger, unangesehen, daß er in der Haupt-Sache obsiegt, dem gehorsamen Antworter in die verursachte expens, die er mit seinem Eyde erhalten mag, wie sich gebühret, condemniret, und verurtheilet werden.

§. V.

Von Ungehorsam des Beklagten.

Wann aber der Beklagte auf ausgangene rechte peremptorialische und ihm verkündigte Citation ungehorsamlich aussenbleibet, und auf bestimmten Tag nicht fürkommt, und der Kläger seinen Ungehorsam beschuldiget, soll er biß auf seine Ehhafft und behülffliche Wiederrede, per Sententiam der Sachen verlustig erkannt, und zu Einbringung der Ehhafft zum andernmahl in einem kurtzen / nach des Richters Gutfinden anzusetzenden termino zu erscheinen geladen werden. So er dann abermahl nicht erscheinet, soll er zum drittenmahl in einem gleichmäßigem kurtzen termino ad audiendam Sententiam citiret und geladen, und, da er alsdann auch nicht erscheinet, endlich in Verlust der Sachen definitivè verurtheilet, und solche definitiva folgends zur Execution gebracht werden. Jedoch daß man in allewege zuvor gewiß sey, daß dem Beklagten alle Citationes gebührlich insinuiret seyn. Denn da hieran ein Zweiffel, mag er weiter nicht, als in die Expens verurtheilet, und ihm die Antwort bey Straff Ungehorsams auferleget werden; Massen dann zu solchem Ende, wann die Vorladung schrifftlich geschehen, allewege so wol die Copey der abgegangenen Citationen, als auch der Schein geschehener Insinuation oder des Bothen Relation, vom Kläger zu den Acten geleget werden soll, und soll hiermit der übele Gebrauch derjenigen, welche unter dem Vorwand Bürgerlicher Freyheit sich dreymahl vor das Bürgermeisterliche oder Richterliche Ambt laden lassen, gäntzlich abgethan und verbothen, dahingegen jedweder auf erfordern seiner

seiner ordentlichen Obrigkeit stracks auf die erste Ladung gehorsamlich zu erscheinen schuldig seyn.

§. VI. Da aber der Beklagte, wie obgesetzt, zum andernmahl erschiene, und seine Ehhafft, wie recht, deduciret, so soll er stracks in demselben Termino, vermöge dieser Rechten, zu proecediren, und seine Exceptiones bey Verlust derselben einzubringen schuldig seyn. Möchte er aber seine Ehhafft, wie Rechtens, nicht erweisen, so soll er zuvor dem Kläger die Unkosten des verabsäumeten Termini refundiren, und darauf alsofort verfahren.

TITULUS XVII.

Von Entschuldigung des Ungehorsams.

§. I.

NAchdem auch zum offtermahl, so wol Klägern als Beklagten, redliche und ansehnliche Ursachen zu handen kommen, oder sonsten fatali quadam neceſſitate (welche die Sächsische Recht und der Colm: echte und ehehaffte Noht, oder auch hülfliche Wiederrede nennen können zustehen, darumb sie vor Gericht, weder in eigner Persohn, noch durch einen gnugsahm Gemächtigten, erscheinen mögen: Der mag solche Ursachen vor Gerichte darthun und beweisen. Und so ferne die dann vor demselben gnugsahm geachtet und geurtheilet werden, so soll alsdann der vorige Contumacien und Ungehorsams Procels aufgehoben und caſſiret seyn Ist auch umb sein Aussenbleiben kein pœn oder Geld-Straffe, da irgends einige darauf gesetzt wäre, dem Richter zu geben schuldig.

§. II. Unter ehehaffter Noht aber, sonderlich in Actibus perſonalem comparit onem requirentibus, soll verstanden werden, Gefängniß, Morbus sonticus, oder schwere Leibes-Kranckheit, seiner selbst, seines Weibes und Kinder, Abwesenheit wegen des gemeinen Nutzes, des Landes-Herrn und der Obrigkeit gebothene Dienste; Es sollen darunter auch andere dergleichen redliche und im Recht bewehrliche Verhinderungen, so diesen vorigen gleich gültig, als wann einer durch Ungewitter, gefährliche und ungestüme Wasser abgehalten würde, daß er zu Gericht nicht kommen, noch einen gnugsahm Gemächtigten abschicken können, begriffen seyn.

§. III.

Wie redliche Ursachen einer Abwesenheit/ oder Verhinderung soll bewiesen werden.

So jemand wegen ungehorsamen Aussenbleibens bey Gericht beklaget, mit seiner Entschuldigung einkommen und fürwenden wolte, er wäre aus redlichen oder ehehafften Ursachen verhindert: Der soll dieselbe Ursach seines Abwesens, oder Verhindernüß beweisen, daß sie wahr und ehehafft, und nicht erdacht oder argwöhnig sey: Und solche Beweisung mag geschehen mit Gezeugen, oder mit dem Eyde, nachdem es der Richter in Erwegung der Persohnen und der Sachen Umbstände vor recht, nöhtig, und zuträglich befinden und erkennen wird.

TITULUS

TITULUS XVIII.

Von Procuratoren / Anwalden / Advocaten und Anwaldschafften.

§. I.

NAchdem die Rechtlichen Sachen für Gericht gewöhnlich, und mehrentheils durch die Fürsprecher, Advocaten, Procuratorn und Anwalden, in der Partheyen und Litiganten Nahmen verhandelt werden, und also derselben Gebrauch, als die Rechte sagen, sehr nothwendig: Darumb so ordnen und wollen Wir, daß welcher seine Sachen in eigener Persohn nicht handeln noch vertreten kan oder mag, derselbige, er sey Kläger, oder Beklagter, in allen gemeinen Bürgerlichen Sachen und Fällen, einen Procuratorem, Anwald oder Gewalthaber, jedoch mit dem Bescheid, daß er zu der gantzen Sachen constituiret und bestellet werde, zu setzen (ausserhalb denen, wie oben gedacht, geringschätzigen und kleinwichtigen Sachen) Fug und Macht haben solle. Und welcher Advocat oder Procurator **ohne eine solche Vollmacht** ad totam causam, eines andern wegen, etwas bey Gericht vorgebracht, oder auch als erbethen unterschrieben, es sey in dilatoriis und peremptoriis, derselbe **soll nicht allein dem Gegentheil die** expensas termini **erstatten / sondern auch mit 5. fl. Ungr. gestrafft werden.**

In den Aembtern **und Städten** sollen die **Bürger** / Freyen, Krüger * und Bauren ihre Nohtdurfft selbst reden, und keine Procuratoren in geringschätzigen Sachen haben, in denen aber, die ihnen aufs höchste, als auf Haut, Haar, oder sonst ihre Wolfahrt gehen, soll ihnen, cessante, oder finito Processu Criminali inquisitorio, wann nehmlich vorhero Inquisitus auf die inquisitional Articul selbst **mündlich geantwortet**, und der Zeugen Kundschafft gnüglich eingezogen worden, einen Advocaten anzunehmen und zu bestellen unbenommen seyn. *

§ II.

Ob und wie Kläger oder Beklagter seine Vollmacht einem Anwalden aufftragen oder übergeben möge.

Dieweil sich auch zu vielmahlen zwischen den Partheyen der Anwaldschafft und Vollmacht halber, ob dieselbe kräfftig oder unkräfftig, ob sie zu allen Gerichtlichen Handlungen genugsahm, oder wie weit sie sich erstrecke, weitläufftig disputiret (welches dann auch zu Verlängerung gereicht) demselben aber auch fürzukommen, wollen Wir, daß nachfolgende Verordnung soll gehalten werden.

Derowegen welcher sein Mandat, Gewalt, oder Vollmacht einem andern vor Gericht mit klaren Worten auffträgt, derselbig Gewalt soll für genugsahm geacht, erkannt und gehalten werden. Doch sollen die Gericht-Schreiber eigentlichen, und umbständiglichen, den Acten inseriren, wer, von wem, wann, und in was Sachen, wieder wen, und wie solche Gewalt und Mandat gegeben worden sey.

Der aber von andern Oertern her, und ausserhalb des Gerichts-Zwanges, vor dem die Sach zu Recht fürkommt, eine Gewalt oder Vollmacht Gerichtlichen

licheu fürbringet, und als Anwald zu klagen oder zu antworten vermeinet, solche Gewalt soll unter eines Herrn Geistliches oder Weltliches Standes, oder mit einer Stadt oder Edelmanns, oder sonst mit eines ehrbahren, redlichen bekandten Manues, oder mit des Principalen selbst eigener Hand und Insiegel bestärcket, oder durch glaubwürdiges eines offenen approbirten Notarien Instrument gefertiget seyn, mit Bestimmung der Sachen, Partheyen und des Richters, auch mit dem Versprechen an Eydes statt, was auf solchen Gewalt erkannt wird, das wahr und stätt zu halten, so viel recht sey: Doch soll einem jeden Theil wieder den Gewalt seiner Wieder-Parthey, seine Nohtdurfft fürzubringen vorbehalten seyn.

§. III.

Was einjeder gemeiner Gewalt zum Rechten für nohtwendige puncten und clausulen haben soll.

Und sollen demnach einem jeden gemeinen Gewalt, der allein zum Rechten gegeben wird, nachfolgende und nach Beschaffenheit der Sachen andere nohtwendige puncten und clausulen einverleibet werden.

1. Die Narration und Erzehlung der Sache und Rechtfertigung, wo und vor wem sie schwebet, und wie sich die verhält.
2. Daß der Principal N. N. zu seinem vollmächtigen Anwald und Procuratoren ordnet, setzet, und macht, in der allerbesten Form und Maaß, wie das zu Recht geschehen soll, kan oder mag.
3. Auf N. angesetzten Tag und alle andere nachfolgende Rechts-Tage zu erscheinen, des Wiedertheils Klag oder Fürbringen zu hören, oder (da der Gewalt vom Kläger) eine Klag schrifftlich oder mündlich fürzubringen.
4. So es die Sach erfordert, reconvention und Gegen-Klag zu thun.
5. Exceptionem declinatoriam fori und andere Fürwenden, oder (pro actore) des Gegentheils vermeinte exceptiones und Behelff zu wiederfechten und abzutreiben.
6. Gegen des Wiedertheils Klag, Spruch, und Forderung zu excipiren.
7. Antwort schrifftlich oder mündlich zu thun.
8. Den Krieg Rechtens zu befestigen.
9. Den Eyd für Gefährde, und alle und jede andere ziemliche Eyde ins Principalen Seel zu schweren.
10. Positiones und Articul, so zur Zeugens-Führung gehörig, fassen, übergeben, und beyzubringen.
11. Wieder des Gegentheils Zeugen, Personen, und Sage zu excipiren, repliciren, dupliciren, triplieiren.
12. Alle Nohtdurfft und Gegenwehr, wie die Nahmen haben mögen, zu üben.
13. Probation und Bewehrung derselben, durch Zeugnüß oder in andere Wege, wie die Rechte zulassen, auszuführen, und sonst alle andere Nohtdurfft im Recht vorzuwenden und zu gebrauchen.
14. Zu Recht zu beschliessen.

15. Bey-

15. Bey- und End-Urtheil zu bitten, anzuhören, die anzunehmen, oder darvon, und allen andern Beschwerungen sich zu beruffen, und zu appelliren, Apostel zu fordern, solche Appellation zu prosequiren, und zu vollenführen.

16. Einen oder mehr Affter-Anwald zu setzen, das Mandat gantz, oder zum Theil auf sie zu wenden, die zu wiederruffen, und solche Vollmacht wieder an sich zunehmen.

17. Expens und andere Gerichts-Kosten einzulegen, und zu taxiren bitten, die taxirten mit dem Eyde in seine Seele zu erhalten.

18. Und sonst alles und jedes zu handeln, zu thun und fürzunehmen, das der Principal selbst, so er zu jederzeit gegenwärtig wäre, thun solte, könte oder möchte.

19. Ob auch dann gemeldter Anwald eines weitern oder mehrern Gewalts, dann hierinnen begriffen, bedürffen würde, wolle er ihm denselben auch zugestellet haben.

20. Alle des Anwaldes, oder seiner nachgesetzten Anwalde Handlungen gantz genehm, auch stets und fest zu halten.

21. Den constituirten Anwald, auch seine substituirten und nachgesetzten Anwalde, des Rechtens allerdinges schadloß zu halten, und zu entheben, und sonderlich die Last de satisdando & judicatum solvi bey Verpflichtung aller des Principals Gütern liegenden und fahrenden auf sich zu nehmen.

22. Es soll auch der Gewalt die clausul mit eingerücket werden/ daß dieselbe auch auf des Mandantis Erben gelten solle.

§. IV.

Erzehlung etlicher Fälle/ die durch einen Anwald oder Procuratorn auf einen gemeine Gewalt ohne besondern ausgedrückten Befehlig nicht mögen verrichtet werden.

Wiewol zu Verrichtung der Anwaldschafft eine gemeine Gewalt, (wie oben gedacht) die einem Anwald oder Procuratori gegeben, für genugsahm geachtet wird: So sind doch etliche Sachen und Fälle, darinnen eine gemeine Gewalt nicht gnugsahm, und darzu man sonderlichen Befehl, speciale Mandatum, von Rechts wegen haben muß: Als in Beschliessung einer ehelichen Verpflichtung, dann in derselben eine gemeine Gewalt, ohne ausgedrückte Specificirung der Sachen und Personen, noch in einige transaction und Vertrag zu bewilligen, oder ein Geding und Pact aufzurichten, nicht gnugsahm. Item: So die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, zu Latein restitutio in integrum genannt, begehret wird: Item, in delatione & relatione Juramenti, das ist, in heim- und wieder-Zuschiebung eines Eydes: So bedarff die Empfahung einer Bezahlung, auch eines besondern ausgedrückten Befehlichs: Desgleichen die Quitantz, auch die Nachlassung oder Begebung eines Pfandes. Wie dann auch endlich in andern dergleichen im Recht bestimmten Fällen mehr, die besondern Befehl, und Gewalt erfordern, als da sind, die Recognition beygebrachter Instrumenten, Arrest, compromiss &c. In welchen dann auch die verwandte *

oder conjunctæ personæ (davon hierunten gedacht) ohne Gewalt einen andern zu vertreten nicht zugelassen werden. Da aber einem Anwalde ein Mandat oder Vollmacht mit der clausula: cum liberâ, oder cum plenâ potestate, daß er gantz frey Macht und Gewalt haben solle, würde von jemanden aufgetragen, wie gemeiniglich in die Gewalts-Briefe wird gesetzt: Alsdann wollen Wir, daß dieselbige clausula quoad effectum, so viel operiren oder gelten solle, als wann er desselben Dinges ein besonder oder speciale Mandatum empfangen hätte.

Da aber auch über das, des Anwaldes Gewalt, oder die Vollmacht, als insufficiens, ungenugsahm oder unförmlich angesehen und erkannt würde: So mag und soll er dem Richter angeloben eine ander vollkömmlichere, genugsahme, förmliche und rechtmäßige Gewalt, für aller ferner Handlung, und innerhalb einer benannten Zeit, als nemlich binnen Landes, innerhalb 4. Wochen, ausser Landes aber nach Erkänntnüß des Richters, einzubringen: Und so er solches thut, soll er alsdann zu weiter Handlung zugelassen werden. Vor allen Dingen aber soll er seinem Gegentheil, auf dessen Begehren, die Unkosten, so ihm auf diesen Termin ergangen, nach Ermäßigung des Richters alsofort ohne absonderliche Ausführung zu erstatten schuldig seyn.

Wir wollen auch ferner, daß derjenige, der eine Gewalt an sich nimmt, soll derselbigen gnug thun, durch sich selbst, oder seinen, wie recht ist, substituirten Affter Anwalden: Dann so er aus der schreitet, oder dieselben übergehet, so ist sein Thun und Handlung nichtig, und mag seinem Herrn Principalen oder Gewaltgeber nicht schaden oder sonst einig præjudicium gebehren.

So er sich aber hergegen der Rechtfertigung gäntzlich äussern wolte, das mag er (bevorab) wann das Recht verfangen, und er also Dominus litis worden ist, dem Gegentheil, oder der Sachen zum Vorfang und Schaden nicht thun: Er hätte dann dessen im Rechten erhebliche Ursachen fürzubringen. Und ob auch wol derowegen das Urtheil auf den Anwald, vermöge der gemeinen Käyserlichen Rechten, solte gestellet werden: So wollen Wir doch, dessen ungeachtet, daß das Urtheil, und was in der Haupt-Sache gesprochen, gegen den Principal, und nicht gegen den Anwald publiciret und eröffnet werden soll.

TITULUS XIX.

Von Personen / die jemand ohne Vollmacht im Recht vertreten mögen.

§. 1.

Nachdem es sich auch offtmahls begiebet, daß einer von eines andern wegen, in Meinung den zu vertreten und zu defendiren, im Gericht erscheinet, welcher ein Vertreter oder Defensor zu Latein genannt wird: Dieser, ob er wol ohne Befehlig und Mandat von Rechts wegen zugelassen wird, soll dennoch jederzeit den Vorstand zu bestellen schuldig seyn, daß er ihn vertreten, und dasjenige, darin er verurtheilt wird, geben und præstiren wolle: Sonsten soll er nicht zugelassen, sondern von dem Richter, wann gleich das Gegentheil deswegen keine Einrede thun möchte, ex Officio verworffen werden. Und muß das also geloben und vergewissern, mit Verpfändung und Obligation aller seiner Gütter, oder muß sich verbürgen: Und

wo

wo der keines geschehen könte, so soll er ad Cautionem juratoriam gelassen werden. Und das hat im Rechten statt, so er sich auch nach Befestigung des Krieges, & sic post litis contestationem, zu einem Defensoren und Vertreter angeben würde.

§. II. Begebe es sich auch, daß nahe Gesipte und verwandte Personen, für ihre Verwandten handeln wolten, dieselben sollen darzu (ob sie gleich keine Gewalt hätten) auch gelassen werden, doch daß sie auch Vorstand und Sicherheit (wie obstehet) thun, vor Beschluß der Sachen von demjenigen, von deswegen sie handeln wollen, eine gnugsahme Gewalt, cum ratificatione oder mit einverleibter Genehmhaltung einzubringen. Und ob solches geschehe, so sollen sie doch nicht alle, und zugleich, sondern allein einer, oder die, welche dem Verwandten in der Sipschafft am nechsten seyn, zugelassen werden.

§. III. Also mag auch ein Vater von seiner Kinder zufälligen Güter, oder Gerechtigkeit wegen, durch sich selbst, oder einen Anwald, ohne Befehl klagen und handeln, wie ers für gut ansiehet: Doch so seine Kinder erwachsen wären, soll er solche Handlung mit ihrem Willen fürnehmen, und sonderlich keine Veränderung derselben Gütter ohne ihr, der Kinder, oder derselben Vormünder Willen und Wolgefallen beschliessen. Wann aber der Sohn was eigenes im Krieg überkommen, oder ein ander Gutt hätte, so man zu Latein castrense, vel quasi castrense peculium nennet: So hat der Sohn für sich selbst allein, und der Vater wider seinen Willen gar nichts daran zu handeln.

§. IV. So auch mehr dann eine Persohn auf einem Theil stehen, und einer Parthey seyn, oder mehr dann einer in dem Rechts-Handel begriffen werden, latinè Consortes litis genannt, so mögen die abwesenden, durch die gegenwärtigen defendiret und vertreten werden; Und ist genugsahm, daß sie als præsentes, wegen ihrer Mitverwandten Cautionem de rato bestellen, oder thun, sonderlich nach geschehener Kriegs-Verfahung.

§. V. In allen andern Sachen aber und Fällen, darin ein gemeines Mandat nicht gnugsahm, und zu denen man sonderlichen Befehl, oder speciale Mandatum haben muß, da werden oberzehlte Verwandte und conjunctæ personæ, ohne Befehl oder Gewalt einander zu vertreten nicht zugelassen, wie dann dergleichen Fälle oben in specie seyn angezogen worden.

§. VI. Da sich auch ferner begebe, daß jemand, der gleichwol dem Beklagten nicht gesipt noch verwandt wäre, von seinentwegen erschiene, und in Mangel Gewalts sich erbieten würde, genugsahm Bestand und Sicherheit (wie vorgemeldt) zu thun, den Beklagten zu beschirmen, der Sachen auszuwarten, und dem Rechten, was erkannt würde, nachzuleben und gnug zu thun: So soll derselbige alsdann auch zugelassen, und damit gehöret werden.

TITULUS XX.

Wie sich die Fürsprecher und Redener in ihrem Ambt verhalten sollen/ auch von ihrem Salario und Besoldung.

§. I.

WAnn die Rechtliche Sachen, der Qualitæt und also beschaffen, daß sie für Gericht durch Fürsprechen, Redener, oder Advocaten, in der Partheyen Nahmen müssen verhandelt werden, damit dabey allerhand Mangel und Gebrechen, so sich der Advocaten und Fürspre-

chen halben, je zu Zeiten begeben, abgestellet werden, und sie ihrem Beruff und Ambt desto redlicher, und wie sich gebühret, vorstehen mögen: So ordnen und gebieten Wir, daß mit Annehmung der Advocaten alle Behutsamkeit gebraucht werden soll: Zu welchem Ende kein Advocat mehr in Vorschlag gebracht werden soll / welcher nicht wegen seines guten Lebens und Wandels Zeugnüsse vorbringen kan: Es muß aber Unser Hoff-Gericht unter denenjenigen / welche sich zur Advocatur jedesmahl angeben / drey Subjecta aussuchen / dieselbe entweder durch einige ihres Mittels / oder durch die Juristen Facultät examiniren / anbey eine Probe-Relation aus sehr wichtigen Actis abstatten lassen; Wann solches zuforderst geschehen / soll das Hoff-Gericht die Acta, nebst denen verfertigten Relationibus mit Beyfügung seines Gutachtens an Unsere Regierung einschicken / welche hierauff die Sache weiter an Uns gelangen lassen wird / da Wir dann sofort das gewöhnliche Patent ausfertigen lassen / und durch Unsere Regierung wegen dessen Reception das benöhtigte verfügen werden. Es muß aber der Advocat, wann er recipiret wird / jederzeit mit in seinen Eyd nehmen / daß er die Relation ohne frembde Hülffe und Raht verfertiget habe.

Wir gebiethen auch ernstlich, daß an Unsern Gerichten die Advocaten und Fürsprecher, die Leute auff keine offentlich, muhtwillig und ungegründte Gezänck und Rechtfertigung führen oder leiten, noch zu Verforderung derselben einigen Verschub thun, Raht und Anleitung geben, besondern ihre Partheyen von solchem Muhtwillen und Sachen, darinnen sie sich einiges Sieges oder Victorien verhoffentlich nicht zu getrösten haben, abzustehen, mit allem Fleiß vermahnen und anhalten sollen.

Weil Wir auch wollen / daß alle Memorialien, welche in Procell-Sachen / entweder bey Unserm Hoff Lager / oder bey Unsern Collegiis einkommen / gehörig unterschrieben werden sollen / so müssen (1.) wann in Städte-Sachen ein Memorial im Nahmen Bürgemeister und Rahts übergeben wird / wenigstens 3. Rahts-Membra unterzeichnen / bey 10. Thlr. Straffe. (2.) Soll in Causis privatorum kein Memorial, Satz / oder Schrifft angenommen werden / welche nicht ein recipirter Advocatus mit seinem Tauff- und Zunahmen / auch mit Benennung des Gerichts / wo er als Advocatus recipirt ist / eigenhändig unterschrieben / bey 10. Rthlr. Straffe: Und muß so wenig der Secretarius dergleichen Memorialien annehmen / noch der Richter darauff decretiren / sondern sofort dem Officio Fisci Nachricht davon geben.

Gleichwie aber der Advocatus vor das revidirte Memorial stehen muß / also sollen ihm pro revisione, wann er das Memorial nicht selber verfertiget / 8. gr. gegeben werden.

Wann aber jemand / welcher kein recipirter Advocat ist / jemanden dieser Constitution nicht kündigen oder Frembden / imgleichen denen

nen Militair-Personen Supplicata verfertiget / so soll die Straffe der 10. Thaler nicht von dem Unwissenden / sondern von dem Concipienten beygetrieben / und wann mehr Boßheit darhinter steckte / und etwa auch der Richter unverdient angegriffen / oder anders in supplicando gesündiget wäre / mit Landes-Verweisung / und härter gegen ihn verfahren werden. Es soll aber (3.) denenjenigen Räthten / welche der Rechte erfahren / item denen Doctoribus, wann sie zugleich Professores Juris seyn / und endlich denen Advocatis erlaubet seyn / wann sie in ihren eigenen Angelegenheiten etwas übergeben / die Schrifften / Sätze und Memorialien eigenhändig zu unterschreiben.

§. II. Es soll auch ein Advocat, Fürsprach oder Procurator keinen Handel annehmen, den er in seinem Gewissen offentlich unrecht befindet, bey Vermeidung Unserer ernsten Straff, sondern vielmehr aus Liebe gegen GOtt und den Nechsten seine Consilia dahin richten, daß Fried und Einigkeit erhalten, einem jeden nach Erheisch der heilsahmen Regul der Gerechtigkeit, das Seinige zugewendet und gelassen, oder so weit noch etwa einiger Schein des Rechten bey einem oder andern Theil zu befinden seyn möchte, aller Streit durch sühnliche freundliche Mittel, ohne weitläufftige Rechts-Proceß und Geldspillerung, so weit immer müglich, beygeleget werde.

§. III. Wir wollen auch ihnen hiermit ernstlich aufferlegt und befohlen haben, daß, wann ja die Sachen zweiffelhafft und dergestalt beschaffen, daß sie zu rechtlicher Entscheidung an das Gericht gelangen müssen, sie dennoch daselbsten die Sachen gefährlich nicht verlängern oder auffziehen, noch unter dem Prætext einer nohtwendigen Reise / überflüßiger Arbeit / oder sonst einigen Verhinderungen Dilation suchen sollen. Massen sie allenfalls einem andern die Arbeit aufftragen / und nicht mehr / als sie versehen können / übernehmen müssen: Wann aber ein Advocat, unter dem Vorwand einer Kranckheit / oder Abwesenheit in Herrschafftlichen Sachen Dilation suchet / muß er auff seinen geleisteten Eyd versichern / daß die angeführte Ursache in der That und Wahrheit sich also verhalte.

Im übrigen sollen die Advocaten keine klagende Parthey annehmen / noch derer Angelegenheit vortragen / es habe ihm dann dieselbe alle zur Sache dienliche Documenta vorher eingelieffert / und wann sie also instruiret seyn / sollen sie eine jede Handlung nicht mehr als mit zweyen, oder wann Probationes vonnöhten, mit dreyen Sätzen oder Schrifften begreiffen.

§. IV. Bey allen Unsern Unter-Gerichten sollen weiter keine als von dem Hoff Gericht oder der juristen Facultät examinirte / und mit Patenten versehene Advocati, zugelassen werden.

§. V. Es sollen sich auch die Advocaten und Procuratoren in ihren Sätzen befleißigen, und bey pœn verhütten, daß sie sich keiner falschen allegation, oder verworffener und abgethaner Satzung gebrauchen, sondern bey allegirung des Land-Rechtens, so weit die Fälle darinnen begriffen, verbleiben.

Es

Es sollen die Advocaten ferner / wann sie einen Satz nicht annehmen können / solches / und was sie darwieder zu sagen haben / alsofort bey der ersten Audientz / nach empfangenem Satz beybringen / oder deßwegen kein weiteres Gehör finden.

Insonderheit aber müssen die Advocaten die gewöhnliche Audientzien fleißig und in Persohn abwahrten / oder / wann sie wegen wichtiger Ehehafften selber nicht erscheinen können / einen anderen mit vollkommener Instruction substituiren.

Endlich müssen auch die Advocati alle Memorialien, welche sie entweder allhier oder bey Unserm Hoff-Lager übergeben / bey 3. fl. Poln. Straffe / datiren.

§. VI. Wir wollen auch ferner allen und jeden Advocaten bey Straff ernstlich hiermit aufferlegt und eingebunden haben, daß sie vor den hohen und niedern Gerichten in ihren Schrifften, oder mündlichen Fürträgen der Kürtze, so viel müglich, auch sich aller Erbarkeit gebrauchen, aller Schmäh- und Schelt- auch andern leichtfertigen und unnützen Stachel-Worten enthalten, und allein, was der Sachen, und ihrer Partheyen Nohtdurfft erfordert, fürbringen und handeln sollen. Welcher aber diesem zuwieder sich nicht mäßigen, sondern injuriosa einmischen, oder sich weitläufftigerer Sätze, als in diesem Unserm Land-Recht verordnet, gebrauchen würde, demselben soll solcher Satz zurück gegeben werden, und er dafür 4. fl. Ungr. wie auch von einem jedweden hönischen stachlichten Schmähe-Wort einen Floren Ungr. zu erlegen und zu Erstattung der Unkosten, so sein Gegentheil bey Verfliessung des Termins nohtwendig anwenden müssen, angehalten werden.

§. VII. Auch sollen sie, was vor, oder in Zeit solches ihres Dienstes oder Advocatur von dem Grunde und Heimligkeit ihrer Partheyen sie erlernet und vernommen hätten, dem Gegentheil oder dessen Verwandten keines weges offenbahren noch sonsten zu verstehen geben, auch sich wieder dieselbe in solcher Sache zu dienen nicht bestellen, noch annehmen lassen.

§. VIII. Da auch die Fürsprecher oder Advocaten mit ihren Partheyen umb ein Theil (pro quota litis) der Sache, oder des strittigen Gutts einig pactum oder Geding machen würden: So soll solch pact und Geding krafftloß und von Unwürden seyn, und sie darzu in gebührliche und rechtmäßige Straffe genommen werden.

§. IX. Es soll künfftig kein Advocat sich unterstehen / ausser 3. Rthlr. (wovon sie das Stempel-Papier und Copialien bezahlen müssen) einige Arrham oder andere Gebühren / sie mögen Nahmen haben / wie sie wollen / und wann sie auch in esculentis und potulentis bestehen / von denen Partheyen vor Publication der Definitiv-Urthel anzunehmen: Gestalt dann alles / was der Advocatus deßfals genommen / dem Fisco anheimfallen / die Parthey gestrafft / der Advocatus aber cassiret werden soll.

Hingegen sollen beyde Advocati, bey Collationirung der Acten, wann nehmlich ad definitivam geschlossen ist / ihre Specification übergeben /

geben / und die Gebühren / nach der bald folgenden Taxe ansetzen / anbey die vorgemeldte 3. Reichsthlr. in Rechnung bringen; Worauff der Referente das quantum ex officio determiniren / und der Definitiv-Sententz einrücken soll: Und muß es in denen folgenden Instantzien eben so gehalten werden: Wann nun der Richter finden solte / daß die Advocati sich in dilatoriis und in denen Incident Puncten, ohne Noht auffgehalten / oder wieder besser Wissen und Gewissen den Proceß protrahiret haben / so soll er denselben nicht allein in pœnam seines Salarii verlustig erklähren / und solches der Sportuln-Casse zusprechen / sondern auch dem Befinden nach / ihn mit nachdrücklicher Straffe ansehen.

Es sollen aber die Advocati bey denen Ober-Gerichten / vor den gantzen Proceß, und solchen usque ad definitivam in der Haupt-Sache / (wann auch die Sache wegen der Incident-Puncten mehrmahlen an das Tribunal gedeyen möchte) auszuführen / zufodern befugt seyn.

Erstlich / vor einen Proceß, welcher in einem mündlichen Verhör / oder loco protocolli abgethan wird / nach Beschaffenheit der Sache und der Personen nicht mehr / als 6. biß 12. fl.

Zweytens / wann exceptiones dilatoriæ, viele Incident-Puncten / mithin / viele loco protocolli vorfallen / so soll der Advocat 20. und auff das höchste / wann die Sache schwer / wichtig und verworren wäre / 30. fl. zu fodern befugt seyn.

Drittens / da aber die Sache nicht allein wichtig / sondern auch zu Behauptung der Sachen / Zeugen produciret werden müsten / soll das Parth seinem Procuratori, oder Advocato zum höchsten 50. fl. für sein Patrocinium und Arbeit abzutragen schuldig seyn.

Viertens / sollen hierunter die extraordinair grosse und wichtige Sachen / nicht gemeinet seyn / weil in denenselben der Advocat die Specification, nach Proportion der Arbeit einrichten kan / wornach auch der Richter das Salarium determiniren muß.

Fünfftens / so auch ein Advocatus irgend von jemand über Land gebrauchet würde / so soll demselben / nebst nohtwendiger Zehrung / von jeder Meileweges / zur Hinreise 1. Thlr. gegeben werden / dafür sollen sie den Partheyen zur Stäte / in mündlichen Fürträgen dienen / und sie mit einem mehreren nicht belegen / noch für den Zurückweg / ausserhalb der Zehrung / etwas fordern.

Sechstens / bey denen Unter-Gerichten / sollen die Advocati, nur die Helffte von demjenigen / was vorhin benennet worden / haben / und gleichfalls nichts anders / als wann ad definitivam geschlossen / wie vorhin gemeldet ist / fordern / wodurch dann dasjenige / was sie sonst vor jeden Gang genommen / hiermit auffgehoben seyn soll.

Siebendens/ sollen hinführo vor Copialien nur 4. gr. per Bogen gefodert/ hingegen 26. Linien auff einer Seithe stehen/ die unbeschriebene Seithen aber/ nicht mitgezehlet werden.

Weil man aber auch billig davor sorgen muß/ daß die Advocati wegen ihrer wohlverdienten/ und durch die definitiv sententz zu determinirenden Gebühren / zulängliche Sicherheit haben mögen. So ordnen und wollen Wir / (1) daß die Auswärtige und in Unsern Landen nicht wohnende Kläger/ bey Unsern Gerichten nicht gehöret werden sollen/ sie haben dann wegen der Advocaten Gebühren so wohl/ als wegen der Proceß-Kosten zulängliche Caution , entweder durch Bürgen/ oder Pfände/ oder durch würckliche depositionem eines zulänglichen quanti, (welches beydes im Gericht oder bey einem dritten geschehen muß) bestellet: Und soll kein Advocatus eine Parthey / ohne sothane Caution annehmen/ oder er muß vor die Gerichts-Sportuln stehen/ und hiernechst wegen seiner Gebühren/ so gut er kan / seine Satisfaction suchen: Wegen derjenigen Partheyen/ welche (2) in Unsern Landen wohnen/ stehet denen Advocatis gleichfals frey/ sich von denen Parthen/ auf vorgemeldte Art caviren zu lassen: Und wann die Advocaten ohne sothane Caution, die Sache annehmen / müssen sie gleichfals vor die Gerichts-Sportuln stehen: Jedoch soll (3) gegen dergleichen Partheyen/ wann sie die/ in sententia determinirte Gebühren nicht binnen 8. Tagen bezahlen/ auf des Advocati blosses Anhalten/ mit der execution verfahren/ und so wohl die Mandata executorialia, und zwar umsonst ausgefertiget/ als auch die execution, bloß auf des morosi debitoris Kosten/ bewerckstelliget werden.

Wann der Advocatus währendem Proceß versterben würde/ sollen dessen Wittib und Erben/ sich bey dem Hoff-Gericht melden / welches ex æquo & bono ein gewisses quantum definiren / und solches allenfals per executionem, wie vorhin/ beytreiben muß.

Und weil diejenige Advocati, welche durch gütliche Vergleiche/ die Sache abthun/ ihr salarium mehr/ als diejenige/ welche den Proceß durch alle instantien durchtreiben/ verdienen/ so soll denenselben eben/ als wann sie den Proceß ausgeführet/ dasjenige quantum, was Wir vorhin determiniret haben/ prævio judicis decreto gezahlet werden.

Es verstehet sich aber von selbsten/ daß diejenige Gebühren/ welche ausser denen Processen gegeben worden/ als vor curatelen/ Ehstifftungen/ Consilia in frembden Sachen/ Testamenten ꝛc. nach wie vor von denen Partheyen genommen werden können.

§. X. Die Procuratores und Advocaten sollen ihren Partheyen mit rechten Treuen dienen, und ihre Sachen ihrem besten Verstande nach zu derselben Nutz und Wollfahrt, allen müglichsten Fleisses mit reden und rahten verhan-

handeln, auch dieselbe über die vorhin gesetzte gebührliche Belohnung, nicht übernehmen, noch beschweren, sondern sich in allem der Ehrbarkeit gemäß verhalten. Wo aber über dies einer oder der ander seine Parthey zur Ungebühr aufhalten, umbtreiben, betrieglich verführen, oder mit dem Widertheil gefährlicher Weise handeln würde: Soll er allen Schaden abtragen und erstatten, und darzu nach Gelegenheit der Sachen, gebührlich gestrafft werden. Auch da sie von ihren Partheyen zu einer oder mehr Sachen ihnen darin zu reden und zu dienen angenommen, und darin zu handeln angefangen hätten, so sollen sie bey derselben Partheyen bleiben, und ihr in solchen angenommenen Sachen, folgends biß zum Ende treulich umb gebührliche Belohnung (wie oben gedacht) dienen, und sich von derselben nicht absondern noch entschlagen: Es geschehe dann aus sondern ehehafften und rechtmäßigen Ursachen, darüber doch das Gericht zu erkennen haben soll.

§. XI. Es mögen aber auch die Fürsprachen, Procuratoren und Anwalde, wann sie zänckisch, säumig oder ungehorsahm, oder sonsten aus andern dergleichen Ursachen verdächtig, sofern solches über sie erwiesen, vom Richter ex Officio verworffen, und nicht weiter zugelassen werden. Und solche verworffene Advocati, sollen bey Leibes-Straffe/ keine memorialien oder sonst einigen Satz verfertigen: gestalt dann derjenige/ welcher solchen unterschreiben wird/ cassiret werden soll.

Im Fall ein Advocatus die fatalia versäumen solte/ soll sofort der fiscus gegen einen solchen nachläßigen Sachwalter agiren/ und wann er schuldig befunden werden solte/ soll er nicht allein cassirt/ und nachdrücklich bestraffet werden/ sondern auch das gantze quantum was in lite ist/ dem versäumten Theil/ sub paratissima executione zu erstatten schuldig seyn/ auch ihm keine remedia dargegen quoad effectum suspensivum verstattet werden.

§. XII. Es mag auch einjeder Procurator und Anwald, vor der Befestigung des Krieges, & sic ante litis contestationem, auch ohne Ursach von dem Principalen abgesetzet und revociret werden: Aber nachdem der Krieg Rechtens verfangen, hat solches nicht statt, ohne erhebliche Ursachen: Als wo eine Feindschafft zwischen ihm und seinem Principaln fürfiele, auch wo der Procurator und Anwald mit schwerer Kranckheit beladen, oder auch, wo er der Sachen nicht gnugsahmen Verstand, und solches seyn Principal am Anfang nicht gewust hätte, oder in andern dergleichen Fällen, darüber der Richter zu erkennen hat. Es sollen aber die Sachen, warumb ein Procurator abgesetzt, oder revocirt werden mag, schlecht, schleunig, & sic summariè, ohn einige solennitæt des Processes, ob sie gnugsam seyn, oder nicht, von Unsern Gerichten untersuchet und erkannt werden.

XIII. Und damit dem allem, was oben von den Procuratorn und Anwalden gesetzet, desto getreulicher nachgelebet und nachgekommen werde: Wollen und ordnen Wir, wo und an welchen Enden Unsere Gerichte gemeine bestellete Redener und Fürsprachen jetzo haben, oder künfftig haben würden, daß dieselben zu Eingang ihres Ambtes nachfolgenden Eyd schweren, und dessen nicht erlassen werden sollen.

Eyd

Eyd der Procuratoren oder Fürsprachen.

Ich N. schwere zu GOtt, daß ich die von mir verfertigte probe relation allein / ohne aller frembden Raht und Beyhülffe verfertiget habe / und daß ich allein dem Parthe, welches nach meinem Verstand und Glauben, eine gegründete rechte Sache hat, helffen, rahten und patrociniren, auch da ich in Vollführung der Sachen befinden würde, daß die Sache auf bösem Grunde stehet, meine Principalen von ihrem Vornehmen abweisen und verwarnen, und da sie solche Verwarnung nicht annehmen wolten, mehr nicht reden oder schreiben, als was sie mir eigentlich mitgegeben und befohlen, im übrigen die Sachen, so ich an mich nehme, oder mir befohlen werden, mit gantzen und rechten Treuen meinen, ihre Nohtdurfft und Gerechtigkeit, Inhalts der Verfassung des Land-Rechtens nach bestem Fleiß und Verstande fördern, und keinesweges verzögern oder verlängern, der Partheyen Heimlichkeit und Behelff ihnen zum Nachtheil niemand offenbahren, für Geericht Ehrbarkeit gebrauchen, Lästerung und Schmähung vermeiden, mit den Partheyen auf einem Theil von der Sachen oder sonst ungebührliche pacta oder Geding nicht machen, auch dieselbe über gewöhnliche und vermöge Land-Rechtens zugelassene Belohnung nicht beschweren, und was mir durch die Schöppen oder Gericht taxiret und erkannt, mich des begnügen lassen, und sonst alles thun will, was einem getreuen, fleißigen und Rechts-liebenden Fürsprachen eignet und gebühret, So wahr ꝛc.

§. XIV.

Von den armen Partheyen / wie die mit Advocaten und Procuratoren versehen werden sollen.

Auf daß auch Unsere, und andere Unterthanen sich nicht zu beklagen haben, daß sie Armuht halber dem Rechten nicht nachkommen können, und derhalben rechtloß stehen müssen: So setzen und ordnen Wir, ob einige Parthey Armuth halben den Advocaten, Procuratoribus, wie auch den Gerichten, ihre gebührende Belohnung nicht thun, sondern den Eyd der Armuth, wie er hierunter gesetzt, erhalten und beschweren möchte, daß derselbige, sofern er bey güttlicher Handlung und summarischer Verhör der Sachen (welche sonderlich zwischen den Armen und dero Gegentheil die Gerichte ex Officio vor Eröffnung des Processes fürnehmen sollen) den Grund seiner Prætensionen scheinbahrlich erweisen, und etwas zu erhalten Hoffnung machen, da benebenst seiner Armuth eine glaubliche Urkund in Schrifften von dem Gericht des Ortes, wo er sich aufgehalten, bringen würde: Alsdann, und nicht ehe, zum Eyde der Armuht gelassen, und mit einem Advocaten und Procuratorn ex Officio versehen werden soll.

Es soll nehmlich der Richter nach geleistetem Eyde solche des Armen Sach einem Procuratori befehlen, zum besten im Recht gegründet fürzubringen, und welchem also die Sach befohlen, der soll bey Entsetzung seines Standes schuldig seyn, dieselbe ohne Wiederrede anzunehmen, und darinnen nicht mit wenigerm Fleiß, als in andern seiner Partheyen Sachen, zu handeln und zu procediren, worauf auch das Parth, welches also geschworen, von allen andern Gerichts-Sportulen soll befreyet seyn, und ihm, alle Citationes, Befehle,

Atte-

Attestata, Urtheil und andere zur Sachen gehörige Schrifften, ohne Entgeld unverzögert ausgefolget werden.

Wann die arme Parthey victorisiret / und ein Ansehnliches gewinnet / so soll der Richter bey Entscheidung der Haupt-Sache ex æquo & bono ein quantum an statt der Gebühren determiniren / dahingegen der Advocatus, wann er etwas in der Sache versäumet / oder dieselbe vorsetzlich zurück setzet / alsofort cassiret / auch allenfals zu Erstattung der Schaden und Unkosten angehalten / und zu dem Ende / das officium Fisci excitiret werden soll.

Wann der Armen Advocatus, die ihm aufgetragene Sache vor Unrecht halten solte / so muß er bey seinem geleisteten Eyde / die Ursache in einem verschlossenen Zettul / dem Hoff-Richter einlieffern / welcher dem Befinden nach / die Parthey bedeuten / und wann dieselbe nicht acquiesciren wolte / einen kurtzen terminum veranlassen soll / damit der Arme allenfals cum causæ cognitione, abgewiesen werden möge. Im Fall aber der Arme bey der ersten sententz nicht acquiesciren wolte / soll er seines Armen-Rechts verlustig erkläret werden.

Wer schließlich einen Armen-Eyd in denen Unter-Gerichten abgeschworen / der soll auch in denen Ober-Gerichten ohne einen neuen Eyd abzuschweren zum Armen-Recht gelassen werden.

Der Armen Partheyen Eyd.

Ich schwere einen Eyd zu GOtt, daß ich also arm bin, und an fahrenden und liegenden Güttern oder Schulden nicht vermag, die Cantzley oder Gerichte umb nohtdürfftige Briefe, noch die Advocaten oder Procuratoren zu belohnen, daß ich auch umb Leistung willen dieses Eydes, meines Guttes oder Haabs nichts veräussert oder andern übergeben habe, und so ich im Rechten obliegen, oder sonst zu Vermögen kommen würde, alsdann jedem, nach seinem Gebühr ehrbahrliche Ausrichtung thun will, alles getreulich und sonder Gefehrde, So wahr ꝛc.

§. XV. Sollen die officiales fisci, mit dem Cammer und Jagt-Fiscal, (welche beyde sich des privat praxeos, ausser vor ihre Bluts-Verwandten begeben müssen) in causis fiscalibus zuerst / dann die Advocati ordinarii, sie mögen fiscæle, Doctores oder nicht graduirte seyn / nach der Zeit ihrer reception, ratione futuri, ihre Nohtdurfft in denen Audientzen vortragen / damit die Königl. Sachen nicht aufgehalten werden; Wordurch aber der Advocaten ihrem Range / ausser dem Collegio, nichts benommen werden soll: Es muß aber keiner von denen Advocatis, / ohne Bewilligung des Hoff-Gerichtes / vor geendigter Audientz abtreten.

§. XVI. Von denen officialibus fisci, weil selbige vielfältig distrahiret sind / soll zum wenigsten einer jederzeit bey allen Audientzien

und nach Audientzien von Anfang biß zum Ende / im Hoff-Gericht gegenwärtig seyn / und / wann etwas wieder diese Ordnung gehandelt werden solte / solches erinnern / im Fall aber die officiales hierunter säumig seyn solten / muß das Hoff-Gericht sofort die fiscælische Bediente zu ihrer Schuldigkeit anweisen.

§. XVII. Weil auch sehr geklaget wird / daß die Assistentia fisci mißbraucht werde / so wollen Wir Unsere Regierung hiermit anbefehlen / sothane assistentz keinesweges / als wann Unser wahres interesse, oder das publicum darunter versiret zu veranlassen: Wann aber Wir / oder Unsere Regierung aus trifftigen Uhrsachen / sothane assistentz erkannt / das Parth aber dieselbe streitig machen würde / so soll ihm frey stehen / seine exceptiones sub- & obreptionis bey dem Hoff-Gericht zu deduciren: Welches gleich in der ersten oder zweyten Audientz die Sache abthun / und über diesen punct interloquiren soll / worbey es auch sein Bewenden haben muß: Und damit die Partheyen sich destoweniger zu beschweren Ursach haben / so wollen Wir Unsern Collegiis hiedurch auf ihre theure Pflicht aufgegeben haben / in dergleichen Sachen auf die blosse Justitz / als auf welche allein sich Unser wahres interesse gründen muß / ohne alle Neben-Absichten zu reflectiren.

§. XVIII. Sollen die Fiscæle ohne Vorwissen der Regierung und des Advocati fisci nicht verreisen / auch solchenfals bey 5. fl. Straffe in causis fiscalibus jederzeit einen officialem fisci, durchaus aber keinen privat Advocaten / in denen privat causis aber einen andern Advocatum ordinarium substituiren / damit durch der fiscæle vielfältige Reisen / die Partheyen nicht aufgehalten werden.

TITULUS XXI.

Von Abergebung der Klage / auch wie dieselbige beschaffen seyn soll.

ARTICULUS I.

§. I.

WAnn nun der Kläger auff den bestimmten angesetzten Gerichts-Tag mit seiner Klag und Forderung gegen den Beklagten also rechtlich verfahren will: So soll er für allen Dingen darauf dringen, den Beklagten aus Richterlichem Ambt dahin zu halten, daß er nunmehr auff die ihm per citationem zugeschickte schrifftliche Klage antworte, und so weit nöhtig, den Rechtlichen Krieg befestige, oder, da die Klage auff mündliche Vorladung allererst beygebracht und übergeben würde, dieselbe Klage anhöre, annehme, und darauff alsobald, oder im gewissen Termino antworte.

§. II. Es sollen aber alle Klagen, lauter, verständig, geschicklich, nicht weitschweiffig,

schweiffig, nicht dunckel, oder zweiffelhafftig, noch Fragensweise, auff nein oder ja, sondern auff eine gewisse Bitt gestellet und klährlich fürgebracht werden: Also, daß daraus eigentlich befunden und erkant werden könne, nicht allein vor welchem Richter, durch wen und gegen wen, sondern auch was, und worüber, und aus was vor Grund und Ursachen geklaget worden; Als, so auff ein Hauß, Acker, Wiesen ꝛc. geklagt wird, soll dabey, wo die gelegen, und wer die vicini oder Anstösser seyn: So auff ein Rest-Schulden, wie viel die Hauptsumma gewesen, und woher solche rühre: So einer injurien und Schmähung halben beklaget wird, wie die Wort gelautet, in welchem Monat und Jahr, auch / wo möglich auff welchen Tag und an welchem Ort, in was Beyseyn dieselbige geschehen und alsofortan, mit andern, erkläret werden.

§. III. Und sollen zum Beschluß auch die Expensen, Gerichts-Kosten, und Schäden, Interesse, Erstattung eingenommener Früchten, Abnutzungen (alles nach Gestalt der Sachen) angehenckt und zugleich begehret werden.

§. IV. So aber die Procuratorn, Anwalde und andere hierüber, solche Form nicht halten, sondern die Klagen an den obgesetzten Stücken mangelbahr, ohne Uhrsach, ohn formlichen Beschluß und Bitt fürtragen und die Richter und Beysitzer solches also befinden würden: So sollen die Procuratores und Anwalde, in Straff des Richters und der Assessorn verfallen seyn. *

§. V. So dann nun die Klage schrifftlich eingebracht würde: So soll sie bey den Actis verwahret, doch zuforderst darauff durch den Gerichtschreiber verzeichnet werden, auff welchen Tag und Jahr dieselbe præsentiret worden. Solte aber die Klage allein mündlich angebracht werden: So soll dennoch dieselbe von dem Gerichtschreiber genau und fleißig auffgezeichnet, und dabey annotiret werden, durch wen, gegen wen, auff welchen Tag auch Jahr dieselbige eingebracht worden.

§. VI. Da auch solches von den Partheyen zu verschreiben nicht würde gebeten: So sollen Unsere Hoff-Gericht, und Aemter / für sich selbst Ordnung geben, daß die Fürträg und sonderlich alle geführte Kundschafft, durch den Gerichtschreiber eigentlich verzeichnet und auffgeschrieben werden.

§. VII. Die Angelobung der Gewehr soll hiedurch gäntzlich aufgehoben seyn / und soll dem Kläger / wann er nach erlangter Citation in primo termino, seine Klage vorgebracht / und der Beklagte erschienen ist / nicht weiter frey gelassen werden / dieselbe nachher zu ändern; Es mag der Beklagte Litem contestirt haben oder nicht. Es wäre dann / daß er die bißhero verursachte Kosten erstatten wolte.

Articulus II.

Wie die Expensæ, Schäden und dergleichen in den Libellis zu begehren und zu bitten.

Ferner setzen und ordnen Wir, daß hinführo nicht allein in der Haupt-Sache, sondern auch wegen der Schäden, expens, Früchte, Abnutzung, Interesse und dergleichen expressè und mit ausgedrückten Worten, in dem libell Meldung und Begehren geschehen soll: da aber dieselben durch die litigan-

tiganten übergangen, und nicht gebeten würden, soll zwar der Richter ex officio darüber mit erkennen/ (und wollen Wir die clausulam salutarem, als welche jederzeit ipso jure in dem libello begriffen seyn soll/ abgestellet wissen) Es soll aber der Advocat welcher der Expens. Schäden, Früchte, Abnutzung oder Interesse in dem Libell nicht gedacht, jederzeit bestrafft werden.

Articulus III.

Was die Ubergebung eines libells wircken möge.

Nachdem auch ehmahls strittig gewesen, ob die Ubergebung eines libells einer solchen Wirckung, daß dadurch die Præscription oder Verjährung werde interrumpiret, und unterbrochen: So haben doch Unserer Vorfahren Verordnete dahin geschlossen, daß nicht allein dieselbe damit interrumpiret, sondern es soll auch die Klage, sofern die Citation darauf decerniret und abgangen und dem andern insinuirt worden/ dadurch etlicher massen perpetuiret, und zu dem auch des Beklagten gut hiermit strittig gemachet seyn, also, daß in solcher Strittigkeit dasselbe nicht mehr mag veraliениret und verändert werden.

Articulus IV.

Von articulirter Klage/ articulato Libello genannt.

Nachdem hiebevor in Unserm Königreich Preussen die ehmahls gebräuchliche articulirte Klagen, zu Beforderung der Sachen, und Weitläufftigkeit zu verhüten gäntzlich abgethan worden: Als lassen Wir es auch dabey bewenden, daß nehmlich solche in Unserm Königreich Preussen keinesweges gestattet werde, und da auch dieselbige gleich vom Part nicht angefochten, soll sie doch vom Richter ex officio verworffen werden, wornach man sich hinführo zu richten.

Articulus V.

Von Uberklagen oder übermäßigen Forderungen.

Es soll der Kläger sich wohl vorsehen, daß er nicht zu viel in seiner Klage begehre oder setze: Solche Uberforderung aber wird auf viererley Weise im Rechten verstanden.

1. Erstlich, wann der Kläger den Beklagten mit dem Rechten, vor und ehe die Zeit der Bezahlung erschienen, fürnimmt: Als so die Klage am Monat Martio fürbracht wäre, und die Frist oder Termin der Bezahlung der Schuld oder Zinses erstlich über etliche Tage und Monat hernach verfiele: Oder, wann die Bezahlung mit einem besondern Beding und Condition versprochen, und derselben noch nicht Gnügen und Vollenziehung geschehen wäre.
2. Zum andern, wann der Kläger mehr fordert, dann ihm der Beklagte schuldig,

schuldig, als, wann er seine Klage auff hundert fl. gestellet, und die Schuld etwa nicht mehr dann funffzig fl. wäre.

3. Zum dritten, wann die Schuld an einem andern Orht, dann dahin die Bezahlung bestimmt, gefordert wird: Als, wann dem Kläger die Bezahlung allhier an diesem Ort versprochen wäre, und er seine Klage derohalben an einem andern Ort fürnehmen wolte.

4. Zum vierdten, wann der Debitor oder Schuldener Bezahlung zweyerley Ding (darunter er doch die Election und Wahl hat) versprochen und zugesagt hätte, als Korn oder Wein zu liefern, der Kläger aber allein das Korn, oder allein den Wein erforderte.

In diesem Fall wollen Wirs also gehalten wissen, daß keiner mehr oder zeitiger, als er sich verpflichtet, zu zahlen schuldig sey, und der Gläubiger seine Schuldener deswegen mit Ungebühr ins Recht forderte, und ihn zu Unkosten verursachte, so soll der Schuldener ihm hernach, wann die Zeit der Erlegung kommt, solche abzutragen, nicht schuldig seyn, er habe dann seine vorige zur Ungebühr ausgelegte Unkosten zuvor von seinem Creditore wiederbekommen.

Es wäre dann, daß der Kläger ehehaffte Ursachen zeitlicher zu klagen hätte, als, wann der Beklagte auff flüchtigem Fuß stünde, oder gefährliche Vereusserung seiner Gütter fürnehme: oder so der Schuldener verstorben, desselben gemeine Creditores auff seine Gütter im Recht klagten, dann in solchen Fällen der Kläger, auch ehe Zeit, mit andern Creditoren soll zugelassen werden: Aber in den vorigen dreyen Fällen soll der Beklagte auff sein excipiren und Anruffen, von dem Gerichts-Tag, & sic ab observatione Judicii erlediget werden, und zu Erstattung seiner erlittenen Gerichts-Kosten (doch auff Richterliche Mäßigung) condemniret werden.

Articulus VI.

Ob mehr und unterschiedliche Klagen in einem Libell mögen gesetzet und cumuliret werden.

Es mag auch Kläger wieder einen seiner Debitoren in einem libell mehrerley unterschiedliche Klag-Puncten und Actiones, ob er will, jedoch, daß sie einander nicht wiederwärtig, noch auch præjudiciales, oder sonsten im Rechten der Cumulation halben verboten seyn, fürbringen: Also, daß eine jede ihre sonderbahre, rechtmäßige, formliche und schließliche Petition habe. Darumb, wenn solches geschicht, ordnen und befehlen Wir hiemit, daß die Gerichte fleißig auff eine jede Klage sehen, und die facta wol discerniren und unterscheiden sollen, was nehmlich einem jeden facto für eine Action competire und gebühre, was auch unterschiedlichen bey einer jeden Klage erwiesen: Dann so viel facta, so viel sind auch Klagen und Libell, und werden auch so viel Urtheil erheischen. Derowegen sollen auch solche Urtheil nicht nach einander, und zu unterschiedlichen Zeiten, sondern einmahl und auff eine Zeit ausgesprochen werden.

Articulus VII.

Ob die Klage und Forderung umb Eigenthum mit der Klage umb Besitz/ & sic petitorium cum possessorio, item Schmach- und Schaden-Klage zugleich in einem Libell zu cumuliren/ oder eine alternativa petitio anzustellen.

§. I.

SO wol solches bey den Rechtsgelahrten sehr weitläufftig disputirt und in Zweiffel gezogen: Wir aber gnugsahm berichtet, daß die Cumulatio petitorii cum possessorio biß anhero in Unsern Hoff- und Gerichten verstattet, und zugelassen worden, wie dann auch der mehrer Theil der Doctorum dasselbige approbiren und nachgeben.

Wollen derowegen, daß solchem Rechten und Gebrauch nach, auch nachmahls in Unserm Königreich Preussen gesprochen und erkandt werde.

Jedoch, daß dem Actori freystehe, ratione possessorii allein, oder petitorii conjunctim seine Klag anzustellen, und wie er einmahl sein libell formiret, also er auch weiter zu verfahren soll schuldig seyn. Wir setzen auch ferner, daß diese Constitution nicht allein, so in possessorio, sive interdicto recuperandæ, als umb Wiedererlangung entwendeter Gütter und abgeraubeter Possession, sondern auch in den andern, als nehmlich adipiscendæ & retinendæ possessionis, das ist, dieselbe zu erlangen, oder zu behalten geklagt wird, solle Raum und Statt haben: Doch soll solches für einem, und nicht für zweyerley Richtern geschehen, ne continentia causæ dividatur.

§. II. Gleicher gestalt verstatten Wir auch, daß in einem Libell zugleich, die Actio injuriarum, das ist, die injurie und Schmach-Klage cum actione Legis Aquiliæ, oder mit der Schaden-Klage möge cumulirt und gesetzt werden.

§. III. Und wiewohl auch vermöge der Rechte solche libell, darinnen etwas alternativè gebeten, regulariter nicht zuläßlich, sondern in den Gerichten gemeiniglich verworffen werden: So hat doch diese Regul nicht statt, wann die Obligatio an sich selbsten ex partium conventione alternativa oder die alternativa im Rechten gegründet ist, als wann geklaget würde ex remedio l. 2. C. de rescindenda venditione, das ist, einen Kauff umbzustossen und zu rescindiren, dieweil er umb den halben Theil in demselben lædiret oder betrogen: Dann in diesem Fall mag die Petition im libell alternativè geschehen, entweder an dem Kauffschilling etwas weiters zu geben, oder aber das verkauffte Gut wiederumb zuzustellen, oder abzutreten.

§. IV. Ob es auch wol in utramque partem im Rechten disputiret wird, ob die alternativa petitio, als nemlich, ich begehre das Ding, oder desselben Wehrt (aut rem aut ejus æstimationem) in den Gerichten statt habe, und in einem libell also möge gesetzet werden: So lassen Wir Uns doch derer Meynung gefallen, daß solches nach Gelegenheit der Sachen wohl geschehen könne. Darumb, wann also alternativè in der Klag das Gutt, oder der Wehrt desselben begehret, so stehet es des Richters Ambt zu, wann das Gutt oder Ding noch verhanden, und ohne grosse Beschwerde des Beklagten mag wiedergegeben werden, daß er das begehrte Gutt dem Kläger möge adjudiciren oder zusprechen. Wann aber

das

das Gutt nicht mehr verhanden, noch wiederzugeben, alsdann soll der Richter ad æstimationem rei interemtæ gehen, und den Wehrt ihn zuerkennen.

TITULUS XXII.

Von Dilation, Fristungen / Termin und Bedenckzeit / in ordentlichen oder schrifftlichen Processen nachzugeben.

§. I.

WEil dieser gantze Titel auff die Exception des Beklagten gehet, so lassen Wirs gäntzlich darbey bewenden, wie allbereit oben bey dem Titulo 14 de Citationibus davon eines Theils gehandelt worden, welchem Unsere Richter im gantzen Lande mit Fleiß nachgehen, und nichts dawieder handeln sollen. In fernerem Proceß aber mit repliciren, dupliciren, tripliciren, und entlichen quadrupliciren sollen sie keine fernere Frist bey Unserm Hoff-Gericht / als von 14. zu 14. Tagen / bey denen Gerichten in den Städten, von einem Gerichts-Tag biß zum andern, in den Aembtern aber, wie es jedes Orts Gelegenheit nach am füglichsten immer seyn und geschehen kan, nachgeben.

§. II. Da aber einem, er sey Kläger oder Beklagter, ein Termin, etwas im Recht, es sey Klage, Antwort, Replic, Duplic, oder anders einzubringen gegeben worden: So soll er denselben nicht gefährlich, zum Schaden und Nachtheil seines Wiederparts verschiessen lassen, sondern in demselben mit Beybringung seiner Nohtdurfft, welche nach verflossenem Termino nicht mehr angenommen werden soll, würcklich verfahren: Es wäre dann, daß er gar nohtwendige und redliche Ursachen seiner Verhinderung darthäte und beweisete: In welchem Fall ihm von Unsern Gerichten, auff sein gebührliches Ansuchen, so doch regulariter vor Ausgang desselben ordentlichen Termins geschehen soll, nach Gelegenheit der Sachen ein kurtzer Terminus annoch gegönnet, und ad Acta verzeichnet, auch in demselben würcklich verfahren werden soll. Und soll denen Advocaten und Procuratoren durchaus nicht frey stehen, keinen Terminum ohne ihres Principalen ausdrücklichen schrifftlichen Consens, untereinander zu prorogiren; sondern es sollen dieselbe, wann sich bey referirung der Acten, die Verzögerung der Sachen über den gesetzten Termin befinden wird, vor jede Woche, darinn sie sich zur Ungebühr mit ihren Rechts-Sätzen auffgehalten, einen Gulden Ungr. de fuo dem Gericht verfallen seyn.

§. III. So viel aber anbelangt solche Dilation und Termin, so zu Vollenführung der Probation und Beweisung gebehten, auch zu Leistung der Kundschafft gegeben werden, so soll zwar der bißherige Terminus legalis von 6. Wochen 3. Tagen / von der Stunde an zu rechnen, da das Urtheil, worinn der Beweiß gefunden worden, in seine Krafft ergangen, beybehalten / und wann kein gewisser Termin in dem Urtheil benennet ist / derselbe jederzeit verstanden werden. Es soll aber auch lediglich in des Richters Arbitrio stehen / ob er nach Beschaffenheit der Sachen und der Umstände / diesen Termin verkürtzen / und einen von 14. Tagen oder 4. Wochen ansetzen wolle.

§ IV.

§. IV. Wann aber die Parthey glaubliche Anzeige thun und beweisen könte, daß in angesetzter Zeit erster Dilation sie müglichen Fleiß angewendet, und doch ihre Kundschafft, Brieff, Instrumenta, und andere Urkunden nicht hätte zu wege bringen können, in solchem Fall soll es so streng nicht gehalten werden, sondern es mögen Unsere Gerichte zu Führung der Zeugen, oder anderer Beweisung nicht allein die vorgedachte erste, sondern auch die andere Dilation, doch aus bewegenden Ursachen mit vorgehender Erkäntniß zulassen.

§. V. Aber die dritte Dilation soll ohne hierzu sonderlich erforderter solennitæt und ansehnliche treffentliche Ursachen, und darauff erfolgeter Erkäntniß nicht gegeben, noch verstattet werden. Die Solennitæt aber, so zu Erhaltung der dritten Dilation gehörig, ist dergestalt beschaffen, daß der, so dieselbige begehret, zu GOtt einen Eyd schweren soll, daß er weder durch sich, noch jemands anders der verhörten Zeugen Aussage erlernet, oder erfahren, auch diesen dritten Auffschub und Dilation aus keinem Betrug, Argliſt, oder Gefährde begehre, sondern allein zu Fürstand und Nohtdurfft seines Rechtens, oder zu Vollendung seiner Kundschafft, daran er rechtlich verhindert worden, und daß er diejenige, so er von neuen zu verhören bittet, hiebevor nicht gewust oder haben mögen.

§. VI. Da auch einiger Theil, es sey Kläger oder Beklagter, nach Verflieſſung der Dilation auff den angesetzten Termin mit der Handlung säumig seyn würde: So soll derselbige in die Expens und Gerichts-Kosten desselben Termins verdammet, und dem Gericht zehen fl. Ungr. zur Straffe abzulegen schuldig seyn, ihm auch ferneren Auffschub und Dilation nicht gegeben, sondern auff des gehorsamen Theils Anruffen in der Sachen procediret und verfahren werden.

§. VII. Wo aber der Richter aus etlichen Ursachen und Umbständen abnehmen möchte, oder zweifelte, daß die Dilation, Auffschub oder Fristung nicht aus Nohtdurfft, sondern zu Umtreib und Verschub der Sachen begehret würde: Mag und soll er demselben Muhtwillen und Umtreib zu begegnen, der begehrenden Parthey, Juramentum malitiæ, den Eyd der Boßheit aufferlegen, und das (in qualibet Parte Judicii) in jedem Theil des Proceſſes, wann ers von nöhten und für gut ansiehet, thun, insonderheit wo solches auch das Gegentheil bitten würde, und sollen gegen dieſes Erkäntniß keine remedia verstattet werden.

§. VIII. Wir wollen auch endlich, daß in allen Dilationibus die einfallende Feyertage und Vacantzen, mit gezehlet und eingerechnet werden, und daß die termini ex conſilio à tempore inſinuationis, zu lauffen / anfangen sollen.

TITULUS XXIII.

Von den Ferien oder Feyrtagen / darinn Gericht zu halten verbohten.

§. I.

Dieweil auch nicht zu jeder Zeit die Gerichte gehalten werden können, sondern etliche nahmhaffte Tage und Zeiten in den allgemeinen Rechten ausgenommen seynd, an welchen Rechtliche Sachen zu verhandeln, zum Theil umb der Ehre GOttes und seines heiligen Worts, zum

Theil

Theil auch menschlicher Nohtdurfft und Geschäffte willen, bey Straffe der Nullität und Nichtigkeit verbothen: So wollen Wir, daß solches auch bey Unsern Gerichten gehalten, und dieselbe auff nachbestimmte Tage und Zeiten sollen eingestellet werden: Als von dem 14. Tage Decembris an biß zu der Heiligen drey König Tag, beydes inclusivè und einschließlich.

Item, die Purificationis oder Lichtmeß; Item, von dem Sonntag Esto mihi biß auff den Sonntag Invocavit; Item, die Annuntiationis Mariæ, der Empfängniß; Item, von dem Palm-Sonntag an biß auff den ersten Sonntag nach Ostern Quasimodogeniti. Item, vom Sonntag Exaudi biß auff Trinitatis einschließlich. Item, Visitationis Mariæ, am Tage der Heimsuchung Mariæ; Item, an allen Sonntagen, Apostel-Heiligen- und Feyertagen, so zu Heiligung GOttes Nahmen und Wort eingesetzt, wie die in Unsers Königreichs Preussen Kirchen-Ordnung einverleibet, durch das gantze Jahr.

§. II. Und ob wol sonst eine gemeine regul, daß die Partheyen auch der Ferien sich können verzeihen und begeben, und sich in den Processs gutwillig einlassen: So soll doch solches nicht statt haben in den jetzt gedachten Ferien, die zu GOttes Ehren und Diensten angesetzet und fürgenommen werden.

§. III. Aber Pact, Gedinge, Transactiones und Verträge, so wol auch andere wilkührliche freye Handlung (amicabiles compositiones zu Latein genannt) als die keiner Gerichtlichen solennitæt bedürffen: mögen an denselben Feyertagen wol auffgerichtet und vollenzogen werden.

Welches dann auch statt hat in Vollenziehung briefflicher Urkund, die Executionem paratam haben: Item, in Sachen, die keinen Verzug erleiden möchten, und solches scheinbahrlich wäre, als in actione de damno infecto, das ist, künfftigen Schaden zu verhüten, in novi operis nuntiatione, auff Verkündigung eines neuen Baues: Item, in causis alimentorum, in Klagen umb Leibes-Nahrung: Wie auch in Sachen zwischen Frembden und Ausländern, auff einen fürgenommenen arrest und Kummer, und in andern dergleichen Sachen, die eilends, oder förderlichen Austrag erfordern, da periculum in mora, das ist, Gefahr in Verzug der Sachen verhanden ist, mögen dieselbigen auch auff Feyrtagen gehandelt werden.

§. IV. Desgleichen sollen auch zu Zeiten der Erndte, so lang dieselbe an jedem Ort wehret, kein Gericht gehalten werden: Es were dann, daß aus ehehafften Ursachen die Partheyen solches begehrten, und selber solchen ferien expresse renunciirten, und sich deren begeben wolten. Und sollen diese feriæ Messium von Margarehten Tag an, biß auff Michaelis bey Unserm Hoff-Gericht, in den Aembtern und in den Städten aber biß Bartholomæi observiret und gehalten werden.

Weil aber durch diese grosse Ferien die Sachen sehr auffgehalten werden/ so gebiethen Wir hiermit/ daß künfftig währenden Ferien das Hoff-Gericht zweymahl/ und zwar das erstemahl in der vierten/ das andere mahl aber in der achten Woche/ zusammen kommen/ die gewöhnliche Audientzien halten/ die eingekommene Acta justificiren/ auff die Memorialien verordnen/ und ex actis referiren solle: Zu welchem Ende sich die Räthe und Advocaten umb die bemeldte Zeit wieder einfinden müssen.

Es sollen auch in diesen Erndte- und allen übrigen Ferien die gegenwärtige Räthe alle Woche einen Tag zusammen kommen / und in denenjenigen Sachen / wo periculum in mora ist / und insonderheit / wann die Decreta des Ober-Appellation-Gerichts ankommen / auch in Criminal-Sachen &c. verordnen. Wie dann auch die Parthe durantibus Feriis die rückständige schuldige Sätze einbringen müssen.

Alle übrige Ferien, welche hie nicht in specie enthalten / als insonderheit die Meß-Ferien, sollen hiermit gäntzlich auffgehoben seyn.

§ V. Ferner mögen auch die Dinge, die aus gutem und freyem Willen geschehen: Als ein Inventarium auffzurichten, Tutores und Vormünder zuverordnen, und dieselben Vormundschafften anzunehmen, Testament auffzurichten, oder Uebergaben zueröffnen, und die so es mit angehet, zu laden und zu citiren, und andere dergleichen mehr, zu Zeit der Ferien, die der Menschen Nohtdurfft halben auffgesetzt und angeordnet, und in Nohtfällen auch in Sonn- und andern Feyrtagen, wol geschehen und gehandelt werden.

TITULUS XXIV.

Von Exception, Einreden / Schutzwehren oder Auszügen.

§. I.

Nachdem nun der Kläger seine Klage ordentlich, wie oben vermeldet, fürgebracht: der Beklagte aber auf verstattete Dilation und Bedenckzeit vermeinet, aus erheblichen und rechtmäßigen Ursachen, darauf sich in Recht nicht schuldig einzulassen, oder auf die Klage zu antworten: und dieselben exceptionen, Schutzwehren und Einreden mündlich oder schrifftlich, wie oben hierin distinction geschehen, fürbringen würde: So soll er darinn als in seiner Defension und ordentlichen Gegenwehr billig gehöret werden.

§. II. Weiln man aber viel, ja fast unzehliche Exceptiones oder Einreden, aus dem Rechten einführen könte: haben Wir doch dieselben, so viel müglich, eingezogen, und von denen setzen und ordnen wollen, welche am meisten in foro frequentiret und gebrauchet. Und diese können fürnehmlich ad duas species, nemlich ad dilatorias, das ist, aufzügige, welche die Haupt-Sache nicht abstellen, sondern eine Zeitlang verhindern und aufhalten: und dann ad peremptorias, das ist, entliche und ausleschliche Einreden, so die Haupt-Sachen gäntzlich perimiren, abschneiden und aufheben, gezogen und gebracht werden.

Articulus I.

Von Exception und Einrede / die wieder den Gerichts-Zwang geschicht.

Diese Exception und Einrede hat alsdann statt, wann der Beklagte wieder die Jurisdiction, den Gerichts-Zwang oder Gericht excipiret, daß sie seine bequemliche oder gebührliche Richter, sonderbahrer seiner Obrigkeit,

keit, oder Herrschafft, Privilegien oder Sachen halben, nicht seyn, noch er für denselben zu Recht zu stehen schuldig sey: Und diese mag für allen andern dilatoriis fürgewendet werden.

Articulus II.

Von Exception, da wieder den Richter der Partheilichkeit und schweren Argwohns halber excipirt wird.

NAchdem in den gemeinen Käyser-Rechten, und andern Constitutionibus, so in der höchsten Ehrbarkeit und Vernunfft gegründet, löblich versehen, daß alle Sachen ohne Argwohn und Verdächtigkeit des Richters und andern Personen, so zum Gericht gehörig, sollen entschieden und geörtert werden. Derowegen, so wieder einen Richter oder Gericht Argwohns oder Partheilichkeit, oder sonst anderer Ursach halben, excipirt würde, welche Exception die Rechte exceptionem recusationis nennen: Soll dieselbe auch in Unsern Gerichten zulässlich seyn, dann es sehr gefährlich ist, vor einem verdächtigen Richter zu rechten.

Jedoch ordnen und wollen Wir, daß die angezogene Ursach der Verdächtigkeit zuvor allezeit vor dem Judice ordinario superiori, innerhalb einer ex arbitrio judicio anzusetzenden Frist, summarischer Weise soll dargethan, probiret und ausgeführet werden. Und wo solches nicht geschehe, mag alsdann der recusirte Richter in der Haupt-Sache, wie sich gebühret, verfahren. Und soll der, er sey Kläger oder Beklagter, so den Richter zu verwerffen sich unterstanden, nach Gelegenheit der Sache in gebührliche Straffe genommen werden. Da aber die Suspicion und Verdacht bewiesen, alsdann soll der recusirte Richter sich ohne Mittel aller fernern Erkänntnüß gäntzlich enthalten, und also die Sache dem superiori Judici zu richten heimfallen, welches von allen, so wol ordentlichen Richtern, als delegirten, gegebenen Commissarien, oder Schieds-Richtern verstanden werden soll: Jedoch da nur etwa einer oder zweene è Collegio des Gerichts als verdächtig angegeben werden möchten: sollen die andern Collegen und Gerichts-Verwandten wegen derselben Recusation zu erkennen, und immittelst in der Haupt-Sachen, wie Recht ist, zu verfahren Macht haben.

Articulus III.

Von Ursachen der Recusation.

WAs aber die Ursachen, derwegen ein Richter als verdächtig zu recusiren, und zu verwerffen, belangend, deren seynd viel und mancherley: aus welchen die nachgehende in Unsern Gerichten fürnehmlich für gültig zu achten, als nehmlich:

1. So jemands von den Richtern dem Kläger in dem dritten mit Blut-Freundschafft inclusivè, oder aber mit Schwägerschafft im andern grad verwandt ist, darinnen dann die Computatio Juris civilis soll gehalten werden.

Wann aber der Richter beyden Partheyen sämtlich zugleich mit Sipp-

Sipp- und Schwägerschafft verwandt wäre: Hat keine Einrede oder Recusation diesfals wieder ihn statt.

2. Also auch, wo er wieder die Parthey eine Todt- oder sonst sonderliche Feindschafft hätte.

3. Item, so er einer Parthey in Sachen, so für ihn Gerichtlich bracht würde, gerahten, advociret, procuriret, oder sonst Beystand gethan hätte, und kriegerischer Vormund ist.

4. Item, so ein Richter gesetzt oder gegeben würde, der in Sachen vormahls zu einem Zeugen gebraucht, oder noch gebraucht werden solte. So auch eine Parthey eines Richters oder Urtheilers zu einem Zeugen bedürfftig wäre: Soll er Richter sich der Gerichtlichen Erkänntnüß enthalten, und in Sachen, wie sich gebühret, Zeugnüß geben.

5. Item, so der Richter dem Kläger mit Gesellschafft oder mit Diensten verwandt.

6. Auch so der Richter oder Urtheiler durchaus einen gleichstrittigen Fall hat, wie die Partheyen, so vor ihm in Recht oder Gericht stehen.

7. Item, wann der Richter in seiner eigenen Sachen, oder daran er sonst Parth und Theil hat, oder sonsten interessiret wäre, Richter seyn wolte.

8. Item, so ein Richter meineydig worden, und fälschlich geschworen hätte, oder von Unehrbarkeit wegen seines Ambts und Ehrenstandes entsetzet, und also pro infami erkennet und erkläret worden, oder sonsten in offenen Verläumbdungen wäre. Dieser und dergleichen Ursachen halben mehr, wie oben sub Tit. 2. Von ordentlichen Richtern ausgesetzt: mag einjeder Richter in Argwohn gezogen, und deshalben verworffen und recusiret werden.

Articulus IV.

Von Einreden und Exception wieder die Versohn des Klägers und Beklagten.

Es mag diese Exceptio dilatoria wieder den Kläger, daß er nicht legitimiret, oder im Stande Rechtens nicht zulässig, gebraucht oder fürgewendet werden. Als:

1. So derselbige noch unter 21. Jahren seines Alters wäre, und sich ohne Vorwissen und Willen seiner Vormünder oder Curatoren zu klagen unterstünde, oder anderer Gerichtlicher Handlung in Bürgerlichen oder peinlichen Sachen annaßte. Und wann in solchen Fällen Zweiffel in Unsern Gerichten, wegen des Alters entstehet, mag dem Kläger der Eyd, daß er 21. Jahr oder älter sey, aufgelegt werden: Es wolte dann die beklagte Parthey beweisen, daß er, der Kläger, noch minderjährig.

2. Also auch alle andere Persohnen, die aus Verordnung der Rechte mit Curatorn versorget oder versehen werden: Sollen und mögen ohne und ausser derselben ihrer Curatorn nicht klagen, als die Prodigi, Verschwendere, denen von ihrer Verschwendung wegen ihr Gut ein Verbott gelegt worden, ꝛc.

3. Es mag auch wieder die Persohn des Klägers fürnehmlich excipiret werden, daß er im Bann proscribiret, und in der Acht sey: Und hat diese Exception und Einrede vor und nach Befestigung des Krieges, durchaus in allen und jeden Terminen und Processen statt.

Wo sie auch durch die beklagte Parthey nicht fürgewendet würde, und doch der Bann oder Proscriptio und Acht an ihm selbst offenbahr wäre: Soll der Kläger aus Richterlichem Ambt abgetrieben und repelliret werden. Und ob wol vermöge einiger Rechte diese Exception und Einrede innerhalb 8. Tage, durch den Excipienten erwiesen werden soll: So wollen Wir doch dieser Zeit Ansetzung, in Unserer Gerichte Willkühr gestellet haben.

4. Item, so er infamis, oder anrüchtig, meineydig, oder einen falschen Eyd geschworen, oder vom Christlichen Glauben abgefallen.

5. So auch der Kläger auf Vollenziehung eines Gedinges, oder Vertrages (pacti vel transactionis) geklagt, und doch er Kläger selbsten demselben nicht nachkommen wäre: Mag er durch den Beklagten mit der Exception und Einrede nicht gehaltenes Pacti oder Vertrags abgetrieben werden.

6. Es mag auch der Kläger von dem Beklagten, wo sich derselbe seiner Klag, oder ordentlichen Gerichts-Zwangs, Gedings oder pacts-weise verziehen, und renuntiiret hätte, per exceptionem fori abgetrieben werden.

7. Item, so er wieder einen excipirt, daß er kein Erbe sey des Verstorbenen, zu Latein exceptio præjudicialis dilatoria genannt.

Articulus V.

Von Exception wieder Anwälde und Gewalthabere.

Obgedachte dilatorische und verzügliche Exception wird auch wieder den Procuratorn oder Anwalden gebrauchet, als daß er aus nechst gemeldten Mängeln oder dergleichen, auch untüglich sey, für Recht zu stehen, oder daß seine Gewalt oder Vollmacht mangelbahr und unvollkommen: Dann es wird in Gerichtlichen Sachen niemand von eines andern wegen zu klagen zugelassen, er habe dann von demselben eine gnugsahme Gewalt: Und wo sich jemand ohn solche Gewalt zu klagen, oder andere Gerichtliche Uebung oder Handlung fürzunehmen unterstünde, der mag durch diese rechtmäßige Exception und Einreden jederzeit abgetrieben werden. Und da derselbe Terminus mit gebührlicher und zu Recht gültiger Antwort nicht suppliret, so soll der, so eine Ursach der Dilation ist, in contumaciam vertheilet werden, wie allbereit oben hievon statuiret worden sub Tit. von Procuratoren. Jedoch werden etliche Persohnen ohne Gewalt im Recht auf eine Caution zu handeln zugelassen, davon oben unter dem 19. Titel gedacht.

Articulus VI.

Von Exception und Einreden wegen eines vorigen anhängig gemachten Rechtens.

Diese Exception hat statt, wann die Sache schon durch Citation und Ladung anhängig gemacht, oder die Partheyen anderswo im Rechten schon verfast, und dannoch der Kläger den Beklagten eben derselben Sache halben, an einem andern Ort, oder für einem andern Gericht fürnehmen wolte. In diesem Fall mag der Beklagte diese Exception fürwenden, und so solches fürgebracht würde, als sich gebühret, soll der Kläger nicht gehöret werden.

Articulus VII.

Von Exception und Einreden wieder das Libell.

Es seyn etliche substantial und wesentliche Stücke, die zu einem Libell gehörig, von denen hie oben, bey dem Titel de libelli oblatione besondere Meldung geschehen. Derowegen so ein libell wegen wesentlicher Zier und nohtdürfftiger Stücke mangelhafftig, mag dasselbe von dem Beklagten durch diese dilatoria exceptio angefochten, und darwieder excipirt werden: Also auch, wann der Kläger ein unbeschliessliches Begehren thäte, item, so die Klag unförmlich, inept, dunckel, unverständig und nichtig wäre. Item, so die Klage ohne ausgedruckte Ursachen derselben, in gemein gestellt, oder die Sach, darumb geklaget, nicht lauter gemeldet würde: In diesen Fällen hat diese Exception auch Raum und statt, und ist dem Beklagten nach eingekommenem anderweitigem libell, seine andere exceptiones dilatorias beyzubringen, unbenommen.

Articulus VIII.

Von Exception und Einreden der Feyrtäge.

So wieder jemands in den Ferien geklaget würde, so mag derselbe solche Klage durch diese rechtmässige dilatorische exception ablehnen: Ist auch zu antworten nicht schuldig, und was darauf geurtheilet und erkannt wird, ist alles nichtig und krafftlos: Jedoch mit der Distinction, wie oben unter dem Titel de feriis zu ersehen.

Articulus IX.

Von Exception und Einreden/ auf Erlängerung der Bezahlung gestellt.

So der Kläger den Beklagten von Gelds oder Schuld wegen hätte ins Recht gezogen, und aber die Bezahlung auf bedingliche Frist gestellt wäre: Mag der Beklagte solch Pact oder Geding exceptionsweis anzeigen, und begehren, daß er bey angeregtem Geding, der Fristen oder Terminen gelassen werde.

Articulus X.

Wo das Gericht/ daran der Beklagte citiret und vorgeheischen/ an einem unsichern Orth wäre.

SO eine Parthey an einem unsichern Orth oder Stelle des Gerichts, von wegen der Feinde, Räuber, Pestilentz, und dergleichen &c. citirt und geladen würde: Ist der Beklagte zu erscheinen, oder daselbst Antwort zugeben, wegen der bevorstehenden Gefahr, nicht schuldig. Und diese Exception, wiewol sie dilatoria und verzüglich, kan sie doch allewege, weil sie einen Tractum successivum mit sich bringet, auch nach der Krieges-Befestigung, fürgewendet werden.

Articulus XI.

Von Exception, das dem Beklagten die Expens, darin ihn Kläger seines Ungehorsams halber geführet/ vor weiter Handlung abgelegt werden sollen.

DArumb, so der Beklagte auff einen angesetzten Tag erschiene, und der Kläger aussenblieben wäre, oder auch sonst die Sach im Gericht muhtwilliger Weise auffhielte, verschlepte und verzögerte: Soll der Beklagte nicht schuldig seyn, sich in Recht weiter einzulassen, vor und ehe ihm die zuerkante expens retardati Processus, durch den Kläger, wie sich gebühret, refundirt und abgelegt werden.

Articulus XII.

Daß der Principal zuvor/ und nachmahln erst/ in Erstattung desselben/ der Bürge beklagt werden soll.

SO der Bürge zum ersten, und der rechte Principal davor nicht beklaget, auch seine des Principals und selbst Schuldeners Haab und Gütter nicht angegriffen, und executiret: Mag sich der Bürge solcher Klage per hanc excussionis exceptionem beschützen. Dann ein jeglicher Fidejussor und Bürge ist nunmehr im Rechten des gefreyet, daß er vor und ehe, durch seinen Gläubiger im Recht nicht beklaget werden mag, es sey dañ, daß der rechte Principal oder Haupt-Schuldener zuvor der Bezahlung halber, durch die Notorietæt oder Excussion unvermögendlich befunden. Doch wo derselbe Principal Schuldener abwesend, und nicht einheimisch wäre: Alsdann mag man zu dem Bürgen klagen, und ihm eine benandtliche Zeit, auff sein des Bürgen Begehren, gegeben werden, darin er den Principaln zu Recht gestelle: Wo er dann denselben in bestimter Zeit nicht sistirt oder stellt, soll und muß er an sein, des Principaln statt, Bezahlung thun.

Dagegen aber ist der Creditor oder Gläubiger ihm, dem Bürgen, seine gehabte Zusprüche, so er gegen den rechten Haupt-Schuldener und Principaln gehabt, durch das Beneficium cedendarum actionum auch hinwieder zu übergeben, und zu ediren, schuldig. Und diese Freyheit mag allewege, und einem jeglichen Bürgen und Fidejussori gelassen oder gestattet werden: Es hätte dann einer sich derselben verziehen und renunciiret, und also der Käyserlichen und dieser Unserer Constitution begeben, davon ferner im vierdten Buch sub Titulo de Fidejussoribus.

ARTICU-

Articulus XIII.

Von Einreden wieder eine Klage und Forderung / der sich Kläger davor / durch Pact und Geding nicht ewig / sondern allein auff eine gewisse Zeit begeben.

So jemands eine Klage wieder einen andern eingebracht, und sich doch davor solcher Klag und Forderung, aus einem Contract oder sonst herrührend, gegen den Beklagten Pacts-oder Gedings-weise nicht gäntzlich, sondern auff eine gewisse Zeit begeben, und ihm zugesaget hätte, innerhalb derselben Zeit nichts zu fordern, oder umb berührte Forderung nicht zu klagen: So mag der Beklagte solche Klage und Forderung durch diese Exception, biß auf ernandte Zeit, begehren einzustellen, und er soll auch damit, so fern solch Pact und Geding erwiesen, in unsern Gerichten gehört werden.

Articulus XIV.

Exception oder Auszug / daß keiner schuldig ist mehr zu thun / denn er vermag.

Diese Exception und Auszug kommt zu statten und ist behülfflich, erstlich denen Eltern, Vater und Mutter gegen ihre Kindern: dem Ehemann von wegen seiner Haußfrauen Heyrahtgutt, Dos genandt, wie dann auch desgleichen dem Schwäher von wegen des versprochenen Heyrahtguts, gegen seinen Genero oder Tochtermann: Item, einem Socio oder Gesellschafft gegen der andern. Diese, und andere, denen es die Rechte gönnen und zulassen, mögen sich der Exception und Freyheit, daß sie nicht weiter, dann so viel sie deductis necessariis alimentis nach Abziehung nohtdürfftigen Unterhalts thun mögen, zubezahlen schuldig seynd, gebrauchen.

Articulus XV.

Von Freyheit und Einrede abgetretener Hütter / auch wann und wie einer von seinen Güttern abtreten möge.

§. I.

Nachdem auch die gemeinen geschriebenen Käyser-Recht denjenigen, so mit Schulden beladen, das Beneficium cessionis, das ist die Abtretung von ihren Haab und Güttern zulassen: Dargegen aber die alte Sächsische, so wol auch das Cöllnische Recht ein anders eingeführet, nehmlich, daß der Schuldener dem Gläubiger an die Hand oder Halffter gegeben worden: Oder aber in Verhafft genommen, und in den Schuld-Thurm zugehen schuldig seyn solte, und was dem mehr in specie anhängig.

Als haben Wir wegen solcher discrepantz auch nöhtig zu seyn erachtet, solches in eine gewisse Richtigkeit zu bringen. Wollen demnach hiemit die Versehung und Disposition der Sächsischen und Cölnischen Rechte (so auch mehrentheils von vielen Jahren her nicht in Uebung gewesen, oder practiciret worden) in Unserm Königreich gäntzlich abgethan, abrogiret, und auffgehoben haben,

haben, und an dessen statt wiederum das Käyser-Recht, jedoch mit dieser Unser Ordnung und Maaß einführen.

§. II. Derowegen, da sich dann zutragen würde, daß einer Unserer Unterthanen oder zugehörigen allhier in Preussen, zu Abgang seiner Nahrung käme, und dermassen mit bekäntlichen, offenbahren und unwiedersprechlichen Schulden behafftet, daß ihm dieselben zu bezahlen unmüglich, und daneben siehet, daß gleichwol seine Gläubiger mit allem Ernst auff ihn dringen, also, daß er besorgen muß, er möchte aus Mangel der Bezahlung in Gefängniß durch sie gebracht werden: So mag alsdann derselbige sich an die Wolthat der Käyserlichen Rechten, cessio bonorum genannt, wol halten, durch welche dann einem jeden Schuldener gnädiglich zugelassen wird, in solchen Nöhten von allen seinen Gütern abzutreten, dieselben seinem Glaubiger zu übergeben, und sich damit für der gefänglichen Einziehung und Verhafft sichern, und ihm dieselbige durch Richterlich Decret zu zusprechen begehren.

§. III. Wir wollen aber alleine die Schuldener hiemit verstanden haben, so durch kündlichen Unfall, wiederwärtiges Glück, als durch Brandt-oder Wasser-Schaden, Schiffbruch, Raub, oder daß er etwan selbst von seinen eigenen Debitoren und Schuld-Leuten auch böslich angesetzt, oder durch Bürgschafft, darin er sich mitleidig und treuhertzig eingelassen, oder andere dargethane und bewiesene, jedoch ohne seine Verwarlosung geschehene Fälle, in Verderben gerahten wäre, gemeinet und begriffen haben, und mit nichten solche Schuldener, so das Jhrige durch Müssigang, auch mit übermäßigem prangen, zehren, spielen, und andern unordentlichem unhäußlichem Leben üppiglich verschwendet, und also muhtwilliglich andere Leute angeführet, und umb das Jhrige böslich gebracht haben. Dann dieselben, und sonderlich auch die, so eben umb solche Zeit, da sie schon in Schulden biß an die Ohren gestecket, wissentlich und gefährlich noch mehr nahmhaffte Schulden gemacht, und vielleicht auf diese Wolthat der cession sich verlassen haben mögen, sollen vermöge diesem Recht, derselben Cession unfähig und unwürdig seyn.

§. IV. Darumb dann auch Unsere Aembter und Gericht, in Zuerkennung der Cession auf alle Umbstände und Gelegenheit sondere gute Achtung geben sollen, und denjenigen solches Beneficium der Abtretung nicht so leichtlich und ohne Entgeld gestatten, sondern sie daneben nach Verdienst ihres muthwilligen Verschwendens und gefährlichen Betrugs der Gläubiger, andern zum Exempel und Warnung, zu besserer Haußhaltung, auf Unserer Gerichte Erkäntnüß, mit dem Thurm belegen, darinnen sie so lang verwahret enthalten werden sollen, biß daß sie die Glaubiger befriedigen, oder sich sonsten mit ihrem guten Wissen und Willen vertragen und abfinden: Oder aber, sie mögen auch wol sonst, nach Gelegenheit der Sachen, und sonderlich, wo ein grosser Betrug und falsch mit unterlieffe, zum höchsten gestraffet werden: Doch daß in malitiosis debitoribus bey dem Creditore die Option und Wahl seyn soll, ob er den Debitorem in Schuld-Thurm, oder aber an die Hand zur Arbeit haben will.

§. V. Damit nun aber solche Cessio und Abtretung der Gütter auffrichtig und rechtmäßiger Weise geschehe, und die Glaubiger dadurch nicht vervortheilet, noch zu viel (wie gleichwol mehrmahls befunden) vernachtheilet werden: So wollen Wir dieselbige anders nicht, dann mit nachfolgendrr Ordnung verstattet und zugelassen haben.

§. VI. Und soll demnach erstlich der Schuldener, der also bonis cediren,

und von seinen Güttern abtreten wil, vor seinen ordentlich gesessenen Obrigkeit oder Gerichten erscheinen und supplicando begehren, daß er möge zu obgemeldter Cession oder Abtretung der Gütter zugelassen werden. Und soll zugleich die Nahmen seiner Creditorn, und was, oder wie viel er deren jedem schuldig, anzeigen und specificiren. **Anbey einen Auszug aller seiner beweglichen und unbeweglichen Gütter dem Richter übergeben.**

2. Alsdann und fürs ander, wann solches geschehen, soll darauf denselben angegebenen Glaubigern, den Ingesessenen durch Verkündigung zu Hauß, den Abwesenden aber durch ein offen Edict an dem Nahthause, oder Kirchen-Thür angeschlagen, es zu wissen gemachet, dabey dieselbe auf einen nahmhafften und geraumen Termin, **welcher über eine Sächsische Frist nicht extendirt werden soll/** zu erscheinen, und da sie der begehrten Cession halben einige rechtmäßige und beständige Exception und Einred hätten, dieselben alsdann einzubringen, citirt und geladen werden.

3. So demnach und also zum dritten auf den angesetzten Termin gedachte Creditoren und Glaubiger erscheinen, und Ursach fürbringen würden, warumb die begehrte Cession nicht zuläßig (wie dann im Rechten etliche nahmhaffte Fälle, darin die Cession nicht statt, gefunden werden): Sollen dieselben und dann auch des Schuldeners Suppliciren und Antwort angehöret, und darauf zum Bescheid der Obrigkeit oder Gerichten, ohn Weitläufftigkeit geschlossen werden.

4. **Im Fall der Schuldner von diesem Bescheid** appelliren **oder einige** remedia **suchen würde / so soll er damit nicht weiter als** quoad effectum devolutivum **gehört. Unterdessen aber die Gütter einem** Curatori **übergeben / und der Schuldner biß zu Austrag der Sache mit** arrest **belegt werden.** Da aber zum vierdten und endlich die Glaubiger wieder die Cession nichts einzuwenden hätten, oder die Einreden, so sie fürbracht, als unbeständig und unfürträglich aberkannt würden: So soll dem Schuldener auferlegt werden, in Gegenwärtigkeit der Glaubiger einen leiblichen Eyd zu GOtt zu schweren, daß er in Anzeigung aller und jeder seiner Haab und Gütter, auch Schulden, die er hätte, und sonst allen andern erworbenen und erlangten, und die nochmahls erworben und erlanget werden möchten, nichts gefährliches verschweigen, noch unangezeiget lassen, sondern warhafftig anzeigen wolle, auch hiebevorn in fraudem Creditorum. zu Nachtheil und Abbruch seiner Glaubiger, nichts davon verschlagen, veräussert, oder in einigen Weg, alieniret und hingegeben habe, noch auch fürder unterschlagen und entweden wolle: Alles getreulich und ohne Gefehrde.

§. VII. Nach solchem geleisteten Eyde soll er mit der angehängten Bedrauung ferner erinnert werden, daß, da man über kurtz oder lang einige gefährliche Handlung von ihm erfahren würde, er alsdann von allem Behelff und Gutthaten der Cession und Abtretung gefallen, und neben der Straff des Meineydes, so er zu gewarten, auch aufs neue von seinen Glaubigern mit allem Ernst fürgenommen, und dahin wiederumb gebracht werden möchte, dem er jetzt entfliehen wollen: mit fernerer Erinnerung, daß er auch durch solche Abtretung

tretung seine Creditoren und Glaubiger nicht gäntzlich bezahlt und vergnügt habe: Sondern so sie an den übergebenen Güttern sich ihrer Bezahlung vollkömmlich nicht erhohlen würden, daß er, der Schuldener, wann er etwas weiters überkommen und acquiriren würde, von ihnen den Glaubigern, biß zu völliger Bezahlung, auf Richterliche vorhergehende Erkänntnüß, und nach Ausweisung des Rechten, erfordert werden möge.

§. VIII. Und auf solche gnugsahme Erinnerung soll der Schuldener den Creditoren sämbtlich, alle und jede seine Haab und Gütter Gerichtlich übergeben, die auch also von denselben angenommen, in ihrem Nahmen inventiret, und hernacher zu ehester Gelegenheit öffentlich feil gebothen und subhastiret, das daraus gelöste Geld, durch eine darzu deputirte Persohn oder Gerichts-Schreiber, eigentlich, und woraus es gelöset, aufgeschrieben, und demnach durch Bescheid der Obrigkeit jedes Orts, oder deren, die dazu verordnet seyn, unter sie, die gemeine Creditores (doch einem jeden seine Ausfündige Prærogativam und Vorgang vorbehalten) pro ratâ, und nach Anzahl eines jeden Schulden, als weit es reichen mag, ausgetheilet werden.

§. IX. Und soll auch das gelöste Geld unterschiedlich und darbey verzeichnet werden, wer die Gläubiger, wie viel man jedem schuldig, und was auch jedem daran bezahlt, und noch ausstehe, darmit daß man jederzeit aller Handlung guten Bericht habe, auch in Bedacht, der übrige Rest und Ausstand auch noch hernacher jederzeit von dem abgetretenen Schuldener, wann er etwas weiters überkommen und acquiriren würde, biß zu völliger Bezahlung auff Richterliche vorgehende Erkäntniß und nach Ausweisung der Rechte erfordert werden mag.

§. X. Und wiewohl solche Cession und Abtretung gar und gäntzlich auf alle und jede des Schuldeners Haab und Gütter, so wohl auch seine Kleider selbst verstanden wird: So wollen Wir doch, daß in solchem Fall dem Cedenten und Abtreter aus Erbarmung nicht allein ein ziemlich Kleid an seinem Leibe, sondern auch, so er ein Handwercks- oder ein Bauersmann wäre, seine nohtwendige Instrumenta rustica, oder Werckzeug, nach Gestalt und Gelegenheit der Persohn, seines Handwercks oder Wesens, auff Unserer Gerichten Erkäntniß, gelassen werde, damit er dennoch auch seine Nahrung haben, auch sich und sein Weib und Kinder hinbringen, und Hoffnung seyn möge, etwas weiters künfftiglich durch ihn zu überkommen.

§. XI. Es sollen auch hierin von solcher Cession oder Abtretung ausgenommen und gefreyet seyn, des abtretenden Schuldeners Hauß-Frauen Kleider, Kleinoder, und was zu ihrem Leib gehöret, auch ihr zugebracht Heyraht-Gut, Morgengabe und was sonst mehr von ihr daher kommen, wie solches unter denen vom Adel biß dahero gehalten: Jedoch sofern sie, das Weib, an solchem des Mannes Verderben, durch übele Haußhaltung, schlemmen und verthun nicht schuldig, welches alles zum Richterlichen Erkäntniß stehen soll.

§. XII. Da auch Pacta dotalia, Verträge oder andere Conventiones unter Eheleuten deswegen auffgerichtet: Soll nach denselben erkant und gesprochen werden.

§. XIII. Desgleichen so Gütter verhanden wären, so den Kindern von ihren Vor-Eltern oder Verwandten (zu Latein bona adventitia genannt) angefallen, oder sonsten ex Testamento oder letzten Willen legiret und verschaffet wären: So sollen dieselben von der Cession auch gefreyet seyn.

§. XIV.

§. XIV. Also soll es auch mit der Weiber Gütter gehalten werden, die ihnen ex Testamento oder sonsten ex hereditate aut donatione inter vivos non à marito profecta, zukommen möchten, daß dieselbe, nachdem der Mann seine Gütter abgetreten, und bonis cediret, alsdann à Cessione sollen eximiret seyn.

§. XV. Wie es dann auch ebenermassen mit dem neuen Verlage soll gehalten werden: Wann der Debitor aus solchem neuen Verlage sich verbessert, und zu Vermögen kommen wäre, daß die vorige Creditores nicht befugt den Debitorem zu besprechen, und solcher von der Verlag herrührenden Gütter sich anzumassen. Da er aber sonsten anderswoher etwas erlangt, zu Vermögen kommen, und sich gebessert: So soll er mit geschehener Cession, in quantum facere posset, sich nicht zu behelffen haben.

§. XVI. Wann auch nach Absterben des Mannes die Wittwe die Verlassenschafft den Creditoribus aufftragen, sich der Erbschafft eussern und bonis cediren möchte: So soll sie nach geschehener Gerichtlichen Inventirung und gethaner Eyds-Leistung, daß sie nichts verschwiegen (wofern ihr die Creditores denselben nicht erlassen wollen) von den Creditoribus gäntzlich gefreyet seyn.

§. XVII. Imgleichen, da es sich zutrüge, daß ein Gesell, Jungfrau, Wittwer oder Wittib in oder ausser Landes heimliche Schulden gemacht, und eines ehrlichen Mannes Sohn oder Tochter allhier auf dem Lande und Städten gefreyet, welche selbsten oder auch dero Vater oder Freunde von den Schulden nichts gewust: So sollen sie aus der Frauen oder des Mannes zugebrachten Heyrath-Gut, es wären darüber pacta dotalia auffgerichtet oder nicht, nicht zu zahlen schuldig seyn: sondern die Frau oder der Mann, mag dasselbige für das Ihrige oder Seinige vertheidigen und behalten, weil sie oder er es nicht genossen und so übel verführet ist worden. Ebenermassen, wann ein Wittwer oder Wittib vor der andern Hochzeit nicht alle Schulden ins Inventarium gebracht, so ist das andere Theil von Zahlung der im Inventario nicht befindlichen Schulden billig befreyet.

§. XVIII. Alle Schulden aber, so in wehrendem Ehestande von Mann oder Weib in Kauffmannschafft, oder sonst bey denen von Städten, gemacht werden: Dieweil nach Cölnischer Gerechtigkeit, wann keine Pacta dotalia vorhanden, Mann und Weib in communione oder Gemeinschafft der Gütter auf gleichem Gewinnst und Verlust gewidmet sitzen: Sollen aus ihrer beyder vollem Gutt, ohn alle Prærogativa der Mitgifft, oder ander Begnadigung in beschriebenen Rechte, dem Fräulichen Geschlechte verliehen, gegolten und bezahlet werden.

Weil die Erfahrung lehret/daß wann ein Adlicher Debitor zu diesen beneficio cessionis schreitet/ mehrentheils die Frauen/ nicht ohne Vermuhtung einer Collusion, unter dem prætext der illatorum, die Güter an sich zu behalten/und denen Creditoren das leere Nachsehen zu lassen pflegen; So haben Wir dieser Unordnung vorzukomen//hierdurch verordnen wollen/ daß in dem Termino, worinnen die Creditores citiret werden/ diejenige Frauen/ welche illata prætendiren/ dieselbe durch documenta, oder mitzubringende Zeugen/ nohtdürfftig bescheinigen müssen.

Wann

Wann die illata genugsahm bescheiniget seyn / so sollen sie zwar das jus retentionis in so weit behalten / daß sie ein Zimmer auff dem Gut haben / auch daselbst ohne der Oeconomie Nachtheil wohnen können / die Administration aber / muß dem Curatori bonorum übergeben / und denen Frauen so viel / als die Zinsen ihres Capitals ausmachen / aus der Cassa gereichet werden: Es wäre dann / daß das Gut / oder die Sache selbst / der Frauen jure dominii zugehöre / welchenfalls ihr auch die Administration gelassen werden soll: Es verstehet sich aber von selbsten / daß wann Creditores potiores sich angeben / die alimenta zu deren Præjudiz / der Frauen nicht verstattet werden können.

Worbey dem Richter frey stehet / wann einige præsumptio Collusionis sich ereignet / entweder auff der Partheyen Verlangen / oder ex officio, das juramentum malitiæ von einem oder dem andern Theil zu fordern / welches die Partheyen sub pœna amissionis causæ, abzuschweren schuldig seyn sollen.

Würde einer von beyden Theilen / von dem / was in diesem Paragrapho verordnet ist / appelliren / so soll es nur quoad effectum devolutivum geschehen.

§. XIX. Würde sich auch über voriges begeben, daß die Ehe durch den leiblichen Tod zertrennet, und der überbleibende Ehegatte von dem andern wenig oder nichts hätte, und derselbe sich anderweit in die Ehe einlassen, und also ad pinguiorem fortunam, zu bessern Gedey und Auffwachs gelangen würde: Soll dasselbe weiter von den Creditoren nicht in Ansprüche derhalben genommen werden, sondern mag mit vorgedachter exception bonorum cessionis, so er der Ehemann nicht zu zahlen oder bonis cedirt hat, sich wol schützen und vertheidigen.

Articulus XVI.

Von Erlangung der Fristen zur Bezahlung.

§. I.

SAl aber der Debitor und Schuldener in den Handel-Städten unter Bürgern nicht gern bonis cedirt, oder von seinen Güttern stehet, und den Creditorn und Gläubigern Termin und Fristen der Bezahlung fürschlüge, und die, denen er die mehrer Summa schuldig ist, ihm solche begehrte Fristen und Ziel der Bezahlung bewilligen würden: So müssen und sollen die Gläubiger, denen er weniger Summa schuldig, in solche Ziel und Fristen gleicher Weise bewilligen, und wird dadurch die vorgedachte Cessio bonorum abgestellet. Und da dann also der mehrere Theil der Gläubiger sich mit ihrem Debitoren und Schuldener in Beding, Vertrag oder Fristen begiebet: So soll auch die Gerichtliche Obrigkeit verfügen, damit der wenigere Theil in solche Beding und Vertrag auch bewillige.

§. II. Und soll hierin nicht die Anzahl der Gläubiger Person, sondern ihre Schuld-Summa für den mehrern Theil gehalten werden, darumb wo zween oder drey seyn, denen man die meiste Summa schuldig ist, die werden

für den mehrern Theil gerechnet, ob auch auf der Gegenparthey Seiten noch so viel Personen wären.

§. III. Es wird auch die Verzinsung oder Usuræ in die Haupt-Summa gerechnet:

Jedoch soll sich diese Satzung allein auff die Gläubiger, die umb ihre Schuld kein Hypothec oder Pfandschafft haben, erstrecken, dieweil denselben an der Persohn des Debitoris, daß er bleibe und wieder zu gutem Vermögen komme, viel gelegen, die andern aber sich an ihr Unterpfand halten können.

§. IV. Hieher gehöret auch die exceptio indulti, oder moratorii, wann jemand von Uns aus bewegenden Ursachen Frist erlanget hätte/ binnen welcher er von seinen Creditoren nicht exequiret werden könte.

Gleichwie aber diese moratoria an sich dem Commercio und dem Handlungs-Credit sehr zuwieder seyn / auch denen Auswärtigen Gelegenheit geben / jure talionis, gegen Unsere Kauffleute dergleichen indulta zu verstatten; Als wollen Wir hierunter mit aller Behutsamkeit verfahren/ und niemanden / er sey wer er wolle / ein indult, als wann folgende Umstände sich eräugen / verstatten:

Nemlich / es muß (1.) derjenige / welcher ein indultum moratorium erhalten will/ zuforderst beweisen / daß er durch Unglücks-Fälle/ nicht aber durch seine übele Haußhaltung / in den Stand / worinnen er jetzo ist / gerahten sey.

(2.) Muß er das indult fordern / so bald er von einem oder andern Creditore gedränget wird/ dann wann er durch alle Instantzien seine Creditores durchführen / und post sententias & judicata ein moratorium suchen wolte/ muß ihm solches nicht gestattet werden.

(3.) Muß er aus seinen Büchern/ Obligationen &c. zeigen / daß er/ wann ihme nur Zeit gelassen wird/ seine ausstehende Schulden einzutreiben / solvendo sey/ und die Schulden leicht exigiret werden/ einfolglich die Creditores durch diese moram nicht gefähret werden können: Dann wann er wahrscheinlich nicht solvendo wäre / so kan denen Creditoribus nicht zugemuhtet werden/ ihre Gelder auff einen ungewissen hazard, einem solchen debitori zu überlassen: Und ist es solchenfalls besser/ daß der eine Debitor, welcher ohnedem schon seinen Credit verlohren / völlig zu Grunde gehe / als daß viele Creditores zugleich ruiniret werden.

(4.) Muß der Debitor fidejussorische Caution stellen / daß diejenige Mittel/ die er jetzo besitzet/ nicht von händen kommen/ sondern wol administrirt und conservirt/ und daß auch die Zinsen durante moratorio richtig gezahlet werden sollen.

(5.) Ehe und bevor nun ein Debitor, sich wegen eines moratorii bey Uns meldet/ muß er zuforderst bey Unserer Regierung sich angeben/

eine

eine Specification seiner Creditoren und seiner Güter einliefern/ und sich nach denen vorhin gesetzten Umständen qualificiren: Massen Wir ohne Unserer Regierung Bericht/ so wenig ein moratorium ertheilen wollen/ daß Wir auch nicht einmahl den Concurs, ohne deren Bericht sistiren wollen.

Wann nun (6.) die Regierung/ vor einen solchen/ durch Unglück zurück gekommenen Debitorem berichten solte/ so wollen Wir demselben dem Befinden nach/ eine dreyjährige Frist und nicht mehr ertheilen/ binnen welchen der Schuldner/ wegen einiger Schulden/ nicht exequiret werden soll.

Es stehet aber (7.) einem jeden Creditori frey/ wann der Debitor die Schuld nicht geständig ist/ actionem etiam durante moratorio gegen den Schuldner anzustellen/ und die Schuld zur Richtigkeit zu bringen/ die execution aber/ wird biß zu Ausgang des moratorii ausgesetzet.

Im fall auch (8.) der Debitor die Zinsen nicht richtig abtragen/ oder währenden moratorio, ad meliorem fortunam durch Erbschafften &c. kommen solte/ so soll das moratorium ipso jure erloschen seyn.

Articulus XVII.

Von Einreden/ daß der Beklagte das Gutt/ darumb geklagt wird/ nicht besitzt.

So der Beklagte das Gut, darumb geklagt wird, nicht besitzet, oder in seiner Gewalt hätte, mag er sich durch diese Einrede von der Klag ziehen, doch so er diese Exception mit Unwahrheit fürbrächte, kommt er deshalben in Schaden und Nachtheil. Dann, so der Kläger würde erweisen, daß der Beklagte solch Gutt in Besitz hätte: So soll Reus solches zur Straff der Inficiation dem Klägern abzutreten von Rechtswegen schuldig seyn, ob gleich er, Kläger, dessen Eigenthum nicht probiret und erwiesen hätte, jedoch soll alsdann dem Beklagten sein Recht in petitorio dawieder frey und offen stehen.

Articulus XVIII.

Von Exception und Einredung der Entsetzung.

§. I.

So der Beklagte durch den Kläger eines Guts entsetzt oder spoliiret wäre, ist er dem Kläger auf sein eingeführete Klage zu antworten nicht schuldig, er sey dann zuvor restituiret.

§. II. Also auch, da einer seinem Gegentheil mit Gewalt verhielt dasjenige, so demselben Gegentheil zugehörte, und solches erwiesen würde, ob dann der Entsetzer oder detentor klagen würde: So soll ihm der Beklagte in dem Rechten zu antworten nicht schuldig seyn, er sey dann seiner gewaltiglich entwehreten Besitzung zuvor wiederumb eingesetzt und restituirt, dann niemand soll verpfändet zum Rechten kommen.

§. III.

§. III. Und hat ferner diese Exception spolii nicht allein in Bürgerlichen, sondern auch in peinlichen Sachen statt: dann die Possessiones in den Rechten hoch begünstiget, und hergegen die Entsetzung derselben sehr odiös und häßig seyn.

§. IV. Derowegen, wann ein Beklagter vor der Krieges-Befestigung de commisso Spolio excipirt, und auf die Klage nicht will antworten: so sollen ihm das Spolium zu beweisen, 15. Tage zuerkannt werden, von der Zeit an zu rechnen, als der Bescheid seine würckliche Krafft erreichet, oder vom Part angenommen worden. Und wollen also auch hiemit Krafft dieser Unser Constitution den obigen angesetzten terminum probatorium der sechs Wochen und drey Tage zu diesem privilegirten Fall mit nichten gezogen haben. Kan aber der Beklagte innerhalb der vorgesetzten Zeit das Spolium nicht erweisen, so soll er dem Kläger die Expensen, so mitlerweil darauf gegangen, zu refundiren schuldig seyn, und zugleich in der Haupt-Sach litem contestiren, und wird ihm alsdann solche Exception reserviret, und dieselbe ferner zu deduciren und auszuführen vorbehalten.

§. V. So aber die Entsetzung in hangenden Rechten geschehen, oder, da der Beklagte schweren möchte, daß er vor der Kriegs-Befestigung vom Spolio keine Wissenschafft gehabt, sondern solches allererst hernach erfahren, so mag auch alsdann und zu einer jeden Zeit der Entsetzte solches exceptivè und Auszugsweise fürbringen, oder als attentata oder Neuerung beklagen, und sich des mit rechtlichem Spruch erholen.

Spolium oder Entsetzung/ wie die sollen bewiesen werden.

So jemand sich beklagt der Entsetzung, der soll und muß durch Zeugen oder richtige Documenta beweisen, daß er in possessione der Haab und Gütter, darumb er klaget, gewesen, und durch den Beklagten, oder seinen Geheiß entsetzet sey.

Und mag einer nicht allein beweglicher oder unbeweglicher, begreiffli-cher oder leibhafftiger Gütter, sondern auch unbegreifflicher und unleibhafftiger Dinge entsetzet werden, als Dienstbarkeit oder Gerechtigkeit, Jurisdiction oder Gerichts-Zwang zu üben, Ambt-Leute zu setzen, Zinß zu empfahen, und so offt einer in solchem gehindert oder geirret, daß er sich der nicht gebrauchen möchte, oder daß einem Zinß gewegert, und hinterhalten würde, das alles heisset Entsetzung.

Aber in attentatis soll es also gehalten werden, so einer sich beklagt, daß er in hangendem Rechte entsetzet wäre, und begehret zu erkennen, solche attentata abzuthun und wieder zustellen, ist gnugsam zu beweisen, daß derselbige Entsetzete, zu der Zeit, als das Recht oder der Krieg angefangen, in possessione und Besitz gewesen, und er entsetzet sey. Und sollen die Attentata vor des Richters Ambt abgethan, und die Sachen in vorigen Stand gebracht und gestellet werden.

Articulus XIX.

De Exceptione Sub-& Obreptionis.

NAchdem es sich offt zuträgt und begiebt, daß bey Uns als der höchsten Obrigkeit, Befehl, Rescripta oder Mandata in præjudicium partis, von dem einen oder andern Theil ausgebracht werden: Als mag man auch wie-

wieder dieselbige vor dem Hoff-Gericht oder Richter, an welchen dieselbige abgangen, gebührlich excipiren, daß dieselbe sub- & obreptitiè aufübelen und unvollkommenen Bericht ausgebracht worden, in welchem Fall vom Gegentheil, das alles, was angeführet worden, in der Warheit gegründet, klärlichen muß dargethan und erwiesen werden, im wiedrigen sollen die Rescripta und Mandata für nichtig und krafftloß gehalten, da benebenst impetrant mit Erstattung der Unkosten und willkührlicher Straffe abgewiesen werden.

ARTICULUS XX.

Von Einrede unaufgerichtetes Inventarii.

So ein Erbe beklaget, oder angesprochen würde, vor und ehe die Erb-Gütter inventirt und beschrieben, und ehe die Zeit solches Inventarium auffzurichten verschienen wäre, so mag er die Klage durch diese Exception und Einrede noch unaufgerichtetes Inventarii zu einem Auffschub bringen.

ARTICULUS XXI.

Welcher massen in den Auszügen und Exceptionen, die die Haupt-Sach nicht abstellen/ und man zu Latein declinatorias und dilatorias nennet/ procediret/ und Terminen gehalten werden sollen.

So nun der Antworter oder Beklagter nach obgemeldter Einlegung oder Fürbringung nicht gleich Antwort geben wolte, sondern solche dilatorias exceptiones fürzuwenden hätte: So sollen alle solche Exceptiones und Einreden regulariter vor der Litis Contestation und Befestigung des Rechtlichen Krieges fürgebracht werden, es wäre dann, daß dieselben allererst sich hernach zutrügen oder dem Beklagten wären wissend worden, alsdann dieselbe post Litis Contestationem auch statt haben sollen.

Jedoch dergestalt, daß solche Exceptiones nicht separatim, oder eintzelich, nach und nach, oder eine nach der andern, sondern, wie vorgesagt, conjunctim, alle mit einander, so viel deren dem Beklagten gebühren, und ihm bewust seyn, auf einmahl, auf den Termin dem Antworter derhalben angesetzt, fürgebracht werden sollen, und zwar in schlechten und puris exceptionibus declinatoriis. und dilatoriis. so nicht vim exceptionum peremptoriarum haben, soll mündlich ohne alle Weitläufftigkeit in einem Termin verfahren, und zur interlocutorien geschlossen und verabscheidet werden.

TITULUS XXV.

Von zerstöhrlichen Schutzwehren oder ausleschlichen Einreden.

Die andern Exceptiones werden genannt peremptoriæ, das ist, solche Einreden und Auszüge, so die Haupt-Sachen, wie oben gesetzet, angreiffen, und die Klage umbstossen, ausleschen, und also die Sache gantz und gar perimiren, aufheben und enden.

Articulus I.

Von Einreden vorgeurtheilter Sachen.

§. I.

WAnn jemands beklagt wird umb Sachen, derohalben vorhin Rechtlich Erkänntnüß geschehen, und in seine Würde gewachsen, und alſo die Sach mit Recht entschieden und geurtheilet worden, und der Beklagte solches dem Richter excipiendo fürbringt: So mag der Kläger durch diese Exception rei judicatæ abgetrieben, und soll darüber auch ferner, nachdem dieselbe bewiesen, nicht zugelassen werden.

§. II. Es hat aber diese jetzt berührte Exception nicht statt, es habe dann der Kläger eben umb das Stück oder Gut, auch eben umb so viel als vor, in erster Rechtfertigung, darin er verlustig, und der Beklagte absolviret worden, wieder von neues geklagt.

Daß auch furs ander der Kläger sein angemassete neue Klage, ex eadem causâ petendi, das ist, eben gleich aus der Ursache seiner vermeinten Forderung gezogen, und zu begehren unterstanden hat.

Daß auch zum dritten die Rechtfertigung eben zwischen den Partheyen und litiganten, wie in der neuen Klag, gewest sey: Doch sollen ermeldter Partheyen Successoren, Erben und Nachkommen, hierin für gleiche Partheyen und als rechte Principal-Personen gehalten werden.

Articulus II.

Von Einreden vertragener Sachen.

§. I.

SJe Transactiones und Verträge haben mit den gesprochenen und in Würde gewachsenen Rechtlichen Urtheilen gleiche Wirckung und Krafft: Dann so das nicht wäre, hätten die Krieg und Rechtfertigung nimmer kein Ende. Derowegen, so der Beklagte wieder den Kläger excipiret und fürwendet, daß die Sache, darumb er jetzt wieder angesprochen, und von neues beklagt wird, zuvor sey zwischen ihnen, beyden Partheyen, gütlich hingelegt und vertragen worden, und solches lauter von ihm, dem Beklagten, dargethan und erwiesen: So wird er billig und von Rechtswegen mit dieser seiner Exception gehöret.

§. II. Welches auch statt hat, so von Beysorg eines künfftigen Krieges oder Rechtfertigung oder von anderen Ursachen wegen, wie das geschehe, eine Sache durch gütlichen Vertrag verricht und abgelegt wäre, und eine Parthey die andere weiter mit Recht fürnehme: In diesem Fall mag die beklagte Parthey diese Exception des Vertrags wol einwenden.

Articulus III.

Von Exception des Eydes/ die dem Beklagten aus einem vorher gethanem Eyde zustehet.

§. I.

WAnn zwischen den Partheyen Irrung entstünden, und dem einen Theil einen Eyd zu thun von dem Gegentheil deferiret, oder auff desselben de- oder relation vom Richter zuerkannt oder auffgelegt, und darauff geschwo-

schworen wäre, so mag die andere Parthey denselben und der Sache wegen, darumb er geschworen hat, nicht anderwerts mit Recht beklagen, und da solches geschehe, so kan er sich mit dieser zerstöhrlichen Exception jurisjurandi præstiti wehren und schützen, und die intention des Gegentheils perimiren, gar auslöschen und umbstossen: In Anmerckung, daß auch der Eyd der besondern hülfflichen Mittel des Rechtens eines ist, dadurch der Gerichtliche Krieg und andere Irrung und Speen geendet und abgestellt werden, die Parte auch durch deferirung und acceptirung des Eydes sich selbst hierin geeiniget, und die Erörterung der Sachen auff einen Eyd ankommen lassen.

§. II. Jedoch hat solches nicht statt, wann einer Parthey in der ersten Rechtfertigung der Eyd zu Erstattung seines Beweises, und also in supplementum probationis, oder zu Entledigung des Verdachts, oder in litem, mit Urtheil von dem Richter aufferlegt wäre, und nachfolgend Kläger ausfündig machen wolte, daß Unrecht geschworen, und daß auff solchen Eyd in Schein falscher Instrument geurtheilet wäre: So mag in solchem Fall dem Beklagten die obangeregte Exception Jurisjurandi nicht fürtragen oder helffen, sondern Kläger soll mit seinem Beweiß gehöret werden, und die Straffe, dafern er im Beweiß succumbiren würde, wieder ihn vorbehalten seyn.

Articulus IV.

Von Einreden oder Auszügen wieder eine verjährte Klage.

§. I.

Wann die Actiones, Forderungen und Klagen præscribiret oder verjähret wären, als daß respectivè in einem, 2, 3, 5, 10, 20, 30, 40, Jahren dieselben Forderung Rechtlich oder ausser Gericht niemahls wären gesucht noch geklagt worden: Alsdann mag der Beklagte solche Verjährung Exceptions-weise fürwenden.

§. II. Also auch, so der Beklagte fürwendet, daß er, oder seine Voreltern das Gut, darumb es ansprüchig gemachet werden will, über 10, 20, 30, und mehr Jahr geruhiglich besessen, inne gehabt und also præscribiret und verjessen habe, und mit Beweisung solcher Exception allbereit verfast ist: So soll die darüber angestellete Klage durch solche Exception gäntzlich perimirt, abgestellet, und verloschen seyn.

§. III. Es soll auch diese Præscriptionis Exceptio oder Auszug der Verjährung, ihrer Art nach, erst, so der Kläger seine Intention fundiret hat, probiret und erwiesen werden.

§. IV. Ob aber der Richter über die Præscription und Verjährung, so ex actis dargethan, ex officio könne erkennen, wird weitläufftig, ambiguè & variè bey den Rechtsgelehrten disceptiret. Wir lassen uns aber hierinn derer Meynung gefallen, daß die Verjährung und præscription da sie manifestè bewiesen und dargethan, oder der Richter dessen aus den Actis gewiß seyn könte, erkannt und ex Officio ergäntzet oder suppliret werden solle, wann gleich die Partheyen sich in den Acten darauff nicht gezogen: Wie dann auch schon zuvor dessen etliche præjudicia in Unserm Hoff-Gericht verhanden, darbey Wir es gäntzlich verbleiben lassen. In was Zeit aber eine jede præscription und Verjährung statt habe:

habe: Soll hierunter ferner sub titulo de Usucapionibus & præscriptionibus temporum, von der Verjährung und Præscription angezeiget und erkläret werden.

Articulus V.

Von Auszug und Einrede/ so einer etwas aus Betrug oder Furcht gethan/ zugesagt oder verheissen hat.

§. I.

WO einer betrieglich durch einen andern angeführet wäre, etwas zu thun, oder zu kauffen, das er sonst nicht kaufft: Oder wo einer im Verkauff eines Guttes die Dienstbarkeit und Servitut, so andere darauf hätten, verschwiege, die Unwarheit angezeigt, oder so einem Schaden durch Betrug eines andern zugefügt wäre, oder einer dem andern betrieglich gerahten, ihn überredt, oder sonst in andere Weise, wie das Nahmen haben mag, betrogen hätte: So mag derjenige, welcher also verführet worden, diese Exceptionem doli wol fürwenden. Es mag auch Klage von solches Betrugs wegen, gegen den Betrieger fürgenommen werden.

§. II. Es soll auch diese Exception des Betrugs halben durch den Beklagten, so er das weiß, fürbracht und nicht unterlassen werden: Sonst käme es ihm nicht zu statten, und der, so den Betrug anzeigt und fürwendet, ist schuldig denselben zu beweisen.

§. III. Und mag solcher Betrug auf mancherley Weise dargethan und bewiesen werden, nicht allein mit Gezeugen, sondern auch aus Vermuthung, oder aus Ursachen, die merckliche Anzeigung geben, oder da die That am Tag, und allerdings kund und vor Augen ist, oder so einer gantz und gar, oder übermäßig betrogen wäre: Dann in solchem Fall ist der Betrug zu vermuthen.

§. IV. Gleicher gestalt, so jemand aus Furcht (scilicet tali metu, qui cadit in constantem hominem) einem etwas zugesagt und verheissen, und der andere solches fordern wolte: So wird desselben Klag durch diese eingewandte und bewiesene Exception elidirt und vernichtet.

Articulus VI.

Von Auszug/ so aus Irrthumb entspringt.

§. I.

DIese Exception entspringt aus einem Irrthumb, und mag dieselbe einwenden, der verheissen hat, dasjenige, so er vermeinet schuldig zu seyn, und es doch in der Warheit nicht schuldig ist.

§. II. Also hat auch eine Rechnung, wie die gegen einander angenommen und geschehen ist, diese Freyheit, so darinne geirret, daß sie der Warheit keinen Abbruch thut, und mag gegen solche Rechnung innerhalb Jahr und Tag excipiret, darein geredet, und ander Rechnung zu thun begehret werden: Es wäre dann eine solche Rechnung durch ein nachfolgend Urtheil von neuens bestättiget, oder sonsten weiter Verträg, über solchen angegebenen Irrthumb und læsion eingangen oder auffgerichtet: So hat dieser Auszug nicht mehr statt über die Urtheile oder geschehene Verträge andere Rechnung zu erfordern.

ARTI-

Articulus VII.

Von Einrede nicht dargezehlten Geldes / darumb geklagt wird.

§. I.

Diese Exception oder Auszug nicht erlegtes baares Geldes mag der fürwenden, der hoffet baar Geld zu empfahen, und darauf eine Handschrifft giebet, darin er bekennet, er habe das Geld allbereit empfangen, welches er doch in Warheit noch nicht würcklich empfangen oder bekommen hat.

§. II. Darumb so jemands einen andern um Anlehen eines Stück Geldes ersuchet, ihm auch deshalber in gutem Vertrauen einen Schuld-Brieff, Handschrifft, oder schrifftliche Bekänntnüß zugestellt, darinne er bekennet, demselben so viel N. N. Geld schuldig zu seyn, in Hoffnung, derselbe werde ihm in Gegen-Empfahung der Handschrifft, dasselbe leihen, und baar darzehlen. Wo nun der, so solch Bekänntnüß empfangen, dieselbe behielt, das Geld auch nicht darleihet, und darnach, ehe zwey Jahr verschienen, mit Klage für Gericht käme, und begehrt ihm, nach laut berührter Handschrifft, Ausrichtung oder Bezahlung zu thun: So mag alsdenn der Beklagte diese Exception, und im Recht gefreyete Einrede non numeratæ pecuniæ, und nicht dargezehltes Geldes gebrauchen; Er, Beklagter, erlangt auch dadurch so viel, daß der Kläger oder Gläubiger beweisen und ausführen muß, daß er das Geld, laut der Bekänntnüß, ihm dem Beklagten erlegt und überantwortet habe. Beweiset er das nicht, so wird der Beklagte von der Klage bemüßiget und absolviret: Beweiset er aber die Liefferung des Geldes, so soll der Beklagte umb des willen, daß er fälschlich geleugnet, dem Kläger die gesetzte Summa Geldes doppelt zu erlegen, und zu bezahlen, wie recht ist, schuldig seyn.

§. III. Würde aber jetztgedachte Exception nach zweyen Jahren, und also nicht intra biennii metas von dem Beklagten eingewandt: So mag der Beklagte nichts weniger sein nicht gestehen, und die negativam, nemlich, daß das Geld nicht erlegt, oder überantwortet sey, beweisen, und dieser Meinung, als der Billigkeit mehr gemäß, soll hinführo in Unsern Gerichten nachgegangen werden, unangesehen, daß die Rechts-Gelehrten hierinnen nicht einig.

§. IV. Es mögen sich auch dieser Einrede und Exception non numeratæ pecuniæ des Beklagten Erben gleicher gestalt gebrauchen und fürwenden: wie dann auch dieser Auszug denen dienet, die für den Bekenner oder Schuldener Bürge worden wären, da gleich der Schuldener selbst dawieder redete.

§. V. Da aber auch der, so das Geld vigore datæ obligationis hätte liefern und darzehlen sollen, nicht agiren oder klagen würde: Alsdann mag der, so die Bekänntnüß oder Handschrifft von sich gegeben, klagen, und dieselbe wieder zu seinen Händen bringen, und also per condictionem sine causâ die Obligation repetiren und wiederfordern.

Ob man sich der Exception non numeratæ pecuniæ verzeihen könne / und wann dieselbe nicht statt habe?

§. I.

Ob einer sich der Einrede nicht dargezehltes Geldes verziehen möge, wird

bey den Rechts-Gelehrten sehr weitläufftig und scharff disputiret, dann etliche und viel deroselben wollen, daß solches wol geschehen könne, und sonderlich wegen der Clausul und will mich hiermit auch begeben, und verziehen haben allen Exceptionibus, und sonderlich exceptioni non numeratæ pecuniæ) so man gemeiniglich den Handschrifften pfleget zu inseriren, damit sie dennoch etwas operiren, und einen effectum erlangen mögen: Andere aber setzen das Wiederspiel, daß man sich dieser Einrede nicht verziehen möge, und halten es vielmehr pro turpi & illicito, als wann durch diese renuntiation, und Verzicht, dem Gläubiger Anlaß gegeben, sich mit eines andern Schaden zu bereichern, und würde auch zugleich mit demselben ein dolus futurus eingeführet, also, daß es in seiner, des Gläubigers Macht oder Gefallen stünde, ihm das Geld zu erlegen, oder aber ihn gäntzlich ohn einigen Entgeld und Straff darumb zu bringen, und zu defraudiren: In Anmerckung, daß auch ohne das eine solche Bekänntnüß, da einer empfangen haben soll, das er nicht empfangen hat, für sich selbst falsch und unrecht ist.

§. II. Und weil dann diese letzte Meynung im Rechten für bewehrter wird geachtet oder gehalten: So wollen Wir dieselbe auch hiermit vollends confirmiret und bestättiget haben: **Worbey Wir zugleich verordnen/ daß keine Eydliche renunciationes in dergleichen Handschrifften eingerücket/ sondern dieselbe als null und nichtig gehalten/ und über dem beyde Theile gestrafft werden sollen.**

§. III. Auch soll sich diese Exception und Einrede, was die Zeit anbelanget, weiter nicht erstrecken, dann allein auff geliehen oder sonst dargezehlt Geld, und nicht andere Schulden: In andern Contracten aber, als Kauffen und Verkauffen, Verleihung, oder Beständniß etlicher Haab und Güter, oder Pfandschafften und dergleichen, mag dieser Auszug nicht dargezehltes Geldes, oder nicht zugestelltes Guts, innerhalb 30. Tagen fürgewendet werden.

§. IV. Da auch die Bekäntnüß vor einem offenbahren sitzendem Raht oder Gericht, oder vor einem glaubwürdigen Notarien und dreyen Zeugen, oder vor fünff Zeugen, die alle bekannte und glaubwürdige Leute seyn, geschehen wäre, so soll solche Bekäntnüß den Bekenner binden, und hat dieser Auszug nicht statt.

§. V. Es soll auch ferner dieser Auszug nicht zugelassen werden, dem, der sich in seinem Testament worzu bekannt hätte.

§. VI. Deßgleichen hat dieser Auszug nicht statt, wann nach voriger Handschrifft und darinn enthaltener Bekänntniß über etliche Zeit eine andere Schrifft folget, dadurch die vorige Handschrifft bekräfftiget wird.

§. VII. Wir setzen und wollen auch, daß dieser Auszug nicht dargezehltes Geldes nicht gebühren soll, dem, der sich zu einer Summ bekennet, und dem Creditori oder Glaubiger zugleich Pfand dafür eingestellet, oder eingeantwortet hätte.

§. VIII. Da aber hergegen der Creditor oder Gläubiger eine Quittung geschrieben, und dieselbe seinem Debitori oder Schuldener behändiget und zugestellet hätte, in Meinung, er solte ihm dagegen das Geld schicken: So dann der Schuldherr oder Gläubiger in 30. Tagen nach dato kommt, und spricht, ihm sey Inhalt der zugeschickten Quittung nicht Bezahlung geschehen: In diesem Fall soll der Schuldener oder Debitor beweisen, daß er gezahlet habe. Jedoch, wo hier-

hierinnen von den Parthen (so wol Klägern oder Beklagten) die vorgedachte bestimmte, und vom Recht gegebene Zeit verfeyret, oder versäumet würde: So mag diese Einrede nicht dargezehltes Geldes nicht mehr statt haben; Es wäre dann dieselbe durch gebührliche Schrifften angezeiget, bey der Person, wieder die man solche Einrede gebrauchen will, oder vor ordentlichem Gericht mit vorgehender Citation, in bestimmter Zeit perpetuirt und geewiget worden: Wo solches geschehen, bleibt diese Exception allewege beständig.

Articulus VIII.

Von der Einrede unbezahltes Heyraht-Guts.

§. I.

Allermassen, wie die Einrede nicht dargezehlten Geldes gebraucht wird, also und gleicher Weise ist es auch gestalt mit der Gerechtigkeit unbezahltes Heyraht-Guts. Dann es geschicht gewöhnlich, daß in den pactis dotalibus, Heyrahts-Abreden und Verschreibungen gesetzet wird, daß ein Heyraht-Gut versprochen, und dem Mann zugebracht worden sey, das vielleicht noch nicht bezahlet ist, darumb mag nicht allein durch den Mann, sondern auch durch seine Erben, solch unbezahlt Heyraht-Gut, im Schein einer Klage oder Einrede erfordert werden.

§. II. Jedoch ordnen und wollen Wir, daß in solcher Forderung dieser Unterscheid, so auch die gemeinen Rechte introduciret und eingeführet, soll gehalten werden: Nemlich, daß der Ehmann, so er mit seiner Haußfrauen zwey Jahr im Ehlichen Stande gelebt, und dieselbe nachfolgend gestorben wäre, das unbezahlte Heyraht-Gut innerhalb des nechsten Jahres, nach solchem seiner Haußfrauen tödtlichen Abgang erfordern soll: Hätte er aber von zwey biß in zehen Jahre mit ihr Ehelich gelebet, so soll er diese seine Klage in den nechsten drey Monahten nach ihrem tödtlichen Abgang fürnehmen und intentiren, hätten sie aber über zehen Jahr im Ehestand gelebet, so wird die Verschreibung, oder das pactum dotale, darin er das Heyraht-Gutt empfangen bekennet, für gerecht gehalten, und hat derohalben diese Klag, oder Exception nicht mehr statt.

Articulus IX.

Von Einreden wieder die Klage und Forderung/ derer sich Kläger davor durch Pact oder Geding begeben.

Diese Exception entspringet aus dem Pact oder Verbündniß nichts zufordern: Als wann einer mit dem andern geschlossen, und paciscret hat, daß er nichts fordern solte, oder wolte. Darumb so jemand eine Klage wieder einen andern eingebracht, und sich doch davor solcher Klag und Forderung gegen den Beklagten pacts oder Bedings-weise begeben, und ihm zugesagt hätte nichts zu fordern oder umb berührte Forderung nicht zu klagen, und dasselbe erweiset: So mag der Beklagte solche Action, Klag und Forderung per illam exceptionem: Tu mihi fecisti pactum de non petendo &c. elidiren und ausleschen.

Articulus X.

Von Einreden geschehener Bezahlung.

Wann der Beklagte einwendet, daß er dem Kläger, der beklagten Schuld halber, zuvor vergnüget, bezahlet und zufrieden gestellet habe, solches auch bald, oder hernach mit einer Quitung, lebendigen Zeugen, oder anderm

anderm glaubwürdigem Schein, darunter Wir auch in ordinario Processu das Juramentum Judiciale begrieffen haben wollen, beweisen kan: So mag er, der Beklagte diese Exception solutionis gebrauchen, den Kläger damit abtreiben, und die Klage perimiren.

Articulus XI.

Von Einreden oder Auszügen / wieder des Klägers eigene Bekändtniß.

Wann jemand bekennet hätte, in oder ausserhalb dem Gericht, daß er von seinem Gegentheil entrichtet, oder zu frieden gestellet wäre, und dannoch darüber klagte: So mag der Beklagte obberührte des Klägers Bekäntniß Exceptions-weise, wie sich gebühret, fürbringen, und dieselbe erweisen. Dann wer eine solche Bekäntniß thut, der wird weiter darüber nicht gehöret, sondern für condemniret und verurtheilet gehalten.

Articulus XII.

Von Auszug in Vergleichung einer Schuld gegen der andern.

§. I.

Daß eine Schuld gegen der andern soll verglichen und compensiret werden: Mag der Beklagte diese Exception wol anziehen und fürwenden, und das nicht allein in der ersten Rechtfertigung, & sic in prima instantia, sondern auch in secunda in der Appellation-Sachen, oder so ein Urtheil ergangen, und zu exequiren oder zu vollenstrecken wäre.

§. II Dann weil die compensatio vermöge Rechtens eine species solutionis ist: So ordnen und wollen Wir auch, daß die Compensatio allhier im Königreich Preussen, als in Krafft einer Solution, hinführo soll in den Gerichten zugelassen werden.

§. III. Jedoch daß dieselbige ex confessione partis, productis instrumentis, oder sonsten ex actis conventionis dermassen liquida und kund sey, damit es fernerer probation und Ausführung derhalben nicht bedürffe.

§. IV. Wie dann auch ohne das, vermöge der Rechte, diese Exception nicht ehe soll statt haben, es sey dann beyder Theil Schuld bekannt und offenbahr. Dann so eines Theils Schuld offenbahr, bekannt oder sonst unläugbar, und des andern Theils noch im Zweiffel stünde: So soll umb die bekannte Schuld Vollnstreckung oder Bezahlung geschehen, und die zweifelhafftig, zu beweisen von Unsern Gerichten ertheilet werden.

§. V. Und ob auch eine Summa oder Schuld mehr wäre, als die andere, soll nichts destoweniger die Compensation statt haben und Vergleichung geschehen, und soviel eine Summa die andere übertrifft, bezahlet werden.

§. VI. Es hat auch ferner diese Exception allein statt, so Geld-Schulden auff beyden Theilen, gegen einander sind zu vergleichen, oder zu compensiren. Dann so einer dem andern ein Pferd und derselbe wiederumb einen Ochsen, oder sonsten Dinge disparis speciei zu geben schuldig, wäre keiner der Vergleichung pflich-

pflichtig: Es hätte dann ein jeder unter ihnen sein Haab der Wahren vorhin an eine Summa Geldes geschlagen, doch mögen auch Kauff-Wahren, die in gewöhnlicher æstimation und Achtung seyn, eines Geldes, als Korn, Wein, und dergleichen, gegen Geld compensiret und verglichen werden.

§. VII. Aber hinderlegte und deponirte Haab und Gut, daß einer zu getreuen Händen, hinter sich, einem andern zu behalten und zu bewahren angenommen und empfangen, hat die Freyheit, daß solch Haab und Gut nicht vergleicht, oder compensirt, sondern dem, der solches zu getreuen Händen, hinter einen andern geleget hätte, wieder eingeantwortet und zugestellet werden soll, eo non obstante, ob auch der Kläger dem andern viel oder wenig zu thun schuldig wäre, damit unter dem Schein dieser Exception, niemand seines Guts entsetzet werde: Wie dann auch diese exceptio compensationis in commodato & in causa spolii item, in petitione alimentorum & exactione tributorum, nicht soll statt haben.

Articulus XIII.

Von Verzicht Weiblicher Freyheit.

§. I.

Nachdem es sich offt begiebt, daß auch die Frauen, Eheweiber, Wittwen und Jungfrauen, frembde Schuld, Obligationes, Verbindung oder Bürgschafft auff sich laden, dadurch sie dann vielfaltig andern verobligiret und verbunden werden, auch die gemeine und Sächsische Recht hierinnen nicht allerdings einig: Damit dann auch solches in eine Richtigkeit gebracht werde; Als ordnen und wollen Wir, daß es hierinnen allenthalben soll gehalten werden, wie unterschiedlich hernach folget.

§. II. Derowegen, wo Eheweiber, auch Jungfrauen und Wittwen, so natu majores seyn, einige frembde Schuld oder Verbindung durch Bürgschafft oder Verpflichtung, auff sich laden, oder wenden würden, es geschehe gleich solche Verbindung durch Mittel einer Verpfändung, oder sonsten mit Worten, Versprechung oder Wercken in Bürgschafft oder andern Contracten, wie die Nahmen haben möchten: So mögen sie wieder solche Klage, so derhalben wieder sie eingeführet, die Vellejanische Freyheit Exceptions weise fürbringen, und die Klage damit gäntzlich perimiren und ausleschen, und zugleich dadurch die Verbindung und Obligation, damit sie behafftet gewesen, auff die rechter Haupt- und selbst-Schuldener wiederumb bringen: Also daß auch dieselbe Exception gar nach ergangenem End-Urtheil mag eingewendet werden. Und dieser Exception und Freyheit SCti. Velejani mag sich nicht allein die Frau, sondern auch die Erben, und darzu ihre Affter-Bürgen gebrauchen.

§. III. Jedoch mag sich eine Frau mit dieser erwehnten Vellejanischen Freyheit nicht beschützen, oder beschirmen: So sie sich arger betrieglicher Meynung in solche frembde Verpflichtung und Obligation begeben, und des ein Vorwissen hätte, daß sie darumb keine Bezahlung zu thun schuldig.

Also auch, wo eine Frau umb solcher ihrer Verpflichtung, viel, oder wenig hätte empfangen, und solches Empfangs überwiesen würde.

Vielweniger hat diese Exception statt, wo sich eine Frau ihr selbst zu Nutz und Frommen verpflichtet und obligirt, also, daß sie auch gemein oder Theil an der Sachen, oder künfftig etwas Geniesses dahero zu gewarten hätte. Dann,

da sie, die Frau, auch ihr selbst Personn halben Schulden gemacht, contrahirt, und sich also für sich selbst, und nicht für andere Leute verpflichtet hätte, mag ihr diese Rede und Exception keinesweges fürträglich seyn, weiln diese Freyheit SC. Vellejani allem Fräulichen Geschlecht darum wird gegeben, wo sie nicht selber Schuldener seyn, sondern für andere intercediren, oder Bürgen werden.

Desgleichen so eine Frau und ein Heyraht-Gutt sich verbürget, oder wegen solches Heyrahts-Guts ein Versprechen und Zusage gethan hätte, mag sie sich mit dieser Vellejanischen Freyheit auch nicht beschützen: Dann die Heyrahts-Gütter seyn im Rechten so hoch begünstiget und befreyet, daß ein jeder, er sey Weib oder Mann, dieselben, so er es einmahl verheissen, oder zugesagt, zubezahlen schuldig, jedoch daß solches mit Bewilligung ihrer Ehemänner oder Curatoren geschehe.

§. IV. Ob aber die Frauen sich dieser Vellejanischen Freyheit können begeben, oder renuntiiren, ist bey den Rechts-Gelehrten disputirlich. Damit nun dieses auch zur Gewißheit gelange: So ordnen und wollen Wir, daß eine Frau, Wittwe oder Jungfrau sich dieser ihrer Freyheit nicht allein vor Gericht, sondern auch ausser Gerichts wol verziehen und begeben möge. Jedoch ist in allewege von nöhten, daß dieselbe vor, und ehe sie sich verziehen, angeregter ihrer Freyheit gnugsahm berichtet, erinnert und verständigt werde.

Man soll auch ihr alsdann, von mehrer Sicherheit wegen, wann sie keinen Eh-Mann hat, einen oder zweene Curatores oder Vormünder von ihren nechsten Verwandten adjungiren: Und ferner zu einer solchen Renuntiation und Verzicht zum wenigsten drey Zeugen gebrauchen.

§. V.

So eine Frau nicht Bürge / sondern selbst schuldig wäre / und sich als rechte Principalin mit ihrem Eh-Mann verbunden und obligiret hätte.

Würde sich aber auch eine Frau in einer Verschreibung nicht als eine Bürgin vor einen andern, sondern als rechte Principalin und selbst Schuldnerin, mit und neben ihrem Hauß-Wirth, zusamt ihrer beyder Gütter verpflichten und obligiren: So soll solche Verpflichtung und Obligation ihr, der Frauen halben, gar keine Krafft haben, es bringe dann der Gläubiger oder Kläger offenbahrlich dar, daß solches Geld oder Gutt, darüber die Verschreibung auffgericht, in ihr, der Frauen eigen Nutz gewendet worden, und kommen sey: Oder aber daß sie es gethan mit Consens der Vollwort ihrer zween nechsten Verwandten, als hierzu erbethenen kriegschen Vormünder. Doch soll solches bey den Städten in Cöllnischen Erb-Gerechtigkeiten, da Mann und Weib in communione bonorum sitzen, nicht statt haben: Sondern auff solchen Fall soll das Weibliche Geschlecht dieselbe Schuld, wie es biß dahero in Städten gehalten, mit zu bezahlen schuldig seyn.

Da aber die Frau (mit vorhergehender genugsahmer Erinnerung) sich dieser Vellejanischen Freyheit, wie vorgedacht, verziehen hätte: So ordnen und wollen Wir, daß sie dieses beneficii SC. Vellejani nicht mehr fähig seyn soll. Doch daß zweene ihrer nechsten Freunde in solche ihre renuntiation willigen.

§. VI. Da auch endlich eine Weibs-Personn, so zu handthieren pfleget, mit Kauffen und Verkauffen in den Krahmen, und andern dergleichen Waa-

ren

ren contrahirte: Soll solches auch ohne Vormünder beständig und verbündlich, und sie hierin dieser Vellejanischen Freyheit keinesweges fähig seyn.

ARTICULUS XIV.

Von Einreden oder Auszug/ die ein Vater oder Sohn und Tochter noch unter ihres Vaters Gewalt/ denen Geld geliehen oder geborget ist/ wieder ihre Gläubiger/ thun mögen/ genannt beneficium Macedonianum.

§. I.

LEihet jemand einem Sohn, der noch unter seines Vaters Gewalt ist, Geld, oder was anders, daß man zehlen, wägen oder genieſſen kan, und also res fungibiles seyn, ohne sonderliche offenbahre Verwilligung seines Vaters, und der Schuldherr oder Gläubiger, solcher geliehenen und verborgten Summ Bezahlung fordert, von dem Vater oder Sohn: So mag der Schuld-Herr durch diese peremptorische Exception und Freyheit SC. Macedoniani abgewiesen werden.

Dann die Rechtsetzer haben gerathen, daß niemand den Kindern, die in ihrer Väter Häuser, und derselben Gewalt seyn, Geld leihen oder borgen soll, und welcher dawieder thut, der soll solch ausgeliehen, oder verborgt Geld verlohren haben. Und mag solche Exception auch nach des Vaters Tod wieder den Gläubiger fürgewendet werden.

Dann obgleich der Vater gestorben, dennoch hat dieselbe seine des Gläubigers Forderung von Rechtswegen nicht Raum noch statt.

§. II. Und was jetzt gesagt ist von den Söhnen, solches soll auch verstanden werden von den Töchtern und Enckeln, das seynd die Kindes-Kinder, so noch in Gewalt ihrer Väter und Anherrn seyn. Und ob gleich die Töchter sagten, sie hätten Kleinoder, oder Schmuck umb solches geliehen Geld erkaufft, item, so auch das Geld nicht verzehret, sondern noch verhanden wäre, hat dennoch diese Exception, unangesehen jetztbestimmter Ursachen, nichts weniger statt.

§. III. Da auch den Söhnen oder Töchtern nicht baar Geld, sondern Getreydig, Wein, Bier, Sammet oder Seiden, oder andere Waaren geliehen und vorgestrecket, dadurch sie Geld in fraudem SC. Macedoniani gemacht hätten, mögen sie sich gleichfals mit dieser Freyheit oder Exception schützen. Und was oben von dem Gläubiger gesetzt, das soll auch von seinen Erben verstanden werden, dann es mögen des Creditoris oder Leihers Erben solche Forderung, eben so wenig, als er selbst, thun.

§. IV.

Wer die Exception SC. Macedoniani gebrauchen/ und daß sich derselben niemands verziehen möge.

Und ob gleich hergegen der Sohn oder Tochter, die solche Anlehen empfangen, gestorben wären, so mögen nichts destoweniger auch ihre Erben die gemeldte Exception wieder den Kläger einwenden, und sich dadurch der Bezahlung entziehen.

§. V.

§. V. Da sich auch der Sohn, Tochter, oder Kind, dieser Gnaden oder Freyheit verzeihen wolte, soll solches nicht Krafft haben. Auch ob sie das mit einem Eydschwur confirmiret und bestättiget hätten, bindet sie es doch nicht. Darum soll einjeder gewarnet seyn, und sich hüten, solchen Kindern nicht Geld zu leihen.

§. VI.

Etliche Fälle / darin die Exceptio SC. Macedoniani nicht statt hat / und eines Sohns Anlehen gemacht / bezahlt werden muß.

1. Es seyn etliche Fälle hierin ausgenommen, da diese Exception oder Auszug nicht statt hat: Als so der Vater seinen Willen zu solchem mutuo oder Anlehen gegeben, oder dabey gewesen, solches auch gewust, und nicht dawieder geredet hätte.

2. Oder, da auch gleich der Sohn, ohne seines Vaters Heissen und Befehl ein geliehen Geld empfienge, und er der Vater nächfolgend in solch Anlehen gewilliget: So wird es dafür geacht, daß er dadurch seines Sohns oder Tochter empfangen Anlehen ratificiret habe: Dann die Ratification wird dieses Orts auch einem Befehl verglichen. Darumb so auch jemand einem Sohn aus Geheiß seines Vaters Geld geliehen, bedarff es weiter keines Nachfragens, dann der Vater ist in solchem Fall Bezahlung zu thun schuldig, ob gleich auch der Sohn gestorben wäre.

3. So auch ein Sohn an einem frembden Ort wäre, und daselbst als im Nahmen, oder aus Befehl seines Vaters Geld entlehnet, und folgends an seinen Vater schreibet, begehrende, daß der Vater solch geliehen Geld wieder bezahlen solte: So mag der Vater in solchem Fall, wo er in das empfangen Anlehen nicht bewilligen wolte, zu Stund an offentlich vor etlichen Gezeugen von solchem seinem nicht bewilligen nohtdürfftiglich protestiren, demselben Creditori solches zuwissen thun und anzeigen, daß er angeregte seines Sohnes Handlung und Schreiben keinesweges genehm halten, oder ratificiren wolle.

4. Da auch der Sohn etwas entlehnet, daß er in desselbigen seines Vaters Nutzen gewendet, oder damit gehandelt, daß dem Vater zu vollenziehen gebühren wollen: Als, so er solch Geld seiner Schwester oder Tochter zur Ehe-Steuer gegeben, oder essende Speiß in des Vaters Hauß, als Wein, Bier, Früchte oder Fleisch darumb einkaufft hätte.

5. Wo auch ein Sohn in einer ehrlichen Legation und Bothschafft, oder von studirens und Lernens wegen, auff einer hohen Schul wäre, oder sonst ein ehrlich Handwerck lernen möchte, und allda zu seiner Unterhaltung eine nothdürfftige Zehrung, die ihm sein Vater aus schuldiger Treue nach seinem Vermögen nicht versagen möchte, oder solte, entlehnet hätte. In solchen Fällen hat sich der Vater oder Sohn dieses beneficii nicht zu gebrauchen.

6. So der Sohn sich stellt, und fälschlich angezeigt hätte, als wäre er über 21. Jahr, und für sich selbst ein Herr seines Guts, oder Väterlichen Gewalt nicht mehr unterworffen, und solches vom Gläubiger erwiesen würde.

7. Glei-

7. Gleicher gestalt, da der Kläger oder Gläubiger, so dem Sohn das Geld geliehen, nicht wissend gehabt, daß derselbige noch unter Väterlicher Gewalt gewest, und dieweil er vielleicht gesehen, daß er, der Sohn, mit andern Leuten gehandelt, und contrahiret: So mag der Sohn sich dieses Auszugs nicht gebrauchen, noch erfreuen.

8. Wann auch der Sohn ein frey eigen Gutt, das er in Kriegen, oder sonst durch sein selbst Geschicklichkeit, ohne Darstreckung seines Vaters erobert hätte, zu Latein genannt peculium castrense vel quasi castrense. Dann damit hat er eine freye unverwehrliche administration, und ist von demselben, was er entlehnet, zu bezahlen schuldig, und mag sich mit dieser Exception, nicht schützen.

Aber andere eigene Gütter, die ein Sohn von Mütterlichem oder andern Erbtheil hätte, oder mit Darlegung des Vaters, und nicht aus eigener Geschicklichkeit überkommen, und also bey dem Vater noch in der Niessung wären, zu Latein peculium profectitium vel adventitium genannt, seyn hierin ausgeschlossen, und mag der Vater von des Sohns wegen, derohalben würcklich nicht beklagt werden.

9. Endlich, wann dem Sohn oder der Tochter nichts geliehen, sondern etwas verkaufft, oder Bestandsweise verlassen, oder ein anderer Contract, ausserhalb Lehen, zwischen den Partheyen auffgerichtet worden wäre, so mag man sich obgemeldter Einrede auch nicht gebrauchen: Es würde dann in solchem Contract ein besonder Pact oder heimlicher Verstand in fraudem SC. Macedoniani gemacht oder auffgerichtet.

10. Es ist auch bey dem vorigen dies wol zu mercken, daß ob gleich ein Vater, Sohn, oder Tochter, auch derselben Bürgen und Erben, sich der Macedonianischen Freyheit und Einreden, ausserhalb der Fälle, jetzt nach der Länge unterschiedlich erzehlt, gebrauchen mögen: Wo sie aber das umbgiengen, und ihr einer dem Gläubiger, der dem Sohn das Geld geliehen, Bezahlung gethan, so mögen sie solche Bezahlung nicht mehr wiederfordern, sondern müssen es bey derselbigen bleiben lassen: Es wäre dann dieselbige Bezahlung durch einen Curatorn, so der Sachen unwissend gewesen, geschehen, die mag alsdann und sonst nicht repetiret und wiederruffen werden.

ARTICULUS XV.

Ausgang/ so mehr Bürgen seyn/ daß ein jeglicher für sein Antheil/ soll beklagt werden.

§. I.

SO sich mehr dann einer Bürgschaffts-weise umb eine Schuld, gegen einen Gläubiger verpflichten und obligiren: So mag von einem jeglichen insonderheit die gantze Haupt-Summa allein gefordert werden.

Jedoch haben die Bürgen jetzo diese Freyheit, daß der Gläubiger durch Einwendung dieser Exception gezwungen wird, die Schuld und Verbindung zu theilen, und von einem jeden Bürgen, so ers anders hat zu bezahlen, sein Theil zu empfahen. Wo aber etliche der Bürgen nicht zu bezahlen hätten, so werden damit die andern beschweret, und dies hat statt, wenn sich die Bürgen solcher

Freyheit nicht begeben, noch verziehen haben, welches beneficium D. Hadriani zu Latein genannt wird. Was aber an einem Bürgen abgehet, sollen die andern Mitbürgen selbst zu büssen und zu zahlen schuldig seyn.

§. II. Würde dann ein Bürge sich und seine Mitbürgen mit Bezahlung alle erledigen: In diesem Fall soll der Gläubiger seine Action und Zusprüche dem zahlenden zu übergeben, und zu cediren schuldig seyn. Dann ohne solche Uebergabe und Cession, möchten die Confidejussores und Mitbürgen, noch der Schuldener selbsten umb Bezahlung nicht beklagt werden.

Da aber auch so bald ein Gläubiger von einem seiner Bürgen, nicht die gantze Haupt-Summa erfordert, sondern sich an desselben Quotam und Gebührniß begnügen läst, dieselbe auch von ihm empfähet: So soll und mag er von den andern desselben Mitbürgen, auch nicht mehr, dann ihren gebührenden Theil erfordern.

Wo auch ein Gläubiger seine habende Bürgen sämtlich und der jeden insonderheit für seyn Angebührniß beklaget, und der Krieg des Rechtens darüber verfangen wäre, der mag, wo ihm an ihr einem Unvermögends halber, einiger Mangel entstünde, seines Ausstandes bey dem vermögenden sich nicht mehr erholen. Dann er solte derselben einen oder mehr umb die gantze Haupt-Summa fürgenommen, und den Krieg gegen den Unvermögenden nicht verfangen haben, so wäre ihm Erstattung des Abgangs von denselben gefolget.

Articulus XVI.

Von Einreden ungezahltes Kauff-Geldes.

WAnn jemand ein Gut, von einem andern gekaufft, und darauff den Venditorem, oder Verkäuffern um Zustellung solches Kauff-Guts beklaget, und ihm doch das Kauff-Geld noch nicht entrichtet hätte, so mag der beklagte Verkäuffer die Klage durch diese Exception pretii non soluti, das ist, durch die Einrede unbezahltes Kauff-Geldes rechtlicher Weise ableinen und perimiren. Dann es gebühret auch sonst in gemein niemand zu klagen, es sey dann dem Pact oder Beding zwischen beyden Theilen auffgericht, völlig Genügen geschehen.

Articulus XVII.

Von Einrede wieder Verzicht.

SO jemand wieder seine gethane oder ergebene renunciation und Verzicht einen andern beklagt: So mag sich derselbige Beklagte mit dieser endlichen Exception renunciationis schützen.

Articulus XVIII.

Von Einrede / daß der Kläger zuvor einbringe / was er empfangen.

ES wird keiner zugelassen einige Erbforderung zuthun, er conferire oder bringe dann zu vor ein, was er aus der Erbschafft empfangen hat.

ARTICU-

Articulus XIX.

Auszug/ des einer gebrauchen und genieſſen mag/ der ein Inventarium gemacht hat.

WAnn nach Abſterben einer Perſon, deſſelben Erb, dem ſolcher Erbfall von Recht, oder aus Satzung Unſerer Ordnung gebühret, ein Inventarium machet, und beſchreibet der abgeſtorbenen Perſon verlaſſene Haab und Güter, ſo mag derſelbige Erbe von den Gläubigern oder Schuldherrn nicht höher, noch um mehr fürgenommen, beklagt oder geurtheilet werden, dann ſo viel und weit ſich der Erbfall erſtrecket. *

Und ſo er weiter angezogen, oder angeklaget würde, mag er ſich des Auszugs des gemachten Inventarii behelffen und beſchirmen.

So aber einer einen Erb-Fall annehme, ohne Auffrichtung eines Inventarii, der hat nicht dieſe Freyheit, ſondern mag durch einen jeden Gläubiger fürgenommen und vertheilet werden, auch höher und mehr, dann er Erbtheil eingenommen hätte, wie ferner unten bey Auffrichtung eines Inventarii, die Erbſchafft belangende, zu erſehen iſt.

Articulus XX.

Auszug wieder das/ ſo verſchrieben/ und doch in der Wahrheit nicht geſchehen iſt.

§. I.

SO etwas verſchrieben und doch daſſelbe nicht alſo wahr, oder ergangen iſt, mag durch denjenigen/ der ſich verſchrieben hat, oder auch einen andern Frembden, wieder die Verhandelung oder Contract, und wieder ſolche Verſchreibung excipirt, und ausgezogen werden, alſo, daß da verſchrieben, ſey in der Warheit nicht geſchehen. Und dieſe Exception oder Auszug gebühret nicht dem, der ſich alſo eines ſcheinenden unwarhafftigen Dinges verſchrieben hat, ſondern ſeinem Erben, oder einem andern Frembden, dem ſolches zu gut oder zu Schaden gelangen möchte.

§. II. Wir ordnen und wollen auch noch ferner, daß wieder offenbahre Brieffe, darzu ſich beyde Theile vor Unſern Ambtleuten, Bürgermeiſtern und Rähten in Städten bekennen, und um derſelben Einſchreibung und Verſiegelung gebehten haben, nachdem ſolche Brieffe eingeſchrieben, verſiegelt und übergeben ſeyn, durch dieſelbigen Partheyen in den Briefen beſtimmt, oder ihre Erben kein Auszug ſtatt haben, gehört, noch zugelaſſen werden ſoll: Dann allein, da ein ſcheinender vermeinter, ſimulatus contractus gemacht, dem in der Wahrheit mit der That nicht die Folge geſchehen, welches auch der, ſo es allegiret, zu dociren, und probiren ſchuldig ſeyn ſoll. *

Articulus XXI.

Auszug wieder Händel oder Beſchicht/ ſo ſich unter andern Perſohnen begeben haben.

RIchterliche oder willkührliche Händel oder Geſchicht, auch Urtheil und Rechtfertigungen, die ſich zwiſchen einer oder andern mehr Perſohnen oder Partheyen begeben haben und vorgangen, ſollen denen, die ſolche

Hand-

Handlung nicht concerniret oder angehet, unschädlich seyn, und mag der, wieder den ein solches gebraucht wird, sich mit dieser Exception gar wol schützen, und derselben geniessen.

Articulus XXII.

Wann und zu welcher Zeit jetzt erzehlte peremptorische Exceptiones sollen für und eingebracht werden.

§. I.

WIr setzen und ordnen auch hierinnen ferner, daß die obigen und dergleichen Exceptiones peremptoriæ und unauslöschliche Einreden sollen und mögen nach Befestigung des Krieges, & sic post litis contestationem fürgewendet, aber nichts weniger von denselben Exceptionen allewege vor der Kriegs-Verfahung protestiret werden.

§. II. Dieweil dann unter diesen peremptorischen Exceptionen etliche gefunden werden, die man litis finitæ nennet, als da einer über geurtheilete, vertragene, und vorhin geendete Sachen von neuen beklagt würde, so wollen Wir die hiemit ausgeschlossen haben: Und mag die der Beklagte ihrer Arth und besonderer rechtlicher Freyheit nach, entweder vor Befestigung des Krieges in vim dilatoriarum, das ist, als andere verzügliche Auszüge und Einrede, oder aber nach Verfahung des Rechten, & sic post litis contestationem in vim peremptoriarum, das ist, wie andere ausleschliche Exceptionen ad merita causæ, die Haupt-Sache damit abzustellen, wol fürwenden.

§. III. Dahero dann auch solche peremptorische Exceptiones der Wirckung seyn, daß sie nicht allein die Haupt-Sache auffheben, perimiren und auslöschen; sondern daß sie auch die litis contestation und Kriegs-Befestigung verhindern, wann sie solcher Gestalt und Meynung, nemlich dieselbe zu hintertreiben, fürgebracht und bewiesen werden. Dann so der Richter, Assessorn und Schöppen gründlich befinden, daß die Sache, darum geklaget wird, zuvor auch rechtlich (wie oben gedacht) geklagt und geurtheilet, oder daß sie vertragen, oder daß die geklagte Schuld zuvor bezahlet worden: So hat er je kein Ursach, den Beklagten, sich ferner in vergebliche Rechtfertigung einzulassen, und auff eine ungegründete Klage den Krieg zu befestigen, anzuhalten: Sondern ist in selbigem Fall schuldig, den Beklagten von der Antwort auff die erhobene Klage ledig zu sprechen, mit Erstattung der Gerichts-Kosten, auff Richterliche Mäßigung.

§. IV. Damit aber die Sachen durch oberzehlte und andere dergleichen Exceptiones nicht gefährlich auffgehalten, oder in die Harre gespielet, sondern so viel müglich, gefordert werden mögen: So setzen und wollen Wir, daß alle solche Exceptiones, so einer Arth, die seyn dilatoriæ oder peremptoriæ (inmassen hievon von den dilatoriis vermeldet) nicht unterschiedlich, eine nach der andern, sondern sämbtlich einsmahls, und auff einen Termin in libello Exceptionis fürgebracht und verabscheidet werden sollen: Es wäre dann, daß etwas von neues in solcher Exception fürzutragen sich indessen begeben hätte, oder der Excipient allererst nachmahls solches zu wissen bekommen, welches er dann also mit seinem Eyde betheuren und erhalten solle.

§. V. So auch Unsere Richter, Assessores oder Schöppen befinden würden, daß solche eingewandte Exceptiones dermassen weitläufftig, und weiter

Erkün-

Erkündigung, Probirung und Ausführung bedürfftig wären, daß sie so leichtlich, förderlich und zeitlich nicht bewiesen, noch ausgeführet werden möchten. Damit dann dadurch die Haupt-Sache nicht auffgehalten werde: So sollen die Richter Unsers Königreichs dem Beklagten den nechsten Gerichts-Tag den Beweiß seiner peremptorialischen Exception aufferlegen, und daneben einbinden, alle seine Exceptiones und Defensiones bey den peremptorialischen Exceptionen, wie auch bey den dilatorischen, die vim peremtoriarum haben, auff einmahl einzuwenden. Und sollen beyde Parthe in deductione & elisione peremtoriarum ihre Nohtdurfft mit zweyen Schrifften oder Reden, von Gerichts-Tagen zu Gerichts-Tagen fürbringen, es wäre dann, daß sie vermittelst Cörperlichen Eydes erhalten könten, daß sie solche Dinge hätten, dazu sie ein 14. Tage oder 3 Wochen zu produciren Zeit von nöhten, davon sie auch biß jetzo nichts wissen können; auff den Fall allein soll ihnen mit einer weitern dilation gewillfahret werden.

TITULUS XXVI.

Von Replicen, Duplicen, Triplicen, und Quadruplicen.

§. I.

GLeichwie dem Beklagten zugelassen wird, gegen des Klägers fürgebrachte Klage zu excipiren, sein Gegenwehr und Nohtdurfft einzuwenden: Also soll auch hinwieder dem Kläger zugelassen werden, seine Replic, das ist, Ableinung der eingewandten Exception fürzubringen. Dann offtmahls sich zuträgt, daß die Exceptiones mehr zu Auffhalt und Verlängerung der Sachen (welches doch nicht seyn soll) dann aus rechtem beständigem Grund fürgebracht werden.

§. II. Wir ordnen und wollen auch daß, gleich wie der Beklagte nicht ehe seine Exception und Schutzwehren zu probiren und darzuthun schuldig, es habe dann der Kläger zuvor seine Intention und Grund der Klagen bewiesen: Also soll auch der Kläger nicht eher seine Replicam probiren und wahr machen, es habe dann zuvor der Beklagte seine opponirte Exception und Auszüge erwiesen, und also fortan.

§. III. Wolte dann der Beklagte dagegen dupliciren, das soll ihm auch gegönnet werden. Bey welchen vier Wechsel-Schrifften, als der Action, Exception, Replica und Duplica, in denen Fällen, da es keiner Probation vonnöhten, es bleiben, und um Gleichheit zwischen den Partheyen zu halten, keine * Schrifften mehr zugelassen, sondern acta in genere, wie in dem folgenden §. versehen / in genere collationiret werden sollen.

§ IV. In probationibus aber nach Eröffnung und Publicirung der Zeugen Aussage, soll nachfolgender Proceß gehalten werden, daß erstlich das Part die Salvation seiner geführten Zeugen loco Replicæ bey zubringen, dagegen das andere Theil seine Exception contra dicta & personas testium an statt der Duplica einzuwenden: hernacher ein jedes Part noch einen Satz beyzubringen, und also mit dem vorigen, nehmlich Klage, Antwort, und probation mit eingerechnet, usque ad quadruplicam zuverfahren befugt, doch daß in Triplica und Quadruplica

keine neue facta oder documenta ohne vorhergehende sonderbahre Erkäntnüß und Zulaß des Richters angeführet und immisciret, und weiter nicht, wie oben gedacht, zu procediren zugelassen, sondern die Sache pro concluſa gehalten und per generalia Acta in loco judicii collationirt auch von denen Advocaten / daß die Acta richtig / eigenhändig atteſtiret / werden sollen.

* §. V. Insonderheit sollen die Richter, in den Aembtern, Städten und andern Unter-Gerichten, die Parte dahin halten, daß die Salvationes und Exceptiones wieder die Person der Zeugen und ihre Aussage, in Vollführung des Processes mündlich vollenzogen werden. Wie aber in dergleichen Fällen zu verfahren / davon soll unten Tit. 35. Art. 3 gehandelt werden.

§. VI Die Zeit aber zu repliciren, dupliciren belangende, wollen Wir, daß dieselbe, wie oben gedacht, von einem Gerichts-Tage biß zum andern, und bey dem Hoff-Gericht zum längsten von 14. Tagen zu 14. Tagen, bey 1. fl. Ungr. Straffe, so offt ein Gerichts-Tag verseſſen wird, soll gehalten werden. Und soll keiner von Unsern Richtern, ausser erheblichen erwiesenen Ursachen, Macht haben, über diese zu Recht angesetzte Termin weiter zu dispensiren, oder einigem Part mehren Auffschub zu gönnen, als ihm in diesem Land-Recht frey gegeben, oder er soll damit litem suam machen, und alle Schaden und Unkosten, so dem andern Part aus solcher Dispensation zuwachsen möchten, zu erstatten schuldig seyn. Doch soll dieses in probationibus nicht so stricte verstanden werden, wie oben sub Tit. de Dilationibus zu ersehen.

TITULUS XXVII.

Von Caution und Vorstand im Rechten.

§. I.

Nachdem sich vielmahls zuträgt, wann Kläger und Beklagter für Gericht erscheinen, daß für aller ferner Handlung regulariter im Anfang des Gerichts Caution und Sicherheit zum Rechten muß bestellet, und dieselben etwan von dem Kläger, oder von dem Beklagten erfordert werden: Und aber vor dem hierinnen, so wol in Obern- als Unter-Gerichten, zum Theil auff das Käyser- und Sachsen-Recht, zum Theil auch auff die consuetudines und Gebräuche dieses Orts gesehen und gezielet worden. Damit nun auch dieses zur Richtigkeit gelange: Als ordnen und wollen Wir, daß, wann der Kläger und Beklagter vor Gericht für sich selbst in eigener Persohn, oder durch seinen Gemächtigten, erscheinen, und der Beklagte vom Klägern begehren würde, daß er den Rechtlichen Streit auszuwarten, und ob er der Sachen verlustig möchte erkannt werden, ihm, Beklagten, alle Expensen, Kosten und Schäden zu entrichten, auch der Reconvention, oder des Wiederrechtens nicht ohnig, sondern gewärtig zu seyn, gebührende Caution und Bestand thun wolte: So soll der Kläger das mit gesessenen Bürgen, oder, so weit die Gegen-Forderung schon auf ein gewisses quantum eingerichtet worden, mit Gütern zu thun schuldig seyn: Und da nun diese Caution und Versicherung also geschehen, so soll dasselbige angenommen, und mit allem Fleiß bey dem Gericht protocolliret und aufgezeichnet werden. Und sollen auch alsdann die Bürgen dem gesprochenen Urtheil (auff den Fall es von den Principalen nicht geschehe) folgen, und gnug zu thun pflichtig und schuldig seyn.

§. II. Wäre

§. II. Wäre aber der Kläger frembd, oder könte sonst, wann er guten Leumuths und nicht de fuga suspectus ist, bey seinem leiblichen Eyde betheuren, daß er über angewandten müglichen Fleiß weder mit tüchtigen Bürgen, noch nach eingerichteter Taxa und Anschlag, mit Güttern die begehrte Caution zu leisten vermöchte: So soll er alsdann auff sein Begehren ad juratoriam cautionem (das ist, daß er vermittelst seines Eydes dem Rechten auszuwarten, auch was erkandt, demselben nachzuleben angelobe) gelassen, und darüber nicht ferner genöthiget werden.

Dann die Rechte wollen niemands zu unmüglichen Dingen, oder daß er sonst sein Jus verlasse, dringen, und soll ein solcher in nachfolgender Form schweren.

§. III. Ich N. N. gelobe und schwere, daß ich mich umb Bürgen umbgethan, welche für mich angeloben sollen, den angefangenen Rechts-Streit auszuwarten, und dasselbe, was darinnen Urtheil und Recht geben wird, zu entrichten, aber solche Bürgen nicht bekommen können, und mir also solchen Vorstand oder Versicherung mit Bürgen oder mit Pfand zu bestellen unmüglich: Derohalben gelobe und schwere ich, erhabener Klagen abzuwarten, auch allen und jeden hierinnen folgenden Urtheilen gehorsahmlich und treulich nachzuleben. So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

§. IV. Wann sich auch zutrüge (wie dann in den Gerichten offt geschicht): daß, wann der Kläger seine Sache nicht durch sich selbst, sondern durch einen Anwald oder Procuratorn zu vollenführen gedächte, seines Mandati Procuratorii, oder Gewalts halben, ob derselbe gnugsahm wäre, Zweiffel fürfiele: In diesem Fall ordnen und wollen Wir, daß der Anwald entweder den Gewalt, den er von seinem Principaln empfangen, sufficienter und gnugsahm (jedoch mit Erstattung der Unkosten, wie oben Tit. 18. de Procurat. & Advocat. gedacht worden) beybringen und erstatten solle, oder aber die Bestattung und Caution de rato, das ist, der Genehmhabung, thun, und daß sein Principal, was durch ihn gehandelt werden möchte, ratificiren und genehm halten solle und wolle. Und soll in diesem Fall zu des Anwalds des Klägers, und nicht zu Beklagten Willkühr stehen, ob er wolle ein ander Mandatum und Gewalt beybringen, oder Caution und Sicherheit de ratò præstiren und leisten, auf welchen Fall, wann deswegen in principali nicht kan verfahren werden, dem Beklagten, die in diesem Termino verursachte Unkosten sollen refundiret werden.

§. V. Da sich nun auch begebe, daß hiewieder der Kläger an dem Beklagten gleichmäßige Caution und Bestand zu thun, rechtlich begehren würde: Und er Beklagter in dieses Unsers Königreichs Hoheit mit liegenden Gründen nicht begütert wäre: So soll er gleichmäßige Caution, Bestand und Sicherheit zum Rechten zu leisten schuldig seyn, daß er dem Rechten biß zu Ende des Krieges, wie sich gebühret, auswarten wolle.

§. VI. Da aber auch Beklagter sein Recht durch einen Anwald und Procuratorn ausführen wolte: So soll derselbige Anwald auff des Klägers Begehren, die Caution judicatum solvi zu thun schuldig seyn, wo der Principal nicht alle seine Gütter in der Vollmacht für ihn eingesetzt hätte. Es soll auch jetztgedachte Cautio judicatum solvi, diese drey clausulas, als den Beklagten zu beschirmen, Betrug zu vermeiden, und dem erlangten Recht ein Gnüge und Vollenziehung zu thun, vermöge der Recht, in sich begreiffen.

§. VII. Was aber die Caution der Güter anbelanget, wollen Wir, daß es mit denselben (wie bißhero gebräuchlich gewesen) gehalten werde, also, daß derjenige, so unter Uns Gütter hat, und genugsahm in Unserm Königreich gesessen, den Vorstand vor die Expens und zur Wiederklag, noch der Beklagte Cautionem judicio sisti & judicatum solvi, so lang er in possessione der Gütter verbleibet, zu bestellen nicht schuldig seyn soll, ob er gleich unter dem Gericht, dafür er klaget, oder beklagt, sonsten nicht saßhafftig: So soll er auch nicht gedrungen werden, einige Gunst oder Consens über die Güter, von den Gerichten, darunter sie gelegen, zum Vorstand auszubringen. So aber einer unter einer frembden Herrschafft eines andern Ober-Herrn ist, und in Unserm Königreich klagen würde, der soll den Vorstand bestellen und dessen nicht erlassen werden. Und dergleichen soll auch dessen, so gnugsahm allhier unter uns gesessen, constituirter Anwald ferner Caution und Vorstand zu bestellen und auszurichten nicht pflichtig seyn.

TITULUS XXVIII.

Von Gegen- und Wieder-Klagen.

§. I.

NAchdem nun des Beklagten Exception, oder Auszüge, welche vor Befestigung des Krieges statt haben, erörtert und decidiret, oder da derer keine fürgebracht worden, und es an dem wäre, daß der Krieg Rechtens befestiget werden solte, und der Beklagte vermeinte, daß er rechtmäßige Gegen-Klag und Forderung zu dem Kläger hätte, die mag und soll er vor, oder gleich nach der litis contestation und Kriegs-Befestigung, zuvor und ehe zu ferner Handlung geschritten worden, fürbringen: Doch allermassen so klärlich, förmlich, verstandlich und schließlich, wie hie oben von der Klag geordnet worden. Und da solches also geschicht, so ist der Kläger darauff zu antworten, und zu vollenfahren schuldig, unangesehen, ob er gleich dazu nicht sonderlich citiret oder geladen ist worden: Dann durch dieses Mittel einer Gegen-Klag oder Reconvention muß der Kläger einen Richter leiden und annehmen, der sonst sein Richter von ordentliches Rechtens und Gewalts wegen nicht seyn möchte, es mögen die causæ gleich separatæ oder connexæ seyn, und die eine ohne die ander bestehen oder nicht, directæ oder contrariæ seyn, aus einem Contract, Testament, oder dergleichen entspringen, oder nicht, wann sie nur einer Natur und Eigenschafft seyn, und beyde auf gleiche Art bey demselben Richter wieder die Principal-Partheyen im Rechten anhängig und ausführlich gemacht werden können. Dann, da sie beyde ihrer Natur und qualität halber ungleich, also, daß die eine summarisch und kurtz, die andere ordinariè und schrifftlich zu expediren, item, daß die eine richtig in Executione rerum judicatarum, oder sonsten glaubwürdigen Handschrifften bestehet, die andere an sich selbst noch unrichtig, und weitläufftige Ausführung erfordere, die eine im Rechten des Vorzugs halben befreyet, die andere nicht, die eine vor diesen, die andere vor einen andern Richter gehöret: In diesen und dergleichen Fällen, soll bey Unsern Gerichten kein simultaneus und mutuus Processus, so bey so gestalten Sachen nur zu vortheilhafftiger Verschleppung des Processes gesuchet wird, nachgegeben und gestattet, sondern Beklagter damit biß zum Ende der Convention Sache verwiesen werden.

§. II. Son-

§. II. Sonsten wird die Reconvention und Gegen-Klage so weit zugelassen, sofern sie vor demselben, entweder ordentlichem oder delegirtem Richter und Commissarien geschicht und fürgenommen wird. Aber der Beklagte mag den Kläger nicht wieder beklagen, vor einem willkührlichen Schieds-Richter, zu Latein Arbiter vel Judex compromissarius genannt, es wäre dann, daß sie alle ihre strittige Sachen und Zwiespalt, die unter oder zwischen ihnen sind, an ihn stellen, und sich veranliessen. Dann ein Arbiter und willkührlicher Scheidsmann kan nicht von einer Sachen richten, darein die strittige Partheyen unter sich nicht compromittiret, beyderseits gewilliget und veranlast haben.

§. III.

Wie in den Con- und Reconvention-Sachen soll procediret werden.

Und sollen demnach beyde Sachen der Vor- und Nach- oder Gegen-Klag zugleich mit einander simultaneo, sive mutuo Processu, gehandelt und ausgeführet, und auch auff einmahl mit endlichem Urtheil zu End und Ort gebracht und entschieden werden: Alles nach Ordnung dieser beschriebenen Recht, als, so der Kläger sein libell und Klage schrifftlich übergiebt, so mag alsdann der Beklagte seine Reconvention oder Gegen-Klag gleicher Weise auch fürwenden. Und wann jeglicher Theil seine Dilation und rechtlichen Verzug erlanget: Soll erstlich der Beklagte auff Klägers libell, und dann er, Kläger, dagegen auff sein des Beklagten Reconvention, den Krieg Rechtens, wie sich gebühret, versahen, und folgend beyde Sachen mit gleichem Procels zu Ort gebracht, und einsmahls mit endlichem Urtheil entschieden werden.

§. IV. Da aber die Gegen-Klag hernach und später, und doch vor Beschluß der Sachen fürgebracht würde: So soll dieselbige auch zugelassen werden, doch nicht als eine Gegen-Klage, darin simultaneus Processus, und gleichmäßige Handlung, wie obgedacht, gehalten werden soll, sondern als sonst eine Klage, und derwegen ein jede solcher Klagen für sich selbst allein, und eine jede ihrer Ordnung nach, vor demselben Richter, bey welchem die erste Klage angestrenget worden, vermöge der Rechte verhandelt werden.

§. V. Auff den Fall aber, daß der Vorkläger, oder sein Anwald auff die Reconvention und Nach-Klage nicht antworten, noch das Gegen-Recht annehmen wolte: So soll er alsdann in seiner Vor-Klage auch nicht ferner gehöret werden.

Es wäre dann in obangezogenen und dergleichen Fällen, da die Reconvention und Gegen-Klag im Rechten nicht statt hätte,

1. Als, da die Conventions-Klag auf ein Spolium, oder Entsetzung der Possession gestellt, und der Beklagte den Kläger entgegen, umb das Eigenthum des Guts in petitorio, oder sonst anderer Sachen halber zu reconveniren und Gegen-Klag zuführen vorhätte: So wird er, der Beklagte, mit solcher Reconvention und Nach-Klage gar nicht gehöret, dann die Spolii Klage ist also gefreyet, daß sie durch keine Exception noch Gegen-Klag mag abgetrieben werden, es sey dann dieselbige Exception und Gegen-Klag auch auff ein Spolium, oder Entsetzung gestellet.

   Es ist der spoliirte und Entsetzte auch, vor und ehe er restituirt wird, auf des Beklagten Reconvention oder Gegen-Klage zu antworten nicht schuldig.

2. So hat auch die Reconventio nicht statt in momentaneâ possessione, als da schleunig umb Besitz gehandelt wird.

3. Item, bey denen, so excommunicirt, und in Geistlichen Bann, oder sonsten proscribiret, und in die Acht erkläret seyn.

4. Wann auch umb deponirtes und hinterlegt Gutt geklagt, hat die Reconventio quoad simultaneum processum, dawieder nicht statt, als in deposito, da jemand einem andern Geld, oder was anders, zu treuer Hand hinterlegt hat, und solches wiederumb fordert.

5. Item, wann von wegen Ehe-Geldes oder Leibes-Unterhaltung geklaget wird.

6. Also hat die Reconvention und Gegen-Klag auch nicht statt, in Landfriedbrüchigen Sachen.

7. Item, in præjudicial, vorfänglichen und nachtheiligen Klagen, die den Haupt-Sachen mit Erkänntnüß und Erörterung vorgehen, und vor denselbigen ausgetragen werden sollen, oder jemand zu grossem Schaden und Nachtheil gereichen möchten.

8. Desgleichen, wann der Kläger ex Officio Judicis, und in Krafft des Richterlichen Ambts klagt und handelt: Oder wann Kläger keine gewisse Klage hat, sondern das Richterliche Ambt anruffet.

9. Wie dann auch in denen Sachen und Fällen, da der Richter summarisch und kurtz hindurch procediren soll (wie oben beym mündlichen Proceß ist angezeiget worden) und daß derhalben, dieweil in dem Fall, beyde die Klage und Nach-Klage, Con- und Reconvention, nicht könten oder möchten zu einem mahl, und vor einem Richter erörtert, ausgetragen und entschieden werden: sintemahl eine die andere hindern, und aufhalten würde, wann eine schleunig, die andere langsahm gehandelt würde.

10. Also auch in Appellation-Sachen, als da der Appellat den Appellanten, in der Appellation Sache reconveniren und wieder beklagen wolte, es wäre dann, daß von einem Bey-Urtheil appelliret, und der Appellation-Richter erkannt, daß übel gesprochen und wol appelliret. Also, weil die Haupt-Sache für den Appellation-Richter kommt, so hat auch die Reconventio und Gegen-Klage daselbsten statt.

11. Endlich hat auch in Execution Sachen, oder Vollenziehung der Urtheil, wann zweene Insassen Unsers Königreichs litigiren, die Gegen-Klage nicht statt, und kan von Beklagten nicht angezogen werden.

Als da aus zugestandener des Gegentheils Schuld, die Execution begehrt, hat der Richter anders nicht zu thun, dann daß er dem andern Theil gebiete, und dahin halte, daß er die bekandte Schuld bezahle. Jedoch, daß ausländische Personen, welche in diesem Königreich nicht gesessen, auff des Schuldeners Ansuchen, wann derselbe erhebliche Ursachen, warumb er Klägern hinwiederumb zu belangen, angeben wird, solcher Reconvention halber, ehe dann ihm das Geld würcklich gefolget wird, Vorstand nicht weniger zu bestellen schuldig seyn solle, als wann er denselben in diesem Königreich rechtlich belanget hätte.

§. VI. Würde sich dann auch zutragen, daß der Vor-Kläger seine Vor-

Klage

Klage und Convention ausführlich gemacht und bewiesen hätte, aber der Nach-Kläger und Reconvenient in seiner Gegen-Klag nachläßig und säumig handeln würde, also, daß man daraus spühren und abnehmen möchte, daß solches durch ihn zum gefährlichen Auffhalt der Convention und Vor-Klage geschehe: So ordnen und wollen Wir, daß alsdann der obgemeldte simultaneus & mutuus Processus und gleiche Handlung nicht statt haben: Sondern der Vor-Kläger, wann er seine Convention und Vor-Klage gnugsam bewiesen und beygebracht, Macht haben soll, endlich zu beschliessen und zu bitten, den Reconvenienten und Nach-Kläger in solcher Convention und Vor-Klage auch zu beschliessen anzuhalten, oder daß der Richter mit ihm Convenienten und Vor-Klägern von Ambts wegen beschliessen wolle: Welches also verfolgt, und demnach in der Convention und Vor-Klag das End-Urtheil, unerwartet des Beschlusses, in der Reconvention und Nach-Klag, eröffnet werden soll, doch dem Reconvenienten und Nach-Kläger vorbehalten, daß er nicht destoweniger seine Reconvention und Gegen-Klag fürters, so schleunig er kan und will, möge vollenführen, und hernachmahl darüber auch seiner Urtheil gewarten.

TITULUS XXIX.

Wie ein Tertius oder Dritter sich in eine angefangene Rechtfertigung und Procels schlagen und einlassen möge.

§. I.

Nachdem sich auch bißweilen begiebt, daß sich etwa ein Dritter mit in die Sache menget, den litigirenden Parten adjungiret, oder sonsten wegen seines Interesse zu Recht einläst, und solches auch die gemeinen Recht zum Theil verstatten und zulassen: Als ordnen und wollen Wir, daß ein jedweder, welcher etwa ein Interesse fürzuwenden, oder sonst eines Schadens sich aus einigem Procels zu besorgen hätte, sich zu der Partheyen eine im Gericht und Procels jederzeit, in quacunque scilicet parte judicii zu adjungiren und zugesellen, sein Interesse und Schaden zu erholen, und zu erlangen, oder denselben Schaden zu verhüten und fürzukommen, Macht haben soll, es sey auch was für eine Sache und Procels es immer wolle, auch in allerley Handelung, Sachen oder Fällen, vor und bey einem jeden Richter, auch nach eröffnetem Urtheil, so noch nicht in rem judicatam ergangen, und seine Krafft noch nicht erreichet hätte.

§. II. Wann sich nun jemand als ein Dritter zu einer Parthey gethan und gesellet hat, es sey vor oder nach der litis contestation oder Kriegs-Befestigung, der soll zuvor, wann er ad assistendum oder zum Beystand darzu kömmt, summariè, etwa durch einen Zeugen, schrifftliche Urkund, oder scheinbahre Præsumptiones, sein Recht darthun und beweisen, und muß darnach alles annehmen, bestätigen und zulassen, der Meynung und des Gemüths, als ob es für ihn geredet und gethan, oder gehandelt wäre worden, was die Parthey, zu dero er sich geschlagen und adjungiret, gethan und gehandelt hat.

§. III. Es mag auch ferner solche Intervention des Dritten wider des Principaln Willen und Consens ad impediendum & removendum Agentem vel Defensorem, das ist, zu Abtreibung des Klägers oder des Vertreters wol geschehen, und hat alsdann dieselbe diese Würckung

1. und

1. und Effectus: Erstlich, daß sie alsdann den Klägern oder Defensorem gäntzlich von der erhobenen Klage abdringe und removire, welches geschicht, wann die erhobene Klage oder Sache ihn, den tertium intervenientem, principaliter angehet und concerniret.

2. Fürs ander, mag er der tertius interveniens die Parthey in Erhaltung ihres Rechten und Gerechtigkeit wol helffen und befordern, damit er sich auch seines Schadens und Interesse selbst desto besser und beständiger erholen möge.

Er kan auch, wenn die Sache ihn principaliter angehet, und er von den vorhin geführeten Zeugen nicht weiß, auch post publicatas attestationes der vorhin ohne sein Wissen geführeten Zeugen, zu Behauptung seines Rechten neue Zeugen verhören, auch neue Documenta, da er einige hätte, beybringen lassen.

Auch mag der tertius Adjunctus den Proceß, gleich seinem Gesellen, hinaus führen, wann dieselbige Parthey ihm verdächtig ist, oder wann er etwan sonst eine Collusion vermerckte, oder wann er befindet und siehet, daß die Parthey in der Sache nicht mit gebührlichem Fleiß und Ernst procediret und verfähret.

3. Endlich und fürs dritte hat die Intervention auch diesen Effect, daß sie auch die Execution in etlichen Fällen mag auffhalten oder stutzig machen, insonderheit, wann die Sententia noch nicht in rem judicatam ergangen, und der Intervenient davon zuvor nichts gewust, so mag er alsdenn von solchem Urtheil appelliren. Da aber dasselbige Urtheil von der Parthey durch eine Appellation wäre suspendiret und auffgehalten worden, so könt er, der Tertius oder Dritter, noch zeitlich genug, daß er sich adjungire, und in den Proceß einmenge.

TITULUS XXX.

Daß in hangendem Rechte oder Krieg/keine thätliche Neuerung fürgenommen werden soll.

§. I.

Dieweil dann dem Beklagten gegönnet und zugelassen wird, was er an den Kläger zu sprechen zu haben vermeynet, daß er solches mit Recht thun möge, wie oben bey den Exceptionibus und Schutzwehren ist angezeiget worden: So soll er sich auch dessen begnügen lassen, und aller thätlichen Neben-Handlungen und Neuerungen gäntzlich enthalten und müßigen.

§. II. Deßgleichen soll auch der Kläger thun, und sich an seinem angefangenen Rechten ebenmäßig begnügen lassen, und thätlicher Neuerung enthalten.

§. III. Es sollen sich auch gleicher Bescheidenheit der Richter, Schultheissen und Schöppen verhalten.

§. IV. Würde aber dem zugegen gelebt und gehandelt, und etwas wider Recht fürgenommen und innoviret: So soll dasselbige auff Anruffen und Beweisung des beschwerten Theils vor aller fernerer Handlung abgeschaffet, revociret und die Sache in ihren vorigen Stand und Wesen gebracht werden.

§. V.

§. V. Also auch, so eine Parthey gegen der andern etwas Neuerung in hangendem Rechten, wegen der Gütter fürgenommen hätte, als, daß die Gütter, um die geklaget, oder species causæ, die Gestalt der Sache, geändert wird, anders, dann in der Klag oder Antwort der Sachen begriffen, oder einig Rescript oder Privilegium darauff, mit Verschweigung des auch anhangenden Krieges, ausgebracht und erlanget hätte: So sollen gleichergestalt auf desjenigen Anruffen, dem zuwieder innoviret und solche Neuerung geschehen wäre, dieselbe Neuerungen und innovata, wo die angezeigt, fürgebracht und erwiesen wären, ohne Libell, aus Richterlichem Ambte revociret, abgethan, unkräfftig erkannt, und die Sache in ihr vorig Wesen und Stand gerichtet, gestellet und gesetzet werden.

§. VI. Wo auch durch den Beklagten solcher Haab und Gütter, darum der Streit oder Spän ist, in hangendem Krieg des Rechtens, einige Veräusserung, Verhinderung oder alienation geschehe: So soll derselbe Alienant und Veräusserer, durch die Urtheiler auff Ansinnen des Klägers aus Richterlichem Ambt gedrungen und darzu gehalten werden, solche veräusserte Haab und Güter wieder an sich zu bringen, oder gleichmäßige Haab und Güter, oder so viel dieselben wehrt wären, an statt der veräusserten Güter, darzustellen und zu liefern, so fern nicht müglich wäre, daß die alienirte und veräusserte Gütter wiedergestellt oder bekommen werden möchten. Und soll darzu auch in des Richters willkührliche ernste Straffe seines begangenen Frevels halben verfallen seyn.

TITULUS XXXI.

Von Verfahung oder Befestigung des Krieges.

§. I.

Demnach die Kriegs-Befestigung, zu Latein litis contestatio, ein wesentlich Stück und Fundament des Gerichtlichen Processes, und einer sehr treffentlichen Wirckung ist, soll dieselbige keinesweges unterlassen werden. Derowegen sollen auch die Gerichte, damit nicht nichtiglich und nulliter hierinn verfahren oder gehandelt, darob und daran seyn, daß dieselbe förderlich geschehe, es wäre dann, daß die litis contestatio oder Rechts-Verfahung durch fürgebrachte exceptiones und Schutzwehren verhindert und auffgehalten würde. Da aber deren keine eingewendet, oder da gleich solches geschehen, doch dieselbige vor unerwiesen oder unerheblich erkannt wären; So soll alsdann Beklagter auff die Klage, den Rechtlichen Krieg darauff zu befestigen, angehalten werden.

§. II. Es heist und wird aber der Krieg Rechtens alsdann verfangen, und pro contestatâ oder für befestiget gehalten, wann nach eingebrachter und übergebener Klage, der Beklagte darauff mit Gestehen oder Widersprechen derselbigen, Antwort gegeben hat, welches dann mit guten lautern Worten, mit Ja oder Nein, Gestehen oder Nichtgestehen, geschehen solle. Und mögen solche litis contestationes und Kriegs-Befestigungen, nach Gelegenheit der Sachen und des angestellten Processes, mündlich oder schrifftlich geschehen.

§. III. Es sollen aber dieselbe, so mündlich geschehen, durch den Gerichts-Schreiber, Nichtigkeit des Processes zu verhüten, fleißig aufgezeichnet werden, weil in processu executivo, auch sonsten in causis summariis, die blosse recognitio

manus, die einfältige Bejahung oder Wiedersprechung des Beklagten vor ein wesentlich Stück des Gerichtlichen Handels, und also pro litis contestatione zu halten und anzunehmen.

§. IV. Nachdem auch vor diesem vielfältig in Unsern Gerichten ist disputiret worden, von den litis contestationen, deren eine zu Latein explicita sive specialis: die andere aber implicita vel generalis genandt, also ob dieselben entweder ausdrücklich explicitè und in specie, oder implicitè generaliter, oder verwickelter Weise, und nicht ausdrücklich geschehen mögen, ut nego narrata, prout narrantur & ideo petita, prout petuntur, fieri non debere, additâ plerumque hâc clausulâ: Animo contestandi litem negativè, in Gemüht und Meynung den Krieg mit Nein zu befestigen.

Damit nun allerhand Gefahr, so darunter gesucht, auch hinführo verhütet, und der general und ungewissen litis contestation halben, so implicitè von den Parteyen geschehen, die Sachen nicht verlängert werden; So setzen und ordnen Wir, daß in den Rechtfertigungen der Beklagte auf alle und jede Puncta und Stücke, welche die Haupt-Sache betreffen, und derselben narration und conclusion ausdrücklich, klärlich, in specie, und insonderheit antworten und den Krieg also durch Specification befestigen solle. Und da solches vom Beklagten verbliebe, so soll er als ein muhtwilliger Verzögerer der Sachen in 10. fl. Ungr. Straffe, davon die Helffte dem klagenden Theil, wegen Versäumnüß und verursachter Unkosten, zufallen soll, condemniret, danebenst ihm zugleich ein ander Terminus zu würcklicher Abtragung der zuerkannten Straffe, und Einbringung ausdrücklicher und richtiger litis contestation, sub pœna confessi angesetzet werden.

§. V. Bey vorigem ist auch dieses zu mercken, daß der Krieg nicht allein in ordentlichen Gerichtlichen, sondern auch in den Compromissen und Willkührlichen Sachen, darin, wie obgedacht, der Process gehalten wird, soll verfangen werden.

§. VI.

Was die Würckung der litis contestation und Krieges-Befestigung sey.

Es hat die Krieges-Befestigung, vermöge der Recht, viel und mancherley treffliche Krafft und Würckungen.

1. Dann erstlich, wann das Recht verfangen, mag der Richter ferner nicht recusiret, noch einig weiter exception wieder den Gerichts-Zwang gehöret werden.
2. So können auch die Exceptiones oder Einreden, so die Haupt-Sachen auffziehen (zu Latein exceptiones dilatoriæ genannt) regulariter nicht mehr fürgewendet und angezogen werden.
3. So wird auch eine jegliche actio personalis oder persöhnlich Anspruch, durch die litis contestation perpetuirt und geewigt, gehet auch ohne Mittel auff die Erben, wenn sie gleich ex delicto pœnalis, jedoch ad mulctam pecuniariam angestrenget ist, allein die Klage umb Betrug, latinè actio doli genannt, ausgeschlossen.
4. Item, so interrumpiret, zubricht und löset sie auff, und verhindert eine jede præscription und Verjährung, wenn die Kriegs-Befestigung gleich auch vor einem arbitro und Schieds-Richter geschehen wäre.

5. Es

5. Es ist auch diese interruption oder Unterbruch mit Befestigung des Krieges an ihr selbst so würcklich, daß der, welcher die Verjährung und præscription gebraucht, von neues anfahen soll und muß.

6. Desgleichen kan das Mandat und der Gewalt, einem Procuratori oder Anwalden gegeben, nach der Kriegs-Befestigung nicht mehr revociret und wiederruffen werden, ohn allein aus gewissen und erheblichen oder billigen Ursachen.

7. Ferner so mag auch nach der Kriegs-Befestigung ein Anwald und Vormünder, als Herren des Rechtlichen Krieges und der Sachen, andere Affter-Anwälde an ihre statt substituiren und bestellen.

8. So hat auch die Krieges-Befestigung diesen effect und Wirckung, daß der Gegentheil darnach, so viel die Frucht und Nutzung betrifft, pro malæ fidei possessore zu halten. *

§. VII. So sich auch zutrüge, daß eine Parthey vor oder nach Befestigung des Krieges verstürbe, so sollen die Erben dennoch zu procediren schuldig seyn, wann sie auch schon nicht von neuen dazu revificatoriè citiret und geladen seyn / weil künfftig die Mandata auch zugleich auf die Erben gerichtet werden müssen. Es soll aber der Advocat schuldig seyn dem Sterb-Hause / wann er von der Parthey ihrem Todt Nachricht erhält/so fort die situation des Proceß zu notificiren.

TITULUS XXXII.

Vom Eyd für Gefährde und Boßheit zu vermeiden.

Nachdem dieses Land-Recht certis limitibus circumscribiret und verfasset, darwieder niemand zu exorbitiren verstattet; So soll das Juramentum calumniæ generale in diesem Unserm Königreich gäntzlich hiemit cassiret und auffgehoben seyn, das Juramentum speciale calumniæ aber, oder das Juramentum malitiæ, soll in denen Fällen allein, so in diesem Land-Recht enthalten, in vorfallenden Sachen vorgeschriebener Maaß observiret und gehalten werden, wornach sich Unsere Ober- und Unter-Gerichte in Aembtern und Städten zu richten.

TITULUS XXXIII.

Von der Beweisung / und was derselben anhängig / in gemein.

§. I.

Wann der Klagen, und was der mehr anhängig, gantz oder zum Theil nicht gestanden wird; So gebührt dem Kläger zu bitten, ihn zu der Beweisung und Probation seiner Klage (desgleichen auch dem Beklagten seine Exception und Schutzwehren, so er eingebracht hätte) wie Recht ist, zuzulassen. Dann welcher Theil etwas im Recht fürbringt,

bringt, oder der Geschicht halben (puta si quid facti) anzeigt, daß vom Gegentheil wiedersprochen wird, das soll und muß der, so solch Anzeigen gethan, beweisen und ausführen.

§. II. Wann aber dem Kläger sein Intent und Fürgeben von dem Beklagten oder Antworter wiedersprochen, und die Klage durch ihn nicht bewiesen: So wird der Beklagte von derselben absolviret, und ist in solchem Fall nicht Noht, daß er Beklagter einige Beweisung führe.

§. III. Ob aber der Kläger dem Beklagtem den Grund der Klage, in Mangelung der Probation oder Beweises, in das Gewissen stellen könne, ist bey den Rechts-Gelehrten sehr streitig: Wir lassen Uns aber derer Meinung gefallen, welche dafür halten, daß er solches in währendem Procels so wol vor als nach der litis contestation wol thun möge, in Anmerckung, daß nach derselben Meinung in etlichen Fällen, so wol in Unsern Hoff- und Nieder-Gerichten ist gesprochen worden. Derowegen wenn in Bürgerlichen Sachen der Kläger dem Beklagten den Grund der Klage in das Gewissen stellet, und Beklagter will dasselbige mit Beweisung vertreten: So soll er damit gehört, der Kläger aber hergegen zur Gegen-Beweisung auff seine Bitte ferner nicht zugelassen werden. Dann dieweil dem Kläger gebühret, demjenigen, so er einmahl selbst erwehlet und beliebet, nachzusetzen, auch diesfalls dem Beklagten der Rechten Wolthat nicht zu nehmen ist: Sintemahl derselbige, da er gleich zu Vertretung seines Gewissens keine gnugsahme Beweisung verführet, gleichwol der gemeinen Practiquen nach, den Eyd nachmahls schweren kan: So soll auch diesfalls der Kläger mit keiner Gegen-Beweisung zugelassen, sondern dieselbige ihm stracks ohne Mittel aberkannt und abgeschlagen werden; Es wäre dann, daß Kläger nach Deferirung des Eydes neue Zeugen oder neue Documenta überkommen, mit welchen er ausführlich machen möchte, daß der Beklagte den Eyd mit gutem Gewissen nicht leisten könne, oder daß in dieser Sachen gar keines Eydes nöthig sey.

§. IV. Trüge sichs aber zu, daß Klägern der Haupt-Eyd von dem Beklagten referiret wird, so soll der Kläger in solchem Fall gantz keine Beweisung zu Vertretung seines Gewissens, oder zu Ergründung seiner Klage führen, sondern den referirten Eyd stracks zu leisten schuldig seyn.

§. V. Wann aber der Beklagte einen deferirten Eyd geschworen, so soll strack darauff erkannt, und da sich gleich der Kläger erbieten würde zu beweisen, daß der Beklagte unrecht geschworen, soll er doch damit nicht zugelassen, jedoch dem Fisco, wann derselbe des perjurii incontinenti und durch klare Documenta oder sonst überführt werden könte / die Nohtdurfft vorbehalten werden.

§. VI. Wann aber auch beyde Partheyen mit Beweisung gefasset, und vor sich selbst gutwillig bedacht seynd, beyderseits Beweiß und Kundschafft zu führen: So soll der Kläger mit seiner Beweisung vorgehen und voran fahren. Und soll in diesem Fall der Beklagte nicht gezwungen werden, seine Kundschafft und Beweiß zu führen, ehe und bevor der Kläger seine probation und Beweisung vorher gethan.

§. VII. Wann jemand sich ultro zum Beweiß offeriret / so soll sothaner oblation loco sententiæ judicis gehalten / und der Terminus proba-

probatorius von dem Tag an gerechnet / auch es überall wie in probatione necessaria gehalten werden.

§. VIII. Dieweil sichs auch offt begiebt, daß beyde Theile zur Beweisung zuzulassen, und sonderlich, so es Theilung gemeiner Gütter oder die Gräntzen berühren, und jeglicher Theil vermeint in Besitz und in der Possession zu seyn: Also mögen sie auch, in diesem gleich zur probation gelassen werden; Dann in diesen Sachen seynd beyde Partheyen für Klägere und Beklagte zu halten.

§. IX.

Wie das Verneinen und Nicht seyn / negativa genannt / mag oder soll bewiesen werden.

Nachdem jetzt obgesetzt, daß der, so etwas affirmando fürbringt, und vom Gegentheil wiedersprochen, soll ausführen und beweisen, und nicht der Beklagte, welcher in diesem Fall sein nicht Gestehen der Klage zu beweisen nicht schuldig ist. Und darumb dem, der saget und geständig ist, und nicht, der da verneinet, einige Beweisung zu thun gebühret: So soll doch dasselbige von einer solchen negativâ, da das nicht, oder nicht Gestehen, in einem Geschicht & sic in facto quodam bestünde, als das seine Zeit, Ort und Stelle hätte, und also certo loco & tempore coarctata nicht verstanden werden: Dann der seine Beweisung auff eine gewisse Zeit, Stelle oder Ort setzet, der ists zu beweisen schuldig, er sey Kläger oder Beklagter. Darumb wann einer einen beschuldiget, er hätte einen diese Zeit, oder an dem Orth und Stelle ermordet, oder sonst ein grosses sträffliches Laster begangen, oder hätte das oder das diese Zeit und Stelle zugesagt und verheissen, und er, dem solches fürgeworffen, Nein darzu sagte, und sich also auff die negativam des Orths und Stelle fundirte: Das Nein soll oder mag er beweisen, wo er dieselbige Zeit nicht allda, sondern an einem andern Ort und Stelle gewesen wäre.

§. X. Also auch, wenn das Nicht in ihm ein Ja oder Gestehen, und also sein affirmativam in sich begreiffet, als wann einer beklagt wird, er hätte sich seiner Gerechtigkeit begeben, oder derselben renuntiiret, und er antwortet darauff, daß er es nicht willigklichen gethan: Damit bekennte er und gestünde, daß er es aus Furcht oder Zwang gethan hätte: so soll er solche Furcht und Ezwangnüß auch zu beweisen schuldig seyn.

§. XI. Gleicher Gestalt, wenn einer das Recht verneinet, (wie offt geschicht) sagende, der Proceß des Gerichts sey nicht ordentlich gehalten, und darumb nichtig, der soll auch solche Nichtigkeit zu beweisen schuldig seyn, in Anmerckung, daß die Rechte eine præsumption und Vermuhtung für den Gerichts-Zwang haben, daß er sey ordentlich gehalten worden.

§. XII. Also auch, wann einer sagt, daß bey einem Testament oder letzten Willen, oder sonst bey einem Contract oder Handel, die Form, Solemnität, Herrligkeit und andere requisita des Rechtens nicht gehalten noch observiret seyn, der soll und muß das auch darthun und beweisen.

§. XIII. Gleicher gestalt, welcher sich in seinem libel oder Klage gründet auff eine qualität, daß ist ein Zufall der Geschickligkeit, die die Geschicht oder Klage beschweren möchte, als da einer verneinet und nicht gestehet, daß einer ehrlich, fromm, fleißig und ehelich gebohren, oder zu bezahlen habe, und andere mehr qualitates, die aus der Natur ihren Ursprung haben. Diese und andere Eigen-

schafften oder Qualitäten, derer sich die Rechte vermuhten und præsumiren, wer sie verneinet, der soll dieselben zu beweisen schuldig seyn: Dann wo solches nicht geschehen, so ist der Beklagte von derselben Klage zu absolviren und zu entbinden.

§. XIV. Also sollen auch ferner alle andere Geschicht und facta, oder die Articul, die Geschicht berührend, und was an statt derselben gesetzt worden: Bevorab die, so Gerichtlich eingelegt und übergeben, und die einer zu seiner Sach erheblich, dienstlich und fürträglich zu seyn vermeynet, bewiesen werden.

Darumb soll auch der Richter ein fleißig Auffmercken haben, daß er der Parthey nicht etwas aufflege zu beweisen, daß, wo es bewiesen würde, ihr nicht fürträglich seyn möchte. Dann wo er das also thäte oder gestattete; So leget er damit der Parthey unbillige Beschwerung auff, und würde sich auch selbst damit nicht wenig beschweren.

§. XV.

Wie Consuetudines oder Gewohnheiten sollen oder mögen bewiesen werden.

1. Nachdem auch die Gewohnheiten mehrentheils in der Geschicht und also in facto beruhen: So ordnen und wollen Wir, daß nicht genug sey, dieselbe anzuziehen oder zu allegiren, (es sey dann, daß es notoriæ consuetudines seyn, denn die bedürffen keiner probation) sondern sie sollen auch durch fünff Zeugen bewiesen werden, die nicht verdächtig noch argwohnig seynd.

   Und sonderlich ist ihre Aussage hierin kräfftig und gut, so sie gleich aussagen und übereinstimmen, in denen Dingen, wie dann die Gewohnheit angezogen oder articuliret wird, daß nehmlich dieselbe Gewohnheit also und bey ihrem Gedencken, auch von den Alten, und alle ihr Tage nie anders gesehen, gehöret noch wissend sey, sondern je und je also hergebracht, gehalten und eine Gewohnheit genennet sey.

2. Jedoch ist nicht vonnöhten, daß die Zeugen sagen oder benennen die Partheyen, zwischen denen solche Gewohnheit gehalten sey, oder von wem sie gehöret haben, solches eine Gewohnheit zu nennen.

3. Es ist auch nicht Noht zu sagen, daß solche Gewohnheit in widersprechlichen Rechten, und also in contradictoriis Judiciis erkandt und erhalten sey.

   Da aber diese obgeschriebene Stücke alle oder etliche beweiset und angezeiget würden: So wird der Beweisung destomehr Glaubens gegeben.

4. Und obwol nach der Rechtsgelehrten Opinion zu solcher Gewohnheit zum wenigsten 10. Jahr gehören, die sich mit erster That anfahen: So wollen Wir doch solche Zeit, aus bewegenden Ursachen, auf dreyßig Jahr, Jahr und Tag erstrecket haben.

§. XVI.

Wie die Acta und Berichts-Händel in einer Sache gehalten/ in der andern Beweisung thun.

Acta und Händel vor einem willkührlichen oder andern ordentlichen Richtern, die da dienen zu Gründung der Sache, als Bekäntnüß der Partheyen, oder Zeugnüß

Zeugnüß und dergleichen, thun auch Beweisung vor einem andern Richter. Aber Verhandlung vor einem willkührlichen Richter, die nicht zu Gründung, sondern allein zu Schickung der Sache dienen, als Befestigung des Krieges, Endschafft und dergleichen, nehmen ihr Ende mit Ausgang des Anlaß und Compromiß.

Also auch die Beweisung, die in einer Rechtfertigung geschehen, machen Glauben ewiglich, zwischen denselben Personen, die agiret und gehandelt haben.

§. XVII.

Von Termin der Beweisung und Gegen-Beweisung.

Von der Zeit, Dilation und Termin der Beweisung, wie es damit zu halten, ist oben unter dem Tit. de Dilationibus statuiret und verordnet worden, welches Wir auch allhier wollen repetiret und wiederholet haben.

Und soll demnach ein jeglich Part, dem die Beweisung vom Richter aufferleget, innerhalb des vorgesetzten gewöhnlichen Rechtlichen Termins in sechs Wochen und drey Tagen, von der Zeit an zu rechnen, da der Abscheid wegen des aufferlegten Beweises seines würckliche Krafft erreichet, oder da sich einer oder der andere Theil ultro zum Beweiß offeriret/ (wo nicht ein kürtzerer Termin von 14. Tagen biß 4. Wochen nach Gelegenheit der Person und Sachen ist angesetzet und præfigiret) die Beweiß-Articulos zum längsten in denen ersten drey Wochen, oder wann der Terminus von 14. Tagen ist/ in denen ersten 8. Tagen/ und wann er von 4. Wochen ist/ in denen ersten 14. Tagen einbringen: Uberdem auch an ihm mit fleißigem Anhalten beym Richter und Commissarien nicht erwinden lassen, damit innerhalb der obgesetzten Rechts-Frist, die Zeugen adcitiret, abgehöret und also mit dem Beweiß völlig verfahren werden könne.

Wann auch das Gegentheil in obigen Fällen, da der Richter den Beweiß gefunden, einige Gegen-Beweisung führen wolte: So soll es innerhalb vierzehn Tagen von der Zeit an, als ihm die articuli probatorii von dem Kläger zugestellet, sich nicht allein dieselbe fürzunehmen, erklären: Sondern auch in benandter Zeit der Gegen-Beweisung Articul übergeben, anbey um die Citation an die Zeugen anhalten/ welche der Richter/ dem Befinden nach/ auf 14. Tage biß 4. Wochen ansetzen soll: Und muß es darauf mit der Contradiction gegen die Zeugen/ wie bey dem Beweiß versehen/ gehalten werden. Imfall der Zeugen-Führer an demjenigen/ was hier vorgeschrieben ist/ einigen Mangel spüren ließe/ so soll der Terminus probatorius verflossen seyn, und die Gegen-Beweisung nicht zugelassen werden.

So soll auch, nach beschehener Ubergebung der Beweiß-Articuln, keinem Theil fernere Beweisung durch Zeugen zu führen, oder mehr Zeugen verhören zu lassen gestattet werden. Es könte dann derjenige/ welcher noch mehrere Zeugen verhören lassen will/ vermittelst Eydes erhärten/ daß er von denenselben/ ehe er die Beweiß-Articuln übergeben/ keine Wissenschafft gehabt habe.

TITU-

TITULUS XXXIV.

Wie die Beweisung in mehrer als einerley Bestalt geschehen möge/ und von der Beweisung/ so durch eigene Bekäntnüß geschicht.

ARTICULUS I.

§. I.

Dwol die Beweisung und Probation fürnehmlich auf drey unterschiedliche Wege zu geschehen pfleget: Erstlich, durch des Beklagten oder Gegentheils eigene Bekäntnüß: Zum andern, durch lebendige Kundschafft und Zeugen: Und denn zum dritten, durch Briefliche Urkunden, Handschrifften, Register, Instrumenten und dergleichen.

So sind doch auch noch andere mehr, durch welche gleichfals die strittige Spän und Sachen mögen bewehret, erwiesen und erörtert werden; Als durch augenscheinliche Anzeigen und Kundschafft, so man von Gebäu der Häuser, oder von unterschiedlicher Theilung der Grentzen Irrung hat, item, durch præsumtionen und Vermuhtungen, die wider den Kläger oder Beklagten aus allerley Ursachen genommen werden; Item, per publicam famam, als, durch ein gemein offen Gerücht und Leumuth, sowol auch endlich, per juramenti delationem, sive ejus relationem, das ist, durch Zuschiebung oder Heimgebung der Eyde, so vom Part dem Part geschehen, oder sonst aus Richterlichem Ambt ihnen aufferleget worden.

§. II. Durch welchen nun dieser Wege einen, der Theil, dem die Beweisung oblieget oder gebühret, dieselbige getrauet zu erstatten, den mag er an die Hand nehmen, oder dieselben sämbtlich, oder aber, wieviel er deren haben kan oder mag.

§. III. Es sollen auch insgemein alle Beweisungen lauter, klar und schlüßlich, oder zum wenigsten also beschaffen seyn, daß sie einander adminiculiren, zu Hülff kommen, und eine glaubwürdige Beweisung machen, darauff der Richter möge gründen und fussen.

ARTICULUS II.

Von Gerichtlicher Bekäntnüß.

§. I.

Es ist die Bekäntnüß, so eine Parthey selber vor sitzendem Gericht, mündoder schrifftlich thut, die stärckeste Beweisung, oder wie die Rechts-Gelehrten davon reden, eine Enthebung der Beweisung, also, daß in allewege, was bekandt und zugestanden, keiner fernern Beweisung bedürfftig ist, sondern es wird eben dafür gehalten, als wäre es mit Urtheil und Recht allbereit erkandt und geurtheilet.

§. II. Und soll demnach dem Beklagten, wann es eine Schuld belanget, auf sein Bekäntnüß ziemliche Zeit und Frist zu der Bezahlung nach Gelegenheit und Willkühr des Richters und Assessoren oder Schöppen gegeben, und darauff mit der Execution, unangesehen keine causa debendi dabey exprimiret worden, verfahren werden.

ARTI-

Articulus III.

Von Bekändtnüß auſſer Rechtens.

OB es wol etliche dafür halten, daß die confeſſiones extrajudiciales, ſo auſſer Rechtens, auch in Abweſen des Gegentheils geſchehen, dem Bekenner nichts præjudiciren oder einigen Nachtheil bringen, ſo ſind doch die ausgedruckten Rechte an vielen Oertern darwider: Deshalben beſtändiglich zu halten, daß eine jegliche Bekäntnüß, die in Bürgerlichen Sachen ungezwungen, aus freyem guten Willen geſchicht, bündig und kräfftig ſey, wo anders dieſelbe durch Gezeugen, die dabey geweſt, oder durch briefflliche Urkund erwieſen wird.

§. I. Darum ordnen und wollen Wir, daß auch die Bekändtnüſſen, ſo auſſerhalb Gericht für Notarien und Gezeugen, oder ſonſt für ehrbaren Leuten, mit Erzehlung der Urſach, warum, oder aus was Grund, ſonderlich, wann auch der andere Theil zugegen iſt, und ſolch Bekändtnüß annimmt, geſchehen, für eine genugſame Beweiſung (doch daß man auch der alſo geſchehenen Bekäntnüß gewiß ſey) vermöge der Rechte ſollen geachtet und angenommen werden. Da aber die Confeſſio und Bekändtnüß in- oder auſſerhalb Gericht geſchehen, und dienete einen zu entledigen, oder zu quitiren, oder ledig zu ſprechen: Dieſelbige ſoll in allewege dem Bekenner præjudicirlich und nachtheilig ſeyn, wann gleich die Urſache nicht ausdrücklich darinn vermeldet wird, oder das Widerpart nicht zugegen iſt, wann ſie nur rechtmäßig geſchehen.

§. II. Da auch die eigen Bekäntnüß auſſer Rechtens extrajudicialiter zum andernmahl geredt, reiterirt, erhohlt und erwieſen worden wäre: So ſoll dieſelbe deſto mehr in ſolchem Fall der Rechtlichen Bekäntnüß, was die Probation anlanget, gleich geachtet werden.

§. III. Aber ſo ein Verwundeter in Todes-Nöthen liege, und wolte bekennen und ſagen, dieſer oder jener hätte ihn alſo vulneriret, verletzet oder beſchädiget: Dem iſt nicht zu gläuben, und machet auch keine Vermuhtung zu ſcharffen Fragen, dann er iſt alleine, und thut keine gnugſahme Beweiſung.

§. IV. Ein Bekäntniß aber, ſo von einem, der gefährlich kranck iſt, oder in Todes-Nöhten lieget, und noch bey guter Vernunfft iſt, oder von dem, ſo in ſeiner Schwachheit ſein Teſtament und letzten Willen machen und ordnen will, dieſelbe præjudiciret, und iſt nachtheilig alſo, daß ſie allein den Erben Jure Legati verpflichtet und verbindet, ſie gereiche gleich ihm zu Verbindung oder zu Erledigung: Es wäre dann Sache, daß dieſelbe Bekäntniß, vor deſſelben Abſterben revociret und wiederruffen würde.

§. V. Alſo auch die Confeſſio und Bekäntniß vor wilkührlichen Richtern geſchehen, wird auch für gnugſahm geachtet, und præjudiciret dem Confitenten und Bekenner: Darumb mag man ſich auch derſelbigen, in und vor ordentlichen Gerichten behelffen und gebrauchen.

Articulus IV.

Was zu beſtändiger Wirckung einer Confeſſion und Bekäntniß / die im Rechten oder auſſer Rechtens geſchicht / gehörig ſey.

§. I.

WAs aber zu beſtändiger Wirckung einer Bekäntniß gehörig, iſt aus nachfolgendem zu vernehmen. Ordnen demnach, daß einem Pflegkind ſein eigen Bekäntniß, ohne Beyſeyn, auctorität und Bewilligung der

Vormünder, nichts præjudiciren oder schaden solle: Aber einer, der über seine vierzehen Jahr ist, und noch keine 21. erreichet, der wird durch sein Bekäntniß zwar obligirt und verpflicht, jedoch, wann er dahero lædiret, beschädiget und vernachtheilet wäre worden, und solches erwiesen: So mag er in integrum restituirt und wieder in vorigen Stand gesetzet werden.

§. II. Desgleichen, was ein Wahnwitziger, Sinnloser, oder der seiner Vernunfft beraubt ist, zu seinem Nachtheil und Schaden bekandt hat, soll nichts gelten.

§. III. Also sollen auch der Vormünder und Pfleger Bekäntniß in ihren Pupillen und Pflegkinder Abwesen: Item, der Curatoren in Abwesen ihrer Minderjährigen ihnen zu Nachtheil und Schaden geschehen, nichts præjudiciren oder schädlich seyn.

§. IV. Gleicher gestalt schadet auch das, und ist nachtheylig, was durch einen Advocaten und Procuratoren und Anwaldt bekant und zugestanden worden ist: Jedoch soll solches alsdann gelten und Krafft haben, wann er zu solcher Bekäntniß ein special mandat und besondern Befehl gehabt; Und stehet ihm allezeit vor dem End-Urtheil frey, es zu wiederruffen, und zu revociren; so fern er darthun und beybringen kan, daß er geirret, und daß Schade und Nachtheil daraus entstanden.

§. V. Da auch jemand in civilibus was bekennet, soll solche Bekäntnüß freywillig, und nicht durch Gewalt oder Marter dazu gezwungen geschehen: Dann die Bekäntnüß, die aus Drang und Furcht geschehen, sollen keine Krafft und Wirckung haben.

§. VI. Da auch einer etwas bekennet, darinn er irret, und vermeint nicht anders, dem sey also, kan dann der, so die Bekäntnüß gethan hätte, lauter anzeigen und beweißlich ausführen, daß er in und mit solchem Bekennen geirret hätte; Soll er mit solcher seiner Beweisung, wie sich gebühret, gehört werden: Jedoch wollen Wir solches verstanden haben, de errore facti, & non Juris, das ist, wann man in der Geschicht ein Irrthum begehet, dann da einer im Rechten irret und sagte, er hätte das Recht nicht verstanden, und wolte den Irrthumb wiederruffen, der soll damit nicht gehöret werden.

§. VII. Es mag auch bißweilen solcher error facti aus erheblichen, und unten Tit. 53. specificirten Ursachen, nach gesprochenem Urtheil durch den Weg der Wiedereinsetzung in sein voriges Recht, & sic per viam restitutionis in integrum (die doch in denen, so über 21. Jahr sind, aus der gemeinen clausul, si qua mihi justa causa videbitur, nicht statt hat) wiederrufft werden.

§. VIII. Es soll auch ferner eine zweiffeliche, ungewisse, oder dunckele Bekäntnüß nicht schädlich oder nachtheilig seyn. Dann ein Bekäntnüß, daß sie gelte und beständig sey, soll hell, klar, und gewiß seyn: sonsten würde sie im Recht für nichtig, Krafftloß und unbündig gehalten.

§. IX. Also auch, wann einer etwas bekennet, daß ihm selbsten zu Frommen und gut kommen möchte, daß soll ihm nicht fürträglich oder ersprießlich seyn. Dann weil er für sich allein, und zu seinem Nutzen, und nicht wieder sich zu seinem Nachtheil und Schaden bekennet; So kan solches auch von Rechtswegen nicht bestehen.

Aber wann einer etwas bekennet, oder geständig ist, das wieder ihn ist, das Bekäntnüß ist gültig, beständig und reichet ihm zu Schaden.

§. X. Es soll auch endlich das Bekäntnüß von einem Ding, das strittig ist, und nicht von einem andern geschehen.

TITU-

TITULUS XXXV.
Von Beweisung / so da geschicht durch Bezeugen.

ARTICULUS I.
Von Fürstellung der Zeugen.

§. I.

NAchdem nun die Klage gebührlich, wie oben gedacht, eingebracht, und der Krieg Rechtens verfangen, (dann die Zeugen sollen erst nach der litis contestation regulariter und ingemein produciret und aufgenommen werden:) So dann auch durch Zeugen der Kläger oder Beklagter seine Klage oder Exception (so entweder mündlich oder schrifftlich geschehen) beweisen wolte: Soll er dieselbigen Zeugen, so bald er auf seine Bitte zu beweisen ist zugelassen, alle nahmhafftig für Gericht anzeigen und ernennen, auch zugleich die Beweiß-Articulos einlieffern, damit dieselbe dem Gegentheil, seine Interrogatoria und Fragstücke stellen zu lassen mitgetheilet, auch darauf ein gewisser Terminus zu Fürstellung derselben Zeugen ernennet und angesetzt werden möge.

§. II. Darauff sollen die Zeugen, wo die in demselben Gericht, durch den Gerichts-Diener, nach eines jeden Orts Gebrauch, oder aber andern Oertern gesessen wären, durch Schrifften zu Kundschafften citiret, auch dem Gegentheil darzu verkundt werden, sie die Zeugen, auff den bestimmten Gerichts-Tag sehen fürzustellen, in Eyd aufzunehmen, und seine Interrogatoria und Fragstücke, ob er wolle, zu übergeben, mit der Anzeige, er erscheine alsdann also oder nicht, daß doch nicht destoweniger solches alles, wie recht, geschehen werde: Wie solches auch also bey Unsern Gerichten gebräuchlich und herkommen.

§. III. Es soll auch der, so Beweisung führen will, fleißig Achtung haben, daß er die in der gebührlichen Zeit des Rechtens verführe: Dann wann er das nicht thut, und die Zeit verscheinen lässet, so wird er darnach nicht mehr zugelassen: Es wäre dann Sache, daß er daran aus einer redlichen und bewehrlichen Ursache verhindert worden wäre, und dieselbe mit Zeugnüß oder seinem Eyde erweise: Alsdann soll er nach der verschienen Zeit, mit seiner Beweisung noch ferner gehört und zugelassen werden.

§. IV. Und was von dem Termin, darein die Zeugen sollen geführt werden, gesagt und geordnet: Solches wollen Wir auch von den andern probationen und Beweiß, so mit Instrumenten, Documenten und andern geschehen, regulariter verstanden haben, wann gleich dieselbe nicht alsofort in originali, sondern nur copialiter, welche Copien aber der Producent jederzeit mit den Originalien zu bestärcken parat seyn soll, beygebracht würden.

§. V. Es mag auch je zu Zeiten der Richter vorgenannten Terminum probatorium, nach Gelegenheit der Sachen, Personen, und wegen Weite des * Orts, & sic pro qualitate causæ & personarum & loci distantiâ, idque tamen cum causæ cognitione, wann nehmlich das Parth, vor Auslauff des Termini, solche Verlängerung mit Vorwendung erheblicher Ursachen gesuchet, erstrecken

und

und prorogiren. Wo aber nach Verflieſſung des Termini das Parth ſolches erſtlich ſuchte, ſo ſoll der Richter die prorogationem nicht geſtatten.

Articulus II.

Von den Beweiß-Artickeln.

§. I.

NAchdem auch an den Artickeln, darauf die Zeugen zu verhören, mercklich und viel gelegen, in Anmerckung, daß dieſelben in ſich beſchlieſſen die Meinung und den intent des producenten oder Zeugenführers, er ſey Kläger oder Beklagter, dem die Beweiſung aufferlegt iſt; Als ſollen dieſelbige aus dem Grunde und Jnhalt der Klagen genommen und formiret werden.

Zu dem müſſen ſie auch das factum und die Geſchicht, darumb geklagt wird, mit kurtzen, runden, klaren und verſtändlichen Worten, und nicht das Jus in ſich begreiffen: Denn es ſollen auch die Beweiß-Articul klar und gewiß, und nicht dunckel noch weitläufftig ſeyn, ſonſt werden ſie verleget, abgeſchnitten und verworffen.

§. II. Darum wo die Articul zur Sachen nicht geſchickt oder dienlich, oder impertinentes und irrelevantes ſeyn, die ſoll der Richter nicht zulaſſen, ſondern caſſiren und rejiciren, und zugleich den Advocaten beſtraffen. Es hat der Richter auch Macht, die Anzahl der Articul zu moderiren, und die Viele derſelben, ſonderlich in den extraordinari Sachen zu verwerffen.

Articulus III.

Von Proteſtation wieder die Zeugen.

§. I.

ES mag auch der, oder ſein Anwald, wieder welchen die Zeugen produciret und geführet werden, bey ſolchem Auff- und Annehmen der Zeugen, wieder die Perſohn der Zeugen rechtmäßige exceptiones, ſo weit ſie ihm bekannt oder bewuſt, warumb ſie zu der Kundſchafft nicht zuzulaſſen ſeyn, einwenden: oder aber davon proteſtiren, daß er ihm vorbehalten haben wolte, nach der Verhör und Eröffnung der Kundſchafften ſeine Einrede wieder der Zeugen Perſohnen, oder deren Auſſagen gebührlichen fürzuwenden. Dadurch ſollen ihm ſeine exceptiones, Zu- und Einreden nach der publication fürzubringen, vorbehalten, und ſolche ſeine proteſtation zu den Acten verzeichnet und aufgeſchrieben werden.

§. II. Jn dem erſten Fall / und da jemand vor der Abhörung der Zeugen ſeine exceptiones auszuführen gedächte / ſo ſoll er / wann der Richter die Zeugen binnen 14. Tagen citiret hat / wenigſtens zwey Gerichts-Tage vorher / wann der Terminus von 4. Wochen anberaumt iſt / 14. Tage vorher / und wann die Zeugen binnen einer Sächſiſchen Friſt vorgefordert worden / wenigſtens 3. Wochen ante terminum alle ſeine exceptiones in der Audientz mündlich / und ohne loco protocolli dagegen einzukommen / fürbringen / auch die documenta, wor-

aus

aus er die inadmissibilität der Zeugen zu behaupten vermeinet / fürzeigen: Würde nun aus denen producirten Documentis sich so viel hervor thun / daß die Zeugen nach diesem Land-Recht nicht zugelassen werden können / so soll der Richter dieselbe verwerffen / und muß der Zeugen-Führer davor sorgen / daß denen Zeugen der terminus bey Zeiten abgekündiget werde: Wann aber die exceptiones so bewandt seyn / daß sie den Zeugen nicht ipso jure à testimonio dicendo repelliren / so muß Einwendens ohngeachtet mit Abhörung der Zeugen verfahren / dem Producenten aber seine exceptiones contra personas & dicta testium, nach der Eröffnung der Kundschafft auszuführen / vorbehalten werden.

§. III. Solte aber ein oder der andere Theil von dem mündlichen Abscheid des Richters remedia suchen / so soll zwar bey denen Unter-Gerichten die Appellation und bey dem Hoff-Gericht die Revision in dem andern Senat, verstattet werden: damit aber die Zeit zugleich gewonnen werden möge / so soll in dem Fall / da die Abhörung der Zeugen der geschehenen Contradiction ohngeachtet / erkannt würde / mit der würcklichen Abhörung derselben ad articulos & interrogatoria (welche das Gegentheil allenfalls parat halten muß) verfahren / der Rotulus aber biß zur Erörterung der Appellation oder Revision verschlossen zurück gelegt / dessen Inhalt aber von denen Commissariis geheim gehalten werden.

§. IV. Würde aber auch das Gegentheil, wieder welchen der Zeugen Verhör fürgenommen, auff das Fürheischen und citiren, als nechst hievor gedacht, ungehorsamlich aussenbleiben, oder sonsten keine interrogatoria übergeben, mögen der Richter, oder die dazu deputirte Commissarii nichts destoweniger, ohne anderweitere Citation, zu Erkündigung der Warheit, die Zeugen mit dem gewöhnlichen Eyde auffnehmen und verhören, auch sie um Ursachen ihres Wissens und andere Umständigkeit der Sachen fragen, und ihnen die gemeine Interrogatoria (davon hierunter Verordnung geschehen) fürhalten, und ihre Aussage mit allem Fleiß verzeichnen lassen.

Articulus IV.

Daß die Bezeugen auff Berichtliche Citation und Vorheischung zu erscheinen schuldig.

§. I.

So es sich aber auch begäbe, daß die Gezeugen selbst, nachdem sie vom Richter oder Commissarien geladen und citirt, nicht erscheinen, sondern ungehorsamlich aussenbleiben, die mögen, vermöge der Rechte, nicht allein in Bürgerlichen, sondern auch in Criminal und Peinlichen-Sachen, auff daß die Warheit nicht unterdrucket bleibe, Kundschafft zugeben, pœnalibus mandatis auch wann es nöhtig / per realem citationem wol gezwungen,

auch dabey dem producenten, im Fall sie keine Ehhafften dawieder beyzubringen, die verursachte Unkosten zu refundiren angehalten werden.

§. II. Da aber die Personen der Zeugen eines erleuchten, oder sonst eines ansehnlichen Ehrenstandes, als Freyherrn, vom Adel, Ritter, Doctores, Licentiaten, oder in ehrlichen Aembtern, als Bürgermeister, Rahtsverwandten und derselben Gemahl und Haußfrauen, und dergleichen, auch die, so im Geistlichen Stande gesetzet: Item, alte Leute, die ihr 70. Jahr erreichet, ehrliche Matronen oder ehrbahre Frauen, auch die, so da kranck und unvermögend, oder sonst aus erheblichen Ursachen verhindert wären: So ordnen und wollen Wir, daß dieselben persöhnlich am Gericht zu erscheinen, und den hierunter gesetzten Zeugen-Eyd daselbst zu schweren nicht genöhtigt, sondern solchen Eyd vor den hierzu verordneten Commissarien, oder Verhörern, in der Zeugen Behausung zu præstiren zugelassen werden sollen.

§. III. Im Fall sichs dann zutrüge, daß ein Zeuge, so citirt und geladen worden, dem Gerichtsdiener antworte und spreche: Ich werde nicht kommen, denn ich weiß von der Sachen nichts: So soll er doch nichts destoweniger kommen und erscheinen, oder soll dazu in Verweigerung dessen durch Rechtliche Mittel angehalten und gezwungen werden, damit er ja zum wenigsten bey seinem Eyde erhalten und betheuren könne, daß dem also sey.

§. IV. Da aber der Richter die Zeugen, so sich sperren und weigern, nicht anhalten und zwingen wolte, zukommen und Kundschafft zu sagen, und damit die Parthey derohalben beschädigt und vernachtheilet würde; So wäre der Richter der Parthey das Interesse sambt allen auffgewandten Kosten und derwegen erlittenen Schaden wieder zukehren, zuerstatten und zu bezahlen schuldig und verbunden.

§. V. Da auch über das dem Producenten und Zeugsführer der Termin zur Beweisung angesetzt, verlauffen würden: Soll ihm solches nicht præjudiciren oder schädlich seyn, weil es nicht bey ihm, sondern dem ungehorsamen Gezeugen gestanden, daß er seine Beweisung zu rechter Zeit nicht hat können vollführen: Jedoch soll der producent und Gezeugführer bey dem Richter umb den Zwang der Zeugen fleißige Anregung thun, damit sein Fleiß darin zu spühren, und davon zugleich protestiren, sonsten möchte ihm die Schuld der moræ beygemessen werden.

§. VI. Da es auch geschehe, daß die ungehorsamen Zeugen verstürben, und der Gezeugsführer seine Beweisung sonsten mit niemand anders ausführlich machen könte, in dem, daß sie mit ihrem Ungehorsahm dem Producenten die Beweisung entzogen, und dahero der Mangel mehr an der probation als seinem Rechten zu spüren: Derowegen setzen und wollen Wir, daß die Erben des verstorbenen Gezeugen, ihm, dem Producenten, den Schaden, wie auch die Straffe, soferne eine dem defuncto per pœnale mandatum aufferlegt, abzutragen, von Rechtswegen sollen schuldig seyn.

§. VII. Da auch jemand einen Eyd ohne Noht für sich selbst oder ohne Geheiß geschworen, daß er sein Gezeugnüß in einer Sachen, darzu er als ein Zeuge gefordert, nicht wolle ablegen: So soll er doch, unangesehen solches gethanen Eydes, die Warheit anzuzeigen schuldig seyn: Dieweil es gar schwer und für eine grosse Sünde geachtet wird, die Warheit zu unterdrucken, und die auff Erfordern des Gerichts nicht auffsagen wollen.

ARTI-

Articulus V.

Auf wes Kosten oder Expensen die Zeugen verhöret werden/ und wie es mit denen armen Partheyen des Orts zu halten.

§. I.

Dieweil es eine gemeine Regel der Rechts-Gelehrten, daß der Zeugen Verhör auf des producirenden Theils expens und Kosten, der sie fürgestellet, geschehen solle, es stelle oder producire nun sie der Kläger seine Intention zu beweisen: oder aber Beklagter seine Exception und Schutzwehren zu behaupten, für; Als lassen Wir es, weil auch solches an ihm selbst richtig und der Billigkeit gemäß, dabey bewenden, daß nehmlich solch Verhör und Examen auf des, der die Zeugen fürstellet, eigene Kostung geschehen soll.

Welchen Kosten oder Expensen hernach der verliehrende Theil dem Gewinnenden wieder zu erstatten schuldig.

§. II. Da auch die Zeugen von ihrer häußlichen Wohnung, testimonii dicendi causâ, an einander oder frembd Ort beruffen; So ist man ihnen ziemliche Zehrung nach Gelegenheit der Zeugen Personen zu geben schuldig: Jedoch giebt man ihnen nichts vor das, was sie daheim sonst verzehret, oder der Zeit halber versäumet hätten; Es wäre dann, daß ein Handwercks-Mann, der keinen Gesellen hält, oder ein Arbeits-Mann durch tägliche Arbeit sein Weib und Kind ernehren müste, dann demselben zu solchem Ende auch sein entbohrnes Tag-Lohn gereichet und gezahlet werden muß.

§. III. Es soll aber auch in taxation solcher Kosten und expens von Unsern Gerichten gebührliche Maaß gehalten werden, dann ein Unterscheid zwischen den Personen zu machen, ob es vom Adel, oder sonst gemeine Bürger oder Bauren, so zu Zeugen produciret und fürgestellet seynd worden, welches Wir alles der Gerichtlichen Moderation wollen anheim gestellet haben. Und damit die Zeugen wegen sothaner Kosten gesichert seyn mögen/ so soll derjenige welcher Zeugen führet in dem Termino der Abhörung dasjenige Quantum, welches der Richter ex æquo & bono determiniren wird/ denen Zeugen in continenti bezahlen oder sonst dieselbe befriedigen / in dessen Rückstehen aber des Beweises verlustig seyn.

§. IV. Wo aber der Zeugenführer so arm wäre, daß er die Kundschafften zu leisten nicht vermöchte, soll der Richter die Fürsehung thun, damit sie in loco domicilii verhöret werden. Zu dem Ende muß der arme Zeugenführer gleich Anfangs bitten/ daß die Zeugen per subsidiales abgehöret werden mögen.

Worbey Wir dem arbitrio judicis lediglich überlassen/ob er auch in andern Fällen diesen modum die Zeugen per subsidiales zu verhören/gebrauchen/ und dardurch denen Partheyen die Unkosten ersparen wolle.

Arti-

Articulus VI.

Von dem Eyde der Bezeugen.

§. I.

WAnn dann die Zeugen, wie oben gedacht, angenommen und zugelassen seyn, sollen sie den nachfolgenden Eyd, leiblich mit aufgereckten Fingern sofern sie Mannes-Persohnen, aber wo es Weibes-Persohnen, dieselben Finger der rechten Hand auff die lincke Brust geleget, zu schweren schuldig seyn, und keiner des erlassen werden. Es wäre dann, daß beyde Theil sämbtlich, sie die Gezeugen alle, oder eines Theils, solches Zeugen-Eydes gutwilliglich erlassen wolten: Ohne das aber soll kein Zeuge des Eydes in Bürgerlichen Sachen erlassen werden. Daher folget auch und wird geschlossen, dieweil die Partheyen den Zeugen den Eyd mögen nachlassen und remittiren, daß auch die Attestationes, so an ihnen selber sonst nicht kräfftig und nichtig, mit der Partheyen Bewilligung für kräfftig zu halten.

§ II.

Form des Zeugen Eydes.

Ich N. N. gelobe und schwere, daß ich über dem, was ich gefraget werde, in dieser Sachen meine gründliche Wissenschafft recht sagen will, und das nicht lassen umb Lieb oder Leyd, umb Freundschafft oder Feindschafft, umb Geschenck oder Gaab, auch umb keinerley Ursach willen, Als wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

§. III. Wir wollen aber alle Persohnen, so in Aembtern seynd, darzu sie mit besonderm Eyd aufgenommen, als Unsere Rähte, Bürgermeister, Richtere, Schöppen, Stadt- und Gerichts-Schreiber und andere Diener, da sie Sachen halben, welche sie vermöge ihres Ambts verrichtet, zu Zeugen geführet, auch bey ihren geleisteten Ambts-Pflichten hiermit gelassen haben, und mit neuer Beeydigung nicht beschweren. Insonderheit sollen die Geistliche nicht schuldig noch befugt seyn, dasjenige, was ihnen in der Beicht offenbahret und anvertrauet worden, auszusagen, wann sie gleich obige Form des Eydes abgeleget und geleistet.

§. IV. Ferner sollen auch die Zeugen auff die Feyer- oder heiligen Tage in Eyds-Pflichten nicht aufgenommen werden: Jedoch mögen sie in Heiligen- und Feyer-Tagen, zu Beforderung des Rechten, bevorab, wann sie zuvor auf gebührliche Tage geschworen hätten, wol verhöret werden.

§. V. Da sich jemand vorgedachten Eyd, darauff die Zeugen schweren sollen, zu vollenführen wiedersetzt; So wird ihm und seiner Aussage nicht geglaubet, und taugt sein Zeugnüß nichts.

§. VI. Es soll auch endlich mit der production der Zeugen hinführo also gehalten werden, daß dieselben durch die Partheyen und ihre Procuratores sämbtlich auff einmahl (wo müglich) und nicht vertheilt, wie etwann zuvor durch die Advocaten und Procuratoren, allein zu Mehrung der Processen geschehen, sollen ernannt, auch also produciret und fürgestellet werden: Es wären dann deren etliche zu Zeit erster production nicht einheimisch oder kranck gewesen, und also dieselbige mit den andern nicht hätten produciret oder fürgestellet werden mögen.

ARTI-

Articulus VII.

Wie die Zeugen/ so einem frembden Berichts-Zwang unterworffen/ verhöret werden sollen.

Wäre es dann, daß einiger Theil Zeugen zu führen hätte, die dem Gerichts-Zwang, darunter die Rechtfertigung hänget, nicht, sondern andern frembden Gerichten, auch ausländischen Obrigkeiten und Herrschafften unterworffen wären: So soll er solches dem Gericht, mit Benennung derselben Zeugen auch Obrigkeiten und Herrschafften anzeigen, und darauff an dieselben, als unter denen solche Zeugen gesessen seynd, ihm Compaſs und Bitt-Briefe begehren, zu erkennen und mitzutheilen.

§. II. Und soll alsdann das Gericht solche Compaſs oder Bitt-Briefe erkennen, und dieselben mit Einschliessung der Klagen oder Articul, auch des Beklagten Fragstücken (so einige übergeben) oder sonsten mit Vermeldung der bewährenden materi, derselben Obrigkeit oder dem Gericht, darunter dieselben Zeugen gesessen, unter des Gerichts Insiegel verschlossen zuschicken. Es mag auch der Producent und Zeugenführer bitten, daß der Gegentheil sich erkläre, ob er leiden und geschehen lassen wolle, daß die Zeugen in seinem Abwesen fürgestellet, und schweren sollen, damit solches dem Compaſs-Briefe auch einverleibet werden möge. Es muß die ersuchte Obrigkeit/ wann sie in Unsern Landen gelegen / bey 10. fl. Ungr. Straffe binnen 3. Tage nach insinuirtem Requisitions Schreiben die Citationes an die Zeugen abgehen lassen/ überall legaliter verfahren / den Rotulum behörig einrichten/ und solchen binnen 8. Tagen / nach geschehener Abhörung/ und wann er weitläufftig höchstens binnen 14. Tagen an die requirirende Obrigkeit einsenden / die expensas zugleich specificiren und beylegen / welche dann der judex requirens so fort und allenfals mediante executione beytreiben / und der ersuchten Obrigkeit zusenden soll: Im Fall der requirente damit säumig seyn/ und darüber Klage geführt werden solte/ ist derselbe ex propriis die Auslage zu thun schuldig.

§. III. Würde sich auch darunter zutragen, daß es sich bey derselben ersuchten Obrigkeit, oder frembden Gericht, mit Abhörung der Zeugen, auch Fertigung und Ueberschickung des remiſs oder Zeugensagen und Atteſtation dermassen verweilete, daß darunter die angesetzte Zeit gar verlieffe, ehe und zuvor solch remiſs gerichtlich möchte eingebracht werden; So soll dennoch solches dem producenten und Zeugenführer (so fern sonst die Säumnüß nicht bey ihm selber, sondern bey dem frembden Gericht, wie gemeldet, befunden wird) ohne sonder Gefahr und Nachtheil seyn, und ihm auf sein Anruffen ferner Dilation und Zeit mitgetheilet werden.

§. IV. So dann die Zeugen von derselben Obrigkeit also verhöret, und deren Aussagen und Atteſtationes dem Gericht wiederumb zugesendet, muß solches denen Partheyen in der ersten Audientz kund gethan/ und wann der Gegen-Beweiß vollführt ist / auf der Parthen Anhalten mit der Publication verfahren werden.

Articulus VIII.

Von Auffnehmung der Zeugen / und welche Personen zu der Kundschafft nicht zuläßlich noch tauglich seynd.

§. I.

DJeweil nicht alle Personen Kundschafft zu geben tüglich und geschickt, noch im Rechten zuläßig seynd; So ordnen und wollen Wir, daß alle und jede Personen zu zeugen zugelassen, und für tüglich geachtet werden, ihnen sey dann solches im Rechten sonderlich abgestrickt und verbothen, wie dann dero etliche hernach erzehlet werden: Die dann auch der Richter für sich selbst und aus seinem Richterlichen Ambt, ob gleich von dem Gegentheil nichts excipiret würde, nicht zulassen sondern abweisen soll.

§. II. Als nehmlich die Jungen, so unter 14. Jahr ihres Alters seynd ungefehrlich. Aber, wann sie über die 14. Jahr kommen, mögen sie, wo die Sachen nicht peinlich, von denen Dingen oder Sachen, so sie in solcher Zeit gesehen und verstanden, wol kundschafften. Aber in peinlichen und Criminal-Sachen mag der, so noch unter 20. Jahren, regulariter keine Kundschafft geben.

§. III. Item, diejenigen, so ihres Verstandes oder ihrer Sinne beraubet seyn, als Thoren, Mohnsüchtige, Blinde, Taube und Stumme.

§. IV. Item, diejenigen, so in der Acht oder Bann seynd, doch soll dieselbige Acht, da sie angezogen würde, in dem Termino da der production der Zeugen contradicirt wird / nach Anleitung des Tit. 35. art. 3. bewiesen werden.

§. V. Item, diejenigen, so Meineydig, Diebe, Räuber, öffentliche Hurer und Ehebrecher. Item, vorsetzliche Todtschläger, auch die von Aembtern und Ehren gesetzet sind, mit Urtheil und Recht. Item, am Leibe gestraffet, oder des Landes verwiesene, oder sonsten verläumbte Personen, als die eine Blutschande begangen haben, oder Auffrührer seyn. Item, die öffentlich am Pranger vorgestellt, mit denen ehrliche Leute umbzugehen Abscheu tragen, da solches offenbahr, und sie desselbigen überzeuget wären.

§. VI. Item, ein Jude, Ungläubiger oder Ketzer, und andere dergleichen, können noch sollen wieder einen Christen nicht Kundschafft sagen.

§. VII. Item, die Eltern, als Vater und Mutter, mögen weder für ihre Kinder, noch auch wieder sie Kundschafft sagen: Also auch hinwieder die Kinder weder für noch wieder ihre Eltern: Es würde dann von dem Wiedertheil mit Willen nachgegeben, oder daß sonst an Zeugen oder Kundschafft Mangel erschiene, also, daß man andere nicht gehaben möchte, als in Eh-Sachen und Einzeugung des Alters ihrer Kinder: Aber in Sachen, die den Leib, Ehr oder Glimpff berühren, sind sie gar nicht schuldig Kundschafft zu geben.

§. VIII. Item, Brüder und Schwestere mögen auch nicht für, noch wieder einander zur Kundschafft gezwungen werden: Es wäre dann, daß solches der ander Theil gutwilliglich zuliesse, oder ein solcher Mangel an der Beweisung wäre, daß solches die unvermeidliche Nohtdurfft erforderte: Also kan auch der Bruder für den Bruder nicht gezeugen in einer grossen Bürgerlichen oder in einer Peinlichen Sachen; Es wäre dann der Brüder einer von einem andern

beklagt,

beklagt, so würde der ander Bruder, zu seines Brudern Entschuldigung, ad probandam innocentiam, als Gezeuge zugelassen.

§. IX. Also sollen auch die Eheleute, als der Mann wieder oder für seine Hauß-Frau, und hinwieder die Frau für oder wieder ihren Mann, zur Kundschafft nicht gedrungen noch gezogen werden.

Und wollen Wir, daß solches statt haben soll, wann auch gleich der Gegentheil sie zulassen, oder selbst gegen einander zu Zeugen führen wolte, es wäre dann in subsidium, wann man sonsten keine andere Zeugen haben könte.

§. X. Gleicher gestalt sollen auch die Personen nicht zugelassen werden, so der Sachen mit verwandt, derselben Theil und Gewinn und Verlust haben mögen, oder sonsten an derselben interessiret seyn.

§. XI. Darumb mag auch der Advocat, Procurator oder Anwald für sein Parth, in der Sachen er geschrieben oder gerathen hat, nicht Zeuge seyn; Aber der Anwalt des Geschichts, & sic procurator negotialis, weil der keines Gewinstes gewärtig, mag wol zeugen.

§. XII. Einer, der einem etwas gibt, der mag nicht ein Gezeuge seyn, für den, dem er die Gabe gethan: Dann ob er wol den Donatarium in der Gabe zu vertreten oder die Gewehr und eviction zu leisten nicht schuldig: So soll er dennoch auch nach dem gemeinen Wahn der Rechts-Gelehrten nicht für ein gnugsahmen Zeugen gehalten werden.

Es mag auch der Verkäuffer für den Käuffer, des verkaufften Guts halben, wo er ihn zu vertreten und zugewehren nicht schuldig, wol gezeugen, aber sonst nicht: Also auch der Verpfänder, und dem verpfändet ist, die können einander umb Geld und Guts Willen nicht zeugen, es sey dann das Pfand gelöset.

Gleicher gestalt mag auch der Bürge, für den er Bürge worden, in derselben Sachen nicht Zeuge seyn: Dann zu vermuthen, daß er mehr für, dann wieder seinen Principaln zeugen werde, welcher, da er nicht zu zahlen, er der Bürge für ihn Gerichtlich in Ansprüche genommen, oder zur Zahlung angehalten würde.

§. XIII. Obwol die Käyser-Rechte das Gezeugnüß der Haußgenossen, als der Diener, oder eines Gesindes, gantz verwerffen und enerviren: So wollen Wir doch, daß sie im Fall der Noht wol mögen Kundschafft geben, in subsidium, wann man sonsten keine andere Zeugen haben könte: seynd sie aber nicht mehr in ihrer Herren Dienste und Brodt, so können und mögen sie zeugen auch dasjenige, was in ihrem Dienste geschehen ist.

§. XIV. Nachdem vorhin in Unsern Gerichten wegen der grossen discrepantz des gemeinen und Sächsischen Rechtens streitig gewesen, ob die Partheyen, sie seynd Klägere oder Beklagte, Macht haben, diejenigen, so Mittelpersohnen oder Unterhändler zwischen ihnen in Contracten, Handthierungen, Verträgen, oder andern Handlungen gewesen seyn, (zu Latein proxenetæ genannt) als auch die Mäckler in den Städten, zu Zeugen zu führen: So ordnen und wollen Wir, daß hinführo auch dergleichen Mittelpersohnen oder Unterhändler, in Mangelung anderer Zeugen, damit die Wahrheit nicht unterdrucket werde, von einem oder dem andern Theil, sie bewilligen oder bewilligen nicht, wol mögen und sollen zur Kundschafft gezogen werden.

§. XV. Item, welche desjenigen, wieder den sie zu Kundschafften geführet wer-

werden, bewuste, kündliche Wiedersacher und Feinde sind, seynd nicht zuläßig, es wäre dann Sache, daß der geführte Zeuge beyden Partheyen gleich feind wäre: Doch soll es zu Erkänntniß des Richters, Assessoren oder Schöppen stehen, ob die Feindschafft genugsam sey offenbahr oder nicht: Dann eine geringe und leichte Uneinigkeit (levis rixa) ist für keine Feindschafft zu achten.

§. XVI. Die Frauens Personen werden in Testamenten, darin Erben gesetzt, zu Zeugen nicht zugelassen: Aber in Codicillen, und in denen Testamenten, so von den Eltern unter den Kindern auffgerichtet werden, darin keine sonderliche solennität der Rechte vonnöhten, mögen sie wol zeugen. Desgleichen * auch nicht in Peinlichen Sachen: man möchte dann sonsten durch andere Zeugen die Warheit nicht gehaben, als nemlich in heimlichen delictis, conspiration, conjuration, furto, adulterio, partu supposito, hæresi &c. Dann in diesen Fällen möchten Weibes-Personen, sonderlich ehrbare fürnehme Matronen, und nicht berüchtigte Weiber, auch in Peinlichen-Sachen in subsidium, aus Mangel tüglicher Männer, zur Kundschafft gelassen werden.

§. XVII. Ob arme oder unvermögende Leute ihr Zeugniß in Sachen, die ihnen bewust, abzulegen tüchtig seynd, ist bey den Rechtsgelehrten streitig: Wir aber ordnen und setzen, daß auch ein armer, wofern er fromm und gottselig, und eines auffrichtigen Christlichen Wandels, auch der Verdacht und Argwohn, des Geschencks und Geldes, auff und wieder ihn nicht leichtlich zu vermuthen, wol möge Zeuge seyn. Es soll aber die Armuht allhier (wie auch sonsten in andern Fällen in diesem Unserm Land-Recht) nicht præcise auff 50. fl. (wie sonsten von den Rechtsgelahrten gewöhnlich geschicht) geschätzet und æstimiret werden, sondern Wir wollen vielmehr dasselbe, nach Gelegenheit der Personen und Sachen, dem Richterlichen Ambt zu arbitriren und zu mäßigen hiermit heimgestellet haben.

§. XVIII. Es werden auch ferner in Criminal-und Peinlichen Sachen Personen, so unter ihren zwantzig Jahren seynd, zur Kundschafft nicht zugelassen: Man möchte dann durch andere Zeugen sonst die Wahrheit nicht haben.

§. XIX. Also auch die Leute, die über 70. Jahr seynd, sollen wieder ihren Willen, Kundschafft zu sagen nicht gedrungen werden: Es wäre dann, daß man andere Zeugen nicht haben könte, als in Grentz-Sachen und andern alten Geschichten.

§. XX. Wann auch jemand den Richter selbst in der Sachen, die für ihn im Rechten schwebet, zum Zeugen führen wolte, soll er nicht gehöret werden. Dann einer zugleich nicht ein Richter und ein Zeuge seyn kan, es sey dann, daß er seines Ambtes zu urtheilen erlassen. Da aber das Part sonst keinen andern Gezeugen zu fundirung seines Fürbringen oder intents hätte, und ihn den Richter aus Noht zu einem Zeugen begehren würde: Alsdann soll er sich seines Richterlichen Ambts enthalten, und in der Sachen, darumb er zum Zeugen auffgenommen ist, der Wahrheit zu steur Kundschafft zu geben schuldig seyn. Dieweil das Ambt eines Zeugen in diesem Fall dem Producenten nohtwendiger ist, dann des Richters. Und was also von dem ordentlichen Richter gesetzt, das wollen Wir auch von den Commissarien und Schieds-oder erwehlten Richtern verstanden haben.

§. XXI. In seinen selbsteigenen Sachen, kan einer vermöge der Rechte nicht zeugen, welches also soll verstanden werden, wenn es eigentlich ohne Mittel seine Sachen und Nutz antrifft, dahero dann auch bey den Rechtsgelahrten

diese

diese Frage entstanden: Ob die Einwohner in einer Stadt, Gemeine, oder in einem Dorff, mögen Zeugen seyn, in Sachen, welche die Stadt, Gemeine, das Dorff, oder sonst ein ander Collegium oder Corpus belanget.

Wir lassen Uns aber hierin derer Meynung gefallen, welche dahin schliessen, daß, wo der Fall dermassen beschaffen, daß er nicht anders, dann durch die, so in der Versammlung oder Collegio seynd, bewiesen werden kan, als in Electionibus, in Wählungen, Bestättigungen und dergleichen, da andere oder frembde nicht pflegen dabey zu seyn, sie alsdann zu der Kundschafft wol mögen auffgenommen werden. Da aber der Fall also beschaffen, daß die, so ausserhalb dieser Versammlung seynd, so etwas verhandelt, beweisen mögen: Alsdann, so darinne von der Nutzbarkeit der Stadt, Gemeine oder Dorffs, als des gantzen Corporis, gehandelt, so mögen sie alle zu Nutz und Frommen der Gemeine oder Versammlung auch wol ihr Zeugnüß ablegen. Wo aber die Nutzbarkeit nicht so eben das Publicum, sondern die eintzele Bürger, Einwohner oder Gemeine fürnehmlich alleine, und also principaliter belangete, concernirete und angienge, als wann von einer Vieh-Weide, da die eintzele Bürger ihr Vieh darauff weiden, oder von einer Holtz- oder Fischerey-Gerechtigkeit, da die eintzele Einwohner des Holtzes und Fischerey zu genüssen haben, gehandelt wird: So wären sie verdächtig, und sollen ihnen zu ihrem eigenen Nutz und sonderlichem Frommen nicht zeugen.

§. XXII. Also können auch die Lehn-Leute oder Unterthanen für oder wider ihren Herrn oder Obrigkeit, nicht kundschafften oder zeugen, sie seyn dann zuvor ihres Eydes, damit sie ihnen zugethan, erlassen und entbunden. Wann auch vielmehr Ursachen und Fälle, dann obbegriffen und erzehlet, könten aus dem Rechten angezogen werden, in welchen die Personen zu der Kundschafft auch nicht zulässig und tuglich seyn, und etwa im Recht von einiger Parthey dergleichen angezogen würden, darum einer zu gezeugen untüglich seyn möchte: So soll in den Fällen allewege Unsern Gerichten ihr Rechtlich Erkäntnüß vorbehalten seyn.

Articulus IX.

Von Verhörung der Bezeugen/ und wie dieselbige geschehen soll.

§. I.

SO nun die Zeugen also Gerichtlich auf des Producenten Unkosten fürgestellet und sambtlich in Zeugen-Eyd seynd auffgenommen worden: Alsdann sollen sie zuforderst vom Richter oder Commissarien ihres geschworenen Zeugen-Eydes mit Fleiß erinnert, vor Straffe des Meineydes und falscher Zeugnüß ernstlich verwarnet, und allein die bewuste lautere Warheit, ohne Einmischung eines falschen zu bezeugen treulich ermahnet, und nehmlich darauff, ein jeder in geheim und insonderheit in Abwesen der Partheyen und anderen Zeugen, durch den Richter oder darzu deputirte Commissarien, eines jeden Orts Gebrauch nach, verhoret und seine Aussage und Kundschafft aus seinem Munde, und also ipsissima ipsius testis verba, durch den Stadt- oder Gerichts-Schreiber, eigentlich, fleißig und getreulich, auch insonderheit auf seine Geberden gute Achtung gegeben, und ob er sich in seiner Sage unbeständig, furchtsam oder sonst verdächtig hielte, auffgeschrieben, und sambt deren anderen Zeugen Aussagen, zu den Acten gelegt, und dabey behalten werden.

§. II. Es mögen auch Unsere Räthe und andere Richter/ geschickten,

redlichen, geschwornen, glaubwürdigen Männern und Schreibern Zeugen verhören und die auffzuschreiben committiren und befehlen. **Wann es aber wichtige Sachen seyn/ und die Partheyen es verlangen/ so soll auch einer von Unseren Hof-Gerichts-Räthen dem Examini mit beywohnen/ und/ daß alles legaliter geschehe/ Achtung geben.**

§. III. Und sollen dieselbe Männer fürder einem andern solche Zeugs-Verhörung zu befehlen, zu verrichten und auffzutragen nicht Fug noch Macht haben: Es wäre dann, daß die Partheyen darin bewilligten. Doch kan und soll solches nicht geschehen in peinlichen und Ehe-Sachen, dann der Richter in denen das Ambt der Verhör keinem andern befehlen und übergeben kan, sondern soll die Zeugen selbst abhören, und alles und jedes selbst fleißig auffschreiben.

§. IV. Und sollen demnach in solcher Verhör, die Examinatores und Verhörer, sie seyn ordentliche Richter, oder darzu Deputirte, denen Zeugen, so sie für sich genommen, die Articul, darüber sie zu Zeugen geführet, und ihnen etliche Tage zuvor zugeschickt werden sollen, von einem Articul zu dem andern, und darnach auch auf die besondern und special Fragstücke, so bey einem jeden Articul gestellet, auch von einem zum andern verständlich fürlesen, und auf dieselben, was ihm Zeugen davon wissend sey, ordentlich und unterscheidlich befragen und verhören.

§. V. Und dieweil in allen obgemeldten Zeugsführungen dem Gegentheil von Rechtswegen vorbehalten ist, seine Interrogatoria und Fragstücke zu übergeben, so sollen die Zeugen darauf sowol, als auf die Articul (wie itzt gedacht) mit allem Fleiß verhöret werden: Doch sollen solche Fragstücke dermassen beschaffen seyn, daß sie nicht zu weitläufftig, ungereimt, unnöhtig, schmählich und stachlich, sondern kurtz und der Sachen dienstlich seyn. Denn da sie undienstlich befunden, mögen sie durch die Verhörer, und Examinatores, als impertinentia & non relevantia, abgeschnitten, rejiciret und verworffen werden.

§. VI. Wir wollen auch, daß alle gemeine oder general Fragstücke oder Interrogatoria, so auf die Person der Zeugen gerichtet, wann dieselbe den Leuten zu Schmach auffgesetzet, und ohne Verunglimpffung der Zeugen nicht gefraget werden können, als impertinent und untüchtig in allen Unseren Gerichten auffgehoben und in Krafft dieses abgeschaffet, auch vom Richter mit Einwendung willkührlicher Straffe ex Officio rejiciret und verworffen werden sollen; In dero Statt aber hat sich ein jedwedes Theil der Exception contra personas & dicta testium zu gebrauchen.

§. VII. Da auch zu den Articuln geschritten wird, und Zeuge deren einigen wahr seyn bekundschaffte; So soll er allwegen umb gründliche Ursache seines Wissens, als zu welcher Zeit, an welchem Ort es also geschehen, wie es zugangen, ob Zeuge selbst dabey gewesen, solches gesehen, und gehöret habe, und von andern dergleichen Umständen eigentlich befraget werden. Trüge er aber des Artickels keine Wissenschafft, so ist es weiters Fragens nicht vonnöhten.

§. VIII. Es soll auch nach vollendeter Verhör einem jeden Zeugen seine Sage und Kundschafft verständlich, langsam und deutlich wiederum vorgelesen, und er darauff gefraget werden, ob die recht auffgeschrieben, und er deren nochmahls geständig sey, oder ob er etwas vergessen, oder in seiner Kundschafft ändern, oder erklären wolle, damit ein beständiges gewisses Zeugnüß ausgebracht, und durch Irrthum die Partheyen an ihrem Rechten nicht verkürtzet, und dann beschlüßlich

schlüßlich ihm aufferlegt und gebohten werden, was er kundschaffet, bey sich in geheim zu behalten, biß daß der Zeugen Aussage und Attestationes im Recht eröffnet werden.

§. IX. Wir wollen auch, daß die Examinatorn oder Gerichts-Schreibere dem Zeugen seine Wort, wie er die geredt hat, lassen sollen und nicht verändern, die wären dann so dunckel oder unrichtig, daß sie nicht wol möchten verstanden werden, alsdann mögen sie ihn, den Zeugen, seine Antwort und Meynung noch einmahl verständlicher anzuzeigen, ermahnen und anhalten.

§. X. Es soll auch ferner eines jeglichen Zeugen Sage und Attestation durchaus gantz geschehen, und nicht auf seiner Mitgezeugen Kundschafft gezogen werden. Und da gleich der andere Zeuge allermassen, wie der erste, gesagt, so soll doch der Richter oder Commissarius nichts weniger desselben andern Zeugen Sage gleicherweise, wie des ersten, von Wort zu Wort, auch von Meynung zu Meynung, wie er das alles von ihm, Zeugen, höret, nach der Länge auffschreiben und verzeichnen.

Articulus X.

Von der Zahl der Zeugen.

§. I.

OB wol in den allgemeinen Rechten hin und wieder viel von der Zahl der Gezeugen gesetzt und disponirt: So ordnen und wollen Wir doch, daß zweene Gezeugen, omni exceptione majores, das ist, zu Recht unverwerffliche Biederleute, gemeiniglich in allen Fällen, beyde in Bürgerlichen und peinlichen Sachen eine gnugsahme Beweisung thun sollen, dann in zweyer oder dreyer Zeugen Munde bestehet ein jeglich Wort: Doch wenn man mehr unverdächtige Zeugen haben und zuwege bringen kan, so sollen derselben Gezeugnüß und Kundschafft auch angenommen werden, damit die Beweisung und Kundschafft desto stärcker, gewisser und bewehrter werde: Es wären dann etliche Casus und Fälle im Rechten und in diesem Unserm Land-Recht ausgenommen, in welchen eine gewisse Zeugen Anzahl benennet, als soll demselben hierin nachgegangen werden. Im übrigen aber soll es bey dem Richter stehen, die Zahl der geführeten Zeugen, wieviel derselben nohtwendig seyn möchte, zu moderiren, damit nicht durch Benennung überflüßiger Zeugen der Procels aufgehalten, und die Leute ohne Noht mit Eyden beschweret werden mögen.

§. II. Und darumb wird auch eines Mannes Gezeugnüß vor eine vollkommene Beweisung nicht angenommen, dieweil er keine gnugsahme Beweisung macht, es wären dann nebenst dem Gezeugen auch etliche Vermuhtungen und indicia, oder adminicula verhanden, die seiner Aussage zu Hülffe kämen und stärckten; so möchte derselbe etwas beweisen, welches Wir in des Richters discretion und Bescheidenheit stellen. Insonderheit wollen Wir, wann etwa der Todt eines im Meer, oder in weit abgelegener Gefängnüß, oder in Pest-Zeit umbgekommenen Menschens zu beweisen kommt, daß alsdann nicht allemahl auff zwey Zeugen, wenn man dieselbe nicht haben kan, zu warten sey, sondern einem glaubwürdigen Zeugen, welcher die verstorbene Leiche mit seinen Augen gesehen, oder dem Begräbnüß selbst beygewohnet, und solches mit seinem Eyde bekräfftiget, in solchen Fällen geglaubet werden solle, weil an statt der andern adminiculorum die weite Abgelegenheit des Orts und andere Gefährlichkeit den Beweiß des einen Zeugen vollkommen machen.

§. III.

§. III. Wo auch an einem Ort nicht mehr, dann ein Medicus und Artzt ist, dem mag alsdann (sofern er eine jurata persona) in seiner Kunst, ob der Verletzte aus den Wunden, oder aus einem zufälligen Fieber, oder sonst anderer Verwahrlosung gestorben sey, geglaubt werden. So sich auch begebe, daß die Partheyen Leibes-Verletzungen oder Beschädigungen halben, miteinander zu Recht erwachsen würden, so sollen auf der Partheyen Begehren, oder des Richters Gutdüncken, die Geschwornen, doch der Sachen nicht Verwandte, Leib- und Wund-Aertzte, darum verhöret und mit Fleiß von ihnen befragt und erlernet werden, wie die Verletzung beschaffen, ob sie wol oder übel geheilet, was dem Verletzten für Schade, Nachtheil oder Verhinderung seiner Handthierung darauff stünde, ob er nicht durch sich selbst, den Artzt, oder andere versäumet oder verwahrloset worden.

Es mag auch jederzeit wenn solche Sachen fürkommen und nach Wichtigkeit der Beschädigung, zu demselben einer oder mehr erfahrne Doctores Medicinæ von dem Richter beruffen werden.

§. IV. Wann sich auch zutrüge, daß die Partheyen eins werden und sich verglichen hätten, auf eine Person, was dieselbige testificiren und kundschafften würde, so soll derselben Deposition und Aussage auch ohne Eyd geglaubet werden.

Articulus XI.

Von Kundschafften oder Bezeugen/ so vor Befestigung des Krieges zu ewigem Gedächtniß mögen eingenommen werden.

§. I.

OB wol nach der gemeinen Regel, auch dem ordentlichen Processs nach, die Zeugen oder Kundschafften anders nicht, dann nach der Kriegs-Befestigung, & sic post litis contestationem, und nachdem die Partheyen zu der probation und Beweisung zugelassen worden, verhöret werden sollen: So tragen sich doch offtmahls solche Fälle zu, darin die Nohtdurfft erfordert, die Zeugsführung und Verhör auch vor der Kriegs-Verfahung (lite scilicet nondum contestata) zuzulassen.

§. II. Als nemlich, so die Zeugen mit schwerer Leibes-Schwachheit, oder hohem erlebten Alter beladen, oder geschwinde sterbende Läuffte regieren, also daß sich ihres, der Zeugen (die seyn gleich alt oder jung, kranck oder gesund) tödtlichen Abgangs zu besorgen. Wie aber das Alter, die Kranckheit und das Abwesen der Gezeugen in diesem Fall seyn soll, weil davon keine gewisse Regel kan fürgeschrieben werden, bleibt solches billig ein arbitrarium, und wollen solches in Bedencken des Richters gestellet haben.

§. III. Desgleichen, wenn sie sich in einen Zug oder Krieg zu begeben, oder sonst auffer Landes ferner zu verreisen hätten, etwan über Meer fahren, oder in andere frembde und weitgelegene Lande und Orten, Dienstes, Kauffmannschafft, oder anderer Sachen halben verreisen wolten, also, daß derselben Wiederkunfft entweder ungewiß oder aber eine lange Zeit nicht zuvermuhten.

§. IV. Welches auch statt hat in Sachen, den Ehestand belangend, und da der Beklagte sich gefährlicher und boßhafftiger Weise und Meynung abwesend macht, und ungehorsam ist.

§ V. Also auch, wenn ein Gläubiger einen Schuldener hat, der ihm conditionaliter auff gewisse Ding, oder auff eine Zeit die Bezahlung zu thun

schuldig

schuldig wäre, und er, der Gläubiger besorgte, der Schuldener möchte ihm die Schuld läugnen, oder ehe die Zeit der Bezahlung käme, möchten ihm die Gezeugen mit Tode abgehen: In diesem Fall mag er die auch vor der litis contestation verhören lassen; Dann in solchen und dergleichen Fällen, mögen auch derselben Personen Kundschafften, vor Verfahung des Rechten, oder litis contestation, im Rechten, auff des einen Theils Begehren zugelassen werden; Doch sollen alsdann durch den Producenten Beweisungs Articul gestellt und übergeben, und das Gegentheil darzu citiret und geladen werden, dieselben Zeugen sehen fürzustellen, zu beeydigen, und interrogatoria und Fragstück, ob er wolle, zu übergeben.

§. VI. Wären aber die Zeugen unter andern fremden Obrigkeiten gesessen, so sollen derowegen in Bürgerlichen Sachen Compass Brieffe gegeben, ertheilet, und die andere Parthey gleicher gestalt auff vorgehende Verkündigung mit Uebergebung ihrer Fragstücken zugelassen werden.

§. VII. Es mögen aber in obbemeldten Fällen nicht allein Zeugen vor der Kriegs-Befestigung in hangendem Rechten, wie obgedacht, geführt, und zu verhören begehret werden: Sondern auch da gleich die Rechtfertigung noch nicht angefangen, doch für und an dem ist, daß derjenige, so zu jemand Zuspruch und Forderung zu haben vermeint, und derowegen Rechtlich zu klagen für hat, doch aus etlichen Bedencken oder Verhinderungen, so förderlich darzu nicht kommen mag: Und aber besorgte, ehe er zu solchen Klagen, auch der Kriegs-Befestigung (so etwan durch allerley exceptiones lang auffgehalten wird) und dem termino probandi kommen, daß ihm mittlerweile seine beste Zeugen absterben, und er dadurch an seiner Beweisung mercklich vernachtheiliget werden möchte.

Dann in solchen Fällen mag er auch seine articulos probatorios stellen, und samt der Zeugen Nahmen übergeben, mit Bitte, dieselbige articulos demjenigen, wieder welchen er zu klagen vermeinet, ob ihm geliebet interrogatoria darüber zu fertigen, zu insinuiren, darneben ad videndum jurare testes zu citiren, und also dieselbigen Zeugen aus oberzehlten Ursachen, zu ewiger Gedächtniß zu verhören.

Es sollen darauff diese Zeugen in denen oben angesetzten Terminen nach des Richters Gutdüncken vorgeladen/ von dem Gegentheil aber in der tit. 35. art. 3. §. 2. vorgeschriebenen Zeit dargegen contradiciret und darauff in der Audientz sofort verabscheidet werden: Wolte aber die Parthey/ wann die Abhörung der Zeugen Einwendens ohngeachtet erkannt worden/ das remedium revisionis (massen die appellatio wol von denen Unter-Gerichten/ nicht aber von dem Hoff-Gericht in diesen Fällen statt haben soll) ergreiffen/ so soll ihm zwar solches verstattet/ aber unterdessen mit würcklicher Abhörung der Zeugen (zu welchem Ende das Parth seine Interrogatoria fertig halten muß) verfahren/ und der Rotulus verschlossen beygelegt/ auch unter keinem Prætext, nec à Judice eröffnet/ sondern vielmehr/ wann das Zeugen Verhör in revisionis instantia als ungültig declariret werden solte/ cassiret werden.

§. VIII. Deßgleichen, so jemand anlangete, daß einer von einem an-

dern Rechtlich wolte beklaget werden, oder sonst sich einer Rechtfertigung besorgete, doch nicht wissen kan, wie bald dieselbe gegen ihm möchte fürgenommen, werden: und also in gleicher Gefahr und Sorge stehen muß, daß solche Zeugen so er in seiner Gegenwart zu gebrauchen, zu produciren und zu führen hat, mitlerzeit versterben möchten; So mag derselbe auch articulos probatorios stellen, und darneben der Zeugen Nahmen verzeichnet übergeben, mit Bitte, dieselbigen auch, aus oberzehlten Ursachen, zum ewigen Gedächtniß abzuhören: Und hat er sich demnach solcher Zeugen-Sage jederzeit im Standt Rechtens (es sey gleich wann es wolle) zu gebrauchen.

§. IX. Es sollen auch ferner die Gerichte bey Verhörung der Zeugen, ad perpetuam rei memoriam, diesen Unterscheid mit Fleiß anmercken, ob derjenige, so die Zeugen, wie vorgemeldet, verhören lässet, die klagende Parthey wäre, und sich solcher Kundschafft innerhalb Jahres Frist nicht gebraucht, oder das Verhör dem Gegentheil nicht denuntiiret und zu wissen gethan, so verlischet die Kundschafft, und wird von Unwürden: Es wäre dann, daß Beklagter ausser Landes wäre, oder man sonsten seiner nicht mächtig werden könte; So fänget das Jahr erstlich an, wenn der Kläger den Beklagten in judicio zum Stande bringen kan.

§. X. Wann aber der Beklagte die Zeugen ad perpetuam rei memoriam geführet, diese Zeugsführung oder Kundschafft verlischet nicht in Jahres Frist, besondern bleibt für und für perpetuò in Kräfften, und das aus nachfolgenden Ursachen: Dieweil in des Klägers freyer Macht und Wilkühr stehet, seiner Gelegenheit nach und wann er wil, seine Wiederparthey, den Beklagten oder Antworter in Anspruche zu nehmen, oder zu beklagen: der Beklagte aber hat solche Macht und Wilkühr nicht, und muß des Klägers warten, wann und zu welcher Zeit er von ihm conveniret und beklaget werde.

§. XI. Wann dann die Zeugen also zu ewiger Gedächtnüß, es sey auff des Klagenden oder Beklagten Ansuchen, auch in währendem oder noch unangefangenem Rechtsstande (alles auff Meynung, als hie oben erkläret) allhier oder anderswo, durch Compats abgehöret worden sind: So sollen dieselben also hinder dem Gericht in geheim und verschlossen liegen bleiben, biß daß der führenden Partheyen Nohtdurfft erfordert, derselben Publication und Eröffnung im Stand Rechtens zu begehren, welche auch alsdann, dafern das Gegentheil nichts zu Recht erhebliches dawieder einzuwenden hat, soll erkannt werden.

ARTICULUS XII.

Von Verfertigung des Rotuli, Eröffnung der Zeugen Aussagen / und wie nach derselben / biß zum endlichen Beschluß der Sachen procediret und verfahren werden soll.

SObald die Zeugen abgehöret worden / soll der Rotulus innerhalb 8. Tagen ordentlich eingerichtet / und zu dem Ende unter einem jeden Beweiß-Articul aller und jeder Zeugen Aussage verzeichnet und nach dem Articul die darzu gehörige Interrogatoria gesetzet / und darunter / was die Zeugen ausgesagt / untergeschrieben werden / damit

der

der Richter nicht nöhtig habe / die Articuln, die Interrogatoria und die Depositiones tam ad articulos quam ad interrogatoria in denen verschiedenen Voluminibus oder an verschiedenen Orthen nachzusuchen: Gestalten Wir dann zu der Unter-Richter besserer Nachricht das Schema von dieser Einrichtung beyfügen wollen.

Interrogatoria Generalia.	Responsio ad interrogatoria generalia.
Interrog. 1.	Resp. ad Interrogat. 1.
Wie Zeuge heisse?	Test. 1. N. N. Test. 2. N. N. Test. 3. N. N.
Interrog. 2.	Resp. ad Interrog. 2.
Wie Zeuge zu diesem Zeugnüs gekommen &c.?	Test. 1. Sey darzu citirt worden. Test. 2. Es sey ihm anbefohlen worden. Test. 3. Der Kläger habe ihn darzu erbehten.
Articuli probatoriales.	**Responsio ad Articulos probatoriales.**
Art. Probatorialis 1.	Resp. ad Art. prob. 1.
Ob Zeuge von dem quæstionirten Stück Landes gute Wissenschafft habe?	Test. 1. Ja. Test. 2. Nein. Test. 3. Nicht sonderlich.
Interrog. 1.	Resp. ad Interrog. 1.
Woher Zeuge solche Wissenschafft habe?	Test. 1. Weil er im Dorff gebohren. Test. 2. Weil er daselbst gedienet. Test. 3. Weil sein Vater das Stück gehabt. &c.

Wann die Zeugen also abgehöret / und der Rotulus eingerichtet ist / oder die Remissorien und Kundschafften / so an frembden Orthen eingeholet / angekommen und eingebracht / soll es denen Parthen in der ersten Audientz kund gethan / und der Rotulus, wann die Reprobatio vollführet ist / auff deren Anhalten publiciret werden: Sonsten aber / wie mit der Salvation &c. zu verfahren / lassen Wir es gäntzlich dabey bewenden / wie oben bey dem Tit. 26. de Replicis, Duplicis &c. davon gesaget worden.

ARTI-

Articulus XIII.

Von verleglichen Zeugen / und ob nach eröffneter Zeugen Aussage weiter Zeugen geführet werden mögen.

§. I.

SO auch der Partheyen eine, seines Gegentheils eingekommene Artickel, darauf die vorige Verhörung der Zeugen geschehen, umbstossen, und auff wiederwärtige Meinung eine Gegen-Kundschafft führen wolte; So soll er solches vorm Gericht in gesetzter Frist, oder wann der Beweiß vom Richter nicht aufferleget ist, stracks nach geendigter Beweisung anzeigen und bitten, mit der begehrten Eröffnung der Zeugen Aussagen einzuhalten, damit er seine Zeugen auch führen möge, welches auch im selbigen Fall durch das Gericht also bewilliget werden soll: Dann so der Zeugen Aussage einmahl eröffnet worden seyn, und der Zeugenführer dieselbe gelesen, oder sonsten durch andere erfahren: So ordnen und wollen Wir, daß darnach umb Verhütung des Verdachts der subornation das ist, gefährlicher Anstifftung und Unterrichtung der neuen Zeugen, weitere persöhnliche Kundschafften auff die vorigen Beweisungs-Artickel, oder die Artickel, so denselben stracks zuwieder, nicht sollen zugelassen, noch geführet werden.

§. II. Jedoch ob einer wieder die Zeugen, ihrer Persohn halben, Einrede hätte, und die anfechten oder verlegen wolte, der mag derhalben zu Ausführung derselben Einrede, wol weitere Zeugen stellen, die im Rechten genannt werden reprobatorii probatoriorum.

§. III. Und soll in diesem Fall dem Gegentheil wieder solche reprobatorios auch Zeugen zu stellen erlaubet seyn, und werden solche Zeugen reprobatorii reprobatoriorum geheissen.

Und sollen also weiter zu wiederfechtung und reprobation der Zeugen Persohnen, im Recht, keine Zeugen mehr zugelassen werden.

§. IV. Wir ordnen auch ferner, daß die hievor verhörten Zeugen, von wegen ihrer unlautern und zweiffelhafftigen Aussagen und Kundschafften, so daß der Richter für nothwendig ansehe, ex officio aus Richterlichem Ambt sämbtlich oder zum Theil wiederumb de novo, auff alle Artickel und Fragstücke, als ob sie vorhin nicht wären verhöret worden, examiniret und gefragt werden mögen.

§. V. Nachdem es sich auch vielfältig in den Gerichten zugetragen, daß die Procuratores aus Fahrläßigkeit interrogatoria zu übergeben unterlassen: folgends aber nach eröffneter und erklährter Zeugen Aussage, nullitatem examinis fürwenden, und alsdann erst interrogatoria, darauff die Zeugen von neuen verhöret werden solten, einbringen wollen, daraus allerley disputationes zu Verlängerung der Sachen entstanden: So wollen Wir, daß in solchem Fall, da die Zeugen allbereit verhöret, das Gegentheil auch Zeit genug vor dem Verhör gehabt, seine Interrogatoria und Fragstück zu übergeben, alsdann die Verhörung der Zeugen nicht reassumiret oder repetiret, sondern es bey deren, so geschehen, bleiben und gelassen werden soll.

§. VI. Jedoch, da einer wolte beweisen, daß ein Zeuge durch Geschenck und Gaben bestochen, corrumpiret, und dahero eine falsche Kundschafft gegeben hätte;

hätte; So mag er dieselbe, unangesehen der geschehenen publication, wol producirẽ und führen.

§. VII. Also mögen auch in Ehe-Sachen Zeugen nach der publication verhöret werden: Doch wollen Wir solches, wann für die Ehe geklagt, und nicht in dem Fall, da die Ehe verläugnet wird, verstanden haben.

§. VIII. Desgleichen, so die aufgenommene Kundschafft in- oder ausserhalb Gerichte, durch jemands Unfleiß, Versäumnüß oder Unachtsamkeit verlohren, verleget, oder sonst corrumpiret würde, mag man in solchem Fall die vormahls verhörte Zeugen, auffs neue, auff desselben Unkosten, der die Zeugnüß verwarloset, fürstellen, und so mitlerzeit etliche Zeugen verstorben, und aus Mangel ihrer Aussage das Parth mercklichen verletzt, soll der Verlierer, nach Rechtlicher Ermäßigung der Richter, den Schaden erstatten, oder sonst willkührlichen gestraffet werden.

§. IX. Und sollen demnach in vorgedachten Fällen, die repetition und Wiederholung belangende, Unsere Richter ernstlichen guten Fleiß fürwenden, damit keine verdächtliche Anstifftung oder Unterrichtung mit denselben Gezeugen gebraucht, sondern alle Gefährlichkeit vermieden bleibe, und fürgekommen werde.

§. X. Da auch einer nach vorgedachter publication mehr Zeugen zu produciren Vorhabens, von denen er zuvorn nicht gewust, noch dieselben gehaben können, soll er damit nicht gehöret werden, es sey dann, daß er solch sein Anzeig mit nachgehendem Eyde betheure und bekräfftige.

Form des Producenten Eydes.

Ich N. N. gelobe und schwere, daß ich von diesem Zeugen vorhin nicht gewust, noch denselben haben können, und daß ich ihn nicht gefährlicher Weise, noch zu Verlängerung der Sachen, sondern meiner rechten Sachen unvermeidlichen Nohtdurfft nach, zu führen verursachet: So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

ARTICULUS XIV.

Von Exception und Einreden wieder die Versohnen und Aussagen der Zeugen.

§. I.

ALs was Ursachen aber wieder der Zeugen Persohn, Einreden und exceptiones geschehen mögen, daß wird oben unter dem Titul: welche Persohnen zu der Kundschafft nicht zulässlich, artic. 8. mit mehrerm erkläret und angezeiget, dahin Wir Uns, Kürtze halben gezogen und referiret haben wollen.

§. II. Und soll hiermit, was hievor von Einreden wieder der Zeugen Persohn vermeldet, nicht von denen Zeugen, die einer selbst gestellet und producirt hat, verstanden werden; Dann es wird dem producenten oder Zeugenführer, seiner selbst geführten Zeugen Persohnen anzufechten, von den Rechten nicht zugelassen noch verstattet.

§. III. Da dann auch einer vor der Verhör oder Eröffnung der Zeugen

Aussage protestiret hätte, wider der Zeugen Persohn zu excipiren, oder Einrede zu thun, oder ob er gleich nicht protestiret, aber doch kündlichen anzeigen möchte, daß er die Anfechtung der Zeugen Person allererst nach eröffneter Kundschafft erfahren hätte, und solches Juramento, wie oben gedacht, erhalten könte, der soll zu solcher seiner exception und Einrede gelassen werden.

§. IV. Ob aber jemand vor Eröffnung der Zeugen Aussage, inmassen, wie obstehet, nicht protestiret hätte, oder nicht genugsahm anzeigen könte, daß er die Anfechtung wieder der Zeugen Persohn, allererst nach publicirung der Zeugen Aussage erfahren, der soll mit solcher seiner Exception wieder der Zeugen Persohn nicht mehr zugelassen werden; Er schwere dann zuvor einen leiblichen Eyd, daß er dieselbige Exception nicht arg, gefährlicher oder boßhafftiger Weise fürgenommen.

§. V. Es habe aber einer dessen protestiret oder nicht: So ordnen und wollen Wir doch, daß er nicht allein wieder seines Gegentheils, sondern auch seiner selbst Gezeugen Aussage und attestationes gebührende exception und Einrede thun möge.

§. VI. Als so der Gezeuge bey gethaner seiner Aussage keine Ursachen seines Wissens angezeigt, oder daß er ihm selbst in seiner Aussage wiederwärtig sey.

§. VII. Item, daß des Zeugen Aussage gar unlauter und zweiffentlich, also daß daraus kein gewisser Verstand zu nehmen; Item, daß die Aussage allein von frembden hören sagen herfliesse, und dergleichen mehr Gebrechen und Mängele, so von Rechtswegen wieder der Gezeugen Aussage fürgebracht werden mögen.

§. VIII. Also auch, wann er erwiesen, daß der Zeugen Aussage erdichtet und falsch; In diesem Fall taugt seine Aussage nichts, und soll auch darüber, wegen solches begangenen Falsch, nach Gelegenheit der Sachen und Persohnen, entweder willkührlich und arbitrariè, oder auch criminaliter, peinlichen gestrafft werden.

§. IX. Wir wollen auch, daß ein Zeuge, der einmahl in falscher Kundschafft oder Zeugnüß begriffen und überwiesen worden, in den Gerichten Kundschafft zu geben nicht zugelassen, auch ihm kein Glaube mehr zugestellet, sondern Ehrloß, verläumbdt, und also für untüchtig gehalten werden soll.

§. X. Welches Wir dann auch von dem, der sich falscher Zeugen gebrauchet, wollen verstanden haben. Dann wo er dessen überwiesen, soll er nicht allein in obgedachte Straffe genommen, sondern auch seiner Sachen verlustig erkannt werden.

TITULUS XXXVI.

Von Beweisungen / so durch Brieffliche Uhrkund oder Instrumenta geschehen / und was derselben ihre Wirckung sey.

§. I.

SO dann der Kläger seine Klage, oder der Beklagte seine exception und Gegenwehr, nicht durch Zeugen, sondern durch Instrument, Hand-Schrifften, Briefe und Siegel, Register, oder auch an statt derselben durch

durch ausgeschnittene Zettel, oder sonsten Kerbhöltzer könte beweisen: So mag er sich deswegen bey Gericht erklähren, und dieselbe innerhalb Zeit und Dilation, so ihm zu der Beweisung angesetzet, und im Rechten gegönnet, für- und einlegen, und darauff bitten, den Gegentheil anzuhalten, dieselben in Schrifften und Insiegeln oder Pittschafften zu recognosciren, das ist, zu besichtigen, und sich darauff, ob er glaube oder gestehe die Dinge also zu seyn, so in vim probationis beygebracht, zu erklähren, welches auch derselbige Theil, an den es begehret wird, also zu thun schuldig seyn soll.

§. II. Solten nun die Richter befinden, daß solcher Theil die recognition gefährlicher Weise hinterhielte, oder solche nicht bekennen wolte: So mögen sie ihm aufferlegen, in einem gewissen termino solche Instrumenta, Brieff und Siegel entweder zu erkennen, oder aber vermittelst Eydes zu verneinen. Und da er sich dessen weigert, und im angesetzten termino nicht thun würde, sollen die Uhrkunde pro recognitis richtig und zugestanden gehalten werden.

§. III. Würde dann derselbige Theil solche, wieder den Gegentheil, in Krafft der Beweisung eingebrachte Brieff, Siegel, Schrifften oder andere Uhrkunden verneinen, und nicht für Gericht vor glaubwürdig erkennen wollen: So sollen dieselben zur Beweisung nicht für gnugsahm geachtet, noch angenommen werden: Es sey dann, daß durch den producenten mit Zeugen oder sonsten weiter beygebracht und bewiesen werde, daß sie gerecht und auffrichtig seyn, in welchem Fall des Gegentheils recognition unvonnöthen.

§. IV. Nun sind aber obbemeldte documenta, und schrifftliche Uhrkunden mehrerley und unterschiedlicher Art, darumb es auch damit unterschiedlich zu halten: Welche aber mehrentheils ad duas species können gebracht und gezogen werden, also, daß etliche publica, offentliche und gemeine, etliche privata, eintzele und sondere Uhrkunde seyn.

§. V.

De Instrumentis Publicis.

Wir ordnen, daß so einer versiegelte Briefe, es wären Kundschafften, Vollmachten, Siepschafften, Geburts-Briefe, oder dergleichen, die von der Obrigkeit förmlich und ordentlich auffgericht, im Recht eingelegt, dieselbe für gute Kundschafft gehalten werden sollen, ob sie gleich nicht aus gehegter Banck in gehegte Banck kommen; Es wäre dann, daß einige exception und Auszüge darwieder geschehen, die sie Krafftloß machen könten, welches zu Unserer, so wol Ober- als Nieder-Gerichten Erkäntnüß und cognition stehen soll.

§. VI. Ferner seynd noch etliche derselben Instrumenta, so durch einen offenen Notarium in Gegenwärtigkeit der Partheyen und Zeugen, in gebührlicher und zierlicher Form auffgericht, welche auch vermöge der Rechte (woferne sie sonst unverdächtig und unmangelbahr) für eine gnugsahme Beweisung sollen gehalten werden: Doch da der Gegentheil dieselbigen, als daß der Notarius **nicht immatriculiret/ oder sonst nicht** legalis sey/ anfechten wolte, das mag er thun, **und soll er damit gehöret werden.**

§. VII. Also auch die Haupt-Zinß-Steuer- und Rechen-Bücher, oder andere alte Schrifften, die in Unser Cantzeley, Rent-Cammer, wie auch in Städten und Aemtern auf den Rahthäusern, Gewölben und Kasten verwahret seyn; Item die Bücher, so bey den Kirchen wegen Trauung, Gebuhrt und Absterben

ben der Menschen gehalten werden, die alle sollen vor Unseren Gerichten gute Kundschafft geben, doch Unseren Gerichten fürnehmlich, wo Einrede geschehe, ihr Erkäntnüß darüber vorbehalten.

§. VIII. Was aber anlanget die Transsumpta und Vidimus, so aus den Originalien und Haupt-Briefen, **nicht gerichtlich/ sondern** durch einen Notarien, oder sonst fürnehme ansehnliche Personen, in auch glaubwürdigen Schein (wie solches täglich im Gebrauch ist) gemacht worden: dieselbigen sollen ohne die Originalien nicht genugsam zu der Beweisung seyn, wiewol sie eine glaubwürdige Vermuhtung für den Producenten gebähren.

§. IX. Aber sonst alle andere schlechte Copien und blosse Abschrifften seynd zu der Beweisung gar nicht tauglich noch kräfftig.

§. X. Uberdiß sind auch noch andere Documenta, oder versiegelte Briefe, als Schuld-Briefe, Vertrags-Briefe, Heyraths-Briefe, Ubergabs-Briefe, Verzichts-Briefe und dergleichen, so zum Theil unter der Obrigkeiten, zum Theil unter der Partheyen selbst, oder anderer ansehnlicher Personen anhangenden Insiegeln, bißweilen auch derselbigen unterschriebenen Handschrifften verfertiget: Solche Briefe, sofern entweder die Siegel oder die Handschrifften derselbigen recognoscirt, und erkandt werden, sollen sie von Unsern Gerichten für eine rechtmäßige und genugsame Beweisung erkandt und angenommen werden.

§. XI. Und ob wol vermöge gemeiner geschriebenen Rechten in etlichen Fällen die Instrument, Document und Uhrkunde, wann nicht die gewisse verordnete Anzahl der Zeugen bey der Handlung gewest, und dieselbe in den Instrumenten mit Nahmen ausgedruckt seyn, für unvollkommen und unzuläßig geachtet: So wollen Wir doch aus beweglichen, wichtigen Ursachen hiemit zugelassen haben, daß in Unsern Gerichten alle und jede Instrument, wann in Gegenwart zweyer glaubwürdiger redlicher Leute Handlung gepflogen, und dieselben in ein Instrument gebracht, für einen gnugsamen Beweiß gehalten und angenommen, und darauff endlich condemnatoriè oder absolutoriè erkandt werden solle.

§. XII.

De Instrumentis Privatis.

Das blosse Siegel oder Haußmarck kan an ihm selbsten allein nicht beweisen, es sey dann, daß ihrer zweene, als Mitzeugen dieselbe Schrifft mit gesiegelt, und unterschrieben hätten, oder es auch sonsten offenbahr und gewiß wäre, daß es der Scribent gesiegelt, oder sich darzu bekandt hätte. Von Handschrifften und Sendebrieffen aber, so dieselben, was den Beweiß anlangt, in Zweiffel gezogen würden, ordnen und wollen Wir, so jemand dieselbige mit eigener Hand über sich einer Schulden, oder einer andern Sach halben, gegeben, oder von sich geschrieben, oder, da gleich die Schrifft einer andern Hand, doch daß er dieselbige unterschrieben hätte, daß, sofern er dieselbige bekennet und gestehet, sie für eine genugsame Beweisung auff und angenommen werden solle.

§. XIII. Ob aber einer so unbillig und unerbahr wäre, daß er seine eigne Handschrifft gefährlicher Weise verläugnete, und in Abrede stünde, sofern er dann, daß es seine Handschrifft sey, überwiesen würde, so soll solche Handschrifft nicht allein ihr im Recht versehene Beweisung thun, sondern da sich auch befände, daß einer solch Läugnen böslich, und dem andern zum Nachtheil gethan, derselbige auff Erkäntniß Unserer Gerichten, seinem Verschulden nach, gestrafft werden.

§. XIV.

§. XIV. Nachdem bißhero in Ober- und Unter-Gerichten, wegen der Schuld-Bücher oder Register, so die Kauffleute, Gewandschneider und Krämer, auch Handwercker halten und machen, und darinn, was sie verhandeln, verkauffen, oder den Leuten arbeiten, verzeichnen, wie weit denselben Glauben beyzumessen, strittig gewesen, und solches auch bey den Rechtsgelehrten auff mancherley distinction gerichtet, damit nun solches auch zur Richtigkeit und Erörterung gelange: Als ordnen und wollen Wir, so dieselben Schuld-Bücher unargwöhnig, ordentlich und förmlich, das ist, mit Benennung deren Personen, so die Wahren ausgenommen, oder ausnehmen lassen, und durch wen, auch um was Geld, mit Vermeldung des Jahrs, Monats und Tages, unterscheidlich, leßlich, und verständlich geschrieben seynd, auch sie die Kauffleute oder Gläubiger sonst in ihren Gewerben auffrichtig, und redlich befunden, und eines guten Leumuts, Wesens und Glaubens seynd, und der Gegentheil wieder dieselbige Bücher keine Gegenbeweisung, noch rechtmaßige Vermuhtung fürzuwenden hätte, daß solche nach Unserer Gerichten Erkäntniß ihre Beweisung und probation thun und einführen sollen: Also, daß Unsere Gerichte, wo die vorerzehlten Ursachen und Umbständen sämbtlich verhanden, dem Schuldtherrn und Gläubiger zu den fürgebrachten Schuld-Büchern und Registern, den Eyd in supplementum, zu völliger Beweisung ertheilen und zuerkennen sollen.

§. XV. Wo aber zu den angeregten Umständen andere mehr adminicula, das ist, Behelff kommen, möchte den gemeldten Schuld-Büchern, mit so viel Umbständen, Ursachen und Behelff gestärckt, ohne Ertheilung des Eydes geglaubet werden.

§. XVI. In Gebrechen aber und Mängel der obberührten Umstände, oder adminiculn, soll den fürgebrachten Schuld-Büchern oder Registern nicht geglaubt, noch etwas darauff erkannt werden.

§. XVII. Gleicher gestalt ist es auch mit der Krämer und anderer, so zu offenem Kram und Laden sitzen, auch der Handwercker Schuld-Bücher und Register zu halten.

§. XVIII. Nachdem auch in diesen Landen unter dem gemeinen Mann fast bräuchlich, daß die Contrahenten, an statt Brieff und Siegel, ausgeschnittene Zeddel, deren jedem Theil einer (etwan auch mit ihren Händen unterschrieben, etwan ohn unterschrieben) deßgleichen an statt solcher Zeddel, Kerbhöltzer, da der Schuldherr den Stock behält, der Einsatz aber und Gegenwechsel dem Schuldmann zugestellet wird, mit einander auffrichten: So dann auch dieselben zu der Beweisung von dem Schuldforderer fürbracht würden, wollen Wir, daß solche angenommen, auch der ander Theil seinen Gegenwechsel an Kerbhöltzern oder Zeddeln für und auffzulegen angehalten werden soll: Und sofern dieselben gleichstimmig, auch sonst unverdächtig erfunden würden, soll ihnen als einer gnugsamen Beweisung vollkömmlicher Glaube zugestellt, auch darauff endlich zu Recht erkannt werden.

§. XIX. Da aber der ander Theil die Gegenzeddel oder Kerbhöltzer nicht geständig seyn, noch dieselben fürbringen wolte: In diesem Fall sollen Unsere Gerichte, auff alles gethane Fürbringen, und sonderlich mit Fleiß erwegen, in was Wesen, Ehrbarkeit, Herkommen, gutem Gerücht und Glauben eine jede Parthey sey, welcher Theil auch seines Darthuns bessern Behelff und stärckere Vermuhtung habe, und also nach fleißiger Ermäßigung gemeldter und anderer Umstände, zu ihrer Erkänntnüß stehen, ob einigem und welchem Theil, Klägern

gern oder Beklagten, zu endlichem Entscheid der Sachen, der Eyd zu ertheilen sey.

§. XX. Es sollen und mögen auch obbemeldte schrifftliche Urkunden, Documenta und ausgeschnittene Zettel, in denen Fällen, da kein gewisser Terminus angesetzet, noch der Beweiß vom Richter aufferlegt worden, jederzeit vor und nach Eröffnung der Zeugen Aussage, doch ehe und zuvor in der Sachen beschlossen wird, & sic ante triplicam zur Beweisung für und eingebracht werden, ausgenommen der Fälle, in welchen auch nach Beschluß der Sachen, vermöge der Recht, Instrumenta und brieffliche Uhrkunden fürbracht werden mögen, davon folgends unter dem Titul von Beschluß der Sachen, weiter Meldung und Bericht geschehen soll.

§. XXI. Wäre es auch Sache, daß solche schrifftliche Uhrkunden nicht hinder denjenigen, so sie zu seiner Beweisung fürzubringen begehret, sondern dem Gegentheil gefunden würden, und er begehret, denselbigen zu edirung solcher Briefe anzuhalten, so ferne dann dieselbigen beyden Theilen gemein, oder mit ihrer beyder Theil Kosten erzeuget, und also Instrumenta communia wären; So ist der Gegentheil die zu ediren und ins Gericht fürzulegen schuldig, doch mit der Bescheidenheit, wo solche Documenta, Briefe, Bücher, oder Register, sonst noch andere mehr Sachen, oder diversa capitula, auch etwan geheime Dinge, so nicht ein jeder wissen solt, inhielten, daß alsdann durch den Secretarien, Stadt- oder Gerichtschreiber, aus solchen Briefen, Büchern oder Registern, allein die Puncten und Posten, so zu der Sachen, darum die Rechtfertigung sich erhält, dienstlich und gehörig seynd, vertraulich extrahiret und abgeschrieben werden sollen, welchem Extract alsdann, so viel als dem Original selbst, Glaube zugestellet werden soll. Würde aber derjenige, von welchem die edition gesuchet wird, verneinen, daß solche Uhrkunden bey ihm vorhanden sind, und man hätte des Wiederspiels einige rechtliche Vermuhtung: So soll der, von welchem die edition begehret wird, eydlich zu betheuren schuldig seyn, daß er solche Documenta bey sich nicht habe, noch gefährlicher Weise von Handen kommen lassen, kan auch derenthalben keinen sonderlichen Eyd vor Gefährde fordern, sondern muß den Eydt leisten, oder der Sachen verlustig erkannt werden. Leistet er aber den Eydt, so wird er zwar mit der edition verschonet, der recognition aber mag er sich dadurch nicht entbrechen, da Producent solche Documenta anders woher erlanget hätte, und ad recognoscendum vorlegen thäte.

§. XXII. Wären aber solche schrifftliche Uhrkunden hinder andern Personen, Einheimischen oder Ausländischen, so soll die Parthey, welche deren zu ihrer Beweisung bedürfftig, um Compulsorial oder Compass Briefe (respectivè) an diejenigen, bey welchen dieselben sind, ihr mitzutheilen, bey Unsern Gerichten anruffen, welche auch darauff sollen erkannt und gegeben werden.

§. XXIII. Erforderte aber die Nohtdurfft, daß einer neben dem schrifftlichen Beweiß auch Zeugen müste verhören lassen, soll der Zeugenführer neben der Gezeugnüß, oder wann um Eröffnung derselbigen gebeten wird, glaubhafftige Abschrifften der schrifftlichen Uhrkunden produciren, und dieselbige mit den Originalien stärcken, und den Gegentheil zur recognition anhalten, auff daß zugleich wieder die Zeugnüß und Instrument excipiret, repliciret und ferner verfahren werde.

§. XXIV. Würden auch brieffliche Uhrkunden, Alters, oder anderer Mängel halben, unleßlich oder unverständlich, mag der, des die instrument eigen

oder

oder gemein seyn, und dieselbige in Besitz hat, im Gericht um Verneuerung derselben bitten, doch daß zu solcher renovation alle diejenigen, so interesse fürwenden könten, peremptoriè citirt werden.

§. XXV. Weiln auch in den gemeinen Rechten viel und mancherley exceptionen und Einreden wieder Instrument und briefliche Uhrkunden ausgedrucket und vermeldet: So sollen zuforderst diese nachgehende in Unsern Gerichten in acht genommen und obseviret werden, als:

1. Erstlich, daß dieselben einen öffentlichen Mangel oder Falsch haben. Item
2. Daß die Briefe betrüglich radiret, geschabt, oder sonst argwöhnig und verdächtig seyn.

TITULUS XXXVII.

Von Beweisung des Augenscheins/ oder so durch Besichtigung geschicht.

§. I.

WAnn Partheyen in Gräntzsachen in Zwist und Streit wüchsen, werden dieselben je zu Zeiten durch augenscheinliche Besichtigung erörtert, und entschieden, und so es die Nohtdurfft erfordert, soll der Richter entweder ex officio, oder aber auff Bitt und Anhalten der Partheyen, zu solcher Besichtigung selbst auff den Augenschein kommen, oder aber zu Einnehmung desselben tüchtige und geschickte Commissarien deputiren und verordnen, denen sie, die Parthey, durch sonderliche gewisse Zeichen und Gemercke, oder Anzeigungen, ihre Meinung und Begehren, des Augenscheins halber, dermassen weisen und darthun sollen, daß sie dasselbige für Augen sehen, erkennen und unterscheiden mögen.

§. II. Gleichergestalt soll es auch in Besichtigung der Gebäude, Höfe, Wälder, Wiesen oder Wässern und Flüssen, es sey gleich um derselben Eigenthum, oder nur um den Besitz und Possession, oder andere Gerechtigkeit zu thun, oder so einer den andern beklagt, er habe ihn überbauet, überpflüget, übergemähet, oder überzäunet, gehalten werden: Dann solche und dergleichen Irrung anders nicht, dann durch offene Beschauung, mit ordentlicher Kundschafft, rechtlich erörtert werden. Darzu dann die deputirte Commissarien beyde Parthe citiren und laden, und summariè gegen einander hören (so sich ihre Commission so weit erstreckt) auch in denselbigen streitigen Sachen erkennen und sprechen, was recht ist, oder aber alles, was sie gesehen, und durch den Augenschein eingenommen, gehöret und verrichtet, treulich und fleißig relative dem Richter einbringen sollen.

§. III. Die Beweisung durch augenscheinliche Besichtigung sollen und mögen auch nach Beschluß der Sachen, wo solches vor gethanem Beschluß begehret, oder da es von den Partheyen gleich nicht begehret, von Unseren Gerichten aus Richterlichem Ambt, so es die Nohtdurfft erfordete, und das Wiedertheil, wie recht ist, dazu geladen, zugelassen oder eingenommen werden.

TITU-

TITULUS XXXVIII.

Von einer halben Beweisung und dem gemeinen Beschrey.

§. I.

DEmnach Wir hiebevorn von vollkömmlicher Beweisung Verordnung gethan, und aber von den Rechtsgelehrten vielerley Arth der halben Beweisung eingeführet: Als wollen Wir aus denselben etliche, wornach man sich zu richten, anhero gesetzet haben.

Und ordnen demnach, daß eine halbe Beweisung durch einen eintzigen Zeugen, der omni exceptione major, das ist, den man nicht verwerffen kan, vermöge der Rechten, wol geschehen möge, dann dieweil zweene unwiedersprechliche und unverwerffliche Zeugen, die omni exceptione majores seyn, eine gantze und vollkömmliche Beweisung, wie oben gedacht, machen, so erfolget aus Gleichheit der Ursachen, daß ein eintziger Zeuge nur eine halbe Beweisung geben und machen könne.

§. II. Also geschicht auch eine halbe Beweisung durch das gemeine Geschrey, fürnehmlich, wann dasselbige von erbahrn und unverleumbdten Leuten herkommt, und aus augenscheinlichen unbetrüglichen Anzeigungen, und nicht durch ein Gassen Geschwätz, welches gemeiniglich erdichtet und erlogen, seinen Ursprung genommen.

§. III. Also auch glaubet man einem Zeugen allein, wann das gemeine Geschrey, Sage und Leumuht mit seiner Rede und Kundschafft übereinstimmet, sonderlich in Bürgerlichen Sachen, aber nicht in Peinlichen und Malefitz-Händeln. Dann in Peinlichen Sachen und Malefitz-Gerichten eines Zeugen Rede und Kundschafft, beneben und samt dem gemeinen Geschrey nicht gnug ist, sondern soll, vermöge Rechtens, die Beweisung in denselben gantz hell und klar seyn.

§. IV. Da auch jemand, der beschryen ist, flüchtigen Fuß setzen würde, so macht die Flucht einen halben Beweiß.

§. V. Ferner wird eine halbe Beweisung eingeführet, durch eine privat und eigene Schrifft, welche zwar allein nicht, sondern mit und beneben anderen Behelff gilt, und eine halbvollkömmliche Beweisung bringt. Doch was einer wieder sich selbst geschrieben, das hat als eine eigene Bekäntnüß auch ohne anderen Behelff seine völlige Krafft.

§. VI. Item, durch Vergleichung und Gegeneinanderhaltung der Schrifften und Hände, und also per comparationem literarum, aus dero nicht eine gantze vollkömmliche, sondern nur eine halbe Beweisung abgenommen und geschlossen wird.

§. VII. Endlich nimmt der Richter auch offt eine halbe Beweisung aus allerhand Vermuthungen und Anzeigungen, wie im hernachgehenden Tit. de præsumtionibus Meldung geschicht.

TITU-

TITULUS XXXIX.

Von Beweisung durch Vermuthungen.

ARTICULUS I.

NAchdem in etlichen vorhergehenden Titeln kürtzlich von wahren, rechtmäßigen und gnugsahmen Beweisungen, welche entweder durch eigene Bekäntnüß, oder durch Gezeugen, oder durch Instrumenta und Briefe, oder schrifftliche Uhrkunde pflegen zu geschehen, ist verordnet worden, und aber auch aus Mangel der vorigen Beweisung etwan viel Sachen durch die præsumtion und Vermuthung bewiesen werden, welche aber ungleich und unterschieden, etliche auch mehr dann die andere erheblich oder unerheblich, starck und gewaltig, oder untüglich geachtet werden: Als haben Wir nöhtig zu seyn erachtet, Unsern Gerichten etwas gewisses, so viel müglich, hierinnen vorzuschreiben, wornach sie sich hinführo zu richten.

§. I. Derowegen sie bedächtlich und mit höchstem Fleiß anmercken sollen, ob solche præsumtiones und Vermuthungen gewaltig, beweglich, oder nothwendig, ansehnlich und dermassen seyn, daß die Sache dadurch gnugsahm dargethan: Sonsten mag nichts dadurch bewiesen werden. Dahero wird auch recht geschlossen, daß die præsumtiones und Vermuthungen bißweilen eine vollkömmliche und gnugsahme Beweisung machen, bißweilen aber nur eine halbe Beweisung geben, wie aus nachfolgendem zu ersehen.

§. II. Und ist demnach die præsumtio oder Vermuthung allhier nichts anders, dann eine Weise und Maaß, durch welche aus den Umbständen die Wahrheit geschlossen und abgenommen, oder begriffen und genuthmasset wird.

Diese Muthmassung aber ist etwan gewiß, etwan auch ungewiß. Derhalben machet sie bißweilen eine gewisse klare Beweisung, oder eine ungewisse und zweiffeliche.

§. III. Derowegen zu mercken ist, daß viererley Art oder Geschlecht der Vermuthungen seyn:

1. Ist eine vergebliche und freventliche.
2. Die andere beweißlich und erheblich.
3. Die dritte starck und gewaltig.
4. Die vierdte nohtwendig.

§. IV. Man soll aber das für eine leichte, freventliche Vermuthung und præsumtion halten, welche aus geringen leichten Ursachen, nehmlich durch böse leichtfertige Leute, oder sonsten aus andern schlechten und kindischem Fürgeben und Sachen entstehet.

Und diese, dieweil sie unerheblich und nicht gnugsahm, soll als freventlich und untauglich geachtet, auch von dem Richter nicht angenommen, oder darnach geurtheilet, sondern verworffen und zurück gestellet werden: Als nehmlich, eine Vermuhtung des Ehebruchs, oder leiblicher Vermischung, so daher kommt, wann Frau oder Mann, Jungfer oder Magd, allein mit einander redende erfunden werden, ist unerheblich und nicht gnugsahm, einen Ehebruch

oder leibliche Vermischung zu beweisen, dann es ungewiß und zweiffelig ist, mit was Muht und Meinung, und aus was Ursachen mit ihr geredt und umbgangen.

Articulus II.

Von erheblichen und beweißlichen Vermuthungen.

EIne erhebliche und beweißliche Vermuthung aber nennen Wir allhier, die dem Richter zustehet und gebühret, und die er aus gewissen indiciis und Anzeigungen abnehmen mag. Dann sie entstehet und kommt aus viel und mancherley erheblichen Ursachen, und machet eine halbe Beweisung, auf welche man fussen soll, biß so lang das Gegenspiel beygebracht und dargethan wird: Als, wann der Beklagte nach den ausleschlichen und peremptoriis exceptionibus, dilatorias und auffzügliche exceptiones und Schutzwehren einwendet und gebraucht: So mag der Richter vermuthen, daß er solches thue den Gegentheil zu gefähren und umbzutreiben. Item, wann ein Ding etwan der Vor-Eltern oder des Vaters gewesen, so wird vermuthet, daß es nun noch dessen Erben und Kindern sey.

Zu dem, so giebt sie auch Ursach zu der Entschuldigung, also daß derjenige, auf welchem was vermuthet wird, sich purgiren und entschuldigen muß, sonderlich, wann das gemeine Geschrey darzu überhand nimmt.

Articulus III.

Von gewaltiger Vermuthung.

§. I.

EIne starcke und gewaltige Vermuthung ist, welche aus einer glaubhafften und starcken Muthmassung und Verdacht herkommt und entstehet, derowegen sie auch præsumtio juris genannt wird, nehmlich dieweil die Rechte durch eine gewaltige starcke præsumtion vermuthen, daß ein Ding also sey: Als wann eine Handschrifft cancelliret, ausgeleschet und durchstrichen ist, so ist die Vermuthung, daß die Schuld erlediget und bezahlet sey.

§. II. So ist das eine starcke und gewaltige Vermuthung, wenn zwey nackend bey einander gefunden werden, und zwey allein in einem Bette liegen, daß sie mit einander zu schaffen gehabt, und Unzucht, Hurerey oder Ehebruch getrieben haben.

§. III. Wann ein Ehmann einen dreymahl verwarnet hätte, mit seinem Weibe nicht zu reden, oder Gespräch zu halten, und nachmahls ihn wieder bey ihr stehen und mit ihr reden finden würde; So giebt es einen gewaltigen und starcken Verdacht eines bösen Stücks, also und dergestalt, daß er ihn mag den Richter zu straffen bitten, jedoch soll solche Straffe nicht wieder ihn vorgenommen werden, es sey dann causæ cognitio vorher gegangen.

§. IV. Also præsumiren und vermuthen die Rechte die Unwissenheit, oder daß einer ein Ding nicht wisse: Und wird allewege vermuthet, daß der ein Ding nicht wisse, welchem man sein Wissen oder seine Wissenschafft nicht kan darthun und beweisen.

§. V. Item, die Rechte vermuthen, daß ein Ehmann noch im Leben sey, biß

biß so lang man seines Todes gewisse wird, wann es schon gar zweiffelich ist; Doch hat es wegen derjenigen, welche in gefährlichen oder weit abgelegenen Oertern sich auffgehalten, bey dem, was oben von dem Beweiß ihres Todes gemeldet, sein bewenden.

§. VI. Item, die Rechte vermuthen, daß eine Obligation und Verbindung mit Bewilligung oder mit freyem Willen geschehen sey: Es sey dann der Zwang oder Gewaltthat bewiesen und dargethan.

§. VII. Es wird ein jedweder durch die Rechte redlich und fromm, und legalis geachtet: Es sey dann seine Büberey und Stück, kund und offenbahr, oder werde bewiesen, daß er unredlich und nicht fromm sey.

§. VIII. Item, derjenige wird für fromm und redlich gehalten, welcher von redlichen frommen Eltern gebohren ist.

§. IX. Item, die Rechte vermuthen, daß der allewege arg und böse, welcher einmahl böse und arg gewesen: Doch ist solches zu verstehen in einerley Art und Geschlecht der Mißhandlung.

§. X. Also, welcher mit bösen argen Leuten, die notorisch eine schändliche That oder Tücke begangen, wissentlich umbgehet, und Gemeinschafft hat, der wird arg und böß zu seyn vermuthet.

§. XI. Wann zwey Kinder zugleich gebohren werden, deren eines ein Knäblein und das ander ein Mägdlein; So vermuthen die Rechte, daß das Knäblein am ersten sey gebohren, man wisse dann das Gegenspiel besser.

§. XII. Item, wann in einem Schiffbruch die Mutter sammt ihrem unmündigen und noch saugendem Kinde umbkommt, so wird vermuthet, daß das Kind von ersten gestorben und umbkommen sey.

Wann aber der Sohn zu seinem viertzehenjährigen Alter kommen, und erwachsen wäre, und also sammt der Mutter ertruncken: So wird alsdann vermuthet, daß die Mutter am ersten umbkommen und ertruncken sey: Dieweil alsdann der Sohn, so über 14. Jahr ist, für stärcker geachtet wird.

§. XIII. Dieser Unterscheid soll auch in einem Vater und Sohn, die zugleich und auf einmahl umbkommen seyn, gehalten werden.

§. XIV. Wann ein Schuldener alle seine Haab und Gütter verkaufft oder verschenckt, ohne Noth und ungezwungen: So mag auch vermöge der Rechte vermuthet werden, daß solches geschehe, die Gläubiger zu betriegen und zu vervortheilen.

§. XV. So wird auch durch die Rechte vermuthet, daß ein Nachbahr umb des andern Gütter und Nahrung, und umb seine Heimlichkeit, Wandel, Wesen, Thun und Lassen Wissenschafft trage.

§. XVI. Item, man vermuthet, daß ein Weib umb ihres Mannes Thun und Händel wisse, desgleichen vermuthet man, daß die Bluts-Freunde und Verwandten, umb ihrer Vettern und Gesiepten Thun und Wesen Wissenschafft gehabt.

§. XVII. Item, bey den Unbekandten wird vermuthet, daß die eines Ehe-Weib sey, welche von einem, als ein Ehe-Weib tractiret und gehalten wird.

§. XVIII. Also wird einjeder für tüchtig und zu einer Sachen geschickt ver-

vermuthet und gehalten, es werde dann das Gegenspiel dargethan und bewiesen: Also wird einer für würdig gehalten und vermuthet, es werde dann die Unwürdigkeit bewiesen.

§. XIX. Es wird vermuthet, daß ein Weib von ihrem Mann verstorben sey, wann es ungewiß ist und gezweiffelt wird, welches am ersten gestorben sey.

§. XX. Es wird vermuthet, daß einer über seine 21. Jahr sey, es werde dann bewiesen, daß er jünger sey.

§. XXI. Aus einem vermeinten und angemasten Titul, wird ein guter Glaub vermuthet, wann sonsten keine andere stärckere Vermuthung im Gegenspiel erscheinet.

§. XXII. Und diese præsumptio Juris hat in solchen und dergleichen Fällen, einen solchen effectum und Wirckung, daß in etlichen Stücken der Richter darauff fussen, in etlichen aber eine feine information bekommen möge, damit er durch andere adminicula der Sachen Schluß finden könne.

ARTICULUS IV.

Welche Vermuthung der Rechte/ oder nothwendige Vermuthungen seyn.

§. I.

WAs dann auch endlich die nothwendige Vermuthung, welche man gemeiniglich præsumtionem necessariam sive juris & de jure nennet, anbelanget, halten Wir dieselbe so starck zu seyn, daß sie aus den circumstantiis und Umbständen eine vollkömmliche Beweisung mache, und den Richter nach derselben zu richten und zu sprechen bewege, es sey dann, daß derjenige, wieder welchen die præsumtio juris & de jure gehet, mit klarem Beweiß dieselbe Krafftloß zu machen ihm getrauete, so soll er damit gehöret werden, oder, daß sich das Gegentheil selbst im Gerichte worzu bekennet: In diesem Fall hätte diese præsumtio juris & de jure nicht statt.

§. II. Also wann sichs begiebe, daß einer aus einem Hause oder Hoff lauffen käme, und in seiner Hand ein bloß Schwerdt, Punger, Messer, oder ander Gewehr, das von Schweiß und Blut noch roht ist, und in demselbigen Hauß oder Hoff ein Todter, so erstochen, oder sonst erwürget, bey welchem niemand mehr, dann der, so das blosse Messer in seiner Hand gehabt, gewesen wäre, erfunden würde; So halten Wirs für eine gewisse Vermuthung, daß derselbe der rechte Thäter sey, der ihn umbgebracht habe. Also ist es im Rechten eine gewisse Vermuthung, daß der Gläubiger, welcher ihm das Pfandt zuschlagen lassen, und dasselbe in solutum angenommen, der Forderung des Ueberrestes, so weit das Pfandt etwan zur völligen Auszahlung nicht zureichen möchte, mit Stillschweigen sich begeben habe. Also vermuthen die Rechte, daß derjenige, welcher einem Weibe, sie ins künfftige zu heyrathen versprochen, und sie fleischlich erkannt hat, mit ihr hierdurch in einen richtigen und vollenzogenen Ehstand getreten, und dahero mit keiner andern sich verloben könne.

§. III. So wollen Wir auch den Richter hiermit ernstlichen erinnert und vermahnet haben, daß er diesen præsumtionibus und Vermuthungen nicht zuviel traue, sondern er soll die andern Umbstände auch alle fleißig bedencken

und

und erwegen, ehe er zum End-Urtheil schreitet, und zuvor alles mit zeitlichem Raht erkündigen, ehe dann er aus solchen Muthmassungen und præsumtionen ein Urtheil spreche, auch in diesem allewege den Beklagten geneigter und zugethaner seyn, denn dem Kläger.

TITULUS XL.

Von der Beweisung/ die durch den Eyd geschicht.

§. I.

NAchdem es sich offt begiebet, daß man keine Beweisung haben kan, oder daß dieselbe unvollkommen und nicht genugsahm seyn, und also die Sache zweiffelhafftig wird, damit aber dennoch den Partheyen von einander geholffen werde, und die strittige Sachen und Spän zur Erörterung gelangen: So mögen alsdann sie, die Partheyen, selbst einander den endlichen Eyd wol anbieten und deferiren, oder aber referiren und wieder heimwerffen.

§ II. Es mag auch alsdann in solchen Fällen der Richter nach Gelegenheit der Persohnen und Sachen, den Eyd der einen Parthey auffladen, zu Zeiten seine Beweisung durch denselben zu thun, zu Zeiten seine gethane unvollkommene Beweisung dardurch zu suppliren und zu erfüllen, zu Zeiten auch sich dardurch eines Verdachts, so aus Ursachen auff ihn gefallen, zu entschuldigen und zu purgiren, wie jetzt unterschiedlich hernach folget.

§. III. Und ob wol im Rechten mancherley Eyd gefunden wird, so sollen doch, dessen ungeachtet, Unsere Gerichte allhie fürnehmlich auff den Eyd, so den Krieg endet, sehen, und wie der im gemeinen Lauff bey Gericht geübt und gebraucht wird. Und ein solcher Eyd ist dreyerley, nehmlich:

Voluntarium, ein Freywilliger.
Judiciale, Gerichtlicher, und
Necessarium, nothwendiger Eyd.

ARTICULUS I.

Vom freywilligen Eyd.

§. I.

EIn freywilliger Eyd, zu Latein Juramentum voluntarium, sive conventionale ist, welchen eine Parthey der andern entweder in und vor, jedoch mehrentheils ausserhalb Gerichts, aus gutem freyen Willen deferiret und heimstellt.

§. II. Und zu diesem Eyde kan und soll niemand gedrungen werden, er wolte es dann gerne thun, und denselben williglich auff sich nehmen. Da aber solcher Eyd von einem oder dem andern Theil aus freyem Willen angenommen und geleistet wird, soll es dabey bleiben, und hat die Sache oder Streit ihre Endschafft damit völlig erlangt und überkommen.

Articulus II.

Vom Gerichtlichen Eydschwur.

§. I.

Juramentum Judiciale, der Gerichtliche Eyd ist, welchen eine Parthey der andern nur vor Gericht allein, auff Zulassung des Richters deferiret und anbeut

Und diesen endlichen Eyd mag eine Parthey der andern in Bürgerlichen Sachen wol anbieten und deferiren, und alsdann muß er schweren, oder aber denselben referiren und wieder heimschieben. Als wann ein Kläger seines Zuspruchs gar keine Beweisung noch ansehnliche Vermuthung für sich hat, und doch dem Beklagten den Grund der Klage in das Gewissen stellet.

§. II. Da er aber denselben zu leisten gesonnen, und nicht zu referiren gedächte: So mag er (wo er Beklagter wäre) von Klägern wiederumb den Eyd für Gefährde, juramentum calumniæ speciale genannt, wol fordern, nehmlich, daß er ihm sein Gewissen durch die Zuschiebung des Eydes nicht gefährlicher Weise beschwere; Doch können diejenige, welchen das Juramentum purgatorium oder suppletorium vom Richter aufferleget worden, item die Kinder, welchen der Vater den Eyd deferiret, ingleichen derjenige, welcher wegen nicht auffgerichteten Inventarii die in die Erbschafft gehörige Sachen bey seinem Eyde anzeiget, oder der die ihm vorgestellete Handschrifft mit einem Eyde verneinet, von ihrem Gegentheil den Eyd für Gefährde nicht fordern, sondern sind schuldig ohne Leistung desselben zu verfahren. Und wann dann Kläger den Eyd für Gefährde gethan, so soll darauff Beklagter auch den deferirten Eyd zu schweren schuldig seyn: Und so derselbe Beklagter den deferirten Eyd nicht leisten wolte, alsdann soll wieder ihn und für das klagende Theil erkannt und gesprochen werden.

§. III. Wann aber Kläger sich des Eydes weigert, oder, wann er hierzu geladen worden, ungehorsahmlich ausbleibet, so darff Beklagter auch nicht schweren, und soll auch zugleich mit Erstattung der Gerichts-Kosten von angestallter Klage entbunden seyn.

§. IV. Würde aber Beklagter dem Klägern den deferirten Eyd referiren, und wieder heimschieben; In diesem Fall ist der Kläger beyde Eyde, als den Haupt-Eyd, und auch zugleich den Eyd für Gefährde zu schweren und zu leisten schuldig: Und hat ferner nicht Macht, den Beklagten mit demselben Eyde für Gefährde zu beladen.

§. V. Wann dann, wie oben gedacht, solcher Gerichtlicher Eyd, von einem oder dem andern Theil geleistet ist worden, so soll es dabey bleiben, und hat die Sache ihre Endschafft nicht weniger, als ob dieselbe mit Urtheil und Recht, auff gnugsahme Beweisung und Probation entschieden wäre, und ist keine weitere Frage, ob wol, oder übel geschworen, sondern allein, ob der Eyd geleistet sey.

ARTICULUS III.

Von dem nothwendigen Eydschwur / so zu Ergäntzung des Beweises den Parthen aufferleget wird.

§. I.

JUramentum neceſſarium, nothwendiger Eyd iſt, den der Richter einem ſelbſt auferleget, und zu ſchweren zwinget, derowegen ſich niemand dieſes Eydes weigern oder erwehren kan.

Und dieſer Eyd hat gemeiniglich ſtatt in etlichen Fällen, wie folget: Als, ſo die Richter den Handel alſo befinden, daß der Kläger ſeine Klage, oder der Beklagte ſeine defenſion und Gegenwehr nicht vollkömmlich, ſondern ſemiplenè, das iſt, ſo viel als halb, nehmlich durch einen untadelbahren beglaubten Zeugen, omni exceptione majorem, oder gar ſtarcke Vermuthungen, oder mit ſchrifftlichen Uhrkunden, ſo zum Theil etwas beweiſen, oder andere glaubwürdige Anzeigungen bewieſen hätte, ſo mögen ſie demſelben Theil juramentum neceſſarium vel ſuppletorium, den Eyd zu Erfüllung der Beweiſung, zu ertheilen und aufflegen.

§. II. Ob aber und wie, auch welcher Partheyen ſolcher Eyd aufzulegen, das ſoll zu Unſerer Gerichte Ermäßigung und Beſcheidenheit ſtehen, welche dann die Sachen mit allen circumſtantiis und Umbſtänden, Anzeigungen und Vermuthungen, in was Anſehen, Ehrbahr- und Tapfferkeit jede Parthey, welche auch der Sachen am beſten Wiſſenſchafft habe, und was jeder Theil für den anderen erwieſen, auch derhalben beſſere Vermuthung für ſich habe, ſonders Fleiſſes erwegen und ermeſſen ſollen: Denſelben alsdann und aus andern dergleichen Bewegnüſſen, nach Unſerer Gerichten Erkäntnüß, ſolcher Eyd zu erſtatten aufferleget werden mag.

§. III. Würde aber der Richter aus den Acten ſo viel befinden, daß Kläger ſeine Klage, oder Beklagter ſeine exception und Schutzwehren vollkömmlich und genugſahm bewieſen hätte: So ſoll er denſelben mit dem Eyde (deſſen man ſich jederzeit ſparſahmlich und allein zur Nothdurfft zu gebrauchen) auch ob es gleich vom andern Theil begehret würde, nicht graviren oder beſchweren.

§. IV. Da ſich aber fügte, daß beyde Partheyen gleiche Beweiſungen, und einjeder für ſich und auf ihrer Seiten hätte, ſo ſoll man den Eyd dem Beklagten aufferlegen, und nicht dem Kläger, ſintemahl der Richter allewege geneigter ſeyn ſoll zu entbinden, dann zu condemniren.

§. V. Es ſoll auch beſchließlich dieſer Eyd allein in geringen und kleinſchätzigen Sachen, aber nicht leichtlich in wichtigen und ſchweren ſtatt haben. Derowegen, wann es eine lautere peinliche Sache wäre, als Todtſchlag, Ehebruch und andere grobe Laſter, ſo ſoll dem Ankläger dieſer Eyd, der alſo in ſupplementum ſemiplenæ probationis auffgeladen, durch den Richter nicht zuerkandt oder auferleget werden, dann in denſelben alle Beweiſungen, vermöge der Rechte, gantz klar und offenbahr ſeyn ſollen.

§. VI. Desgleichen ſoll angeregter Eyd in trefflichen Bürgerlichen Sachen, daran mercklich und viel gelegen, auch nicht ſtatt haben: Als da ſeynd Cauſæ famoſæ und Ehrenrührige Sachen, actio doli, Klag aus begangenem * Betrug, Klag umb Diebſtall und Schmähung, um Gewalt, und ein jedweder

andere

andere Sache, in dero der Beklagte, entweder Krafft der Rechte, oder durch gesprochen Urtheil verläumbdet und Ehrloß wird, ob gleich Bürgerlichen civiliter, und nicht peinlich procediret und geklagt worden.

§. VII. Ob aber vorgedachtes Juramentum suppletorium in Acten soll gebethen werden, oder ob es ex officio zu erkennen, hierin ist man bißhero nicht einig gewesen, und derohalben auch in den Gerichten wiederwärtig gesprochen, in Anmerckung, daß etliche der Meinung, daß es nicht jemands zu zuerkennen, es wäre dann von den Partheyen gesucht und gebethen: Dessen aber ungeachtet, ordnen und wollen Wir, daß in des Richters Macht stehen soll, solches necessarium juramentum suppletorium, das ist, damit einer die halbe Beweisung ersetzt oder suppliret, da es gleich in den Acten nicht gebethen, sondern er aus denselben befinden würde, daß es geschehen möge, dem Parth zu aufferlegen und zu erkennen: Wornach sich Unsere, so wol Ober- als Unter-Gerichte hinführo in Urtheilen richten und halten sollen.

Articulus IV.

Vom Eyde/ mit welchem man sich eines Verdachts entlediget / und damit seine Unschuld darthut.

§. I.

Es mögen auch ferner die Richter dem Beklagten, nach gestalt der Sachen, das Juramentum purgationis, nicht die Beweisung damit zu erfüllen, sondern seine Unschuld zu betheuren, und alles bösen Verdachts und Argwohns sich zu entledigen, wol auffiegen, und zu erkennen. Und wann dergleichen Eyd dem einen Theil vom Richter zuerkannt und auch geleistet worden, so ist das andere Theil à calumniæ pœnâ befreyet, und mag desfals gar nicht belanget werden.

§. II. Und obwol dieses Juramentum Purgationis fürnehmlich in peinlichen und Ehe-Sachen aus Richterlichem Ambt, da es gleich nicht gebehten, dem Beklagten, wo eine rechtliche Verdacht wider ihn gnugsam ausgeführet, vermöge der Rechte kan aufferleget werden: So ist es doch zweiffelich, ob solches auch in causis civilibus geschehen könne. Wir ordnen aber hiemit, daß auch der Richter aus beweglichen Ursachen, dasselbige ex officio zu erkennen befugt seyn soll; Als nehmlich, wann der Kläger hätte einen grossen Verdacht gnugsam bewiesen, und es wären grössere Ursachen das juramentum purgationis als das suppletorium zu sprechen und zu erkennen: So soll dem Beklagten dieser Eyd in solchen und dergleichen Fällen zuerkandt werden. Doch dafern derjenige, welchem das juramentum purgatorium durch Urtheil und Recht zuerkandt worden, sein Gewissen nochmahlen mit neuem Beweiß zu vertreten sich getrauete, soll er damit gehöret, und immittelst, ehe und zuvor auf solchen Beweiß zu Recht erkandt, mit der Eydes-Leistung verschonet werden.

Articulus V.

Durch wen/ oder wie ein Collegium oder Commun, die deferirte Eyde schweren soll.

Von wegen einer Commun oder Collegii sollen zwey oder drey Gemächtigte, und welche um die Sache am besten Wissenschafft haben möchten, die deferirten oder andere Eyde leisten, und sonsten darzu kein Syndicus, oder Procurator Universitatis zugelassen werden.

Da

Da aber etlichen Personen des Collegii allein, und nicht dem gantzen Collegio, der Eyd deferiret: So soll derselbige, weil die delation der Klagen, welche auf das gantze Collegium gerichtet, nicht gemäß, mit deromassen particular delation nicht zugelassen werden; Es wären dann solche Personen insonderheit ex suo facto in der Klagen mit beklaget.

ARTICULUS VI.

Wann und wo ein auffgelegter Eyd soll geleistet werden.

§. I.

So einem Part ein deferirter oder ander Eyd, juramentum purgatorium oder suppletorium, zu leisten aufferlegt und zuerkandt: so soll er in acht Tagen von der Zeit an, als solches Urtheil seine Krafft erreichet, den Gegentheil, welcher bey denen vom Part deferirten Eyden, den Eyd für Gefährde fürhero schweren soll (wie oben gedacht) citiren zu lassen, und berührten Haupt-Eyd innerhalb sechs Wochen und dreyen Tagen, in der gewöhnlichen Ambts- oder Gerichts-Stuben offentlich, wann das Part zugegen, zu leisten, oder da er sein Gewissen mit Beweisung zu vertreten Vorhabens, sich dessen innerhalb acht Tagen zu erklären, und hernach die Beweiß-Artickel innerhalb einer Sächsischen Frist, einzulegen schuldig seyn.

§. II. Geschehe solches von ihm nicht, so soll gesprochen werden, daß er sich mit dem Eyde versäumet, und damit ferner nicht zuzulassen, auch was des versäumten Eydes halben mehr recht ist, und der Sachen und Acten Nothdurfft erfordert.

§. III. Wann aber der, so einen deferirten Eyd schweren soll, den andern, welcher das fürgehende speciale juramentum calumniæ davon bey dem Titulo de juramento judiciali geredet, zu leisten schuldig, citiren liesse, und derselbige würde ungehorsamlich aussenbleiben, oder thäte sich des Eydes für Gefährde weigern, so soll der deferirte Eyd für geschworen und geleistet geachtet, auch darauff also erkannt und gesprochen werden.

ARTICULUS VII.

Ob und wie die Eyds-Leistung den Erben zuzusprechen und zu erkennen sey.

Ob wol unter den Rechtsgelahrten, so wol auch hin und wieder in den Gerichten, sehr strittig und in Zweiffel gezogen, und daher auch wiederwärtig gesprochen, wie und welcher gestalt die Eyds-Leistung den Erben zu erkennen sey: Dann etliche es dafür gehalten, daß in dem Fall, wann der, so einen Eyd schweren soll, für der Leistung gestorben, alsdann die Sache auff ordentliche Beweisung zu richten. Dann weil derjenige, so diesen Eyd leisten wollen, die Sachen, darumb er schweret, mit seiner fünff Sinnen einem hätte begreiffen sollen, und solches in des Erben Macht nicht ist; Als hätte es dahero das Ansehen, daß ihm, dem Erben, solcher Eyd nicht könne aufferlegt werden. Andere aber seynd der Meynung, wann gleich die Erben mit dem Eyde zu verschonen, daß sie dennoch, damit der vorige Processus und Urtheil nicht gantz cassi-

ret, de credulitate und daß er glaubt,, die Sache wäre also beschaffen, zu schweren zuläßig seyn solten. Und weiln dann nach dieser letzten opinion und Meynung offt und zu unterschiedlichen mahlen, so wol in Ober- als Unter-Gerichten ist gesprochen und geurtheilet worden: Als lassen Wir es bey derselben bewenden: Jedoch also und dergestalt, wann das Urtheil des Eydes halben, bey Leben des Parts gesprochen, er aber den terminum bey seinem Leben nicht verfliessen lassen, und sich des Eydes expresse sine causa in actis oder sonsten nicht geweigert, ob er gleich von dem Urtheil, darin ihm der Eyd aufferleget worden, appelliret, so soll alsdann juramentum credulitatis in heredibus, majorennibus, & si concurrant minorennes, in tutoribus nomine pupillorum (dann wo die Erben alle minorennes sind, so muß der actus jurandi biß zu ihren mündigen Jahren verschoren werden) statt haben, und auch also darauff gesprochen werden, was recht ist.

ARTICULUS VIII.

Wie ferne der geschworne Eyd für unbündig zu halten.

§. I.

WEgen vorgedachter Juramenten und Eyden, wollen Wir auch dieses in genere und ingemein gesetzt und verordnet haben, daß wo jemand wissentlich umb unerbahre oder unziemliche Sachen, Pflichte oder Eyde gethan hätte, so sollen dieselben tanquam contra bonos mores luscepta, & conscientiam alicujus gravantia, das ist, als die wieder gute Sitten, und eines Menschen conscientz und Gewissen, unbündig und krafftloß seyn.

§. II. Aber sonst einen jeglichen geschwornen Eyd, den einer ohne Gefehrligkeit seiner Seelen Heyl (& sic sine peccato seu interitu æternæ salutis) vollenziehen mag, den soll er zu halten schuldig seyn.

§. III. Wo ihm aber derselbige Eyd durch Furcht, Gewalt, oder Drang abgenöhtiget, oder sonsten Schand und Verläumbdung auff ihm trüge (oder aber sonsten jemands durch eydlichen Verzicht oder Verträge enormissime und weit über den halben Werth verkürtzet wäre, mag er sich davon (sofern er solches zuvor erwiesen) wol belehren, und nach eingenommener Belehrung, wann er deßwegen in seinem Gewissen keinen Zweiffel mehr übrig hat, absolviren und loßsprechen lassen. Und soll solche relaxation und Erlassung des Eydes mit genauer Erwegung aller Umstände, und sonderlich ob es nicht müglich, den geleisteten Eyd beyzubehalten und dem beleidigten Theil in andere Wege zu helffen, entweder vor Uns, oder aber nach Gelegenheit der Person und Sachen, für Unserm Geistlichen Consistorio geschehen und fürgenommen werden.

TITULUS XLI.

Von endlichem Beschluß der Sachen.

§. I.

NAchdem dann beyde Theil durch sich selbst, oder durch ihre Anwälde, ihre Klag, Antwort, Ein- und Wiederrede, Kundschafften, Beweisung, und sonsten alle andere ihre Nohtdurfft, deren sie im Recht verhoffen zugenieſſen, für und eingebracht haben: So sollen sie beyderseits,

seits, als der Kläger triplicando, und der Beklagte quadruplicando, im schrifftlichen Proceß zu Recht endlich beschliessen, und hiermit vom Richter ferner von den Parten nichts angenommen, sondern die Sache pro concluſa gehalten werden, und darauff ergehen, was recht ist.

§. II. Da aber in Sachen ſummariè und mündlich procediret, und von dem einen Theil geschlossen, alsdann soll das andere Theil dergleichen per generalia, auch mündlich und mit kurtzen Worten, so bald und ohne ferneren Auffschub, in uno eodemque termino, endlichen zu schliessen schuldig seyn, und ferner nicht gehöret werden.

§. III. Nach geschehenem Beschluß aber sollen Unsere Richter den Partheyen ferners einzubringen nicht zulassen; So aber eine oder die andere Parthey nach gethanem Beschluß, inſtrumenta, documenta, oder briefliche Uhrkunden gefunden, oder sonst etwas, das ihr zu Erhaltung der Sachen dienstlich, immittelst erfahren, und von deßwegen um reſciſſion des Beschlusses anruffet, soll sie in dem Fall nicht gehöret werden, sie betheure dann mit ihrem Eyde, daß sie solches nicht gefährlich zu Verzögerung des Processes, sondern zu Erhaltung der Warheit thue, daß sie auch solches erst nach dem Beschluß bekommen oder erfahren, und zuvorn diese ihre Behelff nicht gewust habe: In diesem Fall mag der Richter auff ihr Begehren und geleisteten Eyd ihnen, nach Gestalt der Sachen, und Erwegung derselben Umstände, wie vorgedacht, den Beschluß eröffnen, und ferners einzubringen wol zulassen: Doch das solch Einbringen mit zwey Sätzen, von Gerichts-Tagen zu Gerichts-Tagen, beyderseits geschlossen, und weiter nichts angenommen werde.

TITULUS XLII.

Von Bey- und End-Urtheilen/und wie dieselben eröffnet werden sollen.

§. I.

Dwol mancherley Art und Geschlecht der Urtheilen im Recht zu finden: So wollen Wir doch, daß von Unsern Richtern fürnemlich diese zween allhier und in diesem Land-Recht sollen in acht genommen werden, nemlich Beyurtheil, ſententia interlocutoria, und dann das End-Urtheil, ſententia definitiva zu Latein genannt.

Beyurtheil und Interlocutori Sententz ist keine rechte, sondern ein halb vollkömlich Urtheil, welches gesprochen wird immittelst zwischen dem Anfang und Ende der Sachen, nicht über die Haupt-Sachen, sondern über den fürfallenden Fragen und Irrungen, als nemlich von Ubergebung und Begreiffung, oder Stellung der Klage und Libells, oder in Zulassung oder Abschlagung gewöhnlicher Zeit, dilation und Auffschubs, Item, wann einem Part vom Richter aufferleget wird, daß er den Grund seiner Klage erweisen soll, und dergleichen mehr, da nichts destoweniger die Haupt-Sache unerörtert und unentscheiden bleibt, oder auch, wann ein Richter nicht für sitzendem Gericht, und mit gebührlicher Zierligkeit, sondern schlecht, einfältig und de plano, den Partheyen einen mündlichen Bescheid giebt, etwa über einen zufälligen und unversehnlichen Puncten, ausserhalb der Haupt-Sach und ersten angestellten Rechtfertigung.

§. II. Und

§. II. Und solche Beyurtheil kan der Richter, er sey gleich ein ordentlicher, oder delegirter Commissarius, oder auch ein willkührlicher Scheids-Richter, selbst aus bewegenden Ursachen wiederruffen, cassiren und umstossen.

§ III. Und was also von Revocirung oder Abthuung der Beyurtheil verordnet, solches wollen Wir allein von schlechten Interlocutorien oder Beyurtheilen verstanden haben, welche die Hauptsache nicht hinnehmen, dann etliche die vim definitivæ, und also Krafft einer End-Urtheil haben, sollen hiermit nicht gemeinet seyn: Alsdann aber wird erachtet, daß ein Interlocut oder Beyurtheil eine Wirckung oder Krafft mit dem Endurtheil habe, wann per indirectum etwas, so zum definitiv gehörig, verabscheidet, worüber ein ander Urtheil nicht erwartet wird, das ist, wann das Richterliche Ambt ein Ende hat, und fürders in derselben Sachen nicht kan erkannt werden.

Als wann sich der Richter vor einen unbequemen Richter, oder pro incomperente erkennet: So mag er sein Interlocut oder Beyurtheil nicht wiederruffen, welches auch statt hat, wann der Richter die Parthey des Gerichts-Standes loß theilet, und davon absolviret. Item, so das Beyurtheil seine Vollstreckung und execution erreichet, und die Parthey daraus eine Gerechtigkeit erlanget, item, so dieselbe revociret, ein groß præjudicium oder groß Nachtheil und Schaden den Partheyen bringen möchte, mag und soll der Richter ohne vorgehende rechtmäßige Erkänntniß und Erwegung der Sachen auch nicht revociren und abthun, und was dergleichen mehr interlocutorien und Beyurtheil seyn, so Krafft der Endurtheil haben, und von den Richtern nicht sollen revociret oder auffgehoben werden.

Gleichmäßiger gestalt, wann der Beklagte der Schulden geständig und bekänntlich ist, und dann der Richter ihm durch Urtheil und Bescheid auff gewisse bestimmte Zeit die bekannte Schuld zu bezahlen auferleget, und befielet, so mag er solch sein Interlocut und Beurtheil, so Krafft einer Endurtheil hat, und einer definitivæ gleich ist, nicht mehr auffheben und cassiren.

§. IV. Das ander heist ein Endurtheil, latinè sententia definitiva, welche den gantzen Handel und Procels endet, und dahero ist dieselbe eine Gerichtliche Entscheidung und Erörterung, welche der Rechtfertigung ein Ende machet, und in der Eröffnung der Richter jemand entweder condemniret und verdammet, oder absolviret und ledig spricht.

Wann auch dieses ergangen, publiciret und eröffnet ist, so höret alsdann das Richterliche Ambt im selben Procels und der Sachen auff, ausgenommen daß der Richter dieselbe sein Urtheil (sofern davon nicht appelliret) zu exequiren und zu vollnstrecken Macht hat und schuldig ist.

§. V. Wann dann also in der Sachen endlich (wie oben gedacht) zu Rechtlicher Erkäntnüß geschlossen ist, so soll der Hoff-Richter die Acta wann sie eine definitivam oder vim definitivæ Præbentem betreffen/ ohnverzüglich einem Re- und Correferenten austhun / welche eine schrifftliche relation cum rationibus dubitandi & decidendi auffsetzen/ und dieselbe in pleno vorlesen müssen.

Es sollen aber Unsere Richter/ sowol bey dem Hoff-Gericht als Unter-Gerichten/ alle ergangene Handlungen zum fleißigsten und nach ihrem besten Verstand stattlichen erwegen, und darüber (wie sie dann dessen ver-

vermög ihrer Gerichts-Pflicht zu thun schuldig) die Urtheil keinem zu Liebe noch zu Leid fassen und begreiffen, auch darauff in der ersten Audientz die Urtheil publiciren.

§. VI. Und wann dann das Gericht das Urtheil, wie obgedacht, auff eine definitivam verfasset, dasselbe soll alsdann auch förmlich, verständlich mit klaren Worten (daraus man wol verstehen möge, daß der Beklagte entweder fällig und condemniret, oder entgegen absolviret und ledig erkannt sey) auch der Klagen, so viel dero Rechts-Gründe zulassen, gemäß in Schrifften verfasset, und an sitzendem Gericht und gewöhnlicher Gerichtsstatt, öffentlich verlesen und ausgesprochen werden.

§. VII. Wann aber Interlocutori oder Beyurtheil, die nicht Krafft einer Endurtheil auf ihnen tragen, und also nicht haben vim definitivæ, zu geben, die mögen bald oder den Tag hernach, wie der Richter damit fertig werden kan, in Beyseyn der Parthe oder ihrer Anwälde eröffnet und publiciret werden. Mit den definitivis aber, oder Interlocutoriis vim definitivæ habentibus, bleibt es bey der alten Verfassung, daß sie nehmlich aufs eheste der Richter dazu kommen kan, in Beyseyn der Parthe oder Anwälde, publiciret werden sollen.

In Dorff-Gerichten aber und auf m Lande, soll man entweder aus den nechsten Städten einen geschwornen Schreiber zur Abfassung und Eröffnung der Urtheil erfordern, oder, da die Sache so viel nicht wehrt, die Parte mündlich verabscheiden.

§. VIII. Damit aber die End-Urtheil und definitivæ, daran etwas viel gelegen, desto richtiger von Unsern Unter-Gerichten concipiret und verfasset werden: Sollen dieselbige fürnehmlich nachgehende Stücke in sich begreiffen, als:

1. Den Nahmen des Richters und seines Ambtes, damit man wisse, ob er ein ordentlicher, verordneter, oder delegirter Commissarius, oder aber willkührlicher Richter sey.
2. Zum andern, die Nahmen der Partheyen, des Klägers und Beklagten.
3. Zum dritten, den Inhalt der Klagen, darauff die Sache gründet, oder die Anforderung, darumb sie die Rechtfertigung erhalten.
4. Zum vierdten, die fürnehmsten wesentliche Stücke, so im Gerichts-Handel fürbracht, als Klag, Antwort, Handschrifften, Instrumenten, eigen Bekäntnüß, Zeugen Aussage.
5. Zum fünfften, wo ein Urtheil in eines Ungehorsam gegeben wird, soll solches darin gemeldet werden. Derowegen, obgleich eine Parthey abwesend wäre, doch ihr zum Urtheil verkündiget worden, aber sie darüber ungehorsamlich auffen bliebe: So mag und soll doch nichts destoweniger auf Anruffen und Begehren der andern gehorsamen Partheyen das Urtheil eröffnet werden: Es soll aber solch des Ungehorsamen Auffenbleiben, auch zu den Acten, vor dem End-Urtheil verzeichnet werden.
6. Zum sechsten, soll das Urtheil inne haben eine Absolvirung und Erledigung, oder eine Condemnation und Verdammung.
7. Es soll auch endlich der Richter die Parthey, die im Urtheil verdammt oder überwunden ist, in die Expens und Kosten condemniren und verdammen: Es wären dann Ursachen, wie im folgenden Titul angezeiget, derhalben er dieselbe vergleichen und compensiren wolte: In diesem Fall *

mag er hinzu setzen, daß solches aus rechtmäßigen Ursachen, ihn darzu bewegende, geschehen.

3. Da aber die Sachen und Irrung gantz kurtz und gering wären, und zwischen schlechten Personen ventiliret und erhaben: So mögen und sollen dieselben durch ein End-Urtheil mündlich ausgesprochen, und ohne Schrifften entschieden werden.

§. IX. Uber dieses soll sich der Richter auch, so viel müglich, befleißigen, damit er in seinem Urtheil, was und wieviel ein Theil dem andern zu geben schuldig, lauter und gewißlich (wie oben gedacht) specificire und ausdrucke. Dann so der Kläger dem Beklagten hundert fl. angefordert, und der Richter nicht auf die angeforderte und bestimmte Summa, sondern also geurtheilet hätte, daß er dem Kläger alles, so er ihm schuldig, bezahlen solte: So wäre diß Urtheil an ihm selbst ungewiß und der Klage ungemäß, und allerdinge nichtig.

Wann aber der Richter den Beklagten condemniret, daß er dem Kläger, laut seiner Klage und eingebrachten Begehrens, Bezahlung oder Abtrag thun solle: So hat das Urtheil Krafft, ungeachtet, daß keine Summa darinnen genennet, dann dieselbe mag allewege aus der Klage genommen werden.

Wiewol es allezeit besser ist / dasjenige / was einer oder der andere zu geben / zu thun / oder zu præstiren **schuldig ist /** specificè **und mit allen Umbständen der** Sententz **einfliessen zu lassen / damit bey der** Execution **nicht nöhtig sey / darüber erst zu** disputiren**: Wie Wir dann insbesondere Unsern Gerichten anbefehlen / daß / wann ein Haupt-Eyd** deferiret **wird / darüber nicht** remissivè **erkannt / sondern** specificè**, was einer oder der andere Theil schweren soll / dem Urtheil** inseriret **werde.**

§. X. Wann aber in der Klage etwas alternatim gebehten wird: so mag das Urtheil auch gemein seyn, auch das oder das Urtheilen, welches auch statt hat, wann einem ein Erbfall zuerkandt wird, darinne dann viel Stück und Güter seyn, da kan das Urtheil auch nicht jederzeit gewisse seyn.

Gleichergestalt, so einer sein Interesse, als die abhändige Nutzung ingemein bittet, darauff kan auch klar oder gewiß Urtheil alsobald gesprochen, sondern es soll solch Interesse in der Execution und vollendung des Urtheils klar und gewiß gemacht werden.

§. XI. Würde sich auch zutragen, daß mehr dann eine Person mit Urtheil verlustig erkannt und condemniret würde: So soll das Urtheil also verstanden werden, daß die Verlustigen alles, so ihnen auffgeladen, durchaus zu gleichen Theilen, zu vollenziehen schuldig, daß auch keiner mit mehrer Bürden, dann der ander beladen würde: Es wäre dann solches in dem Urtheil lauter bestimmt und ausgedrucket.

§. XII. Was auch ferner die Ursachen anlanget, so den Richter oder das Gericht in den Urtheilen und Erkäntnüssen bewegt, die sollen allezeit angezogen oder vermeldet werden.

§. XIII. Wiewol nach Käyserlichen Rechten die Urtheil auff den Anwald, oder procuratorem zustellen, wann derselbe, wie recht, constituiret, und durch Verfahung des Rechtlichen Krieges (& sic per litis contestationem) desselben ein Herr ist worden: So wollen Wir doch dessen ungeachtet, daß, so jemand sein Recht, durch einen Procuratorem oder Anwald geführet, oder die Principal-Parthey,

they, oder der Anwald vor Gericht agiret und gehandelt hätten, so sollen doch allewege Unsere Gerichte die Urtheil auff die Principal-Parthey stellen und setzen.

TITULUS XLIII.

Von den Gerichts-Kosten / Schäden und Abnützungen / wie dieselben begehret / erkannt / taxiret und gemäßiget werden sollen.

ARTICULUS I.

De Expensis.

§. I.

Zum End-Urtheil gehöret auch, daß das verlustigte Theil den Obsiegenden in die Gerichts-Kosten, Schäden, Früchte, Abnützungen, Interesse, Zinser oder Renten, condemniret und fällig erkannt werden. *

§. II. Dieweil Wir dann bißhero in der That würcklich vernommen, daß sich vielfältige, unnöhtige, unbefugte und unrechtmäßige, muhtwillige Zunöhtigunge und Rechtsfertigunge, zwischen den Partheyen zugetragen, und dieselben nach Ordnung und Mittel der Rechte, nicht besser dann mit Vertheilung in die Schäden und Kosten, so das verlustigte Theil dem gewinnenden und siegendem Parte zu erstatten soll schuldig seyn, abgehalten werden können: So ordnen, setzen und befehlen Wir, daß Unser Hoff-auch Unter-Land-und Stadt-Gericht in allen Sachen, und derselben Endurtheil, das verlustigte Theil in alle und * jede erweißliche Schäden und Gerichts-Kosten zu vertheilen soll schuldig seyn: Welche hernachmahls (wie mit mehrerm unten gedacht) Gerichtlicher Weise taxiret, moderiret, von dem obsiegenden Theil beschworen, und demselben Theil erleget werden sollen.

§. III. Da aber jemand je billige und ansehnliche Ursache, sich in Rechtfertigung einzulassen gehabt, und der Richter und Beysitzer solches vermercken und befinden würde: Soll der Referente bey Vermeidung 10. fl. Poln. Straffe / die gebehtene Schäden und Unkosten, in dem End-Urtheil nicht übergehen, sondern ausdrücklichen auffheben, und gegeneinander, alles nach Ordnung und vermöge der Rechte, mit diesen oder dergleichen Worten (aus rechtmäßigen bewegenden Ursachen) compensiren.

§. IV. Wo auch solches von dem Unter-Richter in der ersten Instantz ausgelassen, oder übel gefunden, soll solches von Unserm Hof-Gericht in der andern Instantz der Appellation nicht vergessen, sondern ausdrücklich gesetzet, geändert und justificiret werden.

§. V. Sodann auch der Richter die Verurtheilung der gebehtenen Expensen unterlassen, auch gar keine Meldung in seinem Urtheil gethan hätte, so soll er dem obsiegenden beleidigten Theil dieselben von seinem eigenen zu erstatten schuldig seyn.

§. VI. Was aber für billige und ansehnliche Ursache diß Orts zu achten, dessen kan keine gewisse Regel den Gerichten fürgeschrieben werden, sondern Wir wollen

wollen solches des Richters Ambt und Discretion befehlen, welcher nach gestalt der Sachen solches Macht hat zu erkennen, und dessen Ursachen in die Urtheil mit einzuverleiben.

§. VII. Unter andern Ursachen aber mögen diese nachgehende von den Richtern angemercket werden, als, da einer in eines andern Jus und Gerechtigkeit tritt: Oder in die Stätte des Verstorbenen, oder etwa ungefährlich also geirret, daß er vermuhtlich den Grund der Wahrheit nicht möchte gewust haben.

§. VIII. Desgleichen, so der verlustigte Theil etwas an seiner Intention, Klage, oder respective exception, mit halber Beweisung probiret oder bewiesen hätte, item, so eine Parthey ihre Ehre zu vertreten, oder zu verwahren, sich in Rechtfertigung eingelassen hätte.

§. IX. Also auch, wann die Parthey ihre Sache mit Zeugen bewiesen, welche Zeugen aber, daß sie zu nahe verwandt, oder nicht ehrlich, ihrer Person halben, verworffen.

In diesen und andern dergleichen Fällen mögen die Expens und Gerichts-Kosten (wie obgedacht) gegen einander compensiret und aufgehoben werden.

§. X. Da auch jemand zum Theil billige Ursachen zu Rechten gehabt, zum Theil aber nicht, als da er nach Erklährung der Kundschafft, oder aus Producirung eines Instruments verstanden, daß seine Sache böß und baufällig, und darumb vom Rechten abgestanden, der soll von der Zeit an, da er solches erfahren, und abgestanden, weil er so lange eine gute Sache zu haben vermeinet, in die Expensen und Kosten des Krieges nicht vertheilet werden.

§. XI. Es seynd auch bißweilen die Expens, vermög der Rechte, für dem Endurtheil zu erkennen, als wann wieder einen, der dem Gericht ungehorsahm ist, procediret und verfahren: So soll derselbe nicht gehöret werden, er habe dann zuvor dem gehorsahmen Theil die Expensas retardati processus abgeleget und bezahlet.

§. XII. Gleicher gestalt mögen auch Unsere Richter, in Aussprechung der Interlocutorien und Beyurtheilen, den verlierenden Theil in Kosten und Schäden desselbigen Streits halben auffgangen, fällig erkennen, oder aber nach Gelegenheit der Sachen solch Expens und Kosten biß zum Endurtheil vorbehalten.

§. XIII. Also mögen auch die Richter die Expens, so ausserhalb obberührter Fälle sich in Uebung des Handels, und also in ipso Processu causæ und sonsten allenhalben mit Advocaten, Anwälden und Procuratoren und Schreiber-Lohn begeben, gemeiniglich biß zu Ende der Sachen einstellen, und dann dem obsigenden Theil in dem Endurtheil, daß ihm dieselben nach Gerichtlicher Mäßigung abgeleget, und refundiret werden sollen, zu erkennen.

Articulus II.

Wie die Expensen und Berichts-Kosten sollen taxiret und gemäßiget werden.

§. I.

Dieweil die Richter und Beysitzer, wann sie die verlustigte Parthey in die Expens, Gerichts-Kosten und Schäden verdammen, ihnen allewege die Richterliche Tax und Mäßigung (wie obgedacht) vorbehalten sollen:

len: Damit sie dann zu derselben moderation desto richtiger und schleuniger kommen und gelangen mögen: So soll pars victrix, der gewinnende und obliegende Theil, (wann das ausgesprochene Urtheil, darinnen eine Parthey der andern ohne eine bestimmte Summa in Kosten und Schäden fällig erkandt worden, in rem judicatam ergangen) dieselben seine erlittene Expens und Gerichts-Kosten und Schäden, sammt den Sportulen, auch Advocaten, Procuratoren und Schreiber-Lohn, und was er desgleichen in andere Wege auffgewendet, sammt gebührlichem Anschlag seiner Versäumnüß, unterschiedlich, münd- oder schrifftlich, nach einander benennen, darthun und insonderheit, wann, wofür, und wem, und in was Summa die ausgegeben, von Posten zu Posten ausdrucken, und vom Gericht dieselben zu taxiren bitten.

§. II. Darauff soll dem Gegentheil, als parti victæ, der condemnirten und verlustigen Parthey, mit gleicher Ordnung in gemein und insonderheit, ein terminus præclusivus von 14 Tagen / um ihre gebührliche Einrede, münd- oder schrifftlich, zu thun, gegeben, und sie dagegen gehört werden; Als * nehmlich, warumb solche Expens, Kosten, Schäden und Versäumnüß, benannter oder verzeichneter Posten, entweder gar, oder zum Theil, oder doch nicht also verzeichneter oder bestimmter massen, so hoch erkennt, oder gemäßiget werden möchten, unterschiedlich und verständlich für- und einbringen.

§. III. Wann solches geschehen / müssen Acta ohne ferneres Verfahren / und ohne Collation derselben / sofort einem referenten ausgethan werden / und sollen Unsere Richter und Beysitzere, nach fleißiger Erwegung der Sachen und allerley Umbständen, sich einer gewissen und bestimmten Tax oder Summa vergleichen, und also die begehrte Expens, oder Gerichts-Kosten, nach Gelegenheit der Personen, Wichtigkeit der Sachen, auch nach gestalt der Expens, Kosten und Schäden, ob die judiciales, Gerichtliche, oder extrajudiciales, nicht Gerichtliche, nöthige, oder unnöthige, necessariæ vel minus, vel delicatæ und überflüßige Kosten seyn, auff eine ziemliche Summa Geldes moderiren und mäßigen.

§. IV. Wäre aber die Summa gedachter Gerichts-Kosten also beschaffen, daß die Expens nicht gar gewiß und ausführlich wären, so sollen Richter und Beysitzere alsdann Parti victrici, dem gewinnenden und obliegenden Theil, oder seinem dazu gevollmächtigten Anwald, auch den Eyd derhalben aufferlegen, und so ein Procurator oder Anwald an statt seiner Partheyen die Expens mit dem Eyde erhalten wolte, soll er zu solchem ausdrücklichen Gewalt und Befehl von seiner Parthey haben.

§. V.

Expensen Eyd.

Ich N. N gelobe und schwere, daß ich in Sachen zwischen mir und N. N. die erhaltene und taxirte Expens, welche auff N. N fl. moderiret, und zwar nicht weniger, ausgelegt, bezahlet, und erlitten habe, so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort, Amen.

§. VI. Da aber in der Sachen nicht ferner, oder mehr auffgangen wäre, dann der gewöhnliche kundbahre Gerichts-Kosten und Expens, als Schreiber, Procuratorn, Redner und Anwälden Lohn, Citation, Fürgebott, Briefe- oder Copeyen-Geld, die man aus den Acten befinden und abnehmen möchte, oder sonst ihre gewisse Taxam hätten, die mögen auch ohne den Eyd taxiret werden.

§. VII. Weil auch den Richtern und Beysitzern in solcher Taxation und Mäßigung deren eingebrachten Kosten und Schäden keine so gar gewisse Regel füglich mag gegeben werden, von wegen Ungleichheit der Personen und Orten: So soll zwar solches fürnehmlich zu Ermäßigung und Bescheidenheit des Richters stehen, jedoch nunmehr bey der gesetzten Taxa, wie die den Gerichten in folgenden Artickeln fürgeschrieben, hinführo sein Bleibens haben.

§. VIII. Im Fall auch die Sachen dermassen beschaffen, daß die Partheyen darinnen Fürsprächen, Procuratoren oder Advocaten brauchen müsten, und deren nicht entrathen möchten: So sollen dieselbige Expens und Kosten, auch der Billigkeit nach gemäßiget werden, nehmlich, wo ein Gericht gemeine bestellte Fürsprächen hätte, und die Partheyen sich deren gebrauchen werden, da soll es, so viel ihre Belohnung belanget, bey gewöhnlicher und gesetzter Tax bleiben.

§. IX. So aber ein Gericht keine bestellte Fürsprächen hätte, soll der Richter von Ambts wegen, oder auff Anruffen der Procuratoren und Advocaten, oder auch auff Anhalten der Partheyen, nach Gelegenheit der Sachen, auch der Mühe und Arbeit, wann deswegen unter ihnen Streit vorfiele, billiges Einsehen haben, damit sie, die Parthen, hierinnen von ihnen über Gebühr nicht beschweret, oder übersetzet werden mögen.

§. X. Im Fall auch der obsiegende Theil, dem die Expens und Kosten zuerkandt, in solchem Rechten über Feld von Hauß ziehen, und derohalben hat zehren müssen, soll ihm für jedes hierzu gebrauchten Tages Zehrung, dreyßig Groschen gesetzt und taxiret werden, nach seines Standes Gelegenheit: Es wäre dann, daß solch gewinnende Parthey nicht schlechtes Standes, sondern zu Roß geritten, oder fahren kommen, alsdann mag der Richter nach Ansehen der Personn und Gestalt der Sachen wol eine höhere Tax setzen, doch daß sich dieselbe gemeiniglich über zween oder drey Floren poln. nicht belauffe.

Den Zeugen aber sollen nach Gelegenheit der Personn ebenfalls zwantzig oder dreyßig Groschen, oder auch zween oder drey Floren poln. auff einen Tag angerechnet werden, so in des Richters discretion billig gestellet.

Articulus III.

TAXA-Ordnung.

§. I.

DAmit auch ein jeder wissen könne / was er bey dem Hoff-Gericht / bey der Cantzeley / wie auch bey denen Unter-Gerichten vor Gebühren zu bezahlen schuldig sey / so haben Wir die alte Taxe revidiren / und die Taxam nach der jetzigen Verfassung des Landes folgender Gestalt einrichten lassen:

I. Verzeichniß der Sportuln bey dem Hoff-Gericht.

Vor Collation und Pagination der Original Acten, wann solche per Appellationem an das Tribunal gehen / vor den Bogen = 6. gr.

Vor einen jeden Zeugen ad articulos & interrogatoria abzuhören 1. fl.

Wann

Wann ein Rath dabey ist vor den gantzen Actum = = 2. biß 3. fl.
Wann ein Testament insinuiret oder gerichtlich gemacht wird/ pro insinuatione vel confectione = = = = = 3. fl.
Wann es hernach publiciret und in vidimata copia extradiret wird/ mit dem Stempel-Bogen = = = 3. biß 6. fl.
Wann Veraleiche/ Kauff-Contracte, Cessions-Schrifften dem Hoff-Gerichts-Protocoll einverleibet/ und deren Extradition gebehten wird/ mit dem Stempel-Papier = = 3. biß 6. fl.
Vor Uebergebung des Schalts = = = = 3. fl.
Vor Vidimirung der Uhrkunden/ vor das Blat = = = 8. gr.
NB. Die Decreta werden nicht mehr vidimirt.
Vor Extradirung der Interlocut und Abschiede ex Protocollo, wann es die Parthey verlangt/ und es in judicio in andern Sachen produciren muß/ mit Stempel-Papier = 36. gr.
Wann am Raht die Sache versucht und solche zum Stande kom̃t/ (sonst aber nicht) = = = = = 3. 6. biß 12. fl.
Vor Auffsuchung abgethaner alten Sachen = = 1. biß 2. fl.
Vor Depositen Gelder von 100. Marck = = = 5. gr.
Wann es wieder ausgezahlet wird von 100. Marck = = 5. gr.
Vor die Einrichtung des Zeugen Rotuli bekommt der Secretarius Abschrifft-Gebühren/ vor den Bogen = = = 8. gr.
Item, Vor die Hefftung der Appellations-Acten, dessen Schreiber in kleinen Sachen 1. in grossen 2. Sechser.

II. Was von Briefen und Händeln/ so aus der Cantzeley geschrieben/ gegeben soll werden.

Von einer Handvest von Cölmischen oder Magdeburgischen Gütern/ zu beyden Kindern, von 1000. Mr. = = = 8. Mr. *
Von einem sichern Geleit eines Fremden, der nicht Unterthan = 12. fl. poln.
Von einem Geleit, einen Todtschlag belangende, von einem Unterhan 6. fl. poln.
In andern geringen Fällen nach Gelegenheit und Vermögen der Persohnen.
Von einem Paß-Brieff über See von einem Frembden = 3. biß 6. fl.
Item von einem Paß-Brieff von Kauffmanns-Güttern vor ein gantzes Schiff = = = = = 3. biß 6. fl.
Von einem Abschied einem, der sich aus dem Dienst oder Land begeben wil, dem Frembden, nachdem die Persohn = = 2. biß 3. fl. *
Dem Unterthanen = = = = = = 1. fl.
Item von einem Abschschieds-Brieff eines gerichtlichen Handels oder Urtheil, wann es ein Interlocut ist, = = = 1. fl. 15. gr.
Und von einem definitiv = = = = = 3. fl.
Item von einem Befehlichs-Brieff, wann man wegen jemandes dem Ambt-Mann Befehl auflegt, so es in gemeinen Sachen, Item von einer Citation und Rescript. = = = = = 15. gr.
Wann die Persohn gantz unvermögend, gar nichts.

Item *

Item Vorschrifften, oder Intercessionales pro qualitate causæ & personæ = = = = = = 3. biß 6. fl.

* Von einem Schutz-Brieff (welcher aber keine vim moratorii haben muß) vor einen Kauffman und wolhabende Persohn 6. biß 9. fl.

Von einer kleinen Handvest, nachdem die Persohn = = 1. biß 3. fl.

Notariatus = = = = = = = 15. fl.

Consens Gütter zu verkauffen, nach Gelegenheit der Huben und Persohnen, per Hufe höchstens = = = 1 Marck.

Imgleichen Consens Gütter zu verpfänden, wie vorhin.

Confirmation der Heyraths-Notuln, Testament, Verträge, Rollen, nach Beschaffenheit der Personen und Gewercke 3. 6. biß 15 fl. poln.

Transsumpta oder Vidimus alter Verschreibungen = 2. biß 4. fl. poln.

Acta Appellationis aus dem Hoff-Gericht zu siegeln = = = 6. fl.

* III. Verzeichnüß der Sportulen und Unkostung in dem Aembtern und auf dem Lande.

Für eine offene Citation = = = = = 9. ß.

Für eine verschlossene Citation = = = = 15. ß.

Für ein jedes Blatt zu schreiben, es mag ein Recess geführt oder nur abgeschrieben werden = = = = 6. ß.

Vor ein schrifftlich Urtheil oder Bescheid = = = 45. ß.

Vor einen Gebuhrts-Brieff = = = = = 3. Mr.

Item vor einen Kauff oder Contract, Ehstifftung/ Testament ꝛc. = 3. Mr.

* Vor einen Zeugen zu verhören = = = = 1. Mr.

Vor einen Compas-Brieff, oder Intercessions-Schreiben = 45. ß.

Vor eine Schicht oder Theilung, welcher der Ambts-Diener beywohnet, item vor ein immission, oder Gerichtliche tradition, die in der Commissions Ordnung gesetzte Gebühren.

* Den Geschwornen sämbtlich = = = = 4. Mr. 10. gr.

Pro ingrossatione = = = = = 3. fl.

Vor Abhörung einer Stadt-Kirchen- oder Hospital-Rechnung/ nichts.

Wann die Parthey verlanget daß etwas aus alten Actis aufgesucht und abgeschrieben werde mit dem Stempel-Papier 1 fl.

Für einen Ambts-Bericht ad instantiam partis = = 1. fl.

Worunter Schreib-Gebühr/ Siegel/ und alles mit begriffen.

Für eine schrifftliche gesiegelte Ordre oder Instruction an die Land-Geschwornen/ darinnen ihnen ad instantiam partis eine Untersuchung/ Taxirung ꝛc. anbefohlen wird/ wann der Richter nicht selber darbey ist. = = = = 18. gr.

Wann er aber selber darbey ist / nichts / weil er seine Diæten bekommt.

Articulus IV.

Verzeichnüß der Unkosten oder Gebühr/ so bey den Räthen und Gerichten der Städte/ und auf den Freyheiten Königsberg/ wie auch in den kleinen Städten genommen werden.

Bey den Räthen.

Von Urtheln, so definitiv sind = = = = 1. fl.
Und von Interlocutoriis = = = = 15 gr.
Wann in Sachen aus erheblichen Ursachen appelliret wird, gibt der Appellant Schalt-Geld, welches wann der Appellant succumbirt/ der Stadt zu gut verrechnet wird = = = 8. fl.
Pro collatione & paginatione der Acten/ wann appellirt und die Originalia eingeschickt werden/ vom Bogen = = 6. gr.
Vors Siegel dem Bürgermeister = = = = 2. fl.
Dem Diener pro citatione beyder Parthe ad collationem Actorum 10. gr.
Pro Actorum insinuatione = = = = = 10. gr.
Vor Zeugs Verhör von jedem Zeugen vom Producenten = 26. gr. 2. ß.
Vor die copiam attestatorum vom Blatt = = = 10. ß.
Von Vollmachten, Zeugnüssen und andern Sachen, welche sub Sigillo in Lateinischer oder Deutscher Sprache extradiret werden, bekommt der Stadt-Schreiber = = = 1. fl. 10. gr.
Und der Bürgermeister vors Siegel = = = = 2. fl.
Vor Gebuhrts-Briefe, so auf Pergament geschrieben und sub Sigillo extradiret werden, bekommt der Stadt-Schreiber vors Schreiben, Pergament, Band und Capsul = = = 4. fl.
Und der Bürgermeister vor das Siegel = = = 2. fl.
Vor jedere Ladung bekommen die Diener von denen in der Stadt = 6. gr.
Von denen in den Vorstädten, auf dem Haberberge und Nassen-Garten 9. gr.
Vor Abschrifften ex Protocollo oder sonsten/ wann es die Partheyen verlangen vors Blat = = = 10. ß.

Bey denen Gerichten.

Weil Wir die Verschreibungen gäntzlich auffgehoben haben/ so soll hinkünfftig nichts weiter als von jedem schrifftlichen Satz/ welcher übergeben wird/ 6. Groschen gegeben werden.
Vor Abschrifft, extraditione protocolli &c. giebt ein jeder Part vom gantzen Blat dem Gerichts-Schreiber, doch daß unter 26. Zeilen auf eine Seite nicht geschrieben, noch die Buchstaben gar zu weit voneinander gesperret werden = = = 10. ß.

Gerichts-Schrancken.

Wann etwas in den Gerichts-Schrancken, auf Begehren eines Extranei oder Bürgers, aus den Gerichts-Büchern, oder aber von Acten zu Beyding

auffgesuchet wird, so allbereit in primâ instantiâ erörtert und deponiret worden, gebühret einem Gericht = = = 1. Mr
Und dem Gerichts-Cämmer für seine Mühe = = 1. Mr.
Und dem Gerichts-Schreiber = = = = 30. ß.
Und dem Schöppen-Knecht = = = = 15. ß.
Begehrt es aber ein Bürger zu Bürgerding Tage, so darff er nur geben 18. ß.

Deponirte Gelder.

Wo deponirte Gelder zum Einspruch oder zu Vollenziehung der Käuffe, Verträge, oder anders aus dem Schrancken wieder erhoben werden, soll der Deponens einem Gericht von jeden hundert Marck fünff Groschen als ein Schrancken-Geld erlegen. Würde aber das deponirte Geld ausgezehlet, so soll von jedem hundert Marck noch fünff Groschen als ein Zehl-Geld der Empfänger erlegen, davon dem Schöppmeister, Gerichts-Cämmerer, Gerichts-Schreiber und Schöppen-Knecht ihre Gebühr, so weit es ausreichet, nach Proportion des erlegten Zehl-Geldes entrichtet werden soll.

Urtheil.

Item, so ein Urtheil bey Gericht mündlich ausbracht, oder in scriptis publiciret wird, ist die Gebühr = = = = 10. gr.
Und dem Schreiber besonders = = = = 10. ß.

Handschrifften.

Eine jede Handschrifft oder Kundschafft, so zu Buch getragen wird, giebt
* pro Ingrossatione = = = = = 17. gr.
Dem Schreiber besonders einzuschreiben = = = 20. gr.
Ist aber der Schrifft viel, mag sich der Sachforderer mit dem Schreiber biß 30. oder 36. Groschen vertragen.

Vollmachten.

* Eine jede Vollmacht, so bey Gericht gegeben, oder aus frembden Oertern beykommt, und mächtig getheilet wird, giebet = = 10. gr.
Dem Gerichts-Schreiber besonders = = = 10. ß.
Und dem Schöppen-Knecht = = = = 6. Gr.
Werden aber Gerichtliche Vollmachten an auswärtige Oerter schrifftlich ausgefertiget, alsdann zahlet Mandans dem Gerichtschreiber = 2. Mr.
Und der Gerichts-Cämmerey fürs Siegel = = = = 3. Mr.
Und dem Schöppenknecht = = = = = = = 6. Gr.

Beurts-Briefe.

Wann eine Geburt bey Gericht eingezeuget, und von den Zeugen beschworen wird, giebt der Producent in alles vors Beyding und die Geleit 30. gr.
Davon bekommt der Gerichts-Schreiber voraus = = 6. gr.
Und der Schöppen-Knecht = = = = 6. gr.
Der Rest bleibet in 2. Theil zu theilen.
* Und für der Zeugen Eyd auch = = = = 1. fl.

Kauffs-Auffzeugungen / Permutationes, Contract und Testament.

Ein jeder Kauff-Brief, Permutatio, oder Contract, dadurch die Dominia rerum

rerum transferiret werden, so Gerichtlich eingezeuget werden, und darauff die Traditiones dem Käuffer oder Verkäuffer solenniter erfolgen, giebt von jedem hundert Marck = = = = = 5. gr. poln.
Und dem Schreiber besonders von jedem Contract oder Testament denselben zu verschreiben = = = = = = 40. ß.
In linea descendente nichts.

NB. Von diesen Erlangungs-Gebühren muß dem Stadt-Secretario der fünffte Theil gegeben werden. Wann in Pupillen Sachen Inventaria eingetragen werden/ wird nichts als die Schreib-Gebühr bezahlet. *

Inventirungen.

Dem Richter vor eine Inventur und Theilung täglichen, so lange damit nohtwendig muß zugebracht werden = = = 3. Mr.
Und dem Gerichtschreiber vom Tage = = = = 2. Mr.
Auff den Freyheiten aber, und sonsten, wenn geringe Sachen zu inventiren kommen, wird von jeder Inventation vom Gericht genommen = 2. Mr. *

Wardirungen.

Weil die Wardirungen zur Execution gehören, ist von Gerichts wegen niemand dabey.
Mit des Richters, und des Schreibers Gebühr aber, wird es eben dergestalt vom Tage zu nehmen gehalten, wie oben bey der Inventirung gedacht worden.
Imgleichen wird auch einem jeden Wardiersmann, so nach Gelegenheit der Waaren, oder des Guts, zur Wardirung erfordert, und vom Richter adhibiret wird, an statt einer Gebühr gegeben = = 36. gr.
Wäre es aber Sache, daß in Wardirungen der liegenden Gründen, die Gewercke, als Mäurer und Zimmerleute erfordert würden, wird einem jeden Gewerck für die gantze Grund zu wardieren zur Gebühr gezahlet = = = = = 1. Mr. 30. ß.
Der Ausruffer bey Auctionen bekommt des Tages = 18. gr. poln.
Der Gerichts-Schreiber welcher der Auction beywohnet/ von einer jeden Session = = = = 1. fl.

Vor den Gang.

Ob ein Gericht Ambts wegen auff Begehren der Parth, von Gericht aus in Häuser, Speicher, Keller, oder anders etwas zu besichtigen, Kundschafften und Zeugnüß derer, so alt oder Bettreysig, einzunehmen, gehen, item eine Obduction verrichten müste, so gebührt ihnen für den Gang besonders in allem = = = = 3. Mr.

Siegel.

Wäre aber alldar mit eines Gerichts-Siegel etwas zu besiegeln, so nehmen sie fürs Siegel, wann es auch gleich mehr dann einmahl müste auffgedruckt werden = = = = = 3. Mr.

Würde

Würde aber nur des Richters Siegel auffgedruckt, wird ihm in alles zur Gebühr gegeben = = = = = 20. gr.

Und nach solcher Taxa des Ganges und Siegels sollen sich auch die Notarii publici, wann sie irgend wozu requiriret werden, richten, auch von den Inventirungen und Theilungen, wozu sie gebrauchet werden, ein mehrers vor jeden Tag, als dem Gerichts-Schreiber allhier geordnet ist, nicht fordern.

Citationes, Compaſs und andere Uhrkunden.

Und alſo wird es auch mit dem Siegel gehalten, ſo ein Gericht Ambts wegen auff der Parth begehren Citationes, Compaſs-Brieff abgehen läſt, oder andere Uhrkunden und Kundſchafften, aus ihren Gerichts-Büchern unter ihrem Siegel ausgeben müſſen, des Gerichts-Schreibers Gebühr unbenommen.

Zeugs-Verhörung.

Vor einen jeden Zeugen, ſo auff Artickel und interrogatoria examiniret werden, der Artickel wären auch gleich viel oder wenig, muß der Producent erlegen bey Gericht = = = = = 20. gr.

Und dem Schreiber beſonders = = = = 20. ß.

Dem Gerichts-Verwandten pro toto actu = = = 1. fl.

Und dann für den Zeugen-Eyd, wann auch gleich der Zeugen mehr dann einer, in ſolchen Sachen auff einmahl in einem Tage oder Juridica zugleich ſchwüren, mehr nicht dann nur = = 2. Mr.

Für die Einrichtung des Rotuli vor jeden Bogen = = 6. gr.

Appellationes.

Wann ein Parth appelliret, muß es Schalt-Geld ablegen = 12. Mr.

Erhält der Appellant die Juſtification, ſo werden ihm die 12. Mr. zurück gegeben, wird aber ein Gerichts-Urtheil juſtificando approbiret, bekommt der Appellant von den 12. Mr. nichts wieder zurücke.

Wann die Acta collationiret werden, gebühret vors Hefften und pro collatione & paginatione eines jeden Bogens zu gemeiner Theilung = = = = = = 6. gr.

Vors Siegel wie oben = = = = = 3. Mr.

Und dem Schöppen-Knecht die Herren zu verbotten = = 10. gr.

Und pro inſinuatione Actorum = = = = 10. gr.

Einweiſungen.

Wann ein Immiſſio würcklich geſchiehet, und durch den Richter räumlich in einem Grunde vollenzogen wird, gebührt dem Richter = 1. fl. 6. gr.

Dem Gericht-Schreiber = = = = = = 1. fl.

Dem Diener = = = = = = = 10. gr.

Auſſer Berichtliche Sachen.

Wann ein Teſtament Gerichtlich inſinuirt wird = = 3. fl.

Vor deſſen Publication = = = = = 3. biß. 6 fl.

Vor

Vor die Bestellung eines Gerichts im Ambt oder bey einem von Adel = = = = = 3. biß 4. fl.
Nebst freyer Fuhr auch essen und Trincken.

Von Wunden.

So gewundete Leute in oder ausser Gericht vom Gericht besichtiget, und die Sehre durch die Schöppen angemercket, und nachmahlen abgezeuget werden, so gehöret dem Schöppen von jeglicher Sehre, es sey Wunden, Lämbden, Blut oder Blaw, besonders, den Gang mit eingerechnet = = = = = = = 20. gr.
Und dem Theidingsmann von jeder Wunde und Lämbniß = = 20. gr.
Von andern aber nichts.

Criminal-Sachen.

Wann ein Gericht einen todten Cörper besichtigen, und mit Recht auffheben lassen müssen, gebührt dem Richter = = = 1. fl.
Einem Gericht = = = = = = 20. gr.
Dem Schreiber = = = = = = 20. gr.
Dem Balbirer = = = = = = 20. gr. *
Und dem Diener = = = = = 15. gr.

Von den Befangenen.

Ist es ein Frembder und kein Bürger, welcher den Gefangenen setzen und examiniren lässet, bekommt der Richter vor jedes Examen = 30. gr. *
Ein Gericht = = = = = = 2. Mr.
Und der Schreiber = = = = = = 15. gr.

Peinliche Hals-Gericht.

Wann jemand seiner Mißhandlung halber vom Leben zum Tode verurtheilt und gebracht wird, kommen Unkosten zu erlegen dem Richter 1. fl. 6. gr.
Vors Beyding aber und Gleit, wie oben = = = 20. gr. *
Noch einem Gericht für den Gang zum Gefängnüß besonders = 20. gr.
Dem Schreiber = = = = = = 1. fl.
Und besonders ihm vor die Urgicht zu verschreiben = = = 10. gr
Dem Procuratori = = = = = = 1. fl.

Diener Lohn.

Wann ein Parth allein ein Beding bestellen läst, hat der Diener 20. Gr.
Wo aber mehr Parthen seyn, hat der Diener von einer Sachen, wann auch gleich mehr, dann ein litis consors darzu geladen werden, vors Beyding zu bestellen = = = = = 10. gr.
Und Lade-Geld = = = = = = = 6. Gr.
Item, wann sie in eine andere Jurisdiction gehen müssen, wird über das von den Dienern, sonderlich auff den Königlichen Freyheiten, noch genommen. = = = = = = = = 10. Gr. *
In allen und jeden peinlichen Sachen wird dem Diener vor jedes Examen, weil er das Judicium zu jederm Actu verbotten müssen, ingleichen auch vors Halß-Gericht gegeben = = = = = = 20. Gr.
Vor das Ausreiten aber in puncto executionis, wird ihnen, alter Gewohnheit

nach, wann auch gleich mehr dann ihrer zwey mit ausreiten, vor jede Execution gegeben = = = = = = = 1. Fl.

Von Einsibbungen.

Ein jeder, der sich entweder mit Zeugen, oder durch Briefliche Uhrkunden, oder mit seiner selbst eigenen Hand, aliis probationibus seu adminiculis concurrentibus, einsibbet, ist schuldig zu erlegen = = = = 4. Mr.

* NB. Die Advocati sollen von allen vorhin genossenen Sportuln nicht weiter participiren / sondern / die sämtliche Sportuln, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / (ausser denen Copialien) sollen in eine Casse gebracht / und die eine Helffte der Cämmerey / die andere Helffte aber dem Secretario zugetheilet werden.

§. II. Ueber diese specificirte Unkosten soll nicht das geringste / auch nicht das Meilen-Geld weiter genommen / vielmehr alle diejenige Gebühren / welche nicht mit Nahmen in diesem Land-Recht benennet seyn / auffgehoben / insonderheit aber der Theilungs-Ochse / item was pro recessu und sonst ungebührlich gefordert worden / nicht weniger die bißhero an einigen Orthen gebräuchliche Ausfütterung des Viehes / Spinnung des Flachses / Führung des Holtzes &c. gäntzlich abgeschaffet seyn.

* Würde aber jemand dergestalt seine Pflicht vergessen / daß er über diese verordnete Gebühren etwas zu nehmen sich gelüsten lassen solte / der soll sofort cassiret / und überdem vor jeden Groschen / den er zu viel genommen / einen Fl. der Parthey zu erstatten schuldig seyn.

Es soll auch künfftig die Entschuldigung / daß es also bräuchlich / oder daß es die Vorfahren also gehalten / nicht gelten / sondern die Unter-Richter schuldig seyn / alle übrige hier nicht taxirte Arbeit umbsonst und ex officio zu thun / oder aber bey Unserer hiesigen Regierung anzufragen / welche dem Befinden nach Unsere allergnädigste Resolution darüber einzuhohlen nicht ermangeln wird.

§. III. Damit Wir aber um desto sicherer hierunter gehen mögen / so sollen nicht allein (1.) die Advocaten, wann etwas über die Gebühr / schuldig seyn / bey ihrem geleisteten Advocaten-Eyd sofort dem Fisco solches kund machen / sondern es sollen auch (2.) die Unter-Richter oder die Actuarii alles und jedes / was die Partheyen bezahlet haben / bey der Collation der Acten bey 50. Fl. Poln. Straffe beylegen / und solche mit der Formul an Eydes statt unterschreiben.

§. IV. Es müssen aber Arme / Unvermögende / wie auch Unsere Amts-Bauren und Soldaten nach wie vor von allen Unkosten und Gerichts-Gebühren / sie mögen Nahmen haben / wie sie wollen / befreyet seyn / und die Theilungen / Inventaria, Ehstifftungen / Testamenta &c. ohne alles Entgeld vor- und auffgenommen werden.

§. V.

§. V. Wann viele Interessenten seyn / oder Väterliche und Mütterliche Güther bey einer Theilung vorkommen / so soll von der Theilung nur einmahl die Gebühr genommen werden. Wie dann auch bey Erlangung der Gründe nur von einem Theil die Sportuln genommen werden sollen.

§. VI. Alle Sportuln welche in diesem Land-Recht benennet seyn / worunter auch die verfallenene Schalt- und Straff- item die Revisions Gelder bey dem Hoff-Gericht begriffen seyn / sollen so wohl bey dem Hoff-Gericht als bey der Cantzeley und bey denen Aembtern / Städten und Gerichten in eine verschlossene Lade gelegt / eine accurate Rechnung von dem Taxatore, Secretario oder Actuario darüber geführet / hiernechst aber sothane Sportuln in denen Städten und Gerichten unter der Cämmerey und dem Stadt-Schreiber oder Actuario getheilt / bey dem Hoff-Gericht aber und bey denen Aembtern / nach der von Uns zu machenden Eintheilung repartirt werden. Bey der Cantzley bleibt es lediglich bey der bißherigen Gewohnheit.

TITULUS XLIV.

Von der Appellation an Unser Hoff-Gericht / wie dieselbige geschehen / zugelassen und darin gehandelt und verfahren werden soll.

Nachdem bißhero der Gerichtliche Proceß erster Instantz, wie es bey den Gerichten allhier im Königreich Preussen soll gehalten werden, der Nohtdurfft nach verordnet und erkläret: Die allgemeine Rechte aber auch die Gutthat der Appellation, beneficium sive auxilium Appellationis sive provocationis, heilsamlich erfunden, eingeführt und gegeben haben, damit der, so von dem ersten Richter mit Urtheil oder sonst unbillig beschwert, desselbigen sich in anderer Instantz bey den obern und höheren Richtern wiederumb erholen und zu billigen Rechten kommen möge: So haben Wir deshalben auch Unsern Gerichten und Unterthanen hierin nachgesetzte Maaß und Ordnung geben und fürschreiben wollen, wornach sie sich hinfüro allerseits zu richten.

Articulus I.

Wem zu appelliren verstattet werden soll.

§. I.

Wann mehr dann einer in dem gesprochenen Urtheil verlustig erkannt, oder ein jeder insonderheit condemniret worden wäre: So mögen die Verlustigen sämbtlich ingemein, oder aber ein jeder insonderheit für sich allein, wofern er darein beschwert zu seyn vermeint, appelliren, und sich an den Ober-Richter ziehen. Da aber die Sach ihr aller Person ingemein, und nicht insonderheit betroffen hätte, ist an einer Appellation gnug, und soll alsdann die Sach von neuen erörtert, und folgends für oder wieder die, so appelliret, oder nicht appelliret haben, geurtheilet und justificiret werden.

§. II. Und

§. II. Und dieweil die Appellation die gantze Sache an den Ober-Richter devolviret und zeucht: So kommt in diesem Fall, wann einer von den consortibus litis appelliret, und die Sache und die defension einerley, und der Appellant kein besonderes Recht hat, die Appellation dem, so nicht appelliret hat, eben so wol als dem, so sich dieser Wolthat der Appellation gebrauchet, zu gute.

§. III. Es stehet auch einem jeden frey und bevor, ob er wol im Urtheil nicht begriffen oder condemniret, so ihn die Sache mit betrifft oder Interesse daran hat, zu appelliren. Derowegen, so einer aus des verstorbenen Erben eine Rechtfertigung allein geführet, und in der definitiva und Endurtheil verlustig worden wäre: Mag desselben Cohæres und Miterbe, ob er gleich niemahls ins Recht kommen, für sein Interesse von solchem Erkänntniß und Spruch woll appelliren.

§. IV. Gleichergestalt, so ein Testament angefochten, und der instituirte Erbe mit Urtheil überwunden wäre, und nicht appelliren wolte: Mögen nichts weniger die, denen etwas in demselben Testament legirt oder verschafft, sich der Appellation Wolthat gebrauchen.

§. V. Allermassen soll es auch gehalten werden, so gefährliche Transactiones und Verträge auffgerichtet werden, die denen, so etwas legiret und verschafft, zu Nachtheil oder Abbruch reicheten, und darauff geurtheilet worden.

§. VI. Desgleichen, so der Principal-Schuldener mit Urtheil verlustig worden, und nicht appelliret hätte, oder sich dieses beneficii begeben wolte, mögen seine Fidejussorn und Bürgen (sofern sie solche Sache auch mit angehet) wol appelliren.

§. VII. Gleichergestalt mag auch ein Herr für seine Unterthanen oder Diener appelliren, auch sie ohn einig Mandat Gerichtlichen defendiren und vertreten: Doch ist solches zu verstehen, wann den Herrn die Sache mit angehet, und daran interessiret wäre, hätte desselben Nutz oder Schaden: Ausserhalb diesem soll er nicht zugelassen werden.

§. VIII. Es hat auch ein Tertius, so er durch anderer Urtheil beschädiget und verletzt wird, wegen seiner Gerechtigkeit und Interesse halber, in gebührlicher Zeit der 10. Tage (davon unten gesetzt) Macht zu appelliren, und derselbige soll sonderlich, auch mit Nahmen die Ursach und Gravamina anzeigen, warumb er von demselben Urtheil appellire, und das wird auch in diesem Fall von dem Endurtheil verstanden, wiewol sonsten regulariter in denselben Appellationen die Ursach zu melden nicht nöhtig.

§. IX. Und in diesem Fall, da ein Dritter seines Interesse halber appelliret, und die Sache erhielte: So soll solch Urtheil auch dem Principal, der es zuvor verlohren, nütze seyn und zu gute kommen, jedoch, daß er auch die Gerichts-Kosten mittragen helff.

§. X. So auch ein Procurator oder Anwald die Rechtfertigung geführet, in erster Instantz den Krieg befestiget, und darin hernach mit Urtheil verlustig worden wäre; Soll er in allewege von guter Sicherheit wegen, von solchem Urtheil appelliren: Er ist aber derhalben solche appellation zu prosequiren nicht verpflichtet, sein Befehl oder Mandat erstrecke sich dann auch dahin, daß er dermassen angenommen, und stehet dennoch hernacher in des Principals Willen und Gefallen, ob er solcher seines Procuratorn und Gewalthabers gethanen Appellation wolle nachkommen, und dieselbe prosequiren und vollenführen oder nicht.

§. XI.

§. XI. Würde aber er, Anwald, daran aus Furcht, Kranckheit, oder sonst aus erheblichen Ursachen verhindert: Soll er das seinem Herrn Principaln zeitlich gnug vermelden, daß er damit nicht verkürtzet werde: So ist auch hiermit der Anwald von aller Gefahr, Schuld, und Versäumniß entfreyet.

§. XII. Da es sich auch zutrüge, daß der abwesende Principal seinen Procuratorn oder Anwalden bey den Actis gehabt, der ihm seine Sache daselbst im Gericht vertreten, und von dem Urtheil, aus seiner des Procuratorn eigen Schuld und Versäumniß, nicht appelliret hätte: In diesem Fall soll dem condemnirten Principaln, er habe gewust, daß das Urtheil wieder ihn ergangen oder nicht, weiter keine Appellation nach Verlauff der zehen Tagen verstattet werden, und mag derhalben er seinen Procuratorn und Anwalden durch Rechtliche Mittel, wegen seines Interesse in Anspruch nehmen und beklagen: Dann der einen hinläßigen Procuratorn gebraucht, ist nicht entschuldiget, sondern hat es ihm selbst auch alsdann zuzuschreiben, wann der Anwald nicht solvendo ist.

Articulus II.

Wem zu appelliren nicht verstattet wird.

§. I.

Ferner, wo auch jemand über Gerichtliche Erforderung und ausgegangene Citation ungehorsamlich aussenbliebe und sich denselben offenbahrlich wiedersetzet: Der mag von den Urtheilen und Erkäntnüssen, die solcher seiner wissentlichen und offenbahren Ungehorsam halben, in seinem Abwesen ergangen oder gesprochen, nicht appelliren. Es soll auch solche seine vermeinte Appellation nicht angenommen werden, sondern hiermit gäntzlich abgeschnitten seyn.

§. II. Da auch ein Urtheil ergangen, und von beyden Partheyen angenommen worden wäre, hat die Appellation nicht mehr statt, obgleich der eine Theil solcher Annehmung Reue empfangen, und vor Verscheinung dero zur Appellation angesetzten Zeit der zehen Tage appelliren wolte, oder appelliret hätte.

§. III. So auch die condemnirte und verlustigte Parthey über die zu Recht zugelassene Fatalien-Zeit begehret hätte, zu Vollenziehung ergangener Urtheil, und darüber appelliren wolte, wird solche Appellation auch nicht zugelassen.

§. IV. So kan auch der nicht appelliren, welcher nach Vertheilung und Condemnirung oder Bescheid vom Richter, Zeit begehrt hat, zu procediren und Gerichtlich zu verfahren, die Urtheil zu erfüllen, oder dergleichen zu thun. *

§. VI. Es wird auch ferner deme nicht verstattet zu appelliren, welcher nach ergangenem Urtheil und Condemnation über die gebührliche zehen Tage mit der Appellation verzogen, und still gestanden hat.

Articulus III.

In was Sachen und Fällen mag appelliret werden oder nicht.

§. I.

Von einem Beyurtheil gebührt sich nicht zu appelliren, noch zu aggraviren: Sie wäre dann solcher Art und Wirckung, daß sie auch die Endurtheil und Definitivam auff ihr trüge, und einem Endurtheil gleich wäre, oder

sonst eine solche Beschwerde und Gravamen inne hielt, dem hernach durch die appellation von dem Endurtheil nicht mehr abgeholffen, noch wiederbracht und erhohlt werden möchte: Doch soll in solchen Fällen nicht mündlich, sondern schrifftlich und mit ausdrücklicher Anzeig deren Ursachen, warum sich der Appellant beschwert zu seyn vermeinet, der Schalt eingegeben werden.

* §. II. Ferner hat die Appellation statt à gravamine illati Carceris, und Beschwer unrechter Gefängnüß, und diese mag alle Tage geschehen, weil die Beschwerung von Tage zu Tage stets bleibt, also, daß die zehen Tage, welche die Recht ad appellandum eingeführet, ihm, dem Gefangenen, nicht verlauffen; Jedoch soll er in der Verhafft bleiben, so lange biß die Appellation justificiret und gerechtfertiget sey.

§. III. Es wird auch keine Appellation verstattet, so jemand zu einem Vormund oder Curatorn erwehlet oder verordnet, sondern er mag seine Entschuldigung, ob er einige hätte, in gebührender Zeit, das ist, in den Städten alsbald, und auffm Lande innerhalb vierzehn Tage fürwenden: Da er aber seine Entschuldigung ausführlich gemachet, und nicht würde angenommen, soll ihm das Beneficium appellationis unbenommen seyn, welches auch Raum und statt hat in andern gemeinen Aembtern, so den gemeinen Nutzen concerniren und angehen, Es muß aber unterdessen ein Curator bonorum bestellt werden.

§. IV. Also auch in Sachen, so auff der Execution und Vollenziehung der Urtheil stehen, wollen Wir zu Verzögerung oder Hinderung derselben niemand an Uns zu appelliren oder zu beruffen verstatten: sondern es soll damit/ wie unten in der Executions Ordnung versehen/gehalten werden.

* §. V. Gleicher gestalt, soll man auch keine Appellationes verstatten von denen Urtheilen, welche allbereit in rem judicatam ergangen, und also ihre würckliche Krafft erreichet haben; Und da hierüber das Parth sive appellando, sive supplicando den Ober-Richter verleiten, und ihn die Appeliation anzunehmen persvadiren wolte, so soll er dem Ober-Richter 20. fl. Ungr., dem Gegentheil aber alle Schaden und Unkosten verfallen seyn.

§. VI. Es soll auch hinfüro von gantz geringen Sachen nicht appelliret werden: Darumb ordnen und wollen Wir auch, daß hinfüro die Appellations-Sachen, so unter 30. fl. Poln. Hauptgut wären, an Unserm Hoff-Gericht nicht angenommen, auch von dem Richter voriger Instantien nicht zugelassen, sondern es sollen die Urtheil auff Ansuchen der Partheyen von ihm exequirt und vollenzogen werden.

§. VII. Wann auch eine Sache durch ein Jurament oder Eyd entscheiden und beygelegt, er sey entweder durch die Parthey der andern zugemuthet, angenommen und præstiret, zu Latein Voluntarium: Oder aber auff Zumuhten des Parts durch den Richter judicialiter im Gericht aufferlegt, Judiciale genannt, so mag davon nicht appelliret werden. Da aber der Richter einem einen Eyd ohne des Parts Zumuhten aufferlegt, und er würde sich dessen, aus erheblichen Ursachen verweigern: So mag er von solchem verweigerten Eyde wol appelliren: Wie dann auch nach dem geleisteten necessario sive suppletorio, und purgationis juramento, wann ein Theil, daß in Schein falscher Instrument geschworen sey, beweisen und der Unter-Richter ihn zu solchem Beweiß nicht lassen wolte, wol mag appelliret werden.

§. VIII. So wollen Wir auch von dem Judicio sortis, oder Loß-Recht, im-

ingleichen in offenbahren und unstrittigen Schuld-Sachen, in causis momentaneæ possessionis, und Räumung eines gemieteten Hauses, nach verflossenem Miets-Termino, wie auch von den Contumacien Urtheilen, wann die Contumacia richtig ausgeführet ist, die Appellation nicht verstatten.

§. IX. Unter welche wir auch die frivolas oder freventliche Appellationes wollen gezehlet wissen, so wieder dieses öffentliche Land-Recht geschehen, daß denselben nicht verstattet oder deferiret werden soll, sondern es soll der Judex primæ Instantiæ alsofort, so bald eine solche Appellation an das Hoff-Gericht intimiret wird, innerhalb 5. Tagen à die interpositæ einen Bericht an das Hoff-Gericht mit allen Umbständen, wie die Sache und Appellation bewandt, nebst Einsendung des Protocolli, abstatten / unterdessen aber nach seinen Pflichten und Gewissen mit der Execution fortfahren. *

§. X. Wo aber der Richter im Zweiffel stünde, ob die Appellation für freventlich gehalten oder nicht, soll dieselbige in solchem Zweiffel dem Ober-Richter zu Ehren zugelassen werden.

Nachdem Wir auch in einigen Fällen / als wann der Judex primæ instantiæ eine execution verrichtet / oder wann der Schuldener währenden concurs proces, oder wegen denegirter Cession seiner Güther / item in causa productionis testium, wegen pertinentz der articulorum &c. appellirt / keine Appellation als nur quoad effectum devolutivum verstatten wollen / so muß der Richter pendente appellatione die Execution so wohl als den Concurs fortsetzen / und mit Abhörung der Zeugen verfahren: Wie solches an seinem Ort mit mehrem ausgeführet werden soll.

§. XI. Würde sich dann hernacher auch befinden, daß der Appellant freventlich und muthwillig appelliret hätte, soll er über die Erlegung der Expens dem Parth auch mit einer Geld-Busse, als zehen fl. Ungr. belegt, und der Sportuln Casse zugewendet werden: Und wollen hiermit Unsern Obern- und Unter-Gerichten abermahln mit Ernst anbefohlen haben, über dieser vorgeschriebenen Ordnung festiglich zu halten, und niemand darwieder zu gestatten.

ARTICULUS IV.

Von welchen Richtern man appelliren möge / und wohin / und an welchen Richter die Appellation gehen soll.

MAn soll und mag von allen Unsers Königreichs Preussen Richtern und Unter-Gerichten, Geistlichen und Weltlichen, es sey in Städten von den Räthen, Wett- oder andern Gerichten, oder auff dem Lande von den Ambts-Bedienten / in allen diesem Unserm Land-Recht zulässigen Fällen rectà an Unser Hoff-Gericht, wo nicht irgend noch eine andere Unter-Instantz durch ein Special-Recht bestätiget ist, wol appelliren.

ARTI-

Articulus V.

Wie und in was Zeit die Appellation geschehen soll.

§. I.

NAchdem Wir von Personen und Sachen der Appellation gesetzt: So wird nun gebührlicher Ordnung nach, hieran gehengt die Weise, Maaß, Form und Zeit zu appelliren. Derowegen wann nun zwischen den Partheyen an Unsern Unter-Gerichten endlich geurtheilet und definitivè erkant, und sich ein Theil in dem Urtheil beschweret zu seyn vermeinen oder befinden würde: So mag dieselbe beschwehrte Parthey durch sich selbst oder ihren gemächtigten Anwald oder Procuratorn, innerhalb zehen Tagen, nach Eröffnung des Urtheils, in Gegenwärtigkeit der Richter und des Gegentheils, oder auch in Abwesenheit des Gegentheils, doch daß demselben es zeitig vom Richter kund gethan werde, entweder mund- oder schrifftlich von ermeldtem Urtheil appelliren und daneben, wann von einem gantzen Collegio ordinario die Sententia à quâ ausgesprochen worden, wie bißhero bräuchlich gewesen, 12. Mr. Schalt-Geld ablegen, welche der Appellant völlig wieder haben soll, so fern er wol appelliret: Da er aber übel appelliret, soll er derselben verlustig seyn, und soll solch tempus appellandi innerhalb zehen Tagen de momento des ausgesprochenen Urtheils ad momentum gerechnet werden. In den Aembtern aber, und bey Commissariis sollen keine Schalt-Gelder erfordert, sondern die Appellation auch ohne Schalt-Geld für beständig gehalten werden.

§ II. Wann also die Appellation an Unser Hoff-Gericht ordentlicher Weise vollkommen und besigelt eingebracht und übergeben: Soll dieselbige unweigerlich angenommen, und vom Hoff-Richter oder Beysitzern erbrochen, fleißig gelesen, berathschlaget, und zu rechter Zeit, wie unten zu sehen, justificiret und abgeörtert werden.

§. III. Wann aber unvollkommene, und wie es wol bißweilen geschicht, auch unbesiegelte Appellationes ankommen: Sollen dieselben nicht angenommen, sondern verworffen und zurück geschicket, und ehe nicht, biß sie in Rechtlicher Frist vollkommen und besigelt einkommen, justificiret werden.

§. IV. Und nachdem Wir auch in vielen Sachen würcklichen befunden, daß der Schalt der Appellationen, so wenig als der Schöppen-Urtheil, dem Rechten gemäß, und in Justificirung der Acten schwerlich zu befinden, welches wol gesprochen, oder wol davon appelliret worden, und solches allermeist daher fleusset, daß bey den Unter-Gerichten, nach gesprochenem Urtheil, davon die Part appelliren wollen, ihnen keine Abschrifft, darauff der Schalt förmlich und nohtdürfftiglich gerichtet werden möchte, gegeben und gegönnet wird, sondern nichts desto weniger ihren Schalt schrifftlich darauff richten und beybringen müssen: So wollen Wir auch diesen Mißbrauch, so wieder Recht ist, hiermit auffgehoben, geordnet und gesetzet haben, daß den Partheyen von allen gesprochenen Urtheilen, davon sie an Uns appelliren wollen, zuvor eine Copia des Urtheils auff ihr Begehren gegeben, und mitgetheilet werden solle.

§. V. Würde sich auch zutragen, daß der Appellant den Richter in solcher Zeit der zehen Tage nicht betreten möchte, ist ihm, so er anders ihn zu finden guten Fleiß thut, und daß er seinen gethanen Fleiß beweisen könte, solches des Richters Säumniß gleicher Weise ohne Schaden.

§. VI.

§. VI. Und mag alsdann bey dem Ober-Richter oder vor Notarien und Zeugen appelliret werden. Denn weil in gemeinen Rechten die Appellation vor Notarien und Zeugen ohne Unterscheid nicht gestattet, sondern allein angenommen werden soll, wann der Appellant den Richter nicht haben kan, oder aber er hätte sich vor ihm einiger Gewalt und Dräuung zu befahren, und solche Satzung dieser Oerter allhier in Preussen bißhero zugelassen worden: Als soll denen Appellationen, so gleich für Notarien und Zeugen geschehen, in obigen Fällen deferiret, ausser solchen Fällen aber keine Appellation bey dem Ober-Richter oder Notarien angenommen werden.

§. VII. Es sollen auch die Richter, so billige und rechtmäßige Appellation zuzulassen verwiedern, schwerlich nach Gelegenheit der Sachen und Personen gestraffet werden.

§. VIII. Nachdem es sich auch offt zuträgt, sonderlich bey unverständigen Richtern, daß dieselben auch nach ausgesprochenem Urtheil, dem verlierenden Theil über die zehen im Rechten zu appelliren zugelassene Tage, länger Zeit zu geben pflegen: Als wollen Wir, daß der Termin der zehen Tage, in welchem dem verlierenden Theil von gemeinen Rechten zu appelliren gebührt, keines weges überschritten, verlängert, oder gekürtzt werde, und derwegen kein Richter auff der Partheyen Ansuchen und Begehren längern Termin, dann zehen Tage Bedacht zu appelliren geben soll.

§. IX. Und dieweil auch etzliche Richter unbilliger Weise, oder aus Hinläßigkeit ihrer Schreiber, den Tag, Monat und Stunde in ausgesprochenem Urtheil unterlassen: Als ordnen und wollen Wir hiermit, daß die Unter-Richter, von welchen an Unser Hoff-Gericht appellirt, den Tag, den Monat, desgleichen auch, so viel müglich, die Stunde der gesprochenen Urtheil und aller Handlung unterscheidlich bestimmen und in actis verzeichnen sollen.

§. X. Wir setzen auch ferner, daß aus den Städten von Raht und Gerichten alle Appellationes recta an Unser Hoff-Gericht, und nicht zuvor an die Aembter gelangen, es wäre dann, daß ein Ort eines andern berechtiget.

§. XI. Da auch endlich zwischen Partheyen Endurtheil ausgehen, und davon nicht appelliret wird in zehen Tagen bald nach Gerichtlicher Eröffnung: So hat dasselbe Urtheil alsdann seine würckliche Krafft, zu Latein res judicata genannt, erlangt, und sollen die Richter nach Verscheinung gemeldter Zeit, auff Anruffen desjenigen, für den das Urtheil gangen ist, desselben Urtheils Execution und Vollnstreckung thun, wie kurtz zuvor hiervon Meldung geschehen.

Articulus VI.

Wann und wie der Appellant die geschehene Appellation dem Richter præsentiren und introduciren soll.

§. I.

Wann nun jemand/ wie oben gemeldet/ innerhalb 10. Tagen von einem End- oder Bey-Urtheil/ so vim definitivæ hat/ münd- oder schrifftlich appelliret/ so soll der Judex gleich des andern Tages einen terminum von 8. biß 14. Tagen/ (welcher unter keinem præ-

text prorogiret werden soll) zur Collation der Acten ansetzen / und dem Appellanten zugleich eine Specification der Post- und Justificatorien-Kosten zu senden.

§. II. Wir wollen aber (1.) die disputationes pro salvanda appellatione gäntzlich hiedurch abschaffen / auch (2.) alle Succumbentz-Gelder bey denen Unter-Gerichten auffheben / hingegen denen Rähten bey dem Hoff-Gericht auff ihre Pflicht binden / daß sie die temere litigantes und deren Advocaten jederzeit mit nachdrücklicher Straffe ansehen: Wie dann auch (3.) die Acta künfftig nicht mehr mundirt / sondern in originali an das Hoff-Gericht eingeschickt werden müssen / zu welchem Ende Wir schon oben die Versehung gethan / daß über eine jede Sache ein besonderer Fasciculus Actorum verfertiget / und die Handlungen aus dem Protocoll ohne Entgeld demselben beygefüget werden sollen.

§. III. In dem angesetzten Termino ist der Appellante schuldig / seinen Schalt anzugeben / und die von dem Richter specificirte Kosten zu erlegen: Worauff dann die Acta gleich des andern Tages an das Hoff-Gericht ex officio eingeschickt werden müssen / würde der Appellant in dem letzteren säumig seyn / so soll die Appellation vor erloschen gehalten / und mit der Execution ohnverzüglich verfahren werden: Im Fall aber der Appellante zu Verfertigung des Schalts vor Collation und Einschickung der Acten keinen tüchtigen Advocaten haben könte (welches er allemahl auff Erfordern des Ober-Richters Juramento zu erhalten schuldig) so muß er den Schalt zum längsten innerhalb 14 Tagen von der Zeit / da die Acta bey dem Hoff-Gericht eingekommen / einbringen / oder gewärtigen / daß die Acta ohne den Schalt justificiret werden sollen.

§. IV. Geschehe auch, daß der Appellant innerhalb den nechsten zehen Tagen, nach Eröffnung der Urtheil den Richter nicht haben, noch an ihn kommen könte, sondern vor Notarien und Zeugen, oder bey dem Ober-Richter, in Abwesenheit des Unter-Richters, wie obstehet, appelliret hätte: So soll er alsdann binnen 3. Tagen à die interpositæ dem Richter in sein Hauß, und der Wiederparthey, wie er die ankommen mag, solche Appellation insinuiren und verkündigen, und muß alsdann der Richter binnen 8. oder 14. Tagen a die notificationis die Partheyen zur Collation der Acten vorfodern.

Articulus VII.

Von Rechtlicher Prosecution und Vollenführung der Appellation, und in welcher Zeit die Appellation-Sache oder Instantz vollendet werden soll.

§. I.

Wir ordnen und setzen, daß ein jeder Appellant nach eingekommener Appellation, alsbald um die Justification inständigst anzuhalten, auch der Richter ohne Verzug, da gleich Appellant nicht anhalten möchte, ex officio zu justificiren schuldig seyn soll.

§. II.

§. II. Würde aber über Verhoffen das Part auffs allerlängste innerhalb sechs Monath nach eingekommener Appellation um die Justification nicht sollicitiren, und den Richter deswegen nicht erinnern, also daß die Acta aus seiner Nachläßigkeit liegen blieben, so soll die Appellation nach Verfliessung der sechs Monathe desert und verloschen seyn, und auf des andern Theils Begehren per sententiam dafür erkläret werden. Und damit kein Theil hierunrer an seinem Rechten gefähret, oder auch unzienlicher Verschleppung nachgesehen werde: So sollen die Secretarii bey dem Hoff-Gericht nicht allein der Parte Supplicationes um Justificirung der Acten oder auch von dero Advocatis eingegebene Consignationes allemahl præsentiren und ad Acta legen, sondern auch dero mündliches Anhalten im Protocoll verschreiben und die Abschrifft davon dem begehrenden Part ertheilen. Auch mag das Part oder auch dessen Advocatus zu seiner mehreren Sicherheit von dergleichen Bittschrifften ein Exemplar sub præsentato des Secretarii zurück fordern und ausnehmen, und sich also dadurch à culpâ & negligentiâ befreyen.

§. III. Jngleichen soll in der Appellation-Instantz von einem oder andern Theil, wann dasselbe in der untern Instantz seine richtige Zeit zu Beybringung seiner Nohtdurfft gehabt, nichts neues oder mehrers verstattet, noch angenommen, noch der Schalt zu fernerem libelliren ausgegeben werden: Sondern der Richter bloß auf die eingekommene Acta justificiren; Es wäre dann, daß das Hoff-Gericht aus erheblichen Ursachen, welche allewege specificè exprimiret werden sollen, ein anders fünde.

§. IV. Begäbe sichs aber, ausser dem, daß jemand etwas neues immittelst beybringen wolte: So soll er anders nicht damit gehöret werden, er habe dann vor der Justification dem Richter, daß es essentialia causæ seyn, scheinbar gemachet, und zuforderst mit seinem Cörperlichen Eyde erhalten, daß er von solchen Documentis ehe nicht gewust, oder auch in primâ instantiâ beyzubringen verhindert worden wäre.

§. V. Würde er dann seine neue Documenta also in Termino beybringen: So soll alsbald darauff allerdings, wie in primâ instantiâ, entweder mündlich, oder wann sich das Gegentheil in wichtigen Sachen zum mündlichen Disputat nicht verstehen wolte, von Gerichts-Tagen zu Gerichts-Tagen, in gewöhnlichen angesetzten Terminen mit zwey Sätzen, von jedwedem Theil darinnen procediret, zum Urtheil geschlossen, und darauff schleunig gesprochen, auch den Supplicationibus, und neuen Berichten keine fernere Statt gegeben, und nichts angenommen werden.

§. VI. Wir wollen aber doch diese Unsere Verordnung und Satzung allein in Bürgerlichen Sachen verstanden haben. In Blut- und Peinlichen Sachen aber, da jemand in der andern Instantz seine Defension oder Unschuld beweisen oder darthun wolte, oder könte, soll ihm solches ungeachtet, da er gleich dieselben in der ersten Instantz beybringen und von dessen Beweiß gute Wissenschafft gehabt oder haben können, ohn einige Eydes-Leistung beyzubringen und darzuthun frey und offen stehen.

§. VII. Die Justificatorien müssen überall geheim gehalten/und vor der Publication denen Partheyen nicht kund gemacht werden: Es muß auch die Cantzeley davor sorgen/ daß die Justificatorien nebst denen Original-Acten der ersten Instantz binnen 3. Tagen ex officio remittiret/ das Pacquet aber niemahlen denen Parthen zu überbringen zugestellet werde.

TITU-

TITULUS XLV.

De Revisione Actorum, von den Revisions-Acten.

§. I.

OB wol vor diesem nebenst der Revision noch eine Instantia, da ein Urtheil ex nullitate angefochten, in Unserm Königreich Preußen, post definitivam gebräuchlich gewesen: So hat man doch erfahren, daß es sehr mißbrauchet, derowegen Wir solche instantiam nullitatis aus Unserm Königreich gantz und gar abgeschaffet wissen, und Unsern Untersassen, ausser der Appellation, allein die Revisionem actorum nach der Definitiva vergönnet und zugelassen haben wollen, doch nur in denen Fällen, die unter 500. fl. Polnisch anlauffen, weil in den übrigen Summen die Appellation à definitivâ an Unser bestalltes Ober-Appellation-Gericht gehet. Da aber sich jemand in der definitivâ, so in gemeldter Summâ bestehet, beschweret befindet, oder sonst declarationem Sententiæ begehret, so soll er sich bald erklären, ob er declarationem cum revisione conjunctim suchet, oder eines allein vorgenommen haben will. Wann er also allein declarationem suchet, so soll ihm das revisionis beneficium ferner
* nicht gestattet werden. Und da sich befünde, daß das Urtheil hell und klar gewesen, so soll er 5. fl. Ungr. Unserm Hoff-Gericht verfallen seyn. Suchet er aber beydes/ so soll er 4. fl. Ungr. bey dem Revisions-Libell sub pœna desertionis erlegen/ und alsdann in sententia revisoria über alles zugleich er kandt werden.

Und weil vor diesem auch in denenjenigen Summen/ welche über 500. fl. sich belauffen/ ein jeder die Wahl gehabt/ ob er des beneficii revisionis actorum oder der Appellation sich gebrauchen wollen/ als wollen wir solche Wahl/ nehmlich der Appellation an Unser Ober-Appellation-Gericht oder der Revision der Acten sich zu gebrauchen annoch hiermit frey und unverbohten seyn lassen. Jedoch wann jemand einen Weg einmahl erwehlet hat/ daß ihm alsdann hernacher der andere nicht mehr verstattet werde.

Wir haben auch in etlichen Fällen/ um den Proceß zu verkürtzen/ das Remedium Appellationis gantz auffgehoben/ und bloß das Remedium Revisionis verstattet; fals/ wann erkant wird/ daß mit Abhörung der Zeugen der beschehenen Contradiction ohngeachtet/ verfahren werden soll/ item in Attentaten-Sachen ꝛc.

Wann nun also jemand die Revision oder Declaration suchet/ so soll er dieselbe innerhalb 10. Tagen in einer kurtzen Schrifft bey Unserm Hof-Gericht fürbringen/ und in der Revision entweder nullitatem Sententiæ, oder errorem juris aut facti deduciren, sonst aber nichts neues beybringen, bey Straffe 100. fl. Polnisch: Es wäre dann, daß er neue Documenta, Zeugnüß oder Kundschafften bekommen, davon er zuvor nicht gewust oder wissen können, so er doch erstlich zu beschweren schuldig, so soll auf Erkäntnüß Unsers Hof-Gerichts ihm solches verstattet, und ein kurtzer Termin angesetzet werden.

§. II.

§. II. Da aber neue Zeugen verhöret werden sollen, da bleibt es also, wie vor von dieser Materia geredet worden. Wann sie nun also, vermöge dieses Processi, geschlossen, so soll alsdann Unser Hoff-Gericht darinn sprechen, und dasselbe ihr Urtheil innerhalb 6. Wochen vollenziehen lassen, dabey es also gäntzlich in gemeldter Summa sein Bewenden hat.

§. III. Würde nun die definitiva oder justificatoria durch dieses Revision-Urtheil reformiret, so hätte sichs derselbe, so die Revision gebehten, nebst Wiedererlangung der Succumbentz-Gelder zu erfreuen. Wo aber nicht, so sollen die erlegte 10. fl. Ungr. Unserm Hoff-Gericht verfallen seyn.

§. IV. Und da ein Part nach solchem Revision-Urtheil etwas neues einbringen und die Execution verhindern wolte, so soll es Unser Hoff-Gericht nicht annehmen, sondern solch Part soll damit Unserm Hoff-Gericht 50., dem Gegentheil aber auch 50. fl. Polnisch verfallen seyn: Jngleichen auch der Advocatus, Procurator oder Schreiber, so die Supplication gestellet, sollen halb so viel geben, und da sie es nicht zu zahlen, sollen sie 8. Tage mit dem Thurm gestraffet werden. So aber Unser Hoff-Gericht etwas weiter annehmen, das Gegentheil zur Gegen-Antwort anhalten, oder sonst die Execution remoriren würde, so thut es damit litem suam machen, und das Parth mag deßwegen sein officium beklagen.

TITULUS XLVI.

Wie in hangender Appellation zu procediren/ davon der Parthey etwas attentirt/ und Neuerung dawieder vorgenommen würde.

§. I.

SO dann, wie obgedacht, von dem Unter-Gericht appelliret wird, soll die Hauptsache allerdings, so viel das Unter-Gericht berühret, in Ruhe stehen, und keine Neuerung oder Attentata fürgenommen werden: Wo aber dem zuwieder einige Parthey in hangender oder währender Appellation nova attentata und Neuerung fürnehme: So mag derjenige, dem zuwieder solche attentata oder Neuerung fürgenommen wird, vor dem Ober-Richter oder Hoff-Richter, bey dem die Zuflucht und das hülffliche Mittel der Appellation gesucht, dieselbige attentirung oder Neuerung, in Gegenwärtigkeit seines Gegentheils, den er mund- oder schrifftlich dazu citiren lassen, fürbringen.

§. II. Und obwol, vermöge der Rechte, die attentata oder Neuerung mögen fürnemlich auff zweyerley Gestalt justificiret werden, als nemlich und zum ersten, extraordinariè, durch Anruffung Richterlichen Ambtes: Und zum andern ordinariè, durch einen ordentlichen Weg des Rechtens, so derohalben neben gethaner appellation accessoriè geklaget wird, und was dem mehr anhängig: So wollen Wir doch dessen ohngeachtet, daß man hierinn schleunig und summariè verfahren solle: Also, wann der Attentator, so sich der Neuerung unterstanden, gebührlich (wie obgedacht) geladen und citirt: So soll er auff seines Gegentheils Anbringen, oder Klag wegen der Attentaten erhaben, seine Einrede oder Antwort hergegen zu geben schuldig seyn.

§. III. Und wann solches geschehen, alsdann soll weiter auff Begehren oder Anruffen des, wieder den solche Neuerung geübet und fürgenommen, in causa attentatorum mündlich und summariter, von Gerichts-Tagen zu Gerichts-Tagen, mit Einstellung der Hauptsach fürter gegangen, und dieselbige, wie sich gebühret, zuforderst decidiret und erörtert werden.

§. IV. Und wo sich dann durch Bekäntnüß des, so die attentirung fürgenommen: Oder aber sonst durch Kundschafft und Beweisung sich gnugsamlich befünde, daß von dem attentatorn, nach interponirter und gethaner Appellation Neuerung fürgenommen und geschehen: So sollen solche attentata oder Neuerung, wann dieselbe sonderlich auff eine gewaltthätige Entsetzung oder Spolium ankommen, nach der Verordnung lib. 3. tit. 15. art. 3. §. 15. geahntet, oder alsbald durch Unser Hoff-Gericht vermittelst eines Urtheils auffgehaben und cassiret, und der, wieder den die attentata fürgenommen, in seinen alten und vorigen Stand, mit Wiederkehrung der expens, Kosten und Schadens restituiret und gesetzet, und folgends erst zu der Hauptsach der Appellation wiederum geschritten, und dieselbige, wie sichs gebührt, proseqviret und vollendet werden.

§. V. Würde es aber auch nöhtig seyn wegen solcher attentirung und Neuerung Zeugen zu führen: So soll derjenige, dem zu wieder attentirt, solche attentata münd- oder schrifftlich articuliret und unterschiedlich fürbringen, und darauff dem Gegentheil wieder solche articul Einrede zu thun, und wie sichs zu Recht gebühret, zu antworten, einen gewissen Tag ansetzen, und darzu citiren und verkünden lassen.

§. VI. Und ob der Attentator solche articul negiren oder verneinen würde: Sollen die, so fern sie pertinentes, fürträglich und zuläßlich wären, auff der klagenden Parthey Begehren, innerhalb vier Wochen zu beweisen zugelassen, und mit solcher Probation verfahren werden.

§. VII. Was aber von dem Hoff-Gericht ratione attentatorum erkant wird/ davon soll keine Appellation sondern bloß das remedium revisionis statt haben/ unterdessen aber dennoch in der Hauptsache verfahren werden.

TITULUS XLVII.

Von Execution und Vollenstreckung oder Vollenziehung der gesprochenen Urtheilen.

ARTICULUS I.

Von Vollenziehung gesprochener und in Krafft gewachsener Urtheil.

§. I.

Es seynd aber (wie obgedacht) die ordentliche Richter, so in Sachen geurtheilet und erkant haben, schuldig, solch ihr Urtheil und Erkäntnüß, durch sich selbst, oder ihre Befehlichshabere zu exequiren und zu vollenziehen.

§. II.

§. II. So sollen und mögen auch die Urtheil, so durch einen delegirten Richter und Commissarien gesprochen, durch den ordentlichen Richter exequirt und vollenzogen werden: Also hat auch ein Arbiter und willkührlicher Richter, welchen die Partheyen erwehlet, nicht Macht, sein Urtheil zu exequiren, oder zu vollenstrecken, sondern der ordentliche Richter des Beklagten: Dann ein willkührlicher Richter, welcher nach ausgesprochenem Urtheil kein Arbiter mehr ist, mag das Urtheil nicht exequiren.

§. III. Da aber der verlustigte Theil nicht unter des Richters, so das Urtheil gesprochen, Gerichts-Zwang oder Jurisdiction gesessen, oder begüttert: So sollen desselben Obrigkeit durch Compass-Brieff, wie sich gebühret, umb execution der Urtheil ersuchet werden, auff das an rechtmäßiger execution geschehener Erkäntnüß nicht Mangel erscheine.

ARTICULUS II.

Wie die Executiones in dem Königreich Preußen fortzustellen.

§. I.

VOr allen Dingen ist zu wissen/ daß keine execution geschehen mag/ es sey dann die Sache cum causæ cognitione, und per rem judicatam, ausgemacht: Wobey Wir allen und jeden Richtern ernstlich anbefehlen/ in ihren Decretis, Urtheilen und Mandatis, alles was der Debitor zu thun/ zu leisten/ zu bezahlen/ oder zu restituiren schuldig ist/ umständlich auszudrücken/ damit der executor eigentlich wissen möge/ worauff er die execution verrichten soll.

§. II. Wann ein Decret von Unserm Ober-Appellation-Gericht in Preussen gesprochen/ so soll das Hoff-Gericht schuldig seyn/ so bald ihm solches zugestellet wird/ dem Inhalt des Decrets, ohne darüber einiges Bedencken zu machen/ oder den in Decreto gesetzten terminum executionis zu prorogiren/ Folge zu leisten/ und binnen 3. Tagen nach vorgelegtem Decret an den Richter/ welcher die Execution verrichten soll/ ein Mandatum executor ale mitzutheilen.

§. III. Der Judex executionis muß bey Straffe der Cassation das Decretum oder die Urtheil/ nach dem Litterlichen Inhalt exequiren/ auch sofort des andern Tages/ nach insinuirten Mandato, die Citation abgehen lassen/ und entweder den in Decreto angesetzten terminum zur parition præfigiren/ oder wann keiner vorgeschrieben worden/ nach Beschaffenheit der Sachen/ einen andern/ welcher aber nicht über 4. Wochen extendiret werden muß/ ansetzen.

§. IV. Wann also der Ueberwundene in termino entweder in Person/ oder durch einen zu Recht genugsahmen Bevollmächtigten/ erscheinet/ und gehorsahmet/ so hat es seine Richtigkeit; Erscheinet er aber nicht/ so soll ihm keine Ehehafft entschuldigen: Es wäre dann öffent-

öffentlicher Krieg/ Wasserguß/ Wegschwemmung der Brücken/ Gefängniß/ Pestilentz und dergleichen/ daß er auch durch einen Gevollmächtigten nicht erscheinen können: Kranckheiten aber und Abwesenheit ausser Landes in causis privatis, soll nicht in Acht genommen werden/ cum actus ille per alium suppleri possit.

§. V. Wann also das verliehrende Theil nicht gehorsamen und den terminum contumaciter vorbey gehen lassen würde/ soll der Judex executionis, gleich des andern Tages/ post effluxum terminum, ad instantiam partis ein Mandatum ad parendum bey 100. fl. Straffe abgehen lassen/ und zugleich eventualiter einen andern terminum, welcher aber nicht über 14. Tage heraus gesetzet werden soll/ zur würcklichen execution und taxation der Güter ansetzen.

§. VI. Würde der verliehende Theil vor dem angesetzten termin paritionem nicht duciren/ so soll die execution in dem termino würcklich vollstrecket werden. Worbey aber die Behutsamkeit gebraucht werden muß/ daß/ wann die execution gegen einen Officierer/ welcher nicht im Lande/ sondern ausser Landes bey seinem Regiment stehet/ bewerckstelliget wird/ soll zuforderst dem Officierer selbst notification davon gegeben/ und noch ein terminus von 6. Wochen/ angesetzt/ auch solches Schreiben an den Commandeur des Regiments geschicket werden. Nach Verfliessung sothanes termini soll der Richter/ es melde sich der Officierer oder nicht/ mit der execution verfahren.

§. VII. In Vollstreckung der Hülffe aber/ soll nachfolgende Maaß und Ordnung gehalten werden/ und zwar

In actione reali, soll der Executor das gewinnende Theil in das beklagte Gut/ so dasselbe unbeweglich/ immittiren/ oder da es beweglich/ von Beklagten nehmen und Klägern zustellen/ und solche immission und tradition gebührlich/ und wann immer möglich/ in Gegenwahrt des verliehrenden Theils verzeichnen.

Im Fall auch der Ungehorsahme sich durch Betrug/ und zu Vorfang des obsiegenden Theils/ der possession entschlagen hätte/ und dadurch die restitution zu thun nicht vermöchte/ so soll dem Gegentheil/ sein Interesse, wegen nicht vollenzogener execution mit dem juramento in litem zu erhalten zugelassen seyn/ welches doch der Judex dergestalt einrichten solle/ daß er vor Leistung desselben/ die Parthe/ über den Wehrt des abhändig gewordenen Guts summariter gegen einander höre/ folgends ex partium deductionibus ein vermuthliches quantum des Wehrts denominire/ und alsdann das obsiegende Theil/ daß das Gut nicht weniger wehrt gewesen/ juramento erhalten lasse.

Wäre aber das Gut/ darinn die execution fürzunehmen/ ohne des

des verlustigten Theils Schuld und Verursachung nicht mehr verhanden: So soll derselbe weiter nicht / als auf den Wehrt desselben und was sonsten dem gewinnenden Theil deswegen durch Urtheile und Recht zuerkandt / condemniret / und darauf mit der execution verfahren / in beyden Fällen aber keine remedia quoad effectum suspensivum verstattet werden.

§. VIII. In actione personali soll der executor, bestimmten Tages die Hülffe folgender Gestalt ergehen lassen.

Erstlich wenn dem Beklagten in specie ein gewiß Ding dem Kläger zu geben / durch Urtheil und Rechte auferleget worden / soll die Execution in dasselbe geschehen und es damit / wie in actione reali gehalten werden.

Zweytens / wenn dem verliehrenden Theil etwas zu thun auferleget worden / so muß er per captionem pignorum oder durch Gefängniß-Straffe darzu / oder zu præstirung des interesse (welches der gewinnende Theil juramento in litem erhalten muß) angehalten / und darinn einem jeden / und sonderlich denen von Adel und aufm Lande / schleunig Recht mitgetheilet werden / wie davon oben weiter sub titulo vom Gast-Recht zu finden.

Drittens / wenn die Condemnatio nicht ad dandam rem certam, auch nicht ad aliquid faciendum, sondern sonst generaliter concipirt ist / also / daß die Executio, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen / an andern seinen Gütern geschehen muß / sollen vor allen (a) die bewegliche Güter angegriffen und gepfändet / darinnen aber diese Ordnung und Bescheidenheit gehalten werden / daß wenn baar Geld verhanden / dasselbe von der fahrenden Haabe zuforderst angegriffen und denen Schuld-Herren ohne einigen Verzug oder Solennitæt bezahlt und zugestellt werden solle. Da aber keine Baarschafft verhanden / so soll der Angriff an der andern fahrenden Haab geschehen / als da seyn / Silber-Geschirr / Kleinodien / Kleider / Bett-Gewand und ander Hauß-Rath / auch Pferde / Ochsen / Kühe / Kälber / Schweine / Schaaffe und dergleichen Vieh mehr / welches zum nöthigen Besatz nicht gehört.

Doch soll hierinnen gefreyet und ausgenommen seyn / einem jeden sein Werckzeug und Instrumenta, deren er zur Nohtdurfft seiner Kunst und Handwerck / damit er sich / sein Weib und Kind erhalten und ernähren muß / bedarf und nicht entrahten kann: Also

auch dem Bauren sein Pflug/ Wagen und was darzu gehörig / dem Gärtner seine Schauffel und Axte und anders dergleichen alles nach Erkändtniß des Richters.

Es soll auch keinem/ sein selbst / seines Weibes und Kinder tägliche und nothwendige Kleidung und Bettgewand abgezogen / gepfändet und ausgetragen: Desgleichen keinem sein Gewehr/ Büchsen und Harnisch angegriffen oder genommen werden: und solches auch in beyden Fällen/ nach Richterlicher Erkändtniß: In Summa: Wir wollen / daß in der Execution und in der Pfändung der Mobilien in allewege diese Bescheidenheit solle gehalten werden/ daß solche Güter / so dem Beklagten am wenigsten Schaden bringen / und doch dem Kläger zu Vollenziehung der Urtheil gnugsam seynd/ angegriffen und genommen werden.

Wie aber in diesen Fallen es mit der Auction zu halten sey/ soll in dem folgenden Titul §. 4. geordnet werden.

§. IX. Da nun an beweglichen Gütern und fahrender Haab nichts / so zu Zahlung des Creditoris ersprießlich / oder so viel/ daß die erkandte Summe damit erreicht werden kan / nicht verhanden / so müssen (β) die unbeweglich und liegende Güter (doch den Sitz und Wohnung des überwundenen ausgenommen / in welchen die Execution anders nicht / als in Mangel anderer zureichender Güter geschehen soll) angegriffen und es folgender Gestalt damit gehalten werden.

Erstlich / muß der gewinnende Theil ein Stück Guts / welches ihm am gelegensten ist in Vorschlag bringen / und bitten daß die Immission darinnen geschehen möge.

Zweytens / der Executor muß in dem zur würcklichen Execution angesetzten Termino, daß vorgeschlagene Gut / in Gegenwart des Debitoris, (wenn nemlich derselbe erscheinet /) durch die Geschworne taxiren lassen.

Drittens / facta taxatione, muß der Executor dem überwindenden Theil so viel zu schlagen / daß er von 100. fl. seines Capitals, wie auch von dem bis zur Zeit der Execution zusammen aufgelauffenen Zinsen / (als welche nebst denen Unkosten ebenfalls nach der Immission, zum Capital angeschlagen werden) 6. fl. Poln. jährlichen Einkommens habe: oder / im Fall das Gut nicht füglich getheilet werden könte / den überwundenen Theil in das gantze Gut immittiren / und demselben auf Rechnung übergeben.

Vier-

Viertens: Es müssen die Stücke/ worinnen der überwindende Theil immittirt wird/ genau und umbständlich verschrieben/ das Inventarium accurat specificirt und die Bauren und Unterthanen dem Immisso angewiesen werden: Was aber dem Inventario naturaliter oder casu hernach abgehet/ das gehet über den verliehrenden Theil/ welcher Ursach zu solcher schweren Execution gegeben/ und keine andere Modos solvendi oder se liberandi an die Hand schaffen wollen.

Fünftens: Nach vollbrachter Immission soll gleich des andern Tages das Guth öffentlich mit dem taxirten quanto abgecantzelt oder in denen Städten an den Kirch-Thüren angeschlagen/ und ein Terminus von 14. Tagen zur Licitation von Zeit der geschehenen immission anberaumt werden.

§. X. Giebt sich nun in termino ein Käuffer an/ und setzet ein Geld darauf/ so soll der höchste Boht den ersten Sonntag nach abgelauffenem Termino publicirt und ein anderweitiger Terminus von 14. Tagen à die elapli prioris termini, zur anderweitigen Licitation und nach Verlauf dessen/ es mag ein Mehrbietender sich angeben oder nicht/ noch ein dritter Terminus von 14. Tagen wie vorhin/ und zur eventualen adjudication angesetzt/ und alsdann demjenigen/ welcher das meiste darauf biehten würde/ ohne die geringste Prorogation, das subhastirte Guth zugeschlagen werden

Es soll aber der Käuffer gleich des andern Tages/ nach geschehener Adjudication in die Vacuam possessionem, wenn er es verlanget/ gerichtlich/ gesetzet werden und in demselben Termino, daß Geld baar bezahlen/ oder wenn privilegirte Schulden verhanden seyn/ (worüber der Käuffer bey dem Ambt und Pupillen-Collegio Erkundigungeinziehen muß) das Geld deponiren.

Von dem Kauff-Pretio soll dem Creditori so hoch sich die zuerkandte Summe, nebst denen Unkosten so auf die Hülffe ergangen/ erstrecket/ gezahlet/ daß übrige aber dem Debitori restituirt werden: Da aber die Kauff-Summe das Quantum des zuerkandten Debiti nicht erreichet/ soll dem Creditori in andre des Schuldners Güter gleichermassen verholffen werden.

Worbey Wir aber sorgfältig und mit gutem Bedacht verordnen/ daß wenn jemand in Termino adjudicationis, die Gelder nicht erlegen/ noch die Creditores mit ihrem guten Willen befriedigen könte/ das Guth alsofort noch einmahl auf des Licitanten Kosten abge-

abgecantzelt und wenn weniger darauf gebohten würde/ das übrige aus seinen Gütern mediante executione so fort supplirt und derselbe / wenn er nichts im Vermögen hat / auf ein Jahr auf die Vestung gebracht werden solle. Welches auch mit denenjenigen / die bey der Subhastation andere überbiehten / und in termino adjudicationis das licitirte quantum nicht bezahlen / oder keine sufficiente Caution wegen der prompten Bezahlung bestellen können / also gehalten werden muß: Welchem Wir auch dieses noch beyfügen / daß derjenige der von einem andern überbohten ist/ nicht weiter an seinen Boht gehalten sey/ wenn auch schon der überbiehtende / nachhero das licitirte quantum nicht bezahlen wolte / noch könte:

Es kan auch der Creditor selbst in Termino auf das Stück Guth biethen: Und wenn er das Guth erstehet/ so mag er es / ad rationes debiti annehmen/ im Fall aber einige anteriores Creditores auf das Guth versichert seyn / so bleibt denenselben ihr Recht vorbehalten: quia res transit cum suo onere.

Es stehet aber dem Creditori frey/ sich vorher und ehe er sich in das Guth immittiren lässet/ aus denen Ambts und Pupillen-Büchern zu erkundigen/ ob andere mehr privilegirte Schulden auf dem Guth hafften/ massen ihm / wann er solches durch ein Atteſt dociret, auf die sämtliche Güther die Immision zu suchen und dieselbe subhastiren zu lassen / auch gar dem Befinden nach zum Concours zu provociren verstattet seyn soll.

§. XI. Findet sich aber in denen dreyen Terminis kein Käuffer/ so soll das Guth nicht weiter angeschlagen / sondern dem Debitori frey gelassen werden / binnen 6. Wochen / nach Ablauff des letzten Termini einen Emtorem zu schaffen / wann solcher nicht erfolget / soll dem Creditori das subhastirte Guth/ vor die Helffte des taxirten pretii zugeschlagen und ihm/ wann er seine völlige Befriedigung daraus nicht erhalten hätte/ ein ander Stück Guths anzugreiffen frey gelassen werden.

§. XII. In beyden Fällen aber / es mag sich ein Käuffer finden oder nicht/ soll dem Debitori verstattet werden / binnen Jahr und Tag/ von dem Tage der Einsetzung an zu rechnen / das Guth mit eigenem oder fremden Gelde zu reluiren / oder auch einen andern zu verschaffen / der ein mehrers dafür gebe; Es muß aber solchenfals der Reluent dem Besitzer das gantze schuldige Capital nebst Unkosten und nöthigen Meliorationen zuforderst zurück geben / und ist dieser ehe solches geschehen/ zu weichen nicht schuldig.

§. XIII.

§. XIII. Damit aber mit der Taxa richtig verfahren/mithin die bishero/ so vielfältig geführte Klagen evitirt werden mögen; So sollen die Gerichten/ welche die Taxation veranlassen / alle nur ersinnliche Præcautions darbey gebrauchen und zu dem Ende (1.) die vernünfftigste/und derjenigen Sachen/welche taxirt werden sollen/ kündige Leuthe darzunehmen/ und (2.) denenselben eine ausführliche Instruction was sie thun sollen ertheilen: Diese Taxatores müssen (3.) mit einem besondern Eyd belegt werden/und (4.) in dem angesetzten Termino, bey Verlust ihrer Gebühren die Taxation vornehmen: Sothane Taxa aber muß (5) nach dem Gebrauch/ Nutzen und wahren Werth jedes Ohrtes gesetzet und bey Wardirung derer Häuser/nicht auf das / was es etwa von neuem zu zeugen gekostet / sondern was sie tempore taxæ, nach Gelegenheit der Zeit und Ohrts gelten können / gesehen werden; Und stehet (6) dem Debitori frey / selber einen Anschlag des Guths zu verfertigen und denen Taxatoribus in termino (nachhero aber wird er damit nicht gehöret) zu übergeben/ welchem sie Stück vor Stück nachgehen / und wo sie davon abzugehen nöthig zu seyn erachten / solches sorgfältig anmercken sollen: Von dieser Taxa soll (7) keine Appellation, als ob selbe zu hoch oder zu niedrig sey / verstattet / sondern es soll Einwendens ohngeacht / mit dem Zuschlag/ wie vorhin verordnet worden/ verfahren / und dem Debitori bloß der Annus reluitionis vorbehalten werden.

§. XIV. Es soll keinem Judici frey stehen / die bey vorhergehenden executions, immissions und subhastations proceß gesetzte Terminos, ohne Consens des gewinnenden Theil/ zu verlängern oder einzuschräncken bey 200. fl. Ungerisch Straffe.

§. XV. Wie Wir denn auch propter læsionem enormem, dergleichen Subhastationes nicht rescindiren lassen wollen.

§. XVI. Wann auch nach angenommenem Guth / ein anderer / inter annum reluitionis, Jahr und Tag / ein mehrers davor geben will / so soll dem Gläubiger die scheinbahre Besserung / und was er ins Guth gewandt / auf ermessen/ wiederumb erstattet werden / ihm auch frey stehen / ob er die Uebermaß selbst herausgeben/ und das Guth behalten will.

§. XVII. Damit aber wegen der Besserung/ nicht ein neuer Proceß entstehen möge / so soll der Käuffer / so bald er das Guth in Possession nimmt / alsofort durch einige Gerichts-Personen / dasjenige was er zu Reparation des Guths nöthig zu seyn erachtet / Ge-

richtlich besichtigen / und den Anschlag verfertigen lassen; Wenn er den Gerichtlichen Consens darüber erhalten / so soll ihm die Reparation verstattet / und dasjenige / was er davor ausgegeben zu haben / belegen / und allenfalls / wenn es der Reluente verlanget / vermittelst Eydes erhärten wird / so fort nebst dem ausgelegten Kaufpretio wieder erstattet werden / und wenn solches den letzten Tag des abgeflossenen Reluitions-Jahr nicht geschicht / soll der Debitor gäntzlich abgewiesen werden.

§. XVIII. Im Fall / da weder liegende noch fahrende Haab und Güter / zu Bezahlung der Schuld zureichen mögen / so mag der Creditor und Schuld-Herr / des condemnirten oder verlustigten Theils Schuldner (debitoris debitores) die ihrer Schuld bekändtlich und geständig seyn / angreiffen / wie recht ist.

§. XIX. So der Schuldner nicht übriges / oder gar nichts hätte / daran der obsiegende Theil sich erholen möchte: da mag der Schuldner / wenn er nicht bonis cedirt / noch des Beneficii competentiæ zu geniessen hat / auf seines Gegentheils Begehren / am Leib und also persönlich angegriffen / und im Thurm gelegt / auch darinn / auf des Begehrenden Unkosten / (der doch ihm täglich über 6. Groschen zu erlegen nicht verpflichtet seyn soll /) so lange gehalten werden / bis er die obsiegende Parthey zu frieden stellet / oder sonst sich mit ihm verträget / und abfindet / wie denn auch hievon oben unter dem Titul de exceptione cessionis bonorum, mit mehrem unterschiedlich gesetzt worden.

§. XX. So auch der verlustige Theil begüthert wäre / und der obsiegende an jenem begehrte / Gerichtlich anzugeloben / mitlerzeit die Execution / in ein Stück Guths geschicht / zum Abbruch und Nachtheil derselben / seine andere Güther nicht zu veralieniren oder zu vereussern / solches angeloben soll er zu thun schuldig seyn / auch darzu angehalten werden.

§. XXI. Wann die Execution gegen einen von Adel geschehen soll / so muß dieselbe durch einen von Adel bewerckstelliget werden. Im Fall aber dieser nicht erscheinen wolte oder könte / soll dennoch durch das Ambt / und da dieses verhindert wäre / der nechste Ambts-Diener die Execution verrichten und zwar bey 200. fl. Ungerisch Straffe.

§. XXII. Die Executores müssen bey der Execution überall legaliter verfahren / alles umbständlich protocolliren / umb das Protocoll wenn Klage geführet wird / einschicken zu können.

§. XXIII.

§. XXIII. Wann derjenige / gegen den die Execution geschehen soll / sich derselben widersetzen solte / so hat der Executor so viel wehrhaffte Bauern / Schützen und Freyen / als er nöthig zu seyn erachtet / auffzubiethen / das überwundene Theil mit Gewalt / samt seinen bey sich habenden Helffern auszutreiben / und den gewinnenden Theil die ruhige Possession zu überantworten: Die Helffer und Complices, so sich in executione, mit Worten oder der That frevelhafftig verhalten / sollen gefangen genommen und prævia causæ cognitione, mit Landes Verweisung oder sonst gebührlichen gestrafft werden.

§. XXIV. Würde aber der Jure Victus sich unterstehen / den Besitzer de facto zu depossediren / oder ihm in seinem Besitz einigerley Gewalt zu thun / so soll das Ambt den immissum mit starcker Hand schützen / der Beleidiger aber / in arrest genommen / und als ein reus fractæ pacis publicæ angeklaget werden / deswegen er dann auf des gewinnenden Theils Ansuchen / von Unserm Hoff-Gericht innerhalb 3. Wochen / nebst allen seinen Gehülffen zu citiren / und in eodem termino, so fern er überwunden / zu condemniren: Und soll auf den Fall sein Ehr und Leben in Unsern / dann auch in des Parths / so er lædiret / Händen und Gewalt stehen: Erscheinet er auch nicht / so wird er nach vorhergegangenem Bannitions-Proceß erstlich öffentlich proscribirt / und darauff publice angeschlagen und soll Unser Fiscal, so lange der flüchtige lebet / alle andere Güther / (Salvo tamen jure dotis & Creditorum) einziehen / nach seinem Absterben aber / werden sie den Kindern und rechtmäßigen Erben wiederum zugestellet / jedoch auf gnugsahme Caution, solches keines weges zu rächen / und da sie deswegen künftig im geringsten verbrochen / sollen sie gleichfalls infamia notiret / und pari confiscatione gestrafft werden / salvis semper damnis & expensis actori & parti restituendis.

§. XXV. Wann er also fugitivus und proscriptus worden / so seyn von Uns Universalia wieder ihn auszubitten / denselben allenthalben zu greiffen und zu fangen / und wann er bekommen / soll er als ein reus fractæ pacis ewig gefangen / oder mit dem Schwerdt weggerichtet werden: Da ihn auch jemand / dem solche Bannition wissentlich / hegen / herbergen oder verlegen würde / desselben Ehr und Leben soll gleichfalls in Unserer und des Parts Gewalt bleiben.

§. XXVI. Würde auch der Jure Victus durch seine Widersetzlichkeit / sein Gegentheil / oder wer darzu gehörig / durch sich oder jemand anders / ante in & post executionem, an Leib oder Guth beschä-

beschädigen/ oder auch sonst in Geld-spillerung und Unkosten setzen/ soll er solches alles/ (ungeachtet der obgemeldten Straff fractæ pacis so einen Verlust honoris & vitæ mit sich bringet) wie es pars læsa etiam sine interventione juris jurandi bloß sub conscientia anzeigen wird/ von seinen andern Güthern/ sie seyn gelegen/ wo sie wollen/ vollkömmlich zu refundiren/ und zuerstatten/ schuldig seyn.

§. XXVII. Da auch einer also rebellisch/ aufrührisch und wiedersätzlich wäre/ daß ihm endlich der Executor mit seinem unterhabenden Ambt nicht gerathen könte/ sondern er mehr Hülffe bedürfftig wäre; Als sollen ihm/ so bald er bey Unserer Regierung darum anhalten wird/ zwey oder mehr Aembter/ so viel er derer mehr oder weniger vonnöthen hat/ von obgemeldter Unserer Regierung zugeordnet werden/ welche bey obiger pœn, ihm die Hand biethen/ und die Execution vollenstrecken helffen sollen.

§. XXVIII. Da der Judex executionis die geordnete termin nicht abwartet/ so soll er vor jedesmahl/ so er säumig ist/ 200. fl. Ungerisch (davon das halbe Theil Unserm Fisco, der andere halbe Theil dem gewinnenden Parth zukommen soll) oder aber/ wie es die Decreta de Anno 1609. disponiren/ so viel das gewinnende Theil Schaden leiden möge/ demselben zu erlegen schuldig seyn/ und stehet desfalls bey solchem Parth/ die verfallene mulctam, so in alternativa bestehet/ seines Gefallens zu erwehlen: Und da auch endlich solches nicht helffen wolte/ sondern dem verliehrenden Theil zu gefallen/ die Zeit vom Executore ohne Verwilligung des gewinnenden verlängert und die Execution verschlepfet/ so soll er vor Unser Hoff Gericht citirt/ und als ein reus Regiæ authoritatis angeklaget werden/ damit er also Vermöge Rechtens gestraffet und zu Erstattung aller Schaden und Unkosten angehalten werden möge.

§. XXIX. Es soll auch sothane Execution weder durch literas moratorias, noch durch Mandata, noch durch Inhibitiones, noch durch einige Rescripta aufgehalten werden/ welcher Richter solche Mandata &c. ertheilet/ oder denselben/ wenn sie ertheilet werden/ nachlebet und die Justiz remoriret/ der soll litem suam machen/ und von Unseren Fiscalischen Bedienten in Anspruch genommen werden und welch Parth solche Rescripta oder Mandata, durch welche der Cursus justitiæ, es sey in executione oder sonst in processu und cognitione retardiret werden könte/ von Uns/ oder Unserer Regierung auswürcken würde/ dasselbe soll jedesmahl deswegen willkühr-

lich

lich gestrafft werden / und dem Gegentheil die expensas retardati processus zu erstatten schuldig seyn.

§. XXX. Wir verordnen und wollen weiter / daß in terminis executivis nichts disputirt / widerstrebet / vielweniger einige Appellation verstattet werde / sondern es soll mit der Execution wann schon ratione excessus vel defectus appellatio eingewandt würde / bis zum Ende verfahren werden: Welches um desto billiger ist / weil eines Theils der Debitor sich selbst imputiren muß / daß er es zur Execution kommen lässet / andern Theils der modus exequendi der Gestalt deutlich vorgeschrieben worden / daß nicht leicht in excessu oder defectu pecciret werden kan. Dritten Theils aber dem Debitori der annus reluitionis vorbehalten wird: Es stehet aber dem Judici superiori frey / wann Klage geführet wird / Bericht von dem Executore zu erfordern / und denselben benöthigten Falls nach dieser Ordnung zu instruiren.

§. XXXI. Es soll der / so um die Execution anhält / allweg in Person oder durch einen zu recht genugsamen Vollmächtigten / in allen terminen zu erscheinen schuldig seyn / sub amissione juris sui, es fiele dann solche Verhinderung vor / die den Beklagten wie oben gemeldt auch gültig seyn.

§ XXXII. Sonst wegen der Wortlichen Injurien, so bey der Execution vorlauffen möchten / stehet einem jedweden frey / sein Recht nach der Criminal-Ordnung zu verfolgen.

§. XXXIII. Wann auch jemand ein Decretum Contumaciæ wider sein Gegenpart bey Unserm Ober-Appellation-Gericht erhalten / so soll mit der Execution desselben nach dem Innhalt der Ober-Appellation-Gerichts Verfassung verfahren werden.

§. XXXIV. Wann der verliehrende Theil in ipsa executione verstürbe / so soll dardurch die Execution nicht aufgehoben / sondern weil die Erben in die jura defuncti succediren / gegen dieselbe die Execution ohne neue Citation, nach 14. Tagen a tempore mortis, fortgesetzet werden.

§. XXXV. Wann auf ein Guth oder die Persohn geklagt wird / so soll allewege die Execution wider den Principalen selbst (und nicht wider seinen Procuratoren oder Anwaldt /) oder aber das Guth / dazu der Beklagte condemnirt fürgenommen werden: Wann aber jemand ohne habenden Befehl und Vollmacht / sich in eine Sache und Rechtfertigung eingedrungen und also procurator

in rem suam worden / in solchem Fall soll wider einen solchen frevelhafftigen Anwalden / oder Procuratorn, mit der Execution verfahren werden.

§. XXXVI. Da sichs auch zutragen möchte / daß zugleich auf die Proprietæt oder Eigenthum / wie auch auf die Possession geklaget wäre / in diesem Fall soll die Execution fürs erste auf das Dominium zu richten seyn / ungeachtet in ergangener Sententz die Possession vorgesetzt.

§. XXXVII. Wann auch jemand für einen andern Caution gethan / dasjenige / was geurtheilet werden möchte / zu bezahlen / der Principal aber non solvendo wäre; So ordnen Wir in diesem Fall / daß der Richter wider einen solchen Bürgen / ohne einigen neuen Procels mit der Execution zu procediren schuldig seyn solle: Was aber einen Fide-jussorem ex contractu betrifft / derselbe soll von neuen besprochen / und wider ihn Vermöge dieses Unseres Land-Rechts verfahren werden / es sey dann / daß der Principal allbereit executirt und nicht zu zahlen hätte; Dann in diesem Fall soll der Executor die fürgenommene Execution wider den Bürgen zu richten und vollenziehen Macht haben.

§. XXXVIII. Desgleichen / wenn der Principal bonis cediret / oder vor gethaner Bezahlung mit Tode abginge / die Erben aber sich der Verlassenschafft nicht annehmen / noch unterfangen wolten / so sollen die Creditoren zu solcher Hæreditæt, einen Curatorn zu verordnen bitten / und alsdann der Richter solchen Executions-procels, wider denselben anstellen und vollenziehen.

TITULUS XLVIII.

Wann viel Creditores und Gläubiger bey der Verpfändung oder in der Execution, oder sonst sich anzeigten. Wie alsdann zu verfahren.

§. I.

WAnn sich viele Creditores gegen einen Debitorem zu gleicher Zeit melden / und aus verschiedenen Obligationen oder andern Documenten / Klage anstellen / der Debitor

aber

aber die Schulden negirt / so können die Creditores, weil die Debita noch nicht liquid seyn / zum Concours nicht provociren.

Wann aber diese Creditores gleichwohl einige gegründete Ursachen anführen könten / daß der Creditor seine Debitores nur mit processen zu fatigiren suche / unterdessen aber seine Güther verthun und denen Creditoribus bey Endigung des Processes, das leere Nachsehen lassen dürffte / so stehet denen Creditoren frey / von sothanem Schuldner eine eydliche Specification seiner Güther / und production seiner Handels-Bücher zu fordern; Woraus dann der Richter einen terminum höchstens von 4. Wochen ansetzen / den Debitorem mit seiner Nothdurfft hören / (dem Befinden nach / die Creditores zu dem juramento Calumniæ anhalten) und nach Beschaffenheit der Umbstände / insonderheit / wann die Schulden allem Ansehen nach liquid seyn / der Debitor auch nicht angesessen und sonst ein übeler Haußhalter wäre / denselben zu der verlangten production und Specification anhalten / in dessen Entstehung aber einen Curatorem bonorum setzen muß.

§. II. Wann auch ferner ein Creditor, welcher die immission ex judicatis suchet / vorher siehet / daß durch die immission in ein eintzeles Stück / wegen der darauff hafftenden näheren Schulden / seine Bezahlung nicht zu erlangen stehet / und daher bittet / daß er in alle Güther immittirt / und hiernechst dieselbe subhastirt werden mögen ꝛc. so soll dadurch wann die sich meldende Creditores aus dem pretio, der Güther genugsam und notorie bezahlet werden können / kein General-Concours erreget / sondern nur die sämtliche Güther subhastirt und wie in dem Titulo von der Execution versehen / verfahren werden.

§. III. Es hat aber der Concursus Creditorum alsdann statt / wann [1.] ein Debitor gestehet / daß er nicht in dem Stande seye / seinen Creditoribus genung zu thun und dahero sich ad cessionem bonorum offeriret / [2.] wann ein Debitor als ein hoßhaffter Banqueroutirer austritt / [3.] wann bey einer ab uno Creditorum erhaltenen Execution, immission oder adjudication sich findet / daß so viele Schulden verhanden / daß alle Creditores, wann auch die sämtliche Güther subhastirt würden / nicht können bezahlt werden: (4) Wann ein verschuldeter Mensch verstirbt / dessen Erben aber die Erbschafft / wegen der vielen Schulden anzutreten bedencklich halten.

§. IV. Was nun den ersten Fall anbetrifft / wann nemlich

der

der Debitor per sententiam zu dem beneficio cessionis gelassen wird/ so ist der Concours von der Zeit an/ da der Debitor zur Cessione bonorum sich offeriret hat/ fest zu setzen: Und müssen ex eo tempore die Zinsen cessiren ꝛc.

§. V. Auf den andern Fall wann der Debitor austritt und flüchtig wird/ auch zu bezahlen auffhöret/ soll so fort auf Anhalten eines oder mehr Creditoren/ der Concours eröffnet und derselbe von dem Tage an/ da der Debitor austritt fest gesetzet werden: Es muß aber der Richter/ so bald er von dieser Austretung Nachricht erhält/ alle des Flüchtigen Bücher/ Brieffschafften und effecten in genaue Verwahrung nehmen/ was an andern Ohrten sich findet/ mit arrest belegen/ das gantze Vermögen in ein richtiges inventarium bringen/ und also fort die Creditores citiren/ auch hiernechst weiter/ wie in §. 4. versehen ist/ procediren.

§. VI. Auff den dritten Fall da der Creditor welcher die Schuld ausgeklaget/ findet/ daß des Debitoris sämbtliche Güther mit andern näheren Schulden beschweret seyn/ und er also durch deren subhastation, insonderheit bey dem jetzigen geringen Preiß der Güther zu dem seinigen nicht gelangen könte/ oder wenigstens solches noch zweiffelhafftig wäre/ so stehet einem oder denen sämbtlichen Creditoren frey/ ad concursum zu provociren: Worauff der Richter mit folgender Bescheidenheit verfahren soll.

(1) Muß der Richter so fort dem Schuldner inhibiren/ etwas von seinen Güthern zu alieniren.

(2) Muß er ihm einen terminum præclusivum von 4. Wochen ansetzen/ worinnen er eine Eydliche Specification aller seiner beweg- und unbeweglichen Güther/ item aller seiner ausstehenden Schulden und verhaffteten Erbschafften/ dem Gericht übergeben und dieselbe in Gegenwarth der Creditoren mit einem Cörperlichen Eyde bestärcken soll.

(3) Wann der Debitor in termino erscheinet/ und dieses alles bewerckstelliget/ so muß der Richter des Debitoris Vorschläge/ wie er die Creditores zu befriedigen vermeine/ anhören: Und die Creditores so viel möglich zu derer Annehmung disponiren/ in Entstehung der Güte/ muß der Richter ferner genau untersuchen/ ob die Güther offenbahr und notorie zureichen/ nach dem jetzigen Werth der Güther/ die sämbtliche Creditores zu befriedigen/ welchenfalls er den Concours aussetzen und bloß prævia immissione mit der subhastation wie oben §. 2. versehen/ verfahren/ jedoch alle die ausstehende

hende Schulden auff der Creditorum Verlangen mit Arrest belegen muß: Wann aber die Güther nach dem jetzigen Preiß nicht notorie zureichend / oder solches auch nur zweiffelhafft seyn würde / so muß der Concurs von dem Tage / da ein oder mehr Creditores zum concurs provociret / festgesetzet werden / und soll der ausgeklagte Schuldner mit der exception als ob seine Güther genugsam solvendo seyn / nicht weiter gehöret werden / vielweniger er auff eine taxation derselben zu provociren befugt seyn / weil denen Creditoribus gleich viel ist / ob die Güther solvendo seyn oder nicht / wann sie nicht notorie und so fort ihre würckliche Bezahlung daraus erhalten können / nachdemahlen ihnen nicht zugemuthet werden kan / bey dem Moroso debitore, die Gelder weiter stehen zu lassen.

Wann aber (4) der Debitor in termino nicht erscheinet oder die Specification nicht übergiebt noch dieselbe Eydlich bestärcket / so soll der Richter in contumaciam den concurs von dem vorhin bemeldten Tage an / festsetzen / anbey den Debitorem so fort mit Arrest belegen.

§. VII. Auff den **Vierdten** Fall / seyn in loco entweder Erben verhanden oder nicht; Wann keine Erben sive ex testamento sive ab intestato in loco verhanden seyn / und der Gerichts-Obrigkeit angezeiget wird / daß ein solcher unbeerbter Mann verstorben / so muß die Obrigkeit Ambts halber des verstorbenen Nachlaß versiegeln und inventiren: Findet sich dann aus sothanem inventario daß die Creditores nicht alle befriediget werden könten / so muß der Richter auff eines oder mehr Creditoren Anhalten / den Concurs so fort festsetzen / den Tag wann solches geschehen ad acta registriren und mit citation der Creditoren wie nachhero folgen wird / ohngesäumt verfahren.

Wann aber des defuncti Wittwe / Kinder oder andere rechtliche Erben / bey dessen Absterben in seinem nachgelassenen Vermögen gegenwärtig seyn / und sich des Nachlasses annehmen / so soll zwar diesen Erben ein tempus deliberandi von 6. Wochen verstattet werden / binnen solcher Zeit aber / müssen die Wittwen und Erben sich erklären / und wann sie nicht Erben seyn wollen / ein legales inventarium des Nachlasses und der Schulden / dem Gericht übergeben / in welches inventarium alles / was in dem Sterb-Hause gefunden wird / auch so gar der Wittwen ihre eigene Sachen / (welche sie aber wann sie in continenti erweiset / daß sie ihr zugehören / an sich behalten kan /) mit verzeichnet werden müssen: Der Richter muß

so fort die specificirte Güther in seine Verwahrung nehmen und den concurs von dem Tag an/ da der Debitor verstorben festsetzen.

§. VIII. Es verstehet sich aber in allen diesen Fällen von selbsten/ daß wann die Creditores es verlangen/ oder der Richter es nöthig findet/ die Verwandten/ Domestiquen, oder andere angehalten werden können/ vermittelst Eydes zu erhalten/ daß sie nicht wissen noch gläuben/ daß der defunctus noch etwas mehr an Güthern gehabt habe/ oder daß etwas davon abhanden gekomen sey.

§. IX. Wann der Concurs solcher Gestalt nach diesen vier verschiedenen Fällen festgesetzt und eröffnet worden/ soll der Richter (l) die Mobilia und was zu Geld gemacht werden kan/ alsofort durch einen öffentlichen Ausruff/ [wiewohl bey denen pretiosis die taxatio peritorum vorhergehen muß] verkauffen.

Es muß aber der Richter 14. Tage vor dem Ausruff/ mit Anzeigung Tages/ Stunde und Ohrts/ eine General designation derer zu verkauffenden Sachen/ zum Exempel/ Bücher/ Betten/ Höltzernen und Eysernen Hauß-Geräht/ wie auch die taxam bey denen pretiosis, entweder an denen Ecken in der Stadt/ oder an denen Kirch-Thüren anschlagen/ oder in denen Zeitungen bekandt machen: Auch in dem Termino den Preiß/ wie hoch ein jedes Stück verkaufft/ niederschreiben lassen: Hiernechst muß der Richter das auctions-protocoll, nebst demjenigen/ welcher die auction verrichtet hat/ unterschreiben/ das Geld aber/ nach Abzug der Ausruff-Kosten/ bis ein Curator bestellet/ ad depositum nehmen: Es muß aber weder der Richter/ noch die Seinigen/ auf die Stück welche auctionirt werden sollen/ biethen/ auch nichts als baares Geld annehmen/ mithin keinem etwas ohne Geld abfolgen lassen/ gestalten dann keine reste dem Richter passiret werden sollen.

(ll) Sollen noch desselben oder gleich des andern Tages/ die sämbtliche Creditores durch eine edictal Citation, welche in dreyen Herren Land angeschlagen werden muß/ citirt und über dem der Fiscus, die Pupillen, Kirchen/ Schulen und Hospitæler welche aus der von dem Debitore übergebenen Specification und aus denen Ambts- oder Pupillen-Büchern bekandt seyn möchten/ zum Ueberfluß durch eine besondere Citation vorgeladen und zu dem Ende ein terminus von 6. Wochen angesetzt werden/ binnen welchem alle und jede Creditores ihre deduction prioritatis und (und zwar so vielmahl/ als Creditores verhanden/ abgeschrieben/) einzubringen/

und

und nicht allein das Capital, sondern auch das quantum der bezahlten und noch restirenden Zinsen / wie auch der verursachten Kosten / [bey Verlust derselben] zu specificiren / copiam documenti, woraus jeder Creditor agirt beyzulegen / und solche in dem termino mit Vorzeigung des Originals zu bestärcken schuldig seyn.

(III) Es muß auch der Debitor, wann er gegenwärtig ist / besonders und in Person zu erscheinen / wann er aber flüchtig ist / durch ein proclama vorgeladen werden und ist derselbe schuldig so wohl dem communi mandatario als denen Creditoribus / von Beschaffenheit aller und jeder Obligationen / auf deren Befragen / die verlangte Nachricht jederzeit zu ertheilen.

§. X. In dem angesetzten Termino, muß (1) ein communis Mandatarius entweder von dem mehrern Theil der Creditoren ratione quanti, oder wann sich die Creditores nicht vergleichen können / ex officio, bestellet werden.

Dieser communis Mandatarius muß die jura des gantzen concurs besorgen / und insonderheit dahin sehen / daß der proceß in guter Ordnung geführet / und nach diesem verbesserten Land-Recht bald zum Stande gebracht werde.

Hierauff muß (II) der communis Mandatarius um die Bestellung eines Curatorisbonorum anhalten / welcher gleichfalls a majori parte creditorum, oder wann sich dieselbe nicht vereinigen können / ex officio, bestellet werden muß.

Dieser curator bonorum ist (1) schuldig / sothane curatel wie andere Vormundschafften auff der ordentlichen Obrigkeit ansinnen und Befehl auff sich zu nehmen und (2) an Eydes statt stipulata manu anzugeloben / daß er mit allem Fleiß die Beytreibung der ausstehenden Schulden / die administration der Güther / Erhebung der aus denenselben fallenden Nutzungen ihm angelegen seyn lassen / mit dem Einkommenden getreulich umgehen und sich überall dieser Ordnung gemäß verhalten wolle: Welche constitutio curatoris (3) so fort in das Ambts-oder Gerichts-Buch wie in dem folgenden Titul bey denen Administratoribus vorstehen umsonst ingrossiret werden muß: Es sollen (4) zu dergleichen Curatelen, angesessene / unverschuldete / der Oeconomie verständige und in keinen Gerichten / als ordinarii sitzende Personen genommen werden: Unterdessen muß sich der Curator (5) die versiegelte und inventirte Stücke übergeben lassen: Und hat er (6) bey dem Gericht die Anstalt zu machen /

machen / daß die Mobilien wann solches noch nicht geschehen verkaufft und zu Gelde gemacht werden mögen: Wie er dann auch (7) des gantzen Vermögens halber zu sorgen / und gleich in der ersten Audientz zu bitten / daß alle diejenige / welche noch etwas von des Debitoris Güthern / (ausser denen innhändigen beweglichen Pfanden /) besitzen / an was vor einen Ohrt dieselbe gelegen / angehalten werden möchten / solches nach der zu übergebenden Specification, dem Curatori einzuliefern / welches dem Befinden nach / entweder durch besondere Citation oder per proclama bewerckstelliget werden kan: Und werden hiervon so wenig die Creditores immissi und antichretici, als die Weiber / welche ratione illatorum, das jus retentionis prætendiren / (welchen letztern aber / dem Befinden nach / die alimenta, wie solches oben bey der cessione bonorum versehen / verstattet werden müssen) ausgenommen: Es muß (8) dieser Curator die Gebäude alle miteinander in baulichen Stand erhalten / und dieserwegen das nöthige besorgen: Was (9) alle 3. Mohnat einkommt / muß er jedesmahl bey 5. fl. Straffe in der audientz verlautbahren / anbey (10) alle Jahre / wann der Concurs so lange wehren solte / dem communi Mandatario, oder denen Creditoribus die Rechnung über Ausgabe und Einnahme auch unerfordert bey 10. fl. Ungersch Straffe einsenden / und dieselbe auff eines / oder des andern Verlangen in Gegenwarth der Creditoren justificiren.

(III) Vor allen Dingen muß der communis Mandatarius in diesem termino Ansuchung thun / daß die unbewegliche Güther des Debitoris taxiret / [es wäre dann / daß schon eine Taxa vorhergegangen] und subhastirt werden mögen.

Mit der Taxe soll / wie oben in dem executions-processs versehen / verfahren / mit der Subhastation aber es folgender Gestalt gehalten werden.

1. Soll der Richter gewöhnlicher massen die Güther mit dem taxirten quanto anschlagen und einen terminum von 6. Wochen zur Licitation ansetzen.

2. Wann sich ein Käuffer findet / so muß dessen Boht denuo angeschlagen und ein anderer terminus von 6. Wochen / von Ablauff des vorigen termini zur zweyten Licitation anberaumet werden.

3. Wann dieser Terminus verflossen / so soll ein dritter Terminus von 4. Wochen zur weitern Licitation angesetzet werden: Wem nun in diesem dritten Termino der höchste Both entstehet / demselben gehöret das Guth zu; Jedoch stehet dem Debitori so wohl / als denen Creditoribus frey / binnen 6. Wochen von verflossenem

senem Termino an / einen pinguiorem emtorem, [welcher alsofort bey der in dem Executions-processs gesetzten Straffe / das baare Geld zu erlegen parat seyn muß] zu schaffen.

4. Wann sich kein pinguior emtor findet / muß daß Guth plùs licitanti zugeschlagen werden / findet sich aber ein pinguior emtor, so hat der erste die Wahl / ob er das mehr gebohtene quantum suppliren wolle: Und soll in diesem dritten Termino einem oder dem andern das Guth ohne den geringsten Verzug zu verstatten / adjudiciret werden.

5. Im Fall aber in allen terminis licitationis sich gar kein Käuffer finden solte / so muß mit dem Anschlagen continuiret / nach geendigtem Concurs aber das unbewegliche Guth denen Creditoribus vor das taxirte quantum, nach der Ordnung und nach dem quanto wie sie inclassiret worden / in solutum zugeschlagen werden: Die Wahl aber unter denen Güthern / stehet bey denen ersteren Creditoren.

6. In beyden Fällen / stehet dem Debitori so wohl / als denen Creditoribus frey / die Güther binnen 6. Monath a die adjudicationis zu reluiren: Jedoch mit dieser ausdrücklichen Bedingung / daß der Reluente dem Käuffer nicht allein die Meliorationes, [nach der Maaß wie in der Executions-Ordnung versehen] restituiren / sondern auch ihme / wann er ein Concreditor ist / sein völliges quantum, was er in dem Concurs angegeben / bezahlen müssen.

7. Wem solcher Gestalt ein Guth sub hasta erstehet / derselbe soll gegen alle diejenige / welche einiges Recht an sothanem Guth prætendiren möchten / sie seyn domini, uxores, Pupilli &c. auf ewig geschützet werden.

(IV) In eben diesem Termino, muß ein jeder Creditor, seine originàl Obligation vorzeigen / und dieselbe dem Secretario gegen Revers zustellen / oder sonst seine Forderung gebührend erweisen: Im übrigen aber / sich entweder nochmahls auff seine schon eingeschickte deductionem prioritatis beziehen / oder wann er solche noch nicht eingeschickt / dieselbe Schrifftlich einlieffern.

Wann aber bey einem Unsern verrechneten Dienern / bey dessen Leben / oder in seiner Verlassenschafft Concurs oder liquidations-processe entstehen und mit demselben entweder selbst / oder mit dessen hinterlassenen Kindern / Erben und Verwandten / oder auch gesetzten Curatore litis, vor dem Collegio worunter der verrechnete Diener gestanden / oder wann Wir dazu besondere Commissa-

missarios [deren wenigstens drey seyn sollen/] geordnet/ vor solchen ein liquidum constituirt werden solte/ ist genug/ wann solche Liquidation von einem Unserer Fiscalischen Bedienten ad acta gegeben/ und in termino nachmahls mit der Commissarien Unterschrifft und Approbation des Collegii, so die Liquidation veranlasset/ produciret wird/ und soll darüber weder dem Schuldner und dessen Angehörigen/ noch auch andern Gläubigern ein fernerer Disputat und Streit zugestanden werden/ sondern das Gericht hat sothane Liquidation also anzunehmen und darnach in dem abzufassenden Urtheil zu erkennen/ und alles dagegen geschehende Einwenden an obgedachtes Collegium lediglich zu verweisen.

§. XI. Der Richter soll darauff einen andern Terminum von 6. Wochen ansetzen/ worinn die Creditores gegen eines jeden Concreditoris deduction, ihre Ulteriorem deductionem, entweder Mündlich oder Schrifftlich in triplo einbringen müssen: Von welchen ein Exemplar demjenigen/ dem er die prioritæt disputiret/ das andere dem Secretario und das dritte dem communi Mandatario zugestellet werden muß/ bey welchen letztern beyden die übrige Creditores sothane Sätze nachsehen können.

§. XII. Wann die Creditores ihre Nothdurfft in diesem anderweitigen Termino durch die Ulteriorem deductionem beygebracht/ muß der Richter einen Terminum von 3. Wochen setzen/ binnen welchen jeder Creditor per collationem actorum schliessen soll.

§. XIII. Worauff die Creditores wann sothane Collationes eingekommen in der nechsten Audientz die Acta ob sie complet seyn/ nachsehen/ solches durch ihre Unterschrifft attestiren, und solcher Gestalt generaliter acta collationiren/ die Haupt-Sache aber bey 10. fl. Poln. Straffe/ ausser in denen nachfolgenden Fällen gar nicht weiter berühren.

§. XIV. Wann ein Creditor sich mit seiner Prætension erst bey der Ulteriori deductione oder bey der Collatione actorum angiebt/ so soll er den Proces in dem Stand wie er liegt annehmen/ der Gestalt/ daß in dem ersteren Fall/ wann die übrige Creditores acta dargegen collationirt/ dieser säumhaffte Creditor mit keinem weitern Satz gehöret werden solle. In dem andern Fall aber/ und wann ein Creditor bey der Collation der Acten sich erst meldet/ soll er prævio juramento, daß er vorhero von dem Concurs nichts gewust/ zwar mit seiner deduction in ipso termino collationis [nachhero aber nicht/] zugelassen/ auch dem Gegentheil bey der General-

ral-collation die Nothdurfft Schrifftlich oder Mündlich dagegen zu beobachten / verstattet seyn / die Acta aber müssen darauff ohne weiteres Verfahren / vor beschlossen angenommen werden.

§. XV. Im Fall auch ein Creditor, oder dessen Advocatus, das Original, worauff sich seine Anforderung gründet / erst bey der ulteriori deductione oder bey der Collatione actorum vorbringen würde / so soll es wann der Gegentheil etwas gegen die Validität des Originals einzuwenden hätte / damit wie in dem vorhergehenden §. versehen / gehalten und wann er das Original gar nicht vorzeigt / anbey an Eydes statt erhalten kan / daß er aller angewandten Mühe ohngeacht / solches nicht erlangen können / ihm in sententiæ prioritatis sub conditione, wann er das Document binnen einer gewissen Zeit produciren / und solches richtig befunden würde / sein Orth angewiesen werden.

§. XVI. Gleichwie aber eine jede deductio prioritatis besonders angefochten wird / also muß auch über jede Sache ein besonderes Protocoll geführet / oder wann Schrifftlich verfahren wird / ein besonderer Satz eingegeben und also über eines jeden Creditoris Anforderung / ein besonderer Fasciculus actorum verfertiget / dasjenige aber / was mit dem Communi Mandatario wegen des gantzen Concurs gehandelt wird / in den Fasciculum Generalem gebracht werden.

§. XVII. Damit aber Unsere Intention, die Concurs-processe solcher Gestalt höchstens binnen 6. Monath zum Ende zu bringen / desto eher erreichet werden möge / so wollen Wir keinem von beyden Theilen gestatten / daß er / unter was Ausflucht es immer sey / die gesetzte Termine rückwendig machen / oder wohl gar dieserwegen sich per appellationem an Unser Tribunal wenden solle / wie dann auch kein Richter sich unterstehen muß / bey Verlust seiner Charge einen in dieser Ordnung angesetzten terminum, wider der Creditoren Willen zu prorogiren.

§. XVIII. Nach geschlossener Sache / sollen so wohl der Fasciculus generalis, als die Fasciculi speciales unverzüglich zur Relation ausgethan und eine prioritæt sententz darüber abgefast / auch die Creditores, nach der im Tit. seqq. vorgeschriebenen Ordnung classificiret werden.

§. XIX. Wann jemand von denen Creditoren a sententia prioritatis appelliren würde / so soll der Disputat bey dem Tribunal, wie bisher gebräuchlich / und in der gewöhnlichen Ordnung geschehen.

§. XX.

§. XX. Es sollen künfftig / ehe und bevor der Concurs zu Ende ist / keine Gelder mehr an die Creditores, wann sie auch schon einige præsumtionem prioritatis vor sich haben / ausgezahlt werden; Es wäre dann / daß (1) solche Creditores wären / welchen niemand die prioritæt disputiret und welche also consensu omnium Creditorum den Vorzug haben: Wie dann auch (2) denenjenigen / welchen durch zwey conforme Urtheil / die prioritæt zuerkandt worden / daß in sententia gefundene Quantum, sub cautione ausgezahlt werden kan: Die Caution aber muß dergestalt eingerichtet werden / daß der Empfänger sich verpflichtet / das erhobene Geld mit sambt den Zinsen / so bald ihm nur der Richter solches anbefehlen werde / wieder zubezahlen / und keine Exceptiones, sie mögen dilatoriæ oder peremtoriæ seyn / dargegen einzuwenden / sondern sich mit Entsagung des beneficii appellationis & revisionis der execution so fort zu unterwerffen / gestalten auch solchen falls der Richter bey 100. fl. Ungerisch Straffe die ausgezahlte Gelder so fort beyzutreiben schuldig seyn soll.

§. XXI. Es sollen den Creditoribus diejenige zinsen / welche bis zum Concurs auffgeschwollen seyn / jederzeit nebst dem Capital bezahlt werden.

Was aber die Zinsen / nach erregtem Concurs anbetrifft / so soll deren Lauff von dem Moment an / da der Concurs fest gesetzet ist / cessiren: Damit aber die posteriores creditores nicht Anlaß nehmen mögen / den Proceß auffzuhalten / um die Revenüen der zum Concurs gehörigen Güther auffzusammlen und solchergestalt mit præjudiz der ersten Creditoren auf einige Weise zu ihrem Capital zu gelangen; So soll dem Richter frey stehen / wann der posteriorum creditorum calumnia, aus denen Actis offenbahr erhellen solte / denen prioribus creditoribus, auch die post concursum fällige Zinsen zuzubilligen und die posteriores creditores überdem nachdrücklich zu bestraffen.

§. XXII. Wann auch einiger Verdacht einer Collusion mit dem Debitore, bey einer oder andern Obligation vorkommen solte / so stehet einem jeden Creditori frey / dem Debitori so wohl als dem Concreditori das juramentum malitiæ zu deferiren / welches dieselbe so fort nach vor-gängigem Eyde / vor Gefährde / sub pœna desertionis abschweren sollen.

§. XXIII. Wann auch künfftig der Debitor, nach geendigtem concurs ad meliorem fortunam kommen solte / so ist er schuldig /

dig / die Creditores ratione residui an Capital und Interesse auch nachhero zu befriedigen.

§. XXIV. Weil Wir auch denen banquerouten einmahl vor allemahl vorbauen und den credit Unseres Königreichs auff das äusserste conservirt wissen wollen / so haben Wir hierdurch Unsere / wider die Banqueroutirer Anno 1715. publicirte Edict wiederholen wollen / wornach Unsere Gerichte / wann es Kauff-Leuthe betrifft / jederzeit sprechen sollen.

§. XXV. Was aber diejenige Schuldner betrifft / welche keinen Handel treiben / oder kein negotium haben / so stehet denen Creditoribus, welche leer ausgehen / frey / den muthwilligen Schuldner / ohne Ansehung der Person entweder in den Schuld-Thurm zu werffen / oder zur Arbeit zu gebrauchen.

Es soll auch einem solchen muthwilligen Debitori, weder das beneficium competentiæ noch einige alimenta verstattet werden:

§. XXVI. Gleich wie aber diese Straffen alsdann nur statt finden / wann jemand durch seine üble Haußhaltung / durch Verschwendung und also durch seine eigene Conduite unter die Schulden-Last gerathen ist; Also wollen Wir hingegen demjenigen / der sonst ein bekandter guter Wirth gewesen und bloß durch Unglücksfälle / Krieg / Pest / Viehsterben / Hagelschaden / frembde Banquerouten &c. in sothanen Stand gerathen und sein Unvermögen / ohne die Creditores mit processen zu fatigiren / selber angeben würde / nach Möglichkeit unter die Arme greiffen.

Dem zufolge wollen Wir es zwar / was die Præparatoria des concurs betrifft / lediglich bey denjenigen / was Wir oben verordnet haben / bewenden lassen / es soll aber /

1. Der Richter in dem ersten termino sich äusserst bemühen / die Creditores dahin zu disponiren / daß sie mit dem communi debitore in Gedult stehen / oder sich mit ihm behandeln oder dem unglücklichen Debitori nach etwas zu seinem Unterhalt lassen mögen.

2. Wann aber die Creditores sich hierunter nicht finden lassen wolten und der Debitor wegen Abtragung Capitals und der künfftigen Zinsen zulängliche cautionem fidejussoriam bestellen könte / so wollen wir ihm mit einem Moratorio auff 3. Jahre an die Hand gehen.

3. Im Fall er aber die Caution zu præstiren nicht vermögend ist /

ist / so muß er bonis cediren / und solcher Gestalt der Concurs eröffnet werden.

§. XXVII. Die Unkosten der Concurs-processe steigen offtmahls so hoch / daß die Creditores das wenigste davon bekommen / Wir wollen daher die bisherige Gewohnheit / daß der communis Mandatarius und Curator bonorum jeder 1. pro cent haben sollen / gäntzlich hiedurch auffheben / und soll es mit denenselben wie mit denen Aovocatis gehalten werden / dergestalt / daß es lediglich in des Judicis arbitrio stehet / was er bey der definitiva beyden zuerkennen will: Worbey der Richter wohl beobachten muß / daß wann der curator bonorum nicht wohl administrirt / oder der communis Mandatarius den proceß verzögert hat / die / denenselben sonst gehörige Salaria der Sportuln cassa zugesprochen werden müssen.

TITVLVS XLIX.

Wie bey vorfallenden Concurs-processen / eine Schuld vor der andern bezahlt werden / auch mit was Ordnung die Creditoren einander vorgehen sollen.

§. I.

In dem Prioritæt Urtheil ist zuforderst denenjenigen / so sich gar nicht in processu angeben / ein ewiges Stillschweigen auffzulegen und sind dieselbe von dem concurs oder dem Grundstücke / worüber die Gläubiger citiret / sie möchten Kirchen / Hospitäler / Pupillen oder Ehe-Frauen seyn ꝛc. gäntzlich und auf ewig abzuweisen.

§. II. Demnechst haben die Urtheilsfasser in acht zu nehmen / daß sie frembden creditoren aus den Orthen / da denen Unsrigen nicht gleiches Vorzug-Recht / als nach dieser Ordnung gestattet wird / keine andere Ordnung in dem Urtheil anweisen / als des Orts / woher sie sind / geschiehet / sondern hierinn / als überall / auff das jus retortionis sehen: Es muß aber sothanes Recht der frembden Oerter zulänglich in actis erwiesen seyn.

§. III. Die Creditores müssen nach der folgenden Ordnung inclassiret werden.

I. So

(I) So soll aus dem verlassenen Guth des Debitoris, denenjenigen / welche ein Dominium an einer oder der andern / noch in natura verhandenen Sache erwiesen haben / vor allen andern ihr Eigenthum restituirt werden. Als 1. denen so Geld / Wahre oder anders hinter dem Schuldner deponirt und zu treuer Hand hinterlegt haben / und selbiges unveräussert noch verhanden ist / dieweil es in des Schuldners Haab und Nahrung nicht gehörig.

2. Denen Ehe-Weibern / Kindern und Pupillen derer ererbte Güther der Schuldner / als Ehe-Mann Vater oder Vormund zu sich in Verwahrung genommen und annoch unveräussert verhanden seyn.

3. Denen die dem Schuldner ein Ding geliehen / precario gegeben oder nur vermiehtet haben.

4. Denen die ein Pfand soluto debito bey dem Debitore haben liegen lassen / wann solches noch verhanden ist.

5. Der Ehe-Frau ihre Güther / welche sie dem Debitori marito erweißlich zugebracht / und noch in natura verhanden seyn.

6. Wann jemand dem Schuldner seine unbewegliche Güther verkaufft / oder bey Theilungen dieselbe seinem Cohæredi überlässet und sich ein Dominium an dem Guth reservirt / oder wann auff des Schuldners Güthern ein fidei commiss oder primogenitur hafftet / so sollen in allen diesen Fällen die Dominia alsdann einen Vorzug haben / wann diese reservatio dominii fidei-commissum oder primogenitura, so fort ingrossirt worden: Worüber weder der Fiscus, noch die schon ingrossirte Creditores sich beschweren können / weil diese reservirte jura nicht zu des Debitoris Güthern gehören:

Es haben aber diejenige / welche auf einem dem communi Debitori verkauffte oder sonst überlassenem Guth / sich eine ausdrückliche Hypothec vorbehalten und solche ingrossiren lassen mit denen Dominis ein gleiches Recht / weil sothanes Guth nicht anders / als mit dem onere hypothecæ auff den communem debitorem transferirt worden / ein folglich dieses reservirte jus in re niemahls in bonis communis debitoris gewesen / dahero der Concurs kein mehreres Recht als der communis debitor gehabt / prætendiren kan.

7. Demjenigen / der eine gestohlene und noch existirende Sache / welche der Schuldner an sich gekaufft hat / wieder zurück fordert.

§. IV. (II) Hierauff folget Unser Fiscus oder diejenigen / denen dessen Forderungen und Vorrechte cedirt seyn / so wohl wegen

der

der Caducen und dem Fisco heimfallenden Güthern / contributions-resten auch Unserer Chatoul-Holtz-Schloß-Ritter-Dienst-Gelder und an statt dessen / des verglichenen Canonis, und aller andern Anlagen und Gelder welche in Unsere Casse fliessen / insonderheit die Pacht-Gelder und Unsere Domainen Gefälle / als auch / was Unsere Administratores und andere Bediente / so einige Unserer Gelder Einnahme haben / am inventario, item wegen der deterioration der Güther schuldig bleiben: Und ist der Fiscus nicht schuldig / das Ende des Concurs abzuwarten / sondern es muß derselbe / so bald er das gezogene liquidum vorzeigt / ex paratissimis so fort bezahlet werden. Damit aber andere / welche einem solchen Rechnungs-Bedienten oder Arendatori entweder vor erhaltener Charge, Administration oder Pacht-Geld geliehen / oder nachhero Geld leyhen wollen / sich gehörig prospiciren und ihre Sicherheit erhalten mögen; So haben Wir bereits diejenige Collegia, welche mit Geld-Einnahmen zu thun haben / insonderheit aber Unsere Cammer und Commissariate dahin instruirt und verordnen hiemit nochmahls in Gnaden / daß (1) kein Rechnungs-Bedienter / Rendant oder Pachter angenommen werden solle / wann er nicht zuvor Caution Unsern deshalb ergangenen Reglements und besondern Declarationen nach bestellet hat. (2) Daß bey denen zur Sicherheit eingesetzten Güthern / jedesmahl ein Attestatum von dem judice rei sitæ wieviel Schulden darauff hafften / erfordert und eingebracht / auch daß er mit keinen Vormundschafften oder Administration-Güther zu schaffen habe / von dem Pupillen-Ambt und Magistraten bezeuget werde. Und wann sich (3) dabey befinden solte / daß selbige schon mit andern ansehnlichen und ingrossirten Posten oder Administration anderer publiquen und privilegirten Gelder beschwert seyn solten / sie andrer gestalt zur hypothec nicht angenommen werden / als wann der überrerst ihres wahren Wehrts zur Caution zureichlich befunden wird: So sollen auch (4) derer angenommenen Rechnungs-Bedienten und derer Receveurs Bestallungen / wie auch derer Arendatorum Pacht-Contracte &c. nebst dem quanto der caution mit Beyfügung der causions-notul selbst so fort gehörigen Orthes ingrossiret werden / damit männiglich daraus ersehen könne und Unserm Fisco die Prioritæt wegen Unserer Gefälle / als welche ihm so wohl in- als ausserhalb Concursus verbleiben muß / fernerhin nicht gestritten werde. Wann also (5) hiernechst ein Rechnungs-Bedienter &c. schuldig bleibt und in dessen Güthern sich ein Concurs ereignet / so kan der Fiscus zum Præjudiz der vorgehenden Crditoren sich nicht aus denen zum Concurs gerathenen

Gü-

Güthern bezahlt machen / sondern er muß sich an den Bürgen halten / und denselben exequiren lassen: Wir wollen auch (6) sothanen Bürgen zum præjudiß der vorhin ingrossirten Schulden niemahl Unsere jura cediren / sondern es soll derselbe Bürge nach der Ordnung / da er als Cavente ingrossiret worden / seinen Locum haben: Wann aber (7) gemeldte Collegia entweder sich wegen des Debitoris ingrossirter Schulden bey dessen Annehmung nicht erkundigen oder keine zulängliche Caution nach denen vorangeführten Königl. Reglements von ihm annehmen und also einige Fahrläßigkeit hierunter spühren lassen würden / so soll zwar Unser Fiscus den Vorzug vor allen andern Creditoren behalten / Wir wollen aber dem Concurs Unsere jura cediren und die assistentiam Fisci demselben gegen diejenige Collegia &c. welche die vorhin gemeldte præcautiones nicht genommen verstatten / die execution aber / soll gegen diejenige Membra, welche zu der Zeit / wie die Caution angenommen worden / im Collegio gegenwärtig gewesen oder deren Erben pro rata bewerckstelliget werden / und soll dem Concurs in diesem Fall / ohne Entgeld und ohne Cantzeley- und Gerichts- oder executions-Gebühren schleunig geholffen werden.

§. V. (III) Die Begräbniß-Kosten des verstorbenen Schuldners / darunter der Wittwe und denen Kindern gegebene Standesmäßige Trauer-Kleider und was dazu gehöret begriffen: Es muß aber das Quantum der sämtlichen Begräbniß-Kosten und Trauer-Kleider / bey einem von Adel oder einem vornehmen Bedienten Bürgerlichen Standes / nicht über 50. oder wann er mehr als 2. Kinder hat / nicht über 100. Thlr. bey einem geringen Bedienten / Kauffmann oder Künstler nicht über 20. bis 30. Thlr. und bey einem gemeinen Bürgerlichen Begräbniß nicht über 10. Thlr. angesetzt oder passirt werden: Zumahlen aller Ueberfluß / so auff Stand-Reden / Leichen-Predigten / Gastmahle / Leichensteine ꝛc. verwandt wird / hier billig cessiren muß: Gestalten dann derjenige / welcher über dieses angemerckte Quantum etwas mehreres verwenden würde / seine Befriedigung inter-Chirographarios suchen muß.

§. VI. (IV) Nach denen Begräbniß-Kosten folget / was zu des Schuldners [nicht aber dessen Kinder ꝛc.] Genesung in seiner letzten Kranckheit / darinnen er verstorben / verwandt worden / und was also der Verstorbene denen Medicis, Wund-Artzten und Apothequern schuldig verblieben; Worbey diese angewiesen werden / bey Straffe 10. fl. Ungerisch und bey Verlust ihrer Forderung mit ihren Liquidationen sich nach der Medicin-Ordnung zu richten.

§. VII. (V) Diejenige / so in des Schuldners Hauß und Diensten um ein gewisses Jahr-Geld gedienet / als præceptores, Schreiber / Köche / Diener Kutscher / Knechte / Vieh-Hirten / Drescher / Ausgeberinne / Amen / Cammer- und andere Mägde / Die Meyer / Hoffmeister und deren Weiber / Gärtnrer. Imgleichen in denen Städten die Provisores und andere Gesellen / so zur Zeit des Absterbens oder andern entstandenen falliment würcklich in des Schuldners Brodt und Jahr-Geld sich befunden / sollen gleiches Vortheils geniessen / auch diejenige Handwercks-Leuthe und Taglöhner / welche auff dem Lande oder in Städten auff gewissen Lohn gearbeitet haben / dem Dienst-Lohn aber ist das im letzten Jahr verdiente Pflüger-Lohn gleich zu achten.

§. VIII. (VI) Die Onera publica, welche die Unterthanen einer jedes Orths Obrigkeit von gemeines Nutzens wegen schuldig seyn / item die jährliche præstationes welche der Kirchen / denen Hospitälern und Schulen zu gut gestifftet seyn / als die gewöhnliche Zinse / Schoß- Huth- und Wacht-Gelder / Frohn- und Dienst-Geld oder dergleichen Gefälle / item die Decem, Stipendien &c jedoch nur auf einen dreyjährigen Nachstand / so vor eröffneten concurs verfallen / die übrige gehören unter die Chirographarios, wann sie aber daher nicht bezahlt werden können / müssen die Administratores davor stehen / es wäre dann / daß sie wegen sothaner resten sich Gerichtlich gemeldet hätten.

§. IX. (VII) Diejenige / welche zum höchstnothwendigen Bau und Unterhaltung eines unbeweglichen Guths Geld geliehen / und das Guth dieserwegen zum ausdrücklichen Unterpfand genommen und solches ingrossiren lassen: Es muß aber erwiesen werden / daß die gantze Summe würcklich ins Guth verwendet und die Besserung mit dem gelehnten Gelde allein geschehen sey. Hieher gehöret auch die vorgeschossene Aussaat / die zu Unterhaltung des Viehes verglichene und restirende Weyde-Pacht &c. nachdemahlen dieses zur Verbesserung der Sachen gehöret / welche aber keiner Ingrossation bedürffen.

§. X. (VIII) Sollen die ingrossirten Hypothequen, vergleiche / Contracte &c. ex ordine ingrossationis folgen.

Damit aber Unsere Unterthanen wann sie Geld austhun / wegen ihrer Capitalien völlig versichert seyn mögen; So ordnen und wollen Wir / daß diejenigen / welche ehemahls vor denen ingrossirten Hypothequen ein Vorzugs-Recht gehabt / solches nicht weiter

haben /

haben/ sondern eben so wie andre/ ihre Anforderungen einschreiben lassen/ und ex ordine ingrossationis ihren Platz nehmen sollen.

Solchergestalt müssen künfftig [1.] diejenige/ welche ein immobiles Guth auf einen andern transferiren und sich ein Dominium oder eine Hypothec daran reserviren/ nicht weniger diejenige/ welche ein fidei commiss oder primogenitur oder sonst ein Onus reale dem Guth aufbürden/ wann solches vor denen ingrossirten Creditis den Vorzug haben soll/ nicht allein den Contract oder die Disposition selbst/ sondern auch in specie die reservationem Dominii in das Amts- oder Gerichts-Buch einschreiben lassen: Wann aber die Ingrossatio geschehen/ so haben sie ihren Platz unter denen Eigenthümern.

Wie dann auch ferner und [2.] die Vormünder/ Administratores der Herrschafftlichen Güther/ item die Kirchen/ Schulen/ Hospitäler/ Stifftungen und Stipendien, alle Contracte welche sie vor die Herrschafft/ Pupillen, Kirchen ꝛc. schliessen/ ingrossiren lassen/ oder denen Pupillen ꝛc. selber davor stehen müssen.

Weil auch [3.] die Herrschafften/ Pupillen, Hospitäler ꝛc. in bonis tutorum administratorum ꝛc. bishero den Vorzug vor denen ingrossirten Creditoren gehabt/ daraus aber dieses inconveniens entstanden/ daß einige verschuldete Debitores, wann sie alles durchgebracht/ sich zu Einnehmern Arrendatoren, Vormündern ꝛc. bestellen lassen/ darauf die Herrschafftliche Gelder angegriffen und dardurch denen vorhin ingrossirten Creditis alle Sicherheit entzogen; ꝛc. Als haben Wir auch dieserwegen zulängliche Versehung gethan/ und wie es mit Annehmung der Herrschafftlichen Rechnungs Bedienten gehalten werden solle/ das nöthige oben §. 4. verordnet.

Was die Administratores der Kirchen/ Hospitäler und Geistlichen Stifftungen betrifft/ so soll künfftig niemand darzu bestellet werden/ der nicht ein Attestat von seinen Schulden aus dem Amts- oder Gerichts-Buch oder was er vor Vormundschafften habe/ aus dem Pupillen-Buch beybringen und daher erweiset/ daß die Kirchen/ Hospitäler ꝛc. genugsame Sicherheit bey ihm haben: Wann sothane Administratores mit ingrossirten Schulden oder wichtigen Vormundschafften beladen seyn/ müssen sie tüchtige Caventen zu bestellen angehalten werden: Es muß darauff weiter sothaner Administrator bey 100. fl. Ungerisch Straffe seinen Contract, Bestallung ꝛc. vor Antretung der Administration in allen Gerichten

wo

wo er Güther hat ingrossiren lassen / und damit solches ja nicht versäumet werde / so soll eine jede Obrigkeit oder ein jedes Collegium, welches einen solchen Administratorem setzet oder confirmiret / solches zum Ueberfluß denenjenigen Obrigkeiten wo des Administratoris Güther gelegen / notificiren / diese aber die ingrossation in allen Fällen ex officio und ohne Entgeld verrichten: Im Fall die Obrigkeit darunter säumig seyn und die Kirchen / Schulen / Hospitäler und andere Geistliche Stifftungen darunter zu Schaden kommen würden / so soll der Fiscus die Kirche / Hospitäler / damit sie keine Kosten anwenden dürffen / vertreten und absque forma processus gegen das Collegium Directores oder Magistrate, welche die Administratores ohne die vorgeschriebene præcaution gesetzt oder confirmirt oder auff geschehene Notification / die Contracte, Bestallungen ꝛc. nicht gehörig ingrossirt haben ꝛc. die Nothdurfft beobachten / und soll künfftig in sententia prioritatis jederzeit hierauf mit erkannt werden.

Was die Vormundschafften anbetrifft / so haben Wir nach reiffticher Erwegung der Sachen befunden / daß es nicht nöthig sey / die Tutoria und Curatoria zu ingrossiren / weil derjenige / welcher einem Geld lehnen will / sich bey dem Pupillen-Ambt und aus denen Inventarien-Büchern erkundigen und darnach seine Sicherheit nehmen kan.

Schlüßlich und (4) so müssen auch die Frauens-Leuthe / wann sie wegen ihres dotis oder augmenti dotis vor denen nachhero ingrossirten Schulden einen Vorzug haben wollen / ihre Ehe-Stifftungen / Pacta dotalia, item das nachhero erfolgte augmentum ingrossiren lassen.

Gleich wie nun diese Ehe-Gelder bloß ex tempore ingrossationis den Vorzug haben / also ergiebt sich von selbsten / daß sie denenjenigen Creditoren welche vorhin ingrossiret gewesen / nicht weiter vorgehen können; und müssen dahero solchenfalls die Frauens-Leuthe und deren Beyständе / entweder andere Versicherungen wegen der Ehe-Gelder nehmen / oder dem man den Braut-Schatz nicht in die Hände geben.

Wann keine pacta dotalia errichtet seyn / so cessirt ratione der Unadlichen / weil sie mit dem Mann in Communione culmensi stehen / das Vorzugs-Recht von selbst / ratione der Adlichen aber / welche die Wahl haben / so müssen dieselbe das Quantum ihres Heyraths-Guths ingrossiren lassen / damit ein jeder wissen möge / wie weit er einem / der Geld verlanget / trauen könne.

§. XI.

§. XI. Wann ein Schuldner eine General-hypothec auf alle seine Güther bestellet / so muß dieselbe in allen Gerichten wo der Schuldner Güther hat ingrosiret werden / wann es bey einem Gericht nachbleibt / so wird der Hypothecarius generalis der Creditor in sothanen Güthern allen daselbst ingrosirten nachgesetzet.

§. XII. Damit aber die ingrossationes, worvon der gantze Credit unsers Landes dependiret / desto richtiger geschehen mögen / so ordnen und wollen Wir / daß Unsere Justitz-Bedienten bey denen Aemtern die Obligationes, Contracte, Bestallungen ꝛc. welche ihn in loco judicii insinuirt werden müssen so fort desselben Tages / in das Amt- oder Gerichts-Buch in seiner gebührenden Ordnung eintragen / den Tag und wann viele Sachen auf einen Tag einlauffen / die Stunde darbey setzen und auf dem Original, daß die ingrossation solcher gestalt geschehen sey / bey 50. fl. Ung. Straffe notiren sollen.

§. XIII. Und weil die Beamten in denen Cammer-Aemtern bishero die Ingrossationes sich vindiciret / solches aber zu vielen confusionen Anlaß gegeben / als sollen künfftig dieselbe bey 100. fl. Ung. Straffe sich dessen enthalten / und die bey ihnen befindliche Bücher so fort den Haupt-Aemtern einliefern.

§. XIV. Wann zwey Ingrossationes zugleich geschehen / und nicht erwiesen werden könte / welche vor oder nach gegangen / auf den Fall sollen solche Gläubiger zugleich nach Anzahl eines jeden Schuld zugelassen werden.

§. XV. (IX.) Wann die ingrossirte Creditores befriediget / folgen diejenige / welche ihre Anfoderungen nicht haben ingrossiren lassen / und zwar am ersten diejenige / welche sich in dem Contract oder Vergleich ein Dominium an einem verkaufften oder getheilten Guth vorbehalten / oder hæredes fidei commissarii seyn / und also das Guth jure fidei commissi vindiciren: Oder welche Erb-Gelder auf einem ubeweglichen Guth stehen haben: Und zwar alle ex ordine temporis.

Weil aber gestritten wird / was ein Erb-Geld sey / so wird dazu erfordert / (1) daß diese Erb-Gelder eintzig und allein aus der Erbschafft herrühren / wann nemlich ein Erbe seinen Mit-Erben aus denen unbeweglichen Güthern abfindet / und demselben an statt mit ihm zu theilen / ein Stück Geld termins-weise heraus zu geben verspricht: Worbey (2) wohl in acht zu nehmen / daß diese termino

weder tacite, [durch Annehmung der Zinsen] noch expresse prorogirt werden müssen.

§. XVI. (X.) Die erweißliche Kirchen/ Schulen und Hospitäler Schulden.

§. XVII. (XI) Hernach die Pupillen- oder Pflege-Kinder wegen dessen/ was der Vormund verthan/ veräussert und versäumet hat.

NB. Wann zwey æque privilegiati concurriren/ so gehet die ältere Schuld der jüngern vor.

§. XVIII. (XII) Des Schuldners Ehe-Frau/ und ihre Kinder/ wegen ihres Ehe-Geldes.

Jedoch lieget der Ehe-Frauen/ oder derselben Kinder ob/ erweißlich beyzubringen/ daß sie das gesetzte Ehe-Geld ihrem Ehe-Mann warhafftig eingebracht/ die würckliche Verwendung in des Manns Güther und Nutzen/ soll sie/ ausser in denen Lehnen/ worunter auch die Magdeburgische Lehn zu beyden Kindern gehören/ zu erweisen nicht gehalten seyn.

Solcher Beweiß aber wird nicht allezeit/ mit des Mannes blossen Quittung geführet/ sondern nur auf den Fall/ wann zugleich die Quittung des Mannes von zweyen unverwerfflichen Zeugen mit unterschrieben ist; Wann aber die illation nur semiplene erwiesen/ alsdann wird die Frau mit dem juramento suppletorio billig zugelassen: Nemlich/ wann sie durch eines unverwerfflichen Zeugen Aussage/ daß sie das angegebene Ehe-Geld würcklich inferirt/ beygebracht hätte: Desgleichen wann der Mann von einem andern als der Frauen/ oder deren Eltern das Ehe-Geld empfangen und darüber quittirt hätte/ oder wann andere Umstände und Anzeige sich ereigneten/ worauff die Vermuthung zu nehmen/ daß das Geld eingebracht/ zum Exempel wann die Frau mit Erb-recessen erwiesen/ oder andere Documenta beybrächte/ daß sie vermögend gewesen/ hingegen der Mann/ zur Zeit der Vollziehung der Ehe/ Schulden gehabt/ welche kurtz nach der Heyrath abgeführet/ ohne daß man wüste/ daß des Mannes Vermögen/ sich in der Zeit so verbessern können/ daß es daraus zu nehmen gewesen und auff alle vorstehende Fälle/ sind auch der Ehefrauen Kinder zu solchem Erfüllungs-Eyde de credulitate zugelassen.

Im übrigen soll auch/ was oben von den Frauen ingemein geordnet/ bey den Juden-Weibern statt haben/ wann in ihrer Ehestiff-

tung

tung der dos exprimiret und solcher in Gegenwarth des Rabbi und zwey Zeugen ausgezahlet worden.

Im Fall auch Kinder erster Ehe verhanden/ haben dieselbe eben solches Vorrecht vor andern Creditoren auch der Frauen zweyter Ehe oder deren Kindern zu geniessen.

Eine Frau aber/ die mit ihren Mann Kauffmanschafft gehalten und neben ihm einen Laden oder offenen Marckt-Handlung/ Wirthschafft oder Weinschanck zu ihrem eigenen Vortheil mitgetrieben und dem Mann nicht bloß zur Hand gegangen und geholffen/ oder sonst in communione mit demselben stehet hat diese Rechts-Wolthat und Vorzug nicht zu geniessen.

Hätte eine Ehefrau die Güther ihres Mannes in dessen Abwesenheit/ eine geraume Zeit übel verwaltet/ oder durch ihr böses Haußhalten/ da sie mit dem Mann ungebührlich das Vermögen verschwendet und verprasset/ dem Mann zu seinem gefährlichen Auffborgen und Verderben mit geholffen oder auch wohl gar denselben zum unnöthigen depensiren instigirt/ oder vor sich übermäßigen Pracht getrieben/ oder sonst ein mehreres/ als die Interessen von ihren illatis betragen/ oder Haußwirthlich entbehret werden können/ verthan und dergleichen von den Creditoren mit Grunde auff sie gebracht würde/ So soll dieselbe aller der verstatteten Rechts-Wolthat und Vorzugs-Rechts unwürdig mit dem ihr sonst zustehenden Vorrecht zurück gesetzet/ und wie in Unserm wider die Banqueroutiers am 14. Junii 1714. publicirte Edict §. 14. deshalb also Versehung geschehen/ erkandt worden.

So gebühret auch das Vorzugs-Recht allein der Frauen Erben in absteigender linie in infinitum, keinesweges aber deren Eltern oder seitwerts Anverwandten/ vielweniger frembden auswärtigen Testaments-Erben/ sondern es haben dieselbe/ wann entweder eine Ehestifftung und darinn gesetztes Ehe-Geld mit erforderten Consens bestätiget und ins Ambt- oder Gerichts-Buch eingetragen oder unter den stillschweigenden Unterpfänden in behöriger Ordnung ihren Locum zu erwarten. Ebener massen kan dieses Vorzugs-Recht von der Frau einem frembden nicht abgetreten oder cediret werden: Cedirte sie aber jemanden ihr Recht quoad hypothecam consensu munitam vel protocollo publico inscriptam oder auch hypothecam tacitam, ist solches zu Recht beständig und dem Cessionario deshalb locus competens anzuweisen.

§. XIX. (XIII.) Hierauf folgen alle diejenige/ so auf des Schüldners Güther eine blosse hypothecam conventionalem haben/ ex ordine temporis. Wo

Wo aber zwey Verpfändungen auf einen Tag geschehen/ und nicht erwiesen werden könte / welche vor- oder nachgegangen / auff solchen Fall werden beyde zugleich nach Anzahl einer jeden Schuld zu gelassen.

So aber einer käme / der zum Ankauff oder zum nothwendigen Bau und Unterhaltung eines Guths Geld geliehen / und deshalben zum ausdrücklichen versprochenen oder verschriebenen Unterpfand / dasselbe Guth angenommen: Dieselbe sollen ungeacht des dati vor allen nicht ingrossirten hypothecariis den Vorgang haben.

§. XX. (XIV.) Diejenige/welche aus beweglichen Güthern einige Erb-Gelder zu fodern haben.

§. XXI. (XV.) Gehen vor / diejenige welche ein stillschweigend Unterpfand haben / als die Weiber wegen ihres Gegenvermächtnüs item wegen der verthanen bonorum paraphernalium à die illationis, wie auch ratione donationis propter nuptias, ein locator ratione invectorum & illatorum in prædium urbanum & Rusticum &c. und zwar alle diese ex ordine temporis.

Und da es sich begäbe daß des Schuldners Haab und Guth mehr dann einem tacitè verhafftet wäre/ sollen diejenige deren Gerechtigkeit ältere den andern gleicher maaß/wie hie oben bey denen/ so ausdrückliche unterpfand haben / vorgehen und vor andern ihre Bezahlung erlangen.

Da auch unter denen Gläubigern/ so tacitam hypothecam haben/ einiger wäre/ der kündlich und beweißlich sein Geld zu Erbauung und erweißlicher Besserung und Erhaltung des Schuldners Behausungen oder anderer Güther fürgestreckt hätte / der soll den andern Creditoren, welche ein stillschweigendes Pfand haben / in der Bezahlung auch vorgezogen werden.

§. XXII. (XVI.) Sollen diejenige folgen / welchen sonsten ein gleiches Recht zugeschrieben wird mit den Hypothecariis, [das ist wie oben gesagt/ die auf des Schuldners Güthern ausdrücklich oder stillschweigend Pfand haben] nemlich/ welche auf vorhergehenden ordentlichen Procels und Recht oder auf klare Brieff und Siegel die vermöge der Rechte paratam executionem haben/die würckliche Einweisung und immission erlangt haben: Wäre aber einen Gläubiger ein termin zur Hülffe angesetzt oder auf ausgebrachten Befehl/ ohne Procels und Urthel verholffen worden: So soll er derowegen mehr / dann er sonst zu Recht befugt / sich der prioritæt nicht anzumassen haben.

§. XXIII.

§. XXIII. (XVII.) Soll nach denen gezahlt werden die Schuld/ wegen eines zu treuen Händen hinterlegten Guts/ welches der Schuldener verändert und verthan hat: Auch alles was zu milden Sachen und zu Alimenten gehörig/ und nicht Kirchen/ Schulen und Hospital belanget.

§. XXIV. (XVIII.) Sollen nechst diesen die Arrestanten/ welche keine Rechtliche Immission erlangt/ zugelassen werden/ denen Wir auch hiemit eine dingliche Gerechtigkeit oder Priorität von der Stund anzufangen/ da der Arrest und Kummer dem Debitori denunciiret/ geben und verstattten/ so daß wann zweene oder mehr Gläubiger ihr Arrest in einer Stunde zugleich anlegen und Rechtlich verfolgen solten / dieselbe zugleich pro ratâ ihrer Forderungen bezahlet werden sollen.

§. XXV. (XIX.) Die/ welche zu Erkauffung eines Hauses oder Guts Geld gelichen/ und ihnen keine Hypothec constituiren lassen/ imgleichen der Verkäuffer eines solchen unbeweglichen Stücks wegen des Nachstandes seines Kauff-Pretii, wann er auch mit keiner Hypothec versehen.

§. XXVI. (XX.) Ferner/ die ohne Zinsen Geld geliehen / wann sie ihnen auff keine andere Weise / wegen eines juris realis prospiciret.

§. XXVII. (XXI.) Eine Braut/ so ihren Bräutigam/ vor Vollenziehung der Hochzeit/ zu Bezahlung seiner Schulden / Fortsetzung seiner Nahrung/ und dergleichen Gelder voraus bezahlet/ und darüber keine Verschreibung nimmt.

§. XXVIII. (XXII.) Die Wechsel-Briefe / welche nicht auff sich selbst/ sondern auff andere gestellet seyn.

§. XXIX. (XXIII.) Die Chirographarii und andere Creditores Simplices, welche allein Brieff und Siegel oder andere Nachrichtunge ihrer Schulden halben/ vorzulegen haben: Item diejenige/ welche durch Zeugen ihre Forderungen erweisen wollen / und in genere, was über die oberzehlte/ mehr Creditores seyn würden/ so dermassen/ wie die andern/ nicht privilegirt/ weder ausdrückliche noch stillschweigende Pfandschafften hätten / dieselben sollen alle / ohne Unterscheid der Zeit pro ratâ eines jedern Schuld / zugleich eintreten und bezahlet werden.

Würde sich auch zutragen/ daß die Schulden nicht alle könten bezahlet werden / so soll einem jeden derselben Persöhnlichen Gläubigern oder Chirographariis Creditoribus nach Anzahl seiner Summen (wann vorhero denen Privilegirten und Hypothecariis ihr Hauptstuhl/ nebenst den verschriebenen Interessen völlig entrichtet) Geometrica proportione, nemlich einem jeden das andere oder dritte Theil von der Haupt-Summa, nach advenant abgezogen werden / und hat in dem keines vor

dem andern Vortheil/ ungeachtet/ daß des einen Schuld-Verschreibung älter/ denn des andern.

§. XXX. (XXIV.) Fiscalische Straffen.

§. XXXI. (XXV.) Wann noch etwas übrig ist/ so müssen die bey währenden Concurs zurück gebliebene Zinsen nach eben der Ordnung wie die Capitalien selbst distribuirt und bezahlet werden.

§. XXXII. Wann nun auff solche Weise die Sententz so bald immer möglich abgefasset/ soll sofort auff des Communis Mandatarii Anhalten in proxima audientia publicirt und alle Creditores, welche sich bey der Collation der Acten nicht gemeldet/ ausdrücklich von dem Concurs abgewiesen und præcludiret werden.

§. XXXIII. So viel auch diejenigen betrifft/ denen in der Prioritäts-Sententz die Ablegung eines Eydes oder besserer Bescheinigung oder Beweiß ihrer Foderung aufferleget/ haben sie/ im Fall sie von der Sententz nicht appelliren/ binnen legaler Frist/ sich zu dem Eyde zu offeriren/ oder den Beweiß zu führen.

§. XXXIV. Nach geendigter Appellations Instantz muß der Curator die Creditores, so aus der Baarschafft ihre Befriedigung nicht erhalten/ vorladen lassen/ daß selbige die etwan noch ausstehende Schulden/ wenn selbige allen angewandten Fleisses ungeachtet/ nicht beygetrieben werden können/ nicht weniger die Güter/ so nicht verkaufft werden mögen/ zu ihrer Abfindung dergestalt annehmen/ daß der erst vorstehende unbezahlte Creditor daraus zu seiner Bezahlung/ was ihm anständig/ so viel seine Forderung austräget/ nach der gemachten Taxe, erwehlen/ und so ferner die folgenden verfahren/ oder sich unter einander vergleichen mögen.

§. XXXV. Solchemnach ist der Curator über seine Administration völlig zu quitiren/ und seiner über sich gehabten Curatel zu erlassen/ und wie alles geschehen/ in ein Protocollum zu bringen/ und solches ad Acta zu legen/ auch wann in desselben Gerichts Hypothequen Buch angezeichnet wäre/ was der Curator bey seiner Bestellung an Gütern empfangen/ dabey zu bemercken/ daß solches gäntzlich abgethan sey; Wann aber die Einzeichnung in einem andern Gericht geschehen/ ist die Verfügung zu machen/ daß wegen der geschehenen Einzeichnung/ wie obstehet/ verfahren/ und dergestalt der Concurs Proceß geendiget/ der Curator auch ausser allen Anspruch und der Opinion, als ob seine Güter dieserhalb noch verhafftet/ gesetzet werden möge.

TITU-

TITULUS L.

Von Sequestration oder Hinterlegung der strittigen Güter/ und wie es damit gehalten werden soll.

§. I.

NAchdem sich offtmahls zuträgt und begiebt, daß in hangender Rechtfertigung, auch etwan zuvorn, ehe die Sachen zu Recht gedeyen, von den Partheyen begehret wird, daß man einem oder dem andern Theil dieselben streitigen Güter nehmen, von Gerichts wegen sequestriren, und zu dritter Hand hinterlegen, oder sonst die darauff gewachsene Früchte jährlich biß zu Austrag des Rechtens hinterlegen oder deponiren lassen solle: Und aber gleichwol in allen, so wol Geistlichen als Weltlichen Rechten regulariter verbohten, daß niemand unerkanntes Rechtens seines inhabenden possess oder Besitzes soll spoliiret oder entsetzet werden: Derowegen setzen, ordnen und wollen Wir hiemit auch, daß eine solche Sequestration nimmermehr gestattet werden solle (sonderlich wann einer oder der ander Theil in quieta und ruhiger possession der Güter ist) es geschehe dann aus denselben im Rechten gegründeten Ehehafften und nohtwendigen Ursachen.

§. II. Die Ursachen aber, warumb die Sequestration vor Unsern Gerichten zu verstatten, sind fürnehmlich diese: Als erstlich, wann aus beweißlichem Verdacht zu besorgen, daß etwa der Besitzer und Inhaber die Güter beweglich oder unbeweglich (darumb der Streit und Irrung ist) zumahl mit sambt der Abnutzung verthue, umbringe oder verschwende.

§. III. Also auch zum andern, so die eine Parthey die Güter, so rechtlich verfordert werden, augenscheinlich in Abfall und Verderb kommen lassen, und daraus zu besorgen wäre, daß er, pendente adhuc lite, oder in hangendem Rechten solches noch mehr thun würde.

§. IV. Wann auch sonst zu besorgen stünde, daß der Beklagte die jährliche Früchte, im Fall, da sich die Rechtfertigung in erster oder ander Instantz in die Länge verweilet, zuletzt dem Kläger, so er gleich das Recht endlich erhalten hätte, nicht vermögen würde zu restituiren.

§. V. Zum dritten, wann sich Spän und Rechtfertigung enthalten umb bewegliche Güter, Früchten, Werckzeug, Instrumenta und Haußraht, und der eine Theil, welches dieselbe Güter nicht ein Jahr oder mehr ruhig besessen hat, von dem Urtheil oder Execution appelliret. Dann wann dieses Orts erweißlich zu besorgen, es möchte der Appellant dieselben dissipiren, verthun, und in hangender Appellation böslich wegbringen: Als werden auch in diesem Fall die streitige Güter von dem Richter, an welchen appelliret worden, sequestriret.

§. VI. Zum vierdten, wann der Besitzer auch, daß er gar flüchtig werden möchte, verdächtig ist: Oder wann eine solche Klage und Verdacht auff ihn fiele, und er nicht vermöchte Caution und Sicherheit dargegen zu thun.

§. VII. Zum fünfften, wann der Inhaber und Besitzer für Gericht gefordert und geladen wird, und der ungehorsamlich sich selbst absentiret und nicht erscheinet, das ist, wann er durch Ungehorsam sich verweigert Caution zu thun, oder

oder seine Haab in die Erbtheilung mit einzuwerffen und zu conferiren, oder einzubüssen: So mögen dieselben Güter, derhalben der Streit ist, und die Collation geweigert und abgeschlagen wird, sequestriret und in die dritte Hand hinterlegt werden.

§. VIII. Zum sechsten, so ein Hoffmann, Meyer, Zinßmann oder andere, so die Frucht, Nutzungen und Brauch auff den Gütern haben wollen, und sich unterstehen das Dominium oder Eigenthum selbst auch zu sich zu ziehen, und zuzueignen, also, daß derhalben Streit und Irrungen entstehen: So werden dieselbe Früchte und Abnützungen biß zu Austrag der Sachen auch sequestrirt, es wäre dann, daß wieder selbigen Zinßmann oder usufructuarium ein schrifftlicher Miets-Contract vorhanden, oder daß er eine Zeithero ein gewisses Mietgeld oder Zinß abgetragen, in continenti erweißlich gemachet werden könte. Dann in solchem Fall hat die Sequestration nicht statt, sondern der Zinßmann oder usufructuarius ist zuvor schuldig die Possession dem Vermieter abzutreten, und mag hernachmahls über dem vorgewandten Eigenthum sein Recht ausführen.

§. IX. Zum siebenden, ordnen und wollen Wir auch, wann viel Erben eines Abgestorbenen sich umb den Possess und Besitz der Erbschafft, und darunter gehöriger Güter dringen, und mit einander, oder zugleich zum Rechten kommen, daß alsdann derselbige Erbfall und darin gehörige Güter sequestrirt werden sollen, biß so lang rechtlich ausführig gemacht wird, wem die Possession zustehen und gebühren solle: Welchem Theil dann dieselbige zugestellet wird, und der ander in petitorio des Eigenthums halben klagen wolte, soll er darzu gelassen und gehöret werden.

§. X. Zum achten, da man sich zu befahren, daß die Partheyen zu thätlicher Handlung, daraus Empörung, Mord und Todschlag könte entstehen, kommen möchten: In diesem Fall, die streitige Possession belangende, wird dieselbe auch billig sequestriret. Derowegen, so zwischen den Partheyen die Gewehr, Possession, oder quasi, aus redlichen Anzeigungen zweiffelich, und sorgliche Empörung, Weiterung oder Auffruhr daraus zu besorgen: Sollen Unsere Hoff-Richter, Rähte, Richter und Beysitzere Gewalt und Macht haben, auff Anruffen der Partheyen, oder aber für sich selbst ex Officio, die Possession zu sequestriren, oder aber der quasi possession halber, an statt der sequestration, beyden Theilen zu gebieten, sich derselben zu enthalten, und alsbald darauff summarie ohn einigen Gerichtlichen Proceß oder andere weitläufftige Ausführung der Sachen zu erkennen, welchem Theil die Possession oder quasi einzugeben, oder zu inhibiren sey, sich derselben biß zu endlichem Austrag des ordentlichen Rechtens in Possessorio oder petitorio zu enthalten: Und so das geschehen, soll alsdann solches keinem Theil an seinem Inhalten oder Besitz im Recht nachtheilig seyn.

§. XI. Zum neundten, wann sequestrirung geschicht derer Dinge, welche bald verderben, oder in die Harre nicht bleiben, sondern tag-täglich ärger werden, als Aepffel, Birn, Obst, oder andere Früchte und Güter, welche sich nicht halten: So soll der Richter, dieselbe in wehrendem Rechten durch Anruffung seines Richterlichen Ambtes verkauffen lassen, und das daraus gelöste Geldt hinterlegen und sequestriren.

§. XII. Zum zehenden, wann eine Ehefrau wegen ihres Mannes untüglichen, unbilligen und steten Uebelhaltens, & sic propter sævitiam intolerabilem von ihm, ihrem Ehemann, wieche, und in keinem Weg beredt werden mag, daß sie wieder zu ihm, dem Manne, kommen wolte, sondern trachtet und begehret

ret von ihm geſcheiden zu ſeyn, und wird alſo die Sache dahero ſtrittig, dieweil ſie ſein, des Mannes, Sævitiam, Unfreundtlich- und Strengigkeit erfahren und keine Beſſerung hat zu verhoffen: In dieſem Fall mag eine ſolche Frau eine Zeitlang von dem Manne gethan, und bey ihren Eltern und Freunden bleiben.

§. XIII. Zum eilfften, ſo ein Ehemann entweder durch übel Haußhalten und böſe Verwaltung, oder durch Spielen und Praſſen, oder durch Unglück, darzu er Schuld und Urſach gegeben, in Armuht und Verderben kommt: So ſoll man alsdann der Frauen zum beſten ſeine Güter ſequeſtriren, oder ihr weibliches Heyraht-Gut einem Curatori übergeben, damit ihr der Frauen ſo viel gelaſſen und behalten werde, davon ſie lebe und ſich endlich unterhalte: Alſo auch und gleicher geſtalt, im Fall das Weib wiederum nicht haußhältlich, ſondern eine Prodiga und Verſchwenderin wäre: So ſoll daſſelbe Heyraht-Gut ihrem Mañ, wann er ihr wol fürſtehet, gelaſſen, oder im wiedrigen Fall, oder auch da der Mann verſtorben, ſequeſtrirt, und zu ihrer beyder und der Kinder Unterhaltung verwahret und behalten werden.

§. XIV. Vorgedachte Fälle aber haben mehrentheils ſtatt in der Sequeſtration und Hinterlegung, ſo da geſchicht neceſſitate Jurisdictionis & compulſione Judicis, das iſt, aus Getrieb und Zunöhtigung eines Richterlichen Ambtes. Und in dieſen, da des Richters Gemüht und Meynung nicht iſt, einen der Poſſeſſion und Gewehr zu priviren: So entſetzet oder entwehret alsdann dieſelbe Sequeſtrirung keinen ſeines Beſitzes oder Inhabens.

Anders aber verhält ſichs mit der gutwilligen oder bewilligten Sequeſtration, zu Latein voluntaria oder conventionalis genannt, die allein von den Partheyen geſchicht, und auff deroſelben Bewilligung: Und dieſe iſt im Rechten nicht verbohten (wie die vorige, aliàs neceſſaria, ſive judicialis genannt) ſondern wird zugelaſſen und geſtattet, ſintemahl einem jeden unverwehrt und unverbothen iſt, ſich ſeines Rechtens zu verzeihen: Derohalben dann auch dieſe gutwillige Sequeſtrirung den Beſitzer und Inhaber ſeines Beſitzes und Inhabens entwehret, entſetzet und beraubet.

§. XV. Alſo auch, wann der Gegentheil in die Sequeſtrirung mit gewiſſer Condition gewilliget und conſentiret, ungefehrlich mit ſolchen Worten: Wann ich auff den Tag dich nicht bezahlen, oder zu Frieden ſtellen werde, ſo gehe ichs ein, und bin zufrieden, daß die Güter ſequeſtrirt und hinterlegt werden. In dieſem Fall hat dieſelbige auch ſtatt.

§. XVI. Ob wol auch die Rechtsgelehrten hierinn nicht einig, wann die ſtreitigen Güter ſequeſtrirt und hinterleget ſeyn, ob dennoch dem einen Theil, wieder welchen die Sequeſtration fürgenommen, können oder ſollen aus denſelben in hangendem Rechte die ſumptus ad litem (die Unkoſten und Unterhaltung) aliaque vitæ neceſſaria ſubminiſtriret und dargereichet werden: So haltens doch Unſere Verordnete davor, daß ſolches, wann das Parth ſonſt keine Mittel dazu hat, wol geſchehen möge, und ſonderlich aus den Früchten des hinterlegten und ſequeſtrirten Guts: Welcher Meynung wir auch hiermit wollen bekräfftiget haben.

§. XVII. Wir ordnen und wollen auch ferner, daß nach geſchehener Sequeſtration oder Hinterlegung, derjenige ſeine Sache und Gerechtigkeit darzuthun und zu beweiſen ſolle ſchuldig ſeyn, welcher vor dem angelegten ſequeſter hätte probiren und beweiſen ſollen: Dann, ſo viel die Beweiſung antrifft, wird durch den erlangten Sequeſter nichts geändert. Man ſoll auch (wie obgedacht) in ſolchen Fällen der Sequeſtration ſummariè procediren, und da ausführlich gemacht,

macht, daß dieselbe Sequestration wieder Recht und die Billigkeit geschehen, wollen Wir, daß sie aus Richterlichem Ambt alsobald cassiret und auffgehoben werde: Doch mit dieser Distinction und Unterscheid, daß, wann die Sequestration in zugelassenen Fällen dem Rechten nicht zuwieder geschehen, alsdann ist zu bedencken, ob es in einem unbeweglichen Gut principaliter, oder allein der Nutzung halber geschehen. Darum so das Gut selber oder principaliter sequestrirt, alsdann soll der, so die Sequestration erhalten, seine Klag und Forderung fürbringen, gleich als wäre kein Sequestrum angeleget: Wann aber das Sequestrum allein der Frucht und Nutzung halber geschehen, und solches nach dem das Libell oder Klage schon fürbracht oder übergeben, alsdann wird allein in der Hauptsache fortgeschritten und verfahren: Und nachdem dann der Richter die Hauptsachen befindet, so soll er auch im Endurtheil erkennen, ob das Sequestrum zu relaxiren sey oder nicht. So aber die Sequestration, ehe eine Klage übergeben, oder das Recht angefangen, erlangt, alsdann soll der Impetrant abermahl seine Klage fürbringen, und wird der Sachen halber erkannt, was recht ist.

§. XVIII. So bald aber auch die Sequestration erkannt, soll der Richter dem, der sie erlangt, zugleich einen Termin und Zeit ansetzen, seine Klag oder Libell, nemlich innerhalb drey Wochen, fürzubringen, seine Forderung und Jus zu beweisen, und da er das nicht thut, ist er schuldig, ohne längern Verzug den Sequestrum wiederum zu relaxiren und auffzuthun.

§. XIX. Wir ordnen und wollen auch endlich, daß alle Sequestrationes und Hinterlegungen auff Anbietung und Erstattung gnugsamer Caution (so mit Bürgen oder Pfänden, oder auch si persona sit integra & Judici fide digna appareat, und die Sache nicht gar groß, nach Richterlicher Befindung juratoriè geschehen mag) relaxiret und eröffnet werden sollen.

TITULUS LI.

Von Arresten und Kummer / ob und wann dieselbige zuläßig: Item, wie die gegen den Frembden angelegt / und darauff procediret werden soll.

ARTICULUS I.

NAchdem sich offt zuträgt, daß von den Arresten und Kummern der Rechtliche Proceß angefangen wird, sonderlich aber gegen Frembden und Ausländischen, welche, da sie betreten, in der Person arrestirt und bekümmert: Oder womit alsdann derselbigen Güter, so sie etwa unter demselben Gerichts-Zwang oder Jurisdiction liegen haben, in Arrest und Verboht gelegt werden: Damit dann mit den Arresten, die geschehen gleich in die Person oder auff die Güter, auch ordentlich procedirt und umbgangen werde (in Anmerckung, daß mit dem Kummer und Arrestiren viel Mißbräuche, Unrichtigkeit und Ungleichheit in den Gerichten biß anhero vorgefallen) und sich derselben niemand mit Billigkeit zu beschweren noch zu beklagen habe: So ordnen und setzen Wir, daß es damit gehalten werden soll, wie unterschiedlich hernach folget.

§. I.

§. I. Erstlich soll keiner Unsrer Unterthanen einen andern, so auch in oder unter demselben Gericht gesessen, oder desselben Güter in Arrest, Kummer, oder Verbott legen: Sondern was er gegen denselben, es belange gleich die Forderung bewegliche oder unbewegliche Güter im Recht zu klagen vermeint, zuforderst rechtlicher gebührlicher Weise fürnehmen und ausführen.

§. II. Es wären dann solche ehehaffte wichtige Ursachen scheinbahrlich verhanden, daß es die Nohtdurfft erforderte, in die Person oder auff Güter ein Arrest oder Kummer zu verstatten: Als da einer wegfertig oder flüchtig wäre, und in ein ander Gericht ziehen, und nicht so viel hinter ihm an liegenden, oder sonst gewissen Gütern verlassen wolte, daß sich der Kläger davon zu erholen hätte.

§. III. Desgleichen wann ein Ausländischer und in unserm Königreich Preussen nicht gesessen, mit Unsern Unterthanen einem, in Unserm Gericht contrahiret: Oder bey Handwercksleuten etwas hätte machen lassen, und nicht bezahlen wolte, doch daß es wegen der Unterthanen der Cron Pohlen und Groß-Fürstenthums Litthauen bey denen diesfalß auffgerichteten Pactis Pacis perpetuæ verbleibe.

§. IV. Oder aber so ein Frembder Unsern Unterthanen was schuldig wäre, und ihm an dem Ort, da der Beklagte und Frembder gesessen, in foro arrestati, auff gebührlich Ansuchen, Rechtens nicht gestatten noch verholffen werden wolte.

§. V. Oder auch, da es eine Erbschafft, oder andere fahrende Haab belanget, die vermuhtlich vom Inhaber verrückt oder vereussert und veralienirt werden möchte.

§. VI. Gleicher gestalt mag auch ein Zinßmann (colonus vel inquilinus) der hinweg ziehen wil, umb versessene Zinser von einem Hause, Hoff, Acker, Wiesen oder andern Gütern: Wie dann auch ein Gast umb schuldige und erweißliche Zehrung wol arrestirt und bekümmert werden.

§. VII. Sonsten ausserhalb jetzt erzehlten Fällen, soll keiner den andern bekümmern oder auffhalten, wie Wir dann hiemit ordnen und haben wollen, daß sich keiner Unserer Unterthanen den andern in frembder Iurisdiction zu arrestiren und zu bekümmern unterstehen, sondern da er ihn warumb zu besprechen, solches in foro competenti thun solle.

§. VIII. So viel aber die Frembden und Ausländischen belangt, da mögen dieselbe wol aus Ursachen (wie obgedacht) in der Person, oder auch ihres Abwesens derselben Güter arrestirt oder gekümmert werden: Jedoch soll kein Arrest noch Kummer, weder in die Person, noch auff Güter, anders dann durch Unsere geschworne Richter, auch nicht ehe, noch anders auff dem Lande, oder in den Aembtern, dann auff Erlaubniß und Zulaß Unserer Ambtleute und Schuldtheissen geschehen und angelegt werden. Und sol demnach in Anlegung deren arresten, allewege von wes, auch von was Zuspruch und Forderung wegen solches geschehe, durch den Richter den Arrestirten klärlich angezeigt werden.

§. IX. Wann solches geschehen: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß ein jeder, so sich der Kummer-Gerechtigkeit brauchen wil, schuldig seyn soll, alsbald, wenn ihm der erste Kummer verstattet, demselben auffs längste binnen 14. Tagen / oder da der Arrestant weit entfernet ist / innerhalb

4. Wo-

4. Wochen sub pœna amissionis causæ die Klag mit ausdrücklicher Angebung und Specification seiner Schulden dergestalt einzubringen, daß man daraus eigentlich zu befinden habe, wie er dieselbige zuerweisen vermeint, darbey er
* dann auch Citation und Ladung an den Schuldener suchen und bitten soll.

§. X. So dann auf solche Citation der citirte Ausländischer persohnlich erscheinen, sich in Recht ohne einige Einrede oder Exception einlassen, auch Caution, so zum Rechten gnugsam (davon hierunter an seinem Ort auch weitere Verordnung und Erklärung geschehen soll) thun würde: So soll dadurch der angelegte Arrest und Kummer, jedoch salvo jure Prioritatis arrestanti per arrestum acquisito, item salvo libello arrestatorio, auffgehoben, cassiret und erloschen seyn, und soll demnach in der Haupt-Sachen, wie sich gebühret, procediret werden.

§. XI. Es wäre dann, daß der Arrestant redliche Ursachen dargegen fürbrächte, warum der Kummer nicht solte auffgethan werden: Dann da dieselben durch rechtliche Erkäntnüß erheblich, rechtmäßig und gnugsam befunden würden: So sollen alsdann solche arrestirte Güter biß zu Austrag der Sachen arrestiret bleiben:

§. XII. Da er aber auf solche Citation nicht erscheinen, auch keine erhebliche Ursachen, als da seynd die legitima impedimenta (davon oben gedacht) beybringen, sondern ungehorsamlich gar aussen bleiben würde: So soll der Kläger alsdann gegen ihn rechtlich verfahren, dergestalt, wie oben unter dem Tit. von der Contumacien und des Beklagten ungehorsamlichen Aussenbleiben verordnet ist.

§. XIII. Wäre es aber auch Sache, daß dasjenige, so arrestiret, zehrende Waare, als Viehe oder Pferde wäre, so durch den Verzug in die Länge verstehen, und sich selbst verzehren, oder sonst leichtlich Schaden nehmen möchte: Derjenige aber, dem sie zugehörig, ausgewichen wäre, so mag alsdann der Arrestant oder sein Anwaldt Gerichtlich begehren, dasselbige durch die geschworne Unterkäuffer offentlich zu verkauffen, und das daraus gelöste Geld hinters Recht zu legen ihm gestatten, welches auch nach dem also vergünstiget und erkandt werden soll.

§. XIV. Wir wollen auch ferner mit dieser Unserer Verordnung alle heimliche Arrestamenta und Kummer, so bey dem Richter geschehen, und in rechter Zeit bey Gericht nicht verlautbaret, verbohten haben, daß dieselbige hinführo in den Gerichten Unserer Lande nicht verstattet werden; Und da solches gleich geschähe, so sollen sie doch an sich selbsten nichtig und unkräfftig seyn.

§. XV. Würde auch ein Procurator Unsers Gerichts, oder jemand anders, von eines andern wegen einig Arrest oder Kummer anlegen: Soll solcher auch nichtig und krafftloß seyn, er habe dann von demjenigen, von dessen wegen solcher Kummer geschicht, darzu ein sonderlich Mandat und ausdrücklichen Befehl.

§. XVI. Wir wollen auch ferner, daß alle Arrest und Verboht auf Anbietung und Erstattung gnugsamer Caution relaxiret und eröffnet werden sollen, dergestalt, wie oben bey der Sequestration von Uns Verordnung geschehen ist.

§. XVII. Endlich und zum letzten, dieweil sich offtmahls zuträgt, daß einer den andern, oder desselben Waare und Güter, muhtwilliglich und trotziglich arrestiret, und ihn dadurch in Schaden, bösen Nahmen, Schmach und um seinen Credit bringet: So ordnen und wollen Wir, da sich in oder zu Ende vollführter Rechtfertigung befinden würde, daß sich jemand dieses Rechtens, der Arresten

und

und Kummer halben eingeführt, mißbraucht, und einen andern mit Unfugen und Ungrund arrestiret und beklaget hätte: So soll alsdann derselbige dem unbillig arrestirten nicht allein allen auffgelauffenen Gerichts-Kosten, sondern auch andere, sonderlich aber des Arrests halber erlittene Schäden, auf des ermeldten Arrestirten Anruffen, und Unserer Gerichten Mäßigung zu erstatten schuldig, und darzu auch dem Richter, nach Gelegenheit der Sachen und Verhandlung, weiter Straffe gegen denselben fürzunehmen vorbehalten seyn.

ARTICULUS II.

Wie weit und in welchen Versohnen die Kummer/ sonderlich in währenden Märckten zu gestatten.

DJeweil berichtet, daß mancherley Opiniones in diesem Fall seyn, wie weit die Arresta und Kummer in währenden Märckten zu gestatten: So haben Wir eine Nothdurfft erachtet, die Dinge durch eine Constitution in Richtigkeit zu bringen. Ordnen und setzen demnach, daß allein die Personen, so an einem gewissen Ort contrahiret, sich verpflichtet, und die Solution an selbigem Ort zu thun versprochen, so lange biß sie gewisse Versicherung gemacht, daselbst arrestiret und verkümmert werden mögen: Doch soll niemand einen Bauren dieses Königreichs/ oder dessen Pferd, Wagen, Getreidig und andere Sachen in den Städten um Schuld zu besetzen oder zu arrestiren Macht haben, sondern den Herrn oder den Edelmann, unter dem der Bauer saßhafftig, ersuchen, und derselbe ferner mit ihm nach Inhalt der Landes-Ordnung de anno 1577. verfahren.

ARTICULUS III.

Ob das Pactum oder die Vereinigung/ dadurch sich der Schuldmann verbindet/ seine Persohn auffzuhalten/ zu arrestiren/ in Gehorsam oder Hafft zu legen/ in Manns- und Weibs-Persohnen beständig.

§. I.

UNgeachtet aller Disputation, so wird solches Pactum vor beständig und kräfftig geachtet: Jedoch also, daß dem Gläubiger das Anhalten oder Gehorsam legen, nicht für sich allein gestattet: Sonsten wäre es privatus Carcer, sondern daß der Glaubiger vermittelst des Richters, oder der Obrigkeit Hülffe auf die vorgehende Vereinigung, die Execution suchen soll, welche ihm auch, ungeachtet der Schuldener Caution offeriren, oder an die Excussionem bonorum seinen Gläubiger weisen wolte, ungesäumet verstattet werden soll.

§. II. Aber wann der Schuldener auf flüchtigem Fuß ist, so mag ihn der Gläubiger annehmen, und soll ihn innerhalb 24. Stunden in die Gerichte, darinnen er angetroffen, einantworten.

§. III. Ob dann auch wol eine Weibs-Person in causâ civili nicht zu incarceriren: Dennoch, so sie dieses certioriret, und gleichwol hierüber sich wissentlich zu persöhnlichem Arrest verschrieben, oder beständig, mit Zuziehung eines Curatoris zugesaget, so wäre sie es auch zu halten schuldig, wann es wegen ihrer eigenen Selbst-Schulden geschehen.

§. IV. Sonsten aber, da sie ihres Mannes oder anderer Freunden Schul-

den halben, solche Verpfändung von sich hätte gegeben: So wäre sie beneficio SC. Vellejani hierzu nicht verhafftet, wie auch oben gedacht, sie hätte dann auch solchem Beneficio beständiglich renuntiiret, dabey Wir es bleiben lassen.

TITULUS LII.

Von Wieder-Einsetzung in vorigen Stand.

NAchdem vor diesem dieses beneficium sehr mißbrauchet worden, indem das verlierende Theil sich darauff gelehnet, wann eine definitiva oder revisoria wieder ihn gefallen, daß er stracks contra istam Sententiam die Restitution gebethen, und dadurch die Execution mercklich auffgehalten, und aber hochnöthig, daß in solchen allen seine rechte Maaß gegeben: So ordnen, wollen und setzen Wir, daß niemand wieder gemeldte Sententias, ausser denen in diesem Land-Recht exprimirten Fällen, hinführo eintzige restitution suchen und damit die execution auffhalten soll, bey Verlust der gantzen Sach und Straff 100. fl. Polnisch Unserm Hoff-Gericht zu erlegen, sonst aber soll es den minorennibus zugelassen werden, aller Gestalt und Maassen, wie unten weiter hievon in hoc titulo zu lesen.

Den majoribus aber soll es alsdann zugelassen werden, wann sie erweisen, daß sie in ihrer Unmündigkeit bey Leben des Vaters in frembde Lande gezogen, daselbst sich lange Zeit auffgehalten, oder gefangen worden, und daß in solcher Zeit ihrer Abwesenheit ihre Güter veralienirt, distrahirt, verkaufft, und in frembde Hände gebracht worden, deswegen sie dann niemand neque judicialiter neque extra judicialiter gnugsam defendirt, oder ihr Recht in Acht genommen: In solchen Fällen sollen sie wieder den Besitzer ihrer Güter restituiret werden, doch daß sie zugleich ihr jus deduciren, und hierauf super dominio zugleich mit der restitution conjunctim erkannt werde.

Wann aber ihr Vater, oder die Obrigkeit ihnen Vormünder verlassen, welche sie defendiret, oder daß sich sonst negotiorum gestores in ihren Sachen cum sufficienti cautione (dann ohne solche gethane Caution ist auch der Besitzer solcher Güter von der restitution nicht befreyet) gefunden, so hätte die restitutio keine statt, sondern in denen Fällen hätte sich der læsus an die Vormündere, oder negotiorum gestores, wann sie das Jhrige nicht gethan, mit Recht zu halten.

Jmgleichen wann einer militiæ, Reip. studiorum causâ, und dergleichen lang auswäre, interim aber dero tutores und mandatarii mit Tode abgangen, oder sonst zu Unfall kommen, dadurch sie nicht gnugsam defendiret werden können; So soll ihnen vorgemeldter massen die restitution zugelassen werden.

Die Zeit aber solche zu suchen, beruhet in vier Jahren, also, daß den Unmündigen nach Erfüllung der 21. Jahr, noch 4. Jahr bleiben, biß er 25. Jahr gäntzlich compliret und erfüllet, der major aber soll 4. Jahr haben von der Zeit, als er wieder ins Land gekommen: Und diese Zeit wird de momento in momentum computiret, nehmlich vom ersten Tag des 22. Jahres biß auf den letzten Tag des 25. Jahres inclusivè. Wann nun dieselbe Jahr verflossen, so kan er dieses beneficii weiter nicht geniessen, sondern ist a limine judicii gäntzlich abzuweisen.

Damit

Damit aber in Suchung der restitution in den zulässigen Fällen, so theils oben erwehnet, theils in nachfolgenden Stücken noch soll gedacht werden, aller fernern gefährlichen Weitläufftigkeit hierinnen begegnet und fürgebogen werden möge: So ordnen und wollen Wir, daß hinführo derjenige, welcher sich dieses remedii restitutionis in integrum gebrauchen will, sein Behelff und Nothdurfft doppelt übergeben, dasselbe dem Gegentheil innerhalb 6. Wochen darauff zu antworten zustellen, nachmals nach eingebrachter Antwort, da einiger Beweiß vonnöthen, derselbe alsdann innerhalb 6. Wochen peremptorie geführet, ferner vom Gerichts-Tage zu Gerichts-Tage darinnen schleunigst procediret, wie oben in processu zu sehen, und alsdann allein mit 2. Sätzen, beyderseits wechselsweise zum Urtheil, vermöge den beschriebenen Processen geschlossen werden soll.

Ausser diesem aber soll allewege der, so die restitution suchet, des Beklagten, und nicht seinen eigenen Richter zu suchen schuldig seyn.

Es müssen aber hierinnen nicht allein die angezogene und fürgewandte Ursachen, læsion oder Beleidigung, umb welcher willen restitutio in integrum zu erhalten oder zu erstatten, zuvor rechtlich und gnugsam dargethan und ausgeführet werden, sondern der, so die restitutionem in integrum begehret, ist auch zuforderst zu erweisen schuldig, daß er gantz höchlich, das ist, über den dritten Theil in der Handlung lædiret sey. Dann umb eines geringen willen, wird der Contract oder Handlung, nicht rescindiret, und sonderlich soll der, so sich für einen Minderjährigen ausgiebet, darthun und erweisen, daß solches geschehen in minorenni ætate, da er noch jung gewest, und daß er, wie oben gedacht, nicht gnugsam zu Recht defendiret worden, darinnen dann zugleich auch nebenst der restitution super proprietate & Dominio soll erkandt werden.

Würde sich auch zutragen, daß die Vormünder oder Curatores (extra casum diuturnæ absentiæ, de quo supra) einem Minderjährigen seyn Gut ohne gnugsame Ursach, und ohne Erkäntnüß der Obrigkeit verkauffen, so soll der Unmündige auff solchen Fall der restitution geniessen.

Wann aber der Minderjähriger, so sein vollkommen Alter der 21. Jahr erfüllet, Rechnung von seinen Vormündern oder Curatoren empfangen, und dieselbe angenommen, auch in ihre der Vormünder und sein selbst gepflogene Handlung bewilliget, oder dieselbe einmahl ratificiret, so soll und kan er ferner über solche Bewilligung und Ratification nicht restituiret werden. So sich auch jemand eigenes Gewalts einer Vormundschafft unterfangen und angemasset, ihm auch keine Administration oder Verwaltung befohlen wäre, der mag nichts handeln, daß dem Minderjährigen zum Nachtheil oder Schaden gereichet. Und ob er sich in einige Rechtfertigung von seinentwegen begebe, und überwunden oder verlustig würde, so ist alle Handlung, so durch ihn fürgenommen, an ihr selbst nichtig und krafftloß, und bedarff deshalben der Minderjährige zu Wiedertreibung derselben gar keine Restitution.

Ferner ordnen und wollen Wir auch, daß diese Restitution allein den Lædirten, und nicht andern Personen zu Hülff kommen solle. Derowegen, so der Geschwistern viel seyn, und eines darunter, das in seinem minderjährigen Alter, etlicher Handlungen halber beschwert, verführt und lædirt worden wäre: So mag dasselbe die Restitution in geordneter Zeit, wie oben gesetzt, impetriren und erlangen: Aber diese Erlangung ist den andern seinen Geschwistern, die solche

Zeit

Zeit der Restitution verscheinen lassen, ohne Frucht, mag ihnen auch gar nicht zu statten kommen.

Was aber die Erben belanget, ordnen und setzen Wir, daß nicht allein derjenige, der in seinem minderjährigen Alter ist, und in Contracten und Händeln hoch beschweret worden, sondern auch desselben Erben in derselben Zeit, die dem defuncto bevorgestanden, restitutionem in integrum zu suchen befugt seyn sollen; Darum so die Minderjährige oder andere Personen, denen die restitution in integrum von Rechtswegen gebühret, unbegehrt derselben Todes verfahren, und die Zeit, darinn sie auf solche Restitution klagen mögen, noch nicht verschienen wäre, so mögen ihre Erben und Nachkommen solche Klage bemeldter Restitution in übriger Zeit, so ihnen noch vorgestanden, wol fortstellen.

Und soll in diesem Fall ohn einige Distinction der Rechtsgelehrten, ob ein Minderjähriger einem Minderjährigen, & sic minor minorenni, oder aber ein Minderjähriger einem, der über 21. Jahre, & sic minor majori, dann auch, ob einer, so über 21. Jahre, einem Minderjährigen, & sic major minorenni, oder auch ein Mündiger einem Mündigen, & sic major majori, in der Erbschafft succediret, den Erben alsobald, nach zugefallener Erbschafft, durch die Vormündere, oder durch sich selbsten, sofern sie mündig, restitutionem hierinnen zu suchen frey stehen; Und wie in restitutione majorum, also soll auch für allen Dingen in Wiedereinsetzung der minorennium neben der restitution, zugleich ihr jus semper dominio, wie oben gedacht, ausgeführet und darüber erkant werden. Weiter aber sollen diese restitutiones nicht extendiret werden, sondern bey diesen casibus, so in diesem Land-Recht begriffen, allein bleiben.

TITULUS LIII.

Von denen Appellationibus an Unser Preußisches Ober-Appellations-Bericht.

NAchdem der Durchlauchtige / Großmächtige Fürst und Herr / Herr Friderich Wilhelm / Marggraff zu Brandenburg / glorwürdigen Gedächtniß / Unser Hoch-Geehrter Herr Groß-Vater / im Jahr 1657. zu nicht geringen Nutzen und Vortheils des Landes Preussen ein Ober-Appellations Gericht in dem elben fundiret / und dasselbe mit einer besondern Verfaß-und Ordnung zwar versehen / dieselbe aber nach Beschaffenheit der Zeiten zu verändern / sich ausdrücklich vorbehalten haben; Wir auch von Zeiten Unserer Regierung an / biß hieher Uns äusserst angelegen seyn lassen / daß / wie / durchgehends bey allen Judicus, also auch insonderheit / bey Unserm Obersten Gerichte daselbst / welches denen übrigen mit einem guten Beyspiel fürleuchten muß / einem jeden Recht und Gerechtigkeit gepfleget werde; So haben Wir zu dem Ende / allerdings nöthig zu seyn gefunden / das Ober-Appellation-Gericht / nach deren jetzigen Zustand und Beschaffenheit / so wie nachgesetzte Unsere neue Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung mit mehrern an den Tag leget / einzurichten: Gestalt Wir dann auch in solcher Absicht / die Alte Ober-

Ober-Appellation Gerichts Verfassung de Ao. 1657. und was derselben anhängig und sonst nachhero diesfalß ergangen / wohl bedächtig und dergestalt auffheben / daß von nun an / und hinkünfftig auff solche Alte Verordnungen / bey gedachten Unserm Ober-Appellation-Gericht und andern Judiciis, in so weit dieselbe hierin geändert sey / Niemand weiter im geringsten jemahls sich beziehen / sondern vielmehr gemäß dem Inhalt dieser Unserer Neuen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung eintzig und allein / von allen und jeden / sie seyn auch wie sie wollen / lediglich allezeit gehandelt / verfahren und gesprochen werden soll / immassen Wir / damit nachgesetzte Unsere aus Königlicher höchsten Macht und Vollkommenheit wohlbedächtig von Uns Neuverfaßte Ober-Appellation Gerichts-Ordnung / in Unserm Souverainen Erb-Konigreich Preussen und sonst überall / als eine Regia sanctio Pragmatica zu jedermanns Wissenschafft behörig gebracht werde / selbige hiermit durch diese Unsere besondere Constitution, in hohen Gnaden confirmiren / authorisiren und ein vor allemahl promulgiren; Befehlen auch Krafft dieses allergnädigst und dabey ernstlich / allen jetzigen und künfftigen Unsers Preußischen Ober-Appellations-Gerichts-Præsidenten und Räthen / Secretarien / Advocaten und sonst allen und jeden / die bey selbigen ihre / von Uns allergnädigst anvertraute Chargen, Bedienungen und Verrichtungen haben / sich nach dieser Neugefaßten Ober-Appellation Gerichts-Ordnung und nach gegenwärtiger allergnädigster Confirmation, allergehorsamst nach allen Puncten und Clauseln zu achten / auch dawieder in keinerley Weise / bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und harter Straffe / die Wir nach Beschaffenheit der Fälle Uns selbst vorbehalten / weder jemahls zu handeln / noch in einige Wege von jemanden / wer der auch seyn möchte / handlen zu lassen: Und damit dem desto genauer nachgelebet werde / so wird ein jedes Membrum dieses Collegii auff seinen geleisteten Eyd erinnert / daß er vor Eröffnung der Juridic, diese Unsere Constitution so wohl / als die gantze Ober-Appellation Gerichts-Ordnung von Anfang biß zu Ende verlesen solle; So bald nun die Oeffnung der Juridic geschehen / soll der Præsident mit denen Räthen und Secretarien um 8. Uhr Morgends sich versammlen / und in einer wohlgefasten kurtzen Rede / die Juridic in Unserm höchsten Nahmen öffnen / worauf dann alsofort zu dem referiren / disputiren oder recessiren und votiren / geschritten werden soll.

Wann Wir dann bey diesem allen keinen andern Zweck haben / als zu sonderbahren Ehren des grossen GOttes / die Handhabung der Gerechtigkeit in Unserm Souverainen Erb-Königreich Preussen / eben wie in Unsern Chur-Fürstenthum / Hertzog- und Fürstenthümern / auch gesammten übrigen Landen je länger je besser zu befordern / und

festzustellen; So setzen Wir in Unsers Ober-Appellations-Gerichts-Præsidenten und Räthen / auch allen / die bey und vor denselben zu thun haben / das allergnädigste Vertrauen / sie werden desto eyffriger ihre allerunterthänigste Pflichten / so lieb ihnen der Göttliche Seegen und Unsere Gnade ist / hierunter unabläßig vor Augen haben: Gestalt Wir es ihnen / um sich darnach allerunterthänigst jederzeit zu achten / in Gnaden hiermit auffgeben und anbefehlen.

Titulus I.

Von Bestellung des Ober-Appellation-Gerichts in Unserm Königreich Preussen.

Articulus I.

DAs Ober-Appellation-Gericht in Unserm Erb-Königreich Preussen soll / wie bißhero / also fernerhin / mit einem Præsidenten und mit acht Räthen besetzet / dieselbe auch alle 3. Jahre nach Unserm allergnädigsten Gutfinden abgewechselt / oder bestätiget / auch hinführo keine Extraordinarii angenommen werden.

Articulus II.

Selbiges soll nach / wie vor / auf Unserer dortigen Königl Residentz zusammen kommen / und alle Jahr zweymahl im Vor-Jahr und im Herbst eine Juridic halten.

Articulus III.

Die Juridica Vernalis, soll den ersten Martii ihren Anfang nehmen / die Autumnalis aber / den 1sten Octobris geöffnet / und jene den 12ten April, diese aber nicht eher als biß alle Sachen so auf der Consignation stehen / abgethan seyn / geendiget werden; Es wäre dann / daß die Vielheit der Sachen die Zeit der Session zu prorogiren erfodere / welches Wir dann dem Arbitrio des Præsidenten lediglich überlassen.

Articulus IV.

Diese zu denen gewöhnlichen Juridiquen in vorhergehenden Art. festgesetzte Termini, sollen richtig und unveränderlich eingehalten und ohne Unser Vorwissen und vorgängigen ausdrücklichem Befehl von niemanden jemahls limitiret und ausgesetzet werden: Es sey dann / daß der 1ste Martius und der 1ste October auf einen Sonnabend oder Feyertag einfiele / alsdann die Juridique, den nechst darauf folgenden Werck-Tag / den Anfang nehmen soll.

ARTI-

Articulus V.

Wann die Juridiquen in denen vorangezeigten Terminis geöffnet seyn/ sollen so wohl der Præsident, als die gesambte Räthe/ der Gerichtlichen Sessionen täglich/ ausgenommen/ in denen Sonnabendten/ Sonn- und gantzen Fest-Tagen/ unnachläßig/ von Anfang biß zu Ende abwarten/ und dabey nach ihren Pflichten gewissenhafft allezeit verfahren.

Articulus VI.

Die Personhnen/ mit denen Wir das Ober-Appellation-Gericht bestellen wollen/ und von deren Requisitis an gehörigen Ort gehandelt wird/ sollen sich biß im andern Grad der Bluts-Freundschafft/ als da seyn Vater und Sohn/ und derselben Nepotes, oder auch zween Brüder/ oder biß im ersten Grad der Schwägerschafft nicht verwandt/ noch zugethan seyn/ weitere Bluts-Freundschafft und Schwägerschafft aber/ stehet hierin nicht im Wege.

Articulus VII.

Die Recusationes sollen wieder Niemanden bey dem Ober-Appellation-Gericht/ ohne genugsahmen Grund Rechtens eingewandt werden; Geschehe es aber/ daß jemand dazu rechtliche Ursache zu haben vermeinete/ so soll ihm solches anders nicht frey stehen/ als daß er tempestivè entweder bey dem Præsidenten/ oder bey dem Ober-Appellation Gericht mit Glimpff/ seine dazu habende Ursachen schrifftlich vorstelle und übergebe/ auch von dem Ober-Appellation Gericht/ wie weit es solche Vorstellung denen Rechten gemäß findet/ sich gebührend bescheiden lassen.

Articulus VIII.

Würde auch erweißlich gemacht werden/ oder an sich notorisch seyn/ daß derjenige/ wieder welchen excipiret wird/ mit jemanden der Parthen/ biß im dritten Gradu der Blut-Freundschafft oder im andern Gradu der Schwägerschafft/ beydes secundum computationem Civilem inclusive verwandt und zugethan/ oder daß sonst die/ in denen Rechten beschriebene causæ recusationis wieder ihm verhanden seyn; So soll alsdann die Parthey mit der Recusation gehöret/ und sothane Räthe/ dafern sie von selbsten sich der Sache zu enthalten/ nicht erklähren würden/ aller Richterlichen Handlung in der Sachen/ eben wie in denen/ bey welchen sie einiger massen interessiret seyn/ oder/ wann sie auch etwa eben dergleichen Recht-Streit haben/ gäntzlich sich zu äussern/ durch den Præsidenten angewiesen werden.

Articulus IX.

Wann aber des Ober-Appellation-Gerichts-Præsidenten oder jemand der Räthe / beyden Theilen mit gleicher Sip- und Schwägerschafft verwandt und allerseits Partheyen zufrieden seyn / daß sie dennoch in der Sache erkennen / so soll es dabey sein Bewenden haben / würde hingegen wieder sie / das eine / oder das ander Theil nichts destoweniger excipiren / so muß es allerdings damit gehöret / und deshalb / wie es in den vorhergehenden Articulis verordnet worden / in allen Stücken verfahren werden.

Articulus X.

Der Præsident und die Räthe sollen von der Sachen Umständen gründlich ex actis Erkündigung einziehen / die mündliche Propositiones genau anhören und erwegen / ausser diesen aber keine privat information entweder von den Parthen oder derselben Advocatis und Unterhändlern annehmen / vielmehr aber denenjenigen / welche ihnen in ihren Häusern / ihnen der Sachen halber Vorstellung thun wollen / von sich ab- und dahin anweisen / daß sie ihre Nothdurfft in Disputat durch ihre Advocaten öffentlich vorbringen lassen sollen.

Articulus XI.

Am letzten Tage soll nichts mehr referirt oder disputirt / sondern nur / was noch etwa beym votiren abzumachen wäre / gebührend verrichtet / die übrige Zeit aber / zur Revidir- und Publicirung der annoch übrigen Decreten angewandt / auch nachmahls die Juridic in Unserm hohen Nahmen / durch den Præsidenten geschlossen werden.

Titulus II.

Von den Præsidenten und desselben Verrichtung bey dem Ober-Appellation-Gericht.

Articulus I.

OB wohl bey dem Ober-Appellation-Gerichte / Unser Souverainer Königl. Justitz-Thron allezeit offen bleiben muß / um solchen bey Unserer allerhöchsten Gegenwart / nach Gelegenheit der Zeit und Umbstände / in höchster Person zu betreten; So wollen Wir dennoch dieses Oberste Gericht / in Unserer Abwesenheit mit einem Præsidenten versehen / der allezeit einer / von denen zur Regierung Unseres Erb-Königreichs Preussen verordneten würcklichen geheimten Räthen seyn soll.

Articulus II.

Solcher nun wird anfänglich auf das sorgfältigste sich angelegen seyn lassen / daß er seinen Pflichten gemäß / die Beobacht- und Beschleunigung guter Rechtspflege / so viel an ihm ist / bestmöglichst befodere / die Conservation löblicher Ordnungen und Collegialischer vertraulichen Einigkeit in alle Weise unterhalte / auch insonderheit / die Nachlebung dieser Unserer Constitution nach allen ihren Puncten und Clausuln besorge / hingegen alles dasjenige nach äusserstem Vermögen zu verhüten suche / welches entweder die Justitz verhindern und schmälern / oder zu Erweckung einiger Collision zwischen denen Räthen Anlaß geben könte.

Articulus III.

Die Oeffnung der Juridiquen soll der Præsident denen zu den Ober-Appellations Gericht bestellten Räthen / durch besondere Rescripta von Unserer Preußischen Regierung / und zwar denen / die ausser der Stadt wohnhafft seynd / tempestivè, und so viel Zeit vorhero kund thun und intimiren lassen / damit allerseits Räthe / 8. Tage ante terminum sich füglich einfinden / und unter selbigen und denen so beständig in loco anwesend / in denen zuerst vorkommenden Sachen so fort die Acten ausgetheilet werden können.

Articulus IV.

Bey Distribution der Acten / soll der Præsident darauf sehen / daß die Arbeit unter den Räthen so viel möglich gleich eingetheilet und niemand hierunter vor den andern beschweret / auch die Person des Re- und Correferenten (davon in wichtigen und grossen Sachen regulariter der eine von der Adelichen und der andere von der gelehrten Bancke seyn soll) keinem / extra Collegium offenbahret / und kund gemacht werden möge.

Articulus V.

Zu dem Ende müssen die / im Tribunal von dem Præside distribuirte und einem oder dem andern Membro Collegii zur Re- und Correlation destinirte Acta in Abwesenheit des Ministerialis, so fort in die hierzu verfertigte Säcke gelegt / diese darauf von dem Secretario mit des Præsidenten Siegel bedrucket / und nachmahls durch den Ministerialem, in keines andern / als immediate und allein in des Re und Correferenten Hauß und Hände abgeliefert werden / mit einer so genauen Præcaution, daß der Auffwarter von denen in den versiegelten Säcken / befindlichen Actis, wen / und welche Sache sie concerniren auch wer der Re- und Correferent ist / nicht die allergeringste Wissenschafft und Nachricht habe.

Articulus VI.

Die Repartition und Vertheilung der Acten / hat der Præsident in Zeiten und wenigstens 14. Tage / ante terminum vorzunehmen / damit die Räthe / welche die Relation zu thun haben / wegen Kürtze der Zeit / dieselbe umbständlich durchzulesen und den statum Causæ behörig ex actis zu formiren nicht behindert / noch mit der Relation übereilet werden mögen.

Articulus VII.

Auf daß aber so wohl die Judicantes selbst / und in specie die Re- und Correferenten / als auch die Parthe und ihre Advocaten zeitige Wissenschafft erhalten können / welchen Tag in der Juridic eine jede Sache zum Disputat und Vortrage fürkommen werde / so hat der Præsident die unnachläßige Verfügung zu thun / daß allemahl 8. Tage vor Oeffnung der Juridic unter des Præsidenten Insigel und Unterschrifft / die Consignatio Causarum tam privatarum, quam publicarum nach der Tit. IX. gemachten Einrichtung in Atrio des Ober-Appellation-Gerichts öffentlich ausgehangen werde.

Articulus VIII.

Den Anfang und den Schluß der Juridiquen, soll jederzeit in Unserm hohen Nahmen der Præsident machen / auch dem Ober-Appellation Gerichte nicht nur vor seine Person täglich und fleißig beywohnen / und dieses ohne die äusserste Nothwendigkeit nicht verabsäumen / sondern auch pflichtmäßig es dahin richten / damit die Sessiones jederzeit præcise um 8. Uhr Morgends angefangen / und um 12. Uhr Mittags geschlossen und abgebrochen / nicht aber später ausgesetzet / noch von einigen der Räthe ohne Noth verlassen / oder auch wehrenden gesetzten Stunden durch anderweitige frembde Verrichtungen gestöret / sondern zur Rechtlicher Erörterung und Entscheidung der vorkommenden Sachen / eintzig und allein angewandt werden mögen.

Articulus IX.

Bey Referirung der Acten überlassen Wir dem Gutbefinden und Ueberlegung des Præsidenten / wen er von denen Räthen so wohl zum Re- oder zum Correferenten erwehlen / als auch / welchen er von beyden die Abstattung der Relation in pleno committiren und auffragen will / jedoch daß nach Anweisung des kurtz vorhergehenden Art. 4. so viel möglich eine völlige Gleichheit in der Arbeit unter denen Räthen beobachtet werde.

Articulus X.

Wenn es nach geendetem Disputat, und auf des Præsidis Befehl

fehl genommene Abtritt der Parthe in der ventilirten Sache zum votiren kommt/ so hat der Præsident nach der unten fürgeschriebenen Art die Vota der Räthe zu colligiren und ad Decretum secundum majora zu schliessen.

Articulus XI.

Wann der Præsident wegen Kranckheit oder sonst anderer unvermeidlicher Verhinderungen halber/ dem Ober-Appellation-Gericht nicht beywohnen könte/ oder auch wegen Unserer anderweit committirten keinen Auffschub leidenden publiquen Geschäffte davon auf einige Zeit avociret würde/ so soll alsdann desselben Stelle durch den Vice-Præsidenten/ oder ersten Rath/ oder wer diesem am nechsten folget/ in der Ordnung vertreten werden/ welcher in solchen Fall/ alles dasjenige genau zu observiren hat/ was sonst der Præsident, wann er zur Stelle hätte seyn können/ in Acht nehmen sollen und müssen.

Articulus XII.

Weil der Præsident vor alles/ was unter seinem Directorio bey dem Ober-Appellation-Gericht im Justitz-Wesen vorgehet/ Uns responsable verbleibet; Als verbinden Wir denselben in specie dahin / daß wann bey dem Ober-Appellation-Gericht einige Unordnungen und Mängel sich ereignen möchten / welche von ihme nicht zureichend abgeholffen werden könten/ er/ der Præsident, alsdann sothane Mängel mittelst pflichtmäßigen Berichts Unserer Regierung anzeigen solle.

Titulus III.

Von dem Ambte der Räthe bey dem Ober-Appellation-Gericht.

Articulus I.

Nach dem Præsidenten/ soll das Ober-Appellation-Gericht aus der adelichen und gelahrten Banck bestehen/ auch wegen des Numeri es jederzeit nach der alten Verfassung gehalten werden.

Articulus II.

Allerseits Räthe sollen Gottsfürchtige/ Christliche/ auffrichtige/ verständige/ in Welt-Händeln wohlerfahrne/ auch in denen Landes-Rechten und Observantzien wohlgeübte / und unter denenselben jederzeit einige/ der Evangelisch Reformirten Religion zugethane Subjecta, der erste Adeliche aber / einer aus Unsern 4. Haupt-Aemptern (wann sie sonst die darzu behörige Requisita haben) jederzeit seyn:

Deren

Deren aber keiner zugelassen werden soll / er habe dann eine probe Relation, aus wichtigen Actis abgefasset / welche das Tribunal nebst ihren Gutachten / der Regierung / diese aber immediate an Uns einschicken / auch wann Wir ihn als tüchtig erkennen / dieses insonderheit in seinen Eyd mit nehmen soll / daß er die Relation ohne allen frembden Rath und Beyhülffe verfertiget / und darzu weder per directum noch per indirectum sich von andern Rechts erhohlet habe.

Articulus III.

Wann den Räthen die Oeffnung der Juridic per Rescriptum angedeutet worden / so sollen sie 8. Tage zuvor zu Königsberg sich einfinden / damit sie zu denen vom Præsidenten ihnen aufgegebenen Re- und Correlationen desto zeitiger und besser sich anschicken können.

Articulus IV.

Wann die Juridica in den vorangezeigten Terminen würcklich geöffnet worden / so sollen alsdann die gesamte Räthe / denen Ober-Appellation-Gerichts-Sessionen in der obangesetzten Zeit fleißig beywohnen / dieselbe ohne Vorwissen und Verwilligung des Præsidenten nicht versäumen / vor dem mündlichen Disputat die zur Re- und Correlation ausgegebene Acta, ihrer Ordnung nach vortragen / die Relationes mit sonderbahren Bedacht anhören / die Parthe mit Deduction ihrer habenden Gravaminum geduldig hören / alle Umstände der Sachen genau überlegen / in votiren und sonsten / gegen den Præsidenten und das Collegium sich bescheidentlich bezeugen / und in allen ihren Pflichten und dieser Constitution gemäß sich betragen.

Articulus V.

Weil die Verschwiegenheit / wie bey allen wohlbestellten Gerichten / also auch besonders in diesem Unsern höchsten Justitz-Collegio gantz genau beobachtet werden muß / als tragen Wir zu Unsern bey dem Ober-Appellation-Gericht verordneten jetzigen und zukünfftigen Præsidenten / Räthen und Secretarien / das gnädigste Vertrauen / daß sie ihrer Uns geleisteten Eyde und Pflichte / so / wie sonst insgemein / als auch insonderheit bey diesen / das Silentium betreffenden Punct jederzeit sich wohl erinnern werden / gestalt Wir es ihnen / und dem Secretario ins besondere allergnädigst und ernstlich anbefehlen / damit sie desto sorgfältiger darauf sehen / und zu Entdeckung der Arcanorum Collegii weder durch sich selbst / noch durch die Ihrigen / einigen Anlaß und Gelegenheit geben.

Articulus VI.

Zu besserer Gewißheit und Nachricht desjenigen / was bey dem Ober-Appellation-Gericht vorkommt / soll jeder von denen Räthen / nebst

nebst dem bestalten Secretario, sein absonderliches richtiges Protocoll halten/ und dabey die bey der Relation den mündlichen Disputat, votiren und sonst berührte notableste und andere zu wissen nöthige Umbstände genau verzeichnen.

Articulus VII.

Damit auch der Numerus Judicantium bey dem Ober-Appellation-Gerichte/ in allen daselbst fürkommenden Sachen/ so viel immer möglich/ complet und vollkommen jederzeit sey/ auch ohne erhebliche Ursache und Noth nicht gemindert oder geschwächet werde; Als wollen und verordnen Wir hiermit/ allergnädigst und wohlbedächtig/ daß so wohl der Præsident, als auch die Räthe/ mit keinen Curatelen und Vormundschafften/ als zu welchen sie angebohrner Verwandschafft halber/ das Recht verbindet/ zeitwährender dieser ihrer Bedienungen sich beladen lassen/ dafern sie aber vor Antretung derselben bereits dergleichen/ oder andere Vormundschafften und Curatelen über sich hätten/ so bleibt es dabey/ daß wann etwa ihre Verpflegten oder Unmündigen Rechts-Sachen an dieses höchste Gericht kommen/ sie der Relation, Session und des Voti sich enthalten müssen.

Articulus VIII.

Diejenigen Räthe/ welche in Instantiis Inferioribus die erstere Judices gewesen/ oder auch einem Parthe mit Hülffe/ Rath und Anschlägen/ an die Hand gegangen/ müssen und sollen sich dergleichen Sachen/ des Referirens/ Votirens und aller andern Richterlichen Handlungen gäntzlich enthalten/ so gar/ daß wann auch oben gedachte Sachen zur Relation oder zum mündlichen Disputat kommen/ sie alsdann/ zur Verhütung des übeln Verdachts und Argwohns/ so fort von selbsten auffzustehen und abzutreten schuldig seyn sollen.

Articulus IX.

Zu Vermeidung aller Corruptionen/ die bey dem Justitz-Wesen vorgehen könten/ sollen die/ zu dem Ober-Appellation Gericht bestellte Præsident, Räthe und Secretarii der Annehmung einiger Geschencke/ es haben dieselbe Nahmen/ wie sie wollen/ sich gäntzlich entschlagen/ und zu dem Ende von denen in Process stehenden Partheyen oder derselben angehörigen und Unterhändlern/ weder vor ihre eigene Persohn an Geld oder Geldes Wehrt/ etwas annehmen/ noch auch ihren Domestiquen und Anverwandten/ vor und nach Aburtheilung der Sache/ solches zu thun gestatten.

Articulus X.

Ehe nun die zum Ober-Appellation-Gericht/ bestellte Räthe/

ihre Function würcklich antreten / müssen sie vorgängig in Unserer Preußischen Regierung / nachfolgenden Eyd abschweren:

Eydes-Formul.

Nachdem Ihre Königl. Majest. in Preussen / mein allergnädigster König und Herr / mich zum Rath bey dem Ober-Appellation Gericht in Dero Souverainen Erb-Königreich Preussen angenommen und bestellet haben; Als gelobe und schwere ich / daß ich nach meinem besten Verstande / wie mich GOttes Wort / die Rechte und mein Gewissen lehren / in allen und jeden Sachen / welche an Sr. Königl. Majestät Ober-Appellation-Gericht gedeihen / vermöge desselben Verfassung / Recht sprechen / thun und handlen / und das nicht um Liebe / Neid / Gabe / Freundschafft / noch keinerley Sachen willen lassen / auch darum nichts von den Partheyen an Geschenck erwartend seyn / weniger wegen Beförderung der Sachen oder für gehabte Mühewaltung / unter was prætext es sey / ichtwas fordern oder nehmen / auch in keinen Sachen jemanden schrifft-oder mündlich rathen / imgleichen wieder Sr. Königl. Majest. Jus supremi Dominii und Regalia nichts verstatten oder nachsehen / dabey durch keine einseitige sub- & obreptitie oder sonsten ad importunas preces derer privat Partheyen erschlichene Rescripta, Avocatoria oder andere Mandata, wie sie Nahmen haben mögen / den Lauff Rechtens wendig machen lassen / sondern in alle Wege GOtt / die Gerechtigkeit und gute Ordnung getreulich und ohne Gefehrde vor Augen haben will: Ich schwere auch weiter / daß ich die probe relation allein und ohne jemands Rath / Anweisung und Bey-Hülffe gemacht habe: Als mir GOtt helffe ꝛc.

Titulus IV.

Von dem Secretario bey dem Ober-Appellation-Gericht / und desselben / wie auch des Registratoris, Verrichtungen.

Articulus I.

DEr Registrator soll die Acta fleißig ad registrum nehmen / und solche alsofort dem Secretario zur Auffschrifft zusenden: Der Secretarius soll sothane Acta appellationis mit Annotirung des Jahres und Tages / wann / und wie sie præsentiret / auch wer / und welcher unter den Partheyen die Appellanten / Appellaten und Intervenienten seynd / richtig notiren / auch folglich alle und jede Acta, wie auch alle ihm anvertraute status Causæ, Decreta, Rescripta und Relationes, wehrender Juridic in guter Ordnung mittelst Einhefft-und Foliirung / auch Verfertigung eines Rotuli halten und bewahren / nach geendigter Juridic aber / dem Registratori zur Registratur geben.

ARTI-

Articulus II.

An denen gesetzten Audientz Tagen / soll der Secretarius fleißig und zeitig / das Ober-Appellation-Gericht abwarten / die einkommende Memorialien und status Causæ gewissenhafft præsentiren / und diese denen Räthen / welchen sie wegen der Relation zugestellet werden müssen / extra audientiam publicam auch / daß es der Ministerialis etwa nicht sehe / noch mercke / insinuiren / und aus der Introductions schedula, aus dem statu causæ &c. einen besondern fasciculum actorum verfertigen / und denselben hefften und paginiren / auch das Protocoll und die Vota jederzeit darbey fügen.

Articulus III.

Ferner muß er allezeit ein gutes richtiges / deutliches / nach denen mündlichen Propositionibus der Parthe / auch nach denen Relationibus und Votis der Räthe accurat eingerichtetes Protocoll führen / selbiges allezeit fertig und zur Hand haben / am letzten Tage jeder Woche unerinnert auf die Taffel legen / damit der Præsident, und die Räthe des Ober-Appellation-Gerichts / dasselbe / wann es ihnen gefällig ist / und sie es nöthig achten / behörig nachsehen können.

Articulus IV.

Die Renunciationes Appellationum und die per Decretum abgemachte / oder sonst terminum habende Sachen / muß er in Registro wie gewöhnlich behörig notiren / dabey aber die Consignationes jederzeit rein und sauber halten.

Articulus V.

Wann wegen desert gewordenen Appellationen / oder sonst / Attestata, auch anderer Begebenheiten halber / einige Protocolla, extradiret werden möchten / so sollen dieselbe zwar unter des Secretarii Nahmens Unterschrifft heraus gegeben werden und plenissimam fidem haben / er soll aber / ohne ausdrückliche Bewilligung des Præsidenten / so wenig einige Attestata, als Protocolla jemanden auszugeben befugt seyn.

Articulus VI.

Die Concepte derer noch nicht publicirten Decretorum, muß der Secretarius usque ad publicationem, unter seinem Schlüssel halten / die Ausfertigung derer bereits publicirten Decreten aber / aufs eheste und ungesäumt befordern.

Articulus VII.

Wann Sachen an das Ober-Appellation-Gericht gebracht werden / die theils ihn / den Secretarium selbst / oder seine nechste Anverwandte

wandte betreffen / so / daß er sich dabey seines Ambtes enthalten und sowohl das Protocoll zuführen / als das abgefaste Decretum zu publiciren anstehen muß; oder Kranckheit auch anderer legalen Verhinderung wegen sein Ambt selbst nicht verrichten könte; Solchenfals soll der Registrator die Functionen des Secretarii Ordinarii verrichten / sonsten aber ausser denen obangeführten Fällen / niemand zu dergleichen Verrichtung gelassen werden.

Articulus VIII.

Der Secretarius soll ihm die Verschwiegenheit der Arcanorum Collegii bestens anbefohlen seyn lassen / und so wohl dazu / als zu Beobachtung seiner Pflicht durch folgenden Eyd ins besondere verbunden werden.

Eydes-Formul.

Nachdem von dem Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friderich Wilhelm / König in Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürsten / tot. tit. Ich N. N. für einen Secretarium in dem Ober-Appellation-Gericht / Dero Souverainen Erb-Königreichs Preussen allergnädigst bestellet worden; Als gelobe und schwere ich / daß Sr. Königl. Majest. meinem allergnädigsten Erb- und Ober-Herrn ich treu und hold seyn / Deroselben Königl. höchste Macht und was derselben anklebet / Nutz / Ehr und Gedeyen / bestens beobachten / suchen und befördern / Schaden und Nachtheil aber / so viel an mir ist / abwenden und verhüten / auch allem dem / was in Verfassung des Ober-Appellation-Gerichts von mir / als Secretario erfodert wird / auch mir sonst Ambtswegen oblieget / treulich und fleißig nachkommen / die Protocolla gebührend führen / die Parthen in keinerley Wege auffhalten / sondern so viel immer möglich / fördern / auch alles was vorläufft / ehe und bevor es würcklich publiciret worden / in gebührender Verschwiegenheit halten / dabeneben keine Acta, oder sonst etwas ohne Vorwissen des Præsidenten jemanden extradiren / noch Geschencke / Gifft / oder Gaben annehmen und mich gewinnen lassen will: So wahr mir GOtt helffe ꝛc.

Articulus IX.

Der / dem Ober-Appellation-Gericht zugeordnete Registrator, soll gemäß der bißherigen Observantz die Citationes ad Collationem Actorum mundiren und den Appellanten / Appellaten und andern Interessenten / oder dererselben Mandatariis, zeitig zustellen lassen.

ARTI-

Articulus X.

Wann die prævia Collatione, mit dem Hoff-Gerichts Insiegel bedruckte Appellations-Acten/ dem Registratori zugebracht werden/ so soll derselbe zugleich bey Annehmung der Acten die verordnete Decreten-Gelder von den Appellanten/ wofern nicht einem oder dem andern/ das Jus paupertatis, gebührend conferiret wäre/ sofort einzufodern/ und der Appellant solche/ längstens am letzten Tage des fatalis introducendæ zu erlegen schuldig seyn/ wiedrigenfals die Acta nicht angenommen/ noch auf die Consignation geschrieben werden sollen/ sondern es ist die Appellation desert, es wäre dann/ daß ein Tribunal aus bewegenden Ursachen/ auch nach dem verordneten fatali introducendæ appellationis, jedoch vor Anfang der Juridic die Decreten- und Siegel-Gelder annehmen würde oder wolte.

Articulus XI.

Der Registrator muß so wohl bey Vertheilung der Acten/ Einrichtung der Consignation und allemahl/ wann es der Præsident Ambtswegen verlanget/ demselben auffwärtig seyn/ als auch die ihm zu mundiren übergebene Consignationem Causarum, imgleichen die publicirte Decreta, oder andere von dem Ober-Appellations Gericht/ ihm abzuschreiben gegebene Berichte/ Rescripta, der Regierung und dergleichen Sachen/ ohne allen Auffschub/ leserlich/ deutlich/ rein und sauber ausfertigen/ über die gesetzte Gebühr nicht nehmen/ auch insonderheit die in Unsern publiquen Angelegenheiten ergangene Decreta, Unserm Advocato Fisci und dem Jagt-Rath/ so offt sie dieselbe bedürffen und verlangen/ ohne allen Entgeld unverweigerlich extradiren.

Articulus XII.

Auſſer denen Quittungen wegen erlegter Decreten-Gelder/ die er nach Eyd und Pflicht einzurichten hat/ soll der Registrator gar nicht befugt seyn/ ohne des Præsidenten vorgängige Wissenschafft und Genehmhaltung unter einigerley Vorwand/ Attestata, ratione desertæ Appellationis, oder sonst irgend wem zu ertheilen/ noch einige Acta, oder retro Acta auszugeben.

Articulus XIII.

Die Registratur der Acten/ muß er in guter Ordnung halten/ damit er auf Erfodern des Ober-Appellation-Gerichts ohne allen Zeit Verlust die verlangte Acta so fort finden könne/ und daß er seinen Pflichten desto besser nachkommen könne/ soll er nachfolgenden Eyd leisten.

Eydes-Formul.

Ich gelobe und schwere GOtt dem Allmächtigen / und Seiner Königl. Majest. in Preussen meinen allergnädigsten König und Herrn / daß ich der Ober-Appellations-Regiſtratur, zu der ich bestellet bin / in richtiger guter Ordnung allezeit halten / die Acta, oder Extracte daraus / oder sonst einige Atteste ausser über die baar bezahlte Decreten-Gelder / ohne des Ober-Appellation-Gerichts oder des Præsidenten / und wann er abwesend wäre / der zugegen seyenden Räthe und des Secretarii ausdrücklichen Befehl / Gutfinden und Einwilligung / Niemanden extradiren / mit den Gebühren Niemanden übersetzen / sondern darin / und sonst in allen meinen Ambts-Verrichtungen / nach der neuverfasten Königl. Ober-Appellations-Gerichts-Verordnung und dem Land-Recht auffrichtig jederzeit handlen / nach den Geheimnissen des Ober-Appellations-Gerichts nichts fragen / und wann ich sie ohngefehr erführe / sie dennoch Niemanden offenbahren / sondern verschweigen / auch / was mir vom Ober-Appellation-Gericht / desselben Præsidenten / Räthen und Secretario, in meiner Function zu thun / zu schreiben und zu expediren committirt wird / fleißig verrichten / und wie einem redlichen und getreuen Regiſtratori, bey dem Ober-Appellation-Gericht oblieget und gebühret / ohne alle Saumseligkeit / Argliſt und Gefehrde / mich jederzeit verhalten will; So wahr mir GOtt helffe ꝛc.

Titulus V.

Von dem Miniſteriali bey dem Ober-Appellation-Gericht und desselben Auffwartung.

Articulus I.

DEr bey dem Ober-Appellation Gericht bestellte Miniſterialis muß bey allen Audientzien von Anfang biß zu Ende aufwarten / und bey denen Verrichtungen / welche ihm von Unserm Præsidenten und denen Räthen / wie auch dem Secretario aufgetragen und anbefohlen werden / sich fleißig / dienstfertig / willig und gehorsam bezeigen.

Articulus II.

Wann entweder von dem Præsidenten / oder von denen Räthen / ihm einige Acten wegzutragen / zugestellet werden / welches jedoch offen und unversiegelt nicht geschehen soll / so muß er dieselbe an behörigen Ort richtig alsofort / und ohne einigen Zeit-Verluſt / abgeben.

ARTI-

Articulus III.

Wann Acta, status causæ, Memorialia oder Petita ihm übergeben werden/so soll er dieselbe nicht an sich behalten/sondern dem Secretario behörig überantworten / auch seines Eigennutzes halber in Verrichtungen / die seines Ambtes sind / niemanden von den Advocaten oder Parthen seine Dienste versagen / sondern bey Straffe der Cassation allen ad judicium behörigen Persohnen / gebührend aufwärtig seyn/ und zur Hand gehen.

Articulus IV.

Wegen der/ihm eingehändigten Schrifften und anderweit an den Secretarium, oder das Ober-Appellation-Gericht / von denen Parthen und Advocaten ihm auffgetragenen Verrichtungen/ muß er nicht alsofort nach seinem eigenen Gefallen / in die Stube des Ober-Appellation Gerichts treten / sondern er ist schuldig / solches so lange anstehen zu lassen/ biß ihm mit der Glocke ein Zeichen zum Eintreten gegeben wird.

Articulus V.

Hätte er aber etwas nothwendiges anzusagen und anzubringen/so soll er mit Bescheidenheit an die Thüre zu klopffen schuldig und doch nicht eher hinein zugehen befugt seyn/biß es ihm mit Anzeigung der Glocke erlaubet worden.

Articulus VI.

Nach erhaltenem Bescheid/soll er alsofort/wann es ihm gleich anzudeuten unterlassen würde/von selbsten wieder heraus gehen / insonderheit aber bey dem Referiren/ Votiren und Decretiren/ keine unnütze Anfrage thun/ und durch selbe das Ober-Appellation-Gericht in seinen Verrichtungen stöhren und behindern.

Articulus VII.

Ohne Vorwissen und erhaltenen Befehl von den Præsidenten/ muß er sich von dem Ober-Appellation-Gericht nicht entfernen/ wenn er aber wohin verschicket wird/so ist er vorhero schuldig / einen Cantzeley-Bothen zu bestellen/ der biß an seine Rückkunfft dem Collegio aufwarte/ welches er bey vorfallender Kranckheit/ oder anderweiten Rechtlichen Verhinderung/ ebenmäßig in Acht zu nehmen hat.

Articulus VIII.

Damit er aber zu fleißiger und gehorsamer Aufwärtung/ auch Verschwiegenheit alles dessen/so er etwa zufälliger Weise / bey dem Ober-Appellation-Gericht erfahren möchte / imgleichen zu andern ihm oblie-

obliegenden Verrichtungen/ desto genauer verbunden werde/ soll er in besondere Eydes-Pflicht genommen werden/ und folgenden Eyd/ im Ober-Appellation-Gericht abschweren.

Eydes-Formul.

Ich gelobe und schwere zu GOtt dem Allmächtigen/ und Sr. Königl. Majest. in Preussen/ meinem allergnädigsten König und Herrn/ daß ich dem Königl. Ober-Appellation-Gericht allhier/ und bey selbigem/ dem Herrn Præsidenten/ Räthen und Secretario, treulich und fleißig allezeit aufwarten/ gehorsamen und zur Hand gehen/ was mir anbefohlen wird/ gebührend verrichten/ und wie es ausgerichtet worden/ warhaffte Anzeige thun/ nach des Ober-Appellation-Gerichts Heimlichkeiten durchaus nicht fragen/ und da ich sie etwa ohngefehr vernehmen würde/ sie dennoch biß in meine Grube heimlich und verschwiegen halten/ und was mir in der neuen Ober-Appellation-Gerichts-Ordnung aufgegeben und vorgeschrieben ist/ gantz genau in Acht nehmen/ auch sonst in allem/ wie einen treuen/ redlichen/ und gewissenhafften Gerichts-Diener eignet und gebühret/ mich verhalten will: So wahr mir GOtt helffe ꝛc.

Titulus VI.

Von denen Sachen/ welche an das Ober-Appellation-Gericht gehören.

Articulus I.

DAs Beneficium Appellationis von dem Hoff-Gericht/ an dieses Unser Oberstes Gericht im Königreich Preussen/ wollen Wir in allen denen Fällen einem jeden verstattet wissen/ wo solches die Rechte und hiesige Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung zugibt.

Articulus II.

Wegen der Fiscälischen und Jagt-Sachen/ verbleibt es darbey/ daß sothane Appellationes ipso jure admissibel seyn.

Articulus III.

In allen Causis dilatoriis, wie auch in allen Incident Puncten/ mithin in interlocutoriis, wann dieselbe nicht vim definitivæ haben/ sollen keine Appellationes mehr/ sondern bloß das remedium revisionis nach Vorschrifft des Land-Rechts statt haben.

Articulus IV.

In Executions-Sachen soll gar keine Appellation, in Concurs-Sachen

Sachen aber dieselbe bloß nach Anleitung des verbesserten Land-Rechts/ quoad effectum devolutivum verstattet werden.

Articulus V.

Von dem Loß-Recht in causis momentaneæ possessionis und Räumung eines gemietheten Hauses/ wie auch von den Contumacien-Urtheln/ wann die Contumacia richtig ausgeführet ist/ item in offenbahren unstreitigen Schuld-Sachen/ von denegirter dilation und von allen denen Advocatis dictirten pœnis ordinationis, soll keine Appellation gestattet werden.

Articulus VI.

In Criminal Sachen/ soll denen Delinquenten keine Appellation, wohl aber/ nach der neuen Criminal-Ordnung/ dem Befinden nach/ fernere Defension verstattet werden.

Articulus VII.

In streitigen und zweiffelhafften Schuldforderungs-Sachen/ wollen Wir nicht indifferenter und insgemein in allen und jeden/ sondern nur in dergleichen Sachen / an das Ober-Appellation Gericht sich zu wenden verstatten/ die über 500. fl. Hauptstuhl sich würcklich belauffen/ nicht aber wo Capital und Interesse in einer summe gerechnet / dieses Quantum zusammen ausmachen/ es wäre dann Sache/ daß entweder super usuris allein gestritten würde/ und selbe solche Summam appellabilem austrügen / oder auch die Schuld-Forderung dergleichen Leute angienge/ die arm und unvermögend seyn/ so daß wann gleich ihre Prætension an sich selbst die summam appellabilem der 500. fl. current nicht völlig ausmachte / an derselben Verlust aber/ ein merckliches Theil ihrer Wohlfahrt hienge/ auf welchen Fall / wann nur die Appellanten in materiali erhebliche Gravamina haben / es mit dem formali in diesem Punct nicht so genau genommen werden soll; Doch/ daß/ wann sie quoad merita causæ und in materiali, keinen errorem juris vel facti, bey der obersten Appellations-Instantz wieder die Sententz darthun können/ alsdann die pœna frivolæ &c. unausbleiblich statt habe.

Articulus VIII.

Imgleichen sollen diejenige Sachen / welche keine gewisse æstimation haben/ als solche/ welche Jura, unablößliche annuos reditus, causas injuriarum, und dergleichen/ concerniren/ wie auch / wann jemand in eine Straffe condemniret wird / die zwar eine Summam appellabilem nicht erreichet/ des condemnirten Theils existimation aber/ mercklich lædiret/ und infamiam inferiret/ hierunter nicht begriffen seyn.

Articulus IX.

Alle freventliche/ zu blossem Verschlep der Sachen/ interponirte und dahero in denen Rechten unzuläßige Appellationen aber sollen dem Befinden nach / auf das schärffste gegen die Parthey so wohl / als gegen den Advocaten geahndet/ und pro qualitate causæ & circumstantiarum, biß auf 200. fl. Ung. mit Straffe angesehen/ und die Execution darüber in decreto an das Hoff-Gericht remittiret werden.

Titulus VII.

Von Interponirung der Appellation, und deren Introducirung an das Ober-Appellation-Gericht.

Articulus I.

Solte sich jemand unbillig und wieder Recht beschweret zu seyn erachten/ so muß alsdann derselbe in denen Fällen/ in welchem das Land-Recht und diese Unsere Ober-Appellation Gerichts-Ordnung/ die Appellation zulassen/ innerhalb 10. Tagen à die publicatæ sententiæ, mit Erlegung der gewöhnlichen 8. fl. Schalt-Gelder / ohne/ wann er das Armen-Recht gebührend erhalten / und dahero von dergleichen Appellations Kosten in so weit frey ist/ seine Appellation bey dem Hoff-Gericht interponiren. Das Hoff-Gericht soll hierauf / ohne einigen Disputat zu verstatten / (weil Wir solche gäntzlich aufgehoben wissen wollen) in der nechsten Audientz / durch einen mündlichen Bescheid dem Appellanten kund machen/ daß der Appellation mit/ oder ohne Succumbentz-Gelder deferirt worden / anbey denen Partheyen anbefehlen / daß sie in der folgenden Audientz in der Hoff-Gerichts-Stube Acta collationiren / und zugleich vor einen jeden beschriebenen Bogen 6. Gr. poln. an statt der Collations- und Pagination-Gebühren/ nicht weniger 1. Sechser vor das Hefften erlegen sollen.

Articulus II.

Wann solches geschehen / muß der Appellante binnen 4. Wochen/ nach Ablauff der vorerwehnten 10. Tage / die erkandte Succumbentz-Gelder/ (welche das Hoff-Gericht biß auf 200. Thlr. zu setzen befugt ist) bezahlen: Welche aber demselben/ wann er gewinnet / nebst denen Schalt-Geldern/ wieder zurück gegeben werden sollen.

Articulus III.

Von der introducirten Appellation, hat der Ober-Appellation-Gerichts-Secretarius, dem Præsidenten ungesäumt Nachricht zu ertheilen/ und muß post Appellationem alles in statu quo verbleiben/ auch so wohl

wohl von dem Parth/ als von dem Judice fernerhin sub pœna attentati nichts unternommen werden.

Articulus IV.

An statt der bißhero gewöhnlichen Abschreibung der Acten/ wollen Wir zu Erspahr- und Gewinnung/ der ziemlich hoch sich belauffenden Kosten/ und der denen Partheyen öffters unschätzbahren Zeit/ daß solche prævia irrotulatione in Originali dem Ober-Appellation Gericht eingelieffert werden sollen: Im übrigen wird nach verordneter Einsendung der Original-Acten / das fatale prosequendæ Appellationis hinführo nicht gehemmet/ sondern es sollen die Original-Acten intra dictum fatale ohne Säumniß/ unter des Hoff-Gerichts Insiegel und des Secretarii Unterschrifft dem Tribunals-Registratori ex officio zugeschickt werden.

Articulus V.

Die Decreten- und Siegel-Gelder/ müssen bey Einschickung der Acten/ oder dennoch aufs längste an dem letzten Tage des fatalis introducendæ, dem Registratori sub pœna desertæ Appellationis gegen Quittung baar bezahlet werden.

Articulus VI.

Wolte jemand seiner interponirten Appellation sich begeben/ so stehet ihm solches frey/ er muß aber seine renunciation bey dem Ober-Appellation Gerichts-Secretario, acht Tage vor der Oeffnung der Juridic manifestiren/ thäte er solches nicht/ und die Juridic wäre schon geöffnet/ so soll die Renunciation zwar angenommen/ und auf der aushangenden Taffel notiret/ dennoch aber müssen/ dem erscheinenden Gegentheil die Unkosten erstattet und der Renunciante überdem mit 20. fl. Ungr. gestrafft werden.

Articulus VII.

Vor dem mündlichen Disputat, sollen beyderseits Parthe/ einen ausführlichen in Actis mittelst Notirung und Allegirung ihrer foliorum wohlgegründeten statum causæ, zum wenigsten 3. Tage/ ante terminum, dem Secretario einhändigen / und der Appellant in seinem statu Causæ, seine Gravamina, die er in der mündlichen Proposition zu deduciren vermeinet/ beyfügen.

Articulus VIII.

Weilen es sich zu Zeiten begiebt/ daß pendente Appellatione ad Tribunal, und vor der Oeffnung der Juridic, die Anwälde mit Tode abgehen; Als soll hinführo in dergleichen Fällen/ die Parthey/ es sey Appellant, Appellat, oder Intervenient und Consors litis, des abgestorbenen

benen Parthey / ad constituendum novum mandatarium citiren zu lassen / und dergleichen Citationes bey Unserm Hoff-Gericht debite & tempestive zu suchen schuldig seyn: Wann aber die Principalen selber versterben / braucht es keiner neuen Citation, weil die Mandata jederzeit auf die Erben mit gerichtet werden müssen.

Titulus VIII.

Wie in den Fällen / wann pendente lite attentiret worden / zu verfahren sey.

Articulus I.

Post ritè interpositam Appellationem sollen so wohl der Judex inferior, als auch die Parthe angewiesen seyn / an beyden Seiten nichts vorzunehmen / am wenigsten mit Begehung eines Frevels und Attentati, mit der Execution pendente Appellatione (ausser denen Fällen / worinnen die Appellation nur quoad effectum devolutivum verstattet wird) zu verfahren: Würde aber solches dennoch geschehen / so soll in diesem unverhofften und Unserer absoluten Königl. Hoheit zum Nachtheil gereichenden Fall / sothanes Unterfangen auf folgende Art / in continenti revociret werden.

Articulus II.

In casu attentati vel spolii, muß derjenige / wieder welchen solches geschehen / sich so fort bey Unserer Regierung melden / welche mit zureichendem Nachdruck / diejenige / so darüber sich beschweret / völlig klagloß stellen / und dahin sehen muß / daß durch die Attentaten-Klage die Haupt-Sache nicht aufgehalten werde.

Articulus III.

Wann das attentatum solchergestalt revociret worden / so soll indessen pars innocens, contra quam attentatum seine Sache als Appellant oder Appellat einen Weg wie den andern / dem gewöhnlichen Praxi nach / verfordern und fortsetzen / der Attentans hingegen / wann die Sache folglich in ihrer Ordnung zum Disputat gekommen / nebst Einwendung gebührender Straffe ad præstandum omne interesse condemnirt werden / damit dasjenige Theil / welches die Attentata erlitten / dergestalt wegen alles daher entsprungenen Schadens gäntzlich indemnisiret werde.

Titulus IX.

Von der Consignation, bey dem Ober-Appellations-Bericht / und desselben Effect.

ARTI-

Articulus I.

Die an das Ober-Appellation-Gericht gediehene Sachen / sollen mit Benennung des Nahmens der Parthe und des Tages / wann alle und jede Acta introduciret und præsentiret / auf einer doppelten Consignation ihrer Ordnung nach / wie sie eingekommen / verzeichnet werden.

Articulus II.

In der einen sollen die Fiscälische und Jagt-Sachen / auch wo Advocatus Fisci oder Cammer- und Jagt Fiscal als Consortes litis bereits in sententia bey dem Hoff-Gericht angenommen seyn / consignirt / und in der andern / die Causæ privatorum, secundum data introductionis lociret werden.

Articulus III.

Beyde Consignationes sollen rein und sauber gehalten / 8 Tage vor der Juridic in dem Vorgemach des Ober-Appellations-Gerichts ausgesetzet und folglich bey allen Gerichts-Tagen / von Anfang biß zum Schluß der Session von dem Ministeriali öffentlich ausgehangen werden.

Articulus IV.

Diese Consignation, soll mit der Citatione peremptoria einerley Würckung haben / und die im Register befindliche Appellanten / Appellaten / Intervenienten / auch alle Interessenten / nach der vorgeschriebenen Ordnung / bey dem Ober-Appellation-Gericht zum mündlichen Disputat zu erscheinen / dadurch citirt und vorgeladen seyn.

Articulus V.

Unsere Fiscälische Jagt- und andere publique Sachen / sollen zuerst disputiret werden / und sollen die dazu bestellte Bediente an die in der Consignation befindliche Ordnung / genau gebunden seyn / und ihre Verrichtungen in Herrschaffts-Sachen dergestalt einrichten / daß sie bey Eröffnung der Juridic, sich zum Disputat angeben können / wiedrigenfals die Regierung / die Negligentes mit nachdrücklicher Straffe ansehen soll.

Articulus VI.

Gleichwie nun Unsere und die publique Sachen / nach der Consignation, also sollen auch alle die übrigen unverrückt nach der Ordnung entschieden werden.

Articulus VII.

Damit aber die keinen Verzug leidende Sachen hiedurch nicht

zurück gesetzet werden mögen/ so verordnen Wir allergnädigst/ daß die in der Consignation befindliche privilegirte Spolien, Arrest, Matrimonial- und attentaten Sachen/ imgleichen die Causæ fiscales, alimentorum, incarceratorum, die Sachen frembder und reisender Leute und dergleichen in den beyden letzten Wochen/ vor Aufhebung der Juridic, denen übrigen Sachen allemahl vorgezogen und zu dem Ende sothane privilegirte Sachen/ drey Wochen vor dem Schluß/ auf eine besondere Consignation gebracht und abgethan/ die übrige Sachen aber/ in ihrer Ordnung gelassen werden sollen.

Articulus VIII.

Was Causæ privatorum non privilegiatæ seyn/ sie mögen angehen/ wem sie wollen/ die müssen unverrückt und unveränderlich in ihrem Ort/ worin sie nach der Ordnung der Introduction stehen bleiben/ und so wenig einem andern vorgezogen/ als nachgesetzt werden; Gestalt Wir dann/ Krafft dieses/ allergnädigst verordnen/ keine Limitationes, unter einigerley Vorwand/ jemanden zu verstatten/ als in nechstfolgenden beyden Fällen.

Articulus IX.

Anfänglich nehmen Wir pro impedimento legali an/ wann von Seiten der Advocaten entweder eine unvermuthete hefftige Kranckheit jemanden/ der die Sache disputiren soll/ denselben Tag/ oder Tages vorher zustiesse/ oder jemand von denen Seinigen/ als da sind Eltern/ Ehegattin und Kinder/ kurtz vor dem Disputat, ihm abgestorben wären/ so/ daß er nicht Zeit hätte/ inzwischen einen andern in seiner Stelle zu substituiren.

Articulus X.

Nechst diesen/ wollen Wir auch allergnädigst genehm halten/ daß/ wenn beyde Parthe/ (nicht aber deren Advocati) umb die Limitation der Sachen ad proximam anhalten/ und dieserwegen eine speciale Vollmacht ad Acta geben/ alsdann selbige ihnen verstattet/ und die Sache in ihrer Ordnung/ biß zur künfftigen Juridic, ausgesetzet werden solle.

Titulus X.

Von denen Relationibus bey dem Ober-Appellation-Gericht.

Articulus I.

WEil keine Sache/ sie sey groß oder klein/ geringe oder important, zum mündlichen Disputat gelangen kan/ ehe und bevor derselben

ben Beschaffenheit und Umstände gebührend vorgetragen worden; So sollen die Re- und Correferenten / die vom Præsidenten ihnen zugeschickte Acta, auf das fleißigste und genaueste durchgehen / einen genauen Extract daraus verfertigen / ihre Re- und Correlationes, nach denen Actis einrichten / und keine zur Sachen dienende Umstände vorbey gehen / noch einer auf den andern sich verlassen / sondern beyde die Acta auf das umbständlichste bekandt machen / sothane Relationes und Correlationes sollen schrifftlich aufgesetzet und ad acta gegeben werden; Wann der Correferent anderer Meinung seyn solte / so muß derselbe / aus seiner Correlation, welche er schrifftlich bey sich haben muß / dem Collegio die Ursachen / warum er von dem Referenten dissentiret / umständlich anführen.

Articulus II.

In wichtigen / zweiffelhafften und schweren Sachen / sollen alle und jede Räthe / so viel es die Zeit immer gestatten will / die Acta sich gründlich bekandt machen / insonderheit aber sollen die ad acta gebrachte Documenta, Contractus, Pacta, Privilegia, Transactiones, Conventiones, angezogene Res judicatæ und Depositiones Testium, auf welchen die Entscheidung der Sachen fürnehmlich beruhet / bevorab / wann sie kurtz sind / von Wort zu Wort verlesen / oder / wann solches ihrer Weitläufftigkeit halber nicht geschehen könte / durch die Referenten vorgetragen / und demnach die Rechte Essentialia oder Verba Cardinalia jederzeit verständlich ex ipsis actis angeführet / und wohl erwogen werden.

Articulus III.

Die Re- und Correlationes der Acten / müssen ohne Nothwendigkeit eines Theils nicht unterbrochen / vielmehr in einer Folge angefangen / fortgesetzt und beschlossen / andern Theils aber auch dergestalt nicht gehäuffet werden / daß 2. oder 3. Sachen nach einander referiret / noch auch ehe und bevor / die vorhergehende abdisputiret und entschieden ist / die folgende schon vorgetragen werden / es sey dann / daß die nach dem Verhör abzudisputirende / in Ordine befindliche Sachen / gantz kurtz und klein / oder es auch dermassen damit bewandt wäre / daß sie keiner Zeit und Weitläufftigkeit bedürffen / und noch denselben Tag vorgenommen werden könten.

Articulus IV.

Es soll niemahlen allein über das formale, wann solches nicht notoriè unrichtig / relation abgestattet / sondern auch zugleich das Materiale berührt und über beyde votiret werden.

ARTI-

Articulus V.

Die Re- und Correferenten müssen die ihnen zugefertigte Acta wohl in Acht nehmen/ und selbige so wenig ihren Domestiquen als auch denen bey ihnen aus- und eingehenden Frembden vor die Augen kommen lassen/ desgleichen sollen sie keine Acta bloß und ausserhalb den Säcken in das Ober-Appellations Gericht/ oder in ihre Häuser/ noch auch zu den Correferenten/ Räthen und Secretario schicken/ über dieses aber die Säcke allemahl versiegeln.

Titulus XI.

Von denen Advocaten bey dem Ober-Appellations-Bericht.

Articulus I.

Die bey dem Ober-Appellations-Gericht vorkommende Sachen/ sollen nach wie vor von denen/ bey dem Hoff-Gericht bestellten Advocatis vorgetragen und disputiret werden.

Articulus II.

Die Advocati müssen/ so offt sie zum Disputat admittirt werden/ die Acta sich wohl bekandt gemacht/ und aus selbigem sich gründlich informiret haben/ hiernechst aber im proponiren alle Bescheidenheit gebrauchen/ auch mit keinen frembden/ wieder die Landes-Verfassung lauffenden Juribus sich aufhalten/ alle unnöthige Weitläufftigkeiten vermeiden/ insonderheit aber in secunda propositione sich des Zeit verderblichen recapitulirens/ der ein- oder mehrmahl bereits beygebrachten Umstände gäntzlich äussern/ oder gewärtigen/ daß sie vom Præside interpellirt und mit würcklicher Straffe angesehen werden/ wie Wir dann auch dem Arbitrio des Ober-Appellation-Gerichts anheim stellen/ wann sie gnugsahmes Licht aus der ersten Proposition hat/ die andere Proposition denen Partheyen gar zu erlassen. Im übrigen sollen die Advocaten/ so wenig die Judices Inferiores mit Schmähworten/ als das Gegentheil/ oder dessen Mandatarium und ins besondere die Officiales fisci, oder Unsern Jagt-Rath mit Scopticis, aculeatis & injuriosis anfechten/ auch ehe und bevor der gantze Disputat geschlossen/ von den Ober-Appellation-Gerichts-Schrancken/ ohne erhebliche Ursachen und Erlaubniß des Præsidenten/ nicht abtreten.

Titulus XII.

Von den Audientzien und dem mündlichen Disputat, bey dem Ober-Appellations-Bericht.

ARTI-

Articulus I.

DIe Audientzien sollen regulariter um 10. Uhr gegeben/ und ehe noch die Patroni causarum zum mündlichen Disputat eintreten/ die referirte Acta, von des Referenten Stelle und dem gantzen Tisch weggenommen/ auch biß zu Endigung des Disputats, auf eine/ zur Seiten stehende Banck/ oder andern Ort geleget werden.

Articulus II.

Bey dem mündlichen Disputat, soll zuerst der Appellant seine contra sententiam à qua habende Gravamina förmlich und dergestalt umständlich vorbringen / daß er in seiner andern Propositition, desto kürtzer seyn könne/ hätte aber sein Gegentheil mit appelliret/ muß dieses in deductione seiner Gravaminum, nach obiger Art ebenfals verfahren/ wornach die Refutatio gravaminum an beyden Seiten tractiret/ der gantze Disputat aber mit zweyen / von jeden Parth geschehenen Propositionibus geschlossen werden soll.

Articulus III.

Die Advocati sollen niemahlen das formale, wann solches nicht gantz notorium und ohne alle contradiction ist/ alleine berühren/ sondern jederzeit auch über das Materiale zugleich disputiren / und soll derjenige / welcher eines/ von den andern ohne Noth separiren wird/ mit 10. fl. poln. bestrafft/ und sich in continenti über das Materiale einzulassen angewiesen werden.

Articulus IV.

Die Proponenten müssen ihre Gravamina und die Merita Causæ lediglich auf die Appellations Acta fundiren / allermassen dann extra acta nichts neues / worüber das Gegentheil in der Unter-Instantz nicht gehöret ist / beygebracht / vielweniger darüber decretiret werden soll: Wann aber der Sachen Beschaffenheit eine weitere deduction unumgänglich erfordert/ so sollen die Parthen zu näherer Ausführung an das Hoff-Gericht zurücke gewiesen/ und daselbst wie im Land-Recht versehen/ verfahren werden.

Titulus XIII.

Wie es bey dem Ober-Appellation-Gericht ratione contumaciæ zu halten.

Articulus I.

WA es sich offt zuträgt/ daß theils die Appellanten / ob sie gleich zur Stelle seynd/ sich dennoch dem Disputat malitiosè entziehen/

und zu Gewinnung der Zeit / es auf den Processum contumaciæ ausstellen / wodurch die Sache aufgehalten und zu vergeblichen Unkosten Anlaß gegeben wird; So wollen Wir diesem ungebührlichen zu Hemmung der Gerechtigkeit gereichenden Verfahren / durchaus gesteuret und es deswegen dahin gestellet haben / daß das Ober-Appellation-Gericht dergleichen vorsetzliche Contumaciam gar nicht attendiren / sondern auf Anhalten des in termino erschienenen Parths / wenn der Contumax, durch den Ministerialem, wie gewöhnlich / zu dreyen mahlen vorgefodert worden / und doch nicht erschienen / alsdann in der Haupt-Sache decretiren / und den Contumacem wegen seines muthwilligen Aussenbleibens und Verzögerung der Justitz exemplariter bestraffen sollen / doch muß dieses in der Haupt-Sache rechtlich nach wahrer der Sachen Beschaffenheit abgefastes Decretum contumaciæ, für dem letzten Tage der Juridic nicht publiciret werden / dann im Fall der Contumax annoch für dem Schluß der Juridic erschiene / so soll derselbe / nachdem er die Legalia, seines Aussenbleibens beygebracht / und dem wachsahmen Parth / die Unkosten ebener massen erstattet / wie Art. 2. von dem Contumaci, so zur Stelle nicht gewesen / verordnet / in Causa principali zu verfahren / zugelassen werden.

Articulus II.

Wäre aber Contumax nicht alldort zur Stelle / sondern entweder ausser der Stadt auf dem Lande / oder gar ausser dem Königreich / so soll es zwar bey dem bißherigen Modo procedendi in casu contumaciæ, so viel das gewöhnliche dreymahlige Vorfodern / durch den Ministerialem betrifft / fernerhin sein Bewenden haben / und dem ausbleibenden Theil die Contumaciam in der folgenden Juridic zu purgiren / und seine etwa habende Ehehafften einzubringen / per Decretum interlocutorium auferleget / dieses Decretum aber ebenfals für dem letzten Tage der Juridic nicht publiciret werden / damit / wann etwa in der Zeit der Ausgebliebene annoch erschiene / und seines nicht Erscheinens halber / einige erweißliche und zu recht beständige Impedimenta Legalia beybringen könte / alsdann annoch in selbiger Juridic zum Vortrag und Entscheidung der Haupt-Sache geschritten werden könne / doch soll der ausgebliebene und zu späth erschienene / dem andern und vigilant gewesenen Theil / die Sumtus retardati Processus auf des Ober-Appellation-Gerichts vorgängige Moderation incontinenti zu refundiren schuldig seyn / und dann allererst in Causa principali von den Parthen verfahren werden.

Articulus III.

Wann nun vorbesagter massen das Decretum interlocutorium publiciret worden / so soll derselbe / der so ein Decretum erhalten / solches dem

dem Contumaci forderſamſt zuwiſſen thun / damit er ſich darnach zu richten habe / und der Contumax in der nachfolgenden Juridic, die Legalia ſeines Auſſenbleibens beybringe : Würde alsdann der Contumacirte mit keinem andern zu Recht beſtändigen Beweiß / ſeine vorgeſchützte Legalia zu behaupten wiſſen / ſo ſoll er / daß er nicht vorſetzlich / muthwillig / oder zum Verſchlepp der Sache / ſondern aus unvermeidlicher Noth und höchſtdringender Urſache / in termino ausgeblieben / und weder in Perſon / noch durch einen Mandatarium, in der vorigten Juridic erſcheinen können / mit einem cörperlichen Eyde erhalten / und kan er / bevor ſolches geſchehen / a contumacia nicht abſolviret / noch in cauſa principali zu verfahren ihm geſtattet werden.

Articulus IV.

Könte / oder wolte er / dergleichen Eyd nicht leiſten / ſo ſoll alsdann das in vorigter Juridic wieder ihn abgefaſte Decretum contumaciæ, als welches ſolchergeſtalt völlige Krafft Rechtens erhalten / publicirt / und gleich denen Decretis, die prævia controverſia partium ergangen / zur Execution gebracht werden.

Articulus V.

Wann ein Contumax, ſo nicht zur Stelle geweſen / weder in der erſten noch anderen Juridic erſchiene / ſo ſoll alsdann in der anderen Juridic, wann ſeine Ordnung iſt / das Decretum contumaciæ in der Haupt-Sache publiciret werden.

Articulus VI.

Solte es ſich zutragen / daß kein Theil / weder Appellant noch Appellat, in dem ex conſignatione einfallenden Termino erſcheine / ſo ſollen dieſelbe ihrer Ordnung verluſtig ſeyn / auch wohl nach Gelegenheit der Umſtände von der Juridic ab / und biß an die folgende gewieſen / beyderſeits Advocati aber / welche keine legale Urſachen dieſes Auſſenthalts anführen / geſtrafft werden.

Articulus VII.

Weil es in denen Rechten / für gantz einerley gehalten wird / entweder gar nicht / oder nicht debite zu erſcheinen / und es ſich zuweilen zuträgt / daß einige Parthe ihren Mandatariis das aufgetragene Mandat zur Unzeit abnehmen / oder dieſelbe / wie es die Nothwendigkeit der Sachen erfodert / mit zureichender Information nicht verſehen / ſo ordnen und wollen Wir / daß inskünfftige diejenige / welche dergeſtalt ihre Mandatarios unpræparirt zum Diſputat ſchicken / oder mit genugſamer Inſtruction nicht verſehen / oder ihnen gar kurtz vor dem Diſputat, das Mandat abnehmen und den Vortrag der Sache verbiethen / in dem erſten Fall denen Contumacibus gleich gehalten / und alſo verurtheilet / in

dem

dem andern Fall aber die Advocati zum Disputat Einwendens ohngeacht angehalten werden sollen.

Titulus XIV.

Von Interventionen bey dem Ober-Appellation-Gericht/ so wohl in publiquen als privat Sachen.

Articulus I.

WAnn jemand in dieser obersten Instantz an einer/ oder der andern Sache/ ein erhebliches Interesse zu haben vermeinete/ und dahero per modum interventionis Principaliter & proprio jure sein Recht und Nothdurfft in Acht zu nehmen gedächte / so soll ihm zwar / sich dieses beneficii in hac suprema Instantia zu gebrauchen erlaubt seyn/ er muß aber zuforderst Corporali juramento erhalten/ daß er entweder von dem bißhero geführten Processs keine Nachricht und Wissenschafft gehabt/ oder auch erheblicher und unvermeidlicher Verhinderungen halber/ in den Unter-Instantzien/ nicht interveniren können/ und dannenhero seine Intervention nicht muthwillig und vorsetzlich biß dahin ausgesetzet habe.

Articulus II.

Wegen Leistung des Eydes/ muß derjenige/ welcher zu interveniren gedencket/ in Zeiten und wenigstens 8. Tage ante terminum bey dem Ober-Appellation-Gerichts-Secretario sich schrifftlich angeben/ damit nach abgenommenem Eyde / derselbe als Interveniente in Registro Tribunalitio angenommen werden/ und das Gegentheil/ wie es dem Intervenienten zu begegnen habe/ desto besser sein Recht in Acht nehmen könne; Würde jemand hierunter säumig sich bezeigen/ oder den ihm auferlegten Beweiß / oder fürgeschriebenen Eyd nicht leisten wollen/ oder können / alsdann soll dessen Intervention nicht nur bey dem Ober-Appellation-Gericht gar nicht angenommen / sondern er auch mit Straffe angesehen und zurück gewiesen / im übrigen aber in der Intervention, wie bißhero gebräuchlich gewesen/ verfahren werden.

Im Fall aber die Intervention nur per modum adhæsionis geschicht/ so braucht es des Eydes nicht/ sondern es ist genug/ wann er sein Interesse bey der Sache vorgängig bescheiniget.

Articulus III.

Wegen der/ in publiquen Sachen/ von Unsern Officialibus Fisci und Cammer-Fiscal benöthigten Interventionen / verordnen Wir in Gnaden/ daß derjenige Theil/ welcher die Assistentiam Fisci suchet/ Unserm Advocato Fisci oder Cammer-Fiscal entweder bey dem Hoff-Gericht/ oder dafern er solches zu thun verhindert worden / und es gebührend

bührend beweisen könte/ mit Zuschickung der völligen Acten vor Introduction der Appellation in das Ober-Appellation-Gericht/ Nachricht von der Sache zukommen lassen soll: Gestalt wir dann/ damit hinkünfftig die Interventiones pro publico von Unsern Fiscälischen Bedienten desto besser beobachtet werden können/ ebenmäßig festsetzen/ daß in allen Sachen/ welche Gewalthätigkeiten/ Spolien/ Attentaten/ und atroces injurias, auch Executionem vel Contraventionem Decretorum & rerum judicatarum concerniren/ dem Advocato Fisci oder dem Cammer-Fiscal, drey Wochen vor dem Disputat von denen Parthen/ welche/ wie oben gemeldet/ die Assistentiam Fisci gesucht/ die vollständige Acta, nebst dem statu causæ communicirt werden sollen/ damit der erstere inzwischen überlegen könne/ ob er propter interesse publicum bey dergleichen Sachen zu interveniren/ und dazu jemanden/ ex Officialibus Fisci zu instruiren nöthig habe/ würde dieses von denen Parthen unterlassen werden/ so sollen sie ad præstandum omne interesse auf Anrufen derer Officialium Fisci condemniret/ auch dem Befinden nach/ ausser diesem/ mit Straffe in dem Decreto beleget werden.

TITULUS XV.

Von dem Votiren bey dem Ober-Appellation-Gericht.

ARTICULUS I.

NAch dem geendigten Disputat, soll bey dem Votiren hoc ordine procediret werden/ daß nach dem Referenten/ der Correferent, oder wann diesem der Præsident die Relation aufzutragen/ wie oben verordnet worden/ gutfinden möchte/ nach ihm der Referent das andere Votum haben/ und darauf von unten/ der Ordnung nach/ biß an den Præsidenten/ mit dem Votiren continuiret und geschlossen/ währendem Votiren aber niemand/ durch unzeitige Anfragen/ unnöthiges Einreden/ und andere Dinge/ gestöhret/ weniger/ ehe und bevor jemand sein Votum völlig geendiget/ schon von einem andern/ ein Vor-Urtheil gemacht/ und solchergestalt/ das Decretum gleichsam anticipiret werden soll.

ARTICULUS II.

Solte der Præsident des Ober-Appellation-Gerichts eine Sache dergestalt beschaffen zu seyn befinden/ daß die Sache mit der ersten Umstimmung entweder propter discrepantiam votorum, oder auch wegen ihrer Wichtigkeit und Zweiffel/ nicht abgethan und geschlossen werden könte/ so soll ihm alsdann eine nochmahlige Umbfrage anzustellen/ auch wohl/ wann es die unumbgängliche Nothwendigkeit erfodert/ pro causarum qualitate, zum drittenmahl solches zu thun/ und endlich entweder nach der Pluralität oder in paritate votorum nach seinem Voto decisivo zu schliessen obliegen.

Articulus III.

Kähme eine Sache nach dem Disputat und Votiren / dem Ober-Appellation-Gericht so wichtig vor / daß sie eines ferneren Nachdenckens bedürffte / und dahero die Abfassung des Decrets darüber / in seiner Ordnung nicht vollenzogen werden könte / so mag zwar dergleichen Sache / in etwas ausgesetzet werden / doch daß solches regulariter nicht über 3. Tage extendiret / und in solcher Zeit alles expediret / inzwischen aber so wohl / wer die Sache referiret / oder wie die Vota gefallen / pflichtmäßig secretiret und geheim gehalten werden.

Articulus IV.

Wann entweder von Unserer höchsten Person / einige Rescripta, oder von denen Parthen und deren Mandatariis einige Supplicata oder sonst Schrifften eingekommen / so sollen dieselbige durch den Secretarium von Wort zu Wort in pleno vorgelesen / und so es der Sachen Nothdurfft erfordert / ordentlich und ohne zeitverderbliches Ein- und Wiederreden oder unförmliches Disputiren / darüber votiret und ein mündlicher Schluß gemacht werden / ohne dadurch die Relationes Causarum oder auch das Votiren und den mündlichen Vortrag der Parthe so wenig als möglich auffzuhalten / zu welchem Ende das Ober-Appellation-Gericht alsdann etwas früher / als sonst zusammen kommen solle.

Articulus V.

Wann ante publicationem Decreti, die Sache wegen verschiedenen verhandenen Umständen / zum gütlichen Vergleich ausgestellet / und jemanden aus dem Ober-Appellations-Gericht / die Transaction zwischen denen Parthen zu befodern aufgetragen werden müste: So soll nicht eben der Re- und Correferent hierzu gebraucht / sondern nach Gutfinden des Collegii, auch von denen anderwärtigen Räthen / einige dazu ersehen werden; Wobey Wir bey dem vorzunehmenden Transacte zugleich allergnädigst verordnen / daß die Partheyen zwar jederzeit in dem zur Güthe angesetztem Termino erscheinen und die Proposition anhören / aber wieder ihren Willen zum Vergleich nicht angestrenget werden sollen.

Titulus XVI.

Von den Decretis des Ober-Appellation-Gerichts.

Articulus I.

Nach referirter / disputirter und per vota geschlossenen Sache / soll ohne Verzug / und wann es nur immer möglich ist / so fort in selbiger Session ein Decretum, auch in Causis Fiscalibus, Jagt- und andern publiquen Sachen abgefasset / auch solch Decret denen Parthen öffentlich publicirt werden; Allermassen Wir dann allergnädigst

digst hiermit verordnen/ daß ad publicationes Decretorum in jeder Woche zwey Tage bestimmet/ und dazu allemahl/ wann anders einige Decreta ad publicationem fertig/ hauptsächlich die Dienstage und Freytage/ oder wann an solchen Tage ein gantzes Fest einfiehle/ die nechstfolgende Audientz angewandt/ biß dahin aber die fertige Decreta von dem Secretario unter dem Schloß gehalten werden.

Articulus II.

Wann jemanden die Abfassung des Decreti in einer oder andern geschlossenen Sache vom Præsidenten anvertrauet wird/ so muß derselbe so wenig seinen Domestiquen, als einem Tertio das Decretum in die Feder dictiren oder vor geschehener Publication von einem andern abschreiben lassen/ und unter der seinigen oder frembden Hand das Decret hinauf bringen/ sondern es soll ein solch Decretum von ihm eigenhändig geschrieben/ und in der Art wie es concipiret und abgefast/ dem Collegio zur Revision vorgetragen und ante publicationem vorher deutlich in pleno verlesen/ auch nachmahls alle Expressiones darin wohl nachgesehen und erwogen werden.

Articulus III.

Die Decreta müssen so fort nach geschehener Publication unverändert an den Registratorem des Ober-Appellation-Gerichts gesandt sauber/ rein und leserlich mundiret/ wohl und genau distinguiret/ nirgends cancelliret oder radiret/ auch nicht mit Marginalien deformiret/ des folgenden Tages in das Ober-Appellations-Gericht gebracht/ und daselbst prævia Relectione & Collatione Anfangs von dem Præsidenten/ oder wann nach Umstände der Sachen derselbe es nicht füglich thun könte/ dem ersten Ober-Appellation Gerichts-Rath/ wann dieser es auch zu thun behindert würde/ dem nechstfolgenden/ nachgehends von dem Secretario unterschrieben/ und wie gewöhnlich gesiegelt werden.

Articulus IV.

Wann solches geschehen/ muß der Secretarius entweder desselben oder gleich des andern Tages das gesiegelte Decretum an das Hoff-Gericht/ nebst denen Original-Acten ex officio zurück senden/ und solche keinesweges denen Parthen weiter zustellen; Worauf dann das Hoff-Gericht auf einer oder der andern Parthey Anhalten/ oder auch benöthigten Fals ex officio das Weitere besorgen wird.

Articulus V.

Und weil Wir in denen Feriis die Anordnung gemacht/ daß alle Woche eine Session gehalten werden soll/ so muß sich derjenige/ welchem per Decretum gefunden worden/ einen Beweiß zu führen, oder ein

Jura-

Jurament abzulegen/ alsdann non obstantibus feriis melden/ und behörigen Bescheids gewärtig seyn.

Articulus VI.

Wegen des Termini probatorii und Leistung des Eydes/ welcher etwa durch ein Decret jemanden auferleget/ oder approbiret worden/ ist ehemahl ein Zweiffel vorgefallen/ ob derselbe à tempore lati Decreti oder aber à tempore insinuationis desselben/ bey Unserm Hoff-Gericht gerechnet werden soll/ Wir lassen Uns aber hierin derjenigen Meinung gnädigst gefallen/ welche wollen/ daß der Termin gleich und alsofort à die publicationis Decreti, als welches öffentlich verlesen/ und solchergestalt zu jedermänliches Wissenschafft gebracht wird/ zu laufen anfangen solle; Dannenhero auch beydes die Richter/ als die Parthe sich nach solcher Meinung in alle Wege zu achten haben.

Titulus XVII.

Von den Straffen und Expensen bey dem Ober-Appellation-Gericht.

Articulus I.

Weil die Erfahrung gewiesen/ daß durch die bißherige Erlassung derer/ bey dem Ober-Appellation-Gericht in Decretis einem und dem andern Theil zuerkandten Straffen/ der Pruritus Litigantium mercklich unterhalten und vermehret/ auch zum Mißbrauch des heilsamen Appellations Beneficii Anlaß gegeben worden: Als wollen Wir/ daß die vom Ober-Appellation-Gericht/ denen Parthen oder Advocaten dictirten Straffen ungemindert allezeit exigiret und nicht remittirt werden sollen.

Articulus II.

In Appellationibus frivolis sollen die/ denen Appellanten zugesprochene Appellations-Unkosten/ falls sie nicht etwa altioris indaginis wären/ in quanto von dem Ober-Appellation-Gericht alsofort determiniret/ nicht aber zu fernerer Moderirung an das Hoff-Gericht allererst remittirt werden.

Articulus III.

Die so genannte und von einem jeden Appellanten erfoderte Decreten- und Siegel-Gelder/ wollen Wir auf 14. Thlr. gesetzet und angeschlagen/ hingegen alle andere Sportuln, als pro statu causæ, pro Copialibus, vor Auslösung des Decreti, pro collatione Decreti, oder es mag sonst Nahmen haben wie es wolle/ hierdurch aufgehoben haben.

Articulus IV.

Damit auch so wenig die Parthe/ von den Advocaten mit über-

übermäßigen Salarien beschweret / als diese hinwiederum von jenem / ohne behörige Vergeltung nicht gelassen werden mögen; So wollen Wir allergnädigst / daß denen Advocatis, für jeden ordinarien mündlichen Disputat, in geringen und mittelmäßigen Sachen / insonderheit wann es incident Puncten betrifft / 4 / 6. biß 10. Thlr. / in weitläufftigen importanten Sachen aber 20. biß 25. Thlr. entrichtet / und in dem Decreto solches determinirt werden solle / doch daß anbey einem jeden frey und offen sey / nach geendigtem Disputat, und wann der gantze Proceß dadurch zu Ende gebracht worden / (sonsten aber nicht) ausser diesem geordneten Salario extra ordinem jemanden loco honorarii ein mehreres / wann bey der Sache viel Mühe / aus gutem Willen zuzuwenden: Es muß aber kein Pactum dieserwegen vorher gehen / als welches bey Straffe der Cassation hierdurch verbothen wird / vielweniger soll in Refusione expensarum & moderatione earum ein höheres Quantum, dem Gegentheil gut zu thun aufgegeben werden.

Im Fall auch das Tribunal finden solte / daß der Advocat eine offenbahre ungerechte Sache per appellationem dahin gebracht hätte / soll derselbe seines Salarii verlustig erkläret werden / und solches der bey dem Hoff-Gericht angeordneten Sportuln-Casse zugesprochen werden.

Titulus XVIII.

Vom Armen-Recht.

Articulus I.

Diejenige / welchen Wir præstatis præstandis, das Armen-Recht allergnädigst verliehen / sollen / wie von Entrichtung aller Sportuln, also auch von Erlegung der Schalt-Decreten- und Siegel-Gelder entbunden / die sonst geordnete Fatalia aber / wann sie einen Mandatarium erlanget haben / gleich andern zu observiren / gehalten seyn.

Articulus II.

Würde es bey Ausgang des Processes sich zeigen / daß derjenige / welchem das Armen-Recht ertheilt gewesen / der Gerechtigkeit zum Nachtheil mit solchem Beneficio umbgegangen / und entweder durch unzuläßige Appellationes die Sache verschleppet / oder auch sonst absque fundamento juris procediret hätte; So soll dergleichen Mißbrauch an den Contravenienten mit empfindlicher Leibes-Straffe geahndet / und von denen Referenten jederzeit im Decreto mit darauf reflectirt werden.

Titulus XIX.

Von der Execution der Decretorum bey dem Ober-Appellations-Gericht.

Articulus I.

Die Executiones Decretorum müssen allemahl an das Hoff-Gericht verwiesen/ und von da aus/ dem Land-Recht gemäß/ die gebührende Hülffe/ denen Parthen unverzüglich geleistet/ auch da es die Nothwendigkeit der Sachen erfoderte/ anderweit pro reali executione, nachdrückliche executorialia ertheilet/ und die judicata plene & stricte exequiret werden.

Articulus II.

Wir verordnen und wollen auch/ hiermit allergnädigst und zugleich ernstlich/ daß zu möglichster Verhütung aller Mittel und Gelegenheiten/ durch welche die Justitz in suprema hac Instantia benachtheiliget/ deren Cursus gesperret / oder auch die executio Decretorum rerum Judicatarum gehindert und aufgehoben werden könte / in Privat-Sachen keine einseitige Rescripta, Mandata oder Inhibitiones an irgend eine Obrigkeit und Richter in dem Königreich Preussen/ die seyn/ wer sie wollen / ertheilet werden sollen: Da aber dergleichen Befehle aus Unserer hiesigen oder dortigen geheimbten Cantzeley / auf jemandes sub-& obreptition abgehen würde/ so sollen dieselbe/ als mit Unserer gerechten Intention streitend/ nicht attendiret/ vielmehr derjenige/ welcher solche mit Verschweigung der Warheit/ oder wohl gar mit gefliessener Einstreuung falscher/ und wieder die Acta lauffender Umbstände ausgewürcket und hernach produciren wird/ 50. fl. Ung Straffe/ halb dem Gegentheil zu erlegen/ die Obrigkeit und Richter aber/ die auf sothane Inhibitiones ohne deshalb vorher abgestattetem allerunterthänigsten Bericht/ dem andern Parth zum Præjudiz und Schaden etwas verhängen würden/ dem beleidigten Theil gleichfals 50. fl. Ungr. Straffe ex propriis zu bezahlen/ und das Interesse dabey gut zu thun schuldig seyn.

Articulus III.

Wie Wir nun das allergnädigste und besondere Vertrauen zu denen verordneten Ober-Appellation-Gerichts-Præsidenten und Räthen haben/ daß dieselbe Unserer neu-promulgirten Constitution gemäß/ je und alle Wege sich verhalten werden: Also haben Wir Unseres Königlichen Schutzes Sie allerseits in Gnaden hiermit auf das kräfftigste versichern wollen/ daß/ wo sich jemand freventlich unterstehen würde/ Unserm Ober-Appellation-Gericht sich zu wiedersetzen/ oder Unsere in Gnaden darzu verordnete Præsidenten und Räthe anzugreiffen und übel anzugeben: Alsdann wollen Wir wieder dergleichen Uebertreter und Freveler / durch Unser Officium Fisci zur Straffe ex officio auffs schärffste alsofort verfahren lassen/ Unsers Ober-Appellation-Gerichts-Præsidenten und Räthen aber/ bey der von Uns ihnen zugelegten Autorität/

toritat/ Gericht / Gewalt / Ehre und Würde / auch bey allen ihren Ambts-Verrichtungen / wie auch alle diejenige / welche dabey ihre Functionen haben / aufs kräfftigste allezeit gegen jedermänniglich zu schützen: Gestalt Wir sie insgesammt und sonders / dessen hiermit allergnädigst versichern.

TITULUS LIV.

Von denen Revisionibus die an Unser Hoff-Lager gehen.

WIr Friderich Wilhelm / von GOttes Gnaden König in Preussen/ Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und geben männiglich in Gnaden zu vernehmen / was Gestalt Wir mißfällig angemercket/ wie bißhero in Unserm Ober-Appellations-Gericht in Preussen / die Interpositio des Beneficii revisionis actorum und dessen Prosequirung/ weil noch keine gewisse Verfügung deshalben gemacht/ nicht dergestalt/ wie es billig seyn solte/ gebraucht worden/ sondern dabey allerhand Mißbräuche / Protractionen und unnöthige Weitläufftigkeiten entstanden / und wann dann hiedurch die heilsame Justitz gekräncket und die Partheyen mit unnöthigen und überflüßigen Kosten beschweret werden; Als haben Wir deshalb behörige Aenderung zu machen / und zu dem Ende folgende Verordnung ergehen zu lassen/ allergnädigst gut und nöthig gefunden.

I. Soll von keinen Decretis Tribunalitiis die nicht definitiv seyn/ oder vim Sententiæ definitivæ haben / die Provocation verstattet werden. Wie dann auch

II. Wann tres conformes Sententiæ verhanden seyn/ keine weitere Provocation statt haben soll.

Es kan auch III. sothane Provocatio nicht zugelassen werden/ wann nicht die Sache auf das allerwenigste 2000. Thlr. importiret/ es beträffe dann (1) Fiscalische Sachen / oder (2) solche Partheyen deren gantzes Vermögen auf den Proceß beruhete / oder (3) so zu dem Armen-Rechte sich qualificirten (als welchen die in den Rechten geordnete Wolthaten hierin so wohl/ als wegen der Succumbentz-Gelder zu statten kommen müssen.) Wir wollen aber in denen beyden letztern Fällen/ sothanes Beneficium nicht anders verstatten / als wann die Provocanten eine Sententz vor sich haben/ und ihr Vermögen oder Armuth vermittelst Eydes erhärten werden/ dahingegen sollen sie/ wann ihre Beschwerde unerheblich befunden wird/ entweder nach Proportion noch habenden Vermögens/ mit Geldes- oder Leibes-Straffe beleget/

und

und von denen Commissariis in dem Urtheil jederzeit mit darauf reflectirt werden.

Es sollen aber diejenige/ welche sich zu dem Armen-Recht qualificiren können/ sich nicht immediate bey Uns/ sondern bey Unserer Regierung melden / und den Armen-Eyd nach Anleitung des Land-Rechts binnen 4. Wochen von Zeit der geschehenen Provocation würcklich abschweren/ oder dieses Beneficii verlustig seyn.

IV. Diejenige / welche sothanes Beneficium Revisionis zu ergreiffen Willens sind / sollen solches nicht allererst bey Uns suchen/ sondern weiln es bereits durch Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majest. Verordnung vom 18. Novemb. 1702. fest gesetzet ist / selbiges alsofort/ und aufs höchste innerhalb 10. Tagen à die publicati Decreti Unserer Preußischen Regierung / mittelst eines Memorials anzeigen.

V. Und darauf binnen vier Wochen à die interpositionis bey gedachter Unserer Regierung den Libellum Provocationis nebst denen ergangenen Sententzen übergeben/ und zugleich bey dem Advocato Fisci 500. Thlr. Succumbentz-Gelder würcklich sub pœna desertionis deponiren/ welche/ wann sich hiernechst finden wird/ daß ihre Gravamina ungegründet / und sie zur Ungebühr dergleichen Weiterung gesucht / an Uns verfallen seyn sollen.

Worbey Wir einmahl vor allemahl declariren / daß diese Succumbentz-Gelder niemanden/ er sey wer er wolle/ ausser denen Armen und Fiscälischen Bedienten / erlassen werden sollen: Würde auch jemand dem zuwieder bey Uns immediate um die Remission der Succumbentz-Gelder anhalten/ und das Fatale der 4. Wochen verstreichen lassen / so soll die Execution des Decreti ohnverzüglich nach Ablauff des Fatalis geschehen/ und ohne Rückfrage bewerckstelliget werden. Wann aber einige in Unsern Diensten würcklich stehende Officierer (keinesweges aber deren Väter / Brüder) in ihrer bey Unserer Regierung übergebenen Provocations Schrifft an Eydes statt versichern / daß sie die 500. Thlr. Succumbentz-Gelder nicht so fort an baarem Gelde erlegen könten/ so sollen sie eine auf Uns lautende Obligation dem Advocato Fisci intra Fatale zustellen / aus welcher / wann der Provocante verliehrt / dieser so fort die Execution urgiren soll. Es verstehet sich aber von selbsten / daß die Officierer / wann ihnen schon die Erlegung der baaren Succumbentz-Gelder remittirt wird / dennoch die 60. Thlr. Cantzley- und überdem die Post-Gebühren in dem Fatali sub pœna desertionis zu erlegen schuldig seyn.

VI. Es soll aber diese Summe, wann in einer Sache provocirt wird/ nicht mehr als einmahl gefodert werden / es betreffe die Sache ein

ein oder mehrere Puncta, oder es seyn von einem oder mehr Urtheile oder Decretis appelliret: Massen Wir zwar allergnädigst geneigt seyn: Die Provocationes so viel möglich/ einzuschrencken/ doch per indirectum selbige nicht gäntzlich abzuschneiden/ noch zu neuen Gezäncke und Weiterung Anlaß zu geben.

VII. Wann solche Notificatio und Erlegung der Gelder oder Ausstellung der Obligation geschehen / so hat alsdann die Regierung ohne Auffenthalt die Verfügung zu machen / daß die Original-Acta so wohl des Hoff-Gerichts als des Tribunals, nachdem des Provocanten Memorial, worinnen er die Provocation verlautbahret/ denenselben beygelegt/ auch solche von denen Parthen collationirt (als wozu so wohl/ als zu Pflegung der Güte / der Provocante das Gegentheil in Zeiten citiren lassen/ nicht weniger die zur künfftigen Verschickung erfoderte Post-Gelder in Termino erlegen muß) nebst dem Protocoll über den mündlichen Disputat der Advocaten / sammt denen Votis Unserer Ober-Appellations-Gerichts-Räthe/ als welches alles/ der Tribunals Secretarius jederzeit zur Hand haben muß/ wohl verschlossen/ in das Archiv verwahrlich hingeleget werden soll.

VIII. Worauf dann der Provocante/ aufs längste innerhalb sechs Wochen/ von der Zeit/ der gesuchten Revision an/ bey Uns sich zu melden/ ein Atteſt wegen der erlegten Succumbentz-Gelder und abgelösten Acten beyzulegen/ und zugleich / daß solche gewissen Commissarien zur Revision heraus gegeben werden / allerunterthänigst anzuhalten/ auch vor deren künfftige Bemühung / so wohl / als vor die Auslösung bey dem Memoriali 60. Thlr. zu deponiren hat / worüber Wir hiernechst dem Befinden nach disponiren werden.

IX. So bald Uns die Notification geschehen/ wollen Wir Uns allergnädigst resolviren / ob Wir bey Unserm Hoff-Lager die Revision durch gnugsahme der Preußischen Rechte erfahrenen Räthe geschehen lassen / oder von Unsern Preußischen Räthen einige deputiren wollen/ welche die Acta zu Königsberg revidiren und an Uns pflichtmäßig berichten sollen / ob nemlich vom Ober-Appellations Gericht nach denen in Unserm Königreich Preussen verhandenen Rechten und Gewohnheiten wohl gesprochen sey oder nicht.

X. Im Fall Wir nun nöthig finden werden / die Sache bey Unserm Hoff Lager zu behalten / so wollen Wir der Regierung so fort Nachricht davon ertheilen und die Acta abfodern lassen: Welche Uns dann dieselbe ohnverzüglich einschicken / auch ob und wann die Succumbentz-Gelder erlegt worden / berichten soll: Wann aber die Acta zu Königsberg revidirt werden sollen/ so wollen Wir die Revisores entweder selber benennen / und darauf selbigen das Commissoriale durch

Unsere Regierung ertheilen lassen / oder dieser / sothane Bestellung lediglich anheim geben.

XI. Es soll aber wieder das Decretum des Ober-Appellations-Gerichts / keine neue Sententz von denen verordneten Commissariis ausgesprochen / vielweniger dasselbe dadurch gäntzlich annullirt werden / als welches wieder die Fundation und Constitution desselben / auch wieder das Souveraine Recht / welches Wir sothanen Decretis beygeleget / lauffen würde / sondern Wir behalten Uns hiermit vor / auf den Fall / daß sich finden würde / daß bey dem Ober-Appellation Gerichte nicht wohl gesprochen / solches Decret aus habender Souverainen Macht zu declariren und zu ändern / und soll zu solchem Ende nachfolgende Formul gebraucht werden:

Wir Friedrich Wilhelm / König in Preussen ꝛc. erklähren Uns wegen der in Sachen N. N. & N. N. bey Unserm Ober-Appellation-Gericht im Königreich Preussen in Unserm hohen Nahmen ausgesprochene Urtheil dahin / daß gestalten Sachen nach solche zu ändern / (zu confirmiren) und ꝛc.

XII. Ob Wir auch zwar ziemlich plausible Umstände finden / weshalb diesen Remedio bloß ein Effectus Devolutivus nicht suspensivus beyzulegen; So wollen Wir doch / daß die Executio biß die Revision geendiget anstehen solle / damit nicht derjenige / so mit nicht geringen Kosten eingesetzt / wann er succumbiret / gleichfals mit neuen Kosten wieder entsetzet werden / und die vorige Kosten entweder erstatten / oder ein Theil so wol / als das andere / deshalb leiden müste.

XIII. Wann aber bey der vorgenommenen Revision, die dazu verordnete Commissarii bemercken werden / daß jemand obstehende Formalia insgesambt nicht genau observiret / sondern das eine oder das andere davon negligiret / insonderheit aber / daß die 500. Thlr. Succumbentz-Gelder / item die Post-Gelder und die 60. Thlr. an statt des Honorarii, in dem benandten Fatali nicht erlegt worden / so soll die Provocation pro deserta erkläret / und die Materialia übergangen / im Fall aber die Formalia zweiffelhafft und die Materialia nicht erheblich / die Sententz eventualiter, mit confirmiret werden.

XIV. Alldieweil Wir auch dieses Beneficium bloß nothleidenden Personen / keinesweges aber muthwilligen Litiganten / oder boßhafften Schuldnern / die etwa durch Deponirung der verordneten Succumbentz-Gelder / ihre Creditores auch um die Summe zu bringen / intentionirt seyn möchten / so behalten Wir Uns hiermit ausdrücklich vor / solche freventliche Provocanten und deren Advocaten / über die verfallene obgedachte Succumbentz-Gelder noch anderweit / nach Beschaffenheit der Sache und der Personen / mit einer empfindlichen Geld-

Geld- oder Leibes-Straffe / als welches die verordnete Commissarii mit zu erkennen haben / zu belegen / und daß sie dem Gegentheil / die durch solche Provocation verursachte Unkosten erstatten sollen / anzuhalten.

XV. Damit auch jedermann / zu denen von Uns verordneten Revisions-Commissarien / ein um so viel besseres Vertrauen fassen möge / sollen selbige jedesmahl / den hier inserirten Eyd unterschreiben / und denselben zu denen Acten legen.

Formula Juramenti, so die Revisions-Commissarii abzuschweren haben.

Ich N. N. schwere zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd / daß / da Se. Königl. Majest. mich in Sachen N. N. zum Revisions-Commissario allergnädigst bestellet / ich die / in dieser Sache verhandelte Acta, mit allen gebührenden Fleiß durchgehen / dabey lediglich und alleine die Justitz ohne Ansehung der Persohn / und ohne allen andern ungebührlichen Neben-Absichten vor Augen haben / meine darauf abzustattende Relation und Gutachten / secundum Acta & probata nach meinen besten Wissen und Gewissen abfassen / und solches nicht auf frembde Rechte / sondern auf das beschriebene Recht des Königreichs Preussen / die daselbst recipirten Praxin und Gewohnheiten / dessen Ober-Appellations Gerichts-Vernotelung / auch gemeine und sonderbahre / von Sr. Königl. Majest. und Dero Vorfahren gegebene Privilegia und Begnadigungen / wann sie producirt und fürgebracht werden / fundiren / gründen und darnach gehen / und mich davon weder durch menschliche Affecten und Ansehen der Person / Liebe oder Leid / Freundschafft oder Feindschafft / oder einigen Eigennutz abwendig machen lassen / insonderheit weder von denen Partheyen / noch jemand anders / dieser Sachen halber / Gabe oder Geschencke / durch mich selbst / die Meinige / oder andere / wie des Menschen Sinn erdencken möchte / nehmen / noch nehmen lassen / sondern mich mit denen geordneten Diæten / und was mir deshalb von Sr. Königl. Maj. zugebilliget wird / vergnügen / imgleichen dieserhalb meiner Neben-Commissarien Beyfall nicht ungeziemend suchen / keine Parthey rathen / oder dieselbe warnen / und was bey der Revision gehandelt wird / denen Partheyen oder sonsten jemanden / denen es zu wissen nicht gebühret / nicht eröffnen / die Sache vorsetzlich nicht verzögern / sondern möglichst beschleunigen / und allem dem / so mir nach Anleitung der Gerechtigkeit / hierbey oblieget / so viel mir möglich nachkommen wolle; So wahr mir GOtt helffe / durch seinen Sohn JEsum Christum.

XVI. Gleichwie übrigens die hierzu benennende Revisores jedesmahl dahin zu sehen haben / daß dergleichen Revisions-Sachen höchstens

stens binnen 6 Wochen / bey Verlust ihres Honorarii erlediget werden/ so müssen sie auch ihre Relation und Pflichtmäßiges Gutachten ohnverlängt gehorsamst einschicken / worauff dann Unsere allergnädigste Resolution an die Preußische Regierung ex officio zur Publication verschicket/ und was von Actis daher eingekommen/ mit remittiret werden soll.

Wann aber die Revision in Königsberg vorgenommen werden solte/ so soll es bey demjenigen/ was die Commissarii erkandt/ gelassen/ solches in form einer Declaration abgefast/ Unserer Regierung übergeben/ und von dieser an Uns zu Unserer eigenhändigen Vollziehung eingesandt/ und solchergestalt zur Publication wieder remittiret werden.

XVII. So bald die Sententz fertig/ und von Sr. Königl. Majestät confirmiret ist/ sollen Acta alsofort von der Cantzeley auf die Post (nicht aber von denen Partheyen) gegeben / und die Gebühren davor / von denen Geldern/ welche pro Honorario erleget worden/ bezahlet werden.

XVIII. Würde der Provocante durch Unsere Erklährung gewinnen/ so sollen ihm die sämtliche deponirte Gelder/ ausser dem Honorario, völlig wieder zurück gegeben werden.

XIX. Ferner ist auch der Zweiffel entstanden/ wie es mit den Succumbentz-Geldern zu halten/ wann die Partheyen sich Zeit währender Revision vergleichen/ welchem Wir dann hiermit/ alle Dispute und vielfältiges Supplicirens zu vermeiden/ dergestalt abgeholffen/ daß/ damit eines Theils die Parthey von der Güte nicht abgeschrecket werde/ wann das Geld schon vor verlohren zu halten / andern Theils auch das provocirende Theil/ wann es Revision suchet und dadurch die Execution auffhält/ nicht gantz ungestraffet bleibe/ die Parthey so sich vergleichet/ wann die Succumbentz-Gelder erleget seyn/ ehe die Acta verschlossen werden/ die Helffte der Succumbentz-Gelder/ die sich aber nach verschlossenen Actis erst dazu bequemen will/ nichts wieder bekommen solle.

XX. Damit auch hierin kein Unterschleiff geschehe/ so sollen nicht allein die Commissarii Revisionis gehalten seyn / bey Einsendung der Sententz zu berichten / ob / und was an Succumbentz-Geldern / dieser Ordnung nach/ verfallen/ sondern es hat auch Unsere Preußische Regierung jedes mahl zu Ende des Jahres eine genaue Designation sothaner verfallenen Succumbentz-Gelder ohnfehlbar einzuschicken.

XXI. In denenjenigen Fällen/ da von denen Regierungs-Decretis provociret werden solte/ wollen Wir es gleichfals nach dieser Revisions-Ordnung gehalten wissen: Was aber die Summa / wovon provociret werden soll/ wie auch die zu erlegende Succumbentz-Gelder anbetrifft/ so soll das bey Unserm Commercien-Collegio verordnete Quantum auch bey Unserer Regierung beobachtet werden.

ENDE des Ersten Buchs.

Das Andere Buch Von Ehesachen / Verlöbnüssen / Legitimirung und derselben Ordnunge: Item Von Vfleg- und Vormundschafften / und dergleichen zugehörigen Sachen.

TITULUS I.

*Von Verlöbnüssen / Hochzeiten und Ehe-Sachen.

INsgemein ist von dem Proceß in Ehe-Sachen zu wissen, daß hierinnen, so viel immer müglich, simpliciter, de plano, & sine strepitu ac figura Judicii, auch nach Beschaffenheit der Sachen, auff blosses mündliches Fürtragen, absque solennis libelli oblatione, ob gleich die Klagschrifft nicht eingeleget, ingleichen ohne Bestellung des Vorstandes und der Gewehr, auch von Frauen und Jungfrauen für ihre Person, wann gleich ihnen nicht allemahl ein Vormund zugeordnet ist, procediret, und der Beweiß in casu Rei contumaciter diu absentis auch ante litis contestationem geführet, auch Eltern und Kinder und andere sonst unzuläßige Zeugen in Ehe-Sachen zum Gezeugnüß gelassen werden sollen.

ARTICULUS I.

Von Consens und Bewilligung deren / so sich verloben und in den Ehestand begeben wollen / und da dieselben noch Eltern oder in Mangel derselben / Freunde oder Vormünder hätten: Ob und wie alsdann derselben Vorwissen / Will und Meinung auch darin requiriret und erfordert werde.

§. I.

DJeweil der Ehestand die höchste und nohtwendigste Verbindnüß und Gemeinschafft zwischen den Menschen ist, die billig mit grossem Vorbedacht und gutem zeitigen reiffen Raht geschehen und fürgenommen werden soll: Als ist auch recht und wol, beyde in Göttlichen und Weltlichen Rechten verordnet und disponiret, daß nicht allein die Personen, so sich in denselben Stand begeben wollen, zuvor darinn selbst consentiren und bewilligen: Sondern es sollen und müssen auch solche Eheverlöbnüssen und Heyrahten mit derselben Eltern, in derer Gewalt sie sind, oder aber in Mangel derselben, ihrer Vormünder Consens, Vorwissen und Bewilligung geschehen.

Hergegen aber es die tägliche Erfahrung giebet, daß junge Leute, Söhne und Töchter von sich selbst, aus eigener muhtwilliger Boßheit und Ungehorsam gegen ihre Eltern, deren unbefraget, sich heimlich mit einander verloben, versprechen und verheyrahten, zuwieder den jetzo obgedachten Rechten, oder aber auch wol durch Schencken und Kuplereyen, zu heimlichen Ehegelübden (zu Latein clandestinæ desponsationes genannt) verführet, und also ihren Eltern, ehe dann sie zum Verstande und rechten Alter kommen, entzogen, und fast so viel als abgestohlen werden.

Solchem ungöttlichem Wesen und Ungehorsam, daraus anders nicht dann Hertzenleyd und Betrübnüß der Eltern und Brüder, Verderben der Kinder, und sonst allerhand schädlicher Unraht und Ergernüß erfolget, der Gebühr zu begegnen: So ist in Betrachtung jetzt angeregter und anderer mehr erbarer und Christlicher Ursachen, Unser Ordnung, Meinung und ernstlicher Befehl, daß hinfü-

hinfüro niemand Männliches oder Weibliches Geschlechts Unserer Unterthanen, so noch Eltern haben, was Wesens oder Standes er, oder die seyn, es sey in vorhabender erster, andern, oder folgenden Heyrath, ohne Consens, Vorwissen und Bewilligung seiner Eltern, es sey Mutter oder Vater, sich ehelich einlassen und verpflichten sollen.

§. II. Würde aber jemand dem zugegen handeln, und sich ohne vorgehenden derselben Raht, Vorwissen und Bewilligung verloben, versprechen und verheyrahten: So wollen Wir, daß solche Verlöbnüssen, Versprechungen und Verheyrahten unkräfftig, unbündig und von Unwürden und nichtig seyn: Auch in den Pfarren und Kirchen Unsers Königreichs Preussen nicht auffgebohten noch eingeseegnet werden sollen: Es wäre dann Sache, daß der verlobten Eltern, oder diejenigen, so an statt der Eltern seynd, das ist, Großvater und Großmutter, Aeltervater und Aeltermutter, ihren Consens und Willen zu solcher Verehligung hernach accommodiren und geben würden: Oder daß die Kinder von den Eltern zur Ungebühr von Heyrahten abgehalten, und unversorget gelassen würden: Alsdann mögen solche Verlöbnüssen oder eheliche Vermählungen zugelassen werden; Es würden dann andere Ursachen (davon hierunten mit mehrerm gehandelt) oder Verhinderungen angezogen, warumb die nicht zu verstatten.

§. III. Im Fall sich aber auch zutragen würde, daß nach geschehenem heimlichen Verloben, das ungehorsame Kind, wie obstehet, wider den Willen seiner Eltern in seinem bösen Fürnehmen verharren, und von gethaner Verlöbniß oder Pflichtung nicht abweichen wolte, so soll ihnen den Eltern hiemit gegen solchem ungehorsamen Kind ausdrücklichen ihr Recht vorbehalten seyn, sie entweder gäntzlich, jedoch nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, zu enterben, oder aber ihnen keine Ehe-Steuer, Heyrath-Gut, Wiederlage, Donationem propter nuptias, oder sonst ichtwas zu geben schuldig seyn.

§. IV. Im Fall dann auch zu solcher ungehorsamen Ehe-Verlobung, das Beyschlaffen, Schwächung oder Schwängerung erfolget wäre: So sollen solche Personen beyde für Unsere verordnete Consistoria und Ehe-Richter gewiesen werden, welche wann die Manns-Person zu ihren vollständigen Jahren kommen, und das Weibsbild eine sonst unberüchtigte, zuvor wolverhaltene, und von Christlichen Eltern erzogene Jungfrau oder Wittib ist, und die Eltern solches Weibsbild oder dero angehörige nicht vorhero ausdrücklich, daß sie nicht darinn verwilligen wolten, verwarnet, auch keine andere gnugsame erhebliche Ursachen ihres dissensus halber gläublichen vorzubringen vermöchten, solche Ehe zwar vor kräfftig erkennen, danebenst aber Manns- und Weibs-Person, zuforderst nach Gelegenheit des Handels ernstlich straffen sollen, wollen auch solchen Personen keinen Kirchen-Gang, offentliche Hochzeit, noch Gäste zu laden, und andere Hochzeitliche Freude gestatten: Auch hiemit den Eltern vorgesetzte Straffe, als Verliehrung des Heyraht-Guts und anders vorbehalten haben.

§. V. Wir ordnen und wollen auch, daß alle diejenigen, so zu solchem Unchristlichen Ungehorsam und Kinder-Verführung, auch diß schändliche und leichtfertige Werck zu vollenbringen, Raht und That geben, oder einigerley Weise den Kindern hinter den Eltern, und ihrem Vorwissen und Willen zu vermeineter Ehe-Verpflichtung geholffen, wo dieselbigen zu erfahren, unverzögentlich nach Gestalt ihrer Mißhandlung, mit Urtheil und Recht, willkührlichen sollen gestraffet werden.

§. VI. Da sichs auch begäbe (wie offt geschicht) daß die Kinder sich ohne

der Eltern Consens und Vorwissen ehelich verloben, und ihre Verlöbniß mit Eydlicher Pflicht oder Execration befestigen; In diesem Fall ordnen und wollen Wir, daß solches oder dergleichen leichtfertige Eyde, den Eltern als den tertiis ihr Recht, so sie jure divino & humano durch Göttliche und gemeine Recht erlanget, nicht nehmen, violiren, auch sonsten als was wieder Erbarkeit und gute Sitten seyn, nicht bestehen können oder sollen. Also auch, was die execration betrifft, die wollen Wir für keinen Eydt, sondern für eine unbesonnene, unchristliche Leichtfertigkeit gehalten haben: Und soll auch solches von den Ambtleuten und Gerichten jedes Orts, mit zeitlichem Gefängniß, oder sonsten nach Gelegenheit der Sachen gestraffet, oder aber auch wol die Kirchen-Buß von Unsern Consistoriis (wie allhie gebräuchlich) den Uebertretern zuerkannt werden.

§. VII. Im Fall aber die Eltern nicht einheimisch, und man nicht wüste, wo oder ob sie noch bey Leben, oder so sie ihrer Sinnen beraubet, oder aber auch gar gestorben wären; So sollen alsdann dieselbigen Personen, so sich ehelich versprechen, verloben oder verpflichten wollen, mit ihrer Pfleger oder Vormünder, und wofern dieselbige nicht verhanden, mit ihrer nehesten Bluts-Freunden Raht, Vollwort und Beystand, heyrahten und sich ehelich verloben. Sofern es aber geschehe, und die Heyraht übel geriethe, so sollen sie von den Vormündern oder Gefreundten, so sie præteriret, einiger Hülffe, Raht und That nicht gewärtig seyn.

§ VIII. Und obwol (wie obgedacht) alle Eheliche Verlöbnüssen und Verheyrathungen ehrlicher Weise, in Gegenwärtigkeit der Eltern, Freunde, Vormünder, oder sonsten ehrliebender Leute geschehen sollen, ꝛc. So können oder mögen sie doch den Sohn oder Tochter zu keinem oder keiner zwingen, die ihnen nicht gefällig ist, oder die er, oder sie nicht nehmen will: Sondern es sollen die Verlöbnüssen, Verheyrathungen und Matrimonia bedächtlich, frey und ohne Gezwang oder Gedrang der Eltern, Herr- und Freundschafft geschehen: Daß niemand soll wieder seinen Willen zu heyrathen gedrungen werden.

§. IX. So es sich auch begebe, daß ein Vater und Mutter, Bruder oder Freund, einer andern Person, seinen Sohn, Tochter, Bruder, Schwester, oder Freunde zur Ehe zugesaget, das ist nichtig, krafftloß, und bindet gar nicht, wann derer also verlobten Personen Consens und Wille selbst nicht darzu komt. Darum sollen die Eltern und Freunde hierinn vorsichtig seyn, daß sie ihre Kinder und Freunde niemand zur Ehe zusagen und versprechen, sie haben sie dann erstlich darum befraget, und ihren Willen dazu erlanget. Würden aber über Verhoffen die Eltern wieder diese Unsere Ordnung verfahren, und also ihre Kinder zu unannuhtigen und unangenehmen Heyrathungen oder Verlöbnüssen anhalten und zwingen, so soll solche Verehligung unkräfftig und nicht gültig seyn.

§. X. Und wer also in diesem Fall einem andern Zusage thut, er sey Vater, Verwandter oder Vormund, und sein Kind oder Freund will ihnen hierinn nicht folgen: Der ander aber, dem die Zusage geschehen, nimmt dessen (wie offt geschicht) Unkosten und Schaden, als da zu der Verlöbnüß oder Hochzeit etwas von ihm eingekaufft, oder sonsten auffgewandt, oder geschlachtet worden: So soll ihm der Verheisser solche Unkosten und Schaden zu erstatten schuldig seyn.

§. XI. Und obgleich im vorigen Fall eine Pœn oder Geld-Straff bey der Abrede der Ehe gesetzet wäre, wird doch die Eheverlöbnüß dadurch nicht bündig oder kräfftig. Dann (wie obgedacht) dieselbigen frey seyn sollen, darum auch die Pœn oder Geld-Straff, so derselben annectiret oder angehänget, nochmahls

nicht

nicht abzulegen noch zu bezahlen ist. Corruente enim principali corruit & accessorium.

§. XII. Also auch in einem andern Fall, wann schon allerseits zuvor von den Contrahenten consentiret, und die Ehe-Verlöbnüß purè geschlossen, und darnach zu der gewissen Vollnziehung pacta pœnalia angehänget, so sollen gleichwol die Sponsalia und Verlöbnüssen für sich selbsten kräfftig bleiben: Und ist der eine oder der ander Theil nicht zu hören, der da will mit Erlegung der Geld-Straffe, die einmahl bewilligte Ehe-Verlöbnüß zureissen, oder sonsten pœnitiren, und sich also nach Erlegung derselben anderweit verehlichen: Sondern es sollen beyde Theil ex Officio zur Consummation angehalten, und wann sie an Uns oder Unsere Consistoria gelangen, soll für die Ehe-Verlöbnüß, & sic pro matrimonio gesprochen, und die pœna pro non adjectâ, als die nicht dazu gehöret, gehalten werden.

§. XIII. Nachdem auch etliche Eltern, Freundschafften, Vormünder, Curatores oder Pflegere, so unväter- und unfreundlich sich gegen ihren Ehe-Pfleg-Kindern und Freunden verhalten, daß sie dieselben nicht allein in rechter Christlicher Zucht versäumen, sondern auch gefährlicher und eigennütziger Weise mit der Ehe auffziehen, an ehrlichen und bequemen Heyrahtungen, und sonderlich, wo die Eltern ihre Kinder beyder Geschlechts, wann sie ihre vollkommene mündige Jahre erreichet hätten, und ihnen ehrliche Heyrahten mit Personen, die ihnen ebenbürtig, gleiches Standes, Wesens und untadelichen ehrbarlichen Wandels wären, für die Hand stiessen: ohne erhebliche und rechtmäßige Ursachen ungebührlich verhindern, und etwa die Ehe gar verbieten, oder aber kein dotem, Ehesteur, oder Morgengabe geben wollen: So sollen dieselbigen untreuen Väter, Freunde, Vormündere oder Curatorn, so darum beklagt, und sichs also befindet, ihre Kinder oder Mündige zu verheyrathen und auszusteuren, durch Uns, Unsere Ambtleute, Consistoria, oder Bürgermeistere und Rähte, dazu mit Ernst angehalten werden.

Da aber auch in diesem Fall die Eltern, ohne sondere Ursachen muhtwilliglich, um ihres eigenen Nutzens willen, den Kindern, auff ihr vielfältiges Anregen, solche Heyrahten abschlügen, auch sie nicht heyrahten lassen wolten, die Kinder aber sich gleichwol darüber verlobten: So soll alsdann, ehe die beyde zusammen kommen, von der Herrschafft, oder da sichs gebühret, als von Unsern Consistorien erkannt werden, ob die Sponsalia und Verlobung bündig, oder unbündig seyn sollen.

§. XIV. Es wird auch der geachtet, daß er seine Kinder unbillig auffhalte, oder ihnen zu heyrahten verbiete, welcher ihnen zu gebührender Zeit keine bequeme Heyraht suchet. Da aber keine Eltern oder Verwandten verhanden, sondern die Kinder allein Vormünder und Curatorn hätten; Auff daß in dem Fall auch nun aller Verdacht, Falsch und Betrug in dem Verheyrathen der Vormünder und Pfleger halber, desto baß fürkommen werde: So ordnen und gebieten wir bey Vermeidung ernstlicher Straffe und Unserer Ungnade, daß die Vormünder oder Pfleger ihre Pfleg-Söhne und Töchter, allewege mit Raht und Beyseyn zweyer oder dreyer der nechsten getreuen Freunde, und so die nicht verhanden, sonst zweyer oder dreyer erbetenen ehrbaren Männer, verheyrahten.

ARTICULUS II.

Von Jungfrau schwächen/ und ob dieselben sollen zur Ehe genommen/ dotiret/ oder aber auch gar enterbet werden.

NAchdem es auch greulich, schrecklich und schändlich zu hören, daß der Eltern oder Bluts-Freunden ihre Töchter und Freundinne, so böslich und lästerlich zu Falle gebracht, und an ihren Ehren (die weiblichen Geschlechts gröster Schatz ist) geschwächet werden, und dahero wegen der Ehe und Trauung, so wol auch der Mitgifft halber, vielfältige Streit, Zanck und Hader, in diesem Unserm Königreich entstanden. Derohalben ordnen, setzen, wollen und gebiethen Wir, daß hinführo sich niemand unterstehe, einer Jungfrauen ihre Ehre zu benehmen, oder sie zu Schanden zu machen: Dañ so jemand hohes oder niedriges Standes solch Uebel an einer Jungfrauen oder Wittwen begangen, und dessen überwiesen würde, mit dem soll es folgender Weise und Gestalt (was nemlich die Heyraht und Ehesteur belanget) gehalten werden.

§. I. Erstlich wollen Wir, daß ein jeder, wes Standes oder Würden er sey, welcher eine nohtzüchtiget, und ihr mit Gewalt ihre Jungfräuliche Ehre benimmt, der soll vermöge der Rechte, mit dem Schwerdt gestraffet werden. Davon mit mehrerm zu sehen unten im 6. Buch sub Tit. de Adulterio & Stupro.

§. II. Wo aber einer eine Jungfrau, die ihm der Geburt, Wesens und Standes gleich, und sich froñ und unrüchtbahr gehalten, und zu seinem Willen, mit freundlichen guten Worten, Gifften oder Gaben, auch durch die Zusage sie zu ehelichen beredet, und darüber geschwächet: Darinnen sollen Unsere Geistliche Consistoria Gerichtlich erkennen, und sodann der Thäter der Ehelichen Zusage geständig, oder dieselbe gnugsam erwiesen und probiret, soll er die geschwächte Person zu ehlichen schuldig seyn: Würde er aber nur den Beyschlaff mit solcher ihm Standmäßigen und sonst wol verhaltenen Person gestehen, die eheliche Zusage aber verneinen, und die Person hätte die eheliche Zusage nicht zu beweisen, sondern nur einige Vermuhtungen nebst dem Beyschlaff, als da sind ihr voriges züchtiges Leben, einige gegebene Geschencke, oder andere öffentliche Liebes-Bezeugungen, item Unbeständigkeit oder Zaghafftigkeit in der Verantwortung ꝛc. **So sollen Unsere** Consistoria **die Sache genau** examiniren/ **und demjenigen Theil/ so die stärckste Vermuhtung vor sich hat/ entweder das** Juramentum purgatorium **oder auch das** suppletorium, **insonderheit/ wann aus denen Vermuhtungen so viel erhellet/ daß Hoffnung zur Ehe gemachet/ und** favor partus **verhanden/ aufferlegen.**

§. III. Da er ihr aber die Ehe nicht zugesaget, und sie sonst aus gutem Willen zu ehelichen unbedacht, soll er ihr die Mitgifft, als sie ihrem Stande nach möchte verheyrahtet werden, geben. Doch soll solches Geld der geschwächeten Person nicht in die Hände gestattet, sondern den Eltern, nechsten Freunden, oder Vormündern zu verwahren gegeben werden, damit sie etwan hinwieder und zu Ehren ausgestattet, und das Kind ernehret werde. *

§. IV. Trüge sichs aber auch zu, daß eine Jungfrau oder Magd sich zu einem Manne nöthigte, ihm nachgienge, sich zu ihm legte, oder sonst Ursache zur Schwängerung gebe, und das gnugsahm ausführlich gemacht, oder durch gemein offenbahr Geschrey ein berüchtigte Person ist: So soll der Thäter weder sie

sie zu ehelichen, noch zu dotiren, sondern allein das Kind ernehren zu helffen verpflichtet seyn: Die Person auch, so also selber zu ihrer Schande Ursach gegeben, zusamt dem Thäter, mit Gefängnüß, nach Gelegenheit der Sachen gestraffet werden.

§. V. Daneben sollen alle dießfalls verbrechende Personen, wann sie einander nicht nehmen, es haben beyde oder ein Theil zur Schwängerung Ursach gegeben, es sey Manns- oder Weibs-Bild, öffentliche Kirchen-Busse, drey Sonntage nach einander, an einem besondern Orth bey der Thür in der Kirchen thun, oder mit einer Geldstraffe beleget werden, und dennoch der geärgerten Gemeine nach Gelegenheit des Verbrechens, entweder mit verschwiegenem oder ausgedrucktem Nahmen durch den Mund des Priesters das gegebene Ergernüß abbitten. Jedoch soll sich kein Ertz-Priester, Pfarrer oder Caplan, deßgleichen auch kein Weltlicher Richter, ohne wann es vom Consistorio per Appellationem an ihn kommt, für sich selbst unterstehen, solche öffentliche Kirchen-Buß, wann sich die Delinquenten nicht selbst dazu submittiren, anzuordnen, viel weniger in Geld und obbemeldte Abbitte zu verwandlen, sondern sie sollen nach Inhalt der Kirchen-Ordnung solche Fälle an die Consistoria berichten, welche nach Befindung der Verbrechung und Beschaffenheit der Sachen, ob die öffentliche Kirchen-Buß oder die Abbitte, und wie dieselbe nebst einer Geld-Straffe ins GOtteshauß vorzunehmen sey, erkennen und verabscheiden sollen. Nehmen einander aber die Personen, so darff es weder Kirchen-Buß noch Abbitte, sondern sie sollen wegen des unzeitigen Beyschlaffs mit einer Geld- oder andern willkührlichen Straffe beleget werden. Und es soll in den Städten unter den Handwerckern mit ihnen, vermöge ihrer Rollen, gehalten werden.

§. VI. Sonsten aber in den Städten oder auffm Lande, sollen solche Personen, ob sie einander geehliget, oder nicht, zu keinen ehrlichen Zusammenkünfften, als zu Hochzeiten, Kindelbieren, Höfen, Garten, und dergleichen Freuden, fünff Jahr lang nicht gefordert und zugelassen, und soll auch, nach Gelegenheit der Fälle, die Straffe geschärffet oder gelindert werden; Doch daß in allewege ihren ehelichen Kindern solche Straffe unverweißlich sey, und bey höchster Straffe nicht auffgerücket werde.

Aber nach Ausgang der fünff Jahre, soll es ihnen, beyde Mann und Weib, an ihren Ehren unverletzlich, und ihnen zu allen ehrlichen Stellen und Zusammenkünfften zu kommen frey seyn.

§. VII. So dann eine hohe Person, eine Jungfrau geringes Standes, welche er auch nicht zu ehelichen aus gutem Willen bedacht, zu Fall brächte: Derselbe soll zu vorberührter Mitgifft, so er der Ungeehrten geben muß, so viel Geldes, als er zu einer Morgengabe seinem Stande nach einer Jungfrauen geben möchte, nemlich einhundert Gulden Poln. oder mehr, nach Gelegenheit der Person, an statt einer güldenen Kette, ihr (wie oben gedacht) zum besten ohne einige Wiederrede abzulegen, und dennoch beyde Personen das gegebene Ergernüß durch öffentliche Kirchen-Buß oder in andere Wege nach Verordnung Unserer Consistorien der Gemeine abzubitten schuldig seyn, auch beyde Personen zu allen ehrlichen Stellen, Zusammenkünfften und Freuden, die berührten Jahr lang nicht gelassen werden.

§. VIII. Begebe es sich aber auch, daß eine Jungfrau vom Adel von einem Dienstbohten oder andern, so ihr nicht ebenbürtig, geschwängert oder zum Unfall gebracht würde: So soll der Thäter, wie auch die geschwächete Person

son selbst, sie nehmen einander oder nicht, mit Gefängniß oder sonst am Leibe, nach Erkäntniß der Herrschafft gestraffet werden.

Da er ihr aber ebenmäßig, soll er sie zu ehelichen, oder ihr ein Heyraht-Gut zu geben schuldig seyn, und soll auff allen Fall von ihren Eltern, Brüdern und Freunden, von ihrem Heyraht-Gut, oder anderer Erbschafft nicht das wenigste zu fordern haben, ohn allein, was sie aus gutem Willen ferner bey ihr zu thun vermeinen. Jedoch ist solches von künfftiger Erbschafft / nicht aber von denjenigen / welche einer geschwächten Person vor committirtem Stupro angefallen zu verstehen.

Doch sollen ihr die Eltern, Brüder und Verwandten ihr Glück in Zeiten nicht verweigern, und da ihr gute ebenmäßige Heyrahten vorgestossen, und von den Eltern, Brüdern, ꝛc. verhindert worden, und darüber endlich in Unzucht gerahten: In solchem Fall, sollen sie ihr allein die Mitgifft und Ehren-Schmuck aus Lehen und Magdeburgischen Gütern einhalten, die Erbschafft aber zu erstatten schuldig seyn.

Da sie ihr aber gantz und gar keine Heyraht verstatten wollen, und darüber ein Unfall entstünde: So sollen sie auch nebenst der Erbschafft die Mitgifft und Ehren-Schmuck zu erlegen schuldig seyn. In den Städten aber, oder sonsten auffm Lande, soll es imgleichen bey den Straffen, wie oben gedacht, verbleiben: Aber doch die Verbrecherin ihrer Erbschafft nicht verlustig seyn.

§. IX. Schwächete auch ein gemietheter Knecht seinem Herrn seine Dienerin, so soll der Knecht mit Gefängniß und anderer wilkührlicher Straffe beleget, und daneben mit ihm, wegen Nehmung oder dotirung der Magd, und Kirchen-Busse; wie oben gemeldet, gehalten werden.

Articulus III.

Von Verlöbnissen / so auff gewisse oder ungewisse Zeit und Conditionen gerichtet seynd.

§. I.

Ob wol bey den alten Rechtsgelahrten die Ehe-Verlöbnüssen (zu Latein sponsalia genant) mit sonderlichen Worten und solenni quadam stipulatione zu geschehen pflegen, so ist doch solches nicht mehr bey uns Teutschen gebräuchlich: Derowegen soll man das vor eine Ehe halten, wann zwey ledige Mann- und Weibes-Personen einander die Ehe, es geschehe mit was Worten es wolle, zusagen und versprechen, also, daß auch einer dem andern seinen Consens und Willen über Feld zu entbieten, oder schreiben kan und mag: Welches dann so viel ist, als thäten sie es gegenwärtig.

§. II. Wann einer zweyen die Ehe zugesagt, mit kräfftigen und starcken Worten, die darzu gehören,, so ist die Ehe mit der, welcher die erste Zusage geschehen, bündig, und die andere Zusage unkräfftig; Es wäre dann auff die letzte das Beyschlaffen erfolget: In diesem Fall wird der Mann für einen Ehebrecher gehalten und, wie recht, gestrafft.

Gleicher gestalt soll man auch wieder die Weibes-Personen, da sie von der ersten Verlöbnüß Wissenschafft gehabt, verfahren, und der ersten erlaubet werden, einen andern zu freyen und zu nehmen. Also mag es auch mit der andern

und

und stuprirten, so fern sie unwissentlich, und ohne Arg dazu kommen ist, gehalten werden.

§. III. So aber ein Mann- oder Weibes-Person, sich nach einer offentlichen Verlöbnüß, mit einem andern heimlich auch verlobete, und das fleischliche Erkennen darauff vollenbrächte, in Meinung sich dadurch von dem offentlichen Gelöbnüß zu ziehen und zu freyen, die sollen gleicher gestalt ernstlich gestraffet werden. Und, wann die erstverlobte Person, der andern ihren begangenen Fehltritt verzeihen, und dieselbe dessen ungeachtet ernstlich und beständig zur Ehe haben wolte, die erste vor der letztern Ehe-Versprechung, so wol in diesem Fall, als auch, da von beyden Theilen ordentliche Verlöbniß gehalten, und die letztere noch nicht durch die Priesterliche Copulation vollenzogen wäre, gültig seyn.

§. IV. Dieweil auch offtmahlen den sponsalibus und Verlöbnüssen gewisse Maaß und Conditionen von den contrahirenden Mann- und Weibes-Personen annectirt und angehenget werden: Als ordnen und wollen Wir, daß dieselben alsdann Raum und statt haben sollen, so fern sie GOttes Wort, dem Rechten und der Billigkeit gemäß, auch mehr gelangen die Ehe zu befordern, als zu verhindern.

Darumb so jemand den Verlöbnüssen und sponsalibus eine solche condition anhienge und annectirte, welche die Natur selbsten wircket, und also gewißlich, ordine naturæ ita exigente, geschehen wird: Da ist diese condition alsbald für complet und erfüllet zu halten.

§. V. Wo sich auch zwo Personen mit diesem Geding und Condition versprochen hätten, wo es Vater und Mutter, oder den Eltern gefällig, und darinn bewilligen wolten: In diesem Fall stehet es bey Vater und Mutter, auch der verheissenden Willen, die Ehe zu vollnziehen oder nicht. Und solches hat auch statt in andern Bedingungen und Conditionen, so ehrlich und dem Rechten nicht zuwieder seynd zu Latein honestæ conditiones genannt) als, ich will dich zur Ehe nehmen, sofern du dich zum Christenthumb bekehren wilt: Oder, so du mir eine ehrliche Mitgifft und dotem zubringen wilt ꝛc. Dann in diesen und dergleichen Fällen, seynd die sponsalia und Verlöbnüssen für richtig und gültig zu achten, sofern die angehengte Condition erfolget: Da aber deren nicht ein Vergnügen geschehen würde, oder noch in suspenso hienge, und beyderseits Contrahenten eine Zeitlang auff die Erfüllung der Condition gewartet, auch derselben Erfüllung nicht gehindert, sondern das Ihrige dabey gethan, und die Erfüllung doch nicht erhalten, oder erwarten können, so ists, als wann nichts verheissen oder gehandelt wäre, also, daß auch das ander Theil, invitâ alterâ, wol mag pœniteren und von der conditionirten Verlöbnüß abstehen.

Darumb so folgends das eine Theil, ante conditionis eventum, wann obbeschriebener massen derselbe lang gnug erwartet, und die Erfüllung gesucht worden, mit einer andern Person purè contrahiren würde: So soll solche andere Ehe-Verlöbnüß beständig seyn, und der ersten vorgezogen werden.

§. VI. Da sich auch in obgedachtem Falle begebe, daß zu solcher conditionireter und bedingter Ehe-Verlobung, Schwächung oder Schwängerung (carnalis copula) erfolget wäre: So sollen solche Personen (wie auch oben bey der ungehorsamen Ehe-Verlobung geordnet) beyde für Unsere verordnete Consistoria und Ehe-Richter gewiesen werden, alda Bescheid zu gewarten, ob solche Ehe kräfftig seyn soll, oder nicht?

Articulus IV.

Von der heimlichen oder Winckel-Ehe der Personen/ so nicht Eltern und Vormünder haben.

§. I.

WAs aus den clandestinis Desponsationibus, und dem heimlichen Ehe-Verloben, für vielfältiger greulicher Unrath, als schwere Meineyd, unehrbare Beyschlaffungen, Schwängerungen, auch verbothene Ehe, und sonst viel andere merckliche grosse Aergerniß, Unrichtigkeiten und Mängel entstehen und erwachsen, ist am Tage, und giebts auch die tägliche Erfahrung.

Wann aber hergegen männiglich ehrbares Gemüths bewust, daß die Ehe ein Stand ist öffentlicher Ehrbarkeit, den auch niemand für recht halten, noch bestätigen kan, er sey dann öffentlich von der Gemein erkannt, consummiret und vollnzogen: Als wollen Wir solche heimliche Winckel-Ehe, und clandestinas desponsationes, welche auch wieder die Geboth GOttes, Bürgerliche Zucht und Ehrbarkeit, auch wieder die beschriebene Rechte streiten, gäntzlich hiemit abgeschafft und verbothen haben: Inmassen dann Unser ernstlicher Will und Meinung, daß, wann Personen, so nicht mehr Eltern haben, oder sonst bevormundet seyn, sich verloben, versprechen und verheyrathen wollen; So sollen alsdann dieselben zu solcher ihrer Ehe-Verlöbnüß und sponsalibus zum wenigsten zween ihrer nechst verwandten Bluts-Freunde oder Schwäger, oder so deren keiner verhanden, sonst zwo ehrbare und redliche Personen nehmen, mit denen sie im Fall der Noth solche ihre sponsalia und eheliche Verpflichtung nothdürfftiglichen und rechtmäßig mögen darthun und beweisen: Dann wenn gleich beyderseits Contrahenten solche heimliche Gelöbniß geschehen zu seyn bekennen, so soll dennoch propter solum vitium clandestinitatis solche heimliche Gelöbniß so fern unbündig erkannt werden, biß beyde Personen solches durch öffentliche Gelöbniß, entweder für Unsern Consistorien, oder für andern ehrlichen Leuten freywillig wiederholen und bestätigen. Wegen der Bauren Töchter bleibet es bey der Landes-Ordnung, (de Anno 1577. & de Anno 1640. p. 31.) daß dieselbe gleichfals mit der Eltern, oder ihrer Vormünder und Freunde Willen, sich auch in frembde Herrschafft zu verehlichen Macht haben sollen, doch also, daß ihr Väterlich Erbe durch Entwendung der Güter von ihnen ungeschwächt bleibe, und wo es durch ihren Abzug erledigt würde, wiederumb möge besetzet werden.

§. II. Da sich aber über das zutrüge, daß einer oder eine, umb die versprochene oder verheissene Ehe klagen würde, auch für Unsere Geistliche Consistorien und Ehe-Richter rechtlich gefordert, und die fürgegebene heimliche Ehe-Verpflichtung nicht mit Zeugen, so darbey gewest, oder andern rechtmäßigen Documenten und Uhrkunden, wie sichs gebühret, könte darthun oder beweisen: Sondern die beklagte Person mit Recht von Unsern Consistoriis und Eh-Richtern ledig erkannt und absolviret: So soll man dieselbige Person, so im Rechten fällig worden, nicht allein in die auffgelauffene gewöhnliche Gerichts-Kosten condemniren und vertheilen, sondern auch nach Gelegenheit der Personen und anderer circumstantien und Umbstände, von wegen der muthwilligen Uebertretung Unsrer Ordnung, straffen.

§. III. Und im Fall daß neben dem heimlichen Verloben, auch die Schwä-

Schwächung, Schwängerung, oder das blosse Beyschlaffen von der Manns- oder Weibs-Personen angezogen, bekennet, oder sonst rechtmäßig probiret und bewiesen würde: So sollen sie beyde, Mann- und Weibs-Personen, so sie anders von Unsern Consistorien und Eh-Richtern einander ehelich zuerkannt, ehe und zuvor sie zu Christlichem Kirchgang, Benediction und Einsegnung gelassen, mit dem Thurm, Gefängniß, oder in andere Wege nach Gelegenheit, von wegen des heimlichen Beyschlaffens, Schwächung, oder Schwängerung, ernstlich gestrafft, und dann ihnen beyden keine öffentliche Hochzeit verstattet werden.

Gleicher gestalt soll man diejenigen noch ernstlicher straffen, da das Beyschlaffen, Schwächung oder Schwängerung bekannt oder erwiesen: Aber die Ehe von Unsern Consistorialen und Ehe-Richtern, aus rechtmäßigen Ursachen nicht zugelassen würde.

Articulus V.

Von Verlöbnüssen unmündiger Kinder.

§. I.

Nachdem sich auch bißweilen zuträgt, daß die Eltern aus allerley und erheblichen Ursachen, ihre Kinder, die noch nicht zu ihrem Verstande und mannbaren Jahren kommen, andern ehelich versprechen und zusagen, und deshalben allerhand Contract, pœn und Geding zwischen einander aufrichten, auch so sie ihre Jahre erlanget, solches, was von den Eltern zugesagt und versprochen, die Kinder zu halten zwingen und dringen: So ordnen und wollen Wir, daß es diesfals keine beständige und kräfftige Ehe-Versprechung seyn solle, und gehalten werden, auch kein Contract, pœn und Geding gelten noch binden, es sey dann, daß die Kinder, so sie nachmahls ihre gebührliche Jahre, das ist, wann das Mägdlein ihre 14. und der Knabe seine 18. Jahr völlig erlanget haben, erreichet, in der Eltern Versprechung verwilliget, auch dieselben fest und genehm halten.

§. II. Dann es mögen die Heyrath, so bald beyde Personen ihre sieben Jahre erreichet, abgeredt und beliebet werden: Doch so sie nachmals zu ihren Jahren kommen, mögen sie ihre Bewilligung, die in ihrer Kindheit ohngefehrlich umb sieben Jahre geschehen, beyde oder ihrer eines allein, welchem solches gefällt, revociren und wiederruffen.

§. III. Wäre aber das Weibesbild vierzehn, und der Knabe achtzehen Jahr (wie jetzo gedacht) alt gewest, zur Zeit der geschehenen Abrede oder Versprechung, so mag alsdann die Person, so in solchem Alter gewest, ohne Willen der andern dieselbige Abrede nicht wiederruffen.

§. IV. Gleicherweise, so sich ein Knabe auff eheliche Versprechung mit einem Mägdlein fleischlich vermischete, mag dieselbe Versprechung, ob sie gleich beyde, oder ihrer eines, unter ihren unmündigen Jahren gewest, keinesweges auffgehebt werden: Sondern die Boßheit oder vigor ætatis erfüllet in diesen Fällen das Alter. Jedoch sollen auch solche Personen nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen (wie auch oben gedacht) ernstlich und unnachläßlich darumb gestrafft werden.

Arti-

Articulus VI.

Ob die Ehe-Verlöbnüß mit eines oder beyderseits Contrahenten Verwilligen / können oder mögen dissolviret und zertrennet werden.

§. I.

OB wol dieses ohn einigen Zweiffel ist, wann die Ehe-Verlöbniß und sponsalia purè de præsenti und legitimè verbündlichen geschlossen, daß dieselbige durch eines oder beyder Theil dissens nicht kan oder soll wiederumb auffgelöset und dissolviret werden; So gibt es doch die tägliche Erfahrung, daß solche dissolutiones Matrimoniorum, mehr denn gut ist, geschehen: Indem sich etliche Leute, als Mittel-Personen unterstehen, beyderseits die Contrahenten, durch Verträge, Pacta oder Geding, von einander zu bringen und abzuhandeln.

Diesem Unrath auch fürzukommen, ordnen und wollen Wir, daß denen, so sich allein ehelich, ordentlicher Weise verbündlichen verlobet, nicht soll in ihrem Gefallen, oder sonsten frey stehen, sich mit ihrem Willen (oder aber durch andere Personen also von einander zu scheiden: Sondern sie sollen die Ehe zu consummiren und zu vollnziehen von Unsern Consistoriis mit allem Ernst angehalten, und sonderlich wann die Verlobte von ihrem Bräutigam geschwängert und der Bräutigam sie wieder die Consistorialische Erkänntniß nicht nehmen will, alsofort zusammen getrauet, oder auch nach Gelegenheit der Sachen und Personen durch Unsere Ambtleute, Burgermeistere und Räthe, oder Gerichte, mit auffgelegter Straffe an Gelde, oder Gefängniß und Lands-Verweisung, oder durch die Immission in des wiederspenstigen Theils Güter darzu compelliret, angehalten und gedrungen werden, und werden Unsere Consistoria denen Pfarrern, welchen sie solche Trauung anbefehlen, jedesmahl eine solche Formul der Trauung mitzugeben wissen, damit die Copulation dennoch geschehe, wenn gleich das ungehorsame Theil auff die fürgehaltene Frage: Ob er die ihm zuerkannte Person zur Ehe haben wolte, beständig mit Nein antwortete, welches Wir aber wollen verstanden haben von denen sponsalibus, die vor eine rechte Ehe-Verlöbniß oder Ehe gehalten werden, zu Latein sponsalia de præsenti genannt. Dann die Verlöbnüssen, so auff ein künfftiges oder einige Condition gerichtet, die können und mögen aus vielen Ursachen dissolviret, auffgelöset und zertrennet werden.

§. II. Als nemlich nicht allein durch den zeitlichen Todt des Bräutigams oder der Braut, sondern auch durch ihrer beyder, oder aber eines allein Wiederwillen und Dissens. Und hindert nicht, ob sie sich zugleich mit einem Eydschwur, & sic interventu juramenti dazu verbunden hätten, wann sie beyde und zugleich gesonnen seyn, dasselbe Verlübd, oder diese Sponsalia zu brechen. Da aber das eine Theil in diesem Fall nicht halten wolte, soll es nicht gehört, sondern zur Copulation angehalten werden: Es wäre dann, daß der Dissentiens, der nicht will daran gebunden seyn, sich mit einer andern Person ohn einig Geding und purè verlobet und versprochen, und also sponsalia de præsenti (wie man redet) contrahirt hätte.

§. III. Also, da auch nach solchen Verlöbnüssen, die auff ein künfftiges oder Condition gerichtet, die fleischliche Vermischung (copula carnalis) oder die Schwän-

Schwängerung dazu kommen wäre: So sollen dieselben von einem oder dem andern Theil nicht mehr gebrochen oder auffgehoben werden.

§. IV. Zudem mögen auch die jurata sponsalia (de futuro scil.) die mit einem Eyde roboriret seynd, durch des einen Theils dissens und Wiederwillen dissolviret und zertrennet werden: Als auff den Fall, so desselben erhebliche Ursachen verhanden, bewiesen und dargethan würden, als wie da seynd Haupt-Feindschafften, so zwischen beyden Contrahenten, oder ihren nahen Freunden entstanden. Item, da ein Theil mit Seuchen oder Kranckheit, als da ist der Aussatz, behafftet: Oder stupriret und geschändet würde: Oder aus andern Ursachen zu Kinderzeugen untüchtig würde. Item, so werden auch durch Ehebruch und Hurerey diese Gelübden und Sponsalia dissolviret und gebrochen, und sonderlich durch die Hurerey, so mit den Gesipten nahen Freunden geschicht.

Es mag auch ein Pupillus und Wäyse, so er zu seinen Jahren kommen, sein Verlübd auffsagen und abkündigen, so in seiner Kindheit geschehen. Und so andere mehr Ursachen verhanden seynd, welche diese Verlübde und sponsalia de futuro möchten auffheben, die wollen Wir hiemit zu Erkäntniß und discretion Unserer Consistorien gestellet haben.

ARTICULUS VII.

Wie die Hochzeiten sollen celebriret und gehalten werden.

§. I.

WIe und mit was Solennitäten, Weise und Massen die Hochzeiten biß dahero in Unserm Königreich Preussen seynd celebriret und gehalten, auch wie sie hinführo recht, wol und Christlich sollen mit Auffbieten auff den Cantzeln und andern Ceremoniis, so darzu gehörig, verrichtet werden, dasselbe ist zum Theil Unserer Kirchen-Ordnung einverleibet, und beruhet mehrertheils auff den Gewohnheiten und Gebräuchen, so jedes Orts seynd eingeführet und gehalten, darbey Wir es dann auch allerseits bewenden lassen. **Dergestalt / daß die Proclamation des Bräutigams und der Braut in der oder denen Kirchen / worin sie sich zur Communion gehalten / drey Sonntage nach einander geschehen soll.**

Jedoch wollen Wir hierdurch die übele Gewohnheiten, da sonderlich, wann die Trauung in den Höfen und Häusern vorgenommen wird (welches auch ohne erhebliche Ursache nicht geschehen soll, sintemahl Trauen, Tauffen und dergleichen Actus, eigentlich in der Kirchen verrichtet werden sollen) offters ein solch Gefräß und Gesauff vorgehet, daß viele, welche mit gebührender Zucht und Andacht für die jungen Eheleute umb den Seegen GOttes beten sollen, trucken und voll der Trauung beywohnen, ingleichen die übermäßige Menge und so vieltägige Bewirthung der Hochzeit-Gäste, item die Pracht und Hoffahrt, sonderlich da Bürgere in den grossen Städten mit vielen Carossen, und auff dem Lande mit vielen Pferden, Trompeten, Geigen, und Pfeiffen, die jungen Eheleute zu und von der Kirchen führen, auch wol an Sonn- und Fest-Tagen, welches ehemahls in der Lands-Ordnung aus sonderlichen Ursachen zugelassen worden, die Trauungen und Hochzeitmahl nicht mit geringer Entheiligung des

Sabbaths anstellen, keines weges verstanden und gut geheissen, sondern vielmehr hiemit gäntzlich auffgehoben und verbohten, hingegen Unsere dießfals ergangene besondere Constitutiones, imgleichen die bißherige alte Gewohnheit wegen Unterlassung der Trauung in der Advents- und Pasions-Zeit genau gehalten und beobachtet wissen.

§. II. Wir wollen auch allhier repetiret und erholet haben, was zuvor wegen der Ertz-Priester in Unserer Preußischen Landes-Ordnung ist verordnet worden: Daß nehmlich kein Ertz-Priester, vielweniger einige andere Geistliche oder Weltliche Person, in Ehe-Sachen zu erkennen sich unterstehen solle. Da sichs auch zutragen würde, daß einer seine nahe Freundinne zu einem ehelichen Weibe freyen wolte, die ihm in Göttlicher Schrifft zur Ehe zu nehmen nicht verboten: Soll doch hierin auch kein Ertz-Priester, noch Pfarrer handelen, Erlaubniß geben, oder solches zulassen, sondern dieselbige an Unsere ordentliche Consistoria weisen: Und was durch dieselben nach Gelegenheit allerley Umbstände erkannt und nachgelassen, des soll sich der Pfarrer alsdann halten.

TITULUS II.

Von verbohtenen und unzuläßigen Ehen.

ARTICULUS I.

Welche Personen wegen der Blut-Freundschafft zusammen nicht heyrahten mögen.

§. I.

Nachdem die Matrimonia und Ehen nicht ohne Unterscheid frey und männiglich erlaubet, sondern vielen Personen in dem Göttlichen und Käyserlichen Rechten, auch von natürlicher Zucht und Ehrbarkeit wegen, zusammen sich zu verheyrahten verbohten ist (wie hernach folgen wird) solches auch von hohes und niedriges Standes Herrschafften und Obrigkeiten, so wol auch von Unsern geliebten Herrn Vettern und Vorfahren, in ihren auffgerichteten Ordnungen und Reformationen gleicher Gestalt ernstlich verbohten ist. Und dann Wir nicht weniger alle Zucht und Ehrbarkeit bey Unsern Unterthanen auffzupflantzen und zu erhalten geneigt seynd, dessen Uns auch schuldig erkennen: Als haben Wir nicht unterlassen wollen, hierinnen auch gute Versehung zu thun und Ordnung auffzurichten, deren nach Unsere Unterthanen in ihren Heyrahten sich zu richten, und für den in bestimmten Rechten verbotenen, auch sonst von Ehrbarkeit wegen abscheulichen und unzuläßigen Ehen zu enthalten wissen. Darum ordnen, setzen und wollen Wir, Erstlich und insgemein, daß keiner Unserer Unterthanen, was Würden, Standes und Wesens der sey, mit denen Personen sich ehelich verpflichte, welchen in den Göttlichen und Käyserlichen Rechten, auch von wegen natürlicher Zucht und Ehrbarkeit, es sey von wegen der Sipp- oder Magschafft, oder aber von wegen der nahen Schwägerschafft, zusammen zu ehelichen verbohten ist.

§. II. Damit aber, welche Personen dermassen verboten seyn, dem gemeinen Manne erkläret werde, dieweil nicht ein jeder die Rechnung den gradibus nach, wie die in den Rechten ausgedruckt und verbohten, machen kan noch verstehet, auch sich sonst niemand der Unwissenheit habe zu entschuldigen: So wollen

len Wir dieselbe verbotene Personen alle ordentlich benennen, damit ein jeder dieselben, in was Graden und Fällen, auch aus was Ursachen der Ehe halben sie verbohten, desto leichter verstehen möge.

§. III. Die Personen, so von wegen der Bluts-Freundschafft in der rechten und geraden Linien (hinauffwerts und niederwerts zu rechnen) zu ehelichen verbohten, seynd in nachfolgender Regel begriffen:

Es wird keine Ehe zugelassen zwischen Kindern und Eltern in der rechten Linie, sie seyn nahe oder ferne an einander verwandt, und wann sie auch, so es müglich, gleich tausend Glied von einander wären. Dann, welche unter diesen sich mit einander verehlichen und berühren, die haben eine Blutschande begangen, darüber GOtt und alle Creaturen ein Greuel haben. Und solche Ehestifftung auch Vermischung seynd durch Göttliche und Natürliche Rechte bey grossen zeitlichen und ewigen Straffen verbohten.

§. IV.

In Lineâ Collaterali.

Personen, so von wegen der Bluts-Freundschafft, in der seitwerts Linie (hinauffwerts zu rechnen) zu ehelichen verbothen: Dann solche Personen an statt Unserer Mütter geachtet werden.

1.

Der Sohn soll nicht nehmen hinauffwerts:

2.

Des Vaters, noch der Mutter Schwester.

3.

Des Großvaters, noch der Großmutter Schwester.

4.

Des Großvaters Vaters Schwester, noch der Großmutter Mutter Schwester. Von unten hinauffwerts zu rechnen.

Ursache.

Diese hinauffwerts erzehlte Personen werden an statt unserer Mütter geachtet, derhalben will GOtt und das natürliche Recht, daß man sich von denselben enthalte. Regula.

§. V. Personen, so von wegen der Blut-Freundschafft in der seitwerts Linien (hinauffwerts zu rechnen) zu ehelichen verbohten. Dann solche Personen an statt unserer Väter geachtet werden. Auch von unten hinauffwerts zu rechnen.

1.

Die Tochter soll nicht nehmen hinauffwerts,

2.

Des Vaters, noch der Mutter Bruder.

3.

Des Großvaters, noch der Großmutter Bruder.

4.

Des Großvaters Vatern Bruder, noch der Großmutter Mutter Bruder.

Ursache.

Diese hinauffwerts erzehlte Personen seyn als vor unsere Väter zu achten, derohalben ist verbohten, sich mit denselbigen im Ehestand einzulassen. Regula.

§. VI. Personen, so von wegen der Blut-Freundschafft in den seitwerts Linien

Linien (hinunterwerts zu rechnen) zu ehelichen verbothen. Dann solche Personen an statt unserer Töchter geachtet werden.

1.

Der Bruder soll nicht nehmen hinabwerts.

2.

Des Bruders, noch der Schwester Tochter.

3.

Des Bruders Tochter Tochter, noch der Schwester Tochter Tochter, noch des Bruders Sohns Tochter, noch der Schwester Sohns Tochter.

4.

Des Bruders, noch der Schwester Tochter Tochter Tochter: Noch des Bruders Sohns Sohns Tochter: Noch der Schwester Sohns Sohns Tochter.

Regula.

Welches Tochter ich nicht darff nehmen, darum, weil ich ihr an Eltern stat bin, desselbigen Tochter Tochter ist mir auch verbothen: Ja auch desselbigen Tochter Tochter Tochter.

§. VII. Personen, so wegen der Blut-Freundschafft in der Seitwerts Linien (hinunterwerts zu rechnen) zu ehelichen verbothen: Dann solche Personen als vor unsere Söhne geachtet werden.

1.

Die Schwester soll nicht nehmen hinabwerts.

2.

Des Bruders Sohn, noch der Schwester Sohn.

3.

Des Bruders Sohns Sohn, noch der Schwester Sohns Sohn: Noch des Bruders Tochter Sohn: Noch der Schwester Tochter Sohn.

4.

Des Bruders Sohns Sohns Sohn: Noch der Schwester Sohns Sohns Sohn: Noch des Bruder Tochters Tochter Sohn: Noch der Schwester Tochter Tochter Sohn.

§. VIII. Personen, so von wegen der Blut-Freundschafft in der seitwerts Linien sich mit einander zu verehlichen verbothen, als nemlich Bruder und Schwester, ihre Kinder und Kindes-Kind.

1.

Als nemlich Brüdern und Schwestern sich mit einander zu verehlichen oder zu berühren, ist von Göttlichen, Natürlichen und allen Rechten und Gesetzen verbohten: Sie seyn von voller oder halber Geburt, das ist, von einem Vater und von einer Mutter: Oder allein von der beyden einem: Ja auch die nicht, so etwan ausserhalb der Ehe der Vater oder Mutter erzeuget hat.

2.

Bruder und Schwester Kindere.

3.

Bruder und Schwester Kindes Kinder.

Jedoch soll solches allhie auff folgende Weise verstanden werden, nemlich also, daß die Ehe im dritten Grad (ungleicher Linien) verbohten sey, wie in folgender Figur angezeiget:

Johan-

Johannes der Vater.

1.	1.
Paulus	Petrus, Brüdere.
2.	2.
Heinrich	Catharina, beyder Brüder
3.	Kinder.
Hermann,	

Dieser Hermann soll Catharinam, seines Großvaters Bruders Tochter nicht nehmen: Dieweil sie im dritten Glied oder Grad ungleicher Linien ihm verwandt ist. Im dritten Glied aber (gleicher Linien) dergleichen im vierten Glied, wann nur keiner der Contrahenten von dem allgemeinen Stamm unmittelbahr stracks im ersten Grad entsprossen, und also dem andern nicht an Eltern Stelle ist, wird die Ehe aus beweglichen Ursachen, weil es in Göttlichen, Natürlichen und Käyserlichen Rechten nicht verbohten, nachgelassen. Als, mir wird erlaubet, meines Großvaters Brudern Tochter Tochter zu ehelichen: Aber nicht seine Tochter, welche mir im dritten Glied ungleicher Linien verwandt, ꝛc.

ARTICULUS II.

Von Personen und Braden / so von wegen der Schwägerschafft zu ehelichen verbothen.

§. I.

PErsonen, so von wegen der Schwägerschafft in der rechten Linien (hinauffwerts zu rechnen) zu ehelichen verbothen: Dann solche Personen für Unsere Mütter gehalten werden.

III.

6. Des Großvaters Vatern Weib, das ist, des Großvaters Stieffmutter.
5. Der Großmutter Vaters Weib, das ist, der Großmutter Stieffmutter.
4. Seines Weibes Großvaters Mutter.
3. Seines Weibes Großmutter Mutter.
2. Seines Stieffvaters Großvater.
1. Seiner Stieffmutter Großmutter.

Die Zehlung der Personen soll unten angefangen werden an der ersten Zahl.

II.

4. Des Großvaters Weib, das ist, seines Vaters oder seiner Mutter Stieffmutter.
3. Seines Weibes Großmutter, sie sey des Vaters oder der Mutter Mutter.
2. Seines Stieffvaters Mutter.
1. Seiner Stieffmutter Mutter.

Deßgleichen auch weiter.

I.

5. Seiner Braut Mutter, das ist die, mit welcher Tochter er sich zuvor verlobet, und doch nicht Hochzeit mit ihr gehalten hat.
4. Seines Vaters Braut oder Vertrauete, welche seine Stieffmutter solte geworden seyn.
3. Seine Schwieger, das ist, seines Weibes Mutter.

2. Seines Weibes Stieffmutter.
1. Seine Stieffmutter, es sey die erste, andere, oder die dritte, welche sein Vater zur Ehe gehabt.

Der Sohn soll nicht nehmen hinauffwerts zu rechnen.

§. II. Personen, so von wegen der Schwägerschafft in der rechten Linien (hinauffwerts zu rechnen) zu ehelichen verbohten. Dann solche Personen vor unsere Väter gehalten werden.

III.

Auch von unten an hinaufwerts zu rechnen.

6. Ihres Großvaters Mutter Mann, das ist, ihres Großvaters Stieffvater.
5. Ihrer Großmutter Mutter Mann, das ist, ihrer Großmutter Stieffvater.
4. Ihres Mannes Großvaters Vater.
3. Ihres Mannes Großmutter Vater.
2. Ihres Stieffvaters Großvater.
1. Ihrer Stieffmutter Großvater.

II.

4. Ihrer Großmutter Mann, das ist, ihres Vaters oder ihrer Mutter Stieffvater.
3. Ihres Mannes Großvater, er sey des Vaters oder der Mutter Vater.
2. Ihres Stieffvaters Vater.
1. Ihrer Stieffmutter Vater.

Also auch weiter nicht nehmen.

I.

5. Ihres Bräutigams Vater, das ist der, mit welches Sohne sie sich zuvor verlobet, und doch nicht Hochzeit mit ihm gehalten.
4. Ihrer Mutter Bräutigam oder Vertrauten, welcher ihr Stieffvater solte geworden seyn.
3. Ihren Schwäher, das ist, ihres Mannes Vater.
2. Ihres Mannes Stieffvater, welchen seine Mutter nach ihr verlassen.
1. Ihren Stieffvater, er sey der erste, andere, oder dritte, welchen ihre Mutter zur Ehe gehabt.

Die Tochter soll nicht nehmen hinauffwerts.

§. III. Personen, so von wegen der Schwägerschafft in der rechten Linien (hinunterwerts zu rechnen) zu ehelichen verbohten: Dann solche Personen für unsere Töchter gehalten werden.

Der Vater, oder der Stieffvater soll nicht nehmen.

I.

1. Die Stiefftochter.
2. Des Stieffsohns Weib.
3. Die Schnur, das ist, seines Sohnes Weib.
4. Des Sohns verlobete Braut.

II.

1. Der Stiefftochter Tochter.
2. Des Stieffsohns Tochter.

3. Des

3. Des Sohns Sohns Weib.
4. Seiner Tochter Sohns Weib.

III.

1. Der Stiefftochter Tochter Tochter.
2. Des Stieffsohns Tochter Tochter.
3. Des Sohns Sohns Sohns Weib.
4. Seiner Tochter Sohns Sohns Weib.

§. IV. Personen, so von wegen der Schwägerschafft in der rechten Linien (hinunterwerts zu rechnen) zu ehelichen verbohten: Dann solche Personen für unsere Söhne gerechnet werden.

Die Mutter oder Stieffmutter soll nicht nehmen,

I.

1. Den Stieffsohn.
2. Den Stiefftochter Mann.
3. Der Tochter Mann.
4. Der Tochter verlobeten Bräutigam.

II.

1. Des Stieffsohns Sohn.
2. Der Stiefftochter Sohn.
3. Des Sohns Tochter Mann.
4. Der Tochter Tochter Mann.

III.

1. Des Stieffsohns Sohns Sohn.
2. Der Stiefftochter Tochter Sohn.
3. Des Sohns Sohns Tochter Mann.
4. Ihrer Tochter Tochter Tochter Mann.

Erinnerung.

Diese jetzterzehlte Personen seynd alle an statt unserer lieben Töchter und Söhne, vor welchen Vater und Mutter, oder auch Stieffvater und Stieffmutter eine Scheu haben: Solches lehren beyde Göttliche und beschriebene Käyserliche, ja auch das natürliche Recht, und alle menschliche Vernunfft.

Derohalben wisse sich jederman darnach zu halten.

§. V. Personen, so von wegen der Schwägerschafft (in den Seitwerts Linien) zu ehelichen verbohten.

III.

1. Des Großvaters Bruders Weib.

II.

2. Seines Vettern Weib, das ist, seines Vaters Brudern Weib.
1. Seines Ohms Weib, das ist, seiner Mutter Bruders Weib.

I.

2. Seines Schwähers Schwester, das ist, seines Weibes Vaters Schwester. Auch von unten an hinauffwerts zu rechnen.
1. Seiner Schwieger Schwester, das ist, seines Weibes Mutter Schwester.

Der Bruder soll nicht hinauffwerts nehmen.
Der Bruder soll nicht hinunterwerts nehmen.

1. Sei-

I.

1. Seines Bruders Weib.
2. Seines Weibes Schwester.

II.

1. Seines Brudern Sohns Weib.
2. Seiner Schwester Sohns Weib.
3. Seines Weibes Bruders Tochter.
4. Seines Weibes Schwester Tochter.

III.

1. Seines Bruders Sohns Sohns Weib.
2. Seines Bruders Tochter Sohns Weib.
3. Seiner Schwester Sohns Sohns Weib.
4. Seines Weibes Bruders Tochter Tochter.
5. Seines Weibes Schwester Tochter Tochter.

§. VI. Personen, so von wegen der Schwägerschafft (in der Seitwerts Linien) zu ehelichen verbohten.

III.

1. Des Großvaters Schwester Mann.

II.

2. Ihrer Basen Mann, das ist, ihres Vaters Schwester Mañ.
1. Ihrer Muhmen Mann, das ist, ihrer Mutter Schwester Mann.

I.

2. Ihres Mannes Vaters Bruder.
1. Ihres Mannes Mutter Bruder.

Die Schwester soll nicht hinauffwerts nehmen.

Die Schwester soll nicht hinabwerts nehmen.

I.

1. Ihrer verstorbenen Schwester Mann.
2. Ihres verstorbenen Mannes Bruder.

II.

1. Ihres Bruders Tochter Mann.
2. Ihrer Schwester Tochter Mann.
3. Ihres Mannes Bruders Sohn.
4. Ihres Mannes Schwester Sohn.

III.

1. Ihres Brudern Sohns Tochter Mann.
2. Ihres Bruders Tochter Tochter Mann.
3. Ihrer Schwester Tochter Tochter Mann.
4. Ihres Mannes Bruders Sohns Sohn.
5. Ihres Mannes Schwester Sohns Sohn.

§. VII.

Von Schwägerschafft.

Erste Regel.

Alle meines Weibes Blutfreunde seynd mir geschwägert dergestalt: In welchem Glied der Blutfreundschafft sie meinem Weibe verwandt, im selben Glied seynd sie mir Schwägerschafft halben zugethan.

Die

Die andere Regel.

Gleicher gestalt alle Blutsfreunde des Mannes, seynd seinem Weibe geschwägert dergestalt: In welchem Grad der Blutfreundschafft sie dem Manne zugethan, im selben Grad seynd sie dem Weibe mit Schwägerschafft verwandt.

Und demnach, wie weit sich die prohibition in die Blutfreundschafft erstrecket: Also weit erstrecket sie sich auch in der Schwägerschafft. Dann gleicher gestalt, wie sich einer von seinen Blutsfreunden enthalten soll: Also ist er auch schuldig sich von seines Weibes Freunden zu enthalten: Und in solcher Massen auch das Weib von ihres Mannes Freunden.

Aber beyder Eheleuthe Freunde seynd gegen einander mit keine Schwägerschafft, noch einigem Gebot der Ehelichung verhindert. Darumb mag auch Vater und Sohn eine Mutter und Tochter: Auch vier Brüder, vier Schwestern: Und ich deine, und du entgegen meine Schwester wol zur Ehe nehmen: Und ist deshalben im Geistlichen und Weltlichen Rechten kein Verbott enthalten.

ARTICULUS III.

Von Bräutigam und der Braut / das ist / die sich mit einander offentlich verlobet / und aber das eine verstirbet / ehe die Hochzeit oder das Beylager gehalten worden.

§. I.

Wie es in diesem Fall unter den Personen in rechter und gerader Linie zu halten, ist im vorigen Articul gemeldet, wobey Wir es bewenden lassen.

§. II. In der Seitwerts Linien soll der Bruder nicht nehmen des verstorbenen Bruders verlobte Braut, noch die Schwester ihrer abgelebten Schwester verlobten Bräutigam, sintemahl, so viel die Natur und Wesen des Ehestandes betrifft, inter inchoatum & consumatum Matrimonium für GOtt kein sonderbahrer Unterscheid, und dasjenige, was in GOttes Wort von des Bruders hinterlassenen Frauen ausdrücklich verbohten, von desselben Braut nirgends nachgegeben ist.

§. III. Mit der Braut oder Bräutigam aber eines verstorbenen Consobrini, amitini oder Patruelis, haben es Unsere Consistoria bißhero, wann einige Ursachen angezeiget worden, so genau nicht genommen; Sollen demnach in solchen Fällen dergleichen Personen sich bey Unsern Consistoriis jedesmahl angeben und dero Erkäntniß und Bescheid nach der Sachen Beschaffenheit erwarten.

ARTICULUS IV.

Erinnerung und Unterricht.

§. I.

Dieweil Mann und Weib ein Leib und ein Fleisch durch die Ehe worden, soll ein jegliches Theil (wie auch oben gedacht) sich von des andern Blutsfreunden gäntzlich enthalten.

Es werden aber nicht allein Blutsfreunde genant, welche von gantzer Geburt, als von einem Vater und von einer Mutter, sondern auch, welche von

halber Geburt, als von dieser einem: Ja auch, welche etwan ausserhalb der Ehe gezeuget, und des Geblüts halben durch das natürliche Recht mit einander verwandt seyn. Unter welchen Personen keine Eheverbindung noch Vermischung geschehen solle, wie dann im dritten Buch Mose am achtzehenden Capitel verbohten wird.

Und welcher dieser Personen eine, so ihm mit Blut verwandt und verbohten, berühret, der hat eine Blutschande begangen.

§. II. Da sich aber jemand Unserer Unterthanen in nähern Grad beyderseitlichen Linien der Blutfreund- und Schwägerschafft, so in Göttlichen Rechten nicht verbohten, vor dieser Unserer publicireten Ordnung verheyrathen, und mit seinem Ehegatten eheliche Kinder gezeuget hätte, oder noch zeugen würde, dieselben sollen hiemit nicht gemeinet, sondern solche Ehe geduldet, auch weder ihnen, noch ihren Kindern, und also fortan, an Ehren, Succession und andern Gerechtigkeiten nachtheilig oder schädlich seyn.

Beschluß.

Dieses seynd nun die Personen und Glieder, so in dem Göttlichen und Käyserlichen Rechten, zum Theil auch von Zucht und Erbarkeit wegen, hin und wieder, auch durch andere Obrigkeiten, bey schwerer pœn und Straffe, als des Bannes und Absonderung von der Gemeinschafft der Christlichen Kirchen, auch Scheidung derselben verbohtenen Personen, darzu der Weltlichen Obrigkeit Straff, verbohten sind. Derowegen dann männiglich solcher Personen sich enthalten, und dieselben, auch sich selbsten mit Blutschande nicht verunreinigen solle.

Wie dann auch Wir solches hiemit ernstlich bey Vermeidung obbestimter pœnen, allen und jeden Unsern Unterthanen und Angehörigen gebohten haben wollen.

TITULUS III.

Von denen / die sich mit zweyen Personen ehelich verloben.

ARTICULUS I.

§. I.

Dieweil auch etliche Personen so ruchloß, auch aller Göttlicher und natürlicher Pflichten, Schaam und Erbarkeit vergessen, erfunden werden, daß sie sich entweder zugleich, oder nach einander zwey oder mehrmahls gegen sondern Personen, oder aber in wehrenden Stande der vorigen Ehe, auff Absterben ihrer Ehegatten wiederumb verloben, auch zu Zeiten so beyschlaffen, welche dann alle schändliche, verbohtene und ehebrüchige Laster, auch einer Obrigkeit unnichten zu gedulden seynd.

Hierauff so gebieten Wir ernstlich, und bey Vermeydung höchster Straff, daß hinfüro niemand, der vorhin verlobet und versprochen, oder sonst seinen Ehegatten hat, mit andern ehelich sich verpflichte und verspreche, vielweniger beyschlaffe. Dann, wo solches geschehe, sollen nicht allein Mannes- und Weibes-

Per-

Personen, die sich wissentlich also versprochen oder beyschlaffen, Treu- und Ehrloß gehalten, sondern auch von jedes Orts Obrigkeit (wie hie unten in der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung vermeldet) an Leib, Gut, oder Verweisung Unsers Landes, nach Gelegenheit der Sachen, gestrafft, auch alle Verlöbniß, so in wehrender Ehe gemacht, nichtig und krafftloß erkant, und keines weges gestattet werden. Doch dafern jemand bey seines Weibes Leben, mit einer andern ohne Ehversprechung und heimlicher Lebens-Gefährung seines Weibes fleischlich zuhalten, und er von der Lebens-Straff sich mit Willen der Obrigkeit loßmachen solte, so soll er alsdann solche Person, mit welcher er den Ehebruch bey seines Weibes Leben begangen, jedoch zu Verhütung Aergernüsses, ohne Gepränge und offentlichen Kirchgang zu ehelichen befugt seyn.

ARTICULUS II.

Ob zwischen einem Räuber/ oder einer/ so raublich entführet/ die Ehe Raum und statt habe.

§. I.

SO sichs dann auch begäbe, daß eine junge Tochter oder Frau von einem, dem sie nicht ehelich versprochen, durch List, Betrug, oder andere unerbarliche Hinterführungen, mit Worten oder thätlich, mit oder ohn Gewalt, heimlicher, betrüglicher, oder offentlicher Weise geraubet und hinweggeführet, und solches vor Unsern Consistorialen und Ehe-Richtern, wie recht, dargethan und bewiesen würde: So soll nicht allein in diesem Fall zwischen diesen Personen keine Ehe erkant noch zugelassen, sondern auch der Räuber und Thäter und alle andere, so zu solchem sträfflichen Laster Raht und That, Hülff und Zuschub gegeben, in gemeinen Käyserlichen Rechten und Unsere höchste Straff und Ungnad gefallen seyn. Davon hie unten in der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung von Straff des Weiber Raubens, oder Entführung Frauen und Jungfrauen mit mehrerm gedacht.

§. II. Würde sich aber auch zutragen, daß die Jungfrau oder Wittibe ihre Jungfrauschafft durch dermassen thätlichen Gewalt und Zwang und also wieder ihren Willen verlohren hätte, oder an ihren Ehren geschwächet: So soll es doch ihr an ihren Ehren unauffrücklich seyn und unverweißlich, auch sich mit einem andern zu verehelichen nicht verhindert werden. Da sie auch dahero schwanger wäre, und ein Kind bekäme, so soll dasselbige nicht pro spurio, für unehelich, sondern für ehelich, so viel die Mutter betrifft, gehalten werden.

§. III. Wofern aber durch Uns, nach Gelegenheit der Sachen, in diesem oder anderen Fall, mit den verbrechenden Personen etwas dispensiret, und die ordentliche Straffe nachgelassen, und nachmahls die Ehe zwischen ihnẽ könte gehandelt werden, und der Raptor würde die Raptam, auch da sie noch Eltern hätte, mit derer Beliebung und Consens zur Ehe nehmen: Alsdann soll solche Ehe zulässig seyn, und die Straff an Leib und Leben ihnen, dem Ehestand zu Ehren, erlassen, und allein an dero statt die Verweisung des Landes wieder sie erkant und fürgenommen werden.

§. IV. So aber die Tochter wieder der Eltern Consens und Willen mit dem Raptore colludiret, und sie in solchen Raptum gewilliget, auch ihr die gebührliche Straffe nachgelassen: In diesem Fall seynd die Eltern, oder auch, da dieselbe verstorben, die nechsten Freunde und Verwandten, ihr eine Mitgifft

oder

oder dotem zu constituiren und zu geben nicht schuldig: Sondern soll auch ihnen hiemit zugelassen und verstattet seyn, sie gäntzlich zu exherediren und zu enterben.

TITULUS IV.

Von Ehescheidungen / und aus was Ursachen dieselbe zu verstatten.

ARTICULUS I.

Von dem Ehebruch / welcher ist die erste und fürnehmste Ursach / umb welcher Willen die Ehe dirimiret und zertrennet wird.

§. I.

DJe erste und fürnehmste Ursach, darum die Ehe geschieden wird, ist der Ehebruch, welchen GOtt der HErr jederzeit nicht allein an Privat-Personen, sondern auch mit Ausrottung und Zerstöhrung Land und Leut, gantz ernstlich gestraffet hat. Darum sollen wir uns, samt allen andern sträfflichen und ärgerlichen Lastern, auch dieses schändlichen Ehebruchs, und alles, was ihm anhanget, gantz und gar enthalten. So aber jemandes in diesen Fall gebreche, als wollen Wir solches Laster nicht allein mit Trennung der Ehe straffen, sondern es sollen auch die Ehebrecher und Ehebrecherin, wann sie dessen zuvor gnugsam überwiesen, oder durch andere Mittel gewiß schuldig erfunden, an Leib, Leben oder Gut, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, ernstlich und unnachläßlich gestraffet werden.

Derowegen, da nun ein Ehegatt, Mann oder Weib, sich nicht recht hielte, zu einem andern sich gesellete, und die Ehe bricht: So mag der ander sich durch Unsere Consistoria, wie bräuchlich, und auch in Unserer Landes-Ordnung versehen, zu scheiden bitten und anhalten, dann der Ehebruch scheidet die Ehe, in GOttes und Menschen Satzungen.

§. II. Wann aber der Ehemann das Eheweib wegen des Ehebruchs beschuldiget, ob der Mann schuldig, ihr mittlerweil, biß zu Erörterung, ehelichen beyzuwohnen, & vice versâ.

In diesem Fall wollen Wir, daß ein Unterscheid zu machen sey, ob der Ehebruch offenbahr, und ohne Weitläufftigkeit kan ausgeführet werden: Alsdann ist der Mann berechtiget, die Frau auszustossen, und ihr die Eheliche Pflicht zu versagen.

Da es aber im Zweiffel ist, und muß bewiesen und ausgeführet werden: Der Mann aber würde durch die hohe Obrigkeit, oder Consistorialen, zu ehelicher Beywohnung gezwungen, ob er sie dann gleich, lite pendente, in hangendem Rechte, hierauff ehelich erkennete: So soll ihm doch solches, wenn schon der Ehebruch erwiesen, an seinen Rechten nichts nachtheilig oder præjudicirlich seyn.

Da aber der Mann, ohn solchen Zwang, die Ehebrecherin freywillig zu sich nehme, und ehelich erkennete, so ist hiedurch die accusatio adulterii, quoad maritum, was den klagenden Theil anlanget, gefallen. Dann es soll ein Ehegatt nicht

nicht leichtlich, wann es von dem andern die Untreu, und daß es ihm seinen ehelichen Glauben gebrochen hat, erfähret, sich nicht wieder zu demselbigen begeben, mit ihm eheliche Pflicht zu treiben: Dann, wo das geschehe, so wäre hiemit die Unthat vergeben, und kan darnach auff das Divortium oder Scheidung der Ehe nicht mehr geklaget werden. Und vorgedachtes soll auch statt haben, wann ein Bräutigam oder Braut, so sich schon mit einander verlobet, sich nicht richtig halten, auch solches dargethan und erwiesen würde. Dann in solchem Fall ist der Bräutigam dieselbe zu ehelichen nicht schuldig.

Articulus II.

Wann einer betrogen/und eine vor eine fromme Jungfrau oder Wittwe nimmt, welches sich nachmahls anders befindet/ ob darum die Ehe möge dirimiret/ zertrennet oder auffgelöset werden.

§. I.

IN diesem Fall ordnen und setzen Wir, daß wann die Sponsalia oder Ehegelübd geschehen, und der Bräutigam folgendes fürgibt, die Braut sey von einem andern stupriret oder geschwängert, und solches ist nicht offenbahr, welches geschicht, wann die Braut nicht schwanger befunden: So soll in diesem Fall dem Bräutigam keine Separation gestattet, er auch zur weitläufftigen Beweisung, die er vorgiebet, nicht gelassen werden.

Würde aber offenbahr, und schon verhanden seyn, oder sie des überwiesen, oder auch durch andere Mittel gewiß schuldig erfunden, daß sie von einem andern stupriret oder geschwängert, so sollen nicht allein die Sponsalia, sondern auch, wann der Ehestand gäntzlich consummiret, zertrennet und auffgelöset werden.

§. II. Wo es sich auch fügete, daß beyde der Mann und das Weib die Ehe gebrochen, so kan keines die Scheidung bitten, sondern die Unthaten oder Laster werden gegen einander compensiret und auffgehoben. Jedoch wollen Wir Uns auch auff diesen Fall die gebührliche Straffe gegen dieselbige verbrechende Personen jederzeit vorbehalten haben.

Articulus III.

Wann zwey umb des Ehebruchs willen geschieden werden/ ob alsdann der Unschuldige wieder möge freyen/ und wie es mit dem schuldigen Theil zu halten.

§. I.

DA sich auch würde zutragen, daß zwey um des Ehebruchs willen von Unsern Consistoriis geschieden würden: So mag der Unschuldige wol wieder freyen, unangesehen, daß die Canones die Ehescheidung anderer Gestalt nicht, dann allein zu Tisch und Bett verstatten, in Meynung, daß die Eheleute dießfals hierdurch zur Reconciliation gedrungen und gebracht werden möchten.

§. II. Was aber den überwundenen, schuldigen und condemnireten Theil anlanget, ob wol auch etliche fürnehme Juristen der Meynung, daß sich dasselbige anderweit, so fern es sich nicht enthalten kan, und damit Hurerey und

andere grobe Laster, Sünde und Schande vermieden, in Heyraht wol möge einlassen: So wollen Wir doch solches mit nichten gestatten, sondern es soll das überwundene und verurtheilete Theil, vermöge dieses Unsers Land-Rechts, auch nach Ordnung der Rechte aus dem Wege gebracht werden.

Da aber je, nach Gelegenheit der Personen und Sachen, das condemnirte und schuldige Theil zu ordentlicher Straffe nicht gezogen würde, und also ihm die verwirckete Straffe von Uns erlassen, so soll sich das schuldige Theil in ein anderes fernere Land machen.

§. III. Und dieses soll nicht allein statt haben, wann die Ehe wegen des Ehebruchs dirimiret und zertrennet: Sondern auch in den übrigen dreyen Ursachen, umb welcher willen auch die Ehe, so jure contrahiret, auffgelöset, dissolviret und zerrissen wird.

ARTICULUS IV.

Wann ein Ehegatte am andern untreu wird/ und es bößlich verläst/ wie man alsdann mit denen/ so gegenwärtig/ wegen der bößlichen desertion verfahren solle.

§. I.

WIe und welcher gestalt wegen der bößlichen desertion die Ehescheidung geschehen soll oder mag, und des unschuldigen Gewissen hierin zuraht-ten, wird hin und wieder in den Consistoriis weitläufftig disputiret und angezogen: Wir aber wollen es hierin dergestalt gehalten haben, daß, wann die Eheleut von einander gelauffen seynd, und wollen nicht beysammen cohabitiren, der ander Theil aber begehret die reconciliation und cohabitation: Und der ander schlägt solches bößlich ohne erhebliche Ursache ab, so sollen Unsere Consistorialesdem verweigerenden Theil per Decretum, ehelichen zu cohabitiren auffferlegen.

§. II Und wo er alsdann contumax wird, oder dem Decreto nicht pariren wolte und er gnugsam begütert vel possessionatus, so mag er erstlich captis pignoribus, mit Verpfändung, und wofern dieses nicht hilfft, oder er hat keine Güter, mit gefänglicher Hafft, oder aber sonsten mit gebührlicher Straffe zur Cohabitation gezwungen werden.

Wann aber solche Mittel nicht helffen, so mag dem unschuldigen Theil der Proceſs contra præsentem desertorem contumacem gestattet, und wofern derselbige halsstarrig auf seinem Fürnehmen verharrete, dem unschuldigen Theil, so die reconciliation und cohabitation begehret, erlaubet, sich anderweit zu verehlichen, und der ander, nach Gelegenheit der Person und Sachen, des Landes verwiesen werden.

§. III. Gleicher Proceſs soll auch gehalten werden unter Braut und Bräutigam, wann sie mit Recht ehelich zusammen gesprochen, folgends aber auch ein oder beyde Theil demselben nicht gehorsamen wollen.

ARTICULUS V.

Von der bößlichen desertion der hinweglauffenden Mann- und Weibs-Personen.

§. I.

DJeweil auch etliche Männer so verrucht, und aller menschlichen Sinnen beraubet seynd, daß sie Weiber nehmen, und eine zeitlang bey ihnen bleiben,

ben, ihr Haab und Gut verzehren und verschlemmen, auch Kinder mit ihnen erziehen, darnach aber aus lauterm Muhtwillen und Leichtfertigkeit heimlich weglauffen, also die Weiber mit, oder ohne Kinder, Hülff- und Trostloß sitzen, denselben auch gar nichts entbieten, und also wieder alle Billigkeit erbärmlich verderben lassen. *

Dadurch dann nicht allein den Weibern zur Unzucht, sondern auch sonst sich anderwerts zu verloben und zu verheyrahten Ursach gegeben wir, auch aus solchem grosse Unrichtigkeiten, Aergernissen und erschreckliche Irrungen nohtwendiglichen erfolgen.

Diesem allem der Gebühr zu begegnen, setzen und ordnen Wir, daß hinführo keine Weibes-Person, in Abwesen ihres Mannes, ohne Erlaubniß Unserer Consistorialen und Ehe-Richter, sich wiederumb verheyrahten, viel weniger beyschlaffen soll, alles bey Straff Leibes und Guts, nach gestalt der Sachen.

§. II. Wir gebieten auch hiemit allen Pfarrern, solche Ehe auff der Cantzel nicht zu verkündigen, oder einzuseegnen, oder vor der Gemeine GOttes zu bestätigen, sondern, daß sie solches an die Ambtleut, und in denen Städten an die Bürgermeistere, und folgends dieselben an Unser Consistorien oder Eherichter gelangen lassen.

§. III. Hergegen solchem muthwilligen ehebrecherischen Austreten und Verlassen gäntzlich vorzukommen, wollen Wir, daß derjenige, dem sein Ehgatt entlauffen, solches stracks der Obrigkeit des Orts anzeigen, und solches einzuschreiben begehren, hingegen niemand das entlauffene bey wilkührlicher Straffe hausen oder herbergen solle, und wo einer sein Weib und Kinder, wieder ihren Willen ohne redliche Ursachen, dergestalt verliesse, ihnen auch in langer Zeit (welche Wir auff Jahr und Tag oder wann es ein Bräutigam ist/ auf zwey Sächsische Fristen/ nach Gutdüncken des Richters/ hiemit wollen moderiret und gemäßiget haben) nichts entbiethe, oder seines Wiederkommens vertröstete, noch Handreichunge bewiese; So wollen Wir denselbigen alsdann durch offentliche angeschlagene Mandaten erfordern, oder offentlich von der Cantzel beruffen und citiren lassen, daß er sich binnen gedoppelter Sächsischer Frist zu Hauß mache, oder seines Abwesens gründliche und rechtmäßige Ursache anzeige. Es muß aber diese Abcantzlung an dem Ort/ wo der Entlauffene getraut worden/ geschehen.

Wo dann deren keines geschehe, wollen Wir denselbigen das Land verbieten, und also auff Anruffen und Klagen der verlassenen Frauen, seinenthalben gebührlichen Bescheid ergehen lassen, ob sie sich hernach anderweit verheyrathen möge, solle, oder nicht.

§. IV. Gleicher gestalt gedencken Wir auch gegen den Weibern, so von ihren Männern und Kindern aus Muhtwillen, oder sonst ohne rechtmäßige Ursachen lauffen, und dieselbige verlassen, ernstlich zu verfahren.

ARTI-

Articulus VI.

Wie lang Braut und Bräutigam / oder Mann und Weib / des Abwesenden gewärtig seyn sollen.

§. I.

NAchdem Wir vernommen, daß diese quæstion und Frage in Jure, und bey den Rechtsgelahrten weitläufftig disputiret, und fast nichts gewisses darinnen decidiret: Ist demnach von Unsern Deputaten auch für rathsam angesehen worden, hierinnen eine gewisse Constitution zu machen.

Man hat sich aber hierin verglichen, daß eine Distinction und Unterscheid zu halten sey, unter denen, welche mit Wissen oder Willen ihrer Verlobten oder Ehegattin weggezogen, und darnach auch unter denen, so ohne Wissen und Willen deroselben entgangen, die Verlöbniß gehalten, und also sponsalia de præsenti contrahiret, und folgends abwesend seyn, und darnach auch unter denen, so den Ehestand mit der ehelichen Beywohnung schon vollenzogen haben.

§. II. Was den ersten Fall anbelanget, da Sponsalia de præsenti contrahiret, oder Hochzeit gehalten, und Braut oder Bräutigam, Mann oder Weib, mit Bewust und Willen des andern sich absentiren, und man folgends nicht wissen, noch durch Citationes per Edictum erfahren kan, wo sich die abwesende Person auffhalte, sie auch der andern nichts geschrieben, noch zu entbieten lassen, und ist auch bey der Abreise keine gewisse Zeit der Wiederkunfft benennet, da soll es bey der Verordnung des Käyserlichen Rechtens verbleiben, daß nemlich auff das abwesende Theil so lange gewartet werden soll, biß entweder desselben Todt, oder aber sein Muthwill und Boßheit, daß er nemlich wol könne zu seiner Verlobten oder Ehegattin kommen, und nur nicht wolle, kan dargethan und erwiesen werden. Und wann solches geschehen, alsdann soll dem heimgebliebenen Theil, nach erwiesenem Todesfall, sich anderweit zu verehlichen, in erwiesener Boßheit aber der Desertions-Proceß verstattet werden.

§. III. Im andern Fall aber, da ohne Wissen oder Willen des andern eine verlobte oder verehelichte Person entgangen, ist das andere Theil so lange zu warten nicht schuldig, sondern es sollen alsdann Unsere Consistoria alle Umbstände erwegen, und regulariter, wie oben sub Art. 5. §. 3 mit mehrerm zu vernehmen, verfahren.

§. IV. Da es sich auch fügete, daß einer eine Ehefrau hätte, und zöge seinen Geschäfften, oder sonsten dem Kriege nach, und bliebe eine lange Zeit aussen, also daß die Frau meinete, auch etlicher massen bescheinete und darthäte, als wäre er gestorben, und befreyete sich mit einem andern Manne: Und der erste Mann käme hernachmahls wieder: In diesem Fall muß, und soll sie den andern Mann verlassen, und dem ersten wiederum beywohnen.

§. V. Und da sie Kinder mit dem andern Mann gezeuget hätte, die soll derselbige mit sich nehmen, und behalten. Wir wollen auch, daß dieselbigen Kinder, so aus vorgedachter Ehe gebohren, für eheliche, ehrliche, und unverleumbdete Kinder sollen gehalten und geachtet werden.

ARTI-

ARTICULUS VII.

Wann Mann und Weib einander böslich verlassen/ ob das schuldige Theil/ nach Absterben des andern/ etwas ererben/ oder aus des verstorbenen Gütern erlangen könne?

Würde sich auch zutragen (wie leyder offt geschicht) daß der Mann die Frau, oder die Frau den Mann böslich verlassen, von ihm weglauffen, oder in grosser Leibes Schwachheit, darin er, oder sie gestorben, desertiret hätte: Und solche Ursachen zu Recht erheblich und gnugsam probiret und erkant worden. In diesem Fall ordnen und wollen Wir, daß dem schuldigen und verbrechenden Theil dasjenige, so ihm aus der Ehestifftung, statut, Gewonheit oder Recht, von des verstorbenen Gütern gebühret, auff den Fall, da des verstorbenen Erben solches wiederfechten, nicht folgen solle, sondern dem unschuldigen Theil und seinen Erben zuerkannt werden. Es wäre dann, daß der verstorbene Ehegatt hätte dem schuldigen Theil bey seinem Leben verziehen, oder in seinem Testament nachfolgends etwas legiret und vermacht, dabey Wir es auch bleiben lassen.

ARTICULUS VIII.

Ob wegen des veneficii, und wann ein Ehegatt dem andern mit Gifft/ oder in andere Wege nach dem Leben stehet/ und also auch wegen einer grossen sævitien und Tyranney die Ehe zuscheiden/ und dem unschuldigen Theil/ wieder an eine andere sich zu ehelichen zu erlauben sey?

§. I

Wir ordnen und wollen, daß in jetztgedachten Fällen, sofern dieselbigen von dem klagenden Ehegatten ausgeführet und erweißlich gemacht, die Ehe nicht gantz und gar, wie etliche wollen, sondern nur allein zu Tisch und Bett, quoad thorum & mensam, auff eine zeitlang, nach Ermäßigung Unserer Consistorialen, wol möge verstattet werden. Und sollen demnach allen müglichen Fleiß anwenden, ob solche Sachen durch eine Reconciliation und Versöhnung beygelegt, oder aber, ob dem unschuldigen Theil durch eine gnugsame Caution möchte geholffen werden. Man mag auch den schuldigen Theil mit Gefängniß und Straffe zu gebührlichem Gehorsam bringen.

§. II. Da aber auch dargethan und erwiesen, daß ein Ehegatt den andern Veneno, mit Gifft, Gewehr und Waffen, oder in andere Wege hätte tödten und umbringen wollen; So mag zwar nicht die Ehe gantz und gar durch ein Urtheil zertrennet, noch dem unschuldigen an einen andern sich zu ehelichen erlaubt, sondern gegen dem schuldigen Theil criminaliter und peinlich geklaget, und zu gebührlicher Straffe, nach Ausweisung der Rechte, gezogen werden.

Articulus IX.

Ob es für eine nichtige Ehe zu halten / da in der Person / oder sonst der Qualität halber geirret.

§. I.

Nachdem bißhero ist angezeiget, so wol auch geordnet und gesetzet, aus was Ursachen fürnehmlich die Ehe, so von Rechtswegen gelten und bestehen, mögen dissolviret und zertrennet werden: Als ist noch übrig, von denen etwas gewisses zu verordnen, welche zum Theil die Ehe verhindern, oder auch wol gar annulliren.

Und ist demnach erstlich dieses für eine nichtige Ehe zu halten, wann ein Irrthum in der Person deren, die sich miteinander zu verheyrathen gedencken, geschehe: Nam error in personâ commissus reddit Matrimonium nullum: Aber wann einer eine nimmt, und meynet sie sey reich und vermögend, und es befindet sich hernacher anders: In diesem Fall kan und soll er sich von ihr darum nicht lassen scheiden. Also, da auch jemand eine für eine Adeliche Person zur Ehe nehme, und befünde hernacher, daß sie nicht vom Adel, oder von Adelichem Stamme gebohren: Darum mag die Ehe per divortium nicht dirimiret oder zertrennet werden.

Wegen der Erb-Unterthänigkeit aber sollen die Fräuliche Personen gute Acht haben und darauff verwarnet seyn, daß sie sich mit keinem zur Ehe vermählen, der seines Abschiedes keinen Schein hätte, dann wo er abgefordert, soll sie ihm zu folgen pflichtig seyn, unangesehen, daß sie ihn in ihre väterliche Güter, darinn sie vielleicht gebohren und erzogen, genommen hätte; Solte aber eine Weibs-Person einen Mann nehmen, welchen sie vermeynet freyer Geburt zu seyn, weil er sich nicht allein davor ausgegeben, sondern auch einen falschen und nicht gültigen Schein deswegen vorgezeiget hätte, der aber hernach mit Erb-Unterthänigkeit und Bauerschafft verhafftet zu seyn befunden würde: So ist sie nicht schuldig demselben wider ihren Willen ehelich beyzuwohnen, sondern soll von der Zeit an, da sie ein solches von ihm erfahren, wo sie ihn darum verwerffen will, sich der ehelichen Pflicht enthalten, und die Annullirung solches Irrthums bey Unsern Consistoriis alsofort gebührend suchen.

§. II. Zum andern, wann jemand mit Gewalt oder Furcht, justo metu (qui hic arbitrio judicis definitur) zur Ehe-Verlöbniß ohne einigen Eyd gedrungen oder gezwungen würde: So ordnen und wollen Wir, daß solche violenta sponsalia und erdrungene Ehe-Verlöbnüß nichtig und unkräfftig seyn sollen: Und daß der gezwungene Theil auf sein Anhalten loßzusprechen sey. Dann es sollen die Ehe-Sachen (wie obgedacht) freywillig seyn, und keinem mit Gewalt oder Zwang auffgedrungen werden.

Solches aber ist zu verstehen, wofern nicht folgends cessante metûs causâ, eine freywillige Ratification erfolget: Also auch, da einer, so zur Ehe-Gelöbnüß durch Drang oder Furcht anfangs gezwungen, und darnach auf die Zeit, wann die öffentliche Verlöbnüß geschicht, still darzu schweiget, dieselbige annimmt, nicht reclamiret, noch darwieder protestiret, auch hievor seinen dissensum nicht gnugsam bezeuget: So wird hiedurch die Ehe-Verlöbnüß kräfftig.

§. III.

§. III. Dá aber auch solche abgedrungene Ehe-Verlöbnüß, mit einem gleichfals abgenöhtigtem Eyde bekräfftiget würde: In diesem Fall schliessen Wir dahin, daß der, so den Eyd geschworen, mit gebührlicher Warnung demselben nachzusetzen, anzuhalten sey.

Wann aber dieses wegen allerhand Verhindernüssen nicht seyn könte: Alsdann sollen die erdrungene Sponsalia und Ehe-Verlöbnüß Juramento non obstante, des Eydes ungeachtet, für nichtig und unkräfftig erkläret und er à Juramento von Unserm Consistorio in diesem Fall absolviret werden.

ARTICULUS X.

Ob die Ehe zu scheiden/ wann eine Manns- oder Weibs-Person ungeschickt ist/ seinem Ehegatten die eheliche Pflicht zu leisten/ und wie es zu halten/ wann ein Ehe-Gemahl Kinder zu zeugen untüchtig.

§. I.

Es kan und mag auch die Ehe darum zertrennet und geschieden werden, wann eine Manns- oder Weibes-Person ungeschickt ist, seinem Ehegatten die eheliche Pflicht zu leisten; Dann Kinder zeugen und Vermehrung der Welt GOtt der Allmächtige selbst befohlen und eingesetzet hat. Solches wollen Wir aber verstanden haben, von einer solchen Ungeschicklichkeit und impotentiâ, welche natürlich ist, und schon ihren Anfang vor dem ehelichen Versprechen genommen hat, und alsobald kan erwiesen und dargethan werden.

Man kan aber dieses eigentlich nicht eine Zertrennung der Ehe oder divortium nennen: Sondern ist allein eine blosse Declaration und Erklärung, zu wissen, daß solche Societæt und Zusammenkommen nie keine Ehe gewesen sey.

§. II. Würde aber sonsten ein Matrimonium sterile seyn, das ist, wann ohne solchen menschlichen und natürlichen Mangel GOtt keine Kinder in dem Ehe-Stande gebe oder bescherete, da sollen die Eheleute vielmehr Gedult haben, und mit nichten die Ehe zu trennen begehren.

§. III. Da auch ingleichen keine dergleichen Mängel verhanden, und sonsten einem durch böse Leute, oder accidentaliter zufälliger Weise (dahero ein sterile matrimonium oder unfruchtbare Ehe möchte verursachet seyn) angethan wäre: In diesen und dergleichen Fällen soll man auch nicht bald die Ehe zertrennen, sondern eine Zeit lang Gedult haben, und vielmehr GOtt um Besserung bitten.

§. IV. Wann es sich aber auch zutrüge, daß einem, nach gehaltenem Beylager, eine zufällige Kranckheit, oder sonsten begegnete, daß er seinem Ehegatten die eheliche Pflicht nicht leisten könte: So soll man darum die Zertrennung der Ehe nicht bald zulassen, oder einiges divortium gestatten: Dann keine Kranckheit, oder Aussatz, mag regulariter die Ehe scheiden.

Da aber unbekandte Personen miteinander publicè, öffentlich, eine eheliche Zusage purè beschlossen, und folgends ein Theil erfähret, daß das andere Theil mit dem leprâ, Aussatz, oder aber mit den fressenden, verzehrenden, faulen, verderblichen Frantzosen, so judicio Medicorum morbi incurabiles, behafftet: item, in casu furoris insanabilis, oder sonsten für und für gar unsinnig, rasend, und toll wäre,

wäre, und keine copula carnalis erfolgete, ꝛc. In diesen Fällen mag das unwissende betrogene Theil absolviret, und sich anderwerts zu verehlichen, damit er Hurerey vermeide, oder in derselben nicht verderbe (in Anmerckung, daß auch die Person, die noch rein ist, desgleichen ihre zukünfftige Leibes-Frucht, mit solchen unheilbaren Kranckheiten möchten inficiret und beflecket) nachgegeben werden. Jedoch dergestalt, daß der krancke Ehegatt mit nothwendiger Unterhaltung gebührlich versehen werde. Wann aber die copula carnalis schon erfolget, so soll das Band der Ehe nicht alsofort schlechterdings getrennet werden, sondern wann von der einen Seiten nicht ein dolus und daß der Krancke von solcher Contagion wol gewust, und vor der Ehe-Vollenziehung dieselbe nicht offenbahret hätte, an den Tag käme, beyderseits, weil nicht mehr res integra ist, der Hülffe von GOtt mit Gedult erwarten.

ARTICULUS XI.

Ob die Sponsalia und Ehe-Verlöbnüsse/ so bey grosser Trunckenheit geschehen/ können dissolviret oder zertrennet werden?

§. I.

Dieweil dieser Fall offt in den Consistoriis vorkommt, ist von Unsern hierzu Deputirten für rahtsam angesehen, hierin auch etwas gewisses zu schlüssen und zu verordnen. Derowegen, da es sich zutrüge, daß beyde Theile ihrer selbst mächtig und sui juris seyn, und beyde voll und besoffen gewesen, auch durch Leichtfertigkeit und Kuplerey sie einander die Ehe zugesagt, und dann, wann sie die crapulam excutiret, und die Trunckenheit ausgeschlaffen, kommt die Reue, und fallen beyde zurücke.

In diesem Fall, weil kein rechter Consensus und Verwilligung verhanden, mögen solche unordentliche Sponsalia und Ehe-Verlöbnüssen wol rescindiret, und für unkräfftig erkannt und gesprochen werden. Welches wol (wie jetzo gedacht) seine Meynung hat, wann beyde Theile discussâ vinolentiâ, wollen voneinander seyn. Jedoch sollen in solchem Fall beyde Theile, welche so ungebührlich mit der Ehe, als GOttes Ordnung, gebahret, von Unsern Consistoriis zu gebührender Straffe gezogen werden.

§. II. Wann aber das eine Theil wolte loß seyn, das andere nicht, oder aber der Gesell ist voll, die Jungfrau nüchtern gewesen, oder der Jungfrauen Eltern oder Freunde haben den Gesellen dolo, aus Betrug und Fürsatz voll gesoffen, und also in der Trunckenheit ihme die Persohn angehencket. In diesen und dergleichen Fällen, weil die Sachen sehr auf den Umständen, und der Qualität ebrietatis, und der Trunckenheit bestehet: So sollen Unsere Consistoria dieselben zuvor wol erwegen und ponderiren. Und da sie befünden, daß die Trunckenheit sehr und übermäßig groß wäre gewest, ita ut mentis exilium quodammodo induxerit, und der Betrug auf der Braut oder Freunde Seiten liesse auch mit unter: So ist ein solcher ledig und loßzusprechen, wann er folgends dieselbige in nüchterer Weise nicht ratificiret hätte.

Articulus XII.

Wie man die strittigen Eheleute wiederum versöhnen und zusammen theydingen solle.

§. I.

Nachdem es sich je zu Zeiten, und an vielen Oertern zuträgt, daß etliche Eheleute, aus Anreitzung des Satans (welcher ein abgesagter Feind aller Zucht und Ehrbarkeit) und Gehülff böser unruhiger Leute, grossen Zorn, Neid, Haß und andern Unwillen gegen einander fassen und tragen, nicht allein in Unfrieden leben, sondern auch bißweilen gar voneinander lauffen, keine eheliche Beywohnung thun, und doch beyde in diesem Königreich Preußen, auch wol zur Zeit in einer Stadt wohnhafftig bleiben.

Damit aber solches der Gebühr nach abgeschaffet und vermieden werde, als ordnen und wollen Wir, daß Unsere jedes Orts verordnete Ambtleute, auch Unsere Consistoriales und Ehe-Richter müglichen Fleiß anwenden sollen, damit solche verworrene Eheleute wiederum reconciliiret, versöhnet, zusammen getheydiget und verglichen, auch zur gebührlichen Busse und Christlicher Verzeihung ermahnet und getrieben werden.

§. II. Auch mögen sie, wann es vonnöhten, nützlich und ersprießlich, wider solche widerspenstige und halßstarrige Eheleute, ernstliche Straffe des Thurms oder sonsten fürnehmen, damit dieser gottseelige Stand der Ehe nicht zertrennet und gelästert, den Ehegatten selbsten und ihren Kindern keine Ursach zu eigenem Verderben, auch dem Nechsten kein Aergernüß dahero gegeben werde.

§. III. Im Fall aber solche Versöhnung und Zusammentheydigung bey den Halßstarrigen keine Statt haben würde: Alsdann soll man gegen solchen muthwilligen Verächtern und Zerstöhrern eheliches Standes, in andere ernstliche Wege, als mit Verweisung Unseres Königreichs Preußen, oder sonst nach Gelegenheit procediren und verfahren.

§. IV. Dieweil auch etliche Eheleute, so durch Unsere verordnete Consistoria und Ehe-Richter geschieden seynd, sich eigenes Gewalts, und ohne Erlaubniß unterstehen anderweits zu heyrathen: So ist Unser ernstlicher Wille und Meynung, daß hinführo kein geschieden Ehegatte sich eigenes Willens, sondern mit erlangeter vorgehender Erlaubnüß Unserer Consistorialen und Ehe-Richter, wiederum zur andern Ehe begebe.

Articulus XIII.

Von den Kindern/ so in der Ehe gebohren/ welche durch GOttes Wort und weltliche Satzung verbohten/ was die haben sollen/ oder ihnen durch die Eltern kan vermacht und legiret werden.

§. I.

In diesem Fall ordnen und wollen Wir, daß solche Kinder, so aus den Blutschanden, von Personen, denen durch GOttes Wort und weltliche Satzung sich miteinander ehelich einzulassen verbothen, gebohren, pro illegi-

illegitimis, das ist, für unehlich zu halten: Und daß sie ihren Eltern, der Mutter so wol, als dem Vater ab intestato nicht können noch sollen succediren. Wann aber die Eltern beyderseits unwissend die Bluts-Verwandtnüß nicht gewust, sollen die Kinder alsdann vor ehelich und legitimis gehalten werden.

§. II. Es mögen aber nichts destoweniger solchen Kindern, so aus einer Blutschande oder verdammlichen Ehebruch gebohren, Alimenta, Futter und Nahrung, zu ihrer Unterhaltung, woferne sie sonsten dieselbige nicht haben, nach Gelegenheit der Personen und Güter, aus Richterlichem Ambt, verordnet werden. Wann aber solche Kinder mit ihren Handthierungen, oder Geschicklichkeit, sich selbsten unterhalten und ernehren können, so haben solche Alimenta ein Ende.

§. III. Und dieses wird auch den Eltern nachgelassen, daß sie ihren unehelichen Kindern, aus der Blutschande, oder Ehebruch gebohren, wann es Töchter seynd, Dotes oder Mitgifft, und sonst weiter nichts, verschaffen oder verordnen mögen.

§. IV. Da sichs aber auch zutrüge, daß der Vater alimentorum vel dotis nomine, dem spurio oder incestuoso ein übermäßiges (welches in arbitrio Judicis stehen soll) hätte verordnet: In diesem Fall sollen die, an welche die Güter gefallen, solche Uebermaß zu hinterziehen, berechtiget seyn.

ARTICULUS XIV.

Ob dem Weibe / so die Ehe wieder Göttliche Gesetze in verbothenem Gradu oder Glied vollenzogen / Unterhalt und Alimenta, nach ihres Mannes Tode / aus desselben Gütern gebühren?

§. I.

Zwol nach Schärffe der Rechte dißfals dem Weibe die Alimenta und Unterhalt aus des Mannes Gütern nicht gebühren, dieweil sie durch ihre selbst Verwürckung und sündliche That sich solcher Alimenten verlustig gemacht: So wollen Wir doch, daß, wann das Weib sonsten nichts hat, davon sie sich könte unterhalten, ihre Kinder vermögen sie auch nicht zu alimentiren, und damit sie nicht weiter zu andern Sünden möge gerahten, ihr alsdann, gleich den Kindern, auf Richterliche Ermäßigung, ex quadam commiseratione, die Alimenta, oder Unterhalt, aus ihres vermeynten Mannes Gütern sollen zugesprochen werden.

TITULUS V.

Wie die natürlichen Kinder durch eheliche Versprechung / & sic per subsequens Matrimonium, legitimiret werden.

§. I.

Nachdem sich je zu Zeiten begiebet, daß jemand bey einer ledigen Person unehliche Kinder erwirbet, und von denselben die Rechte auch in unterschiedlichen Oertern disponiren und Verordnung gethan, als, daß dieselben mit nachgehender Ehelichung, so er sich zu derselben Person mit

mit dem Bande der Ehe verpflichtet, ehelich und zwar nicht Lehn- jedoch Erbfähig machen möge: Als lassen Wir es bey demselben gäntzlich bewenden. Und irret nicht, obgleich keine Heyraths-Briefe, oder Pacta dotalia, solcher Ehe halben, auffgerichtet würden: Sondern ist gnug, daß sie ihren Consens und Willen einander beweißlich ergeben haben.

§. II. Also mag auch einer in seinem Tod-Bette ihm eine verehlichen lassen: Und sollen die Kinder, die er zuvor mit ihr gezeuget, dadurch geehlichet, und pro legitimis gehalten, und derowegen auch zur Erbschafft zugelassen werden.

§. III. Damit es aber gleichwol das Ansehen nicht gewinne, als wolten Wir durch diese und dergleichen Legitimationes den Concubinatum wiederum einführen: So ordnen und wollen Wir hiemit auch noch ferner, daß männiglichen in Unserm Königreich Preußen verbohten seyn soll, mit verdächtigen und leichtfertigen Weibs-Personen, ausserhalb der Ehe, haußzuhalten.

Wird sich aber jemand des unterstehen, der soll über die Verkleinerung, so ihme von männiglich daraus erfolgen wird, von seiner Obrigkeit, oder in Verbleibung dessen, von Uns selbst darum mit Gelde, Gefängniß und Landes-Verweisung gestraffet werden. Insonderheit sollen die Pfarrer jedes Orts dergleichen Concubinarios und Concubinas, wann sie dieselben in ihren Kirchspielen vermercken, und sich nicht straffen lassen wollen, beyzeiten Unsern Consistoriis anmelden, damit sie gebührend citiret, zur Besserung ihres Lebens gebracht, oder auf allen Fall durch offentlichen Bann von der Christlichen Gemeine abgesondert werden mögen.

TITULUS VI.

Von Vormund- und Pflegschafften / und wie es mit Verordnung und Administration der Vormünder und Curatorn hinführo soll gehalten werden.

ARTICULUS I.

Von Vormundschafft / so in einem Testament verordnet / und welche in einem letzten Willen mögen zu Vormündern gesetzet werden.

§. I.

Etliche Tutores, Vormündere oder Pflegere seynd genannt Testamentarii, etliche legitimi, etliche dativi. Wo nun ein Vater verstürbe, und unmündige Kinder hinter sich verliesse, so müssen dieselbe nohtwendig mit einer Art gemeldter Vormünder versehen werden.

§. II. Welche nun durch den Vater oder Väterlichen Anherrn, ihren ehelichen Kindern und Töchtern, obbestimmtes Alters, wie denn auch denen ungebohrnen Posthumis, in ihren Testamenten und letzten Willen gegeben und geordnet werden, die nennet man in Latein testamentarios Tutores. Darum, wo ein Vater vor seinem Ende seinen hinterlassenen Kindern, durch ein Testament oder letzten

letzten Willen, ehrbare und tüchtige Personen zu Vormündern verordnet: Sollen dieselben nicht allein zu solcher Vormundschafft gelassen, und darzu von der Obrigkeit wegen weiter confirmiret und bestättiget: Sondern auch, da sie sich dessen verwiedern, und doch ihrer Verweigerung nicht recht gegründete und erhebliche Ursachen haben würden, durch die Obrigkeit und Ambtleute des Orths dazu gehalten werden.

§. III. Es ist aber in diesem Fall nicht nöhtig, daß zu solcher Bestätigung und Confirmation eine Inquisition, Erfahrung oder Caution und Bürgschafft des geordneten Vormünders, oder Curatorn halber geschehe: Sondern genug, daß der testirende Vater sie, die von sich gegebene Vormünder, für tüchtig und gnugsam halte und erkenne.

Würde aber eine Mutter oder Großmutter ihrem Enckel, oder sonst jemand / der einen Unmündigen oder Minderjährigen zum Erben eingesetzet, Vormünder im Testament verordnen, so soll solche Inquisition und Caution, wo ein billiger Verdacht wieder die Vormünder verhanden / nicht unterlassen werden.

§. IV. Es mag auch ein Vormund in einem Testament, biß auff eine gewisse Zeit, und mit Unterscheid, und sonder Beding und Condition gegeben, aber zu keiner Sachen allein geordnet werden, dann die Tutores und Pfleg-Väter auff die Pupillen und ihre Güter Auffsehen zu haben verpflichtet seynd.

Articulus II.

De Legitimâ Tutelâ.

Von Vormund- und Pflegschafften der nechsten Bluts-verwandten Freunde.

§. I.

Wann dann zum andern in den Testamenten und letzten Willen keine Vormünder gesetzet oder verordnet: So seynd die nechst gesippte Bluts-Freunde von Rechts wegen schuldig, der Minderjährigen Pfleg- und Vormundschafft anzunehmen, und mit deren sich zu beladen.

Sie sollen auch, wofern sie sonst darzu tüglich seynd, unter Adelichen Personen von Uns, unter geringern aber durch die Beambten auff dem Lande, und in den Städten durch Bürgermeister und Räthe, angenommen werden, dieselben werden genannt legitimi Tutores.

§. II. Und sollen zu solcher Vormundschafft allewegen einer, oder (so der Pfleg-Kinder Nahrung und Güter etwas ansehnlich) zween aus den nechstverwandten auff des Vatern: Desgleichen auff der Mutter Seiten, auch einer oder zween, so man die haben kan, gegeben und verordnet werden. Doch daß in Lehen- und fideicommiss-Gütern die Agnaten vor denen Cognatis den Vorzug haben.

§. III. Wären ihrer aber mehr in vollenkommenem Alter und Grad, so soll die Verordnung bey der Obrigkeit stehen, wem sie solche Vormundschafft auffträgen wollen.

§. IV. Derselben erwehlten Vormünder (wie auch derer anderer, testamenta-

mentariorum scilicet & dativorum) Haab und Güter, sollen ihren Pfleg-Kindern, solcher Vormundschafft halber, tacite oder stillschweigend verpfändet seyn. Was sie aber in Concursu Creditorum vor einen locum haben/ davon ist oben L. 1. Tit. 50. gehandelt worden.

§. V. Und nachdem ein jeder Vater, nach Satzung der Käyserlichen Rechten, tanquam legitimus administrator seiner ehelichen Kinder, es seyn Söhne oder Töchter, Mütterlicher (wann der Busem zertrennet) und anderer geerbeten Haab und Güter, die Verwaltung und Administration, in oder ausserhalb Rechtens, doch dieselben den Kindern zu Nachtheil nicht zu verändern hat: Sofern dann der Vater nach Absterben der Mutter, ehe er zur andern Ehe schreitet, zu solcher Verwaltung gnugsam qualificiret: So lassen Wirs diesfalß bey solcher disposition obbemeldter gemeiner Rechten bleiben, es wäre dann Sache, daß der Kinder nechste Freundschafft, oder Vormünder, warumb er dabey nicht zu lassen, gründliche und erhebliche Ursachen fürzuwenden hätten: Soll dasselbe bey Erkäntniß eines jeden Orts verordneter Obrigkeit stehen, ob der Vater gegen gnugsahme Caution bey der Administration zu erhalten/ oder ob ihm dieselbe gäntzlich zu benehmen sey: Jedoch, daß in Städten, nach Absterben der Eltern, den Kindern allewege Vormünder geordnet werden.

§. VI. Was aber die Wittwen und Mütter anbelanget, wollen Wir hiemit zugelassen haben, so eine Mutter oder Wittwe, nach Absterben ihres Ehemannes, ihren Wittwenstand nicht verrücken, noch daß sie sich wieder verheyrahten möchte, Vermuhtungen verhanden, sondern sich in frömlichem, erbarlichem Wesen, bey ihren Kindern, und denselben zu Nutz und Frommen, enthalten wolte: Auch des Verstandes und Vermögens wäre, daß sie denselben, und ihr allerseits Haab und Gütern zur Nohtdurfft vorstehen möchte, daß sie alsdann (sofern ihr verstorbener Ehemann durch Testament oder letzten Willen nicht ein anders geordnet, und diesfalß disponiret, oder sonst andere erhebliche Ursachen verhanden wären) so lang sie ihren Wittwenstand nicht verändert, noch ihren Kindern, oder deroselben Haab und Gütern schädlich oder verthünlich vermercket würde, dabey gelassen werden soll, biß die Kinder verehlichet, oder ihre mündige Jahre erreichen, doch daß allewege Vormünder von der Obrigkeit den Kindern geordnet, mit welcher Raht sie in allen fürfallenden wichtigen Sachen handele, auch jedesmahles, auff Begehren der Vormünder, ihrer Verwaltung halber, gute Anzeige und richtige Rechnung thue, und nicht zur andern Ehe schreite/ biß sie mit ihren Kindern Richtigkeit gemacht/ und Theilung gehalten. Würde sie diese Ordnung übergehen/ soll sie nicht allein/ wie unten Lib. V. Tit. XIV. verordnet/ bestraffet/ sondern zu mehrer der Pupillen Sicherheit/ so wol ihr Vermögen als auch des Mannes Vermögen/ wann er das geringste ihrentwegen/ vor der getroffenen Richtigkeit an sich genommen/ davor hafften: Welches in obigem Fall bey dem Vater und in seiner andern Ehegattin Gütern gleichfalls Rechtens seyn soll.

§. VII. So wol die Testamentarii, als legitimi Tutores, müssen à die notitiæ, & publicato testamento binnen 4. Wochen bey der Obrigkeit einkommen/ und um die Bestätigung behörige Ansuchung thun/

wovon wir auch den Vater/ Mutter/ und die Groß-Eltern / wann sie die Vormundschafft ihrer Kinder und Enckeln übernehmen / nicht befreyen.

ARTICULUS III.

De dativa Tutela.

Von denen Vormündern / so ausserhalb der Freunde von der Obrigkeit gegeben werden.

§. I.

DA es dann zum dritten, an denen beyden (wie sich offtmahls zuträgt) mangelte, so ist die Obrigkeit, welche die Nieder-Gerichte hält oder verwaltet/ und worunter des Pupilli Eltern gewohnet/ oder wofern diese kein wesentliches domicilium an einem Orth gehabt / die Obrigkeit / darunter Pupillus zur Zeit des Erbfalls sich befindet / solche minderjährige Kinder, damit ihnen und den ihrigen nützlich fürgestanden werde, mit frommen tüchtigen Vormündern (auch unverwandten, wann die Gesippten und Verwandten zu der Vormundschafft untüchtig, oder sonst den Kindern nicht nützlich seyn, erachtet werden möchten) zu versehen, und dieselben ihnen zu geben schuldig. Darumb sie dann genannt werden dativi.

§. II. Und weil nun dieselben von der Obrigkeit selbsten gesetzet und verordnet werden, so bedörffen sie keiner sondern noch fernern Confirmation und Bestätigung.

§. III. Es sollen auch ferner die Beambten, Bürgermeistere und Räthe jedes Orts in Verordnung und Satzung der Vormünder gute Acht darauff geben, daß sie allewege eingesessene Personen, und auch sonst begüterte, und im Mangel derselben / wenigstens die eines erbahren Wandels und beglaubet seynd, für andern zu der Vormundschafft fordern und annehmen.

§. IV. Da aber Freunde verhanden, die sich der auffgetragenen Vormundschafft, ohne redliche erhebliche Ursachen enteussern, und die nicht annehmen wolten: So sollen sie dadurch die Anwartung künfftiger Erbfälle verwircket, und zu derselben Kinder Nahrung, Haab und Gütern keinen erblichen Zugang haben.

§. V. Wir ordnen und wollen auch, daß die Mutter, oder da die nicht mehr im Leben, die Anfrau, oder Großmutter, und so sie auch gestorben, die gesippten Freunde, auch auff den Fall deren keine verhanden wären, alsdann die nechste Nachbahren schuldig seyn sollen, innerhalb vierzehen Tagen, oder auffs längste drey Wochen, nach Absterben der Eltern, den Todesfall der Obrigkeit des Orts anzuzeigen und Vormünder vorzuschlagen, damit die minderjährigen Kinder gebührlicher Weise mit Vormünder versehen, und nicht vernachtheilet werden. Und soll alsdann die Obrigkeit die vorgeschlagene Personen auffs längste in Sächsischer Frist zu verordnen und zu bestätigen schuldig seyn.

§. VI. Es ist auch die Mutter, und sonst alle Blutsverwandte Personen, so von den jungen unmündigen Kindern einiges Erbes gewärtig seyn mögen, zu Erbittung der Vormünder, und Ersuchung der Obrigkeit dermassen verbunden,

bunden, wo sie die ein Jahr anstehen lassen, und die Pflegkinder hernach, ehe sie zu ihren mündigen Jahren kommen, Todes abgehen, daß alsdann sie die Mutter, und andere nechste Erben, ihrer Erbgerechtigkeit beraubet werden. Sie hätten dann rechtmäßige unvermeidentliche Noht, Ursach und Verhinderung gehabt, derhalben sie die Obrigkeit angezeigter Massen nicht ersuchen mögen.

§. VII. Welche nun von der Freundschafft, oder sonst durch die Obrigkeit also zu Vormündern verordnet werden, die sollen solche Vormundschafft annehmen, und alsobald zu verwalten schuldig seyn.

Und im Fall sie dessen sich wiedern oder verweigern wolten, so sollen dieselben durch Unsere Beambten, Bürgermeister und Rähte, zu Annehmung der Vormundschafft, bey einer nahmhafften pœn. mit Ernst angehalten werden: Sie hätten dann dagegen ehehaffte redliche Ursachen, so im Rechten gegründet, fürzuwenden, daß sie solches zu thun nicht schuldig.

§. VIII. Es soll auch kein Vormund die angenommene Vormundschafft, ohne redliche und rechtmäßige Ursachen auffsagen, noch deren von sich selbst entschlagen, sondern soll solches zuforderst der Obrigkeit anzeigen, bey deren Erkäntniß stehen soll, ob die fürgewendete Ursachen erheblich und gnugsam seyn oder nicht.

§. IX. Auff daß auch den jungen Kindern und ihren Gütern desto stattlicher fürgesehen und geholffen möge werden: Wollen Wir, daß nicht allein zu offenbahren gewöhnlichen Rahts- oder Gerichts-Tagen, sondern zu allen Zeiten, auch so Ferien einfielen und wären, Vormünder begehret und gegeben werden.

§. X. Jeder Vormund/ so bald er bestättiget wird/ soll vermittelst eines Handschlages an leiblichen Eydes statt / nachdem ihm der Vormundschaffts-Eyd vorgelegt/ versprechen demjenigen/ so darinn enthalten/ so viel es auff den Zustand seines Pupillen sich applici̇ren läst/ überall treulich und fleißig nachzukommen.

§. XI.

Notula Juramenti,

So auch einem Curatori vorgehalten werden kan/ nur daß an statt des Worts/ Kindes und Pupillen, Minderjährig gesetzt.

Ich N. N. schwere zu GOtt dem Allmächtigen / einen wahren Cörperlichen Eyd/ daß/ nachdem ich N. N. zu einem Vormund bestätiget worden/ ich meines Pfleg befohlnen Kindes Person und Güter getreulich versehen und verwahren/ auch vor dessen Aufferziehung möglichst gute Vorsorge tragen wolle / die liegende Güter / (so die vorhanden sind) ohne Erlaubniß der Obrigkeit/ nicht veräussern / sondern in ihren Wesen erhalten/ das Kind und seine Güter in und ausserhalb des Gerichts vertreten/ und dasjenige/ so dem Kinde zu Nutz und Besten kommen kan/ nicht unterlassen noch versäumen/ sondern Haab und

Güter

Güter treulich beschreiben/ ein Inventarium darüber auffrichten und alljährlich zu gewöhnlich- und rechter Zeit (oder wann es von den Freunden des Unmündigen und der Obrigkeit erfordert wird) Rechnung thun/ und die Rechnung längstens in 2. Monaht / nach Ablauff des Jahres der Obrigkeit überlieffern / und einen Terminum zur Abnahme ausbitten/ auch/ was ich an Baarschafft/ dem Pupillo zugehörig/ nach und nach in Vorraht bekommen/ mit zur Stelle bringen/ und biß es mit Richterlichem Vorbewust zu des Unmündigen Nutzen untergebracht werden kan/ unter der Obrigkeit Siegel verwahrlich behalten/ oder nach Obrigkeitlichem Ermessen/ im Gerichte / biß sich zur Unterbringung sichere Gelegenheit zeiget / niederlegen / auch weder durch mich selbst/ noch durch andere Mittels-Personen/ solche Haab und Güter kauffen/ hingegen/ was von des Kindes Gütern in meine Gewalt und Gewahrsam kommen/ zu seiner Zeit dem Kinde / vermittelst richtiger Rechnung/ wieder zustellen und folgen lassen/ und allenthalben getreulich/ ehrlich und auffrichtig/ wie einem treuen Biedermañ und Vormund oblieget und wol anstehet/ damit handeln will: So wahr mir GOtt helffe ꝛc.

Articulus IV.

In was Fällen sich die geordnete Vormünder/ Pfleger und Curatorn, auffgeladener Bürden der Vormundschafft und Curatel, entledigen oder entschuldigen mögen.

Wiewol niemand die Bürden der Vormundschafft oder Curatel, so ihm auffgetragen, recusiren, abschlagen oder verweigern soll: So seynd doch im Rechten viel und mancherley besondere Ursachen, derhalben sich einer solcher Bürden füglich entheben und erwehren mag: Aus welchem fürnehmlich diese nachfolgende sollen in Acht genommen, und darnach erkannt und gesprochen werden.

§. I. Und werden demnach erstlich von der Vormundschafft und Curatel entschuldiget Unsere Rähte und Consiliarii zu Hoff, auch alle die, so gemeine Aempter haben, von gemeines Nutzes wegen, oder mit Verwaltung Unserer Aempter oder Güter beladen seynd; Gestalten dergleichen Bediente ohne Unsere Special-Concession, nicht einst Vormundschafften übernehmen sollen; Und wann sothane Concession erfolget/ so müssen sie/ wann sie mit Unsern Rechnungen zu thun haben/ besondere Caution verschaffen/ damit die Unmündigen/ wegen Unserer Cassen Vorgang nichts zu besorgen haben: Wovon oben Lib. I. ein mehrers versehen ist.

Unter diese werden auch gerechnet alle Geistliche Personen, Diaconi und Pfarherrn, welche auch mit Vormund- und Pflegschafften wegen des heiligen Ministerii nicht zu beschweren: Sie würden dann in subsidium zu Vormündern den miserabilibus personis gegeben und verordnet. Da sie auch andere Vormund-

mundschafften mit gutem Willen angenommen, mögen sie dabey gelassen werden.

§. II. So mögen sich auch, die vorhin mit dreyen Vormund- und Pflegschafften, oder Curateln, nach denen sie selbst nicht getrachtet, noch gestellet haben, beladen seyn, der vierdten Aufflage rechtmäßiglich entschuldigen, unangesehen, obgleich derselben Pflegeschafften eine oder mehr, nicht von minderjähriger, sondern von bethörter, unsinniger, oder anderer gebrechlichen Personen wegen, fürgenommen wäre: Solte aber jemand auch nur eine weitläufftige und sehr mühsame Vormundschafft verwalten, so soll derselbe auch nicht mit der andern, viel weniger mit der dritten oder vierdten Vormundschafft beschweret werden. Dahingegen, da jemandes drey Vormundschafften so geringe wären, daß er die vierdte ohne sondere wahre Mühe und mit Nutz der Unmündigen wol verrichten könte, so soll er derselben sich nicht entbrechen, sondern dazu angehalten werden.

§. III. Also mag sich ein jeder, der solche Leibes-Gebrechligkeit an sich hat, dadurch er sein selbst Sachen nicht abwarten noch verrichten kan, auch entschuldigen.

§. IV. Ferner werden von solchen Bürden der Vormundschafft und Curatelen auch entschuldiget alle und jede, so zu denen Personen, die ihnen anbefohlen sollen werden, oder derselben Eltern grosse Feindschafft und Haß gehabt, oder noch hätten.

Es hat auch solche Entschuldigung statt, so jemand mit den Unmündigen grosse Feindschafft und Haß gehabt oder noch hätte.

Es hat auch solche Entschuldigung statt, so jemand mit den Unmündigen grosse Irrung und Zwietracht, oder Rechtfertigung etlicher ansehnlicher Güter halber hat, oder denenselben eine ansehnliche Post Geldes schuldig ist, oder auch von ihnen zu fordern hat.

§. V. Also ist auch keiner schuldig einige Vormund- oder Pflegschafft anzunehmen, die künfftig wieder seine Geschwister, oder derselben Kinder dienen oder gereichen möchte.

§ VI. Der über siebentzig Jahr alt, ist einige Vormundschafft oder Curatel anzunehmen auch nicht schuldig. Wie auch die Unmündigen, so ihre ein und zwantzig Jahr noch nicht erreichet haben, zu denselbigen nicht sollen genommen oder gefordert werden.

§. VII. Wie und welcher massen nun jemand zu einem Vormund, Pfleg-Vater, Curatorn oder Verwalter gesetzet und verordnet: Und der hie obbestimmter Exception, Ausrede oder Entschuldigung eine oder mehr hätte, der soll dieselbige in den Städten alsbald, auf dem Lande aber innerhalb vierzehen Tagen, wann kein legitimum impedimentum darein käme, von Zeit seines empfangenen Wissens, der ordentlichen Obrigkeit, wie sich gebühret, fürbringen, und dieselbe (so daran gezweiffelt) probiren und beweisen.

§. VIII. Da auch jemand unfürträgliche Ursachen, oder unrechtmäßige falsche Entschuldigungen fürbrächte, die also ohne Grund der Warheit fürkämen, oder angezogen würden, der ist damit keinesweges zu hören: Sondern er soll die auffgeladene Bürde der Vormundschafft oder Curatel, bey Gefahr und Pœn der Wiederkehrung alles Schadens, so daraus erfolgen möchte, anzunehmen schul-

dig seyn. Vor welchen Schaden des verweigerenden Vormundes Güter eben so wol verhafftet seyn sollen, als ob er die Vormundschafft würcklich verwaltet hätte.

ARTICULUS V.

Von Inventarien/ und wie die hinführo von den Vormündern oder Curatorn sollen gemacht und auffgerichtet werden.

§. I.

DEr Vormünder Administration und Verwaltung soll, so bald sie bestätiget worden, angehen: Und sie darauff für das allererste, über aller ihrer Pfleg-Kinder Güter, die seyn liegend oder fahrend, Schulden, Briefe, Register, und wie es mag genennet werden, ein rechtmäßiges Inventarium auffrichten, und solches nach Ablauff vier Wochen/ von Zeit der Bestätigung bey einer nach Umständen der Personen proportionirten Straffe verfertiget einlieffern/ und in das Inventarium auch einschreiben lassen: Wovon auch die Eltern nicht befreyet seyn.

§. II. Und darin nach gebührlichem Eingang, mit Vermeldung Jahres, Monaths und Tages, auch deren Personen, so bey solchem Inventiren gewesen.

1. Erstlich alle fahrende Haab, und Haußrath, an Zinnen, Meßing, und Kupffern Geschirr, so gefunden wird.
2. Folgends alle Baarschafft an Gelde, Müntz-Sorten in specie, und wie hoch eine jede angeschlagen, und was sonst reinliches und zierliches verhanden, als Kleinoder, Ringe und Silber-Geschirr, von Stück zu Stück zu wägen, und sowol dieses/ als alle übrige schätzbahre Stücke nach Unterscheid derselben von erfahrnen Jubelirern/ Künstlern und Meistern/ auch andern der Sachen verständigen Leuten zu taxiren. Item, an Kleidern, und allerley Gewandt, auch leinen Geräth, Bettgewandt und deren Zugehöre.
3. Weiter allen Vorrath, so im Hause, Keller, Speicher, Scheunen und Ställen, an Waaren, Korn und andern Früchten, an Wein, Bier, Meth, allerley Viehe, Heu und Stroh, Gehöltze und dergleichen gefunden wird.
4. Darnach alle liegende Güter und Immobilien, Hauß, Hoff, Acker, Huben, Wald und Wiesen, ꝛc. die seyn gelegen, wo sie wollen, jedes mit seinen Anstossen und zugehörigen Kauff- und andern Briefen, solche Stücke besagend, und darauff die Güldt- oder Rent-Briefe mit ihren Haupt-Summen und jährlichen Zinsern.
5. Und dann zum letzten alle Schulden des Verstorbenen, die man ihme, und die, so er hinwieder andern Leuten zu thun schuldig ist, alles ordentlich, unterscheidlich, und getreulich beschrieben werden.

Nach allen solchen Einnahmen sollen die Ausgaben gleicher Ordnung nachgesetzet werden, Ausgabe an Geld, so auf Gebäude, an Grund und Bodem gewendet. Ausgabe an Geld, auf die Pfleg-Kinder gewendet, alles in specie.

§. III.

§. III. Von solchen Inventarien soll den Vormündern eine glaubwürdige Abschrifft, unter des Ambts, Stadt, oder Gerichts-Schreibers Handschrifft gegeben, und das Original hinter der Obrigkeit in einem sondern Ort verwahrlich, und ingeheim gehalten werden.

§. IV. Da auch jemand von der Obrigkeit wegen, zu solchem inventiren adhibiret und genommen, welches in den kleinen Städten nothwendig seyn muß, so sollen sie bey ihren Eyden und Pflichten, damit sie Uns verwandt seyn, den Inhalt des Inventarii heimlich halten, und nichts ferner, dann sich im Recht gebühret, eröffnen, welches auch gleichfals von dem vorhergehenden §. 3. zu verstehen.

§. V. Wo sich aber zutrüge, daß zu Zeiten sterbender Läuffte, oder anderer einfallender mercklichen Verhinderung halben, solch inventiren alsbald und in der Zeit (wie obgedacht) nicht könte fürgenommen, welches doch, nach aller Möglichkeit, nicht verzogen werden soll: So ordnen und wollen Wir, daß insonderheit, auch da zu Zeiten noch Stieff-Väter oder Mütter verhanden seynd, die Kisten und Kasten sambt den Gemächern, darin die Fahrnüß lieget und enthalten ist, wol verwahret, beschlossen, verpitschieret, und die Schlüssel biß zur bequemen Zeit, vertrauten gewissen Personen zugestellet werden sollen.

§. VI. Wo aber die Auffrichtung solches Inventarii unterlassen, alsdann wird ein Vormund oder Curator dadurch suspectus, verdächtlich und argwöhnig angezogen, und soll von Uns arbitrariè gestraffet werden. Und wann solches an Uns gebracht wird, so wollen Wir, oder Unsere Ambts-tragende, gewisse Personen abordnen, welche nachmahlen solche confectionem Inventarii zu Werck richten sollen. Und da sich eräugete, daß vor Verfertigung des Inventarii aus der Erbschafft etwas veruntreuet oder unterschlagen, derselbe Vormund soll alsdann ad restitutionem dupli angehalten werden.

§. VII. Wann auch jemand in seinem letzten Willen die Vormündere von Verfertigung eines Inventarii aus gewissen Ursachen befreyet hätte/ soll dennoch die Obrigkeit erkennen/ ob dergleichen Ursache erheblich sey oder nicht/ und die Vormünder nichts destoweniger schuldig seyn/ über des Unmündigen Vermögen eine Specification zu verfertigen/ die sie allenfals jurato bestärcken können.

§. VIII. Und nachdem bißhero in Unserm Königreich Preußen vielfältig gespühret, daß in Auffrichtung und Verfertigung der Inventarien, von den Gerichten, Notarien und andern Schreibern, die armen Pupillen mercklich übernommen und beschweret (dahero dann auch mehrentheils zu dero grossen Nachtheil und Schaden dieselbige nicht fortgestellet, sondern unterlassen seynd worden) so wollen Wir dasselbe hiemit gäntzlichen abgeschaffet, und bey ernstlicher Straffe verbohten haben. Damit aber denselben dannoch hierunter ihre Mühe und Arbeit der Gebühr belohnet werde, und derselben Auffrichtung und Insinuation nicht unterlassen: So ordnen und wollen Wir, daß hinführo kein Stadt- oder Gerichts-Schreiber, Notarius, oder anderer, so zu Fertigung solcher Inventarien erfordert und gebraucht würde, ihm seine Belohnung davon für sich selbsten machen noch nehmen, sondern dieselbe durch Unsere Beambten, oder an deren statt, und auf ihren Befehlich durch Bürgermeister, Rath, Gerichte, und Schuldtheiß, nach Gelegenheit der Pupillen Nahrung, auch darunter gebrauchter Bemühung, der Billigkeit nach, verordnet werden solle. Doch dergestalt,

daß

daß dem Notario oder Schreiber, von jedem Tage, so lange er der Schicht und Theilung beywohnet, Drey Marck vor seine Mühe und Arbeit soll gereichet werden.

Articulus VI.

Von Erziehung der Unmündigen/ und Verwaltung der Vormünder/ Pfleger oder Curatorn.

§. I.

WAnn Eltern in ihren Testamenten verordnet/ wo/ und wie ihre Kinder zu erziehen/ und in Kost und Kleidung zu halten/ mag ohne erhebliche Ursache davon nicht abgegangen werden. Sonsten aber müssen Vormünder davor sorgen/ daß die Wäysen und Unmündige bey denen im Leben übrig gebliebenen Eltern/ und wo diese auch verstorben/ bey denen Freunden oder andern ehrbaren und ehrlichen Leuten untergebracht/ vernünfftig und Christlich erzogen/ und nach der Unmündigen Alter/ Stand/ Gütter und Vermögen/ auch Fähigkeit/ Trieb und Fleiß/ entweder zum Studieren oder anderer Profession und Handwercke gehalten/ die aber/ so weiblichen Geschlechts seyn/ zur anständigen und nützlichen Arbeit angeführet/ auch wann sie mannbahr sind/ mit ihrem Willen anständig versorget werden.

§ II. Nachdem nun das Inventarium (wie obgedacht) also auffgerichtet: So sollen die Vormünder oder Curatores die inventirte Nahrung, Haab und Güter, sofern ihrer Pfleg-Kinder Mutter auch verstorben, oder so sie noch im Leben, mit ihren Kindern Schicht und Theilung gehalten, oder sie sich sonst (Schulden halben) der Possession und Besitzes begeben und verziehen hätte, in ihre Verwaltung und Pflege nehmen, treulich verwahren, und damit anders nicht, als mit ihren eigenen Gütern umgehen und gebahren.

§. III. Sie sollen auch die Häuser und Gebäude wesentlich erhalten, desgleichen die Güter zu Felde also verwalten, damit sie nicht geringert werden: Oder sonst, da sie es nützlicher zu seyn bedüncket, solche liegende Güter, zu Stadt, Dorff, oder zu Felde, zum nützlichsten sie können, andern verleihen: Und nichts destoweniger fleißig Auffmerckens haben, daß solche Güter von denen, so sie gemiethet oder bestanden, in rechtem Bau und Wesen gehalten, und nicht ausgemergelt werden.

§. IV. Was auch jährlich aus solchen Gütern gefällt, oder einkommt, es sey an Geld, Frucht, Bier, Heu, Stroh oder andern, das sollen sie, die Vormündere, von Jahren zu Jahren: Und dergleichen, was sie auf solche Güter, auch ihre Pfleg-Kinder selbst, sie zu unterhalten, auffwenden und auslegen, eigentlich auffschreiben, oder auffschreiben lassen, damit sie hernacher zu seiner Zeit ihren Pfleg-Kindern gute auffrichtige Rechnung über solches alles thun mögen.

§. V. Die Vormünder aber sollen die fahrende Haab, so den Kindern nicht nützlich und zu behalten unrathsam, als Kleider, überflüßiger, unnöthiger, oder

oder sonst nachgültiger geringer Haußrath: Desgleichen auch das Getreydig, Bier, Obst, und andere Gewächse, zu rechter Zeit, und zu der Kinder besten Nutzen zu verkauffen, und Geld zu machen, Macht haben. Doch daß sie solches, was verkaufft, auch wieviel daraus an Geld gelöset worden, eigentlich verzeichnen und auffschreiben, und den Kindern verwahrlich inne behalten, biß es denselben zu Nutzen an Pension, Gülten oder Renten auf gnugsame Pfände sicher möge angeleget werden, welches längstens über 3. Monath nicht anstehen soll. Solten dann keine gewisse Leute oder Pfände, darauff der Unmündigen Geld könte ausgethan werden, verhanden seyn, so sollen die Vormündere solches den Wäysen-Herren, oder jedes Orts ordentlicher Obrigkeit anmelden, und die steril gelegene Gelder von der Obrigkeit versiegelt entweder wieder in Verwahrung nehmen/ oder mit ihrem Pitschafft versiegeln/ und so lange bey der Obrigkeit deponiren/ biß sich sichere Gelegenheit ereignet/ solche auf Zinser auszuthun. Die Obrigkeit muß aber allen Fleiß anwenden/ die Gelder auf Zinsen auszugeben/ auch wann das Capital auf 100. Thlr. anläufft/ durch einen öffentlichen Anschlag-Zettul am Rahthauß jedermann ohnentgeldlich zur Wissenschafft zu bringen/ daß dergleichen Gelder/ gegen zureichende Sicherheit/ zum Anlehn vorhanden liegen. Giebt sich innerhalb einem Monath niemand zum Anlehn an/ mag die Obrigkeit das Capital gegen 5. pro Cento dem Vormund anbieten/ und wann er es Lehnsweise nehmen will/ auch zulängliche Sicherheit verschaffen kan/ hingeben. Im Fall solche Ansage, Versiegelung oder Depositon nicht geschehe, und die Gelder darüber liegend blieben, so sollen die Vormünder den Schaden zu ersetzen schuldig seyn.

§. VI. Aber kein liegend Gut, als Hauß, Hoff, Speicher, Garten, Acker, Wiesen, ꝛc. wie gering das auch sey, sollen sie zu verkauffen noch zu versetzen, zu verhypotheciren, oder zu beschweren, Macht haben: Es sey dann zuvor durch die Obrigkeit erkandt, decretiret und zugelassen worden, daß es den Kindern zu veräussern, zu verpfänden, oder zu beschweren nütz und noth sey. Also sollen sie auch zu verkauffen nicht Macht haben dasselbe, was ohne Schaden und Verderben wol behalten werden, als da ist Silber-Geschirr, Edelgestein und Kleinoder und andere dergleichen Sachen mehr.

Und obgleich ein Vater seiner Kinder Güter administrationem hätte, so könte er doch derselben liegende Güter, sine decreto & causæ cognitione, nicht verändern. Ist auch nicht nöhtig, daß die Minderjährigen restitutionem in integrum in diesem Fall suchen oder begehren, sondern der Contract soll an ihm selbst nichtig und krafftloß seyn. Und was hie oben von liegenden Gründen verordnet, solches soll auch in den Erb-Rechten und andern, als Stadt- oder Feld-Dienstbarkeiten, auch denen, so den immobilibus verglichen werden, statt haben.

§. VII. Es ist auch nicht gnug, daß die Vormünder oder Curatores Ursachen, warum sie einen solchen Verkauff zu thun vorhaben, anzeigen: Sondern sie sollen dieselben lauter darbringen und beweisen. Unter den Ursachen aber werden fürnehmlich diese gezehlt, als wann der unmündigen Kinder Güter mit schwerer Schuld beladen, und aus den Mobilien oder fahrender Haabe nicht können bezahlet oder entrichtet werden.

Oder so ein Vater in seinem Testament und letzten Willen verordnet, und

dessen auch Macht hätte, daß ein liegend Stück oder Gut seinen Kindern zugehörig, auf sein, des Testatoris, Absterben solte veralieniret oder verändert werden.

§. VIII. Würden auch Behausungen, Hof, Feld, Acker, oder dergleichen liegende Güter verhanden seyn, die schwerlich, und mit Kosten, ohn einigen der Pupillen Nutz zu erhalten, die auch mehr kosten, dann sie fruchten mögen, sonderlich auch so die Kinder noch also jung, daß sie solche noch in langer Zeit nicht selbsten bewahren oder verwalten könten: Solche sollen sie, nach gnugsamer Erkäntnüß und darauff erfolgtem Decret oder Zulaß, verkauffen, und zu derer besten Nutz anderwerts anlegen.

§. IX. Wir ordnen auch weiter, daß sie, die Vormünder oder Curatorn ihrer Pflegkinder Güter, weder liegend, noch fahrend, selbst oder durch andere zu kauffen, ohne Gerichtliche Erkäntniß, Decret und Zulassung, nicht Macht haben sollen.

Da aber die Kinder mehr dann einen Vormünder hätten, so mögen der, oder dieselben ihren Mitvormündern und Contratorn, andere geringschätzige schlechte fahrende Habe, so man nicht behalten mag, wol zu Kauff geben.

§. X. Würden sie auch, wie vorstehet, in einem oder mehrerm in Zeit ihrer administration und Verwaltung nachläßig und brüchig: Und stünde darüber von ihrer Läßigkeit und Säumnüß wegen den Kindern einiger Schade oder Nachtheil zu: Den sollen sie, oder ihre Erben, den Kindern auf der Obrigkeit Erkäntnüß wiederum erstatten. Auch was derjenige aus ihnen, den Vormündern, so mißhandelt, nicht vermag, sollen die andern, so ihme zugesehen und solches gestattet, gut machen, und dafür verobligiret und verpflichtet seyn.

§. XI. Es gehöret auch ferner dieses zu eines Vormundes oder Pfleg-Vaters Ambt und Verwaltung, daß er seine Pfleg-Kinder nicht unbeschützet oder unbeschirmet lasse: Und dahero (wie auch allbereit oben gedacht) seynd ingemein alle Vormünder und Curatores schuldig, die Güter, so ihnen befohlen, mit solchem getreuen Fleiß zu verwalten, den ein jeder guter Hauß-Vater in seinen selbst eigenen Sachen brauchet. Darum hat auch ein Vormund oder Curator nicht Macht, an seiner Pfleg-Kinder Schulden, oder andern gegründeten Forderungen etwas nachzulassen, oder einige Minderung durch Thading, Pacta, Transaction, Vertrag, noch aus Gunst zu verleihen, zu gestatten. Was aber unversehen Unglück, Zufall oder Schaden, so inter casus fortuitos gerechnet, anbelanget: Die sollen den Vormündern, oder Curatorn, so sie daran keine Schuld haben, ohne Entgelt seyn.

§. XII. Es seynd aber die Vormünder oder Curatores das, so durch die Vormünder, so vor ihnen gewest, und deren Stelle sie hernach vertreten, gehandelt, zu verantworten nicht schuldig.

§. XIII. Da sichs auch zutrüge, daß die Vormünder oder Curatores von ihrer Vormundschafft oder Curatel wegen, oder im Schein derselben, muthwillige, freventliche Handlung, oder Rechtfertigung fürnehmen, oder üben würden: Die sollen alle darüber aufgelauffene Expens, Kosten und Schaden, für sich selbst tragen, und darzu willkührlich gestrafft werden.

Aber in guten rechtmäßigen Sachen mögen und sollen die Vormündere oder Curatores, von ihrer Pfleg-Kinder wegen, wol agiren und handeln, wo sie auch darin mit Urtheil verlustig würden, mögen sie davon, wie sichs gebühret, appelliren. Dann was aus Muthwillen und Versäumnüß der Vormünder den Unmündigen zu Schaden geschicht, das seynd die Vormündere zu erstatten schuldig.

dig. Darum, wo der Unmündige oder dessen Erben erweisen können, daß durch des Vormunds Unfleiß, Nachläßigkeit oder Versäumnüß, die väterliche oder anderweit contrahirte Schulden schwer und unrichtig worden; So ist der Vormund schuldig solche Schulden dem Unmündigen oder dessen Erben zu erstatten, oder solche auf seine eigene Unkosten und Gefahr einzumahnen. Dahingegen, wo der Schuldener zu der Zeit, als ihm solches Geld geliehen worden, gnugsam begütert und gesessen gewesen, und käme über Vermuthen in ein solch unversehenes Abnehmen, daß er die Schuld zu zahlen nicht vermöchte, der Vormund auch keines Unfleisses oder Versäumnüß hierinnen überführet werden könte: So kan er für solche Schuld zu hafften, und von dem Seinigen zu zahlen nicht angehalten werden, sondern der Unmündige ist schuldig in diesem und dergleichen Fällen sich an die ausstehende Gelder weisen zu lassen.

ARTICULUS VII.

Von Gewalt und Handlung der Vormünder oder Curatorn.

§. I.

Es ist auch ferner in Rechten versehen, daß die Pupillen und Unmündigen ohne Consens und Zuthuung ihrer Vormünder sich würcklich nicht verobligiren oder verpflichten mögen, darbey Wir es denn auch bewenden lassen. Dann in allen und jeden Fällen, daraus einige Obligation oder Verpflichtung, als mit Kauffen, Verkauffen, Miethen, Vermiethen, Beständnüssen und andern Handthierungen und Contracten, auch Ausstellung der Wechsel/ entstehen möchte, soll eines Unmündigen Handlung, ohne Autorität, Willen, oder Gutheissen der Vormünder, keinesweges statt haben: Sondern alle Obligationes und Verpflichtungen, so die Unmündigen hierin thun, seynd an ihnen selbst nichts und krafftloß. Aber in Sachen und Fällen, darauff ohne Mittel ihr Nutz stehet, und daraus sie gar keinen Schaden zu gewarten haben, als so ihnen etwas verheissen, gegeben oder geschencket, oder sonst remittiret und nachgelassen wird, ist ihrer Vormünder Gegenwart, Consens oder Autorität nicht nöthig: Dann sie für sich selbst ihren Nutz und Frommen fördern mögen. Was ihnen aber im wenigsten zu Nachtheil und Schaden gereichen möchte, soll und muß durch die Vormündere allein gehandelt, oder mit ihrer Autorität corroboriret werden.

§. II. Wo ihnen aber von jemand Geld, oder etwas anders geliehen, oder zu behalten gegeben wäre, dasselbe mag von ihnen, noch ihren Vormündern würcklich nicht mehr condicirt, geheischet oder erfordert werden, sie hätten dann dasselbe geliehen oder zu behalten gegebenes Gut noch in ihrer Gewalt: Oder so sie damit dolosè oder betrüglich gehandelt, und solches Betrugs selbst fähig wären, alsdann seynd sie das, so sie also empfangen, wiederzugeben schuldig, dann niemand soll sich mit des andern Schaden bereichern, noch seines geübten Betrugs einigen Genieß empfahen.

ARTICULUS VIII.

In was Fällen sich die Vormund-Curatel und Pflegschafft endet.

§. I.

Obwol in den Käyserlichen Rechten ausdrücklich versehen, daß, so die jungen unmündigen Knaben ihre 14. und die Mägdelein 12. Jahr erreichet haben,

haben, von Stund an die Tutel und Vormundschafft, auch dero aller Ambt, so an der Vormünder statt gesetzet worden seynd, sich endet: Und darnach in ihrem Willen gestanden, forthin Curatores und Pfleger zu haben, oder nicht: So wollen Wir doch solches durch gegenwärtige Ordnung und Reformation in diesem Unserm Königreich Preußen hiemit cassiret und auffgehoben, und es in diesem Fall nachfolgender Gestalt gehalten haben, daß nehmlich die adulti, so ihre 14 Jahr erreichet, auch wieder ihren Willen sub tutelâ & curâ ihrer Vormünder seynd, bleiben sollen, biß sie 21. Jahr völlig erreichet haben.

§. II. Jedoch da solche Pflege-Kinder eins oder mehr vor Erfüllung des ein und zwantzigsten Jahres, mit Raht und Willen der nechst-verwandten Freunde und der Vormünder sich verheyrathen, und ehelich bestatten würden: Alsdann soll dasselbe Kind von der Curatel erlediget, auch die Curatores demselben gebührliche Rechnung thun, und ihm seinen angebührenden Erbtheil, ohn einige Verlängerung und gefährlichen Auffhalt, einantworten und zustellen. Aber so viel die übrigen Kinder belanget, sollen sie derselben Vormünder, nach wie vor, biß daß ihre Zeit auch kommt, bleiben.

§. III. Jngleichen endet sich die Vormundschafft mit dem Tode des Vormundes und des Unmündigen. Und sollen des Vormundes Erben dessen Tod der Obrigkeit alsofort nach der Beerdigung anzuzeigen schuldig seyn.

ARTICULUS IX.

Von anderer Personen Curatel und Pflegschafften.

§. I.

Wir setzen und ordnen auch weiter, daß nicht allein denen Personen, die minderjährig und ihr vollkommenes Alter der 21. Jahr noch nicht erreichet haben: Sondern auch denen, die ihr Haab und Güter unnützlich verschwenden, und ohne werden, desgleichen denen, die ihrer Vernunfft beraubet, bethöret, oder unsinnig, oder mit langwieriger betrieſſiger Kranckheit (morbo sontico) beladen seynd, und sonst allen und jeden, wie auch alten unvermöglichen, die ihren eigenen Gütern mit Verwaltung nicht fürstehen mögen, sollen Curatores, Vorsorger und Pfleger (unangesehen was Alters dieselben Personen auch seyn) verordnet und gegeben werden.

§. II. Derowegen wo Unsere Ambtleute, auch Bürgermeister, Schultheiß, Raht und Gericht, in ihren anbefohlenen Aembtern, Städten, oder Dörffern, gebrechhafftige, unsinnige, oder sinnlose, auch stumme und taube, desgleichen Verschwendere ihrer Nahrung, Haab und Güter, darzu alte unvermügliche Personen haben, oder sich nachmahls befinden, welche der Vormundschafft und Curatel nöthig, oder die vor sich selbsten, oder jemand ihrentwegen begehren würde: Denen sollen sie gleicher Gestalt von Ambtswegen Vormünder, Curatores und Verwalter, und dieselbe, so viel müglich, von ihren nechsten Freunden und Verwandten verordnen, und es sonsten mit Wahl, Auffnehmung und Administration ihres Ambts und Befehlichs allermassen halten und fürnehmen, wie hie oben von den Pupillen, Wäysen und Minderjährigen gesetzet worden. Jedoch daß den alten unvermöglichen Personen, dieweil sie ihrer Vernunfft nicht beraubet, und also für sich selbst oder andere ihr Gut verwalten

walten mögen, keine Vormünder oder Curatorn, dann allein auf ihr Begehren, verordnet werden sollen.

§. III. Da sich auch begebe, daß ein Vater zugestandenes Gebrechens und Mangels halber des Leibes, oder der Vernunfft, seinen Gütern und Handlungen nicht mehr fürstehen möchte: In diesem Fall soll sein Sohn, sofern er tüchtig und eines geschickten Wesens ist, vor andern zu einem Verwalter und Curatorn verordnet und gegeben werden. Und diese Curatel oder Pflegschafft eines Unsinnigen strecket sich nicht allein auf desselben Güter, sondern auch auf die Person: Darumb soll der verordnete Curator auf den Leib des Unsinnigen auch besondern Raht und achtsamen Fleiß haben. Und diese Curatel wehret und bleibet, biß derselbe wiederumb zu seiner Vernunfft und richtigem Verstande gelanget.

§. IV. Nachdem sich auch begiebet, daß je zu Zeiten einer seine dilucida intervalla hat, und eines gantz geschickten und richtigen Verstandes ist, aber etwan darnach wieder unrichtig oder unsinnig wird: So soll einem solchen ein steter Curator und Pfleger adjungiret und zugeordnet werden, der seinen Leib und Gut, in Verwahrung, Sorge und Verwaltung habe. Wann und so offt aber derselbige unsinnige oder sinnlose, mit unterschiedlicher Abtheilung der Zeit wieder zu seinen Sinnen und Vernunfft kommt; Alsdann mag er seiner Haab und Güter, und derselben Administration und Verwaltung, mit Kauffen und Verkauffen, und allem Gewerb, selbst wiederumb mächtig seyn. Und so bald dann die Zeit der Unsinnig- oder Unrichtigkeit wieder antritt und kommt: Alsdann soll der verordnete Curator und Pfleger sich seines auff- und angenommenen Ambts der Curatel wiederumb unterwinden und gebrauchen.

§. V. Und gleich wie oben gesetzet und verordnet, daß die Vormünder, Tutores, Curatores und Pfleger nicht sollen noch mögen der unmündigen Pupillen und Minderjährigen liegende Stücke und Güter, ohne der Obrigkeit Decret oder Zulaß, alieniren, verändern oder verkauffen: Also soll es auch mit den Curatorn und Versorgern der unsinnigen und verschwendischen Personen gehalten werden: Dann die mögen auch nicht derselbigen Güter, ohne Decret und Erkäntniß veralieniren, oder jemanden zu Kauffe setzen.

§. VI. So wollen Wir auch, daß ein Mann nicht allein seiner Hauß-Frauen ehelicher Vormund sey, und sie allein in Rechtshändeln zu vertreten schuldig, sondern es müsse auch ausserhalb Rechtens in andern ihren Sachen ihr Curator oder Vormund seyn.

ARTICULUS X.

Von den unnützen Haußhaltern/ Verschwendern ihrer Haabe und Güter.

§. I.

NAchdem es sich zu Zeiten begiebet, auch Uns glaublich angelanget, wie und welcher Gestalt, etliche unnütze Leute, und schädliche Müßiggänger, die kein Dienst noch Handlung haben, ihnen selbst, auch ihren Weib und Kindern zu Verderbung, nicht allein ihre selbst, sondern auch ihrer Weiber und Kinder zugebrachte und ererbete Haab und Güter muhtwillig, böslich und unnützlich, ohne Maaß, mit täglichem auch nächtlichem Spielen, Fressen,

Sauffen, und Schwelgen üppiglich hindurch jagen und verthun, eines heut, das ander morgen angreiffen und verkauffen, ohne alle Sorge, wie künfftiger Zeit sie, ihre Weib und Kinder, ehrlich auskommen mögen, das Geld verschwenden, also, daß letzt, wann alles verthan, nicht allein Weib und Kinder an Bettelstab gerahten, sondern auch sie selbsten nach der Hand auf andere böse Practicken sich legen, daraus allerhand Unglück, Uebel und Aergerniß ingemein zu entstehen pfleget ꝛc.

§. II. Solchem nun vorzukommen und zu begegnen, und damit fürnemlich allem Uebel, so viel möglich, gewehret, auch Unsere Unterthanen, sambt Weib und Kindern zu ihrer Wolfahrt und Nahrung bey Ehren und häußlicher Wohnung, auch Haab und Gütern bleiben mögen, ꝛc. So ordnen, setzen und wollen Wir, daß man wieder einen solchen unnützen Haußhalter und Verschwender auf zween Wege handeln, procediren und verfahren möge und soll.

Erstlich auf Klage und Anruffen der gesipten Freunde und Verwandten des Prodigi und Verschwenders: Oder seiner Hauß-Frauen, auch anderer, denen solche Prodigalität und Verschwendung zu Verlust berühren, oder ihnen auch solches zu Verkleinerung, Spott und Hohn bey andern Leuten gereichen, darzu, wo die Verschwendung nicht gewehret, zuletzt die Kinder ihnen zu erhalten, und zu erziehen schwer fallen möchte.

Da nun jemand den andern als einen Prodigum, Verthuner oder Verschwender angeben, und in Recht beklagen, auch so viel beweißlich darthun würde, das zur Probation und Erweisung eines Prodigi und Verschwenders gnugsam: Alsdann soll von Unsern Aubtleuten, Bürgermeistern und Richtern, ohne Verzug und fernere Warnung darüber erkannt, und ihme die Administration und Verwaltung seiner Haab und Güter genommen, Curatores oder Pfleger verordnet und gesetzet, auch damit dessen männiglich, der mit ihme zu thun, berichtet und verwarnet, offentlich an gebührlichen Orten angeschlagen und verkündet werden.

§. III. Da aber zum andern von der Freundschafft und andern Verwandten niemand erschiene, der sich solcher Klage unternehmen wolte, wie dann biß anhero gemeiniglich geschehen: Sollen nichts desto weniger Unser jedes Orts Aubtleute, Bürgermeister und Richter von Ambts und Obrigkeit wegen, für sich selbsten, auf solche Personen fleißiges Aufsehen und Aufmercken haben, und da sie hören und erfahren, daß einer das seine dermassen üppiglich und unnützlich zu verschwenden anhübe: Denselben sollen sie ohn Verzug vor sich bescheiden, mit sonderm Ernst und Fleiß sein unordentlich übel und unnütz Haußhalten, böß, ärgerlich Wesen und Leben ihme fürhalten, und darbey verwarnen, von solchem seinem Fürnehmen und verthunischen Wesen abzustehen, sich zu bessern, und ihm selbst, auch seinem Weibe und Kindern forthin, wie sich gebühret, nützlich, wol und erbaulich haußzuhalten, darbey sich wesentlich, bescheiden und geschicklich zu erzeigen, das seine recht und wol, wie ein Hauß-Vater vor GOtt und allem Rechten schuldig, zu verwalten: Mit diesem Anhang, da er weiter mit seinem unnützen Haußhalten verfahren, sich selbst, auch sein Weib und Kinder nicht bedencken würde, daß er gewißlich seiner Verwaltung gäntzlichen entsetzet, und seinen Haab und Gütern Vormünder verordnet, darzu er Mundtodt gemacht, und nicht destoweniger seines fernern Ungehorsams oder Ubelhaltens wegen gestrafft werden, darnach er sich schicken, recht, weis und wol haußhalten solle.

§. IV.

§. IV. Auff solche ernste Warnung, da er nicht weniger in seiner Uppigkeit, Prodigalität und Verschwendung fortzufahren, darbey das seinige gehörter massen zu verthun sich unterstehen würde: Sollen sie denselben für sich wiederumb zum andernmahl erfordern, und neben harter Wort-Straff und Bescheltung, etliche Zeit, nach Gestalt und Gelegenheit der Verschuldung zur Straff in Thurm legen, oder mit anderen Straffen wieder ihn verfahren: Und ihn anders nicht wieder ledig lassen, dann mit diesem Anhange und Versehung, nemlich, daß er zuvor Vertröstung und Bekäntniß thue, sein ärgerlich Wesen, übel und unnütz Haußhalten nachmahls abzustellen, darbey sonderlich der Haab und Güter halb, mit Veränderung in keinem Wege nichts fürnehmen wolle, ohne Wissen und Gutansehen seiner Obrigkeit.

§. V. Und da solche Warnung und Straffe auch nicht verschlagen, sondern der Prodigus und Verschwender in seinem üppigen Thun und Verschwenden fortfahren würde: Alsdann soll ihn die Obrigkeit zu Rechte fürheischen und laden, und nach Darthuung seiner Prodigalität und unnützen Verschwendung, von derselben, als ein Prodigus und Verschwender erkannt, ihme, wie vorgedacht, Pfleger oder Curatorn gesetzet, und also offentlich angeschlagen und notificiret, auch da er sich ferner muthwillig erzeigen würde, gefänglich gehalten werden, damit sich männiglich darnach zu richten.

§. VI Welcher nun also durch Erkäntniß der Obrigkeit, es geschehe gleich aus Richterlichem Ambt, oder auff Klage und Anruffen der Freunde und Verwandten, als ein Prodigus und Verschwender erkläret und ausgeruffen: Derselbige soll gäntzlich kein Gewalt noch Macht haben etwas zu veralieniren, zu verändern, oder sich zu verbinden in keinerley Weise noch Wege, ohne Vorwissen und Willen seiner Curatorn und Pfleger.

Da aber einer hierwieder etwas klein oder groß fürnehmen möchte, dasselbige soll krafftloß, nichtig und von Unwürden seyn und gehalten, auch also dafür, in oder ausserhalb Rechtens erkannt werden. Jedoch soll ihme, seinem Weibe und Kindern nothwendige Unterhaltung von der Güter Nutzung, so weit sich dieselbe erstrecket, durch die Curatores und Pfleger gereicht werden, wie in andern Vormundschafften bräuchlich, und verordnet ist worden.

§. VII. Wir wollen auch hierin weiters erkläret und geordnet haben, dieweil es fürnemlich den unschuldigen Weib und Kindern zur Wolfahrt reichet, und dem gemeinen Rechten auch Billigkeit gemäß ist, nemlich da ein solcher Mann von der ersten hievor oben bestimten Warnung und übel Haußhalten anzurechnen, hiezwischen wenig oder viel, von des Weibes zugebrachtem oder ererbtem Gut, unnützlich hingegeben, verändert, oder ohne worden wäre, daß zu jederzeit die Fraue und ihre Kinder, ohn einig Entgeldt oder Abgang, frey wiederumb zu erfordern und zu revindiciren Macht und Gewalt haben, darauf der Richter also sprechen, dem Weib und Kindern solche Haab und Güter, lediglich, ohn Beschwer, hierin erkennen sollen: Damit der, so diese Haab und Güter also ungebührlich, wieder Recht an sich gebracht, forthin lernen möge zu sehen, was, und von wem er kauffe oder an sich bringe, und darneben auch die armen Weib und Kinder bey dem ihren und häußlichen Nahrung bleiben.

§. VIII. Würde sich auch zutragen, daß einer ein notorius, kündlicher, offenbarer Prodigus und Verschwender seiner Haab und Güter wäre, so er dann mit einem andern einen Contract und Handlung trifft und eingehet, darinnen eine offenbahre Prodigalität und Verschwendung scheinbarlich geschen, solches aber

von

von den verwandten Freunden der Obrigkeit angezeiget, und er darum pro Prodigo erkläret würde, soll alsdann derselbige Contract auch unbündig, nichtig und krafftloß seyn, ob gleich solchem Prodigo und Verschwender die Administration und Verwaltung seiner Güter durch ein Decret und Erkäntnüß damahls noch nicht benommen oder abgestricket worden.

ARTICULUS XI.

Von verdächtlichen Vormündern/ Curatorn und Pflegern.

§. I.

WIr ordnen und wollen, daß alle und jede Vormünder, Curatores und Pfleger, was Personen die gegeben worden seynd, mit grossem Fleiß ihr Ambt verwalten, und dasselbige mit allen Treuen auswarten sollen. Dann da sie darin saumig, argwöhnig, oder verdächtlich erfunden würden, als so sie etwas dolosè, mit Betrug unterschlagen, oder entfrembden, oder den Pfleg-Kindern oder derselben Eltern feind wären: Item, so sie sich derselben Güter, ohn Erkäntniß und Decret oder Zulaß der Obrigkeit, gefahrlich zu verkauffen, zu veralieniren und zu verändern unterstünden: Desgleichen, so sie kein Inventarium oder Beschreibung der Güter, die sie in Verwaltung nehmen (wie oblaut) auffrichten: Item, so einer dieselben Personen, so ihm anbefohlen, oder derselben Güter nicht tuiret, schützet und vertritt: Um dieser und anderer mehr Ursachen willen, so derselben eine oder mehr auf sie gebracht und erwiesen wird, die Wir auch hiemit in der Obrigkeit und Beambten Ermessen, Arbitrium und Bescheidenheit wollen gestellet haben, so sollen sie als Suspecti von der Vormund- oder Pflegschafft removiret und abgeschaffet werden.

§. II. Es mögen aber alle Personen (unter welchen auch fromme, ehrbare und tugendsame Frauen zu zehlen) so ihr mündig Alter erreichet haben, die Vormünder und Curatorn für suspect und untaugentlich anklagen, und sonderlich sollen jedes Orts ordentliche Obrigkeiten für sich selbst von Ambts wegen gebührlich Einsehen und Veränderung fürnehmen, solche abschaffen, und andere taugentliche an ihre Stelle verordnen.

Wo auch einer solcher massen für suspect und untaugentlich angeklaget wird, soll er der Administration und Verwaltung, biß zu Austrag der Sachen, zu Stund an entsetzet werden, ob er sich gleich zu gnugsamer Caution und Bürgschafft erbieten wolte.

§. III. Und wann einer also von solcher Verdächtlichkeit, Betrugs und Gefahr wegen, so er in solcher befohlener Administration und Verwaltung gebraucht, entsetzet, so wird er dadurch, vermöge der Rechte, infamis, verleumdet, anrüchtig und ehrloß. Wo er aber aus Unverstand, oder versäumlicher Nachläßigkeit (ob negligentiam) etwas übersehen hätte, und darum removiret und entsetzet würde: Soll ihm solche Remotion und Entsetzung an seinen Ehren unschädlich seyn. Deshalben wollen Wir auch, daß die Ursach, warum die Remotion und Entsetzung fürgenommen, solle durch die ordentliche Obrigkeit und Beambten allewege exprimiret und vermeldet werden. Da aber das nicht geschehe,

schehe, wird præsumiret und vermuthet, daß die Remotion und Entsetzung mehr ex negligentiâ, aus Unfleiß, als ex dolo, aus Untreu des Vormundes oder Curatorn fürgenommen sey: Und soll ihme deshalben an seinen Ehren und gutem Nahmen nicht schädlich seyn.

ARTICULUS XII.

Von der Vormünder/ Curatorn oder Pfleger Rechnung.

§. I.

WIr ordnen und wollen, daß alle und jede Vormünder (die seyn gleich durch Verordnung der Testament, oder aus den nechst gesipten Freunden, oder von der Obrigkeit wegen gesetzet) desgleichen auch die Curatores, Versorger und Pfleger ihren Pfleg-Kindern, sonderlich wann dieselben zu ihren Jahren kommen, und das ihre selber zu versorgen und zu verwalten tüglich, dessen auch nothdürfftig seynd, gebührliche Rechnung ihrer vollenführter Verwaltung, auch alles ihres Einnehmens und Ausgebens, zu thun schuldig seyn sollen. Dann ohne das können sie sich ihres angenommenen Ambts nicht entladen.

§. II. Und ob aber wol die Käyserliche Rechte wollen, daß die Vormünder, Curatores und Pflegere, in währendem ihrem Ambt, von ihren Pfleg-Kindern, vor dem sie ihre 25. Jahr erreichet, um Rechnung ihnen zu thun nicht ersuchet, noch mit Recht angehalten werden mögen: Jedoch dieweil man befindet, daß solches den Pfleg-Kindern in viel Wege zum höchsten nachtheilig und schädlich, nachdem durch fahrläßige Vormünder, Curatores und Pfleger (welche sich auf solche Käyserliche Rechte destomehr verlassen möchten) offtmahls übel haußgehalten wird, und sie der Kinder Einkommen in ihren Nutzen gebrauchen, und die unter der Hand offtmahls verthun: Welchen Schaden aber man erst nach ihrem Tode befindet, und zuvor nicht wol wissen hat können. Solchem Unrath und Nachtheil auch fürzukommen: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinführo an die Vormünder, Curatorn und Pfleger ohne Unterscheid die Rechnung/ bey 50. Rthlr. Straffe/ jährlich längstens binnen 2. Monath nach Ablauff eines jeden Jahres von Zeit ihrer angefangenen Administration unerfordert an die Obrigkeit einsenden/ und so offt es die andere Freundschafft, oder auch die Obrigkeit, aus bewegenden Ursachen, für nütz und nothwendig ansehen, dieselbige für Unsern hierzu verordneten Räthen, Ambtleuten, Bürgermeistern jedes Orts, oder wem es dieselben befehlen, in Beyseyn der Kinder nechsten Freunde, wo es vonnöhten und begehret wird, abzulegen und zu justificiren schuldig seyn sollen. *

Die Obrigkeit bey welcher die Vormunds-Rechnung übergeben / soll selbige nach dem Inventario und sonsten wol examiniren und durchlesen / auch wann die Rechnung weitläufftig / einen geschwornen Calculatorem darzu adhibiren / welchem vor seine Mühe / nach Richterlichem Erkäntniß / 3. biß 6. fl. nachdem die Rechnung mehr oder weniger weitläufftig ist / und ein mehreres nicht passiret/ auch vor die Abnahme eben so viel genommen werden soll: In

denen Aembtern und Ambts-Städten aber müssen die Justitz-Bedienten nichts von Pupillen nehmen / sondern die Rechnungen an das von Uns in Königsberg etablirte Vormundschaffts-Collegium mit ihren monitis einsenden.

§. III. Es soll aber in solchen Rechnungen unterschiedlich, von Jahren zu Jahren verrechnet werden, was sie, die Vormünder, Curatores und Pfleger, eines jeden Jahres aus der Kinder Gütern und annuis reditibus gefallen, eingenommen, in wasserley Weise auch solches geschehen: Auch was sie dagegen jährliches auf dieselben Güter, und die Pfleg-Kinder selber, die zu unterhalten, und mit ihrer Nohtdurfft zu versehen, auffgewendet und ausgegeben haben.

§. IV. Was sich alsdann in guter Rechnung befindet, daß sie mehr empfangen und eingenommen, als ausgegeben haben: Oder hinwieder, dasselbe zu Ende einer jedwedern Jahr-Rechnung mit Fleiß verzeichnet und geschrieben werden: Aber in der letzten und endlichen Rechnung, so sie den erwachsenen ihren Pfleg-Kindern selber thun, da sich darin befünde, daß sie die Zeit über ihrer Verwaltung und Administration mehr eingenommen, dann ausgegeben hätten, das sollen sie den Pfleg-Kindern, auff ihr Ansuchen, ohnweigerlich und auffs längste innerhalb 14. Tagen, oder da es aus ehehafften Ursachen so bald nicht wol geschehen möchte, doch innerhalb vier Wochen, nebenst Einräumung und Zustellung der Güter, zu lieffern schuldig seyn. Und da sie hierin säumig seyn wolten, so sollen sie durch die Obrigkeit und Beambten, auff der Kinder Anruffen, ernstlich darzu angehalten werden.

§. V. Da sich aber auch in guter Gegenrechnung befinden würde, daß sie, die Vormündere, Curatores oder Pflegere, etwas zu der Pfleg-Kinder Nutzen und Nohtdurfft expendiret und ausgeleget haben: Dasselbe soll ihnen an ihrer Einnahm in der Rechnung abgezogen: Auch so sich befünde, daß die Ausgabe (jedoch daß sie auffrichtig und redlich verrechnet) die Einnahme überträffe: So sollen die Pfleg-Kinder ihren Vormündern oder Curatorn dasselbige wiederumb zu erstatten und zu entrichten schuldig seyn. Und ist über das nicht unbillig, auch der Obrigkeit unbenommen, denen Vormündern, welche der Unmündigen Person und Güter wohl beobachtet, sonderlich wann es der Unmündige vermag, und der Vormund seine Geschäffte darüber versäumet, entweder gewisse Salaria zu setzen, oder nach wol abgelegter Rechnung eine ziemliche Belohnung oder Ergetzung zu bestimmen, und in die Rechnung bringen zu lassen.

Damit es auch mit der Rechnung desto ordentlicher zugehe / so haben Wir folgendes Formular, wornach dieselbe / mutatis mutandis einzurichten / entwerffen lassen / damit ein jeder sich darnach richten könne.

EX-

Thlr.	gr.	d.	

EXTRACT INVENTARII

Was bey Schliessung voriger Rechnung noch vorhanden gewesen / und zum weitern Fuß dienen muß.

1. Capitalia, so ausstehen.

1000	—	—	(a) Laut Obligation von N. N. dat. den ... Nov. Anno ... à 5. pro Cent.
100	—	—	(b) Vor verkaufften Pacht Roggen an N. bevorstehende Ostern fällig.
19	12	—	(c) Bey N. wegen empfangener ... laut des Erblassers Handels-Buchs.
250	—	—	(d) Capital, bey N. laut Obligation von ... zu 5. pro 100.
1000	—	—	(e) Bey N. N. de dato zu 6. pro Cent.
3000	—	—	(f) Bey N. N. von dato zu 5. pro Cent.
2000	—	—	(g) Nebst 15. jährigen Zinsen à 5. pro Cent laut Obligation von N. de dato .... so im Concurs-Proceß stehen.
7369	12	—	Summa.

2. An Immobilien.

(a) ⁄ ⁄ ⁄ Hufen Landes / wovon jährlich 4. Winsp. Roggen fallen.

(b) Das Gut zu N. so verpachtet jährlich zu 600. Thlr.

(c) Das dem Curando voraus vermachte Hauß zu ⁄ ⁄ ⁄ so vermiethet vor 50. Thlr.

(d) Noch ein Hauß belegen zu ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ so aber in schlechtem Stande/ und nur jährlich Miethe getragen 15. Thlr. Hat jetzo nicht können vermiethet werden.

(e) Vermöge Erbtheilung davon soll Curandus zu ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ haben 2. Hufen Landes und eine Wiese / so aber erst müssen ausgeklaget werden.

3. An Mobilien,

So zu verkauffen ist beym Schluß voriger Rechnung nichts geblieben.

Einnahme

An Bestand mit Retardaten des vorigen Jahres.

Soll einkommen.				Ist einkommen.			Bleibt Rest.		
Thlr.	gr.	₰.		Thlr.	gr.	₰	Thlr.	gr.	₰.
100	---	---	An baaren Bestande	100	---	---			
7369	---	---	An ausstehenden Capitalien.						
			An gangbahren Zinsen.						
			An Korn-Pacht						
			An Pacht vom Gute						
			An Hauß-Miethe						

Soll einkommen.			Anno Einnahme an ausgestandenen Capitalien und andern Activ-Schulden.	Ist einkommen.			Bleibt Rest.		
Thlr.	gr.	₰.		Thlr.	gr.	₰.	Thlr.	gr.	₰.
1000	----	----	Vermöge an des Pfleg-befohlenen Erblasser ausgestelleten Obligation de dato den ... Nov. Anno ... hat der Debitor N. N. in termino besage der unter der Obligation No. .... verzeichneten Quittung / bezahlet das Capital	1000	----	----	----	----	----
50	----	----	Für jährige Zinsen à 5. pro Cent weßhalben biß solche noch bezahlet / die Obligation zurück genommen . . .	----	----	----	50	----	----
100	----	----	Für im vorigen Jahre verkaufften Pacht-Roggen / der Winsp. zu 25. Thl. in abgehandelten Zahlungs-Termin, Ostern dieses Jahres / vermöge des Schuldners N. N. drüber ausgestelleten ... lichen Scheins / und dessen drunter befindlichen eigenhändigen Scheins / über die Zurückgebung des Originals, bey geschehener Zahlung / de dato --- rub. n. ---	100	----	----	----	----	----
19	12	----	Von N. N. den ... für empfangene besage des Erblassers Handels-Buch von Anno ... fol.	19	12	----	----	----	----
1169	12	----		1119	12	----	50	----	----

Soll einkommen. Thlr.	gr	d.	Anno Einnahme an Zinsen von Capitalien, so ausstehen.	Ist einkommen. Thlr.	gr	d.	Bleibt Rest. Thlr.	gr	d.
12	12	----	Von 250. Thl. Capital, so der Erblasser an N. N. laut Obligation rub. N. --- denn --- gegen 5. pro Cent zinßbahr ausgeliehen / und unter denen guten Activ-Schulden / diesem Curando N. N. bey der Theilung den --- Anno --- rub. N. --- zugefallen . .	----	----	----	12	12	----
60	----	----	Von 1000. Thl. Capital, so im abgewichenen Jahre / mit Consens des Magistrats zu N. N. gegen 6. pro Cent zinßbahr auff 3. Jahr an N. N. laut Gerichtlicher Obligat. von --- rub. No. --- ausgeliehen / ist in termino bezahlet	60	----	----	----	----	----
150	----	----	Von 3000. Thl. Capital, so gleichfalls mit Consens an N. N. auf dessen Lehn-Gut N. N. vermöge Obligation, von --- mit Lehns-Herrn Consens vom --- rub. Nris. . . . gegen 5. pro Cent zinßbahr ausgethan	150	----	----	----	----	----
222	12	----		210	----	----	12	12	----

Anno

Einnahme-Geld für verkauffes Pacht-Korn.

Soll einkommen. Thlr.	gr.	₰.		Ist einkommen. Thlr.	gr.	₰.	Bleibt Rest. Thlr.	gr.	₰.
64	----	----	Für 4 Wisp. Roggen als die Helffte von der vermöge Erb-Register von N. N. jährlich fallenden und beyden Brüdern in gleichen Theilen zustehenden Pacht/ so nach Marckt gedungenen Preiß/ besage Contract Marckt-Buchs zu N. N. den 20. Novembr. verkaufft . .	64	----	----	=	=	=
64	----	----		64	----	----	=	=	=

Anno

Einnahme Arrende-Gelder und Hauß-Miethe.

Thlr.	gr.	₰.		Thlr.	gr.	₰.	Thlr.	gr.	₰.
600	----	----	Die Helffte an jähriger Arrende des Guths N. von --- biß --- vermöge Contracts de dato --- Anno --- hat der Pachter N. N. in Termino den --- bezahlt . .	300	----	----	300	----	----
50	----	----	An Hauß-Miethe/ aus dem diesen Curando von dem verstorbenen Vater prælegirte Häuser vermöge Contracts von --- Anno --- ist von N. N. für dieses Jahr gezahlet . .	50	----	----	=	=	=
650	----	----		350	----	----	300	----	----

Soll einkommen.			Anno Einnahme Geld für verkaufte Mobilien.	Ist einkommen.			Bleibt Rest.		
Thlr.	gr.	d.		Thlr.	gr.	d.	Thlr.	gr.	d.
			Weil alles / was an Mobilien nicht nützlich / verrechnet und erhalten werden können / bey der Theilung an den Meistbietenden verkaufft / und in vorige Jahres-Rechnung das dem Curando davon gefallene Antheil in Rechnung gebracht / ist in diesem Jahr unter diesen Titul nichts in Einnahme zu bringen . . .						
			An pretiosis, so auff vorhergegangenes Decretum de alienando auch beschehene Tax und Subhastation gerichtlich verkaufft.						

Soll einkommen.			Anno Einnahme insgemein.	Ist einkommen.			Bleibt Rest.		
Thlr	gr.	pf.		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
	----	----	Für eine Mandel Bretter/ so übrig blieben/ als der Boden im Hause eingeleget worden/ und den --- Januarii von N. N. verkaufft	4	----	----	----	----	----
			Unter diesen Titul gehören/ was nicht alles in einem Jahr eingehoben werden kan/ was aber alljährlich erhoben werden soll und kan/ muß jedes in einen besonderen Titul gebracht werden.						

Anno

Soll bezahlet werden.	Ausgabe.	Sind bezahlet.	Rest.
Thlr. gr. pf		Thlr. gr pf.	Thlr. gr. pf.
5	Den 10. April wegen des nun zu Gelde geschlagenen auf dem Gute N. hafftenden einen Lehn-Pferdes für 3. Monaht zu N. des Pfleg-Befohlnen Antheil sub N. 1.	5	... ...
5	Den 6. Jul. eben so viel besage N. 2. . .	5	... ...
5	Den 30. Sept. nochmahls sub N. 3. . .	5	... ...
5	Den 24. Dec. für die letzte 3. Monaht/ sub N. 4.	5	... ...
2	An Landschoß von der Hube in 3. Quartalen dieses Jahrs laut Quitungen N. 5. 6. 7.	2	... ...
	An Passiv-Schulden/ so alle zu specificiren / als:		
315	(a) An N. N. 300. Rthl. Capital und Interesse à 5. pro Cent vor 1. Jahr	315	... ...
448	(b) An N. N. 400. Thl. Cap. und Interesse von 2. Jahr à 6. pro Cent.	448	... ...
212	(c) An N. N. 200. Thl. Capit. und Interesse vor 1. Jahr à 6. p. Cent. - -	... ...	212 ... ...
100	Fixa und Besoldung	100	... ...
50	Kost-Geld vor den Unmündigen jährlich .	50	... ...
20	Auff die Kleidung desselben/ nemlich ein Kleid	... ...	20 ... ...
8	An Schul-Geld	8	... ...
2	An Artzeney	... ...	2 ... ...
1177	Latus	Latus 943	234 ... ...

Anno

Soll bezahlet werden.			Continuatio der Ausgabe.	Sind bezahlt.			Rest.		
Thlr.	gr	pf		Thlr.	gr	pf	Thlr.	gr	pf
3177	...	...	Transp. Transp.	943	...	...	234	...	...
3	16	6	Bücher	3	16	6	...	...	...
20	...	...	Professori	20	...	...	...	...	...
			Wann aber ein Curandus auff Universitäten oder der Reise / succediret anstatt vorstehenden von Kost-Geld biß hieher nur ein Titul in der Rechnung. e.g.						
			Ausgabe an Reise-Geldern oder Universitäts-Kosten.						
50	...	...	An Bau-Kosten	50	...	...	...	...	...
10	...	...	Gemeine Ausgabe	10	...	...	...	...	...
6	...	...	Ausgabe Geld zu belegten Capitalien .	6	...	...	...	...	...
1266	16	6	Summa Summa	1032	16	6	234	...	...

Wann dergestalt die Rechnung eingerichtet / muß am Ende eine summarische Wiederholung aller Titul der Einnahme und Ausgabe gemacht / geschlossen und der Bestand gezogen / oder wenn mehr ausgegeben als eingenommen der Vorschuß angezeiget / und mit Jahr und Tages Benennung / wann die Rechnung geschlossen / von Rechnungs-Führer dieselbe unterschrieben werden.

			Anno **Nach Abzug der Ausgaben bleibt Bestand.**					
Thlr.	gr.	pf						
			1. Baar					
			2. An ausständigen Capitalien					
			3. An Interessen, wobey jeder Post zu specificiren ist.					
			4. An Pensionen und Revenuen von Immobilibus, so gleichfals/wenn verschiedene immobilia seyn/ specifice zu setzen.					

§. VI. Da nun also, wie vorstehet, die Vormündere und Curatores ihren Pfleg-Kindern, oder aber andern, so dazu verordnet, Rechnung gethan, auch darauff ihnen alles, was ihnen gebühret und eigenet, zu ihrem billigen Genügen gelieffert und zugestellet haben: Und demnach ihrer getragenen Tutel und Cura gern wiederumb liberiret und erlediget seyn wollen: So sollen sie sich von ihren Pfleg-Kindern schrifftlich quittiren lassen, oder aber sambt ihren erwachsenen Pfleg-Kindern für Uns, oder Unsern Räthen und Beambten, in Städten für Bürgermeister und Raht erscheinen, und daß sie denselben gebührliche Rechnungen und Liefferunge, deren sie zu frieden und gnügig seyn, gethan haben, anzeigen.

So dann gedachte Pfleg-Kinder auff Befragung dessen also bekäntlich und geständig seynd: So sollen sie, die Vormündere und Curatores, ihrer getragenen Aempter und derwegen geleisteter Pflicht wiederumb erlassen und ledig gezehlet werden.

§. VII. Da es sich dann auch begebe, daß die Pfleg-Kinder, oder ihr Curator, an den Rechnungen Mangel spüreten, und dafür hielten, als solten die Vormündere nicht alles oder vollenkömmlich in Rechnung gebracht haben: Item, daß sie von der Kinder Gütern die Nutzungen eingenommen hätten, oder wie die Rechnung fürbracht, nicht gnugsahm oder untüglich wäre, und die Vormünder, Curatores oder Pfleger das nicht gestünden, die Pfleg-Kinder aber vermessen sich solches beyzubringen und zu beweisen, so sollen sie damit zugelassen und gehöret werden.

Der Beweiß aber stehet fürnemlich auff zween Puncten: Zum ersten, daß das Ding, so man begehret, oder in der Klage angezogen wird, von den Nutzungen der Kinder herkommen sey.

Zum andern, daß dasselbe Ding, Haab oder Gut, sey nicht in der Rechnung bestimmt oder gebracht. Möchten aber die Pfleg-Kinder, oder ihr Curator, solches nicht beybringen oder beweisen, und doch Ursachen anzeigen, die gnug-

sam und erheblich, und derentwegen die Vormünder bey ihrem Eyde darunter zu befragen, und also begehrten ihnen denselben auffzulegen: So soll dem Vormund den Eyd zu thun, auffgeleget werden, dessen er sich auch nicht weigern mag zu schweren, daß er der Kinder Haab oder Gut mit Wissen nicht hinterhalten, sondern getreuliche Rechnung und Darlegung aller der Kinder Haab und Güter und Nutzung, die davon entstanden seyn, gethan habe, und da er nachmahls etwas mehr erfünde, gedächte, oder über kurtz oder lang gewahr würde, daß den Kindern gebührt, oder billig zustehen solt, daß er ihnen dasselbe auch getreulich und erbarlich, verschaffen wolle, als ihm GOtt helffe und sein heiliges Wort.

§ VIII. Endlich ordnen und wollen Wir auch, daß gemeldter Vormünder oder Curatorn eigene Güter und Nahrung, ihnen, den Pfleg-Kindern, nicht allein, wie oben gemeldet, tacitè, sondern auch ausdrücklich und dergestalt verunterpfändet seyn sollen. Im Fall da ein Vormund in seinen Jahrs- oder Beschluß-Rechnungen seinen Pfleg-Kindern ichts schuldig bleiben, und sich in Bezahlunge oder sonsten säumig erzeigen würde, daß alsdann Unsere Beambten, oder die ordentliche Obrigkeit allda, denselben Pfleg-Kindern, aus desselben säumigen Vormundes Gütern und Nahrung solchen Mangel zu erstatten, und sich daran vor andern Creditoren, wie lib. 1. tit. 49. zu ersehen, förderlich und vollenkömmlich zu erholen, verhelffen mögen und sollen.

ARTICULUS XIII.

Von den Curatorn zum Rechten / genannt ad litem.

§. I.

SO sich auch zutragen würde (wie offt geschicht) daß Junge, welche unter ihren 21. Jahren seynd, durch Ubersehen gar nicht wären bevormundet worden, oder ihnen die Vormündere und Curatores mit Tode abgangen, und dieselben hätten gegen jemand für Gericht zu klagen, zu agiren oder zu handeln, dieweil sie ihres minderjährigen Alters halben für Gericht zu stehen ungeschickt und unzuläßig seynd: So sollen sie einen Curatorem ad litem, das ist, einen Versorger und Vertreter zum Rechten, Gerichtlich zu bitten und zu begehren, unterwiesen und erinnert werden. Da sie dann auch solches thun würden, so soll ihnen derselbige, den sie benennen und begehren, also gegeben werden.

§. II. Gleicher Gestalt, da jemand gegen oder wieder einen solchen Jungen obbestimtes Alters, für Recht zu klagen und zu handeln hätte, welcher nicht bevormündet oder mit Curatorn versehen wäre: So soll er begehren und bitten, daß demselben Jungen ein Curator ad litem verordnet und constituiret werde, und da er solches nicht thun wolte, alsdann soll man demselben durch das Gericht von Ambtswegen einen solchen Curatorem zum Kriege oder Rechten geben und verordnen, damit die Nullitates und Nichtigkeiten des Processes und anderer Gefährde verhütet werden. Welchem demnach das Gericht also nachkommen und verfolgen soll, es sey gleich von den Minderjährigen gebeten oder nicht.

§. III. Da aber eine Ehefrau, Wittwe oder Jungfrau, so ihre vollkommene Jahr erreichet, ein Testament, donationem mortis causâ, oder sonst ihren letzten Willen auffrichten wolte, ist sie einen Curatorem hiezu vor Gericht constituiren zu lassen nicht verbunden, sondern es soll ihr alsdann auch unersuchet der Obrigkeit und des Richterlichen Ambts, einen guten Freund zu erbitten, und dessen an statt eines Vormundes sich zu gebrauchen, frey stehen und zugelassen seyn.

ARTI-

ARTICULUS XIV.

Von den Rechtlichen Klagen/ so wegen der Vormund- und Pflegschafften gegeben werden.

§. I.

DJe erste Klage, so aus der Vormundschafft entstehet, heist im Rechten directa tutelæ actio, und wird wieder denselben angestellet, der ein Vormund oder Pfleger gewesen, wann nehmlich die Vormund- und Pflegschafft ein Ende hat, oder sonst die Zeit derselben verflossen. Und bittet darin der adultus zu erkennen und zu sprechen, daß er ihm um alle und jede seiner Eltern verlassene Haab und Güter, was er eingenommen und verhandelt hat, Rechnung zu thun soll schuldig seyn, und alle solche Haab und Güter, so in dem Inventario begriffen, mit sambt auffgehabener Nutzung, zu seinen Händen stelle und folgen lasse.

§. II. Es mögen auch um solche Rechenschafft, und was in dieselbige gehörig, nicht allein die Jungen oder Minderjährige, sondern auch derselben Erben, wieder die Vormündere und Curatores, oder deroselben Erben, klagen.

§. III. Da sich auch zutrüge, daß jemand eines Unmündigen Sache oder Geschäffte verrichtete, vornehmlich darum, daß der Vormund oder Curator nicht in Gefahr, wegen seiner Administration und Verwaltung, gegen den Unmündigen und Minderjährigen komme: So mag der Vormund oder Pfleger auch diese Klage (zu Latein actio negotiorum gestorum pro Tutore vel Curatore genandt) wegen seines Unmündigen oder Minderjährigen anstellen, wann jener, der negotiorum gestor, aus solcher Verrichtung noch etwas bey sich hat, oder durch seine Verwahrlosung einiger Schade geschehe.

§. IV. Die contraria tutelæ actio, oder Gegenklage wegen der Vormundschafft, competiret oder wird gegeben den Vormündern, darum wann der Vormund oder Pfleger dem Unmündigen zum besten etwas auffgewendet: So hat er dasselbe von ihm, vermittelst dieser Klage, wieder zu erfordern. Dann gleichwie die minderjährigen Personen ihre gewesene Vormünder oder Pfleger, der Rechnung und Bezahlung halber, zu beklagen gut Fug und Macht haben: Also herwiederum mögen die Vormünder ihre Interesse, auch ohne Mittel alles das, so sie von ihrer Pfleg-Kinder wegen expendiret und ausgegeben, und mit treuem Fleiß verwaltet haben, durch diese gebührliche Gegenklage suchen und fordern.

Gleichergestalt wird auch dem Curatori, Versorger oder Pfleger, eine Action wieder den Minderjährigen verstattet, dadurch er sein ausgelegt Geld und Kosten wieder begehren und fordern mag, zu Latein utilis contraria negotiorum gestorum actio genannt.

§. V. Da es sich auch zutrüge, daß die Pupillen oder Minderjährigen von ihren gewesenen Vormündern oder Curatorn, noch ihren Erben und Bürgen durch die gebührliche Rechts-Mittel (davon oben gedacht) das ihrige nicht erlangen noch bekommen möchten: Und dieselbige also allesamt und sonder, berührten Abgang an ihren Haab und Gütern nicht zu erstatten hätten: Was dann an demselben noch mangelt, darum soll die Obrigkeit und die Beambten, die solche Vormünder, Curatorn oder Pfleger von Ambts wegen gesetzet und geordnet, so fern dieselbige einige Verwahrlosung oder Schuld in Sachen hätten, und solches über sie erwiesen werden könte, für die letzte Hülffe und Zuflucht (und also in subsidium, dahero sie auch zu Latein actio subsidiaria genandt wird) wie sich von Rechtswegen gebühret, beklaget werden. Dieselbe Obrigkeiten und Beambten, wie auch ihre Erben, sollen alsdann den Minderjährigen Interesse und allen

Scha-

Schaden, darin sie dieselben durch versäumlichen Unfleiß gebracht, abzulegen schuldig seyn, je einer so viel als der andere.

§. VI. Und damit die Obrigkeit vor die Unmündige und Minderjährige desto grössere Sorgfalt tragen / auch sich von aller Verantwortung befreyen könne / so müssen die Vormundschaffts-Bücher in guter Ordnung gehalten / und / wo solche nicht verhanden / angeschaffet / paginiret und darinn verzeichnet werden / Jahr / Monaht und Tag / wenn ein Vormund confirmiret / imgleichen der Vor- und Zunahme der Unmündigen und der Vormündere / mit Benennung dieser ihrer Qualität / Profession und Handthierung. Item, ob sie in testamento constituiret / Tutores legitimi oder den Unmündigen sonst anverwandt sind: Ob sie auf jemandes Nomination oder vom Magistrat ex Officio verordnet: Ob sie die erste Vormünder oder in die Stelle eines etwa verstorbenen und dimittirten Vormundes angenommen und surrogiret worden / und ob sie eine oder mehr Vormundschafften zu verwalten haben. Diesem Vormunds-Buch / ist hinten nach ein Register über die Nahmen der Unmündigen und Vormünder nach dem Alphabet einzurichten / und die Paginæ des Vormunds-Buchs / wo obiges alles verschrieben / beyzusetzen und zu notiren: Wie dann auch / wenn etwa ein Vormund über geführte Vormundschafft quittiret worden / und was sonsten in Pupillen-Sachen erhebliches vorfällt / in solches Buch zu protocolliren ist.

§. VII. Wir wollen und ordnen weiter / daß bey Ablegung der Vormunds-Rechnung allemahl ein Exemplar davon ad acta, und bey dem Inventarien-Buch verbleiben soll / damit man daraus ersehe / ob / und wie die Rechnung abgeleget / und was in residuo geblieben / auch wo die Baarschafft untergebracht oder in Verwahrung kommen: Wer Tutor administrans, oder honorarius sey / und ob er von der Unmündigen Gelde und Vermögen viel in Händen habe oder nicht: Maassen denn einem jeden so den Vormund würcklich crediticret oder zu crediticren gemeinet / aus solchen Vormunds-Büchern / wie sonsten bey Gericht aus den Hypothequen-Büchern geschichet / von obigen Umbständen / auf Begehren / Nachricht gegeben und glaubwürdige Attestata sollen ertheilet werden; Damit der Darleiher und Creditor sich darnach richten und zu seiner Versicherung benöhtigte Mesures nehmen könne.

§. VIII. Würde sich auch begeben, daß mehr dann ein Vormund, Curator oder Pfleger geordnet, die nicht beyeinander an einem Ort, sondern unterschiedlichen Gerichten, oder unter frembder Jurisdiction gesessen: Die oder derselben Erben, sollen sämbtlich miteinander für einen Richter (ne continentia causæ dividatur) citiret und geladen, und also nach vollendeter Vormund- oder Pflegschafft mit einer Klage fürgenommen werden.

§. IX. Endlichen so ordnen und wollen Wir, daß vorgedachte tutelæ actiones, sowol die directa als contraria, innerhalb Jahr und Tag, nach geendeter Vormundschafft, wann sie inner Landes seyn, sollen angestellet werden. Nach Ausgang derselben Zeit aber, soll dieselbe über Jahr und Tag verloschen und aufgehoben, und keiner ferner damit gehöret werden: Wornach sich männiglich zurichten.

ENDE des Andern Buchs.

Das

Dritte Buch

DE

ACQUIRENDO RERUM DOMINIO, EARUMQUE POSSESSIONE ET INTERDICTIS.

Wie man Haab und Gut an sich bringe/ und dero Eigenthumb überkomme/ auch deroselben Gewehr oder Besitz erlange. Item, wie es in Irrungen/ Spän und Streit der Possession, Spolii, und Entsetzung halber/ soll gehalten werden.

TITULUS I.

Von der Haab und Güter Recht/ und wie man deroselben Eigenthumb erlanget.

OBwol viel und mancherley Modi, Maaß und Weise/ in den allgemeinen Käyserlichen und Sächsischen Rechten/ verhanden/ dadurch man das Dominium und Eigenthumb nach aller Völcker Recht mag erlangen und überkommen: So ist doch Unser Wille und Meynung nicht/ dieselbe alle diesem Unserm Preußischen Land-Rechten zu inseriren und einzuverleiben/ sondern alleine die gemeinesten und gebräuchlichsten/ nach welchen dann auch hinfüro in Unsern Gerichten soll erkant und gesprochen werden.

ARTICULUS I.

Von leiblichen begreiflichen/ auch von unleiblichen unbegreiflichen Gütern und Gerechtigkeiten.

§. I.

ES werden im Rechten die Dinge corporales leiblich genannt/ die man ihrer wesentlichen Art und Natur nach sehen/ berühren und angreiffen mag/ als da ist ein Hauß/ Hoff/ Grund Speicher/ Gold/ Silber und anders. Und diese begreifliche Haab und Güter seynd beweglich oder unbeweglich/ liegende oder fahrende.

§. II. Dieweil aber bey den Rechtsgelahrten vielfältig disputiret/ welche Dinge oder Güter für liegend und unbeweglich/ auch welche für fahrend und beweglich zu halten: Als haben Unsere Deputirten nothdürfftig zu seyn erachtet/ solches mit mehrerem zu erklären/ welche Declaration Wir Uns dann auch gnädigst gefallen lassen. Und wollen demnach/ daß nicht alleine die Güter/ so von Natur liegend und unbeweglich seynd/ als Hauß/ Hoff/ Speicher/ Acker/ Gärten/ Wiesen/ Fischwasser/ Seen/ Teiche/ und dergleichen ꝛc. Die seyn gleich Erb-eigen oder wiederkäufflich/ zu Erb- oder Lehn-Rechten verliehen und bestanden/ für liegende und unbewegliche Güter zu achten: Sondern auch die jährlichen Renten/ Zinse/ Gülten/ ewig oder unablösige Pächte/ verpfändete Obligationes: Wenn sie immobilia betreffen/ Erbeständtnissen/ sambt den Brieffen und Verschreibungen/ so über solche Stücke gemacht/ geordnet ꝛc. Dann solche alle sollen für liegende und unbewegliche Güter geachtet werden.

§ III. Al-

§. III. Also auch die Früchte des Erdreichs (fructus adhuc pendentes sive stantes) als Korn/ Weitzen/ Gersten/ Habern/ Erbsen/ Bohnen ꝛc. item, Obst an den Bäumen/ so denselben noch unentlediget anhangen/ seynd für unbewegliche Ding zu halten: Wann sie aber davon abgenommen/ so werden sie unter andere fahrende Haabe gerechnet.

§. IV. Aber alle andere übrige Haab und Güter/ so hie oben nicht specificiret/ als Silber-Geschirr/ Kleinod (wie hohes Werths die auch seyn) Tapetzereyen/ baar Geld/ verfallene oder betagte Rent/ Zinß/ betagete Geld-Schulden/ Früchte welche abgenommen/ auch Kleider Haußrath/ und dergleichen alles/ so von Natur beweglich/ oder was man tragen und bewegen kan/ sollen für bewegliche und fahrende Haab geachtet werden.

§. V. Entgegen seynd die res incorporales unbegreiffliche/ oder unleibliche Dinge und Gerechtigkeiten/ die man nicht anrühren/ nicht mit der Faust begreiffen noch sehen mag: Als die Erbschafften/ Niessung (usus fructus) Gebrauch/ (usus) obligationes und Verbindung in gewerblichen Handtirungen.

Und hindert nichts/ ob gleich in den Dingen/ wie auch in Erbschafften/ viel leiblicher und begreifflicher Dinge gefunden werden: Dann die Früchte die man von den Feldgründen einbringet und percipiret/ seynd an ihm selbsten auch begreifflich.

Man mag auch gemeiniglich fast alles/ so man einem zu thun oder zu geben schuldig/ leiblich anrühren/ als Geld und andere Dinge: Aber nichts desto minder/ so ist die Gerechtigkeit eines jeglichen Erbes/ auch einer jeglichen Niessung oder Gebrauchs/ an ihr selbst unberührlich. Und dahero werden auch die Gerechtigkeit- und Dienstbarkeiten (jura & servitutes prædiorum) Klag und Ansprüch/ auf oder zu den liegenden Gütern für unbeweglich gehalten.

§. VI. Man kan aber die vorgedachte jura incorporalia, unleibliche und unbegreiffliche Gerechtigkeiten/ an und für sich selbst allein niemands tradiren und überantworten: Dieweil dieselbige niemands sichtiglich anzeigen oder anrühren kan/ und solche jura und Gerechtigkeiten allein im Gemüth und Willen begriffen und besessen werden. Dahero dann auch regulariter keine præscriptio oder Verjährung in denselben statt hat/ es hangen dann solche jura, Rechte und Gerechtigkeiten einem leiblichen Dinge an.

ARTICULUS II.

De occupatione, id est, apprehensione earum rerum, quæ ante in nullius dominio fuerunt, cujusmodi sunt feræ bestiæ, volucres, pisces, & omnia animalia, quæ mari, cœlo, hoc est, aëre ac terrâ nascuntur.

ES werden fürnemlich die Dinge und Güter auf nachfolgende Weise acquiriret / erworben und überkommen: Als nemblich und zum Ersten / durch eine occupation, Einnehmung / Fahen oder Ergreiffen derer Dinge oder Güter / die vorhin keines andern seynd / und bleiben dieselbe von Natur wegen / des / der sie occupiret / eingenommen und erlanget hat. Und allhier werden dieselbige gemeint und verstanden / die zu Erhaltung des menschlichen Lebens gebräuchlich und nothürfftig seynd / als alle Thier / welche auf Erden / im Meer und Wassern / und in der Lufft gefangen werden. Und diese dieweil sie ihrer natürlichen Art nach / niemandes eigen seynd / so werden sie des eigen / der sie erstlich occupiret / fahet oder überkombt.

Darumb seynd alle unvernünfftige wilde Thiere / auch alle Fische und Geflügel / die auf dem Erdreich / in dem Meer / und offenen Strömen / und in der Lufft gefangen werden / zur Stund an / von natürlichen Rechts wegen / des eigen / der sie occupiret / ergreiffen und gefangen hat.

Vom Fang des Wildes / Jagen und Hetzen / Wildgruben und Büchsenschiessen.

Nach dem hiebevor wegen Jagen und Hetzen Wildgruben / und Büchsenschiessens in der Preußischen Landes Ordnung disponiret und verordnet worden: Als wollen Wir dasselbe zum Theil hiemit / und in Krafft dieser unserer Constitution anhero wiederumb repetiret / erholet / und von newen confirmiret und bestätiget haben / wornach man sich hinfüro zu richten.

§. 1. Ob wol vermöge der natürlichen und alten Rechten / die wilden Thier zu fahen männiglichen frey / also daß auch solcher Fang / entweder auf seinem / oder eines andern Grund und Boden / wol hat geschehen mögen: Jedoch ist auch daneben wol disponiret und versehen / daß ein jeder dem andern untersagen und verbieten mag / daß er sich eines andern Grunde / Holtz / Heyden / Felder / Garten / Huben und Wiesen enthalte / und von Jagen oder Weidwercks wegen nicht darauf komme / als lassen Wir es noch dabey bewenden / doch mit dem Anhange / wie es hiebevorn von Uns und einer

einer Erbaren Landtschafft Unsers Königreichs Preußen ist determiniret / beliebet und angenommeu worden / daß es in allem bey der alten Gewonheit / Gebräuchen und Landtags abschieden de Anno 1582. 1586. 1606. und 1641. gäntzlich verbleiben und bewenden soll.

Würde aber einer darüber von jemand auf dem seinen beschlagen / der ihm zum Vorfang auf dem seinen / Netze stellen und jagen thäte / So soll derselbe auf Erkäntnüß des Hauptmanns / wann er seine Klage bewiesen / funfftzig fl. Hungarisch / so offt er sichs unterstehet / dem Gegentheil verfallen seyn.

§. II. Da auch einer dem andern zum Trotz oder Vorfang / auf dem seinen / hetzen oder schiessen wolte / soll er es zu leyden nicht schuldig seyn: Und so offt er über Verwarnung darüber betreten / und dessen kan überführet werden / soll er solches mit zwantzig fl. Hungarisch unnachläßig verbüssen. Imgleichen sollen auch Unsere alte Gehege und Wildbanen / laut Landtags-Schluß von Anno 1609. bey bemeldter Straffe / ebenmässig zu Friede bleiben.

§. III. Die Freyen Bürger / Krüger / Bauren / Schäffer / Hirten / und andere dergleichen / sollen nicht allein nach Wildpret nicht schiessen / sondern auch keine Büchsen / auf der Strassen und über Land führen und tragen / bey Verlust der Büchsen / und zehn Marck der Herrschafft abzulegen: Es wäre dann / daß sie im Dienste weren / darumb sie die tragen und brauchen möchten. Wegen des Schiessens aber / Hetzens und Jagens der Adelichen und Bürger-Standes Personen / bleibet es bey der Landes-Ordnung de Anno 1577. und 1640.

§. IV. Wo einer dem andern zum Vorfange das Wildpret / es sey mit Kloppen oder Hunden / bey nächtlicher Weile / oder sonst / aus seinen Gütern jagen thäte / der soll gleichfals / wie obgemeldet / gestraffet werden: Da aber einer ein groß Wild auf dem seinen / als Schwein / Elend / Bähr / beliesse oder schiessen thäte / und dasselbe auf eines andern Grund und Boden käme / soll es der Folge halben / nach alter Gewonheit gehalten werden.

§. V. Würde sich auch zutragen / daß jemand ein Wild gejagt / auch geschossen und verwundet / und doch auf dasselbe Mahl nicht bekommen oder gefangen hatte: So hat er zu demselben noch zur Zeit keine Gerechtigkeit: Sondern welcher hernacher dasselbe gar fället und fähet / desselben soll es seyn und bleiben / unangesehen ob

es gleich von einem andern vorhin gejagt / geschossen oder hart verwundet wäre. Aliud enim est persecutio; aliud verò occupatio: Et aliud conatus, aliud perfectus actus.

§. VI. Und was also einer (wie obgesetzt) an Wild oder Vogel fahe und überkommt / daß ist und bleibet seyn eigen / doch länger nicht dann solange es in seiner Gewalt und Behutsahm ist: Dann wo es ihme nachfolgends entrinnet / oder wiederumb in seine natürliche Freyheit kommt: Wer es alsdann hernacher fahet / desselben soll es seyn. Es were dann ein solch entwichen wild Thier heimisch / und also gewehnet worden / daß es zu Zeiten ausgienge und gewönlich wiederkäme (wie an den Hirschen und Rehen zu sehen) alsdann hätte es ein ander aufzufahen / oder einzusperren und einzuthun nicht Macht. Doch wird nach Ausweisung gemeiner Recht dieser Unterscheid gehalten / so lange solche und dergleichen wilde Thier oder Vögel ab- und zugehen / oder fliegen / daß sie ohne Mittel Unser bleiben: So bald sie aber die heimische Gewonheit der Wiederkunfft verlassen / und über dieselbe aussenbleiben / seynd sie nicht mehr Unser / sondern dessen der sie fahet.

Weil auch wegen der Wildnüßbereiter / Wahrten und anderer der Jägerey Bedienten / die Jurisdiction und Gerichtszwang anlangend / offt gestritten / und dadurch der Rechtsgang verlängert wird; Als wollen Wir nunmehro fest gestellet wissen / daß selbige in contractibus & delictis zwar in denen Jurisdictionen / worunter sie gesessen oder wohnhafft / jedoch jedesmahl mit Zuziehung eines Oberförsters oder Jäger-meisters belanget werden / und vor denselben Rede und Antwort zugeben verbunden seyn sollen.

ARTICULUS III.

Von Fahung der Thier / so sich in den Wassern aufhalten / als Fischen / Krebsen ꝛc.

NAchdem zwischen Uns und Unsern Unterthanen die zeithero offt und vielmahls Streit fürgefallen / wie die Fischereyen / so ihnen mit kleinem oder grossem Gezeuge verliehen / zuverstehen; Als haben Wir Uns mit den Deputirten verglichen / daß vor klein Zeug gehalten werden sollen / allerhand Garn / dabey zwo Personen oder weniger Arbeiten oder fischen / als da seynd Kleppen / Handwaten / Stacknetze / Hamen / Wurff-Angeln / Reusen / Säcke / und dergleichen.

§. I. Es sollen aber alle Ströme im Lande frey bleiben / also / daß

daß niemand / wer er wolle / solchen Strom / mit Garn und Säcken zuverstellen / oder auffm Grund zuversencken / bey nachgesetzter Straffe Macht haben solle / auch also / damit ein jedweder mit Kahnen oder Böthen / wie es an jedwederm Orth gebräuchlich / ungehindert durchfahren / und die Fische ihren freyen Durchgang haben mögen.

Und sollen dieselbigen / so Wehren zuschlagen befuget / allewege dem Strom so viel Raum lassen / damit man / wie obgedacht / mit Kahnen oder Böthen ungehindert durchkommen möge. Da aber jemand / diesem Unserm Verboth zuwider / den Strom nicht offen lassen würde / soll derselbe zwantzig fl. Hungarisch Unserm Fisco verfallen / dem Kläger aber alle Versäumniß / Schäden und Unkosten zuerstatten schuldig seyn / wie dann auch ein jedweder, der sich des Stroms zu gebrauchen / sich selbsten / und unangesagt des Grundherrn / eine raume Fahrt zu räumen befugt seyn soll.

§. II. Was nun oben von Fahen des Wildes gesetzet und geordnet / dasselbe wird auch gehalten mit den Fischen / Krebsen und andern Thieren / so sich in dem Meer / Seen / Fliessern und andern offenen Wassern und Strömen aufhalten. Denn das Meer / so wol auch alle andere offene Wasserströme / und derselben Gestade oder Porten / seynd von Rechtswegen männiglichen frey und gemein / also / daß sich derselben jedermann mit fischen im Wasser / oder an Ufern / auch mit Schiffunge / Zuladunge / Abladunge Anbindung der Schiffe / Aufziehung und Trucknung der Netze / und in andere wege unverwehret / wol gebrauchen mag. Da aber an Enden und Oertern dieses Königreichs Preussen / durch verliehene und gegebene Privilegia oder altes Herkommen ein anders den vorigen Rechten zuwider wäre eingeführet worden / und solches erwiesen / so soll man darüber halten.

§. III. Da auch jemands einen andern im Meer / oder solchen offenen Wasserströmen zu fischen verbieten / oder verhindern wolte: der mag umb Injuri eben so wol / als so er ihne seines eigenen Gutes nicht gebrauchen lassen wolte / beklaget werden. Es hätte denn jemands auf solchen gemeinen Wassern einen besondern Bestand und Orth / (latine diverticulum fluminis genant) eingenommen / dem soll darinn keine Irrung noch Hinderung geschehen. Dann es ist die Lufft / das Meer sambt dem Ufer und Gestade dessen / wie auch das Regenwasser / durchaus allen lebendigen Creaturen zugleich frey nnd gemein. Darumb kan noch mag an den Gestaden des Meers / Fische zufahen / oder etwas anders zu suchen niemands verbothen oder verwehret werden / ausserhalb des Börnsteins / wel-

chen an den Gestaden des Meers aufzulesen/ jedermann bey höchster Straff in Unserm Königreich Preussen verbothen ist.

§. IV: Jedoch soll sich vorgedachte Freyheit/ in den gemeinen Wassern zu fischen/ auf keine Fliesser/ Wasserbäche/ noch einige andere See/ Teiche oder Heller/ die mit eigenthümlicher Gerechtigkeit einem andern zugehörig seynd/ erstrecken: Und wo sich jemand in denselben zufischen unterstünde/ mag ihme solches verwehret/ Und so offt er darüber beschlagen/ und solches über ihn erwiesen/ sol er das jedesmahls mit zehen fl. Hungarisch zu verbüssen schuldig seyn/ oder aber/ nach Gelegenheit der Person und That/ am Leibe gestrafft werden.

§. V. Nebenst dem soll man auch dieses mit Fleiß verhüten/ und mit allem Ernst darüber halten/ daß man auf gemeinen Schiff- oder floßreichen Wasserströhmen/ und derselben Gestaden oder Ufer nichts fürnehme/ baue/ einsencke/ oder gar dieselbe verstelle/ dadurch die Schiffahrt oder Zuländung ärger oder beschwerlicher werden möchte: Auch so jemand solches thäte/ soll man ihn darumb willkührlich straffen.

Gleicher Gestalt sollen die Wasserströme nicht abgekehret oder abgeführet/ noch aus ihrem gewöhnlichen alveo und Rinsal/ in Enge oder Zertheilung gebracht/ sondern alle Dinge/ wie sie zuvor gewest/ unvernachtheilig gelassen werden.

ARTICULUS. IV.

Von Bienen-Fang.

Es seynd auch die Bienen oder Immen einer wilden Art und Natur/ darumb/ ob gleich ein gantzer Schwarm derselben auf einen Baum sich setzen würde: So hat doch der/ des der Baum ist/ nicht mehr Gerechtigkeit darzu/ als wann die Vögel auf demselben Baum genistelt hätten. Wo aber der Grund-Herr einen Frembden siehet ankommen/ dieselben wegzunehmen/ mag er ihm/ wie obgemeld/ wol wehren/ daß er auf seinen Grund nicht gehe/ oder auf seine Bäume steige.

ARTICULUS. V.

Von Anschutt des Wassers.

§. I.

Wann ein Wasser seinen natürlichen Gang und Rinsal gar verläst/ und auf einen andern Ort/ Grund odrr Boden zufliessen und zurinnen anfängt: So gehöret der vorige Gang oder Rinsal/

Rinsal / den der Fluß verlassen / denen zu / die an den Gestaden oder Ufern desselben eigene Gründ und Boden haben / je nach Gelegenheit der Länge und Breite eines jeglichen daran stossenden Gründe / zu beyden Seiten. Aber der neue Gang und Rinsal / überkombt alsdann / eben die Art / Natur und Eigenschafft / die der Fluß an ihm selbst hat.

§. II. Wo sich auch künfftiglich zutrüge / daß der Fluß und Wasserstrom wieder in seinen vorigen Gang und Rinsal käme / so ist / Strenge der Rechten nach / der neue Ort / den das Wasser oder Strom verlassen / deren / die an beyden Orten desselben eigene anstossende Gründe haben / und werden die vorigen Eigenthumbs-Herren davon gäntzlich ausgeschlossen / propter immutatam prio/rum agrorum formam, sive speciem, weil das Gut oder Eigenthumb dadurch mutiret und verändert ist: Aber die Vernunfft und Billigkeit scheinet dawieder zu seyn. Darumb wollen Wir / daß man auf diesen Fall den Augenschein durch unparteyische Leute einnehmen solle: Und darnach erkennen und sprechen / was dem Rechten und der Billigkeit gemäß ist.

§. III. Wann Insulen / Werder oder Wasen in gemeinen Wasserströmen entstehen (welches offt geschicht) so sie mitten in dem Strom gelegen / so seynd dieselben dero / die an beyden Seiten und Gestaden des Wassers / neben denselben eigene Gründe haben: Also daß ein jeglicher Grund-Herr denselben Ort von seinem Grunde / so lang derselbige ist / gestracks auf die Mitte des Wassers messen soll / und was ihm solche Maaß / an berührten Insulen / Werder oder Wasen / nach der Breite / Länge / und Gelegenheit seines daselbst habenden Eigenthums / biß auf der Mitte giebt / des mag er sich rechtlich und eigenthümblich unterfahen oder unterziehen. Da aber die Insul oder das Werder näher auf der einen Seiten lege / ist sie derer alleine / die auf derselben Seiten des Gestads oder Ufers Güter innehaben und besitzen. Dann so weit das Gut am Gestad gegen der Insul oder Werder stehet / oder sich erstrecket: So weit gehöret die entstandene Insul oder Werder im Wasser dazu.

§. IV. Da sich aber zutrüge / daß der Fluß oben zertheilet und ein Theil desselben auf einen / und der übrige auf einen andern Ort fället und und rinnet / auch dadurch eine Gestalt und Ansehen einer Insul oder Werders machet / und doch hernach wiederumb zusammen fleust und kombt: So soll dasselbige Werder (quod speciem insulæ præbere videtur) welches also zwischen der zweyer Rinsal liegt / für keine Insul gerechnet werden: Sondern allewege

des seyn und bleiben/ dessen es zuvor gewesen. Dann hierinne allein die Insul und Werder verstanden werden/ die in einem gantzen gewaltigen Fluß und See liegen/ und umbflossen werden. Da aber das Wasser zwischen zweyen Obrigkeiten den Gerichtszwang und Jurisdiction theilet: So hat ein jede Obrigkeit dieselbe biß in die Mitte des Wassers.

§. V. So sich auch begebe/ daß der Ungestüm/ oder die Gewalt eines Wasserstroms einen Weg zerreist/ oder gar hinweg nimbt: So ist der nechste Nachbar/ so daselbst liegende Gründe hat/ einen andern Weg von denselben zugeben und auszuzeichnen/ von Rechtswegen schuldig.

ARTICULUS VI.

Von Gemächte aus frembder Materi.

§. I.

ES geschicht offtmahls/ daß unvorsichtige Leute anderer Leute Zeug oder Materien für die ihre gebrauchen/ und also durch Irrung etwas daraus machen/ oder bestellen/ daß es durch andere gemacht werde/ welches dann ohne Schaden nicht geschehen kan/ daß es von einander gelöset/ und einem jeden seine Materi oder Zeug wiedergegeben werde. Darumb dann auch bey den Alten hierinnen vielerley Meinungen gewesen: Solches aber allhier zu überschreiten / soll man hierin nachfolgende distinction halten / nemblich: Macht jemand aus eines andern Zeug oder Materie etwas bonâ fide, in gutem Glauben und Vertrauen: So ist und bleibet solche species facta, gemacht Werck/ sein/ und mag sich demnach mit dem andern umb den Zeug/ oder die gebrauchte Materi/ nach Ziemligkeit vergleichen. Es möchte dann ein solch gemacht Werck wieder in die vorgewesene Form und Materi gebracht werden: Alsdann ist er schuldig dem/ des der Zeug und Materi gewest/ solch Werck wieder zu geben. Als wenn einer aus eines andern Silber ein Trinckgeschirr gemacht/ so ist an dem Zeug oder der Materi/ so es zerschlagen wird/ nichts verlohren. Darumb mag der dominus materiæ, Eigenthümer/ solches von dem specificatore und Werckmeister/ wie sichs gebühret/ per actionem rei vindicationis wiederumb erfordern. Jedoch ist derselbe Eigenthümer entgegen/ der Billigkeit und dem Rechten nach/ schuldig/ daß er dem specificatori oder Werckmeister/ der die Materi in gutem Vertrauen (bona fide) gearbeitet/ oder zu arbeiten bestellet hat/ den Werth und æstimation des gemachten Dinges bezahle.

§. II.

§. II. Wann aber die species facta, das gemachte Ding und Gestalt nicht mag wieder zu der ersten Materien gebracht werden: Alsdann soll es dem specificatori oder Werckmeister bleiben / sonderlich wo er bona fide. mit gutem Glauben an solcher Materi gehandelt hat: Und in diesem Fall mag der / des die Materi ist / klagen und fordern / daß sie æstimiret / geschätzet / und ihm der billige Werth dafür werde.

Wann aber einer nicht mit gutem Glauben / sondern betrieglicher Weise / mala fide, befunden würde / daß er aus frembder Materie etwas gemachet hätte: So soll er Kost und Arbeit daran verlohren haben / und die effecta species, gemachte Gestalt / oder das Werck dem / des die Materi ist / zukommen.

§. III. Also wird es auch gehalten / wo viel zugleich aus frembder Materien etwas machen: Dann nur allein denen die Rechte zu Hülff kommen / welche solches unwissend thun: Welcher aber wissentlich / & sic mala fide, solche Materi unterschlüge / denselben mag man Diebstals bezeugen und verklagen. Und vorige decision wegen des Unterscheides bonæ & malæ fidei soll auch gehalten werden / wann einer aus frembdem Gold oder Silber / Seyden / Wolle / oder anderm etwas wirckete oder machete.

§. IV. Wo einer aus frembdem Holtze Schiffe bauete / oder auch sonst etwas: So ist das Werck / so von dem Holtz gemacht / des / dem das Holtz gehöret: Es wäre dann daß er bey seinem Eyde erhalten dörffte / daß er nicht anders gewust / dann daß es sein Holtz wäre / und daß also unwissentlich von dem Holtz er gebauet hätte: So muß er jenem das Holtz bezahlen / und seinen Willen darumb machen / oder aber ander Holtz dafür geben.

ARTICULUS VII.

Von Bauen.

§. I.

WA jemands auf seinem eigenen Grund und Boden ein Gebäud von frembter Materi setzet / bauet oder mauret / und mit gutem Glauben aufrichtet: So ist er nicht schuldig / solch Gebäude wiederumb abzubrechen / oder den darzu gebrauchten frembden Zeug und Materi wiederzugeben: Sondern wo er solchen Zeug und Materi / vermöge der Recht / nach Würden bezahlet / ist er damit ledig / damit das Gebäude nicht umbgerissen oder verstellet werde / und mag solch Gebäu alsdann / wie ander sein frey eigen Gut besitzen. Hätte er aber den Zeug und Materi mala fide mit bösem

Glauben gefährlich an sich gebracht: So hat der Eigenthümer solcher Materi umb Diebstal und Entfrembdung/ oder sonst in andere Wege gegen ihne zu klagen.

§. II. Entgegen / wo jemandes wissentlich / ohne Mittel auf einen frembden Grund/ ohn erlangete Bewilligung / mauret oder bauet: So ist solch Gebäude des / dem der Grund zugehöret/ und verlieret der / so gebauet hat / das Eigenthumb mit angelegten Unkosten und der Materi. Und wo gleich das Gebäude zergehet oder einfället / so mag er ihm dannoch dieselbe Materie nicht mehr vindiciren oder zueignen.

§. III. Wo aber jemand eines Grundes bona fide, mit gutem Glauben in rechtmäßigem Innehaben wäre/ und besässe/ und auf denselben ein Gemauer oder Gebäude setzet. Will denn der Grund-Herr solches Gebäud einziehen und vindiciren / so ist er/ dem Rechten nach / dem / so dasselbige Gebäude aufgerichtet / was ihm darüber aufgelaufen / nach ziemlichen Dingen wieder abzulegen schuldig. Da er aber wissentlich / mala fide, mit bösem titul und Glauben auf einen frembden Grund und Boden gebauet / ist man ihm solche Unkosten und impensas zu wiederkehren oder zu erstatten gar nicht schuldig.

§. IV. Desgleichen auch/ so einer auf seines Nachbarn Wandt oder Maur bauet: So ist dieselbige neue Maur seines Nachbarn allermassen/ als ob er auf desselben Grund oder Boden gebauet hätte. Jedoch sollen vorige Satzungen / allein in gemaurten Gebäuden / nnd denen die unbeweglich seynd/ verstanden werden. Denn die Zimmer von Holtzwerck / mag man ohn sondern Schaden wieder abbrechen: Darumb so folgen oder weichen dieselben nicht dem Grunde / hangen ihm auch nicht an / Sondern seynd und bleiben dem Herrn / der solche Zimmer aufgerichtet hat.

§ V. Es mag einer auch ferner auf das seine bauen was er will/ es wäre denn/ daß er seinem Nachbaren wolte zu Nachtheil/ ein heimlich Gemach oder ander Unflath bauen / davon er den Gestanck in sein Hauß bekommen würde.

ARTICULUS VIII.

Von Säen und Pflantzen.

WO jemand aus gutem Glauben/ bona fide, und Vertrauen/ in eines andern Grund pflantzet oder säet/ und es sich daselbst eingewurtzelt hätte / so verleuret er die Pflantzen und die Saat/ denn die Früchte gehören ohne Mittel dem Grunde zu/ auf welchem

chem sie Wurtzel gewonnen haben. Doch ist derselbe Grund-Herr sich mit dem andern Theil umb solche Pflantzen und Besäen/ nichts minder zu vertragen und zu vergleichen schuldig.

Da aber einer mala fide, betrüglicher Weise/ auf eines andern Acker oder Grund gepflantzet/ gepropfet oder gesäet hätte/ so soll er die daran gewandte Kost und Arbeit verlohren haben/ als einer/ der das seine anderswohin wendet.

Und so ein Baum zwischen zweyer Nachbahren Grund stehet/ und sich seine Stämme und Wurtzel beyderseits ausstrecken/ derselbe ist zwischen ihnen auf die Helfte für gemein zu achten.

ARTICULUS IX.

Von den Früchten eines Dinges/ das einer mit gutem oder bösem Glauben inne hat und besitzet.

§ I.

Alle Früchte/ die auf eines Grund oder Boden wachsen/ gehören dem Herrn des Bodens/ natürlicher Weise/ alle zu. Dieweil aber unter den possessorn, und Besitzern eine grosse discrepantz und Unterscheid ist: Als da etliche bonæ fidei possessores, das ist/ redliche aufrichtige Besitzer und Innehaber: Andere aber hergegen malæ fidei possessores, unrechtmäßige Besitzere genandt werden: So folget daraus auch nothwendig/ daß in deneen Früchten so von ihnen percipiret/ empfangen und eingenommen worden/ ein Unterscheid zu halten sey.

§. II. Was dann erstlich die Früchte und Abnutzungen an ihnen selbst belanget/ wenn die in den Gerichten/ oder ausserhalb derselben gebethen werden/ so soll man in Urtheilen unter andern dahin sehen/ wie sie die litigirende Partheyen/ unter sich wegen Einnahme derselben paciscirt/ verglichen und vertragen haben: Dann demselben soll in den Urtheilen immediatè, ohne Mittel nachgegangen/ und darnach gesprochen werden.

§. III. Derowegen so ein Verkäuffer zugesaget und verheissen hat/ einem eine leere possession oder Gewehr einzuräumen (zu Latein genant vacuam rei possessionem tradere) derselbige sol auch die Früchte alsbald/ von dem Tage an/ da die Verheissunge oder promission geschehen/ zu lieffern schuldig seyn.

§. IV. Also auch/ wann kein Pact, convention oder Geding verhanden/ und einer in personalibus judiciis, das ist/ in persöhnlichen Zusprüchen und Klagen/ ein Ding begehret/ als/ daß ihme zugehörig/ oder sonst bey einem andern ohn Ursach/ sine causâ, oder sonsten ex maleficio, wegen einer Missethat/ jetzt noch herhanden sey/ wie da geschicht in den Condictionibus, das ist/ in den persönlichen Klagen.

In diesen Fällen sollen auch alsobald die Abnutzungen und Früchte/ von der Zeit an des verrichteten Handels/ & sic ex tempore negotii gesti, wiederumb erstattet werden. Und solches hat auch statt in interdicto unde vi, in gewaltthätiger possession, spoliis und Entsetzungen/ und andern dergleichen mehr: Dann in denselbigen sol und mag der Beklagte gleichfals in continenti, alle Früchte und Abnutzungen zuerstatten / condemniret und verurtheilet werden.

§. V. Wir ordnen und setzen auch / daß die zuvor gesetzte Zeit/ tempus scil. negotii gesti, in remedio restitutionis extraordinariæ, in Aussprechung des Urtheils/ solle in acht genommen werden.

§. VI. Würde aber jemands Klagen auf ein Ding oder Gut/ das zuvor nicht sein gewesen/ sondern er massete sich desselben an/ aus einer obligation und Verbindunge: Alsdann sollen / vermöge der Rechten / die Früchte und Abnutzungen/ in den judiciis bonæ fidei, post interpositam moram, nachdem Verzuge / in strictis aber post litem contestatam, und also nach Verfahung oder Befestigung des Krieges / præstiret / und dem obsiegenden Theil eingeräumet und zugestellet werden.

§. VII. Und ob wol die actiones und Klagen/ da aus einem Testament/ als so wegen eines Legati oder fideicommissi geklaget wird/ für sich selbst naturâ suâ stricti juris, enges und eingespannenen Rechtens seynd: Jedoch weil dieselben/ vermöge der Rechten / & favore ultimarum voluntatum, und als privilegirte gleich den judiciis bonæ fidei gehalten werden: So sollen in denselben auch die Früchte / nach dem Verzuge / & sic post moram commissam, angerechnet / præstiret und erstattet werden.

§. VIII. Wann aber ferner auf ein Gut geklaget wird/ in materiâ vindicationis, als umb Haab und Eigenthumb eines Dinges/ & sic speciali in rem actione, alsdann ist ein Unterscheid zumachen unter den possessorn, Besitzern oder Innehabern/ ob sie bonâ oder mala fide, mit gutem oder bösem Glauben/ das begehrete Ding oder Gut innehaben und besitzen.

Wir wollen aber allhier den jenigen für einen redlichen aufrichtigen Possessorn und Innehabern gehalten haben/ welcher meynet/ daß er ein Ding/ oder Gut / aus einem rechtmäßigen titul, bewahrlich inne habe und besitze. Entweder/ daß er solches vor sein eigen halte/ oder aber sonst justo titulo, als durch einen Kauf/ Schanck und Uebergabe/ solches einbekommen/ welchen er dafür gehalten/ daß er dasselbige zu verkaufen / oder sonst auf andere Wege zu veräussern und zu alieniren gutte Fug und Macht gehabt habe.

§. IX. Es soll aber solches Achten und Meynen (davon oben gedacht/ nicht von einem Irthumb/ der sich aufs Recht zeucht/ und also de

de errore in jure consistente verstanden werden / sondern das allein in mero facto alieno, auf einem fremden Thun oder Geschicht beruhet.

Derowegen so einer ein Ding / das von Rechtswegen zuveräussern oder zu verkaufen berbothen ist / an sich bringet: Oder aber / da es gleich nicht zu veralieniren oder zu verkauffen verbothen / jedoch in diesem Unserm Land-Rechten also versehen / daß es nicht solle ohne Gerichtliche Erkäntniß / solennität / oder insinuation alieniret / distrahiret oder verkauffet werden: So ist offenbahr / daß auch der jenige / der solches Gut an sich bringet / und in jure geirret / für keinen Besitzer oder possessorn eines guten Glaubens zu achten sey.

§. X. Damit aber nun ein bonæ fidei possessor, ein solcher redlicher aufrichtiger Besitzer die Früchte behalte / und ihme selbsten zu eigen mache / so ist nöthig (wie obgedacht) daß er ein Ding oder Gut / aus einer rechtmäßigen Ursache / oder justo titulo ad transferendum dominium idoneo, dardurch desselben Eigenthumb auf einen andern woll und füglich / kan oder mag transferiret und gebracht werden / empfangen erlanget und bekommen habe. Darumb / wo ein solcher bonæ fidei possessor, der also mit gutem Glauben ein Ding oder Gut besitzet / und die Früchte desselben / sie heissen wie sie wollen / tam naturales, quam industriales, das ist / natürlich / oder sonst durch Fleiß oder Geschickligkeit der Menschen erbauet und erworben / allbereit percipiret / eingebracht / eingesammlet / consumiret / verzehret / oder verthan hätte: So sollen sie desselben gäntzlich bleiben / und können / durch einiges Mittel der Rechten von ihme nicht wiederumb vendiciret oder erfordert werden. Ob er gleich reicher geworden wäre / vielweniger ist er schuldig dieselbie so er nicht percipiret / eingenommen oder eingebracht zuerstatten.

§. XI. Gleich wie aber durch die litis contestation der bona fides aufhöret / und der Bisitzer dadurch in malam fidem gesetzet wird / also ergiebt sich von selbsten / daß sothaner Besitzer von der Zeit an Rechnung thun / und wann er hernach verlieret / die genossene und zugenüssende Früchte restituiren müsse: Was auch ferner von den / ante litem contestatam gehobenen Früchten noch verhanden und nicht verthan / die heissen wie sie wollen / tam naturales, quàm in * dustriales, tam extantes, pendentes, sive stantes, quam etiam percepti & à solo separati, noch hangende / oder stehende / abgelesene / oder abgesonderte. Dieselbe sollen alle zugleich mit dem Gut oder Ding dem evincenten / oder dem Eigenthumbs-Herrn refundiret und erstattet * werden.

§. XII. Wir wollen aber von Rechtswegen hievon excipiret und ausgenommen haben/die Universalem hereditatis causam, sive petitionem, da einer eine Erbschafft fordert: Dann in denselben muß ein bonæ fidei possessor, da er succumbiret / und der Sachen verlustig wird/auch die natürlichen Früchte/so er aus der Erbschafft percipiret/ eingenommen / und albereit verthan hat/ wiederumb ergäntzen und erstatten / dann die Früchte vermehren diesfalls die Erbschafften/ und werden für ein Stück und Theil derselben gehalten.

§. XIII. Hergegen aber ist der für einen rechtmäßigen Besitzer eines bösen Glaubens/ pro possessore malæ fidei, zu halten/ welcher selber weiß und verstehet/ daß er ein Gut oder Ding/ nicht mit einem rechtmäßigen titul, nullo justo titulo sive causa, besitzet und innehat. Als wenn einer ein Gut oder Ding von dem kauffet/ welchen er weiß/ daß er desselbigen nicht ein Herr ist/ auch nicht Macht gehabt/dasselbige zudistrahiren/ zu verkauffen/ oder sonsten zuveralieniren. Und ein solcher malæ fidei possessor, soll ohne Unterscheidt indistincte, alle Früchte und Abnutzungen/ sie heissen wie sie wollen (cujuscunque illi sint generis, sive naturales sive industriales, sive percepti, sive percipiendi &c.) natürlich/oder sonsten durch die Geschicklichkeit des Besitzers überkommen/ sie seyn eingenommen/oder hätten sollen eingenommen werden/ consumiret und verzehret/ verhanden oder nicht verhanden: item, er sey dadurch reicher worden oder nicht/ dieselben alle soll er dem Eigenthumbs-Heren/oder dem Evincenten wiederumb zuerstatten und zurefundiren schuldig seyn: Und eben dieselben Früchte/ sofern sie noch in specie können wieder erstattet oder gelieffert werden: Oder aber/ so sie nicht mehr verhanden/ derselben æstimation und Werth.

Es mag ihn hierin auch nicht releviren oder entheben/ob er einen titul seiner possession und Besitzes habe oder nicht.

§. XIV. So bald aber aus einem rechtmäßigen Besitzer/ ex bonæ fidei possessore, ein malæ fidei possessor, unrechtmäßiger Besitzer wird: Von der Zeit an / soll er auch alle Früchte und Abnutzungen wiederumb zurefundiren und zuerstatten schuldig seyn/ nicht anders/ als hätte er zuvor keinen guten Glauben gehabt.

Es wird aber alsdann einer für einen unrechtmässigen Besitzer/ pro possessore malæ fidei gehalten/so bald er verè und in der Warheit erfahren/ daß das Ding oder Gut einem andern oder Frembden zugehöre: Oder aber/ so er solches verè, in der Warheit nicht erfahren/sondern allein der rechtliche Krieg/ mit der litis contestation verfangen: So wird er auch alsobald/ nach Verfahung des Krieges/ ein unrechtmässiger Besitzer/malæ fidei possessor, und dahero in allen actionen und Klagen/so wol persönlich als real und dinglichen (in omni-

omnibus scilicet actionibus, tam personalibus quàm realibus) zu Wiedererstattung aller Früchten adstringiret und verbunden. Jedoch bleibet bey ihm in hangenden Rechten (re nondum planè evictâ, & lite adhuc pendente) das Recht die Früchte einzunehmen oder einzusammlen, jus scilicet percipiendi fructus: Er hat aber nicht Macht dieselbige zu verzehren, oder hinweg zu bringen, zu dem Ende, als wann sie allbereit sein wären, lucriret und gewonnen hätte.

§. XVI. Es soll auch endlich einem jeden recht- und unrechtmäßigen Besitzern, possessori sive bonæ sive malæ fidei, frey stehen, daß er die impensas und Unkosten, so er auff ein Ding oder Guth nothwendiglich oder nützlich angewendet hat, vor Abtretung desselbigen abziehen, deduciren, oder innen behalten möge: Unangesehen, daß die Rechts-Gelehrten hievon weitläufftig und wiederwärtig disputiren und lehren.

Articulus X.

Von gefundenen Büttern und Schätzen.

§. I.

Es wird allein dieses für einen Schatz gehalten, wann Geld, Silber-Geschirr, Gold, Kleinöder, oder andere Dinge, so lange Zeit verborgen gelegen, daß niemand gedencken oder wissentlich seyn mag, wer es dahin geleget hat, und dahero sein des Schatzes Herr unbekandt, und des Hinlegens oder Verbergens kein Wissen noch Gedächtnüß mehr verhanden. Dann, wann es an den Tag kommt oder erwiesen, wer es dahin geleget, wann und zu welcher Zeit es dahin geleget oder vergraben worden: Alsdann ist es für keinen Schatz zu achten. Darumb so jemand aus Furcht eines unversehenen Ueberfalls, oder umb besser Sicherheit, Verwahrung und Hutsahm willen, Geld, Silber-Geschirr, Kleinöder, oder andere Sachen hinleget, verberget, oder in das Erdreich vergräbet: Dasselbe ist für keinen Schatz zu halten, sondern wer dasselbige findet, oder umb solche Dinge, wie es eine Gestalt darumb hat, wüste, und behielte es, oder sonst gefährlich ausgräbet, der begehet damit einen Diebstal, und mag darumb beklaget werden. Dann es gehöret und bleibet dem, oder dessen Erben, der es dahin geleget, vergraben oder verborgen hat.

§. II. Da aber einer einen rechten Schatz (wie der jetzo beschrieben) an einem Ort oder Stäte, die sein eigen ist, suchet, oder sonst von ohngefehr findet, und thut solches einfältiger Weise, ohne einige Teuffelische Kunst und Zauberey, so ist derselbige allein sein. Dann wo man (wie obgedacht) nicht weiß, wer ihn dahin geleget hat, so lehret die natürliche Billigkeit, daß er des sey, des der Platz, Acker, Grund oder Bodem ist.

Also, wann auch einer an einem heiligen Ort und Stelle, als in der Kirchen, Kirchhöfen, oder anderen Geistlichen Gütern, ungesuchet und ohngefehr einen Schatz findet, so ist derselbige allein sein.

§. III. Wann aber jemand auff eines andern Grund und Boden nicht gesuchet, ungefehrlicher Weise, und aus sonderm Glücksfall, einen Schatz gefunden hätte: So ist der halbe Theil sein, und der ander halbe Theil des Grund-Herrn. Also auch, so einer ackert, pflüget, oder sonst auff einem frembden Grund und Bodem gräbt, und findet darüber einen Schatz, in diesem Fall ist der halbe Theil sein, des Finders, der ander aber des Grundherrn. Wir ordnen

und wollen auch weiter, daß niemand auf frembden Grund und Boden, nach solchen Schätzen suchen oder graben soll: Wo aber das geschehe, ist alles und jedes, so er durch solches Suchen gefunden und erobert, des Grundherrn alleine.

§. IV. Würde sich auch zutragen, daß jemand von ungefehr, non datâ ad hoc operâ, auff der Hohen- oder Mittel-Obrigkeit Grund und Boden, einen Schatz ungesucht gefunden, so ist der halbe Theil dessen, der ihn gefunden, und der ander halbe Theil der Obrigkeit, an den öffentlichen Oertern, da der Schatz gefunden ist. Da aber der, so den Schatz gefunden, solches der Obrigkeit nicht anzeiget, sondern gefährlich verhalten hätte, der soll dardurch seinen gebührenden halben Theil verlohren haben.

§. V. Würde auch jemand adhibitis magicis artibus, mit Zauberey oder andern Teuffels-Künsten einen Schatz zu graben sich unterstehen: Ob gleich solches in seinem selbsteigenen Grund und Boden geschehe: So soll doch solches alles, was er also findet, Uns, als dem Landes-Fürsten, ohn Mittel, allein zugehören, und darzu von solcher Zauberey wegen, nach Gelegenheit der Sachen, zum höchsten gestraffet werden.

§. VI. Da es sich auch zutrüge, daß ein Schatz in einem Hause, Acker, Huben, Grund und Boden, welche zween unterschiedlichen Herrn zugehören, als da einer der rechte Herr und Eigenthümer, directus dominus, sive proprietarius wäre: Der ander aber allein utile dominium, die Abnutzung daran hätte: In diesem Fall wollen Wir, daß der utilis dominus dem directo, in vindicatione desselben gefundenen Schatzes, soll præferiret und fürgezogen werden. Also, wann zugleich beyde Herren, directus und utilis, wieder einen dritten Inventorn oder Finder eines Schatzes, zur Erlangung desselben, agireten oder klageten, so soll auch der utilis dominus, der die Abnutzunge desselben Guts hat, darin der Schatz gefunden ist, mehr Rechts daran haben.

§. VII. Da aber der rechte Eigenthumbs-Herr, directus dominus, in fundo emphyteutico, das ist, auf einem Grund und Boden, so umb eine jährliche pensionem oder canonem ausgethan, von ungefehr, non datâ operâ, einen Schatz fünde: Alsdann mag der utilis dominus (sonsten emphyteuta in jure genannt) den halben Theil des Schatzes von dem directo domino wol vindiciren und begehren.

Ein usufructuarius aber, das ist, der allein die Nießung eines Grundes, Hauses oder Hofes ꝛc. hat, wird von dem proprietario und Eigenthumbs-Herrn diesfals gar ausgeschlossen: Es wäre dann, daß er, der usufructuarius, einen Schatz von ungefehr, casu fortuito, auff dem nießlichen Grunde fünde: So soll derselbe beyden gemein seyn, und gleichen Theil daran haben. Gleiches Recht hat auch statt in den Creditorn und Gläubigern, denen ein Grund und Boden zum Unterpfand ist eingethan oder versetzet worden.

Articulus XI.

Von gefundenem Guth auf der Strassen / oder an andern Oertern / wie es damit zu halten.

§. I.

So aber jemand einige Haab oder Guth auff freyer Strassen, oder sonsten fünde, und derselbige wüste, wem es gehörete oder zustünde: So soll

soll er das dem unverzüglich wiedergeben und zustellen. Da er aber nicht wüste, wem es zuständig, so soll er das zu dreyen Mahlen in den Pfarren, und auch umb die Ende und Oerter, da er die Haab gefunden hat, an den Sonntagen, öffentlich von der Cantzel verkündigen lassen. Und ob darauff in der Zeit jemand erschiene, dasselbige Guth zu erfordern, dem soll dasselbe auff kündliche und gewisse Wahrzeichen oder Weisung, wiederumb zugestellet oder eingeantwortet werden. Wäre es aber ein frembder Mann, den man nicht kennete, so soll er es, wie recht, beweisen, oder mit seinem Eyde zu erhalten schuldig seyn, daß er zu der Haab Fug und Recht habe. Hätte ihme aber das Guth jemand anders, dann er selbst verlohren, so behält er es gleichwol.

§. II. Wo aber, nach solcher öffentlicher Verkündigung, niemand erschiene, und solchen Verlust innerhalb Jahr und Tag nicht erforderte, so soll der Finder solch gefunden Guth ihm selbst behalten. Es wäre dann, daß der Herr des verlohrnen Guths, in obbenannter Zeit Jahres und Tages, keine Wissenschafft gehabt, daß solches an demselben Ort verhanden gewesen, auff welchen Fall ihme von Zeit seiner Wissenschafft noch vier Wochen, das verlohrne Guth abzufordern, verstattet und nachgegeben werden sollen. Da er es nun in derselben Zeit abfordern würde, soll ihme solches gegen gebührlichen Abtrag der Unkosten, so darauff gewendet, gefolget werden. Sofern es aber in obgesagter Zeit nicht abgefordert, auch nicht gnugsahme, und zu Recht erhebliche Ehehafften beygebracht und erwiesen, daß es in derselben Zeit nicht hat abgefordert werden können, alsdann bleibet es deme, so es gefunden, billig, und hat sich fernerr desselben kein ander anzumassen.

ARTICULUS XII.

Von Aufftrag oder Ueberantwortunge der Güther.

§. I.

Dieser modus acquirendi dominii, welcher da geschicht durch Aufftrag oder Ueberantwortung der Dinge oder Güther, ist omnium vulgatissimus, und bey allen Contracten und Handlungen sehr gemein, und geschicht solches auch in Krafft natürlicher Rechte, dann durch die tradition und Uebergabe erlanget und überkommt man nicht allein fahrende und bewegliche, sondern auch liegende und unbewegliche Güther und Gerechtigkeiten, so denselben anhangen.

Es ist aber diese blosse traditio, Aufftrag und Ueberantwortunge eines Dinges, ohn vorhergehenden Contract, oder andern rechtmäßigen Titel, an ihr selbst nicht so kräfftig, daß sie möge verum dominium, das rechte Eigenthumb der Güther veräussern oder in andere Hände wenden. Darumb, wo solche tradition und Uebergabe würcklich seyn soll: So ist vonnöthen, daß ein rechter wahrer, oder zum wenigsten ein vermuthlicher Contract oder Titel, daraus dieselbige erfolget, vorhergangen sey. Und solches hat nicht allein in Kauffen und Verkauffen, sondern auch in allen andern Contracten und Handthierungen statt, darumb wird recht geredet, daß durch die tradition und Uebergabe, der Kauff und Contract werde corroboriret und befestiget, und was man durch Contract und Kauff handelt, das werde durch die Uebergabe und Aufftrag vollendet.

§. II. Es soll auch ein Contract hierin vollenkommen seyn: Dann so jemand

mand einem andern sein Gutt verkaufft, tradiret und überlieffert, und doch des Kauffgeldes nicht entrichtet noch vergnüget, oder sonst zu frieden gestellet ist, daß er dem Käuffer der Bezahlung halber trauet und Glauben giebt, welches wieder den Verkäuffer das Gegentheil zu erweisen hat, mag ihm solche tradition und Ueberantwortung keinen Schaden gebehren, sondern er mag die revociren, und sein Gutt, als wann es nicht tradiret, wieder einziehen oder fordern. Dann es mag ein blosser Aufftrag, nuda traditio, das Eigenthumb eines Dinges nicht verwenden.

§. III. Es geschicht aber eine solche Traditio und Uebergabe auff zweyerley Weise: Erstlich, wahrhafftig und natürlich: Als, wann einer ein leibliches und begreiffliches Ding, das sein ist, einem andern eigenthümlich tradiret und zustellet, und wie man pfleget zu sagen, mit Hand und Mund, das ist, mit Worten und Wercken, tradiret und überreichet, und damit zu erkennen giebt, daß solch Gut hinführo sein eigen seyn soll. Damit aber eine solche traditio auch künfftig kräfftig sey, so ist vonnöhten und wird requiriret, daß derjenige, so etwas tradiret und übergiebt, des Gutes ein Herr sey, oder dasselbige mit gutem Glauben, bonâ fide, innehabe und besitze, auch solches zu tradiren und auffzutragen gut Fug und Macht habe.

§. IV. Zum andern geschicht die traditio und Ubergabe erdichtlich, fictè, dahero sie auch ficta sive quasi traditio latinè genennet wird, und hat dieselbe mehrerntheils in unleiblichen und unbegreifflichen Dingen statt: Als da seynd die servitutes, Dienstbarkeiten, und andere Jura, Jurisdictiones, Rechte und Gerechtigkeiten, die den Gütern anhangen, oder für sich selbsten alleine, in abstracto consideriret und betrachtet werden. Welche, ob sie wol nicht mit der Hand überreichet, so werden sie doch durch Stillschweigen und Gedult (patientiâ) tradiret und übergeben. Als da etwan einer leydet und gestattet, daß ihm ein Wassergang, aquæ ductus, durch seinen Garten geführet oder geleitet werde. Aus welcher Gedult und Zulaß jener ihm ein Recht oder Dienstbarkeit eines Wasserganges bekommt und erlanget. Dann in solchen und dergleichen Fällen mehr, wird die Patientia. Duldung und Zulaß, an statt der Tradition und Uebergabe geachtet und gehalten.

§. V. Es kan und mag auch eine Traditio und Uebergabe, cogitatione sive fictione brevis manus geschehen, durch blossen Willen und Gedancken der Contrahenten, wie da seynd die Fälle, darinn einige tradition oder Ueberantwortung nicht vonnöhten, und doch quoad effectum für eine tradition und Uebergabe zu achten. Als, so jemand einem andern etwas verkaufft oder schenckt, das er ihm vorhin geliehen, zu behalten gegeben, oder bestandsweise verlassen hat. Also auch wann einer Früchte, Wein, Bier, oder andere Wahren in einem Speicher, Keller, Faß, Kisten oder Kasten verkaufft, und dem Käuffer darauff die Schlüssel zu demselben Speicher, Kasten oder Keller zustellet, so wird (obgleich die Behaltnüß nicht geöffnet) dafür gehalten, daß dem Käuffer rechtmäßige tradition und Ueberantwortunge derselben geschehen sey.

§. VI. Wie dann auch durch Zustellung der Instrumenten und brieflichen Urkunden, einem, was darin enthalten, mag tradiret und auffgetragen werden. Darum, so jemand einem andern Instrumenta, Brieff und Siegel übergiebt, in Meinung das Eigenthum der Güter, so darinnen enthalten, auff ihn zu transferiren und zu bringen, hat es eben die Krafft, oder den effectum, als wären sie ihm leiblicher oder begreiflicher Weise tradiret oder eingeräumet worden. Und obgleich

gleich in denselben nicht geschrieben oder gesetzet, daß einem die traditio und Einantwortung derselben Güter geschehen sey: Und doch der, dem dieselbige hätte geschehen sollen, sich der Güter auff seine briefliche Uhrkund und Instrumenta selbst angemasset oder unterfangen, und der, so die Briefe und Instrumenta übergeben, ihme in seiner possession und Besitz keine Verhinderung gethan, wird er nichts minder für einen rechtmäßigen possessorn und Innehaber berührter Güter gehalten.

§. VII. Also mag auch solche tradition und Ueberantwortung öffentlich in dem Augenschein, demonstration und Zeigunge eines Dinges, in beyder Theil der contrahenten, oder derselben dazu gevollmächtigten Anwälde, Gegenwart und Annehmung geschehen. Es ist auch nicht allezeit vonnöhten, daß jemand das, so ihm tradiret und gelieffert wird, leiblich anrühre, sondern genug, daß es ihme demonstriret und gezeiget werde, und nach solcher demonstration und Anzeige das Eigenthum, oder die possession und Besitz desselben Guts mit den Augen oder im Gemüthe begreiffe.

§. VIII. Es träget sich auch wol zu, daß einer etlicher Güter Eigenthum überkommt, die ihme nicht tradiret oder eingeantwortet worden: Sondern bey dem bleiben, der sie zuvor gehabt hat. Als, so einer einem andern etwas verkaufft, verschencket, oder sonst veralieniret und verändert, und sich den usumfructum und Abnützunge desselben vorbehält: So hat er durch solchen Vorbehalt, ipsam proprietatem und das Eigenthum berührter Güter, ohne Mittel alieniret und veräussert. Es wird auch anders nicht geachtet, dann als hätte er solche proprietät und Eigenthum gleich damit von sich gegeben und transferiret, unangesehen, daß der ususfructus und Abnutzunge noch in seiner Gewalt bleibet. Also geschicht es auch wol, daß einer rem soli, das ist Grund und Bodem verkaufft, und folgend denselben von dem Käuffer wiederum bestandsweise, conductionis titulo, annimmt: Aber die traditio und Ueberantwortung des dominii und Eigenthums ist nicht minder zur Stund und alsbald in der Zeit des Contracts geschehen.

§. IX. Es soll auch ferner bey der tradition, Einräumunge und Ueberantwortunge eines Dinges, dieses wol in Acht genommen werden, daß dieselbige einem andern nicht mehr Recht oder Gerechtigkeit geben mag noch kan, dann er selbst daran gehabt hat, von dem das Gut auff einen andern transferiret und gebracht wird. Nemo enim potest plus juris in alium transferre, quam ipse habuit.

Es folgen auch mit derselben tradition alle onera, Bürden und Beschwerungen desselben Guts, wie die vorhin auff demselben gewesen oder gelegen seynd. Darumb, so jemand einem andern einen Grund für frey, ledig und eigen eingeräumt, und sich nachmahls befünde, daß derselbe nicht frey eigen, sondern mit Feld-Dienstbarkeiten, oder in andere Wege oneriret und beschweret wäre: So bringet des Verkäuffers vermeinete Anzeigen vorigem Herkommen oder Rechten kein præjudicium oder Abgang, sondern es bleibet die Beschwerung oder onus nichts desto weniger auff dem verkauffte m Gute, wie die zuvor gewesen.

Und es hat der Käuffer nachmahls, um Erstattung solches Mangels oder Nachtheils, den Venditorn, Verkauffern fürzunehmen, wol Fug und Macht.

§. X. Es mag auch die traditio, Uebergabe oder Einantwortunge eines Dinges, nicht allein durch den Eigenthümer und Principaln, sondern auch durch desselben Anwald und Gewalthaber, welchem solches anbefohlen ist, wol geschehen.

§. XI. Dieweil sich je zu Zeiten begiebet, daß denen, so auff dem Meer oder den grossen Seen und Wasserströhmen fahren, mächtige Ungestühme und Gefährlichkeiten begegnen, dahero sie dann auch der Nohtfall treibet, die Wahren und Güter, die Schiffe damit zu erleichten, und damit zugleich der grossen Gefahr des Meers und des Wassers zu entgehen, &c. auszuwerffen. Als wollen Wir, daß dieselbige ausgeworffene Waaren und Güter den Eigenthums-Herren, und denen, so sie ausgeworffen, oder sonsten daran interessiret seynd, von Rechtswegen bleiben sollen. Darum wer sie nachmahls auff dem Wasser oder an den Gestaden erobert, der soll dieselbige bey Pœn und Straffe des Diebstalls, dem rechten Herrn, oder denen, so sie ausgeworffen, so er die weiß, wieder zuzukehren oder zuzustellen schuldig seyn. Eben so wol, als so einem von seinem Wagen, oder Schlitten, ihm unwissend, etwas gefallen wäre.

§. XII. Was aber die gestrandeten Güter anbelanget, lassen Wir es gäntzlich, dieses Puncts halber, bey Unserer Landes-Ordnung bewenden, nehmlich, wo ein Schiff gestrandet hat, und dasselbige, oder die Güter zum Theil, oder gar, von seinen selbst inne habenden Personen geborgen wird: Dieselben sollen solche ihre Güter frey ohne Beschwerung haben. Wann aber die Güter von denen, die am Strande Befehlich haben, oder an demselben wohnhafftig sind, geborgen oder ausgebracht, auch angezeiget und erwiesen wird, wem sie zustehen: Alsdann sollen sie um ziemliche Berge- oder Rette-Geld, ohne einigen Genieß der Herrschafft, demjenigen, welchem die Güter gehören, zugestellet und gefolget werden. So aber Güter gestrandet, oder in der See versencket, und innerhalb Jahres-Frist nicht gewonnen, hernachmahls aber von der Herrschafft erobert würden, von denselben soll man den Kauffleuten, oder wem sie gehörig, keine weitere Gerechtigkeit geständig seyn.

Articulus XIII.

Wie einer das Seine/ von wegen seines Eigenthums/ von dem/ der es in seiner Possession, Gewehr/ oder Verwahrung hat/ vindiciren oder fordern mag.

§. I.

Aus den Eigenthumen, dominiis vel quasi entstehet eine Art der Action und Klagen, welche ohne Mittel auf die Güter gehen, und haben allein statt gegen den Possessoren, Besitzern oder Innehabern, und heissen zu Latein actiones in rem, oder rei vindicationes vel quasi, item reales oder dingliche Klagen. Darum, wann jemand eines andern Gut, so ihm nicht zuständig ist, besitzet oder inne hat, es sey beweglich oder unbeweglich, und er dasselbige dem rechten Herrn wiederzugeben, oder einzuräumen sich weigert, mag er, der Herr, diese Klage wider ihn intentiren und anstellen.

§. II. Und diese Klage ist zweyerley, eine directa, das ist, die dem gebühret, welcher in einem Gute das directum dominium hat. Die andere, utilis genant, gebühret dem, welcher hat das nützliche Eigenthum eines Gutes. Und diese directa rei vindicatio wird gegeben, zugelassen und gestattet dem rechten Herrn, wieder oder gegen einen jedern, der ein Possessor, Besitzer oder Innehaber ist eines leiblichen und begreifflichen Guts, dasselbe sein Gut wieder an sich zu bringen. Und in dieser Klage von dem Eigenthum der Haab und Güter, seynd zwey Requisita zu attendiren.

Erstlich

Erstlich, daß der Kläger sey ein Herr des gefoderten oder geklagten Gutes.

Fürs andere, daß der Beklagte das Gut habe in possessione oder Besitz: Und dasselbige ihme, dem Klägern, unbilliger Weise vorenthalte. Dann der Kläger muß diese zwey ungeschieden und unabgesondert, sondern zugleich miteinander beweisen: Nehmlich daß er sey der Herr, und der Beklagter oder Antworter der Possessor oder Besitzer des Guts, darum der Streit ist, sonst hat diese Klage nicht statt. Und wo der Beklagte die angeregten Güter dolo malo, gefährlicher Weise, ante litem contestatam, vor der Kriegs-Befestigung alieniret und verändert hätte, mag er gleicherweise beklaget werden.

§. III. Es mögen auch in hac rei vindicationis actione die Früchte und Nutzungen gemeldet und begehret werden, und was ungefährlich die beklagten Stücke jedes Jahres hätten ertragen mögen. Und wird im Beschluß derselben Action oder Libells nicht allein die Expensæ und Unkosten des Krieges, sondern auch alles Interesse begehret, das ist, der Schade, darin der Beklagte den Kläger geführet, und der ihm aus der Sache entstanden, und darzu der Abgang oder die Versäumnüß des Nutzes oder Gewinnes, den der Kläger, wo er durch den Beklagten nicht verhindert worden wäre, hätte gehaben mögen.

Es competiret und gebühret auch diese Klage nicht allein dem Herrn eines leiblichen Dinges oder Guts, sondern auch seinen Erben, und wird auch wider des Possessoris und Besitzers Erben zugelassen und von Rechtswegen verstattet.

Articulus XIV.

Wie ein Dominium, Eigenthum oder Herrschafft zu einem Dinge oder liegenden Gut bewiesen werden soll.

§. I.

UNd nachdem offt und viel, nicht allein wie, und auf was Weise und Maße, die Güter acquiriret und erlanget werden: Sondern vielmehr, wie dieselben zu beweisen und zu probiren seyn, in den Gerichten gefraget, ventiliret, und von den Parten gestritten wird: Als so in Rechtfertigung etlicher Haab und Güter Beweiß geschehen soll: Oder gegen einen excipiret, oder sonst die Nothdurfft erfordert, daß er seine Gerechtigkeit oder Eigenthum zu demselbigen Dinge oder Gut beweisen will: So ordnen und wollen Wir, daß er am ersten die Ursache und den Titul, wie solch Recht, Haab oder Gutt an ihm kommen sey, ob er das gekaufft, ererbet, im Tausch, in Beständnüß oder Miethe, oder Lehensweise einhabe, besitze, oder durch einen andern redlichen auffrichtigen Contract, Pact, Transaction und Verträge, oder aus einer Donation, Ubergabe oder Testament und letzten Willen, von einem andern, der solches mit gutem Titul besessen, ihm übergeben, legiret, oder verschaffet, oder wie er das überkommen habe, zu beweisen solle schuldig seyn.

§. II. Und ist nicht genug, daß sein Autor oder nechster Vorfahr, ein bloßer Einhaber desselben Gutes oder Dings gewesen: Dann damit ist das Dominium, Eigenthum oder Gerechtigkeit noch nicht erwiesen: Sondern es müssen auch die veræ causæ, die rechten Ursachen desselben deduciret, dargethan und erwiesen werden. Es würde dann zugleich angezogen und probiret, oder wäre sonst wissend, daß sein Autor oder Vorfahr und er, solch Ding, Haab oder Gutt,

30. oder mehr Jahr, oder auch so viel Zeit, daß der Anfang nicht mehr in Menschen-Gedencken wäre, eingehabt oder besessen hätte.

§. III. Es kan und mag auch das Dominium, Eigenthum der Gütter, oder sonst eines Dinges, wie auch desselben Gerechtigkeit durch wahrhafftige alte Instrumenta, oder Gezeugen, die gnugsame Ursach ihres Wissens anzeigen, und nicht durch eine blosse Famam, Vermuthung und andere Beyzeichen, erwiesen werden. Es sey dann in gar alten Geschichten, in welchen man die Warheit anders nicht gehaben möchte.

ARTICULUS XV.

Wie einer um das unvollkommliche Eigenthum seines wolgewonnenen Guts/ so ein ander inne hat und besitzet/ rechten möge.

§. I.

DJese Publiciana, welche auch utilis in rem actio in Rechten genant wird, kan und mag von dem instituiret und angestellet werden, der da ein Ding oder Gut, durch einen Kauff, Geschanck, Gaben, oder sonst einen rechtmäßigen titul von demjenigen, der des Dinges Herr nicht gewesen, an sich gebracht, und eine zeitlang bona fide, mit gutem Glauben besessen, und in seiner Gewehr gehabt, aber nicht vollkömlich verjähret oder præscribiret. Und entstehet also diese Klage nicht aus freyer, gestrackter, eigenthümlicher Gerechtigkeit, directo scilicet dominio (wie die vorhergehende) sondern aus einem solchen Rechten, daß sich dem Eigenthum vergleicht, zu Latein utile aut quasi dominium genannt.

§. II. Und was oben in der vorigen Klage de rei vindicatione, als von der Probation, Beweiß, Früchten, Interesse und anderm gesetzet, solches hat auch, vermöge der Rechten, in dieser Publiciana statt: In Anmerckung, daß die vorige Klage mit dieser in etlichen Puncten gleichstimmig ist, ob sie gleich in einem und andern einander nicht ähnlich scheinen. Dann wie die vorige directa dem rechten wahren Herrn des Gutes gebühret und zugelassen wird: Also competiret diese Publiciana dem, so noch nicht des Guts rechter Herr ist.

Und wie die vorige directa nicht zu den unleiblichen und unbegreifflichen Gütern gehöret: Also wird die Publiciana so wol zu den leiblichen, als unleiblichen, gegeben und verstattet. Dann so viel die Art des Guts belanget, so ist in actione Publicianâ nicht daran gelegen, ob es sey beweglich oder unbeweglich, begreifflich oder unbegreifflich.

§. III. Es hat auch ferner diese Klage statt wieder alle possessores, Besitzer oder Innehaber solches streitigen Guts: Ohne allein wieder den wahren rechten Eigenthümer desselben nicht. Nam huic Publicianæ actioni exceptio justi dominii objici potest. Darum mag auch der rechte Eigenthümer (verus & directus dominus) oder aber sein Erbe, wider den utilem dominum wol klagen, & non contra. Quia directa actio hac in parte utili præfertur.

ARTI-

Articulus XVI.

Klage / dadurch man bittet / ein Ding zu exhibiren und herfürzubringen / oder zu verschaffen / daß man desselben mächtig werden könne.

§. I.

Diese Klage ad exhibendum, fahrende Haab zu zeigen, ist auch auff ein begreifflich Gut und Ding gerichtet. Darumb, wann einer ein beweglich Ding hat, welches ein ander als das seine abfordern und vindiciren wil, oder hat sonst ein Recht oder Interesse daran, welches zu Recht erheblich seyn kan: So mag er diese Klage wieder ihn anstellen, zu dem Ende, daß er das Ding exhibiren, und herfürbringen, und bey dem Richter einantworten müsse, damit er es ansehen, greiffen, fühlen und erkennen, und dann darauff sich seines daran habenden Rechtens gebrauchen möge.

§. II. Aus welchem erscheinet, daß diese action fürnemlich deme in civilibus competiret und gebühret, der ein Interesse absonderlich daran hat, und daran gelegen, daß ihme solch beweglich Gut öffentlich exhibiret, gezeiget und fürgeleget werde, daran er das seine bekommen, und sich seines Rechtens erholen möge. Und sonderlich, so es bewegliche Haab und Güter seynd, dann die unbeweglichen zeigen sich ohne das, und für sich selbst.

§. III. Und hat statt gegen einen jeden Possessorn, Besitzern und Innehabern solches Guts, sofern er dasselbige kan oder mag restituiren oder darstellen. Da er auch solch Gut betrieglicher Weise, dolo malo, nicht mehr besässe, oder abhändig gemacht hätte, mag er nichts desto minder beklagt werden. Qui enim dolo desiit possidere, pro possidente damnatur: Quia pro possessione dolus est. Und dieweil diese Klage allewege dem Gut folget, es habe gleich innen wer da wolt, so wird dieselbige darumb auch tanquam in rem scripta, wieder einen jeden possessorn oder detentorn verstattet, ob sie sonst auch gleich, ihrer Natur nach, personalis im Rechten genennet wird. Und ist also eine vorlauffende præparatorien-Klage, dadurch zu andern Klagen eine Vorbereitung gemacht und gesuchet wird.

§. IV. Ferner hat diese Klage auch statt in Testamenten und Codicillen, daran einer interessiret, oder ihme sonst mercklich daran gelegen wäre, solche zu exhibiren, als so er darinn zu einem Erben eingesetzet, oder ihm sonst darinn etwas legiret oder verschaffet worden wäre. Auch so Instrumenta und briefliche Uhrkunde zu exhibiren oder fürzulegen wären, und einer solches sein Interesse, so er daran zu haben vermeinete, summariè deducirete und beweisete, söll ihme, dem Klägern, oder andern Interessenten, dieselbige zu lesen, oder nach Gelegenheit der Sache abzuschreiben, gegönnet und verstattet werden.

§. V. Es soll auch die exhibitio oder Zeigung an dem Orth geschehen, da die Haab oder das Gut zur Zeit der litis contestation oder Kriegs-Befestigunge gewesen ist. Wo aber der Kläger begehrete, daß es anderswo exhibiret und gezeiget werden solte, so ist er die Gefahr, periculum, und allen Unkosten auff sich zu nehmen, und denselben zu tragen schuldig. Und soll die Haab oder das Ding in der Art und form exhibiret und gezeiget werden, wie es ist gewesen, als der Krieg angefangen hat. Derowegen, so inter moras, unter dem Verzug, den

der Besitzer verursachet, an dem Ding etwas geschehe, oder so es sich verjährete, so soll wieder denselben nichts desto minder geurtheilet werden.

§. VI. Da auch nach angefangenem Rechtlichem Kriege mittlerzeit, vor dem Urtheil, der Besitzer oder Innehaber eines Dinges, Früchte oder Nutzungen davon eingenommen, oder hätte einnehmen sollen, und darüber dieselben, weil er solches langsamer exhibiret, verlohren oder verdorben wären: So soll der Richter auch derselben in seinem Spruche gedencken, und den Besitzer oder Innehaber darinn vertheilen.

§. VII. Da aber aus erheblichen Ursachen das Ding nicht so bald kan exhibiret und gezeiget werden: So soll der Richter dem Beklagten eine gewisse Zeit, darinn er solches exhibiren und fürzeigen solle, mit auffgelegter caution ernennen. Da er aber, auff Befehl und Geheiß des Richters, solches nicht exhibiren, zeigen, noch einige Caution oder Versicherung derentwegen thun wolte, so soll er dem Kläger sein Interesse, so hoch er das mit seinem Eyde (juramento in litem genannt,) betheuren würde, abzutragen von Rechtswegen schuldig seyn.

TITULUS II.

Von Dienstbarkeiten / auch Recht und Gerechtigkeiten auff frembden Feld- oder Stadt-Gründen.

ARTICULUS I.

Von Dienstbarkeiten auff frembden Gründen und Feldern.

§. I.

DJe servitutes, Rechte und Dienstbarkeiten, die jemand auff seines Nachbahren, oder sonst einem frembden Grund hat, seynd mancherley und unterscheiden. Und werden darumb Dienst der Gütter (latine servitutes reales sive prædiales) genannt, dieweil sie den prædiis und liegenden Gütern immediate, ohn mittel anhangen. Dann gleichwie eine Person obligiret und verhafftet wird, etwas der andern zu thun, oder von ihr zu gedulden, von wegen der Gewalt, die sie über die mit Recht gewinnen oder haben; Also wird auch ein Gut dem andern offtmals verpflichtet, oder darauff etwas gestattet, von gemeines oder sonderlichen Nutzes und Frommens wegen.

Es ist aber allhier die Dienstbarkeit, so auff Feld-Güttern, oder Stadt-Gebäuden bestehet, nichts anders, als ein Recht oder Gerechtigkeit, die man auff eines andern Gut hat: Als, daß einer in dem seinigen etwas zu leiden oder zu unterlassen und nicht zu thun Macht hat. Oder da einer über eines andern Acker zu gehen berechtiget: Oder da ein Hauß die Gerechtigkeit hat, daß dessen Nachbar nicht höher bauen darff ꝛc. Und dahero wird im Rechten das eine Gut, dem das ander zudienen schuldig und verpflichtet ist, prædium dominans, das andere aber, das da dienet, serviens genennet.

§. II. Und diese prædiales servitutes, da ein Grund dem andern dienet, müssen

müssen also qualificiret und beschaffen seyn, daß nehmlich deren Recht, condition und Ursach natürlich, gewisse, stet und standhafftig sey und bleibe: Ohnangesehen, daß derselben possessio, oder quasi possessio, nicht allezeit continua seyn oder bleiben kan. Zu dem muß auch das prædium oder Gut, dem eine servitut oder Dienstbarkeit auffgeladen wird, an das andere, dem es dienen soll, mit seinen Grentzen stossen, oder an denselben gelegen und benachbaret seyn.

§. III. Und diese servitutes reales sive prædiales, so den liegenden Gütern oder Gründen anhangen, seynd zweyerley: Dann etliche heissen rusticæ, dieweil derselben Rechte und Gerechtigkeit allein den Feldern und Baurischen Gütern dienen, als ein Acker einem andern Acker, ein Land oder Baurisch Erbe dem andern, eine Hube Landes der andern, eine Wiese der andern Wiesen, und also fortan: Etliche urbanæ, die da statt haben zwischen den Gebäuden der Wohnungen in den Städten oder Dörffern, als Häusern, Speicher, Ställen, Scheuren und dergleichen. Und werden darumb prædiales servitutes, der Güter Dienstbarkeiten genennet, dieweil sie die Personen nicht angehen, und wehren allezeit, ob schon die Person, deren sie zugehören, nicht verhanden wäre: Und gehen also fortan, werden auch auff einen jeden Successorn und Nachfolger mit den Gütern transferiret und gebracht.

§. IV. Folgen demnach erstlich die Feld-Dienstbarkeiten, die jemand auf seines Nachbauren, oder sonst einem frembden Grund hat: Dieselbe seynd in mancherley Unterscheid und Gestalt, aber die gewöhnlichsten seynd die, nemlich daß einer durch, auff, oder in eines andern Grund, ein Steig, Viehetreib, Fahrweg, Strassen, Wasserleitung, auff die Weyde das Vieh zu treiben, oder Wasser zu schöpffen, Kalck zu brennen, Leimen oder Sand zu graben, Fug und Macht hat. Item, Gerechtigkeit zu jagen, Vögel zu fahen, in andern Wassern zu fischen, Holtz in andern Wäldern zu fällen und zu hauen &c. Es wird aber dieses ein Iter, Pfad, Gang oder Steig im Rechten genannt, wann einer durch eines andern Grund und Bodem zu seinem Grund gehen, wandeln, reiten, sich auch seines Willens in einem Sesseltragen lassen kan oder mag: Aber kein Vieh soll er vor oder nach sich treiben. Ein actus oder Trifft wird dieses genannt, wann einer durch oder auff eines andern Grund gehen, reiten, fahren, auch sein Vieh treiben mag: Aber Stein und Bäume soll er darüber nicht führen, auch sonst nichts mit Schaden der Früchte darauff tragen.

Servitus viæ, die Dienstbarkeit eines Weges oder Strassen ist, wann einer auff, oder durch eines andern Grund gehen, reiten, fahren, auch treiben und wandern mag: Es stehet ihm auch frey, Stein oder Bäume darüber zu führen oder zu schleiffen, auch lange Stangen auffrecht, doch ohne Beschädigung der Früchte, zu tragen.

§. V. Da aber Zweiffel, Spän und Irrunge einfiele, wie breit, oder wie solche Dienstbahrkeit eines Fußpfads oder Weges solte gemessen oder gebraucht werden: So setzen und ordnen Wir, daß ein Fußpfad vier Werckschuch, ein Fahrweg aber acht gewöhnlicher Werckschuch weit oder breit: Und so ein gebrochen Weg oder Krümme wäre, sechszehen Schuch desselben Orts in sich halten oder begreiffen solle. Jedoch mag dieselbige Breite oder Weite, durch pacta oder Bedinge derer, so vicina prædia haben und benachbahret seyn, erweitert, gemindert oder geschmählert werden.

§. VI. Und ob auch Irrung deshalben entstünde, daß die Dienstbahrkeit

eines

eines Weges, oder Fußpfads, durch Ueberflüßigkeit des Wassers, oder andere Zufälle, verhindert oder vergänglichen worden wäre, also, daß der, dem solche Dienstbahrkeit gebühret, dieselbe nicht gebrauchen oder geniessen könte oder möchte: Alsdann soll der Herr des Grundes, darauff die Dienstbahrkeit stehet, schuldig seyn, an einem andern gelegenen und leidentlichen Ort einen Platz oder Raum darzu zu geben, öffnen oder machen. Und ob wol in Rechten solche Dienstbahrkeiten und servitutes prædiales pro individuis, für unzertheilig gehalten, als wann ein Weg oder Fußpfadt auff ein Guth gelegt, das gantze Guth für dienstbahr zu achten (ita ut etiam quælibet ejus gleba servituti subjecta dicatur) so soll doch solches im Gebrauch so grob nicht verstanden werden. Dann je billig und gebührlich ist, daß niemand dem andern in der Mitte seines Gartens, Ackers, Wiesen und Grundes gehe oder fahre, da er doch solches auch wol an einem andern Ende und Ort verrichten mag. Dahero dann auch die Rechte ordnen und wollen, daß ein Herr des Grundes, darauff eine Dienstbahrkeit stehet, dieselbe ohn des andern sondern Schaden, aus Ursachen, und mit seinem Nutzen, verändern und verlegen möge. Als so er ein Fußpfadt oder Weg schuldig, mag er den an andern bequemeren Ort, denn bißhero gewesen, wol legen, wo dardurch denjenigen, dem solcher Weg oder andere Dienstbahrkeit gebühret, nichts abgehet. Dabey Wir es auch bewenden lassen. So aber einem ein besonder Bezirck und gewisse Stäte, zu seiner servitut und Dienstbahrkeit, ausgezeichnet und abgetheilet oder ausgewehlet, derer er im Gebrauch wäre, die mag nachmahls nicht mutiret noch verändert werden, ohne seine Verwilligung, sondern er mag sich derselben halten und gebrauchen, wie ihme gebühret, und zu füglichen Zeiten.

§. VII. Darumb so einer hätte Dienstbahrkeit einer Zufahrt, Weges oder Fußpfadts zu dem Seinen, über eines andern Grund: Der soll und mag sich desselben, und der servitut und Dienstbahrkeit ziemlich und gebührlich gebrauchen, in gewöhnlicher nothdürfftiger Weise, Maaß und Gestalt, als sich solche Dienstbahrkeit fugt: Und seinem Nachbauren in seinem Grunde nicht sonder beschwerlich oder schädlich seyn, mit Fürsatz oder gefährlicher Weise: Sondern er soll desselben seines Nachbauren und Grundes Schaden verhüten und warnen, seines besten Vermögens, ungefehrlich: Da entgegen soll auch derjenige, welcher auff seinem Grund solche Dienstbahrkeit und servitut zu gedulden schuldig ist, den andern, so solche Gerechtigkeit hat, daran nicht verhindern, noch etwas darauff bauen oder anrichten, so ihme an denselben seinen hergebrachten Gerechtigkeiten verhinderlich seyn möchte, und zuvor nicht gewesen wäre: Sondern soll ihn solcher seiner hergebrachten Gerechtigkeiten sich gebrauchen, und deren geniessen lassen, wie herkommen, auch recht und billig ist. Es soll und mag der Herr des Grundes auch nicht bauen, oder etwas machen in seinem Grund und Guth, dardurch ehegemeldete servitut und Dienstbahrkeit einiger Weise verhindert würde.

§. VIII. Wann auch zwischen den Feld-Güthern, Gärten, Graben, Zäune stehen, die gemein seynd: So sollen dieselbigen in gemein von beyden Nachbauren also erhalten, geraumt und gebessert werden, und sie sich hierin gütlich und nachbarlich gegen einander halten und betragen. Es würde dann dargethan und erwiesen, daß einer allein die Zäune machen und erhalten müste.

§. IX. Aquæductus, die Wasserleitunge ist ein solch Recht, dardurch einem verstattet und zugelassen wird, das Wasser oder einen Fluß, durch eines andern Grund auf seinen Grund, und zu desselben Gebrauch und Nothdurfft zuleiten.

ten. Und wiewol jemand auff oder durch einen frembden Grund die Wasser-Leitunge aus rechtmäßiger Dienstbahrkeit und servitut hat: So mag der Grund-Herr nichts desto minder den Ursprung derselben Wasser-Leitunge, zu sein selbst Nothdurfft, auch gebrauchen. Dann seltzam zu hören, daß er, der Grund-Herr, von berührter servitut wegen, seine eigene Gründe solte ungewässert lassen. Wiewol sich je zu Zeiten begiebt, daß die Bächlein und Wasser, oder auch die Brunnen, von denen dieselben entspringen, verfallen oder ausdorren, und der aquæductus, die Wasserleitunge dardurch eine Zeitlang abgehet, und nicht gebrauchet werden mag: Jedoch sobald sich nachmahls der Fluß wiederumb erzeiget, mag berührte Wasserleitunge, nichts minder wie zuvor, gebraucht werden, ungeachtet, ob sie gleich lange Jahr und Zeit ungebraucht und unbesucht blieben seynd. Und ob wol einem diese Dienstbahrkeit über einen frembden Grund Wasser zu leiten gebühret: So hat er doch solches Wasser ferner einem andern zu verlassen nicht Macht.

§. X. Also mag auch einer eine servitut und Gerechtigkeit haben, auff eines andern Grund Wasser zu schöpffen, und der eine solche servitut und Dienstbahrkeit hat, dem wird auch zugleich von Rechtswegen gestattet, daß er zu solcher Schöpffung einen Steig oder Fußpfadt habe. Gleiches Recht wird auch gehalten mit der Dienstbahrkeit, da einer sein Vieh an eines andern Wasser zur Tränck treiben mag, servitus pecoris ad aquam appulius genannt, und da in dieser servitut ausdrücklich versehen oder herkommen, wie viel Häupter Viehes man zu Tränck treiben soll, so soll man dawieder nicht handeln.

§. XI. Da auch jemand eine Dienstbahrkeit hat, sein Vieh auff eines andern Grund und Bodem zur Weide zu treiben, mag er sich derselben wol gebrauchen. Darumb ordnen und wollen Wir, daß der Grund-Herr nicht Macht haben solle, zu Nachtheil dem, so das jus pascendi servitutis erlanget, den Grund und Leithen umbzureissen; Es wäre dann an dem, daß sonsten der Oerter gnug Weyde verhanden, daß durch solches Umbreissen demjenigen, welcher servitut hat, dieselbe nicht geschmälert noch eingezogen werde. Wo aber solches Umbreissen geschehe, so muß der Grund-Herr die umbgerissene Felder wieder zu der Weide liegen lassen.

§. XII. Desgleichen sollen auch andere, denen das jus pascendi vorhero nicht ausdrücklich verschrieben, sich keinesweges an demselben Ort (so nicht einen grossen Umbgriff hätte) mit ihrem Viehe, der Viehetrifft und Weide, zur Verschmälerung und Abgang der Weide des Viehes, zu welches Hofes oder Güther Nothdurfft es sonderlich in specie verschrieben worden ist, zu gebrauchen, und darauff zu treiben nicht Macht haben, damit also der privilegirte durch Abfretzung der Weyde frembder Leute Viehes in seinem habenden Recht nicht verkürtzet, und solch Privilegium wegen Abgangs der Weide, nicht krafftloß in effectu gemacht werden möge. Es wäre dann, daß der verliehene Ort einen solchen weiten Umbgriff hätte, daß darinnen andere Leute mehr ihr Viehe (denen von Uns die Viehetrifft entweder in genere oder in specie verliehen worden wäre) gnugsahm die Nothdurfft an Weyde haben könten, so hätte es damit eine andere Meinung.

§. XIII. Also soll es auch mit dem jure lignandi der Höltzung halber gehalten werden. Wann jemanden von der Herrschafft die Höltzunge an einem gewissen Ort Waldes verschrieben wäre, daß derselbe Ort Waldes demjenigen, welcher das Privilegium darüber erlanget, zum præjudicio und Nachtheil nicht könne ausgerodet, sondern nothwendig soll geheget werden.

§. XIV. Sonsten mag einjeder frey in Gründen oder Güthern des Feldes, die verlegen, verwüstet, oder durch Unfall vergänglich worden wären, bauen, und dieselben wiederumb auffrichten, in Bau und Wesen, zum Besten, wie vor, erhalten. Es mag auch einjeder in seinem Grunde des Feldes neue Gebäu machen: Doch nicht zu Nachtheil, Ueberlast oder Schaden seines Nachbauren. Darumb so ist billig und dem Rechten gemäß, daß keiner von neuen soll machen Graben, Gruben, oder dergleichen, dadurch der gewöhnliche Lauff Regens oder andere Wasser verhindert: Oder die Früchte, Saamen und anders, möchten verstäuet oder schadhafftig werden.

§. XV. Wann auch jemand in den Feld-Güthern einen neuen Bau fürnehme zu machen, der seinem Nachbauren beschwerlich zu seyn möchte angesehen werden: So mag derselbe, dem die Beschwerung fürstünde, solches bey jedes Orts Obrigkeit anbringen, und den neuen Bau verbieten lassen, wie hie unten mit mehrerm sub titulo de novi operis nunciatione gesetzet und verordnet.

§. XVI. Ferner ist bey allen Servituten und Dienstbarkeiten auch dieses wol in Acht zu nehmen, daß dieselbige den Gütern und Gründen anhangen, und können ohne dieselben nicht seyn. Darum, obschon das Gut verkaufft oder veräussert würde, und in solcher Veräusserung und alienation der darauff stehenden servituten nicht gedacht, gehen sie doch mit dem Gut, als Steg und Wege, Trauff- und Winckel-Recht, Fenster, Krachstein, Aus- und Eingang &c. Es wäre dann dargethan, daß eine solche Dienstbarkeit anders beschaffen, und etwan einer Person ihr Lebtag, oder eine Zeitlang vergünstiget worden.

§. XVII. Hat ein Mann zween Höfe bey einander liegen, also daß das Wasser, so in dem einen gefellet, in einer Rinnen, oder sonst durch einen andern Hoff ausfleust. Verkauffet nun der Mann den Hoff, daraus das Wasser durch einen andern Hoff fleust, und verreicht ihn für Gericht und gehegtem Dinge ohn Unterscheid, daß er der Wasserseye nicht gedencket im Kauffe, daß sie abgethan seyn solle, und der Käuffer allbereit den Hoff in sein Gewehr mit der Servitut des Wasserflusses durch den andern Hoff besessen hat, so mag der Mann, der den Hoff also schlecht verkaufft, die Wassersey nicht wehren, sondern er muß sie dulden, als sie zuvorn gangen hat.

§. XVIII. Es mag auch der, dem eine Dienstbarkeit eines Ganges oder Weges, oder sonst über eines andern Grund gebühret, zu seinem Grunde oder Gütern, solche Servitut nicht verkauffen, oder in andere Hände wenden. Dann die Dienstbarkeit gebühret dem Grunde, als eines Grundes Bürde, und nicht der Persohn, darumb mag dieselbe von dem Grunde, dem solche gebührt, nicht abscheiden oder separiret, und der Person auffgetragen werden, sondern eins muß (wie obgedacht) bey und mit dem andern gehen und bleiben, und beyde mit einander verändert oder behalten werden. Darum wird auch in den Rechtlichen Klagen begehret, und in Urtheilen erkannt und gesprochen: Daß solche Dienstbarkeit dem Grunde, und nicht der Person, gebühre. Und solches soll auch von allen andern Dienstbarkeiten verstanden werden.

§. XIX. Es wird auch endlich ein jeglicher Grund an ihm selbst für frey und undienstbar præsumiret und vermuthet, es werde dann ein anders dargethan und erwiesen. Darumb niemand gebühret, über seines Nachbauren Grund zu gehen, zu reiten, oder zu fahren, er habe dann darauff eine rechtmäßige Servitur und Dienstbarkeit erlanget: Oder so über denselben Grund eine gemeine offene Straß oder Weg gienge.

§. XX.

§. XX. Die Servitutes und Dienstbarkeiten aber können und mögen erwiesen werden durch Zeugen, glaubwürdige Urkunde und Instrumenta. Item daß einem solche aus altem Gebrauch und gehaltener Gewohnheit gebühre. Und was oben von der Probation und Beweiß des Eigenthums gesetzet, solches hat auch eine Servitut und Dienstbarkeit zu beweisen statt.

ARTICULUS II.

Von Dienstbarkeiten/ so den Häusern und Gebäuden anhangen.

§. I.

Es haben auch die Häuser in Städten und Dörffern offtmahls eines in das andere ihre sondere Gerechtigkeiten, so etwann durch Pact und Gedinge, Geldt, Kauff, Vergünstigung, oder uhralten Besitz, Possession und Gebrauch, prælcription oder Verjährung bekommen worden. Als daß ein Nachbaur sein Hauß, damit dem Nachbauren sein Licht nicht verbauet werde, nicht höher auffbauen darff. Item, daß er in seines Nachbauren Hoff oder Garten Licht-Recht, seinen Wasserstein, Wasserfluß, Tachtrauff ꝛc. fallen hat. Item, daß er in seines Nachbauren Mauer, Krachstein, Bogen, in der Wand Balcken, und dergleichen liegen hat, sonsten Tram-Recht genannt, und was dergleichen mehr ist, dadurch ein Hauß dem andern zu desselben Nohtdurfft dienet. Darumb dann solche Gerechtigkeiten im Rechten auch servitutes, das ist, Dienstbarkeiten genannt werden. Derowegen ordnen, setzen und wollen Wir wann solche Dienstbarkeiten bey den Häusern, Speichern, oder andern Bauen ꝛc. befunden werden, daß dieselben (sofern sie sonst kündlich, augenscheinlich oder beweißlich seyn) auff demselben dienstbahren Hauß oder Grund bleiben, und demselben ohne einige Einträge und turbirung anhangen sollen.

§. II. Wann nun aber jemand eine Behausung hat, die frey, und seinen Nachbauren mit keiner Servitur und Dienstbarkeit verbunden ist: Der mag in und auff seinem Grunde und Boden bauen, so hoch gegen Himmel er will, Wann gleich seinem Nachbauren, welcher ihm keine servitutem desfals acquiriret hat, hierdurch etwa ein Schade, doch ohne Fürsatz, geschiehet, und ihm sein Licht benommen, verschlagen und verdunckelt wird, desgleichen wann zwischen dem Bau, so einer von neuen auffführet, ein gemeiner Weg, oder Gasse wäre: So mag derselbe wol bauen, ob auch den andern ihr Licht am selben Ort etwas verdunckelt würde.

§. III. Es mögen auch verfallene Häuser und Gebäude jederzeit in ihren vorigen Stand gestellet und auffgerichtet werden: Ob auch den Nachbaren daran stossende Lufft und Licht dadurch verschlagen oder benommen würde.

Wann aber zwischen den Nachbauren und dem Herrn des Baues Spän und Zweytracht entstünde, daß der Bau anders gemacht, dann er zuvor gestanden wäre, und nicht Anzeige, Schein oder Kundschafft vor Augen ist, wie solcher Bau vorhero gestanden hat, wie hoch und weit &c. So sollen Unsere Ambtleute, Bürgermeister und Raht jedes Orths je zu Zeiten Macht und Gewalt haben, Maaß und Form zu geben, wie hoch, wie weit, oder wie solcher neue Bau gestellet werden soll, nach Geschicklichkeit oder Gelegenheit der Städte und Dörffer, Gestalt der Sachen, als ziemlich und gebührlich ist.

§. IV.

§. IV. Ferner soll niemand in gemeinen Wänden brechen, oder bauen, dadurch solche Wände beschädiget oder verletzet: Also, da dieselbe gemeine Wand niederfällig, oder abgethan würde, der Bau auff ihm selbst nicht bestehen möchte: Es soll auch keiner an ein gemein, oder an eines andern Mauer oder Wand einigerley Unsauberkeit, als Mist, Kericht oder anders dergleichen legen, schütten, behäuffen oder auffschlagen, dadurch die Wand gefeuchtet, verfaulet geschädiget, oder einiger Weise verletzet werden möchte.

§. V. Gleicher gestalt ziemet sich auch nicht, cloac oder heimlich Gemach zu bauen an anderer Maure oder Wand, dardurch der Nachbaur oder seine Wand belästiget, beschweret oder beschädiget würde. Also wollen Wir auch, das niemand bauen oder gebauet haben soll, Gruben, cloac, Profey oder canal gemauret oder ungemauret, dadurch böser Gestanck oder Geruch, Feuchtigkeit oder Unsauberkeit dringen, rinnen oder fliessen mag in eines andern Brunnen, Keller, Hauß oder Gemach, und dergleichen. Und wo solcher Ueberlast, Gebrech, oder Beschwerunge albereit wäre: So soll der, von des cloac und canal dem andern Beschwerung zustünde, schuldig seyn, solches abzuwenden, zuverhüten, und dazu gehalten und gedrungen werden.

§. VI. Wir ordnen auch, daß niemand gezieme, noch gestattet werde, einen Ausfluß oder Wasserstein zu machen an der Wand seines Nachbauren, dadurch dieselbe Wand verfaulet oder beschädiget werde: Oder solch unsauber, stehend, stinckend Wasser, rinnen, trieffen, oder sincken möchte, in seines Nachbauren Hauß, Garten, oder ander häußlich Gemach.

§. VII. Da jemand Gerechtigkeit Servitur und Dienstbarkeit hätte durch Geding, Pact, oder andere Verpflichtung, wie das wäre, Wasser-Flüsse, Spülwasser, oder dergleichen, aus seinem Hause, oder von seiner Küchen, in oder durch eines andern Grund auszufliessen, durch Rinnen, canal, oder Röhren: In dieselbe Rinnen, canal, oder Durchfliesse, soll er nicht schütten oder ausgiessen, Eingeweide von Thieren, Hünern, Vögeln oder Gänsen, noch andere Unsauberkeiten: Sondern soll und mag sich des Ausflusses nachbaurlich, und allein zur Nohtdurfft des Wassers, tägliches und gewöhnliches Gebrauchs behelffen, und nicht weiters mehr oder anders.

§. VIII. Da jemand jus stillicidii oder Wassertrauffen hat aus seinem Hofe in oder durch seines Nachbaren Hoff fliessen, und will ihm die sein Nachbar nicht gestatten: Mag er alsdann mit dem Gerichts-Buch, Documenten, Briefen, oder mit gnugsahmen Zeugen, unversprochener und altsessener Leute, wie recht, beweisen, daß die Trauff von Alters gewesen sey, und daß ihm die von seinem Nachbawr, oder von einem andern vorhin gegönnet sey: So soll er sie behalten, da er sie 30. Jahr, Jahr und Tag, ohne Wiederrede gebrauchet. Er mag aber keine neue Rinne oder Wasserseye mehr, über dieselbe, in seines Nachbauren Hoff fallen lassen.

§. IX. Also auch, welcher Gerechtigkeit oder Dienstbahrkeit hat, sein Wasser, das vom Himmel herabkommt, durch oder in eines andern Grund, durch Rinnen, canal oder Röhren auszuführen: Der soll oder mag kein ander Wasser, dann allein das oben herab regnet, in solche Rinnen oder canal ausgiessen oder kommen lassen.

§. X. Gleicher Gestalt soll auch niemand bauen, oder Keller graben, oder andere Gruben unter seines Nachbahren Hause oder Grund: Sondern einjeder soll bleiben in seinem Grunde, und nicht weiter oder fürder greiffen.

§. XI.

§. XI. Es soll einjeder, der in seiner Wand, Gebäude oder Mauren, Fenster hat, dadurch ohne Mittel in des andern seines Nachbahren Grund, Hauß oder Hoff gesehen mag werden, solche Fenster verremsen und vermachen, mit Eisen ungefehrlich, auff daß seinem Nachbahren kein Schade daraus geschehe, mit Einsteigen oder sonst: Und solches also verremset halten auff seinen Kosten.

ARTICULUS III.

Wie servitutes und Dienstbahrkeiten bekommen/ und wiederumb verlohren werden.

§. I.

SO jemand seinem Nachbahren eine servitut und Dienstbarkeit geben, oder ihme seine Wohnung oder Grund dienstbahr machen will: So mag solches geschehen durch Stipulation, Zusage, Versprechung, Pact, Geding, Kauff, Verträge, auch in Testamenten, und letzten Willen.

§. II. Also kan auch einer auff eines andern Hauß, oder Feld-Guth, durch die im Rechten verordnete Verjährung und Præscription, auch langwierigen Gebrauch, eine sondere servitut und Dienstbahrkeit erlangen und bekommen.

Die Servitut und Dienstbahrkeit aber, welche vor sich selbst, ohne der Menschen Zuthun immer zu wehren (zu Latein servitutes continuæ genannt) als da seynd Wasser zu schöpffen und zu leiten, dann dem Wasser, ob mans gleich nicht leitet oder schöpffet, dennoch immerzu seinen Lauff zu lassen, werden durch einen zehenjährigen Gebrauch, so wol unter den gegenwärtigen, als abwesenden verjähret, præscribiret und bekommen. Also auch, wann jemand auff seines Nachbahren Hauß den Dachtropff zu wenden hat, wird für eine continua und stetswährende servitut geachtet. Dann, wiewol es nicht täglich und allewege regnet: So hat doch nichts minder der Regen allewege ohne menschliche Zuthuung, seinen ewigen natürlichen Ursprung.

Also ist es auch beschaffen mit der servitut oder Dienstbahrkeit der Wasserleitunge über eines Nachbahren Grund: Dann, wiewol er sich derselben nicht alle Tag gebraucht: So ist doch der natürliche Fluß allewege dermassen geschickt, daß er sich des jederzeit seiner Nothdurfft nach gebrauchen mag. Gleicher Gestalt, wann jemand diese servitut und Dienstbahrkeit hat, daß er in seines Nachbahren Wand einen Balcken oder Tram legen oder sencken mag: So ist derselbe eingeseckte Balcke in täglichem immerwährendem Augenschein, und wird solches auch pro continuâ servitute geachtet: Und, wie obgedacht, innerhalb 10. Jahren ersessen und præscribiret.

§ III. Damit aber eine solche Dienstbahrkeit und servitut durch zehnjährigen Gebrauch erlanget, verjähret oder præscribiret werde, so wird nicht alleine solche jetztgenannte Zeit erfordert, sondern auch, daß unter solcher Zeit die servitutes und Dienstbahrkeiten mit Wissen und Gedulden des Gegentheils (welches Wissen und patientia an statt einer possession und Besitzes allhier zu halten) in Willen und Meinung eine servitut und Dienstbahrkeit zu schöpffen, auch bonâ fide, und mit gutem Glauben exerciret und geübet werde. Dann, wann der serviens solches nicht wissentlich geduldet hatte / so kan auch

in continuis die servitut nur binnen 30. Jahr / Jahr und Tag præscribirt werden / und wann der Dominans sich deren aus Freund- oder Nachbahrschafft allein gebraucht, und nicht zur servitut und Dienstbahrkeit, wird nichts præscribiret oder verjähret: Und mag derjenige, von dem man die Freundschafft gehabt, wann er will, dieselbe zu seiner Gelegenheit wieder auffheben und verändern.

§. IV. Die anderen Dienstbahrkeiten aber, discontinuæ servitutes genannt, so ohne der Menschen Zuthun und Gebrauch nicht wehren, als zu gehen, Viehe zu weiden ꝛc. Ob wol dieselbige nach dem gemeinen Wahn und opinion der Rechts-Gelehrten, welche auch mehrertheils in Practicâ also gehalten, nicht eher können durch Præscription oder Verjährung erlanget noch bekommen werden, es sey dann so viel Zeit verflossen, die keinem Menschen gedencke, in deren man solche angefangen, zu gebrauchen: So wollen Wir doch Unsere Gerichte daran nicht verbunden haben, sondern da jemand erweißlich machen kan, daß er sich solcher discontinuarum servitutum über 30. Jahre, Jahr und Tag oder mehr gebraucht habe, soll er damit gehöret werden.

§. V. Und ob gleich der Streit nicht in petitorio, sondern allein in possessorio wäre, dennoch ist vonnöthen zu beweisen, daß sich jemand einer servitut oder Dienstbahrkeit, nicht durch Gewalt, oder heimlich, oder auch aus gemachter Freundschafft, oder guter Nachbahrschafft, sondern aus verhabender Gerechtigkeit, und vorgehenden, rechtmäßigen und bewehrlichen Ursachen, die ihn billig beweget zu glauben, daß ihme solche servitut und Dienstbahrkeit gebühre, gebraucht habe.

§. VI. Ferner soll man wissen, daß aus Verordnunge der Rechte, die Dienstbahrkeiten der häußlichen Wohnungen und Feld-Gründen werden regulariter verlohren, eben durch die Weise, dadurch sie überkommen oder gewonnen. Nehmlich, da sie von dem Herrn, der sie gehabt, durch ausdrücklichen Verzieg, renuntiation begeben, remittiret oder nachgelassen: Oder in so langer Zeit, so viel dieselbe zu bekommen vonnöthen, nicht gebraucht: Oder beyde Güther, so einander die Dienstbahrkeit und servitutes zu thun schuldig, zusammen kommen, und eines Herrn werden. Dann auf solche Fälle höret die Dienstbahrkeit auff.

§. VII. Also verleuret auch jemand die servitut und Dienstbahrkeit, wann die in 10. Jahren nicht gebraucht wird, wo anders die Dienstbahrkeit dermassen beschaffen, daß sie für und für, und ohne unterlaß gebrauchet werden, und kein Unterscheid der Zeit haben soll. Wo sie aber unterschiedliche Zeit hat, als so einer ein Monath oder Jahr umb den andern die servitut und Dienstbahrkeit hätte, und nur im Sommer Wasser auff eines andern Bodem schöpffen und holen solte: Da wird die Zeit des Verlusts gedoppelt oder gezweyfacht: Nehmlich, daß der, so es nicht braucht in zwantzig Jahren, solcher seiner Gerechtigkeit ab wird, und die verleuret.

§. VIII. Würde sich aber zutragen, daß die Gewalt oder Ungestühm eines Wasserstrohmes einem seine gehabte servitut oder Dienstbahrkeit hinweg genommen hätte: Und die nachfolgend über etliche lange Zeit und viel Jahr, durch Anschüttung des Wassers wieder gegeben: So mag er sich alsdann, ungesehen, ob gleich in so langer Zeit rechtmäßige Verjährung geschehen wäre, solcher wieder gegebenen servitut, wie von Alter oder zuvor, gebrauchen, und wird darin gleich wiederumb restituiret.

§. IX.

§. IX. Wann auch einer über einen frembden Grund einen Weg hätte, und mit Gewalt davon vertrieben würde, und denſelben Weg nachmahlen in langer Zeit, das iſt, in zwantzig Jahren, nicht gebrauchet: So hat er ſeine Gerechtigkeit damit verlohren.

TITULUS III.

Von der Nieſſung/ Leibzucht oder Abnützung: Item, von erlaubtem Gebrauch der Güther/ und Häußlicher Wohnung.

ARTICULUS I.

Von der Nieſſung oder Abnützung.

§. I.

ES begiebt ſich je zu vielmahlen, daß einem allein die Nieſſung oder der Abnutz eines Guthes gelaſſen, und das Eigenthum davon ſepariret und abgeſondert wird, zu Latein jus utendi fruendi, oder uſus fructus genannt. Oder aber es hat einer allein den bloſſen Brauch eines Dinges oder Guts, jus ſaltem utendi, oder die häußliche Wohnunge, jus habitandi.

Welche drey perſöhnliche Dienſtbahrkeiten ſeynd: Als da ein Guth allein der Perſohnen dienet: Und werden darumb perſonales ſervitutes genannt, dieweil ſie an der Perſohn, und nicht am Guthe hangen: Darumb ſie dann auch mit der Perſohn ſterben und verfallen.

§. II. Und iſt anfänglich der uſus fructus, die Nieſſung oder Abnützung, eine Gerechtigkeit, daß jemand anderer Güther genieſſen und gebrauchen mag: Doch daß die Güther in ihrem Weſen und Wehrt bleiben, welches die Rechtsgelehrten nennen einen proprium uſumfructum, dadurch ſich jemand unvermindert, auch ungeärgert, der rechten Subſtantz und Weſentlichkeit des Hauptguths gebrauchen, und alle Abnützunge davon empfahen mag. Und mag nehmlich einem ſolche nießliche Gerechtigkeit (jus utendi fruendi) durch Pact, Gedinge, Verträge, Uebergabe, Schenckunge, oder ſonſt andere rechtmäßige Wege, Contract, und Verpflichtunge: Wie auch in Teſtamenten, Codicillen und letzten Willen conſtituiret und verordnet werden.

§. III. Es iſt aber der uſufructuarius nebenſt Auffrichtung eines Inventarii ſchuldig, Caution, Beſtand und Bürgſchafft zu thun, daß er ſich der Abnützung anders nicht, dann nach ziemlichen Dingen, Erkänntnüß eines billigen unverdächtigen Mannes und guten Hauß-Vaters, ohne Schwächung und Abbruch des rechten Eigenthumbs und proprietät ungefehrlich gebrauchen wolle.

§. IV. Ferner wird auch ein uſusfructus, Nieſſung oder Leibzucht erlanget, durch einen langwierigen Gebrauch und quaſi poſſeſſion, Beſitz und Verjährung.

Als zum erſten, wann einer, der eines Guths nicht rechter Herr iſt, einem andern Unwiſſenden, in denſelben einen uſumfructum conſtituiret und machet,

und

und ihm dasselbige quasi tradiret, übergiebt und einräumet: Und der Besitzer darauff dasselbige mit gutem Glauben 10. Jahr besessen, und dasselbige (etiam domino ignorante) unwissend des Herrn oder Eigenthümers, genossen und gebrauchet, so soll er dadurch das jus utendi fruendi hiemit völlig erlanget haben.

Darnach mag auch einer solches Recht in diesem Fall überkommen, so er ein frembd Guth 10. Jahr innen gehabt, und dasselbige jure servitutis genossen und gebrauchet, und ist dieses insonderheit zu vernehmen, wann auch der rechte Eigenthumbs-Herr solches gewust, und denselbigen Gebrauch nicht verbothen oder widersprochen hat. Was aber das rechte Eigenthumb und die proprietät anbelanget, dieselbe kan ihm der usufructuarius, durch eine lange Zeit, oder einige andere Præscription, Verjährung nicht vindiciren oder zu eigen machen. Dieweil er dieselbige nicht besitzet, er auch selber weiß, daß es ein frembd Guth und einem andern anhörig ist.

§. V. Wann nun einer (wie obgedacht) die nießliche Gerechtigkeit, jus utendi fruendi erlanget: So mag er sich alsbald aller Frucht und Nutzung der Güther, darauff er die hat, unterwinden, und dieselbige zu seinem völligen Nutzen durch sich selbst, oder seine Diener und Gewalthaber, empfangen, percipiren, einnehmen, oder die auff andere wenden, veralieniren, verkauffen, oder anderer rechtmäßiger Weise hinlassen.

§. VI. Und soll auch unter die Früchte gerechnet werden alles dasjenige, was der Usufructuarius und Niesser, auff dem Grund und Bodem, so ihme vom Eigenthumbs-Herrn eingeräumet, fahet, als da seynd die Vögel in der Lufft, allerley Wild auff der Erden, und Fische im Wasser. Also auch da sich die Güther durch Anschüttunge, oder sonst in andere Wege, gemehret oder gebessert hätten: Mag er sich der zugestandenen Besserungen auch wol gebrauchen. Wie es aber mit dem thesauro oder Schatz zu halten, der in einem fundo fructuario, gefunden, davon ist daroben sub tit. 1. allbereit Verordnung geschehen.

§. VII. Jedoch ist er, der Usufructuarius, Niesser entgegen, solche nießliche Güter wesentlich, auch so viel an ihm ist, in der eigenthümlichen Substantz, allerding gäntzlich ungeärgert zu halten, auch die Güter mit allen nohtdürfftigen Bürden und Aufflagen, gegen der Obrigkeit, und sonsten gegen männiglichen, wie sich gebühret, und die Nothdurfft erheischen wird, zu vertreten schuldig. Es soll auch ein jeglicher Fructuarius, Niesser, an seiner habenden Gerechtigkeit sich begnügen lassen, und sich derselben in Maaß und ungefährlicher Weise gebrauchen, die fruchtbaren Bäume nicht abhauen, oder sonst etwas fürnehmen, daß dem Eigenthum und Proprietät möchte schädlich seyn.

§. VIII. Darum so auch jemand eine Heerde Schafe oder anderes Vieh in der Niessung hätte, ist er schuldig den Abgang von den jungen Lämmlein wiederum zu suppliren und zu ersetzen: Auch an der verdorbenen und unfruchtbaren Bäume statt andere zu setzen oder zu pflantzen. Dann er soll (wie obgedacht) solche Niessunge wesentlich halten, und sich derselben anders nicht, dann wie einem getreuen Hauß-Vater gezimet, gebrauchen.

§. IX. Ob aber der Fructuarius und Niesser seine nießliche Gerechtigkeit einem andern auffragen, schencken, vermiethen, verkauffen, oder übergeben ꝛc. möge, ist bey den Rechtsgelahrten strittig. Wir lassen Uns aber hierin derer Meynung gefallen, die da wollen, daß solches wol geschehen könne: Jedoch soll solches Uebergeben sich allein so weit erstrecken, als lange der Usufructuarius und Niesser selbst bey seinem Rechten kan erhalten werden.

Aber

Aber der Proprietarius und Eigenthümer mag ſeine Proprietät und Eigenthum, unangeſehen, daß ein ander die Abnützung hat, wol verkauffen, oder einem andern aufftragen: Dieweil die Nieſſung in ſolchen Fällen von dem Eigenthum ſepariret und abgeſondert iſt.

§. X. Da es ſich aber auch begäbe, daß der Uſufructuarius und Nieſſer, oder der die Poſſeſſion und Beſitz auf den Gütern die Tage ſeines Lebens hat, mit zeitlichem Tode abgehen würde, und die Früchte jetzt zeitig ſeynd, aber doch noch nicht auffgehaben, percipiret und eingenommen, ſondern noch auf dem Felde oder Lande ſtehen, ob ſie ſchon zur Einſammlung tüchtig und bereit ſeynd: So kan und mag doch der verſtorbene Uſufructuarius, Nieſſer oder Beſitzer dieſelben, vermöge Käyſerlichen Rechten, nicht gewinnen noch ſein eigen machen, alſo daß dieſelben möchten auf ſeine Erben fallen oder gebracht werden.

Dieweil aber das Sächſiſche Recht ein anders eingeführet, wollende, daß dasjenige, was die Egde beſtrichen hat, zum Erbe des Uſufructuarii, oder zu der Frauen Leibgeding gehören ſolle, und ſolches auch der Billigkeit nicht ungemäß, als laſſen Wir es bey dem Sächſiſchen Rechten bewenden. Und ſoll auch hinführo demſelbigen nach in Unſern Ober- und Unter-Gerichten alſo geſprochen werden.

§. XI. Wann aber einer Frauen ein Leibgeding auf ein Gut gemachet worden, und ſie alsdann verſtürbe, wann das Feld beſaet, und mit der Egde noch nicht beſtrichen: So ſollen alle Früchte demjenigen heimfallen, ſo ein Erbe der Güter iſt, welcher der verſtorbenen Frauen ihren Erben die gedoppelte Ausſaat, vor Saat und Arbeit zu erſtatten ſchuldig ſeyn ſolle. Was aber die Früchte anlanget, ſo bey Leben der Frauen allbereit abgehauen, und dennoch im Felde liegen bleiben, und dieſelbe nicht hätte percipiren, noch einſammlen und einbringen mögen, die folgen ihr und ihren Erben billig. Und ſolches ſoll auch gleichmäſſig von denen verſtanden werden, die ihre Lehn- oder Magdeburgiſche Güter an ihre Lehnsfolgere verſtämmen; Dann die ſollen zwar dieſelben Güter erben, aber alles was die Egde beſtrichen, ſollen ſie den Land-Erben unweigerlich folgen zu laſſen ſchuldig ſeyn.

§. XII. Die Gerechtigkeit der Nieſſung oder Abnutzung endet ſich fürnemlich durch des uſufructuarii, des Nieſſers leiblich Sterben: Oder ſo derſelbe civiliter mortuus wäre, alſo daß er mit Verbietung des Landes, Verweiſung der Stadt, Verſchickung in das Elend, um maleficiſche Thaten geſtraffet und alſo ſeines Bürger-Rechts entſetzet / und von denen juribus civitatis ausgeſchloſſen wird. Darnach erreichet die Nieſſung oder Leibzucht ihre Endſchafft, ſo das Gut, darauff dieſelben geſtanden, verdirbet, einfält, abgehet oder verbrennet: Oder ſo ſie auff einer Hoffſtat oder ledigen Platz wäre, und würde hernach ein Gebäude dahin gemacht, oder ſo einer hätte an einem Acker die Nieſſung oder die Leibzucht, welcher darnach zu einem Weyer oder Teiche, oder hinwiederumb, oder hätte die Nieſſung auff einer Heyde, Walde, der nachmahls, ohne des uſufructuarii wiederſprechen, ausgerottet und zu Acker bereitet würde. Dergleichen ſo ein Waſſer-Strom auff jemands Grunde, darauff einer die Nieſſung und uſumfructum gehabt, ſeinen Gang, Lauff und Rinſal gewonnen hätte. In dieſen und dergleichen Fällen kan der uſufructuarius oder Nieſſer den Grund-Herrn, umb Erſtattung ſolches Schadens oder Abgangs, nicht beklagen.

§. XIII. Fürs dritte endet ſich auch ſolcher Nießbrauch, wo der nicht zu

rechter und geordneter Zeit und Maasse gehalten würde. Und einer denselbigen mißbrauchet und zum Verderbe richtet.

§. XIV. Fürs vierdte endet sich der usus fructus und Niessung, so sich der usufructuarius und Niesser derselben in zehen Jahren nicht gebrauchet hätte. Also verlöschet auch die Nießliche Gerechtigkeit, so dieselbe auff eine gewisse Zeit oder Tag ist gesetzet und angeordnet worden, und dieselbe nunmehr herbeykommen und verflossen ist.

§. XV. Da aber ein usus fructus oder Niessung einer Stadt, Commun oder Dorff wäre gegeben und verordnet worden, so soll, vermöge der Rechte, dieselbe nicht eher verlöschen oder auffhören, es seyn dann von Zeit ihres Anfanges gantzer hundert Jahr verlauffen. Dann des Menschen Leben wird nicht für langwieriger geachtet: So wäre auch an ihm selbst unbillig, daß der usus fructus und die Niessung von der proprietät und Eigenthumb ewiglich solle repariret und abgesondert bleiben.

§. XVI. Und ob es sich auch gleich zutrüge (wie offt geschicht) daß der proprietarius und Eigenthümer eher, dann der usufructuarius, mit Tode abgienge: So behält doch der usufructuarius und Niesser nichts minder seine Nießliche Gerechtigkeit, so lange ihme die gelassen oder gegeben ist.

Wann auch ein Testirer, in seinem Testament, einem das Eigenthumb und proprietät, an etlichen Güthern oder Gründen verordnet, legiret und vermacht: Und darneben den usumfructum und die Niessung derselben seinen instituirten und gesetzten Erben vorbehalten hätte: So endet sich solche Niessung und Leibzucht mit dem Absterben der eingesetzten Erben, und kommt wieder zu dem Eigenthumb, ob gleich solches im Testament nicht ausgedrücket oder vermeldet wäre; Desgleichen wann jemanden und seinen Kindern oder Erben ein Guth zu nutzen und zu gebrauchen verschrieben, und das Eigenthumb desselben nicht mit verliehen wäre: So höret der usus fructus solches Guths mit Absterben der Kinder des ersten Grads auff, wann gleich dasselbe in der Verschreibung nicht also ausdrücklich vermeldet wäre.

ARTICULUS II.

Von Nutz und Gebrauch einer Behausung oder Wohnung.

§. I.

WAnn jemand der Gebrauch oder Inwohnung eines Hauses legiret oder verordnet würde: Mag er sich solcher Wohnung, sammt seinem ehelichen Weibe, Vater, Mutter, Kindern, Freunden, und sonst seinem gemeinen Hauß-Gesinde gebrauchen: Aber sonst seine Gerechtigkeit keinem andern auffragen oder verkauffen. Doch wird ihme verstattet und zu gegeben, daß er einen inquilinum, Instmann, zu sich umb Bestand-Geld oder pension nehmen, oder sonst einem Herberge darinnen geben mag. Dann die Wohnung (davon allhie disponiret wird) ist eine Gerechtigkeit, vom Brauch (usu) und Leibzucht (usufructu) abgesondert, stehet im Wohnen, und wird allein auff ein Hauß oder Behausung gemachet, und dieser mag auch eine solche Behausunge einem andern, den er zu sich nimmt (wie obgedacht) lociren und verleihen für einen Zinß, oder auch gratis und umbsonst: Aber er kan es nicht auff seine Erben wenden: Und wann er stirbet, so ist es damit aus.

§. II.

§. II. Da aber jemand eine habitation und Behausung mit aller Nießung verordnet oder legiret wäre, also daß er die weiter verlassen, und seines Willens nutzen und gebrauchen möchte: So ist derselbe schuldig, solche Behausung mit aller Nothdurfft wesentlich zu unterhalten. Wäre ihm aber allein der Gebrauch solcher Behausung, und die Bewohnung derselben gegeben: So soll der Proprietarius und Eigenthümer sein Eigenthum mit Gebäu, und in andere Wege, selbst zu versorgen schuldig seyn.

TITULUS IV.

De Usucapionibus & temporum præscriptionibus.

ARTICULUS I.

Von Ersitzung oder Verjährung beweglicher und unbeweglicher Haab und Güter.

§. I.

ANfänglich ist zu wissen, daß die Käyserliche Rechte, denen auch viele andere Fürsten und Herren, mit ihren Constitutionibus, Satzungen und Statuten gefolget, die Usucapion, Præscription und Verjährung, von gemeines Nutzes wegen, geordnet haben, damit das dominium und Eigenthumb der Haab und Güter bey denjenigen, so sie lange Zeit mit rechtmäßigem Titel inne gehabt und besessen haben, nicht allewegen ungewiß und zweiffelich sey, sondern seine gewisse bestimmte Zeit habe, über welche derselbige nicht weiter angefochten noch molestiret oder gestritten möge werden.

Dann auch solche im Rechten bestimmte Zeit geraum genug ist, daß die rechten Eigenthumbs-Herren, so sich der Haab und Güter anmassen wolten, dieselben mit Recht wiederumb von den unrechtmäßigen Besitzern und Possessorn erholen, vindiciren und wiederumb an sich bringen mögen. Da sie aber in solcher so langer Zeit solches verlassen, so ist dafür zu halten, daß sie ihrer Güter selbst nicht achten, und dieselbige wälliglich in frembde Hände wollen kommen lassen.

§. II. Es hat aber die usucapio, Verjährung und Ersitzung nicht allein in den unbeweglichen liegenden, sondern auch in den beweglichen Gütern und fahrender Haab, nach besage der Rechten statt: Doch mit diesem Unterscheid, als nehmlich, daß solche bewegliche Güter nur in Jahr und Tag, das ist, nach Sächsischem und Cölnischen Rechten, ein Jahr, sechs Wochen und drey Tage, so wol von den Anwesenden, als Ausländischen mögen ulucapirt und ersessen werden; Doch daß ihnen solch Jahr und Tag von Zeit ihrer Wissenschafft, als sie erfahren, daß solch Gut an sie erlediget worden, gerechnet werde.

Die unbewegliche, oder andere als liegende und stehende, eigene oder Erbschafft Güter aber, so an jemand rechtlichen gefallen, und ohne Rechtliche Ansprüche besessen, sollen inwendig dreyßig Jahren, Jahr und Tag, das ist, ein und dreyßig Jahr, sechs Wochen, drey Tage, verjähret und præscribiret werden, wann es gleich auch bewegliche Güter wären, so zur Erbschafft gehören, sofern

dieselbe

dieselbe nur nicht von der andern Erbschafft schon abgesondert, und getrennet seynd.

§. III. Damit aber vorgedachte Verjährungen ihren vollenkommenen Lauff erreichen, so ordnen und wollen Wir weiter, daß zu einer jeden fürnehmlich fünff Hauptstück oder requisita, sofern sie würcklich, beständig, und kräfftig seyn soll, gehören sollen.

Zum ersten bona fides, ein guter Glaub, das ist, ein gut und auffrichtig Gewissen, also, daß der Possessor, Besitzer anders nicht glaubt, noch weiß, dann daß solch Gut, so er besitzet und præscribiret, kein geraubt, gestohlen, noch unrecht, sondern ein unvermackelt und rechtmäßig Gut sey. Also daß er auch anders nicht gewust, dann der, so ihm solch Gut gegeben, tradiret, auffgetragen oder überantwortet, habe ihm das zu geben ꝛc. wol Fug und Macht gehabt: Saget ihm aber sein Gewissen, daß er unrecht Gut an sich gebracht hat: So hat ers mit Unrecht und bösem Glauben, wie lange er es auch behält. Würde auch Vieh, Rinder, Pferde, Schaaffe oder Schwein, oder anders ꝛc. darunter seyn, und das mit allem Nutz gebrauchet, so soll er den Nutz, der über die Fütterung davon kommen ist, wieder zu geben schuldig seyn.

§. IV. Und wird bona fides in einer jeden præscription und Verjährung, zur Zeit des Contracts und Liefferung nohtwendiglich requiriret und erfordert. * Inmassen denn auch biß dahero in Unserm Hoff-Gerecht darauff gesprochen und lententioniret worden.

§. V. Zum andern, erfordern die Verjährungen einen rechtmäßigen Titul, oder rechtmäßigen Anfang, dadurch der Possessor und Besitzer solch Gut an sich gebracht und bekommen hat: Als so er es von seinen Eltern ererbet, oder von Fremden gekaufft, oder ertauschet, oder aus einem Testament und letzten Willen, einer Uebergab, Transaction und Vertrage, oder sonst durch andere rechtmäßige Mittel bekommen hat. Darumb so einer ein Gut gestohlen, geraubet, oder sonst mit Gewalt einem abgedrungen hätte, der hat keinen rechtmäßigen Titul oder guten Glauben, dahero kan dasselbige auch nicht præscribiret oder verjähret werden.

§. VI. Und solches hat zum dritten nicht alleine statt in den Dieben und Räubern selbst, sondern auch in denjenigen, die von ihnen etwas bonâ fide und mit gutem Glauben gekaufft, oder sonsten durch einen andern rechtmäßigen Titul empfangen oder bekommen haben. Derowegen so mag der rechte Eigenthums-Herr dasselbige allezeit, auch ohne Erstattung des Geldes, damit es einer gekaufft und an sich gebracht, wiederum vindiciren und fordern, sofern er zu Rechte beweiset, daß es sein gewesen, und ihm abgestohlen oder abgeraubet worden. Man soll es ihme auch also gut, wie es ist, wiedergeben und zustellen: Der Beklagte aber soll und mag seinen regreß an seinen Autorem oder Gewehrmann haben. Ist es aber gestohlen oder geraubet Viehe, und bey dem Käuffern, so es mit gutem Glauben besessen, oder andern Besitzern, in seiner Gewalt ohne seine Schuld gestorben, oder sonst umkommen, er darff es ihm nicht gelten.

§ VII. Jedoch wird solcher vorgedachter titul in der Præscription der dreyßig Jahre nicht so eben requiriret und erfordert: Dieweil solcher langen Zeit halben die Præsumtio und vermuthung für den Besitzer ist, daß er, oder seine Voreltern oder Vorfahren, solch Gut nicht ohne Titel und Ursach, sondern rechtmäßiger Weise, und mit gutem Titul werden einbekommen haben, nachdem

dem sie dabey so viel lange Jahre unangefochten und ruhig gelassen worden. Es mag und kan aber niemand ihme selbst den Titel seiner possession, Besitzes oder Innehabens ändern oder verwandelen, oder einen andern Titul oder Schein desselben fürwenden. Dann wann einer das thäte, so wäre er ein Besitzer und Innehaber böses und unredlichen Glaubens, welcher böser Glaube die Præscription und Verjährung (wie oben gesetzt) gantz und gar verhindert.

Es wird auch de bonâ fide nicht mehr gefragt / wann jemand 40. Jahr lang eine Sache geruhig besessen / massen durch diese viertzig jährige Possession aller Streit auff ewig auffgehoben seyn soll.

§. VIII. Zum vierdten wird auch erfordert, daß der Besitzer, ein und dreyßig Jahr und Tag, wie vorgedacht, solches stets, continuè und geruhiglichen inne gehabt, besessen und genossen habe. Dann ohne stetige Possession und stetswährende Zeit mag noch kan keine Verjährunge statt haben. Und da auch nur ein Tag an der Zeit, so im Rechten zur Erfüllung der Verjährunge und Præscription bestimmt, mangelte, so ist die possessio der vorhergehenden Zeit nicht kräfftig, oder dem Besitzer nützlich.

§. IX. Es sollen auch ferner in die Jahre der Verjährung und Præscriptionis computiret und gerechnet werden die Jahre, so des jetzigen Besitzers Eltern oder Vorfahren solch Gut geruhiglich und unangefochten inne gehabt und besessen haben. Darum ist es nicht allezeit vonnöhten, daß der Possessor und Besitzer für sich selbst das Gut so lange inne gehabt, sondern genug, daß seine Vorfahren, und er desselben in rechtmäßiger Possession und Gewehr, die bestimmte Zeit blieben sey: Dann die vergangene und gegenwärtige Zeit und Gerechtigkeit der verstorbenen und abgangenen, und anderer Personen, von denen solch Gut an den Possessorn und Besitzer kommen, hangen hierin, so viel die Præscription und Verjährung antrifft, an einander, und werden zusammen gerechnet. Doch gebühret sich in allewege, daß der rechte Ursprung solcher Verjährung mit gutem Glauben und Titul einen Anfang genommen habe. Dann wo die Traditio und Erlangung solcher Güter, erstlich mit bösem Glauben, oder sonst gefährlicher Weise geschehen, so hangen solche Vitia, Mängel und Laster der possession und Besitzung hierinn an, obgleich der gegenwärtige Innehaber von solcher seiner Vorfahren geübten Gefahr oder Betrug keine Wissenschafft gehabt. Derowegen so hat auch die angeregte Præscription und Verjährung in solchem Fall nicht statt. Es soll aber derjenige, so malam fidem allegiret, denselben zu probiren schuldig seyn. Dann wer zuvor ein possessor oder im Besitz eines Dinges gewesen, für den præsumiren und vermuhten die Rechte, daß er noch bonâ fide possidire und inne habe.

§. X. Zum fünfften wird erfordert, daß der Possessor, Besitzer oder Innehaber das Gut, als für sein eigen, und als ein rechter Eigenthums-Herr und Proprietarius, aber nicht als von eines andern wegen, solche Jahre über inne gehabt und besessen habe. Darumb dann diejenigen, so ein Gut, als Hoff- oder Miets-Leute, Beständere, Meyer oder Zinßmann, Leibzüchter, item. die Creditores und Gläubiger, denen etwas verpfändet, oder sonsten Bittsweise, precario eingeräumet, und dergleichen Innehaber, ob sie gleich solchen Besitz über viertzig oder mehr Jahre also hergebracht hätten, mögen doch nimmer præscribiren noch die Güter ersitzen.

Articulus II.

Von Verjährung oder Ersitzungen der Rechtlichen Sachen und Klagen.

§. I.

WJe die servitutes reales und personales, als unleibliche Dinge, so den Feld- und Stadt-Gründen, so wol auch den Persohnen anhangen, werden verjähret oder præscribiret, davon ist oben in dem andern und dritten Titul Verordnung geschehen: Andere Rechtliche Sachen aber, jura & actiones zu Latein genannt, mögen mehrerntheils durch die längste præscription oder Verjährunge der dreyßig Jahre, Jahr und Tag auffgehaben perimiret und getödtet werden. Dann durch Verfliessung so langer Zeit, alle actiones, Ansprüche und Forderungen zumahl, die belangen gleich Erbschafften, Schulden, Erb, Eigen, Jurisdictiones und andere Gerechtigkeiten, und wie das sonst Nahmen haben mag, gäntzlich verlöschen und untergehen. Darumb, wann einer eine Action, Zuspruch und Forderuug gehabt, und dieselben von Zeit an, darin derohalb anfangs rechtlich hätte mögen geklagt werden, 30. Jahre, Jahr und Tag stillschweigend beliegen ließ: So mag er dieselben gehabten persöhnlichen und sachlichen Klagespruch und actionem nicht mehr fürnehmen, ändern noch gebrauchen. Es wäre dann denselben eine kürtzere oder auch längere Zeit in diesem Land-Recht angesetzet oder præfigiret.

§. II. Und solche Verjährung und Præscription der dreyßig Jahren, Jahr und Tag, laufft auch wieder die Minderjährigen.

§. III. Es gilt aber und laufft keine Præscription oder Verjährung gegen und wieder die, denen grosses Gewässers und Fluth oder anderer Noht halben, für Gericht zu klagen unmüglich. Wie auch nicht in Sterbens-Zeiten, wann die Pestilentz oder gemeine Land-Seuchen regieren. Dann sobald eine gemeine Seuche und vergifftete Lufft einfället, so wird eine jede Præscription und Verjährung interrumpiret und unterbrochen. Welches auch statt hat in Krieges-Läufften und Unfrieden. Dann es soll dieselbige Zeit, da der Krieg und Unfriede währet, an der Præscription abgezogen und abgekürtzet werden. In Anmerckunge, dieweil auch in Krieges- und Sterbens-Läufften, die Præscription und Verjährunge ruhet und gleichsam schläffet. Wann aber der Krieg und das Sterben auffgehöret, so gehet die Zeit wieder an, wird continuiret und aneinander gerechnet.

So gilt auch die Præscriptio und Verjährung nicht gegen und wieder die, welche aus Ehehafft und rechtmäßigen Ursachen lange Zeit nicht einheimisch und im Lande gewesen: Als die in Geschäfften der Gemeinde, oder von wegen des gemeinen Nutzes eine lange Zeit verschicket und gebrauchet worden. Dann dieweil sie dem gemeinen Nutzen gedienet, und der Gemeinde halben bemühet gewesen, so sollen sie von der præscription cum effectu und würcklichen erlediget und befreyet seyn. Und wann gleich ein Gut wäre in der Zeit verjähret oder præscribiret, so mag der abwesende verletzete Theil solches hinwiederum mit Recht fordern und vindiciren: Oder aber darüber per restitutionem in integrum, in vorigen Stand wieder gesetzet werden. Wann aber einer nicht aus Ehehafft und nohtwendiglich verreisen müssen: Sondern selbst aus eigenem freyen Willen lange

Zeit

Zeit ausgewesen: So soll er von der Præscription und Verjährung, würcklichen und cum effectu, nicht gefreyet noch erlediget seyn.

§. V. Es hat auch ferner die Præscriptio und Verjährung nicht statt wider ein Weib des Heyrath-Guts halben, in Zeit währender Ehe. Also kan auch einer Frauen die Leibzucht (Dotalitium latinè genant) so sie an einem Gut hat, nicht præscribiret oder verjähret werden, dieweil sie hierin allein für eine blosse Usufructuariam oder Leibzüchterin gehaltē wird, derer Recht sich mit ihrem Tode endet.

§. VI. Ob aber jährliche Zinse und Pächte in totum gantz und gar können præscribiret oder verjähret werden, ist eine schwere Disputation im Rechten. Wir lassen Uns aber hierin derer Meynunge gefallen, daß die jährliche Zinse und Præstationes, welche aus einer Zusage oder Contract ihren Ursprung haben, so sie über Rechts verwährte Zeit, als nehmlich über dreyßig Jahre, Jahr und Tag nicht erleget, können verjähret und præscribiret werden, nicht allein daß die verfessene Zinse nicht zu zahlen, sondern daß auch die zukünfftigen nicht dörffen erleget werden. Welches auch in Testamenten und letzten Willen, ohne Unterscheid, aus Krafft dieser Unserer Meynung, dieweil im Rechten derowegen auch Zweiffel gewesen, statt haben, und dergestalt daß die Zinse verjähret und præscribiret werden sollen, darauff dann Unsere Gerichte hinführo zu erkennen und zu sprechen haben.

§. VII. Gleichergestalt soll auch die Verjährung und Præscription in dreyßig Jahren, Jahr und Tag wieder eine Stadt, gantze Gemeine und Rempubl. statt haben.

§. VIII. Also ist etwan auch in Zweiffel gezogen, ob die Præscription der Sächsischen Rechte, als dreyßig Jahr, Jahr und Tages, auch wieder Kirchen, Universitäten, Hospithäle und pia loca statt habe. Unsere Deputirte und Verordnete seynd auch der Meynung, daß die Præscriptio und Verjährung der dreyßig Jahr, Jahr und Tages, davon das Sächsische Recht redet, wieder Kirchen, Universitäten, Schulen, und andere pia loca nicht statt habe.

Und weil dann die gemeine Rechte verordnen, daß, nach Verlauffung viertzig Jahr, wieder Kirchen und andere pia loca, könne præscribiret oder verjähret werden, und daß sie die pia loca innerhalb vier Jahr, nach Ausgang der viertzig Jahren, justâ ex causâ zu restituiren, derowegen dann auch billig sey, daß man sich im Sprechen dißfals nach den gemeinen Rechten halte. Solches Privilegium aber die Clerici, Professoren der Universitäten oder eintzele Personen in ihren selbst privat Sachen nicht haben sollen: So lassen Wir es auch darbey bleiben, und sollen sich Unsere Gerichte im Rechtlichen Erkäntnüß dessen also halten.

§. IX. Wann aber ein Schuldener in 30. Jahren, Jahr und Tag um Schuld nicht gemahnet wäre, noch Zinse davon gegeben hätte: So soll er hernacher durch die Præscription und Verjährung der 30. Jahren, Jahr und Tag sicher seyn, obgleich ein ander Brief und Siegel über die Schuld hätte. Es wäre dann, daß der Creditor vor Ausgang der 30. Jahre von der Obligation oder Schuld seines Debitoris gar nicht gewust hätte, dann in solchem Fall könte dem Creditori ignoranti die Præscriptio nicht schädlich seyn.

§. X. Wo aber die Contract und Handlung erstlich mit sondern Pacten, Gedingen und anhangenden Unterscheiden, wie, und wann man die Pfände wieder einzulösen, wären auffgerichtet worden: So soll man für allem solche Pacta und Gedinge zu halten schuldig seyn. Wann sich aber solche Pacta, Unterschied

und

und Bedinge geendet hätten: Und von Zeit solcher Endung dreyßig Jahr, Jahr und Tag verschienen wären, mögen solche Klagen nichts minder verjähret und præscribiret werden. Dann solche Verjährungen nehmen ihren Anfang erst, so die Ausnehmung, oder das vorbehaltene Geding und Pact vergangen, und nicht von der Zeit des geschehenen Contracts. Darum so mögen sich die Käuffe oder Pfandschafften, darin einem ewige Wiederkäuffe, oder Lösung ausgedinget (wie jetzt folget) wie auch die res meræ facultatis, in keiner Länge der Zeit verjähren.

§. XI. Es haben sich auch Unsere Deputirten hierin miteinander verglichen, daß des Wiederkauffs halben einige Verjährung oder Præscription, durchaus, auch hundert und mehrjährige Zeit, nicht statt habe, sondern zu jeder Zeit solch wiederkäufflich verkaufft Gut, Krafft und Inhalts des auffgerichteten erwiesenen Contracts, gelöset, oder wiedergekauffet werden möge.

§. XII. Wann aber jemanden res aliqua mobilis, ein beweglich Ding oppignoriret und verpfändet würde, und die Parthe deswegen unter sich gewisse pacta gemachet, wie es mit der Auslösung und andern desselben Pfandes halben zu halten; So wird solchen pactis billig nachgelebet: Würden aber darinnen keine conditiones oder Gedinge enthalten seyn, so soll das Pfand nach Ausgang Jahres und Tages, wann es dem debitori sechs Wochen zuvorn auffgekündiget, in billigem Wehrt verkaufft werden, der Creditor sich seines ausgelegten Geldes, nebst den auffgelauffenen billigen Interessen daraus bezahlet machen, und was davon noch übrig, soll dem Debitori, dem das Pfand gehöret, zugestellet werden.

ARTICULUS III.

Von Præscriptionen und Verjährungen / dardurch kein Eigenthumb der Güter erlanget: Sondern werden allein als Exceptiones und Schutzwehren / wieder etzliche persöhnliche Klagen eingewandt.

§. I.

Diese præscriptiones und Verjährungen seynd allein Ausrede und Exceptiones, welche ihr Wesen und Substantz fürnehmlich von der Zeithero genommen, und auch darumb erfunden, damit die Zanck und Hader bey nahe nicht unsterblich und ewig, sondern abgekürtzet und abgeschnitten würden. Als die Klage umb Injuri, Schmach-Rede, und Läster-Wort, wäret nur ein Jahr: Dann nach Verlauffung eines Jahres kan dieselbige von dem Beklagten Injurianten durch die Exceptionem præscriptionis hintertrieben, und abgelehnet werden. Und wird die vorgedachte injurien Klage, so gar durch den Verlauff, eines Jahres und Tages auffgehebet, daß dieselbige auch nicht mehr für, oder wieder die Erben des injuriati oder injuriantis mag intentiret und angestellet werden.

Ob aber dasselbige Jahr pro utili oder continuo zu halten, ist bey den Rechts-Gelehrten sehr streitig: Wir ordnen und wollen aber, daß dasselbige Jahr pro utili zu achten, und alsdann anfahe zu lauffen, wann der Injuriatus, so von einem andern geschmähet ist, solches erfahren hat: Nach empfangener Wissenschafft aber fahet es an continuum zu seyn: Darumb wo der (injuriatus) so geschmähet ist, solches weiß, und innerhalb eines Jahres und Tages Frist seine Injuri-

Injuri-Klage wider den Injurianten nicht anstellet, soll er hernacher mit derselben nicht mehr gehöret werden.

§. II. Die Klage wegen eines Betrugs und Argelist, actio doli mali, aber soll innerhalb zweyen Jahren, und nicht darüber, angestellet und fürgenommen werden: Dann dieselbige Klage umb Betrug verfället und verlöschet in zweyen Jahren, gleich von der Zeit des begangenen Betrugs an, an einander zu rechnen, und läufft dieselbe auch dem Abwesenden und Unwissenden

§. III. Also auch die Klage oder Exception und Auszug non numeratæ pecuniæ, des nicht dargezehleten Geldes, wäret jetzt nur zwey Jahr, und wann die umb seyn, kan sie ferner nicht fürgenommen oder angestellet werden. Davon mit mehrerm im Processs, sub Articulo de Exceptione non numeratæ pecuniæ wird gehandelt.

§. IV. Da jemand eine Klage über ein Testament, oder donation, als ob dieselbe inofficiosa oder unfreundlich wären, übergeben wolte, mag er solches innerhalb fünff Jahren, à tempore adeptæ scientiæ thun. Nach Verlauff derselben Zeit aber soll die querela inofficiosi Testamenti, oder inofficiosæ donationis fortmehr nicht statt haben. Welche Zeit dann auch von dem supplemento legitimæ künfftig solle verstanden werden. Also daß die actio ad petendum supplementum legitimæ, wann die vorgedachte fünff Jahr expiriret und verflossen, fortmehr nicht statt haben soll.

§. V. Eben in derselben Zeit soll auch die præscriptio in adulteriis, im Ehebruch statt haben, daß nehmlich nach fünff Jahren niemand weiter Ehebruchs halben könne beklaget werden.

§. VI. In andern maleficiis und Missethaten aber, soll und mag nach Verlauff zwantzig Jahren keiner mehr umb begangen Uebel- oder Missethat willen peinlich oder criminaliter angeklaget werden. Also auch die Anklage umb Landfriedbrüchige Handlung oder accusatio ex constitutione pacis publicæ, verlöschet und wird præscribiret oder verjähret in zwantzig Jahren. Von denenjenigen criminibus so entweder in kürtzerer oder längerer Zeit præscribirt worden / kan Unsre Criminal-Ordnung nachgesehen werden.

§. VII. Wir wollen auch, da in geschehener Rechnung etwas geirret, und innerhalb Jahr und Tag error calculi nicht allegiret und bewiesen, daß innerhalb derselben Zeit, auff solchen Fall innerhalb Jahr und Tag, solcher action præscribiret werden möge.

§. VIII. Desgleichen so einer sonsten redlich und nothwendiglich verhindert wird, daß er zu Recht nicht kommen, excipiren oder klagen mag, und solches darthun und beweisen kan, so hat alsdann die præscription und Verjährung auch kein statt. Non enim valenti agere nulla currit præscriptio. Wie auch allbereit hievon oben Meldung geschehen.

Articulus IV.

Wie die Verjährung/ Ersitzung/ und Præscription interrumpiret/ unterbrochen und zerstöhret werde.

§. I.

Was anhero ist gesetzet und verordnet, ob, wie, und in welchen Dingen und Fällen die præscription und Verjährung statt habe, oder nicht: Folget nun weiter, in was Weise, Maaß und Wege dieselbige interrumpiret und unterbrochen werde. Welches geschicht entweder natürlicher oder bürgerlicher Weise. Natürlicher Weise wird die præscriptio und Verjährung interrumpiret durch Fluth und Ergiessung des Meers, oder eines andern grossen Strohmes und Wassers. Oder wann einer durch die Räuber, oder sonst auff andere Weise, seines liegenden Gutes mit Gewalt spoliiret und entsetzet, oder ihme die fahrende Haabe genommen werden. Darnach wird auch die præscription oder Verjährung natürlicher Weise interrumpiret und unterbrochen, wann der Inhaber die possession und Besitz gantz und gar verlassen hat, denselben länger nicht zu behalten oder zu gebrauchen. Und in diesen und dergleichen Fällen ist zur Stund an in solcher Verjährung eine interruptio und Unterbruch geschehen, also daß sich ein jeder, so interesse an demselben Dinge und Gut hat, derselben wieder solche Verjährung gebrauchen mag.

§. II. Bürgerlicher Weise aber wird die præscriptio und Verjährung interrumpiret, erstlich durch die Citation und geschehene Insinuation, noch mehr aber durch die rechte wahre Befestigung des Rechtlichen Krieges, & sic litis contestatione in judicio factâ, nehmlich so wieder den Possessorn und Besitzern geklaget, und der Krieg im Rechten wieder ihn befestiget wird.

§. III. Desgleichen geschicht auch die Bürgerliche interruption der Verjährung, wann einer der Schuld geständig und bekänntlich ist, mit Versicherung thun oder Bürgen stellen, und mit Entrichtung der pension: Oder aber wann jemand einem andern eine Summa Geldes schuldig gewest, und ihme, ehe sich dieselbe Schuld-Forderunge verjähret hat, etliches daran bezahlet, oder (wie obgedacht) Bürgschafft dafür gethan hätte.

§. IV. So wollen Wir auch, daß die Pfändungen von der Zeit an, als sie geschehen, die præscription servitutis juris pascendi, oder dergleichen interrumpire und unterbreche. Es wäre dann, daß nach solcher Pfändung der ander Theil wiederumb geruhiglich, über 30. Jahr, Jahr und Tag getrieben.

TITULUS V.

Von dem Besitz und Gewehr der Güter/ und sonderlich/ wie der Einsatz derselben erlanget und überkommen / wie er auch behalten/ oder so jemand spoliiret und entsetzet / wie er wieder zur Possession kommen möge.

ARTI-

Articulus I.

Wie und welcher Bestalt man die Possession, Gewehr und Besitz der Güter erlange und überkomme.

§. I.

Es werden die Klagen und Rechtfertigungen umb Possession, Gewehr und Besitz jetzt fürnehmlich und mehrerntheils umb dreyerley Ursachen willen angestellet. Zum ersten, die Possession und Besitz, so einer noch nicht hat, zu erlangen. Zum andern, die habende Possession und Besitz, die einer jetzt hat und zu haben vermeinet, zu behalten. Und zum dritten, die verlohrne oder entwendete Possession wiederumb zu bekommen. Was dann erstlich die acquisition, Ueberkommung und Erlangung der Güter, die einer noch nicht hat, anbetrifft: Erlanget und überkommt man die nicht allein aus Testamenten und letzten Willen, oder durch Erbschafften, sondern auch durch viel andere rechtmäßige Wege mehr, als durch Pacta, Transactiones und Verträge, Contracte, Kauffen, Verkauffen, Tauschen, Schenckungen, Uebergaben. Item, durch Eroberunge in Kriegen, und ohne Mittel in alle andere Weise, dardurch einer etwas in seine Gewehr oder Gewaltsahm bringen mag. Jedoch geben solche Possession, Besitze, oder Innehaben nicht durchaus gleiches Recht oder Gerechtigkeit. Dann etliche werden für rechte Possessorn und Besitzere gehalten, als die ein Ding oder Gut mit gutem Glauben und Titul innehaben und besitzen, und für das Ihrige vertreten. Und dieses wird eine justa und gerechte Possessio und Besitz im Rechten genannt, welche die Rechte probiren und loben, auch ihren Ursprung aus einer billigen und rechtmäßigen Ursachen hat, dardurch man sich ein Ding zueigenen, oder überkommen mag, und wird civilis im Rechten genannt, und bestehet mehr im Rechten, als in facto, in der Geschicht.

Andere aber seynd für solche nicht zu achten, als die ein Ding oder Gut nicht besitzen, sondern bloß und allein, von eines andern wegen einhaben, citra jus affectionemque domini, oder sonsten malo & injusto titulo überkommen, haben auch keinen guten Glauben, oder rechtmäßigen Titul, und wissen, daß ihnen solches nicht zugehörig. Dahero sie dann auch malæ fidei possessores, und ihre Possession oder Inhaben injusta und unrechtmäßig im Rechten genannt werden. Und ein solches Innehaben wird bißweilen im Rechten naturalis possessio geheissen, und beruhet mehrerntheils in solo facto, allein in der That.

§. II. Darumb geben und bringen auch solche possessiones, Besitz, detentiones und Innehaben nicht gleiches Recht, dann wo jemand eigens Gewalts etwas eingezogen, gestohlen oder geraubet hat: So soll oder mag ihme eine solche thätliche Possession und Innehaben desselben keinen beständigen Titul geben oder gebehren. Und da der Thäter umb solche unrechtmäßige Einziehung beklaget wird, so ist der Richter nicht allein dem Kläger die entwendete Possession, sammt allem Interesse wieder einzuantworten: sondern auch jenen darumb gebührlichen zu straffen schuldig.

§. III. Anders aber verhält es sich, wenn jemand mit Zulaß der Rechten, und der Obrigkeit Gebiet, eines frembden Dinges Innehaber und Besitzer wird, dann derselbige besitzet es mit gutem Glauben, dieweil er ein gut Gewissen dabey haben kan: Also auch wann einer etwas kaufft von einem Procura-

torn

torn und Verwaltern, oder Vormündern und Pflegern, welche er vermeinet, daß sie solch Gut zu veräussern oder zu veralieniren gut Fug und Macht haben.

Hergegen aber der ein Ding vi, clàm, vel precariò mit Gewalt, heimlich oder Bittsweise inne hat, und dem Herrn, oder dem es zustehet, auff sein Erfordern und Begehren, nicht wil wiederumb einräumen oder zustellen, derselbe ist gleicher Gestalt pro malæ fidei possessore zu halten.

§. IV. Item, es wird der auch für einen rechten possessorn und Besitzer geachtet, dem der Einsatz und Immission in die Güter, aus Erkänntnüß des Rechtens, durch den Richter, wie sich gebühret, zu ertheilet wird. Justè enim possidet, qui authore Prætore sive Judice possidet.

§. V. Darum verordnen auch die Rechte, daß nehmlich die Ueberkommung oder Erlangung solcher Possession und Besitzes, leiblich und darzu mit dem Gemüth geschehen soll. Jedoch hat es den Verstand nicht, so jemand einen Grund einnehmen und besitzen will, daß er darum von einem Acker in den anderen gehen soll oder müsse. Es ist auch nicht allewege vonnöhten, daß einer in eigener Person in die Gewehr und Possession komme, oder dieselbe leiblich berühre. Und da einem Güter und Gründe sollen tradiret und eingeräumet werden, ist gnug, daß ihme dieselben von weitem gezeiget, so hat er die Possession, durch solche Demonstration und Anzeigung, als ob er auch alle Gründe durchgangen hätte, erlanget und bekommen.

§. VI. Und das Gemüth oder der Wille etwas zu besitzen, wird bewehret und erwiesen durch die Wort und That, als da einer säet, pflüget, oder sonst den Acker bestellet, und die Früchte percipiret, einnimmt oder empfähet, oder betheuret solches mit seinem Eyde. Leiblich aber, corpore, wird dafür geachtet, daß einer die Possession und Besitz erlanget, wann einer auf einen Grund und Boden gehet, des Gemüths und der Meynung, daß er denselben einnehmen und besitzen wolle, oder mit dem Gemüth denselben ergreifft, ob er gleich nicht (wie obgedacht) alles umgehet. Welches dann auch in andern Dingen statt hat: Als wann Wein in dem Keller, oder Korn auf den Speichern verkaufft wird, und darauff die Schlüssel dem Käuffer tradiret und überantwortet, so wird ihm zugleich auch hiemit die Possession und Besitz derselben Dinge eingeantwortet, tradiret und geliefert.

§. VII. Es gehöret aber auch ferner zu Erlangung solches Besitzes, daß derjenige, so ein Ding besitzen will, zugleich mit dem, so es lieffert und tradiret, über das Gut einig sey und consentire. Und da gleich in dem Nahmen desselben von beyden Contrahenten geirret würde, so wird doch die Erlangung des Besitzes dadurch nicht gehindert. Es mag auch zu deme der Einsatz der Possession allein purè, ohn Gedinge, sondern auch sub conditione und mit Gedinge oder Unterscheid geschehen. Wann aber eine Condition und Beding hinzu gethan, alsdann hat derselbe Einsatz, vor und ehe dem Bedinge ein Genügen geschicht, keine Würckung.

§. VIII. Es mag auch einer auf einem Gut, das ihm zugehörig ist, die possession und Besitz haben, ob gleich ein anderer darauff das Dominium, Eigenthum, oder den Usumfructum, die Niessung oder Leibzucht hätte. Dann der Besitz, Eigenthum und Niessung eines Dinges seynd drey unterschiedliche Gerechtigkeiten, und mag um dero jede insonderheit geklaget werden. Und wo solche und dergleichen Streit oder Controversiæ sämtlich miteinander einfallen, so soll vor allen Dingen die Rechtsfertigung von wegen der possession und Besitzes zum er-

sten

sten decidiret und erörtert werden: Und wem die possession oder Besitz rechtlich aberkant wird, derselbe mag alsdann, und ehe nicht, um das Eigenthum und Proprietät der Güter in petitorio gebührliche Klage fürwenden.

§. IX. Es mag einer die possession und Besitz der Güter nicht allein durch sich selbsten, sondern auch durch seine Söhne, Diener, Procuratorn, Anwälde, Vormündere und Curatores, durch Mittel rechtmäßiger Käuffe, Tausche, Handlunge und Contract erlangen und überkommen, ob gleich sie, als rechte Principalen, dessen keine Wissenschafft hätten. Also mag auch einer dieselben Güter oder Gründe nicht allein durch sich selbst, sondern auch durch seine Diener, Verwalter, oder jemand andern, von seinentwegen wol innehaben, oder einem zubehalten befehlen, oder um einen Bestand, oder Zinß, oder Miethe verlassen, und wird nichts weniger, als rechter Herr und Principal, allein für den possessorn und Besitzer geachtet.

§. X. Und obgleich dieselben Gründe oder Gütter eine Zeitlang durch ihne, oder die Seinen nicht coliret oder gebauet würden, und also öde und wüst liegen; Dannoch hat er die possession und Besitzung nicht verlohren. Dann wiewol zu erster Erlangung einer Besitzung und possession, eine leibliche Anrührung, Tradition und Uberantwortung gehörig: So mag doch dieselbe folgend, nach solcher leiblichen Tradition und Einantwortung durch das Gemüthe allein behalten werden, also daß weiter keiner steten possession vonnöhten ist. Und da es sich auch zutrüge, daß eines Herrn Hintersaß, Meyer, Hoffmann oder Verwalter an solcher possession und Besitz etwas begeben würde, oder sonsten von den Gütern gefährlich, oder aus Verwahrlosung und Unfleiß entziehen liesse: Das alles soll ihme, dem Herrn, gäntzlich ohn allen Schaden seyn, und ihme darzu sein Interesse durch gemeldte seine Hintersassen, wie sichs gebühret, abgeleget und zugekehret werden.

§. XI. Würde auch ein Procurator oder Anwald aus Befehl seines Herrn etwas kauffen: So hat er damit dem Herrn die possession und Besitz erlanget. Hätte er aber solchen Kauff ohne Befehl, und ihm selbst oder einem dritten gethan: In diesem Fall ist solche Possession und Besitz dem Herrn, so derselbe seines Anwaldes Kauff nicht ratificiret oder gut heisset, nicht erlanget oder überkommen. Gleichergestalt können und mögen auch die Tutores und Vormündere, wie auch die Curatores und Pflegere, ihren Unmündigen und Pflege-Kindern die possession und Besitz eines Gutes erlangen und überkommen.

§. XII. Da jemand in einem Testament zum Erben gesetzet ist: So hat er in den verlassenen Haab und Gütern alle die Recht und Gerechtigkeit, die der Gestorbene gehabt. Aber die possession und Besitz derselben Güter hat er noch nicht: Er habe dann dieselben persönlich oder durch seinen Anwaldt eingenommen und erlanget. Darum, wo ein instituireter Erbe, vor und ehe er die natürliche possession erlanget, um Spolii oder Entsetzung klaget, wird er damit nicht zugelassen. Dann wer um Spolii und Entsetzung klagen will, der soll und muß ausführen, daß er des Guts Innehaber gewest, und folgend desselben spoliiret und entsetzet worden sey. So viel aber die Ersitzunge und Præscription berührt, werden des verstorbenen Testirers, und des instituirten Erbens Zeit continuiret, und gleich ohn alle interruption und Unterbruch auff einander gerechnet, wie auch allbereit oben sub tit. de usucap. & temp. præscript. mit mehrerm gedacht.

§ XIII. Ob aber zween oder mehr zugleich in einer Zeit und in solidum

ein Ding oder Gut besitzen können, als nemlich einer bürgerlich, civiliter, der ander natürlich, naturaliter: Einer mit gutem, und der ander mit bösem Glauben, ist bey den Rechtsgelehrten sehr zweiffelich.

Wir lassen Uns aber hierinn derer Meinunge und distinction gefallen, die da wollen, daß solches in eâdem possessionis specie, eben in einem Besitz unzertheilt nicht seyn kan: Dann gleichwie nicht zween in einer Zeit und zumahl an einem Orth stehen oder sitzen können: Also können sie auch ein Ding zugleich nicht inne haben und besitzen.

Aber solches mag wol geschehen in diversâ possessionis specie diversoque respectu, in unterschiedenen Fällen, daß nemlich einer civiliter, der ander naturaliter, ein Ding inne habe und besitze. Denn es kan ein rechter Herr oder Eigenthümer ein Ding civiliter besitzen, und die natürliche possession oder Besitz desselben ein ander einhaben. Wie zu ersehen in proprietario und usufructuario, an einem Eigenthümer, und dem, so die Niessung oder Leibzucht eines Guts hat, wie auch in einem Lehen-Herrn und Lehen-Manne, nach der gemeinen Rechts-Regula, quâ dicitur: Nihil commune habere proprietatem cum possessione. Also kan es auch wol geschehen, daß derjenige, so ein Gut, Hauß oder Hoff einem andern verpfändet und verhypotheciret, zugleich desselbigen civilem und naturalem possessionem behalte: Hergegen aber auch der Creditor und Gläubiger, dem solches Ding verhypotheciret, an demselben, was nemlich sein jus hypothecæ anbelanget, oder was er sonst daran hat, auch beydes civiliter und naturaliter habe und besitze.

§. XIV.

DE INTERDICTO QUORUM BONORUM.

Da jemand verstorben, und einen zum Erben instituiret und eingesetzet, oder ohne Testament solche seine Erb- und Verlassenschafft auff denselben, als seinen nechsten Erben verfället: Aber ein anderer unter dem Schein, als sey er Erbe oder Besitzer solcher Erbschafft, dieselbe inne hat: So kan und mag er den Besitz, possession oder Gewehr solcher Erbschafft von ihm, vermittelst dieses Interdicti oder Klage, erlangen. Darum so sich jemand in eines verstorbenen Güter, als ein putativus hæres, vermeinter Erbe oder angemasseter Besitzer geschlagen, und dieselben also in seine possession und Besitz gebracht hätte: Und der rechte Erbe, oder der, dem die Güter von Rechtswegen zugehörig, mit demselben vermeinten Erben und angemasseten Besitzer zu Streit käme, und dem Kläger in solchem Fall die immission oder Einweisung mit Urtheil ertheilet würde: So ist der beklagte angemaste Besitzer alsdann die vermeinte possession abzutreten, auch dieselbe dem Kläger ohne Mittel mit einander, sambt allem Interesse, folgen zu lassen schuldig. Jedoch gebühret sich in alle Wege, daß er, Kläger, zuvor seine Erb- oder andere gegründete Gerechtigkeit lauter ausgeführet, dargebracht und probiret habe, nemlich, daß er des verstorbenen rechter Erbe sey, auch die immission oder Einweisung in desselbigen Güter bey dem ordentlichen Richter erlanget habe, welche jetzo noch bey dem vermeineten Besitzer verhanden, oder aber sonsten dieselbige dolo malo, betrüglicher Weise, an andere gelangen lassen. Da aber, nach eines tödtlichen Abgang, sich nach der Zeit niemand der Erbschafft unterfangen hätte: Alsdann mag der rechte Erbe oder successor, eigenes Gewalts, propriâ authoritate, sich derselben anmassen, besitzen, und die als sein Eigenthum gebrauchen.

§. XV.

§. XV.

DE INTERDICTO QUOD LEGATORUM.

Dieses Interdictum quorum Legatorum, ist eine Klage für einen Erben, den Besitz derer Erbgüter, die von dem Verstorbenen einem andern legiret seynd, zu erlangen. Dann wann jemand in einem Testament einem andern etwas legiret und vermachet hat, und derselbige legatarius oder auch fideicommissarius nimt das legirte Gut, als ein Hauß, Acker, Wiesen oder dergleichen, selbst ein, ohne der rechten Erben Vorwissen und Willen: So kan oder mag der Erbe solch Legatum, vermittelst dieser Klage, wieder unter seine possession oder seinen Besitz bringen, also daß es der Legatarius oder fideicommissarius nachmahls von des vorgedachten rechten Erben Hand empfangen muß. Darum so ein instituireter Erbe die Legata oder fideicommissa, in einem Testament verlassen, bezahlet hätte, und dieselben so weit sich nicht erstreckten, daß ihm seine Falcidia oder Trebellianica, das ist, der vierte Theil der verlassenen Güter überblieben wäre: Alsdann mag er von jeglichem Legatario oder fideicommissario erfordern, so viel sich nach Anzahl der Summa des Legati oder fideicommissi gebühret, auff daß ihm der Abgang erstattet werde.

Da aber der Legatarius oder Fideicommissarius das Legat wiederzugeben sich weigerte, soll er in das Interesse, das ist, so hoch als dem Erben daran gelegen, daß er es in seiner possession oder Gewehr gehabt hätte, vertheilet werden. Es wird aber dieses Interdictum quorum Legatorum fast in praxi und in den Gerichtlichen Uebungen nicht viel gebrauchet, dieweil in den neuen Käyserlichen Rechten versehen, daß in diesem Falle der Erbe das jus retentionis hat: Sondern er mag auch (so er will) die actionem rei vindicationis derentwegen intentiren und fortstellen.

§. XVI. Da sich auch zutrüge, daß ein Zweiffel einfiel, ob eine Erbschafft von dem Erben angenommen würde, oder nicht: In diesem Fall soll zu den verlassenen Gütern, um Bewahrung derselben, ein Curator constituiret und geordnet werden. Und obgleich jemand vorhin in dieselbigen Güter immittiret und gesetzet wäre: So mag dennoch der Curator, im Fall der Nothdurfft, gebührliche Vertretung derselben, damit nichts verwahrloset werde, fürnehmen.

Es sollen auch die Gläubiger, die also in die Güter eingewiesen, immittiret oder eingesetzet werden, des, so ihnen tradiret und eingeantwortet wird, ein lauter richtig Inventarium machen, und gefährlich nichts veralieniren oder verändern: Was sie aber zu Nutz, Nothdurfft oder Unterhaltung und Besserung der Güter expendiren und ausgeben, dasselbe soll ihnen wiederum von oder aus den Gütern erstattet werden. Wo auch die Güter ohn ihr, der Gläubiger als Besitzer, gefährlichem Zuthun, Schuld oder Verwahrlosung ärger worden wären, sollen sie, die Creditorn, des kein Entgeld haben. Wo aber mit Gefahr oder Betrug durch solche possessores und Besitzer etwas fürgenommen würde: Darum mögen sie, auch ihre Erben, wo dieselben solches Betrugs einigen Genieß empfangen und erwiesen, wol beklaget werden.

Da auch jemand gestorben wäre, und dessen Erbschafft niemand annehmen, und sich der Fiscal derselben auch entschlagen wolte: So mögen die Creditores und Gläubiger in dieselbe immittiret und gesetzet werden. Und kommt solche Immission und Einsatz nicht allein dem, der dieselbe zum ersten erlanget, sondern auch ohne Mittel allen andern Creditorn und Gläubigern zu gut.

§. XVII.

§. XVII.

DE SALVIANO INTERDICTO

Es wird auch ferner eine possession, Gewehr und Besitz erlanget, durch das Interdictum Salvianum: Welches dem Herrn, der seinen Grund oder Gut einem andern verpachtet und vermiehtet hat, competiret und gegeben wird, für welche Verpachtung und Zinß ihm etwas seiner Güter zum Unterpfande hafftet oder eingesetzet ist: Und ein anderer, oder auch der Mieter und Hoffmann oder Pachtmann selbst, oder seine Erben, solche verpfändete Güter bey sich hat: So kan und mag der Locator oder Vermiether, von wegen des Zinses, die Güter durch dieses Interdictum oder Klage in seine Gewehr und possess bringen. Und hat also dieses Interdictum oder Klage nicht allein statt wieder den Pacht- oder Hoffmann selber, sondern auch wieder einen jedweden Besitzer und Possessorn, der des Pacht- oder Hoffmanns Haab oder Gut innehat und besitzet.

ARTICULUS II.

Wie einjeder bey seiner Possession ungeirret bleiben / und derselben ohne Recht nicht entsetzet werden soll.

§. I.

GLeich wie man die possession, Gewehr oder Innehaben eines Dinges oder Guts leiblich, und darzu mit dem Gemüthe erlanget und bekommet: Also wird dieselbige auch behalten: Jedoch kan dieselbige auch solo animo, allein mit dem Gemüth, behalten werden. Und es mag einer eine possession und Besitz eines Dinges nicht allein für sich selbst, sondern auch durch andere, als durch seinen Miets- oder Hoffmann, Procuratorn und Anwalden behalten, und da gleich diese die possession und Besitz, aus Betrug, oder sonsten aus Fahrläßigkeit, verliessen oder aber gestorben wären: Dadurch dann anderen Ursach und Anlaß gegeben würde, dieselbige einzunehmen und zu besitzen: So wird doch dardurch dem vorigen possessori und Besitzer sein Besitz oder Gewehr nicht genommen, dann er dieselbige in diesen und andern dergleichen Fällen solo animo, mit dem Gemüth, wol behalten mag.

Also auch da der, dem ein Ding geliehen, fürter einem andern verliehe, oder bey dem ein Ding niedergesetzet, deponiret, und zu verwahren gegeben, fürter einem andern tradirete und aufftrüge ꝛc. So soll hierdurch gleichfalß dem ersten possessori an seinem Besitz nichts benommen seyn.

§. II.

DE INTERDICTO UTI POSSIDETIS.

Wir ordnen und wollen auch, daß keiner ausserhalb Rechtens den andern in seiner possession, Besitz oder Innehaben turbiren, betrüben, verhindern, vielweniger ihn desselbigen spoliiren oder de facto entsetzen soll. Derowegen, wann jemand von einem andern in seiner Gewehr, possession und Besitz turbiret oder verunruhet: Oder etwa am Gebrauch und Nutzung desselbigen gehindert wird, der mag diese Klage ex interdicto uti possidetis wieder ihn anstellen, Ruhe und Friede vor ihm zu erlangen. Und diese Klage ex Interdicto uti possidetis competiret und wird gegeben allen denjenigen, so ein liegend Gut innehaben und besitzen, und darin turbiret, betrübet oder verhindert werden. Dann wer im Innehaben

nehaben und possession eines Guts ist, und solchen seinen Besitz nicht durch Gewalt, auch nicht heimlicher Weise, oder durch Bitte erlanget hat, dem soll keine thätliche oder andere unrechtmäßige Turbation oder Betrübniß zugefüget: Sondern er soll bey solchem seinem Innehaben ungeirret gelassen, und durch jedes Orts Obrigkeit, wie sich gebühret, gehandhabet und geschützet werden. Wo aber der Besitzer um das Eigenthum der Güter angesprochen würde, soll derhalben geschehen, was recht ist.

§. III. Und es soll dieses Interdictum uti possidetis allein in dem Fall verstanden werden, so dem Besitzer Irrung oder Turbation geschieht von einem, dem er, der possessor und Besitzer, dieselbige streitige possession oder Besitzung nicht mit Gewalt abgedrungen, auch nicht heimlich eingezogen, oder dieselbe aus Bitte von ihm erlanget hat. Es hat auch ferner dieses Interdictum, nach der Rechtsgelehrten Meinung, welche allenthalben in praxi angenommen und geübet wird, in quasi possessione rerum incorporalium, in Besitz der unleiblichen Güter, als Jurisdictionen, Rechten und Gerechtigkeiten, Nießungen, Stadt- und Feld-Dienstbarkeiten, und andern dergleichen, so jemand darin turbiret und verhindert wird, Raum und Statt.

Und mag wieder einen jedweden, so einen andern in seiner possession vel quasi turbiret, molestiret, verhindert oder auch gar davon treibet oder ausjaget, intentiret oder angestellet werden: Daß er sich nehmlich hinführo aller solcher Turbation oder Verhinderungen enthalte, auch ihn künfftig nicht mehr unbilliger Weise turbire oder hinderlich sey, sondern friedlich, ruhig, und unverhindert in seinem rechtmäßigen Besitz und Innehaben bleiben lasse: Auch derohalben Caution, Sicherung und Gewißheit zu thun schuldig und pflichtig sey, mit Erstattung aller Kosten, Interesse und Schaden, so er derhalben erlitten.

§. IV. Und obgleich der Beklagte wieder die Intention des Klägern excipirete und sagte, der Kläger wäre kein rechtmäßiger Besitzer desselbigen Gutes oder Gerechtigkeit, sondern er hätte solche possession und Besitz einem andern mit Gewalt oder heimlich entwendet, so ist er damit nicht zu hören, und ist ohne Mittel allein an deme gelegen, ob dem Beklagten solche Entwendung geschehen sey oder nicht.

Dann wo der Besitzer solche seine possession und Besitz von einem andern, und nicht von dem Beklagten erlanget: Mag er, der Antworter oder Beklagter, sich derselben frembden Einrede und Exception gar nicht behelffen, noch gebrauchen, obgleich der Besitzer oder Innehaber unrechtmäßiger Weise in die possession und Besitz kommen wäre.

§. V. Wann dann (wie obgedacht) zween von possession wegen eines Guts krtegen, und ihr jeglicher desselben im Innehaben und possess zu seyn vermeinet: So sollen die Richter per summarias informationes, als da sind eines oder auch mehr Zeugen, wann gleich unbeschworne Aussagen, erkunden, welcher unter denselben die bessere Gerechtigkeit zu solcher possession und Besitzung habe, und alsdann denselben in Besitz und Innehaben verbleiben lassen.

§. VI. Würden aber beyde Theile in Erweisung und probation ihres Rechtens gleich seyn, als daß einer so viel als der andere bewiesen hätte: In diesem Falle sollen die Richtere für den Besitzern und possessorn zu sprechen geneigter seyn: Oder aber unter ihnen, wann es zweiffelich, die streitige possession theilen, oder so solches füglich nicht geschehen mag, dieselbige biß auf weitere probation und Ausführung, so in petitorio ihnen vorbehalten seyn soll, sequestriren und

hinterlegen. Im Fall aber der Kläger gar nichts anzeigen oder beweisen mag, daß ihm solche possession und Besitz zugehörig: Wo dann (wie obgedacht) jedes Theils habende Gerechtigkeit zweiffentlich gefunden würde: Soll der beklagte Besitzer bey seinem Innehaben, wie sich gebühret, gelassen, und demnach in possessorio für ihn geurtheilet werden. Würde aber ausgeführet und dargebracht, daß er, Besitzer, solche seine possession und Besitz von seinem Widertheil mit Gewalt, heimlich oder bittlicher Weise erlanget hätte: So mag ihme, dem Besitzern, dieselbe seine possession oder Besitz und Innehaben nichts fürträglich seyn. Und solches hat auch statt in den Erben, Nachkommen und Successorn derjenigen Possessorn und Besitzer, welche in solchen und dergleichen Fällen ohne Mittel an ihrer Vorfahren statt stehen, treten und kommen.

§. VII. Wo jemand einen turbiret, verhindert, oder Irrung thut an Erbauung seines Hauses, oder in Erbauung seiner Gründe und Aecker, so wird derselbe auch geachtet, als habe er ihn, den Besitzer oder Innehaber des Hauses oder der Gründe, an seiner Gewehr oder possession verhindert und betrübt. Desgleichen so einem an seinem habenden oder gebührenden Servituten und Gerechtigkeiten Betrübung oder Verhinderung zugefüget wird: Mag derselbe um Turbirung gleicher Weise seine possession utili actione Klage fürnehmen, und dadurch sein Interesse erlangen.

Aber die Creditores und Gläubiger, so allein custodiæ causâ, um der Güter Bewahrung willen, in dieselbige eingesetzet und immittiret: Die mögen um keine Turbirung oder Hinderung klagen.

§. VIII.

DE INTERDICTO UTRUBI.

In aller Massen, wie um Turbirung, Betrübung und Verhinderung der possession, liegenden Güter, oder anderer unbeweglichen Rechte oder Gerechtigkeit, Interdicto uti possidetis geklaget wird: Also auch wird um zugefügte Irrung oder Eintrag in fahrendem Gut, des der Besitzer nicht in gewaltigem, heimlichen oder bittlichen Innehaben ist, Interdicto utrubi geklaget. Darum wann jemand von einem an der Gewehr und Besitz eines beweglichen Guts verunruhiget und turbiret wird: Hat er diese Klage wieder ihn anzustellen, daß er ihn dasselbe friedlich besitzen lassen möge.

§. IX.

INTERDICTUM DE SUPERFICIEBUS.

Die Klage ex Interdicto de superficiebus hat statt, wann jemand auf eines andern Grund und Bodem zu bauen vergönnet ist worden. Als wann jemand einen leeren Platz gemiethet, und etwas darauff gebauet hat: Ein anderer aber an dem Besitz solches Gebäudes ihn turbiret, verhindert oder verunruhet: So mag er diese Klage wieder ihn anstellen, damit er bey ruhigem Possess und Besitz gelassen und geschützet werden möge. Dieses Interdictum kommt fäst überein mit dem Interdicto uti possidetis, darum wann zween in diesem Interdicto de superficiebus kriegen oder irrig seynd, soll man für den erkennen und sprechen, welcher da zur Zeit der Litis contestation, der Krieges-Befestigung, besitzet, oder aber für den, welcher den ältern Besitz hat.

§. X.

§. X.

DE INTERDICTO DE ITINERE ACTUQUE PRIVATO.

Es seynd auch noch andere Interdicta im Rechten verhanden, welche da tractiren von dem Besitz und Gebrauch der unleiblichen Dinge oder Güter, als da seynd die Dienstbarkeiten ꝛc. wie folget. Das Interdictum de itinere actuque privato ist eine Klage wegen eines Steiges oder Triffts, als wann jemand über eines andern Grund, Acker oder Wiesen, dieß Jahr über einen Steig oder Trifft gebrauchet hat, nicht mit Gewalt noch heimlich, oder auch Bittweise: Und ein anderer will ihn darin hindern und turbiren: So kan oder mag er denselben mit dieser Klage belangen, daß er ihn fortan bey geruhigem Gebrauch solches Steiges, Weges oder Trifft ungehindert lasse. Darum so jemand eines Steiges, Weges oder Triffts in dem nechst vergangenen Jahre, doch nicht minder als 30. Tage, nicht gewaltiger, heimlicher, oder bittlicher Weise (wie obgedacht) im Besitz oder Innehaben wäre: Dem soll in solchem seinem Innehaben, so viel das possessorium anrühret, keine turbation oder Betrübung zugefügt werden.

§. XI. Wo aber der Besitzer sein Innhaben von seinem Wiedertheil, oder von desselben seines Wiedertheils Vorfahren durch Gewalt, heimlich oder bittlich erlanget hätte: So kan er umb turbation oder Verhinderung solches seines Innehabens gar nicht klagen.

Und stehen in diesen und dergleichen Fällen die, so an eines andern statt durch Kauff, oder andere Contract, oder durch Erbfälle kommen, ohn Mittel in derselben ihrer Vorfahren Recht und Gerechtigkeit. Darum so ist der Besitzer den Gebrauch und dazu seine angemassete Servitut derohalben, wie sich gebühret, auszuführen und zu beweisen schuldig.

§. XII. Also mag auch einer klagen wider den, der ihn an Besserung eines Weges, Trifft oder Steiges, so ihme zuständig ist, turbiret und verhindert. Darum wann jemand einen andern an Besserung eines Weges, Steiges oder Trifft, so ihme als eine servitut und Dienstbahrkeit auff eines andern Acker zuständig, oder er zum wenigsten dieß Jahr hero weder mit Gewalt, noch heimlich oder Bittweise gebrauchet hat, turbiret oder verhindert: Kan oder mag er diese Klage wieder ihn anstellen, daß er denselben die vorhabende Besserung ungehindert verrich[illegible]n und verführen lasse.

§. XIII.

INTERDICTUM DE AQUA QUOTIDIANA.

Ex interdicto de aquâ quotidianâ entstehet eine Klage, da einem Wasser, so er in sein Hauß zu führen Macht hat, versaget und gehemmet wird; Derowegen so einer dieß Jahr, weder mit Gewalt, noch heimlich, oder Bittweise, durch eines andern Hauß oder Grund und Boden, Wasser zu seinem Hause, Acker oder sonst seinem Gute geführet hat: Aber jetzo von jemand daran gehindert werden wolte: Hat er diese Klage wider denselbigen zu gebrauchen.

INTERDICTUM DE AQUA ÆSTIVA.

Also auch, wann jemand den nechst vergangenen Sommer, durch eines andern Acker, oder Grund und Boden, Wasser auff sein Feld, Wiese, Garten geführet,

geführet, etwan seine Früchte oder dergleichen zu befeuchten oder zu erfrischen: Und indem er es jetzigen Sommer auch also leiten will, von jemand gehindert wird, mag er diese Klage ex interdicto de aquâ æstivâ wieder ihn anstellen.

§. XIV.

INTERDICTUM DE AQUA EX CASTELLO DUCENDA.

Gleichergestalt verordnen die Rechte eine Klage wegen des Wassers, so man aus einem Bache oder Heller leiten will, Interdictum de aquâ ex castello ducendâ zu Latein genannt. Als wann bey einer Stadt, Flecken oder Dorff ein gemeiner See, Brunnquell oder Heller ist, aus welchem einem zugelassen das Wasser in sein Hauß oder Hoff zu führen: Er aber hierüber von jemand turbiret und verhindert würde: So hat er diese Klage wieder ihn anzustellen.

§. XV.

INTERDICTUM DE RIVIS REFICIENDIS.

Also geben die Rechte auch einem eine Klage wegen Besserung der Graben oder Röhren, dardurch das Wasser geführet wird. Darumb so jemand Gerechtigkeit hat, deren er sich auch den vorigen Sommer oder jetziges Jahr also gebrauchet, daß er durch ein Bächlein oder gemachten Graben Wasser geführet, und dieselbige nun bessern will, er aber darüber von jemand gehindert und turbiret wird, mag er wieder denselben ex hoc interdicto de Rivis reficiendis diese Klage anstellen. Weiln auch der Vorflot halben grosse Irrungen und Spaltungen sich offt erregen; So ordnen und wollen Wir, daß hinführo ein Nachbar dem andern unweigerlichen die Vorflot zu halten und zu schaffen solle schuldig seyn, nebst Erstattung des erlittenen Schadens, bey 10. fl. Ungarisch unnachläßiger Straffe, so offt derjenige, so deswegen ersuchet wird, sich dasselbe zu thun verweigern würde, die Helffte Unserm Fisco, und die andere Helffte dem klagenden Parth zu erlegen.

§. XVI.

INTERDICTUM DE FONTE, LACU, PUTEO, PISCINA REFICIENDIS.

Mit diesem kommt fast überein das Interdictum de Fonte, Lacu, Puteo, Piscinâ reficiendis, als wann einer im instehenden Jahre, Wasser aus einem Quell, Brunn, Lache oder Teiche geschöpffet, und er jetzo von jemand des Wassers ferner zu gebrauchen, oder auch denselben Quell, Brunnen, Lache oder Teich, um solches Wassers Gebrauchs willen zu bessern oder zu reinigen verhindert wird, mag er wieder ihn diese Klage anstellen. Wie dann auch so jemand eines Wassergangs, eines Brunnens, und andern Ciſtern, ein Jahr in rechtmäßigem Innehaben gewest wäre: Und dasselbe Innehaben nicht durch Gewalt oder Bitte erlanget hätte: Sol ihme keine turbation, Irrung oder Hinderung darinn geschehen.

§. XVII.

INTERDICTUM DE CLOACIS PRIVATIS REFICIENDIS &c.

Was darobeu von Ausräumunge oder Besserunge eines Bachs oder Wassers

Wassers &c verordnet: Solches hat auch statt in den heimlichen Gemächern. Derowegen so jemand seinen Nachbahren oder auch einen andern ein heimlich Gemach zu bauen, oder zu reinigen turbiret und verhindert, oder sonsten etwas darein sencket oder leget, dadurch ihm desselben Brauch gehemmet wird, so kan oder mag er diese Klage ex Interdicto de Cloacis wieder ihn anstellen.

§. XVIII.

INTERDICTUM DE PRECARIO.

Wann jemand einem andern etwas Bittweise vergünstiget oder zugelassen hat, und von ihme dasselbige nicht wieder erlangen mag: So stehet ihme frey, diese Klage wieder ihn anzustellen und zu gebrauchen. Derowegen was einem aus Freundschafft, nachbahrlichem guten Willen, durch Bitt, oder aus keiner Gerechtigkeit gestattet wird: Als daß er über eines andern Grund gehen, reiten, oder daß er ein Dachtropff auff sein Dach, oder in seinen Hoff oder Platz kehren, oder einen Balcken in seine Wand mauren läst &c. das ist man länger zu halten nicht schuldig, dann so lange es deme, der die Gestattung durch angeregte Bitte gethan, lieb und gefällig ist. Und wer also einen erbetenen Besitz und Gerechtigkeit hat, der soll sich derselben ungefährlich gebrauchen, und dieselbe, so es von ihm oder seinen Erben begehret wird, zu Stund an wieder abtreten. Wo er, oder aber seine Erben solches nicht thäten, seynd sie allen Schaden und Interesse zu wiederkehren und abzutragen schuldig.

§. XIX.

INTERDICTUM DE ARBORIBUS CÆDENDIS.

Das Interdictum de arboribus cædendis hält in sich eine Klage, Bäume, so dem Nachbahren zum Nachtheil wachsen, abzuhauen. Darum wann eines Nachbahren Baum des andern Nachbahren Wohnhause zu nahe stehet, und er ihn nicht will abhauen, noch abhauen lassen: Oder da solcher Baum eines Nachbahren Acker, Wiesen, oder sonst einem Landgute zu nahe und Schaden stehet, und der Nachbahr will denselben Baum, nicht biß auff 15. Schuch, von der Erden an in die Höhe, abhauen oder abschneiden lassen: Kan und mag er diese Klage anstellen, daß er ihn solches verrichten lassen muß.

§. XX.

INTERDICTUM DE GLANDE LEGENDA.

Interdictum de glande legendâ, die Klage wegen Einlesung der Eichelen, oder anderer Baum-Früchte, hat alsdann statt, wann eines Nachbahren Früchte von seinem Baum auff eines andern Acker oder Garten gefallen, und er sie auffliesen will: Jener aber ihn daran hindert und hemmet: So hat er diese Klage vermöge des Käyserlichen Rechten wieder ihn anzustellen. Dieweil aber das Sächsische Recht dawieder ein anders eingeführet, daß nehmlich die Früchte, so in eines andern Nachbahren Grund und Bodem hangen, oder wann man das Obst schüttelt, was alsdann in seines Nachbahren Hoff fället, daß es dessen seyn und bleiben soll; Und solches auch allhier in Unserm Königreich Preussen, durch einen langwierigen Gebrauch, stets geübet und gehalten wird, als lassen Wir es bey demselben bewenden.

§. XXI.

INTERDICTUM DE MIGRANDO.

Wann jemand von einem ein Hauß gemiethet, oder sonsten etwas in Pacht einbekommen, und nach gezahletem Zinß ausziehen, und seinen Hauß-raht, und was er sonsten daselbsten hat, hinweg schaffen oder bringen wil: Aber der Herr und Vermiether des Hauses oder Guts ihn hierinne hemmet: So mag er das Interdictum de migrando zu Hand nehmen und wieder ihn klagen, damit er ihn fahren und ausziehen lasse.

§. XXII.

EX INTERDICTO, NE VIS FIAT EI, QUI IN POSSESSIONEM MISSUS.

Wann jemand durch Urtheil und Recht, oder sonsten aus erheblichen Ursachen von dem Richter in ein Gut immittiret und eingewiesen würde, und ein ander wil ihn in die Gewehr und Possession des Gutes zukommen verhindern, kan und mag er diese Klage, ex Interdicto, ne vis fiat ei, qui in possessionem missus est, wieder den andern anstellen, daß er ihn friedlich und ungehindert darein kommen lasse, oder auch demselben das Interesse erstatte, so viel ihm daran gelegen, daß er ihn mit Frieden in das Gut hätte kommen lassen sollen. Es mag auch derjenige, so in die Gewehr oder Besitz also zu kommen verhindert, das Richterliche Ambt anruffen und bitten, sich Gerichtlich, oder auch nach Gelegenheit der Sachen manu militari, mit gewehrter Hand, einzuweisen.

§. XXIII.

INTERDICTUM DE TABULIS EXHIBENDIS.

Das Interdictum de Tabulis exhibendis vel proferendis, ist eine Klage wieder den, der einem ein Testament vorenthält. Darumb wann einer in jemands Testament zum Erben eingesetzet, oder ihm darinne etwas legiret oder vermacht worden: Aber ein ander ihm das Testament vorenthält, supprimiret, also daß er sich darauff nicht beruffen, oder seines Rechtens daraus gebrauchen möge: Da mag er diese Klage wieder ihn anstellen, so hoch ihm daran gelegen, daß das Testament von ihm heraus gegeben und exhibiret würde.

§. XXIV.

INTERDICTUM DE LIBERIS EXHIBENDIS.

Aus dem Interdicto de Liberis exhibendis, klagt einer wieder den, der einem andern seine Kinder vorenthält. Darumb wann jemand einem andern ein Kind, so noch in seines Vatern Gewalt ist, vorenthält: So mag der Vater diese Klage wieder denselben anstellen, daß er ihm sein Kind folgen lasse. Würde sich aber auch zutragen, daß einer einen freyen Menschen wieder seinen Willen auffenthielte, daß er, seiner Freyheit nach, nicht gehen noch kommen mag, wo er will: Kan und mag diese Klage ex Interdicto de libero homine exhibendo wieder ihn angestellet werden, daß er denselben Menschen loßlasse.

§. XXV.

§. XXV.

EX INTERDICTO QUOD VI AUT CLAM.

Aus dem Interdicto, quod vi aut clam, entstehet oder kommt eine Klage wieder den, der mit Gewalt oder heimlich etwas bauet. Derowegen so einer auff eines andern Grund und Bodem, oder daran er den Nutz und Gebrauch, oder sonst einig Recht hat, oder zum wenigsten an deme ihm gelegen, daß darauff nichts gebauet werde, etwas mit Gewalt oder heimlich, ohn seinen Vorbewust bauet, da er es doch hätte wissen sollen, daß, wann es der ander wüste, er mit dem, der da bauet, nicht zufrieden seyn würde, so kan der ander diese Klage wieder ihn anstellen, daß er solchen Bau auff seine Kosten wieder abschaffe. Und dieweil nicht allen und jeden Gewehren und possessionum controversiis können und mögen eigene und sonderbahre Interdicta, von wegen der unzehlbahren Rechtsspän, so aus dem Besitzen entstehen, attribuiret oder zugeeignet werden: Als haben die Rechte dieses Interdictum, quod vi aut clam, als ein generale angenommen, vermöge welches alles dasjenige, was einem mit Gewalt oder heimlich, in seinem Besitz oder Possess zugefüget ist, wiederumb abgeschafft, und in vorigen Stand mag gebracht werden. Dann es ist aller Gewalt im Rechten also und dermassen verbothen, daß, da sich jemand frembder Güter oder Gerechtigkeit unterstehen, und einem andern darin, durch sich selbst oder durch die Seinen, gewaltige Irrung oder Betrübung zufügen wolte, und nicht den ordentlichen Weg des Rechtens wandelte: So soll er zu Stund an alles dasjenige wiederumb in vorigen Stand zu bringen und zu restituiren schuldig seyn, wie solches mit mehrerm darunten sub articulo de recuperandâ possessione wird erkläret.

Es wird aber dieses für eine heimliche possession und Innehaben geachtet, darin sich jemand ohne Wissen, Willen, auch unerkannt des rechten Besitzers oder Herrn, verborgentlich und hinderrücks eindringt. Und ob gleich derselbe zu solcher possession einige Gerechtigkeit hätte, oder zu haben vermeinete, noch soll er sich derselben, wieder Verboth der Rechte, solcher Weise keinesweges unterfahen.

Da aber jemand einem andern seine Behausung, im Schein ein auffgangen Feuer dardurch zu erretten, niedergerissen hätte, und doch das Feuer in dasselbe Hauß noch nicht kommen wäre: So mag derselbe umb eine geübte Gewalt und Wiederkehrung des Schadens beklaget werden.

Die Klage aber, so aus diesem Interdicto, quod vi aut clam, entspringet, competiret oder wird gegeben, nicht allein dem Besitzer oder Eigenthumbs-Herrn, sondern auch einem jedwedern, dem daran gelegen, oder Interesse daran hat, daß solches mit Gewalt oder heimlich nicht hätte sollen geschehen: Und hat statt wieder den, welcher etwas mit Gewalt, oder heimlich gethan und gemacht, oder zu thun und zu machen befohlen hat: Und soll der Beklagter dasjenige, was er also gemacht, oder zu machen befohlen hat, wiederumb auff seinen eigenen Kosten zu ergäntzen, zu restituiren, und in vorigen Stand zu bringen schuldig seyn, mit Erstattung alles Interesse und Früchten oder auch Schaden, so dahero verursachet worden.

Jedoch so jemand in seinem Hause einen Mietsmann, oder Land-Gütern einen Hoffmann oder Meyer Bestandsweise hat, der ist nicht von desselben seines

seines Mietsmannes oder Hindersassen gewaltiger oder heimlicher Handlung einige Wiederkehrung noch Erstattung zu thun schuldig.

Also da auch die Vormündere oder Curatores und Pfleger für sich selbst, oder durch andere, jemand Gewalt und Unbilligkeit zugefüget hätten: Seynd dahero ihre unmündige Kinder oder Pflegs-Personen derhalben nicht verhafftet oder verpflichtet. Es mögen auch nicht allein die beleidigten Principalen, sondern auch deroselben Erben umb solche gewältige und heimliche Einziehung und turbation, wie sich gebühret, klagen. Und ist an dem nicht gelegen, es sey die That vor oder nach Annehmunge der Erbschafft geschehen. Und was also durch Gewalt oder heimliche Unterfahung geschicht, dasselbe soll und muß dem Beleidigten, durch den Thäter oder desselben Erben, so sie in Jahres Frist beklagt, sammt allem Interesse, wiederkehret werden. Und mag einjeder, der Interesse an der Sache hat, zu solcher Klage kommen.

§. XXVI.

INTERDICTUM DE NOVI OPERIS NUNCIATIONE.

Nun folget das Interdictum de novi operis nunciatione, wann jemand einen neuen Bau einem andern zu Nachtheil vornimmt. Darumb so jemand befindet, daß ihm sein Nachbahr, oder sonst ein ander, wieder Recht, Billigkeit, oder alt Herkommen, einen Bau (es sey in häußlichen oder Bau-Gütern des Feldes, ist nicht daran gelegen) zu Schaden auffzurichten unterstehen wolte: Dem mag er solchen Bau, durch sich selbst, oder durch die ordentliche Obrigkeit, als eine Neuerung untersagen, denunciiren und abkünden lassen; welches zu Latein heisset novi operis nunciatio. Und mag dieselbe an einem jeglichen Tage geschehen. Doch wird das allein auff Gebäude, die dem Grunde und Boden anhangen, verstanden.

Dann da jemand das Getreydig oder Früchte auff dem Felde abschneidet, oder die Bäume umbhauet, oder sonst denselben Schaden zufüget: So hat solche denunciation und Verkünden des neuen Baues oder Wercks nicht statt. Desgleichen so jemand ein alt Gebäude wieder auffrichtet, oder dasselbe unterstützet, kan ihm solches auch nicht verbothen werden. Dann Wir wollen allhier solche neue Gebäude verstanden haben, die geschehen nicht allein in häußlichen Gütern, sondern auch in Bau-Gütern des Feldes. Als so einer etwas bauet oder machet, dardurch die Gestalt und Form desselben Guts verwandelt oder geändert wird, mit Graben, Gruben, oder einen andern ungewöhnlichen Bau zu machen, davon seinem Anstösser oder Nachbahren künfftig ein Schad entstehen möchte.

Wann sich aber auch zutrüge (wie offt geschicht) daß ein Hauß oder Gebäude baufällig, und also gestalt wäre, und zu befürchten, daß es einfallen und Schaden thun möchte: So mag sein Nachbahr ihm solches testatò, das ist, mit zween oder mehr Zeugen, oder aber durch die Obrigkeit denunciiren, ankündigen und sagen, daß er solchem Schaden vorkomme. Würde er das nicht thun, und Schaden daraus erfolgete: So ist er ihm denselben zu erstatten schuldig. Es mag aber solche Denunciation und Verkündigung eines neuen Baues, folgender gestalt (wie auch die Rechte ordnen) geschehen: Daß er nehmlich die Obrigkeit, darunter das Gut gelegen, darüber ersuche und anruffe, damit der vorgenommene neue schädliche Bau alsbald ab- oder eingestellet werde. Und

Und wann dann einem solche novi operis nunciatio und Ankündigung geschehen; Soll er sich weiter zu bauen enthalten, biß erkant wird, daß er solches zu thun Recht, Fug und Macht habe. Wo aber dem, der den Bau vorgenommen, mittlerweil stille zu stehen, beschwerlich seyn wolte: Mag er mit seinem Gebäude fortfahren, doch soll er, dem solche denunciation und Ankündigung geschehen, zuvor gnugsame Caution und Versicherung thun, daß, wenn erkant würde, daß er an dem Ort zu bauen kein Recht hat, er alsdann dasselbige wieder abthun, abbrechen, räumen, und immassen, wie es zuvor gewesen, stellen und machen wolle: So mag er auf solche Caution und Vorstand mit dem Gebäude (wie jetzo gedacht) wol verfahren. Würde aber hernacher erkant, daß ers nicht befuget seye, so soll er das Gebäude wieder abschaffen, auch hiemit zugleich den Bau-Kosten und impensas, so er darauff gewendet, verlohren haben. Wann auch nachmahls solcher Verkündigung halben zwischen den Partheyen weiter Streit und Irrung entstehen; Sollen dieselbe von der ordentlichen Obrigkeit inner dreyen Monathen, von Rechtswegen endlich erörtert, beygeleget oder vertragen werden.

Was aber sonsten für Gebäude auffgerichtet werden, die niemand an seinen Rechten und Gerechtigkeiten, oder habenden Servituten abbrüchig seynd, die mögen niemand verwehret werden: Sie wären denn also gestellet, oder befestiget, daß künfftiger Zeit Schaden oder Zweytracht daraus zu besorgen seyn möchte.

§. XXVII.

ACTIO DE ARCENDA AQVA PLUVIA.

Also auch wann einer auf seines Nachbahren Grund und Bodem etwas bauet, oder sonst mit der Hand etwas machet, daß das Regen-Wasser anders, dann zuvor ablauffen und abfliessen muß, dahero er sein Nachbahr sich Schadens auf seinem Acker oder Bodem zu befahren: So mag er wieder ermeldten Nachbahren diese Klage (zu Latein actio de arcendâ aquâ pluviâ genant) moviren und anstellen, und darinne bitten, ihn dahin zu halten und zu vertheilen, daß er den Bau abschaffe und alles in vorigen Zustand bringe, auf seine Kosten, so ers selbst gemacht, oder zu machen befohlen.

§. XXVIII.

INTERDICTUM, NE QVID IN LOCO SACRO FIAT &c.

Diese Klage hat statt, wann etwas an einem heiligen Orte gemachet oder gebauet wird: Dann an einem heiligen oder geweiheten Orte soll man nicht etwas bauen, einlegen, einstecken, oder sonst was machen, dadurch derselbe Orth verstellet, heßlich oder schadhafft wird. Da aber jemand dawieder thäte oder handelte, kan wieder ihn diese Klage, zu Abschaffung solches Baues und Vornehmens, angestellet werden.

§. XXIX.

INTERDICTUM, NE QVID IN LOCO PUBLICO FIAT.

Diese Klage mag wieder den angestellet werden, der etwas auf einem gemeinen Orte fürnimmt oder bauet. Darum wann einer auf einer gemeinen Land-Strasse, oder sonst auf einem gemeinen Orte etwas bauen, oder dergleichen vornehmen will, oder auch solches allbereit zu Wercke gerichtet hat: So hat diese Klage wieder ihn statt, daß er nehmlich mit seinem Bau innehalte, oder da er etwas gebauet, daß er dasselbe wiederum abschaffe.

§. XXX.

INTERDICTUM, NE QUID IN FLUMINE PUBLICO RIPAVE EJUS FIAT &c.

Diese Klage mag oder kan wieder denjenigen intentiret und angestellet werden, der etwas auff einem gemeinen oder öffentlichen Schiffreichen Fluß, oder desselben Ufer, bauen will oder gebauet hat. Dann es soll niemand auff einem gemeinen oder öffentlichen auch schiffreichen Fluß etwas bauen, hinein sencken, oder dergleichen etwas vornehmen, dardurch entweder die Schiffahrt verhindert, oder das Wasser nicht also fliesse, wie es den vorigen Sommer geflossen hat. Also soll auch keiner an anderen Wasserflüssen etwas bauen, machen oder fürnehmen, dadurch einem andern an seiner Mühle, die er etwan des Orts stehend hat, Schaden geschehen möchte.

§. XXXI.

INTERDICTUM DE LOCO PUBLICO FRUENDO.

Aus diesem Interdict entstehet eine Klage, die wieder den competiret und gegeben wird, der einen andern am Gebrauch und Nutzung eines gemeinen Orts verhindert. Derowegen so jemand ein Gut, Hauß, Hoff, Acker, Wiesen &c. Teiche, See, von einem Ambt, Stadt, Gemeine, oder derselben Verwaltern, die es auszuthun Macht haben, um eine gewisse Pension oder Pacht annimmt: Und er der Pacht- oder Zinßmann im Gebrauch oder Nutzung desselben von jemand gehindert wird: So hat er sich dieser Klage wieder denselben zu gebrauchen.

§. XXXII.

DE INTERDICTO DE VIA PUBLICA ET ITINERE PUBLICO REFICIENDO. &c

Dieses Interdictum klaget wieder den, der einen einer gemeinen Land-Strasse oder Steiges nicht gebrauchen lassen will. Derowegen da einer über eine öffentliche Strasse oder öffentlichen Steig gehen oder etwas treiben will, und er darüber von jemand gehindert würde: So hat er diese Klage wieder ihn anzustellen Fug und Macht, zu Latein genannt Interdictum, ut liceat ire, agere per viam publicam.

§. XXXIII. Es erfordert auch ferner die hohe Nothdurfft, daß im Lande die Brücken, Stege und Wege, zu Verhütung allerhand Gefahr und Schaden, so daraus entstehen und verursachet werden könte, richtig und baulich gehalten werden: Ordnen und wollen demnach, daß männiglich auff seinem Grund und Boden über Ströme und Flüsser, die Brücken in die Breite auffs wenigste funffzehen Werckschuch, mit drey Balcken oder Trägern, und so es vonnöhten, auch Unterschlägen und Lehnen also hoch erbauen und im baulichen Wesen erhalten solle, und wol versehen, damit von den Wasserflotten des Vorjahrs und sonsten die Brücke nicht überschwemme, der Weg auch zur Brücken also erhöhet sey, auff daß man sicher bey Ergiessung der Wasser überfahren und kommen kan, und soll sich jederman vorsehen, auff daß er auff die Lehnen nichts henge. So sollen auch die Brücken über Graben, Gesümpffe, auffs wenigste zehen Werckschuch breit, fertig gemacht seyn, und also Stege und Wege gehalten werden, damit der reisende Mann davon keinen Schaden oder Gefahr habe. Welcher sich nun dieser Constitution zuwieder verhalten wird, derselbe soll Unserm Fisco 10. fl. Ungarisch, und da sich Schaden hieraus begebe, denselben demjenigen, so den Schaden erlitten, auff Erkäuntnüß jedes Orths gebührenden Richters zu erstat-

erstatten schuldig seyn, und nach Gelegenheit der Sachen auch sonsten arbitrariè gestraffet werden.

ARTICULUS III.

Von Wiedereinsetzung derjenigen / die ihrer Possession und Besitzes entwehrt und entsetzet seynd.

§. I.

WJe man eine Gewehr, possession oder Besitz eines Dinges oder Guts überkommt oder erlanget, nemlich mit dem Leibe und Gemüthe (corpore & animo) also wird auch dieselbe hergegen verlohren: Aber mit dem Leibe allein (solo corpore) verleuret keiner sein Gewehr oder Besitz: Aber alleine mit dem Gemüthe (solo animo) mag einer die wol verlieren: Als wann einer des Willens und Vorhabens ist, daß er ein Ding oder Gut nicht mehr inne haben und besitzen will, sondern dasselbige gutwillig, ohn allen Zwang und Drang, gäntzlich zu deseriren und zu verlassen gesonnen. Viel anders aber verhält es sich mit demjenigen, der mit Gewalt seiner possession und Besitzes spoliiret, beraubet und entsetzet ist: Dann derselbige mag per varia Juris remedia, durch mancherley Gutthaten der Rechten wieder zu seiner abgedrungenen possession und Besitz kommen.

§. II.

INTERDICTUM UNDE VI.

Als erstlich durch das Interdictum unde vi, dahero entstehet eine Klage wieder geübete Gewalt, in unbeweglichen und liegenden Gütern. Derowegen so jemand mit Gewalt oder gewapneter Hand einen andern seiner possession, Besitzes oder Gewehr, an einem unbeweglichen Gute spoliiret und entsetzet; So mag er, der Entsetzete und spoliatus, wieder ihn klagen: Erstlich, daß er ihn wieder zu der Possession und Besitz friedlich kommen lasse, und ihm alles wiedergebe oder erstatte, was ihm also durch dieses gewaltsahmes Entsetzen entworden und genommen ist. Da auch ihme, dem spoliato, oder dem, so entsetzet, nicht ein unbeweglich Gut, sondern eine Gerechtigkeit, als so ihme von seinen Unterthanen die Zinse, Zehende, oder anders de facto versaget worden: Oder aber von einem andern ihm gewaltige Einträge an seinem Rechten geschehen, dardurch er derselben entsetzet würde, hat er gleichfals diese Klage (utilis actio zu Latein genannt) wider die Gewalt über ihn anzustellen.

§. III. Es soll und muß auch der, so spoliiret und entsetzet, allerdings wieder in vorigen Stand restituiret und gesetzet werden, mit Erstattung aller auffgehabener Nutzung und alles erlittenen Schadens, und sonderlich, wann er bewiesen hat, daß er zu der Zeit, da er entsetzet, im Besitz gewest, unangesehen, ob er gleich solcher seiner Possession und Besitzes keinen Titul oder einige befugete Gerechtigkeit gehabt: Und wann gleich der spoliator alsbald oder zu Stund an wolte darthun und beweisen, daß das Guth ihme eigenthümblich zustünde: So soll er dennoch mit dieser seiner Exception nicht gehöret werden. Dann es kan sich der Entsetzer oder spoliator mit der Exception und Behelff des vorgeworffenen Eigenthumbs, wieder solche hochbefreyete restitution in keinem Wege auffhalten oder schützen.

§. IV. Und diese Klage und thätliche Entsetzung hat nicht allein wieder den Thäter, sondern auch wieder seine Erben, und den, der solche That befohlen, oder dieselben, so die geschehen, ratificiret und gut geheissen, oder gefährliche Anschläge darzu gegeben ꝛc. Raum und Statt. Jedoch gebühret sich in alle Wege, daß der entsetzete (spoliatus) Kläger zu Zeiten der Entsetzung des Guts in leiblichem

oder

oder gemüthlichem Innehaben, durch sich selbst oder seine Anwälde, Verwalter, Hoffmann, Bauren oder Gesinde, im Besitz gewest sey. Gleicher gestalt so ein Herr seines Guts, darbey er niemand gelassen, in seinem Abwesen spoliiret und entsetzet wäre: Und der spoliator oder eingedrungene Besitzer ihn nicht wieder zu seinem Gute kommen lassen wolte: So mag er, der Herr oder Spoliatus, umb dieselbe Entsetzung auch klagen: Dañ wiewol er die leibliche Besitzung und Possess durch sich oder die Seinen dazumahl gehabt: So hat er doch den Besitz oder Innehaben dannoch im Gemüth haben und behalten mögen. Nam & sola animo retinetur possessio, licet res corpore non teneatur.

§. V. Es soll auch ferner nicht allein der, so einen freventlich oder mit gewapneter Hand spoliiret und entsetzet: Sondern auch der einem den rechtmäßigen Gebrauch oder Gerechtigkeit seines Guts, oder der quasi possession, verwehret oder verhindert, als da er ihn daselbst nicht bauen, ackern, süen, oder eine andere Nohtdurfft verbringen lassen will, für einen gewaltigen Thäter geachtet werden. Es mag auch umb solche Irrung, Turbation und Verhinderung Interdicto uti possidetis (wie oben gedacht) wie sich gebühret, geklaget werden.

§. VI. Wir ordnen und wollen auch weiter, daß derjenige, der des seinen also mit oder ohne Gewalt freventlich spoliiret und entsetzet wird, und solche Klage umb solche Entsetzung intra annum utilem fürgenommen, nicht allein allerdings in vorigen Stand gesetzet: Sondern es sollen ihm darzu auch all sein Interesse und was er solches spolii und Entsetzung halber Nachtheil, Schadens oder Abgang gehabt und erlitten, wie sich gebühret, cum fructibus perceptis & percipiendis wiederumb abgelegt, restituiret und wiederkehret werden. Die Erben aber des Thäters seynd umb keine weitere Ablegung, dann so viel in ihr jedes Gewalt und Genieß kommen, verhafftet.

§. VII Wir wollen auch allhier aus den Käyserlichen Rechten die Straff introduciret haben, daß, wo einer hohes oder niedriges Standes den andern spoliiret und entsetzet, und des mit Recht überwunden wäre, in Sachen, die den Friedbruch mit belangen: So soll der Spoliator und Entsetzer dadurch directum dominium, das Eigenthum oder die Haupt-Gerechtigkeit der Güter, oder Gerechtigkeit, darum der Streit gewesen, verlohren haben. Wo aber dieselbigen Güter oder Gerechtigkeit gedachtem Spoliatori oder Entsetzer mit ihrem Eigenthumb nicht zugehören, so soll er derselben Werth oder æstimation dem Spoliato oder Entsatzten, nach Ordnung vorgedachter gemeiner Rechte, zu geben schuldig seyn, wornach man sich hinführo zu richten.

§. VIII. Dieweil auch gemeiniglich, wann einem ein Hauß, Hof, oder Sitz abgedrungen, was darin für Fahrniß und Mobilien gefunden, zugleich mitgenommen, geraubet, abgetragen und verlohren werden: Und aber dem Spoliato und Beschädigten in solchem Fall beschwerlich und fast unmüglich ist, ein jedes Stück an der Fahrniß oder Mobilien insonderheit zu erzeigen oder zu beweisen: So wollen Wir hierin das Käyser-Recht hiemit bestätiget haben, in welchem weiter geordnet und versehen, daß die Gerichtliche Obrigkeit aller entwandten Mobilien und Fahrniß auf vorgehende Anzeigen derselben einen gleichmäßigen Anschlag machen und taxiren soll, und dem Spoliato und Beschädigten denselben bey seinem Eyde sub juramento in litem zu betheuren aufflegen, und den Thäter oder Spoliatorem folgend darauff condemniren und vertheilen.

§. IX. Nachdem auch alle Recht zulassen, daß man Gewalt mit Gewalt abtreiben möge: So soll niemand verwehret oder verbohten seyn, sich selbst bey seiner rechtmäßig habenden Possession und Besitz zu beschirmen und handzuhaben. Darum so sich jemand unterstünde, einem andern seine Possession und Be-

sitz

sitz mit Gewalt oder gewaltiger Hand abzudringen: So mag der, so angegriffen, seine Gegenwehr gleicherweise mit gewapneter Hand thun: Und die, so das Spolium oder Entsetzung fürgenommen, nicht allein abtreiben, sondern auch denselben, wo er allbereit in die Possession und Besitz kommen, mit Gewalt wieder daraus treiben. Jedoch soll diese Gegenwehr und Gegenthat, vermöge der Recht, zu Stund an in frischer That, das ist, in continenti, und nicht ex intervallo, auch nicht von Rache, sondern allein von Defension und Beschirmung wegen geschehen.

§. X. Wir ordnen und wollen auch weiter, daß niemand, von was Würden, Stand oder Wesen der sey, den andern befehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern, auch durch sich selbst oder jemand andern von seinentwegen, darzu keine Hülffe noch Dienst leisten, noch einig Hauß, Dorff, Hof oder Sitz mit gewaltiger That freventlich einnehmen, oder gefährlich mit Brand, oder in andere Wege dermassen beschädigen soll: Auch niemand solchem Thäter, Rath, Hülffe, oder in keine andere Weise Beystand oder Fürschub thun: Auch die wesentlich oder gefährlich nicht beherbergen, behausen, ätzen oder trincken, enthalten oder gedulden, alles bey Pœn der Acht und Ober-Acht, und andern Straffen des Rechtens.

§. XI. Es hat die Klage um Entsetzung gegen niemand (wie obgedacht) dann den rechten Thäter, der dieselbe Entsetzung und Spolium begangen hat, oder desselben Helffer, nach den gemeinen Rechten, statt. Darum so demselbigen gewaltigen Entsatzer und Spoliatori solche abgedrungene Possession und Besitz durch einen andern wiederum mit thätlicher Gewalt genommen würde: So kan der Spoliatus, Beschädigte oder Entsatzte niemand anders, vermöge angezogenen Käyser-Rechten, dann den ersten Thäter, der ihn spoliiret und entsetzet, um die erlittene Entsatzung oder Spolium beklagen. Dieweil es sich aber auch sehr offt zuträgt, daß, nachdem der Spoliator und Entsetzer dasselbige Gut in die dritte Hand gebracht, verkaufft oder sonst veraliniret hat, und dahero der dritte Besitzer, de rigore prædicti juris civilis, wegen des begangenen Spolii oder Entsatzung nicht kan oder mag in Anspruch genommen werden, und ihme dem Spoliato und Entsetzten aber dißfals sehr schwer ist, das Dominium oder Eigenthum zu beweisen: Als ordnen und wollen Wir, daß auch in diesem Fall wieder den dritten Possessorem zur Restitution und Erstattung desselben Guts wol mag geklaget werden, doch mit dieser ausdrücklichen Erklärung und Anhang, sofern derselbige dritte Besitzer Wissenschafft darum hat, und solches über ihn dargethan und erwiesen, daß dasselbige Gut mit thätlicher Gewalt dem Kläger ist abgedrungen oder genommen worden. Dann dieweil er, der dritte Besitzer, sich also wissentlich der gewaltigen abgedrungenen Possession und Besitzes (oder wie die Rechte sagen, spoliatori hoc casu quasi succedat in vitium, eò quod non multum interest, quoad periculum animæ injustè detinere ac invadere alienum) theilhafftig machet, so ist demselben und der Billigkeit gemäß, daß er derentwegen möge beklagt werden und dem Spoliato oder Entsatzten darüber zu antworten schuldig sey.

§. XII. Würde sich auch zutragen, daß sich jemand eines Guts ohne thätliche Gewalt, auch nicht mit gewapneter Hand unterfangen, und gedacht hätte, es wäre sein eigen, oder der rechte Herr hätte desselben keine Acht, der ist allein die possession oder den Besitz fallen zu lassen schuldig: Und wird also von seines ungefährlichen Innehabens, von der Pœn des Rechtens, davon oben Verordnung geschehen, enthoben. Jedoch gebieten und wollen Wir, daß sich hinführo niemand frembder Güter, ob die gleich vacireten oder keinen Herrn hätten, annassen oder unterstehen soll. Deñ es kan und soll ein jeder leichtlich gedencken, was nicht sein ist, daß es einem andern zugehörig. Darum so mag der Herr (oder desselben Erben, sofern die verhanden) solch entwendet Gut inner 30. Jahren, Jahr und Tag, samt allem Interesse, mit rechtmäßiger Klage, wie sich gebühret, wiederum erlangen.

§. XIII. Es sollen aber auch ferner alle thätliche und zugefügte Gewalt, auch die Verhinderung, turbation, die einem in seiner Possession und Besitz zugefügt wird, in denen Jurisdictionen und Gerichtbahrkeiten, darinnen dieselben geschehen, wie sich gebühret, justificiret und gerechtfertiget werden, davon dann auch allbereit in Processu sub tit. de foro competenti Meldung geschehen. Es müssen aber auch fürnehmlich in allen Behülffen oder remediis recuperandæ possessionis, die zu Wiedererlangung der abgedrungenen possession und Besitzes dienen, zwey Dinge, als Haupt-Gründe, von den entsatzten Klägern deduciret, probiret und erwiesen werden. Erstlich, daß Kläger sage und beweise, daß er in possessione, vel quasi possessione, im Innehaben und Besitz, oder quasi Besitz desselben Guts oder Gerechtigkeit, davon der Streit, Spän und controversien entstanden, gewesen sey. Darnach, daß er von demselben Besitz oder quasi possession, durch seinen Gegentheil und Beklagten, oder durch einen andern, denes befohlen, sey spoliiret und entsetzet worden. Wann dann diese zween, als fundamenta der Entsatzung von dem klagenden Theil seynd deduciret, probiret, dargethan und erwiesen: So soll für ihn, den Klägern, gesprochen, und ihme die mit Gewalt abgedrungene Güter wiederumb plenariè restituiret, zugestellet und eingeräumet werden, wornach man sich zu richten.

§. XIV. Dieweil aber dasjenige, was oben von Wiedereinsetzung und restitution derjenigen, die ihrer Possession und Besitzes spoliiret und entwehret seynd, etwas weitläufftig, und nicht ein jedweder Richter fassen kan: Als wollen Wir gleicher Gestalt denselben, als in genere und insgemein, fürgeschrieben haben, wes sie sich hinführo in dem allen verhalten sollen. Derowegen so jemand den andern umb spolii oder Entsetzung etlicher Haab, Güter, Jurisdictionen, Servituten, Gebrauch, Nutzung, oder andern Rechten und Gerechtigkeiten, deren er in Possess, Besitz oder Gebrauch gewesen wäre, mit Klag rechtlich fürnehme, und solch spolium und Entsatzung deducirte, und (wie obgedacht) beweisete, daß er der Haabe oder Güter Gebrauch oder Nutzung ꝛc. in possession vel quasi, und Gewehr gewesen, und durch die Wiederparthey spoliiret und entsetzet wäre: So sollen die Gerichte und Urtheiler, durch ihren Rechtlichen Spruch erkennen und erklären, daß der Kläger wieder einzusetzen und zu restituiren sey, wie er nehmlich vor solcher Entsatzung und spolio gewesen ist, ungehindert, oder unangesehen einiger Exception, Einred oder Auszugs. Es wäre dann, daß der spoliatus oder entsetzte Kläger dem Gegentheil, das ist, dem spoliatori und Entsetzer in petitorio (wie auch zum Theil oben gemeldet) zu handeln, und Auszug des Eigenthumbs zu thun, und also exceptionem dominii einzuwenden, gutwillig zuließ und bewilligte.

§. XV. Endlich setzen, ordnen und wollen Wir, daß niemand in hangenden Rechten dem andern, mit eigenem Fürnehmen, oder thätlicher Handlung, etwas, dessen einer in possession, Besitz, Gebrauch, oder Niessung wäre, spoliiren, entziehen, nehmen, abstehlen, entsetzen noch unbillige Gewalt thun, oder entfrembden solle. Da aber jemand darwieder handelte, und also, wie jetzt gesetzet, dem andern in hangendem Rechte einige Gewalt thäte, oder mit eigener That den possessorn oder Innehaber der Haab oder Güter entsetzte, spoliirte, würcklich und in der That: Derselbige, der solche eigenwillige Gewalt und Handlung gethan, oder zu thun zugerichtet und befohlen hat, soll in diesem Fall aller seiner Forderung und Gerechtigkeit, so er in oder zu derselben entwehrten oder entsetzten Haab oder Gütern hätte und haben möchte, verfallen, verlustig und beraubet seyn. Darbey Wir es nun allenthalben bleiben lassen, und sollen Unsere Gerichte hinführo darnach also sprechen und erkennen.

ENDE des dritten Buchs.

Das Vierdte Buch Von Contracten und Handthierungen / die einen gewissen / oder keinen gewissen Nahmen haben / auch deroselben Actionen, Klagen und Forderungen.

Von Contracten und Handthierungen.

DJeweil die Sachen und Händel, so vor Gericht kommen, mehrentheils aus fürgegangenen und geübten Contracten und Handthierungen, und deren Vollenziehung, oder auch Nichthaltung halben entstehen und herfliessen: Damit dann so wol Unsere Unterthanen, wessen sie sich bey Auffrichtung der Contracten und Handthierungen, auff daß sie kräfftig und beständig seyn mögen, verhalten; Als auch Unsere Richter und Ambtleute wissen mögen, was Gestalt sie die Partheyen entweder mit Urtheil und Recht, oder aber sonsten in Güte, per viam transactionis, diesem Unserm Land-Rechte gemäß, beylegen und entscheiden sollen: So haben Wir in diesem vierdten Buch (wie auch in den vorhergehenden geschehen) die gemeinste und gebräuchliche Contract und Handthierunge zusammen tragen und decidiren lassen, welche dann auch nunmehr von den Ständen Unsers Königreichs Preussen von neuen durchsehen, revidiret, approbiret und angenommen seynd worden.

Als lassen Wir Uns dieselbige approbirte Begriff und Decisiones auch gnädigst gefallen, auff daß also Unsere Unterthanen, wie auch andere, so mit ihnen contrahiren und handeln, Wegweisung, Anleitung, und gute Nachrichtung haben, sich der Gebühr hierin mit gutem Glauben und Gewissen auffrichtig und redlich zu beweisen, und dermassen zu schicken, damit ein jeder nicht allein bey dem Seinen bleiben, sondern auch das ihme, von Recht und Billigkeit wegen zugehörig, fürderlich erhalten und behalten möge. Dann dardurch wird auch zugleich Unrichtigkeit und weitläufftige Proceis desto mehr umbgangen und vermieden, wie dann auch dardurch andere Vervortheilung, Betrug und Arglistigkeit, so sonsten offt mit unterlauffen, und der commutativæ Justitiæ zuwieder, ausgeschlossen werden. Wornach man sich hinführo allenthalben zu richten.

Von denen Contracten und Handthierungen/ so einen gewissen Nahmen haben.

TITULUS I.

Von Leihen.

ARTICULUS I.

Von dem Wörtlein Leihen ingemein.

§. I.

INgemein ist allhier zu wissen, daß Leihen in gemeiner Deutscher Sprache nicht auff eine Weise, sondern auff dreyerley Contract angedeutet und verstanden wird. Erstlich, da einer einem andern deren Art bewegliche Güter leihet, welche mit der Zahl, oder Gewicht, oder Maaß gelieffert werden: Als so er baar Geld, Korn, Wein, Bier, Eisen, Zinnen, Bley, und dergleichen leihet, um so viel in gleicher Güte und Werth in eodem genere ihm

dem

dem Leiher (mutuatori) hernach auff bestimmte Zeit wiederzugeben. Allda wird solch entlehnet Gut sobald des mutuatarii oder Entlehners eigen, also daß er solches fürter veräussern, veralieniren, und seines Gefallens nützen, niessen, verbrauchen, oder sonst einem andern hingeben mag. Allein daß er dagegen schuldig ist, dem Leihern, mutuatori, wann die bestimmte Zeit erschienen, in gleichem Werth und Güte, (eadem quantitate & qualitate in eodem genere) so viel wiederum zu erstatten. Und heist diese Weise zu leihen in Latein mutuum, davon in diesem ersten Titul de mutuo gehandelt wird.

§. II. Die andere Weise ist, da einer dem andern ein beweglich Gut, als Kleid, Bett, Bücher, oder ander Haußrath, item etwa ein Pferd an einen gewissen Orth zu reiten &c. oder ein unbeweglich Guth / vergeblich leihet, nur eine Zeitlang zu gebrauchen, und demnach dem Leihern oder Commodatori solches unverletzt und ungeringert wiederum zuzustellen. Solches heist in Latein Commodatum, davon im andern folgenden Titul tractiret wird.

§. III. Die dritte Weise ist, da einer dem andern ein beweglich, fahrend, oder auch unbeweglich liegend Gut lociret und verleihet, als ein Pferd, Kuhe, Hauß, Acker, Garten oder Wiesen &c. auch auff eine bestimmte Zeit, doch nicht vergeblich, sondern um ein benannt Geld, Zinß oder Pension, so der Entlehner, Conductor, Mieter, dem Leiher, Locatori davon auff Anzahl, auch Zeit oder Termin und Ziel, wie sie dessen sich mit einander verglichen, leihet. Dasselbe heist in Latein Locatum. Von dem wird unten im Titul von Beständnüssen oder Miethe Meldung geschehen.

Und haben also diese drey Modi oder Weisen zu leihen ihre unterschiedliche Arth auch unterschiedliche Recht, wie hernach folgen wird.

ARTICULUS II.

Von Leihen deren Dingen / so mit der Zahl / Gewicht und Maaß gelieffert werden.

§. I.

SOviel nun die erste Weise des Leihens betrifft, da das Eigenthum, & sic dominium rei mutuo datæ, auff den Entlehner, mutuatarium, so bald verwendet wird. Da ordnen und wollen Wir, daß vermöge Käyserlichen Rechte der Entlehner das Entlehnte, als Geld, Korn, Wein &c. zu bestimter Zeit wiederum in gleichem Werth, beyde an der Substantz, Menge, Qualität und Güte, wiederum bezahlen und erstatten soll.

An der Substantz, als Geld mit Geld, Korn mit Korn, Wein mit Wein, Flachs mit Flachs, und nicht Wein für Geld, oder Korn für Wein, und also eins fürs ander, auch in gleicher Güte und Qualität, wie dasselbige geliehen; Als Geld mit gutem gangbarem Gelde, gut Korn mit gleichem gutem und nicht nachgültigem oder schwachern Korn, guten alten Wein mit gutem alten und nicht mit neuen Wein, Flachs mit andern guten Flachs &c und dergleichen erstatten. Denn wie der, so geliehen, mehr nicht, dann er geliehen, zu fordern: Also soll auch der, dem geliehen worden, dem Leiher gegen erzeigte Freundschafft nicht schaden, noch weniger und schlechter, dann ihme geliehen worden, wiederum erstatten.

§. II. Jedoch da der Leiher oder Creditor gutwillig wäre, für das geliehene Geld, Korn oder andere Waare ꝛc. anzunehmen: So mag die solutio oder Bezahlung alsdann dermassen wol geschehen. Dann da einer Wein, Korn oder anders, so ihm geliehen, mit Geld bezahlen wolte, das mag er anders dann mit Bewilligung des Leihers nicht thun.

§. III. Hinwiederumb mag der Creditor oder Leiher auch nicht eines für das andere, als Korn, Wein, oder andere Waaren ꝛc. für Geldt an den Debitorem oder Entlehner fordern: Ob er gleich die Zahlung nicht eben zu bestimmter Zeit gethan; Es geschehe dann auch mit des Debitoris und Entlehners, mutuatarii, gutem Willen.

Articulus III.

Wie es zuhalten/ wenn der Mutuatarius oder Entlehner Debitor, in der Bezahlung säumig/ und mitlerzeit der Werth der geliehenen Haab und Güter auff- oder abgestiegen wäre.

§. I.

SO sich dann auch zutrüge (wie offt und vielmahls geschicht) daß der Mutuatarius oder Entlehner an Bezahlung oder Erstattung der entlehneten Haab und Güter säumig würde, und den angesetzten Termin oder Ziel ohne Bezahlung verfliessen liesse; Und aber mitler Zeit der Werth desselben entlehneten Guts oder Waar, als Korn, Wein, Wachs oder Flachs ꝛc. auff- oder abschlüge, in höhern oder geringern Werth geriethe, dardurch einer oder der ander Theil in Schaden oder Beschwerung kommen möchte. Dieweil dann solcher Fall auch bey den Rechtsgelehrten sehr disputirlich und streitig ist: Damit dann Unsere Unterthanen und Angehörigen gewarnet, auch die Gerichte, was sie darin auff Anruffen der Partheyen erkennen und sprechen sollen, eine gewisse Decision oder Erklährung haben; So erklären, setzen und ordnen Wir, wie folget:

Erstlich wann der Leiher oder Creditor dem Entlehner, Mutuatario (oder Debitori) eine Zeit, Termin oder Ziel zu der Bezahlung angesetzet hätte, und der Entlehner würde zu derselbigen säumig, und verzöge die Solution und Bezahlung einen Monaht lang, oder darüber, daß er alsdann die entlehnete Waaren in dem Anschlage, æstimation und Werth, wie sie zu freyem Marckt und gemeinem Kauff zur Zeit des verschienenen Ziels oder Termins der Bezahlung mehr gegolten hat, dann zur Zeit der Bezahlung, dem Leiher oder Creditori mit bahrem Gelde bezahlen solle. Damit der Creditor oder Leiher seines Anleihens keinen Schaden habe, und dem Entlehner auch nicht zuträglich sey, ob schon alsbald nach Verfliessung des Ziels der Leiher oder Mutuator sein Gut nicht wieder gefordert hätte; Dann der Entlehner oder Mutuatarius durch solche gesetzte Ziel und Termin, das geliehene Gut wiederzugeben, und das abgeredete Ziel der Gebühr ohne fernere Anmahnung zuhalten und zu erfüllen, selbsten interpelliret und ermahnet gewesen. Nam & hic dies pro homine recte interpellare dicitur.

§. II. Da aber kein gewiß Ziel oder Termin der Solution oder Bezahlung bestimmt oder angesetzet wäre, und das geliehene Gut kähme in Abschlag, da soll die æstimation oder Werth à tempore moræ, das ist, von der Zeit des Verzugs, æstimiret und geschätzet werden. Welche mora oder Verzug sich in zweene

zweene Wege begeben mag: Dann wo der Mutuator oder Leiher die Schuld erstlich extra judicium, ausserhalb Rechtens, gütlich heischet und fordert: So soll oder mag der Verzug oder die mora von gethaner Forderung angerechnet werden. Da die Schuld aber gleich anfangs judicialiter oder rechtlich erfordert: Da wollen Wir, daß der Verzug oder die mora von geschehener Kriegs-Befestigung, & sic à tempore litis contestationis, und nicht der rechtlichen Forderung, solle gezehlet werden.

§ III. Wo aber das geliehene Gut im Werth auffgestiegen: So soll die æstimation und Wardirung von der Zeit der moræ und Verzugs, biß zum Endurtheil, das in rem judicatam ergangen, und also zu Kräfften kommen, zunehmen, und da sie am höchsten gewesen, geschätzet und angeschlagen werden. Dann da von einem Urtheil appelliret, und der Werth in hangender Appellation noch mehr erhöhet würde: So soll auch derselbige dem Leiher, Mutuatori, zu gut wachsen und in der Definitiva oder endlichen Urtheil, auff Begehren des Gläubigers, Mutuatoris, bedacht werden.

§. IV. Wann dann hinwiederum der mutuans und (creditor) Schuldherr, zu seiner Zeit an gebührenden Enden und Orten die solution und Bezahlung nicht annehmen wolte: Und demnach der Werth (valor rei) auffstiege: Derselbige Uebernutz (interusurium) mag von dem Entlehner und mutuatario nicht abgezogen werden. Da aber der Werth abstiege, dasselbige mag dem mutuanti und Schuldgläubiger zu keinem Vortheil gereichen. Dann in diesem Fall ist es genug, daß der Schuldener oder mutuatarius vor Schaden behütet werde, und soll von seines Gläubigers oder mutuatoris Verzug, morâ oder Hinderung, keinen Gewinn haben. Sonst da vor dem Verzuge, & sic ante moram, oder nach dem bekräfftigten End-Urtheil und Definitivæ, der Werth der geliehenen Güter, auff- oder abstiege, das soll keinem Theil, weder zu Genieß noch Entgeltniß, gerechnet werden.

§. V. Jetzt vermeldter Unterscheid soll auch im Werth der Müntzen, die seyn gülden oder silbern, mit Auffsteigen und Fallen also bedacht und gehalten werden; Es wäre dann, daß die Contrahenten durch sonderbahre Pacta ein anders eingangen, soll solchen Pactis nachgelebet, und für dieselbe gesprochen werden.

Da sich zutrüge, daß der Valor und der Werth, und also bonitas extrinseca verändert, dadurch die Müntz gesteigert oder fället, oder gantz abkommet: Soll der Werth nach der Güte und Würde der kleinen und groben Müntze, wie er zur Zeit des Contracts gewesen, bezahlet und erleget werden. Wo aber der Schuldener in morâ gewesen, und dem Gläubiger auff bestimmte Zeit nicht bezahlet, und es entstünde dem Gläubiger einiger Schade oder Abbruch an der Müntze, denselbigen soll ihm der Schuldmann auch ersetzen. Also auch, wann Schrot und Korn, und also bonitas intrinseca, an der Müntz verändert: So soll die Bezahlung der Müntze, die tempore contractus ganghafftig gewesen, oder da man die nicht haben kan, nach derselbigen Werth und æstimation geschehen. Wann aber der Debitor in seiner Verschreibung bekennen wird, daß ihm der Creditor eine gewisse Anzahl an Thalern oder Ducaten Stück vor Stück geliehen, und sich darüber verpflichtet hätte, daß er auch solche in eâdem specie, wie sie ihm geliehen, und vor Stück gerechnet, wiederum bezahlen wolte, und also die species und ausgeliehene sorten in obligatione & solutione conjunctim bekennet sind, aber als ohne einige Benennung eines valoris: In solchem Fall soll der Debitor schuldig

dig seyn vigore pacti conventi, dem Creditori mit den verschriebenen Sorten Stück vor Stück zu bezahlen, und seinem Brieff und Siegel nachzukommen, unerwogen, was solche sorten zur Zeit der Verschreibung oder Contracts gelten, und ob sie sind derselben Zeit gestiegen oder gefallen.

§. VI. Was hieroben vom Verzuge oder morâ gesetzet und vermeldet, das soll zu Unser oder Unserer Gerichten billigen moderation und Mäßigung stehen. Dann es möchte der mutuatarius oder Entlehner, durch Unglücks-oder andere unversehene Fälle und Hinderungen, daran er keine Schuld hätte, dermassen wieder seinen Willen verhindert werden, daß er, vermöge dieser Satzung, entschuldiget, und derhalben kein Entgeltnüß tragen solte.

§ VII. Wann auch in obbemeldtem Leihen (in hoc contractu mutui) eine benannte Zeit zu der solution und Bezahlung ist angesetzet worden: So hat der Leiher oder mutuator vel creditor nicht Macht, ehe und zuvor dieselbige Zeit erschienen und fürüber ist, die Bezahlung zu erfordern. Dann da sich der Schuldener auff eine bestimmte Zeit, oder bedingliche Maaß der Zahlung verpflichtet: Kan und soll er, vor und ehe solch Beding und condition vollenzogen, oder die Zeit verschienen ist, nicht beklagt werden. Hergegen aber hat der mutuatarius und Entlehner wol Macht, dieselbige Schuld, so in mero mutuo ohn Interesse stehet, jederzeit für dem Termin oder Ziel, dem Leiher oder mutuatori vel creditori zu bezahlen.

§ VIII. Und da auch gleich eine Zeit gehörter massen bestimmt oder angesetzet; So ist doch nicht freundlich alsobald, nach Verfliessung derselben, auff die solution und Zahlung zu dringen, sondern alsdann erst, wann der Schuldener zulange mit der Bezahlung anstehen wolte, und er sonst wol und leichtlich zu bezahlen hätte. Es wäre dann Sache, daß des Leihers und mutuatoris hohe Nothdurfft ein anders erforderte: Alsdann mag er, ohn alle fernere Gedult, nach erschienenem Termin und Ziel auff die Bezahlung dringen, die ihme auch ohne Verzug erstattet, oder ihm sein guter Wille deswegen gemacht werden solle. Wie auch, da keine gewisse Frist zur Bezahlung benennet oder gegeben worden, dem creditori und Leiher frey stehet, wann er solche erfordern thut: Allein, daß solche Forderung nicht zubald geschehe, sondern dem debitori ein viertel Jahr zum wenigsten, wo er ihm nicht ein gantz Jahr vergönnen wolte, darzu gelassen werde. Wann es aber innerhalb derselben Frist nicht geschicht, so soll die mora stracks nach Ausgange des viertel oder gantzen Jahres angehen.

Articulus IV.

Von der Klage / so aus dem Anlehen entstehet.

§. I.

Aus vorgedachtem Contractu mutui, eines Anleihens, entspringet eine Forderung, condictio certi specialis genannt, welcher Natur und Eigenschafft ist, so viel wieder zu geben, als geliehen oder verborget ist. Derowegen, so jemand einem andern Geld geliehen, oder solche Waaren, die man mit dergleichen Waaren und mit gleicher Zahl, Maaß, oder Gewicht wiederumb bezahlen kan: Als da seynd, Korn, Weitzen, Habern, Gersten, Wein, Gewürtz, oder andere Specereyen ꝛc. Und er, der Entlehner oder mutuatarius, dem Leihern und creditorn zu rechter Zeit nicht bezahlet: So mag er, der Leiher, diese Klage wieder ihn, den Entlehner, anstellen.

Es

Es competiret auch diese Klage und Forderung geliehener Dinge den Erben des Leihers, nicht allein wieder den Entlehner oder mutuatarium selbsten, sondern auch wieder seine Erben, welche, ob sie gleich excipireten und fürbrächten, daß der Verstorbene das geliehene Geld wiederum einem andern geliehen hätte, seynd sie doch mit solcher exception und Schutzwehr nicht zu hören.

§. II. Da sich auch gleich begebe, daß der Schuldener oder mutuatarius ein schwer Verderben oder Feuersbrunst erlitten, so wird er doch, oder seine Erben, dadurch der Schulden, vermöge der Recht, nicht ledig: Dann die Gefahr des geliehenen Guts ist des Entlehners, der es empfangen. Derowegen er dasselbige vor allem Unfall zu bewahren, auch auff den Fall desselben Abgangs oder Verlusts, nichts destoweniger den billigen Wehrt und æstimation dafür zu erstatten, und sich mit dem Leiher derohalben zu vergleichen schuldig.

§. III. So auch jemand umb geliehen Geld klaget, ist nicht vonnöthen, daß er anzeige und beweise, woher ihm solch Geld, daß er einem andern geliehen, kommen oder zugestanden sey: sondern ist allein an dem gelegen, ob er das, als sein eigen Geld dem Schuldener oder mutuatario geliehen habe. Darumb kan dem Beklagten hierin nicht fürtragen, ob er gleich anziehen oder excipiren wolte, der Kläger hätte solch geliehen Geld unehrlicher Weise gewonnen oder überkommen.

§. IV. Also mag auch das geliehene Geld, so in die dritte Hand kommt, von demselben dritten nicht vendiciret werden. Darumb wer einem Geld leihet, der mag oder soll es wiederumb an dem erfordern, dem er es geliehen hat, und nicht von dem, in des Gewalt nachfolgends durch Gewerb, negotiation, oder Kauffhandlung solch Geld kommen. Wann aber der Beklagte sich zu der Schuld bekennete, und doch darneben anzeigete, er hätte dieselbige bezahlet: Soll er solche solution und Bezahlung, wie sich gebühret, ausführen, darthun, wahrmachen und beweisen. Es wird aber dieser Contract des Leihens (wie auch mehrerntheils alle andere Contractus und Handlungen) mit zween Zeugen, oder mit andern glaubwürdigen Documenten probiret und erwiesen.

§. V. Würde sich auch zutragen, daß jemand einen andern beklagt umb hundert Gulden geliehenes Geldes, der Beklagte aber nicht mehr dann funfftzig Gulden schuldig zu seyn bekennet: So soll die Obrigkeit jedes Orts in solchem Fall dem Kläger die funfftzig Gulden, dero der Beklagte geständig, zu Stund an, ohn Verzug, wie sich umb unlaugbahre Schulden gebühret, verschaffen und exequiren: aber umb das, so nicht gestanden wird, sollen und mögen die Partheyen, zu Erledigung ihres Streits, an das Recht gewiesen werden, auff daß das lautere mit dem unlautern (liquidum cum illiquido) nicht differiret, auffgeschoben oder verzogen werde.

§. VI. Es soll aber zu unziemlichen Sachen, als auch verbohtenem Spiel, nicht geliehen werden. Darum so einer zu ungebührlichen Sachen, auch zu dem Carten- und Doppel-Spiel wissentlich etwas leihen würde, dem ist diese Klage, condictio certi vel actio mutui nicht zu verstatten, und so solches jedes Orts Obrigkeit fürbracht würde, so soll darauff nichts erkandt noch verholffen werden.

§. VII. So es sich zutrüge, daß einer sein eigen Geld, Waaren, Korn, Specereyen oder dergleichen, in eines andern Nahmen, er sey zugegen, und hab des Wissen oder nicht, ausleihet: Da soll oder mag derjenige, in des Nahmen die Leihung geschehen, solche Schuld condiciren und erfordern. Wo aber einer frembd Geld, Korn, Wachs, Specereyen, Wein oder anders in seinem Nahmen

ausleihet und verborget: In diesem Fall, da die geliehene Haab oder Waare noch verhanden, und nicht verthan ist, so mag sie der Herr, dem sie zugehöret, condiciren und fordern: Wo sie aber nicht mehr vorhanden, sondern verthan, so hat der Herr, des sie gewesen, keine Action an den Mutuatarium oder Entlehner: Aber der Leiher oder Mutuator ist dem Herrn desfals Genüge zu thun obligiret und verpflichtet. Es wäre dann, daß der Eigenthums-Herr des Seinigen an dem Leihern oder Mutuatarien nicht fähig werden möchte: In welchem Fall er (der Herr) eben die Condiction oder Klage, die dem Leiher oder Mutuatori gebühret, an den Entlehner oder Mutuatarium haben soll. Welcher auch frembdes Geld oder anders, wie obgedacht, in des rechten Herrn Nahmen ausleihet: So mag derselbige Herr solche Schuld fordern, ob es gleichwol ihm unwissend, der ohne Befehl geschehen ist.

§. VIII. Wann es sich aber auch zutrüge (wie offt geschicht) daß der Mutuatarius oder Schuldener, auf geschehene Anforderung, oder auf angesetzten Termin und Ziel, nicht Bezahlung thäte: So soll er die Schuld mit sambt Interesse, Schaden und Unkosten, ob einiger darauff gienge, es sey verschrieben oder nicht, zu bezahlen schuldig seyn: Jedoch des Richters Moderation und Mässigung hierin vorbehalten.

TITULUS II.

Von Geld-Zinsen.

Von Wucher und verbohtenen wucherlichen Contracten.

§. I.

WAs die gewöhnliche Zinsen von ausgeliehenen Geldern anbelanget, wäre wol zu wünschen, daß männiglichen die Christliche Liebe bey sich so viel gelten liesse, daß er mit der Uebermaß, die ihm der Allmächtige bescheret, seinem Nechsten, so es bedarff, ohne einige Usuren, Vortheil und Gewinst aushülffe. Weil es aber leyder am Tage und vor Augen ist, und bey diesen letzten und geschwinden Zeiten darzu kommen, daß ein jeder, so etwan Geld ausleihet, solches nicht gar vergeblich thun, sondern allewege einen gewissen Zinß davon haben will: Und wenn solches gäntzlich verbohten und auffgehaben werden solte, niemand zu finden seyn würde, welcher einem andern Geld leihen wolte, dadurch nicht allein vieler armen Wittwen und Wäysen, auch schwacher unvermögender Leute Nahrung, so gemeiniglich auf solchen Zinsern stehet, gehindert, sondern auch alle andere zuläßliche und nohtwendige Handthierung, Gewerb und Commercien, welche ohne Erborgung Geldes nicht getrieben werden können, würden gestopfft und abgethan. Darum so ordnen und wollen Wir solche Zinßreichung (weil sie aus obangeregten Ursachen nicht gar abgeschaffet werden können) auf sechs vom Hundert hinführo regulariter gemäßiget und nachgelassen haben. Und sofern sich darüber jemand unterstünde etwas mehr zu nehmen; So soll er auch der zugelassenen Interesse vom gantzen Jahr, so offt er ein übriges genommen, dadurch verlustig werden, die der Debitor auf allen Fall, wann die Interesse schon erleget, vom Hauptstuhl abzukürtzen, dawieder dann den Creditorem keine Renunciatio schützen soll: Da aber der Debitor dem Creditori nachlassen wolte, so soll es die Herrschafft abzufordern, und ad pios usus zu wenden, befügt seyn.

§. II.

§. II. Und weil die Erfahrung bezeuget, daß bißhero in vielerley Wege der wucherliche Contract eingeführet werden wollen, indem etliche eine gewisse Summa Geldes als 800. fl. ausgeliehen, und doch in der Verschreibung 1000. fl. und mehr gesetzet, andere an statt geliehener Müntze die Verschreibung auff Gold richten lassen, damit sie hierdurch über Sechs von Hundert einen Vortheil erhalten mögen, andere so viel Neben-Verehrungen den Debitoribus abgepreset, welche die zugelassene ordentliche Interesse, wo nicht gantz, doch auff einen grossen Theil übersteigen: Als wollen Wir solche und dergleichen Contract hinführo gäntzlich abgethan und verboten haben, dieselbe auch zu keiner execution gedeyen lassen, sondern die Contrahenten beyderseits deßwegen mit Gefängnüß, und nach Gelegenheit in andere Wege straffen, und da jemand mehrmahls darinnen begriffen würde, denselben gar nicht im Lande dulden.

§. III. Die auff Sechs von Hundert moderirte Interesse aber, welche in auffrichtigen unverdächtigen Contracten zur compensirung des entbohrnen Geldes zugelassen werden, sollen nicht allein auff Begehren des Creditoris zur gebührenden execution gebracht, sondern auch nebst den Capitalien, zugleich in eodem loco secundum Privilegium sortis gezahlet, und andern Capitalien in strittiger Priorität fürgezogen werden.

TITULUS III.

Von Leihen anderer Dinge und Haabe/ so vergeblich geschicht/ genannt Commodatum.

ARTICULUS I.

§. I.

DJe andere Weise des Leihens belangende, da der Eigenthum des geliehenen Gutes bey dem Leiher und Commodatori bleibet, und nicht auff den Entlehner oder Commodatarium transferiret wird, geschicht nicht mit Gelde, sondern gemeiniglich anderer fahrender und beweglicher Haab, welches zeitlich unter den verwandten Freunden und Benachbahrten vergeblich, und nur aus guter Freundschafft geschicht. Als da einer dem andern auff seine Bitte, zu seinen Ehren, Silber-Geschirr, Tapezerey, Kleider, oder sonst zu seiner Nohtdurfft Haußraht, item Pferde, Zug-Ochsen, oder anders dergleichen, auff eine bestimmte oder auch unbestimmte Zeit, doch allewegen zum bestimmten Gebrauch, leihet, und solches wird in Latein Commodatum genannt.

§. II. Es mag auch solch Entlehnen oder Leihen, nicht allein in beweglicher oder fahrender Haabe, sondern auch in unbeweglichen Gütern, in corporalibus, in unleiblichen Dingen, als in Dienstbarkeiten, oder Gebrauch der Bewohnungen &c. wol geschehen. Und ist fürnemlich solches zu verstehen in den Dingen, die mit dem Gebrauch nicht verthan oder verzehret werden. Es würde dann mit einem solchen Gedinge und Gebrauch geliehen, daß einer solches nicht brauchen wolte: Als wann etwan Geld geliehen wird, daß einer gesehen oder geschätzet werde reich zu seyn. Und daß man sie also allein zur Pracht und ostentation, ohne anderen natürlichen Brauch, entlehnen wolte.

§. III. Es soll der Commodatarius und Entlehner schuldig seyn, das entlehnete Gut, es seyn Pferde, Viehe, Silbergeschirr, Kleider oder anders, gleich dem

dem seinen, mit allem besten Fleiß zu verwahren, zu rechter Zeit und Maaß, auch zu dem Gebrauch, darzu es entlehnet, und nicht anders worzu zu nehmen, oder zu gebrauchen. Dann würde es aus dem minsten Unfleiß (Levissimâ culpâ) geschwächet oder geringert, das soll und muß er abtragen.

§. IV. Da aber der Commodatarius und Entlehner das entlehnete Haab oder Gut nicht dergestalt, wie gesagt, würde bewahren, sondern das mißbrauchen, auch in andere Wege, dann darzu es ihm geliehen, oder sonst über die bestimte Zeit seines Gefallens gebrauchen, und darüber dasselbige vernühet, deteriorret und verärgert würde, oder auch sonst durch Unfleiß, Laßigkeit, Säumniß und Schuld des Commodatarii, Entlehners, beschädiget und geringert, oder verwarloset würde, oder auch gar verdürbe: So ist er dem Leiher oder Commodatori allen solchen Schaden wiederumb, nach eines Gerichts Erkäntniß, zu erstatten und zu ergäntzen schuldig. Wann aber die geliehene Haab in dem Gebrauch, darzu sie geliehen worden, ohne Schuld, Säumniß oder Unfleiß des Commodatarii, Entlehners, geringert oder geschwächet würde, oder gar vergienge: So ist dem Leiher, Commodatori, darumb zuthun nichts pflichtig oder verbunden.

§. V. Würde sich demnach zutragen, daß solch entlehntes Gut oder Haab, durch unversehenliche Unfälle, Raub, Brandt, oder andere casus fortuitos, die etwan GOtt schicket, und menschlicher Fleiß nicht wol verhüten kan, verdürbe oder umkäme; So ist der Commodatarius oder Entlehner solches zu præstiren oder zu erstatten nicht schuldig. Es wäre dann, daß der Entlehner durch seine Schuld oder culpam in solchen Unfall und casum fortuitum gerahten. Oder wann er, der Entlehner, selbst Ursach zu solchem Unfall gegeben, und die mehrere Schuld daran hätte. Als erstlich, so er ein Pferd entlehnet hätte, auf Elbing oder Dantzig zu reiten: Er aber reitet damit in ein Feld-Lager, oder an andere gefährliche Oerter, und würde dadurch solches Pferdes verlustig. Darnach, wann einer die Schaden und Verlust der unglücklichen Zufälle insonderheit, oder aber ingemein, auf sich genommen, und ausdrücklich versprochen, und sich verpflichtet hätte, was für Ebentheuer oder Schaden durch Unfälle und Unglücke der entlehneten Haab zustünde, dieselben zu wiederkehren und zu erstatten: Oder sonst die æstimation und Anschlag soleher Haab oder Güter zu erstatten auf sich genommen hätte. Und dann endlich, wann einer die entlehnete Haab über die bestimmte oder sonst gebührliche Zeit hinter sich, und dem Commodatori oder Leiher vorenthielte, und sie würde in mittler Zeit entwältiget, genommen oder beschädiget ꝛc. Dann in solchen und dergleichen Fällen, dieweil die culpa oder Ursach des Verlusts und Schadens des Commodatarii oder Entlehners von wegen seiner selbst Unfürsichtigkeit, Vermessenheit, Säumniß und Gefährlichkeit, eigen ist: So ist er auch schuldig, solchen Schaden dem Leihern und Commodatori nach billigen Dingen zu wiederkehren oder zu erstatten.

§. VI. Da sich auch begebe, daß einer ein Gut von einem andern entlehnet hätte, und folgends ein anderer einigen Schaden daran thäte: Denselben Schaden soll der Thäter, und nicht der, dem es geliehen oder gelassen, wie sich gebühret, wiederkehren und abtragen.

§. VII. Wäre es auch Sache, daß der Entlehner oder Commodatarius das entlehnete Gut, durch seinen eigenen Boten, Diener oder Gesinde, wiederumb heimschickte: Dieselben aber das Gut unterwegen verliehren, oder ihnen entwendet würde: So ist der Entlehner oder Commodatarius daran schuldig; Es wäre dann,

dann, daß der Commodator in specie durch des Commodatarii Gesinde ihm das entlehnte Gut zurück zu senden begehret hätte. Wäre aber, daß der Commodator oder Leiher die entlehnete Haab bey einem Boten, Diener oder Gesinde zu Hauß schickete, und sie würde unterwegen entwendet oder verlohren: So ist solcher Verlust des Leihers oder Commodatoris, und hat der Entlehner und Commodatarius nichts damit zu thun, er hätte dann Schuld daran. Dann jeder Theil seine eigene Schuld, daß er nicht fleißigere Boten oder Dienere gebrauchet hat, zu tragen schuldig ist.

§. VIII. Derowegen wann der Leiher oder Commodator sein Haab zu gebührender Zeit erfordert, so ist ihme der Commodatarius und Entlehner dieselbe wiederum einzuantworten und zu restituiren pflichtig: Und mag, nach erstatteten Unkosten, davon unten Meldung geschehen wird, nicht fürwenden, oder dagegen excipiren, daß der Leiher oder Commodator ihme sonsten schuldig sey.

§. IX. Also soll und mag auch, der die geliehene Haab heinzureichen schuldig, kein dominium oder Eigenthumb fürwenden, oder sagen, das geliehene Gut sey nicht dessen eigen, der es geliehen hat: Dann es mag auch frembd Gut, so es zum Gebrauch verliehen, auch durch den Commodatorem und Leihern wieder erfordert, und solcher Einrede oder Exception unverhindert, erholet und wieder gefordert werden.

Articulus II.

Klage von wegen verliehenen Gutes.

§. I.

DEr Effect, Nutz und Wirckung dieses Contracts aber ist, daß aus demselben zwo actiones, Klagen und Forderungen herkommen und entspringen, deren die eine actio Commodati directa, die dem, so leihet, oder seinen Erben, das geliehene Ding oder Gut wiederumb zu erfordern, gegeben wird. Darumb, so jemand einem eine Haabe oder Gut ohne Vergeltung oder Lohn, auff gewisse Zeit und Maassen geliehen hat: Er aber, dem es geliehen, nach vollendetem Gebrauch ihm nicht wieder zustellet, oder hat dasselbe verderbet, oder es ist gar umbkommen: So mag er, der Leiher, Commodator, oder seine Erben die directam Commodati actionem wieder ihn, dem es geliehen, oder seine Erben anstellen, dardurch er das Ding, Haab oder Gut zusammt der Erstattung des Schadens, oder da es umbkommen oder verlohren wäre, den Wehrt oder æstimation desselben wieder erlangen kan.

§. II. Also mag geklaget werden umb einen Wagen, Pferd oder andere Dinge, welche einer hingeliehen hat, es sey gleich sein eigen oder nicht, und so durch Unfleiß, Betrug, oder Argelist des Commodatarii, solch geliehen Ding Schaden empfangen hätte, oder aber verdorben wäre: Soll der Schade oder das Verderben an ein ziemlich Geld angeschlagen, æstimiret, und dasselbige gefordert werden.

§. III. Es mag wieder den, dem geliehen, so der Betrug so scheinlich und groß, das Juramentum in litem, prævia moderatione Judicis, statt haben: Oder aber so es aus seiner Verwahrlosung oder Schuld, levi aut levissimâ culpâ verlohren oder verdorben wäre, und solches erwiesen, mag es so hoch angeschlagen oder taxiret, als viel es gegolten und wehrt gewesen, zu der Zeit, da das Urtheil ist gefället und publiciret worden. Oder aber, da er wegen des Verzugs und mo-

ræ beschuldiget, und solches erweißlich gemacht, so soll man die Zeit ansehen, da das geliehene Ding oder Gut am allermeisten hat gegolten.

§. IV. Da aber hergegen der Commodator oder Leiher selber die moram oder Verzug, daß ihme das Gut zu rechter Zeit nicht wiederumb hat können behändiget oder zugestellet werden, verursachet, so soll und mag der Richter die æstimation und Satzung fürnehmen, da dasselbe entlehnete Gut, so wol nach der Zeit, als des Orts am wenigsten gegolten oder wehrt gewesen ist.

§. V. Es mag aber, daß etwas einem andern verliehen, nicht allein mit Zeugen, sondern auch mit andern briefflichen Uhrkunden und Documenten, dargethan und erwiesen werden, wie dann solches auch in den andern Contracten und Handlungen Raum und Statt hat.

§. VI. Es soll auch ferner ein solch geliehen Gut mit seinem Anhang und accessoriis dem Leihern wiederumb (wie obgedacht) eingeantwortet und zugestellet werden. Wann aber ein geliehen Ding nicht gar weggebracht oder verlohren, sondern allein ärger oder beschädiget worden, in diesem Fall ist zu bedencken, was dem Leiher oder Commodatori an dem entlehneten Gut abgangen oder mangele, und solches mag an ein gewisses oder erweißliches Intereſſe angeschlagen und begehret werden. Darumb sagt auch der Colm nicht unbillig: Was man einem Manne leihet oder versetzet, das soll er unverderbet wiedergeben: Ist es aber ärger worden, er soll es bessern als recht ist.

Articulus III.

Gegen-Klage wegen abgelehneten Guts.

§. I.

Die andere heisset contraria Commodati actio, so dem, welchem geliehen, oder seinen Erben, wieder den Leihern oder Commodatorem, und seine Erben gegeben wird: Nicht daß der Leiher dem, so geliehen, aus den Worten des Contracts verbunden, sondern mehr aus natürlicher Billigkeit, damit der, dem geliehen, sich des geliehenen Dinges zu gebrauchen Macht haben, oder aber, da er grossen nothwendigen Kosten an das geliehene Ding gewendet hätte, dasselbige wiederumb möge erfordern. Derowegen wann jemand einem andern auff sein Ansuchen und Begehren etwas geliehen hat, zu seinem gewissen Vorhaben, so er ihm angemeldet hat, und er nimmt ihm dasselbige vor Endung desselbigen Dinges wieder, also daß er, wegen solcher unzeitigen Abforderung, Schaden leidet; So mag er sich, vermittelst dieser Klage, solches Schadens an ihm erholen.

§. II. Also auch so jemand an das geliehene Ding Unkosten gewendet, oder ihm unwissentlich ein mangelhafftig Ding geliehen, dahero er, Commodatarius, auch Schaden erlitten. Oder so jemand das geliehene Ding verlohren hätte, und es dahero dem Leiher oder Commodatori bezahlen müssen: Er aber, Commodator, dasselbe wieder zu seinen Händen bekommen: So hat der Commodatarius gedachter Unkosten und Schadens halber, oder auch wegen des Geldes, so er ihm dafür gegeben, ihn durch diese Klage zu beklagen oder zu besprechen.

§. III. Es mag auch derjenige, dem etwas von einem andern geliehen worden, und er Unkosten darauff gewendet, das geliehene Ding so lange inne behal-

behalten, biß ihm ermeldte Unkosten wiederumb erstattet seyn. Und solches ist zu vernehmen nicht von den geringen oder schlechten, als Essen, und was zur Lust angewendet, sondern grössern und nothwendigen Kosten, so an das gelienene Ding ist angewendet worden: Als so er einen entlehneten Gaul oder Pferd heilen, oder sonst ein Ding bessern, oder wieder machen lassen.

TITULUS IV.

Von einem Gut/ das einem vertrauet worden/ Depositum genannt.

ARTICULUS I.

§. I.

DEpositum ist eigentlich ein zu getreuen Händen hinterlegt Gut, das hinter einem andern vertraulich zu verwahren gelegt und vertrauet wird.

§. II. Es mögen aber nicht allein einer, sondern auch mehr zugleich ein Ding deponiren und hinterlegen. Und so demnach jemand von einem andern einig Haab oder Gut, es sey was es wolle, zu treuen Händen hinter sich annimmt, vergeblich oder nur aus Freundschafft zu verwahren: So ordnen und wollen Wir, daß derselbige solche ihm vertraute Haab oder Gut gantz treulich, und nicht weniger als sein eigen Gut, bewahren und versehen soll. Dann so er hierüber einige Untreu, Betrug oder sträffliche Fahrläßigkeit damit begehen, und dessen überwiesen, und mit Urtheil überwunden würde, so ist er derowegen Abtrag zu thun schuldig.

§. III. Da aber jemand nicht vergeblich, und aus lauter Freundschafft, sondern um Geld, oder eine benannte Belohnung, etwas zu verwahren hinter sich nehme: So ist es nicht genug, daß ers wie sein eigen Gut verhüte, sondern soll auch schuldig seyn, daß er den allerhöchsten Fleiß, so viel müglich ist, darbey anwende.

§. IV. Geschehe auch, daß einer für sich selbst seines Nutzes halben sich hätte angebothen, daß etwas hinter ihm deponiret und erleget würde: Oder er hätte solche Hinterlegung allein von sein selbst wegen angenommen: So ist es nicht gnug, daß er einen gemeinen Fleiß ankehre, sondern ist auch zum höchsten Fleiß verbunden, also, daß, wann er aus dem minsten Unfleiß (levissimâ culpâ) das Hinterlegete verwahrlosete oder verringerte, desselben Abtrag und Erstattung thun muß.

§. V. Trüge es sich aber auch zu, daß ihme, dem Depositario, solches hinterlegtes Gut, nebst dem seinen, durch unversehnliche Unfälle (casus fortuitos) entwältiget oder verderbet, welche er, so das Gut hinter sich zu treuer Hand genommen, nicht hätte versehen, verhüten, vorkommen noch abwenden mögen, und solches beweißlich wäre, so ist er derwegen Erstattung zu thun nicht schuldig.

§. VI. Jedoch ist er, der Depositarius, auch zu Zeiten zufallende Unfälle (casus fortuitos) zu præstiren und zu wiederlegen schuldig: Als wann er das Depositum, oder die hinterlegte Haabe oder Wahre, biß nach der litis contestation

und

und Befestigung des Krieges, verzüglich hinterhalten, oder an gefährliche Oerther geführet oder getragen hätte, da sie folgend vernachtheilet oder umkommen: Oder hinterlegt baar Geld mit dem Pact oder Gedinge empfangen, daß er dasselbige gebrauchen, und mit so viel anderem erstatten möchte: Oder was ihme für Unglück zustünde, sich dasselbige zu büssen oder zu erstatten obligiret und verbunden hätte. In welchen Fällen allen es mit Erzeigung besondern Fleisses nicht gnug, sondern auch alle Unfälle, die nicht versehen werden mögen, billig erstattet werden sollen. Darumb wann der Herr des Guts mit dem, so er das zu behalten gegeben, sondere Pacta und Gedinge gemacht hätte, die sollen, wie sich gebühret, und zwischen ihnen abgeredet worden ist, vollenzogen werden: Dann die Contractus und beyderseits Verwilligung nehmen ihre Wirckung und Gesetz aus solchem Bedinge: Es wäre dann ein solch Beding, daß jemand nicht allein umb Unfleiß, sondern auch umb geübeten Betrug nicht solte beklaget werden mögen: So hätte ein solches Pact, ob gleich beyde Theil sich des vereiniget hätten, nicht statt. Dann solche und dergleichen Bedinge der Erbarkeit, Treue und guten Sitten gestracks zuwieder und entgegen. Es mag auch nicht allein von vergangenen, sondern auch solches Betrugs wegen, der sich erst nach Befestigung des Krieges zugetragen hat, geklaget werden.

§. VII. Würde sich dann auch ein solcher Fall begeben, daß das hinterlegete Gut oder Haab, eben so wol bey dem Depositore oder Hinterleger, als bey dem Depositario oder Annehmer untergangen oder verdorben wäre: So ist der Depositarius oder Annehmer seines Theils entschuldiget, und für solchen Untergang in allewege nichts zu erstatten schuldig. Derowegen wann jemand einem ein Roß oder Pferd zu behalten gegeben, und nachfolgends dasselbige in des Behalters oder Depositarii Gewalt, ohne gefährliche Verwahrlosung umgefallen oder verdorben wäre: So hat der Behalter oder Depositarius dessen kein Entgelt; Dann was die Natur in einem Dinge wircket, daran hat der Behalter oder Depositarius keine Schuld, dann es hätte in des Herrn oder Hinterlegers Gewalt auch also geschehen mögen.

§. VIII. Es soll auch derjenige, hinter den etwas zu treuen Händen gelegt, dasselbige zu seinem selbst Nutzen und Nohtdurfft nicht gebrauchen: Thäte er aber solches und gebrauchte die hinterlegte Haab, sonderlich also, daß sie dadurch ärger und geringer würde; So mag der Depositor und Hinterleger ihn deßhalben beklagen, und von seines Interesse und erlittenen Schadens, wann der augenscheinlich und beweißlich, rechtlich fürnehmen, darinn er auch alsdann soll condemniret und verurtheilet werden. Es mag auch der Hinterleger solche Kosten und Schaden oder Interesse nach Gelegenheit der Personen mit seinem Eyde erhalten.

§. IX. So auch jemand einen verpitschirten Seckel mit Gelde einem zu behalten gegeben, und der Depositarius oder Annehmer den Sack, ohne seinen, des Hinterlegers oder Deponenten, Willen geöffnet, und das Geld in seinen selbst eigenen Nutzen gewendet oder gebraucht hätte, mag er ihn auch als um einen Diebstal beklagen. Und wo in solchem Fall, nicht um Diebstal, sondern allein um das zubehalten gegebene Gut und Interesse (wie obgedacht) geklaget wird: Soll der Behalter oder Depositarius dem klagenden Theil billig Danck sagen, daß er sich an solcher Klage also begnügen läst.

Jedoch mögen auch in solchen und dergleichen Fällen, und so gewiß ist, daß der Behalter sich des Guts, das ihme vertrauet, ohne Willen des Herrn gebrauchet,

chet, die aufgelauffene Nieſſung, Intereſſe, und was ſolch Gut mittlerweile hätte ertragen mögen, gleicherweiſe mit der Haupt-Klage erfordert werden. So aber mit der Haupt-Klage kein ſolch Begehren geſchehen, und das End-Urtheil darüber ergangen wäre, mag alsdenn das neue Begehren und die Erforderung des auffgehaltenen Nutzes oder Intereſſe nicht mehr ſtatt haben.

§. X. So es ſich begebe, daß ihrer viel mit einander ein Ding bey einem, oder ihrer mehr, deponirten und hinterlegten, und darbey nicht exprimiret oder ausgeredet hätten, daß es ihr jederm gantz, oder zum Theil wieder zugeſtellet werden ſolle: In dieſem Fall ſoll ſolch hinterlegt Gut anders nicht, dann jederm zu ſeinem Theil, oder ihnen allen ſämbtlich, das gantze wieder zu erfordern, zugelaſſen ſeyn: Es wäre dann, daß ihm, den Depoſitario, Behalter oder Annehmern, durch einen andern, der es allein gantz fordern, und mit dem Theil nicht zufrieden ſeyn wolte, gnugſame caution, das iſt, Verſicherung mit Bürgen oder Pfänden gethan, oder er ſonſt ſchadloß gehalten würde. Da es aber Geld, Bier, Wein oder Korn iſt, wann dann derjenige, der ſein Theil begehret, ein wiſſentlicher Erbe wäre, oder ſonſt kündliche Gerechtigkeit daran hätte: Dem ſoll man in Beyſeyn dero, ſo von der Obrigkeit oder Gericht darzu verordnet worden, ſein Theil geben, und darnach in Gegenwärtigkeit derſelben, wieder beſchlieſſen und verwahren, was zu beſchlieſſen und zuverwahren iſt.

§. XI. Wann aber das hinterlegte Gut oder Haabe nicht einem allein, ſondern ihrer zweyen oder mehrern, zu treuen Händen zugeſtellet: Seynd dieſelben alle, und deren jeder inſonderheit, darfür gehörter Maſſen obligiret und verbunden. Sintemahl da demſelben hinterlegten Gut aus ihrer eins, oder der andern Säumniß oder Verwahrloſung einiger Mangel oder Unfall entſtünde, wie obgemeldt: So ſollen dieſelbige ſamt und ſonders denſelbigen Mangel abzutragen ſchuldig ſeyn; Es mag auch wieder ſie geſamt, oder wieder einen jeden ſonders geklaget werden. Und was an einem abgehet, das mag man ſich am andern wieder erholen. Es wäre dann, daß einer oder der ander ſolches zugefügeten Schadens kündliche Urſach und Schuld hätte, mag es dem andern nicht præjudiciren oder nachtheilig ſeyn.

§. XII. Es iſt etwan gezweiffelt worden, wie es zu halten, wann der, ſo ein Haab oder Gut zu getreuen Händen empfangen, verſtorben, und viel Erben verlaſſen hätte. In dieſem Fall ordnen und wollen Wir, daß wann derjenige, dem etwas zu behalten oder zu verwahren gethan wäre, mit Tode abgienge und viel Erben verließ, welcher dann das Gut bey Händen hat, es ſey Erb oder nicht, der ſoll daſſelbe heraus zu geben ſchuldig ſeyn. Es mag ſich auch in dieſem Fall kein Erb, vielweniger aber der Erbe, der das hinterlegte Gut bey ſich hat, auff den andern ziehen oder ſonſten excipiren. Jedoch wird nohtwendig allhier erfordert, daß der Anſprecher oder Kläger mit guter Kundſchafft darthue, daß er oder ſeine Vorfahren, in deren Recht er tritt, ſolch Gut zu treuen Händen deponiret und gelegt habe.

§. XIII. Da es ſich auch fügete, daß jemand einem andern ein Gut hätte zu behalten oder zu verwahren gegeben, und unabgefordert deſſelben Todes abgienge, und auff ſein Abſterben umb die gelaſſene Erbſchafft geſtritten würde: Da ſoll der Depoſitarius, bey dem es hinterleget, daſſelbe Gut keinem geben oder zuſtellen: Er thue ihm dann gnugſahme caution und Bürgſchafft, daß er ihn, ſolcher Zuſtellung halben, gäntzlich ohne Schaden halten, und allenthalben vertreten wolle. Wo ihm aber ſolche caution und Bürgſchafft nicht geſchehe, iſt er ſich mit jemand darumb in einige Rechtfertigung oder Streit

zu begeben nicht schuldig. Und soll das Gut in solchem Fall an einen sichern Ort, als in eine Kirche, oder sonsten hinter ein Gericht geleget werden, so lange, biß erörtert und ausfündig wird, welcher des abgestorbenen Hinterlegers oder Deponenten Erbe sey, oder nicht.

§. XIV. So auch einig Geld oder Gut hinter jemand zu getreuer Hand gelegt würde, und der, so solche Hinterlegung angenommen, des Gelds, Haabe oder Guts nachfolgend gern müßig stehen, und das wiedergeben wolte, der mag für die jedes Orts gebührliche Obrigkeit gehen, und daselbst die Ursach seiner Beschwerden oder Hinterlegung oder Behaltniß anzeigen, und darauff solch hinterlegt Gut von ihm zu nehmen, und etwan in eine Kirchen, oder ander sicher Ort und Behältniß zulegen begehren und bitten, und da solches erheblich befunden: Soll er damit gehöret werden.

§. XV. Es mag auch ferner das hinterlegte Gut oder Haab jederzeit wiedergefordert, und keine Compensation, Vergleichung oder Eigenthum darwieder excipiret oder fürgezogen werden. Darum kan oder mag ein jeder, so hinter einen andern Haab oder Gut zu treuer Hand hinterlegt, dasselbige wann er will, ob auch gleich zu Anfang, als dasselbige hinterlegt, eine benante Zeit, wie lange es hinterlegt bleiben solte, bestimmt wäre worden, wiederum reposciren und erfordern, obgleich dieselbe Zeit noch nicht aus wäre. Denn es mag in solchem Fall ein jeglicher seinen Willen wol verwandeln, und sein Gut, wann ihm das gefällt, wieder an oder zu sich bringen. Es soll auch auf solches Erfordern derjenige, so solche Haab oder Gut also hinter sich hat, unverzüglich, & sine ullâ morâ, solch Gut ihm wiederum zustellen, und wird ihm nicht gestattet, dagegen einige Exception, Auszug, Compensation oder Einrede (wie obgedacht) fürzuwenden: Als daß die hinterlegte Haab dem, so sie hinterleget, nicht eigenthümlich zustehe, oder daß ihme der Deponent und Hinterleger schuldig, welches er ihme zuforderst bezahlen solle. Dann es soll der Depositarius, hinter den etwas geleget ist, guten Glauben halten, und gebühret ihme nicht Fürwitz zu gebrauchen, weme das Eigenthum oder Dominium des hinterlegten Gutes zugehöre.

§. XVI. Jedoch so der Depositarius, hinter den etwas gelegt, solche Ursach fürwendete, die ihn entschuldigte, derselben halben ist er zu hören: Als da das Geld oder hinterlegtes Gut an andern fernern Oertern hinterlegt oder verschlossen, daß man nicht dazu kommen könte: Oder daß es sonsten sequestriret, oder die Condition des Wiederzustellens noch nicht herum wäre. Dann an dem Ort ist das hinterlegte Gut einmahl wieder zu geben, da es ist deponiret und hinterleget worden: So es aber der Hinterleger oder Deponent an einem andern Ort haben wil, soll es auf sein, des Hinterlegers, Kosten und Gefahr dahin geführet oder gelieffert werden. Und ist diese Wiedergebung dergestalt zu verstehen, daß der Deponent oder Hinterleger zuvor allen nohtwendigen Kosten, so auf das hinterlegte Gut gewendet worden, dem Depositario, Annehmer, hinter dem es gelegt, wieder erstatte.

§. XVII. Es soll auch nicht allein das zu behalten gegebene Gut dem Hinterleger oder Deponenten wieder zugestellet werden, sondern auch die Nutzung desselben, und alles, so er davon eingenommen und auffgehaben hat.

Wo aber der, bey welchem etwas deponiret, dasselbe auf Erforderung nicht wiedergeben wolte, oder vielleicht dasselbe verkaufft hätte: Mag er, als um Untreu und gefährlichen Betrug beklaget, und der Herr des Guts den Wehrt mit seinem Eyde zu betheuren, zugelassen werden. Und ob er solch verkaufft Gut

wieder

wieder an sich gebracht hätte: So hat doch nichts destominder die berührte Klage um den Betrug statt: Und so dasselbe verkauffte Gut nachdem er das wieder erobert, verdürbe, oder sonst verlohren würde: Ist er desselben æstimation und Wehrt, ob er gleich sonst keine Schuld an solchem Verderben gehabt, zu bezahlen schuldig. Dann ihm hat keinesweges gebühret, ein Gut, das ihm vertrauet und zu behalten gegeben worden ist, jemandes andern zu verkauffen, oder zuzustellen.

§. XVIII. Da es sich auch zutrüge (wie offt geschicht) daß die hinterlegte Haab, oder das vertrauete Gut geringer, oder ärger wiedergegeben würde: In diesem Fall setzen, ordnen und wollen Wir, daß derjenige, welcher hinterlegte Haab und Gut ärger oder schwächer wiedergegeben hätte, soll dem Herrn des Guts alle Schwächerunge und Schaden zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn. Es wäre dann solches von Natur oder eigenem Mangel oder Bresten ärger worden, oder gar umkommen und vergangen, also daß, wann es gleich dem Herrn wieder restituiret oder eingeantwortet, es bey ihm gleichergestalt auch geringert, umkommen oder verlohren worden wäre.

§. XIX. Wie es aber zu halten, wann eine verschlossene Kist, Lade, Faß, Sattel-Tasche, Wahtsack, oder dergleichen hinterlegt, und zu verwahren gegeben wird, und dasselbe ist etwan eröffnet, bestohlen, oder sonsten etwas davon verlohren, ist bey den Rechtsgelehrten streitig. Wir lassen Uns aber hierin derer Meynung gefallen, die solche Erörterung auf nachgehende distinction gerichtet oder gesetzet haben. Nehmlich, so in einem Faß, Kisten oder andern versiegeltem Dinge etwas niedergelegt: Und der Deponens die hinterlegte Stücke, nicht sonderlich, dem Depositario, bey dem ers legt, zeigte oder darzehlte: So soll derselbe um jedes Stück Rede und Antwort zu geben nicht schuldig seyn: Wann er solch Faß, Kist oder anders, beschlossen und verzeichnet, wie ihm das worden, wieder überantwortet oder zugestellet: Es wäre dann, daß etwas Gefährde oder Betrug dabey gebrauchet und bewiesen würde. So aber das Faß, Kist oder anders auffgethan wäre worden, und etwas daraus verbracht, entfrembdet oder verändert: Ob dann der Deponens und Hinterleger nicht beweisen möchte, was darinnen gewest, und bewiese doch, daß solch Faß, Kist oder anders, gefährlicher und betrüglicher Weise, bey dem Depositario, der solches hinter ihme gehabt, und verwahret solte haben, auffgethan, und die Siegel oder Zeichen abgerissen, oder verrücket wären: So mag er bey seinem Eyde erhalten, was in dem Faß oder Kisten gewesen sey.

Kan oder mag er aber den dolum, Betrug, oder Gefährde nicht beweisen, ist dann der Depositarius, hinter den das Ding geleget, ein redlicher Mann, der gutes Nahmens und Leumuths, und entschuldiget sich mit seinem Eyde, daß er solch Faß und Kisten oder anders, so ihm zu behalten gegeben, nicht auffgethan, und davon gar kein Wissen, auch des nicht Schuld, und solches zu verwahren allen müglichen Fleiß gethan habe, und ohne seinen Willen auffgethan sey worden: So soll er davon loßgesprochen und erlediget werden. Jedoch sollen in jetzo gemeldten Fällen die offene Gastgeber, Krüger oder Wirthe, mehr dann andere, und zum höchsten Fleiß, also und dergestalt verbunden seyn, daß sie nichts, dann allein unversehene, zugestandene, und Unglücks-Fälle (Casus fortuiti) nach Anweisung der Rechte, entschuldigen mögen.

§. XX. Dieweil auch je zu Zeiten von hinterlegter Haab wegen Irrung und Zwietracht entstehen, als daß einer schlechtlich, ungefehr, und in Eyl ein Ding in eines andern Hauß leget, mit denen oder dergleichen Worten: Freund

oder

oder Nachbahr, dahin lege ich meinen Wahtsack, Rock, Mantel ꝛc. oder was das ist: Ich wil gehen etwas kauffen, und will es bald, morgen, oder über einen Tag oder zween wiederholen: Oder so etwas in einem Sack, Kisten oder Laden verschlossen, dem andern zu behalten gegeben wird, etwan versiegelt: Oder so ein Ding, daß zu zehlen, zu messen, oder zu wägen ist, nicht gezehlet, gemessen, oder gewogen würde: In diesen Fällen setzen und wollen Wir, daß so jemand also in eines andern Hauß etwas legt, und nicht sonderlichen Befehl thäte; Oder der, hinter den solches gelegt, nicht zusagte, oder auff sich nehme, dasselbe Ding zu verwahren, und dann solches beschädigt, vergänglich, oder verlohren würde: Soll der, hinter den, oder in des Behausung solches gelegt, darumb nicht schuldig seyn: Es wäre dann, daß er Schuld, Gefehrde oder Betrug darbey gebrauchet hätte. Und wann der, so solch Ding also dargelegt, sagen würde, daß der, hinter den gelegt, die Vorsorge oder Bewahrung zu thun auffgenommen und zugesaget hätte: Das ist er darzuthun und zu beweisen schuldig: Mag er aber solches nicht thun, so dann etwas Vermuthunge, præsumptiones, indicia oder Anzeige wieder denselben, hinter den gelegt, wäre, dem soll der Eyd der Entschuldigung aufferleget werden, daß er nicht auffgenommen noch zugesaget habe, Verwahrung zu thun, auch daß er nicht Schuld oder Wissen habe des Schadens oder Verlust des hinterlegten Guts. Dann es ermesse der Erleger oder Depositor, und lege ihm selber zu seine Unvorsichtigkeit, daß er sich und das Seine nicht besser und weißlicher versehen, und etwan nicht Zeugen darzu erfordert, oder eine Schrifft darüber gemacht hat.

§. XXI. Es ist endlich auch noch eine andere Hinterlegung, als nehmlich, wann einer aus unversehenem, jählichen Schrecken eines feindlichen Auffbruchs, Feuers, Schiffbruchs, oder Wassers-Nöthen, einfallenden Gebäude, zu einem andern in solchen hohen Nothzeiten etwas geflöhnet, oder sonsten zu treuen Händen hinterleget: Und derjenige, so es auffgenommen, oder sein Erb, der dessen Wissen hat, da es wieder von ihm abgefordert, in Abrede seyn, oder sonsten vielleicht verneinen, noch wiedergeben wolte, dieweil es zu solcher Gefahrs-Zeit in grosser Eyl hinterleget worden. Welcher dann dessen, wie recht, überwiesen, der soll auff Anruffen des, der geflöhnet oder hinterlegt, ihm zusammt den geflöhneten und hinterlegten Gütern, noch so viel sie wehrt seynd, wieder zu geben und zu erstatten condemniret und gehalten, darzu auch, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, ernstlich gestraffet werden.

ARTICULUS II.

Von Klagen oder Ansprüchen/ so aus dem Contractu oder Handlung eines hinterlegten Guts oder Haab entstehen.

§. I.

DErowegen wann jemand einem etwas zu bewahren und auffzuheben vertrauet hat, und derjenige, dem es vertrauet, nicht wiedergeben will: So mag er diese Klage wieder ihn anstellen, dasselbe Gut wiederumb zu erlangen, wie solches mit mehrerm in Articulo primo ist verordnet und disponiret worden.

Und diese directa Depositi actio competiret und gebühret nicht allein dem, so sein eigen, sondern auch anderer Leute Gut, jedoch in seinem Nahmen, zu behalten

halten oder zu verwahren gegeben hat. Wie dann auch dieselbige dem Depositori, und seinen Erben, wieder den Annehmer und Depositarium selber, und dessen Erben, mitgetheilet und gegeben wird.

§. II. Es erlanget auch jemand diese Action und Forderung aus einem besondern Pacto und Gedinge, so es der Hinterleger oder Depositor einem andern hat geheissen wiedergeben. Als wann einer zu treuen Händen mit diesen und dergleichen Worten hinterlegte: So ich auff den N. Tag kommen würde, so stelle mirs widerumb zu: So ich aber nicht komme, so will ich, daß es dem (Sempronio) N. eingeantwortet oder zugestellet werde.

§. III. Es wird auch diese Klage, hinterlegt Gut zu erfordern, wieder den verstattet, der es mit dem Gedinge empfangen, daß ers möge gebrauchen, und doch so viel an statt desselben wiedergebe. In welchem Fall, ob wol die Eigenschafft und natura dieses Contracts nicht allerdings gehalten wird, so heisset es doch ein Depositum oder Hinterlegung, aus beyder contrahenten convention und Willen.

§. IV. Da auch einer, bey dem etwas zu treuen Händen hinterleget und deponiret, bey einem andern hinterlegte: In diesem Fall mag er wieder den ersten Depositarium agiren oder klagen, daß er ihm seine Forderung und Action wieder den andern cedire und übergebe.

§. V. Ueber das mag auch Depositi und Injuriarum actione zugleich geklaget werden wieder den, welcher hinterlegte Briefe vor vielen gelesen: Wann dieselbige in dem Willen und der Meinung gelesen, daß damit des Hinterlegers und Deponenten Heimlichkeit verrathen und offenbahret werde. Darumb so jemand ein Testament zu behalten gegeben wäre, der soll den Inhalt desselben gefährlicher Weise niemand eröffnen, und also die Heimlichkeit des Testirers keinesweges ausbreiten: Wo er aber darüber thäte, hat nicht allein diese directa Depositi actio umb Wiederzustellung desselben statt; Sondern er mag auch umb Injuri (wie obgedacht) und umb Untreue beklaget werden.

§. VI. Man erlanget aber und bekommt, durch diese directam Depositi actionem (wie auch zum Theil oben gedacht) das Depositum und hinterlegte Haabe oder Gut, sammt der Nutzung und allem Anhange. Jedoch wird kein Interesse oder Gewinst von hinterlegtem Gut erfordert: Dann allein von der Zeit an des Verzugs, da der, bey welchem was hinterleget, die solution und Bezahlung verzöge. Dann es sonsten wider die Natur dieses Contracts, auch guten Glauben ist, etwas von dem zu erfordern oder zu begehren, der einem eine Freundschafft in Verwahrung des Geldes oder anderer Haabe gethan.

§. VII. Da auch jemand Silber oder Gold hinterlegt, und dasselbe widerumb erfordern will, ob es speciem, das ist, was es sey, oder auch pondus, das Gewicht, in der Klage zu nennen gnugsahm sey, ist etwan gezweiffelt; Es ist aber sicherer, daß in der Klage und Forderung beyde begriffen werden: Als nehmlich, ich habe einen Becher oder Schüssel, welche so viel gegolten, oder gewogen, hinterleget. Derowegen ordnen und wollen Wir, wann etwas bey einem andern hinterlegt, das gezehlet, gemessen oder gewogen ist: So soll solches der Hinterleger oder Depositor in seiner Klage eigentlich setzen und bestimmen, was dasselbige Ding, und wie viel es gewesen, und solches alles beweisen.

Probiret und beweiset er aber nicht alles, und doch, daß etwas hinterlegt, und durch den, hinter den solches gelegt, gefährlich und betrüglich veräussert und

hinweggethan oder gebracht sey: So kan und mag er die Zahl, Maaß oder Gewicht, mit seinem Eyde, wie obgemeldet, bewahren und erhalten.

§. VIII. Hinwiederum aber hat der Depositarius, bey welchem was hinterleget, und seine Erben, eine Klage und Forderung, so contraria Depositi actio genannt, wieder den Hinterlegern und seine Erben, das zu erfordern, was er für nohtdürfftige und nützliche Kosten an das hinterlegte Gut gewendet hat, wie er dann auch Schaden, so ihme durch das Gut oder Haab, so hinterlegt, zugefüget, mag anschlagen und æstimiren. Dann dieweil er hierinn dem Hinterlegern oder Depositori eine Freundschafft bewiesen, ist es billig, was er zur Nohtdurfft und nützlichen außgegeben, wieder durch diese action erfordern möge, und gegen seine erzeigte Freundschafft nicht im Schaden liege. Darum so er ein vertrauet Pferd gespeiset, gefuttert, an Heu, Haber, Stroh, so viel auffgewendet, heilen lassen, oder dergleichen was gethan, oder er hätte davon Schaden empfangen: In diesem und dergleichen andern Fällen hat er diese Klage (wie obgedacht) wieder den, der das Gut ihm oder seinen Erben vertrauet, anzustellen, damit er ihme die angeregte Unkosten und erlittenen Schaden erstatte. Dieweil auch im Rechten zugelassen, daß man das vertrauete Gut nicht ehe von sich stelle oder wiedergebe, man sey dann der Unkosten, so darauff gewendet, befriediget; Als lassen Wir es bey demselben gäntzlich bewenden.

§. IX. Gleichergestalt mag auch geklaget werden wegen vertrauetes Gutes in den obgedachten vier Fällen, als wann sich einer entweder Feuersbrunst, oder Einfall eines Gebäudes, oder Schiffbruchs, oder Auffruhr befahret: Und solcher Furcht und Gefahr halber seiner Güter etwas jemand vertrauet: Kan er dasselbe vermittelst dieser Klage gedoppelt wieder erlangen, so es ihm jener, bey welchem es hinterleget, leugnen oder verneinen wolte.

Articulus III.

Von Hinterlegung eines streitigen Guts / so gutwillig von den Partheyen / ohne des Richters Geheiß / geschicht.

§. I.

Dieweil von der Gerichtlichen Sequestration und Hinterlegung im Proceß unter dem Titul de jure sequestrationis ist gnugsam gehandelt worden, als läst mans bey denselben decisionibus bewenden. Darnach geschicht auch eine solche Hinterlegung eines streitigen Guts mit der Partheyen gutem freyen Willen, welche die Rechtsgelahrten pflegen voluntariam sive conventionalem sequestrationem, eine bewilligte oder freywillige sequestrirung zu nennen, die von den Partheyen geschicht, und mit der Partheyen Bewilligung, und diese ist im Rechten zugelassen, verstattet und unverbohten: Sintemahl einem jeden unverwehret und nicht verbohten ist, seinen Rechten und Gerechtigkeiten zu renunciiren und zu verziehen. Als wann der Gegentheil in die Sequestrirung mit gewisser Condition oder Geding gewilliget, ungefehrlich mit solchen Worten: Wann ich auff den Tag dich nicht bezahlen oder zufrieden stellen werde, so gehe ichs ein, und bin zufrieden, daß die Güter sequestriret werden. Und das andere Parth ist auch damit zu frieden. Also mag auch eine solche sequestratio voluntaria geschehen in den Erb- und Verlassenschafften, wann nemlich in Erbschafften die Miterben etwa in Abwesen der andern, oder sonst nicht können Caution thun, ein Theil derselben zu empfangen und anzunehmen, und das andere wieder-

wiederzugeben, oder den andern Mit-Erben, auff gelegene Zeit, zuzustellen: So werden dießfals die Güter auch sequestriret.

§. II. Also mögen auch aus Verordnung der Rechte, wann viel Erben seynd, die gemeine Instrumenta und briefliche Uhrkunden, so zu der Erbschafft gehörig, mit ihrer Bewilligung und consens, hinter den einen Mit-Erben, der den grössern Theil an der Erbschafft hat, oder hinter einen andern, welchen der mehrer Theil der Erben darzu erwehlet, hinterleget und sequestriret werden. Und solches hat auch statt in Erbschafften, legireten und vermachten Gütern, derentwegen (wie obgedacht) caution und Versicherung von den Erben oder legatarien, denen etwas verlassen oder vermachet, geschehen soll. Dann in diesen und andern dergleichen Fällen, dieweil die Caution und Versicherung füglich, oder wie recht, nicht geschehen, mögen die Früchte, so aus der Erb- oder Verlassenschafft percipiret und gewonnen, bey einem andern hinterlegt und sequestriret werden.

§. III. Es soll auch ein jeder sequester, er heisse wie er wolle, voluntarius oder necessarius, hinter den etwas geleget wird, die Maaß, Pact oder Geding, so mit ihm, solches Gutes halber, das in sequestrum gelegt oder genommen wird, abgeredet, oder abgedinget, halten und vollenziehen. Und dahero entstehet auch eine Klage, sequestraria Depositi actio genannt, welche denen competiret und gebühret, so ein Ding hinterlegt haben, wieder den sequestrum, daß er das hinterlegte streitige Gut dem wiederumb zustelle, welcher die Sache unter ihnen erhalten hat. Item, sie hat auch statt, wann die Maaß, Pacta und Gedinge, wie die abgeredet, von ihm, dem sequestro, hinter dem solch Gut hinterleget, nicht vollenzogen oder gehalten worden.

Es muß und soll auch der sequester, vigore prædictæ actionis, an dem Ort, wie abgeredet, wieder darstellen oder restituiren. Wo aber mehr Oerter fürgeschlagen, so stehet es bey dem sequestro, an welchem Ort er es wiederstellen wolle. Wann man aber von keinem gewissen Ort geredet, so soll er solches bey seinem gebührlichen Richter, oder da das Gut gelegen, wieder einzuantworten oder zu übergeben schuldig seyn.

ARTICULUS IV.

Von Anbieten der Zahlung/ vulgo die Löse thun.

§. I.

Es ist auch ferner dieses ein species oder Art der Hinterlegung, wann nehmlich ein Schuldener seinem Creditori und Glaubiger das schuldige Geld oder Gut offeriret und fürlegt; Er aber dasselbige nicht annehmen wil, und sich dessen weigert: Der Schuldener aber, zu Verhütung der Zinse und Interesse, so darauff lauffen, versiegelt es, und legt es hinter einen Raht oder Gericht, oder aus Befehl der Obrigkeit an einen andern Ort, oder sonsten in Beyseyn etlicher Zeugen hinter eine privat Person, zu rechter Stelle und Zeit, in oder ausser Gericht: So wird dardurch der Verzug und mora, so vieleicht auff den Schuldener ersitzen möchte, purgiret und auffgehaben. Derowegen wann einer schuldig ist, und wil bezahlen: Oder aber Rente und Zinse, oder andere Güter, oder Brieff und Siegel wieder an sich lösen: So soll und mag er seinem Creditori und Gläubigern, zu rechter Stelle und Zeit, die Löse thun, und

ihm

ihm die volle Bezahlung mit dem Zinse und Interesse, zu rechter Zeit, und wie das abgeredt, oder in der Obligation enthalten, wie jetzo gedacht, offeriren und anbieten. Und mag solche oblatio und Anbietung vor der Obrigkeit, so die Jurisdiction an dem Orth, da die Bezahlung geschehen soll, hat, fortgestellet werden.

§. II. Und mag oder soll demnach solche oblatio und Hinterlegung folgender Gestalt geschehen, also daß es der Schuldener dem Creditori oder Gläubiger ansagen lasse, weil er Geld, die Wahren oder Schuld nicht habe annehmen noch acceptiren wollen: So sey er bedacht solches bey N. und N. Tage, N. Stunde, und N. Stäte, wie es sich eignet und gebühret, zu deponiren und zu hinterlegen: Daß er, der Gläubiger, auch zu solcher Zeit und Stäte comparire und erscheine, und solche depositiun und Hinterlegung zu geschehen anhören und sehen wolle. Und soll dann zu bestimmter Zeit und Stäte zugleich auch das Geld oder Gut der Obrigkeit offeriren, zustellen und sagen, daß er solches zu Bezahlung N. und Wiederlösung seines Guts N. ꝛc. hiemit hinterlegt und deponirt haben wolle.

§. III. Wann dann, wie obgesetzet, solche oblatio und Hinterlegung geschehen: So hat dieselbige Krafft einer Bezahlung, und ist der Schuldener die verschriebene Renten, Zinsen, uluras, oder Wucher zu geben nicht mehr schuldig.

§. IV. Wann aber ein Gut ist versetzet oder verpfändet gewesen, so mag der Schuldener, ob er wol das Geld hinterlegt hat, darnach das versetzte Gut nicht selbst wieder angreiffen, oder den Creditoren und Gläubiger desselbigen entsetzen; Sondern soll den Gläubiger vor seiner ordentlichen Obrigkeit beklagen, und anzeigen, daß er solch Gut gelöset, das Geld aber auff des Creditoris oder Gläubigers Wegerung deponiret und hinterlegt. Derowegen er bitte zu erkennen, daß der Gläubiger ihme solch Gut mit aller seiner auffgewandten Nutzung, Schaden, Interesse und Expens abzutreten und zuzustellen schuldig sey. Würde aber einer ein gelöset Gut selber eigenes Gewalts angreiffen, und den Gläubiger entsetzen, der soll seine Gerechtigkeit daran verlohren haben: Ungeachtet daß er das Geld ausgegeben oder hinterleget hat.

TITULUS V.

Von Pfändungen / und was denen anhängig.

ARTICULUS I.

Von Pfänden oder Unterpfänden in gemein.

§. I.

ANfänglich ist bey dieser Materie, die Pfändungen belangend, zu wissen, daß Pignus, zu Teutsch ein Pfand, eigentlich ist ein beweglich Gut oder Ding, das einem creditori oder Gläubiger zu einem Pfande obligiret, verbunden und gegeben, damit er seiner Schulden gewiß sey, und darumb also genannt, daß es mit der Hand oder Faust dargereichet, tradiret und gelieffert wird. Wann aber ein verpfändet Gut dem Gläubiger, oder creditori nicht wird tradiret oder auffgetragen, sondern allein demselben durch eine Convention oder Pact, wie das Nahmen haben mag, verobligiret und verbunden,

bunden, oder verschrieben wird, und also bey dem Schuldener in seiner possession und Gewehr bleibet, solches ist und heisset eine Hypotheca, ein Unterpfand.

§. II. Es wird aber Pignus oder Pfand (in gemein davon zu reden) im Rechten auff viererley Weise verstanden.

1. Conventionale: Darein beyde Partheyen übereinkommen, und sich mit einander vergleichen und vertragen, daß es ein Pfand seyn soll.

2. Prætorium: Wann der Magistratus, Richter oder Obrigkeit, einen in eines andern Gut, der nicht zahlen, nicht antworten, nicht caution bestellen oder gnug thun will, immittiret und setzet.

3. Judiciale: Wann der Richter befiehlt die immission und Einsetzung in die Güter von Ambtswegen, auff daß sein Endurtheil vollenstrecket und exequiret werde.

Und in dem Fall werden erstlich die beweglichen, darnach die unbeweglichen Güter, zum letzten die nomina und Schulden angegriffen. Wie solches mit mehrerm im Processs bey der Execution ist verordnet und gesetzet worden.

4. Testamentarium: Wann der Testator in seinem Testament dem Gläubigern ein Ding oder Gut, an statt eines Pfandes innezuhaben, verordnet oder befiehlt, und wann solches geschehen, so soll man darob halten.

§. III. Darnach ist auch dieses in gemein von den Pfänden anzumercken, daß umb eine jegliche Schuld und Sache, die man gleich alsobald und purè, oder mit sonderen conditionen und Bedingungen schuldig, Pfände gegeben werden mögen: Es gebe oder constituire sie gleich einer, von seiner eigenen oder eines andern Schuld wegen. Allein so sie von eines andern wegen constituiret und gegeben worden, der von Rechtswegen nichts schuldig oder sich der Schuld-Forderung mit Recht erwehren kan, oder dem sonst eine gebührliche exception von Rechtswegen zustehet, hat die Pfändung der Güter, sie seyn liegende oder fahrende, in solchem Fall nicht statt. Als wie oben im Procels bey der Exception Senatus Consulti Vellejani zu sehen: Da ein Weib sich für einen andern verschrieben, oder sonsten intercediret, und sich durch das Beneficium oder Gutthat SC. Vellejani derselben Verschreibung oder interceſſion erledigen mag. Oder so ein Sohn, der wieder Recht und ohne seines Vaters Wissen und Willen Geld entlehnet und auffgenommen, und die Exceptionem oder Gutthat SC. Macedoniani für sich hat. In diesen und dergleichen Fällen, so sich jemand verbürget, oder Pfand zugeben bewilliget, der kan und mag den Gläubigern oder Creditorn, so das Pfandt fordert, per ejusmodi Exceptionem und Rechtliche Schutzwehren abweisen, und sich also von gethaner Bürgschafft, oder bewilligter Verpfändung erledigen und loßmachen.

§. IV. Ferner ist auch dieses allhier in genere oder in gemein anzumercken und zuwissen, daß die bewilligte Pfände für Schulden oder andere Contracte, die nicht allerdings bestätiget noch auffgerichtet: Oder da was noch nicht gegeben, das Geld, darumb die Pfände gegeben oder constituiret, noch nicht erleget, so lange nicht gelten, noch zu erfordern, biß die Obligation und Verbindung allerdings auffgerichtet und beschlossen.

So aber die Contractus, Schuld und Obligation der Gebühr bestätiget und auffgerichtet: So hat man hinter sich zu sehen auff vorgethane Bewilli-

gung der Pfände, und dafür zu halten, als wann die Schuld, obligation und Verbündnüß gleich zu Anfang, da das Pfand versprochen, bestätiget gewesen wäre.

ARTICULUS II.

Welche Güter zu Pfande gesetzet oder gegeben werden/ wer auch dieselbige verpfänden möge.

§. I.

ES hat keiner Macht oder Gewalt ein frembd Ding, Gut oder sonst einige Gerechtigkeit zu versetzen, noch zu verpfänden. Darum so es sich begäbe, daß der Mann seines Weibes, oder der Sohn seines Vaters: Oder hinwieder, daß das Weib ihres Mannes, oder der Vater seines Sohnes Gut, ohn ihren Consens, Wissen und Willen versetzeten oder verpfändeten, so ist solche Verpfändung nicht kräfftig. Es mag auch ein Anwald oder Gewalthaber seines Principalen Gut, ohne besondern Befehl und Mandat, Pfandsweise nicht versetzen; Er hätte dann dafür Geld empfangen, und dasselbe in ermeldtes seines Principalen Nutzen und Frommen gewendet: So mag alsdann der Gläubiger das Pfand, biß er bezahlet wird, behalten. Also können oder mögen auch die bestellete Diener und andere, so ein Gut Bestands- oder Mieths-weise inne haben, zum Vorfange ihrer Herren, ohne derselben Befehl und Mandat, nichts verpfänden oder vergeben.

§. II. Gleichergestalt mag einer, ohne der andern Verwilligung und Consens, die Haab und Güter, die einer mit andern gemein hat, nicht verpfänden oder versetzen, dann allein für seinen Theil. Es mögen auch die Vormünder, Pfleger oder Curatores, ihrer Pflege-Kinder Güter nicht versetzen oder verpfänden: Es geschehe dann solches von derselben sonders Nutzes wegen. Wir wollen und setzen auch, daß junge Personen, Pupillen oder Minderjährige selbst, ohne Autorität, Consens und Verwilligung ihrer Vormünder oder Curatorn, oder der Gericht und Obrigkeit Decret, Erkäntniß oder Zulaß, liegende Güter oder ansehnliche Fahrnüß, und köstliche Dinge nicht verpfänden, oder einige Verpfändung thun, oder fürnehmen sollen. Und da solches geschehe, soll alles keine Macht noch Krafft haben. Also mag auch ein Minderjähriger, ohne des Vormundes Authorität und Wissen, kein Pfand annehmen.

§. III. Wir ordnen und wollen auch, daß dasjenige, so zum Feld-Bau gehöret, und nohtwendig gebrauchet wird, als Pferde, Ochsen, Viehe, Geschirr, Pflug, und andere Instrumenta und Werckzeug, wie das Nahmen haben mag, zum Pfande nicht angenommen, noch für ein Pfand geachtet, noch angegriffen werden solle. Da auch jemand sich unterstehen wolte, die Dinge, so zum Acker-Bau gehörig, auch die Bauers- und Ackers-Leute selbst, so sie auf dem Felde an ihrer Arbeit seynd, freventlich anzugreiffen, oder hinwegzunehmen, so sollen die Ueberfahrer oder Verbrecher mit vierfacher Wiederkehrung alles zugefügten Schadens, und sonst gestraffet werden.

§. IV. Allermassen wie die strittigen Haab und Güter, oder die in Rechtfertigung irrig oder mit Zwietracht verfangen, nicht verkaufft: Also sollen und mögen sie auch nicht verpfändet werden. Jedoch mögen briefflliche Urkunden und Instrumenta einem andern zu Pfande gesetzet werden. Und wo solches geschicht,

schicht, wird geachtet, als seyn die Güter, so in denselben Briefen oder Instrumenten bestimmt und begriffen, verpfändet.

§. V. Also mögen auch die Schulden und nomina, die einer bey einem andern hat, verpfändet oder versetzet werden. Aber eine Person, die allein den Besitz, Possession und Gebrauch oder Niessung etlicher Güter hat, mag dieselbige nicht verpfänden, aber die Abnützung oder usum fructum der Früchten, die auch noch nicht percipiret und eingeerndtet seyn, zu verpfänden, ist ihr nicht verbohten. Es mögen auch die Servitutes rusticorum Prædiorum und Feld-Dienstbarkeiten (davon in dem dritten Buch gehandelt) wol verpfändet werden: Aber nicht die Servitutes und Dienstbarkeiten, so den Stadt-Gründen anhangen.

Articulus III.

Von einer gemeinen und dann besondern Verpfändung.

§. I.

EIn jeder mag seine Haabe und Güter nicht allein in gemein, sondern auch jedweder Stück derselben insonderheit versetzen und verpfänden. Dann es mögen nicht allein ein gewiß Gut mit Nahmen und in specie, es sey liegend oder fahrend, sondern auch alle gegenwärtige und zukünfftige Güter in genere oder insgemein verhypotheciret und versetzet werden. Darumb so dann (wie jetzo gedacht) alle Güter in gemein, oder eine Heerde Viehes, oder materi, daraus etwas gemacht, oder auch in gemein alles das, so einer in ein Hauß trägt oder bringt, ausdrücklich versetzet, und unter solcher Verpfändung allerhand Zweiffel, wie sie zuverstehen, pflegen fürzufallen: Als ordnen und wollen Wir, daß in einer solchen gemeinen Verpfändung oder general Hypotheca, sollen alle Güter, nicht allein die gegenwärtigen, sondern auch die zukünfftigen, verstanden werden.

§. II. Zudem soll auch dieß für eine gemeine und General-Verpfändung gehalten werden, wann mit diesen und dergleichen Worten vom Schuldener oder Debitore ausgeredet, oder sonsten in Schrifften verfasset wäre: Es soll euch von meinen Gütern entrichtet und erstattet werden: Oder, ihr sollet von meinen Gütern contentiret und zu frieden gestellet werden.

§. III. Gleichergestalt, so eine Heerde Viehes verpfändet, so soll das Viehe, so täglich wird, und an der verstorbenen Häupter statt kommet, mit verpfändet seyn.

Item alles, was in eine Tabern, Kramer-Laden oder Hauß gebracht, da es verpfändet, ist das, so in dem Fürnehmen drein gebracht, daß es beständig darinnen seyn und bleiben soll, so lang man im Hause wohne, durch solch Pfand verstanden: Aber anders, so anderer Meynung darinnen, mit nichten gemeynet, als da seynd die Merces und Waaren, welche täglich verschlissen und verkauffet, dann dieselbige, ehe sie angehalten, oder von den Creditoren arrestiret werden, sollen hiemit nicht gemeynet seyn. Da aber anders nichts, als Merces und Waaren, in der zum Pfand gesetzten Tabern, Laden oder Hause verhanden wären, alsdann sollen sie auch in der General-Verpfändung mit begriffen seyn: Dann in diesem Fall ist nicht allein auf die Zeit des Pacts oder Convention zu sehen, was damahls verhanden, sondern was auch hernacher in dasselbige Hauß ist gebracht oder geführet worden. Wo aber eine Materi verpfändet, ist dasjenige, so daraus,

als

als ein Schiff, gemacht, nicht für ein Pfand zu halten. Es sey dann, daß ein anders bey der Pfändung einer Materi von den Contrahenten abgeredet oder versprochen sey, dabey soll es alsdann bleiben.

§. IV. Trüge es sich auch zu, daß ein Grund und Bodem, oder allein desselben Eigenthum, oder ein leerer Platz, einem verpfändet würde, und nachmahls demselben Grund und Bodem etwas zuwüchse, oder aber die Niessung mit der Proprietät oder Eigenthum consolidiret: Oder hernach ein Hauß auf den leeren Platz gebauet: So ist alles dasjenige, accessionis jure, was nachmahls zu den vorgedachten Stücken kommen, wie auch die Früchte derselben, für ein Pfand zu halten.

ARTICULUS IV.

Von Pacten und Bedingen / so in oder bey den Pfändungen geschehen / in welchen unziemliche Pacta und Gedinge sollen nichtig und krafftloß seyn.

§. I.

NAchdem es die tägliche Erfahrung giebt, daß in Versetzung der Pfänden, oder in Verpfändung Haab und Güter, mancherley unziemliche Pacta oder Pœn angedinget oder hinzugesetzet werden: Als hat man vor nöhtig erachtet, hievon eine gewisse Decision zu setzen daraus zu vernehmen, ob und wann solche Pacta oder Angeding kräfftig seyn, oder nicht. Und seynd demnach etliche solche Pacta nützlich und gut: Etliche aber unnützlich, injust, und im Rechten verboten. Nütze und im Rechten zuläßliche Pacta seynd: Als, so gesetzt oder abgeredt wird, wann der Schuldener nicht bezahlet, daß dann der Schuldherr oder Creditor mit einer sonderlichen Maaß oder Zeit, oder an einer andern Stäte das Pfand versetzen oder fürter verkauffen möge.

§. II. Also ist auch dieses Pact just und gültig, so der Schuldener auff eine bestimmte Zeit oder Termin nicht bezahlete, daß dann das Pfand nach seinem Werth geachtet, æstimiret und geschätzet, und der Creditor oder Schuldherr die Uebermaaß bezahle, und dann dasselbe Pfand einhaben und besitzen soll, als sein erkaufftes Gut. Jedoch soll es in diesem Fall durch ehrbahre und erfahrne Leute taxiret oder geschätzet, und die Uebermaaß dem Schuldener nach Billigkeit herausbezahlet werden. Wann aber der Kauff nicht statt hätte, soll der Creditor oder Schuldherr das Pfand ihm selbst nicht behalten: Sondern dasselbige dem Debitori und Schuldener, gegen gebührliche Bezahlung, folgen und wiederfahren lassen.

§. III. Darnach ist dieses Pact und Gedinge, daß der Schuldener sein versetzet Pfand nicht möge veräussern, veralieniren oder verkauffen, auch kräfftig und bündig: Und so darüber das Pfand verkaufft, ist der Kauff nichtig.

§. IV. Wie dann auch ein solch Pact und Gedinge ist von Rechtswegen zugelassen, und in allewege gültig, wann das Interesse nicht bezahlet, daß alsdann der Schuld-Herr oder Creditor die Abnützung des Pfandes dafür abrechnen, oder sich derselben gebrauchen soll. Welches die alten Rechts-Gelehrten ἀντίχρησιν, id est, mutuum pignoris usum pro credito genannt haben. Und ist der Creditor in solchem Fall nicht schuldig, von den eingehobenen Früchten Rechnung zu thun, und das genossene leidliche Uebermaaß über die gewöhnliche Interesse

teresse an dem Capital abkürtzen zu lassen, es wäre dann mit solchem Uebermaaß dermassen beschaffen, welches Debitor aber klärlich zu beweisen hat, daß dasselbe über den Abzug der Arbeit noch einmahl so hoch, als die gewöhnliche Zinse austragen, sich belieffe; Dann, wann solches erwiesen, alsdann soll der Creditor von den gehobenen Nutzungen Rechnung thun, und das über die gesetzte Zinse überbleibende Uebermaaß in sortem imputiret werden.

§. V. Im Fall aber wo die Contrahenten unter sich paciſciren und übereinkommen, daß, so der Schuldener an der Bezahlung säumig, der Creditor oder Schuld-Herr alsdann eigenes Gewalts das Pfand einnehmen und behalten möge: In diesem Fall soll der Gläubiger mit eigener Gewalt, unerfolget Rechtens, das Unterpfand nicht angreiffen, ob ihm gleichwol in dem Schuld-Brieff durch einige Convention oder Geding nachgelassen wäre, daß der Angriff ohne Recht geschehen möchte. Wann aber der Schuld-Herr nicht länger warten will, mag und soll er das öffentlich subhastiren oder verkauffen lassen, und sich des Rechten gebrauchen. Davon im Proceſs, sub Titulo de jure subhastationis lib. I. Verordnung geschehen.

§. VI. Gleicher gestalt wollen Wir auch hiemit als ein unnütz, injust, und dem Rechten zuwieder, das Pactum Legis Commissoriæ in den Pfändungen gäntzlich abgethan und verworffen haben: Als, so einer dem andern Haab oder Güter Pfandsweise einstellet, mit solcher Pœn, Pact und Geding: So der Schuldener nicht bezahlete oder entrichtete auff die bestimmte Zeit oder Ziel, alsdann das Pfand dem Schuld-Herrn oder Creditorn für die Summa der Schuld solle verfallen seyn, als hätte er das Pfand umb das ausgegebene oder dargezehlete Geld gekaufft und bezahlet. Solche (wie oblaut) und andere dergleichen unziemliche Pacta und Gedinge, die also durch arglistig und unziemlich Gesuch erfunden worden, sollen alle nichtig, krafftloß und unbündig seyn. Und ob gleich vorgedachtes Pactum Legis Commissoriæ mit dem Eyde bestätiget und confirmiret wäre worden; So soll es dennoch nicht Krafft und statt haben.

Articulus V.

Ob die Verpfändung unbeweglicher Güter/ in Unserm Königreich Preussen/ für der Obrigkeit/ darunter sie gelegen/ hinführo geschehen solle.

§. I.

Nachdem Wir in Erfahrung kommen, daß bißhero, so wol in Obern- als Unter-Gerichten, wegen dieser Fragen vielfältig ist disceptiret und gehandelt worden, ob nehmlich die Hypotheca und Verpfändung unbeweglicher Güter, nothwendig für der Obrigkeit, darunter sie gelegen, müsse insinuiret oder eingeschrieben werden: Und es aber viel dafür gehalten, daß in diesem Fall keiner Insinuation oder Einzeichnung vonnöthen, in Anmerckung, daß, nach dem allgemeinen Käyser-Rechten, ein jeder seine Güter ohne Gerichtliche Insinuation verpfänden oder verhypotheciren kan und mag. Andere aber das Sächsische und Cölnische Recht allegiret und angezogen, in welchem versehen, daß die Hypothecæ und Verpfändungen unbeweglicher Güter müssen vor dem Richter, darunter sie gelegen, geschehen: Welches dann auch mehrerntheils durch einen langwierigen Gebrauch sey introduciret und eingeführet, und

sonderlich bey den Städten in viridi observantiâ bißhero sey gehalten worden, ꝛc.

Damit nun dieses auch seine Richtigkeit erlange, so setzen, ordnen und wollen Wir, daß, welcher seine liegende Güter, Res soli, seiner Schulden halben verpfänden, verhypotheciren oder versetzen will, der mag es thun: Doch soll solches anders nicht, dann vor Gericht, und Unsern Ambtleuten oder Land-Gerichten geschehen, und in die Gerichts- oder Ambts-Bücher insinuiret und eingeschrieben werden, mit ausdrücklicher Erklährung des geliehenen Geldes, der gemachten Frist, Termin und Ziel, und dafür verlegten und verhypothecirten Unterpfands ꝛc. Ohne das soll solche Versetzung, oppignoration, oder hypotheca unkräfftig und nichtig seyn.

§. II. Und hat dieses nicht allein statt in den special Verpfändungen unbeweglicher Güter, sondern auch, wann sie gleich general und allgemeine auff alle Güter gerichtet: Sollen und müssen sie alle für der Obrigkeit, unter welcher sie gelegen, insinuiret und eingeschrieben werden, sonsten aber (wie jetzo gedacht) unkräfftig und unbündig seyn. Und dieses hat vernünfftige Ursachen, damit ein Gut nicht vielen verhypotheciret, versetzet, und also die Leute angeführet und betrogen werden.

§. III. Jedoch wo einer ein Gut absque Insinuatione verhypotheciret und verpfändet, und es wollens seine Erben wieder haben, und den Pfand-Schilling nicht wieder erstatten, derer Ursachen, daß die oppignoration oder hypotheca nichtiger Weise geschehen: So seynd sie nicht zu hören, sondern den Pfand-Schilig zu ersetzen schuldig.

§. IV. Wann auch ein Gläubiger für zween oder drey Zeugen, oder durch Auffrichtung eines Vertrages, so mit etlicher Händler Siegel bekräfftiget, Hypothecam generalem oder specialem constituiren würde: So soll es auch für eine Hypotheca geachtet, und allen chirographariis creditoribus vorgezogen werden.

§. V. Es sollen aber die Gerichtliche Verpfändungen, wann sie noch vor dem bey einem Schuldener entstandenen Concursu geschehen, allen andern Hypothecis, so nicht coram Judice geschehen, fürgehen, ungeachtet, ob die andern der Zeit halben älter wären.

§. VI. Wann auch Bona Emphyteutica oder Censitica, Erb-Lehn, oder Erb-Zinß- auch Magdeburgische Güter, darüber ein Unterthan einen Lehn-Herrn erkennen muß, oder die er sonsten in Lehen zu empfangen pfleget, versetzet und verpfändet; So sollen dieselbige anderer Gestalt nicht, dann mit Gunst oder Bewilligung des Erb- oder Lehens-Herrn verhypotheciret werden, und ohne das die Verpfändung gantz nicht statt haben.

§. VII. Fahrnüß aber und bewegliche Güter, der einer mächtig, mag einer auch ohne dermassen Insinuation jemand zum Unterpfande wol verschreiben.

§. VIII. Da sich auch weiter zutrüge, daß jemand seine liegende Güter für einem jährlichen Zinß, Pension oder Rente, einem andern einsetzen und verpfänden wolte: Der soll solches auch öffentlich vor Gericht thun, und allermassen, wie obstehet, einschreiben lassen.

ARTI-

Articulus VI.

Wie nach bestallter Pfändung der Gläubiger oder Schuld-Herr die fahrende Haabe in seine Gewalt nehmen / und die nicht brauchen soll.

§. I.

Welchem fahrende Haab, als Silber-Geschirr, Kleinod, Bettgewandt, Haußrath, Wein, Korn, und dergleichen, für eine ausgeliehene Summa Geldes zu Pfand sonderlich eingesetzet werden: Der mag und soll dieselbige in seine Gewalt und Gewährsamb nehmen. Dann thut er das nicht, sondern lässet die Pfände hinter dem Schuldener und Debitorn liegen: Und es trüge sich hernach zu, daß andere Creditorn und Gläubiger einfielen, und solche Unterpfände zugleich der andern des Schuldeners Haab und Nahrung pfändeten: So mag er (ob er gleich der erste) sich seiner Pfandschafft nicht behelffen, sondern muß gleich andern eintreten.

§. II. Es soll aber der Creditor oder Schuld-Herr die Pfände, so ihm in seine Gewalt gegeben worden, fleißig und treulich bewahren, als ob sie sein eigen Gut wären, auch zu seiner Nothdurfft (damit sie desto unverletzter bleiben) nicht gebrauchen, noch fürter andern zu gebrauchen leihen, oder sonst vor andern Leuten ohne Nothdurfft herfür zeigen. Im Fall er es aber thut, soll er den Schaden zu erstatten schuldig seyn.

§. III. Wäre es aber ein liegend Gut, so soll er das im Bau und Besserung erhalten: Er mag es auch wol einem andern verleihen oder vermiethen: Doch daß man in solchem Bauen oder Miethen sich also verhalte, damit es dem Schuldener und Debitorn, so das Pfand hernacher erlediget, nicht zuviel beschwerlich, und der Schuldener die Nutzung, (wie auch zum Theil oben gesetzet) so der Gläubiger daraus über auffgewandte Kosten, und über die ausdrücklich stipulirte und vorbehaltene Interesse, empfangen, an der Schuld jederzeit abziehen, und also dieselbe ihm, dem Schuldener zum Besten kommen möge.

Es hat aber der Creditor und Schuld-Herr hergegen alle impensas und Kosten, so zu Erhaltung und Nothdurfft des verpfändeten Gutes, dessen Schaden vorzukommen, gewendet, wie auch das, so er von wegen desselben dem gemeinen Nutz entrichtet, einzubehalten, und in Erledigung des Pfandes wieder zu fordern.

§. IV. Und soll demnach ein jeder, der ein Pfand, es sey liegend oder fahrend in seine Gewalt nimmt, dasselbe Pfand ehrlich und fleißig besorgen, versehen, behüten, wol bewahren, und nicht verringern lassen; Dann wo er das nicht thäte, so ist er dem Schuldener, des Abgangs oder Hinläßigkeit halber, Abtrag zu thun schuldig, nach Erkänntnüß der Gerichte.

Wann aber der Creditor und Schuld-Herr in Verwahrung und Erhaltung des Pfandes allen müglichen Fleiß angewendet, und darüber, ohne seine Fahrläßigkeit der Schuld, dasselbe verlohren würde, abgienge, oder Schaden nehme, sonderlich da es Dinge wären, die mit der Zeit verderben, als Viehe, Pferde, Ochsen, Wein, Bier, Meht, Butter und anders: Auch ob schon das Pfand, so eingeräumet und gegeben worden, nicht gnugsahm für die Schuld gewesen, und solches probiret und kündlich gemacht würde: So ist solches dem

Cre-

Creditori und Gläubiger unvergreifflich, und ist ihm nichts destoweniger seine personalis actio, oder personal Forderung vollenkömmlich wieder den Schuldener einzuwenden, unbenommen, sondern in alle Wege, was ihm über den Wehrt des Pfandes abgienge, oder noch unbezahlet ausstünde, zu perlequiren oder zu verfolgen vorbehalten.

Solte ihm aber (wie obgedacht) einige Säumnüß, Fahrläßigkeit oder Unfleiß, solches zugetragenen Schadens zugemessen und urkündlich auffgelegt werden: Oder daß die Früchte, so aus dem Pfande percipiret und gehoben werden mögen, durch ihne verlast und nicht empfangen wären, welches doch alles zu Erkanntnüß stehen soll, ist er solches gutzuthun, und an der Haupt-Summa abkürtzen zulassen schuldig.

§. V. In vorgedachtem Fall ist der Creditor oder Gläubiger schuldig, daß er in alle Wege bewise und lauter ausführe, daß das verpfändete Gut in seiner Gewaltsam verlohren, entwendet oder verdorben sey. Wo er aber solchen Verlust glaublich anzeigen oder beweisen mag, und überwunden würde, daß er Schuld daran gehabt hätte, so ist er dem Schuldener, der ihm das Pfand eingesetzet, die Æstimation oder Ueberheurung, samt allem Interesse, wiederzukehren und abzulegen schuldig.

Wann er aber, der Gläubiger, in dessen Gewalt das Pfand gewest, den Verlust oder das Verderben desselben Pfandes zu Recht gnugsam bewiesen, ist die Præsumption und Vermuhtung alsdann für ihn, daß solcher Verlust aus unverschnlichem Zufall, auch ohne seine Schuld geschehen. Es würde dann durch den Schuldener angezeiget und erwiesen, daß der Verlust aus seiner des Gläubigers Schuld, Verursachung, oder gefährlicher Verwahrlosung erfolget wäre. So ist man ihm alsdann sein Interesse wiederzukehren abermahl schuldig.

§. VI. Da sich auch begebe, daß einer die verpfändete Güter einem andern weiter verpfändete: In diesem Fall setzen und wollen Wir, daß der Debitor oder Schuldener ein Pfand, darauff eine nahmhaffte scheinbarliche Besserung ist, als da einer zwantzig Gülden auf einen silbern vergüldeten Becher, so viertzig oder fünfftzig Gülden, oder auff ein Hauß 500. Gülden, so tausend wol wehrt ist ꝛc. geliehen hat, die Ueberbesserung desselben einem andern wol fürters verpfänden und versetzen möge. Doch also, daß er ausdrücklich und bestimmtlich seine vorige Pfandschafft, wie sich gebühret, vermelde und anzeige, auff daß derselbe ander Gläubiger wissen möge, ob er seine Schuld auff berührtem Unterpfande, unverhindert des ersten Gläubigers Vorgang, sicherlich bekommen möge. Dann so er solche verschwiege, und das Pfand, als ob es sein frey Eigenthum wäre, fürter versetzte oder verpfändete, so soll er deßwegen gebührlich gestrafft werden.

§. VII. Es träget sich auch offt zu, daß Anfangs eine Verpfändung unkräfftig, unbündig, und erst hernacher kräfftig wird. Als wann einer ein fremd Gut zu Pfande verschreibet: Dann ob wol in solchem Fall die Pfand-Verschreibung anfangs nicht gilt und unkräfftig ist; Jedoch so er hernacher das verpfändete Gut in seine Gewalt und Dominium bringet, alsdann soll sie erst für kräfftig und bündig geachtet werden. Gleicher Gestalt, wann der Verstorbene seines Erben, der ihm hernach succediret, Gut zuvor verpfändet hätte, so wird das Pfand oder desselben Verschreibung, die anfangs nicht gegolten, dadurch auch bestätiget.

ARTI-

Articulus VII.

In was Fällen jemands Gut stillschweigend/vermöge der Rechte/verpfändet wird.

§. I.

Es begiebt sich in viel Wege und Fälle, daß einer sich eines Unterpfandes oder Hypothecæ gebrauchen mag, obgleich zu Zeiten des aufgerichteten Contracts keine Meldung davon geschehen, auch nicht beteydinget, paciſciret, noch abgeredet worden ist. Und ist demnach die eingeführte Haab in ein bestanden Hauß stillschweigend verpfändet. Darum welcher ein Hauß, Keller, Laden, Speicher oder Scheuren um einen nahmlichen Zinß bestehet oder miethet; Was er dann vor Haußraht, oder andere fahrende Haabe darein führet, träget oder bringet: Das ist demjenigen, der das verliehen hat, ob es gleich durch List oder sonsten hinweg kommt, um den Zinß, und allen Fall, Abgang und Schaden, stillschweigend verpfändet und zum Unterpfand verpflichtet, also daß der Beständer oder Miether solche Haab aus dem Hauß, Keller, Laden, Speicher oder Scheuren, ohne Verwilligung des Leihers oder Locatoris nicht veralieniren und verwenden soll; Es sey dann zuvor der Zinß und andere Abgang oder Schaden bezahlet. Es mag auch der Verleiher oder Vermiether nach verschienenem Ziel, zu Erfolgung seines ausstehenden Zinses, gemeldte Haab darum wol rechtlich angreiffen.

§. II. Da aber jemand ein liegend Gut, als ein Hoff, Huben, Acker, Wiesen, oder anders verleihet, so sollen die Früchte, so darauff wachsen, als Korn, Haber, Gersten, Wein, Obst oder anders: Deßgleichen auch andere Haab, so in dasselbe Gut bleiblich eingebracht oder geführet, dem Locatori und Verleiher stillschweigend und tacitè um die Pension oder Zinse verpfändet seyn. Wie dann auch gleichfalls einem Grund- oder Eigenthums-Herrn, was auff solchen Boden gebauet worden, für den Boden-Zinß verhafftet ist.

§. III. Wo jemand einem andern Geld leihet, daß er sein Hauß baue, oder sein alt Hauß bessere, dem soll dasselbige Hauß umb die Schuld, auch ohne andere Convention oder Bedinge, tacite und stillschweigend verpfändet seyn. Und gilt gleich, das Geld wäre baar bezahlet, oder den Werckleuten, oder in andere Wege von des Baues wegen ausgegeben. Welches Wir auch insonderheit wollen verstanden haben von dem, der zu Erhaltung und Besserung eines Schiffes Geld darleihet. Jedoch, so umb solch verliehen Geld ein ander Gut erkaufft, da ist das erkauffte Gut für solch entlehnet Geld nicht verpfändet, wofern es nicht ausdrücklich abgeredet worden. Es soll aber auch diese Verpfändung für den Gerichten insinuiret, und in das Gericht-Buch zum Gedächtniß und Beweiß verschrieben werden.

§. IV. Es begiebt sich je zuweilen, daß Vater und Mutter etliche Haab und Güter, die ihren Kindern eigenthümlich zugehören, in ihrer Verwaltung und Niessung haben: Damit aber dieselben des Eigenthums derselben vergewissert, soll ihnen, den Kindern, in demselben alle ihres Vaters und Mutter Haab und Güter tacite und stillschweigend verpfändet seyn.

§. V. Also seynd auch der Tutorn, Vormünder oder Curatorn und Pfleger Güter, liegende und fahrende, den Pfleg-Kindern, oder andern Personen, deren Güter durch sie, die Pfleger, administriret und verwaltet werden, damit

sie solcher Verwaltung halber desto mehr versichert seyn, tacite und stillschweigend ipso jure verpfändet. Wie dann solches hievor in lib. 2. unter dem Titul, de Tutelis gesetzet.

§. VI. Es ist bey den Rechtsgelahrten streitig und controversum, ob dasjenige, was aus geliehenem oder frembdem Gelde erkaufft, tacite und stillschweigend verpfändet sey, oder nicht? Unsere Deputirte und Verordnete haben sich hierinne verglichen, daß die Haab und Güter, so aus geliehenem Gelde erkaufft oder überkommen worden, sollen dem Leiher oder Mutuatori nicht tacite oder heimlich verpfändet seyn, es wäre dann also ausdrücklich angedinget. Da aber jemand aus frembdem Geld, das ihm nicht geliehen ist, etwas kauffete, oder an sich brächte, es sey liegend oder fahrend, so solle dieselbige erkauffte oder erlangte Haabe demjenigen, dem das Geld zugehörig gewesen ist, stillschweigend verpfändet seyn. Wir lassen Uns diese Distinction gnädigst gefallen, darnach dann auch Unsere Gerichte hinführo zu sprechen haben.

§. VII. Gleicher gestalt, wann in Kauffen und Verkauffen kein Unterpfand verschrieben oder bestimmt wäre, so ist das verkauffte Gut oder Haab, liegend oder fahrend, so lange dem Verkäuffer stillschweigend verpfändet, biß er auff den letzten Heller und Pfenning vom Käuffer bezahlet worden. Es wäre dann, daß das, so fahrende Habe ist, von dem Schuldener verkaufft oder sonst alieniret und verändert (doch sine fraude & dolo, nicht betrieglicher oder gefährlicher Weise.) Dann in diesem Fall soll dieselbige fahrende Haab, nach diesem Unserm Land-Rechten, gegen den ersten Verkäuffer umb den Ausstand nicht verhafftet seyn.

§. VIII. Also seynd auch auffm Lande alle und jede des Mannes Güter und Nahrung für seiner ehelichen Haußfrauen Ehesteur, Erbgut, Zubringens, und Wiederlage, von mehrer Gewiß- und Sicherheit wegen, stillschweigend, und ipso jure verpfändet. Desgleichen so dem Manne zu seiner Haußfrauen ein Heyraht-Gut versprochen, und ihm nicht bezahlet, eingeantwortet oder tradiret worden wäre: So seynd ihm des, so ihm solch Versprechen gethan, Haabe und Güter auch stillschweigend verpfändet, und ist an dem nicht gelegen, ob die Versprechung durch die rechten Principalen oder andere geschehen. Es irret auch gar nicht, ob derohalb gleich keine Verschreibung auffgerichtet, oder einige Abrede und stipulation davon geschehen wäre.

§. IX. Ebenmäßig strecket sich die stillschweigende Verpfändung (tacita Hypotheca) nicht allein auff der Frauen Heyraht-Gut (wie obgedacht) sondern auch auff alle andere ihre Haabe und Güter, die sie neben und mit demselben Heyraht-Gut ihrem Manne zugebracht, oder hernacher überkommen hat, so zu Latein Bona peraphernalia genant werden. Dann wiewol der Mann dieselben Nebengüter mit Willen und Zulassung seines Weibes administriret und verwaltet: So soll er doch in Versorgung derselben, wie in seinen eigenen Gütern gleichen Fleiß brauchen oder anwenden. Wo er auch aus Boßheit, oder versäumlicher Nachläßigkeit, seiner Haußfrauen an denselben allen ihren Gütern einigen Schaden thäte oder zufügete, da ist er denselben von seinem eigenen Gut wiederzukehren schuldig. Und damit dieselbe seine Haußfrau des alles und jedes nohtdürfftiglich versichert sey, mögen derohalb in Pactis dotalibus, Heyrahts- oder andern Verschreibungen sondere Pfandschafften gemeldet und ausgedrücket werden. Wo aber solches nicht geschehe, und der Pfandschafften und Versicherung halber keine Verschreibung auffgerichtet wäre: So

seynd

seynd der Frauen alle ihres Haußwirths Haab und Güter derohalb gleicher Weise, wie oben von dem Heyraht-Gut gesetzet (tacito Pignoris nexu) stillschweigend verpfändet.

§. X. Obwol im Rechten zweifelhafftig fürfället, von welcher Zeit an das Privilegium tacitæ Hypothecæ, so ein Ehe-Weib wegen ihrer zugebrachten Mitgifft in ihres Mannes Gütern hat, anfangen soll: So lassen Wir Uns doch derer Meynung gnädigst gefallen, die da wollen, daß von der Zeit der vollenzogenen Ehe, und also, wann die Priesterliche Einsegnung geschehen, solches Privilegium Dotis seinen Anfang haben und gewinnen soll. Jedoch soll solches verstanden werden, sofern auch die Mitgifft folgends oder zuvor würcklich eingebracht, und dasselbige auch dargethan und bewiesen würde. Darnach Unsere Gerichte hinführo zu sprechen haben.

§. XI. Da es sich auch begebe (wie offt geschicht) daß einem oder mehr in einem Testament, Codicillen oder Neben-Testamenten etwas vermacht oder legiret, es sey ein liegend Gut oder fahrende Haabe: So sollen ihnen, den Legatariis oder Fideicommissariis, denen etwas vermacht, des Verstorbenen alle Güter hiemit auch stillschweigend verpfändet seyn, so lange, biß sie desjenigen, so ihnen aus der Erbschafft verlassen und gebühret, fähig werden.

ARTICULUS VIII.

Wer von den Gütern oder Pfandschafften zum ersten gewehrt und bezahlt werde: Wer auch den Vorgang oder Priorität darinn haben soll. Item, wie ein Schuld-Herr oder Gläubiger an des andern Statt komme oder succedire.

§. I.

Dieweil oben im Proceß, wie ein Gläubiger für dem andern befreyet, und demselben vorgezogen werde, unter dem 49. Titul ibi, wann viel Creditores und Gläubiger bey der Verpfändung oder in der Execution sich anzeigeten, wie alsdann eine Schuld vor der andern bezahlet, und mit was Ordnung sie, die Creditores, einander vorgehen sollen ꝛc. gesetzet, und Verordnung geschehen: Als lassen Wir es bey derselben allda gäntzlich bewenden. Uber das aber ordnen und wollen Wir ferner, so jemand zweyen ein Gut, um unterschiedlicher Schulden wegen, nacheinander verpfändet, und das Pfand vor beyde Schulden nicht genug, noch dem letzten Creditori oder Gläubiger des ersten Pfands angezeiget, sondern verheelet und unterdrucket worden wäre: Der soll darum höchlich (wie obgedacht) gestraffet, und derentwegen die andere oder zweyte Pfandung gar für nichtig und unbündig gehalten werden: Und soll nichts destoweniger der Schuldener dem andern oder zweyten Gläubiger andere Pfände zu geben, oder ihm seine Schulden mit allen Kosten, Schaden und Interesse, zu bezahlen schuldig seyn.

§. II. Würde sich auch zutragen, daß ein Schuldener zween Creditores und Gläubiger (wie oblaut) hätte: Und der eine das Pfand, der andere nichts inne hätte, und derjenige, so es nicht inne hätte, dem andern seine Schuld bezahlen wolte: Oder wann er schon die Bezahlung anzunehmen verweigerte, das Geld verpitschiret deponirte und hinterlegte: So soll ihme das Pfand, obgleich davon nichts abgeredet, dennoch allein verbunden seyn und zugehören.

§. III.

§. III. So aber ein Tertius oder Frembder, dem der Schuldener nichts zu thun oder verbunden, für sich selbsten, ohne, oder mit Geheiß des Schuldeners, doch ohne Vermeldung einiges Pfandes, dem Gläubiger oder Schuld-Herrn bezahlete: So soll er in dem erledigten Pfande keine Gerechtigkeit haben, auch nicht an des Creditoren oder Gläubigers Stätte, dem er das Geld erleget hat, treten. Es wäre ihm dann solches mit Wissen des Schuldeners ausdrücklich vorbehalten; Oder der Gläubiger hätte ihme, dem Frembden, seine Gerechtigkeit auffgetragen oder übergeben.

§. IV. Geschähe es auch, daß der erste Gläubiger das Pfand verändern oder verkauffen wolte; Und der andere Creditor oder Schuld-Herr hätte solches erfahren: So mag er mit Anbietung und Bezahlung des, so man ihm schuldig, den Kauff hindern, und also an des ersten Gläubigers Stätte und Gerechtigkeit kommen oder treten.

§. V. Also auch, wann mehr Creditores oder Schuld-Herren verhanden, denen etliche Habe oder Güter eingestellet und verpfändet werden: So kan oder mag allewege der andere nachfolgende Gläubiger dem vordern oder ersten seine Schuld anbieten und bezahlen, und also das Pfand an sich lösen. Hinwiederumb mag auch der vorder oder erste Gläubiger dem nachgehenden seine Anzahl Schulden darlegen, und das Pfand ihme behalten, oder an sich bringen.

§. VI. Da sich auch der Fall zutrüge, daß einem ein Gut zu Pfande eingesetzet wäre, und derselbe solch Pfand inne hätte, von andern aber, die vielleicht gleiche oder bessere Gerechtigkeit darzu zu haben vermeyneten, angesprochen würde, und er, auf solche Ansprache, keines Pfandes gestehen wolte, und doch des überwiesen würde, daß er das inne hätte: So soll der Gläubiger, der solch Leugnen gethan, von seiner Unwarheit wegen, die Besitzung des berührten Pfandes verlohren haben, auch nachmahlen nicht anders, dann als ein Kläger, zu solchem Pfande, wie andere, zugelassen werden.

§ VII. Wann auch endlich durch einen Vormund, um ein Geld, das seines Pfleg-Kindes gewest, ihm, dem Vormunde, selbsten etwas zu gutem erkaufft worden ist: So soll dasselbe sein Pflege-Kind die Freyheit des Vorgangs auf demselben erkauffte Gut haben.

Gleichergestalt soll es auch mit den Verschwendern, gehörlosen, stummen oder bethörten Leuten, und deroselben Curatoren gehalten werden. Also auch, wann durch eines Gläubigers Gut oder Geld Güter oder Gründe (bewegliche oder unbewegliche) erkaufft oder erobert seynd, und dieselbige ihme, dem Creditori, des geliehenen Geldes halber ausdrücklich zu Pfande gesetzet worden, und solches von ihme, dem Gläubiger, dargethan und erwiesen, so soll er, vermöge der Rechten, in denselben Gütern, als seiner Verpfändung, für alle andere Gläubiger, ob es gleich Hypothecarii wären, den Vorgang und Priorität haben. Wornach man sich hinführo zu richten.

Articulus IX.

Wie die Pfände sollen oder mögen fürter verkaufft oder verändert werden.

§. I.

So jemand einem Pfandsweise etwas eingesetzet, und wie es mit Verkauffung desselben gehalten werden solle, sondere, billige und dem Rechten

ten nicht zuwieder Pacta und Gedinge abgeredet und gemacht hätte: Da sollen dieselben stracks gehalten werden. Wo aber kein Geding oder Pact unter ihnen, den Contrahenten, auffgerichtet oder gemacht, und dem Creditori oder Schuld-Herrn das Pfand länger zu behalten nicht gelegen seyn wolte, mag er seinen Debitorn und Schuldener um Wiederlösung desselben, wie sich gebühret, ersuchen, mit Anzeigung, wofern er die Lösung nicht thun würde, daß er das Pfand verkauffen, feil bieten, und also Gerichtlich subhastiren lassen wolte. Mit was Weise und Maaß aber, mit Feilbieten, Subhastation und Verkauffung der verholffenen Güter allenthalben zu verfahren oder zu procediren, davon ist im Proceis Lib. I. sub Tit. 51. de Jure Subhastationis zur Gnüge disponiret und verordnet worden. Darnach auch Unsere Gerichte hinführo zu sprechen und zu procediren schuldig seyn sollen.

§. II. So dann der Schuldener in der Zeit, als abgeredet und versprochen, nicht Bezahlung oder Genügen thäte, sondern daran säumig würde: Mag der Creditor oder Schuld-Herr ihm noch eine längere Frist und Termin, so sich ohngefehrlich auff 10. oder 14. Tage erstrecket, günstiglich indulgiren und verstatten: Da er aber denselben auch nicht hielte, ordnen und wollen Wir, daß alsdann der Creditor oder Schuld-Herr, vor dem ordentlichen Richter, unter dem die Pfände gelegen, oder der Schuldener saßhafft, erscheinen, und wieder den säumigen Schuldener Citation und Ladunge mit kurtz angesetztem Termin, ihm zu erkennen bitten, zu sehen und zu hören, die Pfände ihm einzuräumen, oder zu verkauffen, oder aber redliche Ursachen, warumb solches nicht geschehen soll, vorzubringen.

§. III. So er dann auff angesetzten Tag und Termin nicht erscheinet, oder da er gleich erscheinet, aber keine redliche Ursachen zu seiner Entschuldigung vorbrächte noch darthäte: Hergegen aber der Creditor oder Schuld-Herr seine Schuld-Forderung liquidirete, klar und richtig machte, und solches auch probirete und erwiese: Alsdann soll mit Recht erkannt werden, daß der Gläubiger nunmehr gut Fug und Macht habe, solches Gut durch die geschworne zu subhastiren oder zu verkauffen, derogestalt, wo jemand gefunden, der mehr geben wolte, daß es alsdann demjenigen, so am meisten darumb gebothen, käufflich verfolget werden solle. Wie solches mit mehrerm und breiter im Proceis, sub dicto Tit. 51. de Jure Subhastationis, ist gesetzet worden, dahin man sich geliebter Kürtze halber, wil referiret und gezogen haben.

§. IV. Da aber ein Schuldener das verpfändete Gut, ohne des Creditoris oder Pfand-Herrn Wissen und Willen, anderweit allbereit verkaufft, oder sonsten veralieniret und veräussert, und vom dem Kauff-Gelde die Schulden, darumb die Verpfändunge geschehen, nicht bezahlet hätte: Alsdann stehet dem Gläubiger oder Pfand-Herrn bevor, entweder wieder den Schuldener persöhnlich zu klagen: Oder aber seine Klage, Anspruch und Forderung auff das Unterpfandt, gegen den Innehabern desselben zustellen, und also wieder denselben Actione reali (welche im Rechten nomine speciali Quasi Serviana sive Hypothecaria genannt wird) verfahren. Dann dieweil der Schuldener die Verpfändung einmahl bewilliget und gethan, kan noch mag er den Gläubigern, denen solche Verpfändung geschehen, ihre Gerechtigkeit nicht mehr entziehen. Doch sollen sie zuvor, wie oben angeregt, lauter anzeigen, probiren und ausführen, daß die Güter, so von ihnen in Ansprüche genommen und beklaget worden, ihr Unterpfand seyn.

§. V. Bey dem ist aber sonderlich zu mercken, daß, ob wol (wie jetzo gesetzet) die Gläubiger, entweder zu ihres Schuldeners Persohn, oder auff ihre Verpfändunge, reali actione klagen mögen: So soll doch diese election, Wahl und Freyheit anders nicht verstanden werden, dann im Fall, da solch Pfand allbereit in frembde Hände gekommen ist, alsdann sollen die Creditores oder Gläubiger erstlich den rechten Principal, als ihren rechten Debitoren und Schuldener, auch desselben Bürgen, ob er die hätte, persöhnlich zu beklagen schuldig seyn, und dann erst, so sie bey den rechten Principalen und den Bürgen keine Bezahlung bekommen, oder einigen Abgang daran leiden müssen, mögen sie sich ihrer Gerechtigkeit auff ihrem Unterpfand wieder erholen, und zu demselben eine hablich Klage, Realem Actionem, wie obgesetzet, fürnehmen und anstellen. Dann solche erkauffte Pfandschafft gehet mit ihren Bürden. Und solches hat auch in deroselben Erben allerdings Raum und statt.

§. VI. Würde sich aber auch zutragen, daß einer aus den Erben des Creditoris und Schuld-Herrn ein Theil der Schulden bezahlet annehme, das soll den andern unvorgreifflich, und nicht schädlich seyn. Dann es mögen nicht destoweniger die andern Erben, ein jeglicher insonderheit, das Pfand annehmen; Wiewol sonst die Klage der Persohn halben getheilet, jeglichem nach seiner Anzahl: Aber solches wird in Pfandschafften nicht derogestalt gehalten. Gleichmäßig ist es auch mit den Erben des Debitoris oder Schuldeners zu halten, so ihr einer sein Antheil bezahlte: Dann dasselbe hilfft die andern nicht, und mag dennoch der Gläubiger oder Schuld-Herr das Pfand, für ihr jedes Theil insonderheit, verkauffen oder versetzen.

ARTICULUS X.

Von Klagen auff ein Pfand / wegen einer Verpachtung und eines Unterpfands.

§. I.

WAnn einer jemand ein Hauß vermiethet, oder ein Land-Gut verpachtet hat: So sollen dem Herrn des Hauses, Vorwercks oder Land-Guts, wegen des Hauß-Zinses, oder Pacht-Geldes, so wol des Schadens halber, stillschweigend verpfändet seyn alle des Coloni, Mieth- oder Pacht-Manns Güter, so er in das Hauß, auch ohne Vorwissen des Herrn, eingeführet und gebracht hat.

§. II. Wann nun solche eingebrachte oder eingeführete Güter in jemands frembdes possession und Gewehr kommen: So kan und mag der Herr dieselbe Klage (Serviana zu Latein genannt) wieder denselben anstellen, und die Gewehr, Possession und Besitz solcher Güter dadurch erlangen.

§. III. Die Actio quasi Serviana, welche auch Hypothecaria genannt wird, hat statt, wann einer besitzt oder inne hat ein beweglich oder unbeweglich Gut, so ihme von seinem Schuldener zum Unterpfand eingesetzet: Oder es hats auch der Schuldener selbst inne, und zahlet ihn nicht, da kan durch diese Klage solch Gut von ihm abgefordert werden. Und mag also dadurch der Gläubiger zum Besitz oder Possession des Guts oder Haab, welche ihm, von Pfandes- oder Unterpfandes-Rechten wegen, ausdrücklich obligiret, dahin klagen, auff daß er dasselbige behalten, oder veräussern möge, wo es der Schuldener nicht löset. Da auch die verpfändete Güter in eines Frembden oder Dritten Possession oder Gewehr

wehr kommen wären: Wieder denselben mag auch der Gläubiger oder Pfand-Herr diese und vorhergehende Servian-Klage anstellen, und dadurch die Gewehr und Besitz solcher Güter erlangen.

§. IV. Da es sich auch zutrüge, daß einer von jemand einen Platz (welches die Rechtsgelehrten Superficiem nennen) miethete, oder in andere Wege auff eine geraume Zeit an sich gebracht, und darauff ein Hauß oder ander Gebäude gesetzet und auffgerichtet hat: So es ihm hernacher entwehret würde, kan er es nebst den Nutzungen, so es immittelst getragen hat, oder hätte tragen mögen, durch diese Klage wiederum erlangen.

Articulus XI.

Klage wegen eines Pfand-Schillings.

§. I.

Die Klage wegen eines Pfand-Schillings, Directa Pignoratitia Actio, competiret oder wird gegeben dem Schuldener, wieder den Creditorn und Schuldherrn, wann er ihme die Schuld bezahlet, oder sonsten in anoere Wege contentiret und befriediget hat. Derowegen, so einer von jemand Geld geborget oder auffgenommen, und ihme zu mehrerer Versicherung ein Pfand eingesetzet: Nunmehr aber ihn bezahlet oder befriediget: Und er, dieses ungeachtet, das Pfand ihm nicht wiedergeben will: So mag er diese Klage wieder ihn anstellen und intentiren, dasselbe dadurch wieder zu erlangen.

§. II. Da er, der Gläubiger, auch böslich, oder durch Nachläßigkeit und Verwahrlosung, daran Schaden gethan oder geschehen lassen: Mag er, der Schuldener, imgleichen diese Klage zu Erstattung desselbigen wol gebrauchen: Jedoch sofern er, der Schuldener, das Geld, dafür das Pfand hafftet, gar erlegt und bezahlet hat.

§. III.

Von der Gegenklage eines Pfand-Schillings.

Die Gegenklag wegen eines Pfand-Schillings, contraria pignoratitia actio, competiret und gebühret, hergegen dem Creditori oder Schuldherrn wieder den Debitorn und Schuldenern. Darum, wann einer jemanden Geld geliehen hat, und dagegen er ihm ein Pfand eingethan oder versetzet: Und er, der Gläubiger, etwan Unkosten und impensas darauff gewendet: Oder der Schuldener hat ihn, den Creditorn, mit dem Pfand betrogen; Als wann er ihm eine güldene Kette, güldene Ringe, oder sonsten dergleichen einzuthun, einzusetzen, oder zu oppignoriren verheischen; Und giebt ihm hernacher eine meßingsche, kupferne Kette, oder dergleichen Ringe ꝛc. für Gold: Oder so die verpfändete Haab oder Gut nicht seyn, oder jemand mehr vorhin verpfändet ist: Oder so er ihm das Pfand dolosè, listiger Weise, aus seinen Händen und Gewehr gebracht und verparthiret, oder sonst arglistiger Weise und mit Betrug, dolo malo, damit umgangen und gebähret hätte.

In solchen und dergleichen Fällen kan und mag er, der Creditor oder Schuldherr, diese Gegenklage (in Latein Contraria Pignoratitia Actio genannt) wieder ihn, den Debitorn und Schuldenern, intentiren und anstellen, ermeldte Impensas und Unkosten, oder ein ander Pfand, oder dasselbige, oder aber auch seine Interesse und Schäden, dardurch zu bekommen und zu erlangen.

TITU-

TITULUS VI.

Von Kauffen und Verkauffen.

ARTICULUS I.

Von Verpflichtung / die aus gemeiner Verwilligung der Contrahirenden Partheyen geschehen: Item, von Kauffen und Verkauffen beweglicher oder unbeweglicher Dinge oder Güter.

§. I.

IN allen Fällen und Handlungen, derohalb ein Contract (es sey mit Kauffen, Verkauffen, Schencken, Ubergaben, oder in andere Wege) auffgerichtet, und das Dominium oder Eigenthum dardurch transferiret und verändert werden soll, wird requiriret und erfordert von allen Theilen eine gemeine Verwilligung und consens. Jedoch mag solcher consens und Verwilligung von den Abwesenden, durch Schrifften, Brieffe oder Bottschafften auch wol geschehen. Wie dann auch in eines jeden freyem Willen stehet, daß er den fürgeschlagenen Contract annehme oder nicht. So er aber einmahl denselbigen kräfftiglich bewilliget, ist er denselben zu vollenziehen schuldig; Und kan nicht mehr daraus gehen, oder den rescindiren, es geschehe dann mit des andern Theils gutem Willen.

§. II. Und diese Contractus, so aus Bewilligung geschehen, werden darumb also genannt, daß darin die blosse Verwilligung und Consens, eine Obligation, Verbindung, so wol auch eine Action und Forderung machet: Welches doch in andern Contracten nicht geschicht.

Der erste Contract aber, welcher aus blosser Verwilligung und Consens der Contrahenten geschicht, und unter den Leuten der fürnehmste und löblichste gehalten wird, ist Kauffen und Verkauffen.

Und seynd demnach die Verkäuffe und Käuffe beweglicher und unbeweglicher Dinge oder Güter kräfftig und beständig allein aus einhelliger Bewilligung und Consens des Verkäuffers und Käuffers, so sich derowegen umb das verkauffte Gut oder Ding, und ein nahmhafft Kauffgeld darfür, miteinander vergleichen.

§. III. In allen Kauffen und Verkauffen aber soll und muß jedesmahl das Kauffgeld oder Pretium ausdrücklich bestimmt, und das Ding oder Gut, so verkaufft, mit baarem Gelde, das ist, in geschlagener Müntze, und nicht andern Materien, verkaufft und bezahlet werden. Dann so der Kauffschilling nicht in Geld verwilliget und verglichen, wäre es kein Kauff, sondern vielmehr ein Tausch, oder ein anderer Contract.

§. IV. Und obwol der Kauff also in Müntz oder Geld ordentlich geschehen, und geschlossen: So kan doch auch hernacher, mit Verwilligung und Consens des Verkäuffers, die Bezahlung in andern Dingen, als Korn, Früchten, Wein oder andern Waaren ꝛc. so dem Gelde nach ebenes oder gleiches Werths geachtet werden, zu des Verkäuffers Vergnügen, an stat des Geldes geschehen.

hen. Darumb wann ein Gut umb hundert Thaler verkaufft wäre: So mag der Käuffer Korn, Flachs, Wein, Silber-Geschirr oder anders, mit Bewilligung des Verkäuffers, an der Kauff-Summa bezahlen.

§. V. Es soll auch das Kauffgeld allewege (wie obgesetzet) einen gewissen Nahmen haben, jedoch so der Kauff also geschlossen, daß das verkaufftе Gut gelten soll, was ein ander oder dritter, auff den sich die Partheyen vereinigen, billig arbitriren, erachten, oder es sonsten nach billigen Dingen æstimiren und würdigen möchte: Solcher Kauff soll in alle Wege beständig seyn, sofern der Dritte, in dessen Willen das Pretium oder der Kauffschilling gesetzet, denselben bestimmt, oder ein ehrlicher Mann erkennen thut. Wann aber der Kauffschilling zu des Verkäuffers selbst Willen gesetzet, oder also schlechtlich und in genere bestimmt wäre, daß nemlich das verkauffte Gut gelten soll, was es werth sey: So ist solches für keinen beständigen und rechten Kauff zu halten.

§. VI. Wann dann ein Kauff zwischen den Contrahenten verwilliget und beschlossen, und, wie recht, verfertiget ist: So ist der Verkäuffer dem Käuffer das verkauffte Gut, wann dasselbige verhanden, und in seiner Gewalt ist, so bald unverzüglich, und citra ullam moram (so solches begehret wird) zu tradiren, zu übergeben, und zu lieffern, schuldig. Wäre es aber noch nicht in seiner Gewalt, sondern solte ihm erst zukommen: Oder wäre eine nahmhaffte Zeit zu der tradition und Liefferung angesetzet und bestimmt: Da soll solche Zeit erwartet werden, und demnach der Verkäuffer die Liefferunge, so erst er kan, thun und leisten. Da aber der Verkäuffer ohne Betrug und Falsch das verkauffte Gut nicht übergeben, tradiren und einantworten könte, und solches offenbahr oder erweißlich wäre: So ist der Käuffer die Bezahlung für solch Gut zu thun nicht schuldig, noch einig Interesse, von wegen des Verzugs derselben, zu entrichten pflichtig. Hätte er aber, der Verkäuffer den Kauffschilling allbereit darauff empfangen: So ist er denselben sammt dem Interesse, das ist, so viel ihm, dem Käuffer, daran gelegen, wiederzugeben schuldig und verbunden.

§. VII. Gleicher gestalt ist auch der Käuffer schuldig, so bald ihm das verkauffte Gut oder Haab gelieffert wird, dagegen dem Verkäuffer baare Bezahlung in Landläuffiger Müntze zu thun. Es wäre dann solche Zahlung ausdrücklichen auff nahmhaffte Frist, Zeit und Ziel zu thun beyderseits eingewilliget.

Articulus II.

Welche Dinge oder Güter durch einen Kauff beständig mögen verkaufft werden.

§. I.

Es mag aber nicht jedermann allerley kauffen; Sondern allein die Personen, welchen sonsten in Rechten nachgelassen und verstattet ist zu veräussern und zu verkauffen, oder sich untereinander zu verbinden. Und sonderlich ist denen zu verkauffen verbohten, welche in Verwaltung anderer oder frembder Güter seynd. Darumb mag auch ein Anwald, Diener, oder Gewalthaber, seines Herrn Gut, wieder empfangenen Befehl, oder demselben nicht gemäß, nicht verkauffen, dann so ein Herr seinem Diener oder Gewalthaber befohlen hätte einem anderen, den er ihm mit Nahmen angezeiget etwas zu verkauffen: Und der Diener oder Gewalthaber solchem Befehl nicht nachkäme, und also das Gut einem andern, der ihm nicht genannt, verkaufft hätte: So ist solcher Kauff an ihm selbsten nichtig und krafftloß.

§. II. Alle und jede Dinge, Haab, Wahr und Güter, die einer hat, besitzet und durch rechtmäßige Klage überkommen mag, sofern die Natur, das Recht, und menschlicher Gebrauch daran keine Verhinderung thun, können und mögen gekaufft und verkaufft werden.

Aber die Kirchen-Güter, die zum Gottesdienst oder gemeinen Nutzen verordnet seyn, mag noch soll man nicht distrahiren oder verkauffen. Und wo ein Käuffer durch den Verkäuffer damit betrogen, und ihm das Herkommen und die Eigenschafft der Güter gefährlich verhalten würde, mag er den Verkäuffern zu Erlangung seines Interesse und Schadens, so ihme dahero entstanden, wol beklagen. Jedoch seynd etliche Fälle, darinnen bißweilen solche Alienationes und Verkauffungen statt haben: Als da ein Gottes-Hauß, oder der gemeine Nutz, mit grossen mercklichen Schulden beladen wäre, und dieselbige ohne Alienation und Verkauffung nicht möchten bezahlet werden. Also auch, da die Alienatio und Verkauffung geschähe, von wegen Erledigung der Gefangenen, oder sonst um der Kirchen, oder der Gemeine mercklichen Nutzes willen.

Item, so dieselbige nicht auff ewig, sondern auff Ablösung, oder bedingten Wiederkauff geschicht, und also das rechte freye Eigenthum vorbehalten wird, mag die Alienation oder Verkauff vorgedachter Güter zugelassen werden. Welches dann auch statt hat in denen Gütern, die man füglich oder ohne Verderben nicht wol behalten mag. Jedoch ordnen und wollen Wir, daß solche Alienationes, Verkauffungen und Verpfändungen derselben nicht ehe zu verstatten, es geschehe dann solches mit Consens, Bewilligung und Ratification Unserer oder jedes Orts Obrigkeit, darunter sie gelegen. Dann, wo die Alienation und Verkauffung anderer Gestalt, dann wie jetzt gesetzet, und also unrechtmäßiger Weise geschehe, da soll der Contract an ihm selbst nichtig und unkräfftig seyn. Jedoch ist man schuldig dem Käuffer, der bona fide, mit gutem Glauben und Treuen contrahiret, sein Kauff-Geld, so es noch verhanden, oder in der Kirchen, oder gemeinen Nutz gewendet, wieder zuzustellen. Wo aber der Käuffer mala fide, mit bösem Glauben, oder sonst betrüglich gehandelt hätte: Soll er das Kauff-Geld dardurch verlohren haben.

§. III. Ein Gut darum ein Klag-Libell eingelegt, darauff auch die Citation gebührlich erfolget, und also strittig worden ist, kan noch soll von dem Innehaber desselben, Kauffs- noch einiges andern Contracts weise, nicht alieniret noch verändert werden. Und wer ein solch strittig oder irrig Gut wissentlich an sich kaufft, oder geschenckt annimmt, dem soll man dasselbe wieder zur Straffe nehmen, und darzu das ausgegebene Kauff-Geld verlohren haben. Hätte aber der Käuffer den hangenden Streit nicht gewust, da ist ihme der Kauff ohne Schaden: Und wird im selben Fall allein der Verkäuffer gestrafft; Also daß er das verkauffte Gut, mit Wiedergebung des Kauff-Geldes, muß erledigen, und solches, oder den rechten Wehrt desselben, dem Fiscal zur Straffe folgen lassen. Und damit auch der Käuffer des verborgenen Betrugs halben nicht zu Schaden komme, soll ihm der Verkäuffer zu dem allen im selben Kauff-Geld den dritten Theil des Wehrts, für sein Interesse, zuzustellen schuldig seyn.

Und diese Verordnung und Satzung hat auch in allen anderen Contracten, es werde ein solch Gut geschencket, oder sonst übergeben ꝛc. statt, und seine Würckung. Irret auch nicht, es geschehe diese Veränderung besipten oder unbesipten Leuten oder Freunden. Jedoch wo ein Verstorbener streitige Güter hinter sich verlassen, und der Erbe dieselben von hochdringender Noth wegen verkauffen müste,

ste, als so er den Todten zur Erden bestatten, oder sonst einem grossen Schaden fürkommen wolte, da mag er die mit Gerichtlicher Erkäntniß wol veralieniren oder verkauffen. Hätte er aber keine solche nothdringliche Ursach, soll ihme ohne gnugsame Bürgschafft oder Caution einige Alienation oder Verkauff nicht gestattet werden.

§. IV. Niemand soll einig frembd Gut verkauffen oder verpfänden: Wo es aber geschicht, und der Käuffer das weiß; So mag der Herr und rechte Eigenthümer das verkauffte Gut allewege einziehen und vendiciren. Hätte aber der Käuffer bonâ fide, mit gutem Glauben gekaufft, und anders nicht gewust, dann daß solch Gut dem Verkäuffer zugehörete, und darzu so viel Jahr und Zeit des geschehenen Kauffs verschienen wäre, daß es der Käuffer mit Nutz und Gewehr ersessen oder præscribiret hätte (wie oben mit mehrerm sub Titulo de Usucapionibus & Præscriptionibus ist verordnet:) So ist er dem rechten Eigenthümer ferner nichts schuldig; Derselbe rechte Eigenthümer aber mag nachfolgends den Verkäuffer um das Kauff-Geld beklagen, und in Anspruch nehmen. Es soll und mag auch ein Gut, das ein Testirer in seinem letzten Willen zu verändern verboten, und die Ursach desselben angezeiget hat, von den Erben nicht verkauffet werden; Es geschehe dann solche Veränderung wegen Bezahlung eines Heyrath-Guts, oder Wiederlegung desselben.

§. V. Weiter ist zu wissen, daß nicht allein bewegliche und unbewegliche Güter (wie obgedacht) sondern auch kundbare Gerechtigkeiten verkaufft werden mögen. *

Also mag auch einer seine Possession und Besitz, item den Nießbrauch (Usus-fructus in Latein genant) einem andern eine Zeit lang, oder so lange er ihme gebühret, verkauffen. Und ist demnach der Eigenthums-Herr oder sein Erbe schuldig, dem Käuffer solchen Usumfructum, Brauch und Niessung zu lassen, so lange dieselbige dem Verkäuffer oder Usufructuario gebühret und zustehet: Doch also, daß er sich dermassen in solchem verkaufftem Gebrauch und Niessung halte, wie die Verkäuffere oder Usufructuarius selber sich darin zu halten von Rechtswegen schuldig.

§. VI. So aber sonsten jemand von jungen Leuten, als Pfleg-Kindern, die unter 21. Jahren alt, liegende oder auch stattliche ansehnliche bewegliche Güter kauffen wolte: Soll solcher Kauff nicht bündig noch kräfftig seyn; Er sey dann mit Vorwissen deren Vormund, Curatorn und Pfleger, auch Decret oder Zulaß jedes Orts Obrigkeit, geschehen. Dann, wo solches nicht gehalten, haben die Pflege-Kinder, so sie über ihre 21. Jahr kommen, Macht den Kauff umzustossen, und ihre verkauffte Güter von dem Käuffer oder dessen Erben, zu vindiciren. Davon mit mehrerm sub Tit. de Tutelâ & Curatelâ gedacht.

§. VII. So ein Mit-Erbe, Socius, Gemeinschaffter, Consors oder Gesell, ein Gut, Haab oder Gerechtigkeit, daran andere Theil und Gemeinschafft hätten, verkaufft, ohne Verwilligung seiner Mit-Erben, gemeiner Consorten oder Gesellen: Derselbe Kauff oder Contract soll nicht weiter binden oder krafft haben, dann so viel, als dem Verkäuffer zu seinem Antheil, an solcher verkauffter Haab, Gütern oder Gerechtigkeit gebühret. Und solcher gestalt kan auch ein Ehgatt, so in Cölnischen Gütern sitzet, ein Hauß oder Grund, ohne des andern Wissen, nicht gantz verkauffen, sondern da solches geschehe, ist der Kauff nicht weiter kräfftig, als so weit des Verkäuffers Cölnische Helffte betrifft. *

ARTI-

Articulus III.

Daß ein jedes verkaufftes Gut mit seiner Bürden/ der Steur und Zinß/ gehe/ und ohne dieselben nicht verkaufft werden möge.

So jemand (wie offt geschicht) sein Gut einem anderen, aller Steuer, Schaarwerck, oder anderer Bürden, wie die Nahmen haben, frey verkaufft hätte: Da kan oder soll ihm, dem Käuffer, diese Freyheit keines-Weges fürtragen oder ersprießlich seyn; Er muß auch nicht allein die künfftige, sondern auch die vergangene Steur, Zinß und Bürden, bezahlen und gedulden.

Dann in diesem Fall nicht die Persohn des Käuffers, sondern sein erkauffts Gut, als auff welches das onus reale gelegt, angesehen, und beklaget wird. Darzu so mögen auch, durch Pacta und Gedinge der contrahirenden Partheyen, jedes Orts Obrigkeit ihre Zugehörung, und was ihnen von Rechtswegen gebühret, keinesweges entzogen werden.

Articulus IV.

Von etzlichen andern Dingen oder Gütern/ so nicht mögen distrahiret oder verkauffet werden.

§. I.

Nachdem sich auch offt begiebet, daß etliche Unserer Unterthanen in den Städten ihre Keller, Kornschütten, Ställe, Gärten oder andere Zugehörden, und anhangende Stücke, die von Alters hero bey ihren Häusern und Gütern gewesen seynd, davon abgesondert verkauffen, dadurch die andere Häuser und Güter nachmahln geringert, und mit der Zeit gar in Abgang gerathen, und zu nichte werden, haben Wir, solchem fürzukommen, gesetzet und geordnet, daß solche Käuffe, ohne sondere Ursachen und Erlaubnüß Unserer Beambten, Bürgermeister und Gerichte nicht verstattet noch zugelassen werden sollen. Sie sollen auch die eingeschlossene, angehengte, angefaste, billige Zugehörden der Häuser, und was dem Hause angehefftet oder eingeleibet ist, nicht verkauffen noch hingeben; Auch die Häuser mit keinen neuen Dienstbahrkeiten und Servituten, die von Alters nicht gewesen seynd, oneriren und beschweren, ohne Unserer Ambtleute, oder der ordentlichen jedes Orts Obrigkeiten Erkäntnüß, bey Straff einer Willkühr, die ihnen jederzeit nach Gelegenheit deswegen soll vorbehalten seyn.

§. II. Da sich zutrüge (wie vielfältig geschicht) daß gestohlene, geraubte, abgetragene Haab, oder ander frembd Gut, jemand verkaufft würde: Da soll oder mag der Käuffer sich wol vorsehen, und eigentlich wahrnehmen, was, und von wem er kauffe. Dann, wäre es ein gestohlen oder geraubet Gut ꝛc. (wie jetzt gedacht) und käme darnach der rechte Eigenthumbs-Herr desselben Guts, welcher beweisen könte, oder sonsten glaublich Anzeige thun möchte, daß solch Gut sein, und nicht des Verkäuffers gewesen, und darauff in Recht klagen würde, und es also mit Recht erhielte: So ist der Käuffer ihm solch Gut frey, auch ohne alle Entgeltnüß oder Wiedererstattung des erlegten oder ausgegebenen Kauff-

Kauff-Geldes, nach jedes Orts Obrigkeit Erkäntnüß, wiederumb herauszugeben und zuzustellen schuldig.

ARTICULUS V.

Von Verkauffung einer Erbschafft oder anderer Zuprüche und Anforderung.

§. I.

Es soll oder mag niemand die Erbschafft, die ihm künfftig von einem andern anfallen möchte, verkauffen, dieweil der, den er zu erben verhoffet, noch im Leben. Viventis enim nulla est hæreditas. Wann aber derselbe gestorben, und die Erbschafft gefallen ist: So kan oder mag der Erbe solche seine Erb-Gerechtigkeit wol verkauffen: Und wird also der Käuffer ohne Mittel in den Fußstapffen des Erben und Verkäuffers gelassen; Also, daß er derselben geniessen und entgelten soll. Darumb, wann einer eine angefallene Erbschafft verkaufft, so ist der Verkäuffer alle dasjenige, das zu solcher Erbschafft gehörig, oder so er im Erbe gefunden, oder erfahren mag, es sey liegends, fahrends, Schulden, Gerechtigkeiten, Forderungen und Gegen-Forderungen, Ansprachen, nichts ausgenommen, zu tradiren und zu überlieffern schuldig.

Er soll sich auch nach geschehenem Kauff des Erbs nicht mehr beladen, oder etwas einziehen oder einnehmen, das von solcher Erbschafft herrühret. Nehme er aber etwas ein, das soll er stracks dem Käuffer einantworten und lieffern.

§. II. Jedoch mögen die Schuld-Herren und Creditores der Erbschafft, ob sie wollen, den Käuffer fahren lassen, und wieder den Erben, als Verkäuffern, ihre Zusprüche oder Anforderung thun: Der alsdann seinen regreſs und Zugang wieder zum Käuffer haben mag. Was dann der Verkäuffer, als Erbe des Orts, zahlen muß, dasselbe ist ihm der Käuffer nach Billigkeit abzutragen schuldig. Es seynd aber auch dardurch ferner dem Käuffer der Erbschafft die nützliche Forderungen, zu Latein utiles actiones genannt, von des directi hæredis und Verkäuffers wegen, an die Schuldener der Erbschafft nicht allein nicht benommen, sondern sollen ihnen auch dieselben cediret und abgetreten werden.

§. III. Da auch jemand zu einem Zusprüche, Action oder Klage hätte, sie seyn zu eines Persohn, oder auff Güter: So mag er dieselben wo einem andern übergeben, cediren und verkauffen. Und obwol nach gemeinem Käyserlichem Rechten nicht nöthig, daß der, gegen dem die Klage stehet, in solchen Kauff oder Uebergabe bewillige, oder etwas davon wisse; Dann, ob ers gleich nicht gerne siehet, so mag doch der Kläger seine Klage nichts desto minder übergeben und cediren: So ordnen und wollen Wir doch, daß keiner Unserer Unterthanen einem Frembden oder Einheimischen einige seine Action, Ansprach, Forderung oder Zusprüche, zu eigen übergebe oder zustelle, mit Cession oder in andere Wege: Es geschehe dann jedes Orts mit Unserer Ambtleute oder Gerichte Verwilligung. Was aber dawieder fürgenommen würde, dasselbe soll nichtig und unkräfftig seyn und nicht gehalten werden.

Und wann die Cessio einer Schuld dermassen Gerichtlich geschehen, so soll aller Gewinn und Vortheil, so der Käuffer über sein gezahletes Kauff-Geld an cedirter Schuld haben könte, ob er gleich so viel dafür nicht gezahlet, dem Käuf-

fer oder Cessionario bleiben, und kan sich der Schuldener wieder denselben des im gemeinen Recht gegebenen beneficii Constitutionis Anastasianæ nicht gebrauchen.

Articulus VI.

Wie es zu halten / wann einer ihm selbst / oder einem andern / unter und in seinem Nahmen / umb frembd Geld etwas kaufft.

§. I.

SO es sich auch zutrüge, daß einer mit eines andern oder gemeinem Gelde, doch in seinem Nahmen, etwas, es sey liegends oder fahrends, kaufte, und ihm also das jenige tradiret und eingeantwortet würde: So soll ihm solches allein zustehen, und nicht demjenigen, des das Geld gewesen ist. Ausgenommen etliche Fälle, als unter andern, da ein Vormund, Curator oder Pfleger, von seines Pflege-Kindes, oder der Sinnlosen, oder Verschwender, zuständigem Geld etwas in seinem Nahmen kaufft: So soll dasselbe erkauffte Gut oder Haab, Zinß oder anders, mit sammt aller Nutzung und Zugang, dem Pupillen und Pflege-Kind, Sinnlosen oder Verschwender zustehen, folgen und bleiben; Es wäre dann daß die Güter des Vormunds zum Concurs gerathen / welchen falß es damit / wie in Lib. tit. 50. versehen / gehalten werden soll.

§. II. Gleichergestalt, so ein Mann von seiner Ehefrauen Geld; Oder herwiederumb die Frau von ihres Ehemanns Geld, ein Gut, Zinß, Rente, Gülte oder anders kaufft: Das soll, wann es also ingrossiret worden / demjenigen, von dessen Geld es erkaufft worden, zustehen. Dieweil aber, nach Cölnischem Rechte, der Mann und Frau in unzertheilten Gütern sitzen: So soll nach demselben dißfalls (wie auch in den andern) gesprochen und geurtheilet werden.

§. III. Es ist etwann in Zweiffel gezogen, ob der Gläubiger, in dem gekaufftem Gut aus seinem Gelde, den andern Creditoren oder Schuldherrn vorgehe? In diesem Fall setzen und wollen Wir, daß er den andern in Concursu, in den gekaufften Haaben oder Gütern, so noch verhanden, nicht zu præferiren oder fürzuziehen sey: Dann nachdem der Creditor dem Schuldener das Geld dargeliehen, hat er alsobald das Eigenthum desselben auf ihn transferiret und gebracht. Folget derowegen, daß das Gut, mit des Gläubigers Geld erkaufft oder erlanget, des Schuldeners eigen ist, und daß der Leiher und Schuldherr an solchem sich keiner Freyheit oder Vorgangs zu behelffen habe. Sondern mit den andern Creditorn, in solchem Concursu, in gleichem Rechte stehe, also, welcher der Zeit halber eine ältere Forderunge hat, der gehet mit Recht in diesem Fall den andern vor, nach der gemeinen Rechts-Regul: Qui prior tempore, potior jure.

§. IV. Also auch, so der Käuffer gleich nach dem Kauff verdürbe, auffstünde oder bonis cedirete: In diesem Fall ist der Verkäuffer, so die verkaufften Güter noch verhanden, den andern Creditorn und Schuldgläubigern nicht zu præferiren und vorzuziehen. Dann durch die Tradition und Lieferung ist das Eigenthumb auff den Käuffer allbereit kommen, und höret der Verkäuffer nach

der

der Tradition oder Liefferung auf, ein Herr des Gutes zu seyn. Darumb kan er das verkauffte Gut weiters nicht vendiciren oder ansprechen, sondern es bleibet auch bey obgedachter gemeinen Regul: Welcher der Zeit halben älter, der ist auch mit Recht der erste.

Jedoch mag der Verkäuffer das verkauffte Gut, so er noch nicht tradiret oder gelieffert, biß der Kauffschilling erleget, bey sich, vermöge der Rechte, biß er bezahlet oder contentiret, wohl behalten. So er aber dem Käuffer der Bezahlung halber getrauet, oder Glauben gegeben, und das Gut ihme darüber traditret und zugestellet, kan ers nicht wieder erfordern. Dann in diesem Fall hat der Verkäuffer sich des vorigen angezogenen Rechten nicht zu gebrauchen.

§. V. Darnach hat gesetzte Conclusion auch nicht statt in einem betrieglichen Käuffer, welcher zur Zeit des Kauffs nicht zu zahlen gehabt, und zuvor gedacht, wie er flüchtigen Fuß setzen wolle. Dann ob ihm gleich in solchem Fall geglaubet und vertrauet, wird doch das Eigenthum in einen solchen Betrieger nicht transferiret oder gewendet, dieweil der Betrug Ursach des Vertrauens gegeben.

§. VI. Es ist etwann ein Zweiffel gewesen, wie es mit einem Gut, so zweyen oder mehren verkaufft, gehalten werden soll? So ordnen und setzen Wir hierauf: Nemlich, so eine Haabe oder Gut zweyen oder mehren, je einem hinter dem andern, verkaufft würde; Daß alsdann dasselbige Gut dem folgen und bleiben solle, dem es zu seinen Händen wircklich tradiret, überantwortet und eingeräumet worden ist, ungeachtet, ob gleich sein Kauff zum letzten geschehen wäre. Hingegen aber mögen die andern Käuffere den Verkäuffer umb alle Schaden und Nachtheil, so ihnen daraus entstanden, und hinführo entstehen möchten, Rechtlich beklagen: Und ist der Verkäuffer deshalb Erstattung zu thun schuldig, und soll einem Gericht vorbehalten seyn, den Verkäuffer nach Gestalt begangener Verhandelung zu straffen.

§. VII. Dieweil auch gutes Rechtens ist, daß einer den andern vom Kauff nicht abdringen soll, als lassen Wir es auch bey demselben bewenden. Darumb so jemand beym Viehe, als Ochsen, Pferde, oder andere Kauffmanns-Waaren, die man verkauffen will, käme: So soll ihn keiner davon abtreiben, oder in Kauff reden, dieweil er darumb dinget, bey willkührlicher Straffe. Wo er aber selbst mit gutem Willen abtrete, und davon gienge, so mag ein ander wol hinzutreten, und umb dasselbige Viehe oder Waare kauffschlagen.

ARTICULUS VII.

Von Kauffen und Verkauffen der liegenden Güter / und wie es damit / der Insinuation halber / hinführo soll gehalten werden.

§. I.

Ob wol, vermöge gemeiner Rechten, in Kauffen und Verkauffen allein der Contrahenten Wille und Consens gnug, und (wie obgedacht) nicht vonnöthen ist, daß darüber einige Schrifft verfasset, oder etwas darauff gegeben werde; Es wäre dann sonderlich, expresse, und nähmlich abgeredet, daß der Kauff, biß eine Schrifft Instrument, oder Brieff darüber auffgerichtet, nicht gelten solte: Jedoch, dieweil dieser Contract unter den Leuten sehr gemein

mein und fast der fürnehmste ist, derowegen billig, daß allem Betrug, Vortheil und Vernachtheilung, so viel müglich, fürgekommen; Hiergegen aber alle Erbar- und Auffrichtigkeit darunter geübet und gepflantzet werde: So setzen, ordnen und wollen Wir doch, daß hinfortan alle Verkauff und Kauff über liegende und unbewegliche Güter, umb gleiches Behalts, auch mehrer Beständigkeit willen, an einem jeden Ort Unsers Königreichs Preussen, da sie gelegen, vor den Ambtleuten und Gerichten, in Beyseyn beyder Theil Contrahenten, des Käuffers und Verkauffers, sollen insinuiret und eingeschrieben, auch die Kauff-Brieffe darüber zu fertigen und zu siegeln gebethen werden: Mit Vermeldung, in welchem Jahr, Monath und Tage, von welchen Personen, und was Kauff-Geld, auch wie die Güter heissen, wo sie gelegen, ob sie frey eigen, oder mit Zinsen und sonst, auch wie hoch, beschweret seyn: Und in Summa in aller Maassen, wie der Verkauff und Kauff abgeredet und geschehen, eigentlich eingeschrieben werden sollen. Dann, so lange solches nicht geschehen, und der Contract an gebührlichen Orten, da solch Gut gelegen, vorgesetzter Maassen nicht eingeschrieben: So soll derselbe Contract, Kauff oder Verkauff nichtig und von Unwürden seyn. Und mögen die Partheyen beyde, oder ihr jede solchen Contract, Kauff oder Verkauff wieder abtreten; Es wäre dann, daß die Uebergabe dem Käuffer schon geschehen, und das Kauff-Geld bezahlet worden, so soll es, weil die Sache in solchen Stand gekommen, daß sie nicht füglich aufzuheben, bey dem Contract sein Bewenden haben, und derselbe unter den Contrahenten wegen Mangels der Insinuation nicht rescindiret werden. Und ob sich gleich einer dieser Unserer Ordnung der Insinuation und Fertigung vor Gericht verziehen, renunciiren und begeben würde: So soll doch solche Verzicht und Renuntiation gantz nichtig und krafftloß seyn.

§. II. Und dieweil bißhero in Unserm Königreich Preussen grosse Unrichtigkeit, wegen des Einschreib-Gelds oder Belohnung, so für jedes Contracts Insinuation hat müssen oder sollen von den contrahirenden Partheyen erlegt und gegeben werden, gewesen, und dieselbe fast hochgespannen; Dahero dann auch mehrer Theil Contracten nicht (welches doch umb allerhand Ursach willen hochnöthig ist) seynd gebührlich insinuiret, verschrieben, oder zu Buche gebracht worden: Damit dann auch solches zu einer Richtigkeit gelange, auch die hohe Steigerung und das Uebernehmen zum Theil abgeschaffet werde: Als setzen, ordnen und wollen Wir, daß die contrahirende Partheyen auffm Lande, oder in den Aembtern, für jedes Contracts Insinuation und Fertigung, es sey die Summa des Kauff-Gelds so hoch sie immer wolle, mehr nicht, dann drey Floren Polnisch, sollen zu erlegen schuldig seyn. In Städten aber soll auch niemand wieder die Gebühr, wie oben bey den Sportulis zu ersehen, übernommen werden. Da sich aber jemand darüber beschweren würde, soll die Moderation erstlich bey Bürgermeistern und Räthen stehen, von denen man dann hernach an Uns, als die hohe Obrigkeit, so sich jemand dahero graviret oder beschweret zu seyn vermeinet, ferner sich ziehen mag.

§. III. So ein Kauff geschehen, und Weinkauff (wie gewöhnlich zu geschehen pfleget) darüber getruncken, oder ein Hafft-Pfennig den man Arrham nennet) auf den Kauff gegeben wäre: So dann der Käuffer abtreten wolte, soll er den Wein- oder Leinkauff oder Hafft-Pfennig verlohren haben. Wo aber der Verkäuffer begehret vom Verkauff zustehen, oder den nicht halten wolte: So soll er dem Käuffer den Weinkauff oder Arrham und Hafft-Pfennig

doppelt

doppelt heraus zugeben und zu erstatten schuldig seyn, und aus richterlichem Ambt dazu gehalten werden.

§. IV. Dieweil obgesetzet, daß alle Contracten, Kauff und Verkauff, so über liegende Güter geschehen, sollen insinuiret und vor Gericht gefertiget werden; Und aber offt gezweiffelt, was in diesem Fall für unbewegliche Güter zu halten: Als wollen Wir dieses hiemit weiter declariret und erkläret haben, daß nehmlich für unbewegliche und liegende Güter sollen gehalten werden, nicht allein Huben, Acker, Wiesen, Hauß, Speicher, Hoff und dergleichen: Sondern auch die Jura incorporalia, Gerecht, Servituten und Dienstbahrkeiten. Item, Gebrauch und Niessung unbeweglicher Güter, Ansprüch und Forderunge zu liegenden Gütern, oder die denselben anhangen; Auch jährliche Renten, Gülten, Zinß, Gefäll, Pacht, verpfändete Schulden und darüber sagende Briesse, Instrumenta und Urkunden. Item, Güter, die zu ewiger oder Erb-Beständnüß verliehen und bestanden seynd, oder zu eines Menschen Lebtagen, und dergleichen. In welchen allen kein Kauff, ohn vorgesetzte Gerichtliche Insinuation, vor beständig oder kräfftig zugelassen werden soll.

§. V. Würde sich auch zutragen, daß jemand im Verkauffen seiner liegenden Güter die Zinß, Rente, Gülten oder andere Beschwerungen, als Servitut und Dienstbahrkeiten ꝛc. so darauf stehend, verschwiege, und dem Käuffer vorenthielte: Der soll solche Interesse dem Käuffer zu erstatten schuldig seyn.

Articulus VIII.

So im Kauff mit dem Nahmen oder Meinungen zwischen den Contrahenten geirret würde.

§. I.

Dieweil in einem jeden Contract, also auch in Kauffen und Verkauffen, beyder Partheyen Consens und Verwilligung, zu Beschluß und Bekräfftigung desselben, erfordert wird: Und da sich eines oder das ander Parth irret, solches kein gewisser Consens seyn, noch also der Kauff kräfftig genennet werden, dabeneben aber mancherley Irrthümer fürfallen mögen, als nehmlich, da sich die Partheyen am Contract irren ꝛc. Damit dann auch in solchem Fall kein unnothdürfftig Zanck und Hader vorkomme, als setzen, ordnen und wollen Wir in gemein, daß nicht ein jeder Error, Irrthumb oder Unwissenheit der Contrahirenden leichtlich entschuldigen soll, sondern allein dieser, so auch wol einem Fleißigen hätte wiederfahren mögen: Dann nicht ein jeder grober Irrthumb und Uebersehen einen Kauff alsbald hintertreiben kan; Sondern so probiret, dargethan und erwiesen, daß der Contrahent, Käuffer oder Verkäuffer, kindisch, unverständig, nicht bey Sinnen, blind, kranck, oder blöde gewesen. Item, allerhand Schertz-Reden, Protestationes und unmügliche Conditiones, Pacta oder Gedinge vorhergangen. Item, Zwang, Furcht, und dergleichen mit untergelauffen, dadurch der Verstand, Consens und Erklährung freywillens gehindert worden ꝛc. Giebt dieses alles gnugsahme Anzeigung, daß im contrahiren Irrthumb, Unwissenheit, und kein Consens fürher gegangen sey.

§. II. Darumb, wann beyde Theile im Contract oder Kauff sich irren, als da der Käuffer meinet, es sey ihm ein Ding geschencket: Der Verkäuffer aber hält es für einen Verkauff: Oder da sie im Pretio und Wehrt irren, und sich al-

so im Kauff-Schilling in einen Mißverstand begeben, indem der eine einen geringern, der ander einen grössern Wehrt gemeinet und verstanden: Item, da sie sich in dem verkaufften Dinge selbsten, oder desselben Wesen und Substantz geirret, als da Ertz für Gold verkaufft, oder Zinn für Silber ꝛc. Oder da einer vermeinet, er hätte den N. Acker kaufft, der ander aber einen andern verstanden. Oder aber geirret wird (in sexu) im Geschlecht des verkaufften Dinges, als da eine Stutt oder Mutter-Pferd für einen Hengst verkaufft worden. In diesen und dergleichen Fällen ist der Kauff nicht kräfftig, sondern unbündig, und sollen oder können die contrahirende Partheyen zu desselben Observantz und Haltung durch einig Remedium Juris nicht gezwungen noch gedrungen werden.

§. III. Gleicher Gestalt, wo auch in dem geirret worden, da man vermeinet, das verkauffte Gut oder Ding sey noch zur Zeit des Contracts verhanden, aber sich hernacher befunden, daß es nicht mehr gantz, oder zum Theil übrig, oder zu bekommen gewesen; So ist der Kauff entweder gar, oder zu dem Theil, so davon untergangen, nichtig: Aber in dem übrigen Theil, so noch verhanden, und nicht zu Grunde gangen, beständig, und zu beyden Theilen zu halten, auch nach Anzahl des übrigen Pretii und Werths, welcher nach billigen Dingen gesetzet werden soll.

§. IV. Da aber jemand im Kauffen sein Gut oder Ding, damit er es desto eher verkauffen könte, etwas gelobt und commendiret hätte, und hierüber gezweiffelt würde, ob er hernacher dasselbe, indem er solch Kauff-Gut gelobet und gepriesen, zuhalten und wahrzumachen schuldig? In solchem Fall setzen, ordnen, und erklären Wir, was der Verkäuffer zu Lob des verkaufften Guts gesagt, so es solche Dinge seynd, die der Käuffer auswendig, ob demselben also sey oder nicht, wol sehen können, daß ihn solches nicht binden soll: Dann ein jeder Käuffer ihm selbst Schuld zugeben und beyzumessen, daß er der Sachen nicht besser wahrgenommen.

Da aber der Verkäuffer von einer verborgenen, inwendigen, unsichtlichen Qualitæt und Eigenschafft, die man auswendig nicht mercken oder sehen kan, in Lob und Preisung seines Kauff-Guts, geredet oder gerühmet hätte, soll er dem Käuffer dasselbe mit der That zu leisten und wahr zu machen verbunden, auch ihm sein Interesse zuwiederkehren schuldig seyn.

§. V. Wenn sich auch begebe (wie dann offt geschicht) daß allein im Kauff mit dem Nahmen des Kauff-Guts geirret worden, und doch wissentlich, was, und wo dasselbe Kauff-Gut, davon beyderseits geredet, wäre: So ist der Kauff nicht nichtig, sondern kräfftig und beständig. So aber der Käuffer auch von einem andern (wie obgesetzt) und der Verkäuffer auch von einem andern zu handelen gedacht, so wird durch solchen Irrthum der Kauff wieder zerschlagen. Also ist auch der Kauff darumb nicht krafftloß, wann die Contrahenten allein in der Qualitæt und der Güte eines Dinges nicht einig, oder sich in derselben etwas irren, als da einer Reinisch Gold für Ungarisches unwissend kauffete. Doch wann in solchem Fall der Verkäuffer dem Käuffer wissentlich betröge, und wüste, daß der Käuffer sich geirret, so ist der Verkäuffer dem Käuffern ad Interesse verobligiret und verbunden.

§. VI. Was aber sonsten die blosse Schein-Käuffe (zu Latein simulatæ & imaginariæ venditiones genannt) anbelanget, die wircken nichts, sondern sollen vor nichtig und krafftloß gehalten werden. Anders verhält es sich, wann der Verkäuffer die Schlüssel zu einem Speicher, Keller, Buden ꝛc. darin die Früch-

Früchte, Waaren, Wein oder anders liegen, oder enthalten, dem Käuffer, in Meinung dieselbige auff ihn zu bringen, überantwortet: Dann so wird dafür geachtet, als habe man ihm die Waaren oder Früchte ꝛc. so darin seynd oder liegen, auch eingeantwortet, tradiret und zugestellet. Wie solches im dritten Buch, unter dem Articulo de Traditione ist gesetzet worden.

§. VII. Wir setzen und ordnen auch ferner, daß ein jeder Verkäuffer dem Käuffer verbunden seyn soll, recht und redlich anzuzeigen, was ein jedes verkaufft Gut für Anstösser und Benachbarten, Confinia und Grentzen, wo es an- oder ausgehet, was für Servitut und Dienstbarkeiten, Beschwerden oder Schulden darauff stehen, und in Summa ihm in allem nichts bergen, welches so es der Käuffer zuvor gewust, er dasselbe so theur, oder gar nicht gekaufft haben würde. Da aber er, der Verkäuffer, auch hierinnen dolo malo und betrieglich gehandelt hätte, kan und mag ihn der Käuffer umb Betrug und gefährliche Handlung auch beklagen, und in Anspruch nehmen.

§. VIII. Ein jeder Verkäuffer ist schuldig, dem Käuffer zu versprechen, daß das Gut jetzunder sein sey: Das ist, er soll dem Emptori und Käuffer cavi-ren, Rem habere licere. Dann obgleich der Verkäuffer ausgedinget, da ein ander zu dem verkaufften Gut einen Zuspruch hätte, oder dasselbige mit Recht erhalten, und also nachmahlen evinciret würde, er darumb keine Antwort zu geben wolte verbunden seyn: So ist er doch nichts destoweniger dem Verkäuffer, sein Pretium oder Kauffgeld wiederumb zu geben schuldig. Dann je nicht billig, daß der Käuffer des gekauften Guts, und auch zugleich des ausgegebenen Kauffgeldes, in Mangel stehen solte.

§. IX. Ob ein Kauff-Brieff, darinnen das Pretium, Werth oder Kauff-Schilling nicht gesetzet, etwas beweise, ist bey den Rechtsgelehrten streitig. Wir ordnen und wollen in diesem Fall, daß die Kauffe und Verkauffe, so geschehen in Schrifften, da der Kauffschilling oder die Summa des Geldes, darum solcher Kauff geschehen, nicht bestimmt oder beschrieben ist, sollen unbündig, und von keinen Würden, sondern krafftloß seyn und bleiben. Darum, so jemand ein Instrument oder Kauff-Brieff zum Beweiß produciret und fürlegt, darinn das Pretium oder Kauffschilling nicht gesetzet noch exprimiret, wie ein Ding verkaufft; Solches beweiset wieder den Verkäuffer oder seinen Erben nichts. Daher dann auch der Käuffer, ihm das Kauff-Gut zuzustellen, nicht Fug noch Macht hat zu klagen. Derowegen, wann der Inhalt des Kauff-Brieffes schlecht also stünde: Der Titius hätte dem Sempronio verkaufft dieses oder jenes Hauß, Garten, oder ein anders ꝛc. In diesem Fall bringet das Instrumentum keine Vermuhtung, daß das Pretium oder Kauff-Geld erleget und bezahlet sey.

§. X. Da es sich auch begebe, daß ein Irrthum oder Dunckelheit in diesem Contract fürfiele, so ist ein solch dunckel Pact oder Rede, so vom Verkäuffer fürbracht, wieder ihn Verkäuffern, dieweil ers nicht klärer angezeiget, zu interpretiren, auszulegen und zu verstehen. So aber der Käuffer selber ein obscur oder dunckel Pact oder Geding erstlich fürbracht, so soll dasselbige wieder den Käuffer gleichfalls verstanden werden, dieweil ers nicht klärer angezeiget hat. Da aber auch mehr Dinge mit dem Pact oder dergestalt verkaufft, daß man derselben eines wolle geben oder tradiren, so soll die Electio oder Wahl bey dem Verkäuffer, welches er tradiren oder geben wolle, stehen.

§. XI. Würde sich auch zutragen, daß zwischen Gebrüdern, oder andern Consorten, die in Gemeinschafft Güter besitzen, oder denen, die Gesellschafft halten,

ten, in Händeln, Spän und Zweytracht entstünden, etlicher Haabe oder Güter halber, da ihr jeder meinet, daß ihme dasselbe zustünde, oder von seinem Gelde erkaufft wäre: So soll fürnehmlich vermerckt oder angesehen werden der Kauff-Brieff. Welcher nun in demselben als Käuffer benannt, ist zu præsumiren und zu vermuhten, auch zu urtheilen, daß von desselben Geld das Gut erkaufft, und er der rechte Herr desselben sey. Es würde dann anders dargethan und erwiesen.

Articulus IX.

Von besondern Pacten und Bedingen/ zwischen dem Käuffer und Verkäuffer auffgerichtet.

§. I.

Wir ordnen und wollen, daß die Pacta und Gedinge (so leidlich und von Rechtswegen nicht verboten) zwischen dem Käuffern und Verkäuffern zur Zeit des Kaufs geschehen oder aufgerichtet, sollen stracks gehalten werden: Es hätten sich dann beyde Theile nachfolgends eines andern verwilliget und entschlossen.

§. II. Es ist auch eine gemeine Rechts-Regel, daß alle Käuffe mögen schlecht, purè, ohn einen Anhang; Oder aber mit sondern Pacten, Condition und Gedingen geschehen. Darum, wann mit Gedinge etwas verkaufft, so lange die Condition noch nicht erfüllet, so wird der Verkauff nicht vor perfect oder vollenkommen gehalten.

§. III. Da auch der Verkäuffer sein Gut einem, von besonderer Ursache wegen, darin ihm der Käuffer zu Gefallen werden soll, umb ein geringer Geld oder Kauffschilling hingegeben hätte, und der Käuffer solchem Bedinge oder Condition kein Genügen thäte: So mag der Verkäuffer sein verkaufft Gut wieder erfordern.

Es mögen sich auch die Contrahenten also mit einander vergleichen, und paciscirn, was der Käuffer oder seine Erben mehr aus dem verkaufften Gut lösen werden, daß der halbe Theil desselben des Verkäuffers seyn soll.

Articulus X.

Wann einer mit dem Bedinge verkaufft/ so das Geld auf bestimmte Zeit und Ziel nicht gezehlet würde/ daß der Kauff nichts sey.

§. I.

Geschehe ein Verkauff mit dem Vorbehalt und Bedinge, wo der Käuffer, innerhalb einem bestimmten nahmhafften Ziel und Zeit, das Kauff-Geld nicht baar bezahlen würde, daß alsdann der Kauff nichts seyn solte, und der Verkäuffer wiederum zu seinem verkaufften Gut solte treten oder kommen mögen ꝛc. Solch Pactum und Geding ist in den Kauffen und Verkauffen nicht verboten, sondern kräfftig. Da nun der Käuffer solche bestimmte Zeit oder Ziel ohne Bezahlung verfliessen würde lassen: So soll es noch bey dem Verkäuffer stehen, ob er den Kauff gehalten haben wolle oder nicht: Dann so er will, mag er auf Haltung des Kaufs nochmahls dringen. So er aber den Kauff hinterstellig machen wolte, und nicht halten, in Ansehung, daß der Kauffschilling zu rechter

rechter Zeit nicht erleget worden, mag er das Gut wieder an sich ziehen, und ist auf solchen Fall der Käuffer das verkauffte und gelieferte Gut, mit allen aufgehabenen Nutzungen, Besserungen und Früchten zu erstatten, auch alle demselben zugestandene Aergerung und Schäden näher oder gut zu machen schuldig.

§. II. Und ist in diesem Fall der Käuffer nicht entschuldiget, obgleich der Verkäuffer von ihm den Kauffschilling oder die Schuld nicht gefordert: Sondern er ist schuldig und verbunden, die dem Verkäuffer (wie obgemeldet) unerfordert zuzustellen oder anzubieten: Und wo er das nicht thäte, so soll es bey dem Verkäuffer stehen, entweder bey dem Kauff zu bleiben, oder davon abzuweichen.

§. III. Da aber hergegen der Verkäuffer, nach verschienenem Ziel oder Zeit, die Schuld oder den Kauff-Schilling fordern thäte, so wird dafür gehalten, daß er sey vom obgemeldten Gedinge abgetreten, und mag nicht mehr, nach seinem Gefallen, vom Kauff abstehen, soudern soll und muß, ob der Käuffer will, bey demselben verbleiben. Dann sobald die Zeit oder das Ziel verschienen, so muß der Verkäuffer den einen Weg erwählen, nehmlich, ob er will den Kauff nichts lassen seyn, oder ob er das Kauff-Geld fordern wolle, und welchen Weg er dann erkieset und erwehlet, von dem mag er hernacher nicht abtreten oder weichen.

Articulus XI.

Wann einer verkaufft mit Vorbehalt mehr Auffschlages auf eine benante Zeit. Das ist/ so einer verkaufft/ wann innerhalb gewisser Zeit jemand kömmt/ der mehr geben will/ daß alsdann der Kauff nichts seyn soll.

§. I.

Dieweil es sich je zu Zeiten zuträget, daß einer mit diesem Pact und Geding verkauffet, wann innerhalb gewisser Zeit jemand komme, der mehr gebe, daß alsdann der Kauff nichts seyn soll. Oder aber, so innerhalb bestimmter Zeit niemand kommt, der mehr gebe, daß alsdann das Gut um so viel verkauft seyn soll. Diese zween Wege oder Fälle soll man alhier mit Fleiß anmercken, dieweil dieselbige einen grossen und treflichen Unterscheid, auch mehrmahls widerwärtige Effect und Würckung haben, wie aus nachgehendem zu ersehen. Dann erstlich, wann der Verkäuffer einem den Kauff zusagt, mit dem Pact und Geding, wann in einer benanten Zeit ein anderer komme, der mehr darum geben wolle, daß er vom Kauffe abstehen, und dann dem andern, der mehr darumb geben will, tradiren, geben und zustellen möge.

In diesem ersten Fall, wann die Abrede des Kauffs, mit dem Gedinge, wie jetzo gedacht, geschehen; So ist es gleich Anfangs, vermöge der Rechte, ein rechter Kauff, hat auch alsbald eines rechten Kauffs Effect und Würckung, ohne daß er von wegen des Pacts oder Gedings wieder resolviret und aufgelöset, und davon abgetreten werden mag. Derhalben dann auch der Verkäuffer das verkaufte Gut dem Käuffer zu tradiren, zu besitzen, zu übergeben und einzuräumen verpflichtet und schuldig seyn.

§. II. Wann dann hernacher in benannter oder gesetzter Zeit keiner kommt, der mehr darumb geben will, so fähet der Käuffer gleich von der Zeit des geschehenen Kauffs und Liefferung an, das Gut zu ersitzen oder zu præscribiren:

Und gehören ihm die Früchte und andere Nutzbarkeit desselbigen auch zu. Dargegen was dem Gut vor Gefahr, Schaden oder Verderbnüß zustehet, das wiederfährt und verdirbet dem Käuffer.

Würde aber einer innerhalb bestimmter Zeit oder Ziels kommen, der mehr darum verspricht und geben will, und der Verkäuffer verändert darauff, und gönnet oder giebet demselben den Kauff; So soll der erste Käuffer die auffgehebte Früchte und anders, so ihme dahero in seinen Nutzen geflossen, dem Verkäuffer wiederum zuzustellen verpflichtet seyn. Dargegen soll er, der Verkäuffer, ihm sein Kauff-Geld, samt gebührlichem Interesse, auch den Bau-Kosten und Impensas, so etwas nohtwendiges daran verbauet, wiedergeben und erstatten.

§. III. Zum andern, da es sich dann auch begebe, daß einer dem andern ein Gut verkaufft, mit dem Pact und Gedinge, wann innerhalb bestimmter Zeit, als eines Monats, zweyer oder mehr, keiner kommt, der mehr darum geben will, daß alsdann das Gut um so viel, als nemlich hundert oder mehr Gulden, verkaufft seyn soll ꝛc. In diesem Fall ordnen und wollen Wir, daß der Kauff alsdann, dieweil in obangesetzter Zeit keiner kommt, der mehr darum geben will, kräfftig und beständig seyn soll, welches dann anfangs kein vollkommener Kauff (wie im ersten Fall) gewesen ist, sondern beruhet allein auf Gedding und Condition.

§. IV. Und obgleich in jetzt obgesetztem Fall das verkauffte Gut dem Käuffer zugestellet wäre, so fähet er doch vor bestimmter Zeit das erkauffte Gut nicht an zu præscribiren oder zu ersitzen; Es gehören ihm auch die Früchte nicht zu, und gehet ihn die Gefahr, so dem verkaufften Gut zustehet, nichts an, sondern trifft dem Verkäuffer selbst, als der noch ein Herr desselben, Conditione nondum completa, verblieben.

§. V. Jedoch wollen Wir die obgesetzten Abreden hiemit weiter declariret und erkläret haben, nemlich, da einer kommt, der mehr darum geben will, so ist der Verkäuffer nicht verbunden, den Kauff demselben zuzustellen; Sondern soll und mag bey dem ersten Verkauff bleiben, obgleich der erste Käuffer sich unterstünde davon abzustehen. Wann dann entgegen ein anderer innerhalb der ernannten Zeit verhanden, der mehr geben wolte, so soll der Verkäuffer solches dem ersten Käuffer zu denunciiren und zu verkündigen schuldig seyn, damit, so er mehr, oder so viel als der ander, geben wolte, ihm der Kauff bleibe und gehalten werde.

§. VI. Wenn aber disceptiret oder gefraget wird, quando nimirum dicatur melior conditio oblata, wann zu achten, daß mehr auf das verkauffte Gut gebohten oder gegeben: In diesem Fall soll man den gemeinen Käyserlichen Rechten nachgehen, in welchen versehen, daß nicht allein mehr darumb gegeben geachtet wird, so einer mehr Geld giebt, sondern auch wann die Kauff-Summa gleich, aber die Bezahlung fertiger oder zeitlicher: Oder ein gelegener Ort der Bezahlung bestimmt wäre: Oder so der ander Käuffer seiner Person halber tauglicher: Oder andere neue Pacta und Gedinge einginge, die dem Verkauffer leidlicher, oder keine Bürgschafft umb den Kauff erfordert. Welches auch statt hat, wann der ander Käuffer weniger Geld darumb geben will; Er ist aber bereit andere Ding nachzugeben, die im ersten Kauff dem Verkäuffer beschwerlich gewesen seynd. In Summa, was dem Verkäuffer zu besserm Nutzen gereicht, dasselbe soll für bessern Kauff und Bezahlung gehalten werden.

§. VII.

§. VII. Wir ordnen und setzen hierin auch ferner, daß alle solche und dergleichen Kauffe, so sie umb liegende und unbewegliche Güter geschehen, diesem Unserm Land-Rechten nach, sollen und müssen für Gericht oder die Amptes-Diener gebracht, und daselbst insinuiret und gefertiget werden, und alsdann erst ihre obbemeldete Effectus und Wirckungen angehen, und sonst keine Krafft haben.

ARTICULUS XII.

Von Käuffen und Verkäuffen/ die auff Vorbehalt eines Wiederkauffs geschehen.

§. I.

WAnn liegende oder unbewegliche Güter, und die, so dafür geachtet, als jährliche Gefälle, Pensiones, Renten und Gülten, auf einen freyen Wiederkauff, der dem Käuffer, oder seinen Erben, zu jeder Zeit vorbehalten seyn solle, verkaufft werden: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß solcher Wiederkauff und Retrovenditio dem Verkäuffer und seinen Erben, wann sie kommen und mit Erlegung des Kauffschillings, und was der Käuffer, zu Erhaltung des erkaufften Guts, nohtwendig ausgelegt und verbessert, der Lösung oder des Wiederkauffs begehren, durch den Käuffer und seine Erben gütlich und ohn Vorenthalt soll gestattet werden: Dann solch Pact und Geding, sofern es wahrhafftiglich, und nicht simulatè, oder zu einem Schein eines andern, gemacht würde, soll Krafft haben.

§. II. So dann der Verkäuffer, oder seine Erben, über kurtz oder lang, solchen Wiederkauff thun wolten, und deshalben den Käuffer, seine Erben oder Innehaber der Güter, mit Anbietung des Kauff-Geldes ersüchen, und sie weigerten sich dessen ohne rechtmäßige und redliche Ursachen, da sollen sie mit Recht angehalten und gezwungen werden, die Güter der Wiederlösung zugehörig, mit sambt aller Nutzung, so nach erlegtem Gelde von Gütern entstanden, oder entstehen mögen, auch Kosten und Schaden folgen zu lassen. Und ob gleich darunter oder mittler Zeit hundert und vielmehr Jahre verschienen wären, so soll doch die Wiederlösung dardurch nicht aufgehaben seyn. Dann Wir wollen und disponiren hiemit ausdrücklich, daß keine Præscription oder Verjährung der Zeit in diesem Fall statt haben soll: Ob wol solches bey den Rechts-Gelehrten zum höchsten controvertiret und disputiret wird. Wann aber der Verkäuffer eine gewisse Zahl der Jahre zum Wiederkauff bedinget, und solche verflossen, er aber sich dessen in bestimmter Zeit nicht gebrauchet hat: So ist solcher Wiederkauff erloschen, und hat sich Verkäuffer dessen zu gebrauchen ferner keine Fug.

§. III. Wie es aber zu halten, wann in ermeldtem Fall der Verkäuffer viel wären, ist bey den Rechts-Gelehrten streitig? Da der Verkauffer, die sämbtlich verkaufft, viel wären, oder eines Verkäuffers mehr dann ein Erb wäre, und der eine wolte Stückweiß wieder kauffen oder lösen, der andere nicht: So ordnen und wollen Wir, daß der Käuffer nicht schuldig seyn soll den Kauff zu theilen: Jedoch, da viel, ein jeder insonderheit, verkauffen, da mag auch jeder sein Theil wiederlösen. Da auch einer der Verkäuffer die Güter, so also sämbtlich verkaufft, unzertheilet wiederzukauffen allein sich unterstünde, sofern dann seine Mitverkäuffer oder Mit-Erben solches bewilligten, da mag er das wol wol thun. Im Fall aber seine Mit-Verkäuffer oder Mit-Erben darein nicht wollen

con-

consentiren oder willigen: So ist der Käuffer den Wiederkauff zugestatten nicht schuldig. Und wo solch Geding cum pacto de retrovendendo, auf Wiederlösung geschehen, die entweder Anfangs im Kauff bethedingt, oder hernacher durch eine sondere Beredung und Convention angenommen, das soll anders nicht, dann mit der Insinuation und Einschreibung vor Gericht geschehen, wie oben von liegenden Gütern ferner ist angeregt und gesetzet worden.

§. IV. Wann jemand auf einen benannten Tag Zinse, zu einem Wiederkauff verkauffte, also, daß er denselben Zinß, laut seiner Verschreibung, wann er will, wiederkauffen möge: Derselbe mag seinen Zinß wieder einlösen, wann er will, vor oder nach dem Zinß-Tage, und soll den Zinß nach Wochen-Zahl, vor, oder nach dem Termin, zu verrichten schuldig seyn.

§. V. Wann jemand hundert Schaaffe kaufft, und thut sie aus umb die Helffte einem auf dem Lande, mit solchem Pact, Gedinge und Bescheide, wann er sein ausgelegt Geld von der Wolle wiederumb erlanget hat, so wolle er die Schaafe zugleich für die Pflege, Mühe und Arbeit, mit ihm theilen. Hat nun der Mann sein ausgelegt Geld für die Schaaffe bey seinem Leben gantz und gar von der Wolle derselben erlanget, so soll man die Schaaffe zugleich theilen. Hätte er aber sein Geld bey seinem Leben nicht gar oder voll empfangen: So sollen seine nechste Erben das jenige haben, was noch nicht bezahlet ist, und mögen auch die Helffte der Schaaffe nehmen.

Articulus XIII.

Von Gefahr/ Schaden und Nutz des verkaufften Guts/ so demselben nach geschehenem Kauffe zustehet.

§. I.

Nachdem ein Kauff pur, lauter und vollkömmlich beschlossen, und wie sich gebühret (sonderlich so es liegende Güter seynd) insinuiret und bekräfftiget, allermassen, wie oben gemeldet, so gehet ohne Mittel aller Nutz und Genieß, auch entgegen aller Schade und Entgeld, so dem verkaufften Gut zustehet, dem Käuffer, und nicht dem Verkäuffer, zu oder ab. Dieses aber hat nicht statt, so ein Kauff nicht schlecht, pur und frey, sondern mit Beding, Condition und Unterscheid geschehen wäre: Dann so etwas auf Geding und Condition verkaufft, da ist der vor der Condition dem verkauffte Gut zugestandene Schaden und Untergang des Verkäuffers; Die Aergerung aber und Verbösserung desselben des Käuffers.

§. II. Also auch da der Verkäuffer in Zustellung des verkauffte Dinges oder Guts säumig und verzügig gewest, und das Kauff-Gut dardurch verdorben wäre, oder Schaden genommen hätte, so soll und muß der Verkäuffer desselben Schadens propter commissam moram entgelten. Es ist auch der Verkäuffer in Verwahrung des verkauffte Guts, so er das noch bey sich hat, einen mehrern Fleiß, dann in seinen selbst eigenen Sachen, anzuwenden schuldig: Und so er einige Verwarlosung, Schuld oder Betrug daran begangen hätte, so muß er derselbigen gleicher Weise entgelten. Darumb so der Verkäuffer an der Ueberliefferung hinderlich gewesen, und zu dem zugefügten Schaden Ursach gegeben, daran schuldig oder sonst gefährlich damit gehandelt hätte: In solchem, und in Summa aller Schaden und Gefahr, die sich mit dem verkauffte Gut zutra-

zutragen, wann der Verkäuffer nicht eines fleißigen Hauß-Vaters Ambt versehen, oder auch den Schaden hätte vorkommen und verhüten können, der gehöret dem Verkäuffer, und nicht dem Käuffer zu.

§. III. Im Fall aber ein verkaufft Gut dem Verkäuffer mit Gewalt genommen würde, oder sonst durch unversehene Noth (oder Casus fortuitos) verdürbe und umbkäme, ist der Verkäuffer darumb ferners zu thun nicht schuldig, dann daß er dem Käuffer seine Action und Forderung übergebe und cedire: Es wäre dann, daß in dem Kauffe ein anders bedinget und abgeredet, und solches dargethan und erwiesen würde. Da sich auch zutrüge, daß zwey Dinge alternativè, dieses oder jenes verkaufft, und eins vor der Liefferung untergienge, da ist solches dem Verkäuffer verdorben, das ander aber bleibt dem Käuffer auf seine Gefahr.

§ IV. Sobald aber hergegen der Kauff abgeredet, richtig beschlossen, das verkauffte Gut übergeben, der Kauff-Schilling erlegt: Da wird der Käuffer ein Eigenthumbs-Herr des verkauften Guts, so ers anders des Verkäuffers gewesen: Und da es nicht sein gewesen, fahet er doch dasselbige an per Usucapionem, sive Præscriptionem, das ist, durch Ersitzung und Verjährung der Zeit, zu überkommen. Es gehöret auch die Frucht, Nutzung und Besserung, (so sich vor der Liefferung, als, so sich durch Gewässer, per alluvionem, demselben etwas angehengt, oder sonsten durch des Verkäuffers Fleiß erzeiget hätte) alles dem Käuffer zu. Und dieses sol auch von den hangenden, und noch nicht eingeerndeten Früchten verstanden werden: Dann dieselbige auch, alsbald der Kauff geschlossen, dem Käuffer zustehen und gebühren.

§. V. Also auch die Jungen einer Heerde oder Viehes, so verkaufft, gehören dem Käuffer, nachdem der Kauff geschehen: Es wäre dann, daß zu Anfang des Kauffs ein anders abgeredet worden. In Summa, oder in gemein davon zu reden; In welchen Fällen die Gefahr des gekauften Guts dem Käuffer zugehört, in selbigen gehet ihm auch der Nutz und Besserung zu. Jedoch, so der Verkäuffer nach beschlossenem und geschehenem Kauff nothwendigen Kosten an das verkauffte Gut gewendet, hat er denselben von dem Käuffer actione ex vendito wieder zu erfordern.

§. VI. Da es sich auch begebe, daß der Käuffer selber in Annehmung des verkauften Guts säumig gewest wäre, oder des Verderbens einige Schuld gehabt; So ist ihme der Verkäuffer dafür etwas zuthun nicht schuldig: Er hätte dann gefährliche oder betrügliche Handlungen darunter fürgenommen oder gebraucht.

§. VII. Es ist aber auch nebenst obgesetztem zu wissen, daß der Verkäuffer nicht allewege für und für schuldig, das verkauffte Gut bey sich zu behalten und zu verwahren. Dann, so er bereit ist dem Käuffer das verkauffte Gut zu liefern, und der Käuffer ohn erhebliche Ursachen solches nicht annehmen wolte: So soll ers ihm verkünden und zu wissen machen, daß er komme das verkauffte Gut von ihm anzunehmen, wo nicht, daß ers länger nicht werde verwahren, oder bey sich behalten. Dann, da der Verkäuffer Wein verkaufft, der Käuffer den nicht annehmen, die Faß leeren wolte, mag er den Wein, so er sonsten weiter nicht behalten kan, im Fall er der Fässer selber bedürfftig wäre, ausgiessen.

ARTICULUS XIV.

Erörterung etlicher Fragen / so sich in Kauffen und Verkauffen offtmahls zutragen.

§. I.

WAnn ein Irrthum und Dunckelheit in Kauffen und Verkauffen fürfällt, wegen eines verkaufften Ackers oder Land-Guts ꝛc. So soll man fürnemlich dahin sehen, was zwischen den Contrahenten ist abgeredet worden, und wie sie sich mit einander vergliechen: Da aber an demselben hernacher Mangel befunden, muß derselbige von dem Kauff-Gelde abgezogen werden. Derowegen, wann in Verkauffung eines Land-Guts angezeigt, daß es zwantzig Huben, und bey jeder Huben, wie hoch dieselbigen verkaufft seyn, Meldung geschehen; Darnach aber sich 25. befinden, so seynd alle fünf und zwantzig Huben im Kauff begriffen, auch dieselben fünff und zwantzig Huben, der Abrede nach, zu bezahlen. Herwiederum, wann allein zwantzig Huben sich befinden, da doch im Kauff 25. angezeiget, ist der Verkäuffer, was es weniger, am Kauffschilling abgehen zu lassen schuldig. Und was also allhier von Huben gesetzet, das soll und kan auch von Morgen oder Ruthen proportionabiliter verstanden werden: Als, wann in Verkauffung eines Ackers angezeigt, daß er achtzehen Morgen hätte, und auf jeden Morgen ein gewisses Kauff-Geld gesetzet oder geschlagen; Darnach sich aber 20. oder weniger befinden ꝛc. Da kan leichtlich die Rechnung aus der vorigen Decision genommen, und derselbige Zweifel erörtert und entschieden werden.

§. II. So ein Vieh oder Thier verkaufft wird, ist man dasjenige, damit es gezieret, und feil geboten worden, mitzugeben schuldig. Als so einer ein Pferd, das gesattelt und gezäumet ist, verkaufft: Der soll dem, der das Pferd kaufft, den Sattel und Zaum, so das Pferd auff und an hat, darzu geben; Ob auch des Sattels und Zaums im Kauff nicht gedacht: Es würde dann sonderlich ausgedinget, den Sattel oder Zaum nicht zu überantworten.

§. III. Würde jemand ein Hauß oder Keller mit zwantzig oder mehr Faß verkauffen, der ist die bemeldte zwantzig oder mehr Faß, mit demselben Gut oder Keller, zu tradiren und zu liefern schuldig, obgleich deren weniger, oder gar keines, im Hause oder Keller verhanden.

§. IV. Da einer einen offenen Laden, Krahm oder ander Ding, in einem gemeinen Ort oder Strassen verkaufft: Derselbe wird nicht dafür gehalten, daß er den Grund und Bodem verkaufft habe, sondern allein seine Gerechtigkeit, die er alda hat; Als nemlich, allda zu stehen, und zuverkauffen ꝛc. Und so er solche seine Gerechtigkeit übergiebet, ist er des Verkauffs halben ledig.

§. V. Wann einer einen Zug Fische vom Fischer erkaufft, und der Fischer was anders dann Fisch, oder auch einen Schatz herfür zöge, ob dem Käuffer auch solches gebühre, ist unter den Rechtsgelahrten strittig und zweiffelich. Wir ordnen und wollen aber, daß in diesem Fall fürnemlich dahin zu sehen, was zwischen den Contrahenten ist abgeredet worden, und wie sie sich vergliechen: Und so solches auch obscur, dunckel und zweyfflich, so soll man es alsdann dafür halten, daß allein die Fische, und nicht der Schatz oder etwas anders gekaufft worden sey.

§. VI.

§. VI. Es soll auch endlich ein verkaufft Gut dem Käuffer also zugestellet werden, wie die Vergleichung, Paction und Abrede mit sich bringet. Darnach ist auch der Verkäuffer schuldig, dem Käuffer dasselbe zu leisten oder zu geben, was die Natur dieses Contracts Kauffens und Verkauffens mit sich bringet. Derowegen, da einer in einem Verkauff versprochen hätte, zu verfügen, daß das Wasser zu dem verkauften Gut lauffen soll, der ist auch den Weg, dardurch das Wasser seinen Lauff haben muß, zu gestatten schuldig.

ARTICULUS XV.

Von Mängeln und andern Umbständen / darumb man von einem Kauff weichen und abstehen mag.

§. I.

ES ist insgemein bey dieses Contracts Kauffs und Verkauffs Rescision, Aufflösung oder Zertrennung desselben anzumercken, daß ein jeder Kauff oder Verkauff, der mit eines Theils Betrug und List auffgerichtet, unkräfftig sey. Darumb kan und mag auch der, so betrogen, von solchem Kauff, von Rechtswegen, wol recediren und weichen. So aber mit gutem Glauben gehandelt, gekaufft und verkaufft, da soll man denselben, umb geringer Ursachen willen, zu rescindiren, auffzulösen, oder zu hintertreiben nicht leichtlich verstatten.

§. II. Wann auch jemand aus recht eingejagter Furcht in einen Kauff geführet worden wäre, mag derselbige auch rescindiret und wiedertrieben werden. Derowegen, so sich zutrüge, daß ein Vater seine Behausung oder andere Güter, aus rechter Furcht, oder angelegter Gewalt, verkauffet hätte, und solches erwiesen: So mögen seine Kinder dasselbe Gut gegen Bezahlung des Kauff-Gelds wieder an sich bringen. Dann, obwol die betrüglichen, arglistigen Beredungen (so man in den Käuffen und Verkäuffen gebraucht) den Kauff nicht gar unkräfftig machen, dahero dann auch die Contrahenten einander negotiativè, nach Art des Contracts, wol vervortheilen mögen: So sol doch solche Vervortheilung nicht sträflicher Weise, auch nicht über den halben Theil (wie darunten mit mehrerm gedacht) rechtes Wehrts geschehen.

§. III. So auch der Verkäuffer das verkaufte Gut tradiret und übergeben, und allerdings dem Verkauff seines Theils gnug gethan, der Käuffer aber mit der Bezahlung säumig: So soll der Käuffer ad interesse, propter moram, dem Verkäuffer verbunden seyn. Da er aber über einen noch weiter angesetzten Terminum, welcher nicht über eine Sächsische Frist auslauffen soll, sich ferner säumig erzeigen würde: So soll es bey dem Verkäuffer stehen, ob er alsdann, nach Verfliessung des anderweit ad solutionem angesetzten Termins, sein verkauftes Gut, mit Willen des Käuffers, wiederum annehmen, oder es auf fernere Interesse ankommen lassen wil. Doch daß der Käuffer dißfals ihme, dem Verkäuffer, danebenst auch die verursachete erweißliche Schäden und Unkosten gebührlichen refundire und abtrage.

§. IV. Ausserhalb vorgedachter Fälle aber, sollen die Contract und Käuffe, die einmahl vollkömmlich beschlossen und aufgerichtet, nicht leichtlich aufgelöset, zerrissen oder rescindiret werden: Es geschehe dann mit beyder Theile gutem Willen, ehe das Gut tradiret oder der Kauff-Schilling erlegt ist worden. So aber jemand ein Gut erstlich gekaufft, und nachfolgends der Käuffer und Verkäuffer

käuffer sich eines andern theurern oder wolfeilern Kauffs miteinander vergleichen: Da soll es bey dem letzten Contract verbleiben, und wird der erste damit abgethan, cassiret und aufgehaben.

§. V. Da auch jemand sein Gut verkauft hätte, und dasselbe über eine Zeit darnach wieder an sich bringen wolte: So sol der Käuffer ihm sein verkauft Gut wiederzugeben nicht gezwungen werden; Ob ihm gleich der Verkäuffer den Kauff-Schilling doppelt wiedergeben und erstatten wolte.

§. VI. Desgleichen mag auch die Wolfeile oder des Verkäuffers Armuth den Kauff nicht rescindiren oder benichtigen: Derowegen, so jemand, der über 21. Jahr seines Alters kommen, einem andern ein Ding oder Gut zu wolfeil, und um ein gering Geld verkaufft, und nachmahls den Kauff, von solches geringen Kauff-Schillings wegen, im Schein, als ob er den rechten Wehrt des Kauffs nicht gewust hätte, wieder an sich zu nehmen oder zu bringen begehrete, soll ihm dasselbe keinesweges zugegeben oder verstattet werden: Dann ein jeder seines Guts Wehrt und Theurung vorhin wissen soll. Und ob auch einer gleich anzeigete, er hätte solchen Verkauff aus Noht und Armuht thun müssen: Noch kan oder soll es dem Verkauffer nicht fürtragen.

§. VII. Würde sich auch zutragen (wie offt geschicht) daß jemand, er sey Käuffer oder Verkäuffer, im Kauffen oder Verkauffen, oder auch Tauschen, sich über- oder versehen hätte, also daß er sich über den halben Theil des gerechten, gebührlichen und billigen Wehrts (ultra dimidium justi pretii) übernommen oder lædiret und verkürtzet befünde: Als, so ein Ding, das zwantzig Gülden wehrt, um acht oder neun Gülden wäre verkaufft worden, und sich die lædirete und vervortheilete Parthey dessen, innerhalb dreyßig Jahren, Rechtlich beklagete, auch solche læsion und Vervortheilung probiren und beweisen könte: So ordnen, setzen und wollen Wir, daß solcher Contract von Unwürden und unkräfftig seyn solle. Es wäre dann, daß derjenige, so solchen übermäßigen Vortheil hätte, erböhtig wäre, dem Verkürtzeten und Lædireten den Mangel des rechten Wehrts zu erstatten. Alsdann soll und mag er bey getroffenem Contract gehandhabet, und davon nicht gedrungen werden. Was aber der rechte Wehrt eines verkaufften Guts sey, soll und muß aus dem abgenommen werden, wie hoch und theuer dieselbige Waare, Haab oder Gut, zur Zeit des Kauffs im gemeinen Wehrt, in Kauffen und Verkauffen, zu feilen Marckt gegolten, hingegeben und genommen worden: Ungeachtet, obgleich zuvor oder auch hernacher es höher oder geringer gegolten hätte, oder gelten würde.

§. VIII. Vorgedachtes Beneficium und Wolthat L. 2. C. de rescindenda venditione, hat auch statt in Locatione & Conductione, in Vermieten und Miethen, wie dann auch in Theilungen derer Güter, so gemein seyn, und einer darin über die Helffte betrogen, oder vervortheilet wird. Dergleichen auch, so einem Creditori oder Schuld-Herrn von seinem Schuldener für Geldschulden in Bezahlung dero selben Haab oder Güter eingegeben und überantwortet, die des Geldes der Schulden nicht werth, und über den halben Theil betrogen wäre.

§. IX. Ob aber auch die Transactiones und Verträge, von wegen hoher Verletzunge, zu Recht genannt ultra dimidium, genichtiget und hinterzogen werden mögen, ist bey den Rechtsgelahrten sehr streitig. Dieweil aber in Unserm Preußischen Hoff-Gericht die Rähte bißhero dessen einig gewesen, auch darnach sententioniret und geurtheilet, daß nemlich die Dispositio L. 2. C. de rescind. vendit. in Transactione statt haben solle, ungeachtet, was etliche der Doctoren weit-

weitläufftig hievon disputiren; Als lassen Wir es nochmahls auch darbey bewenden. Darumb mag sich der Richter im Aussprechen ohngefehr dieser oder dergleichen Form gebrauchen: Sprechen Wir vor Recht, da ihr, wie Recht, erweisen würdet, daß euch zur Zeit des auffgerichteten Vertrages noch so viel, als euch darinnen zugehandelt, gebühret hätte, und daß ihr also über die Helffte euer Gebührnüß verkürtzet worden: So wäret ihr auch befuget zu suchen, daß solcher Vertrag auffgehaben, oder aber der Mangel nochmahls erfüllet würde. Es wäre dann, daß Gerichtlich eine Transaction geschehen, oder sonsten auch super læsione ipsâ wissentlich transigiret: In welchen Fällen solches Remedium nicht statt haben soll.

ARTICULUS XVI.

Von Klagen/die verkauffter Güter halben mögen intentiret und fürgenommen werden.

§. I.

DJe Actio ex Empto, Klage wegen eines Kauffs, hat statt, wann einer jemand etwas hat abgekauffet, und der Verkäuffer will mit der Gewehr, Tradition oder Liefferung des verkaufften Guts oder Wahre säumig werden: Hat ihn auch etwa durch seinen Verzug und moram in Schaden bracht: So mag er diese Klage wieder ihn, oder seine Erben, anstellen, ihn dadurch anhalten, das verkauffte Gut oder Wahren ihm ledig zu tradiren und liefern, auch allen Schaden und Interesse, so er hiemit verursachet hat, zu erstatten. Wie dann solches alles aus den vorigen Decisionibus und Articuln mit mehrerm zu vernehmen. Dann, wann der Verkäuffer, nach Bezahlung des Kauff-Geldes, in Ueberantwortung des verkaufften Guts säumig wäre; So ist er dem Käuffer derohalb sein Interesse, nach gebührlicher Mäßigung, abzulegen schuldig.

§. II. So auch einer eine Behausung kaufft, so gehöret in solchen Kauff alles das, so von leibliches oder beständiges Nutzes, oder Gebrauchs wegen darinn gemacht worden, und nagelfest ist, als auch die Brunnen und Röhren, Ofen, auch die Bedeckung. Wo auch etwas abgebrochen, das wieder zu machen oder zu bessern wäre, soll dasselbige auch in den Kauff gehören. Und so jemand einen Acker kaufft, so hat er den Mist, so auff demselben liegt, oder zur Düngung dahin verschaffet, auch gekaufft, aber nicht das Holtz, daraus etwas hätte sollen gebauet oder gemachet werden. Es wäre dann unter ihnen, den Contrahenten, ein anders abgeredet worden. Wo aber der Verkäuffer einen Fischhalter in seinem Hause hätte, gehören die Fische, so darinnen, nicht in den Kauff, eben so wenig, als Pferde, Kühe, Schaafe, Schweine, Hüner, Gänse, und andere Thier.

§. III. Sobald auch der Kauff geschlossen und auffgerichtet, so gehet, wie obgesetzet, aller Genieß des erkaufften Guts dem Käuffer allein zu. Derowegen, so einer eine Schäferey verkaufft, so gehören die jungen Lämmer, nach dem geschehenen Kauff, alle dem Käuffer zu, unangesehen, obgleich die Schäferey noch nicht tradiret und überantwortet wäre. Doch soll in diesem Fall dem Verkäuffer die Unkosten, so ihm auff die Unterhaltung gelauffen, durch den Käuffer, wie sich gebühret, abgeleget werden.

§. IV. Da sich auch begebe, daß jemand ein Gut, des er nicht Herr noch Eigenthümer ist, einem andern verkaufft, und der Käuffer des nachmahls

gewahr wird; So mag er den Verkäuffer umb sein Intereſſe beklagen, ob ihm gleich das frembde verkauffte Gut noch nicht anspruchig oder strittig gemacht wäre.

§. V. So jemand einem andern ein Hauß verkaufft, so ist er dasselbe, biß zu der Tradition oder Einantwortung, vor allem Schaden, mit allem behutsahmen Fleiß, zu bewahren schuldig. Item, was und wieviel, auch welcher Massen dem Käuffer verkaufft wird: Also ist auch er, der Verkäuffer, dem Käuffer derohalben Einantwortung und Gewehrschafft zuthun schuldig. Und wo der Käuffer einigen Abgang oder Mangel daran hätte, mag er den Verkäuffer darumb, wie sich gebühret, hâc Empti Actione beklagen. Wann aber dem Verkäuffer mitlerweil, ehe solche Einantwortung geschehen, das verkaufte Gut mit Gewalt genommen worden: So ist er mehr nicht schuldig (wie auch allbereit obgesetzet) dann daß er dem Käuffer die Action und Gerechtigkeit, daß er umb solche gewaltige Nahm klagen mag, übergebe.

§. VI. Hergegen so mag der Verkäuffer zu Erlangung seines pretii und Kauff-Schillings, auch Intereſſe und anders, wie abgeredet, von Rechtswegen diese seine Klage (zu Latein Actio ex vendito genannt) wieder den Käuffer, oder seine Erben, intentiren und anstellen. Derowegen, wann jemand etwas verkaufft, tradiret und gelieffert hat: Der Käuffer aber in Zahlung des versprochenen Kauff-Geldes sich säumig erzeiget; So kan und mag er ihn mit dieser Klage conveniren und antreten, daß er nicht allein das Kauff-Geld, besondern auch gebührliche Zinse, Intereſſe, und allen Schaden, so er von Zeit der Tradition und Lifferung erlitten, so wol die Unkosten, so er hierdurch verursachet, bezahle und erstatte.

§. VII. Wann aber der Verkäuffer dem Käuffer das Gut tradiret und überantwortet hätte: So soll er sich desselben verkauften Guts, ob er gleich des Kauff-Geldes noch nicht bezahlet wäre, keinesweges unterfahen, sondern mag in diesem Fall, als umb einen persohnlichen Spruch, zu dem Käuffer, von schuldiger Bezahlung wegen des Kauff-Geldes, wie sich gebühret, klagen.

Articulus XVII.

De Actionibus Ædilitiis, quæ ex Contractu Emptionis in triplici sunt differentiâ: ut est Actio Redhibitoria, aut Æstimatoria, aut in Factum Actio.

§. I.

Actio redhibitoria ist eine Klage, so einer dem andern Haab oder Gut verkaufft, und gesaget, es sey gut und gerecht, und es hat einen verborgenen Schaden und Gebrechen: So mag der Käuffer sein Kauff-Geld wiederumb erfordern, und ist der Verkäuffer seine verkauffte Haab oder Gut wieder an sich zunehmen schuldig. Wir lassen es aber allhier bey den gemeinen Rechten allerseits bewenden, die da disponiren und wollen, wo etwas bewegliches oder unbewegliches wird verkaufft, daß alsdann der Verkäuffer alle Mängel und Schaden desselben solle anzuzeigen schuldig seyn, und nichts gefährlichen verhalten, niemand betriegen, sondern redlich und aufrichtig handeln. Darumb, wann jemand von einem Viehe, als Pferd, Ochsen ꝛc. erkaufft, dasselbige aber hätte an sich eine Kranckheit oder andern Mangel, dadurch es untüchtig zu gebrau-

gebrauchen: So kan und mag er durch diese Klage erhalten und zuwege bringen, daß es der Verkäuffer wieder annehmen muß, und wird also dann alles in seinen vorigen Zustand gesetzet.

§. II. Wo aber auch jemand sein Gut einem andern mit solchem Pact und Gedinge verkauffte, daß er, Käuffer, ihm das, wo es ihm nicht gefällig, in gewisser Zeit wiedergeben solte: So soll dieses Geding gehalten werden. Wäre aber in demselben keine endliche Zeit bestimmt, sondern allein gesagt worden, wo es ihm nicht gefiele, daß er ihm alsdann solches wiedergebe oder zustelle: So soll er das inner den nechsten sechtzig Tagen darnach thun, und wird nach Verscheinung oder Verlauff derselbigen nicht mehr darzu gelassen. Es wäre dann durch des Verkäuffers Abwesen, oder anderer rechtmäßiger Ursachen halben, daran verhindert worden.

§. III. Wo aber solches Wiedergeben dem Willen des Käuffers nicht heimgestellet, oder gar nichts davon geredt worden: Alsdann mag der Käuffer, wo er scheinlichen Mangel, so darin verhalten worden, an dem Kauff-Gut gefunden, den Verkäuffer umb Wiedernehmung seines überantworteten und traditten Guts beklagen: Doch soll er das inner sechs Monathen, den nechsten nach dem Verkauff, thun. Und ist demnach umb solches Mangels willen, den der Käuffer nicht sehen oder wissen können, der Verkäuffer das verkauffte Gut oder die Haab wiederzunehmen schuldig. Und hat sonderlich dieses statt, wann dadurch der Käuffer, ein Ding zu gebrauchen oder zu nutzen gehindert wird. Darumb so ein Pferd oder Gaul verkaufft, der schlägt oder scheucht, ist der Verkäuffer denselben wiederzunehmen nicht schuldig.

§. IV. Es hat auch diese Klage statt in Tauschen und Wechseln, da eine Haab oder Gut umb das ander gegeben und vertauschet wird, aber nicht in den Dingen, die aus freyem Willen gegeben und verschencket werden. Wo aber der Käuffer oder Tauscher Wissens hätte gehabt umb den verborgenen Schaden, da kan ihm diese Action nicht fürträglich seyn, sondern soll damit abgewiesen werden.

§. V. Actio quanti minoris hat statt, so einer dem andern Haabe oder Güter verkaufft, darinnen verborgener Schade, Gebrech oder Mangel gespühret, also, daß dieselbe Haab oder Gut des Geldes nicht werht ist: Da kan der Käuffer das Geld, was er zuviel dafür gegeben, durch diese Klage wieder erlangen. Jedoch soll und muß er den Mangel sonderlich daran benennen, auch darbey anzeigen, daß bemeldtes Kauff-Gut, von desselbigen wegen, umb die beklagte Summa desto geringschätziger sey. Und diese Klage soll in einem Jahr, nachdem solcher Kauff geschehen, fürgenommen, und Rechtlich gesucht und angefangen werden. Sonst fält der Kläger von seinem Rechten, und nach Verscheinung eines Jahrs hat diese Klage nicht mehr statt.

§. VI. Die Actio in factum ædilitia competiret und wird gegeben nicht allein dem Käuffer, sondern auch dem Verkäuffer. Als wann jemand einem ein untüchtiges oder mangelhafftiges Pferd oder andere Haabe verkaufft, und derowegen es der Käuffer ihm wieder übereignet oder zugestellet: Der Verkäuffer aber das Kauff-Geld, und anders darzu gehörig, nicht wiedergiebt: Oder hergen der Verkäuffer das Kauff-Geld dem Käuffer wieder zugestellet, aber von ihme dasjenige, was das Pferd, oder anders, weil es bey ihm gewesen, erworben, oder was er ihm sonst verkaufft, nicht bekommen hat, kan und mag er, zu Erlangung dessen, diese Klage intentiren und anstellen.

ARTI-

ARTICULUS XVIII.

Von Wehrschafften / Vertretunge / und Schadloßhaltunge / zu Latein genannt EVICTIO.

§. I.

WIr setzen, ordnen und wollen, daß ein jeder Verkäuffer von Rechtswegen schuldig sey, den Käuffer schadloß zu halten: Und lieget an dem nichts, es werde das Gut gar, oder zum Theil, in Ansprüch genommen. Es irret auch nicht, ob gleich solcher Eviction oder Gewehrschafft halber im Kauff nichts geredet, gedacht, oder Andingen geschehen wäre. Dann solches die Art und Eigenschafft des Contracts mit sich bringet, daß nehmlich der Verkäuffer dem Käuffer das verkauffte Gut zu gewehren schuldig sey. Da auch der Verkäuffer mehr dann einer wären, so ist ihr jeglicher umb so viel, als er verkaufft, die Eviction und Gewehrschafft zuthun schuldig.

§. II. So aber der Verkäuffer Anfangs im Verkauff andingete, daß er zur Eviction und Schadloßhaltunge unverbunden seyn wolte: So dann dem Käuffer hernacher das erkauffte Gut mit Recht evinciret und abgenommen würde, und ihm etwas Schaden und Nachtheil daraus entstünde: In diesem Fall soll der Verkäuffer dem Käuffer solchen Schaden und Interesse abzutragen nicht schuldig seyn: Er soll ihm aber das empfangene Kauff-Geld wiedergeben und zustellen. Es wäre dann daß der Verkäuffer insonderheit expressè und ausdrücklich conditioniret und bedinget, daß er auch zu Wiederlegung des Kauff-Geldes unverbunden seyn wolte. Dann in diesem Fall mag der Verkäuffer weder umb den Schaden und Interesse, noch umb das Kauff-Geld fürgenommen oder beklaget werden.

§. III. Wann dann der Käuffer des erkauffeten Guts halber angesprochen wird, so soll er solche Ansprach und Rechtfertigung dem Verkäuffer vor Befestigung des Krieges, oder bald darnach, denunciiren, verkünden und zu wissen thun, damit ihn derselbige, wie sich gebühret, defendiren und vertreten möge. Alsdann ist der Verkäuffer ihn zu vertreten, und ihme das verkauffte Gut zu gewehren schuldig. Es mag auch der Käuffer (welches nöthiger oder sicherer zu seyn erachtet wird) so wegen des gekaufften Guts gerechtfertiget würde, dem Verkäuffer die Anforderung und Krieg Rechtens mit des Gerichts offenbahren Brieffen oder Citation, die ihm dann auff seine Bitt und Begehren gefolget sollen werden, denunciiren und verkünden lassen, daß der Verkäuffer komme, und erscheine am Gericht, den Käuffer zu vertreten, zu verthädigen und den Kauff beschirme, damit er in alle Wege schadlos gehalten werde. Dann, so der Käuffer die Verkündigung unterliesse, soll der Verkäuffer ferner nicht schuldig seyn, den Käuffer schadlos zu halten, dessen so ihme mit Recht abgenommen wäre. Jedoch, wann der Käuffer in erster Instantz dem Verkäuffer zum zum Rechten nicht verkündt noch citiren lassen, und von dem appelliret hätte: So soll ihm doch Denunciation oder Verkündung, sofern dem Verkäuffer durch solchen Verzug und Moram an seinem Rechten nichts abgangen, in der andern Instantz, bey der Appellation, zu thun unbenommen und zugelassen seyn.

§. IV. Es soll auch ferner, nach geschehener Denuntiation und Verkündigung,

gung, der Verkäuffer den Käuffern am Gericht zu vertreten und zu beschirmen, auch allen Gerichts-Kosten zu thun schuldig seyn. Wo er aber, Verkäuffer, nach geschehener Denuntiation, nicht erscheinen, noch die Sache defendiren und verthädigen würde: So kan und mag der Käuffer die Sache ausführen, und, er gewinne oder verliere, allen Kosten und Schaden von dem Verkäuffer fordern und behalten.

§. V. Da auch der Verkäuffer etliche Erben verlassen, ist der Käuffer einem jeden, in obgesetztem Fall, zu denunciiren und zu verkünden schuldig. Dann solche Klage umb Eviction und Gewehrschafft gehet ohne Mittel auff des Verkäuffers Erben. Derowegen so jemand sein selbst erworbenes Haab oder Gut verkaufft, so mag sein Sohn, oder andere seine Erben, denselbigen Verkauff, dieweil dieselbigen, der Eviction und Gewehrschafft halber, in den Fußstapffen des Verkäuffers treten, nicht retractiren oder hintertreiben.

§. VI. Es seynd auch ferner die Verkäuffer eines Dinges miteinander pro indiviso, unzertheilet, der Eviction halber verbunden. Derowegen, so es sich begäbe, daß eines Erben ein Gut mit aller seiner Zubehör verkaufften, sollen sie in solidum, unzertheilt, ihme, dem Käuffern, der Eviction halber (so sie darum angelanget) zu caviren und Versicherung zu thun schuldig seyn: Dieweil solches die Natur dieses Contracts Kauffens und Verkauffens mit sich bringt: Und wird also die Beschirmung und Defension dieses Orts nicht getheilt: Obwohl sonsten, der Lieferung und des Interesse halber, ein jeder zu seiner Theil verobligiret und verbunden ist.

§. VII. Die Eviction aber und Schadloshaltung hat nicht allein statt in Kauffen und Verkauffen, sondern auch im Wechsel und Tausch: Dann in demselben auch einer dem andern, das er ihm abgetauschet, gewehren soll.

§. VIII. Wann aber einer aus seiner eigenen Verwarlosung umb das verkauffte Gut käme; In diesem Fall ist der Verkäuffer, ihme dasselbige zu gewehren, nicht pflichtig oder verbunden. Dann, so der Käuffer selbsten daran schuldig, und darzu Ursach gegeben, daß das erkauffte Gut ihme abgesprochen worden, indem er in einen willkührlichen Spruch oder Compromiss verwilliget, daß er zu thun nicht schuldig gewesen, oder sonsten die Sache übersehen und versäumbt hätte: In solchen und dergleichen Fällen ist der Verkäuffer ihme nichts schuldig: Darumb ist der Käuffer, so er der Eviction halber von jemand beklagt, Fleiß anzuwenden schuldig, damit er nicht durch seine Schuld oder Ubersehen die Sache verliere.

§. IX. Da es sich auch zutrüge, daß der Käuffer de facto vergewältiget und seines erkaufften Guts spoliiret und entsetzet würde: So kan noch mag er den Verkäuffer, von solcher erlittenen Entsetzung und Spolii wegen, umb Eviction und Gewehrschafft nicht ansprechen: Dann der Verkäuffer ist der künfftigen Fälle und Geschicht halber mit nichten verbunden. Und obgleich eine solche Clausula, Schadloß zu halten, in dem Kauff angedinget wäre: So soll doch dieselbe verstanden werden, was dem Käuffer mit Recht, und nicht was mit Gewalt, ausserhalb Rechts, abgedrungen werde, näher zu thun.

§. X. Wann der Käuffer gewust, daß das verkauffte Gut ein frembdes, oder einem andern versprochen und verobligiret, oder res litigiosa, streitig wäre, und es dann hernacher evinciret würde: In diesem Fall hat er wieder den Verkäuffer keinen Anspruch oder Forderung: Er hätte ihm dann solche Klage und Forderung expresse und ausdrücklich vorbehalten.

TITULUS VII.

Vom Einspruch/ Nähergeltung oder Einstand-Recht/ welches vermag/ daß einer den andern von gethanem Kauff abtreiben kan: Und wie solches geschehen soll.

ARTICULUS I.

Wer den Einstand oder Einspruch haben möge/ und wie weit/ und auff welchen Grad der Sipschafft sich die Einspruchs-Gerechtigkeit erstrecke.

§. I.

WAs den Grund und das Recht der Nähergeltung oder Einspruchs belanget, ist derselbe in Göttlichen, Weltlichen beschriebenen, auch Lehen-Rechten, den Stammen und Geschlechtern zu gutem, und zu Erhaltung derselben, gegründet, verstattet und zugelassen: Damit nemlich die Geschlechte, Stammen und Nahmen, indem die Güter solcher massen bey einander bleiben, erhalten werden. Dahero wird auch der Einspruch ein Näherkauff genannt, durch welchen ein Blutsfreund und Verwandter ein Ding oder Gut, welches aus der Freundschafft verkaufft und veräussert ist worden, wieder an sich, und also wieder in sein Geschlecht, Stammen und Blutfreundschafft retrahiret, zeucht und bringet. Und solcher Näherkauff oder Einspruch ist zweyerley: Einer, so aus der Blutsfreundschafft oder Sipschafft herrühret und kommet, sonsten Retractus Gentilitius genannt. Der ander aber entstehet aus Bewilligung und auffgerichtetem Geding, Convention oder Contract, welcher den Mit-Verwandten oder Consorten des Contracts eigenet und gebühret: Heisset zu Latein conventionalis Retractus.

§. II. Derowegen, so jemand einen liegenden Grund, Huben, Hauß, Hoff, Erb oder Erbzinß, und dergleichen, so für unbeweglich Gut zu Rechte gehalten, welches ein Stamm-Gut ist, und an ihn gestorben wäre, verkauffte: So mag der nechste Blutsverwandte Freund des Verkäuffers, Männliches oder Weibliches Stammes, biß in den vierdten Grad inclusive, dem Käyserlichen Rechten nach, zu rechnen, binnen Jahr und Tag, von der Zeit an zu rechnen, da derselbige Kauff Gerichtlich auffgelanget, insinuiret und verschrieben, durch einen Rechtlichen Einspruch, den Käuffer wol abtreiben. Doch also und dergestalt, daß er vor Gericht seine Nähigkeit, Sip- oder Magschafft, wo die nicht wissentlich, probiren, beweisen, und den Einspruch mit so viel Gelde, als der Käuffer darumb gegeben, samt dem Wein- oder Ley-Kauff, Schreib- und Siegel-Geld, und anders, was gebührlicher Weise auffgelauffen ist, realiter und würcklichen bezahlen und erlegen soll. Und soll alsdann der Käuffer das Erbe oder Stamm Erb-Gut dem nechsten Blutsfreunde wiederum abzutreten und zukommen zu lassen schuldig seyn.

§. III. Desgleichen wo jemand, es sey in oder ausser Landes, in den Kauff der liegenden Gründe und dergleichen Stamm- und Erb-Güter zu tretten, oder Ein-

Einspruch daran zu thun vermeinet: So soll solches, sowol von den Inländischen als Ausländischen, binnen Jahr und Tag, oben angesetzter Maaß, geschehen. Es soll auch der, so das Gut verkauffen will, solches den nechsten Verwandten und Gesipten ankündigen. Thut er sich aber dessen, nach solcher Ankündigung und Denuntiation, verziehen: So mag dann das Gut einem andern verkaufft werden. Wo aber solche Ankündigung und Denuntiation geschicht, und der, so die Nähergeltung oder Einspruch hat, den Kauff gäntzlich nicht abschlägt, sondern Bedenck-Zeit nimmt, ob er Geld könte auffbringen, oder dergleichen: So soll er (wie obgesetzt) innerhalb Jahres-Frist nachmahls zulässlich seyn, obgleich das Gut verkaufft oder einem andern tradiret, den Kauff zu hinterziehen, auch das Kauff-Geld und anders, so darauff gewendet, zu erstatten.

§. IV. Jedoch soll dem Abwesenden, so Jahr und Tag verflossen, die Restitution in integrum, welche er auch inner Jahr und Tag, als ers erfahren, zu bitten, vorbehalten seyn. Da er aber eine solche Zeit verfliessen liesse, kan oder mag er keinen Einspruch wieder die verkauffte liegende Gründe und Stamm-Güter thun, und bleibet der Besitzer, durch solche obberührte Verjährung, ruhig und sicher.

§. V. Da auch der Käuffer, inwendig ermeldter Jahres-Frist, am verkauffteu Hause oder Gütern etwas nothwendig, oder zu einer schein- und nutzbarlichen Besserung, mit seinen Unkosten gebauet, und ihm solches der nechste Bluts-Verwandte Einsprecher durch den Richter nicht verbieten lassen: So soll er dem Käuffer dasselbe, nach Erkantniß guter Leute, sambt dem Haupt-Kauff-Gelde wiederum zu erstatten und zu geben schuldig seyn. Ausserhalb dieses Falles soll man an dem Ort, da der Einspruch statt hat, innerhalb Jahr und Tag nichts bauen, oder sonst aus dem erkauffteu Gut etwas anders, als es zuvor gewesen, machen. Dann ehe das Jahr verlauffen, er noch nicht der Güter ein unwiederruffflicher Herr ist.

§. VI. Würde auch der Verkäuffer dolosè und betrüglichen, über den rechten Wehrt des verkauffteu Guts oder Erbes, mehr für Gerichte oder ausserhalb desselben, an Gelde oder sonsten woran, zu Abhaltung des Einsprechers nahmkündig machen, und solches der Retrahent und Einsprecher ihm nicht getrauen wolte: So soll er es mit seinem Eyde zu betheuren schuldig seyn. Und ist der nechste Abtreiber oder Einsprecher nicht höher, dann das rechte Kauff-Geld, und was sonst gebührlicher Weise (wie obgesetzet) darauff gangen, zu erlegen und abzugeben verpflichtet. Wer auch unbilliger Weise irkeine Güter einspricht, und dessen überwunden, soll dem andern seine Unkosten, Schaden und Interesse, so dahero verursachet, zu entrichten schuldig und verpflichtet seyn.

§. VII. Wann aber ex pacto, oder auf eine vorhergehende Convention und Vereinigung der Verkauff oder die Nähergeltung jemand gebühret, die wird, wann das Gut nicht verkaufft, durch die Verjährung oder Præscription nicht aufgehaben. Aber da dißfals contra conventionem sive pactum die Nähergeltung nicht gehalten, sondern das Gut einem andern verkaufft würde: So ist solcher Kauff beständig, und kan ratione conventionis & pacti regulariter nicht aufgelöset oder rescindiret werden. Derowegen ist auch der Käuffer nicht anzusprechen, aber der Verkäuffer, welcher die Convention nicht gehalten, ist ad Interesse obligiret und verbunden. Da aber das Gut für die Nähergeltung gebührlich hypotheciret wäre; In diesen und dergleichen Fällen kan und mag der Käuffer angesprochen werden.

§. VIII.

§. VIII. Ob aber in einem Stamm- und Erb-Gut der Einspruch oder Nähergeltung den Kindern gebühre, seynd bey den Rechtsgelahrten allerley Opiniones: Dann es der mehrer Theil dafür hält, daß der Verkauff und die Nähergeltung in denen Gütern, so der Vater verkauffet, den Kindern nicht gebühre. Dann, so der Einspruch in diesem Fall statt haben solte, so würde dasselbige Gut, so durch den Vater verkaufft, und jetzt von den Kindern oder Sohn abgetrieben und retrahiret, demselben Vater wiederum heimfallen und zukommen: In Anmerckung, daß Vater und Sohn für eine Persohn geachtet, und würde also einer sich selbsten abtreiben, welches in viel Wege ungeschickt, und dem Rechten entgegen wäre ꝛc. Man hat sich aber, dessen alles ungeachtet, verglichen, daß den Kindern in diesem Fall soll die Freyheit gelassen werden, in die Käuffe in Jahr und Tag zu treten, und dieselbe bey dem Geschlecht zu erhalten. Jedoch soll dieses von Erb- und Stamm-Gütern, und daß es die Kinder ihnen selbsten zum Besten thun, und nicht von andern von dem Vater erkaufften Gütern, verstanden werden, in welchen ihnen, den Kindern, kein Einspruch verstattet und nachgegeben werden soll.

§. IX. Da sich auch zutrüge, daß ein unmündiges Pfleg-Kind, in seinen unmündigen Jahren, zu seines nechsten Freundes verkauffrem Gut oder Erbe das Recht des Einspruchs hätte, und auch so viel an Gelde zur Zeit des Einspruchs hätte (dann, so er künfftig aus Freyschafften oder sonsten woher ererbet Geld acquiriret und bekommen hätte, kan ihm solches hernacher in diesem Fall nicht fürträglich seyn) daß es den Einspruch damit belegen, und den Kauff Rechtlichen abtreiben möchte: Und aber die Vormünder oder Pflegere die Gerechtigkeit des Einspruchs, wegen ihres Pfleg-Kindes, in gesetzter Jahres-Frist nicht gebrauchet oder gefordert: So mögen sie deshalben ihre Vormünder, Curatorn oder Pfleger, wie recht, besprechen, wofern sie ohne Rath oder vorhergehende Erkäntniß der Obrigkeit, als der Ober-Vormünder, solchen Einspruch verschwiegen und nachgelassen hätten.

§. X. Und obwol auch die andern nechsten Erben eines Verkäuffers, inner Jahr und Tag, am Kauff stehen mögen, und sich solche ihre Freyheit auf ihre Erben, biß auf den zehenden Grad oder weiter erstrecket, nach der gemeinen Rechts-Regul: So weit sich nehmlich die Gradus der Sipschafften im Erbgang erstrecken: Also weit strecken sie sich auch in dem Einspruch, dieweil die Gerechtigkeit des Einstandes in allen Dingen der Erbschafft-Gerechtigkeit gleich: Darumb, wer erben mag, der ist auch befugt einzusprechen. So haben Wir doch solches eingezogen, und aus erheblichen Ursachen auf wenigere Gradus, als nehmlich biß in den vierdten Grad inclusivè, einschließlichen, wie obgedacht, kommen lassen. Und sollen also Fug und Macht haben den Einspruch zu thun, erstlich alle diejenigen, so in absteigender Linien (jedoch nach Besag der vorigen gesetzten Distinction) befunden werden. Und darnach, wo dieselben nicht verhanden, alsdann die Nechstgesipte in lineâ collaterali, in der zwerch- und beyseits-Linien, biß in den vierdten Grad inclusivè, einschließlich, dem Käyserlichen Rechten nach, zu rechnen, das ist, Brüder, Geschwister, Brüder- und Geschwister-Kinder, dann weiter soll sich die nechste Bluts-Verwandschafft, soviel den Einspruch oder Abtrieb belanget, nicht erstrecken. So aber einer unter denselben Bluts-Freunden, sich seines Einspruchs oder Nähergeltungs-Gerechtigkeit entschlüge, oder denselben, in Gegenwärtigkeit des Parts und Beyseyn zweyer Zeugen, ausdrücklich dahin erklärete und renunciirte, daß er an den Kauff nicht stehen wolte, alsdann

dann soll dieselbe den andern seinen Mit-Verwandten, die auch des Einspruchs sich anzunehmen befugt, accresciret und zugefallen seyn.

Also auch, wann sie, die nechstgesipten, gegenwärtig, und nichts wieder den Kauff sagten oder protestireten, oder sonst den Kauff wissentlich unterschrieben, oder auch in Gegenwärtigkeit des Parts dahin declariret und erkläret hätten, daß sie an den Kauff nicht stehen wolten, so mag er sich weiter des Einspruchs (ob ihm gleich solches hernacher gereuet hätte) nicht mehr gebrauchen. Denn dadurch wird gnugsam abgenommen, daß sie ihrem Rechten nicht allein tacitè und stillschweigend, sondern auch ausdrücklich renunciiret haben.

§. XI. Wir verordnen und wollen auch ferner, wann deren, so den Einspruch zu thun begehren, viel (als Brüder und andere Bluts-Freunde) und in gleichem Grad der Sipschafft verwandt seynd, und keiner dem andern den Abtrieb der Güter allein gönnen wil, daß sie alsdann sämtlich darzu gelassen werden sollen. Seynd dann die verkauffte und abgetriebene Güter divisibiles, theilbar, und sie, die gleich nahe verwandten Einsprecher können sich derowegen, was einem jeden davon werden soll, vergleichen, so bleibt es dabey: Wo aber nicht, so sollen sie sämtlich darum sortiren und losen, welchem das untheilbahr beygesprochene Gut allein bleiben soll. Dann es wird mehr für billig geachtet, daß diejenigen Güter, die, ihrer Enge oder anderer Gelegenheit halben, ohne Schaden in die Theilung nicht wol kommen mögen, unzertrennt einer Person allein beyeinander gelassen, und die andern Mit-Verwandten, um ihre Gerechtigkeit des Einstandes oder Einspruchs mit baarem Gelde hindan entrichtet werden. Jedoch, wo in jetzt gesetztem Fall ein Bruder des Verkäuffers von beyden Banden verhanden wäre, derselbe mag den andern Einbändigen von dem Einspruch, in allodialibus oder Cölnischen Gütern, wol ausschliessen.

§. XII. Da es sich auch begebe, daß zween Brüder oder Bluts-Freunde ein Erb oder Gut, so ihnen beyden zugehörig ist, mit einander verkauffen, so ist einer aus ihnen beyden des andern Theil am Gut, Einspruchsweise, an sich zubringen nicht berechtiget. Dann obwol ihrer viel mit einander, und also ein jeglicher besonder, seinen Theil, den er in dem gemeinen Gut hat, verkauffet: so ist dannoch auch gewiß, daß einer einmahl in des andern Kauff gewilliget, damit also das gantze Gut verkauffet werde. Sonsten würde folgen, daß einer könte zugleich verkauffen, und auch zugleich abtreiben oder einsprechen, welches der Vernunfft zuwieder.

§. XIII. Es sollen auch allewege in den Einsprüchen oder Nähergeltungen (wie obgesetzet) die nechsten Bluts-Freunde, so in gleicher Sipschafft seynd, gleich wie in den Erbschafften, zugelassen, und die weitern davon ausgeschlossen werden. Derowegen, so sich begebe, daß einer zur Zeit geschehenes Kauffs dem Verkäuffer am nechsten gefreundet wäre, und entzwischen in der Einspruchs-Zeit würde ein anderer gebohren, der dem Verkäuffer näher wäre, als der, so den Einspruch zuthun Vorhabens ist: In diesem Fall ordnen und wollen Wir, daß der, so unterdessen gebohren, seinem Bluts-Verwandten in dem Einspruch oder Nähergeltung fürgezogen werde, und ihn also davon ausschliessen solle.

§. XIV. Wann auch einer wegen eines Hauses, oder sonsten eines Gutes halben, in Anspruch genommen würde, er aber aus Furcht des zweiffelichen Rechtspruchs (& sic propter dubium litis eventum) liesse sich umb eine gewisse Geld-Summa vertragen: In diesem Fall mag der nechste verwandte

Bluts-Freund die Summa Geldes darlegen, und den Rechtlichen Krieg auf sich nehmen, und seines Glücks mit Urtheil und Recht erwarten.

§. XV. Es ist etwan in Zweiffel gezogen worden, wie es mit dem Einspruch oder Nähergeltung zu halten, so der erste Käuffer das Gut einem andern, und der ander einem dritten, und also fürtan einer dem andern, vor Ausgang der ersten Einstands- oder Einspruchs-Zeit verkauffet? Wir setzen und wollen, daß in diesem Fall der nechste Bluts-Verwandter nicht allein von dem ersten, andern, dritten, sondern auch noch von einem weitern Käuffer, das verkaufte Gut, wo dasselbe gleich hundert oder mehr Mahl verkaufft worden, in Krafft des Einspruchs, wol an sich bringen möge. Jedoch, daß solches vor Verscheinung der rechtmäßigen Einspruchs- oder Einstands-Zeit, so sich mit dem ersten Kauff angefangen hat, geschehe.

Articulus II.

Welche Personen ferner den Einspruch thun mögen oder nicht.

§. I.

Ueber voriges setzen und ordnen Wir, daß diejenigen, so Bastart und unehlicher Geburt seynd, dieses Rechten, was den Einspruch belanget, nicht fähig seyn sollen, wie auch nicht ihre Kinder, ob gleich dieselben ehelich gebohren wären, wann andere ehelicher Geburt Rechtsverwandte verhanden seynd. Doch soll man solches nicht verstehen in Mütterlichen Gütern, in welchen sie mit Form und Maassen zu Erben zugelassen werden. Darumb sagt der Colm in diesem Fall recht, daß die unehliche Kinder nicht weiter können, dann ihre Succession sich erstrecket, den Einspruch haben.

§. II. Also mögen auch die, so durch Gewalt und Macht der Fürsten legitimiret oder ehelich gemacht worden seynd, sich des Einspruchs-Rechten, nehmlich des retractus gentilitii, nicht gebrauchen. Dann dieselben werden allein für Bürgerliche, und nicht natürliche Kinder geachtet.

§. III. Es sollen auch diejenigen, die in der Acht oder Bann seynd, item, so des Landes, mit Confiscirung ihrer Güter, proscribiret und verwiesen, oder sonst unehrlich gemacht werden, den Einspruch nicht zuthun haben. Item, der, vermöge gemeiner Rechte, nicht mag kauffen, derselbe ist auch nicht fähig der Freyheit des Einspruchs.

§. IV. Obwol derjenige, so einmahl sein Gut verkaufft hat, nicht kan oder mag dem Käuffer in denselben Kauff stehen: So hat doch solches nicht statt, wann der Verkäuffer seinem Bluts-Freund ein Gut zu kauffe gegeben hätte, und derselbige sein Freund verkauffete dasselbige wiederumb einem Fremden; Dann in diesem Fall mag der erste Verkäuffer das Gut Einspruchsweise wiederumb an sich bringen, dieweil er allhier nicht seinen ersten Verkauff revociret oder wiederrufft, sondern stehet allda an den Kauff, als ein Freund und Verwandter des andern Verkäuffers.

§. V. Es mögen sich auch die Weibes-Personen dieses Einspruch-Rechtens anmassen und gebrauchen: Dann der Einspruch vergleicht sich durchaus den Erbschafften, und wird (wie obgedacht) nach demselben reguliret. Dieweil dann in den Erbschafften die Weibes-Bilder eben sowol, als der Männliche Stamm,

Stamm, Inhalts gemeiner beschriebenen Rechten, ohn Unterscheid zu Erben zugelassen werden: So folget schließlichen, daß sie den Einspruch oder die Nähergeltung auch haben mögen.

§. VI. Wann ein Ehemann ein Gut verkaufft, ob alsdann auch seines Weibes Freunde die Nähergeltung haben, oder den Einspruch thun mögen, davon ist etwan disputiret worden? Wir aber lassen es bey derer Meinung bewenden, die da wollen, wann ein Ehemann sein Gut verkaufft, so sein eigen ist, daß alsdann in diesem Fall seines Eheweibes Freunden der Einspruch oder die Nähergeltung nicht verstattet werden solle. Dann die Gesipten des Weibes, ob sie wol des Ehemannes Schwäger seynd: So seynd sie doch nicht seine Bluts-Freunde. Wie nun einer von Schwägerschafft wegen nicht erben mag: Also kan er auch deswegen keinen Einspruch thun. Wann aber der Ehemann an statt und von wegen seiner Hauß-Frauen, die des Verkäuffers Freundin ist, einen Einspruch thut: So soll er zum Einspruch gelassen werden.

§. VII. Da auch der nechstverwandte Bluts-Freund des Einspruchs halben, ob er denselben thun wolte, zuvor wäre angesprochen worden; Und er sich darauf erkläret hätte (doch daß solches beweißlich) daß er denselben nicht thun wolte: Der soll hernacher nicht weiter einzusprechen haben; Sondern die Nähergeltung alsdann dem andern Nechstgesipten, oder sonst andern Gesipten eröffnet seyn. Also, da sich auch der Bluts-Verwandte gutwillig und ausdrücklich (wie auch zum Theil obgesetzet) des Einspruchs verziehen, oder auch ein Mit-Verkäuffer wäre, oder auch Jahr und Tag hätte verfliessen lassen: Derselbe hat dadurch die Freyheit des Einspruchs oder der Nähergeltung verlohren.

ARTICULUS III.

Was der rechte Wehrt und Kauff-Summa sey. Item, was der/ so den Vorkauff oder Nähergeltung hat/ für ein Kauff-Geld geben soll.

§. I.

DAmit aber der Einsprecher das verkauffte Gut möge in seinen Nutz, Possession und Gewehr bringen: So soll er vor allen Dingen den rechten Wehrt, verum rei pretium, des Kauff-Guts, innerhalb der zuvor angesetzten Zeit, nehmlich Jahres und Tages, erlegen und bezahlen. Dann, wo er das nicht thäte, und damit säumig würde, so soll er hernacher nicht mehr gehöret werden, weil er durch seine Fahrläßigkeit Ursach darzu gegeben.

Ob es aber gnug sey, wenn der Käuffer kein gewisses Kauff-Geld gezahlet, oder ausgedrucket und zu zahlen versprochen, daß diesfalß das Kauff-Geld nach dem rechten Wehrt des Gutes zu zahlen, oder ob so viel darumb erleget werden soll, als von einem andern licitatore auf solch Gut gesetzet wird, davon ist offt in den Gerichten disceptiret worden? Wir wollen aber hiemit derer Meinung angenommen und approbiret haben, die da schliessen, daß der, welchem der Vorkauff oder Einspruch gebühret, nicht allein justum pretium, sondern so viel, als der Verkäuffer von einem andern darumb haben kan, zahlen und erlegen soll. Es wäre dann Sache, daß betrieglicher Weise einen umbzuführen, oder von dem Vorkauff und Einspruch, mit grossem Auffsatz, abzuschrecken, gehan-

handelt: Oder wäre durch vorgehende Pacta verglichen, wasser Gestalt es auf solchen Fall erkaufft werden soll, da soll es bey demselben bewenden und bleiben.

§. II. Wann es sich auch fügte, daß der Käuffer dem Verkäuffer die Kauff-Summa nicht völliglich, sondern nur ein Theil bezahlete, und zu dem übrigen Rest, Termin, Frist, Ziel und Zeit hätte: In diesem Fall ist der Einsprecher die völlige Summa auff einmahl zu erlegen auch nicht schuldig. Dann der, so den Einspruch thut, soll eben die Termin, Ziel und Zeit, auch andere Gerechtigkeit und Gedinge, so viel den Kauff belanget, haben, als der Käuffer hat, welchen er durch den Vorkauff oder Nähergeltung von dem Kauffe abzutreiben gesonnen ist: Dann aller Nutz und Schad des gantzen Kauff-Contracts wird auff den Einsprecher hiemit gewendet. Er aber, der Einsprecher, mag sich aller Sorg und Gefahr frey machen und entledigen, so er die Kauff-Summa verpitschiret an gebührlichem Ort oder Stelle hinterleget.

§. III. Wann aber der Käuffer, nach geschlossenem Kauff, etwas zu oder über die Kauff-Summa bezahlet, ob der Einsprecher alsdann dasselbige auch schuldig sey zu bezahlen, dießfals seynd allerley opinionen der Rechtsgelahrten verhanden. Man hat sich aber dessen verglichen, dergestalt, daß, wann der Käuffer zu Stund an, nach geschlossenem Kauff, ehe und wann der Einspruch geschicht, die bestimmte Haupt-Summa höherte, und ein mehrers, weder es im Kauff beschlossen, bezahlete, gleich als wäre die erste Kauff-Summa zu gering gewesen daß alsdann der Einsprecher nicht allein die erste Kauff-Summa, sondern auch die Erhöhung oder Erstattung derselben ohne Wiederrede zu bezahlen solle schuldig seyn. Dann dieser Zustand, Höherung und Erstattung der Kauff-Summa, hat eben die Eigenschafft, Recht und Gerechtigkeit, als die Haupt-Sache, dero alsbald es hinzugethan ist worden. Es wäre dann Sache, daß in solcher Höherung oder Erstattung der rechten Kauff-Summa ein Betrug wäre gebrauchet worden, damit man des Verkäuffers Blut-Freunde, durch eine solche grosse Steigerung der Kauff-Summa, möchte abschrecken, und solches erweißlich gemacht würde: In diesem Fall, dieweil es an ihm selbsten unrecht, und nicht billig, soll er, der Einsprecher, zu Bezahlung solcher Steigerung mit nichten gedrungen werden.

§. IV. Ferner mag auch dem Einsprecher die Schuld des Verzugs oder Moræ, da er die Zahlung der Kauff-Summa, weil ihm dero Anzahl unbewust, nicht zu rechter Zeit thäte, nicht zugemessen werden: Dann, wo man ihm solche Moram und Verzug der Bezahlung zumessen wolte, so müssen ihm zuvor alle Dinge richtig, gewißlich und lauter angezeiget seyn worden. Darumb soll man auch dem Einsprecher, zum Bericht der Sachen, den Contracts-Brieff in Originali zustellen oder fürlesen lassen, damit er er daraus nicht allein den Contract, sondern auch die richtige Kauff-Summa vernehmen möge. Wo aber solches nicht geschehe, so soll der Einsprecher nichts weniger, nach der Nähergeltniß- oder Einstands-Zeit, zu dem Einspruch gelassen werden. Da aber kein Kauff-Brieff darüber wäre aufgerichtet worden, so mag man den Kauff und desselben Summa durch lebendige Zeugschafft darthun und beweisen: Oder es soll der Käuffer, auf des Einsprechers Begehren, die Kauff-Summa mit seinem leiblichen Eyd zu erhalten schuldig seyn, daß des Kauffgeldes so viel, und nicht weniger sey.

§. V. Dergleichen, wann der Käuffer mit Tode wäre abgangen, so ist sein Erbe den berührten Eyd (sofern er umb des verstorbenen Käuffers Contract und

und Kauff-Summa ein eigentliches Wissen hätte) zu thun schuldig. Und wann der denselben Eyd gethan hat, so hebt alsbald die Einspruchs-Zeit an wieder den Einsprecher zu lauffen, und eher nicht. Darumb wird der Einsteher nicht dafür geachtet, als sey er säumig oder verzügig die Kauff-Summa zu erlegen, es habe ihm dann der Käuffer zuvor den Contracts-Brieff gezeiget oder zugestellet, oder die Kauff-Summa mit seinem geschwornen Eyd bestetiget.

§ VI. Im Fall aber der Käuffer sich verwiederte (wie offt geschicht) die Kauff-Summa vom Einsprecher anzunehmen; So ist er von Rechtswegen schuldig, dieselbige Gerichtlich an dem Ort, worunter das Gut gelegen und gehörig, zu hinterlegen: Und wann solches geschehen, so ist er dem Käuffer einige Interesse zu erlegen oder zu geben nicht verbunden. Wo er aber, der Einsprecher, diese Gerichtliche Hinterlegung nicht thäte, so ist er dieses Juris Retractus, oder Einspruchs-Rechten, nach Verlauff obgesetzter Zeit, nicht mehr fähig.

§. VII. Der Käuffer aber mag das Gut, so er erkaufft, vor Ausgang der Einspruchs-Zeit, einem andern wol verkauffen: Dann er ist desselben erkauften Guts ein Herr, alldieweil noch kein Einspruch geschehen ist. Und unterdessen kan und mag auch der nechste Freund des ersten Verkäuffers nichts weniger gegen den andern Käuffer den Einspruch oder Abtrieb anstellen. Dann diese Gerechtigkeit des Einspruchs gehet nicht auf die Person des Käuffers, sondern auff das Gut.

§. VIII. So dann das Gut zum andern mahl verkaufft worden, und die Kauff-Summa des andern Kauffs grösser als die erste wäre: In diesem Fall ist der Einsprecher nicht die ander, sondern die erste Kauff-Summa zu bezahlen schuldig. Aber hergegen so hat der letzte Käuffer um den Abgang der Kauff-Summa, Actione ex Empto, wieder den ersten Käuffer zu klagen. Dann der erste Käuffer ist schuldig, dem andern Käuffer seine völlige ausgegebene Kauff-Summa wiederum zu bezahlen. Es wäre dann Sache, daß die Contrahenten sich anders verglichen, oder paciſciret hätten, daß nemlich der erste Käuffer dem andern den Abgang an der Kauff-Summa zu erstatten nicht solte schuldig seyn: So bleibt es billig dabey.

Articulus IV.

Ob der Einspruch oder Nähergeltung einem andern möge übergeben werden / und von der Marcklösung.

§. I.

Es sollen und mögen auch die Einstands-Rechte, einem andern zu Schaden und Nachtheil, nicht cediret oder übergeben werden. Derowegen so mag auch der nechste Freund oder Bluts-Verwandter sein Einstands- oder Nähergeltungs-Recht einem andern Frembden, zu Abschneidung der Gerechtigkeit seiner Bluts-Verwandten, alldieweil dieselben verhanden seynd, und abtreiben oder einsprechen wollen, nicht auffragen oder übergeben; Jedoch der Vorkauff und Nähergeltung, welchen jemand ex pacto vel conventione erworben, mag einem extraneo wol cediret werden.

§. II. Wann auch ein Bürger oder Einwohner einer Stadt, oder eines Dorffs auff im Lande, einem extraneo, Ausgesessenen oder Ausländischen, ein liegend Gut, so in derselben Stadt oder Dorffs Gräntzen und Bezirck gelegen, verkaufft:

kaufft: So soll ein jeder Bürger oder Einwohner derselben Stadt oder Dorffs, wo nicht andere, die bedingte oder ältere Lösung darzu hätten, verhanden, in Jahr und Tag die Lösung oder den Einspruch darzu haben.

§. III. Nachdem auch offt geschicht, daß Unsere Unterthanen auf dem Lande und in Dörffern, mit Kauffen und Verkauffen ihrer liegenden Güter zu einander in die Märckung oder Gräntzen greiffen: Da ordnen und wollen Wir, wo solche Güter forthin dero eins oder mehr, von Unsern Unterthanen einem andern, ausserhalb solcher Märckung und Gräntzen, und doch in Unserm Königreich Preussen gesessen, verkaufft wird: Daß alsdann diejenigen, welche in der Märckung oder Gräntzen gesessen, wo nicht andere, die eine bedingte oder ältere Lösung, oder aus Blut-Freundschafft näher Recht darzu hätten, verhanden, dieselbigen Güter, so offt das geschicht, in Jahr und Tag mit demselben Kauff-Geld auch lösen mögen.

§. IV. Wo sich aber mehr, dann einer Unserer Unterthanen, an solchem Orth, da das verkauffte Gut gelegen, gesessen, anzeigen, und zu lösen begehren würden, so sollen sie sortiren und lossen, welcher unter ihnen den Vorgang habe: Und welchen dann das Loß trifft, demselben soll die Lösung oder Einspruch gestattet werden.

§. V. Wann dann die Ingräntzende entweder gar nicht verhanden, oder des Einspruchs sich nicht gebrauchen wollen; Alsdann mögen die angräntzende nechste Nachbaren, jedoch nach Proportion der Länge und Weite der Angräntzung, sich des Einspruchs-Rechtens gebrauchen.

ARTICULUS V.

In welchen Fällen oder Contracten der Einspruch oder die Nähergeltung statt habe oder nicht.

§. I.

ES soll der Einspruch allein in Contractu emptionis & venditionis, das ist, in Kauffen und Verkauffen; Aber in den andern Contracten, als Verleihungen, Miethen, Vermiethen, Wechseln, Uebergaben, Schenckungen unter Lebendigen, oder von Todes wegen, oder in einem Testament oder letzten Willen verschafft ꝛc. gar nicht statt haben noch zugelassen werden. Doch daß hierunter kein Gefehrde noch Argelist gebrauchet werde.

§. II. Darnach hat der Kauffs-Einspruch oder Abtrieb nicht statt in Heyrahts-Gütern, die durch einen Heyrahts-Contract verwendet, und also zum Heyraht-Gut, oder aber Wiederlage gegeben werden.

§. III. Es mag auch in schlechten Gaben, oder in Gaben auff den Todesfall gerichtet: Item, in den vertestireten und legireten Gütern: Oder in Gütern, die in Verträgen, Pacten und Transactionen einem andern übergeben werden, kein Einspruch zuläßlich seyn. Es wäre dann der Wechsel oder Uebergabe, oder sonst andere Veränderung der Güter gefährlicher Weise, und dem nechsten verwandten Freunde zum Vorfange, simulate geschehen. Als, wann der Begabte mit dem Geber ein Vernehmen gehabt, unter dem Schein einer Gabe sein Hauß oder Hoff an sich zubringen, so mögen die nechsten Freunde den Einspruch wol thun, und den Begabten zu Recht abtreiben.

§. IV.

§. IV. Als nun jetzo gesetzet, daß der Einspruch in Tauschen und Wechseln auch nicht verstattet werde; So wollen Wir solches gleichfalls verstanden haben, sofern der Wechsel oder Tausch nicht zu Betrug, Abschneidung oder Vorfang des Einspruchs oder Nähergeltung geschicht. Dann, wo solches ausdrücklich möchte dargebracht und erwiesen werden; So hat der Einsprecher Fug und Macht, den Tausch oder Wechsel zu fechten. Wo aber im vorigen Fall gezweifelt würde, und man nicht wissen könte, ob anfänglich ein Tausch oder Kauff gemacht wäre: So soll alsdann angesehen werden, ob das Geld höher sey, als das Gut, das in dem Tausch neben der Geld-Zahlung an einander hängt, und zusammen gegeben wird. Dann, so die Erstattung, so mit Gelde geschicht, dasselbe mit angegebene vertauschte Gut übertrifft oder mehr ist, so ist derselbe Contract für einen Kauff zu achten. Wann aber das Auffgab-Geld weniger wäre: So wird solcher Contract für einen Tausch gehalten. So aber das Auffgab-Geld eben so viel wäre, als viel das mit angegebene vertauschte Gut werth ist, so soll es abermahl für einen Kauff gehalten werden.

Gleichfals, so ein angeschlagen oder æstimirtes Gut oder Grund um ein anders Gut oder Grundstück gegeben wäre, wird solches auch für einen Kauff gehalten. Wie dann auch sonst die æstimation oder Anschlag eines Dinges oder Guts in zweiffelichen Sachen regulariter für einen Kauffs-Contract zu achten. Sonst und ausserhalb dieses alles hat der Einspruch, in den pur lautern und unvermengten Tauschen nicht statt. Es wäre dann (wie obgedacht) ein Betrug darbey, so hätte es eine andere Meinung.

§. V. Würde sich aber auch zutragen, daß einer dem andern eine fahrende Haab, ob dieselbe gleich nicht um eine Summa Geldes angeschlagen wäre, um ein unbewegliches oder liegendes Stück oder Gut gäbe. So soll alsdann in demselben unbeweglichen Stück der Einspruch oder die Nähergeltung auch statt haben. Dann es wird alles dasjenige, was man um ein unbeweglich Stück oder Gut giebet, ob es gleich nicht baar Geld ist, eine Zahlung genannt. Sonst könten in dergleichen Fällen viel arge List, Gefährde, Betrug und böse Practic, zu Abbruch des Einspruchs oder Abtriebs, gebraucht werden: Indem daß einer dem andern, um die liegende und unbewegliche Stücke, nicht Geld, sondern Gold, Silber-Geschirr, Ketten, Halßbänder, und andere dergleichen güldene oder silberne Gezierd und Geschmeide, oder etwas dergleichen, das eben so leicht und bald, als das Geld, ausgegeben möchte werden, geben würde.

§. VI. Wann von jemanden ein Gut zu Abzahlung und in Abschlag seiner ausstehenden Geld-Schulden gegeben wird, als so ein Schuldener seinem Creditori seine Güter, wegen einer Summa Geldes, so er ihme schuldig, verpfändet hätte, und vermöchte dieselbe Summa zu bestimmter Zahlungs-Zeit nicht zu erlegen, und dann der Schuldener dahero dem Gläubiger seine, des Schuldeners, Güter, als sein Unterpfand, in solutum traditet und übergeben hätte, dem Creditori aber darüber von des Debitoris Gesipschafft ein Einspruch geschähe; So soll derselbe Retrahent mit der eingewandten Nähergeltung gehöret werden: Doch also, daß solcher Einspruch in Städten innerhalb Jahr und Tag, a tempore dationis in solutum judicialiter insinuatæ, von der Zeit an, als der Debitor ihme, dem Creditori, solch Gut Gerichtlich eingeräumet, fürgenommen und angestellet werde. Es wäre dann, daß solche datio in solutum, nachdem solches Jahr und Tag zuvor offentlichen intimiret und angeschlagen, und ihme nachmahls nach Verfliessung derselben Zeit solch Gut in solutum eingeräumet, Gerichtlichen geschehen

schehen wäre; Dann auf solchen Fall könte der Einstand fortmehr nicht statt haben, sondern der Retrahent wird damit billig abgewiesen. Auf dem Lande und in den Aembtern aber soll das Tempus Retractûs oder Einstands in diesem Fall, wann die Güter in solutum gegeben, à tempore immissionis computiret und gerechnet, ausserhalb diesem Fall aber, die immissiones in keiner andern Meinung, als wie es sonsten gebräuchlich, und es der modus executionis oben ausweiset, verstanden werden.

§. VII. Es ist auch oben gesetzet, daß man in Verträgen und Transactionibus keinen Abtrieb oder Einspruch begehren solle. Derowegen, wann zween oder ihrer mehr um ein bewegliches oder liegendes Gut litigiren, und folgends sich miteinander vertragen, also, daß dasselbe kriegbahre Gut durch solchen Vertrag und Transaction einem aus ihnen zugesprochen oder tradiret und zugestellet wird: So mag in solchem Fall der Einspruch oder Einstand von dem nechsten Bluts-Verwandten nicht begehret werden. Es wäre dann in solchem Vertrage ein Betrug, zu Abbruch des Einspruchs, geübet worden, und solches erwiesen.

§. VIII. Da aber eine Erbschafft verkaufft wird, so hat in demselben Verkauff der Einspruch statt: In Anmerckung, daß die Erbschafft eine unbegreiffliche Gerechtigkeit ist, die da unter die unbewegliche Dinge gezehlet wird. Und auch in Ansehung, daß die Erbschafft nicht allein die beweglichen, sondern auch die unbeweglichen Güter in sich begreifft. Wann aber eine Erbschafft verkaufft würde, darin lauter bewegliche Güter, und kein unbeweglich oder liegend Gut wäre: So wird daselbst der Einspruch oder Nähergeltung nicht zugelassen. Jedoch wird der Einspruch oder Abtrieb auch nachgegeben in verkauften Geld-Schulden, und andern Zusprüchen, Actionen und Anforderungen, die auf unbewegliche Stücke oder Güter gestellet seynd. Wie denn auch in den Prædialibus Servitutibus, sachlichen oder dinglichen Dienstbarkeiten, die dem Erdbodem und unbeweglichen Dingen anhangen: Dann die werden auch für unbeweglich gehalten.

§. IX. Weiter, so seynd auch etliche Güter, in welchen, ihrer Eigenschafft nach, der Einspruch oder Abtrieb nicht mag verstattet werden. Als wann Güter, so zum Theil wol, und in guter Pflege, zum Theil aber übel, und etwan auch weit entlegen seynd, sämbtlich miteinander verkaufft werden: So soll der Einspruch oder Abtrieb auch sämtlich geschehen, und dem, so den Einspruch thut, nicht gestattet werden, seines Gefallens in die besten und gelegensten einzusprechen, und die andern nachgültigen und entlegenen bleiben zu lassen, welche sonst ohne die guten und wolgelegenen nicht wol zu verkauffen oder zu vertreiben wären. Also auch, wann zwey Feld-Güter, jedes für hundert Gülden, verkaufft, so mag der Nechstverwandter dasjenige, so fruchtbar, ohne das andere, so unfruchtbar ist, nicht abtreiben. Ebenmäßig auch, wann bewegliche Güter, eines grossen ansehnlichen Wehrts, in mercklicher Anzahl zum forderſten; Und aber darzu etliche geringschätzige unbewegliche Güter verkaufft würden: So mag der nechste Freund die unbewegliche geringen Wehrts nicht abtreiben.

§. X. Item, wann ein Gut für Herrn-Zinß oder Schuld offentlich und Gerichtlich subhastiret oder feil getragen, und also durch den Eigenthums-Herrn selbst nicht verkaufft worden: Da hat der Einspruch oder Abtrieb auch nicht statt. Da auch einer kaufft einen Platz oder Grund, der Meinung, darauff eine Kirche oder Kirchhoff, oder öffentliche Schul zu bauen, oder sonsten in Gottesdienst oder gemei-

gemeinen Nutz zuwenden: Den Kauff mag der nechste Bluts-Verwandte nicht abtreiben.

§. XI. Wenn es sich auch begäbe, daß ein verkaufft Gut der Herrschafft, Kirchen, Hospital, oder gemeiner Stadt, mit nahmhafften jährlichen Zinsen verhafftet, und der Käuffer zu Entrichtung derselben gewiß und gnugsam; Aber der Einsprecher ungewiß und ungnugsam wäre: So soll der Einspruch oder Abtrieb nicht gestattet werden, ob auch gleich der unvermögende Einsprecher derwegen Bürgen setzen wolte. Dann es mit den Bürgen (sie seyn gleich so haabhafft als sie wollen) in Sachen, so beharrlich oder beständig seyn sollen, ein zergänglich und gantz ungewiß Ding ist.

§. XII. Wann auch gleich ein Gut nicht erblich noch gründlich, sondern auf einen Wiederkauff, sub pacto retrovenditionis, einem Frembden verkaufft wäre: So ordnen und wollen Wir, daß doch nichts destoweniger den nechstgesipten Freunden der Einspruch oder Abtrieb gestattet soll werden. Doch also, daß das vorige Pact, und der Vorbehalt des freyen Wiederkauffs in seinen Kräfften bleiben, und dem Verkäuffer und seinen Erben jederzeit der Wiederkauff auch bevorstehen solle.

§. XIII. Vielweniger mag die Nähergeltung gebraucht werden in verpfändeten Stücken oder Gütern. Dann es bleibt der Verpfänder ein Herr des Pfandes: Also, daß er auch das Pfand wieder den Willen seines Gläubigers und Schuldherrn auf einen andern wohl verwenden mag, doch mit der Distinction, davon oben unter dem Titul von Pfandschafft mit mehrerm gedacht ist worden. Es wäre dann das Pfand so hoch verhypotheciret und versetzet, daß keine Hoffnung mehr verhanden wäre, daß es der Verpfänder wiederumb ablösen würde, alsdann mag der Einstand oder Nähergeltung seinen Fürgang haben und gewinnen.

§. XIV. Es soll auch in blossen Schein-Käuffen das Jus Retractus oder Einspruchs-Recht nicht geübet oder zugelassen werden: In Bedencken, daß der Verkäuffer durch solchen Schein-Kauff sein Gut nicht verändert, noch sich des Eigenthumbs zu entschlagen Willens gewesen ist.

§. XV. Nachdem sich auch bißweilen zuträgt, daß ein Gut mit einer Condition, Gedinge und Vorbehalt verkaufft wird: Als einer verkaufft einen Acker, Hauß, Speicher, Keller oder Scheure, mit dem Gedinge und Vorbehalt, sofern er, der Verkäuffer, in einem viertheil oder halben Jahre einen andern ihme gelegenen Acker, Hauß oder Speicher ꝛc. bekommen und kauffen möge: Desgleichen, daß auch offtmahls der Verkauff auf Zeit und Ziel (die sich etwan auf ein Jahr, oder zwey, oder länger erstrecken) geschicht, und aber demnach in Zweiffel gezogen wird, ob in solchem Verkauffen der Abtrieb oder Einspruch sobald, oder aber erst zu der Zeit, wenn die Condition erfüllet, oder das letzte Ziel des Kauffgeldes verrichtet und bezahlet ist, statt haben solle. Solchen Zweiffel aufzuheben und hierinnen unnöthigem Zanck und Rechtfertigung vorzukommen: So ordnen, setzen und wollen Wir, wann einer sein Gut verkaufft dermassen, wie oberzehlt, und dasselbige sobald dem Käuffer zu besitzen, zu gebrauchen und zu nutzen eingeräumet, tradiret oder zugestellet, daß alsdann auch der Abtrieb und Einspruch in der hie oben bestimmten Zeit statt haben soll, und solche Zeit sobald nach geschehenem Verkauff soll gerechnet werden. Würde aber der Verkäuffer das verkauffte Gut nicht einräumen, sondern noch in seinem Besitz und Possession, als für seine Versicherung, biß die Condition erfüllet, oder

die Ziel alle verrichtet und bezahlet seyn, behalten: So soll die Zeit des Abtriebs oder Einspruchs alsdann erst, nach geschehener Tradition und Liefferung des verkaufften Guts, aber nicht nach dem geschehenen Contract, angerechnet werden.

§. XVI. Wir wollen aber den jetzt gesetzten §. hiemit mit mehrerem Bericht declariret haben, also und dergestalt, daß der Abtrieb oder Einspruch nicht soll, oder kan statt haben, in einem bedinglichen Kauff (conditionali scil. venditione) dieweil der Kauff vor vollbrachter Condition nicht vollkommen gehalten wird. Derowegen, wann ein Kauff mit einer angehefften, ausdrücklichen Condition und Beding beschlossen: So mag der nechstgesipte Freund, vor erfülleter Condition, zu dem Einspruch oder Abtrieb nicht gelassen werden. Wie man dann auch, vor Ausgang der Condition und Gedings, von des Kauffs wegen keine Klage mag fürnehmen oder intentiren.

So es sich aber zutrüge, daß der Verkäuffer das verkauffte Gut vor erfülleter Condition dem Käuffer tradirete und einantwortete: Alsdann mögen die Freunde, oder wer dessen befuget, wohl an den Kauff stehen: In Ansehung, daß in einem solchen bedinglichen Kauff, durch die Tradition und Einantwortung, das Eigenthumb an den Käuffer gelanget und transferiret wird. Es wäre dann Sache, daß die Traditio und Einantwortung auch conditionalis und bedinglich wäre; wie sie dann im Zweiffel für bedinglich præsumiret und vermuthet wird: Dann in solchem bedinglichen Fall wird weder das Eigenthum, noch die Possession transferiret, oder auff andere gebracht.

§. XVII. So aber der Verkäuffer und Käuffer, vor der tradition oder Einantwortung des Kauff-Guts, und ehe des Verkäuffers nechste Freunde des Einspruchs sich unternommen hätten, aus dem Kauffe giengen, daß sie dann mit ihrer beyder blosser Willkühr und Consens wol thun mögen; Alsdann soll der nechstgesipte Freund mit Begehrung des Einspruchs oder Abtriebes nicht gehöret werden.

Wann aber das Eigenthumb des verkaufften Guts einmahl eingeantwortet und tradiret, und der Einspruch angestellet wäre worden: Alsdann mögen der Verkäuffer und Käuffer durch Vereinung von dem Kauff, in præjudicium tertii, nicht mehr abstehen.

§. XVIII. Also auch wann einer dem andern verhieß sein Gut zu Kauffe zu geben; So hat in demselben Fall der Einspruch oder Abtrieb nicht statt: Es wäre dann die realis traditio, die würckliche Einräumung darauf erfolget. Geschähe es auch aber, daß ein Gut mit solcher Condition und Anhang verkaufft wäre, da ein nechstgesipter Freund einsprechen wolte oder würde, daß alsdann der Kauff nichts solte seyn: In diesem Fall ordnen und wollen Wir, daß der Einspruch nichts destoweniger statt haben solle; Dann der Verkäuffer und Käuffer mögen in ihrem Contract weder stillschweigend noch ausdrücklich so viel nicht handeln oder abreden, daß der Einspruch oder die Nähergeltung nicht solte zugelassen werden. Sonsten sollen in alle Wege die Pacta, Gedinge und Abreden (sofern dieselben sonst ehrbahr und rechtmäßig seynd) welche bey dem Verkauff geschehen, in ihren Kräfften stehen und bleiben: Dann der Einsprecher hierin nicht mehr noch weniger Vortheils, als der rechte Käuffer haben soll.

§. XIX. Wann dann einer einen Grund, Acker, Platz, Hauß, Speicher oder Garten kaufft, und aber sich des Abtriebs oder Einspruchs zu versehen hat:

hat: Der soll denselben, so lang die obbestimmte Zeit Jahres und Tages des Einspruchs wäret, und noch nicht vollkömmlich herumb ist, unverbauet, auch das Gut unverändert lassen: Das ist, aus einem Acker, keine Wiesen oder Garten, aus einem Hause keinen Speicher ꝛc. machen, sondern in seiner wesentlichen Form (wie er die gefunden) und in gutem Bau erhalten. Dann ehe die Zeit der Nähergeltung fürüber, so ist der Käuffer noch kein gewisser, beständiger, noch unwiederrufflicher Eigenthumbs-Herr der verkaufften Güter.

§. XX. Wann aber der Käuffer sonst an dem erkaufften Gut (unverändert desselben) vor dem Einspruch einige kündliche, nothwendige und nützliche Arbeit und Besserung gethan hätte; Die soll ihm neben dem Kauff-Gelde (wie auch zum Theil obgedacht) Wein- oder Reu-Kauff, und andern Unkosten, so ihm aufgegangen wären, nach Erkänntnüß und Mäßigung der Gerichte, durch den Retrahenten und Einspecher erlegt und wiederumb erstattet werden.

§. XXI. Wann auch der Käuffer, von des erkaufften Guts wegen, zu Erhaltung desselben Gerechtigkeit, defensions-Weise in einen Gerichtlichen Process oder Zanck sich hätte einlassen müssen, und hätte die Sache derowegen erhalten oder nicht: So sollen ihm folgends dieselben Kriegs-Kosten, litis expensæ, durch den Abtreiber oder Einsprecher refundiret und erstattet werden. Da er aber einen muthwilligen Rechts-Gang geführet, und dessen keinen Grund gehabt, und dahero der Sachen verlustig wäre worden, so ist der Retrahent oder Einsprecher ihme denselben Kosten zu erlegen nicht schuldig.

§. XXII. Und dieweil bey der Nähergeltung oder dem Einspruch, denselben zu verhindern, durch die Käuffere, und hinwieder denselben zu erhalten, durch den Einsprecher oder Retrahenten, in vielerley Wege Practiken und arglistige Vortheil gebraucht werden: So ordnen, setzen und wollen Wir, wo jetzo gedachte Partheyen hierin einigen bösen Verdacht auf einander hätten, und einander nicht vertrauen wolten, daß sie Macht haben sollen, auf den Eyd sie zu ermahnen.

Welchen Eyd auch dieselbigen, so wol Käuffer als Verkäuffer (da es also erfordert würde) einander für Gericht zu leisten schuldig seyn sollen: Nehmlich, daß sie recht und aufrichtig verkaufft und gekaufft, auch die Kauff-Summa so hoch seye, wie angegeben worden, und daß sonst darunter kein gefährlicher Betrug noch Argelist gesuchet, noch gebrauchet worden.

Dagegen sol der Retrahent oder Einsprecher auch zu GOtt schweren und betheuren, daß er begehrten fürhabenden Einspruch ihm selber, und niemand andern, auch zu seiner selbst Nothdurfft und Gebrauch, zuthun fürhabe oder gethan habe, und darunter kein gefährlicher Betrug, noch Argelist gesuchet noch gebraucht worden. Dann Wir alle Gefährde und Argelist in dem retrahiren und Einsprechen gäntzlich verbothen haben wollen.

§. XXIII. Es soll auch endlich keiner, nach Verlauffung obbestimmter Zeit des Jahres und Tags, der des Verkauffs Wissen gehabt, und Inländisch gewesen (wie obstehet) er sey gleich so nahend gesipt und verwandt, als er immer wolle, weiter zum Einspruch zugelassen, sondern der Verkauff für beständig und kräfftig gehalten werden.

§. XXIV. Dieweil die Klage umb den Einspruch realis und dinglich ist, so soll vor demjenigen Richter, in dessen Gebieth und Jurisdiction das verkauffte Gut gelegen ist, umb den Einspruch geklaget werden. Wie dann auch in andern

dern real und dinglichen Klagen zu geschehen pfleget, auch die Rechte solches erfordern, wie oben im Proceſs unter dem Titul de foro competenti mit mehrerm zu ersehen.

TITULUS VIII.

Von Miethen und Vermiethen / oder von verliehenen oder bestandenen Gütern.

ARTICULUS I.

Von Miethen und Vermiethen beweglicher Güter / umb ein bestimmtes Geld oder Pension.

§. I.

DEr Contract Miethens und Vermiethens vergleicht sich fast in allen Dingen dem Gewerb und Contracts des Kauffens und Verkauffens: Also, daß sie fast auf einerley Weise und Maasse geschehen. Dann wie ein Kauff aufgerichtet wird, so sich die contrahirende Theil des pretii oder Kauff-Geldes vereiniget haben: Also wird auch ein Bestand oder Miethe vollenzogen oder aufgerichtet, so man sich des Bestand- oder Mieth-Gelds mit dem Vermiether verglichen hat. Wann aber zwischen dem Conductore und Miets-Mann also abgeredet wird, daß nach Beschluß der Verleihung oder Beständnüß der Miether geben soll, wie sie sich mit einander vertragen werden, wollen Wir, daß solche Verleihung und Beständnüß, als ungewiß, nicht kräfftig, und von Unwürden seyn soll. Dann Vermiethung oder Locatio ist und heist der Contract, da einer seine Persohn, Gut oder Arbeit, zu eines andern Nutz und Gebrauch, umb ein genannt Geld, Lohn oder Zinß hinzuleihen bewilliget.

§. II. Es ist aber nicht vonnöthen, daß das Miets-Geld eben in Geld (wie mehrertheil der Rechts-Gelehrten wollen) bestehen müsse, sondern kan auch in andern Dingen, die mit der Zahl, Maaß und Gewicht geliefert werden; Wie auch in einem gewissen Theil Früchten geschehen: Als, so einer ein Hauß vermiethet umb einen gewissen jährlichen Zinß an Geld oder dergleichen; So ein Dienstboth, Arbeiter, oder Werckmeister sich dingen läst umb einen gewissen Lohn an Geld, Kleidung und andern; Oder, so einer Huben, oder ein Gut besteht, umb das Theil oder gewisse Pacht in Früchten. Dann (wie obgedacht) so bald beyde Partheyen des Mieth-Geldes, Wehrts und Bestand-Geldes halber eins worden, gegen den Gebrauch und Nutz eines andern Dinges, so ist schon der Contract locationis & conductionis, des Verleihens und Bestehens verbracht und vollkommen.

§. III. Was dann das Vermiethen beweglicher Güter anbelanget, da nehmlich das Eigenthumb eben wie bey den unbeweglichen Gütern, bey dem Locatore oder Vermiether bleibet, aber die Miethe nicht vergeblich, sondern umb ein benannt Geld geschiehet: Als, da einer ein Pferd, oder ander Thier oder Ding, jedes Tages, oder das Jahr über, umb ein oder mehr Gülden, und also fortan hinleihet oder vermiethet: Da ordnen und wollen Wir, daß der Entlehner oder Miether solch gemiethet und entlehnet Ding oder Gut recht und redlich

lich, als wann es sein eigen wäre, halten und brauchen, auch in Verwahrung und Unterhaltung desselben einen solchen treuen Fleiß beweisen soll, den auch der allerfleißigste Haußhalter dabey angewendet würde haben, oder anwenden möchte.

Gleichen Fleiß soll man auch in den gemietheten und bestandenen unbeweglichen Gütern anwenden: Dann ins gemein ist zuwissen, daß ein jeder Beständer oder Miether eines Hauses oder Guts, was durch sein selbst, seines Gesindes, oder Gäste Unfleiß und Schuld, an dem bestandenen oder gemietheten Hause oder Gut verwahrloset oder verderbet wird, zu bezahlen solle schuldig seyn.

Würde aber über solchen Fleiß, den ein jeder fleißiger Hauß-Vater in seinen eigenen Händeln thät und gebrauchte, etwas geschwächert, oder zerbrochen, und darumb von dem Locatore und Verleiher angesprochen werden, soll solches zu Ermäßigung und Erkänntnüß der Richter und Ambt-Leute gestellet seyn.

§. IV. Danebenst ist auch der Miether dem Locatori oder Vermiethern den Lohn, Zinß oder Pacht, zu bestimmter Zeit, wie sie sich dessen unter und mit einander verglichen, paciſciret und übereinkommen; Oder auch, da sie sich gleich nicht verglichen, auch kein sonder Gebrauch deswegen, nach Ausgang der Miethe oder Beständnüß-Zeit, sonderlich wo dieselbe auf ein Jahr oder kürtzer bestimmt, zu bezahlen schuldig.

§. V. Da aber hierüber das entliehene Ding, oder bestandene Gut, durch GOttes Gewalt, und unversehenliche und unvermeidliche Unfälle, ohne einige Schuld und Säumnüß des Entlehners, zum Theil oder gar schadhafft würde und verdürbe, dafür ist er etwas zu erstatten nicht schuldig. Darumb, wer ein Hauß, oder ander beweglich Ding miethet, und es verdürbe durch Feuer, oder andere unversehenliche Fälle, so ist der Schade desselbigen, dem es gehöret. Würde aber etwas verderben aus Verwahrlosung, so muß und soll es derjenige, der es gemiethet hat, gelten, und einen Abtrag dafür thun. Also auch, wann einer ein Pferd miethet, an einen gewissen Ort zu reiten, und er brauchte, oder ritte es anders wohin; Als wann er es miethet gen Elbing, und ritte es darnach in ein Läger oder andere gefährliche Ort, und es käme umb, oder nehme Schaden: So muß er es gelten, und ist dem Vermiether dafür einen gebührlichen Abtrag zu thun schuldig.

§. VI. So jemand einem Schneider sein Gewand thut zu machen; Oder einem andern sein Gut zu verkauffen, und verspricht ihm sein Lohn davon zu geben, daß jener zufrieden ist: So ist er schuldig das Tuch, oder was es anders ist, zu verwahren und unverderbet wiederzugeben. Ob es ihm aber gestohlen würde, ohne seine Verwahrlosung, da er das neben dem Seinen wol verwahret, aufs beste er könte, und darff es mit seinem Eyde erhalten, wie recht ist, so ist er es zu gelten oder zu zahlen nicht schuldig.

So auch dasselbe Hauß oder Gemach, darin er das Tuch oder Gut hätte, verbrennete: So darff er es nicht gelten, wann er es mit Recht darthun kan, daß der Brandt ohne seine Verwahrlosung oder Schuld geschehen, und daß er es nicht retten können.

§. VII. Was dann auch sonsten in diesem Contract zwischen beyden Partheyen, dem Vermiether und Miether, sonderlich paciſciret und abgeredet

wird, es sey der Zeit, oder Maaß, des Gebrauchs oder Bezahlung, oder anderer Vorbehalt halben, so ein oder der ander Theil thun würde; Das alles soll würcklich also gehalten und vollenzogen werden.

§. VIII. Es ist gemeines und gewissen Rechtens, daß die Contract auch die Erben binden. Derowegen ordnen und wollen Wir, daß solches alles beyde also in hæredibus locatoris & conductoris, das ist, in den Erben des Vermiethers und Miethers, wie es die gemeinen Käyserlichen Rechte verordnet, zu sprechen und zu erkennen sey, also und nehmlich, daß alles, was allhier von dem Miethen und Vermiethen verordnet und disponiret, solle auf ihre, der beyden Partheyen (da sie in währender Zeit solcher Leihe und Beständnüß mit Tode verfielen) nachgelassene Erben ebenmäßig extendiret und erstrecket werden, so lange die bestimmte Zeit währet, und noch nicht herumb ist. Und solches soll statt haben nicht allein in Vermiethungen beweglicher Dinge, sondern auch in unbeweglichen Gütern, so einem andern verliehen oder vermiethet seynd.

ARTICULUS II.

Von Verleihung und Beständnüß oder Miethung liegender Güter.

§. I.

Dieweil die Beständnüß oder Miethe der liegenden und unbeweglichen Güter, in diesem Unserm **Königreich** Preussen, fürnehmlich auff zweyerley Weise geschehen mögen; So wollen Wir solches auch zuforderst hiemit kürtzlich erklären. Dann erstlich werden liegende Güter, als Huben, Acker, Wiesen, Häuser, Speicher, Gärten ꝛc. schlechts vermiethet, auff ein, zwey oder mehr Jahr, um einen benannten Zinß oder Pension, ohne sonderliche Pacten und Nebengeding. Solche ist und heisset eine schlechte Vermiethung, Locatio & Conductio in Latein genannt.

Zum andern werden solche liegende Güter (res soli) auff keine benannte Anzahl Jahr, sondern zu rechtem Erbe, das ist, nicht allein dem jetzigen Miether, sondern auch allen seinen nachkommenden Leibes-Erben verliehen ꝛc. welche Arth Vermiethens genannt wird Emphyteusis vel Contractus Emphyteuticus. Davon in dem nachfolgenden Titul disponiret wird.

§. II. So viel nun aber die erste Miethe belanget, als, da ein Land-Gut, Hauß, Speicher, Garte, Wiesen ꝛc. auf eine benannte Zeit, und um einen bestimmten Jahr-Zinß und Pension verliehen wird, in dero Vermiethung soll dieses Recht, wie folget, gehalten werden. Und soll demnach solche Locatio und Vermiethung so lange währen, biß die bestimmte und angesetzte Zeit oder Anzahl Jahre der Beständnüß oder Miethe herum oder verflossen ist. Es sterbe gleich mittlerzeit der Locator, Verleiher oder Miether: Dann nichts destoweniger ihre Erben die Location oder Vermiethung, und also auch hinwieder die Beständnüß und Miethe, einander die bestimmte Zeit auszuhalten schuldig seyn. Daraus dann auch schließlich folget, daß der Locator den Miether oder Conductorn vor Endung oder Verlauff obberührter Zeit nicht expelliren oder austreiben soll oder mag: Ausgenommen etlicher rechtmäßiger Fälle, in welchen der Conductor und Miether eines Hauses, auch vor der angesetzten Zeit, durch Rechtliche Hülffe, mag ausgestossen oder ausgetrieben werden.

§. III. Als nemlich, wo der Locator, Verleiher, solch Gut verkaufft, oder sonst

sonst hingegeben hätte, so seynd diejenigen, denen solch Gut verkaufft, geschenckt, oder sonst zugestellet und auffgetragen worden ꝛc. nicht schuldig die Miethe oder den Bestand zu halten. Item, wann der Beständer und Miether, oder seine Erben, den versessenen Zinß oder Pension nicht ausrichtet, noch auszurichten erböhtig ist, und solches zwey Jahr anstehet, so mag der Vermiether den Miether austreiben, obgleich davon keine Abrede geschehen.

§. IV. Item, wann dem Vermiether oder Haußherrn eine solche unversehene, doch beweißliche Noth, daß er seines Hauses selbst zu bewohnen bedürfftig, und keinesweges füglich entrahten könte, vorfiele; Als auch, so er ein Weib genommen ꝛc. Und wird solches nicht allein von dem Haußvater verstanden, sondern mag auch auff seine Kinder und Eltern im Fall der Noht gezogen werden.

§. V. Also auch, wann der Vermiether oder seine Erben, aus fürfallenden, nohtwendigen und zuvor unversehenen Ursachen, solch vermiethetes Hauß gantz und zum Theil wiederum erbauen, repariren und verbessern müsten, oder es sonst einen nohtwendigen Grundbau erforderte, solches aber, wann der Miether oder Conductor auch darinn wohnen und bleiben solte, füglich nicht geschehen könte. Es soll aber solche Noth, und eigener Gebrauch aus neuen fürgestandenen Ursachen herkommen. Dann, so zu Zeiten des Contracts und Vergleichens eben solche Ursach sich begeben, die jetzunder der Locator und Vermiether fürgeben will, so kan er solcher angezeigeter Entschuldigung halber den Beständner oder Miether nicht austreiben. Dann er ihm selber zuzurechnen und zu imputiren, daß er zu Zeiten der Vergleichung und Contracts sich nicht besser bedacht hat.

Also auch, so der Vermiether aus seinem selbstverschulden Ursach gegeben, daß er gezwungen, in solche seine vermiethete Behausung zu ziehen: Dann eine solche Noth, die einer ihm selber macht, niemand entschuldiget. Es hat aber daßselbe, was wegen nohtwendiger Ursachen obgedacht, so weit statt, dafern der Locator sich solcher Ursachen in seiner Verschreibung oder Vergleichung nicht ausdrücklich verziehen und begeben hätte.

§. VI. Endlich wann der Beständer oder Miether sein gemiethet und bestanden Hauß so übel und ungebührlich hielte, daß es in scheinbarlichen Abfall und Aergerung derhalben geriethe, als die Bäume ausgehauen, die Stiegen oder Staffeln verbrennet, und dergleichen, oder sonst üppiglich, schändlich oder ärgerlich darinnen mit leichtfertigen bösen Leuten haußhielte, dergestalt, daß er der Nachbarschafft auch verdrießlich wäre. Und ist der Beständer oder Miether nichts destoweniger, von wegen seiner Mißhandlung, den gantzen Zinß oder Pension zu bezahlen schuldig.

So auch jemand ein Hauß sambt dem Garten gemiethet, das Hauß wol halten, aber den Garten verwüsten und mißbrauchen würde; Sol es eben sowol Ursach gnug seyn, ihn aus dem gantzen Bestande oder Miethe vor der Zeit zu treiben, als wann er das Hauß auch mißbrauchet hätte. Wo aber der Locator oder Vermiether, anfangs der Miethe, jemand verliehen, und ins Hauß aufgenommen, den er wol gewust oder vermuthen können leichtfertiges Lebens zu seyn: Soll ihme nicht sobald verstattet werden, solchen um ermeldtes ärgerlichen Haltens willen, nachmahls vor der Zeit auszutreiben. Doch ist den Benachbahrten sich wieder solchen leichtfertigen Beständer oder Miether zu klagen unbenommen.

§. VII.

§ VII. Da es sich aber auch entgegen zutrüge, daß der Conductor oder Miether aus erheblichen Ursachen vor dem Ziel oder Zeit ausziehen will, als wann er besorgen muß, das Hauß falle ein, oder daß es im Hause ungeheuer, oder tragen sich andere dergleichen Fälle zu, die dem Miether und Conductori anfänglich nicht bewust gewesen: So soll solches bey Erkäntniß der Obrigkeit stehen.

§. VIII. So auch jemand einen Bestand oder Miethe, den er angenommen, vor und ehe die Zeit aus ist, ohne redliche und rechtmäßige Ursachen verläst: So ist er nichts weniger dem Vermiether oder Herrn den Zinß oder Pension gar, mit Abtrag alles Interesse, zu erlegen schuldig.

§. IX. Wie dann auch entgegen die Austreibung anders nicht statt hat, es entrichte dann der Vermiether dem Beständer oder Miether zuvor dasjenige, was er an nothwendigen Bau-Kosten, sonderlich aber das bestandene Hauß oder Gut vor Zerfallen oder Schaden zu erhalten, angewendet. Würde aber der Mieths-Mann in dem Hause oder Gut, so er gemiethet, Schaden thun, den ist er dem Locatori oder Verleiher hinwiederum zu erstatten auch schuldig.

§. X. Es soll auch der Conductor und Mieths-Mann in seinem bestandenem Hause mit Abbrechen oder Veränderung deren Gemächer, und Anrichtung neuen Baues, ohne Vorwissen und Bewilligung des Eigenthums-Herrn und Vermiethers nichts fürnehmen. Doch was die unvermeidliche Nothdurfft erfordert in dem Hause zu bessern, und der Vermiether oder Eigenthums-Herr selbst thun würde oder solte, das mag der Conductor oder Miether wol machen lassen, und auch solchen Unkosten dem Vermiether oder Hauß-Herrn an dem Zinß hernacher abziehen.

§. XI. Wir verordnen und wollen auch weiter, daß der Vermiether oder Locator den Bestandner oder Miether am Gebrauch des bestandenen und gemietheten Guts nicht hindern soll. Und da er ihn gantz oder zum Theil verhinderte, mag er ihn deswegen beklagen. Es muß auch der Locator und Vermiether das verliehene Hauß oder Gut handhaben, damit es zu gebrauchen nütz- und dienstlich sey. Als so es ein Hauß, soll er es im Dach, Schwellen und Angeln halten; So es ein Gefäß, oder sonst etwas, soll er es gantz lieffern.

§. XII. Da sich auch zutrüge, daß in währendem Beständniß oder Miethe der Locator und Vermiether das bestandene Hauß verkaufft, soll der Käuffer Macht haben, den Miether auszutreiben, und ist die Miethe (als ein singularis Successor) zu halten nicht schuldig: Es wäre dann im Kauff anders ausgedinget, und wird alles, das hie oben von Ursachen, warum ein Conductor oder Miether auszutreiben, gemeldet worden, verstanden, so der Mieths-Mann auf eine kleine Zeit bestanden oder gemiethet. Dann so die Miethe auf lange und viele Jahre gerichtet oder gestellet, welches doch unter zehen Jahr nicht zu verstehen, hat solch Austreiben vor der Zeit nicht statt; Alldieweil derjenige, so auf eine lange Zeit etwas gemiethet, eine sondere Gerechtsam auf dem bestandenen Gut bekommen und erlanget hat.

§. XIII. Da es sich auch begäbe, daß jemand seine Miete, umb Furcht willen ihn darzu bewegend, verliesse: So ist er das Bestandt- oder Miet-Geld derselben Zeit, als er die Miete nicht gebrauchet, zu bezahlen nicht schuldig: Es wäre dann eine solche Furcht, die kein Ansehen hätte.

§. XIV. Dieweil auch die Rechte weiter zugelassen, daß der Conductor und Mieter das bestandene Gut (da es ihme selbsten zu behalten ungelegen wäre) fürter

fürter einem andern, die Zeit über seiner Beständtniß oder Miete, doch nicht länger (welches ein Affter-Beständtniß genennet werden kan) vermieten mag, es wäre dann in der Vermietung solches zu thun ihme benommen worden: Als lassen Wir es bey demselben bewenden; Jedoch daß ers auch zu dem Gebrauch, wie ers bestanden und gemietet, wiederumb vermiete, und einer solchen gelegenen und gleichen Person, wie er, der Mieter, selbsten gewesen ist.

§. XV. Da auch jemand einem andern sein Gut dermassen verlassen hätte, daß er darauff, so lange es ihme, dem Herrn, gefiel, Bestand oder Miete haben solte: Wo nun der Herr dieselbige in seinem Leben nicht auffgesagt, oder abgekündiget hätte, so endet sich alsdann dieselbe Miete, mit seinem des Locatoris und Verleihers Todt.

§. XVI. Wann zwischen einem Vermieter und Mieter ist bedinget worden, daß kein Heu oder Stroh in das gemietete Hauß in der Stadt, oder sonsten eingeleget werden soll: Der Mieter aber hätte darwieder gethan, und darnach solches von dem Knecht oder jemand anders angezündet wäre: So ist er, der Mietsmann, ex locato, vor das verdorbene Gut oder Hauß schuldig und pflichtig, dieweil er wieder den getroffenen Contract und Beding gehandelt.

§. XVII. Also, wann einer eine Behausung Miets- oder Bestandtsweise inne hat, und noch mehr Instleute zu ihme in den Bestandt einnimmt: So ist er nicht allein sein selbst, sondern auch derselben seiner eingenommenen Instleute Schuld und Verwarlosung halber dem Herrn oder Verleiher Antwort zu geben schuldig, obgleich im Bestandt oder Miete nichts davon gedacht wäre. Desgleichen, so einem ein Gemach mit dem Pact und Gedinge verlassen, daß er kein Feur darin haben noch anzünden soll, so gebühret sich nicht, daß wieder diß Beding gehandelt werde. Dann der Bestandtmann oder Mieter ist schuldig, nicht allein das Gut an ihm selbst, sondern auch desselben Gerechtigkeit ungeärgert zu halten, und soll niemand darwieder zu thun gestattet werden.

§. XVIII. Da jemand seine Behausung, oder ander sein eigen Gut, auf eine benanntliche und gewisse Zeit verläst und vermietet, und nach Verscheinung derselben Zeit den Bestandt, oder das vermietete Gut einem andern lociret und verleihet: Da ordnen und wollen Wir, daß der erste entsatzte Bestandt- oder Mietsmann dem andern, so an seine statt kommen, keine Irrung oder Eintrag thun solle. Wo er aber das freventlich überführe, so soll er von Unsern Gerichten, nach Gelegenheit der Person und That, willkührlich gestrafft werden. Also auch, so jemand wieder des Herrn Willen einen Bestandt oder Miete innen hätte, und über seine des Herrn ziemliche und rechtmäßige Erforderung nicht davon abstehen wolte, und dadurch der Herr gedrungen würde, ihn rechtlich zu beklagen: So dann ein solcher ungehorsamer Bestandts- oder Miets-mann in seinem Fürnehmen freventlich verharret, und in der Definitivâ oder End-Urtheil verlustig würde, so ist er nicht allein das bestandene oder gemietete Gut abzutreten, sondern auch in eine arbitrarische Straffe zu condemniren/ und dieselbe dem obsiegenden Grundherrn zu bezahlen schuldig.

§. XIX. Endlich so die Beständtniß oder Miete ihr Ende erreicht hat, da soll der Mietsmann von Stund an dem Vermieter das Gut wieder einzuräumen schuldig seyn: Und mag ihm nicht fürwerffen, oder wieder ihn excipiren, als wäre das Gut nicht sein eigen.

Und, nachdem sich auch offtmahlen zuträgt, daß der Mietsmann, nach

Endung der Zeit, noch länger das bestandene Gut inne behält und gebraucht, solches auch der Locator und Vermieter also gestattet, und also keine weitere Beredung hernacher darüber geschicht: So ordnen und wollen Wir, daß im selben Fall, und wann über das verschienene Ziel der Miete und Beständniß noch ein oder zwey Monat verschienen wären, ohne fernere Beredung oder Vergleichung, daß es alsdann dafür gehalten soll werden, als ob sie beyde, Mieter und Vermieter, von neuen umb den vorigen Zinß und Pension noch auf ein Jahr lang sich verglichen hätten, daß auch zugleich, was für Vorwort und Gedinge in der ersten Miete geschehen, wiederumb in der andern repetiret und erholet seyn worden.

Und, so nach dieses andern Jahres Verscheinung nichts anders oder wiedriges gehandelt würde, so soll die Beständniß oder Miete wiederumb auff ein Jahr stillschweigend erneuert und bekräfftiget seyn, und also fürtan eines jeden Jahrs gehalten werden.

Articulus III.

Von den Werckmeistern / so sie Werck verdingen / wie es soll gehalten werden.

§. I.

Nachdem sich offtmahls zuträget, daß Werckmeistere, so sie Werck verdingen in einer ernannten Zeit auszumachen, und doch solches nicht thun; Oder aus ihrer Fahrläßigkeit verscheinen lassen, daß sie in der angesetzten Zeit nicht mehr thun mögen, oder sonst die angenommene Arbeit aus Unerfahrenheit verderben: So ordnen, setzen und wollen Wir, daß dem Werckmeister, oder jemand anders, so eine Arbeit oder Werck zu machen angenommen hat, kein Lohn soll gegeben oder bezahlet werden, es sey dann das Werck ausgemacht oder vollendet. Es wären dann Anfangs andere Pacten und Gedinge zwischen den contrahirenden Parteyen auffgerichtet, sollen sie dieselben allerdings zu halten schuldig seyn.

So auch das Werck in bestimmter Zeit nicht ausgemacht, oder er, Werckmeister, aus Fahrläßigkeit sich so lange gesäumet, daß es in bewilligter Zeit nach der Hand zu fertigen unmüglich, ist er dem Verdinger allen Kosten, Schaden und Interesse zu erstatten pflichtig. Und ob er sich gleichwol das Werck nachmahln zu vollführen erböte; So mag doch das der Gegentheil seines Willens annehmen oder nicht.

§. II. Wo aber die Culpa, Säumniß oder Hinderung nicht an dem Werckmeister selbsten, sondern an dem Besteller wäre, so ist er ihm nichts desto minder das verdingte Geld zu bezahlen schuldig. Da aber die Hinderung oder Säumniß bey einem andern wäre, oder rührte sonst von einem unversehenen Glückfall her: So ist der Werckmeister entschuldiget, darff auch kein Interesse zahlen. Doch soll ihme das Ding-Geld an dem Besteller zu fordern nicht verstattet werden, sondern hat deswegen an die, von denen die Hinderniß herrühret, seinen Zugang, Action und Zuspruche zu suchen.

§. III. Wie es aber zu halten, wann zween, drey oder mehr ein Werck verdingen, ist etwan in Zweifel gezogen worden? Es soll aber in Erörterung dieses Falls oder Frage diese nachgehende distinction und Unterscheid in Acht genommen werden:

werden: Nemlich, da es sich begäbe, daß mehr als ein Werckmeister das Werck zu machen angenommen; Da mag ein jeder vor das gantze Werck mit Rechte fürgenommen werden, und hilfft den Werckleuten nicht, daß sich einer auff den andern wolte entschuldigen. Doch was er also, ohne der andern Zuthun verfertigen muß, hat er deßwegen zu seinen Mit-Gesellen einen Regreß und Zuspruch. Wann aber ihrer viel das Werck Stückweise zu machen, oder auch sonsten schlechtlich, ohne eine Zusammenverbindung verdingten: So mag keiner für den andern, oder weiter, dann für sein Stück, fürgenommen oder besprochen werden.

§. IV. Es soll aber in dem allen an statt einer Declaration oder Läuterung angemercket werden, daß, da der Werckmeister den Schaden und Interesse dem Gegentheil zu zahlen bereit wäre, und bezahlete, das ist alsdann die Partey anzunehmen schuldig, und kan oder mag demnach der Werckmeister zu arbeiten oder zu wercken nicht weiter gezwungen oder gedrungen werden: Es wäre dann, daß die Nohtdurfft ein anders aus besondern Fällen erheischete oder erforderte, welches Wir zu Unserer Gerichte Dijudication und Erkäntnüß jederzeit wollen gestellet haben.

§. V. Wann auch den Handwerckern oder andern Werckleuten einige Haab zu arbeiten angedinget, eingegeben oder befohlen wird; Und solche Haabe bey ihnen, oder dahin die zu arbeiten gegeben, durch unversehene Brunst, oder Einfallen der Gebäue, durch Gewalt des Wassers, oder der Feinde, gar verdürbe oder schadhafft würde: So ist er dem Herrn oder Eingeber des Guts nicht mehr schuldig, dann so viel noch davon überblieben und verhanden ist. Aber sonst, und ausserhalb jetzt bestimmter Fälle, ist der Werckmann den Schaden eingegebener Haabe wieder zu erstatten schuldig. Derowegen so auch jemand ein Edelgestein bey einem Goldschmiede zu versetzen oder einzufassen angedinget, und es von wegen seiner Unerfahrenheit oder Verwahrlosung zerbrochen wäre: So ist er, der Goldschmied, den Wehrt desselben zu bezahlen schuldig. Wäre aber dasselbe Edelgestein an ihm selbst von Art also geschaffen, daß es nicht gerecht gewest, und der Werckmann keine Schuld daran gehabt; So ist er nichts dafür zu geben verpflichtet: Er hätte dann die Gefährlichkeit des Bruchs, oder ungerathenen Wercks in dem Pact oder Geding auf sich genommen; So kan ihm kein Vitium, Mangel oder Gebrechen, der an dem Stein gewest ist, fürtragen, und muß also das Pactum oder Geding halten.

§. VI. Also auch, so ein anderer Werckmeister etwas zu machen oder auszuputzen angenommen, und dasselbe ex imperitiâ verderbet hätte: So ist er den Wehrt dafür zu bezahlen schuldig. Dann er hat solche Arbeit als ein Meister derselben Kunst angenommen. So auch jemand einem seine Kleider auszuputzen gegeben und angedinget, und die Mäuse dieselbe nachfolgends zernaget hätten: So ist der Arbeiter deme, der mit ihm gedinget, gleicher Weise Erstattung zu thun schuldig. Dann ein jedweder Hirte, Schneider, Kleider-Saubrer ꝛc. stehen vor die Schuld, Unfleiß, Versäumnüß, und Unerfahren- oder Unwissenheit.

§. VII. Da es auch geschehe, daß einer ein verdinget Gut umb Lohn verleuret, so soll er es demjenigen, welcher es ihm verdinget hat, wiederzuschaffen schuldig seyn, oder aber den billigen Wehrt dafür, als es gute ehrbahre Leute erkennen mögen. Können sie sich aber darüber nicht vergleichen, so soll es demjenigen, welchem das Gut verdinget war, wie recht, zu schweren frey und offen

stehen,

stehen, daß nehmlich das verlohrne Gut nicht besser gewesen, dann er darumb geben will, so ist die Sache damit aufgehoben und verrichtet.

§. VIII. Da auch jemand einem Handwercksmann Kleider, oder etwas anders zu machen verdinget, und derselbige verkaufft oder versetzet den Zeug, welchen er bearbeiten soll: In diesem Fall ordnen und wollen Wir, daß der näher dazu sey, welchem der Zeug gehöret, denselben zu behalten, dann derjenige, dem er verkaufft oder versetzet ist worden: Und ist demjenigen, bey welchem er seinen Zeug findet, nichts mehr als den Macherlohn, so viel er daran verdienet, zu bezahlen schuldig.

§. IX. Wann jemand einen Knaben oder Mägdelein zu Erlernung eines Handwercks oder einer Kunst verdinget; welches Verding ehrlich, und der Ordnung desselben Handwercks oder Kunst nicht zuwieder ist: So soll derselbige Jung, Knab, oder Mägdelein dem Meister getreulich ausdienen, und, was daßselbige Handwerck und Lernung antrifft, gehorsahmlich folgen. Herwiederumb soll der Meister die verdingte Persohn auch getreulich unterweisen und ziemlich halten.

Würde dann der Junge sich in solchen seinen Lehr-Jahren, mit Stehlen oder andern Unthaten ungebührlich halten, oder vor Ausgang der bedingten Zeit, ungeurlaubet und ohne gnugsahme redliche Ursachen, von seinem Meister weglauffen: Darumb soll derjenige, so dieselbe Persohn verdinget, und sich für die verpflichtet hätte, dem Meister nach billigen Dingen, auf Erkänntnüß der Obrigkeit, Erstattung zu thun schuldig seyn.

§. X. Weiter wollen und ordnen Wir auch von Dienstleuten, und gedingten Arbeitern, die nicht Glauben halten, wie folget: Wo gedingte Taglöhner, Dienstbothen, Knechte oder Mägde, ohn Ursachen aus ihren Diensten und Arbeit vor der Zeit und Ziel treten oder giengen, und sich also glaublich erfünde, da sollen sie, auf Anruffen, durch jedes Orts Obrigkeit und Unsere Ambtleute die Zeit ihrer Dienste und Arbeit gäntzlichen auszuhalten, oder aber den Schaden, so daraus entstanden, zu erstatten, mit Ernst und Fleiß angehalten werden. Es wäre dann, daß einem Hauß-Vater nicht gelegen, sie also wieder ihren Willen zu behafften, und in Dienst ferner anzunehmen oder zu behalten. Auf welchen Fall man ihnen auch vor verschienenen Dienst und Arbeit nichts zugeben schuldig, sondern sollen auch darzu, solches ihres Muthwillens halber, von jedes Orts Obrigkeiten und Unsern Ambtleuten gebührlich gestraffet werden, wie solches mit mehrerm aus der Gesind-Ordnung zu ersehen.

Articulus IV.

Von Klagen/ die aus Verleihen/ Miethen oder Bestehen herkommen und entspringen.

§. I.

WAnn jemand etwas vermiethet hat, und der Miether, oder aber seine Erben, ihme Schaden thut in dem vermietheten Dinge oder Gut; Oder vor Ausgang der Zeit das Gut verläst; Oder nach Endung derselben nicht räumen, noch den Zinß geben will; Und in gemein, so er einigerley Weise wieder die Miethe handelte: Hat er ihn oder seine Erben derowegen mit dieser Klage zu besprechen.

§. II.

§. II. Wann jemand ein Hauß, Acker, Huben oder Land-Gut vermiethet worden, und der Vermiether ihm dasselbe nicht einräumen will, so hat er ihn oder seine Erben deswegen mit dieser Klage zu belangen: Dardurch derselbe, oder seine Erben vertheilet wird, ihm die Miethe zu halten, oder das Interesse und Schaden, so ihme dannenhero entstehet und entspringet, zu erstatten. Dergleichen Klage kommt auch dem zu, welcher in dem gemietheten Acker oder Lande durch GOttes Verhängnüß so grossen Schaden leidet, daß er nicht die Helffte des Mieth-Geldes aus dem gemietheten Gut erheben kan, damit dasselbe nach Proportion des geschehenen Verderbens und überbliebener Früchte gemildert werde.

§. III. Wann jemand ein Werck oder Bau überhaupt hat einem abgedinget, so ist er schuldig das Werck und den gantzen Bau zu bewahren und in Acht zu nehmen, daß immittelst, ehe es verfertiget, und von ihm gelieffert wird, daran kein Schade geschehe. Da nun durch seinen Unfleiß, oder sonst das Werck und Bau immittelst Schaden nehme, ist er denselben zu erstatten schuldig, und kan darzu durch diese Klage angehalten werden.

Wieder diese Klage mag man zwo Exceptiones und Schutzwehren gebrauchen: Erstlich, das Werck sey durch unvermeidentliche und unversehene Gewalt und Zufälle verdorben: Zum andern, der Kläger sey selbst eine Ursach daran, daß es ihm nicht zeitlich gnug gelieffert, und von ihm genehm gehabt, oder angenommen worden.

TITULUS IX.

Von Beständnüß erblich / oder auf Besserung der Gründe / welches der Sachse mit einem Worte / ein Erb-Zinß-Gut nennet.

ARTICULUS I.

Was ein Erb-Verleih / oder Erb-Zinß-Gut sey: Und wasserley Gestalt einem Güter zu solchem Rechten mögen aufgetragen oder übergeben werden.

§. I.

EMphyteusis, welche gemeiniglich in unserer Deutschen Sprache Erb-Verleih oder Erb-Beständnüß, auch wol ein Erb-Zinß-Gut genennet wird, ist ein solcher Contractus, in welchem mit Aufrichtung einer Verschreibung jemand ein liegendes Gut eine langwierige Zeit, auch wol erblich zu bauen, zu besäen, zu bessern ꝛc. und davon zu geniessen, einzuhaben und zu besitzen, aufgetragen und übergeben wird: Dergestalt, daß so lange die bestimmte Zinser oder Pension von ihm gebührlich entrichtet wird, solches Gut von ihme, oder denjenigen, so ihme succediren und nachfolgen, nicht abgefordert noch genommen werden möge. Dann es werden solche liegende und unbewegliche Güter bißweilen auf keine benannte Anzahl Jahre (wie im vorigen Titul de Locatione & Conductione gesetzet und verordnet) sondern zu rechtem Erbe, das ist, nicht allein dem jetzigen Besteher oder Miether, sondern auch zugleich al-

len seinen nachkommenden Leibes-Erben, und gleichwol umb einen nahmhafften jährlichen Erb-Zinß: Oder, wann es Land-Güter, Huben und Acker seynd, umb einen jährlichen Pacht, das ist, eine nahmhaffte Anzahl Früchte oder Korns, dem Verleiher jährlichen auf seinen Boden zu lieffern, verliehen.

Solches ist und heisset eine Erbleihe oder Erbzinß-Gut, da gleichwol das Eigenthum bey dem Verleiher oder Herrn, dem Erbzinßmann aber und seinen Erben der Gebrauch, und die Melioration oder Besserung daran, bleibt erblich und unwiederrufflich, so lang sie den Canonem oder Erb-Zinß ausrichten, richtig lieffern, und sich sonst gebührlich halten. Und heist solche Erb Verleihung oder Erb-Zinß-Gut in Latein Emphyteusis vel Contractus Emphyteuticus.

§. II. Wann dann jemand einem andern ein liegend Gut, es sey in Städten oder Dörffern, zu rechtem Erbe, das ist, ihm und seinen nachkommenden Leibes-Erben, umb einen nahmhafften jährlichen Zinß (wie hie oben vermeldet) verleihen wolte, dasselbe stehet ihm frey und offen: Doch wollen und ordnen Wir, daß darinne nachfolgende Ordnung soll gehalten werden.

Und sollen demnach erstlich solche Erbleihe und Emphyteuses allewegen in Schrifften, unter des Gerichts oder Unserer Ambtleute, darunter solch Gut gelegen, Insiegel, umb gleiches Behalts, Probation und Beweises wegen, verbrieffet und verinstrumentiret werden, wie, und mit was Pacten und Bedingungen solche Vererbung oder Erbleihe geschehen sey; Damit dadurch künfftige Mißverstände und unnöhtiges Gezänck, auch darauff folgende Rechtsfertigungen verhütet und vermieden werden. Da aber solches unterlassen, soll die Erbbeständnüß oder Erbverleihe ab, unbündig und von keinen Würden seyn: Und mag ein jedes Theil von diesem Contract abstehen, wie auch hiebevor von Kauffen und Verkauffen unbeweglicher Güter gesetzet und geordnet ist.

§. III. Es soll auch zum andern in solcher Emphyteusi, Erbleihe und Verschreibung, das Gut, so also verliehen wird, mit seinen Zubehörungen, sonderlich aber, so es ein Land- oder Feld-Gut, auch mit den Huben, Morgen, Ruthen-Zahl, seiner gantzen Zugehörungen und pertinentiis, an anstossenden Nachbarn, Reinen, Steinen, und sonsten eigentlich beschrieben und erkläret werden, damit an desselben Specification kein Mangel erscheine.

Articulus II.

Wie die Erbverleihe / oder das Erbzinß-Gut auch auff die Erben möge gebracht werden: Und was der Erbzinß-Mann dem Erb-Herrn zu thun oder zu leisten verpflichtet.

§. I.

Dannach so hat die Emphyteusis und Erbverleih von Rechtswegen auch diese Arth, daß sie nicht allein auff die Besteher, Beständner oder Miether, sondern auch derselben eheliche Leibes-Erben, und fortan auch deroselben Successorn und Erben für und für sich erstrecket, und derwegen denselben, so lange sie die Erbzinß-Güter in rechtem Wesen und Bau halten, und den Zinß oder Canonem der Gebühr nach davon ausrichten und lieffern, solche vererbte Güter nicht mögen entzogen oder priviret werden.

§. II. Es soll auch der Emphyteuta und Erbzinßmann, oder dessen Erben, alle Jahr den Canonem oder Erbzinß dem Eigenthums-Herrn gütlich ausrichten,

richten oder lieffern: Thäten sie solches nicht, und liessen auffs wenigste drey Jahr Zinß zusammen wachsen und verfliessen (ob sie gleich von dem Zinß-Herrn darum nicht angemahnet würden) so soll derselbige Eigenthums-Herr, nach Verlauff solcher Zeit, solche Güter, als verwircket und ihme verfallen, wiederum zu sich zu erfordern, zu nehmen, und den Emphyteutam und Erbzinßmann davon zu stossen, Fug und Macht haben.

§. III. Zudem ist auch der Eigenthums- oder Lehen-Herr (dann also pfleget man den Verleiher und Eigenthums-Herrn abusivè auch wol zu nennen) in solchen und dergleichen Fällen, da das Lehen oder Erbleihe verwirckt wird, nicht schuldig dem Erbzinßmann einige Erstattung der Besserung oder melioration zu thun: Dann durch die Verwirckung wird der Emphyteuta und Erbzinßmann nicht allein des Lehens- oder Erbzinß-Guts, sondern auch der Melioration und Verbesserung verlustig.

§. IV. Damit aber in obigem gesetztem Fall, die Privation der Erbverleihe belangend, der Erb-Herr keinen Betrug hierin fürnehmen, oder sich der Empfahung berührter Zinß oder Canonen gefährlich verwiedern möge: So stehet in des Emphyteutæ, Zinßmanns Macht, so er den Eigenthums-Herrn nicht gehaben mag, oder so der Herr die Zinse oder Pension von ihme nicht annehmen wolte, daß er dann dieselbige in Gegenwart etlicher Zeugen, oder vielmehr Gerichtlich, hinterlege und deponire, und dieselbe ferner nicht zu seinen Händen wiedernehme.

§. V. Wir setzen und ordnen auch ferner, daß der Emphyteuta und Erbzinßmann nicht soll Macht haben, dem Verleiher oder Erb-Herrn das bestandene Gut seines Gefallens jederzeit auffzusagen, wider dessen Willen: Er habe dann dessen ehehaffte, rechtmäßige Ursachen. Er muß auch im selben Fall ihme, dem Erb-Herrn, solche Güter in wesentlichem Stande und Baue, auch da es Häuser, Scheuren und Ställe wären, dieselben am Dach, Wänden und Schwellen, und anderm wesentlichen Bau (neben Entrichtung der versessenen Zinse) lieffern und wiederum zustellen.

§. VI. Es ist auch der Erb-Zinßmann verpflichtet, das Gut nicht allein in rechtem wesentlichem Bau, gutem Dach, Wänden und Schwellen, oder sonst in seinen Furchen, Reinen, Steinen und Zäunen zu halten; Sondern mag auch dasselbe mit Zinsen und andern Servituten und Dienstbarkeiten, dem Verleiher oder Herrn zu Nachtheil, ohn desselbigen Consens und Verwilligung nicht beschweren: Ja er ist auch schuldig, dasselbe dermassen zu erhalten, als wann es sein eigen wäre.

Articulus III.

Von Verkauffung oder Veräusserung des Erb-Rechts oder Erb-Zinß-Guts.

§. I.

WAs endlich die Alienation und Veräusserung des Erb-Zinß-Guts anbelanget, damit soll es, vermöge gemeiner Rechten, also gehalten werden, wie folget: Wann der Emphyteuta oder Erb-Zinßmann aus ehehafften Ursachen das Erbleihen verkauffen und verlassen wolte oder müste: So soll er dasselbige bey rechter Zeit dem Eigenthums-Herrn anzusagen schuldig seyn, damit

damit er das Gut in andere Wege zu bestellen wisse, ihme auch seine Besserung und Melioration abzulegen für allen Frembden anbiete.

§. II. Er, der Erb-Zinßmann, soll auch darauff zween Menaht lang (nach Auffsatz der Rechten) des Eigenthums-Herrn Antwort und Meynung darüber, ob er die Verbesserung in gebührlichem Wehrt, wie sonst ein Frembder, kauffen und ablegen wolle, erwarten. Ließ dann der Erb- und Eigenthums-Herr solche zween Monath verfliessen, zuvor und ehe er sich hierüber erklärete, und die Besserung und meliorationes ablegete: So hat alsdann der Emphyteuta und Erb-Zinßmann gute Fug und Macht, dieselbige einer andern, doch unverbotenen Person, bey deren der Erb-Herr seines Canonis oder Zinses gewiß und mächtig seyn mag, zu verkauffen.

§. III. Wann nun das Erb-Zinß-Gut also einem Frembden auffgetragen oder verkaufft, ob dann wol, nach gemeinen Käyserlichen Rechten, dem Erb-Herrn je von funffzig Gülden ein Gülden Hand-Lohn (auf Lateinisch Laudemium genant) zu Erkäntniß seines Eigenthums, und um Auffrichtung willen neuer Erb-Beständniß-Briefe, gelieffert und gefolget werden solte: Dieweil aber, wegen solcher Aufflangen, in Unserm Königreich Preußen an etlichen Orten der Gebrauch ist, daß an statt des Laudemii oder der Aufflangen der zehende Pfennig, und zwar von dem Käuffer oder neuen Erb-Zinßmann, dem Erb-Herrn soll gegeben werden; Als lassen Wir es billig bey dem allerdings bewenden. Die Cölmische Güter aber, welche nicht auf einen Erb-Zinß, sondern zu Cölmischem Rechte verschrieben sind, weil das Eigenthum denen Cölmischen Besitzern zuständig, und ihre Erben einer Auffrichtung oder Renovirung eines neuen Erb-Brieffes nicht vonnöhten haben, imgleichen die Erb-Zinß-Güter, welche vom Vater, Mutter oder andern nahen Freunden titulo universali ererbet, und nicht titulo singulari erkaufft werden, bleiben billig von den Aufflangen befreyet.

§. IV. So nun aber auch ferner Streit würde einfallen, welchem Theil der Schaden und Nutzen, so sich in der Erbverleihe zuträgt, zugerechnet werden solle ꝛc. Hierin verordnen und wollen Wir, daß für allen Dingen den Pactis und Vergleichungen, wie die in Schrifften verfasset, soll nachgegangen werden. Dann, so man zuvor übereinkommen ist, und sich verglichen hat, welchem die Gefahr zuständig seyn soll, so ist solches kräfftiglich zu halten. So man aber zuvor keine Handlung derwegen gepflogen, alsdann, wo das gantze Gut verdirbet, und in Abnehmen kommt, so verdirbet es dem rechten Eigenthums-Herrn, und ist der Emphyteuta und Erbzinßmann keine Pension oder Zinß zu erlegen schuldig.

So aber ein eintzeler und besonderer Schade (particulare damnum) darin wiederfähret, also daß solches Gut nicht gäntzlich zuscheitern und untergehet: Da hat sich desselbigen der Erbzinßmann allein anzunehmen, und ist solchen zu ertragen schuldig. Es wird ihm auch an der Pension und Zinß nichts nachgelassen. Gleichwie aber ein solcher Erbzinßmann den Schaden zu tragen schuldig ist: Also kommet ihm auch die Nutzung, so einem solchen Gut zuwächst, wiederfähret und angeleget wird, zum Besten; Und hat sich derowegen keiner Erhöhung des Zinses oder Pension zu besorgen.

§. V. Sonst mögen auch, auff Zulassung der Rechte, allerley Pacta, Abreden und Gedinge, in der Erbleihe und derselben Verschreibungen, auffgerichtet werden, die man auch also kräfftiglich soll halten, sofern sie sonsten ehrbar, billig und rechtmäßig seynd.

Wie

Wie Wir dann auch hiemit insonderheit und mit allem Ernst Unseren Gerichten und Ambtleuten aufferlegt und anbefohlen wollen haben, hierauff gute Achtung zu geben, und Einsehens zu thun, damit Unsers Königreichs Unterthanen, in den Erbleihen, mit unbräuchlichen, geschwinden und unbilligen Pacten und Gedingen, wieder die Billigkeit nicht beschweret werden.

§. VI. Was aber sonsten die andern allgemeinen Grundzinser anbelanget, da wollen Wir, daß dieselben allenthalben, wie vor Alters geschehen, sollen gegeben werden, angesehen, daß derselbige Grundzinß nicht ohne Ursach auffgesetzt, und itzt in alten lang hergebrachten Gebrauch kommen ist.

TITULUS X.

Von Gesellschafften in Contracten und gemeinem Gewerb.

ARTICULUS I.

Wie und auff was Weise und Maaß die Gesellschafften werden auffgerichtet und vollenzogen.

§. I.

DJeser Contract von Gesellschafften in Gewerben geschicht auch mit der Contrahenten Consens und Verwilligung, als nemlich, wann zween oder mehr zu einem ehrlichen Handel, zu Erlangung mehrers Gewinnes und Nutzes, sich verbinden und vereinigen. Und soll diese Societät und Gesellschafft unter ehrlichen und redlichen Leuten, und in keinen unehrlichen verbotenen Sachen, als da ist, Diebstal, Mord, Injurie, Monopolien, und andern dergleichen Lastern, und zu Recht verbohtenen Dingen, fürgenommen und gemacht werden.

§. II. Es wird aber eine solche Societæt und Gesellschafft auff zweyerley Weise gemacht und eingegangen. Einmahl ausdrücklich: Als, wann zween oder mehr vorbedächtlich und mit gehabtem Raht, durch ausdrückliche Bewilligung, ihre Güter in gemein zu haben, mit einander einig werden, und sich vergleichen: Und mag dieselbe nicht allein in Kauffmanns-Waaren und Gütern, welche specialis oder particularis genannt wird, sondern auch ohne Mittel in allen Gütern, sie werden Erbs- oder in andere Weise überkommen, wol statt haben, in Latein universalis bonorum societas genannt.

Da aber etliche mit einander eine universal und gemeine Gesellschafft anrichten wollen, die sollen und mögen wol zusehen, mit wem sie dieselbige anstellen oder eingehen.

§. III. Zum andern tacito consensu, stillschweigend: Als, wann zween Brüder, so über ihre 21. Jahr alt seynd, mit einander gehandelt, und etwas in gemein zusammen gelegt hätten: Solches wird auch stillschweigend für eine Gesellschafft geachtet. Doch hierinnen ihr Väterlich Erb, welches ihnen zugleich gebühret, ausgeschlossen.

Derowegen, so es sich auch begebe, daß Brüder und Schwestern in gemeiner Societät und Gesellschafft sitzen, und dahero etwas gewinnen oder verlie-

ren, das soll ihnen allerseits zu Frommen und Schaden gereichen. Und da einer das ander wegen der Gesellschafft beschuldigen wolte, das stehet ihnen frey und offen, mit oder ohne Zeugen zu beweisen.

Doch mag der Beschuldigte wiederumb dem andern Bruder und Schwester heraus geben, was er will: Sofern er schweren und mit seinem Eyde betheuren würde, daß er nichts mehr aus der Gesellschafft zu geben schuldig oder pflichtig sey.

Würde er aber beschuldiget, daß er sein Gut unnützlich und prodigaliter zugebracht hätte, mit vergeblichem übrigen Zehren, Huren, Spielen, Straffen, Verwetten, und dergleichen, und kan solches mit glaubwürdigen Leuten dargethan und bewiesen werden; So soll solches von seinem Theil allein bezahlet werden: Es wäre dann, daß die andern in die Unthaten consentiret und bewilliget hätten.

§. IV. Wann aber jemand mit gemeinem Erb-Gut handelt, was daher gewonnen, das soll und muß er mit seinen Brüdern und Schwestern partiren und theilen. Gewinnet er aber sonsten etwas aus freyer Hand oder seiner Geschicklichkeit, und nicht mit dem Erb-Gut, dasselbe ist er zu theilen nicht pflichtig noch verbunden.

§. V. Es mag auch eine Societät und Gesellschafft biß auf eine gewisse bestäumte Zeit fürgenommen oder angestellet werden: Oder auf eines Mit-Gesellen Todt, und so lange er lebet; Oder sonst auch unterschiedlich und mit einer angehefften Condition. Und was sich die contrahirenden Partheyen also unter einander verglichen, paciscirt und vereiniget haben, dasselbe soll von ihnen kräfftiglich und unverbrüchlich gehalten werden.

§. VI. Wo aber keine Vergleichung gemacht wäre, da soll die Gleichheit des Gewinns und Verlusts, nach Grösse einer jeden zugelegten Summa, gehalten werden. Darumb, wann zweene eine Gesellschafft und Maßcopie mit einander eingangen und gemacht hätten, und der eine hätte zweyhundert Gülden gelegt, der ander aber nur hundert: So soll der erste zwey Theil Gewinns und Verlusts, der ander aber nur ein Theil, secundùm Analogiam sive proportionem Geometricam haben und nehmen.

§. VII. Und obgleich unter andern ex conventionis placito, und bedinglich herkommen wäre, daß einer oder mehr unter den Sociis oder Gesellschafftern, allein ein Gewinn-Theil, und des Verlusts kein Entgeld haben solle: So ist dannoch solches Pact und Beding kräfftig. Dann es begiebt sich zu vielmahlen, daß je zu Zeiten einer der Gesellschafft, mehr mit contrahiren und Gewerben zu gewinnen, geschickter ist als der ander, auch mit seinem Fleiß und Thun mehr und füglicher, dann einander mit Geld, erobern und erlangen kan: So soll auch ohne das dem Willen dero, so rechtmäßiglich handeln und contrahiren, gäntzlichen nachgelebet werden.

§. VIII. Wo aber in einer Gesellschafft und Societät des Gewinns gedacht wird, da soll auch darneben der Verlust verstanden werden: Dann eines so wol als das andere gelten und statt haben soll: Es wäre auch der Natur dieses Contracts zuwieder, daß einer allein den Schaden tragen, und aber keinen Gewinn davon haben solte.

§. IX. Da auch Streit und Irrung einfiele, was für Gewinn und Verlust zu achten; So ordnen und wollen Wir, daß solches allein für Gewinn zu halten,

ten, welches über allen erlittenen Unkosten und empfangenen Schaden noch überbleibet. Wo auch solches Gewinns, desgleichen Verlusts halber, kein besonder Beding gemacht, so soll derselbe Gewinn durchaus gleich getheilet, und entgegen der Entgelt und Mangel auf einen jeden zugleich geschlagen werden. Es hat aber einer, der in einer Gesellschafft und Societæt ist, für sich selbst nicht Macht, jemand in gemeine Gesellschafft anzunehmen: Aber wol mag derselbe einen andern, der seines Theils mit ihme in particular Gewinn und Verlust ist, zulassen.

§. X. Wir wollen auch ferner, daß ein jeder Socius und Gesellschaffter alles, was er im Nahmen der Gesellschafft erobert und gewinnet, treulich in gemeinen Gewinn werffen, conferiren und kommen lassen solle. Er hätte dann mit Unthaten, Betrug, Diebstahl, oder in andere unziemliche Wege, etwas erobert, des kan und mag er die Gesellschaffter und sich selbst keinesweges fähig machen, soll und muß auch darzu seine Straffe und Pœn für sich selbst allein tragen.

§. XI. Wo auch einer aus der Gesellschafft durch Betrug oder sonst Schaden thäte, der soll ihn allein zu bezahlen und zu erstatten schuldig seyn. Wo aber seine Mit-Gesellschaffter in gleichem Betrug oder Säumniß befunden würden, so mag man solches durch Compensation und Vergleichung auffheben: Dann über solchen Betrug und Säumniß ist kein Gesell dem andern etwas weiter zu erstatten schuldig: Aber in denen Schäden, die sich unversehens und durch Unfall zutragen; Als so einer um Waare und Güter willen zu kauffen oder zu bestellen ausreiset, und darüber spoliiret, beraubet, oder verwundet würde: Alsdann soll und muß ein Gesellschaffter mit dem andern den Schaden leyden und tragen, auch den Unkosten und Artzt-Lohn helffen erlegen und bezahlen.

§. XII. Wie dann auch die Socii und Gesellschaffter alle Schuld, die in währender Gesellschafft und Mascopey gemacht, und in gemeinen Nutzen gewendet worden, ingemein zu bezahlen schuldig seyn: Und kan sie hierinne nicht entnehmen, obgleich die Gesellschafft expiriret und verloschen: Dann es wird hierinnen allein die Zeit gemachter Schuld bedacht und angesehen.

§. XIII. Es mögen auch ferner die Societates und Gesellschafften sich auf die Erben nicht erstrecken. Was aber durch einen aus der Gesellschafft bewilliget und angenommen, das ist sein Erbe zu vollenziehen schuldig. Und da auch gleich Pacta und Geding gemacht würden, daß die Gesellschafft und Societæt sich auf die Erben erstrecken solte: So ist doch solches von Rechtswegen nicht gültig, dieweil man nicht weiß, ob der Erbe zum Handel tüchtig oder untüchtig seyn würde. Jedoch mag keinem aus der Gesellschafft verwehret werden, daß er nicht seines Guts halben einigen letzten Willen machen möge oder auffrichten.

§. XIV. So einem sein Gut, das er in der Gesellschafft gehabt oder gebracht hat, verdorben: So muß die gemeine Gesellschafft und Societæt desselben auch entgelten. Wäre aber dieses Verderben, vor und ehe die Mascopey oder Gesellschafft angestellet, oder auffgenommen, geschehen: So gehet der Schade die gemeine Gesellschafft nichts an.

§. XV. Es soll ein jeder, so der Gesellschafft und Societæt verwandt und zugethan ist, derselben Sachen anders nicht, als ob die sein eigen allein wären, auswarten, und die mit getreuem Fleiß verrichten. Wo ihm aber über solchen Fleiß, den er in seinen selbst eigenen Sachen zu gebrauchen pfleget, etwas widerwärtiges zustehet, so ist er solches Zustandes halber gegen seinen Mit-Gesellen nichts verpflichtet. Ob auch gleich ein anderer noch mehrern Fleiß hätte mögen

anwen-

anwenden: So kan er doch das nicht entgelten, und müssen in diesem Fall die Socii, gemeine Gesellschaffter, ihnen selbst die Schuld zumessen, daß sie einen Unfleissigen zu sich in die Societæt und Gesellschafft genommen haben.

Articulus II.

In was Maaß und Gestalt sich die Gesellschafft endet.

§. I.

DJe Societät und Gesellschafft zergehet oder wird abgeschafft, aus mancherley Ursach und Weise. Erstlich, so einer dieselbige aus rechtmäßigen und erheblichen Ursachen auffsagt, oder es die Noth also erfordert; Als, da einer dem gemeinen Nutz fürstehet, und mit solchen Geschäfften beladen ist, daß er der Societät und Gesellschafft nicht mehr obliegen oder gewärtig seyn kan, alsdann mag er sie auffsagen, und denselben renunciiren. Da aber einer aus Frevel und zum Præjudicio und Nachtheil seiner Gesellschaffter davon abstehen wolte, und sich also derselben, ihme zu besonderm Nutz, aus listiger Geschwindigkeit, zu gefährlichem Nachtheil seiner Mitverwandten entschlagen, das soll ihm keines Weges verstattet werden. Darnach ist sie auch nicht langer beständig, dann es den Verwandten derselben gefällig, also auch, so der Handel, deshalber die Gesellschafft angefangen, sich geendet hätte. Item, so die Güter derselben untergiengen und verdürben.

§. II. Ferner endet sich auch die Gesellschafft, wann einem aus der Societät sein Haabe und Güter publiciret oder confiſciret: Oder ihrer einer verbannet, und in die Acht erkläret, oder seines Ehrenstandes mit einer Infami entsetzet würde: Oder so er von Schulden wegen davon gestanden, und bonis cediret hätte. Es hätten dann die Socii und Gesellschaffter besondere Pacta und Gedinge derhalben auffgerichtet, die sollen, wie sich gebühret, steiff und fest gehalten werden. Endlich höret auch eine Gesellschafft auff, durch Absterben der mitverwandten Gesellschaffter: Es wäre dann, daß die übrigen, so noch verhanden, auffs neue eine Societät und Maßcopey wiederumb auffrichten und machen wolten.

Articulus III.

Klage wegen einer Gesellschafft.

§. I.

WAnn dann einer (wie obgedacht) mit jemand eine Societät und Gesellschafft eingegangen und auffgerichtet hat, entweder über alle seine und desselben Güter, oder über eine gewisse Waare, Handel oder Gewerb, und er hat seines Theils etwas daran gewendet, an Unkosten und andern: Oder sein Gesellschaffter hat etwas aus der Societät, Gesellschafft und gemeinem Handel ein- oder auffgehaben; Oder von gemeinem Gelde erkaufft, wil aber dasselbe in die Gesellschaff nicht einbringen: Oder es falle gleich sonsten vorwas da wolle, so in die Societät und Gesellschafft gehörig, und darzu einer gegen dem andern verpflichtet: So hat der beschwerte Theil diese Klage wieder seinen Socium oder Mitgesellschaffter anzustellen.

§. II. Und hat fürnemlich diese Klage statt, wann die Zeit der Societät und

und Gesellschafft sich geendet. So aber die Zeit nicht verschienen, und etwas eröbert wäre: Mag ein jeder derselben Gesellschafft fordern und begehren, daß der Gewinn oder eröberte Haab in Gemeinschafft gelegt werde.

§. III. Wo aber einer der Gesellschaffter in seiner Handlung unfleißig oder unvorsichtig wäre, oder der Gesellschafft gemeine Güter unzwinglicher Weise auslegete, feilböte, oder sonst verschwendete und verthäte: So mögen die andern derselben Gesellschafft denselben beklagen, das gemeine Gut einzuwerffen und zu vertheilen; Unangesehen, daß die Zeit der Gesellschafft noch nicht verlauffen: Damit dann auch die Gesellschafft ab, und auffgehaben seyn soll.

Es mag auch ein jeder Gesellschaffter den Kosten, ausgelegt Geld oder Werth, so woll auch den Schaden, so er der Gesellschafft halben gethan oder gelitten hat, wieder begehren und fordern. Jedoch soll solches alles nach Geschicklichkeit, Ansehen und Tapfferkeit der Person, moderiret und ermäßiget werden. Wie dann solches aus dem obgesetzten mit mehrerm zu ersehen und zu vernehmen.

TITULUS XI.

Von Befehl / Gewalt oder Vollmacht / ausserhalb Gerichts.

ARTICULUS I.

Wie ein Anwald ausserhalb Gerichts bestellet wird / und was ihm zu thun fürnehmlich oblieget.

§. I.

DJeser Contract, so einer aus Befehl handelt, in Latein Mandatum genannt, geschicht auch aus Verwilligung und Consens der Contrahenten, da einer ein ehrlich Ambt oder Befehlich, das im Rechten zugelassen ist, umbsonst und williglich, stillschweigend oder ausdrücklich, auszurichten annimmt. Und geschicht gemeiniglich ausserhalb Gericht mit diesen Worten: Ich bitte, ich will, ich begehre, ich befehle dir dies oder das zu thun oder auszurichten. Und dieser Contract geschicht mehrentheils aus Gutwilligkeit, die ein Freund dem andern beweiset, dahero er auch erstlich seinen Ursprung bekommen; Hat auch in unehrlichen, lästerlichen, schändlichen Sachen und Dingen nicht statt, obligiret und verbindet auch nicht, so einer wolte, und beföhle, daß einer einen Diebstal, Ehebruch, Todtschlag, oder sonst ein Laster und Maleficium begehen solte.

§. II. Da auch einer dem andern Briefe schreibet, und darinnen bittet, jemand von seinentwegen in freundlichem Befehl zu haben, oder sich lassen befohlen zu seyn; So entstehet aus solchem auch keine Obligation und Verbindung: Und ist mehr einer Commendation und Fordernüß, dann einem Mandat oder Befehlich zu vergleichen.

§. III. Es soll auch eine solche Anwaldschafft und Befehl umbsonst und ohne alle Belohnung, aus dienstlichem Willen, von dem sie ihren Ursprung hat, geschehen und verrichtet werden; Dann es wäre sonst eine Bestallung: Jedoch

ist nicht verbothen, daß ein Mandatarius und Anwald für seine Mühe und Verrichtung ein Honorarium oder Verehrung von seinem Principal nehme.

Es kan und mag auch ein solch Mandat und Befehl zwischen gegenwärtigen und Abwesenden Personen, durch Bothschafften oder Sendebrieff, auf bestimmte Zeit, oder sonst mit Condition und Unterscheid geschehen. Doch stehet es zu seinem Gefallen und Willen, ob er das Mandat oder die Anwaldschafft wolle annehmen oder nicht. Und obgleich ein Abwesender zu einem Anwalde von jemanden gesetzet und constituiret würde, so wird doch dahero nicht alsobald vermuthet oder præsumiret, daß er die Anwaldschafft oder Befehl angenommen habe, es werde dann hernacher dargethan und erwiesen. So aber auch jemand den Gewalts-Brieff annimmt, und seiner Verwilligung und Verwiederung halber keine Protestation thut, da wird geachtet, er habe sich berührter Anwaldschafft oder Befehlichs unterfangen.

§. IV. Es stehet aber auch anfänglich in eines jeglichen Macht und Gefallen, ob er solch Mandat oder Befehlich annehmen wolle oder nicht. Wann er aber denselben in ehrlichen und rechtmäßigen Sachen (wie obgemeldt) einmahl angenommen, so soll er den zu vollenziehen schuldig seyn, oder aber zu Stund an, unangefangen solcher Vollenziehung, sich des wieder entschlagen.

So er auch in Vollenziehung solches Gewalts oder Befehls kommt, soll er allewege in Acht haben, damit er die Maaß desselben Befehls nicht überschreite, und sich deme, so ihm befohlen, allerdings gemäß halte, und wieder empfangenen gemessenen Befehl nichts handeln noch vornehmen. Dann wo solches geschehe, und der Mandatarius oder Anwald in Unkosten sich begebe: So hat er seinen Principaln und Mandatorn darumb nicht zu beklagen. Dieweil er ohne, oder wieder desselben Befehlich und Willen gehandelt.

§. V. Wann jemand von einem Befehl empfangen, und angenommen hätte, einem andern eine Summa Geldes zu lieffern oder einzuantworten, und er hätte dieselbe behalten, verzehret, oder sonsten anworden: So mag er nicht allein von solches Befehls, sondern auch von Diebstals wegen beklaget werden.

Wo sich auch ein Mandatarius und Anwald so gar gefährlich und betrieglich hielte: So mag er dardurch wegen gebrochenen Glaubens, nach Gelegenheit der Sachen, an seinen Ehren, Leumbden und guten Nahmen gestraffet werden. Und so einer einen gewissen und gemessenen Befehl hat: So soll er demselben durchaus in allen Puncten stracks nachgehen. Stünde aber der Befehl in gemein, und streckete sich etwa weiter und auf mehr Sachen: So soll der Gewalthaber und Mandatarius dasselbe handeln, das seinem Principal nütz und gut ist, ob er gleich des keinen ausgedruckten Befehl hätte.

§. VI. So aber einem auch ein gemeiner Gewalt gegeben sub generali clausulâ, cum liberâ administratione, daß er alles des Principals oder Mandatoris Nothdurfft verrichten möge: So hat er aller Handelung gute Macht: Doch, daß dieselbe seine Handlung nicht mit Betrug vermischet, sondern gäntzlich mit Treuen und ohn alle Gefehrde fürgenommen werde.

So auch derer Gewalthaber mehr dann einer, von jemand bestellet wären, so ist ihr jeglicher umb alle Sachen, so sie zu verrichten angenommen, in solidum obligiret und verbunden. Es mag auch ein jeder umb die gantze Haupt-Summa allein beklaget werden: Jedoch wollen Wir ihnen auch das Benefi-

cium

cium novi Juris, welches den Fidejussorn und Bürgen gegönnet, indulgiren und verstatten.

§. VII. Ob aber ein Anwald gleich in einer anbefohlenen Sachen verlustig würde, und solcher Verlust nicht aus seiner Verwarlosung geschehen wäre: So mag er doch nichts weniger den Unkosten und Impensas, derselben Rechtfertigung halber aufgelauffen, condiciren und erfordern, und stehet darzu seine Belohnung bey Ermäßigung der Gerichtlichen Obrigkeit.

Hätte er aber in Sachen einige Verwahrlosung oder Schuld begangen, so ist er hinwieder dahero dem Principal und Mandatori obligiret und verbunden. Dann (wie obgedacht) so einer gemessenen Befehl empfangen, so soll er demselben durchaus stracks nachgehen. Derowegen, wo auch ein Anwald oder Mandatarius wieder den Inhalt seines habenden Gewalts oder Befehls etwas alieniret oder verkaufft, und der Principal nachfolgends in solche alienation und Verkauff nicht bewilliget, noch denselben ratificiret hätte: So soll noch mag ihm, dem Principaln und Mandatori, durch solche vermeinte Handlung sein Dominium oder Eigenthumb nicht entzogen werden.

Articulus II.

Wie sich die Anwaldschafft oder Befehl endiget oder auffhöret.

§. I.

DEr Befehl oder Gewalt endet sich, so der Mandatarius oder Befehlshaber stirbet, und die Sache noch im vorigen Stand ist: Desgleichen auch durch Absterben des, der den Befehl thut, und die Sache integra, und noch nicht angefangen ist. Jedoch, so der Principal oder Mandans gestorben, der Mandatarius und Befehlichhaber unwissend solches Sterbens gewest, und in seinem Mandat oder Befehl fortgefahren wäre, ist ihm solche Fürfahrung ohne Schaden. Wo aber jemand Befehl gegeben hätte einer Sachen, die auff sein Absterben exequiret und verrichtet werden soll: So ist der, so solchen Befehl angenommen, desselben Vollnziehung zu thun schuldig, und muß ihm auch das Geld zu solcher Verrichtung und Vollnziehung gelieffert und gegeben werden.

§. II. Item, es stehet, wie oblaut, in eines jeden Macht, ein Mandat und Befehl auff sich zu nehmen oder nicht: So aber jemand einmahl Befehl angenommen, so ist er schuldig seiner versprochenen dienstlichen Willfahrung alles Vermögens nachzukommen. Wo er aber verstünde, daß er demselben empfangenen Befehl keine Vollnziehung thun möchte: So soll er dasselbe seinem Principaln und Mandatori aufs eheste, so er mag, verkünden und denunciiren, damit sich derselbe mit einem andern zu versehen wisse: Und so der Mandatarius und Befehlhaber solches ohne redliche Ursache nicht thäte, ist er dem Herrn Principal und Mandatori sein Interesse zu wiederkehren schuldig.

§. III. Es mögen aber die Mandata und Anwaldschafften, so ausserhalb Gericht einem aufferlegt, aus nachgehenden Ursachen fürnehmlich revociret und wiederruffen werden: Als so der Anwald und Mandatarius in eine grosse Kranckheit fiele, oder mit seinen selbsteigenen Gütern mercklich, nach aufgenommenem Befehl und Mandat, beladen wäre: Oder so ihm sein Vaterland verbothen, oder so er sich verborgen und latitirte: Oder so er eine weite

Reise

Reise vor sich hätte. In diesem und dergleichen Fällen mag ein Principal sein Mandatum wol wiederruffen, welche Ursachen auch zum Theil im Proceß seynd gesetzet worden.

Articulus III.

Von den Klagen/ so aus einem Mandat oder Befehl entstehen.

§. I.

WAnn jemand etwas einem andern auffgetragen hat, seinentwegen zu verrichten oder zu bestellen: Als, wann er ihm befohlen und auffgetragen, ein Hauß, Acker, Wiesen, Wein, Bier, Getreydig, oder sonst etwas zu kauffen, seinentwegen jemandes zu bezahlen, oder für ihn Bürge zu werden: In Summa, es sey was es wolle, so einer dem andern seinentwegen zu verrichten auffträgt; Und derselbe nimmt es auff sich, verrichtet es doch gar nicht, oder übel und unfleißig: So hat der Principal, Befehler oder Mandans diese Klage (directam Mandati Actionem in Rechten genannt) derowegen wieder ihn anzustellen, darin er ihn zu vertheilen bittet in dasjenige, so hoch ihm daran gelegen gewesen, daß jener Mandatarius oder Befehlhaber das befohlene Werck verrichtet hätte. Es mag der Mandator oder Befehlgeber, so er dardurch in Schaden geführet, des erlittenen Schadens halber auch klagen, und sein Interesse begehren.

§. II. Wann dann jemand einem andern etwas auffgetragen, er hats auch auff sich genommen und verrichtet, und darauff etwas von dem seinen gewendet, oder dahero sonst ein Interesse erlanget, mag er seine Klage (contraria Mandati Actio genannt) wieder den Befehler und Mandatorn anstellen, solchen seinen angewandten Kosten oder Interesse von ihm zu erlangen.

Es mag auch ein Mandatarius und Befehlhaber die Verehrung oder ein Honorarium, so ihme vom Mandatorn und Befehler geboten, ohn Abbruch dieser Action oder Klage, wol fordern. Als, wann ein Advocat oder Procurator jemanden gedienet: Kan er diese Klage wol intentiren und anstellen, dasjenige zu erlangen, so er in seines Clienten Sache expendiret, ausgelegt, und darnebenst ex stipulatu, oder sonst die Verehrung fordern. Dann in dieser Klage kan sie eigentlich nicht gefordert werden, alldieweil das Mandatum oder auffgetragener Befehl die Art und Eigenschafft auff sich hat, daß es freywillig und ohn einige Vergeltung auffgenommen wird: Sonsten da man Erstattung verheischet, und annimmt; So ist es eine Miete, zu Latein Locatio genannt.

TITULUS XII.

Von Schuld und Verpflichtung / so durch mündlich oder schrifftlich Versprechen entstehet.

Articulus I.

Von Verpflichtung / so aus mündlichem Versprechen oder durch Worte entstehet.

§. I.

ES geschehen die Obligationes, Verpflichtung und Verbindung nicht allein durch Ding oder Güter, sondern auch durch Wörter: Welcher Contract zu Latein Stipulatio, ein Verspruch, Zusage oder Verheis-

sung

sung genannt wird. Und geschicht solche Zusage oder Versprechung durch Wort, da einer, oder was geben oder thun wolle, gefragt wird, und er antwortet alsbald, verheischet und saget zu, daß er solches geben oder thun wolle. Und diese Zusage oder Contract soll stet und fest gehalten werden.

§. II. Und ob wol vor Zeiten in dergleichen Obligation und Verbindung, so durch Wort geschehen sollen, viel Solennitæten und Zierligkeiten gebrauchet worden, und beyde Theil, mit Frage und Antwort, etliche sondere bestimte eigene Reden förmlich gegen einander thun müssen, so ist doch diese Solennitæt und Zierligkeit durch die neuen Recht nachgelassen, und also fürgesehen und geordnet, daß die Vollenkommenheit solches mündlichen Versprechens allein auff einmühtiger Meinung und Verwilligung der contrahirenden Partheyen, so einander etwas zusagen und verheischen, stehen und beruhen solle: Dabey Wir es dann auch allhier in Unserm Land-Rechte bewenden lassen. Wo aber überflüßige, undienstliche oder unförmliche übel lautende Wort gebrauchet werden: So mögen dieselben der Verpflichtung, so die unzweiffentlich erscheinet, keine Verhinderung bringen. Und ist allein an dem Versprechen oder Verpflichten gelegen; Dann wo die Verheissung gewiß, und ungezweiffentlich ist, bedarff es ferner, was der, dem dieselbe Verheissung geschehen, davor oder darnach geredt, keines disputirens.

§. III. Ferner geschicht solche Stipulation und Versprechung auf dreyerley Weise: Erstlich purè ohne einigen Zusatz, darin weder Tag, Zeit oder anders benennet, und wird alsobald vollendet und bündig, ohne daß ihr so viel Zeit gegönnet werden soll, damit die Uebergebung, Leistung und Einantwortung eines Dinges, so versprochen und verheissen ist, wol und füglich geschehen möge: Es wäre dann ohne das die Zeit stillschweigend darinnen begriffen. Als, so einer hundert Gülden zu Leipzig oder Dantzig zu liefern zusagte und verhiesse, da ist schon tacitè, stillschweigend der Tag, nehmlich wenn man nach Leipzig oder Dantzig füglich kommen kan oder mag, darinnen begriffen. Also da es auch geschähe, daß jemand einem etwas auf St. Johannis oder eines andern Heiligen Tag zu geben oder zu thun versprochen, und doch nicht ausgedrücket hätte, in welchem Jahr, oder auf welchen St. Johannis-Tag, er solches thun wolte: In diesem Fall wollen Wir, daß allewege der nechste verstanden werden soll.

§. IV. Darnach und fürs andere, geschicht solche Stipulatio oder Versprechung in diem, auf einen benanten gewissen Tag oder Zeit, so noch kommen soll. Darum, wann solch Versprechen auf eine gewisse benantliche Zeit zu vollenziehen geredet wäre, so mag dasselbe, so zu geben verheischen worden ist, nicht erfordert oder erheischet werden; Es sey dann dieselbe Zeit und Tage, daran die Stipulatio oder Versprechung ausgehet, gar verschienen.

§. V. Endlich und zum dritten, mag auch solche Stipulatio und Versprechen mit sonderm Gedinge, Condition und Unterscheid geschehen: Als, wann einer einem hundert Gülden verspräche zu liefern, wann das oder jenes Schiff aus Holland ankommt, oder das, oder das ꝛc. geschehen wird. Und solcher Verspruch ist ehe nicht kräfftig oder bündig, der Anhang und Condition sey dann adimpliret oder geschehen: Es kan auch davor und ehe keine Action, Klage oder Forderung derowegen geschehen; Es wäre dann, daß der Versprecher pendente Conditione in merecklichen Abfall seiner Nahrung, oder der Flucht halber in Verdacht käme. So aber die Conditio oder das Geding im Leben des Versprechers nicht geschähe oder erfüllet würde: So sol es auf beyderseits Erben, obgleich der Erben Per-

sohn halber keine Meldung in der Abrede oder Bewilligung geschehen wäre, gehen.

Wo sich auch jemand mit unterschiedlicher Condition und Beding verpflichtet oder verschrieben, und doch selbst verursachet hätte, daß solch angehengt Beding und Condition nicht vollenzogen, noch erfüllet werden möchte, der ist nichts minder sein Versprechen zu halten schuldig. Was aber offentlich in dem Versprechen nicht erscheinet, wird geachtet, als sey es gutwilliglich unterlassen, und sol zum wenigsten für den Versprecher, Promissorn oder Beklagten verstanden werden.

§. VI. Es mag auch solch Versprechen (wie obgesetzt) nicht allein auf Geben, sondern auch etwas zu thun oder nicht zu thun gestellet werden. Damit aber die Achtung solches Versprechens nicht zweiffelich oder ungewiß sey, mag man ein Pön-Fall oder Straffe darauf setzen: Ob der Promissor und Versprecher seiner Zusage nicht nachkommen würde, daß er alsdann dem andern Theil, oder auch dem dritten, als dem Hospithal, Fisco &c. so oder so viel Gülden zur Pœn verfallen seyn sol. Wo aber ein Pön-Fall in Sachen, darin eine dritte Person, mit Geben oder Thun verwandt seyn solte, nicht gesetzet würde, so ist die Obligation und Verpflichtung unbündig: Dann die Verbindung und Obligationes seynd darum erfunden, damit allein die Contrahenten ihr Interesse bekommen und erlangen.

§. VII. Wann sich einer verobligirete und verpflichtete, auf eine bestimmte Zeit einem andern etwas zu geben, und wird solche Obligation oder Verpflichtung verpönt: So ist der Obligatus und Verpflichteter, da er seiner Obligation und Verpflichtung nicht nachkömmt, die angehefftete Pœn zu bezahlen schuldig. Und ob er dawider sagen oder excipiren wolte, es hätte ihn niemand gemahnet, oder einige Heischung an ihn gethan, solches mag ihm gar nichts fürtragen, dann er sol, was er verheischen und zugesagt, selbst eingedenck seyn, und im Gedächtniß behalten.

§. VIII. Und was also mit Mund, wie obgedacht, versprochen, oder durch Instrumenta und Briefe, so derowegen aufgerichtet, verschrieben oder verheissen wird, das sol beständiglich gehalten, exequiret und vollenzogen werden. Wo sich aber jemand nachfolgend unterstehen wolte oder würde, solche Instrumenta und Verschreibungen zu wiedertreiben, und dieselben für falsch anzufechten, und fürgeben, als wären die Partheyen bey Auffrichtung derselben nicht gewest: So sol ihme nicht geglaubet, sondern das Instrument oder Verschreibung für gerecht, und nicht für falsch gehalten werden, biß der Gegentheil mit lauter offenbahrer Beweisung und unverwerfflichen Zeugen das Wiederspiel ausführet und darbringet.

Articulus II.

So mehr als eine Person in der Obligation, im Versprechen oder Zusagen begriffen.

§. I.

Es mögen auch die Zusagen, Versprechung oder Verschreibung, von mehr als einer oder zwo Personen, sämtlich mit einander auffgerichtet, und ein solch Pact und Bedingung daneben abgeredet werden, daß ihr jeglicher

um die gantze Sache oder Haupt-Summa verpflichtet und verbunden sey. Würde aber einer aus ihnen dem Verspruch oder Zusage gnug thun: So sollen die andern seine Mitschuldener (in Latein Correi debendi genannt) dadurch auch ledig und loß seyn.

§. II. Wäre aber kein solch Pact oder Geding zwischen den contrahirenden Theilen abgeredet: So soll ein jeder Promittent und Versprecher mehr nicht, dann seinen gebührenden Antheil, pro ratâ & virili parte, zu bezahlen schuldig seyn. Und mag der Kläger in solchem Fall seine Debitores und Schuldener, Reos debendi, in gemein sämtlich mit einander fürnehmen: Es wäre dann der eine oder der ander aus ihnen abwesend, oder so arm, daß die Solution und Bezahlung durch ihn nicht geschehen möchte; Alsdann mag der Gegenwärtige, oder so haabhafftig und reich ist, allein umb die gantze Schuld fürgenommen und beklagt werden.

Articulus III.

Von den Klagen wegen einer Versprechung.

§. I.

Die Klage um etwas gewisses, so jemand einem durch Stipulation zugesagt und versprochen hat (in Latein genannt Condictio certi ex Stipulatione) hat statt, wann einer einen, so gegenwärtig ist, fraget: Ob er ihm zusage oder verheissen wolle, hundert Gülden für die Wahre, Hauß oder Hoff zu geben, oder sonsten zu schencken, und der ander nimmt solches an, und verspricht ihm vorgenannte gewisse Summa zu geben ꝛc. Wann nun eine solche Obligation und Verpflichtung auffgerichtet, darinn einer dem andern angeregter Massen eine gewisse Summa Geldes, oder sonst ein gewiß Ding zu geben versprochen hat, und er thut ihm darauff nicht Zahlung: So hat er, oder aber seine Erben, diese Klage wieder ihn anzustellen.

Es kan auch dieser Contract und Verpflichtung zu allerley Händeln gebraucht, accommodiret und bequemet werden. So ist er auch bey etlichen nohtwendig, als wann einer für jemand gegen einem Bürge werden will, kan solches anderer Gestalt nicht geschehen, als durch diese Stipulation und Versprechung. Darumb, so jemand einem etwas versprochen und zugesagt, das in seiner Art und Natur, in specie scil. vel in quantitate gewiß ist, so mag diese Klage wieder ihn intentiret und angestellet werden.

§. II. Wann aber in dieser Stipulation und Verpflichtung etwas enthalten oder begriffen, das nicht einen gewissen Werth, speciem oder quantitatem hat, als wann einer jemand versprochen hätte, etwas zu thun, zu machen, oder zu verrichten, nemlich, ein Hauß zu bauen, einen Graben zu machen, und dergleichen ꝛc. So kan die Condictio certi ex Stipulatione nicht statt haben, sondern einer muß klagen auff die Verpflichtunge und Zusage ex stipulatu, wie die mit gewissen obgesetzten Worten auffgerichtet und geschehen. Da nun jemand einem solcher Gestalt etwas versprochen, dessen Werth, Species oder Quantitas nicht gewiß geschätzet oder æstimiret worden, oder dasselbe sonsten nicht gnugsam benennet, daraus zu spüren wäre, was und wie es soll præstiret, geleistet oder gegeben werden: Da mag diese Klage ex stipulatu, zu erlangung desselben, wieder ihn angestellet werden, und wo nun jemand auff diese Klage condemniret und vertheilet wird, so laufft die Vertheilung auff das Interesse hinaus, nemlich,

lich so hoch einem daran gelegen, daß das Thun wäre verrichtet, præstiret oder vollenführet worden.

§. III. Wann auch einer einem etwas versprochen hat an einem gewissen Orth zu bezahlen, oder zu liefern, und thut es nicht, besondern wils an einem andern Orth erlegen oder leisten: So hat er eine willkührliche Klage wegen der Versprechung (Actio ex stipulatu arbitraria in Latein genannt) deßwegen anzustellen; Darinn des Richters Willkühr und Arbitrio anheim gestellet wird, wie und welcher Gestalt er den Beklagten des Interesse halber, und daß er das versprochene Geld, Wahren oder Ding an benanntem Orth nicht liefert oder leistet, ex bono & æquo condemniren und vertheilen wolle. Darumb, wann jemand einem versprochen hätte, allhier in Königsberg ein tausend Gulden Ungarisch zu erlegen, und doch hernacher demselben nicht nachkommt, besondern wil solche Sorten zu Dantzig, oder Franckfürt am Mäyn, etwa darumb, dieweil dieselben an gedachtem Ort können höhers Werths ausgegeben werden, entrichten ꝛc. und er dardurch also zu Schaden käme; In solchen und andern dergleichen Fällen hat er diese Klage darauff, wie auch auff sein Interesse, anzustellen und zu richten.

ARTICULUS IV.

Von Verbindung durch Briefe oder Schrifften.

§. I.

SO jemand einem andern Schrifftliche Bekäntnüß oder Verschreibung übergiebt, und darin anzeiget, wie er ihm von Kauffs, Bestands oder anderer Contract wegen schuldig worden sey: So wird solche Verschreibung für gerecht geachtet. Und soll demnach der Schuldener, auff des Creditorn und Gläubigers Anhalten und Begehren, zur Execution und Vollenziehung derselben, wie sich gebühret, gehalten werden.

§. II. Es möchte und wolte dann der Schuldener, durch andere Briefflich Urkund, das Contrarium und Wiederspiel erweisen, nemlich, daß er dermassen, wie die Verschreibung gestellet, nicht contrahiret, sich auch laut derselben nicht verpflichtet, oder aber Bezahlung gethan hätte: Sonsten soll noch mag niemand ohne solche Ausführung, seine selbst eigene Schrifft-Bekäntnüß und Zeugschafft wiedertreiben, nach laut der gemeinen Rechts-Regel: Daß die Briefflich Urkund für wahr und gerecht gehalten, so lange biß die durch offenbahre wiederwärtige Beweisung benichtiget werden. Doch was die Obligationes, darin die Interesse mit verschrieben, betrifft, damit soll es gehalten werden, wie oben sub Tit. II. de Interesse statuiret worden.

ARTICULUS V.

Da jemand etwas zu thun auf sich genommen / oder sich zum Selbschuldigen vor einen andern verpflichtet.

§. I.

WAnn jemand dasjenige, so er selbst durch blosse Zusage, nudo pacto, sich erbothen, anderweit auf sich nimmt, oder für einen andern sich zum Selbschuldigen gegen einen Dritten verpflichtet: Da kan und mag der

der Dritte ihn, den Constituenten, durch diese Klage (Constitutoria im Rechten genannt) in Anspruch nehmen, und ihn solcher seiner Verpflichtung und Constituto nachzusetzen anhalten.

Wo aber durch Stipulation, das ist, durch Frage und Antwort, Zusag und Verspruch, einer sich verpflichtet hätte zu bezahlen: Da hat diese constitutoria Klage nicht statt, sondern condictio certi, oder die Klage aus Handlung und Verspruch, genannt Actio ex stipulatu, davon oben allbereit Meldung geschehen.

§. II. Und wird also durch dieses Constitutum der Haupt-Schuldener loß und ledig und kommt die Obligation und Verbindung auf den, so sich also verpflichtet, und auch auf seine Erben.

TITULUS XIII.

Von Bürgen und deroselben Bürgschafften.

ARTICULUS I.

Welche können Bürgen seyn / und in was Sachen die Bürgschafft statt habe.

§. I.

WIR nennen allhier Bürgschafft, wann einer eines andern oder frembde Obligation und Verbindung auff sich nimmt, etwas zu bezahlen oder zu thun, daß der Principal hätte zahlen oder thun sollen: Und dieses geschicht täglich umb mehrer und besserer Gewiß- und Sicherheit willen der Creditorn und Schuld-Herren; Jedoch bleibet der Principal und Haupt-Schuldener nicht destominder obligiret und verbunden. Und ist diese Fidejussion und Bürgschafft eine zufällige Verbindung, die anders woher kommt, und den andern Obligationen und Verbindungen mehreutheils annectiret und angehenckt wird.

Es können und mögen aber in allen Contracten, Obligationen und Verpflichtungen Bürgen gestellet und angenommen werden, es sey auch die Obligation und Verbindung oder Verpflichtung, wie sie wolle, natürlich oder bürgerlich; Welches doch nicht statt hat in Peinlichen und Criminal-Sachen, die an Haut und Haar gehen. Dann in denselben keine Bürgschafft zugelassen noch angenommen wird, cùm pœnæ suos debeant tenere authores, & nemo sit dominus suorum membrorum.

§. II. So aber jemand Bürgschafftweise sich verobligiret und verpflichtet hätte, einen andern in einer bestimmten Zeit, oder so derselbe gefordert würde, in eigener Person zu sistiren oder zu gestellen: Und so er solcher Stellung nicht nachkommen würde, er alsdann eine benanntliche Summa Geldes zur pœn für ihn zu geben sich verpflichtet; So soll demselben Bürgen, nach Verscheinung der erstgesetzten Zeit, die biß in oder über sechs Monath nicht gestellet seyn soll, noch ein halb Jahr zugelassen werden, darinn er die Persohn, dafür er Bürgschafft gethan, sistire und stelle.

Wo er aber in solcher Zeit dieselbe auch nicht gestellet, so ist er die versprochene pœn, ohn einigen längern Verzug, abzulegen und zu bezahlen schuldig. Es wäre dann derselbe Schuldener in der Zeit, so erstmahls zu der Wiederstellung angesetzet, Todes verfahren: So soll solcher Pœn-Fall damit auch gefallen seyn, und nicht mehr statt haben. So aber der Principal in der andern Zeit, das ist, in dem halben Jahr, daß er nach Verheischung und Verscheinung der erstgesetzten Zeit hat, gestorben: So ist die bestimmte pœn nicht minder verwircket, und mag von dem Bürgen, oder seinen Erben, wie sich gebühret, eingebracht werden.

§. III. Und solche Bürgschafft können alle diejenigen thun oder leisten, qui liberam rei suæ habent administrationem, welche mit dem Ihrigen thun mögen, was sie wollen: Jedoch werden hievon excipiret und ausgenommen die Frauen und etliche andere Personen, darein die Rechte einen Unterscheid machen und halten. Ob aber, und wie die Weibes-Personen beständiglich contrahiren, und für andere intercediren oder bürgen, und fidejubiren können, davon ist oben im Proceß lib. I. sub exceptione Senatus Consulti Vellejani allbereit Verordnung geschehen, darbey Wir es auch nochmahln allerseits wollen gnädigst bewenden lassen.

§. IV. Es soll und kan der Bürge nicht härter oder höher, den sein Principal, für den er sich verpflichtet hat, verhafftet oder verbunden werden. Dann die Bürgschafft allein darumb erdacht und zugelassen, was nehmlich an dem Principaln abgehe, daß solches an den Bürgen wieder erstattet werde.

Darumb, wo der Principal auff eine benanntliche Zeit, oder an einer besonderen Mahlstatt Bezahlung zu thun schuldig, so mögen die Bürgen vor Erscheinung derselben Zeit keinesweges beklaget werden. Aber wol mag einer in einer mindern Summa, auch mit sonderer Condition und Geding Bürge werden, als, wann der Principal tausend Gülden schuldig wäre, mag er Bürgschafft umb fünffhundert Gülden, oder weniger thun, und ihm darzu etwas mit Gedinge vorbehalten.

§. V. Würde auch jemand von einem etwas kauffen, auff eine gewisse Zeit zu bezahlen, und der Verkäuffer trauet dem Käuffer also, daß er der Käuffer solch Gut in seine Possession und Gewehr bringet: Will der Verkäuffer alsdann hernach Bürgen für die Bezahlung haben, so soll er ihm dafür Bürgen zu stellen nicht pflichtig seyn: Es wäre dann kund und offenbahr, auch notorium, daß er, der Käuffer, flüchtigen Fuß setzen wolte.

§. VI. Wann auch einer zum Bürgen vor Schuld auf gewisse Zeit und Ziel gesetzet würde: So muß der Bürge auf den Fall der Nichthaltung die Schuld bezahlen: Vor den Schaden aber sol er zu antworten nicht schuldig seyn, sondern der Principal muß denselben gelten und richtig machen: Es wäre dann ein anders ausdrücklich paciscirt und bedinget.

ARTICULUS II.

Von den Wolthaten der Rechte/ so den Bürgen zu statten kommen.

§. I.

WIr setzen und wollen, wann jemand für einen andern, Bezahlung halben, Bürge wird, oder sich sonst um etwas zu thun oder zu leisten verpflichtet, daß der Creditor und Schuld-Herr ihn, den Bürgen, nicht ehe annehmen

men noch beklagen solle noch möge, er habe dann zuvor den rechten Principalen und Schuld-Mann darum mit Recht ersuchet: Und muß also der Haupt-Schuldener vor dem Bürgen excutiret und ersuchet werden. Es wäre dann notorium und offenbahr, daß der Haupt-Schuldener zu zahlen unvermüglich, oder wegen seines Abwesens an fremden Orten, ausserhalb Unsers Königreichs Preußen, nicht wol oder gantz schwerlich anzutreffen, oder mit Recht ersuchet werden könne. Alsdenn auf solchen Fall mag der Bürge, oder seine Erben, vor dem Principaln und Haupt-Schuldener, an desselben Statt, wol belanget und zur Zahlung angehalten werden: Welcher dann hinwieder, an dem Schuldener oder seinen Erben sich zu erholen, einen Regreß und Zugang hat.

§. II. Es wäre dann, daß sich der Bürge als Selbstschuldiger, & tanquàm Principalis, obligiret, verschrieben oder verbunden, und sich aller und jeder seiner Beneficien und Wolthaten, die ihm zu Recht als einem Bürgen offen stehen, in specie und nominatim verziehen hätte. Auf den Fall kan der Bürge des Beneficii Excussionis oder der Erstbesprechung nicht geniessen, sondern es mag ihn der Creditor auch für den Principaln zu Recht wol besprechen, und die Schuld von ihme als dem Selbstschuldener fordern.

§. III. Es haben die Bürgen (wie obgesetzet) in Rechten etliche Wolthaten, als Excussionis, Divisionis, Cedendarum Actionum &c. derer sie sich gebrauchen mögen, wofern sie denen nicht renunciiret. Nun wird bey den Rechtsgelahrten in Zweiffel gezogen, ob durch ein allgemein general Verzicht die Bürgen von diesen Wolthaten und Remediis werden ausgeschlossen, oder aber, ob in specie und ausdrücklichen solche Wolthaten und Beneficia müssen angezeiget, und denen also wissentlich Verzicht geschehen? In diesem Fall seynd etliche der Meynung, daß durch die general Verzicht und Renunciation den Bürgen alle solche Wolthaten und Beneficia benommen werden, und daß nicht nöhtig sey, derer in specie und ausdrücklich zu gedencken. Etliche aber seynd der andern Opinion, daß ungeachtet solcher Distinction nohtwendig sey, daß die Bürgen in specie sich derselbigen begeben und renunciiren, und daß sie durch eine general und allgemeine Renunciation nicht sollen gefähret werden.

Damit aber auch diese Dinge zur Gewißheit gelangen, so lassen Wir Uns die letzte Meynung gefallen, nehmlich daß in solchen Fällen eine ausdrückliche und specificirete Renunciation und Verzicht erfordert werde, und zu diesem Ende keine general Renunciation, wann gleich dieselbige auf die Wolthaten, so den Fidejussorn und Bürgen im Rechten gebühren, insgemein gerichtet, nicht statt haben soll: Jedoch mit dieser Restriction, wann einem oder mehr Beneficien in specie renunciiret, und solcher Specification eine generalis Renunciatio angehenget würde, daß alsdann auch dadurch andere mehr special Wolthaten begriffen, und sich der Renunciant aller Beneficien zugleich begeben und verziehen haben soll: Darauf also Unsere Ober- und Unter-Gerichte hinführo erkennen und sprechen sollen.

§. IV. Wann aber zwey, drey oder mehr für eine Schuld geloben, und Bürge seyn, wie dieselbigen Rechtlich können besprochen werden, wird auch offt in Zweiffel gezogen. Wir ordnen und wollen aber, daß man hierin die Fälle auf folgende Meynung distingviren und unterscheiden solle: Erstlichen wann ihrer viel für einen andern zu zahlen sich versprechen oder verschreiben, und in den Gelobungen ausdrücklich und expresse bedingen, daß ein jeder nicht höher als auf seine Portion, und nicht für die gantze Summa hafften wil: Alsdenn kan der Creditor und Schuld-Herr von einem jeden nicht mehr als sein Antheil fordern.

Welches

Welches Antheil, wenn es der Bürge erleget, wird er damit gefreyet, und kan ferner nicht besprochen werden, obschon die andern Mit-Bürgen nicht zahlhafftig seyn.

Geloben aber ihrer viel für eine Summa sämbtlichen, alsdann seynd sie dem Creditori alle in solidum verhafftet und obligiret, also, daß der Gläubiger einen jeden, welchen er wil, für die gantze Summa besprechen mag. Jedoch, dieweil sie alle sämbtlich gelobet, so stehet den Bürgen das Beneficium Devisionis offen, das ist, der Bürge mag zu Recht begehren, daß der Creditor seine Anforderung theile, und einen jeden Mitbürgen für sein Antheil bespreche. Welches Beneficium den Bürgen zu Recht zulässlichen, doch also, wofern die andern Mitbürgen solche ihre Portion und Antheil nicht zu zahlen vermögen, so seynd die übrigen für die gantze Summa in solidum verbunden, die sie auch zu zahlen schuldig seynd.

Da sich aber auch zutrüge, daß sich ihrer viel für eines andern Schuld versprechen, mit den gewöhnlichen Clausulis, sämbtlichen und sonderlichen, oder aber alle für einen, und einer für alle ꝛc. Alsdann stehet es in des Creditoris Election und Wahl, ob er sie sämbtlichen, oder einen jeden insonderheit, für die gantze Schuld besprechen wolle. Bespricht er aber einen insonderheit, und fordert die gantze Summa von ihm, so ist der Bürge ihm allein zu antworten und die gantze Summa zu zahlen schuldig. Er kan sich auch in diesem Fall des Beneficii divisionis zu Recht nicht gebrauchen.

§. V. Da sich auch begäbe, daß der Bürge in Abwesen des Principaln und Hauptschuldeners Rechtlich angelanget, beklagt, und vertheilet würde zu bezahlen: So mag derselbe Bürge begehren und fordern an den Schuldherrn und Gläubiger, daß er ihm, dem Bürgen, zustelle, cedire und übergebe die Action, Forderung und Gerechtigkeit, so der Creditor und Schuldherr wieder den Debitorn und Schuldenern hat. Und so sich der Gläubiger des weigert: So mag der Bürge, so zu bezahlen vertheilet wäre, die Bezahlung hinterhalten. Dann neben den vorigen Gutthaten mögen die Bürgen dem Schuldherrn nichts zahlen, es sey dann, daß er ihnen, auff dero Begehren, alle seine Schuld-Forderung, Gerechtsam und Brieffe heraus gebe, cedire und zustelle, sich solcher an ihrer, der Schuldherren, selbst statt gegen den Principal Schuldener auff den Fall zu gebrauchen.

§. VI. Wiewol einer ungebeten Bürge worden wäre, und doch der Principal Schuldener zu gesehen, und still geschwiegen hätte: So ist derselbe Principal dem Bürgen, als ob er ihn zu solcher Bürgschafft erbehten hätte, verobligiret und verbunden.

§. VII. Es hat aber der Bürge denjenigen, für den er sich verbürget hat, mit Recht zu beklagen nicht Fug und Macht, daß er, Schuldener, ihn seiner Bürgschafft bey dem Schuldherrn ledig mache, er, der Bürge, wäre dann von dem Creditorn umb die Bezahlung Rechtlich angesprochen, und darzu condemniret worden: Oder, wann die Bürgschafft lange Zeit angestanden hätte, und der Principal Schuldener sich in die Bezahlung nicht schicken wolte: Oder, wann der Schuldener in Abfall seiner Nahrung, durch übel Haußhalten und Verschwenden seiner Güter, geriethe, also, daß der Bürge in Gefahr und Sorge stehen müste, ob er sich hernach an ihm, dem Schuldener, wiederumb erholen möchte: Oder, wann die Bürgschafft anders und länger nicht, dann auff eine benante Zeit, von den Bürgen bewilliget worden, und solche Zeit herumb wäre. In

solchen

solchen Fällen mag der Bürge den Schuldener beklagen, daß er ihn der Bürgschafft ledig mache.

§. VIII. Es endet sich auch die Bürgschafft, so die Hauptschuld durch den Schuldenern, oder jemanden andern, der für ihn zahlet, entrichtet und vergnüget: Oder die Zeit, so lange sich jemand Bürge zu seyn verbunden, herumb und aus ist: Oder durch einen neuen Contract die erste Obligation und Verbindung, darumb die Bürgschafft gegeben gewesen, auffgehaben und verloschen, welches zu Latein Novatio genannt wird.

§. IX. Es wird auch gezweiffelt, ob die Bürgen, wann der Hauptschuldiger von dem Creditorn und Gläubiger längere Frist erlanget, ihrer Bürgschafft erlediget werden? Ungeachtet aller Disputation, wollen Wir hiemit derer Meinung confirmiret und bestätiget haben, die dafür halten, wie dann auch zuvor also in Unserm Hoff-Gericht gesprochen, daß nemlich der Bürge, welcher der Bezahlung halber gelobet, oder sich verschrieben, nicht entfreyet seyn soll, obgleich nach Verlauffung der Zeit, da die Zahlung fallen solte, der Gläubiger auff Unterhandlung dem Schuldener weitere Frist, ohne des Bürgen Wissen, gegeben.

Da aber ein Bürge vor einem Contract, der allein auff eine Zeit gerichtet, gelobet: So ist alsdann nach Verlauffung der Zeit der Bürge ledig. Also auch, wo der Bürge ausdrücklich in der Verschreibung bedinget, daß Ausganges der gewissen Zeit er ferner nicht hafften, noch Bürge seyn wolte, und die Bezahlung auff solche Zeit nicht folgete: Es hätte auch der Gläubiger den Selbstschuldigen, oder den Bürgen, innerhalb drey Monaht hernach nicht gemahnet: Oder hätte der Gläubiger dem Schuldener, ohn Wissen und Willen des Bürgens, den Termin prorogiret und erstrecket. So soll auch auff solchen Fall Krafft dieser Constitution (nachdem es sonsten in Rechten zweiffelhafftig seyn möchte) der Bürge ledig und frey seyn, und sollen darauff also Unsere Hoff- und Gerichte erkennen und sprechen.

§. X. Umb Bürgschafft willen mag nicht allein der Bürge, sondern auch seine Erben besprochen und beklaget werden, ob gleich in der Zusage der Erben nicht gedacht worden. Dann die Bürgschafft verbindet ipso jure der Bürgen Erben, obgleich derer in der Verschreibung oder Obligation nicht gedacht.

Wann aber in einer Verschreibung ausdrücklich abgehandelt, daß an statt des Bürgen, so verstürbe, der Schuldener dem Gläubiger und Creditori einen andern Bürgen setzen solte, dießfals ist die Obligatio Fidejussoris allein personalis, und soll des absterbenden Bürgen Erben nicht binden. Es mag auch solche Bürgschafft vor oder nach geschehenem Contract oder Versprechen auffgerichtet werden.

TITULUS XIV.

Von Uebergaben und Schenckungen unter Lebendigen.

ARTICULUS I.

Welche Personen das ihrige verschencken mögen/ und welchen Personen man schencken könne.

§. I.

WElcher einem andern etwas aus freyen Händen, wissentlich und willig schencket, tradiret und lieffert, solche Donatio und Schenckung soll kräfftig seyn, so fern keine Uebermaaß noch Vervortheilung dabey ist: Welcher auch einem andern in ernstem Muht und mit bedächtlichen Worten etwas zu schencken verspricht und zusagt, dasselbe ist er fest zu halten schuldig und pflichtig. Wo aber etwas mit sondern Geding und Condition, als darumb etwas zu kauffen oder zu thun ꝛc. verschencket worden, dasselbe aber nicht geschehe: Oder das Ding, so aus dem geschenckten Gelde erkaufft werden sollen, nicht mehr verhanden: Und aber ohn solche Bewegnüß und Ursachen diese Donation und Schenckung nicht geschehen wäre: Da setzen und wollen Wir, daß in solchen und dergleichen Fällen, das hinweggeschenckte Geld oder Gut wiedergefordert werden möge.

§. II. Und wann vorgedachte solche Gaben und Freyscheneck inter vivos, unter den Lebendigen, vollenkömlichen beschlossen und vollenbracht seynd, mögen sie leichtlich nicht mehr revociret und wiederruffen werden. Es ist auch zu Beschliessung und Auffrichtung solcher Donation nicht vonnöhten, daß einige Instrumenta oder Schrifften darüber werden gestellet: Sondern gnug, daß der, so die Gabe thut, seinen Willen mit, oder ohne Briefflliche Urkund, wie ihm das geliebet, zu erkennen gebe. Darumb mögen auch solche Uebergaben nicht allein unter Gegenwärtigen, sondern auch zwischen Abwesenden geschehen. Und wo keine Schrifft auffgerichtet ist, so mögen sie durch andere Kundschafft und Urkunde probiret und erwiesen werden. Und seynd derselben Uebergabe unter Lebendigen nicht allein die Verwandten und Freunde, sondern auch auswendige und unbekannte Personen fähig.

§. III. Es seynd aber die Donationes und Schenckungen, so durch Verschwender, denen ihre Güter verbothen, geschehen, unkräfftig. Wie auch derjenigen, so ihrer Sinnen beraubet seynd. Item, so einer wieder die hohe Obrigkeit gehandelt hätte, oder ein Crimen læsæ Majestatis begangen, und also verletzter Majestät halber angeklaget würde, oder sonst ein ander Laster begangen, darumb ihm seinen Leib und Gut nicht zu veralieniren oder zu verwenden gebothen oder auferleget wäre, der mag, dieweil er in solchem stehet, nicht doniren, übergeben und verschencken. Aber anderer lasterhaffter Personen (die noch nicht verurtheilet und condemniret) gethane Schenckung und Donationes seynd nicht untüchtig.

§. IV. So auch Donation und Uebergaben zwischen Eltern und Kindern, die noch in der Eltern Gewalt seynd, geschehen, die seynd nicht anders kräfftig,

kräfftig, dann durch Absterben des Gebers: Oder so das Kind bey Lebzeiten seines Vaters, aus dessen Gewalt erlediget, emancipiret, und sein selbst mächtig wird. Wann aber kein Wiederruff geschehen, und die Donation und Uebergabe durch des Gebers Todt bestätiget: Oder das Kind der väterlichen Gewalt im Leben des Vaters erlassen würde, so ist solche Uebergabe und Geschenck beständig und kräfftig. Und ist dahero auch nicht schuldig das Gut, so ihm geschencket, wieder in die Theilung zu bringen oder zu conferiren: Sondern es mag das zum Voraus behalten, und dannoch mit den andern Geschwisterichten zu gleichem Theil gehen.

§. V. Es wäre dann, daß die Donation und Uebergabe übermäßig groß wäre, daß aus dem übrigen Gut den andern Kindern an ihrem Erbtheil zu viel geschehe, und zu mercklichem Nachtheil und Abbruch dienete, und ihnen nicht möchte ihr natürliches Pflichttheil, Legitima genannt, ihres rechten Erbfalls erfolgen und zukommen. Dann in diesem Fall ist das Kind, dem solche Donation und Gabe geschehen, schuldig, so viel einzuwerffen oder in die Theilung zu bringen, damit den andern Geschwistrigen derselbe ihr Theil völlig werden möge. Doch, so der Vater also einem Kinde für dem andern Geld oder fahrende Haab, die fünffhundert Gülden übertreffen, oder ein unbeweglich liegend Gut, in was Wehrt und æstimation das gleich wäre, vergeben und schencken wolte: Dasselbe soll mit Erzehlung redlicher Ursachen vor Gericht und desselben Erkänntnüß geschehen, und eingeschrieben werden, sonsten aber nicht Krafft haben.

Articulus II.

Was für Dinge/ und wie viel ein jeder/ daß es gelte/ wegschencken möge.

§. I.

Eine Schenckung und Donation stehet und geschicht nicht allein in Uebergebung liegender Güter, fahrender Haab, und begreifflicher Dinge: Sondern auch in unbegreifflichen, als Rechten und Gerechtigkeiten. Dann es mag nicht allein ein leiblich oder begreifflich Ding, sondern auch eine gegenwärtige oder künfftige Gerechtigkeit einer Klage oder eines Zuspruchs, den der Donator oder Geber zu einem andern hat, oder künfftiglich zu haben verhoffet, übergeben und cediret werden.

Es soll aber solches nicht statt haben in denen Uebergaben und Donationen, die da geschehen zu Schaden und Betrug des gemeinen Nutzes, oder in præjudicium und zum Vorfang der hohen Obrigkeit, oder derjenigen, denen man mit Schulden verhafftet ist, oder eines Gutes, oder etlicher Haab, die allbereit litigios in Rechtfertigung und Richterlicher Uebung verfangen und begriffen seynd.

§. II. Also kan auch keine Hæreditæt und Erbschafft, oder ein Theil derselbigen, so man zu erben verhoffet, einem andern geschencket werden. Darumb, so eine solche verhoffende Erbschafft verschencket, gilt doch dieselbige nicht: Sondern, so der verstirbet, den man hoffet zu erben, so wird sie dem, der sie hinweg geschencket, genommen, und den andern Erben gegeben: Dann er dieselbe verwircket, und sich ihrer unwürdig gemacht hat. Wann aber kein ander Erbe verhanden, so fällt die Erbschafft Unserm Fisco anheimb. So auch gemeine

Haab

Haab oder Güter durch einen Gemeinen, Gesellen oder Mit-Erben derselben Güter übergeben würden: Das mag durch den andern Gemeinen, Gesellen oder Mit-Erben wiederruffen werden: Wann aber einer seinen Theil, den er an gemeinem Gut hat, einem andern übergebe und schenckte, oder in seinem Testament und letzten Willen vermachte, das hat er zu thun wol Macht. Also kan und mag auch ein jeder ein Gut, Hauß, Hoff, Huben und anders, mit Vorbehalt der nießlichen Gerechtigkeit, wol verschencken, und einem andern übergeben und aufftragen.

§. III. Gleicher gestalt wird auch dieses für eine Donation und Schenckung gehalten, so ein Creditor und Schuld-Herr mit seinem Schuldener paciscirt, die Schuld nicht zu fordern: Item, da einer einen vergebens und ohne Zinß in seinem Hause wohnen lässet. Also ist auch dieses eine Schenckung, da jemand gegönnet und verstattet wird, daß er einen Stammen oder Stein aus einem Gut nehmen, oder Bäume abhauen, oder fällen und wegführen möge. Sonsten wann das geschenckte Ding oder Gut, dem es geschencket ist, nicht wird, so ist es für keine Schenckung zu achten.

§. IV. Ob aber einer sein liegend und fahrend, gegenwärtig und künfftig Gut, in gemein einem andern möge schencken, aufftragen und übergeben, solches ist bey den Rechts-Gelehrten sehr streitig und disputirlich? Wir setzen, ordnen und wollen in diesem Fall, daß keiner Unserer Unterthanen in Unserm Königreich Preussen Macht haben solle, auff einmahl also sein Haab, Gut und Nahrung, an Liegendem und Fahrendem, Gegenwärtigem und Künfftigem, zu verschencken und zu vergeben: Es sey dann, daß er ihm davon so viel hätte zuvor behalten, daß er von denselben noch ehrlich leben möchte.

§. V. Wir ordnen und wollen auch weiter, daß etliche Gaben und Schenckungen nothwendig und vermöge der Rechten insinuiret, und für Gerichte oder der Obrigkeit geschehen sollen: Darumb, welche Person an Geld oder fahrender Haab über 500. fl. Polnisch wehrt frey von der Hand übergiebt und schencket, oder sonst verspricht oder verheischet, das soll nicht Krafft noch Macht haben, es geschehe dann vor Gericht oder der Obrigkeit, und werde dieselbe auch gebührlich, sammt den Ursachen, warumb die geschehen, verschrieben. Wann dann solches geschicht, alsdann soll solche Gab nicht verhindert werden, sondern kräfftig seyn und bleiben: Es wären dann sonst andere rechtmäßige grosse und nothwendige Ursachen, warumb sie nicht gelten solte oder möchte, dagegen eingewendet, die alsdann zu Ermäßigung und Dijudication der Obrigkeit stehen sollen.

Jedoch soll diese Satzung also moderiret, gemäßiget und verstanden werden, wann die Donation und Gabe 500. Gülden Polnisch übertrifft, und nicht vor Gericht oder der Obrigkeit insinuiret oder geschehen; Daß nemlich allein der Theil, der übertrifft und excediret, nichtig und unverbindlich: Aber die fünffhundert nicht destoweniger kräfftig und beständig seyn sollen. Wann aber die Gab an unbeweglichen liegenden Gütern, in was Wehrt die seyn, geschicht, so soll die für die Obrigkeit gebracht, und daselbst insinuiret und eingeschrieben werden, und sonst nicht Krafft haben; Zugleich wie oben von den Pfändungen, Kauffen und Verkauffen, gesetzet und verordnet ist.

§. VI. Es sollen aber hiemit die sondere Fälle, darin, vermöge der geschriebenen Käyserlichen Rechten, die Insinuation nicht vonnöthen, und da die Gaben

Gaben ohne den Richter geschehen mögen, nicht auffgehaben seyn: Sondern, sie geschehen gleich in beweglichen oder unbeweglichen Gütern, in ihrem Wehrt unverändert stehen und bleiben. Als, wann jemand einem andern, umb Verdienst, Gutthat oder anderer Ursachen Willen schencket, das solchem Verdienst gemäß, oder daß er ihn künfftig sein Lebenlang erhalten soll: Dann, was aus Ursach geschicht, ist eigentlich davon zu reden keine Schenckung, sondern eine Belohnung und Ergetzlichkeit. Item, wann einer dem andern übergaabt, damit er sein eingefallen oder verbrunnen Hauß wieder auffrichten und bauen möge. Item, so jemand einige Zinß oder Wucher-Geld, Usuras oder Interesse, das künfftiger Zeit gefallen möchte, nachläst, obgleich solche Nachlassung über fünffhundert Gülden Polnisch reicht, so bedarff sie doch keiner Insinuation. Also, wann auch jemand, zu Erledigung der Gefangenen, eine Gabe und Schenckung thäte.

§. VII. So auch jemand nicht zu einer, sondern zu unterschiedlichen Zeiten geschencket, und solche Donation und Schenckung jede insonderheit fünffhundert Gülden Polnisch nicht erreichet oder excediret, sonsten aber zusammen gerechnet gleichwol solche Summam erreichten, und darüber wäre: Ist es der Insinuation und Bestätigung vor der Obrigkeit nicht vonnöhten. *

§. VIII. Es ist oben gesetzet, daß keine Donatio und Schenckung über fünffhundert Gülden Polnisch, so vor der Obrigkeit nicht insinuiret, beständig seyn solle. Wann sich aber zutrüge, daß einer über solche Summa der fünffhundert Gülden schenckete, und einen Eyd darüber schwüre, dieselbige unwiederrufflich zu halten, ob dann eine solche Donation ohne Insinuation und Bestätigung der Obrigkeit kräfftig sey, solche Frage ist sehr zweiffelich. Dann etzliche halten, daß dißfals eine solche Donation und Schenckung, unangesehen des Eydes, vor der Obrigkeit zu insinuiren und zu bekräfftigen: Dieweil die Nohtwendigkeit der Insinuation wegen gemeines Nutzes gesetzet und verordnet. Dann es den gemeinen Nutz betrifft, daß sich niemand des Seinigen mißbrauche, und damit auch allerhand Betrug, der sich vielfältig, sonderlich unter nahen Verwandten möchte zutragen, verhütet würde: Derowegen so sey solcher Eyd, als wieder die Rechte und gute Ordnung gethan, nicht zu halten ꝛc.

Etzliche andere aber haben dißfals der Opinion und Meynung gefolget, daß, wann mit dem Eyde die Donation geschähe, daß ohne einige Insinuation dieselbe zu halten, in Anmerckung, daß solcher Eyd, die Schenckung nicht zu wiederruffen, gethan, ohne Gefahr und Schaden der Seelen wol zu halten: Dann eine grosse Krafft des Eydes, wann derselbige in einer Sachen, die nicht contra bonos mores, wieder gute Sitten, interponiret und geschehen ist. Bey welcher letzten Opinion Wir es auch bewenden lassen, und wollen, daß hinführo in solchem Fall also alhier auch geurtheilet und erkandt werde.

Articulus III.

In was Fällen die Donationes unter Lebendigen wiederruffen werden.

§. I.

OB wol eine Donation und Schanck an ihr selbst auffs vollkömmlichste gestellet und auffgerichtet, so mag doch dieselbige aus nachgehenden Fällen revociret, wiederruffen und auffgehoben werden, nehmlich, wann

sich die begabte Persohn gegen den Donatorn und Geber undanckbar verhielte; Als, da er ihn mit hoher Schmach an seinen Ehren antastete, das man in Latein nennet atroces injurias: Oder sonst unbilliger Weise an seinem Leibe verletzete, gewaltigte, jagte, ihn fienge oder gefänglich hielte: Oder an der Substantz seiner Haab und Güter mercklichen Schaden hinterlistiglich zufügete, oder in Gefahr Leibes und Lebens, oder seiner Dienste und Aembter gebracht: Oder dasselbe, so ihm in der Donation und Schenckung durch Pact oder Geding eingebunden, nicht verrichtet, vollenzogen oder gehalten hätte: Oder, wann der Donator und Vergeber, aus Unfall, ohne seine grosse Schuld zu Armuth kommen, daß er sich nicht mehr ernehren könte; Und der Donatarius oder die begabte Person wolte ihm nicht nach Maaß der Gabe nothdürfftige Nahrung reichen: Oder die Donation und Gabe wäre nicht nach diesem Unserm Land-Rechten insinuiret, und nicht gebührlich geschehen. Doch soll und muß zuvor die Ursach der Undanckbarkeit, und anderer Qualitäten, so alhier angezogen, durch Gerichtlichen Austrag dargethan, bewiesen und für gnugsam erkant werden.

§. II. Ferner ist die Donation und Gabe auch nichtig, wann dem Donatori und Geber Kinder anfallen: Darum, wann nach geschehener Uebergabe seiner, des Donatoris, Güter dem Donatori und Geber Kinder oder Enckel gebohren würden, deren er sich zu Zeiten der Gabe nicht versehen hätte; So hat er Macht, die gethane Uebergabe, wegen solcher Kinder, abzuthun, auffzuheben, zu revociren und zu vernichten, unangesehen er sich solches Wiederruffs verziehen, renunciiret und begeben hätte; Welche Verzicht und Renunciation den Eltern mit nichten zugelassen wird. Dann, ob auch schon bey seinen, des Donatoris und Gebers, Lebzeiten die Revocation und Wiederruffung desselben dißfals nicht geschehen: Soll doch die Uebergabe und Donation für sich selbst gefallen, und hiemit auffgehaben seyn.

§. III. Würde es sich auch begeben, daß einer eine Summa Geldes, oder sonst ein ander liegend oder fahrend Gut hinschenckte oder zu verschencken zusagte, vor Gericht oder in andere Wege, und nachmahln, ohn sein merckliches Verschulden, durch Unglück, in Armuth gerathen, also, daß er nicht allein seine Creditorn und Schuld-Herrn der Gebühr nicht zu bezahlen; Sondern auch, da die gethane Schenckung und Donation in ihren Kräfften bleiben solte, kein Auskommen oder Unterhaltung (wie obgesetzt) haben würde: Setzen, ordnen und wollen Wir, daß in solchem Fall zuforderst die Creditores und Gläubiger, wo zu ihrer Vervortheilung solche Uebergab geschehen, dieselbe zu revociren und hintertreiben Macht haben sollen: Der Donator und Schencker auch mehr nicht zu halten schuldig, dann was er mit Fuge, und damit an seiner Unterthalt- und Nahrung ihm nichts abgehe, entrathen kan.

Wann aber die Gabe zuvor allbereit tradiret und übergeben: In diesem Fall wollen Wir, daß der Donatarius und begabte Person, bey Verlierung der Gabe, dem Donatori und Geber, der durch Unglück und ohne seine grosse Schuld in Armuth gerathen, billige Nahrung mitzutheilen soll verpflichtet und schuldig seyn. Es wäre dann, daß die Gab gering, und der Nahrung nicht gemäß wäre, welches Wir jederzeit zu der Gerichtlichen Erkänntnüß wollen gestellet haben.

§. IV. Darnach ist auch dieses zu wissen, daß die Freyheit der Wiederruffung solcher Gab und Schenckung, wegen der Undanckbarkeit, allein auf des Donatoris und Gebers einigen Leibes Lebtage gestellet. Dann, so derselbige in seinem

seinem Leben die Donation nicht wiederrufft: Mögen seine Erben nach ihm dieselbe auch nicht mehr revociren, und das geschenckte Gut weder von dem Donatario, noch seinem Erben, erfordern.

§. V. Da es sich auch begebe, daß eine Irrung der Donation und Geschenck halber sich erregete, als, wann der Donator und Geber sagte, daß die begabte Person mehr, oder andere Dinge, dann ihm geschencket worden wäre, in dem Uebergabs-Brieffe hätte setzen und verschreiben lassen, von dem zuvor niemahls gedacht wäre ꝛc. In diesem Fall soll die Warheit mehr, dann die Schrifft Krafft haben, und dem Donatori und Geber solches, so er sich nicht ausdrücklichen verschrieben, oder verschreiben lassen, zu einigem Præjudicio nicht gereichen. Aber gleichwol bleibet aller Inhalt des Brieffes oder Instruments bey kräfftigen Würden, biß das Wiederspiel durch den Gegentheil, das ist, den Donatorn und Geber, ausgeführet wird.

§. VI. Es begiebt sich offt und viel, wann einer etwan kranck ist, oder eine ferne Reise thun, in Krieg ziehen, oder sonst wandeln will, daß er einem andern etwas schenckt und übergiebt, mit dieser Condition, sterbe er in dieser Kranckheit, oder komme nicht wieder zu Lande: So soll die verschenckte Haab und Gut sein eigen seyn. Solches mag er von Rechtswegen wol thun; Jedoch nicht weiters noch anders, dann in den Fällen, darinnen einer Testament machen, oder sonsten frey von Händen zu geben Macht hat.

§. VII. Endlich ist auch in gemein von allen Donationen, Gaben und Schenckungen zu wissen, daß, da der Donator und Uebergeber, nach zugesagter Schenckung, das geschenckte Geld oder Gut nicht eben sobald tradirete oder reichte, sondern verzöge: So ist er der Nützung und Interesse halben vor der Kriegs-Befestigung, & sic ante litem contestatam: Wie auch, da schon das geschenckte Gut dem Begabten und Donatario mit Recht abgewonnen und evinciret, dagegen ihm nichts zu thun, noch ihn schadloß zu halten schuldig: Es wäre dann, daß derselbe wissentlich und betrieglich, fraudulento animo, frembd Gut übergeben, und dadurch den Donatarium und Annehmer in Schaden gesetzet und gebracht hätte.

ARTICULUS IV.

Von Uebergaben / die da geschehen zwischen Eheleuten.

§. I.

Wiewol gemeiniglich von Ordnung der Rechten, Donationes und Uebergaben zwischen Eheleuten, Mann und Frauen, verbothen seynd, auff daß sie, aus Begierde der Liebe, sich selbst oder ihre Kinder dardurch nicht berauben, oder in eine Armuth stecken: So haben Wir aus gütiger und billiger Bewegung bedacht und angesehen, daß treue Freundschafft gütiger Wille und Handreichung, so zwischen Ehelichen Gemahlen billig seyn, behalten und belohnet werden sollen. Ordnen und wollen demnach, daß zwey Eheleute, so bey einander in der Ehe seynd, und keinen leiblichen Erben haben, eines dem andern aus freyer Willkühr, unbezwungentlich, mit Bescheidenheit wol eine Gabe thun, oder seine Haab und Gut vermachen möge, vor offenem Gericht, oder in Testamenten mit Brieff und Siegel. Gewönnen sie aber, nach solchem auffgerichteten Vermacht, Kinder mit einander, so soll solche Gab und Vermacht,

macht, sofern die Kinder nicht versterben, abe, und den Kindern an ihrem gebührlichen Erbtheil unabbrüchig seyn.

Desgleichen, wann zwey Eheleute reciprocè, eines umb das ander, Gab umb Gab schencken, und also eine Gutthat mit der andern, durch Donation und Schenckung vergleicht werden: Die haben auch Krafft, und werden zu Latein Reciprocæ oder Remuneratoriæ Donationes genannt. Dann, wie der Sachse redet, so die Donatio antidotalis oder remuneratoria ist, da ist sie, ipso jure unter den Eheleuten alsbald von Anfang zulässlich: Derowegen so kan auch dieselbige dießfals zu Rechte für beständig gesprochen werden.

§. II. Also mögen auch versprochene Eheleute, Braut und Bräutigam, die noch nicht beygelegen, oder das Braut-Bette noch nicht beschritten haben, einander wol schencken, und eine Uebergabe thun. Es irret auch nicht, obgleich desselben Tages das Beyliegen würde, oder die Ueberantwortung der Geschencke erst in stehender Ehe geschehe. Andere Gifften und Schenckungen aber, so der Ehemann seiner Ehelichen Hauß-Frauen, und herwiederumb die Hauß-Frau ihrem Ehemann, in stehender Ehe in Erb-Gütern thun, werden nach altem Herkommen und Gebrauch für nichtig und untauglich gehalten.

Und wo auch eine solche Donation und Geschenck zwischen Eheleuten im Schein eines vermeinten Kauffs, und durch die verkauffende Person ein merckliches Nachlassen geschehe, wird solches auch für eine Donation, und deshalben für nichtig geachtet. Doch seynd etliche Uebergaben, als fürnehmlich die Donation von Todes wegen, zwischen Eheleuten, in massen hie oben im Anfang gemeldet, zugelassen. Wo aber beyde Eheleute von einander aus erheblichen Ursachen geschieden worden, ist dieselbige Donation zwischen ihnen todt und abe. Zudem ist die Freyheit der Wiederruffung solcher Donation von Todes wegen ihnen auch unverbothen.

§. III. Bey den Rechts-Gelehrten ist es sehr zweyfflich, ob auch eine simplex Donatio, die ohn einige Ursachen unter den Eheleuten geschicht, könne mit dem Eyde confirmiret und bestättiget werden? Wir lassen Uns aber hierin derer Meinung gnädigst gefallen, die dahin schliessen, daß eine solche geschworne Schenckung unter den Eheleuten kräfftig und nicht zu wiederruffen sey: Allein soll hierinnen excipiret und ausgenommen seyn die Ursach der Undanckbarkeit, davon hie oben mit mehrerm Meldung geschehen.

ARTICULUS V.

Von Verheischungen oder Versprechungen der Uebergaben / darinnen die Maaß / Ordnung und Solennität / wegen der Insinuation, wie obstehet / nicht Noth ist zu halten.

§. I.

EIne jegliche Person, wes Wesens oder Standes die sey, die aus freyem edlen Gemüth und gutem Willen bewegt, dem gemeinen Nutz, es sey an welchem Ort es wolle, etwas durch Schanck und Gabe auffträgt, verehret, legiret, bescheidet oder verordnet, als zu Besserung der Stadt, Thürn, Mauren, Graben, oder Wege und Stege, und dergleichen, oder zu Diensten und Aemb-

Aembtern, die dem gemeinen Nutz dienen, oder dardurch der gemeine Nutz zunimmt oder gefördert: Solche Gaben, Legata, Bescheid und Ordnung sollen kräfftig seyn und gehalten werden; Ob auch solches durch zween Gezeugen allein, oder durch Handschrifft, oder andere Weise bezeugt mag werden, also, daß in solchen Uebergaben, Ordnungen und Satzungen auch nicht derentwegen schrifftliche Handlungen, noch Insinuation, oder andere Solennität, als in andern Donationen und Uebergaben oder letzten Willen und Testamenten, auffzurichten nöthig.

TITULUS XV.

Von Heyrath-Gütern / Ehe-Beredungen und Deroselben Rechten / unter denen vom Adel.

ARTICULUS I.

Welche Personen eine Ehe-Steur und Heyrath-Gut oder Wiederlag zu thun oder zu geben schuldig / und wie solches geschehen möge / unter der Ritterschafft Unsers Königreichs Preussen.

§. I.

Es ist der natürlichen Billigkeit und dem Rechten gemäß, stehet auch der Eltern Ambt zu, daß sie ihren Kindern zu rechter und bequemer Zeit nach guten Heyrathen trachten, und sie auch zugleich mit ehrlichem Heyrath-Gut versehen.

§. II. Da aber eine Frau- oder Manns-Person, die sich zusammen verheyrathen und verehlichen wollen, keine Eltern haben, soll ihnen mit Wissen, Consens und Verwilligung ihrer Brüder, oder, da dieselben noch unmündig, deroselben Curatorn oder Vormünder, oder auch, in Mangel derselben, von ihren Agnaten, als Erben ihrer Väterlichen Güter, oder der Obrigkeit, sofern die Güter an sie verfallen, die Ehe-Steur, nach Gelegenheit der Güter und Zahl der Kinder, gegeben und entrichtet werden.

§. III. Da es sich auch begäbe (wie offt geschicht) daß ihrer eins so arm wäre, also, daß es nichts zur Ehesteur oder Wiederlage zu vermachen hätte: Kan die Ehe wol ohne solche Ehesteur und Wiederlage seyn.

§. IV. Die Wiederlage und Donatio propter Nuptias, soll nicht geringer seyn, als der Frauen Ehesteur oder Dos gewesen. Es wäre dann, daß der Ehemann also unvermöglich, daß ers nicht thun könte, oder sich die Eheleute durch gewisse Pacta aus erheblichen Ursachen eines andern ausdrücklich freywillig beredet und behandelt hätten; In dem Fall kan es mit der Gegenvermachung so genau nicht gehalten werden. Wie er dann auch, wann er mit ihr keine Kinder hätte, so lange er lebet, die Nutzung des Ehegeldes haben soll.

ARTICULUS II.

Von Pacten und andern Abreden / Ehesteurliche Versprechungen betreffend.

§. I.

WAs dann die Pacta dotalia, die Ehe-Beredungen und Heyrahts-Brieffe anbelanget, da setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle Eheberedungen, wann sie mündlich behandelt, hernacher auch in eine Schrifft verfasset werden sollen. Wie sie dann auch zugleich, in Beyseyn der nechst Gesipten und Verwandten, oder aber in Mangel derselben sonst anderer ehrbarer Personen, auffrichtig und redlich, aber nicht heimlich, noch in Winckeln geschehen sollen, sonsten seynd sie von Unkräfften. Wären aber solche Personen, so sich also ehelich zusammen verheyrathen wolten, so arm und unvermöglich, daß sie nichts besonders einander zuzubringen noch zu verschreiben hätten, die mögen ohne Geding und Pactionen, nach Cöllnischen Rechten sich verehlichen.

§. II. Wie viel Zeugen aber die Pacta dotalia und Ehestifftungen haben sollen, deßfals ordnen und wollen Wir, daß es auff zwey oder drey Zeugen beruhen möge.

§. III. Es soll auch ferner in solchen Verschreibungen zuforderst die Mitgifft oder Dos ipsa, desgleichen die Wiederlegung, Donatio propter nuptias, was und wie hoch die sey, nahmhafftig ausgedruckt werden (wie zum Theil obgesetzet) und nicht mit unlautern, general und gemeinsamen Worten geschehen.

ARTICULUS III.

Wie die Töchter und die Schwestern aus Lehen- und Magdeburgischen Gütern auszustatten.

§. I.

ERstlich ist zu wissen, daß vor allen Dingen hierauff zu sehen, wie ein Vater desfals unter seinen Kindern disponiret, dabey soll es gäntzlich verbleiben: Wann aber solches nicht geschehen, so soll ein Bruder, wann er eine Schwester hat, derselben den vierdten Pfenning aus Lehen und Magdeburgischen Gütern zu geben schuldig seyn.

Wann aber der Brüder und Schwestern mehr seynd, so soll ein Bruder drey Theil, und die Schwestern sämtlich das vierte Theil nehmen.

Wann aber

Zwey Brüder seynd, so nehmen sie sechs Theil, die Schwestern das siebende Theil. Darnach sollen

Drey Brüder haben neun Theil, die Schwestern das Zehende.

Vier Brüder sollen haben zwölff Theil, die Schwestern nehmen den Dreyzehenden.

Fünff Brüder nehmen funffzehen Theil, die Schwestern das sechszehende Theil.

Sechs Brüder nehmen achtzehen Theil, die Schwestern den neunzehenden Theil. Und also fortan.

§. II.

§. II.

Zum Exempel.

Wann die Verlassenschafft des Vaters in seinen Lehen- und Magdeburgischen Gütern auff 16000. fl. stehet, so soll ein Bruder einer Schwester geben 4000. fl.

Die Austheilung muß also geschehen:

Ein Bruder giebt einer Schwester		4000. fl.
Er behält		12000. fl.
Ein Bruder giebt zwo Schwestern		2000. fl.
Ein Bruder giebt dreyen Schwestern		1333. fl. 30. ß.
Ein Bruder giebt vier Schwestern	einer jeden	1000. fl.
Ein Bruder giebt fünff Schwestern		800. fl.
Ein Bruder giebt sechs Schwestern		666. fl. 20. gr.

§. III. Zweene Brüder geben einer Schwester 2285. fl. 21. gr. $7\frac{1}{7}$. pf. das ist, den siebenden Theil, sie aber behalten sechs Theil; Also behält einer dreymahl so viel, als die Schwestern bekommen, das ist auf beyde 13714. fl. 8. gr. $10\frac{2}{7}$. pf. kommt auf einen 6857. fl. 4. gr. $5\frac{1}{7}$. pf.

Zweene Brüder geben einer Schwester		2285. fl. 21. gr. $7\frac{1}{7}$. pf.
Zweene Brüder geben zwo Schwestern		1142. fl. 25. gr. $12\frac{5}{7}$. pf.
Zweene Brüder geben dreyen Schwestern		761. fl. 27. gr. $2\frac{4}{7}$. pf.
Zweene Brüder geben vier Schwestern	einer jeden	571. fl. 12. gr. $15\frac{3}{7}$. pf.
Zweene Brüder geben fünff Schwestern		457. fl. 4. gr. $5\frac{1}{7}$. pf.
Zweene Brüder geben sechs Schwestern		380 fl. 28. gr. $10\frac{2}{7}$. pf.

§. IV. Drey Brüder geben einer Schwester den zehenden Theil, das ist 1600. fl. sie aber behalten neun Theil, das ist 14400. fl. kommt auf einen 4800. fl.

Drey Brüder geben einer Schwester		1600. fl.
Drey Brüder geben zwo Schwestern		800. fl.
Drey Brüder geben dreyen Schwestern		533. fl. 10. gr.
Drey Brüder geben vier Schwestern	einer jeden	400. fl.
Drey Brüder geben fünff Schwestern		320. fl.
Drey Brüder geben sechs Schwestern		266. fl. 20. gr.

§. V. Vier Brüder nehmen zwölff Theil, und geben den Schwestern den dreyzehenden, das ist, sie nehmen 14769. fl. 6. gr. $16\frac{8}{13}$. pf. und geben den Schwestern 1230. fl. 23. gr. $1\frac{5}{13}$. pf. kommt auf einen Bruder 3692. fl. 9. gr. $4\frac{2}{13}$. pf.

Vier Brüder geben einer Schwester		1230. fl. 23. gr. $1\frac{5}{13}$. pf.
Vier Brüder geben zwo Schwestern		615. fl. 11. gr. $9\frac{9}{13}$. pf.
Vier Brüder geben dreyen Schwestern		410. fl. 7. gr. $12\frac{6}{13}$. pf.
Vier Brüder geben vier Schwestern	einer jeden	307. fl. 20 gr. $13\frac{1}{13}\frac{1}{3}$. pf.
Vier Brüder geben fünff Schwestern		246. fl. 4. gr. $11\frac{1}{13}$. pf.
Vier Brüder geben sechs Schwestern		205. fl. 3. gr. $15\frac{2}{13}$. pf.

§. VI. Fünff Brüder nehmen fünffzehen Theil, lassen den Schwestern den sechszehenden, das ist, sie nehmen 15000. fl. lassen den Schwestern 1000. fl. ein jedweder behält 3000. fl.

Fünff

Fünff Brüder geben einer Schwester	= =	1000. fl.
Fünff Brüder geben zwo Schwestern	}	{ 500. fl.
Fünff Brüder geben dreyen Schwestern	|	| 333. fl. 10. gr.
Fünff Brüder geben vier Schwestern	} einer jeden	{ 250. fl.
Fünff Brüder geben fünff Schwestern	|	| 200. fl.
Fünff Brüder geben sechs Schwestern	}	{ 166 fl. 20. gr.

§. VII. Sechs Brüder nehmen achtzehen Theil, die Schwestern behalten den neunzehenden Theil, das ist, die Brüder bekommen 15157. fl. 26. gr. $15\frac{3}{17}$. pf. kommt auff einen 2526. fl. 9. gr. $8\frac{10}{17}$. pf. die Schwestern aber bekommen 842. fl. 3. gr. $2\frac{16}{17}$. pf.

Sechs Brüder geben einer Schwester	= =	842. fl. 3. gr. $2\frac{16}{17}$. pf.
Sechs Brüder geben zwo Schwestern	}	{ 421. fl. 1. gr. $10\frac{8}{17}$. pf.
Sechs Brüder geben drey Schwestern	|	| 280. fl. 21. gr. $\frac{18}{17}$. pf.
Sechs Brüder geben vier Schwestern	} einer jeden	{ 210. fl. 15. gr. $14\frac{4}{17}$. pf.
Sechs Brüder geben fünff Schwestern	|	| 168. fl. 12. gr. $11\frac{7}{17}$. pf.
Sechs Brüder geben sechs Schwestern	}	{ 140. fl. 10. gr. $9\frac{5}{17}$. pf.

Und so immerfort wird die Rechnung gemacht auff ein jedwedes Gut.

§. VIII. In Cöllmischen Gütern aber soll der Bruder den Schwestern gleiche Theilung gönnen. Jedoch, da die Brüder die Güter behalten, und die Schwestern aus den Cöllmischen Huben mit Gelde ausstatten wolten, soll ihnen solches frey stehen, und soll die Taxa der Huben bey den nechsten Verwandten, und endlich, wenn sie sich nicht vertragen können, auff Unser Cognition stehen.

§. IX. Wann aber ein Magdeburgisch- oder Lehen-Gut an die Vettern kommet, so seynd sie ihren Mühmlein oder Vetterin sämmtlichen den dritten Pfennig des Werths des Guts, so hoch dasselbe geschätzet wird, zu geben schuldig, ungeachtet, ob sie von Vater Mutter oder Brüdern etwas empfangen hätten oder nicht, und da ihnen ihr Schmuck und Hochzeit noch nicht gegeben, sollens die Vettern auszurichten schuldig seyn, welches mit dem gemeldten dritten Pfennig nichts zu thun haben soll.

§. X. Die Brüder aber sollen den Schwestern zu gemeldtem ihrem vierdten Pfennig auch den Ehren-Schmuck und Hochzeit, so fern die Eltern solchen nicht entrichtet, nach Austrag der Güter, damit dieselbe nicht beschweret, darzu geben, auch sonst alles, was Cöllmisch und Fahrnüß ist, mit ihnen zugleich theilen: Wie dann vor allen Dingen hierauff zu sehen, daß mit übrigem Schmuck und Hochzeit die Brüder nicht zu hoch beschweret, und mit untraglicher Last überhäuffet werden sollen.

§. XI. Wann aber einer von den Brüdern ohne Kinder verstirbet, so sollen die überbleibenden Brüder den Schwestern eine Erhöhung, vermöge vorigem Auffsatz heraus zu geben schuldig seyn: Stürbe auch eine von den Schwestern, sie sey verehelichet oder nicht, so soll ihr Theil des Ehegeldes und Verlassenschafft den andern Schwestern und Brüdern zugleich zu wachsen. Und obgleich bald nach des Brudern Tod eine der Schwestern verstürbe; So muß dennoch solch augmentum wegen desselben Bruders, dessen Tod sie erlebet, wann sie gleich nicht contentiret, dero andern Geschwister und Brüdern, oder dero eingesetzten Erben und Cessionario, folgen und ausgezahlet werden.

§. XII. Was auch sonst eine Schwester oder Bruder an erworbenen Gütern, als Fahrnüß und Cöllmisch verläst, das wird ebenmäßig unter das Geschwister

schwister sämmtlich zugleich getheilet, und haben sich der verstorbenen Schwester-Kinder ihrer Mutter Recht in stirpes zu getrösten.

Articulus IV.

Wie Adeliche Wittwen aus ihres Mannes Gütern zu entrichten / da auch Schulden befunden / wie es hinführo damit gehalten / auch wie solche bezahlet werden sollen.

§. I.

Nachdem die Adelichen Wittwen in Unserm Königreich die Zeithero, sie haben sich gleich verheyrahtet in was vor Güter sie gewolt, dennoch aber allezeit die Wahl gehabt, ob sie ihr eingebracht Heyraht-Gut, Gegen-Vermachung, Alimentation, Wohnung, ein fertiges Bett, Tisch, wie auch einen Wagen mit zubehörigen Pferden, von ihres verstorbenen Mannes Erben fordern, oder aber, ob sie, deducto ære alieno, bloß zur Theilung ihrer allgemeinen Cöllmischen Verlassenschafft schreiten, und damit von der Gegen-Vermachung, Alimentation und andern abstehen wolten: Als lassen Wirs auch noch dabey bewenden, also, daß gemeldten Wittwen die Wahl frey bleibe, jedoch wo Pacta dotalia vorher verhanden, so hätten sie sich derselben zuforderst allein zu halten, und sich der Election nicht zu gebrauchen.

§. II. Es bestehet aber solche Wahl allein bey gemeldter Wittiben, aber nicht bey dero Kindern, die sich allein an ihrer Mutter Ehegelde zu halten. Derowegen, wann eine Frau verstirbet, und verläst hinter sich Kinder, so soll der Vater, wann er sonst nicht seine reiche vollkömmliche Nahrung hätte, ehe er zur andern Ehe schreitet, denselben dennoch die Helffte ihres Mütterlichen eingebrachten Heyraht-Guts, und alles, was sie zu ihme gebracht, heraus zu geben schuldig seyn: Jedoch, daß er auch von denselben den Usumfructum oder Nützung, so lange biß die Kinder erwachsen, behalte, und sie dagegen alimentire.

§. III. Und solches ist allein zuverstehen von einem solchen Mütterlichen, das sich nicht hoch beläuffet: Wann aber das abgetheilte halbe Theil des Mütterlichen so viel wäre, daß die Kinder von demselben nicht allein unterhalten, sondern auch etwas Gutes erübrigen könten, so soll der Vater das übrige, so nicht auff ihren Unterhalt gehet, ihren Vormündern zustellen, damit sie ihren Mündlein solches auff Interesse und jährliche Einkommen wenden können. Und werden die Unkosten des Unterhalts allein verstanden, was er auff die Kinder extraordinarie, als auff Kostgeld, in Schulen und auf das Studiren wendet; Denn er sie sonst, vornehmlich wann sie klein seynd, mit Essen, Trincken, und Kleidung von dem Seinigen mit zuerhalten schuldig.

§. IV. Wann aber GOtt der Allmächtige den Vater selbst mit Reichthum gesegnet, daß er den Kindern ihr Mütterliches ohne seinen grossen Schaden gantz zustellen könte, so wäre er ihnen solches vollkommen auszugeben schuldig, oder es müste doch auff die Billigkeit ankommen, damit beydes Vater und Kinder unverdorben bleiben möchten: Und man könte es ratione Ususfructus mit dem Vater allzugenau nicht nehmen, insonderheit wann er die Kinder ehrlich alimentiret, deswegen dann Ususfructus & Alimentatio, so viel müglich, auff Gleichheit gegen einander gestellet, und also respondiren sollen: Wann der Va-

ter hernach verstirbet, so nehmen gemeldte Kinder erster Ehe ihr hinterstelliges Mütterliches, so der Vater bey sich behalten, voran, also, daß die Kinder anderer Ehe nichts damit zu schaffen.

§. V. Wann aber eine Frau verstürbe, und verliesse von ihrem Ehemann keine Kinder, so soll der Mann ebenmäßig die Wahl haben, ob er ihr eingebracht Heyraht-Gut zu seinen Lebtagen behalten, oder ihren beyderseits Collm, deducto tamen semper ære alieno, mit der Frauen Erben theilen wolte, welches er sich in Jahr und Tag gegen der Frauen Erben erklähren soll, bey Verlust dieser Election, die nach Verfliessung solcher Zeit des Weibes Freunden heimfallen soll.

§. VI. Wann er nun zur Theilung zu greiffen gesonnen, und solches seiner verstorbenen Frauen Erben in Jahr und Tag angezeiget, soll er mit ihnen ein richtig Inventarium der Cöllnischen Verlassenschafft, vermittelst eines Schicht-Ehdes, so fern er ihm von den Erben nicht erlassen werden solte, aufrichten, welches sie beyderseits besiegeln und unterschreiben sollen: Doch daß er den Usumfructum von seiner verstorbenen Frauen sämbtlichen Gütern zu Lebtägen behalte. Die Stück aber, quæ servando servari non possunt, mögen sie verkauffen, und das Geld zum Inventario schlagen: Wann er hernach stirbet, so hätten seines Weibes Erben die Helffte des gantzen Inventarii abzufordern und sich zuzueignen.

§. VII. Würde er aber nicht zur Cölnischen Theilung, sondern zu ihrem eingebrachten Heyrath-Gut schreiten, und sich dessen in Jahr und Tag erklären, so soll er den Usumfructum dessen gleichfals zu Lebtagen behalten: Allein nach seinem Tode hättens des Weibes Erben abzufordern. Auf welcher Wege einen sich dann der Mann gegen des verstorbenen Weibes Freunde in gemeldter Zeit, ehe er zur andern Ehe schreitet, zu erklären, oder er soll dieser Election, wie oben gemeldet, wie auch des Ususfructus verlustig seyn: Es wäre dann, daß in allen diesen Fällen in pactis dotalibus, oder hernach in Testamentis conjugum anders disponiret, nach demselben hätte man sich vornehmlich zu richten.

§. VIII. Wir wollen aber hiemit allen Wittwern und Wittwen mit Ernst aufferleget und befohlen haben, daß sie zur andern Ehe nicht eher schreiten, vielweniger Beylager halten, sie haben sich dann erstlich mit den Kindern erster Ehe verglichen und vertragen.

§. IX. Da aber je Eltern, Vormünder oder Brüder gefunden, die ihr Kind, Pfleg-Tochter oder Schwester einem zusagen und beylegen würden, der sich mit seinen Kindern erster Ehe nicht vertragen, so sollen sie derselben Person die Donationem propter Nuptias und die Alimentation von dem Ihrigen zu geben schuldig seyn, und die Kinder erster Ehe sollen damit unbeschweret bleiben: Es wäre dann, daß sie aus eigenem Kopff, ohne ihrer Eltern, Brüder oder Vormünder Consens, sich selbst verheyrathet, so sollen gemeldte Stücke ihr, und nicht den Vorstehern abgehen.

§. X. Der Wittwer aber, so solche Verwirrung anrichtet, soll den gantzen Usumfructum seiner Kinder Mütterlichen Theils verfallen, und sie de suo gleichwol zu alimentiren schuldig seyn. Würde aber eine Wittwe, für richtigem Vertrage mit ihren Kindern, sich zum andernmahl verheyrathen, auch also einen Mann in der Kinder Güter nehmen, so soll sie von den ersten Kindern allein ihr eingebracht Ehe-Geld und Schmuck empfangen, und nichts darüber zu fordern haben, sondern ihnen noch dazu alle damna und Interesse zu erstatten schuldig seyn, wornach sich männiglich zu richten.

§. XI.

§. XI. Begäbe sichs auch, daß eine Ehe-Frau in währendem Ehestand noch kein Geld eingebracht, sondern allein die Verzinsung von ihren Eltern oder Brüdern empfangen, so soll ihr solches an ihren Rechten nicht schaden, sondern ihr soll die vorgesetzte Wahl, nach ihres Mannes Tode, dennoch frey bleiben: Jedoch daß sie ihr Ehe-Geld noch alsbald, innerhalb einem Viertel Jahr nach des Mannes Tode, seinen Erben einbringe.

§. XII. Wann aber keine Denominirung des Ehe-Geldes bey des Mannes Leben geschehen, vielweniger eingebracht, auch keine jährliche Zinser entrichtet: So sollen ihre Eltern und Brüder ihr solches, nach Austrag der Güter und Vielheit der Kinder, ein Viertel Jahr nach des Mannes Tode, noch zu constituiren, und nebenst der hinterstelligen Verzinsung, von Ausgang Jahres und Tages nach der Hochzeit an zu rechnen, endlich auf einmahl des Mannes Erben einzubringen schuldig seyn, welches alles ihres Mannes Erben zu sichern Handen empfangen, und unter ihrer beyder Verlassenschafft ziehen sollen, damit sich die Frau der vorgemeldten Wahl noch zu gebrauchen.

§. XIII. Wolten oder könten sie solche Ehe-Gelder und verfessene Zinser in gemeldter Zeit noch nicht baar einbringen, so dörffen auch des Mannes Erben solche Ehe-Gelder, wie auch keine Gegenvermachung, oder eintzige Theilung der Wittwen wieder heraus geben, sondern ihr allein eine Alimentation oder jährlichen Unterhalt nach Würden der Güter machen; In welchem Fall sie sich auch ehegemeldter Election und Fräulichen Gerechtigkeit nicht zu gebrauchen. Und wann also eine Frau mit ihren Ehe-Geldern von ihren Brüdern über Gebühr auffgehalten, daß sie darüber ihrer Wittfräulichen Beneficien nicht plenè fähig werden könte, so hatte sie sich desfals ihres Schadens bey ihren Brüdern zu erholen.

§. XIV. Es soll aber vor Ehegeld allein angerechnet werden, was sie loco dotis von ihren Eltern, Brüdern oder Freunden empfangen, oder was ihnen durch Abgang der Brüder pro augmento zugewachsen: Was sie aber hernach an Erbschafft, Verehrung und andern bekommen, darauff kan keine Gegenvermachung geschlagen werden, sondern es soll bloß pro paraphernali gehalten werden.

§. XV. Wann auch ein Mann verstürbe, und verliesse allerley Güter, als nemlich Lehen, Magdeburgische und Cölnische zusammen, aber keine Kinder darbey: So soll das Leibgeding, wie ers bey seinem Leben der Frauen auffgerichtet, auch nach seinem Tode in gemeldten Gütern der Frauen in allen Puncten und Clausulen unverrückt bleiben, sofern er darüber Unsern Consens und Zulaß erhalten. Sonst aber, wann derselbe nicht verhanden, und die Wittibe dennoch zu contentiren, so soll das Leib-Geding allein aus dem Culm bezahlet werden.

§. XVI. Letztlich wollen Wir auch, daß keine Wittibe (ausser wann ein Concurs entstehet) aus ihres verstorbenen Mannes Gütern vor richtiger Abfindung weichen dörffe, doch, daß sie dieselben nicht verode oder vernichtige. Da sie sich aber selbst säumen, die Zeit verschleppen, und des Mannes Erben, die sie zu contentiren parat seynd, zur Ungebühr auffhalten würde: So soll sie Rechnung von den Gütern thun, und solche mit dem Eyde zu betheuren schuldig seyn: Und soll ihr Unterhalt von den Gütern die Zeit über, gegen Computirung der Interesse ihres Ehegeldes und Gegenvermachung, abgekürtzet werden. Das übrige aber, was nicht auff ihren leidlichen Unterhalt gangen, das soll sie des Mannes

nes Erben wiederumzustellen, oder sich an ihrem Eingebrachten oder an der Theilung kürtzen lassen.

§. XVII. Wann auch der Mann Schulden in Lehen- oder Magdeburgischen Gütern zu beyden Kindern / mit Unserm Consens, verliesse, und solche Güter darfür verpfändet oder verschrieben, so soll solche Schuld auff denselben verpfändeten Gütern allein beruhen: Wann er aber seinen Creditoren nichts verpfändet und verschrieben, so werden solche Schulden billig von dem Collm allein entrichtet.

Articulus V.

Ob und wann Heyraht-Gut möge verändert werden.

§. I.

WAnn der Mann von des Weibes eingebrachten Immobilien, oder andern in gemein acquirirten unbeweglichen Gütern, da sie ein Recht dran hat, etwas veralieniren oder verändern wolte, so soll es geschehen mit ihrer und ihrer nechsten Verwandten Bewilligung, derer zween seyn sollen, dazu dann noch zween von ihres Mannes Seiten als Zeugen zu erbitten: Sonsten, in Verbleibung dessen, soll solche Alienatio durchaus nicht Krafft haben.

§. II. Zugleich aber wie der Mann seiner Haußfrauen Gut nicht verkauffen noch verpfänden kan oder mag: Also soll auch die Frau hingegen berührtes ihr Heyrath-Gut für sich selbsten nicht verkauffen, noch ihrem Mann die gebührende Abnützung davon entziehen, sondern angeregtes Heyraht-Gut ohne Mittel bey dem Mann verbleiben: Es fügte sich dann, daß er, der Ehemann, in Armuth und Dürfftigkeit käme. Dann, obwol die Ehesteuer, so jemand gegeben, ingemein nicht wiederum zu fordern, es sey dann die Ehe geschieden, oder eines vom andern abgestorben: So hat doch solches nicht statt, da der Mann übel hauset, und der Ehe böslich vorstehet, also, daß er in Armuht, Schulden und Verderben gerieth, da hat die Frau, auch in Zeit währender Ehe, ihr Heyraht Gut, Dotem, sambt dem Wieddumb oder Wiederlage, donationem propter nuptias, zu ihrer, des Mannes selbst, und ihrer beyder Kinder Unterhalt und alimentirung zu gebrauchen, zu erfordern.

§. III. Jedoch, so eine Frau ihre Ehe gebrochen, und sich unehelicher Werck mit andern gebrauchet, hat sie ihre Ehe-Steur und Wieddumb oder Wiederlage (donationem propter nuptias, sive dotalitium) nicht mehr zu erfordern, sondern verwircket, welches dem andern Ehegatten, und ihren in der Ehe erzeugeten Kindern, folgen und zustehen soll: Es wäre dann Sache, daß sich der Mann mit ihr versöhnete.

§. IV. Dergleichen und herwiederumb, so ein Mann in der Ehe seine Eheliche Treu gebrochen, und sich mit einer andern vermischet, soll er damit die Ehe-Steur oder des Weibes eingebrachtes Heyrath-Gut verwircket und verlohren haben, die mit aller Eigenschafft der Frauen und ihren Erben heimgefallen, folgen und zustehen sollen, ohne alle Wiederrede oder Einträge: Es wäre dann Sache, wie oben gemeldet, daß sie sich mit ihm versöhnet.

ARTICULUS VI.

Von Freyheit der Ehe-Steur oder Heyrath-Guts.

§. I.

Dieweil nach Besage der Käyserlichen Recht, Ehe-Steur und Braut-Gaben hochbefreyet seynd, auch solches dem gemeinen Nutz hochnöthig und fürträglich ist, daß sie, die Frauen, bey solchem ihrem Heyrath-Gut erhalten werden, auf daß sie nach Absterben ihrer ersten Männer ihre erzeugete eheliche Kinder in Ehren auferziehen, und benebenst ihnen ihren Unterhalt haben mögen: So seynd Wir auch gesonnen, sie bey solcher Freyheit und Gutthat, mehrgedachtes ihres Heyrath-Guts halben, zu erhalten. Darumb setzen und ordnen Wir, ob ein Mann seine Güter alle und jede, in gemein und besonder, auch mit Consens und Verwilligung seiner Hauß-Frauen verpflichtete, hypothecirete, verpfändete und verschriebe: So soll doch, in solcher gemeiner und sonderlicher Obligation und Verpflichtung aller Güter, der Frauen Ehe-Steur, auch ziemliche Kleider und Kleynod, nicht verbunden, verhafft, sondern frey, unbeschweret und unverpflichtet seyn und bleiben.

§. II. Desgleichen ordnen und wollen Wir, daß, ob schon eine Frau mit Consens ihres Mannes oder Kriegischen Vormünder vor jemand anders fidejubirete, oder sonsten intercediret, oder sich und ihre Güter verpflichtet, in gemein und besonder, mit Verziehen und Uebergeben der Freyheit S. C. Vellejani, und aller anderer Gnaden des Rechten: In diesen Fällen soll doch ihre Ehe-Steur, ziemliche Kleider und Kleinod, auch damit nicht verbunden, sondern unverpflichtet, frey und unbeschweret seyn und bleiben.

§. III. Weiter ordnen und setzen Wir, ob sich begebe, daß ein Mann etwan durch Unglück oder in andere Wege zu Verderben geriethe, also daß seine Creditorn und Schuld-Herrn alle seine Haab, Nahrung und Güter, zu Bezahlung der Schulden einbekämen und hinwegnehmen: So soll doch nichts destoweniger der Frauen kündlich zugebrachte und beschienene Ehe-Steur, mit aller Zugehörde, in solchem Fall, ohne allen ihren Schaden und Nachtheil, ausgenommen seyn, und ihr gäntzlich folgen. Desgleichen, da sie mit dem Manne Kinder hätte, alsdann auch des Mannes Wiederlag oder Wieddumb gleichfals vor allen Gläubigern und Creditorn, die nach versprochenem und verschriebenem Leib-Geding und Wiederlag dem Mann geliehen, oder sonsten mit ihm contrahiret hätten, ungeschmälert verbleiben sollen. Wie solches auch allbereit im Processs, sub Articulo, wie eine Schuld vor der andern bezahlet werden soll, zum Theil ist gesetzet worden.

§. IV. Würde es sich auch zutragen (welches GOtt gnädiglich verhüte) daß eine Frau sinnloß würde, oder ihr Haupt-Kranckheit zustünde, so soll der Mann schuldig seyn, und darzu gehalten werden, der Frauen zu pflegen, nothdürfftige Handreichung und Nahrung zu geben. Und ob der Mann in solchem säumig wäre, oder sich unterstünde das Seine böslich zu verthun und zu verschwenden: So sollen jedes Orts Ambtleute und Obrigkeit Einsehens haben, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, und zum wenigsten der Frauen Ehe-Steur, Kleider und Kleynod vorbehalten, biß zu Nothdurfft an ihre Nahrung zu wenden.

ARTICULUS VII.

Klage wegen Ehe-Geldes.

§. I.

WAnn sich zwo Personen in den heiligen Stand der Ehe begeben, so haben sie beyde ihre Klagen wegen des Ehe-Geldes oder Mitgifft: Als nehmlich der Mann wieder des Weibes Vater, oder auch wieder sie selbst, so der Schwäher-Vater, oder sie das versprochene Heyrath-Gut, oder Ehe-Geld ihm nicht entrichten und zuwenden will, vermittelst welcher Klage er das Ehe-Geld, sammt den gebührlichen Zinsen, erlittenen Schäden und Unkosten erlangen kan. Dann es hat der Mann (wie oblaut) an der Niessung und an den Früchten desselben Heyrath-Guts, umb des Willen, daß er die Bürden ehelicher Beywohnung träget, das recht Bürgerliche Eigenthumb, (civile Dominium) nimmt auch alle Nutzung davon ein. Wo ihm auch daran Irrung und Eintrag geschicht, mag er von sein selbst wegen, gegen männiglich Klag üben, intentiren und fürnehmen.

§. II. Es hat auch der Mann, und nicht seine Hauß-Frau, umb solch Heyrath-Gut, so ihm das zu geben versprochen oder verheischen wäre, zu klagen. So auch einem zu seinem Eheweib etliche Schulden zum Heyrath gegeben werden, die mag er wol utili actione erfordern, exigiren und einbringen: Ob er gleich derohalben keine Uebergabe oder Delegation erlanget hätte.

§. III. Würde sich auch zutragen, daß die Ehe-Steur, Dos oder Braut-Gabe dem Manne Rechtlich abgewonnen und evinciret würde: So mag der Mann sich des wieder seinen Schwäher, das ist, der Frauen Vater oder ihre Freunde, die solche Ehe-Steur gegeben haben; Oder wieder derselben Erben, zu Erfolgung der zugesagten Ehe-Steur, beklagen. Also auch herwiederumb, so der Frauen ihr Wieddumb oder Wiederlegung, genannt Donatio propter nuptias evinciret oder entfrembdet würde, mag sie klagen wieder ihren Mann, oder den, der solche Gabe, Wieddumb oder Wiederlegung umb der Ehe willen versprochen oder gegeben hat.

TITULUS XVI.

Von Contracten und Bedingen/ die nicht eigene besondere Nahmen haben.

ARTICULUS I.

Erklärung/ was solche Contract seyn/ die keinen eigenen oder unterschiedlichen Nahmen haben.

§. I.

DJe unbenannte Contract geschehen gemeiniglich auf vier Wege:

1. Nehmlich, da einer dem andern etwas giebt, daß ihme ein anders gegeben werde.

2. Oder

2. Oder einer dem andern etwas verheischet zu geben, daß er ihme dafür etwas thue oder mache.

3. Item, so jemand einem andern etwas thut oder macht, daß er ihme dagegen etwas gebe.

4. Oder hinwiederumb etwas thut, daß ihme dagegen was gethan werde.

Und seynd also in gemein hierunter die Contract begriffen, da eine jede Parthey der andern verheischet etwas zu thun oder zu geben, wann die nicht mit sonderm Nahmen exprimiret und vergewissert seynd: Als Permutatio, Tausch, Conventio & Pactum, Geding und schlechte Versprechung, Transactio, gütliche Richtung, Verträg und dergleichen. Dann, so die contrahirende Partheyen also, und allein mit blossen Worten paciſciren oder übereinkommen, daß einer geben oder thun, der ander entgegen ein anders geben oder thun solte: Und ihrer keiner den Contract zu exequiren oder zu vollnziehen angefangen, noch denselben mit Frage und Antwort, zu Latein per ſtipulationem, handfest gemacht: Als, so man paciſciret und übereinkommen, daß einer einem andern hundert Gülden geben, der Nehmer aber dagegen gen Krakau oder in Teutschland nach Lübeck verreisen und etliche Geschäffte daselbst ausrichten solte ꝛc. Solches alles ist noch zur Zeit keine kräfftige, wirckliche Obligation und Verbindung: Sondern es hat jedweder Theil Macht, so lange keine Stipulatio, das ist, die Handfestung nicht darzu kommen, noch auff einer oder der andern Seiten, in dem Werck ichts gethan oder gegeben worden, hinter sich zu gehen, und von solcher blossen Zusage und Verwilligung (nudo pacto ſcil. re adhuc integra exiſtente) abzutreten.

§. II. Wann aber die Stipulatio und Handfest dazu kommen, oder ihrer einer, wie gemeldet, den Contract seines Theils adimpliret und vollnbracht hätte, der ander nicht; So mag der Adimplent und Vollenzieher den Gegentheil zu Haltung desselben mit Recht treiben, oder er selbsten, da ihn die Stipulatio und Handfest nicht hindert, davon ledig abstehen, und desjenigen, so er zu Vollenstreckung ermeldtes unbenantlichen Contracts gethan oder gegeben, Wiedererstattung, oder an statt desselben sein Intereſſe, erfordern. Und ist die Klage, so aus solchem Contract entstehet, mit eigenem Nahmen auch nicht benantlich, sondern wird vor dem Richter an statt der Klagen auf das Factum, die Geschicht und Wort (dahero sie dann auch Actio præſcriptis verbis, vel in factum im Rechten genant) so im Contract fürgelauffen, die Erzehlung und Petition der Sachen gerichtet, welches auch dieses Orts gnugsam.

§. III. Wann nun diese Klage, Actio præſcriptis verbis, in den unbenanten Contracten statt habe, hat man leichtlich aus dem vorigen zu vernehmen. Dann, wann jemand (wie obstehet) eine Verpflichtung mit einem auffgerichtet, und doch dieselbige im Rechten keinen gewissen Nahmen hat, und dahero auch keine gewisse Klage zu finden, welche er deswegen anstellen möchte; Da nun gleichwol sein Gegentheil demjenigen, dazu er sich gegen ihm verpflichtet, nicht nachsetzen oder nachkommen will; So kan und mag er diese Klage præſcriptis verbis wieder ihn intentiren und anstellen, darin er die Sache und gantzen Handel der Verpflichtung und Convention erzehle, und darauff bitte zu erkennen, daß er schuldig sey, seine Zusage zu halten oder zu geben und zu bezahlen, so hoch ihm daran gelegen, und sich sein Intereſſe erstrecket, daß er seiner Zusage ein Genügen gethan hätte.

Es mag auch in diesen Innominatis Contractibus, im Libell oder Klage alternativè auf beyderley Weise geschlossen werden: Erstlich, daß er den Contract adim-

adimplire und erfülle, oder erstatte das Interesse. Zum andern, entweder daß er den Contract vollenziehe und erfülle, oder restituire und gebe das Gut, so er empfangen hat, wieder.

ARTICULUS II.

Von Verwechselung oder Vertauschung der Güter.

§. I.

Alhier ist zu mercken, daß Vertauschen oder Verwechseln auch unter den ungenanten Contracten begriffen, dieweil er keinen besondern Nahmen eines Contracts hat, wie an dem Kauffen und Verkauffen, Miethen, Vermiethen ꝛc. zu sehen. Dann Tauschen und Verwechseln (zu Latein permutare) ist ein gemein Wort, welches allen Contracten eben kommt, in welchen etwas beyderseits gegeben wird. Und heist demnach alhier das ein Tausch, wann etwas gewisses um ein ander gewiß Ding gegeben und vertauschet wird: Als, ich gebe dir ein Fuder Weins, auf daß du mir gebest eine Last Korns, oder ich gebe dir eine Wiesen ꝛc. umb einen Acker oder Hauß ꝛc.

§. II. Wann dann einer mit einem andern einen Tausch trifft, das soll auffrichtig und ohne gefährlichen Betrug geschehen, und anderer Gestalt nicht kräfftig seyn. Doch alldieweil oder so lang als einer dem andern die getauschte Haab, Gut oder Waare nicht tradiret oder zu Handen stellet, oder sich nicht sonderlich, den Tausch alsō stät und fest zu halten, versprochen und verpflichtet hätte: So mag er von solchem Tausch wiederum abstehen. Dann dieser Contract ein blosser Contract (nuda conventio) ist, der nicht anders, als durch Handreichung (per rei traditionem) oder Liefferung des getauschten Dinges, oder aber sonderlichen beständigen Verspruch, Stipulation oder Handfest, vollkommentlich bekräfftiget wird. So aber derselbige Tausch liegende Güter betrifft, so soll derselbe durch Gerichtliche Insinuation, davon hie oben unter dem Titul von Kauffen und Verkauffen geordnet, vollnkommentlich befestiget und bekräfftiget werden.

§. III. Wann aber das eine Part solche Contract seines Theils vollnzogen hätte, die andere Parthey aber nicht: So mag der Vollnzieher, ob er will, den Gegentheil mit Recht anhalten, den Contract seines Theils auch zu vollnziehen: Oder aber er mag auch re adhuc integrâ von dem Contract abstehen, und sein Haab, Gut, oder was er auf den Tausch gegeben, wiederum von dem andern erfordern.

§. IV. Es wird auch in diesem Contract des Tauschens erfordert und gebührt sich, daß der, so vertauschen und verwechseln will, sey des Guts eigenthümlicher Herr, sonsten ist er auch, wie in Kauffen und Verkauffen, die Gewehrschafft und Eviction zu præstiren und zu thun pflichtig und schuldig.

Und so es sich auch begäbe, daß einer seines Theils das Gut Wechsel- und Tausch-weise, ehe ihm hergegen sein dafür eingewechselt Gut tradiret und zugestellet, dem Gegentheil überantwortet, und derselbe nachmahln solch Gut gleich einem andern zu kauffen gegeben hätte: So kan der Käuffer in solchem Fall um berührtes Gut nicht angesprochen werden. Dann, dieweil der Verkäuffer mit gutem Titul dasselbe Gut Tauschweise an sich gebracht, hat er das Eigenthum desselben wol auff einen andern mögen wenden. Damit aber dem Vollnzieher und Verwechseler dannoch geholffen werde, mag er seinen Gegenwechseler, der das

das eingeantwortete Gut verkaufft, oder desselben Erben beklagen, um Vollnziehung des Contracts, damit ihm Glauben und Treue gehalten werde.

ARTICULUS III.

Von der Klage/ so man einem etwas geschätzet zu verkauffen gegeben hat.

§. I.

DJe Klage præscriptis verbis de æstimato oder æstimatoria kan und mag fürbracht werden wieder den, welcher ein Gut, das geschätzet, æstimiret und gewardiret ist, zu verkauffen angenommen und empfangen hat, also daß er entweder dasselbe Gut unschadhafft und unverletzet, oder aber das pretium und den Werth dafür, und wie hoch es æstimiret und geschätzet ist, entrichte und bezahle.

§. II. Derowegen, so jemand einem andern Silbergeschirr, Kleinodien, Kleider, ein Pferd, oder sonsten etwas, auff ein gewisses und nahmhafftiges Geld æstimiret und geschätzet, übergeben hat, zu dem Ende, daß er es in solchem Werth verkauffen soll, und er thut das nicht: So mag er diese Klage wieder ihn intentiren und anstellen, darinnen er bittet, ihn zu condemniren und zu verurtheilen, daß er ihm das Ding unversehret wiedergebe und zustelle; Oder den benannten Werth desselben erstatte. Und ist hiebey ferner auch dieses zu mercken, daß die Gefahr und Schade des æstimireten und geschätzten Guts von Rechtswegen dem gebühret, welcher sich des geschätzeten Guts unternommen.

ARTICULUS IV.

Von Pacten und Bedingen.

§. I.

PActa und Gedinge verbinden auch: Dann nichts ist menschlichem Trauen und Glauben gemässer oder bequemer, dann daß ein jeder seinem Zusagen und Bewilligen, so ihme dieselbe einmahl gefallen, wie sich gebühret, nachkomme. Darum sollen auch alle Pactiones und Gedinge, die wieder GOtt, Ehr und Ehrbarkeit, auch gutte Sitten und gemeinen Nutz nicht seynd, auffrichtiglich gehalten, exequiret und vollnzogen werden. Dann, es mag sich ein jeder seines selbsteigenen Vortheils und Geniesses, aus gutem Willen wol verzeihen, auch sich seines Rechten begeben und demselben renunciiren. Was aber wieder die Rechte und Satzungen, auch wieder ehrbare gute Sitten, oder den gemeinen Nutz fürgenommen, oder mit gefährlichem Betrug bedinget wird, das alles soll an ihm selbst nichtig und unbündig seyn.

§. II. Und obwol auch sehr weitläufftig von den Rechtsgelahrten disputiret wird, ob und wann aus den Pactionibus und Gedingen eine Action, Klage und Zuspruch entstehe oder nicht: So wollen Wir doch solches hiemit amputiret und abgeschnitten haben. Ordnen und setzen demnach, daß ein jeder, welcher dem andern, der es vor fest annimmt und mit bewilliget, etwas mit Bedächtligkeit verspricht und zusaget, es sey mit blossen Worten, oder andern Zusagen, die Worte seyn wie sie wollen, steiff und fest halten solle: Dann es stehet menschlicher Ehrbarkeit zu, daß man (wie obstehet) Glauben halte: Es wäre dann das Zu-

sagen um unehrlicher Sache, oder ein solches pactum, worinnen die Obligation à dando vel faciendo anfängt. Worvon oben Art. I. §. 4. gehandelt worden. Jedoch, da es Veränderung liegender Güter beträffe, bleibet es bey obiger Verordnung, nemlich, daß alsdann solche gebührlich bey jedes Orths Obrigkeit sollen insinuiret und eingeschrieben werden.

§. III. Was eines jeden eigene Sache, Nutz und Entgelt allein berühret, darinn hat er eine gantz freye Macht, viel oder wenig nachzulassen. Derowegen mag sich auch einer durch Pact der Klage um Diebstal, Injurien und andere Handlung, die ihn allein betreffen, verzeihen. Wie dann auch ein Erb vor angenommener Erbschafft mit den Gläubigern und Creditorn um Nachlassung, ut minus solvatur, Pact und Geding auffrichten mag.

§. IV. Was aber die hohe Obrigkeit, den gemeinen Nutz, oder des Dritten Schaden berührt oder berühren möchte: Darüber kan vom andern nicht paciscivet werden. Dann solche und dergleichen Pacta oder Gedinge binden allein die, so mit einander contrahiren, und sollen der Herrschafft, dem gemeinen Nutz, auch allen andern Personen, gäntzlich ohn allen Nachtheil und Schaden seyn.

§. V. Da es sich auch fügete, daß ein Sohn oder Tochter in Erbschafften gegen die Eltern Verzicht gethan hätte, und sie stürbe vor dem Vater oder Mutter, und liesse Kinder nach sich: So sollen dieselbigen Kinder gleichwol zu ihres Großvaters Erbschafft, ungehindert ihrer Eltern Verzicht, gelassen werden. Dann sie kommen alsdann zu ihres Großvaters Erbschafft aus ihrem eigenen Recht als Enckel, und nicht von wegen ihrer verstorbenen Mutter, die den Fall nicht erlebet hat.

Gleicher gestalt, wann einer ein Verzicht auff Väterlich und Mütterlich Erb und Güter thut, ob es gleich beständiglich geschehe: So kan doch solches an Brüderlichen und Swesterlichen Erbfällen nichts hindern. Darum, wann die Väterliche und Mütterliche Güter alle auff zween Brüder fielen, und der eine Bruder stürbe darnach ohne Kinder: So wären die ausgestatteten Schwestern gleichwol seine Erben, als der Bruder, ungehindert, daß sie auff Väterliche und Mütterliche Erben haben Verzicht gethan. Dann es alsdann nicht mehr Väterliche und Mütterliche, sondern Brüderliche Erbschafft ist und heisset.

§. VI. Wann aber einer sich einer Hereditæt und Erbschafft, die ihm sonst als dem Nechsten anfallen möchte, begeben, renunciiren und verzeihen wolte, das mag er wol thun, und ist beständig.

§. VII. Da sich ferner würde zutragen, daß drey oder mehr Geschwisterigte ihr Väter- oder Mütterlich Gut miteinander getheilet, und sich gegeneinander Pacts- und Gedings-Weise verschrieben hätten, daß sie derhalben nichts weiter gegeneinander fordern und suchen wolten: Da soll diese Theilung also gehalten werden. Wo aber nochmahls erfunden, dargethan und erwiesen würde, daß eins aus den Geschwistrigten von solchem Mütterlichen Gut etwas gefährlich verborgen und entwendet, und nicht in die Theilung gebracht hätte: Mögen die andern beleidigten Geschwistrigen, ungeachtet geschehener Theilung, Pacts und Gedings, gebührliche Klage fürnehmen.

§. VIII. Da auch zween oder mehr mit einander gerechnet, und solcher Rechnung halber einander durch Pact und Gedinge ledig gezehlet oder quitiret hätten: So mag nichts destoweniger einer den andern um die Sachen und Forderung, so in die Rechnung nicht kommen oder gebracht, wie sich gebühret, fürnehmen.

nehmen. Dann die Pacta, Geding und Vereinigung der Partheyen strecket sich auff andere Sachen und Personen nicht, dann so viel die Worte solches Gedings einschliessen und begreiffen.

§. IX. So soll und kan auch der Debitorn und Schuldener Pact und Geding den Gläubigern und Schuldherrn keinen Nachtheil gebähren. Da jemanden ein Gut also verpfändet wird, daß der Verpfänder nichts destoweniger die Bürde desselben Guts trage, das soll, so viel die contrahirende Partheyen berühret, gehalten werden.

§. X. Endlich soll man bey den Pacten und Gedingen auch in genere wissen, daß die letzten Pacta und Gedinge die ersten und vorigen, wo sie ihnen stracks zuwieder seynd, auffheben, cassiren und abschaffen, sonderlich, wo im letzten Geding oder Pact die Substantz des ersten Contracts gar renoviret, verneuret und verändert wird. Und wo das Pact und Geding in seinem Verstande dunckel oder unlauter wäre, soll es wieder den Verkäuffer und Hinleiher, oder andern in des Gewalt der lautere Ausdruck gestanden, ausgeleget werden.

ARTICULUS V.

Von Verträgen oder gütlichen Richtungen.

§. I.

Mclermassen wie auf Execution und Vollnziehung der Pact und Geding geklagt wird, also mag auch auf Vollnziehung der Transaction und Verträge angehalten und geklaget werden. Und ist kein Unterscheid zwischen Pact, Geding und Verträgen, denn daß man allein in zweiffelichen Sachen und Fällen, einen gütlichen Vertrag und Transaction auffrichtet: Aber in Pact und Gedingen wird offt etwas, das gewiß und unzweiffelich ist, nachgegeben und geschencket. Darum ist und wird im Rechten das eine Transaction und Vertrag genant, da man in einer zweiffelichen Sachen, da noch ungewiß, was mit Recht zu erhalten, etwas giebt, nimmt oder bezahlet. Es bleiben auch die Verträge beständig, obgleich einer dieselben nicht aus Huld oder Gerechtigkeit, sondern allein um Vermeidung Streits und Unwillens angenommen oder auffgerichtet.

§. II. Dieweil dann die Verträge und Transactiones, da man in einer zweiffelichen oder Rechtshängigen Sachen (wie obstehet) wann es noch ungewiß, was man im Recht erhalten möge, etwas gegen ein ander Ding, so heraus gegeben werden soll, fallen und schwinden läst, den unbenantlichen Contracten verglichen werden: Und dann hiebevorn gemeldet, daß in dergleichen Contracten, da der eine Theil in Vollnstreckung des Contracts säumig, alsdann der andere auch zurück gehen möge, wo nicht eine sondere Stipulation und Handfestung darzwischen kommen. Damit dann Zanck und Hader allewege vorgekommen werde, als setzen, ordnen und wollen Wir, wann Sachen und Irrungen, so entweder allbereit an das Recht erwachsen, oder es an dem ist, und zu besorgen, daß sie an das Recht erwachsen möchten, durch erbare, gute und friedliebende Leute gütlich, mit beyder Partheyen Vorwissen, gutem Willen, und auf vorgehende gnugsame Verhörungen derselben, verglichen, hingeleget und vertragen worden: Es geschehe gleich solcher Vertrag vor oder ausser Gericht, in Schrifften (welches dann, um gleichmäßiges Behalts auch besserer und leichterer Beweisung willen, das sicherste und rathsamste ist) oder nicht, jedoch daß auf diesen Fall der eigentliche

Vertrag

Vertrag durch des Gegentheils Bekäntniß oder Zeugen erwiesen werden könne; Daß derselbige Vertrag auch also von ihnen, beyden Partheyen, stät und fest gehalten, dem nachgelebet, und Execution und Vollnziehung geschehen solle.

Dann ein Vertrag, der einmahl mit gutem Glauben auffgerichtet, soll beständig gehalten werden. Darum, wo das nicht seyn und solche willkührliche Austräge so leichtlich abgetilget werden solten, möchte man keines Streits oder Zancks an ein Ort oder Ende kommen: Es wäre dann, daß ein Vertrag mit beyder Theile Willen und Zugeben auffgehoben, und die Sache wieder in den Stand, darin sie vor auffgerichtetem Vertrage gewest, gestellet würde. Dann, was mit Consens und Willen vertragen ist, das mag mit beyder Theile Willen wieder auffgehaben werden: Aber allein auf des einen Theils Willen und Begehr kan und soll es nicht geschehen; Dieweil es alle die bindet, so miteinander gehandelt und sich vertragen haben, und deroselben Erben.

§. III. Da sich auch zutrüge, daß eine Parthey etwas tapffers in dem Vertrage und Transaction nachgegeben hätte, und nachfolgend sagen wolte: Sie hätte solch Nachgeben allein von künfftiges Erbfalls wegen, den sie bey der Gegen-Parthey verhofft, gethan: Und nun, so ihr diese Erbschafft entgangen, solchen Vertrag vermeynet nicht mehr schuldig seyn zu halten ꝛc. So soll und mag sie doch dieser Auszug oder Exception nicht schützen noch vortragen: Und wird hierin allein der Buchstab und Substantz des Vertrags erwogen.

§. IV. Sonst bleibt ein Vertrag, der mit gutem Glauben und Treuen auffgerichtet ist (wie oblaut) beständig, unangesehen, obgleich noch etliche ältere Briefe oder Instrumenta fürkämen, daraus vermuthet werden möchte, daß einem Theil Unrecht geschehen ꝛc. Es hätte dann eine Parthey solche Briefliche Urkund und Documenta ihrer Gegen-Parthey entwendet, oder dieselben sonst gefährlicher oder betrüglicher Weise verhalten. Alsdann, und sonst nicht, mag die beleidigte Parthey ihre Klage, wo dieselbe nicht præscribiret und verjähret, ordentlich, und als ob kein Vertrag und Transaction derohalben auffgerichtet wäre, wie sich gebühret, fürnehmen. Und so ihme, Klägern, die Exception desselben Vertrages entgegen geworffen würde, mag er dawider repliciren, daß er in denselben Vertrag mit Betrug geführet: Und mag der Beleidigte die Klage um Betrug inner den nechsten zweyen Jahren, wie sich gebühret, fürnehmen.

Wo aber auch ein Vertrag durch Mittel falscher Brieffe oder Instrument, oder in andere betriegliche Wege gefährlicher Weise auffgerichtet, so mag derselbe in den Fällen und Articuln, darin der Falsch und Betrug geübet, allewegen wiedertrieben werden: Aber die andern Vertrags-Articul, darin kein Betrug oder Falsch gebraucht, bleiben nichts weniger bey Kräfften und Würden.

§. V. Würde auch die Transaction und Vertrag auf gewisse Sachen (sonderlich wann die Forderung gemein ist) gerichtet: Soll der auff andere Dinge, dann davon er lautet, nicht ausgedeutet, interpretiret oder verstanden werden. Als, so eine Rechnung über vielerley Einnehmens an Waaren, Früchten, Wein, Specereyen, und anders gefordert, und man sich allein der Früchten halber vertragen: Da soll die Rechnung der Waaren und anderer Sorten halben noch unvorgreifflich seyn. Dann es müssen solche Verträge, so einer besondern und nahmhafften Sachen wegen auffgerichtet worden, nicht auf andere Neben-Händel oder Sachen, deren doch in der Unterhandlung nicht gedacht noch gemeldet worden, erstrecket, extendiret und gezogen werden; Obgleich sonst die

die Wort in der Verschreibung des Vertrags fast weitläufftig und gemeinsam wären gestellet. Sonsten aber sollen die Streit und Irrungen, die durch Verträge hingelegt, nicht wieder erwecket werden, ob gleich ein mehrers, dann man zuvor gewust, herfür käme. Aber der beleidigte Theil mag dannoch in diesem Fall, auff sein erweißliches Interesse und Gebühr, billige Klage fürnehmen.

§. VI. Es mögen und sollen auch ferner die Verträge sonderer Personen den andern an ihren Rechten und Gerechtigkeiten gäntzlich ohn allen Nachtheil und Schaden seyn. Darumb, so die Erben eines Gestorbenen sich mit einander vertragen, und die verlassenen Schulden ihrer einem allein zu bezahlen auffgelegt werden, so mögen nichts weniger die Creditores und Schuld-Herrn einen jeglichen Erben insonderheit umb Bezahlung anklagen. Es wäre dann obberührter Vertrag durch dieselben Gläubiger selbsten gemacht und auffgerichtet: Die mögen alsdann umb solche Bezahlung niemand anders, dann den, auff welchen sie die Schulden gesprochen, anklagen.

§. VII. Da es sich auch begebe, daß einer drey Vormünder oder Curatores und Pfleger gehabt, und sich mit den zweyen vertragen hätte: Der mag nichts destoweniger mit ordentlicher Klage den Dritten, wie sich gebühret, fürnehmen. Und wer über ein und zwantzig Jahr seines Alters kommen, und mit seinen Vormündern, Pflegern oder Curatorn einen Vertrag, der ohne Betrug und arge falsche List und Practicken auffgerichtet, gemacht, den ist er zu halten und zu vollnziehen schuldig, obgleich derselbe nicht verbrieffet oder in Schrifften verfasset wäre; Aber sonst, wie recht, durch des Gegentheils Confession und Bekänntnüß oder Zeugen mag erwiesen werden.

§. VIII. Es haben auch die Verträge gleiche Krafft und Wirckung, so die erlangete Urtheil und Recht zu haben pflegen. Und ist an dem gar nicht gelegen, es werde ein solcher Vertrag bey der Nacht oder Tag auffgerichtet: Und wird hierinnen allein die Tauglichkeit und Bewilligung der Personen angesehen und in Acht gehalten: Es irret auch nicht, es sey Feyer- oder Werck-Tag. Wann aber Schein-Käuffe oder Schein-Verträge, sonsten simulatæ Transactiones genannt, auffgerichtet werden, die mögen der Warheit keinen Abbruch gebehren, es mag auch keine Bündigkeit oder Verpflichtung daraus erfolgen.

§. IX. Gleicher gestalt ist auch ein Vertrag, den einer aus Furcht annehmen und bewilligen müssen, unbündig. Doch gebühret sich in alle Wege, daß es eine solche Furcht gewest, darauff dem Bedrengten Gefährlichkeit Leibes oder Lebens gestanden, daß auch der Gewalt und Bedrang zuvor bewiesen und ausgeführet werde. Wann aber eine Parthey ihre Freunde bey solchem Vertrage gehabt, wird gar nicht vermuthet, daß einiger Drang oder Gewalt geschehen.

§. X. Ein Sohn, der sich seines Vaters Testament gegen seine Mutter Klagsweise beschweret, und doch solche seine Klage, als auch ein Erbe seiner Mutter, einmahl fallen lassen, und sich in Vertrag begeben hätte, der kan dieselbe gefallene Klage nicht mehr an die Hand nehmen, ob ihm gleich der Vertrag nicht gehalten würde, sondern er mag auff Vollnziehung desselben Vertrags und Wiederkehrung seines Interesse, wie sich gebühret, handeln und klagen.

§. XI. Es stehet in keines Procuratoris oder Anwalds Macht, daß er sich von seines Principals wegen in einigen Vertrag begebe, er habe dann des ausge-

druckten besondern Gewalt, speciale Mandatum, oder Befehlich, oder eine gemeine freye Verwaltung aller seines Principals Sachen und Güter. Wann aber von wegen und im Nahmen eines andern vertragen, transigiret und gehandelt ist: Solches mag derselbige, so er wil, hernach bewilligen, ratificiren und bestätigen. Es mögen auch die Eltern, Vater oder Mutter, nach getrenntem Busem, durch ihre Vertrags-Handlung, ihren Kindern, Söhnen oder Töchtern nichts vergeben, oder sonsten an ihrem scheinbahrlichen Rechten etwas nachlassen, noch ihnen worinnen præjudiciren.

§. XII. Sonsten mag ein jeder, der richtiger Verständigkeit und guter Vernunfft ist, Verträge und Transactiones wol bewilligen und aufrichten, und irret nicht, ob er gleich seiner Gesundheit Mangel oder einigen Leibes-Gebrechen hätte. Würde auch jemand von ihm selbst bekennen, daß er einen Betrug geübet, und dardurch einen Vertrag zu benichtigen sich unterstehen, der soll von seiner eigenen Schande wegen nicht gehöret, und darzu in eine willkührliche Straff genommen werden.

§. XIII. Damit aber auch alle Verträge, so im Rechten zugelassen, desto beständiger bleiben, ist rathsam und gut, daß dieselben verpönt, oder mit einer darauff gesetzten Straff befestiget werden, mit dem Zusatz, ob gleich solche Pön verwircket und bezahlet würde, daß dennoch der Vetrag und Transaction nichts destoweniger kräfftiglich gehalten und vollnzogen werden sollen.

§. XIV. Man ist aber in Summa alle die Verträge, Pacta, Gedinge und Transactiones, die wieder GOtt, sein heiliges Wort, oder gutte Sitten seynd, zu halten nicht schuldig: Ja er soll es auch nicht halten, ob er gleich einen Eyd darzu geschworen hätte, dann der Eyd kan wieder GOtt nicht binden.

Da es sich auch zutrüge, daß zween Verträge verhanden und producirt würden, die wieder einander, und über einerley Sachen auffgerichtet seynd: So soll der letzte Vertrag gültig seyn, und nach demselben in oder ausserhalb Gericht erkandt und gesprochen werden.

§. XV. Ob auch in gütlichen Verträgen und Transactionen um das spänige oder streitige Gut, so hernacher von einem Dritten in Anspruch genommen und evinciret, die Eviction und Gewehrschafft zu præstiren und zu thun sey, davon ist etwan in den Gerichten und obern Instantz disceptiret, und als im Rechten zweiffelhafftig angezogen worden. Es haben sich aber Unsere hierzu Verordnete und Deputirte hierinnen auch verglichen: Wann nehmlich der Theil, welcher das streitige Gut zuvor inne gehabt, auch nachmahls durch den erthädigten Vertrag und Transaction behält, und hernach von einem andern Dritten darum angefochten wird, so sey der andere Theil demselben derowegen Eviction und Wehrschafft zu thun nicht schuldig, obgleich ein ander dasselbige Gut hernacher mit Recht ihm abgewönne.

Wann aber ein Theil dem andern das eingehabte Gut, aus seiner in des andern Hand, durch gütlichen Vertrag und Transaction, tradiret und einantwortet, so sey der im selben Fall, Eviction und Wehrschafft zu thun pflichtig und schuldig. Welche Decision Wir Uns auch gnädigst gefallen lassen, und haben darnach Unsere Gerichte hinführo zu sprechen.

§. XVI. Obwol die Vormünder, Curatorn und Pfleger, der Minderjährigen Güter halber, aus rechtmäßigen Ursachen, sich in Verträge einlassen können: So wird doch erheischet, und ist vonnöthen, daß solche Transactiones und Ver-

Verträge mit Wissen und Bestätigung der ordentlichen Obrigkeit geschehen, in Anmerckung, daß ein Vertrag einer Alienation und Veränderung gleich gehalten wird. Derowegen, wie ein Vormund, Pfleger und Curator der Minderjährigen liegend Gut, ohne des Richters oder Obrigkeit Decret oder Zulaß, nicht zu alieniren und zu verändern Macht hat: Also kan er auch nicht ohne dasselbe transigiren, und sich in einigen Vertrag einlassen.

Es soll aber des Richters Decret über einen Vertrag, denselben zu confirmiren und zu bekräfftigen, anders nicht, dann mit Erlernung der Sachen, cum causæ cognitione, geschehen, welche Cognition darin stehet, ob der Vertrag aus rechtmäßigen Ursachen, und in einer zweiffelichen Sache geschehen, ob sie dem Pupillen und Pfleg-Kind nutz oder nicht, und ob sonst alles, so zu einem Vertrage vonnöhten, gehalten sey? Dann solte sonst anders hierinnen gehandelt und verfahren werden, wollen Wir solches hiemit gäntzlich cassiret und getödtet haben.

§. XVII. Wann in einem Instrument schlecht gesetzet, daß eine Sache vertragen, ob durch dasselbe Instrument der Vertrag bewiesen? In diesem Fall ordnen und wollen Wir, daß ein solch Instrument, in welchem die Ursach des Vertrages nicht gesetzet, nichts beweise: Dann es offenbahres Rechtens, daß ein Vertrag, da nichts gegeben, erhalten oder verheischen, nicht kräfftig. So dann etwas gegeben, erhalten und verheissen, in facto, in der Geschicht stehet: Dieselben aber unerwiesen nicht præsumiret, noch vermuthet werden, so ist einer solches zu beweisen schuldig. Jedoch, so die Parthey, wider welche das Instrument produciret, solchen Mangel oder Einrede Gerichtlichen nicht fürbrächte, wird für das Instrument præsumiret und vermuthet, auch dafür gehalten, daß alles solenniter und recht, was darinnen enthalten, gehandelt; Es werde dann ein anders dargethan und erwiesen: Wie dann auch solches allbereit oben im Procels ist verordnet und gesetzet.

§. XVIII. Endlich ist bey den Verträgen auch dieses, was nehmlich die Execution und Vollenziehung derselben belanget, anzumercken, daß, wann der eine Theil dem Vertrag Vollenziehung gethan hätte, der andere aber seines Theils denselben zu leisten säumig würde, und zurück hielte: So soll der haltende Theil gutte Fug und Macht haben, gegen den andern seinen Anspruch und Forderung auffs neue im Recht fürzubringen, und dadurch den Gegentheil, dem Vertrage Vollnziehung zu thun, und ihme die Schäden und Unkosten wegen Nichthaltung zu erstatten, anzuhalten.

§. XIX. Jedoch, so derjenige Theil, welcher dem Vertrage zu geleben sich verweigert, erhebliche Ursachen solcher Verweigerung anzuzeigen, als, daß er in solchem Vertrage über die Helffte billigen Werths der Sachen, darumb der Streit und Spän gewesen, lædiret und verletzet worden, und solches darthät und bewiese, so soll darauff, was recht ist, erkennet werden.

ARTICULUS VI.

Von Wetten und Doppel-Spiel.

§. I.

OBwol das Sachsen-Recht, und nach ihm der revidirte Colm lib. 4. cap. 51. saget: Wann einer dem andern etwas schuldig sey um Spiel oder Wette, so darff man ihm darum nicht antworten, auch der Richter darum

darum nicht richten. Dann gleichwie die Spielsucht, das ist, grosse stete Lust zum Spielen, an jungen und alten Leuten ein sehr schädliches Ding ist, daraus nimmermehr Gutes folget, und läst sich keinesweges entschuldigen: Also sey es auch mit Wetten und Sponsionibus beschaffen, mit denen dann auch einer mit List kan verführet werden, daß er um das Seine auch liederlich kommen mag ꝛc.

* So wollen Wir doch, daß die Wetten nicht allerdings darum sollen auffgehaben und verbohten seyn. Darum, wann gefragt: Ob Wetten kräfftig sey? Da setzen und ordnen Wir, daß diejenigen, welche mit einander bedächtlich wetten, daran sollen verobligiret und verbunden seyn. Und soll dieselbe ihren Bestandt haben, und mag der Ueberwinder sein Recht suchen, und dasselbe durch die Action, welche man præscriptis verbis in Rechten nennet, erlangen und bekommen. Wegen der Spieler aber bleibt es bey dem / was oben Tit. 1. Art. 4. §. 6. verordnet worden.

TITULUS XVII.

Von Verpflichtungen / die aus Handlung / so sich einem rechtmäßigen Contract vergleichen / entstehen mögen.

ARTICULUS I.

Von Handlungen / die den Abwesenden zu gut / aus treuem Willen / ohne Befehl fürgenommen werden.

§. I.

NAchdem es sich zu vielmahlen begiebet, daß die Leute in frembde Oerther ziehen, und deßhalben ihnen zu Zeiten in ihrem Abwesen an ihren Wahren oder Gütern Schaden geschicht, oder sonsten zugefüget wird: Derowegen ist im Rechten löblich versehen und erdacht, daß, so jemand sich also seines abwesenden Freundes Wahren oder Güter unterstanden, dieselbige vor Verderben zu bewahren, und getreulich zu administriren und zu verwalten, daß ihm alsdann aller Unkosten und Interesse, so viel er dem Abwesenden oder Unwissenden zu Nutz auffgewendet, vermöge der Rechte, wieder abgeleget werde: Als lassen Wir es bey demselben allerseits bewenden. Jedoch soll der Negotiorum Gestor und Verwalter auch entgegen schuldig seyn, daß er seiner Verwaltung auffrichtige und redliche Rechnung thue, und in derselbigen allen getreuesten Fleiß seines Vermögens gebrauche, auch alles wiederum einbringe und erstatte, was er derowegen auffgenommen und empfangen hat. Was aber ohn seine Schuld und Verwahrlosung verdorben ist, darum ist er Antwort zu geben nicht schuldig.

§. II. Würde aber jemand eines Abwesenden Güter, im Schein vermeinter Treue, in sein selbst Nutzen wenden, oder sich derselbigen ohne Willen und wieder Verbott des Herrn unterfahen: Derselbe ist alles das, so er eingenommen, zu verrechnen und zu bezahlen schuldig. Aber in dem, das er ausgegeben, ist der Abwesende weiter nicht verpflichtet, dann daß er ihm, so viel er aus seiner, des Gestoris, Handlung und Verwaltung gebessert worden, bezahle.

§. III.

§. III. Da es sich fügte, daß zween Brüder einen Grund oder Behausung hätten, und der ältere Bruder, vor und ehe die Theilung gehalten, von Lusts wegen etliche Gebäue darinn, ohne Befehl oder ohne Wissen des jüngern Bruders, allein zur Lust gerichtet und gemacht hätte: So hat er nicht Fug noch Macht, die Lust solcher Gebäue auff denselbigen seinen jüngern Bruder in der Theilung zu schlagen. Was aber zu Nutz angelegt, das ist man zu bezahlen schuldig.

§. IV. Es seynd auch sonst etliche andere Fälle, darinn einem für sein Darlegen, Unkosten und Ausgabe, die er ohne Befehl thut, keine Bezahlung geschicht: Als, wann ein Sohn aus kindlicher Treue seines Vaters Schuld bezahlet, nicht im Gemüht, daß ihm solche Bezahlung wiederkehret werden solte, der mag dafür nichts fordern. Also auch, da eine Mutter ihren Kindern Nahrung mittheilet, so kan sie, in Ansehung, daß ihr solches aus Mütterlicher Treue gebührt, nichts dafür fordern. Was sie aber sonst, ausserhalb der Nahrung, den Kindern zu Nutz und Gutem, von dem ihrigen ausgegeben zu haben anzeigen mag, das soll ihr wiedergegeben werden. Wo sie aber protestiret hätte, daß sie solche Alimenta und Nahrung nicht vergebens thun wolte: So ist man ihr abermahls Bezahlung zu thun schuldig.

§. V. Wann auch ein Stieffvater seine Stieffkinder erzogen, und aus Väterlicher Neigung und Affection Lehrgeld für sie bezahlet hätte, der kan denselben Unkosten auch nicht fordern: Er hätte dann, solche seine Ausgabe nicht vergebens zu thun, protestiret oder auffgeschrieben.

§. VI. Wann dann jemand, wie oblaut, eines andern Abwesenden Unwissenden, und ohne seinen ausdrücklichen Befehlich, aus gutem Willen, seine Sachen verwaltet, und er ihm etwa darin Schaden zugefüget, und nicht nach Gebühr gehandelt, oder auch etwas in solcher Administration und Verwaltung von seinen Gütern genossen, percipiret und eingenommen: Da kan und mag er dasselbe alles durch die Klage, (so im Rechten directa negotiorum gestorum Actio genannt) wiederum von ihm erlangen und bekommen.

§. VII. Hergegen aber, wann jemand eines Abwesenden Geschäffte administriret und verrichtet, oder seinen Acker oder andere Güter bestellet, und darauff etwas nohtwendig oder nützlich gewendet hat, da er doch dessen von ihm keinen Befehl gehabt: So kan und mag er dasselbe vermittelst der Klage, so contraria negotiorum gestorum Actio genannt wird, wieder erfordern und erlangen.

Articulus II.

Von Wiederforderung eines ausgegebenen Geldes oder Guts / das man dem / der es empfangen hat / nicht schuldig gewest ist / Condictio Indebiti genannt.

§. I.

So auch jemand aus Irthum, Zweiffel oder Unwissenheit, einem andern etwas, das er ihm nicht schuldig gewest, zahlete oder gäbe, und doch vermeinet hätte, er wäre es ihm schuldig, der mag sein ausgegeben Geld, als ob es geliehen worden, durch diese Klage, Condictio indebiti im Rechten genant, wieder erfordern und an sich bringen.

§. II. Wann aber der, so das Geld hinaus gegeben, gewust hätte, daß

er nicht schuldig, mag solche Condictio und Wiederforderung nicht mehr statt haben. Derowegen, so zween im Recht gestanden, und der Beklagte mit endlichem Urtheil absolviret und müßig erkandt, auch das Urtheil in rem judicatam ergangen, und in seine Krafft gewachsen wäre: So ist derselbe absolvirete ferner, ob gleich nicht wol oder recht geurtheilet worden wäre, einige Bezahlung zu thun nicht schuldig. So er aber über erlangete Absolution dem Kläger etwas giebet: So mag er das, so er also aus freyem Willen thut, nicht wiederruffen, condiciren noch erfordern.

§. III. Desgleichen, was in Krafft eines Vertrags bezahlet wird, kan auch nicht wieder erfordert oder condiciret werden: Was man aber aus Ursachen, daß der andere etwas dagegen thun soll, bezahlet, solches mag, so die Gelegenheit nicht erfolget, wiederruffen und erfordert werden. Also, wann einer aus Unwissenheit oder irrigen Bedüncken mehr, dann er schuldig, verbürgte oder versprochen hätte: So mag er die Uebermaaß wieder abstellen, und seinen errorem und Irrthum emendiren.

§. IV. Ferner hat die Condictio indebiti und Wiederforderung des ausgegebenen Geldes oder Guts nicht allein statt, so der Ausgeber irret, oder den Grund der Sachen nicht weiß, sondern auch wann er zweiffelicht ist, also, daß er nicht weiß, ob er schuldig sey oder nicht, und doch also mit zweiffelichem Gemüth Bezahlung thut: Und nachmahls gewahr und erinnert wird, daß er nicht schuldig gewest wäre: So kan und mag er das Geld oder Gut, das er also im Zweiffel von sich gegeben hätte, nichts desto minder wieder erfordern.

Wann aber das Gut, so also, ohn vorgehende verpflichtete Schuld, aus irrigen Gedancken bezahlet worden ist, nicht mehr verhanden und zu bekommen wäre: Da soll so viel Werths darfür, durch die, so es eingenommen, gegeben werden.

§. V. Da sich auch würde zutragen, daß jemand einem andern etwas bezahlete, und doch nachmahls erfahren hätte, daß er solche Bezahlung noch zur Zeit zu thun nicht schuldig, oder daß dieselbe auff ein besonder Beding und Condition gestellet wäre: So wollen Wir, daß man in diesem Fall das gemeine Käyserliche Recht soll attendiren und in Acht nehmen, in welchem dieser Unterscheid gehalten: Nemlich, wo die angehengte Maaß oder bedingliche Condition zu geschehen unmüglich, auch gar nicht verhoffentlich wäre; Daß alsdann diese Condictio und Wiederforderung statt haben solle. Wann aber der Anhang, Condition und das Beding künfftiger Zeiten gewißlich erfolgen und geschehen mag, und die Bezahlung allein zu frühe geschehen wäre: So mag diese Condictio und Wiederforderung gar nicht statt, noch einigen Effect oder Wirckung haben. Als, wann ich einem etwas zu thun schuldig, und er doch dieselbe Schuld, vielleicht aus sonderem Beding und Condition, erst auff mein Absterben fordern solte oder wolte: Und ich thäte ihm aus Unwissenheit solches Bedinges in meinem Leben Bezahlung, so mag ich dieselbe gethane Bezahlung nicht mehr wiederruffen, oder an mich erfordern und condiciren. Dann das ist je gewiß, daß ich sterben muß, es geschehe nun über kurtz oder lang, so hat es keinen Zweiffel. Darumb, ob ich gleich nach gethaner Bezahlung gewahr und inne würde, daß ich zu frühe, und also vor meinem Tode bezahlet hätte, so hab ich doch nicht Fug noch Recht, dieselbe gethane Bezahlung zu retractiren.

§. VI. Da aber einer von einem Compromiss-weise hintergangen, und in Krafft darauf erfolgter Erkäntnüß Bezahlung gethan hätte, und doch nachmahls,

mahls, daß er solche Bezahlung nicht schuldig gewest, von neuen erinnert worden wäre: So mag er das, so er ausgegeben, unangesehen des Compromiss und Veranlassung, wieder erfordern und condiciren. Und diese Condiction und Wiederforderungs-Freyheit hat auch statt, wo gleich der, so das Gut oder Geld unbillig empfangen, einen guten Schein-Titul seiner Schuld-Forderung gehabt oder fürgezeiget hätte, und doch derselbe vermeinte Titul allein mit rechtmäßigen, ausleschlichen Einreden und Exceptionen, so perpetuæ und peremptoriæ im Rechten genannt, möchte abgetrieben werden.

§. VII. Wann jemand in Krafft eines Testaments ein Legatum oder andere Verordnung empfangen hätte, und nachfolgend solches Testament falsch oder unkräfftig erkant: Oder, wann solch ausgegeben Legat durch den Testirer in einem Codicill oder sonst wiederruffen worden wäre: So können die rechten Erben solche bezahlete Legata wieder erfordern und an sich nehmen.

§. VIII. Diese Indebiti Condictio und Wiederforderung gehet auch auf die Erben: Darumb, wo jemand einem andern die Niessung, Usumfructum, und den Abnutz auff seinem Grund gelassen oder gegeben, und aus Unwissenheit oder Irrthumb gedacht, er wäre das zu thun schuldig; Und aber die Wiederforderung in seinem Leben nicht gethan hätte: So können und mögen seine Erben dieselbe auff sein Absterben auch fürnehmen. Jngleichen, so der Kinder Vater ausser Gerichtlichem Erkäntnüß mehr, dann er schuldig gewest, bezahlet hätte: So mögen sie auff sein, des Vatern, Absterben, als die Erben, die Uebermaaß wiederfordern; Jedoch sollen sie solche übrige Bezahlung zuvor bewehren und ausführen.

§. IX. Und wiewol die Minderjährigen keine Schuld, die sie gemacht, ohne Heissen, authorität und Gegenwart ihrer Vormünder, Curatorn oder Pfleger bezahlen sollen: Jedoch, so einer, der unter 21. Jahren wäre, Geld von einem andern entlehnet, und ihme das, so er über 21. Jahr seines Alters kommen, wieder bezahlet hätte: So soll und mag in solchem Fall solche Bezahlung nicht auffgehoben noch wiederruffen werden: Dann, das ist die natürliche Billigkeit, daß sich niemand mit des andern Schaden bereiche. Gleicher gestalt wird es auch mit den Tobsüchtigen, Verschwendern und andern gebrechlichen Personen gehalten.

§. X. Es hat auch endlich diese obberührte Condictio und Wiederforderung nicht allein in dem Haupt-Gut statt, sondern es mögen auch die aufgehabene Früchte und Abnutzunge, oder die zugestandene Besserung des Guts oder Gelds, daß also ohn verpflichtete Schuld aus Jrrthumb und Unwissenheit bezahlet worden ist, gleicher Weise wieder erfordert und eingezogen werden.

Was aber die Probation und Beweiß des Dinges, so man zu zahlen nicht schuldig gewest, anbelanget, soll auf nachfolgende Distinction fürnehmlich gesehen werden: Wann jemand einen beklagt, er habe Geld von ihm eingenommen, das er ihm nicht schuldig gewest: Oder habe ihm das vorhin auch einmahl bezahlet, und spricht dann Beklagter, er gestehe nicht, daß er einiges Geld vom Kläger empfangen: Jn diesem Fall soll der Kläger (wie auch sonst regulariter in andern) zur Beweisung der Ausgabe solches Geldes gelassen werden. Und so er die Ausgabe und Solutionem erwiesen: Alsdann muß hergegen der Beklagte darthun, daß ihm dasselbige Geld aus billiger und rechtmäßiger Schuld bezahlet worden sey. Sagt und excipiret er aber, der Beklagte, Anfangs, er gestehe zwar des empfangenen Geldes, gestehe aber nicht, daß er das unbillig solte eingenom-

genommen haben: Alsdann soll und muß der Kläger in solchem Fall beweisen, daß er ihm solch Geld nicht schuldig gewest: Sonst mag seine Klage nicht statt haben. Aber eine andere Gestalt hat es, wo eine unmündige oder minderjährige Person, ein Weib, ein Bauer, oder ein ander Einfältiger, Gerichtlicher Sachen ungeübter, mit solcher Klage unbillig bezahleten Gelds für Gericht kommen. Dann gegen denselben ist der Beklagte schuldig anzuzeigen, daß er solch Geld von ihm billig, und nicht wieder Recht eingenommen hat.

TITULUS XVIII.

Von Handlungen und Contracten / die mit Aersohnen fürgenommen werden / die in frembder Bewalt seynd / oder sonsten Befehl von andern haben.

ARTICULUS I.

Von der Klage / da ein Sohn oder Diener / auff seines Vatern oder Herrn Befehl / contrahiret oder handelt.

§. I.

WAnn jemand seinem Sohn oder Diener befohlen, mit einem in specie oder sonst in gemein zu handeln und zu contrahiren, und derjenige ihnen etwas verkaufft, geliehen oder geborget: Da kan er zu Wiedererlangung desselben diese Klage, Quod Jussu im Rechten genannt, anstellen. Und wird gegeben für voll, gegen Vater und Herrn, denen, welche mit dem Sohne oder Diener, aus ihrem Geheiß und Befehl, contrahiret und gehandelt haben: Dann, welcher contrahiret, kaufft oder verkaufft, der folget und bauet auf den Glauben des, ders ihn heißt und solches befiehlet.

§. II. Es kan und mag aber das Geheiß, Jussus, und Befehl auff mancherley Weise geschehen, durch Wort, Bothschafft, Send-Brieff, Unterschreibung, Ratihabition und Genehmhaltung: Oder sonsten durch alle andere Weise, dardurch einer einen auffgerichteten Contract genehm und wehrt hält. Item, so der Vater oder Herr dem Knecht oder Sohn vollen und freyen Gewalt gegeben hat, alles zu thun, was der Vater oder Herr selbst hätte thun können. Darumb soll allewege in solchen Fällen fürnehmlich dasselbe in Acht genommen werden, ob ein Sohn, Diener oder Factor aus Befehl handelt: Dann, was einer aus Befehl thut, darinne verobligiret und verpflichtet er ohne Mittel den, als rechten Principaln, so ihm den Befehl gegeben hat.

§. III. Es gehet auch solche Obligation und Verpflichtung nicht allein auff die Haupt-Sache, sondern auch auff die Verzinsung, so dieselbige aus vorhergehendem Befehl, ex jussu, auch versprochen worden wäre. Und, wo ein Sohn aus Befehl seines Vaters ein geliehen Geld empfangen, und nachfolgends derselbige sein Vater gestorben wäre: So mag derselbige sein gelassener Sohn umb obberührt geliehenes Geld, unangesehen, daß er es selbst empfangen und eingenommen, so er sich Väterlichs Erbs entzeucht und entschlägt, gar nicht in Anspruch genommen, noch beklagt werden.

ARTI-

Articulus II.

Von Klage wegen Factoreyen.

§. I.

WEr einen Factorn, Austrichter oder Verwalter hat, in einem Speicher, Buden oder Tabern, zu contrahiren, zu handeln oder Gewerb zu führen, und demselben auch darüber Befehl gegeben: Der mag umb solche derselben seiner Factorey und Befehlhaber Gewerb und Handlung beklagt werden. Es wird auch anders nicht geachtet, dann als ob solche Handlung durch ihn selbst geführet wäre. Würde aber auch ein solcher Factor oder Verwalter etwas ohn Befehl handeln, und der Herr dasselbige nachfolgend gutwillig ratificirete und für genehm hielte, so wird solche Ratification einem Befehl verglichen. Ratificatio enim Mandato comparatur.

§. II. Und wird also diese Institoria-Klage denen gegeben, so contrahiren, für voll und gantz, gegen den, welcher seinen Knecht oder einen andern, in einen Speicher, Buden, oder aber auch auff ein Tabern, Wein- oder Bier-Schencke, oder sonsten einen Handel zu verwalten, umb Gewinns Willen setzet, auff dasjenige, welches mit ihm desselbigen halben, das ihm in Verwaltung gethan und befohlen, contrahiret worden ist. Und wird im Rechten Institoria genannt, darumb daß diejenigen, welche zum Handel und Gewerb gesetzet, und dem vorstehen, Institores heissen, welchen jetzt fast die Factorn verglichen werden.

§. III. Und gilt gleich, ob der ein Knecht oder Diener, Sohn, oder sonst ein anderer sey: Dann es wird allhie des Vorstehers und Præpositi Condition oder Stand nicht angesehen, ob er ein Minderjähriger oder ein Erwachsener, ob er ein Knecht oder Sohn, ein Mann oder Frau sey. Jedoch, so der Institor, Factor oder Vorsteher ein freyer Mensch ist, und keines andern Gewalt unterworffen: So ist er auch von seines Contracts wegen pflichtig und schuldig, und nicht allein der Præponens, so ihn zum Factor und Vorsteher gesetzet hat. Liegt auch nichts daran, welcherley Gewerb einem befohlen, und an welchem Ort, es sey ein benanntes oder unbenanntes, ein gewisses oder ungewisses, da hat allewege diese Klage statt. Und, so der Herren viel wären, welche solches ihm befohlen hätten, so wäre ein jeder für voll schuldig und pflichtig. Endlich wird allhie erfordert, daß die Handlung und Gewerb Gewinn auff ihm habe, und solcher Gewinn auswendig hinzukomme und gesucht werde.

Articulus III.

Von der Schiffer oder Röder Klage.

§. I.

DIese Klage wird gegeben für voll und gantz gegen den Herrn, welcher seinen Consens und Willen dazu gegeben hat, daß sein Diener oder ein Frembder ein Schiff zu verwalten und zu regieren gesetzet werde. Und wird darum im Rechten Exercitoria genannt, dieweil der, so dem Schiff oder Handel fürgestellet ist, Exercitor oder Röder genannt wird, und zu dem der

tägliche Nutz und Gewinn des Schiffes gehöret; Aber der Vorsteher (Præpositus) wird der Meister genannt, dem die Regierung des Schiffes gelassen wird. Derowegen, wann einer ein Schiff hat, und einen Schiffer darauff setzet, dem er das gantze Schiff untergiebt, und einer mit diesem Schiffer etwas handelt und contrahiret, als daß er ihn oder seine Wahren wohin führen soll: Er aber demselben nicht nachsetzet, oder sonst seinem Versprechen gnug thut: Da kan und mag derselbige zu Ersetzung seines Schadens und Versäumniß den Herrn des Schiffs selbst, oder aber den, dem das Schiff befohlen, vermittelst dieser Klage ansprechen und belangen.

§. II. Es wird aber in dieser Klage der ausdrückliche oder stillschweigende Consens, Geheiß und Befehl des Herrn requiriret und erfordert: Der stillschweigende, als der gewust, oder etwas gethan hat, daraus sein Consens und Bewilligung gespühret werden mag, als, da er mercedem vel naulum, die Fracht und Belohnung empfangen. Und sonderlich hat diese Klage statt, wann jemand zu einem besondern nähmlichen Handel und Verwaltung gesetzet und geordnet wird. Dann, wo er von einer andern Sachen wegen, welche er nicht in Befehl und Verwaltung hat, noch derselben fürgesetzet ist, contrahiret, da ist der Herr nicht schuldig noch pflichtig. Jedoch, so er böses Gesinde auff dem Schiffe hat, und dasselbige zum Handel braucht, und sie darüber etwas begehen, so mag er wegen solcher Missethat und Verhandlung halben auch in Anspruch genommen werden.

TITULUS XIX.

Von See- und Schiff-Händeln.

* WEil Wir wegen der See- und Schiff-Händel eine besondere Ordnung verfertigen lassen/ so wollen Wir Unsere Gerichte hiemit auff dieselbe verweisen.

TITULUS XX.

Von vermischten Klagen / die zugleich auff ein But und Person mögen angestellet werden.

ARTICULUS I.

Von der Klage die Gräntze zu entscheiden.

§. I.

DJeweil an der Gräntz- und Mahlstein-Setzung zu Unterscheidung der Feld-Güter gantz nohtwendig gelegen ist, auff daß dann auch damit ordentlich und gebührlich gebahret werde: So ordnen, setzen und wollen Wir, daß dieselbige durch beyder Parth Beliebung wiederum gesetzet und auffgerichtet werden sollen. Und nachdem auch hiebevor des Orths halber

ber in der Preußischen Landes-Ordnung sub Rubrica von irrigen Gebrechen der Gräntzen nohtdürfftige Verordnung geschehen: Als wollen Wir dieselbige wieder erhohlet, von neuem confirmiret und bestätiget haben, dergestalt, wie folget:

§. II. Wann sich allerley Irrung der Gräntz-Gebrechen halben bey den Unterthanen Unsers Königreichs Preussen zutragen, wollen Wir, daß in solchem Fall, da keine richtige Gräntzen verhanden, etliche alte Leute, die der Gräntzen Wissenschafft tragen, von der Obrigkeit verordnet werden, die Gebrechen in derselben Gelegenheit zu besichtigen, und der Herrschafft zu erörtern und vorzutragen anzubringen. Und wo nicht alte Leute, die des Wissen hätten, verhanden, daß einem jeden, vermöge seiner Handfesten, seine Huben durch die Landmesser abgemessen sollen werden. Es wäre dann, daß der nechste anstossende Nachbar ein richtig von Alters wol begräntztes und unbrittenes Gut vermöge seiner Handfeste hätte, so könte derselbe sein Gut messen zu lassen mit keiner Billigkeit gedrungen werden.

§. III. Da aber der Beweisungen, nemlich durch Zeugen, briefflicher Uhrkunden oder Handfeste, keine verhanden; So muß und soll man, was Anzeigung beyderseits seynd, sehen: Nemlich, ob Mahlsteine, Graben, alte Creutzen in Bäumen, Wasser-Ströhme, Sencken, oder dergleichen Anzeigungen verhanden seynd, welche die Gräntze anzeigen mögen.

Item, es soll auch hierinn wol bedacht werden, wer in solchen streitigen Plätzen, Acker, Wiesen, Höltzung, Fischereyen, Jagten und dergleichen habe: Und welcher Theil den Gebrauch, Possession und Besitz habe, und wie lange. Item, ob Pfändungen oder andere Verhinderungen und Einreden geschehen.

§. IV. Es erstrecket sich auch ferner diese Klage nicht allein auff leibliche Güter, sondern auch zu und auff unleibliche Gerechtigkeiten: Als da seynd Jurisdiction und Gerichtszwänge. Darumb ist in diesen Fällen auch in Acht zu nehmen, wer die Obrigkeit und Gericht daselbsten, an dem streitigen Ort, habe: Ob sich Fälle von Todtschlägen, Verwundten oder dergleichen daselbst zugetragen haben, und wohin dieselben gerichtet seyn. Dann nach Erkündigung und Befindung solches alles hat man sich zu richten, Urtheil und Bescheid zu geben: Oder aber die Partheyen durch gütliche Mittel zu vertragen, welches in zweiffelhafftigen Sachen am rahtsamsten ist, damit niemand aus Unwissenheit an dem seinen verkürtzet werde.

§. V. Wo aber dergleichen Probation und Beweiß nicht verhanden, sondern es die Nohtdurfft erfordert, daß ein streitig Gut müste gemessen werden: Das soll alsdann durch die geschworne Landmesser geschehen. Da aber keine verhanden, so müssen dieselben förderlichst verordnet werden.

Damit man sich aber durchs gantze Land ins Maaß zu richten, soll hinfort allewege eine Rute auff achtehalb Cöllnische Ellen, und zwey Manns-Daumen, und dann ein Seil auff zehen Ruten gerechnet und geachtet, auch die Güter hinfort so ausgemessen werden.

Die Güter aber und Huben, welche bißher vergeben, und sonst vor dieser Zeit ausgemessen, und die Rute nicht länger dann achtehalb Ellen gewesen: Dieselben sollen bey dem Maaß bleiben, und nicht auffs neue gemessen werden.

§. VI. So auch jemand sein Gut oder Hube ihm zu besteinen und zu begrentzen begehrete, da ordnen und wollen Wir, daß allewege die Nebenlagere

oder

oder nechste Nachbahren beyderseits, welcher Güter daran liegen oder auch daran stossen, darzu sollen, gebührlich und zeitlich dabey zu erscheinen oder die ihren zu schicken, citiret und erfordert werden. Sie kommen oder schicken alsdann oder nicht: So soll das Grentzen, Messen, Stein- oder Pfahl-Setzen nichts desto weniger seinen Fortgang haben, und solches geschehen auff dessen Kosten, so der Steine- oder Pfahlsetzung begehret. Da sich aber die Nachbahren vergleichen, und ingemein mit einander Grentzen, Stein oder Pfahl setzen wolten: So soll solches auff gemeinen ihren Kosten geschehen, und den geschwornen Landmessern für ihre Mühe, Arbeit und Verrichtung entrichtet und bezahlet werden.

§. VII. Damit aber dieses, wieviel dem Landmesser, wegen der Maaßstreckung und Abmessung der Huben, auch anderer seiner Verrichtung halber gebühre, seine Richtigkeit habe: So ordnen und wollen Wir, daß ihm, dem Landmesser, nebenst gebührlichem Zehrgeld, wenn die Hubenzahl, so abgemessen, nicht über 10. Huben sich belaufft, von jeder Hube gezahlet werden soll 1. Mr. Von 10. Huben biß auff 30. von jedweder Hube 30. ß Von 30. Huben biß auff 60. von jedweder Hube 22. ß. 3. pf. Von 60. Huben biß auff 100. und darüber, von jedweder Hube 15. ß.

§. VIII. Wann dann die Gräntz-Steine oder Pfähle, wie jetzo erzehlet, durch die geschworne Landmessere gesetzet worden: So soll darnach keinem erlaubet, sondern hiemit ernstlich verboten seyn, dieselben eigenes Fürnehmens und seines Gefallens zu amoviren, auszuwerffen, noch zu ziehen: Sondern da sich jemand solches Gräntzen-Stein- oder Pfahlsetzens beschwerete; So soll er dasselbige innerhalb Jahr und Tag, des nechsten Gerichtlich anzufechten Fug und Macht haben; Oder aber Commissarien darüber ausbitten: Welche demnach auf gnugsame Verhörung beyder Partheyen, nachdem sie recht und billig bedüncket, solcher ihrer Irrungen sie, die Partheyen, entscheiden sollen.

Doch, da sich ein oder der andere Theil solches Entscheides oder Spruchs beschweren würde, und es darbey zu lassen nicht gedächte: Soll demselben beschwerten Theil an Uns, als die hohe Obrigkeit, sich zu beruffen und zu appelliren vorbehalten und erlaubet seyn. Durch welches auch ihnen, den Partheyen, alsdann weiter und schleunig soll verholffen werden. Da aber auch jemand solches überführet, und dagegen etwas thätliches de facto, in geheim oder öffentlich, attentiren und handeln würde: Derselbige soll Uns, als der Obrigkeit, an Leib oder Gut (nach Gelegenheit der Ueberfahrung) zu straffen stehen.

§. IX. Wann auch (wie oblaut) die gesetzten Marck-Gräntzstein oder Pfähle über Jahr und Tag unangefochten gestanden: So sollen sie alsdann stehen bleiben, und weiter nicht angefochten werden.

§. X. So viel aber den Unkosten belanget, so auf Gräntzstein oder Pfahlsetzung gehen möchte, soll, welcher unrecht befunden, denselben zu bezahlen, und dem andern Theil zu refundiren schuldig seyn. Welcher auch einen Marckstein oder Gräntz-Pfahl freventlicher Weise, die Nachbahren aneinander in Zwist zu bringen, aushübe, removirte oder ausackerte, der sol fünfftzig Floren Hungarisch verfallen seyn, davon fünff und zwantzig Unserm Fisco, die andere Helffte aber dem Parte zukommen soll. Da auch jemand sonst dahero an dem Seinigen beschädiget würde, sol dem Beschädigten sein erlittener Schade und gebührlicher Unkost, nach Richterlicher Erkäntnüß, vergnüget werden. Dann, es wird in dieser

dieser Klage auch das Interesse geachtet und angesehen, was einem nehmlich an solcher Sachen gelegen, nützlich und nöthig ist.

§. XI. Nachdem Wir auch berichtet, daß auf den Dörffern in Mißbrauch gerathen, daß der Schultze mit den Bauersleuten, vermöge ihrer Wilkühr, nicht mehr zu Zeiten pflegen umzugehen, ihre Dorffs-Gräntzen zu besichtigen: Als wollen Wir hiemit ernstlich gebohten haben, daß solches wieder in vorige Gewohnheit gebracht werde; Und die Schultzen, zusamt den andern Dorffs-Einwohnern, und ihrer Jugend, so über zehen Jahr alt seynd, alle Jahr entweder auf das Vor-Jahr zwischen den heiligen Ostern und Pfingsten, oder auf den Herbst, zwischen St. Michaelis und St. Martini, sämtlich herumgehen, und ihre Dorffs-Grantz-Mahlen oder Zeichen besehen: Damit sie also nicht verrückt oder vergessen; Sondern auch bey der auffwachsenden Jugend und den Nachkommen in frischem Gedächtniß behalten werden mögen. Wo solches nicht geschicht, sollen es Uns Unsere Ambtleute jederzeit verständigen: Damit Wir gegen die Ungehorsame mit gebührender Straffe zu verfahren.

§. XII. Was sonsten Wege, Stege und Brücken anbelanget, welche ein Frembder zu gebrauchen berechtiget ist/ soll ein jeder auf dem Seinen, wie er solches schuldig, bauen, bessern und erhalten. Würde aber jemand solches nicht thun, und dadurch andere Wege über eines andern Wiesen oder Acker zu suchen (daraus allerley Nachtheil entstehen könte) Ursach geben: So soll er, wie obgedacht, in zehn Floren Ungrisch, oder sonsten, nach Erkäntniß der Herrschafft gestraffet werden. Was aber die gemeine Land-Strassen und Wege anbelanget, bleibet es billig, wegen derselben Erbauung und Besserung, bey dem alten Gebrauch.

ARTICULUS II.

Von der Klage/ das/ so gemein ist/ zu theilen.

§. I.

Es haben die Rechte löblich und wol verordnet und disponiret, daß so einer in Gemein sitzet, mag er die Theilung des gemeinen Guts fordern: Dann keiner ist schuldig in Gemeinschafft zu seyn, oder verharrlich zu bleiben.

§. II. Derowegen, wann jemand mit einem etwas gemein hat, als Hauß, Hoff, Huben, Acker, Wiesen, Weide ꝛc. Item, beweglich oder unbeweglich, und dergleichen etwas ꝛc. so er neben einem erkaufft oder ererbet, oder so zween oder mehr in einem Testament etwas legiret und vermacht: Oder aber auch durch was andere Gelegenheit einer mit einem wegen eines Dinges in Gemeinschafft gerathen ist: (Jedoch ohne die Gemeinschafft, so von Erbschafft herrühret, davon in nachgehenden Articuln, und sonst an gebührendem Orte Meldung geschehen soll) und aber sich Spän und Zwist zwischen ihnen, den Consorten, so Theil daran haben, wegen Nutzung und Früchten der gemeinen Güter erregen will: Oder einer sich auch sonsten Zwietrachts und Aergerniß dahero zu befahren, und derowegen der Gemeinschafft gern loß seyn wolte: So mag einer diese Klage

wider seinen Consorten anstellen, vermittelst welcher er bitten und begehren kan, das gemeine Gut in gleiche Theil zu theilen: Oder aber, da es die Theilung nicht leiden will, einem gar zuzueignen, dem andern Geld für seinen Antheil zu geben. Dann, wann ein gesambt Gut füglich nicht kan getheilet werden: So soll einer dem andern für das Seine Erstattung thun, wie recht ist.

§. III. Darum, wann sich ein solcher Fall zuträgt, daß eine Behausung, ein Grund, ein Acker oder ein anders Stück füglich nicht getheilet werden kan: So mag der Richter auch ex Officio erkennen, welcher unter den Partheyen solche Stück eigenthümlich behalten, und die anderen mit Geld davon entrichten und contentiren soll. Jedoch soll die Parthey, so vorhin den mehrern Theil an solchem Stück hat, diesen Vortheil haben, daß der Richter schuldig ist derselben Parthey, von der Mehrung wegen, das Stück mit Urtheil zuzusprechen. Derowegen, wann eine Behausung zu theilen wäre, und die eine Parthey vorhin zween, und die andern nur einen dritten Theil derselben hätten: So soll der Partheyen, so die zween Theil hat, der dritte Theil auch zugesprochen werden. Doch hat solches allein in denen Fällen statt, darin nicht jeglicher Parthey ihr gebührender Theil werden kan.

Articulus III.

Klage wegen Theilung der Erbschafft.

§. I.

Diese Klage, zu Latein genannt Familiæ Erciscundæ, competiret und wird gegeben gegen die Erben, welche ohne rechtmäßige Ursach dem Mit-Erben die Theilung der Erb-Güter weigern und versagen, so von ihrer Natur und Art wegen theilbar seynd, welche er ingemein inne hat und besitzet. Derowegen, wann zween oder mehr Erben nicht länger in der Gemeinschafft bleiben wollen: So mag oder hat man diese Klage anzustellen, darinne gebehten wird, den Mit-Erben und Cohæreden, da er nicht wil, durch Rechtliches Erkäntniß dahin zu weisen, daß er die Theilung ergehen lasse.

§. II. Es hat aber diese Klage Familiæ Erciscundæ allein zwischen den Erben statt. Jedoch wird sie auch dem gegeben, dem der Mit-Erbe sein Theil verkaufft hat. Und so der Erbe sich der Theilung Rechtlich entschlüge, als wann 30. Jahr, Jahr und Tag verlauffen, und also die Theilung præscribiret und verjähret wäre: So hat die Klage nicht mehr Raum noch Statt. Es soll aber diese Klage von denen Erb-Gütern verstanden werden, welche von Natur und Art wegen zu theilen seynd, und wol getheilet mögen werden. Wie dann erstlich seynd, res corporales, leibliche Haab und Güter, als Grund, Boden, Acker, Wiesen, Huben, Hauß, baar Geld, Haußrath ꝛc. Wo aber ein leiblich Gut oder Haabe nicht könte getheilet werden, dieweil es ein besonder Stück ist, als ein Pferd, Rind, Viehe ꝛc. Da soll man das gantze Gut oder Haab (wie auch in der vorigen Action gesetzet) einem alleine zusprechen, und welcher darinn beschweret wird, der muß dem andern Geld heraus geben, auf daß Gleichheit unter ihnen, den Erben, gehalten werde. Eben solch Recht

Recht ist auch in andern unleiblichen Gütern, als Dienstbarkeiten und Servituten, welche ihrer Art und Natur nach untheilbar seynd, ausgeschieden den Nießbrauch oder Leibzucht, welcher theilbar ist.

§. III. Es kommt in diese Klage auch das Interesse, item die Früchte und Nutzung, deßgleichen auch billiger Kosten, und der bonâ fide, in gutem Glauben angewendet ist. Zudem auch die Schäden, so durch der Erben einen gethan, geschehen oder zugefüget wären.

TITULUS XXI.

Was Massen und Gestalt die Obligationes und Verpflichtungen wieder auffgehoben werden.

ARTICULUS I.

Von Zahlunge.

§. I.

Es ist eine gemeine Rechts-Regul, daß einer dasjenige, was er schuldig ist, bezahlen solle. Und mag der Gläubiger nicht gedrungen werden, ein anders an der Bezahlung anzunehmen, als man ihm schuldig ist. Dann, in was Form und Gestalt einem etwas geliehen, also soll er auch seinem Schuldherrn in gleichem Wehrt und Form Bezahlung zu thun schuldig seyn. Jedoch, so der arme unvermögliche Schuldener, dem baar Geld geliehen, mit Gelde je nicht zu bezahlen hätte, und ihme, dem Creditorn, kein Schaden dahero entstehen möchte: Soll von ihm der Werth an einem andern Dinge in gebührlicher Schätzung angenommen werden.

§. II. Also, was einer auff eine nahmhaffte und gewisse Zeit zu bezahlen oder zu erlegen versprochen hat, dasselbe soll er auch ungemahnet, auff solche Zeit, ohne einigen Verzug zu bezahlen oder zu erlegen schuldig und pflichtig seyn. Jedoch mögen Schulden an Gegen-Schulden, die bekänntlich, liquida oder sonsten klar seyn, gerechnet, compensiret und abgezogen werden.

§. III. Wann es sich auch begäbe, daß ein Gläubiger einen Theil Geldes von seinem Schuldener empfangen, und ihm dargegen ein Bekäntnüß oder Quitantz, daß er der gantzen Hauptsumma entrichtet wäre, gegeben, und vielleicht gedacht hätte, er würde ihm das übrige hernach auch bezahlen: So soll ihm angeregte seine Bekäntnüß keinen Schaden an Erforderung des übrigen oder restirenden Summa bringen. Jedoch soll der Schuldherr innerhalb 30. Tagen solches ändern: Davon auch allbereit im Procels sub Exceptione non numeratæ pecuniæ Verordnung geschehen. Hätte er aber den Rest in Krafft eines Vertrags

trags fallen lassen, und ihm die Quittung darauff zugestellet: So kan und mag er weiter nichts fordern.

§. IV. Also, da die Schuld einmahl bezahlet, so ist an dem nicht gelegen, ob der Schuldbrieff oder Handschrifft zerrissen oder nicht: Doch, wo ein Schuldbrieff oder Handschrifft unverletzet fürkommt, produciret, und zum Vorschein gebracht wird; Und der Schuldener dagegen fürbringet, er habe bezahlet: So muß und soll er solche Solution und Bezahlung (als die auff einer Geschicht beruhet) darzuthun und zu beweisen schuldig seyn. Und wann solches geschehen, so mag er seine Handschrifft oder Schuldbrieff alsobald condiciren und wieder erfordern.

§. V. Und zu mehrer Versicherung, so ein Schuldener seinem Gläubiger Bezahlung thut, so mag er nicht allein seine Handschrifft oder Schuldbrieff wieder zu sich nehmen, sondern soll auch eine Quitung daneben begehren und empfahen: Dann, die Bekänntniß des Gläubigers, daß er solch Geld empfangen habe, trägt viel ein mehrere und höhere Beweisung auff ihr, dann die blosse Wiedergebung des Schuld-Brieffes. Zudem möchte auch der Gläubiger excipiren und fürgeben, es wäre die Handschrifft oder Schuld-Brieff ohne seinen Willen aus seiner Gewalt kommen, und so er darüber die Schuld von neuen erweisen möchte, würde der Schuldener zur Bezahlung gedrungen, oder doch auffs wenigste, daß er beweisen müste, daß ihm der Schuldbrieff mit Consens und Bewilligung seines Creditorn und Schuldherrn wiedergegeben wäre.

§. VI. Wann sich auch zutrüge (wie offt geschicht) daß ein Schuldener seinem Gläubiger mehr, dann eine Summa, aus unterschiedlichen Contracten schuldig wäre: So soll oder mag er in der Bezahlung Meldung thun, daß er N. Gulden an der, und N. Gulden an der andern Summa gebe und bezahle. und so der Creditor und Schuldherr auff das Mahl nichts darwieder redet oder protestiret, so muß er es hinführo auch darbey bewenden und bleiben lassen. Es wird auch gemeiniglich allewegen vermuhtet und præsumiret, der Schuldener bezahle zum forderſten die Schulden, die am richtigsten, oder allbereit mit Urtheil erkennet seyn, oder darauff ihm etwann Glauben und Trauen, oder eine Pön stehet.

§. VII. Wann auch jemand das, so er einem andern schuldig, durch sich selbst oder einen andern von seinentwegen bezahlet; So ist er, der Schuldener, damit erlediget: Als, wann der Selbstschuldener bezahlet, da werden auch seine Bürgen von der Obligation entbunden. Desgleichen, so ein Bürg bezahlete, so ist er seiner Bürgschafft müssig, und hat darzu auch seinen Principal gegen den rechten Creditorn und Schuld-Herrn damit liberiret und erlediget. Da auch jemand auff eine gewisse bestimmte Zeit etwas zu bezahlen versprochen hat, das mag er zu Stund an, oder wann es ihm in derselben Zeit gelegen ist, bezahlen; Dann die Mittelzeit ist ihm frey. Da auch einer dem Gläubiger Bürgen setzet, oder Pfand giebt, oder ihm mit Waaren bezahlet, ist es für eine Solution und Bezahlung zu halten: Dieweil sich die Vergnügung durchaus im Rechten einer Bezahlung vergleichet.

§. VIII.

§. VIII. Da es sich begebe, daß ein Erbe an der Schuld des gestorbenen mehr, dann ihm nach Anzahl seiner Quotæ hereditatis oder Erb-Gebührnüß aufferleget, bezahlet hätte: So mag er die Uebermaaß von seinem Mit-Erben erfordern. So auch jemand gestorben, der in seinem Leben einem andern etwas zu behalten gegeben, und doch mehr dann einen Erben zu seinem Gut verlassen hätte, und er deshalber von etlichen Erben umb Zustellung des zu behalten gegebenen Gutes ersuchet würde: So soll er der Obrigkeit solches anzeigen, und nach Heissen derselbigen handeln. Dann, wiewol er mit ohngefehrlicher Zustellung desselben Guts auch erledigt werden möchte, so ist doch der sicherer Weg, daß er dieselbige Zustellung aus Befehl ordentliches Magistrats oder Obrigkeit thue.

§. IX. Würde es sich auch zutragen, daß jemand einem, den er vor einen Vormund geachtet, Bezahlung gethan hätte, der keiner gewest, und doch erwiesen, daß solch Geld in der Pflege-Kinder Nutz gewendet wäre: In diesem Fall soll der Bezahler nichts weniger, als ob er dem rechten Gläubiger Bezahlung gethan hätte, vermöge der Rechte, ledig und loß seyn. Wann aber ein Schuldener die Bezahlung einem Frembden, der sich einer Anwaldschafft angemaßt, und doch dessen keinen Schein oder Befehl hat, gethan, der wird mit solcher Bezahlung und Solution nicht ledig. Wo aber der Creditor und Schuld-Herr einen mit Befehlich verordnet hätte, so kan und mag der Schuldener demselben wol Bezahlung thun. In Summa, wer ohn Wissen und Bewilligung des rechten Gläubigers oder Schuldherrn jemand Bezahlung thut, der wird dadurch nicht erlediget. Wann aber der Gläubiger einem solche Bezahlung (wie obstehet) befohlen zu thun, oder dieselbe nachfolgend für gut angenommen hätte: So ist der Schuldener damit erlediget.

§. X. Fügte es sich auch, daß ein Schuldener die Bezahlung eines jährlichen Zinß-Geldes an einem gewissen und bestimmten Ort versprochen hätte: An demselbigen ist er Bezahlung zu thun schuldig, und kan, ohn besondere rechtmäßige Ursach, an kein ander Ort gedrungen werden.

§. XI. Ob einer gleich von eines begangenen Lasters wegen beklagt würde: So soll ihm doch nichts weniger seine Schulden einzubringen gestattet werden: Und daß er entgegen seine Gläubiger auch zur Gnüge contentire und bezahlen möge. Es wäre dann eine solche grosse Uebelthat vom Beklagten begangen, umb welcher willen ihm auch alle seine Güter solten eingezogen und confisciret werden.

§. XII. Da es sich auch zutrüge, daß der Gläubiger und Schuldener sich mit einander verglichen, Geld oder Waare, auff eine Prob, hinter eine dritte Person, Behaltnüßweise zu legen, und dasselbige Geld oder die Waare verdürbe bey derselbigen dritten Person; So soll sie dem Gläubiger verlohren und verdorben seyn: Es hätte dann der Schuldener besondere Ursach oder Schuld an solchem Verderben gehabt.

§. XIII. Endlich wird auch ein Schuldener erlediget per acceptilationem, so er den Creditorn oder Schuld-Herrn anfragt: Ob er die Schuld, so er ihm zu thun gewest, für accept und empfangen halte und habe? So dann der Gläubiger darauff antwortet, er halte dieselbige Schuld für accept und em-

pfangen, oder er sey derselbigen entrichtet: So ist der Schuldener hiemit auch ledig und loß. Gleicher Weise mag es sich auch begeben, daß der Schuldener sich mit seinem Gläubiger in einer andern Gestalt des Contracts vergleichet, oder denselben noviret und erneuert, dardurch die vorige Obligation gantz, oder aber zum Theil, wird auffgehaben oder perimiret. Wie dann auch solches durch eine Delegation geschehen mag: Als, da der Schuldener dem Gläubiger einen seiner Schuldenern oder Geltern delegiret, überweiset und überschafft: Jedoch muß solches mit seiner des Creditorn und Schuldmanns Consens und Bewilligung geschehen. Dann dardurch kan der rechte Principal-Schuldener auch erlediget werden.

§. XIV. Und ob sich auch gleich die Theile und Contrahenten vorhin einer Obligation und Verpflichtung vereiniget hätten, und gäntzlich in ein Ding consentiret und verwilliget: So mögen sie doch auch jederzeit (re scil. adhuc integrâ, das ist, so fern die Sache noch gantz, und einer dem andern nichts gegeben, traditet, gethan oder gelieffert) wann es ihnen gefällig, von dem vorigen abweichen, und die Obligation rescindiren und auffheben, und sich also einer andern Meinung vergleichen. Und was oben allenthalben von den Principal-Debitorn und Schuldenern gesetzet und verordnet, solches wollen Wir auch auff ihre Erben referiret und gezogen haben. Dann, wer das Erbe nimmt, der ist auch regulariter die Schulden zu bezahlen pflichtig und schuldig.

ENDE des Vierten Buchs.

Das Fünffte Buch Von Testamenten, letzten Willen und dergleichen Geschäfften von Todes wegen.

Auch Von Erb- und Verlassenschafft derer, so ohne Testament abgestorben, wie es darin zu halten.

TITULUS I.

Von Auffrichtung der Testamenten und letzten Willen.

ARTICULUS I.

Was ein Testament sey / und von dessen Theilung / auch welchen Personen zu testiren und ihren letzten Willen zu ordnen zugelassen oder nicht.

§. I.

EIn Testament ist anders nichts, dann eine rechtmäßige Erklährung eines freyen ungezwungenen Willens von allem dem, das einer nach seinem Tode, mit Einsetzung eines Erbens, zu geschehen begehret: Und ist fürnehmlich eines jeden Testaments wesentliche Solennität und Nothdurfft, daß darin ein Erbe gesetzet und instituiret werde; Dann die Erb-Satzung ist das Haupt und Grundfest eines Testaments, dardurch es seine Krafft und Wirckung empfähet. Es mag auch ohne solche Institution hæredis kein Testament Krafft haben, oder sonsten beständig seyn. Zu dem soll auch ein jegliches Testament nach freyem ungezwungenem Willen des Testirers, und nicht nach Anzeig oder Gefallen seiner Freunde oder anderer, gestellet werden: Dann solcher freyer Wille stehet allein in des Testirers einigen Gewalt.

§. II. Es seynd aber zweyerley Testament, das eine wird ein zierliches geschriebenes, und das ander ein unbeschriebenes, von Mund ausgesprochenes wörtliches oder mündliches Testament, beyde in Latein aut Testamentum solemne inscriptis, aut Nuncupativum genannt. Zu den geschriebenen zierlichen Testamenten wollen Wir auch referiret und gezogen haben, die dem Richter übergeben oder ad acta gebracht, und Gerichtlichen eingeschrieben oder insinuiret werden.

§. III. Es wird demnach einem jeden, dem es nicht ausdrücklich verbothen, vergunt und zugelassen, seiner zeitlichen Güter, Haab und Nahrung wegen, Testament, oder anderen letzten Willen zu machen und auffzurichten. Darumb ordnen und wollen Wir in gemein, daß einem jeden, so zu testiren tauglich und geschickt, Testament zu machen erlaubet und frey stehen soll. Es wäre dann sondere Ursachen und Mängel verhanden, dardurch einem auch nach Ausweisung gemeiner beschriebenen Rechten zu testiren verbothen.

§. IV. Es werden aber im Rechten zu testiren oder Testament auffzurichten untauglich geachtet, junge Knaben unter vierzehen, und Mägdelein unter zwölff Jahren alt. Dieweil aber die Erfahrung genugsam an Tag giebet, daß bey solchem Alter geringer Verstand, und die Personen, so solche zwölff oder vierzehen Jahre schon erreicht, sehr leicht zu bereden und zu verführen seynd: So wollen Wir solche Zeit unter den Mannes-Personen auff achtzehen, unter den Frauens-Personen aber auff vierzehen vollkommene Jahr erstrecket und erkläret haben.

§. V. Gleicher gestalt werden auch Kinder, Söhne oder Töchter, so noch in

in Väterlicher Gewalt seynd, ungeachtet ihres vollkommenen Alters, in Käyserlichen Rechten vom Testiren und Testament-machen ausgeschlossen, allein daß ihnen mit Consens und Verwilligung des Vaters, in dessen Gewalt sie seynd, von Todes wegen zu übergeben, oder sonst zu milden Sachen (ad pias causas) ihres eigenen Willens zu testiren verstattet: Wie dann ebenmäßige Freyheit in andern ihren eigenen Gütlein, so sie in Kriegen, oder durch ihre Dienste, und sonsten in andere Wege erworben, Testament zu machen gegönnet wird ꝛc. Dabey Wir es auch bewenden lassen.

§. VI. Also mögen auch die unsinnige, tobsüchtige und thörichte Leute nicht testiren, dann sie vernünfftiger Bescheidenheit und Verstands mangeln: Wo aber ein Unsinniger je zuweilen verständigen Gebrauch seines Thuns und Wesens hätte, und in derselben Weil ein Testament auffrichtete, das soll, wo es keinen andern verhinderlichen Mangel hat, bey vollkömmlichen Würden bleiben. Jedoch, wo ein Unsinniger solch Testament mit Verstand vernünfftiger Weise angefangen, und also nach solchem Anfang in der Handlung wiedermahls mit gewohnlicher Unsinnigkeit angestossen würde: Soll derselbe Anfang für nichtig gehalten werden. Dann kein Testament mag noch soll einige Krafft oder Wirckung haben, es sey dann alles auff einmahl, zu einer Zeit, und an einem Ort mit guter Vernufft durch den Testirer angefangen und vollendet worden. Was aber jemand vor zugestandener Unsinnigkeit gemacht oder aufgerichtet, bleibet beständig, und wird von solches Zufalls wegen nicht unwircklich. Vorgedachtes hat auch statt in den Epilepticis, das ist, die mit dem fallenden Siechtag behafftet seynd, dann die werden, nach Erachten und Censur der Aertzte und Medicorum, einem, der seiner Sinne beraubet, verglichen: Und dahero können solche Leute nicht testiren, als bey denen weder Verstand noch Rath zu spühren. Was sie aber vor oder nach derselben Kranckheit, wann sie wieder zu ihrem Verstande kommen, verordnet, das ist kräfftig und beständig.

§. VII. Ein Verprasser und Verschwender (Prodigus in Latein genannt) dem seine Güter zu administriren und zu verwalten, seines Uebelhaus'ens und Verschwendens halben, durch seine Obrigkeit verbothen, mag auch kein Testament machen: Doch was er vor solchem Verboth verordnet oder gehandelt, bleibt nichts destoweniger bey Kräfften.

§. VIII. Jngleichen mögen oder können auch nicht Testament noch einigen letzten Willen machen alle, die von Natur stumm und taub, oder unhörend gebohren seynd. Wäre aber einem durch zeitlichen unfürsehenen Zufall seine Rede oder Sprache genommen, und das Gehör verschlossen, der mag seinen letzten Willen selbst, es sey Mann oder Frau, da sie des kündig und vermöglich, wol schreiben. Wo auch einer von Natur oder aus Zufall gehörloß wäre, und doch alle seine Nothdurfft wol reden könte, der mag ein Testament, auch ander Ordnung und Uebergab, so wol als ob er ungebrechlich wäre, auffrichten und ohne Verhinderung machen. Dergleichen, wo sich begebe, daß einer von Natur oder aus menschlichem Zufall stumm gebohren wäre, oder sonst stumm würde, und doch wol gehöret und vernünfftige Sinn hätte, auch schreiben könte, der kan und mag durch solche seine Kunst der Schrifft sein Testament, Ordnung, und was ihm zu machen geliebet und noth ist, auch männigliches unverhindert wol verrichten: Und wird hierin kein Unterscheid zwischen Fräulichem und Männlichem Geschlecht gehalten. Und soll aber allhier der allein für stumm geachtet, der gar nicht reden kan, und der für gehörloß verstanden werden, der

gar nichts gehört. Ob aber, wann und wie ein Blinder testiren oder ein Testament auffrichten könne und möge, davon besiehe hierunter den 6ten Articul von eines blinden Testament.

§. IX. Weiter ist auch denjenigen, so in Bann oder Acht erkläret, so lange sie sich nicht aus derselben gewircket und erledigt, zu testiren verbothen. Jngleichen mögen nicht Testament machen alle die, so in zu nahe Freundschafft, oder in verbothene sträffliche Grad heyrathen.

§. X. Item, diejenigen, denen ihre Güter, vermöge der Rechten confisciret, derowegen sie dann derselbigen nicht mehr gewaltig oder mächtig, mögen, so lange biß sie völlige restitution erlanget, kein beständig Testament machen.

§. XI. Ob aber eines Missethäters Testament, so er zuvor, oder nachdem er zum Tode verurtheilet, auffgerichtet, bestehen, oder aber von wegen der erfolgten Condemnation genichtiget und annulliret werden soll, diese Frage ist im Rechten etwas zweiffelhafftig.

Damit nun derowegen auch Gewißheit gehalten, so setzen und ordnen Wir, daß diejenige, so auch gleich zu Todes-Straffe verdammet und verurtheilet, ihrer Güter halben, und von allem deme, so sie nach ihrem Tode verlassen werden, Testament machen, und in andere Wege, durch beständige letzte Willen, kräfftige Verordnung auffrichten mögen. Jedoch, daß dieselben nicht von wegen der hohen Malesitz, als des Lasters verletzter Majestät, Verrätherey des Vaterlands, oder dergleichen Ertzlaster verdammt worden: Denen auch die Confiscation der Güter anhanget, und darumb hierinnen keiner Barmhertzigkeit würdig seynd.

§. XII. Und obwol (wie obgedacht) etlichen Personen im Rechten Testament zu machen verbothen: So wolten Wir doch solches so strictè nicht verstanden haben von allen: Dann auch je zu Zeiten ex benignitate und sonderer Milde, in Sachen, die einen besondern favorem auff ihnen tragen, einem, dem es sonsten verbothen, zu testiren zugelassen wird: Als in piis & favorabilibus causis, in milden Sachen, so sie der Kirchen, Schulen, Hospital und den Armen in ihren Testamenten und letzten Willen etwas legiren und vermachen.

Articulus II.

Was zu einem beständigen Testament gehöret: Item, wie und in was Form Testament und letzte Willen mögen auffgerichtet werden.

§. I.

Es haben die gemeine Käyserliche Rechte der Testament halben, umb Verhütung allerhand Gefehrde, so bey denselben in viel Wege unterlauffen mögen, etliche sondere Solennitäten zu halten befohlen, und erfordert derogestalt, wo derselben eine oder mehr in Auffrichtung eines Testaments nicht gehalten, sondern abgehen oder mangeln würden, daß alsdann solch Testament für krafftloß und nicht wehrt zu halten. Damit nun aber hierinne der Solennitäten halben und anderer, so darzu gehörig, kein Mangel gespüret: Als haben Wir aus obgedachten Käyserlichen Rechten (welche noch mehrerntheils in Unserm Königreich Preussen gehalten und observiret) etliche gewisse Regulas oder Conclusiones und Beschlüß diesem Unserm Land-Rechte inseriren

ferirẽ und einverleiben wollen, wornach man sich hinführo allenthalben zu richten.

Derowegen, so jemand ein Testament, das man in Schrifften nennet (solenne testamentum in scriptis) auffrichten will: Der soll erstlich darzu beruffen, und sonderlich erbitten sieben erbare Manns-Personen, ihnen die verfaßte, offene oder beschlossene, Schrifft fürlegen und anzeigen, wie dieselbige sein letzter Wille und Testament sey, mit Bitt und Begehr, daß sie desselben wolten Zeugen seyn: Der Testirer soll auch alsdann mit eigener Hand, oder, wo er nicht schreiben könte oder möchte, der achte Zeuge an seiner Statt, solch Testament unterschreiben, und fürter je ein Zeuge seine Unterschrifft darzu setzen, folgends auch sein Siegel und Pitschafft fürdrucken oder anhangen. Und soll nemlich solche Unterschrifft und Besiegelung auf eine Zeit durch den Testirer und Gezeugen vollnzogen und verrichtet, und also einsmahls, ehe sie voneinander kommen, gar zu Ende gebracht, und darzwischen sonst nichts fürgenommen noch geübet werden: Welches also zu verstehen, daß man keinen auswendigen oder dieser Handlung wiederwärtigen Actum halten solle.

§. II. Wo aber dem Testirer oder der Gezeugen einem eine Kranckheit durch natürliche Nothdurfft oder andere Ehehafft anstiesse, wird das Testament dadurch nicht violiret oder geschwächt, sondern gewartet, biß sich dieser Zufall endet: Doch, wo der Mangel an einem Zeugen wäre, und sich derselbe so bald nicht erholen möchte, da soll und mag ein anderer an seine Statt genommen werden. Und obgleich die Zeugen nicht wissen, was in dem Testament begriffen, nichts destominder hat es Krafft: Dann offt aus vielen Ursachen dem Testirer nicht gelegen, daß sein ultimum elogium und letzter Wille vielen offenbar gemacht werde.

§. III. Desgleichen ist nicht vonnöhten, daß der Testirer das Testament für den Gezeugen in die Feder rede, oder das in derselben Gegenwart schreiben lasse, sondern an dem genug, daß er dasselbige Testament in Schrifften fürlege. Darum, wann einer nicht will, daß die Zeugen wissen sollen (wie obgesetzt) was er in seinem Testament verordnet habe, so mag er das Testament, wann er es selbst (oder ein ander in seinem Nahmen) unterschrieben und versiegelt hat, nehmen, und es denen darzu erbehtenen Zeugen vorhalten und sagen: Das sey sein letzter Wille, und sie bitten, daß sie dasselbige auch unterschreiben und versiegeln wollen, und ist nicht nöthig, daß es die Zeugen lesen oder hören lesen, was darin geschrieben und enthalten ist. Es irret auch gar nicht, obgleich dieselbige Schrifft längst davor verfasset oder gestellet wäre.

§. IV. Es soll auch ferner ein jeglicher Zeuge in solcher seiner Unterschrifft, seinen selbst-eigenen, auch des Testirers Nahmen ausdrücklich begreiffen: Und mag auf solche oder dergleichen Form die Unterschrifft gestellet werden:

Ich N. bekenne, daß ich zu diesem fürgewiesenen oder fürgelegten Testament, durch N. als Testirer, zu einem Zeugen sonderlich beruffen und erbehten worden bin: Des zu Urkund hab ich mich in seiner, auch hie ob- und nachgeschriebener Mit-Zeugen, Gegenwart unterschrieben, und fürder mein Siegel oder das Pitschafft hiefür gedruckt oder hieran gehangen. Jedoch soll des Testirers, oder, so er nicht schreiben könte oder möchte, des achten Zeugens, wie obgemeldet, Unterschrifft vorstehen: Und ist genug, daß derselbige also schreibe: Ich N. bekenne mit dieser meiner eigenen Handschrifft, daß alles und jedes, so hier in dieser beschlossenen oder offenen Schrifft verfasset, mein letzter Wille und Testament ist ꝛc.

Möchte

Möchte oder könte aber der Testirer nicht schreiben, soll der achte Zeuge an seiner Statt auf diese oder dergleichen Meynung schreiben: Nachdem N. sein Testament in hie obbegriffener Schrifft seines Anzeigens gestellet, und er aber schreiben nicht gelernet (oder aber Leibes-Gebrechlichkeit halber nicht schreiben mögen) hat er mich, ihn hierin zu vertreten, sonderlich beruffen und erbehten. Demnach, und auf solches sein Anzeigen und bittlich Begehren, bekenne ich, daß die hierinn verwahrte beschlossene (oder offene) Schrifft sein N. Testament und letzter Wille ist. Des zu Urkund habe ich hiemit in Gegenwart hernach geschriebener sieben Gezeugen, an seiner, des Testirers, Statt unterschrieben und mein eigen Pitschier oder Insiegel hiefür gedruckt, doch mir und meinen Erben ohne Schaden. Darum, wo nun ein solch Testament fürkäme, und angezeigter massen vom Testirer und den Gezeugen nicht unterschrieben, oder bezeichnet, oder besiegelt worden wäre, so mag es die Krafft eines geschriebenen zierlichen Testaments nicht haben.

§. V. Also auch, da einer oder mehr Zeugen das Testament allein besiegelt und nicht unterschrieben; Desgleichen, so sie es allein unterschrieben und nicht versiegelt hätten, hat es nicht Krafft, und kan keines ohne das andere bestehen. Es mag aber ein Zeuge, der nicht schreiben kan, den andern an seine Statt zur Unterschrifft des Testaments wol erbitten, sonderlich auf dem Lande, oder an einem Ort, da man nicht so viel Leute haben möchte, die schreiben könten: Dann in diesem Fall wird auch die Zahl der Gezeugen, biß auf fünff Personen, nachgelassen, und demnach nicht unbillig zugegeben, und von Rechtswegen verstattet, daß ein Zeuge für den andern schreiben möge.

§. VI. Würde sich auch zutragen, daß in einem Testament geschrieben stünde, daß zehen oder mehr Siegel daran gehangen, und doch etzliche nicht daran kommen wären oder gesehen würden: So soll es dennoch dem Testament keinen Schaden bringen, so allein die sieben Siegel, so das Recht erfordert, daran seynd oder befunden.

Es kan auch der Testirer nicht ordnen, daß die Satzung gemeiner Rechte in seinem Testament nicht statt habe. Derowegen, so er weniger Gezeugen zu Auffrichtung eines Testaments nehmen wolte, so hat sein Testament nicht Krafft, wo ihm eine Person an den sieben bestimmten Zeugen abgehen würde: Dann es sollen auch die Zeugen (wie oblaut) Rechtlicher Ordnung nach, zu Gezeugniß eines Testaments sonderlich beruffen, erfordert, oder doch zum wenigsten, so sie von ihnen selbst kommen, der Auffrichtung des Testaments erinnert werden.

An dem ist aber nicht gelegen, wann ein Testament gemacht: Dann es mag ein Testament nicht allein bey dem Tag, sondern auch bey der Nacht auffgerichtet werden. Es mögen auch ihr einer oder mehr, so nicht eigene Siegel oder Signet hätten, eines oder mehr des andern Signeten oder Pitschier sich hierin gebrauchen. Dann, es mögen die Zeugen das Testament versiegeln, entweder mit ihrem eigenen, oder eines andern Pitschafft und Ring.

§. VII. Es mag aber auch ein Testament mit mehrern Exemplaribus versiegelt und auffgerichtet werden: Und das ist zu Zeiten vonnöthen, sonderlich da einer einen weiten Weg zu verreisen Vorhabens: Da kan er seines letzten Willens ein Exemplar mit sich nehmen, und hinter ihm eins verlassen. Sonsten ist keinem mehr vergönnet, ihnen selbst widerwärtige Testamenta auffzurichten;

Dann

Dann durch das letzte Testament wird das erste von Rechtswegen auffgehaben und cassiret: Davon darunten an seinem Ort mit mehrerm zu gedencken.

Die Testament mögen auch auf eine jede Materie, Pergament, oder Papier ꝛc. geschrieben werden. Auch mag einer sein Testament und letzten Willen, so offt als er wil, und ihm gefällig ist, mutiren und verändern: Ob er gleich hätte abgeredt und zugesagt, das Testament nicht zu verändern.

ARTICULUS III.

Von einem Testament/ das nicht mit schrifftlicher Zier/ Besiegelung und Solennität/ sondern durch Wort mündlich auffgerichtet wird.

§. I.

DJe andere Art eines Testaments heist Nuncupativum, wann der Testirer, der es machet, vor sieben Zeugen seinen Willen erkläret und bezeuget, und den Erben offentlich vor allen Zeugen, die es hören, anzeigt und mit Nahmen nennet. Und hat dieses Testament den Unterscheid von dem vorigen Solemni, so in Schrifften verfast ist: Dann alle hie obgemeldte wesentliche Solemnia und Zier seynd allein in Testamenten, so mit zierlichen Schrifften verfast zu gebrauchen nöhtig. So aber jemand solche Solemnia und Zierligkeit umbgehen und vermeiden wil, mag er diese andere Art der Testament für sich nehmen, zu Latein genant Testamentum nuncupativum vel non scriptum, das ist, ein Wörtliches oder von Mund ausgesprochenes Temament. Derowegen, so jemand gemeiner Weis und Form ein beständiges Nuncupativum, oder von Mund ausgesprochen Testament wil fürnehmen oder auffrichten, so kan und mag das in zween Wege oder Weise geschehen.

§. II. Der erste Weg ein solches Testament auffzurichten ist, daß er (wie zum Theil obgesetzt) sieben Erbare Zeugen, Manns-Personen, auff ein Mahl und an einem Ort zusammen covocire und bringe, vor denselben die hæredis institution oder Einsetzung des Erben, und was er wil nach seinem Tode zugeschehen, anzeige, und solchen seinen letzten Willen alsdann durch einen Notarium in Schrifften verfassen, und darin sonderlich vermelden lasse, daß solches sein mündliches und nicht schrifftliches Testament sey. Und ob wol dieses in Schrifften verfast, so mag doch dieselbige Schrift nicht mehr wircken, dann daß man die Articul solches letzten Willens weiter nicht beweisen noch probiren darff. Dann, es wird in diesem Fall ein solches mündliches fürgenommenes, und nachfolgend geschriebenes Testament anders nicht, dann für ungeschrieben, mündlich verstanden, ohnangesehen, daß es in Schriffen verfasset. Und ist doch mit dem solenni und geschriebenen eben in gleicher Würde und Krafft.

§. III. Der andere Weg aber ein Testamentum Nuncupativum, ohne Schrifften auffzurichten, ist, daß, wo man keinen Notarium gehaben mag oder gebrauchen wolt, und einer seinen letzten Willen in die Feder nicht wil oder mag fassen lassen, da mag der Testirer sieben Erbare, oder, ob er auff einem Dorff oder sonst an einem andern Ort, da nicht mehr dergleichen verständige Leute anzutreffen wären, fünff Münner zu sich beruffen, seine Erbsatzung und Geschäfft ihnen mündlich anzeigen, und sie fürder des Gezeugen zu seyn erbitten. Dieses soll für ein rechtes ungeschriebenes mündliches Testament gehalten werden, auch

eben so viel Krafft und Wirckung haben, als ob es in Schrifft verfast wäre. Doch soll und muß ein jeder Zeug insonderheit nachfolgend, auff Begehren der benenneten oder eingesetzten Erben, und dero, so in solchem Testament Interesse zu haben vermeinen, durch seine Obrigkeit eigentlich gefragt werden, zu was Zeit, Tag und Stund, und an welchem Ort solch Testament auffgerichtet, wie der Testirer mit Tauff- und Zunahmen geheissen, wann und wie er die Erben instituiret und gesetzet, und was er an einem jeglichen verordnet habe, ob er auch verständig und bey guter Vernunfft gewest ꝛc. Was aber die Zeugen belanget, so zu den Testamenten, die entweder in Schrifften oder ohne Schrifften auffgerichtet werden, genommen, sollen dieselbe keine andere als Manns-Personen, so nicht unter 21. Jahren ihres Alters seynd, gebraucht, dieselben erfordert und gebeten, auch ihnen die Ursachen, warumb sie erfordert, ausdrücklich vermeldt: Dieselbigen Gezeugen sollen auch, zu Verhütung mehrern Verdachts, den Testirer mit Augen selbst sehen. Und, wiewol nicht vonnöhten, daß sie, die Zeugen, alles im Testament, sonderlich, wo das in Schrifften verfast, verstanden: Sollen doch in denen Testamenten, so offentlich geschehen, und Nuncupativa genant werden, durch den Testirer der Erb, oder Erben, ausdrücklich und klärlich, daß es die Zeugen offentlich vermercken können, nahmhafft gemacht werden.

Articulus IV.

Wie und in was Weise und Form Testamenta und letzte Willen anderweit/ als oben in vorhergehenden Artickuln gesetzt/ mögen auffgerichtet werden.

§. I.

UNd dieweil, wie oben gemeldet, die gemeinen geschriebenen Rechte allerley Solennitäten und Zierlichkeit zu beständigen Testamenten und letzten Willen erfordern, auch ohne dieselben keinesweges bestehen mögen, und aber dieselben in viel Testamenten, aus Unverstand, Unwissenheit oder Säumniß nicht gehalten oder gebrauchet: So haben Wir Unsern Unterthanen, auch gemeiner Landschafft Unsers Königreichs Preußen, zu sondern Gnaden und Gutem, auch andere richtige schlechte Wege und Formen zu testiren hiemit einführen und verstatten wollen, wie dieselbigen kürtzlich hernach folgen. Und mag demnach erstlich einer, der zu testiren gesonnen, ohne Zierlichkeit der Rechten, auch ohne einige zu sich geforderte Zeugen, vor der Obrigkeit, Rath oder Gericht erscheinen, und daselbst mit verständlichen Worten sein Gemüth und letzten Willen eröffnen: Nehmlich wen er zu seinem Erben haben, auch wem und was er von seiner verlassenen Haab und Güter legiren oder verschaffen: Und endlich, wie ers in allewege nach seinem tödtlichen Abgang mit denselben gehalten haben wolle, mit angehengtem Begehren, solchen seinen letzten Willen in das Ambt- oder Gerichts-Buch einzuschreiben, und hinter der Obrigkeit, Ambt, Rath oder dem Gericht, biß zur Zeit seines Absterbens zu behalten, und alsdann seinen eingesetzten Erben, auch andern, denen etwas verschafft oder legiret, zu eröffnen ꝛc. Welches dann alsbald durch den geschwornen Ambt- Stadt- oder Gerichts-Schreiber in seiner, des Testirers, und des Raths oder Gerichts Gegenwärtigkeit ordentlich eingeschrieben, und dem Testatori wiederum vorgelesen soll werden, mit Erinnerung, ob es also recht, und seines Gefallens eingeschrieben oder nicht, damit kein Mangel daran sey. Es sollen aber auch weiter vorgedachte

Schrei-

Schreiber allewege zum Eingang ihres Auffschreibens, des Testirers Nahmen, Zunahmen, und von wannen er sey, auch auf welchen Tag, Monath und Jahr er also vors Ambt, Rath oder Gericht ꝛc. kommen, und folgends sein Testament und letzten Willen zu erkennen gegeben habe, melden und verzeichnen. Darbey auch Unsere Ambtleute, Bürgermeistere oder Gerichte die testirende Person, nach Gelegenheit derselben, fleißig befragen und erinnern sollen, ob sie zu solchem ihrem letzten Willen oder Testament von jemand gezwungen, überredt oder hinterführet, sonder daß ihr eigener freyer wolbedächtiger und endlicher Will und Meynung sey: Welche Frage, und des Testirers darauff gefolgte Antwort, auch soll darzu eingeschrieben werden. Wann auch der Testirer Copey oder Abschrifft solches seines letzten Willens, oder den ihm sonst wieder vorgelesen zu werden begehrte, soll es ihm ungeweigert erfolgen. Wäre es auch, daß der Testirer solch sein Testament biß nach seinem Tode in geheim und Vertrauen zu halten begehrte, das soll durch unsere Ambtleute, Rath oder Gericht, und derselbigen Schreiber, wie andere geheime Sachen, bey ihren Eyden auch verschwiegen werden.

§. II. Wie dann auch wenigers nicht für ein kräfftig Testament und letzten Willen zu achten, da eine Manns- oder Weibs-Person Ehehaffter Verhinderung, als Kranckheit, Alters, oder anderer Ursachen halben für die Obrigkeit, Rath oder Gericht nicht persöhnlich kommen oder erscheinen könte: So kan und mag dieselbige Manns- oder Frauens-Person vier, oder zum wenigsten drey, Raths- oder Gerichts-Personen, und nicht darunter, sambt dem geschwornen Stadt- oder Gerichts-Schreiber zu sich beruffen, und vor denselbigen entweder mit mündlicher verständlicher Erzehlung, oder aber schrifftlicher, offener, oder auch verschlossener Verzeichniß, sein Testament und letzten Willen anzeigen oder übergeben, mit angeheffter Bitte, solches durch den geschwornen gegenwärtigen Stadt- oder Gerichts-Schreiber auffzuschreiben: Oder, da das vor verschlossen geschrieben wäre, auff- und anzunehmen, und dasselbige vor einen gantzen Rath oder Gericht zu bringen, in das Stadt- oder Gerichts-Buch einzuschreiben, oder zu verwahren, auch hernacher, zu gebührender Zeit, mit Eröffnung und andern zu handeln, wie auch der vorgehende Modus und Forma ausweiset.

§. III. Gleichergestalt, ob dem Testirer bedencklich und ungelegen wäre, seinen fürhabenden letzten Willen und Testament jemand andern, auch seiner Obrigkeit nicht, zu eröffnen: Der mag seinen letzten Willen und ultimum elogium, jedoch mit lauter Vermeldung seiner Erben, und was allenthalben sein Gemüth, Wille und Meynung sey, selbst schreiben und stellen: Oder, da er selbst nicht schreiben könte, einen andern schreiben lassen, und alsdann mit seiner eigenen oder eines andern Mannes Siegel obsigniren und verschliessen, und also verschlossen für einen gesessenen Rath oder Gericht bringen, oder bringen lassen, und darbey vermelden, wie daß er sein Testament und letzten Willen in diesem verschlossenen Brieff, durch sich selbst, oder einen andern, geschrieben und besiegelt habe, mit angehengter Bitte, denselben hinter einen Rath oder Gericht, biß nach seinem Tode zu verwahren, und alsdann seinen instituirten und eingesetzten Erben, auch andern, die es belangen möchte, zu verkünden, anzuzeigen und zu eröffnen. Ein solch Testament soll auch kräfftig seyn, und nach Inhalt desselbigen die Execution und Vollnziehung verstattet werden, unangesehen, daß kein ander Zeuge dabey gewesen. Da aber jemand wäre, der die oberzehlte Wege und Formen zu testiren unterlassen, und nach Ordnung der beschriebenen Käyserlichen Rechten solenniter, oder aber nuncupativè, vor Notarien und sieben glaub-

glaubwürdigen Zeugen sein Testament und letzten Willen machen wolte, dem wollen Wir solches auch frey gestellet, und durch gegenwärtige Unsere Ordnung unbenommen haben.

§. IV. Würde sich aber auch zutragen, daß an einem andern Orth, ausserhalb Unsers Königreichs Preussen, der Testament halben ein besonderer Gebrauch wäre, als, daß ein Testament, vor einem Notario und zweyen Zeugen auffgerichtet, gelte, ꝛc. So ordnen und wollen Wir, daß in diesem Fall für das Testament in Unsern Gerichten solle erkannt und gesprochen werden. Jedoch, weil solcher Gebrauch mehrerntheils in facto, und in der Geschicht stehet und beruhet: So muß zuvor derselbige dargethan und bewiesen werden. Dann nach gemeiner der Rechtsgelahrten Meinung wird ein Statutum, so von wegen der Solennität der Testamenten disponiret und ordnet, auch auff andere Orth und Obrigkeiten extendiret, also, daß der Erbe in allen Gütern zu succediren und zu erben, er sey gesessen wo er wolle, Fug und Macht habe. Dann, so viel die Solennitates belanget, wird auff eines jeden Orths Gebrauch gesehen, da das Testament gemacht und auffgerichtet ist. Wie es dann in den Contractibus und Handlungen also gehalten wird, daß der Orth, da der Contractus geschehen und celebriret, anzusehen.

Articulus V.

Von Testamenten / so zur Zeit der Pestilentz / oder in Sterbens-Läufften auffgerichtet werden.

§. I.

Nachdem sich aber auch bißweilen die Fälle also zutragen, daß der oberzehlten Wege und Formen zu testiren keine wol mag gebraucht werden; Als in sterbenden Läufften, wann einer an der Pestilentz lieget, oder in dessen Behausung solche Seuche regieret: Oder aber auch, da jemand an Ort und Enden, da wenig Leute seynd, mit unversehenlicher geschwinder Kranckheit überfallen wird. In welchen Fällen weder die Gerichte, noch Gerichts-Personen, darzu weder Notarien, auch andere geschworne Schreiber, noch auch die gebührliche Anzahl der Zeugen verhanden, und da sie gleich verhanden, doch aus besorgter Gefahr der abscheulichen erschrecklichen Erbsucht, oder Pest nicht zu bekommen, noch zu zeugen zu vermögen seyn. Damit dann in solchen Fällen niemand Unserer Unterthanen verkürtzt, sondern auch einen Weg, Weise und Mittel haben, ihren letzten Willen nichts destoweniger kräfftiglich und beständiglich auffzurichten; So setzen ordnen, und wollen Wir, erachten es auch aus erheblichen und rechtmäßigen Ursachen vor billig, wann sich ein solcher Fall, wie nechst hieoben vermeldt, zutragen würde, sofern dann die Personen sonst dermassen, wie hieoben erkläret, geschaffen, daß sie zu testiren oder ein Testament auffzurichten qualificiret und tüglich, daß alsdann der, so testiren will, sein Testament und letzten Willen vor drey oder zweyen glaubwürdigen Zeugen, Mannspersohnen, und (auch wo müglich, soll der Pfarrer oder Prædicant selbigen Orts darzu beruffen werden) die alle fromme, erbare und glaubwürdige Leute, auch darzu sonderlich beruffen und erbeten seyn, anzeigen, bezeugen und auffrichten mag. So er dann auch auff Befragung derselben Zeugen bekennet, daß solches sein freyer, ungezwungener, auch unberedter und unverhinderter Will sey: So soll derselbige letzte Wille, so viel die Solennitäten belanget, und sofern er sonsten

sonsten rechtmäßig, nicht weniger seine Krafft, Bestandt und Wirckligkeit haben, als ob derselbige in einer der oberzehlten Formen, oder nach Ausweisung der gemeinen geschriebenen Rechten auffgerichtet und verfertiget worden wäre.

§. II. Es ist auch etwan in Zweiffel gezogen worden, ob und welcher gestalt ein Testament, so auff dem Todbette, von einem der sehr schwach ist, gemacht worden, vor beständig und kräfftig zu erkennen sey? Und dieses ist nicht zu verstehen von dem, der an der Pestilentz lieget, davon der erste §. dieses Articuls disponiret, sondern von einem jeden Menschen, der sehr kranck und schwach, oder in Todes-Nöhten lieget. Damit aber eines solchen Krancken Testament beständiger Weise geschehe, so achten Wir es nicht genug zu seyn, daß es seiner Solennität und Zierligkeit halben bestehe: Sondern ordnen und wollen, daß auch noch dreyerley Stück und requisita dabey seyn sollen.

Erstlich, daß der Testator articulatè und verständiglich reden könne.

Zum andern, daß er des Willens und der Meynung sey, daß er sein Testament machen wolle, welches daraus abzunehmen, wann er den Notarium, oder einen andern, derowegen zu sich gefordert und gebeten, daß derselbige solches sein Vornehmen den Zeugen vortragen und anzeigen soll.

Zum dritten, daß keine Præsumption und Vermuhtung verhanden, daraus abzunehmen, daß der Testator Schwachheit halben seint Testament nicht freywillig, sondern denen zu Gefallen verordnet, so bey ihm seynd durch welche er mit harten Worten oder ungestümen Anhalten, zurestiren gebracht worden: Darauff dann auch in Unserm **Königreich Preussen** hinführo geurtheilet und gesprochen werden soll.

Articulus VI.

Von eines Blinden Testament.

§. I.

Wiewol (wie obstehet) in den gemeinen Testamenten und letzten Willen viel Solennitäten und Zierlichkeiten gebraucht, noch seynd die, ob sie gleich alle vollkömmlich gehalten werden, in eines Blinden Testament nicht genug. Damit dannoch aber auch eines Blinden Testament gültig und kräfftig sey; So ordnen und wollen Wir, daß bey demselben nachfolgende Requisita sollen in acht genommen werden.

Erstlich, daß ein Schreiber und sieben Gezeugen darzu beruffen, und wozu sie beruffen worden seyn, wissend gemacht werden.

Zum andern, daß der Testirer nicht allein die Nahmen des, oder der Erben, so er einsetzet, sondern auch was Würden, Standes oder Wesens der oder die seyn, dermassen, daß deßhalben (da sie allein mit dem Nahmen benennt wären) ihrer Person halber kein Zweiffel entstehen möge, und darzu andern seinen Willen, es sey mit Einsetzung, Nachsetzung, (Institutionibus sive Substitutionibus) Geschaffung und Vermachung (Legatis sive Fideicommissis) vor dem Schreiber und Gezeugen klärlich erzehle und ausspreche.

Zum Dritten, daß der Schreiber, oder, ob keiner anzukommen wäre, ein achter Zeuge an seine statt beruffen, und deßgleichen alle und jede Gezeugen vom Testirer dazu gebeten werden sollen. So sollen auch am Ende darauff folgen

die Unterschreibung und Verzeichnüß aller und jeder Gezeugen und des Notarien. Und, wann das alles geschehen, mag der blinde Testirer solch sein Testament und letzten Willen einem aus den Zeugen zu behalten geben.

ARTICULUS VII.

Von Testamenten / darinn der gemeine Nutz oder andere gütige milde Sachen bedacht werden.

§. I.

OBwol einem jeden sein freyer Wille, seine Haab und Güter, wem ers gönnet, in Testamenten zu verlassen, oder sonsten auffzutragen, vorbehalten: So ist doch auch Christlich, an ihm selbst löblich, natürlich und billig, neben und vor andern auch den gemeinen Nutzen, als Kirchen, Schulen, Hospitäle, Wittwen und Wäysen, Junge, Arme, fromme gottsfürchtige Eheleute, Gefangene: Item gemeine Gebäue, Wege und Stege, und dergleichen zu bedencken, zu Erben einzusetzen oder denselben sonsten etwas zu legiren und zu vermachen. Derowegen, da in solchen oberzehlten Fällen etwas legiret, vermacht oder vertestiret wird, dieselbige Verordnung oder Vermächtnüß wollen Wir also gefreyet haben, daß, obgleich mehr nicht, dann nur zween Zeugen, auch unerfordert, Manns- oder Weibs-Personen, dabey gewesen, dieselbige gleichwol statt und Krafft haben sollen.

§. II. Und sollen solche Testamenta, da der gemeine Nutz, oder andere milde Sachen, durch Erbsatzung bedacht, nicht allein gehörter massen für sich selbst gelten: Sondern auch was weiter darin andern Personen legiret und vermacht, unangesehen solche Legata nicht zu gütigen Dingen gehören, erhalten und sustiniret werden.

§. III. Wenn auch von Eltern und Freunden, oder andern, Legata studiorum causâ verordnet, damit die liebe Jugend der Kirchen GOttes und dem gemeinen Besten zu gut aufferzogen; Als sollen solche Legata auf die Personen, so in hæresin gerathen, und dahero von allen Officiis & dignitatibus excludiret, nicht verstanden werden, sondern sie sollen davon und ab seyn, und da sie auch allbereit etwas empfangen, sollen sie solches wieder zu restituiren schuldig seyn.

ARTICULUS VIII.

Von den Zeugen / so man zu den Testamenten nimmt oder fordert / und wer in denselben tüchtig.

DEr gemeinen Rechts-Regel nach, mag in Testamenten ein jeder Gezeug seyn, dem die Rechte solches ausdrücklich nicht verbieten. Derowegen, was allhier die Testamentliche Zeugen belanget, so soll man wissen, daß alle und jede, welchen (als oben weiter ausgeführet) Testament und letzten Willen auffzurichten verbothen, auch in Testamenten nicht taugliche Zeugen seyn mögen.

TITU-

TITULUS II.

Von Einsetzung der Erben.

ARTICULUS I.

Von Einsetzung der Erben / und welche können oder mögen zu Erben eingesetzt werden.

§. I.

DIeweil von wegen der Erben die Testament fürnehmlich erfunden, und derohalben, vermöge der Rechten, das wesentliche Stück und Haupt-Grund eines jeden Testaments ist, daß im selben ein Erbe eingesetzt oder benennt werde. Demnach so setzen, ordnen und wollen Wir, daß ein jeder, der ein Testament auffzurichten Vorhabens, diejenigen, die er zu Erben setzen will, ausdrücklich, verständiglich, und klärlich einsetze und benenne: Sintemahl der Erb des verstorbenen Testirers Person vertritt, und an seine Statt die Güter besitzet, auch darumb jedermänniglich Red und Antwort zu geben schuldig. Darumb, wo er die Institution oder Erb-Satzung unterlassen würde, da soll das Testament keine Krafft noch Bestand haben, sondern krafftloß, nichtig und von Unwürden seyn, auch dafür geachtet und im Rechten erkannt werden.

§. II. Es kan noch mag auch die Institution und Erb-Satzung anders nicht, dann durch ein Testament geschehen: Dann in andern letzten Willen, als Codicillen, Legaten, Donation, eine Erbschafft directè weder gegeben noch genommen werden mag. Nachdem aber nebenst den Haupt-Puncten der Institution und Erben-Satzung, auch Legata, Fideicommissa, oder andere Vermachtnüß zu geschehen pflegen: So ist nicht sonderlich daran gelegen, ob solche Erb-Satzung im Anfang des Testaments vor andern Verordnungen, in der Mitte oder zu Ende desselbigen geschehe; Dann solche Disposition und Ordnung in der Willkühr des Testirers stehet.

§. III. Es ist auch nicht, so eben darauff zu sehen, mit was Worten einer zum Erben eingesetzet, als nehmlich, er N. sey mein Erbe: Oder, ich will oder befehle, daß N. oder N. mein Erbe sey: Oder, ich verlasse N. und N. meine Erbschafft, oder theile meine Verlassenschafft unter euch N. und N. und dergleichen directa oder obliqua verba institutionis gebraucht werden: Allein daß aus den Worten des Testirers zu verstehen sey, daß derselbige eine Erb-Satzung gemeint habe.

§. IV. Zudem, so ist auch die Einsetzung der Erben nicht allewegen aus den Worten, sondern zu Zeiten mehr aus dem Verstande, und der Vermuthung und præsumption zu nehmen: Als in diesem Exempel oder casu zu verstehen, da jemand, der anders nicht vermeint, dann seine Kinder, Brüder und Geschwister seyn alle verstorben, in seinem Testament also setzet: Dieweil meine Brüder ꝛc. alle verstorben, so setze ich N. und N. zu meinem Erben. Gesetzt nun, daß nach des Testirers Absterben ein Bruder oder Sohn noch verhanden wäre, welchen der Testirer vermeint todt zu seyn, und darumb auch einen Frembden zum Erben gesetzt hätte; Jsts kein Zweiffel, dieweil die Erb-Satzung auff einen fal-

schen

schen Grund und fundament gesetzet, daß solches die, des Frembden Erben, Einsetzung cassire und zunichtmache, also, daß der noch lebende Bruder oder Sohn aus der Præsumption, Vermuthung und dem Verstande nach, so aus des Testirers Willen zu schöpffen oder zu nehmen, für einen gesetzten Erben zu halten.

§. V. Jedoch seynd etliche, die, vermöge der gemeinen geschriebenen Rechten, zu Erben nicht mögen eingesetzt oder benennt werden; Als da seynd die zum Tode verurtheilet: Item, diejenige, denen ewiglich das Land verbothen, oder in ewige Gefängnüß gesprochen und verdammt werden; Dann diese sollen in Unserm Königreich Preussen zu Erben nicht instituiret oder eingesetzt werden. Item, die aus dem Ehebruch gebohren, oder sonst von anderer verdammten Geburt, das ist, ex incestu herkommen, mögen von ihren Vätern auch nicht zu Erben gemacht werden.

§. VI. Welcher Personen Einsetzung aber im Rechten nicht ausdrücklich verbothen, die mögen alle zum Erben eingesetzt oder benannt werden, wenig oder viel, nach des Testirers Wolgefallen oder Gelegenheit: Sie seyn frembd oder einheimisch, bekannt oder unbekannt, wie auch die, so sonst nicht Macht haben für sich selbst Testamenta auffzurichten, als da seynd Stumme, Taube, Unsinnige, Junge, Unredende, Unmündige, auch Kinder, so noch in Mutterleibe seynd, Latinè Posthumi genannt.

Articulus II.

Wie es zuhalten/ so einer zween oder mehr Erben eingesetzt und benennt/ und eigentlich/ oder nicht ausgedruckt/ wieviel derselben ein jeder erben soll.

§. I.

So mag ein Testirer einen oder mehr, und so viel er will, Erben einsetzen und nennen; So dann einer zween oder mehr Erben einsetzet und benennt, und nicht eigentlich exprimiret, ausgedruckt oder Meldung gethan, wieviel derselben ein jeder erben soll: Da bringt der gemeine Verstand mit sich, daß solche Erbschafft unter die eingesetzten und benennten Erben in gleiche Theil, nach Anzahl derselbigen, zu partiren und zu vertheilen.

§. II. Wo sich auch begebe, daß ein Testirer mehr dann einen Erben gesetzt, und jeglichem seinen Theil, was er erben und ihm folgen solte, ausdrücklich exprimiret und angezeiget hätte, und hernach aber noch etwas gefunden würde, das durch den Testirer ungemeldet und unverschafft blieben wäre, so gehört daßselbe ohne Mittel den eingesetzten Erben in gemein zu gleichen Theilen zu. Derowegen, ob gleich einer in seinem Testament nur in etliche Stück oder Theil seiner Haab und Güter einen oder mehr Erben gesetzet, und in übrigen Theilen nichts verordnet noch derselbigen gedacht hätte: So ordnen und wollen Wir, daß dannoch auch solche übrige Theil oder Stück seiner, des Testirers, Verlassenschafft auch den eingesetzten Erben, einem jeden nach seiner Angebühr (rata portione) zu gehören sollen; Dann es sollen obvermeldte und andere rechtmäßige Testamenta und letzte Willen, da man Erben einsetzet, auff alle Verlassenschafft, und nicht nur auff etliche Theil, und auff etliche nicht, angestellet werden, in Bedenckung, daß es wieder alle Vernunfft und Recht wäre, daß einer nur zum Theil testirete, und zum Theil ohne Testament abstürbe.

§. III.

§. III. Gleicher gestalt, wann einer oder mehr Erben zumahl gesetzt, deren etliche die Erbschafft annehmen, die andern aber entweder vor dem Testirer, oder ehe sie die Erbschafft angenommen, verstorben, oder sich sonsten, dieselbige nicht anzunehmen, erkläret hätten: Da ordnen und wollen Wir, daß, wo der Testirer nicht besondere Versehung in seinem Testament gethan hätte, wie es in diesen Fällen zu halten, daß alsdann der abgestorbenen Erben gebührender und verzeichneter Theil und Erb-Gerechtigkeit den übrigen eingesetzten Erben, so den Fall erlebt, einem oder mehr, allewegen nach eines jeden Gebührnüß zufallen, accresciren (darumb es dann auch Jus accrescendi genannt wird) gehören und bleiben sollen: Und sich in jetzt erzehlten Fällen die andern Verwandten, so sonst ab intestato (das ist, da kein letzter Will verhanden) Erben wären, solcher erledigten oder gefallenen Erbtheilen nicht anmassen mögen, wie sie dann auch zu Recht nicht ehe zugelassen werden, es entstehe und falle dann das Testament und letzter Wille gar, und sey gar kein gesetzter Erbe mehr verhanden.

§. IV. Jedoch, wo der Testirer einem, der nicht erben könte oder wolte, einen andern zum Nach-Erben gesetzt oder substituiret hätte, derselbe Substitutus und Nachgesetzte wird an des Abgestandenen statt zugelassen, und hat das Recht der Zuwachsung oder Jus accrescendi keine Krafft noch statt mehr. Wie dann auch, da ein Mit-Erb einmahl die Erbschafft angenommen, davon nicht mehr abstehen, noch Juri accrescendi, jetzt angemeldt, seines Theils dem andern Mit-Erben statt thun kan.

TITULUS III.

Von dem Pflichttheil / so den Kindern und Eltern aus der Erbschafft gebühret.

WEgen der Legitimæ und gebührenden Pflichttheils ordnen und wollen Wir, wann nehmlich Vater oder Mutter Kinder haben, so soll der testirende Vater oder Mutter ihren Kind und Kindern drey Theil seiner Verlassenschafft für ihre Legitima, titulo Institutionis, verschaffen und zukommen lassen, und vom übrigen vierdten Theil zu testiren allein Fug und Macht haben: Gleichsam auch Kinder, so zu testiren befugt, sollen ihren Eltern in ordentlichen letzten Willen, titulo Institutionis, drey Theil ihrer Güter zu verlassen schuldig und pflichtig seyn, und allein von dem vierdten Theil zu testiren und disponiren Macht haben, ausser den Fällen der Enterbung, von dero Ursachen in folgenden Titulen soll disponiret werden.

TITULUS IV.

Von dem Testament der Eheleuten.

§. I.

WAnn zwey Eheleute mit auffgerichteten verinstrumentirten oder verbriefften, doch beweißlichen Pacten und Gedingen zusammen in die Ehe kommen: Da setzen und wollen Wir, daß dieselbige Geding, Abred und Pactiones steiff zu halten, und hernacher darwieder kein Ehegatt, ohne des andern Wissen und Willen, dem andern zu Nachtheil oder

Præjudicio, einige Ordnung oder Testament auffzurichten Macht haben solle. Was auch von einem oder dem andern darwieder fürgenommen wird, soll an ihm selbst nichtig, krafftlos und von Unwürden seyn.

§. II. Da aber die Eheleute, wie oben gesetzet, ohne sondere Paction und Bedingung oder Versehung, in die Ehe zusammen kommen, und also mit einander in der Ehe, und in communione bonorum zu Cöllnischer Erbgerechtigkeit sitzen: Da sollen nicht allein alle in wehrender Ehe erworbene und gewonnene Haab und Güter, sondern auch die, so ein jeder Ehegatt sonst in die Ehe gebracht, oder von seiner Linien her, durch Testament, oder sonst ererbet und überkommen hat, für gemein, und also ihr jedem zum halben Theil, alles nach obgedachtem Cöllnischen Rechten, zugehörig geachtet werden. Und soll demnach ein jeglicher Ehegatt für sich selbst, ohne des andern Vorwissen und Bewilligen, freyes ungezwungenen Willens, von dem Seinigen und ihm zugehörigen halben Theil zu testiren und disponiren Fug und Macht haben, doch, daß dem andern durch solch Testament oder Vermachtnüß nichts an demjenigen, so ihm entweder die vorhin auffgerichtete Eheberedung oder Pacta dotalia zugeben, entzogen werde.

TITULUS V.

Von Enterbung der Kinder / Eltern / auch anderer Personen / denen von Rechtswegen die Erbschafft zustehet und gebühret.

ARTICULUS I.

Aus was Ursachen Vater / Mutter und andere Eltern ihre Kinder oder Kindes-Kinder zu enterben befugt seyn.

§. I.

Es ist in den jüngsten Käyserlichen Rechten löblich und wol versehen, daß die Eltern ihre Kinder nicht sollen oder können aus einer jeden fürgenommenen Ursachen exhærediren und enterben, sondern gehören fürtreffliche, hochwichtige, und im Rechten ausgedruckte Ursachen und Motiven darzu. Wo aber jemand einen oder mehr darunter zu enterben gedächte: Da soll er solche Enterbung (Exhæredation) mit benantlichen ausgedruckten Worten lauter bemelden und anzeigen, und ist nicht genug, daß solche Enterbung stillschweigend übergangen werde, und keine Meldung davon geschehe. Dann, so der Testirer jemand aus obberührten Personen stillschweigend übergehet, ist sein vermeint Testament nichtig. Und obgleich der enterbte Sohn, Tochter, Enckel, oder eine andere Person absteigender Linie, vor dem Testirer stürbe, noch könte oder möchte ein solch auffgerichtet Testament, darin solche sui & necessarii, der Noht-Erben einer stillschweigend præteriret und übergangen worden wäre, so viel die Erbsatzung und Institution berührt, keinen Effect und Wirckung haben. Es seynd auch die Erben, so darinn gesetzt und geschrieben, der Institution oder Erbsatzung nicht fähig, und wird in diesem Fall anders nicht geachtet, als ob gar kein Erbe instituiret, gesetzt und benannt worden wäre.

§. II. Darum ist allhier mit höchstem Fleiß zu bedencken, daß Vater und Mut-

Mutter, auch Elter-Vater und Elter-Mutter, sie seyn Vater oder Mutter halber, ihre Kinder, Kinds-Kinder, oder andere ihre absteigende Erben, gar nicht enterben, oder stillschweigend præteriren oder übergehen sollen: Sie zeigten dann die Ursachen solcher Exhæredation und Enterbung mit ausgedruckten Worten (wie oblautet) in ihren Testamenten und letzten Willen lauter an. Und damit nun berührter Ursachen der Enterbung halber nicht geirret werde, sollen die nacherzehlten hierinnen in Acht genommen, und darnach in Unsern Ober- und Unter-Gerichten erkannt und gesprochen werden.

Und ist nemlich die Erste Ursach der Enterbung, wann ein Kind seinen Vater, Mutter, Großvater oder Großmutter ꝛc. freventlich geschlagen und gewaltsahme Hand an sie geleget hätte.

Die Andere ist, wann ein Kind oder Enckel ꝛc. seiner Eltern einem eine schwere, unehrliche, trutzige Schmach zugemessen, und also dadurch freventlich injuriiret hätte.

Die Dritte ist, wann ein Kind oder Enckel ꝛc seine Eltern peinlich beklagte: Es wäre dann eine solche Uebelthat und Laster, so wieder die höchste Obrigkeit und Majestät, nemlich wieder Uns und Unser Königreich/ oder den gemeinen Nutz fürgenommen wäre worden.

Die Vierte ist, wann ein Kind oder Enckel ꝛc. sich zu den Zauberern gesellete, auch bey denselben wohnete, und selbst mit Zauberey oder Hexenwerck umgienge.

§. III. Die Fünffte ist, wann ein Kind oder Enckel ꝛc. seiner Eltern einem nach dem Leben stellete, und dieselbige mit Gifft oder in andere Wege umzubringen sich unterstünde.

Die Sechste ist, wann ein Kind oder Enckel ꝛc. sich zu seiner Stieffmutter oder Stieffvater geleget, und mit ihm die Wercke der Unkeuschheit getrieben hätte.

Die Siebende ist, so ein Kind oder Enckel seine Eltern verrahten und angeben, und dadurch sie zu schwerem Schaden und Nachtheil gebracht hätte.

§ IV. Die Achte ist, wann die Eltern einer Schuld oder andern Sach halben in Hafftung und Gefängnüß kommen: Und ein Kind oder Enckel, so es darum angesuchet worden, seinem Vermögen nach, seine Eltern nicht wieder ausbürgen wolte; Auch sonst sich nicht bestes Vermögens beflisse, damit sie der Gefängnüß erlediget werden möchten. Doch hat solche Erledigung Ausbürgung allein in Manns-Personen statt. Die Töchter und Weibs-Personen aber mögen sich für niemand verbürgen.

Die Neunte ist, wann Kinder oder Enckel ihre Eltern an Auffrichtung ihrer fürhabenden Testament und letzten Willen zu verhindern, und ihnen ein solches zu wehren fürsetzlich und verharrlich sich unterstünden. Da auch die Eltern, durch solche ihrer Kinder oder Enckel Sperrung, an Auffrichtung ihres letzten Willens verhindert blieben, und also darunter untestiret abstürben, und solches hernacher durch die, so die Eltern, mit ihrem vorhabenden letzten Willen, mit (Legaten) Verschaffung, oder in andere Wege bedencken wollen, fürgebracht: Alsdann sollen selbige Kinder oder Enckel, auff Beklagung und gründliche Beweisung derselbigen, von Unsern Ober- und Unter-Gerichten nicht weniger aller ihrer angemaßten Erb-Gerechtigkeit, darinn der Eltern vorhabende Verord-

nung

nung verhindert worden, entsetzt, und denen gefolget werden, welchen es der Abgestorbene verschaffen wollen.

Die Zehende ist, wann ein Kind oder Enckel sich wieder seiner Eltern Willen in ein leichtfertiges üppiges Leben und Wesen begäbe: Als da seynd Frauen-Wirth oder Wirthin, Nachrichter, Büttel, Gauckler, und wenn er dergleichen ander verachteter Mann würde. Es wäre dann, daß sein Vater, der ihn enterben wolte, selbst in gleichem üppigen Wesen gewest.

§. V. Die Eilffte ist, so die Eltern einer Tochter zur ehrlichen Heyraht helffen, sie auch dazu mit gebührlichem Heyraht-Gut, nach Gelegenheit ihres Vermögens, versehen wollen, und sie über solches die Heyraht ausschlüge, und sich in unehrlich Wesen und Leben begäbe, mag sie durch ihre Eltern von solcher Unehrbarkeit wegen auch enterbet werden.

Es soll auch ferner eine solche Enterbung statt haben, wann ein Kind ohne rechtmäßige Ursachen, allein aus freventlichem Muthwillen und Ungehorsam, ohne seiner Eltern Consens, Vorwissen und Bewilligung, sich ehelichen versprechen, und darauff obstinatè, halsstarriglich beharren wolte, sonderlich, da die Eltern solch Kind für sich selbsten (wie obstehet) dessen Stand und Alter gemäß, anderwärts ehrlich auszusteuren gewilliget, dasselbe aber nicht folgen wolte. Es wäre dann solches aus Thorheit der Jugend erfolgt, oder sonst durch Kuplerey ein Kind hinterführet, und doch in seiner Eltern Straff sich wiederumb ergeben, von solcher Heyrath vor gäntzlicher Vollenziehung der Hochzeit abstehen wolte: Oder sich sonsten an eine ehrliche Person verheyrathet: Oder dardurch seine Sachen mercklich verbessert hätte: In diesen Fällen hat die Enterbung nicht statt.

§. VI. Die Zwölffte ist, wann die Eltern an Leibes-Nahrung und gebührlicher Pfleg, Cur, oder Versehung und Unterhaltung Mangel hätten; Es wäre gleich von wegen zugestandener Armuth, Kranckheit, oder auch daß sie von ihren Sinnen und Vernunfft kommen: Und ihre Kinder oder Kindes-Kinder sich, ihrem Vermögen nach, derselben nicht annehmen und nach Nothdurfft versehen, die sollen hiemit und in Krafft dieses Unsers Land-Rechtens, also gar exhæredirt und enterbet seyn und bleiben, ob gleich solche Vater, Mutter, Groß-Vater, Groß-Mutter, kein Testament mehr machen würden. Und sollen diejenige derselben Erben seyn, die sie in ihre Pfleg, Cur und Versehen genommen haben, sie seyn gleich Kinder, Verwandte oder Unverwandte.

§. VII. Die Dreyzehende ist, so Vater, Mutter, oder andere Eltern, gefangen würden, und ihrer Kinder eines oder mehr dieselbigen zu erledigen nicht Fleiß anwenden, und darin säumig seyn würden: Da mag die gefangene Person, so sich nachfolgend solcher Gefängnüß wieder bemüßiget, und erlediget würde, das Kind oder die Kinder, an denen solche Säumnüß gespühret oder gefunden würde, enterben. So aber der Gefangene nicht erledigt, sondern im Gefängnüß gestorben wäre, und ihm doch durch seine Kinder und andere Freunde und Erben wol hätte mögen geholffen werden: So sollen dieselben Kinder, Freunde oder Erben des Gestorbenen Guts auch unfähig und gäntzlich untheilhafftig seyn, und dasselbe Gut, nach vorgehender Inventirung, in Kirchen, zu Erledigung der Gefangenen, oder aber sonst ad pias causas, zu milden Sachen, gewendet werden.

Die Vierzehende und letzte Ursach der Enterbung ist, so ein Kind eines Ketze-

Ketzerischen Glaubens wäre, das mag durch seinen Vatern, der Christlich ist, auch enterbet werden.

§. VIII. Und bey diesen in gemeinen beschriebenen Rechten ausgedruckten Ursachen, dardurch die Kinder exhæredirt und enterbet werden, lassen Wirs allhier auch bleiben und bewenden. Wann aber durch ein Kind oder Kindes-Kind ein höheres und grösseres straffwürdiges Laster, dann unter diesen vierzehen Ursachen der Exhæredation und Enterbung begriffen, begangen würde: Als, da ein Sohn ein Verräther des Vaterlandes, oder freventlich wieder Uns handelte, und dessen überführet und überwunden, da soll die Exhæredation auch statt haben.

§. IX. Und ob dann nun wol eine jede oberzehlte Ursach zu Enterbung der Kinder oder Kindes-Kinder für sich selbst gnugsam und erheblich: So sollen und müssen sie doch nicht allein in dem Testament und letzten Willen ausgedrückt und gesetzt, sondern auch, da die enterbte Person derselbigen nicht geständig, durch die andern eingesetzten Erben, oder andere, so solches angehen und belangen möchte, genugsamlich probiret und erwiesen werden. Solte aber die einverleibte oder sonst nach ihrer Gelegenheit angezogene Ursach unerwiesen bleiben: Ist nicht allein die Exhæredation und Enterbung, sondern auch die gantze Erb-Satzung, tora scil. Institutio hæredum in testamento facta, untüchtig und nichtig; Also daß die enterbte Person mit andern ihren Mit-Erben (so sonst im Fall, da kein Testament verhanden gewesen, geerbt hätten) zugelassen wird. Allein, was ausserhalb der Erb-Satzung, extra Institutionem hæredum, in solchem Testament geordnet wäre worden, als, Legata, Fideicommissa, Tutoris datio, und anders, das soll noch seine Wirckung haben, und von den Erben nichts destoweniger vollnzogen und verstattet werden.

§. X. Würde es sich auch zutragen, daß ein Kindlein von seiner Mutter Leibe in Kindes-Nöthen geschnitten, welches eine Frau auff ihren Schooß genommen, genothtaufft, und nebenst andern etzlichen Weibern gesehen, daß es den Mund bewegt, zwier gegischet, und im dritten verschieden: So ist es für eine lebendige Frucht zu achten, und hat seiner Mutter Erb-Recht bekommen, und dasselbe auff seinen nechsten Bluts-Verwandten gebracht von Rechts wegen.

§. XI. Wann sich aber je ein Kind also verhielte, daß zwar der Vater dasselbe gäntzlich zu exhæredirẽ und zu enterben Bedencken trüge, so wollen Wir doch, daß die Eltern alsdann Macht haben sollen, demselben Kinde etwas an seiner künfftigen Erbschafft, mit Anzeigung gewisser Ursachen, zu entziehen, und dasselbe dem andern Kinde, so sich aller kindlichen Gebühr erzeiget, zuzuwenden: Inmassen dann ihnen auch ohne des frey stehen solle, wann ein Kind den Eltern in ihrer Wirthschafft zu Händen gangen, und ihnen in der Nahrung Vortheil geschaffet, denselben auch in ihrer Kranckheit mehr Hülffe als der andere gethan, und sonsten allen Kindlichen Gehorsam erwiesen, daß auf solchem Fall sie demselben Kinde ein mehrers, als dem andern, in ihrem Testament wol prælegiren und vermachen mögen. In andern Fällen aber sollen die Eltern unter den Kindern Gleichheit zu halten schuldig seyn: Darob Wir auch also in künfftiger Zeit festiglich wollen gehalten haben.

§. XII. Endlich wollen Wir auch die Eltern hiemit treulich gewarnet und vermahnet haben, daß sie sich nicht leichtlich zu solchen unmilden beschwerlichen Exhæredationen und Enterbungen bewegen lassen: Sondern mit Rath

anderer frommer, redlicher, getreuer Leute hierinnen handeln, und, so sie aus irgend einer oder mehr obangedeuteter Ursachen darzu kommen, sich aber hernach mit dem enterbten Kind wiederumb versühnen lassen, und ihm solche seine Mißhandlung ausdrücklich verziehen hätten: Alsdann soll die Exhæredation und Enterbung auch gefallen seyn, und für nicht gesetzt gehalten werden.

Articulus II.

Ursache/ derowegen entgegen die Kinder oder Enckel ihre Eltern enterben mögen.

§. I.

IM vorgehenden ersten Articul seynd vierzehen Ursachen erzehlt, von dero jeder wegen ein Vater sein Kind oder Enckel zu enterben Macht hat: Aber herwiederumb seynd auch etliche Fälle, darin die Kinder ihre Eltern mögen exhærediren und enterben.

Als nehmlich zum Ersten, wann Vater, Mutter, oder andere Eltern, ihr Kind oder Enckeln durch ihre Anklag oder Delation und Angeben, doch ausserhalb des Lasters beleidigter Majestät, angeklagt, und in Todt zu bringen sich unterstanden, wie auch hie oben bey der Kinder Enterbung vermeldet.

Zum Andern, wann die Eltern ihre Kinder mit Zauberey, Gifft, oder in andere Wege, zu ertödten sich unterstünden.

Zum Dritten, so der Eltern eines mit seines Kindes Ehe-Gemahl unkeuscher Werck gepflogen hätte.

Zum Vierdten, wann der Eltern eines sein Kind oder Kindes-Kind an fürhabendem Testament verharlich zu verhindern sich unterstünde: Sonderlich in den Dingen, darin ihm die Rechte zu testiren zugelassen.

§. II. Zum Fünfften, so ein Vater des testirenden Kindes Mutter: Oder entgegen die Mutter den Vater umbzubringen sich unterstanden hätte.

Zum Sechsten, wann die Eltern ihre Kinder in Armuth, Elend und Kranckheit, oder so sie ihrer Vernunfft beraubet wären, nicht mit gebührlicher Unterhaltung, Cur und Pfleg versehen.

Zum Siebenden, so die Kinder in Gefängnüß und Verhafft kommen, und die Eltern sie zu erledigen nicht verhelffen wolten. Ob dann gleich ein solch Kind, und in solcher seiner Noth untestiret verstürbe, und die Eltern ihm wissentlich nicht Hülffe gethan hätten, noch thun wollen: Sollen sie hiemit dannoch von seiner Verlassenschafft ausgeschlossen seyn.

Zum Achten und Letzten, wann die Eltern in verdammter Ketzerey stecken und darin verharrlich bleiben: Die Kinder aber wahr- und Christgläubig wären.

§. III. Endlich ist bey diesem andern Artickel auch zu mercken, daß es mit Benennung der enterbten Eltern, Anzeig der Ursachen, Beweisung derselben, auch anderm, was daran hanget, allerdings gehalten werden soll, wie im Gegenfall bey nechst vorgehendem ersten Articul ist vermeldet worden. Darumb ist es an solchem blossen Anzeigen im Testament der Kinder nicht genug, sondern es müssen auch die Ursachen, so sie vermeint, wieder die enterbte Eltern durch

durch die eingesetzten Erben ausgeführet, probiret und bewiesen werden. Und so der Testirer solche Ursachen im Testament anzuzeigen unterläßt, ist sein Testament, so viel die Institution und Erb-Satzung berührt, auch nichtig und unkräfftig: Jedoch, was ausserhalb der vermeinten Erb-Satzung in solchem Testament ist verordnet, als, Legata und anders, das soll auch seine Wirckung haben, gleich wie oben bey dem Testament der Eltern ist angezeiget und gesetzet worden.

TITULUS VI.

Wie und aus was Ursachen auffgerichtete Testament unkräfftig oder zunichte werden.

ARTICULUS I.

Wie die auffgerichteten Testamenta durch den Willen des Testirers aufgehoben und cassiret werden.

§. I.

WAs für Personen testiren, auff was Maaß und Weise auch Testament beständiglich auffgerichtet, und wer zum Erben eingesetzt werden möge oder nicht, ist alles in vorhergehenden Titulen und Articulen, unterschiedlich vermeldet und angezeiget worden: Es werden aber hergegen auch die auffgerichtete Testament und letzte Willen in viel Wege und aus mancherley Ursachen unkräfftig. Damit dann unsere Unterthanen im Königreich Preussen selbte wissen mögen, haben Wir die fürnehmsten selbiger Ursachen hiemit auch in Unser Land-Recht setzen und vermelden lassen. Es werden aber erstlich die auffgerichteten Testamenta unkräfftig durch den Willen des Testators, so er die selbst auffgehoben und cassiret. Derowegen, so einer sein Testament, in Willen und Meinung dasselbige abzuthun, zerschnitte, die Siegel herabrisse oder sonst verletzte, so soll es nicht mehr gelten. Dann es hat ein jeder Testirer gut Fug und Macht bey seinen Lebzeiten sein Testament wieder abzuthun und zu cassiren, sintemahl eines jeden Menschen letzter Wille, biß an seinen letzten Athem, unverbunden, frey und ledig seyn soll.

§. II. Derowegen ordnen und wollen Wir, daß einem jeden, so ein Testament und letzten Willen auffgerichtet hat, hiemit allewege frey und zugelassen seyn soll, dasselbige, wann er immer will, wiederumb zu verändern, zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, auszustreichen und zu widerruffen, auch seiner Gelegenheit nach ein anders zu machen: Daran ihn auch niemand verhindern kan noch soll. Da aber ein solches vorgedachtes Abreissen oder Zerschneiden aus unsinniger Weise, oder etwan unfürsetzlich ohne Gefehrd oder unwissend, oder sonst aus anderer Ursach geschehen, ausserhalb solches Willens und Fürsatzes dasselbige zu cassiren und abzuthun, bleibt es dennoch bey Kräfften und Würden.

§. III. So auch jemand ein anders Testament machte, und dasselbige ohne Mängel verfertigte: So ist das erste und vorgehende (wo nicht deshalben im nachgehenden besondere Verordnung geschehe) auch schon gefallen und unkräfftig.

kräfftig. Würde aber das nachgehende oder letzte Testament mangelhafftig oder unvollkommen seyn, mag und soll es dem ersten keinen Abbruch thun.

§. IV. Zudem ist auch dieses den Testatorn zu wissen nöthig, daß sie in Veränderung, Minderung oder Mehrung vorgehender ihrer Testamenten, oder auch in Auffrichtung anderer von neuen, eben die Form, Solennität und Zierlichkeit zu gebrauchen schuldig, wie hie oben dieselbige von Auffrichtung der Testamenten geordnet und gesetzet ist, sonst würde solche ihre vorhabende Veränderung von Unwürden seyn. Also auch, wo jemand sein Testament, so vor Gericht, oder für Personen, so von Gerichts wegen darzu beruffen, auffgerichtet, kündlich wiederruffen, und revociren möchte, soll es hernacher keine Krafft noch Wircklichkeit mehr haben; Allein daß die Wiederruffung oder Aenderung derselben durch ebenmäßige Solennitäten, mit denen sie auffgerichtet, auch abgethan, cassiret und geändert werden, nehmlich vor Gericht, Notarien, Stadt-Schreiber und Gezeugen, oder sonsten durch andere ordentliche Weise.

§. V. Da es sich auch zutrüge, daß einer sich verpflichtet, versprochen oder verschrieben hätte, sein auffgerichtetes Testament oder letzten Willen nimmermehr zu verändern, sondern darbey zu bleiben: Da soll solche Verpflichtung, wie hoch sie immer geschehen, dannoch nichts gelten noch verhindern. Wie dann solches je und allewegen in gemeinen geschriebenen Rechten versehen, und also auch bey Unsern Gerichten und Unterthanen gehalten, und darnach gesprochen werden soll, damit einem jeden sein letzter Wille, biß in seinen letzten Athem oder Seufftzen frey und unverstrickt oder unverbunden bleibe. Da aber einer sonsten (wie obstehet) sein auffgerichtet und gemacht Testament kündlich revociret und wiederruffen hätte: Soll es ja hernacher keine Krafft noch Wirckung mehr haben, es komme wohin es wolle.

§. VI. Jngleichen, da auch der Testirer sein Testament zu machen angefangen, aber, und nachdem dasselbe zum Theil gemacht, darüber verstorben, also, daß ers nicht vollbringen können, und keinen Erben darin benannt hätte, so ist ein solch Testament gleich Anfangs unkräfftig. Jn Summa, wann man wissen will, ob ein Testament Krafft habe oder nicht, ist an dem fürnehmlich gelegen, und Auffmercken zu haben, erstlich, ob der, so das Testament auffgerichtet, wircklich zu testiren Macht gehabt. Dann so der Testirer zu testiren untauglich wäre, so ist auch sein Testament und letzter Wille unkräfftig: Wie dann dieselbigen untauglichen Personen hie oben nach der Länge erzehlet seynd: Darnach, ob auch ein solch Testament nach den obgeschriebenen Regeln und Ordnungen gemeiner Rechte auffgerichtet worden sey: Dann so ein Testament nicht in gebührender Form, bey, mit, und vor denjenigen, so darzu erfordert werden, fürgenommen und gemacht wäre, ist es krafftloß. Dann oben geordnete Formen, wie sie auch an ihnen selbsten nicht schwer, gehalten werden sollen.

§. VII. Dergleichen auch, wann ein solcher zum Erben gemacht oder instituiret wäre, so von Rechts wegen nicht Erbe seyn könte oder solte, wie auch hie oben vermeldet, ist das Testament auch nicht kräfftig. Wie dann auch, wann der Testirer eines oder mehr seiner Kinder oder Kinds-Kinder: Also auch entgegen seinen Vater, Mutter, oder andere Eltern (im Fall da keine Leibes-Erben verhanden) in seinem Testament übergangen und præteriret, oder aber ohne rechtmäßige genugsame Ursach enterbet hätte.

ARTI-

ARTICULUS II.

Wie die Testament dem Rechten nach unkräfftig oder zunichte werden/ auch wieder des Testirers Willen.

§. I.

ES wird auch ferner ein Testament geschwächt und unkräfftig gemacht, so nach Auffrichtung desselben dem Testirer eheliche Kinder gebohren würden, die er im Testament nicht gebührlicher Weise zu Erben eingesetzt hätte, oder aus Unwissenheit derselben nicht gedacht; Dann dardurch ist das Testament auch gefallen. Wann auch jemand noch im ledigen Stand sein Testament und letzten Willen auffgerichtet, und darnach in die Ehe trete, soll das Testament gleichwol bestehen und kräfftig seyn: Aber doch seinem Ehegatten an demjenigen, so ein Ehe-Gemahl dem andern zu verlassen schuldig, unvorgreifflich oder unnachtheilig seyn. Wie dann auch den Kindern, so aus derselben Ehe hernach gebohren, durch solch Testament an ihrem Rechten nichts mag entzogen werden.

§. II. Wann auch die eingesetzten Erben, nach Absterben des Testirers, nicht Erben seyn wolten, oder auch nicht könten, auch keine substituirte oder Affter-Erben hinter ihnen hätten, mag das Testament, aus Mangel der Erben, auch nicht Krafft haben: Es wäre dann darinnen sondere Vorsehung geschehen, wie es in diesem Fall gehalten werden solte. Desgleichen, so der instituirte oder substituirte Erbe der Condition, die ihm im Testament auffgeladen oder fürgeschrieben, nicht Genügen thut, oder thun mag, oder, so der Erbe vor dem Testirer, oder ehe er die Erbschafft angenommen, Todes verfährt.

§. III. Es wird auch das Testament (wie oblaut) an ihm selbst nichtig und krafftloß, so es seiner wesentlichen Stück und Form halben nicht allerdings vollkommen wäre: Jedoch, wo armen Leuten, den Kirchen, Schulen, Hospitälen, gemeinen Nutzen, oder in andern dergleichen gütigen und milden Sachen etwas legiret, gesetzt und vermacht, da ordnen und wollen Wir, daß nicht destoweniger solche Satzung Krafft haben, und die Legata ad pias & favorabiles causas, ungeachtet vielleicht so viel mehr nicht übrig, daß davon den andern Legatariis Vergnügung geschehen möge, zuforderst ausgerichtet werden sollen.

TITULUS VII.

Von Antreten oder Annehmung der Erbschafften/ auch derhalben verfertigten Inventarien.

ARTICULUS I.

Von Antreten oder Annehmung der Erbschafften.

§. I.

DJeweil einem jeden Erben, vel ex testamento vel ab intestato, das ist, dem eine Erbschafft durch oder auch auch ohne Testament angefallen, bey der Adition, Annehmung und Antretung der zugefallenen Erb-

schafften, etwa treffentliche unwiederbringliche Nachtheil und Schaden begegnen: In Betrachtung, daß, wer sich eines Erbes annimmt, derselbige alsobald obligiret und verbunden ist, alle und jede Schulden, darzu alles, so derjenige, den er erben will, andern vermacht, verschafft und legiret hat, zu bezahlen, ob gleichwol der Schulden und Legaten vielmehr wären, dann die Erbschafft erzeugen und ertragen mag.

§. II. Derowegen sollen sich alle und jede Erben wol erinnern und bedencken, ob sie jemand erben oder succediren wollen oder nicht; Dann nach den jüngern Rechten mag man niemand, auch die Kinder, Enckel, und andere Nachkommen absteigender Linien, so viel derselben in Väterlicher Gewalt seynd, zwingen oder mit Recht anhalten, daß er sich des Erbes unterziehen oder annehmen thue. Dieweil nicht alle Erbschafften nützlich, sondern bißweilen mehr schädlich seynd, als in denen etwan mehr Schulden, Legata, Fideicommissa und andere Beschwerden gefunden werden, dann die Erb-Güter erreichen mögen. Darumb, und weil dann der Erbe denjenigen, dessen Erbe er seyn will, vertreten, alle Creditorn und Schuld-Herrn, auch Legatarien contentiren, befriedigen, und in summâ für des verstorbenen Person gäntzlich gehen und stehen muß, also, daß alle commoda und incommoda, Gewinst und Verlust von dem Verstorbenen auff ihn erwachsen und kommen: So haben die Rechte dem Erben eine gewisse Zeit, sich zu bedencken, ob er Erbe seyn, oder die Erbschafft fahren lassen wolle, benannt, angesetzt und zugegeben: Auch zuletzten (dieweil sich offtmahls begiebt, daß über gehabte Zeit und fleißige Erkündigung dannoch etwan unversehene, und davon man nicht hat wissen können, Schulden herfür kommen, durch welche der Erbe in Schaden gerathen möchte) die Gutthat und das Beneficium Inventarii, das ist, Verschreibung und Verzeichnüß alles dessen, so in der Erbschafft gefunden, damit ohn alle Gefahr und weiter Bedencken die Erbschafften angetreten und adiret werden möchten, erfunden.

Articulus II.

Wie ein Inventarium wegen der Erbschafft soll gemacht oder auffgerichtet werden.

§. I.

DAmit dann aber die Erbschafften sicherlich und ohne sonder Gefahr adiret und angenommen werden mögen: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß dem Erben erstlich bevorstehen und unbenommen seyn soll, da er will, solche Erbschafft ohn ein Inventarium anzunehmen: Jedoch, daß er wisse, so er vermeint, daß ein Inventarium auffzurichten vonnöthen, und darnach, da er die Erbschafft also ohn Inventarium angenommen, über solches ihme fehlen und derogestalt mißrathen würde, daß nehmlich mehr Schulden, dann aus der Erbschafft zu bezahlen verhanden, daß er auch von dem Seinigen, über der Erbschafft Vermögen, alles zu bezahlen schuldig sey. Da er aber in zweiffelhafftiger Erbschafft den gewissen Weg gehen, und sich der Gutthat des Inventarii gebrauchen wolte, als mag er dasselbige in gebührender Zeit und Form, als hernach declariret und erkläret wird, verfertigen. In diesem Fall, ob gleichwol der Onerum oder Schulden mehr seynd, dann die Erbschafft vermag oder austrägt: So soll doch der Erbe etwas von dem Seinigen an solche Schuld zu reichen, zu geben oder zu bezahlen nicht schuldig seyn. Sonsten sollen ihm auch die

Expens

Expens und Kosten, so er auff die Verfertigung des Inventarii gewendt, nach Erkäntnüß eines Gerichts, wiederlegt und erstattet werden. Würde aber über Entrichtung der Schulden etwas übriges bevor seyn, das soll ihm, als dem rechten Erben, zufallen, gehören und folgen.

§. II. Demnach ordnen und wollen Wir, daß zu Verfertigung eines solchen Inventarii genug sey, daß derjenige, so anders nicht, dann mit einem Inventario, sich des Erbes annehmen und unterziehen will, sich dessen gleich im Anfang und nach dem dreyßigsten Tage dessen Absterbens, den er erben will, vor jedes Orths Obrigkeit, Gericht oder Raht erscheine, dessen sich bedinge und protestire, daß er nemlich cum Beneficio, mit der Gutthat des Inventarii die Erbschafft anzunehmen Willens sey, mit Begehr, ihm einen Ambtmann, oder zwo Gerichts- oder Raths-Personen, neben dem Stadt- oder Gericht-Schreiber, zuzuordnen, alle Verlassenschafft ordentlich auffzuzeichnen: Inmassen dann auff solch sein Begehren ihm förderlich willfahret, durch den Ambtmann, Gericht- oder Stadtschreiber, in Beyseyn zweyer Raths- oder Gerichts-Personen, alle Erbstücke, liegend oder fahrend, samt allen Rechten, Gerechtigkeiten, Schulden, Gegenschulden, Brieffen und Registern, so dem Verstorbenen zugehören, nichts ausgeschieden, mit Benennung des Jahrs, Monats, Tages, auch jeder Personen Nahmen, auff deren Begehren, und in derer Beyseyn solch Inventarium begriffen, auffgezeichnet, hinter der Obrigkeit, Beamvten, Gericht oder Raht (Gefehrde zu vermeiden) gelegt, auch den Erben eine Abschrifft davon zugestellet werden soll.

§. III. Da es sich aber zutrüge, daß der im Testament gesetzte und instituirte Erbe, oder, da kein Testament verhanden, der nechste Blutsfreund, so vermöge der gemeinen beschriebenen, und dieses Unsers Land-Rechtens, ohne Testament ein Erbe ist, die Erklärung der Antretung oder Repudiation und Verzicht der Erbschafft auff lange Zeit und Jahr verschieben wolte, auch kein Inventarium in gemeldter Zeit auffzurichten begehren würde: Und aber denjenigen, welchen etwas legiret, oder sonsten von der Erbschafft gebühret, solcher Verzug und Mora beschwerlich fallen wolte: In diesem Fall ordnen und wollen Wir, daß, auff derselben Creditorn, Schuldherrn oder Legatarien Begehren, so sie anders einen summarischen Schein ihrer Schulden oder Legaten alsbald würden darthun können, durch die Obrigkeit und Gericht jedes Orths diejenigen, so nechste Erben zu seyn vermeinen, geladen und citiret, dahin gehalten und befragt werden, ob und welcher Gestalt sie Erben zu seyn vermeinen oder nicht: Die auch verpflichtet seynd, sich alsobald, oder innerhalb **Sechs Wochen** / nach Absterben dessen, den man erben will, rund und richtig zu erklären, ob, und wie sie Erben seyn wollen oder nicht. Doch soll solches allein von den Anwesenden verstanden werden, den Abwesenden aber soll solche Zeit ehe nicht, dann à tempore, wann sie ins Land kommen, lauffen.

§. IV. Dennoch soll der Erbe auch diesen Vortheil haben, daß er weiter was hinaus zu geben oder zu bezahlen nicht schuldig, dann was nach Abkürtzung alles auffgewandten nohtwendigen Kostens, den er vor allem einzubehalten, in der Erbschafft, laut jetzt gemeldten Inventarii, noch übrig ist. Die Expensæ und Kosten aber, so vor Bezahlung anderer Legaten und Schulden von der Erbschafft abzuziehen, seynd diese: Als nemlich, was auff des Verstorbenen Begräbnüß gewendet: Item, auff Artzt- und Gesind-Lohn, oder desselben Kranckheit gangen: Item, die Unkosten, so zu Auffrichtung und Ordnung des Inventarii (wie obstehet) angewendet: Item, zu Erhaltung oder Verkauffung der Güter,

Güter, oder auch Einbringung der Schulden ausgelegt, und andere dergleichen Ausgaben, die ein getreuer Haußhalter in diesen oder dergleichen Fällen erogiret und angewendet hätte. Es soll auch der Erbe nicht eben schuldig seyn, die inventirte Güter zu Geld zu machen, sonderlich, da er keinen Käuffer darzu finden mag, sondern ist genug, daß er solche Güter den Creditorn und Schuldherrn in rechtem Werth und Æstimation an der Zahlung zustelle.

§. V. Solte aber auch der Erbe in Beschreibung der erblichen Stück und Güter etwas gefährlich verhalten, oder heimlich beyseits gethan, und nicht in das Inventarium gebracht haben: Und sich dasselbige hernacher kündlich befinden würde, so solte er der Gutthat des auffgerichteten Inventarii gäntzlich beraubet, und nachmahls verpflichtet seyn, alle Schulden und Legata ohne einigen Auszug und Exception zu bezahlen. Zu Verhütung aber dieses ist eine besondere Versehung und Cautel eingeführet, derer sich ein jeder Erbe bey Auffrichtung eines Inventarii wol gebrauchen mag, nemlich, daß er protestire und bezeuge, ob er etwas in das Inventarium gesetzt, das darein nicht gehöret, daß er dasselbige für nicht gesetzet haben: Und dagegen, ob er etwan nicht darinn gesetzt, das doch darinn gehört, daß er dasselbige, so bald es ihme zu wissen komme, darein bey gutem Glauben auch stellen und setzen lassen wolle. Doch soll dieses ohne arge List und Betrug zugehen.

§. VI. Wie es aber auch endlich zu halten, wann ein Erb entweder für sich selbst, oder auff Anhalten der Creditorn, Schuldherrn oder Legatarien sich dahin erkläret, daß er nicht Erbe seyn, sondern sich der Erbschafft begeben, renunciiren oder verziehen wolte, ist etwann von den Partheyen als strittig angezogen worden. Dieweil aber von Unsern hierzu Deputirten dahin geschlossen, daß alsdann in diesem Fall auff der Creditorn Begehren, über die Erbgüter Vorweser oder Curatorn bonorum geordnet werden sollen, welche die Erbschafft vertreten, und mit den Gläubigern, und jedermänniglich, so Forderung an die Güter zu haben vermeinet, agiren und handeln mögen, damit also ein jeder, was ihm von der Erbschafft gebühret, zu empfangen habe, und desselben theilhafftig werde: Als lassen Wir es auch gnädigst bey derselben Meinung bewenden, und soll darin wie in Lib. I tit. 48. versehen / verfahren werden.

TITULUS VIII.

Von Legaten / vermachten und beschiedenen Gütern / so in Testamenten und letzten Willen / ausserhalb der Erbsazung / geschehen.

ARTICULUS I.

Welche Personen Legata verschaffen / und welche selbige empfangen mögen.

§. I.

Dieweil offtermahls in Testamenten, und andern letzten Willen und Verordnungen, von den Testirenden ihre gute Freunde bedacht werden, daß sie denselben von ihren Gütern etwas legiren, setzen oder vermachen, so man in Latein Legata nennet, von denselben aber in den gemei-

gemeinen Rechten sehr weitläufftig tractiret und gehandelt wird: Als hat man eine Nohtdurfft zu seyn erachtet, von denselben etwas gewisses zu verordnen und zu setzen, wornach man sich hinfüran zu richten.

§. II. Wo der letzte Wille nicht nach Ordnung dieses Unsers Land-Rechtens verfast: Oder der Natur, guten Sitten, oder Menschlicher Mügligkeit zuwiederlauffen möchte: Oder von dem gemacht wäre, der nicht zu testiren hätte: So ist man solch Vermächtniß zu exequiren nicht schuldig. Ob aber einer zu testiren Macht habe, ist die Zeit des Testaments, und die, da er verstorben, zu betrachten; Dann, so es in der Zeit, in welcher einer zu testiren nicht tauglich gewesen, auffgerichtet, ist solcher letzter Will mit den Legaten auch gefallen.

§. III. Wir ordnen und wollen auch, daß diejenigen Legata ihrer Haab und Güter nach ihrem Tode verlassen und verschaffen mögen, die nach diesem Unserm Land-Rechten Jus testandi, Recht und Gewalt haben zu testiren, Testamenta und letzten Willen auffzurichten, welche dann hiervor oben bey Unserm Land-Recht vermeldet: Und mögen dieselbige Personen Legata verlassen und geben denjenigen, so zu Erben auch taugentlich in Testamenten und letzten Willen benennt, instituiret und gesetzt mögen werden: Als da seynd alle die Personen, denen zu erben im Rechten nicht verboten; Dann welche in Testamenten zu Erben zu setzen verboten, also, daß sie der Erbschafft nicht fähig, die seynd auch viel weniger tauglich Legata zu nehmen. Jedoch mögen bisweilen auch angeregten Personen Alimenta, das ist, nohtwendige Unterhaltung, Speiß und Tranck legiret und verschafft werden.

§. IV. Und obwol auch in Testamentlichen und andern Verschaffungen und Legaten die Personen, denen man legiret, eigentlich benennt und nahmhafftig gemacht werden sollen: So ist doch versehenen Rechtens, wann Hospitälen oder armen Leuten in gemein; Item, der Kirchen, oder zu Erledigung der Gefangenen, den Städten und gemeinen Nutzen, und dergleichen, etwas legiret und vermacht, unangesehen, daß keine Person, noch der Ort, wohin es eigentlich, des Verstorbenen Willen nach, verwendt oder angelegt werden soll, gemeldt, daß nicht desto minder ein solch Legat, von wegen milder Sachen favor und Begünstigung, in alleweg für kräfftig zu halten, bey welchen Wir es auch bewenden lassen. Und sollen solche Legata und Verschaffungen an die Ort und Ende, wie Wir, oder diejenigen, so von Uns der milden Sachen Befehl haben, dies alles vor gut ansehen, angelegt werden.

ARTICULUS II.

Welche Dinge/ und was Sachen legiret/ vermacht oder verordnet werden.

§. I.

Es mögen nicht allein leibliche oder begreiffliche, bewegliche und unbewegliche Güter, sondern auch unleibliche und unbegreiffliche Dinge, als Schuld, Servitut, und andere Gerechtigkeiten legirt und verschafft, und also auch derselben Klage dem Legatario übergeben werden. So aber der Gestorbene in seinem Leben dieselbe Schuld geheischet, und sich dero, über vorgethane Verordnung, wieder angemaßt, wird solches Legat für unbündig gehalten. Es mag auch einer ordnen, daß sein Erbe dem N. ein Hauß baue, oder seine Schul-

den bezahle. Also kan und mag auch ein Creditor und Schuld-Herr seinem Schuldenern und Debitorn das, so er ihm zu thun schuldig gewest, Legats-weise gar nachgeben und schencken: Oder ihm längere Frist der Bezahlung setzen, nach seinem Willen und Gefallen. Wann auch einem die Schuld gar nachgelassen und remittiret wird, ist der Erbe denselben Legatarium zu quitiren schuldig.

§. II. Wann auch der Gestorbene einem seiner Gläubiger, dem er ein Pfand eingesetzt, dasselbe Pfand legiret und verschafft hätte: So mag derselbe Creditor und Schuld-Herr solch Pfand behalten, und ist nicht schuldig, das den Erben, gegen Bezahlung seiner gehabten Schulden, folgen zu lassen. So auch der Gestorbene jemand ein Gut, das einem andern verpfändet wäre, legiret und vermacht hätte: Da ist ein Erbe schuldig, dasselbe verpfändete Gut durch gebührende Wiederlösung an sich zu bringen, und das folgend dem Legatario, dem es verschafft und legiret, zuzustellen.

§. III. Ferner können auch die Dinge, so noch nicht im Wesen, sondern verhoffentlich noch werden mögen, als da seynd künfftig wachsende Früchte, legiret, verschafft und gesetzt werden: Und ist der Erbe dieselben, wann sie verhanden und erwachsen, zu entrichten schuldig.

§. IV. Es ist auch ein solch Legatum beständig, und der Erbe dasselbige zu leisten schuldig, da ihm aufferlegt etwas zu thun oder nicht zu thun, als, zu bauen, oder mit dem Baue andern zuwider nicht weiter fortzufahren, etwas zu kauffen oder verkauffen. Also kan und mag auch ein Testirer verordnen, daß sein Erbe dem N. seinen, des Gestorbenen Acker, Wiesen oder Garten in ziemlichem Wehrt, und nach gleicher billiger Erkäntniß, Æstimation, und Achtung zu Kauffe gebe: Und ist solches ein fruchtbar würcklich Legatum. Dann, es begiebt sich offt, daß solche anstossende Gründe und Boden, von ihrer Gelegenheit wegen, einem für dem andern viel eines mehrern Wehrts seynd, dann die billige oder rechtmäßige Achtung oder Summa des Kauff-Geldes an ihr selbst reichet.

§. V. Es ist auch ein solch Legatum beständig, und der Erbe dasselbige zu leisten schuldig, da ihm vom Testirer aufferleget, daß er einem Knaben ein Handwerck, oder sonst was lernen lasse, damit er sich erhalten oder ernehren möge: Und, ob durch den Testirer nicht ausgedruckt, was Handwercks der Junge lernen solle; Da soll die Obrigkeit, oder sonst ein unparteyischer Schiedsmann, nach Gestalt und Gelegenheit des Gestorbenen letzten Willens, auch dem Alter, und der Eigenschafft, Natur, Art und Geschicklichkeit des, dem solches Legat gegeschehen ist, verordnen, welches Handwerck alsdann derselbige, auf des Erben Kosten, vor andern lernen soll.

§. VI. Da es sich auch zutrüge, daß einer eine Rechtfertigung mit einem andern hätte, der mag seinem Gegentheil, als ein Legatum, solche Rechtfertigung nachlassen und schencken: Darauff soll auch der Erbe verpflichtet seyn, das Recht fallen zu lassen. Und wird solches Legat dergestalt verstanden, wann der Verstorbene eine böse Sache gehabt, daß alsdann der Erbe dem Legatario allen Kosten auch zu bezahlen schuldig sey.

§. VII. Es ist bewehrten Rechtens, daß ein jedweder Erbe seine Erbschafft einem andern wol wieder verkauffen mag: In diesem Fall aber, obgleich der Erbe die gantze Erbschafft verkaufft hätte; So ist er doch nichts desto minder die Legata zu bezahlen schuldig: Es mögen auch dieselben von ihm, wie sich gebühret, erfordert werden. Geschähe es auch, daß ein instituirter Erbe jemand,

mand, zum Betrug der Legatarien anstifftete, daß das auffgerichtete Testament als falsch angefochten, oder sonst strittig gemacht würde, so ist er nichts desto minder die Legata gegen gnugsahme Caution (so nemlich die Erbschafft benichtiget würde, daß alsdann die Legatarii ihn ohne Schaden halten wollen) zu bezahlen schuldig.

§. VIII. Wann einem Alimenta oder Leibes Nahrung in einem Testament, oder sonst ab intestato, ohne Testament legiret und verordnet worden, da soll solches nicht allein auff Speiß, sondern auch auff Kleidung und Wohnung verstanden werden; Dann ohne das kan der menschliche Leib keinen vollkommenen Auffenthalt haben. Würde aber ihm (dem die Leibes-Nahrung verschafft) darnach das Land um sein Verbrechen verbohten, und er aber hernach wieder begnadet, oder in integrum restituiret würde, so ist man ihme die Leibes-Nahrung nichts desto minder, wie zuvor, zu reichen und zu præstiren schuldig. So auch einem eine Behausung mit allem dem, das in ein Hauß gehöret, legiret und verordnet wird: Da soll solche Zugehör allein auff den Haußraht, und nicht auf Wein, Bier oder anders, verstanden werden.

§. IX. Wann ein Testirer einem ein Hauß legiret oder verschafft, und nach solcher Verordnung etliche Gebäue in dieselbe Behausung von neuen gemacht würden: So gehören dieselben Gebäue dem Legatario auch zu. Deßgleichen, so einem eine Heerd Schaafe legiret oder verordnet wird, und vielleicht nach solcher Ordnung die Schäferey sich etwas mehrete und grösser würde, so soll dieselbe Mehrung auch dem Legatario zukommen und gehören.

ARTICULUS III.

Von mancherley Art der Legaten / mit / oder ohne angehengte Condition, Gedinge und Fürwort: Und / wie Legata geschafft werden mögen.

§. I.

WAnn vielen mit einander ein Ding legiret und verschafft wird, so sollen sie dasselbe gleich mit einander theilen. Wo aber je einer solche Verordnung und Legat seines theils verachtet, repudiiren, oder vor dem Testirer Todes verfahren, oder sonst des Legats in andere Wege unempfänglich seyn würde: So soll derselbe Theil auff den andern seinen Collegatarium kommen, und ihm zuwachsen, welches die Rechte Jus accrescendi nennen.

§. II. So es dann auch geschähe, daß der Testirer zweyen, dreyen oder mehrern miteinander ein Legat, als eine Summa Geldes, oder ein liegend Gut vermachte, und doch nicht ausdrücklich, was einem jeden werden solle, gesagt: Sollen sie zu gleichen Theilen an selbiges Legat anstehen, und einer so viel als der ander empfahen. Doch ist das zu verstehen, so die obgenannte Legatarii alle, denen ermeldtes Legat vermachet, des Testirers Todt und Fall des Legats erlebt hätten. Dann, wo ihr einer den Fall nicht erlebet, so soll desselbigen Theil und Gerechtsame an die andern und übrigen Mitgenossen und Collegatarien gefallen, und unter sie zugleich kommen oder getheilet werden. So sie, die Collegatarii, aber gleich des Testirers Todsfall erlebet hätten, und einer unter ihnen verstürbe, ehe der Erb solche Erbschafft angenommen: So soll desselben verstorbenen Erb zum Legat hernach, zu welcher Zeit auch der Erb die Erbschafft annehmen

nehmen oder antreten würde, gelassen werden. Es wäre dann, daß der Testirer ein anders mit ausgedruckten Worten versehen hätte: Dabey soll und muß es alsdann bewenden.

§. III. Und solches hat fürnehmlich statt, wo das Legatum purum, das ist, ohn allen Zusatz der Zeit, Condition oder Gedings ist. Es wird aber in diesem puro Legato der Fall des Legats von der Zeit an des Todes des Testirers gerechnet, und alsdann auch das Legat erlebt zu seyn erachtet. Darumb, ob gleichwol der Erb des Erbfalls sich nicht unterzogen hätte, und der Legatarius, dem solch purum Legatum vermacht, ante aditionem hæreditatis, vor Antretung der Erbschafft mit Tode abgehet: So transmittiret und sendet er seinen Theil des Legats auff seinen nechsten Erben, wie auch oben im 3. § ist allbereit angezeiget worden. Wo aber das Legat nicht purum, sondern auff eine gewisse Zeit, Condition und Geding gestellet wäre: Und der Legatarien einer, oder sie alle, vor solcher Zeit, Conditions und Gedings Erscheinung oder Erfüllung verstürben: So haben der Legatarien Erben nichts mehr daran, sondern bleibt entweder dem überlebenden Legatario, oder verfällt das Legat gäntzlich, also, daß es den Erben zukommt.

§. IV Und obwol, vermöge der Rechten, alle Legata, so mit Condition und Beding geschehen, zuvor nicht gelten, biß das angehengte Beding und Condition erscheinet, vollführet und erstrecket wird: So ist doch solches von denen Conditionen und Bedingen nicht zu verstehen, die im Rechten für nicht angehengt oder gesetzt verstanden werden: Als, da einer Jungfrauen oder Wittwen derogestalt etwas legiret und verschafft wird, wofern sie sich nach eines andern oder dritten Willen verheyrathet. Dann solcher Anhang und Condition, damit die Ehe verhindert, für nicht gesetzt gehalten wird. Sonst mag aber auch ein jeder mit Maaß aus sondern Unterscheid und Bescheidenheit legiren und verordnen, und dieselbe seine Verordnung seines Gefallens verpönen, also: Ich legire und verordne meine Behausung, Garten ꝛc. darin ich jetzt wohne, dem N., doch anders nicht, dann sofern er seine Tochter meinem Sohn zu einem Weibe giebt. Jedoch (wie obgesetzet) sollen solche Unterscheide, Condition und Geding gebraucht werden, die nicht unmüglich, auch der Erbarkeit nicht zuwieder seyn.

§. V. Würde es aber nicht bey dem Legatario, dem etwas gesetzt oder vermacht, stehen die Condition zu erfüllen, sondern von einem andern daran gehindert: So soll nach eingenommenem Beweiß dieselbe pro purâ ohn allen Zusatz der Zeit oder Gedings gehalten werden. Dann, es wird auch eben ein solch Beding und conditionale Legatum, nicht allezeit verstanden, daß man der Erscheinung der Condition und Gedings erwarten muß, ehe es auf den Erben des Legatarii transmittiret, oder verlassen werde: Darumb, so es in des Legatarii Willen nicht gestanden, das Geding zu erfüllen, als, da ihm aufferlegt, etwas zu machen oder zu bauen; Aber die Obrigkeit desselben Ort solches nicht zulassen noch verstatten will: In solchen und dergleichen Fällen ist die Condition für erfüllet zu halten: Und verfällt das Legat auff des Legatarii Erben, unangesehen die Condition der Geding nicht erfüllet. Jedoch, wann des Testirers Gemüth und Meinung klar wäre, daß er das Legat kurtzumb nicht anders, dann so dem Geding oder Condition ein Begnügen geschehen, es stehe gleich an wem es wolle, geordnet: So soll es auch bey solchem Willen und Dispoſition verbleiben.

§. VI. Und in vorgedachten conditionalibus Legatis, so mit Beding geschä-

geschehen, ist der Erbe von Rechtswegen denen Legatarien, so etwas verordnet, Caution und Versicherung zu thun schuldig, solch Legat, wann die Condition und Zeit erschienen oder erfüllet, zu erstatten. Hergegen aber, wann ein Legatum verordnet, mit der Maaß und Modo, daß der, dem etwas legiret, geben oder thun soll, oder aber nicht thun solle: So kan dasselbe nicht begehret werden; Es sey dann, daß der Legatarius Caution und Versicherung thue, daß er solchen Modum leisten wolle, ob gleich dem Erben nichts daran zu- oder abgienge.

§. VII. Da auch einem Legato eine solche Condition und Geding annectiret oder beygelegt würde, welches zum Theil müglich, zum Theil unmüglich zu leisten ist: So wird das unmügliche für nicht annectiret oder gesetzt gehalten, und ist das Legat nicht destoweniger kräfftig, wann das übrige, so zu leisten müglich ist, geleistet, præstiret, und vollnzogen wird. Da es sich auch zutrüge, daß mit einer solchen Condition und Geding etwas legiret würde: Sofern N. mich zu einem Erben machet oder einsetzet: Oder mir auch etwas legiret, so setze oder vermache ich ihm dies oder jenes ꝛc. Ein solch Legatum (als das wieder gute Sitten, und dadurch Begierde zu ander Leute Tod eingeführet) soll nicht gelten noch kräfftig seyn.

§. VIII. Die Ordnung und das Legat aber ist gültig, so der Testirer einem etwas mit der Condition oder Geding vermacht: Sofern N. Kinder bekommt, soll ihm eine Summa Gelds, oder sonst ein Gut aus seiner Erbschafft gegeben oder eingeräumet werden: Und wird das Geding erfüllet, wann der Legatarius gleich nur ein Kind bekäme: Aber durch die angenommene oder angewünschete Kinder (adoptivi im Rechten genannt) kan solch Geding oder Condition, das Legat dardurch zu erlangen, nicht erfüllet werden.

§. IX. Es ist zum Theil oben gesetzet, wie es zu halten, wann der Testirer, nach Verordnung seines Testaments und der Legaten, das jenige, so er einem andern legiret, aus Noth und nicht freyes eigenes Willens, verpfändet oder obligiret, daß doch nehmlich solche Besatzung des Legats darumb nicht auffhöre, sondern der Erbe nichts destoweniger schuldig sey, solch Legat zu lösen, oder den billigen Wehrt und Æstimation dafür zu erstatten: Als lassen Wirs nochmahls bey demselben bewenden. So aber ein Ding oder Gut, das jemand legiret und verschafft worden, ohne Schuld und Zuthuung des Erben verdorben oder zu Grund gangen wäre, oder nicht mehr zu gebrauchen: So ist der Schad nicht des Erben, sondern es ist dem Legatario, dem es verschafft worden, allein verdorben: Es wäre dann, daß der Erbe mit der Bezahlung säumig gewesen. Hinwiederumb, ob sich solch Legat, nach geschehener Verordnung, verbessert, zugenommen oder vermehret hätte, das kommt dem Legatario zu Gutem, und gehöret solche Besserung ihme auch zu.

Würde auch der Testirer ein Gut, so er mit einem andern gemein hat, legiren und vermachen: So ist der Erbe allein des Testirers eigen Theil zu entrichten schuldig. So aber der Testirer eines andern Theil an sich gelöst, da ist er den gantzen Theil oder das gantze Gut zuzustellen oder einzuräumen pflichtig.

§. X. Da es sich auch zutrüge, daß ein Testator einem die Option und Wahl eines Dinges legiret und vermacht hätte, soll es mit derselben also gehalten werden: Nehmlich, wann einem ein Gut, Pferd, Trinck-Geschirr, oder etwas anders, verordnet und legiret worden wäre, mit dem Anhang, daß derselbige Legatarius die Option und Wahl unter allen Gütern, Pferden, Trinck-Ge-

schirrn ꝛc., die der verstorbene Testirer verlassen würde, haben solte: Da ist ein solches Legat kräfftig und bündig. Würde aber derselbige Legatarius mit Tode abgehen, ehe er sich der Option und Wahl entschlossen hätte, und seine Erben deshalber von solcher Option und Wahl wegen strittig würden: So soll das Loß (Sors) ihr Richter seyn, und wem dasselbe die Wahl giebt, der soll optiren und wählen. Gleicher gestalt soll es auch gehalten werden, da ein Ding oder Gut mehr dann einem vom Testirer legiret oder vermacht, und auch die Option und Wahl verordnet wird: Dem aber das legirte Ding oder Gut durch das Loß zukommt, der soll den andern Collegatariis darumb, pro ratâ portione, gerecht werden, und sie gebührlich daraus entrichten.

§. XI. Begebe es sich auch, daß der Testirer einem etwas verordnet, und in desselben Legatarii, oder auch der Erben, Nahmen geirret hätte: So ist an solchem Irrthumb nicht gelegen, wann man allein weiß, wer die Person sey: Dann die Nahmen seynd allein darumb erdacht, daß man die Leute dabey erkennen solle. Deshalber, wo man zu solcher Erkäntnüß durch andere Anzeigen oder Zeichen kommen mag, gilt es eben so viel: Und ob gleich auch in solchem Anzeigen geirret würde, so ist nicht daran gelegen, so man allein weiß, wer die Person sey, der legiret worden ist. Ebenmäßig so wird ein Legat oder Verordnung durch Anzeigen einer falschen Ursach auch nicht geschwächt oder verhindert. Als, wann geordnet und gesetzt würde: Ich legire und bescheide dem N. das Gut, oder hundert fl. umb des willen, daß er in meinem Abwesen meine Handlung verrichtet hat; In diesem Fall ist und bleibt die Verordnung und das Legat kräfftig, ob gleich der N. dem gestorbenen Testirer gar nichts verrichtet hätte. Dann in diesem Fall ist mehr auff des Testirenden Willen, als die Ursach zu sehen. Es wäre dann, daß eine solche Ursache auff ein Geding oder Condition gestellet, ist der Legatarius dieselbe zu erfüllen schuldig: Davon allbereit daroben gesetzet.

§. XII. Wann aber jährliche Pensiones, Einkünfften oder Zinse (annui reditus) von dem Testirer einem verordnet oder legiret: Da setzen und wollen Wir, daß man nachgehende Distinction in Acht nehmen solle. Wann jemand einem andern eine jährliche Pension oder Zinß verordnet hätte, mit dem Anhang, daß dieselbige seinen Erben (des Legatarii) auch gereichet und præstiret werden solle: So sollen nicht allein die ersten, sondern alle nachkommende Erben dardurch verstanden werden. So aber einem eine solche jährliche Pension verordnet und die Wörter: Ihm und seinen Erben: nicht darzu gesetzt wären, so soll sich dieselbige Præstation und Reichung der jährlichen Pension und Zinser weiter nicht, dann auff des Legatarien einigen Leibs Lebtag erstrecken. Da einem auch etwas jährlich zu folgen oder gegeben zu werden verordnet, und nicht darzu geschrieben oder gesetzet, wo und an welchem Ort solches gegeben werden solle: So kan und mag solche jährliche Reichung an einem jeglichen Ort gefordert werden.

§. XIII. Ferner ist bey dem vorigen auch dieses zu mercken, wann einem auf eine Zeit, die auf künfftiges gestellet, etwas verschafft und legiret worden wäre, daß alsdann der Erbe dem Legatario deswegen Bestand, Caution und Versicherung zu thun solle schuldig seyn; Jngleichen, wie oben bey den conditionalibus Legatis, so auf Beding gerichtet, ist gesetzet worden. Und wo er, der Erbe, solche Caution und Bestand nicht thäte oder thun wolte: So soll Legatarius in den nechsten dreyen Wochen, nachdem er solche Caution und Versicherung erfordert,

dert, in die Güter immittiret und eingesetzt werden. Doch soll ihm solcher Einsatz und Immission kein Eigenthum, sondern allein die Gerechtigkeit einer Pfandschafft geben und gebähren.

§. XIV. Wann es sich auch begäbe, daß der Testirer also verordnet und gesetzt hätte: Mein Erbe, der Hanß, oder mein Erbe, der Friderich, soll dem Jacob 100. Gülden geben. In diesem Fall mag der Jacob, als Legatarius, diese legirte hundert Gülden vom Hansen oder Friderichen erfordern; Dann, so in den Worten an ihm selbst kein Zweiffel ist, soll ferner nicht gefraget werden, ob es in des Testirers Willen gestanden sey oder nicht. Darum, wann die Worte des Abgestorbenen, mit welchen er seinen letzten Willen auffgerichtet oder Legata verschafft hat, an ihnen selbst hell und klar, also, daß daran kein Zweiffel zu haben, was der Verstorbene damit gemeynet (wie sich dann ein jeder, der etwas verordnen, legiren und verschaffen will, verständlicher klarer Worte zu befleißigen) bleibt es bey obbemeldter Ordnung, daß solchem nach, dem letzten Willen Folge geschehe. Da aber der Wille des Testirers aus unklaren dunckeln Worten anders gedeutet werden kan: So bleibt man bey der Eigenschafft der Worte, und ist abermahl keiner Declaration und Erklärung vonnöthen: Sintemahl die Worte das Gemüth und Willen zu erkennen geben, und dafür gehalten wird, daß ein jeder, wie er redet, also auch in eigenem Verstand der Worte gesinnet sey.

§. XV. Da aber die Worte nicht allein unklar, sondern zweiffelich, general, und mehr dann einen Verstand haben, und man nicht wissen könte, wie es der abgestorbene Testirer gemeynet, und was sein Wille gewesen, und also zu der rechten Meinung desselben nicht wol kommen könte: So soll der Verstand, welcher am wenigsten Schaden oder Nachtheil bringen kan, angenommen, und dahin gesehen werden, ob etwan aus den vorhergehenden oder nachfolgenden Worten des Testaments, des Testirers Wille und Verstand eigentlich zu ergründen.

§. XVI. Endlich begiebt es sich auch offtmahls, daß in Testamenten und letzten Willen liegende Gründe, Huben, Aecker, Wiesen, und dergleichen legirt und vermacht, und wann die Früchte zur Zeit des Testirers Absterbens noch darauff stehen, wird in Zweiffel gezogen, ob sie in das Erbe oder dem Legatario gehörig. Und ob es dann wol, wegen des Sächsischen Rechten, bey etlichen das Ansehen haben möchte, daß solche Früchte, weil sie bey des Verstorbenen Leben durch ihn verdienet, den Erben bleiben solten: So wollen Wir doch, dessen ungeachtet, derer Meynung hiemit angenommen und approbiret haben, daß dißfals die Früchte mit dem Grunde und legirten oder beschiedenem Gut dem Legatario zuerkandt werden sollen.

Articulus IV.

Wie Legata, das ist, gesetzte und vermachte Güter von den Erben zu erlangen.

§. I.

DAß die Legata und vermachte Güter nicht sollen eigenes Gewalts, sondern von den Erben erfordert und empfangen werden, davon ist allbereit oben in Libro 3 bey dem Interdicto quorum bonorum etwas gesetzet und verordnet worden. Darum, dieweil die Legata seynd Begabungen vom Testatore verlassen, und durch die Erben dem, so sie legiret und vermacht, zu reichen, ordnen und wollen Wir auch noch, daß keiner, dem ein Legat vermacht, sich desselben

ten eigenes Gewalts, zuvor und ehe der Erbfall vom Erben angenommen, unterstehe zu unterziehen oder zu behändigen. Wie dann solches auch dem gemeinen Rechten gemäß, darinnen löblich versehen, daß die Legata durch diejenigen, denen es durch den Verstorbenen aufferlegt, sollen ausgerichtet werden: Und ist also dem Legatario nicht zugelassen, eigenes Willens und Gefallens, oder mit Gewalt, vor oder nach Antretung der Erbschafft, oder auch zuvor und ehe die Condition erfüllet, oder die Zeit des Legats erschienen, sich des verschafften Legats anzumassen. Da er aber das thäte und die Legata nicht von dem Erben selbst empfienge, soll er dasselbe Legat, sambt auffgehabener Nutzung, allen Kosten und Schaden, dem Erben des Testatoris wiederum zuzustellen schuldig seyn: Und wo er sich dann des Legats nach Antretung oder Annehmung des Erbfalls eigenes Fürnehmens thätlich unterzöge und zu Handen nähme, der soll damit seine Gerechtigkeit und Anspruch zu dem Legato verlohren haben.

§. II. Wäre es aber Sache, daß der Testirer in seinem Testament und letzten Willen deßwegen ausdrücklichen Befehl gethan, wie es damit solle gehalten werden; Als ich vermache und legire meinem guten Freunde N. das Hauß, den Garten, oder was anders ꝛc., und befehl oder will, daß meine Erben ihn, den Legatarium, in der Possession und Besitz desselben nicht turbiren, betrüben oder verunruhigen sollen. In diesem Fall, weil es des Testirers Will und Meynung, daß der Legatarius sich selber des Legats annehmen und unterfahen möge, soll und mag es dabey bewenden. Also auch, da im Testament dem Legatario zugleich die Vollstreckung und Execution des Testaments befohlen, und etwas zum Legat gesetzt wäre, der hat Macht, als ein Executor, sein Legatum, und was ihm vermacht, einzubehalten, und sich selbsten zu bezahlen.

§. III Wir setzen und ordnen auch ferner, daß nach Absterben des Testatoris die Legata, sofern dieselbige rechtmäßig, durch die Erben, so bald sie sich des Erbfalls unterzogen, fürderlich und unverzögentlich, nach Willen des Testirers, gereicht und gelieffert: Doch, daß zuforderst (wie oblaut) die Funeralia, Kosten des Leibfals, und Bestätigung zu der Erden, und die Schulden des Testirers gäntzlich ausgerichtet und bezahlet werden.

Articulus V.

Von Veränderung oder Auffhebung und Entziehung der Legaten.

§. I.

Obwol einer in einem Testament oder Codicill einem andern etwas legiret und verschafft: So kan und mag er doch dasselbige Legat und Geschäfft in dem berührten seinem auffgerichteten Testament und Codicill, aus einfallender Reue, wieder auffheben, ändern, mindern, mehren, und das gantz abthun, oder seines Willens auff einen andern transferiren und wenden, oder, so er solche Auffhebung in dem Testament, darin er legiret und vermacht, nicht gethan hätte, mag er die nachfolgend durch andere Testament und Codicillen auffheben und verändern. Zudem mag auch solche Entziehung und Aenderung der Legaten wol ohn ein Testament und Codicillen geschehen, wann nemlich der Testirer solchen seinen letzten Willen für zween oder mehr Gezeugen widerrufft: Dann der Will eines Testirenden ist wandelbahr, biß auff den letzten Athem seines Lebens.

§. II.

§. II. Da es sich auch zutrüge, daß der Legatarius des Testirers Weib, in dessen Leben, oder nach seinem Tode, in Unehre beschlaffen oder geschändet: Oder aber der Mann sein Weib, das etwas legiret und verschafft, böslich verliesse, von ihr gezogen, ihr keine Hülffe erzeigt, noch sonsten Raht oder Artzeney gebraucht, auch endlich eine Ursach ihres Todes gewesen: Da soll das Legat, als ob es offentlich wiederruffen, gefallen seyn, und dem Legatario nichts gegeben noch gereicht werden.

§. III. Gleicher gestalt soll auch der Legatarius, der des Testirers auffgerichteten letzten Willen heimlich verborgen hätte, so derselbige nachmahls wieder an den Tag gebracht würde, des, so ihm darin legiret und verschafft, auch priviret und beraubet werden, und dasselbige Legat bey den Erben bleiben.

TITULUS IX.

Von Uebergaben auff den Todesfall.

ARTICULUS I.

Welche Personen von Todes wegen schencken mögen/ und welche solcher Uebergaben fähig seyn: Item, wie die Schenckungen von Todes wegen geschehen und auffgerichtet werden sollen.

§. I.

UEbergabe auffn Todesfall, im Rechten Donatio causâ mortis genannt, ist allhie anders nichts, dann so jemand, in Bedenckung vorstehender Gefährlichkeit leibliches Sterbens, als schwerer Kranckheit, oder der Feind, Mörder, Tyrannen, Schiffung, unsicherer Orth, oder Alters halben, einem andern dermassen doniret und schencket, wo sich begäbe, daß er dieselbe Gefahr nicht überstehen, sondern sein Leben darob lassen würde, daß alsdann demselben die Gab und Geschenck folgen solle. Gleicher Weise mag auch einer bey gesundem Leib, allein in Betrachtung künfftigen natürlichen Sterbens, ob ihm gleich keine andere Gefahr vorstünde, solche Uebergab von Todes wegen fürnehmen und auffrichten. Dann nichts gewissers als der leibliche Todt, und nichts ungewissers dann die Stunde desselben. Es werden auch solche Uebergaben auffn Todesfall durchaus den Legaten oder Verschaffungen in Testamenten und sonst verglichen.

§. II. Es müssen aber alle Uebergaben von Todes wegen auff den Todt gestellt, oder darinn des Todes gedacht werden: Sonsten gelten sie nicht, als nemlich daß einer (wie oblaut) ausdrücklichen vermelde, daß er in Betrachtung der Sterblichkeit solches gebe. Item, daß er gebe in augenscheinlicher Gefahr seines Lebens, wann er sehr alt, oder eine weite gefährliche Reise für hat, oder in sterbenden Läufften, auff dem Todtbett, in seiner Kranckheit ist: Item, so er gebe, wann er vor demjenigen, dem ers übergiebt, versterbe ꝛc. Es muß auch derjenige, welchem solche Donation oder Uebergabe geschicht, dieselbige annehmen, es geschehe gleich durch ihn selbst, oder einen andern an seiner statt, sonst gilt sie nicht.

§. III. Welcher dann eine solche Gabe, aus gemeldten oder andern Ursachen,

sachen, Todes halben, oder sonst gethan hätte, der mag dieselbe Gabe gleich von Handen geben, oder bey seinen Händen behalten. Geschähe es aber, daß die daran gehengte Condition nicht erfolgt noch zufallen könte, so ist die Gab ab und nichtig: Und mag der Donator oder Geber die Gab und Geschenck jederzeit als sein eigen Gut wiederumb von demjenigen, dem er sie zu Handen gegeben hat, erfordern und nehmen.

§. IV. Was aber die Personen belangt, welche von Todes wegen schencken mögen, ist dies Orts zu erholen, und wiederumb zu besehen, was oben gesetzt, von denen Personen, welche Testament machen können oder nicht: Dann niemand von Todes wegen zu verschencken wird gestattet, er könne oder möge dann auch ein Testament auffrichten. Also auch ein jeder, dem man in einem Testament etwas leziren ordnen und verschaffen mag, der ist der Uebergab auffm Todesfall fähig. Wäre aber jemand solcher Gaab und Schenckung unfähig, so mag ihm in derselben ein ander substituiret werden. Ob aber jemand eine Schenckung von Todes wegen zu empfahen würdig, oder capax, da ist auff die Zeit, da der Verschencker oder Geber gestorben, zu sehen.

§. V. Es mag auch einer eine solche Uebergab oder Donation auffn Todesfall nicht allein auff sein selbst, sondern auch auff seines Sohnes, Bruders, oder anderer Personen Sterben auffrichten und stellen. Ein Sohn der in seines Vatern Gewalt ist, dieweil er nicht testiren, noch einigen letzten Willen auffrichten mag, so kan er auch keine Donation auffn Todesfall fürnehmen: Es sey dann, daß solches aus Zulaß des Vaters geschehe. Wann aber die Söhne frey eigene, mit ihr selbst Arbeit und Geschicklichkeit im Krieg oder sonst eröberte Güter, zu Latein peculia castrensia, vel quasi castrensia genant, haben, mögen sie mit denselben in Testamenten, Codicillen, Legaten oder Donation, ohne ihres Vaters und männigliches Verhinderung, thun und fürnehmen, was sie wollen.

§. VI. Wiewol Schenckung und Gab zwischen Eheleuten verboten (wie oben an seinem Ort ist gesetzet) mögen sie doch auffn Todesfall einander wol Uebergab thun, die Rechte haben auch dieselben darumb angenommen und zugelassen, daß der Eventus und Ausgang derselben erst in die Zeit läufft, da sie nicht mehr Eheleute seynd, und eines von ihnen gestorben ist. Die übergebenen Güter seynd aber nicht zu Stund an desselben, dem sie solcher Weise geschenckt seyn worden, sondern der Nutz und Eigenthum bleibt bey dem, der sie geschenckt hat, biß er stirbt.

§. VII. Damit aber eine beständige Uebergabe auf den Todesfall auffgerichtet, ist vonnöthen, daß sie zum wenigsten vor fünff Zeugen, wie gemeiniglich ein jeder ander letzter Wille erheischt, geschehe: Dann, wie oben gemeldet, werden Schenckungen von Todeswegen andern letzten Willen verglichen. Derowegen, wie und was massen ein jeder die Donation und Uebergab, in leiblicher Kranckheit und vorstehender Gefahr, oder allein in Vermeldung des künfftigen natürlichen Todes, ordnet: So ist nicht vonnöhten, daß dieselbe in Schrifften verfasset, oder dem Gericht oder Obrigkeit insinuiret oder fürgetragen werden (obgleich auch solche Donation über fünffhundert Gülden wäre) sondern es ist genug, daß fünff Zeugen, die zum wenigsten zu einem jeglichen letzten Willen regulariter gehören, beruffen und erbehten (es wäre dann, daß ein Vater seine Kinder dermassen begaben wolte, in welchem Fall zween Zeugen genug seyn) und folgend dieselbe Donation mit oder ohne Schrifften von ihnen auffgerichtet werde. Und eine solche Schenckung auf den Todesfall ist alsdann erst kräfftig, und hat ihre Würckung, wann der Donator und Geber verstirbt.

ARTI-

ARTICULUS II.

Wie Schenckungen auf den Todesfall nichtig gemacht/ und wiederruffen werden.

§. I.

WJewol die Donation und Uebergabe auf den Todesfall kräfftige Würckung und Effectus haben, verlieren sie doch auch in etliche Wege und Fälle dieselbe ihre Krafft und Würckung. Dann, es mag erstlich eine solche Donation und Schenckung auf den Todesfall jederzeit (dieweil dieselbe, wie oblaut, den Legatis verglichen) von den Gebern und Donatorn, ob auch gleich keine Ursach verhanden, revociret und wiederruffen werden. Derowegen, wann auch der Uebergeber denjenigen, dem die Uebergabe geschehen, überlebte, oder die Uebergabe wiederruffte, oder des Lagers, in welchem er solche Uebergabe gethan, wieder auffkäme, so ist die Donation und Uebergabe gefallen, dergestalt, da gleich das übergebene Gut schon gelieffert und tradiret worden, daß doch der Donator und Uebergeber, oder seine Erben, solches von dem, welchem es übergeben gewesen, oder desselben Erben, wieder in alle Wege haben zu erfordern.

§. II. Und obwol, wie oben gesetzet, wann die Person, der die Uebergabe geschehen ist, vor dem Geber abstirbt, alsdann die Uebergabe auch gefallen seyn soll: So hat doch solches nicht statt, wann einem Sohn von seines Vaters Verdienst oder erzeigter Gutthat wegen, was doniret und derselbe begabt worden wäre, und der Vater den Sohn überlebt. Dann, obgleich der Sohn in solchem Fall vor dem Uebergeber und Donatorn stürbe: So fällt doch solche Uebergabe nachmahln dannoch auf den Vater, so derselbe den Donatorn, der die Gabe gethan, überlebt.

§. III. Darnach, wo jemand so viel hinweg geschenckt, daß nach seinem Absterben die Schulden nicht zu bezahlen, so werden die Donationen und Schenckungen auch revociret und wiederruffen, und denen, so geschenckt ist, dasselbige wieder genommen. Es ist auch ferner in Schenckungen auf den Todesfall vor allem dieses zu bedencken, wes sich die Parteyen der Wiederruffung halber vergleichen haben; Dann das sollen die, sofern das Recht nicht darwieder, zu halten schuldig seyn. Begäbe es sich auch, daß die, welche einander geschenckt, miteinander stürben, so hat keines Erbe was zu fordern, dann keiner den andern überlebt. Es wird auch eine Schenckung von Todes wegen für wiederruffen gehalten, so eine andere Dispositiion oder letzter Wille hernach erfolget.

§. IV. Wem aber das Reservatum und der Auszug, welcher bey den Uebergaben auf den Todesfall geschicht, und andern nicht legiret oder vermacht worden, folgen solle. In dem lassen Wirs bey Unserer verordneten einhelligen Meynung gnädigst bewenden, daß nehmlich, wann eine Uebergabe auf einen Todesfall geschicht, und der Donator behält ihm etwas bevor, darüber seinen letzten Willen zu machen, und solches erfolget nicht: Alsdann dieses Reservat den Bluts-Freunden und nechsten Erben des Donatoris folgen, und deme, so die andern Güter auf den Todesfall legiret und vermacht worden, nicht accrescirend noch zuwachsen solle.

TITU-

TITULUS X.
Von CODICILLEN.

ARTICULUS I.

Wie und mit was Solennität oder Zier Codicilli gemacht / confirmiret und bestätiget werden.

§. I.

OB wol die Codicillen bey dem gemeinen Mann nicht sonders im Brauch, vielen auch unbekandt seynd; So haben dieselben doch im Rechten auch ihren Grund und sondere Ordnung, wie es damit gehalten werden sollen, werden auch je zu Zeiten von den reichen und wolhabenden Personen zu ihrem letzten Willen gebraucht. Und seynd solche Codicilli, ob sie wol Unterscheids halben einen besondern Nahmen haben, anders nicht als ein klein Testament, so ohn alle Sollennitäten und Zierlichkeiten der Rechten, auch vor wenig Zeugen, als nehmlich fünff tauglichen Personen, ob gleich dieselben unerbethen (darunter auch Weibesbilder zugelassen seynd) aufferichtet wird. Und kan fast alles dasjenige, was in Testamenten mag geschehen, darinnen verrichtet werden, als die Geschäffte und Vermachung der Legaten, Aenderung und Wiederruffung derselben, Verordnung der Vormünder, und alles anders, allein ausgenommen, daß darin weder Erben ernennt oder gesetzt, noch untersetzt oder substituiret, noch auch solcher Erb-Satzung einige beschwerliche Condition angehenckt, desgleichen auch keine Exhæredationes oder Enterbungen darin geschehen mögen.

§. II. Derhalben, wann einer ein Testament auffgerichtet, und etwan Aenderung darin, fürnehmlich der Legaten halben, fürnehmen wolt: Oder aber, wenn einer gar kein Testament gemacht, noch zu machen Vorhabens wäre; Sondern begehrte seine Erbschafft auff seine nechste Verwandte, wie es die Recht geordnet, kommen oder fallen zu lassen, wolte aber darneben andern guten Freunden von seinen Haab und Gütern etwas legiren und verschaffen: Dasselbige mag ein jeder, der zu testiren Macht hat, nebenst einem vor- oder nachgehenden Testament, oder auch ohn einig Testament, vor fünff tauglichen (wie oblaut) darzu erbethenen oder unerbethenen Zeugen, Manns- oder Frauen-Personen, schrifftlich oder mündlich, wol thun, und dasselbige ohne Solennitäten und Zierlichkeit der Rechten. Und wo einer dermassen vor fünff Zeugen (wie obstehet) seinen Willen eröffnet, und von seiner Verlassenschafft einem oder dem andern legirt und vermacht, dasselbige Geschäfft seynd die nechste Freunde oder Erben, nach Antretung und Adition der Erbschafft, auszurichten und zu vollziehen schuldig.

§. III. Hätte auch jemand ein Testament gemacht, und darin seine vorhabende Codicillen vorbehalten und bekräfftiget, oder thät solches hernach: So sollen alsdann dieselben Codicilli, sonderlich, wann sie mit desselben eigenen Hand geschrieben wären, nicht weniger gelten, als wann sie vor Zeugen auffgerichtet wären. Es mag auch einer so viel Codicill machen, als ihm geliebt, die auch alle, sofern sie nicht einander zuwieder lauffen (oder so sie einander zuwieder,

der, alsdann das letzte) kräfftig seyn, exequiret und vollnstrecket werden sollen, welches derogestalt in Testamenten nicht statt hat.

§. IV. Wolte dann einer auch ohn alle Schrifft Codicills-weise mündlich, aus seinen Gütern und Verlassenschafft, seine gute Freunde mit Legaten bedencken, oder sonst etwas legiren und verschaffen: Das mag er auch thun, und soll solches gleich so kräfftig seyn, als wäre es schrifftlich verfaßt, doch daß es auch vor fünff Zeugen geschehe.

ARTICULUS II.

Wie die auffgerichtete Codicilli unkräfftig und unwircklich werden.

§. I.

GLeichwie ein Testament geschwächt und unkräfftig wird, so nach demselben dem Testirer ein ehelich Kind gebohren, also werden auch die Codicilli, die demselben Testament anhangen, unkräfftig und infirmiret. Es wäre dann, daß der Testirer dieselbige hernach wiederumb confirmiret und bestätiget hätte. Also werden auch die Codicilli unkräfftig, wann der Testirer dieselbige wiederumb auffhebt und revociret: Oder aber andere auffrichtet, so den vorigen gantz und gar zuwieder seynd.

§. II. Desgleichen gelten auch die Codicilli nicht, so von dem gemacht, der ein Testament auffzurichten nicht Macht hat: Ob er gleich dieselben auch zuvor im Testamente confirmiret und bestätiget hätte. Dann Codicilli, so aus einem Testament kommen (qui ex Testamento dependent) so das Testament nicht gilt, so können auch die Codicilii nicht gelten. Dann, das an ihm selbst nicht beständig, unkräfftig und zweiffelich, kan durch ein ungewissers und unkräfftigers nicht confirmiret oder kräfftig gemacht werden.

TITULUS XI.

Wie die Testament zu eröffnen und zu exequiren.

§. I.

ALle Testamenta und letzte Willen, so nach obgesetzten Formen schrifftlich oder mündlich auffgerichtet und verzeichnet, sollen auff Begehren aller derjenigen, so darin Interesse zu haben vermeinet, eröffnet, auch nothdürfftiglich ersichtigt, und einem jeden lautere Abschrifft davon gegeben werden: Dann, dieselbe Testament und letzte Willen seynd gleich als für gemeine Instrument zu achten. Doch sollen solche Testamenta und letzte Willen nicht alsobald auff eines jedern Begehren also eröffnet oder gemein gemacht werden, sondern wo jemand darin Interesse zu haben vermeinet, soll er solch sein Interesse zuvor (so daran gezweiffelt würde) summariè deduciren und beweisen, oder nach Gelegenheit der Sachen solches auch mit dem Eyde zu betheuren schuldig seyn.

§. II. Da auch jemand in vorgedachten Fällen das Testament zu sehen

und abzuschreiben nicht exhibiren oder herfür geben wolte, soll er durch jedes Orts Obrigkeit darzu gebührlich compelliret, angehalten und gezwungen werden. So aber das Testament verbrandt, verdorben, verborgen oder sonst unterdruckt worden wäre: Da soll den Legatariis und andern, so Interesse daran zu haben vermeinen, in andere Wege geholffen werden. Und was hie oben von Testamenten geordnet, solches hat in Codicillen auch statt.

TITULUS XII.

Von Erbfällen und Erbschafften / da kein Testament oder sonder Beschäfft verhanden/ wie es darin zu halten.

Nachdem Wir in Unserm Königreich Preussen, so wol in Städten, als auffm Lande in den Aembtern hin und her, gantz ungleiche wiedrige Interpretation und Auslegung des Alten und Neuen revidirten Cöllmischen Rechten, und zum Theil auch unrechtmäßige und unbillige Gebräuche, von der Erb- und Verlassenschafft deren, so ohne Testament oder sonder Gemächt abgestorben, wie es darin zu halten, befunden: Darob auch Unsere Vor-Eltern, seeliger Gedächtnüß, Mißfallen gehabt, und mehrmahls berathschlagen und versuchen lassen, ob und wie doch die zu einer gleichen einhelligen Succession zu bringen, welches aber damahls, fürgefallener Verhinderung halber, nicht statt haben, noch verglichen mögen werden: Zudem gleichwol auch dieser Handel von Erb-Gerechtigkeit ohne Testament in gemeinen beschriebenen Rechten weitläufftig ausgeführet, aber durch der Interpretum, Scribenten und Rechts-Gelehrten allerhand wiederwärtige darauff erfolgte Opinionen und Meinungen, dieselben sehr streitig und irrig gemacht worden: Dieweil dann Uns nicht allein beschwerlich ist, solche vielfältige Ungleichheit länger zu gedulden, sondern Wir auch fürnehmlich hierin betrachtet, was für Unruhe, Untrieb und Unkosten, mit täglichem Zancken und Rechten, Unsern Unterthanen hieraus erwachse: Damit dann Unsere Hoff-Richter und Räthe, auch Beambte, und also Ober- und Unter-Gerichte, so wol auch die Unterthanen und Angehörigen Unsers Königreichs Preussen, hierinnen ein gewisses haben, darnach sie sich in zutragenden Fällen zu richten, auch unnöthige (wie obgedacht) Rechtfertigungen zwischen ihnen, so viel müglich, vermieden bleiben: So haben Wir denselben zum Besten für eine Nothdurfft geachtet, auch diesem Handel, durch die von Uns und von allen Ständen dieses Unsers Königreichs Deputirte, seine beständige und gewisse Maaß und Ordnung, dem Käyserlichen, Sächsischen und Cölmischen Rechten, so viel müglich, gemäß ꝛc. zu verschaffen.

Setzen demnach, ordnen und wollen, daß hinführo in künfftigen Fällen diesem Unserm Land-Rechten in Erbungen ohne Testament allerdings nachgegangen werde; Wie Wir dann auch alle und jede Interpretation und Auslegung, so aus dem alten und neuen Colm entsprossen, mit den Gewohnheiten, so dahero eingeführet, und diesem Unserm Land-Rechten zuwider, hiemit wissentlich aufgehoben, abgethan und cassiret haben wollen. Wornach man sich hinführo zu richten.

ARTICULUS I.

Von Succession und Erb-Berechtigkeit deren/ so in absteigender Linie dem Verstorbenen verwandt/ als Kinder und Enckel.

§. I.

SO nun jemand aus dieser Welt, durch den zeitlichen Tod, verschieden, so ist zuforderst zu sehen, ob er ein rechtmäßig Testament hinterlassen, darinnen er einen oder mehr Erben eingesetzt oder nicht. Dann, wo ein Testaments-Erbe verhanden, unangesehen, daß derselbe auch frembd, und dem Testirer nicht verwandt, wird er doch allen andern des Verstorbenen nahen Verwandten in der Erb-Gerechtigkeit præferiret und fürgezogen. Jedoch soll und muß solch Testament allerdings nach der Form, Weise und Maaß, wie in vorhergehenden Tituln, und sonderlich im ersten, weitläufftig vermeldet, auffgerichtet und gestellet seyn. Wo aber keine Institutio hæredis und Erbsatzung geschehen, alsdann kommt man erst auf die Succession und Erbung deren, so dem Verstorbenen am nechsten, der natürlichen Verwandtnüß und Geblüt nach, zugethan, und also die nechste Erben ohn oder ausserhalb Testaments seynd.

§. II. Es sol sich aber kein Erbe der Haab und Güter, die der, den er zu erben vermeynt gehabt, unterstehen: Oder derhalben Vertrag oder Rechtfertigung fürzunehmen anmassen; Es sey dann zuvor kündig und lauter bewust, daß derselbe, den er erben wil, gestorben. Und wird der im Rechten Intestatus genandt, der in seinem Leben kein Testament auffgerichtet, oder der ein Testament auffzurichten sich unterstanden, und dasselbe zu thun nicht Macht gehabt, oder die rechtmäßige Zier und Solennität nicht darzu gebraucht hat. Desgleichen, so jemand ein Testament vollkommentlich auffgerichtet, und dasselbe nachfolgend durch die nechsten Freunde gestritten, und krafftloß oder unwürcklich gemacht ist: Oder, so nach Auffrichtung des Testaments der Testirer ein ehelich Kind erobert: Oder, so die instituirten, geschriebenen und eingesetzte Erben die Erbschafft nicht annehmen wolten ꝛc. Wie sich nun dieser Fälle einer oder mehr begeben, so wird dafür geachtet und gehalten, daß der Gestorbene ohne Testament sey Todes abgangen, und werden alsdann die nechsten Gefreundten und Erben (wie obstehet) zur Erbschafft gelassen. So lang auch der Gestorbenen Testamenta und letzte Willen zweiffelich und strittig seynd, werden die nechsten Erben und Freunde nicht zugelassen, und muß in alle Wege, ob der letzte Wille, soviel die Erbsatzung betrifft, Krafft habe oder nicht, erörtert werden.

§. III. So nun jemand ohne Auffrichtung eines Testaments oder letzten Willens verstirbt, oder, ob er gleich ein Testament gemacht hat, doch dasselbige im Recht nichtig und unkräfftig befunden und erkant wird: Alsdann fället seine Nachlaß- und Erbschafft auf seine Gesipte Bluts-Freunde, die seyn ihm gleich von der Mutter oder vom Vater (dann unter denselben, so viel die Succession und Erb-Gerechtigkeit belanget, in den Allodialibus Bonis und Gütern zu Cölnischem Recht kein Unterscheid mehr ist) verwandt, aber die Schwägerschafft, wie nahe die auch ist, giebt keine Erb-Gerechtigkeit. Es seynd aber dieselbe Gesipte Bluts-Freunde in dreyerley Unterscheid: Nehmlich daß deren etliche dem Verstorbenen verwandt seynd in der absteigenden Linien, als Söhne,

Töchter,

Töchter, Enckel, Ur-Enckel, und so viel man deren in absteigender Linie oder Zahl begreiffen mag.

Zum andern, seynd deren etliche verwandt in der auffsteigenden Linien, als Vater, Mutter, Elter-Vater, Elter-Mutter, Ober-Elter-Vater, Ober-Elter-Mutter, und andere Eltern, so viel deren über sich gezehlt werden mögen.

Zum dritten, seynd etliche verwandt in der Zwerch- oder Beyseits-Linien, als Bruder, Schwester, Brüder- und Schwester-Kindere und Kinds-Kindere, und also fortan in derselben absteigenden Zwerch-Linien. Desgleichen auch in der auffsteigenden Zwerch-Linien, als des Verstorbenen Vater oder Mutter Brüdere, und derselben Kinder ꝛc.

§. IV. Und unter diesen dreyen Erb-Ordnungen seynd die, so dem Gestorbenen in absteigender Linie verwandt, die ersten und fordersten. Dann, dieweil unter andern Effecten und Wirckungen des Ehelichen Standes auch diese, daß die Kinder, so aus rechter Ehe gebohren, vor allen andern Cognaten und Verwandten, die Eltern erben, wie denn auch solchen Kindern, aus Göttlichen und Weltlichen Rechten, der Eltern Erbschafft eintzig und allein zustehet: So ist zu wissen, daß unter solchen Kindern in absteigender Linie mancherley Unterscheid seyn. Dann erstlich seynd etliche zugleich Natürliche und Eheliche Kinder, die von zweyen Eheleuten, so in Ehelichem Wesen und Stand bey einander wohnen, oder häußlich sitzen, gebohren werden, die man Legitimos & Naturales nennet. So seynd auch etliche weder Natürliche oder Eheliche, als die von gemeinen Weibern oder verdammter Vermischung, als Ehebruch, oder sonsten nahen Bluts-Verwandten, mit denen die Ehe verbohten, gebohren werden, so Bastarden, Spurii, Adulterini, oder Incestuosi genannt werden. Und obwol solche uneheliche Kinder unter uns Christen billig nicht seyn noch gehöret werden solten, in Ansehung GOttes Gebots und Unser Ehe-Ordnung, auch Malefitz-Rechten, in welchen diese unordentliche, ausser der Ehe fürgenommene Vermischung, bey hohen Straffen und Pönen verbohten: Jedoch, dieweil sich dannoch etwan dergleichen Kinder finden, wollen Wir auch unterschiedlich, wie eine oder die andere Kinder ihren verstorbenen Eltern ohne Testament succediren, oder was sie sonsten von ihnen zu gewahrten haben sollen, setzen und verordnen.

§. V Dieweil dann (wie obgedacht) aus Göttlichem, Menschlichem und allem Recht, den Kinder ihrer Eltern Verlassenschafft, und alles was sie haben, zuforderst erblich zugehöret: Demnach wollen wir erstlich, daß des abgestorbenen Vaters oder Muter nachgelassenen Eheleibliche Kinder im ersten Grad, Söhn und Töchter, alle solches abgestorbenen Vaters oder Mutter Verlassenschafft, Liegends und Fahrends, zugleich unter sich in die Häupter (in Capita) oder wie man sagt, so viel Mund so viel Pfund, vertheilen und erblich empfahen sollen. Und schliessen aus alle diejenigen, so denselben ihrem Vater oder Mutter in auffsteigender und auch Zwerch-Linien verwandt seynd. Dann (wie der Colm davon redet) das Erb soll aus dem rechten Busem nicht gehen, dieweil jemand davon verhanden ist.

§. VI. So aber mit den Kindern im ersten Grad auch Kinds-Kinder, von einem verstorbenen Sohn oder Tochter verhanden wären: Sollen dieselbige nicht ausgeschlossen, sondern mit ihnen, Jure Repræsentationis, in die Stämme (in Stirpes) zu erben gelassen werden; Also, daß alle solche Kindes-Kinder so viel, als ihr Vater oder Mutter selbst, so die noch im Leben wären, erblich empfahen.

hen. Welches gleichfalls mit andern Kinds-Kindern, wie weit auch die dem Verstorbenen im Grad seyn, auch also gehalten, daß die weitesten mit den nähern in die Stämme (in Stirpes) zugelassen werden sollen. Sintemahl man hie die Grad nicht in Acht hat, sondern allein auff den Stamm siehet, wo die Kinds-Kinder herkommen. Darum, so lang in absteigender Linie ein Enckel, Uhrenckel, oder ander Kinds-Kind, so weit immer müglich, verhanden: So ist dasselbe an dem Altvater, Altmutter, Uhraltvater, Uhraltmutter, eintzig Erb, ohnangesehen, daß auch in auffsteigender oder beyseitlicher Linie nähere Verwandten wären.

Exempel beyder nechst obgesetzten Fälle.

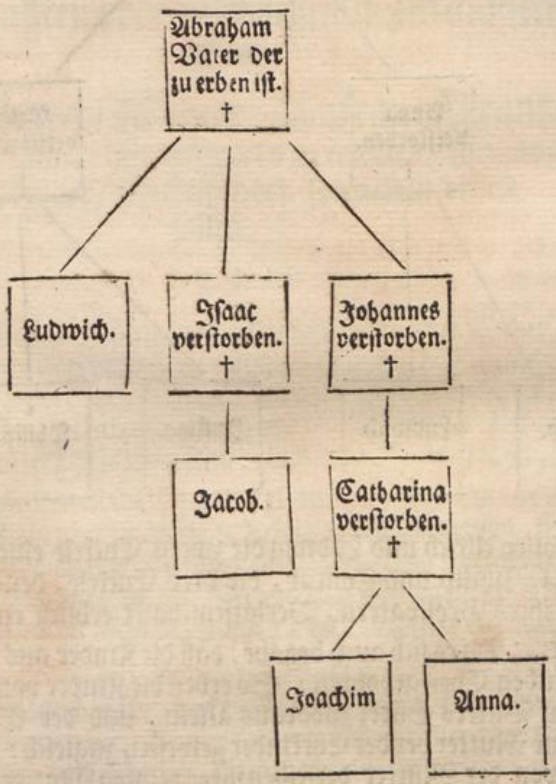

Hie werden Jacob der Enckel an statt Isaac seines Vaters, auch Joachim und Anna an statt Johannis ihres Großvaters mit Ludwichen des verstorbenen Abrahams Sohn, und an desselben Abrahams Verlassenschafft in die Stämme (in Stirpes) zu erben zugelassen.

§. VII. Trüge sich auch der Fall also zu, daß die abgestorbene Person kein Ehelich Kind im ersten Grad, sondern allein Kindes-Kinder Enckelein, aus zweyen oder mehrern seinen Kindern ehelich gebohren, nach ihm verliesse: Obgleichwol von einem Kind mehr, dann vom andern, selbiger Enckeln verhanden wären, als von einem Kind zwey, und von dem andern vier oder sechs: Da ordnen und wollen Wir, daß dannoch in solchem Fall die Enckelein nicht zugleich in die Häupter (in Capita) sondern in die Stämme (in Stirpes) zu erben zugelassen werden sollen; Also, da die zwey Encklein von dem einen Kind gebohren den halben Theil, und die vier oder sechs auch den halben Theil erblich empfahen.

Und also fortan in andern weitern Fällen in absteigender Linie zu rechnen und zu halten.

Exempel.

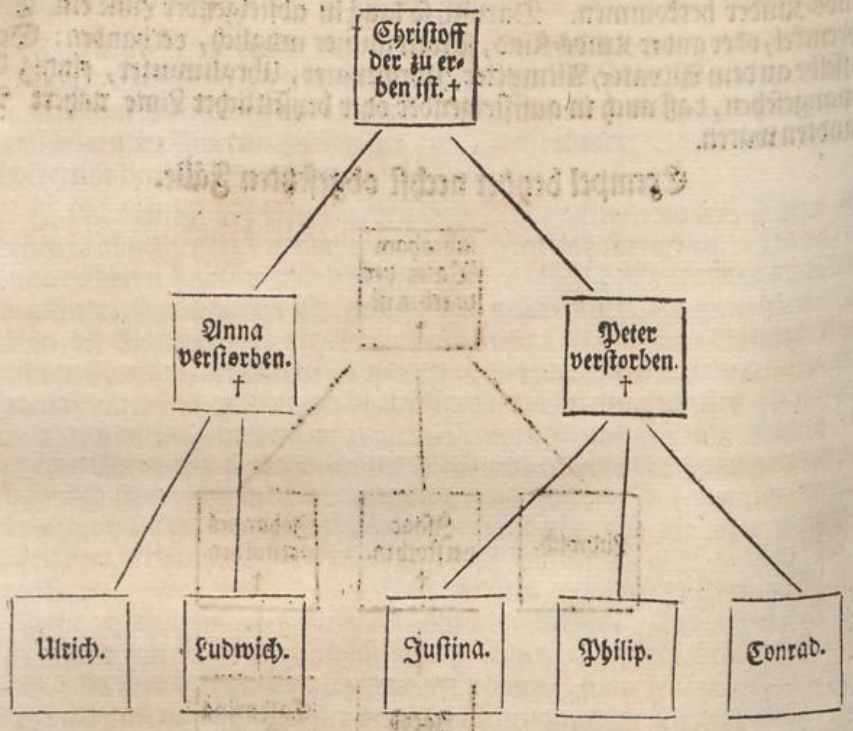

Hie sollen Ulrich und Ludwig die zween Enckele einen halben Theil, und dann Justina, Philip und Conrad, die drey Enckele, den andern halben Theil Christoffs, ihres Großvatern, Verlassenschafft erblich empfahen.

§. VIII. Da es sich auch begäbe, daß die Kinder aus mehr als einer, und unterschiedlichen Ehen gebohren: So erben die Kinder von dem Vater desselben ihres rechten Vaters Güter zuvoraus allein, und der Mutter Güter, dieweil dieselbige eine Mutter beyder Ehekinder gewesen, zugleich: Und hinwieder erben die Kinder von der Mutter derselben ihrer rechten Mutter verlassene Haab zuvoraus auch allein, und des Vaters, dieweil er ein gemeiner Vater beyder Ehekinder gewesen, auch zugleich.

§. IX. Und wiewol diese Unsere obgesetzte Ordnung allein von gebohrnen Ehelichen Kindern disponiret und Meldung thut: So wollen Wir doch in derselben Zahl auch diejenigen Kinder, so der Mann mit einer ledigen Weibs-Person (die sich zu demselben allein in seinem Hause gehalten) vor der Ehe gezeuget, folgends aber offentlich geehlicht und zur Kirchen geführet hat, dardurch dann solche Kinder auch legitimirt und geehlichet werden, mitbegriffen und gemeinet haben; Also, daß dieselben für rechte Ehe-Kinder gehalten, und gleich den andern in der Ehe erzeugten Kindern erbfähig seyn sollen.

§. X. Die uneheliche Kinder aber, die aus gar verdamter Vermischung und Geburt herkommen, als aus sündlichem oder offenbarem Ehebruch: Oder da

da Vater und Mutter von wegen der nahen Sipschafft (davon hie oben Lib. 2. sub Titulo de Nuptiis geordnet) und Blutschande, keine rechtmäßige Ehe besitzen noch haben mögen ꝛc. Die seynd weder der Väterlichen, noch auch Mütterlichen Güter fähig ꝛc. Doch mag ihnen aus Barmhertzigkeit und Mütterlichem Mitleiden zu ihrer Leibes Nahrung etwas gefolgt, und Alimenta zu ihrer Erhaltung gereicht werden. Und welche uneheliche Kinder ihre Eltern nicht erben, da sollen auch hinwiederumb dieselben Eltern von ihren unehelichen Kindern nichts gewärtig seyn.

Articulus II.

Von Erbschafften oder Erbnehmung in auffsteigender Linie.

Wie Vater / Mutter / Anherr / Anfrau / Uranherr / Uranfrau / und andere hinauffwerts zu rechnen / ihre abgestorbene Kinder / Enckeln oder Urenckeln erben sollen.

§. I.

Wann jemand ohne Testament verstorben, der weder Kinder, noch Kinds-Kinder hinter ihm verlassen: Alsdann werden die in auffsteigender Linie, es sey Vater oder Mutter, Altvater oder Altmutter, Uraltvater oder Uraltmutter, oder, da müglich, noch weitere Eltern zu des verstorbenen Kindes, Enckels oder Urenckels Erbschafft, auff Maaß, wie folget, zugelassen.

Und in diesen Fällen ist im Eingang zu wissen, daß die vor und ehe nicht zu ihrer Kinder, Encklein oder Urencklein Erbschafften zuzulassen, sie wären dann ohn eigen Leibes eheliche Erben abgestorben; Also, daß natürlicher Neigung nach, die erste Erb-Gerechtigkeit den Personen in absteigender Linie zugehört, und allererst im Fall, da die nicht verhanden, am nechsten darnach die Eltern zugelassen werden.

Wann es sich dann begäbe, daß die Kinder vor den Eltern abstürben, und erstlich also, daß die abgestorbene Person keine eheliche Kinder oder Kinds-Kinder, aber doch eheliche Vater und Mutter, nach ihr im Leben verließ: Da soll derselben Verlassenschafft, sofern der Busem nicht getrennet (da sie etwas eigenes gehabt) solchem ihrem Vater und Mutter zugleich mit einander (unangesehen, daß noch der Altvater oder Altmutter verhanden) oder welches unter ihnen im Leben wäre, allein erblich zufallen. Derowegen, so unter Vater und Mutter eins zuvör mit Tod abgangen wäre, erbt das übrige allein, und schleust die andern Eltern in auffsteigender Linie aus.

§. II. Da aber das abgestorben (Kind) in diesem Fall nicht Vater oder Mutter, sondern Großvater und Großmutter, Vater und Mutter halben, verliesse: Sollen solche vier, Elterväter und Eltermütter, zugleich in die Häupter (in capita) erben.

Exempel.

Exempel.

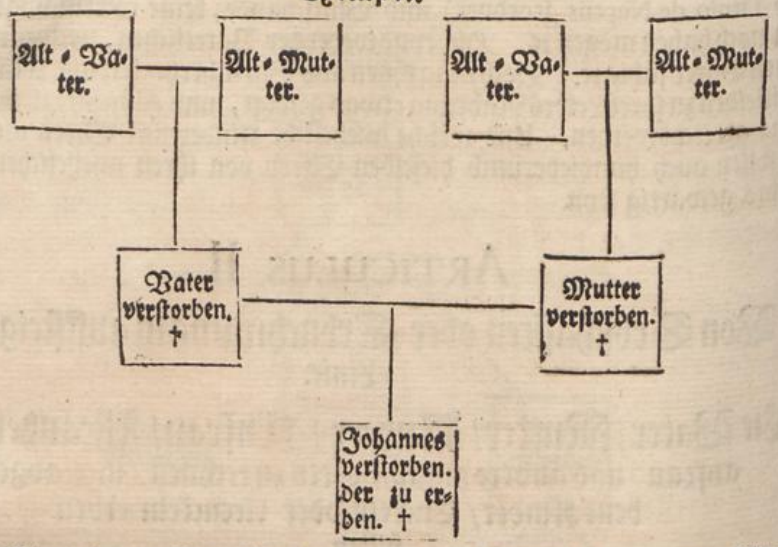

Allhier wird die Verlassenschafft des verstorbenen Johansen dem Altvater und Eltermutter auff seines Vaters Seiten zu halben: Und der andere halbe Theil dem Altvater und Aeltermutter von der Mutter Seiten her, ob auch deren nur eins im Leben wäre, zugetheilet.

§. III. Und solches soll auch auff gleicher Gestalt also gerechnet und gehalten werden: Jedoch, daß allewegen der näher im Grad den weitern gar ausschließ: Also, wann Vater und Mutter verhanden, der Eltervater oder Eltermutter nicht zugelassen: Oder, da Altvater oder Altmutter bevor seynd, Uraltvater oder Uraltmutter gleicher Gestalt nicht erben mögen.

§. IV. Wann sie aber in ungleicher Anzahl seynd, als auff einer Seiten Väterlicher Ahnherr und Ahnfraue, auff der andern aber allein der Mütterliche Ahnherr, oder die Ahnfrau, alsdann erbet derselbige Mütterliche Ahnherr so viel, als beyde Väterliche Ahnherr und Ahnfrau, das ist, jede Parthey zu halben Theil.

Exempel.

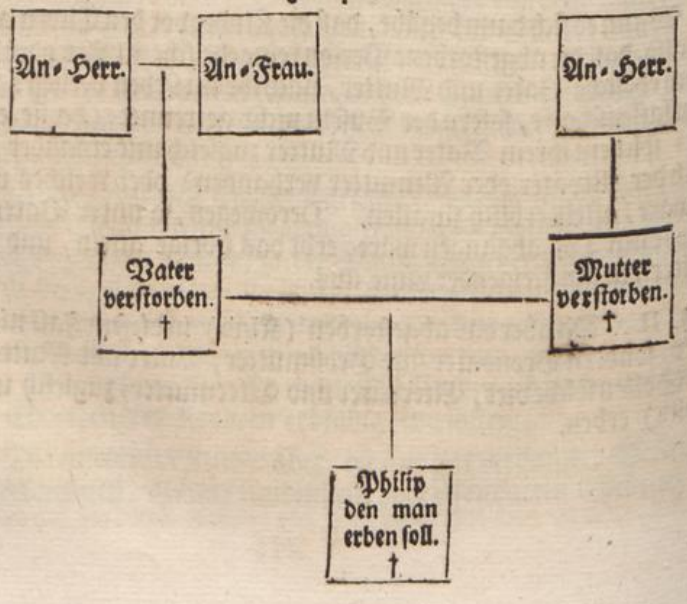

§. V. Es werden auch durch die Verwandten in auffsteigender Linie alle andere Gesipten der Zwerch- oder beseitlichen Linien ausgeschlossen, ausgenommen Brüder und Schwestern, so dem Verstorbenen von Vater und Mutter, und also beyden Banden zugethan seynd.

Derowegen, so die abgestorbene Person, neben Vater und Mutter, in unzertrenntem Busem, auch eheleibliche Geschwister von beyden Banden, eines oder mehr, im Leben verliesse: So sollen solche des Abgestorbenen Geschwister neben dem Vater und Mutter zugleich, in die Häupter (in Capita) anstehen und erben. So aber die abgestorbene Person neben seinem Vater und Mutter, und neben seinen Geschwistern von beyden Banden, auch seines verstorbenen Bruders oder Schwester Kinder nach ihm verließ: In diesem Fall sollen abermahls eines verstorbenen Bruders oder Schwester Kinder, an statt ihres Vaters oder Mutter, Jure Repræsentationis, in den Stämmen (in Stirpes) zu Mit-Erben zugelassen werden. Welches auch gegen Altvater oder Altmutter, darzu Uraltvater und Uraltmutter, und also fortan, statt haben soll.

Wann der Verstorbene in absteigender Linie keine Eheliche Leibes-Erben, oder Bruder und Schwester von beyden Banden, oder derselben Kinder verläst: Alsdann geht das Erbe in der rechten Linie auffwerts in die rechten Stämme, und nehmen Vater und Mutter sein Erbe allein: Oder, wo der Vater oder Mutter nicht im Leben, so ist der Großvater oder Großmutter, oder andere auffwerts, zu denen verlassenen Gütern ab intestato die rechten und nechsten Erben.

Ist aber eins von den beyden gestorben, also, daß der Busem zertrennt, oder gebrochen ist, die Theilung sey geschehen oder nicht, so seynd seine Schwestern und Brüder in den angefallenen und anererbten Gütern, sie seyn Väterlich oder Mütterlich, seine nechste Erben von Rechtswegen. Würde aber der Verstorbene, ausserhalb den ererbten Väterlichen oder Mütterlichen, andere Güter mehr, als Bona adventitia, castrensia vel quasi castrensia, oder wie sie Nahmen haben mögen, hinterlassen: So sollen in denselben die Eltern, es sey Vater oder Mutter, so noch im Leben, nebst des verstorbenen Brüdern oder Schwestern in Capita und in die Häupter, nach der Personen Anzahl, succediren, und gleichen Theil nehmen.

Und dieses ist zu vernehmen vom Vater und Mutter, Bruder und Schwester, von beyden Banden, da keine Zweyung an ist. Dann Vater und Mutter jegliches nimmt ihrer sonderbarer Kinder Erbe, für den andern der Kinder halb Brüdern und halb Schwestern von Rechtswegen: Als, wann ein Mann vier oder fünff Haußfrauen nach einander gefreyet hätte, oder eine Frau so viel Männer, und zeugte mit jeglicher ein Kind, und die Kinder erlebten ihres Vatern oder Muttern Todt, welches von ihnen hernach stirbt, des Vater oder Mutter jegliches nimmt ihrer sonderlichen Kinder Erbe und nicht sein halb Bruder.

§. VI Was aber die Geschwister, so dem verstorbenen Bruder oder Schwester allein von einem Band zugethan und halb Geschwister genennt, oder derer Kinder anbelangt, werden gehörter massen mit den Eltern nicht zugelassen, sondern von denselben, oder andern Geschwistern und deren Kindern, ausgeschlossen. Derowegen, ob dann wol das Abgestorben darneben auch von Vater oder Mutter her ein halb Geschwister verlassen: So sollen doch dieselbige nicht zugelassen werden; Alldieweil Geschwister von beyden Banden, oder derselbigen Kinder; Oder auch, wie obgedacht, des Gestorbenen Eltern in auffsteigender Linie bevor seynd.

Exempel.

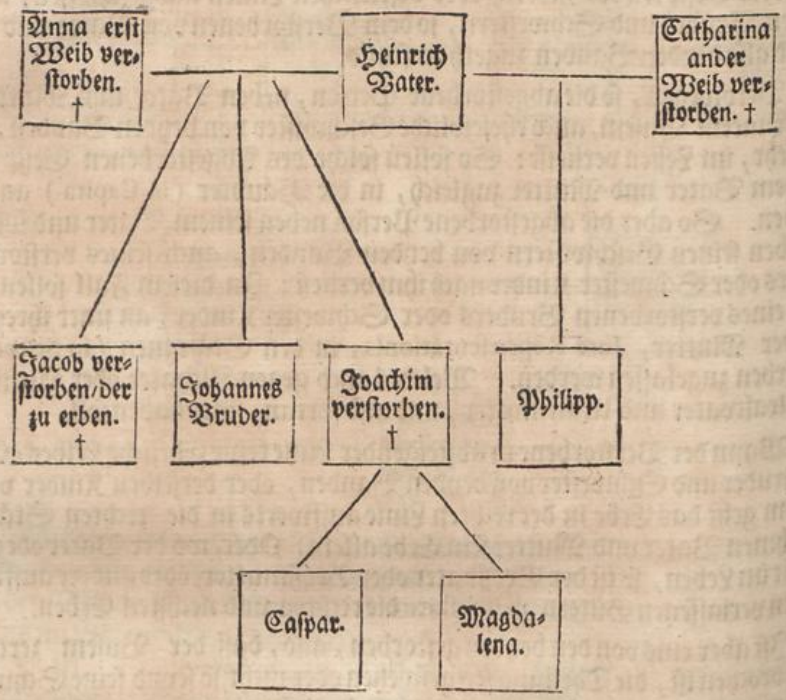

Hie sollen an des verstorbenen Jacobs Verlassenschafft Johann sein Bruder ein Theil, und an statt Joachims, seines verstorbenen Bruders, desselbigen Kinder, Caspar und Magdalena, den andern Theil erben, und schliessen aus Heinrich den Vater, nebenst Philippen des verstorbenen Bruder von einem Band. Was auch also die Geschwister von beyden Banden, oder deren Kinder, gehörter massen erben, daran sollen die Eltern (weil dieses ein peculium adventitium extraordinarium ist/) keine Niessung, Usumfructum, Possession oder Besitz haben: Sondern soll dasselbe der Kinder frey und vollkömmlich eigen Gut seyn und bleiben.

Articulus III.

Von der Erb-Berechtigkeit/ oder Succession deren/ die dem Verstorbenen in der Seit-Linien/ als Bruder/ Schwester/ und andere Gesipten ꝛc. verwandt seynd.

§. I.

So viel nun die dritte, als die Seit-Linien belanget, da ordnen und wollen Wir, wann nehmlich die abgestorbene Person keine Gesipten oder Verwandten, weder in der absteigenden noch auffsteigenden Linie verläßt, sondern allein Geschwister, als Bruder und Schwester von beyden Banden, das ist, von Vater und Mutter her, ein oder mehr: Daß alsdann dieselben, als die nechsten Verwandten, für allen andern Gesipten und Verwandten erben und succediren sollen. Doch mit dem Unterscheid, und nehmlich, da rechte Geschwi-

ster,

ster, Brüder oder Schwester von beyden Banden, als von einem Vater und Mutter, verhanden seynd, daß dieselben den Vorzug und Prærogativam haben, allein erben, und die ein halben Geschwister von einem Band gäntzlich ausschliessen: Und nicht allein schliessen die rechte Geschwister den ein halben Geschwister aus, sondern es sollen auch ihre, der recht Geschwister, Kinder (ohnangesehen, was der alte Colm davon disponiret, und etwan widersinnig wider die ausdrückliche klare Texte der Rechten, so wol auch wider die Vernunfft möchte gesprochen seyn) ob sie gleich eines Glieds oder Grads weiter seynd, die ein halben oder von einem Band, jure sive beneficio Repræsentationis, ausschliessen, wie in folgender Figur zu sehen.

Exempel.

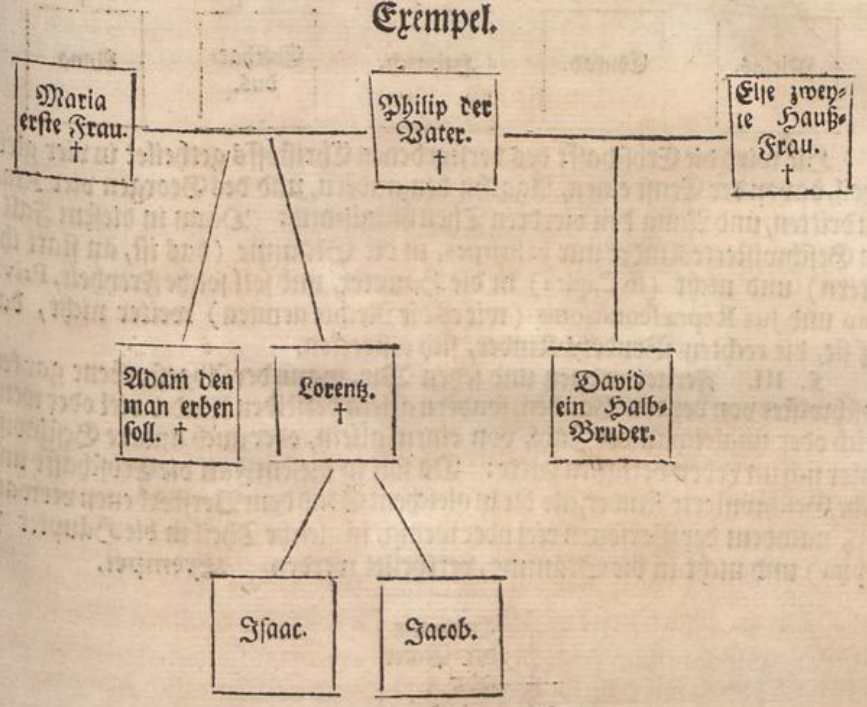

Hie erben den Adam seines rechten Bruders Lorentzen Kinder, Isaac und Jacob, allein, und schliessen den ein halb oder von einem Band Bruder Daviden, der doch eines Glieds näher als sie, dem Adam gesipt ist, aus.

§. II. Wann dann auch rechte Geschwister, und dann auch eins oder mehr rechte Geschwister Kinder verhanden seynd: Alsdann erben sie den verstorbenen ihren Bruder und Vettern sämtlich: Doch mit Unterscheid, und nehmlich die Brüder und Schwestern in Capita, in die Häupter, ein jedes sein Theil vollkömmlich: Aber die Geschwister-Kinder, ob deren gleich in der Anzahl viel, doch erben sie nicht mehr, als auch nur einen gleichen Antheil, wie die Brüder und Schwestern, nehmlich ein Stamm-Theil (in Stirpes) das ist, so viel als ihr Vater oder Mutter, so sie noch lebeten, erben könten, welches auch nicht mehr, als nur ein eintziger Theil seyn würde.

Exempel.



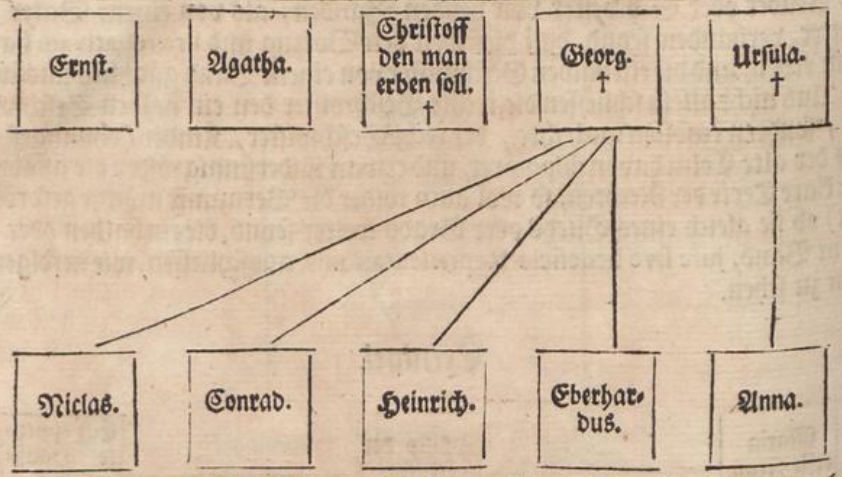

Hie wird die Erbschafft des verstorbenen Christoffs getheilet in vier gleiche Theil, davon der Ernst einen, Agatha den andern, und des Georgen vier Kinder den dritten, und Anna den vierdten Theil hinnimmt: Dann in diesem Fall erben Geschwisterte Kinder nur in Stirpes, in die Stämme (das ist, an statt ihrer Eltern) und nicht (in Capita) in die Häupter, und soll solche Freyheit, Privilegium und Jus Repræsentationis (wie es die Rechte nennen) weiter nicht, dann auf sie, die rechten Bruders Kinder, sich erstrecken.

§. III. Ferner ordnen und setzen Wir, wann der Abgestorbene gar keine Geschwister von beyden Banden, sondern allein derselben Kinder viel oder wenig, gleich oder ungleich in der Zahl, von einem allein, oder auch andere Geschwister hinter sich im Leben verlassen hätte: Da soll in diesem Fall die Erbschafft unter solche Geschwisterte Kinder, als die in gleichem Grad dem Verstorbenen verwandt seyn, nachdem der Personen viel oder wenig, in gleiche Theil in die Häupter (in Capita) und nicht in die Stämme, vertheilet werden. **Exempel.**

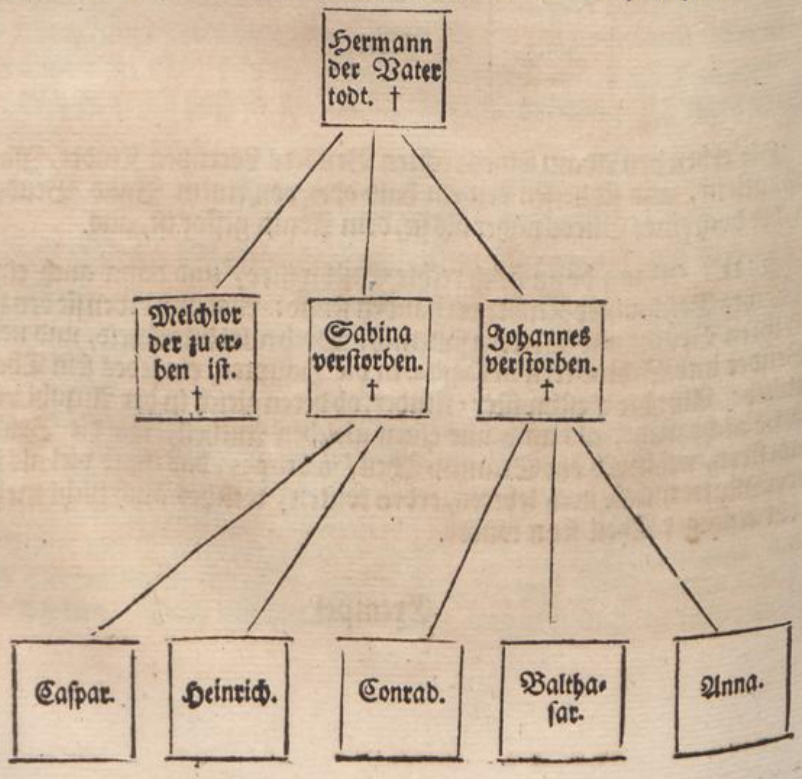

Diese Geschwister-Kinder sollen an Melchiorn Verlassenschafft alle zugleich in die Häupter (in Capita) anstehen, und eins so viel als das andere erben.

§. IV. So aber der Abgestorbene, um dessen Erbschafft es zu thun weder in ab- noch auffsteigender Linien Verwandten, auch kein recht Geschwister von beyden Banden, noch derselbigen Kinder hinter sich im Leben verlassen: Alsdann sollen zu seinen nechsten Erben zugelassen werden seine andere von einem Band, das ist, von Vater oder Mutter halb Geschwisterte, und mit denselben auch ihre halb Geschwisterte Kinder, allermassen und Gestalt, wie von den rechten Geschwistern und ihren Kindern nechst hie oben gesetzet und verordnet ist worden, daß sie in die Häupter, oder diverso respectu in die Stämme, zu dessen verstorbenen Erbschafft admittiret werden, und derselben fähig seyn; Also, daß sie auch ihres Vaters und Mutter Bruder oder Schwester ausschliessen.

Exempel.

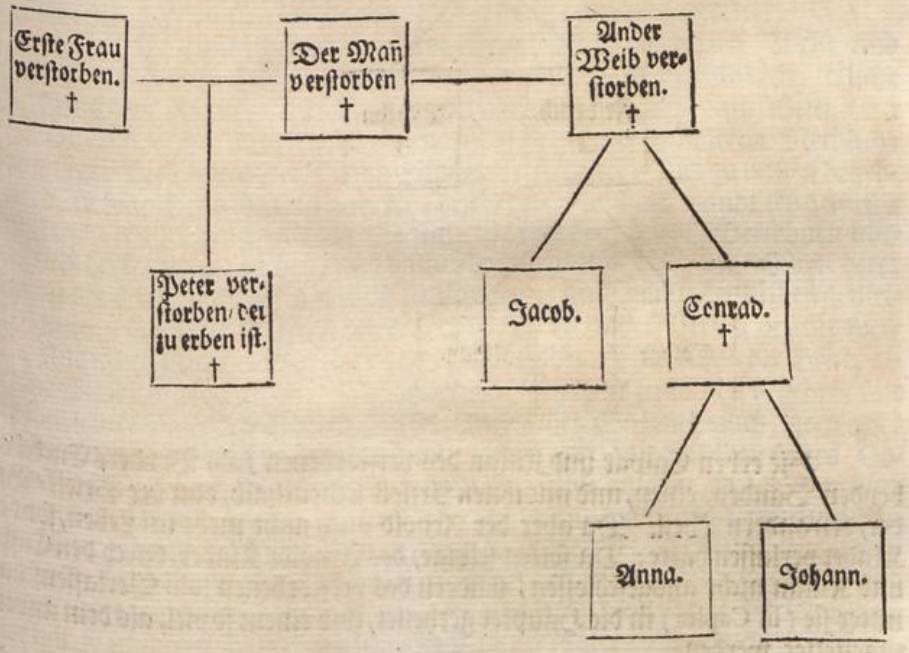

Hie erbt Jacob des verstorbenen Peters Bruder Vaters halben ein Theil, und dann Anna und Johann, auch eines halb Bruders Kinder, den andern Theil.

§. V. Wann aber der Verstorbene einen Bruder oder Schwester von einem Band, und dann eines verstorbenen Bruders oder Schwester Enckel oder Kindes-Kinder von beyden Banden, verließ: In diesem Fall setzen, ordnen und wollen Wir, daß kein Theil den andern ausschliessen, sondern dergestalt miteinander zu Erbe kommen, daß der Bruder oder Schwester ein Theil, und dann die Enckel, es seyn derer viel oder wenig, den andern Theil nehmen und empfahen sollen.

Exempel.

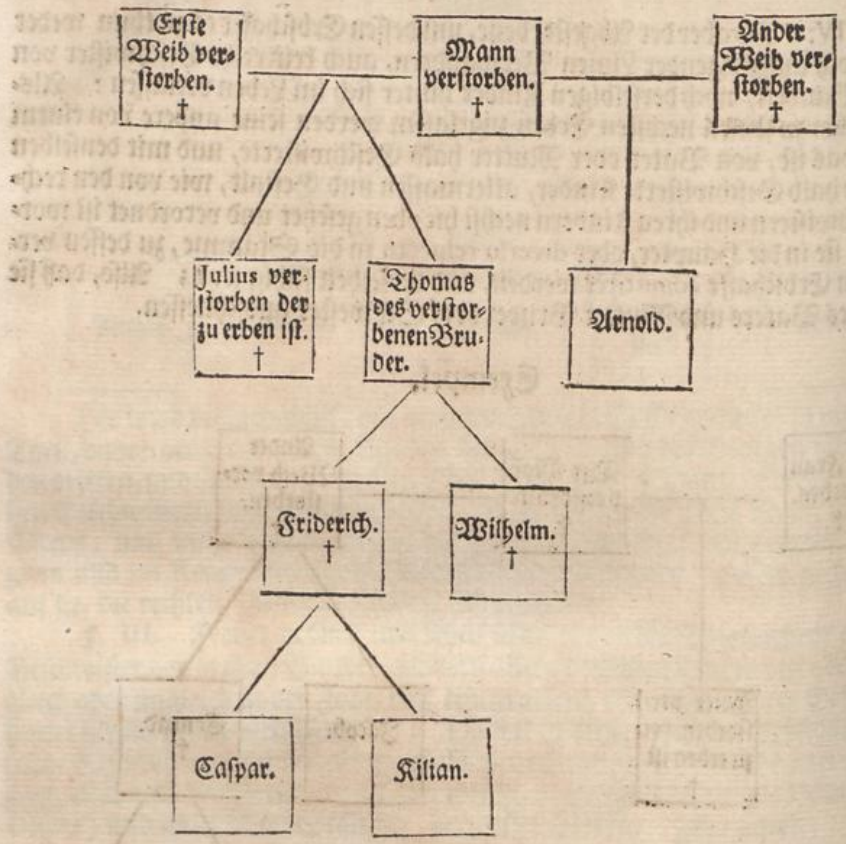

Hie erben Caspar und Kilian des verstorbenen Julii Bruders Enckel von beyden Banden, einen, und mit ihnen Arnold seinenthalb, oder der Stieff-Bruder, den andern Theil. Da aber der Arnold auch nicht mehr im Leben, sondern Kinder verlassen hätte: Da sollen selbige, des Arnolds Kinder, durch den Caspar und Kilian nicht ausgeschlossen, sondern des verstorbenen Julii Verlassenschafft unter sie (in Capita) in die Häupter getheilet, und einem so viel, als dem andern, zugestellet werden.

§. VI. Da es sich auch begäbe, daß nicht rechte Geschwister, noch derselben Kindere, sondern allein ein halb Geschwister, doch aus unterschtedlichen Ehen, als ein Theil von dem Vater, und ein Theil von der Mutter geschwistert, verhanden seynd: Alsdann so erben die einhalben Geschwister alle die Haab und Güter, so dem verstorbenen ihrem einhalben Bruder von ihrem gemeinen Vater; Desgleichen die einhalben Geschwister von der Mutter her, die Haab und Güter, so demselben von ihrer gemeinen Mutter zuvor angestorben und herkommen seynd.

§. VII. Wann dann endlich die abgestorbene Person, weder rechte noch einhalbe Geschwister, noch auch derselben Kindere, hinter sich verläßt: So erbt ihm alsdann derjenige, so ihm in der Seit-Linie am nechsten verwandt ist. Derowegen, da in der Zwerg-Linie mehr, als einer, in gleichem Grad dem Verstorbenen gesipt und verwandt wären: Also daß des verstorbenen Vaters Brüdere zween, und der Mutter Brüder ꝛc. drey oder vier verhanden wären: So erben dieselben zugleich, einer so viel als der ander.

ARTI-

ARTICULUS IV.

Von Graden der Sipschafft/ und wie die Grad der Sipschafft zu rechnen.

§. I.

WAnn der Gestorbene in ab- oder auffsteigender Linie keinen Erben, auch kein Geschwister, noch derselben Kinder, hinter sich verläßt, so erben ohne Mittel (wie obgedacht) alle die, so dem Gestorbenen, rechter Sipschafft nach, zum nechsten gefreundt, und die, so im vordersten Grad seyn unter denselben, schliessen die andern aus, und hat ferner keine Freyheit, Vorzug noch Prærogativa statt. Es mögen auch hierüber die Kinder an ihrer Eltern statt nicht mehr stehen, oder sich des Juris Repræsentationis gebrauchen, und so viel Personen der Erben seyn, so viel werden auch Theile gemacht. Und so man von den nechsten Erben redet oder schreibet, sollen allein die für die nechste Erben geachtet und gehalten werden, so dem, der ohn Testament gestorben, zu Zeiten seines Sterbens, die nechsten im Grad und Sipschafft gewest seynd.

§. II. Es seynd aber die Grad der Sipschafft in zweyerley Weise und Gestalt zu betrachten: Dann etliche werden gerechnet nach Geistlichem, etliche nach Weltlichem Rechte. Wie man aber erstlich die Sip-Zahl nach Weltlichem Rechte soll computiren und rechnen, davon ist diese Regel zu halten: Nemlich: so von zweyer Personen Freund- und Sipschafft gefraget, und zu wissen begehret wird, in was Grad ihm ein anderer, den er erben will, verwandt sey gewest? So soll man erstlich den gemeinen Stammen, von dem beyde Personen uhrsprünglich herkommen, suchen, und dann von einem aus den zweyen, von derer Freund- oder Sipschafft gefragt wird, anfangen, auch biß zu demselben gemeinen Stammen, und von dannen wieder herab auff die ander Person gezehlt werden. Und so viel man der Personen an der Zahl findet, so viel seynd der Grad, allein eine Person hindan gesetzt. Derowegen, wann einer zu wissen begehrt, wie nahe ihm seines Ob-Elter-Vatern Enckel, Weltlicher Satzung nach, gefreundt und verwandt: So muß er erstlich an ihm selbst, oder an demselben seines Ob-Eltervaters Enckel anfahen, und wann er an ihm selbst anfähet, so zehlet er über sich die andere Person, das ist, seinen Vater, und dann die dritte Person, welche ist sein Elter-Vater (oder Großvater) und dann die vierte Person ist sein Uhreltervater, welche derer beyder Personen gemeiner Stamm. Und, wann er also auff denselben gemeinen Stamm kommen, und dann die andern Personen gezehlet hat, so zehle er alsdann desselben seines Ureltervaters und gemeinen Stammes Sohn, das ist, die fünffte Person, und letzlich seines Uhreltervaters Enckel, das ist, die sechste Person: Und so er, wie obgesetzet, eine Person auffhebt, so bleiben ihm nach Weltlichem Recht fünff Grad. In Summâ, so viel Gebührte, so viel seynd an ℔ Gradus: Welches doch nicht statt haben kan, wann viel Geschwister von den Eltern seynd gebohren.

§ III. Was aber fürs andere die Computation und Rechnung wegen der Grad der Sipschafft, so nach Geistlichem Rechten geschicht, anbelangt, ist dieselbe allein aus der Ursach introduciret und eingeführet, daß man wisse, in was Grad ein Christen-Mensch zu dem andern heyrathen möge und solle, davon auch allbereit in Lib. 2. sub Tit. de Nuptiis Verordnung geschehen. Es ist aber auch ferner hierbey anzumercken, daß weder in auff- noch absteigender Linie zwischen der Geistlichen und Weltlichen Rechnung und Computation kein Unterscheid sey, dann so viel der Personen seynd, so viel seynd auch Gradus, und wird allewegen eine davon genommen. Derowegen so jemand wissen wolte, wie nahe, und in was Grad sein Urenckel seinem Anherrn verwandt wäre: So muß er von dem

Ur-

Urenckel anfahen, das ist ein Grad, und folgend darnach den Enckel zehlen, ist der ander Grad, und von dem auff den Sohn kommen, ist der dritte, darnach zehlet er zum vierdten sich selbst, und zum fünfften seinen Vater, und zum sechsten und letzten seinen Anherrn, das wären sechs Personen, von denen muß allewegen eine Person so den Grad anfäht, auffgehoben werden, so bleiben fünff Grad.

§. IV Was aber die Lineam Collateralem, Beseitliche oder Zwerch-Linien, anbelangt, wann es zu derselben kommt, so verkehret sich die Zahl und Rechnung der Sipschafft, und wird allewegen zu dem gemeinen Stammen, von dem beyde Personen, von dero Sip- und Freundschafft gefragt wird, herkommen, gezehlt: Und wann eine Person ihres Theils so weit zu dem Stamm hat, als die andere, so zehlt man nach Geistlichem Rechten allein biß auff denselben gemeinen Stammen: Und wie viel Personen gefunden werden, so viel seynd auch Grad, allein den Stammen ausgeschlossen. Als, wann einer zu wissen begehrt, wie nahend er und seines Vaters Bruders Tochter mit einander gefreundt wären: In diesem Fall hat eine Person so weit zu dem gemeinen Stammen, als die andere; Dann, so er an sich selbst anfähet, zehlet er über sich seinen Vatern und Anherrn, derselbe sein Anherr ist ihrer beyder Stamme: Dann er und seines Vaters Bruders Tochter kommen von demselben her. Darumb und dieweil nicht mehr dann drey Personen biß zu demselben gemeinen Stammen seynd, das ist, er, sein Vater, und sein Anherr, so wird demnach die dritte Person auffgehoben, und bleiben, Geistlichem Rechten nach, zween Grad. Also kan er aus dieser Rechnung wissen, daß ihm dieselbe seines Vaters Bruders Tochter im andern Grad verwandt ist.

§. V. So aber von zweyer Personen Sipp- oder Freundschafft gefragt wird, da eine weiter hat zu dem gemeinen Stammen gezehlet dann die andere: So muß die Rechnung von der weitesten Persohn angefangen, und biß zu dem gemeinen Stammen gezehlet werden: Und so viel als man Persohnen zehlt, so viel seynd der Grad, allewegen einen davon gesetzt oder ausgenommen, dieweil dieselbe seines Brudern Tochter im andern Grad ist, von dem Stammen zu rechnen, und so fortan. Als, wann einer zu wissen begehret, wie nahe ihm seines Anherrn Bruders Ur-Enckel, Geistlichem Rechten nach, gefreundet sey: So muß er an dem Ur-Enckel, als an dem weitesten, anfahen, und zehlen erstlich denselben Ur-Enckel: Zum andern den Enckel: Zum dritten den Sohn: Zum vierdten den Vater: Zum fünfften desselben Vaters Vater, der ist sein, und gedachtes seines Anherrn Bruders Ur-Enckels gemeiner Stamm, von dem sie beyde herkommen. So nun, dieweil fünff Personen biß zu dem gemeinen Stammen gefunden werden, eine auffgehoben wird, bleiben vier Grad, und in der ungleichen Linien ist diese Regula zu mercken: In was Grad die weiteste Person vom Stammen unterschieden ist, in demselben seynd sie auch unter sich unterschieden. Und wird also diese Zahl und Rechnung nach Geistlichem Rechten gehalten, aber nach Weltlichem Rechten doppeln sich die Grad, wie aus obangezogener Regel erscheinet.

ARTICULUS V.

Von Erbschafft und Succession der Eheleute / so ohn Testament oder andere letzte Willen von einander sterben.

§. I.

SO in Städten ein Mann ein Weib nimmt, und der Mann darnach stirbt, so soll das Weib nach Cöllnischen Rechten das halbe Gut, und ihre Kinder, oder da keines verhanden, andere des Mannes Erb nehmen, wer sie

sie auch seyn, die andere Helffte des Guts oder Erbschafft zu nehmen gut Fug, Recht und Macht haben. Jedoch mag das Weib in dem vollen Gute, dieweil sie nicht zu der andern Ehe schreitet, wol besitzen bleiben: So fern sie den Gütern ohne Schaden der Kinder wol fürstehet, und auch die mündigen Kinder ihr Antheil selbst nicht fordern noch begehren, wie oben bey der Materia von Vormundschafften weiter davon gehandelt.

§. II. Und solches hat auch statt, wann die Ehefrau vor den Mann verstirbt. Dann nach derselben tödtlichem Abgang sollen die erzeugte, eroberte und gewonnene Cöllnische Haab und Güter, die seynd liegend oder fahrend, auch in zwey gleiche Theil getheilet, und der halbe Theil auff den Mann, und der ander halbe Theil auff die Kinder, oder, da deren keiner verhanden, auff der Frauen nechste verwandte Erben, erblich fallen und kommen. Im fall auch der Mann, in den Cöllnischen Gütern besitzen bliebe und nicht zur andern Ehe schritte, da soll er solche Güter im wesentlichen Bau und Besserung erhalten, davon nichts verwüsten, dieselben auch nicht alieniren, versetzen, verpfänden, noch sonsten mit etwas beschweren. Im Fall aber der letztlebende Ehegatte die liegende Güter dermassen (wie obstehet) nicht halten, sondern in Abfall kommen lassen, die zum Theil oder gantz veräussern, oder sonst beschweren würde: So soll solches alles nichtig und krafftloß seyn, auch derselbe zu Stund an zur Theilung angehalten, und allen Schaden, so daran geschehen, abzutragen schuldig und pflichtig seyn. Dieweil auch Unsere hierzu Deputirte vor gut ansehen, daß in obigen beyden Fällen den Kindern Vormünder und Curatorn sollen verordnet, die auf der Kinder Güter ein fleißiges wachendes Auge haben, damit die nicht in Abnehmen kommen, oder sonsten veräussert, versetzet oder verschmälert werden: Als lassen Wir Uns auch deroselben Meynung hiemit gnädigst gefallen, und wollen, daß solches hinführo geschehen solle.

§. III. Damit auch hierin durch den letztlebenden oder andere keine Gefahr möge gebraucht werden: So wollen Wir des erstverstorben Erben hiemit zugelassen haben, daß sie an das letztlebende, auch vorgedachte Vormünder, begehren mögen, zwey Inventaria, über die hinterfällige liegende, auch alle fahrende und bewegliche Güter (zum halben Theil hinterstellig) auff ihrer beyder Partheyen Kosten, ordentlicher Weise auffzurichten, damit man, was nach des erstverstorbenen Todt verhanden gewesen, wissen möge: Und wann solche gefertigt, da soll das eine bey den Vormündern und Curatorn, das ander aber in den Städten beym Rath hinterlegt, und auffm Lande bey den Haupt- und Ambt-Leuten ins Ambt-Buch mit allem Fleiß consigniret und geschrieben werden. Da aber zwischen den Eheleuten vor angehender Ehe besondere Pacta dotalia und Gedinge, nach Form und Maaß (wie oben gesetzt) wären auffgerichtet, so soll denselben stracks nachgelebt, und nichts darwieder gehandelt werden.

§. IV. Trüge es sich auch zu, daß der letzlebende Stieffvater oder Stieffmutter mit einander hätten auff Feld-Gütern etwas erbauen und erarbeiten helffen, und solche Früchte noch auff dem Halmen oder Bäumen stünden, und vor des erst abgestorbenen Todt nicht wären von den Bäumen abgenommen, noch von dem Felde in die Scheuren eingebracht worden: Davon soll dem letztlebenden gleicher gestalt der halbe Theil der Abnutzung, und der ander halbe Theil des Verstorbenen Erben (doch ohne Erstattung einiges Bau-Kostens) auch eigenthümblich zukommen und bleiben.

§. V. Wie es aber mit dem Geschencke, so auff der Hochzeit gegeben wird, zu halten, ist etwan in Zweiffel gezogen worden, so seynd auch Unsere Verordnete

ordnete hierinnen einig, daß nach dem Cölnischen Rechten und Gebrauch dieses Königreichs Preussen, die Geschencke, so auff der Hochzeit gegeben, unter ihnen beyden, dem Bräutigam und der Braut, gemein seyn, und auff den Todes-Fall, wie andere Cölnische Güter, getheilet und partiret werden sollen; Welches Wir Uns auch also gefallen lassen: Es wären dann in den pactis dotalibus und Ehestifftungen hievon gewisse Verordnungen geschehen, denselbigen wird zuforderst billig nachgesetzet, und darauf soll von Unsern Gerichten also auch erkannt werden.

§. VI. Was aber oben von Erbschafft Mann und Weibes gegen einander gesetzet, wollen Wir von dergleichen Eheleuten verstanden haben, die in währendem Ehestand, schuldiger Pflicht nach, einander treulich Beystand geleistet. Dann, wo ein Ehegatte vergessentlich den andern verlassen, ihm keine eheliche Beywohnung noch Hülffe bey der Haußhaltung, als sich das gebühret, geleistet, sondern ohne redliche Ursachen muthwilliger Weise verlassen: Soll solch schuldiger Ehegatte an des Verstorbenen Gütern, dieser Unser Ordnung nach, kein Vortheil oder Genieß, sondern dies alles gäntzlich verwirckt haben, und des Verstorbenen nechsten Erben oder Befreundten zufallen. Wie dann auch, da ein Ehegatte gegen dem andern brüchig, und deswegen keine Versehung geschehen, der Verbrechende gleichfals angeregtes Vortheils und Heyrath-Guts oder Wiederlag gäntzlich verlustigt werden soll: Wie dann solches auch allbereit mit mehrerm Lib. 2. sub Tit. de Divortiis ist erkläret und verordnet worden.

§. VII. Wann aber eine Braut oder ein Bräutigam vor der Hochzeit, oder auff dem Hochzeit-Tage stirbt, ob dann das überbleibende in des verstorbenen Gütern das haben soll, was aus der Ehestifftung, Statut, Recht oder Gewohnheit ihm sonsten, da der Ehestand vollkömmlich vollnzogen wäre, gebühret, solches wird von den Rechts-Gelehrten sehr weitläufftig disputiret. Unsere Verordnete aber haltens dafür, wann sich zwey ehelich gegen einander verlobt, und, ehe die Hochzeit und Beylager verbracht, eines vor dem andern mit Tode abgienge, daß alsdann obgedachte Verordnung der Eheleut Erbung halb nicht statt haben solle, sondern allein von den Eheleuten verstanden werden, welche nach gehaltenem Kirchgang zu ehelicher Beywohnung kommen. Dann, wann dasselbige geschehen, und eines stirbt: So soll alsdann dem überbleibenden das folgen, was die Ehestifftung, Statut, Gewohnheit, oder das Recht ihm giebet. Und ob wol etliche der Meinung seynd, da die Braut am Hochzeit-Tage stürbe, wann gleich das Bette nicht beschritten, daß auch solches gnug seyn soll: So haben doch Unsere Verordnete dahin geschlossen, daß in diesem Fall auch der ersten Meinung, im Sprechen und Erkennen, zu folgen seyn solte, dabey Wir es auch bleiben, und Uns dasselbe also gefallen lassen.

TITULUS XIII.

Von etzlichen Klagen / so einem Erben zustehen und gebühren.

§. I.

Die Forderung des Erb-Guts (in Latein Petitio hæreditatis genannt) wird dem gegeben und verstattet, an welchen das Erb-Gut eines Abgesterbenen von Rechtswegen, aus einem Testament, oder so er ohne Testa-

Testament verschieden, kommen ist; Und gelanget gegen den, welcher solche Güter ohne Mittel besitzt und inne hat. Und wird dieselbe erstlich gegeben zu und auff leibliche Güter, auch alle andere erbliche Gerechtigkeiten und Forderungen: Jedoch werden die Servituten und Dienstbarkeiten, so erblichen Ländereyen und Bau-Gütern anhangen und Gebühren, durch diese Klage nicht gefordert, sondern durch die Actionen, so von Dienstbarkeit wegen competiren und gebühren, in Rechten genannt negatoria vel confessoria Actio.

Es wird auch ferner hierin kein Unterscheid gemacht, es sey einer ein Erbe ex asse, entweder für voll und des gantzen Guts, oder pro parte etiam minimâ, oder zum Theil, wie gering es auch sey. Ferner werden auch unter den Erb-Gütern begriffen, nicht allein die des Abgestorbenen eigen gewesen, sondern auch die, so er besessen hat, oder bloß innen gehabt, und zur Zeit seines Absterbens in der Erbschafft verblieben, als da seynd hinterlegte, und zu treuer Hand befohlene, geliehene, und dergleichen Güter ꝛc., welche ob sie wol nicht würcklich Erb-Güter seynd, so werden sie doch im Erbe gefunden. Und so der Kläger aus dem Testament klagt, soll er beweisen durch Zeigung des Testaments, welches nicht abgeschafft, wiederruffen, noch cancelliret oder ausgeleschet sey, daß die Erbschafft ihme nach Erbsatzungs-Recht gebühre und zustehe. Käme aber die Erbschafft an und auff den Kläger darumb, daß kein Testament verhanden, da soll er (so daran gezweiffelt) zu beweisen schuldig seyn, daß er der nechst-Gesipter und Verwandter sey. Es gehören auch endlich in diese Restitution die empfangene Früchte und Nutzung, nachdem dieselben von Rechtswegen die Erbschafft augiren und vermehren.

Derowegen, wann jemand Todes verblichen, und einer sein nechster Erbe zu allen seinen Haab und Gütern, entweder durch ein Testament, oder ohne Testament, von wegen des Geblüts ist: Ein ander aber die Erbschafft besitzet, da er doch nicht darzu gehöret, so hat er diese Klage wieder denselbigen anzustellen, darin er bittet, ihn zuforderst zu Verzeichnung eines richtigen und beglaubten Inventarii der gantzen Verlassenschafft anzuhalten, oder in Mangelung dessen, daß er vermittelst eines Cörperlichen Eydes anzeige, was und wie viel Stücke, nach Absterben desjenigen, von dessen Erbschafft gehandelt wird, im Erbe befunden worden: Und dann, daß er ihm solches alles, nebenst denen Früchten und Nutzungen, so er sieder jenes Tode percipiret und eingehoben, oder percipiren oder einheben können, erstatte. Und auff den Fall, daß der keines geschehe, mag er weiter bitten, daß der Judex der Billigkeit gemäß hierinnen erkennen und moderiren wolle.

§. II. Würde es sich auch zutragen, daß einer in jemands Testament zum Erben eingesetzet, und in demselben Testament einem N. Dritten etwas legiret, oder sonsten auff einerley Weise vermacht wäre: Der eingesetzte Erbe aber sich nicht in Krafft des Testaments, sondern als wäre er sonsten, Verwandtnüß halben, ab intestato des Verstorbenen Erbe, zu seiner Verlassenschafft zeucht, der Meinung, daß er die Güter gar behalten, und dem N. Dritten sein Legatum oder Vermächtnüß nicht præstiren oder reichen will, so hat er, N. Dritter, diese Klage wieder ihn anzustellen, dardurch er das Legat oder Vermächtnüß eben so wol von jetzt gedachtem Erben erlangen kan, als wann er secundùm vigorem Testamenti, nach dem Testament, Erbe worden wäre.

TITU-

TITULUS XIV.

Von Theilung der anerstorbenen Güter/ und von derselben Einbringung in Schicht und Theilung.

ARTICULUS I.

Von Theilung der Erbschafft der anerstorbenen Güter.

§. I.

WAnn die Erben die Erbschafft adiret und angetreten, und, so es nöthig, inventiren haben lassen, auch demnach zu der Erbtheilung schreiten wollen: Ist dann ein Testament auffgerichtet und verhanden, welches Ordnung und Maaß giebet, wie es mit den Erb-Gütern gehalten, und dieselben vertheilet werden sollen, dem seynd die Erben (sofern sonst das Testament kräfftig) statt und Raum zu geben schuldig. Wäre aber kein Testament verhanden, und also die Erben in gleichem Stand stünden: So sollen sie auch alle zu gleicher Theilung in Cölnischen Gütern, die Töchter sowol als die Söhne (allein die Lehen-Güter ausgenommen) eintreten; Also, daß einem so viel als dem andern werde. Es hätten dann ihrer etliche zuvor hinweg, das sie derwegen wiederumb zu conferiren und einzubringen: oder aber so lang, biß der andern Mit-Erben jeder auch so viel vergnügt werde, von Rechtswegen still zu stehen, schuldig wären, davon dann im nechstfolgenden Articul weiters soll disponiret werden.

§. II. So dann sie, die Erben, vor oder in der Theilung, sich gütlich unter einander vergleichen könten, was aus den Erb-Gütern einer dem andern, auff sein Begehren, insonderheit zu bekommen oder zu behalten gönnen wolte (doch auff gebührliche Vergleichung) so hat es seinen richtigen Weg. Könten sie sich dessen aber nicht vergleichen, und ihr jeder zu dem, was dem andern gefällig, auch ein Gefallen hätte, so soll es nachfolgender Gestalt gehalten werden: Daß nehmlich auffm Lande die Erben, wann deren zwey oder gleich mehr verhanden, die partes, darin sie sich zu theilen haben, auffs genaueste, als sie immer können und mögen, unter sich selbsten gleich machen. Im Fall sie sich aber deßwegen unter einander nicht vertragen könten, dasselbe zu Erkäntnüß der Obrigkeit stellen, oder auch umb Commissarien, die solche partes machen, bitten, nachmahls darüber sortiren und lossen, und was also dem einen oder dem andern, durch das ohngefährliche auffrichtige Loß, zukommt, dasselbe unweigerlich behalten solle. In Städten aber, wann gleich ihrer zwey, drey, oder mehr, ein Erbe zu theilen, soll es alter Gewohnheit nach, bey der Chur und Satzung bleiben, derogestalt, daß der Aelteste, oder wer an des Aeltesten statt, wann derselbe verstorben, oder nicht erbet, das Erbe annimmt, theilen oder setzen, und der Jüngste, oder wer an des Verstorbenen Jüngsten Stelle succediret, kiesen oder die Wahl haben soll, und solches ist auff die Zeit, da sie Erbschafft unit einander theilen, zu referiren und zu verstehen, und soll auch dieselbe Option oder Chur mit der Person verleschen, und auff die Erben keinesweges weiter extendiret und gezogen werden.

Wann aber auch ein Mann- und Weibs-Person zu einem Erbe gehören, so soll kein Unterscheid unter ihnen der Option und Chur halben gehalten werden, sondern einen Weg wie den andern dieselbe Chur und Wahl, wie obgedacht, bey dem Jüngsten bleiben.

§. III.

§. III. Würde sich auch zutragen, daß einer an einem Gut vorhin Theil, und also die mehrer Theil hätte, so ist er mit dem, so den geringen Theil hat, zu lossen nicht schuldig, sondern der andere ist dasselbige sein gering Theil dem, so den mehrern Theil hat (doch umb gebührlichen Werth und Æstimation, wie dann verständige Leute das ungefehrlich taxiren und anschlagen mögen) zu lassen verpflichtet.

§. IV. Wo in einer Erbschafft Güter gefunden werden, die man füglich nicht zertrennen, oder ohne Schaden von einander nicht separiren und sondern mag: So sollen dieselben Stück unzertrennt ihr einem, dem es das Loß giebet, oder wie sie sich vereinigen, oder auch auf Chur und Satzung gestellet und zugetheilt werden: Und derselbige, dem das Loß zugefallen, den Wehrt, zu Vergleichung der andern, heraus geben. Wann aber der Erben keiner dasselbige Stück annehmen wolt oder könte, alsdann soll solches untheilbar Gut zum Besten verkaufft, und die erlöste Summa unter die Erben gleich getheilet werden. Wolten aber die Erben in gemeinen unvertheilten Haab und Gütern sitzen bleiben: So soll dannoch einem jeden dasjenige, so er zu seiner Unterhaltung von solcher Haab nimmt und empfähet, zugerechnet, und in künfftiger Theilung an seinem gebührenden Antheil abgezogen werden.

§. V. Es soll ein jeder Wittwer oder Wittfrau, ehe dann er, oder sie, wiederum in die andere Ehe tritt, vor seiner Hochzeitlichen Ehe-Freude, seinen Kindern, oder des Abgestorbenen nechsten Erben, vermittelst seinem Schicht-Eyd, wo die Kinder oder Erb-Nahmen seiner daran nicht verschonen wollen, Schicht und Theilung thun von Rechtswegen bey Pœn und Straffe, wie oben, und in der Lands-Ordnung davon disponiret. Zu dem aber soll auch, vor gehabter oder geschehener Theilung, wann wegen der Erbschafft kein Streit ist, oder, wann deswegen Irrung verhanden, vor auffgerichtetem und bey der Obrigkeit exhibirtem Inventario, oder auch, nach Gelegenheit der Sachen, vor geleisteter gnugsamen Caution, keine Hochzeit verstattet, auch einiges Heyrath-Gut oder Wiederlage nicht dahero gegeben oder verstattet werden. Es mag auch ein jeder Wittwer oder Wittfrau, wann die Kinder mündig, oder, da keine Kinder verhanden, von den andern Erben, nach dem dreyßigsten Tage (welches man die Trauer-Tage nennet) um Schicht und Theilung angehalten werden.

§. VI. Es ist auch in den kleinen Städten, sowol unter Freyen und Bauren auf dem Lande, ein Mißbrauch eingerissen, daß, wann Vater oder Mutter, nach eines oder des andern Absterben, ihren Kindern Schicht und Theilung halten, sie denselben etwas gewisses, zur Kostung und Kleidung, wann das Erbe verkaufft, über das Kauff-Geld heraus vermachen. Wann dann in solcher Vermachung gemeiniglich zu viel geschicht, die Kinder auch, wann sie noch unerzogen, und es langsam fällig, keinen Nutzen davon haben, auch auf derselben Todesfall solches alles dann gemeiniglich wieder zurück ins Hauß erbet, und offters gar an einen Frembden kommt: Als soll hinführo solches dergestalt abgeschaffet seyn, daß je und allewege die Güter nach ihren rechten Würden taxiret, und mit der Theilung gleich hindurch gegangen werde, und alsdann dem Vater den Kindern zur Hochzeit und Kleidung ꝛc. was gewisses zu vermachen frey bleibe, dessen dann die Kinder so wol, als was sie verdienen, oder vom Väterlichen und Mütterlichen erben, sich zu getrösten haben. Da aber die Kinder noch klein und unerzogen, so soll von wegen ihres Unterhalts den Eltern, da sie bey ihnen bleiben, in der Theilung entweder an der Fahrnüß, oder im Kauff der liegenden Gründe, ziemlicher massen nach Gelegenheit gefugt werden. Weil auch die Eltern, wann sie die liegende Gründe von den Kindern kauffen, offtmahl gar ein geringes, ja nicht den sechsten oder achten Theil der Kauff-Summa zur Ausweisung geben, das übrige aber mit

gar geringen Erb-Geldern von Jahr zu Jahr ablegen, daß also manchmahl solche Kauff-Gelder bey Menschen-Leben nicht gefallen: Als soll hinführo solches auch abgeschaffet, und zur Ausweisung zum wenigsten der halbe Theil der Kauff-Summa, die andere Helffte aber mit Erb-Geldern innerhalb zehen oder zwölff Jahren gäntzlich gefallen. Inmassen es auch in Fällen, wann der Kinder eines von den Eltern, so Alters halben nicht mehr haußhalten können, das Erbe kauffet, also gehalten werden soll, worbey doch der verlebten Eltern Unterhalt, damit sie im Alter nicht Noth leiden dörffen, in Acht genommen werden soll. Ueber solchem allem Unsere Haupt- und Ambtleute, sowol die Räthe in Städten mit Fleiß und Ernst halten sollen.

ARTICULUS II.

Von Einbringung der Güter in Schicht und Theilung.

§. I.

WAnn dann die Erben zur Erbtheilung in Cölnischen Gütern (wie nechst hievor im ersten Articul gemeldet) schreiten, was dann derselben einer oder mehr zuvor von seinen Eltern an Ehesteuer, Wiederlag, Hochzeit, Kleidern, Geschmuck, und andern Unkosten empfangen hätten: Das alles sollen sie zu Zeit solcher Erbtheilung in gemeine Erbschafft, jedoch ohne Interesse, zu conferiren, einzubringen, oder aber so lange, biß den andern auch so viel aus den Erb-Gütern werde, still zu stehen schuldig seyn: Es wäre dann, daß die Eltern in ihrem Testament solche Collation und Einbringung ausdrücklich, oder stillschweigend durch geschehene Erb-Einsetzung, ohne einig Vermelden der Einbringung, verbohten hätten. In welchem eintzigen Fall die Collation und Einwerffung nicht statt hat.

§. II. Emancipirt oder sondert der Vater und die Mutter einen ihrer Söhne oder Töchter von ihnen mit ihrem Gut: Sie bleiben in der Eltern Kost oder nicht: Wollen sie nach des Vaters oder Mutter Tode ihr Erbtheil ansprechen und gleiche Theilung haben; So müssen sie in die Theilung bringen mit ihrem Eyde alle das Gut, da sie mit abgesondert waren, ob es fahrende Haab ist.

§. III. Darnach sollen auch die Kinder zu conferiren oder einzubringen nicht schuldig seyn, was nehmlich der Vater auf seine Söhne in unzertrentem Busem, wann sie noch keine besondere Güter haben, dieselben zum Studio zu unterhalten, oder andere ehrliche Handthierungen oder Handwerck zu lernen, oder sie zu einem Ehren-Stand zu bringen, gewendet, und in seinem Testament, oder andern letzten Willen, daß sie dasselbige in der Erbtheilung einbringen solten, sonderlich nicht versehen und verordnet hätte. Jedoch, da sich befinden würde, daß dieselben Söhne solchen zum Studio oder sonst auf sie gewandten Unkosten übel angelegt, überflüßigen Kosten mit Zehrungen, Verschwenden, Schencken, Spielen, Banquetieren, oder in andere ungebührliche Wege getrieben, dadurch auch viel Schulden, so die Eltern folgends für sie bezahlen müssen, gemacht hätten: Sollen sie solches einwerffen, oder ihnen in der Erbtheilung abziehen zu lassen schuldig seyn.

§. IV. Es hat auch ferner die Gerechtigkeit oberzehlter Collation oder Einwerffung zu erfordern nicht allein gegen die noch lebende Mit-Erben, sondern auch der wieder abgestorbenen Mit-Erben Kinder statt: Also, daß auch an dieselben in der Erbtheilung, wann sie an ihrer Eltern statt treten und mit erben wollen, mag begehret werden, ihrer Eltern empfangene Zugifft, Heyrath-Gut oder Wiederlegung, (Dotem & Donationem propter Nuptias) oder auch anders, so sich von Rechtswegen zu conferiren gebühret, gleichergestalt, wie andere Mit-Erben, einzubringen.

Da aber der Kinder oder Enckel eines nicht Erbe seyn wolte, sondern sich mit seiner

seiner empfangenen Zugifft, Heyrath-Gut oder Wiederlegung begnügen lassen, und darauff der Erbschafft renunciiren und entschlagen: So soll es obgemeldte Collation und Einwerffung zu thun nicht verbunden seyn.

§. V. Hätte aber auch Vater oder Mutter im Testament solch Einbringen oder Collation gäntzlich (wie auch zum Theil obgedacht) verbohten: Oder aber wie Kinder insonderheit zu Erben instituiret, ohn einig Vermelden der Einbringung: So soll es auch dabey bleiben, und kein Kind das andere darüber zum Einbringen oder Collation treiben.

§ VI. Ob aber die geschehene Erbtheilung, darin jemand betrogen oder vernachtheilet zu seyn vermeynet, wegen solcher Læsion und Verletzung zu hinterziehen sey, wird von den Rechtsgelahrten weitläufftig disputiret. Wir aber ordnen und wollen, daß, wann die Erbtheilung geschehen und vollendet worden, ein jeder Erbe mit demjenigen, was ihme worden, oder das Loß (Sors) gegeben hat, zufrieden seyn und sich begnügen lassen solle; Er könte dann beständiglich darthun und beybringen, daß bey der Theilung nicht auffrichtiglich gehandelt, mit Gefahr etwas verschwiegen, so nicht in die Theilung kommen, oder über die Helffte seines gebührenden Antheils übervortheilet oder lædiret und verletzet, oder nahmhaffte Stücke in die Theilung nicht kommen, und also dieselbige Anfangs nicht auffrichtialich geschehen sey. Dann in solchem Fall soll er gehöret werden, und ihme die Billigkeit und Gleichheit wiederfahren.

§. VII. Ist bewilliget, daß ein Wittwer oder Wittwe, bey Theilung der Erbschafft mit ihren Kindern, sich an ihrer Helffte begnügen lassen, und daß der Mißbrauch, da Schichtgeber ein auffstehendes Bette, und anders mehr, voraus genommen, gantz abgeschaffet sey, doch daß der Wittwer seinen Harnisch und bestes Kleid, die Wittib ihren Trau-Ring und bestes Kleid voraus nehme.

TITULUS XV.

Von Erbschafft der Freyen und Bauren.

Und nachdem auff gehaltener Tagfahrt alle nohtwendige beschwerliche Bedrengligkeit, Nutz und Wolfahrt dieses Landes, so viel immer müglich, bewogen ist worden, seynd auch unter andern die armen Preußischen Freyen und Bauersmann bedacht, und damit ihnen in ihren bedrücklichen Beschwerungen gerahten und Ergetzligkeit gegeben, soll es, wie folget mit ihnen gehalten werden.

§. I. Erstlich, wann ein Cöllmischer Mann sich in ein Bäuerliches Gut beweibet und niedersasset, soll er und seine Erben sich, alter Gewohnheit nach, des Bäuerlichen Rechtens halten. Hinwiederum achten Wir dieß für Christlich und nicht unbillig, wo ein Preuße von seiner Herrschafft seines Eigenthums losgezehlet, und mit Wissen, Willen und Zulaß seiner Herrschafft, in das Cölmische sich setzen und begeben würde, daß er sich auch der Cölmischen Freyheit und Begnadigung zu getrösten und zu geniessen habe.

§. II. Zum andern, dieweil ein Articul in der Landes-Ordnung begriffen, daß die Preussen im Cöllmischen hinfort erben mögen und sollen: So wollen Wir, wann ein Preusischer Bauersmann stirbet, daß seine nachgelassene fahrende Haab, über das, was zu Besetzung des Erbes dienet und vonnöhten ist, an sein Weib, Kinder oder nechste Freunde falle und komme: Jedoch mit diesem Bescheide, daß der Herrschafft ihre Erbe und Güter nicht geschwächt, sondern, wo männigliche Bauerliche Erben verhanden, soll einer von denselbigen, welcher der Herrschafft gefällig, auff dem Gute und Erbe bleiben: Und der Mutter, Brüdern und Schwestern, was ihnen an fahrender Haabe gebühret und zukommt,

kommt, folgen lassen, und die andern Männlichen Erbnahmen sollen ohne Wissen und Zulaß ihrer Herrschafft nirgends hin, dann unter ihre Herrschafft, sich zu begeben oder zusassen Macht haben.

§. III. Wo aber nicht männliche Erbling, sondern des Verstorbenen nachgelassene Weib und Töchter verhanden, soll zu Gefallen der Herrschafft stehen, einer von denselbigen Töchtern, welche der Herrschafft gefällig, einen Mann zu geben, daß sie auff dem Gute und Erbe bleibe, und die andern der fahrenden Haabe halben, so über das, was zu Besetzung des Guts gehörig, verhanden, ext'cheide und entrichte: Jedoch, daß das Weib oder Tochter, wo die nicht Genüge dazu haben, ungezwungen seyn soll, auff dem Erbe zu bleiben.

§. IV. Wo aber keine leibliche Erbling verhanden, und das Weib schwach und untüchtig: So sollen die Freunde, welche die fahrende Haabe erben, der Herrschafft das Bauergut und Erbe zur Genüge besetzen.

§. V Wo aber ein Bauer verstürbe, und einen, zween, drey oder vier Söhne nach sich verliesse: So mag die Herrschafft einen auff dem Erbe behalten, welchen sie wil, und soll den andern Handwerck zu lernen nicht verbothen seyn. Und solcher, der in und auff dem Gute bleibt, soll nach Besetzung des Erbes die Mutter und Schwestern der fahrenden Haab halben ihres Theils, mit gleicher Abtheilung derselben, nach der Zahl der Brüder und Schwestern, entrichten und folgen lassen: Desgleichen die Schwestern mit Kostung und Kleidung, Inhalts dieser und in vorigem Titul Art. 1. §. 6. beschriebenen Ordnung, und so viel verhanden, versorgen, auch die andern seine Brüder, ihres Antheils, nach Abziehung der Dienste und anderer Beschwerden, so auff dem Gut sind, heraus entscheiden, und dieselbigen Söhne, so aus dem Gute entrichtet, sollen sich wederumb unter dieselbe Herrschafft auffs Land, und mit ihrem Wissen, setzen, so fern sie dergleichen freye Güter wieder bekommen möchten. Wo aber nicht, und sie unter ihnen nicht bleiben wollen, sollen sie sich mit der Herrschafft derhalben vertragē.

§. VI. Begäbe es sich auch, daß der Bruder, welcher im Gut geblieben, und die andern daraus ihres Antheils vergnügt, darnach ohne männliche Erben verstürbe, und eine Tochter liesse: Soll solche mit Wissen der Herrschafft ins Gut verheyrahtet werden. Wo aber auch keine Tochter verhanden, sondern des Verstorbenen Bruder, welcher unter derselben Herrschafft gesessen und wohnhafftig ist, soll derselbige Bruder das Gut erben. Wo aber kein Bruder unter derselben Herrschafft wohnhafftig ist, soll solch Gut der Herrschafft, und nicht seinen Brüdern, die sich von derselben Herrschafft loßgewircket, und nicht mehr unter ihr wohnen wollen, heimfallen.

§. VII. Wo sich aber zutrüge, daß ein Preusch-Frey verstürbe, und keine männliche Erben, sondern sein Weib und Tochter hinter sich verliesse, daß also solch Gut der Herrschafft anheim gefallen, soll dasselbe nachgelassene Weib oder Tochter, welche mit Vergünstigung der Herrschafft im Gut bleiben wil, sich mit derselben umb das Gut oder liegende Gründe vertragen. Da aber das Weib oder Tochter im Gute nicht bleiben wolte, und die Herrschafft solches zu verkauffen bedacht: So soll es dieselbe der nechsten Freundschafft, die es kauffen wil, zu Kauff setzen. Es wäre dann, daß die Herrschaft solches Gut verschencken, oder ihre treue Diener damit, oder mit Verkauffung desselben, begnadigen wolte, soll solches hiedurch derselben, weil es ihr immediate anheim gefallen, unbenommen seyn.

§. VIII. Wann auch ein Bauer ohne männliche Leibes-Erben verstürbe, so soll die fahrende Haab, ausserhalb deren, so zum Gut und Dienst gehörig, den nechsten Freunden zukommen und heimfallen.

Ende des Fünfften Buchs.

Das Sechste Buch von Peinlichen Sachen.

TITULUS I.

Von Peinlichen Sachen.

ARTICULUS I.

Welcher Gestalt ein Peinlich Gericht besetzt seyn soll.

§. I.

Zuforderst ordnen/ setzen/ und wollen Wir/ daß die Peinlichen Gerichte in unserm Königreich Preussen/ in Städten/ und auf dem Lande/ so gut als es nach eines jeden Orts Beschaffenheit immer möglich ist/ vor allen mit frommen/ erfahrnen/ und geschickten Leuten/ und zwar dergestalt bestellet seyn sollen/ damit die darin vorkommende gerichtliche Handlungen und Protocolla, sonderlich des Gefangenen Litis Contestation, oder Aussage auf die Inqvisitional-Articul, und wann zu dem Beweiß geschritten werden muß/ die Aussage der Zeugen/ u. s. f. nicht auf den Glauben/ so man zu einer einzeln Persohn hat/ beruhe/ sondern es soll forthin damit nachfolgender Gestalt gehalten werden.

§. II. In denen dreyen Städten/ Königsberg so wol/ als in den andern kleinen Städten unsers Königreichs Preussen/ worinnen ein gewisses Collegium, oder auch gewisse Persohnen zu Untersuchung der Peinlichen Sachen bereits bestellet sind/ lassen Wir es dabey bewenden. Jedoch wollen Wir/ daß an denen Orten/ wo bißhero keine Assessores oder Gerichts-Schöppen dazu gezogen worden/ dieser Mangel ins künfftige ersetzet/ und entweder aus dem Raht gewisse geschickte Persohnen dazu bestellet/ oder dieses Ampt sonst tüchtigen Männern aufgetragen werde.

§. III. Auf unsern Aemptern sollen die vorkommende Peinliche Sachen nicht anders als in Gegenwart der Justitz-Bedienten und des Beambten mit Zuziehung einiger Assessorum tractiret und vorgenommen werden.

§. IV. Auf dem Lande/ bey denen von Adel/ und andern so mit denen Ober-Gerichten von Uns beliehen sind/ sollen die vorkommende Peinliche Sachen durch ein unpartheyisches Gericht/ zum wenigsten von drey oder 4. geschwornen Persohnen/ welche allenfals aus der nechsten Stadt nebst einem geschwornen Actuario oder Notario der bißherigen Observantz nach/ zu nehmen seyn/ untersuchet werden.

§. V. Wie dann nicht weniger durchgehends außer dem Justiciario oder Gerichtshalter/ gewisse geschickte Assessores aus denen benachbahrten Städten und wo es die Gelegenheit nicht anders leyden will/

will / jeden Dorffs ordentliche Gerichts-Schöppen / bey vorkommenden Inqvisitionen mit zuzuziehen sind.

§. VI. Und gleichwie in unserm Königreich Preussen das Protocoll durch die Gerichts-Schreiber geführet wird / also soll es noch ferner dabey gelassen / jedoch in Ermanglung desselben dem erfahrensten und geschicktesten Gerichts-Assessoren oder auch in denen Städten dem Richter selber anheim gegeben werden / das Protocoll zuführen. Es müssen aber so wohl der Richter als die Assessores jederzeit sothanes Protocoll zu mehrer Beglaubigung unterschreiben.

§. VII. Wann / wie vorstehet / ein Peinliches Gericht besetzet ist / sollen bey denen vorkommenden Handlungen und Inqvisitionibus sämptliche Gerichts-Personen / ins besondere der Richter sich allemahl unpasioniret und dergestalt indifferent bezeigen / daß sie weder durch eine affectirte Härtigkeit den Gefangenen übertäuben / noch auch durch unzeitiges Mitleyden ihres Ampts und Pflicht vergessen / vor allen aber unzuläßiger Bedrohung sich enthalten / noch auch den Gefangenen durch Versprechen gelinderer Straffe zur Bekäntniß der demselben beygemessenen Ubelthat / zu überreden suchen ; Insgemein aber im Gericht sich also aufführen / und betragen / daß die Gefangene nicht Ursach haben / über den Richter oder Gerichtshalter sich zu beschweren / als welchenfals denen Inqvisitis frey bleibt / sich darüber bey Uns unterthänigst anzugeben / da bey vorkommenden Umständen eines redlichen Verdachts der Proceß einem andern / auch dem Befinden nach / einem unserer Hoff-Fiscäle, der entweder / wenn der Richter sich des Verdachts nicht entladet / allein / oder mit Zuziehung des Richters denselben fort setze / übergeben werden soll.

§. VIII. Der Gerichts-Actuarius, oder welcher das Protocoll führet / soll mit unermüdetem Fleiß dasjenige / so im Gerichte vorkompt / es sey zu Uberzeugung / oder auch zur Defension des Gefangenen / protocolliren, jedesmahl der Gefangenen so wol / als der Zeugen eigene Worte und formalien, so viel möglich / beybehalten / und fleißig verzeichnen. Dafern aber die Antwort des Gefangenen / oder der Zeugen / zweiffelhafft oder undeutlich scheinen möchte / hat er sich so lange mit ihnen zu befragen / und sie sich zu erklähren / biß an ihrer Aussage und deren Meynung kein Zweiffel übrig bleibe. Wenn er denn also den Begriff davon vollkommen gefasset / hat er denselben ins Protocoll zu bringen / auch von der Aussage nicht leicht etwas auszulassen / es wäre denn kund / und außer allem Zweiffel / daß solches weder directè noch indirectè etwas zur Sache thäte.

§. VI. Und

§. IX. Wann von Uns/ aus erheblichen wichtigen Ursachen/ einem oder dem andern unserer Hoff-Fiscale die Untersuchung einer begangenen Missethat/ in unseren Aemptern/ oder auch anderen Gerichten/ aufgetragen wird/ soll derselbe sich allerdings nach denjenigen/ so vorhin von dem Ampt der Peinlichen Richter oder Gerichtshalter/ imgleichen derer Actuariorum, disponiret ist/ achten/ und damit in Inquisitions-Sachen durchgehends gleiche Justitz administriret werde/ und keiner über Partheylichkeit sich zu beschweren habe/ soll von unseren Hoff-Fiscalen bey vorzunehmenden Untersuchungen/ die Gerichts-Obrigkeit/ jeden Orts mit zugezogen/ und das Protocoll von Ihnen mit unterschrieben/ auch sodann im übrigen nach Inhalt dieser unserer Criminal-Ordnung verfahren werden. Es ware dann/ daß von dem Hoff-Fiscal, gegen die Gerichts-Obrigkeit selbst/ dessen Frau/ Kinder/ oder nechste Anverwandte zu inquiriren wäre; Welchenfals/ weil so dann die Gerichts-Schöppen des Orts nicht füglich zu gezogen werden mögen/ dergleichen Sachen entweder durch die nebst dem Fiscali von uns oder unsere Regierung verordnete Commissarien, oder auch durch ein von anderweit geholtes unpartheyisches Gerichte/ unter direction des Fiscalis, vorgenommen und abgethan werden sollen.

ARTICULUS II.

Wie sich die Gerichts-Personen zu verhalten.

§. I.

Gleich wie einem jedweden ehrlichen/ auffrichtigen und gewissenhafften Richter zukompt/ seine anbefohlene Gerichte in Ruhe und Friede zu erhalten/ so gar leicht geschehen kan/ wann ein Richter sich sein Ampt läst ein Ernst seyn/ und dasselbe mit Fleiß beobachtet/ so wol auf diejenigen/ welche was Böses begehen/ als solches verbergen helffen/ fleißige Anstalt macht/ dieselben erforschet/ und wie sich gebühret bestraffet; Also soll ein solcher Richter nicht warten/ biß diese und jene Personen ihren erlittenen Strassen-Raub/ Diebstall/ und anderes Unrecht angeklaget/ welches offt langsahm/ auch wol aus Mangel oder Furcht der Unkosten gar nicht geschiehet/ sondern vor sich selbst dergleichen zu erforschen äusserst bemühet seyn.

§. II. Damit nun dieses desto eher erhalten/ und werckstellig gemachet werden möge/ soll eine jedwede Obrigkeit ihren Unterthanen anbefehlen daß sie diejenigen Delicta, so in ihren Häusern/ auff dem Lande/ oder in denen Städten/ bey unsern und ihren Gütern vorgehen/ ohne Verzug bey Vermeydung nachdrücklicher Straffe/ anzeigen sollen.

ARTI-

ARTICULUS III.

Welcher Gestalt in Criminal oder Peinlichen Gerichten die Handlungen anzustellen.

§. I.

Es ist zu mercken daß Mißhandlungen zum Theil gemein oder öffentlich / latine publica genannt / zum Theil privata und sonderbahr sind. Gemeine Mißhandlungen sind allhier Verletzung der Göttlichen Majestät und der hohen Obrigkeit / Ketzerey / Todtschlag / Ehebruch / falsch Zeugniß / Verfälschung an Brieffen / Siegel / Müntze / ꝛc. und andere dergleichen vielmehr / welche durch Gesetz und Ordnung Peinlicher Gerichte also seynd eingeführet worden / und seynd darum gemein genannt / daß jedermänniglich unter dem Volck / von wegen gemeiner Justitien dawieder zu klagen gebühren mag ; Dieweil gemeiner Wollfahrt daran gelegen auf daß die Delicta und Mißhandlungen nicht ungestrafft bleiben.

Privata und sonderbahre Mißhandlungen aber heissen / von welcher wegen einer insonderheit auf dasienige / daran ihm gelegen / klaget oder begehret / daß ihm der Missethat halben / so gegen ihn begangen / etwas gegeben / oder zugeeignet werde / daß ist / wann einer dafür auf eine Geld-Straffe klaget. Oder Sie werden auch darum privata und sonderbahr genannt / daß ihre Verfolgung / Anbringen und Klage auch ad interesse privatum denienigen zustehet / welchen die Mißhandlungen begegnen / als Diebstall / Injurien, und Schmähung / allerley zugefügter Schad / Hinwegtreibung Viehes / und andere derogleichen.

Ferner seynd gemeldter Mißhandlungen etliche / um welcher Willen die Leute mit dem zeitlichen Tode / blutiger Leibes-Straff / Publication oder Einziehung aller Haab und Güter / Landes Verweisung und Verbannung / oder auch mit Verlust ihrer Ehren und vieljährigen Gefangniß gestraffet werden. Die andere sind nicht Lebens / Bluts / aller Güter und Ehren verwircklich / durch welche etwa eine Geld-Straffe / oder sonst eine mäßige Züchtigung am Leibe zur Straff gebrauchet wird.

§. II. Gleich wie Mißhandlungen in vorigem §. in zweyerley Art abgetheilet / also seynd auch die Gerichte in Peinlichen Sachen von einander abgesondert : Dann derselben werden etliche recht Peinlich / und etliche nur allein Bürgerlich angestellet. Peinlich fürgenommene Gerichte in Peinlichen Sachen seynd dieienige / in welchen von einer Lebens-verwircklichen Mißhandlunge / und Straffe an Leib und Leben / als etwa von Enthaupten / Hencken /

Verbrennen / Stümlen oder Glieder abhauen / von ewiger Verbannunge / oder sonst einer jeden andern schweren Leibes-Straffe / gehandelt wird. Aber die Bürgerlich angestellte peinliche Gerichte seynd diejenige / in welchen nicht von Lebens-verwircklicher Mißhandlunge / sondern allein auf eine Geld-Busse / oder sonst eine andere Bürgerliche Straffe gehandelt wird. Und heisset demnach auch peinlich und Criminaliter gehandelt / wenn begehret wird / daß die Straff / so aus der Verwirckung herfleust / dem Fiscal oder gantzen Gemeinschafft zugewendet werde; Wann aber die Straff der Klagenden Partheyen wird appliciret und zugewendet / so heist mans civiliter und Bürgerlich gehandelt.

§. III. Es wird auch weiter in Peinlichen und peinlich fürgenommenen Gerichten zu Zeiten Ordinariè, das ist / nach vorgeschriebener Ordnung des Rechten; und zu Zeiten extra-ordinariè, das ist / ohne Haltung solcher Ordnung des Rechten / gehandelt und geklaget.

Ordinariè, wenn eine klagende Person vorhanden / und sich erbeut ihre Klage zu beweisen / oder / so offt die gewisse Warheit der Verwirckunge / durch ordentliche Probation und Beweisung / mag dargethan und erwiesen werden. Und in diesem Fall werden in der Gerichtlichen Handlung alle und jede Stücke / so darzu gehörig beybehalten. Extraordinariè, wenn keine klagende Parthey verhanden / sondern da sich der Richter oder Fiscal des Handels / von Ambts wegen annimmt / mit Erforschung durch gütliche oder peinliche Frage / auf fürgefallene Anzeigung und Vermuthung; in welchem Falle bisweilen summarischer Weise / und schlecht hindurch / citra strepitum judicii, ohne groß Wesen und öffentliche Form des Gerichts / gehandelt wird / als / wann die Mißhandlung dem Richter bewust ist / dann also ist nicht vonnöthen die lange Ordnung des Rechten zu halten / sondern es wird schlecht und starck hindurch gehandelt / wann die Sache will geeilet seyn / deromassen / daß durch Säumniß und Verzug grösserer Nachtheil / Gefahr und Unraht / dem gemeinen Nutzen begegnen möchte / gleich als zur Zeit einer Empörung oder Aufruhrs; dann in solchen offenbahren Mißhandlungen ist gar nicht vonnöthen langen Proceſs zu halten.

§. IV. Uber dieses ist auch zu regardiren / daß Mißhandlungen auf mancherley Weise dem Richter fürkommen / nehmlich ordinarischer Gestalt / durch Anklagung und Accusation: und hinwieder nicht ordinarischer Gestalt / durch Inquisition und Nachforschung / welche durch Denunciation, oder Angebung / Notorietat und sonsten veranlasset wird.

ARTI-

ARTICULUS IV.
In welchem Verbrechen die Anklagung Statt finden soll.

§. I.

NAchdem auch in Unserm Königreich Preussen der Processus Accusatorius, wann ein Beschadigter selbst/ oder eines entleibten nachgelassene Freunde/ den Delinquenten peinlich anklagen/ biß anhero üblich gewesen/ so soll solches inskünftige in öffentlichen schweren Mißhandlungen und Verbrechen gäntzlich abgeschaffet seyn/ und lieget der Obrigkeit ob/ einen solchen Verbrecher oder Missethäter den Process ex officio zu machen/ und zur verdienten Straffe zu ziehen. Jedoch müssen des entleibten Freunde dem Judici Inquirenti die Indicia, auch was der Sachen Nothdurfft sonst erfordert/ an Hand geben; und stehet ihnen frey/ ratione interesse privati interveniendo bey solthanen Inquisitions-Process ihr Recht zu beobachten. In geringen Verbrechen aber/ und da es auf keine harte Leibes-Straffe/ Landes-Verweisung und dergleichen/ sondern nur auf pœnam carceris, Geld-Busse/ oder sonsten/ ankömmt/ soll dergleichen Accusations-Process, jedoch daß dabey alle Weitläufftigkeit vermieden werde/ nach wie vor zugelassen seyn.

§. II. Da entgegen ist der Ankläger solche Peinliche Gerichte auf seine eigene Kosten auszuführen verbunden/ und wenn er mit seiner Klage nicht bestehet/ sondern es sich in fine litis ausweiset/ daß Er ein freventlicher Ankläger/ muß er dem Beklagten/ der durch ihn unbilliger Weise angeklaget worden/ allen Schaden und Nachtheils halber gebührende Satisfaction geben.

ARTICULUS V.
Von Denunciation oder Ansagung geschehener Mißhandlungen.

§. I.

OB wir wol/ was die Denunciation und Ansagungen belanget/ es bey der üblichen und rechtlichen Observantz und bey den allgemeinen Rechten bewenden lassen/ daß nehmlich ein jeder zur Denunciation geschehener Verbrechen und Ubelthaten gelassen werden soll; So muß doch ein solcher Denunciant nicht verrücht oder untüchtig/ keine lose unehrsame Persohn/ kein Auffrührischer/ noch der andern Parthey haupt Feind seyn/ oder dahin vermercket werden/ daß er die Sache darum aus- und anbringe/ auf daß der Beklagte etwa mit einer Straffe fälschlich beleget werde: Und wie derhalben die Anbringungen und Denunciationes war-

warhafftig seyn sollen / also soll der Denunciant dem / so von demselben unbilliger Weise / und calumniosè angegeben worden / zu Erstattung aller Schäden und verursachten Kosten gehalten / und pflichtig seyn / auch nach Erachtung des Richters und Gelegenheit der That / præviâ vel recantatione vel deprecatione entweder am Leib oder am Guht gestraffet werden.

§. II. Es sollen aber auch sonderlich zum Anbringen der Fiscal, die Ampts-Personen und Diener / welche stets auf die Obrigkeit warten / Rahts- und Gerichts-Knechte / admittiret werden.

ARTICULUS VI.

Von der General-Inquisition, wann / wie / und von wem dieselbe anzustellen sey.

§. I.

Zuforderst ist zu mercken / daß die Inquisition zweyerley: Die Erste ist general oder gemein; man sehe gleich die Personn / oder die Mißhandlung an / davon allhier die Rede / und bestehet eigentlich darin / ob warhafftig ein Verbrechen ausgeübet worden? Die Andere ist special oder sonderbahr / welche ebenfals zugleich Personen und Mißhandlungen concerniret, und da es bey der Untersuchung auf die Frage ankompt / wer das Delictum begangen habe? Wovon in nachfolgenden Articul XII. tractiret werden soll.

§. II. Alle und jede Gerichts-Obrigkeit / so von Uns / und unsern Vorfahren / mit den Peinlichen Gerichten beliehen / oder selbige in unserm Nahmen exerciret, soll Missethaten / welche wieder die Landes-Gesetze / und unsere Edicta verübet / und das Delictum oder Commissum so beschaffen / daß darob eine Capitis oder Corporis inflictiva poena erfolgen konte / oder in dem Edicto determiniret wäre / ahnden / und von Untersuchung der / dem Gericht angebrachten / oder sonst gerügeten Ubelthaten / sich durch kein Ansehen der Personn / Geschenck / oder Gaben / Bedrohungen / oder andern dergleichen Mitteln / abhalten lassen / sondern / damit allem Ubel gesteuret / und GOttes Zorn von Land und Leuten abgewandt / auch Recht und Gerechtigkeit überall gehandhabet werde / darüber halten / daß alle dergleichen Ubelthaten mit gehöriger Sorgfalt untersuchet / und denen Gesetzen nach bestraffet werden.

§. III. Es sollen aber die Gerichte mit der Inquisition alsdann verfahren / wann entweder von unverläumbdten Personen / ein oder mehr / die keine Feinde des Beschuldigten sind / und keine andere Ursachen / das Verbrechen anzubringen / haben / als damit solches denen

nen Rechten nach gestraffet und gebüsset werde / dasselbe angebracht wird; Oder da durch den gemeinen Ruff / jemand eines Verbrechens beschuldiget / und so dann befunden worden / daß solches kein eiteles und ungegründetes Geschwätze des gemeinen Volcks sey / sondern von glaubhafften Leuten entstanden / oder sonst nicht ohne Grund zu seyn scheinen würde; Oder wann jemand auf frischer That betreten wäre / oder sonst denen Gerichten es kund würde; oder auch da redliche Anzeigen entstünden / in diesen und dergleichen Fällen / mag und soll die Inquisition Statt haben.

§. IV. Solte aber ein oder der ander / insbesondere Richter / oder Gerichts-Verwalter / wie auch diejenige / die die Criminal- oder Hoch-Gerichte auf ihren Gütern haben / und selbige per judicium delegatum exerciren lassen / hierin säumig befunden werden / und durch ihre Conniventz, über Missethaten / so an sie gebracht / oder ihnen sonst durch gemeinen Ruff / oder eigenen Augenschein / bekandt gemacht worden / nicht behörig inquiriren / oder die Missethäter in Fällen / da es die Rechte erfordern / nicht mit der erforderten Sorgfalt und Behutsamkeit zur Hafft bringen / oder darin nicht wohl verwahren / oder auch gar wissentlich echappiren lassen / so soll in diesen Fällen unser Officium Fisci ad privationem jurisdictionis, mulctam, oder andere in Rechten gesetzte Straffe zu agiren / hiermit befugt und befehliget seyn.

§. V. Nachdem auch Uuserm Fisco, und jeden Orts Obrigkeit daran gelegen ist / daß die Inquisitions-Processe so ohne dem / denen Rechten nach / Summarisch seyn sollen / beschleuniget werden / nicht allein wegen der aufzuwendenden Kosten / in Alimentier- und Bewachung derer Gefangenen / sondern auch / damit die Verzögerung dergleichen Processe, denenselben zur Flucht / nicht Gelegenheit gebe / auch ohne dem eine prompte Bestraffung des Ubels ein grösseres Exempel statuiret / so wollen wir zwar / daß Missethaten gehörig untersuchet / die Gefangene mit ihrer Defension dabey gehöret / und sonsten nach dieser Unserer Ordnung dabey verfahren werde; Es sollen aber die Gerichte dahin bemühet / auch Krafft dieses ernstlich angewiesen und befehliget seyn / so viel möglich / und die Umstände jeder Sachen leyden wollen / die Inquisitions-Processe zu beschleunigen / und zum Ende zu befördern. Wie denn Unsere Justitz-Collegia, so in Criminal-Sachen zu erkennen / von Uns auctorisiret / ingleichen die Juristen- und Medicinische Facultæten auf Unseren Universitæten / wann sie um ein Gutachten ersuchet sind / daß dergleichen Arbeit / anderer vorzuziehen / und derselben Expedition zu beschleunigen sey / von selbst sich bescheiden werden.

§. VI. Wann bey dem Gericht eine Missethat angebracht wird/ so soll dasselbe zuforderst bemühet seyn/ zu erforschen/ ob und wie weit des Gerichts Jurisdiction fundiret? es sey/ daß die That in denen Gerichts Gräntzen begangen/ der Thäter allda wohne/ oder in selbiger sich betreten lasse; und soll solchen Falls/ da etwa der Thäter in einem andern Gebieth wohnhafft ist/ in einen andern die That verübet/ in einem andern betreten wird/ und also alle diese Jurisdictiones concurriren/ so dann auf die Prævention gesehen werden: Welche alsdann auch in acht zu nehmen/ wann das Verbrechen in einem Gebieth angehoben/ und in einem andern vollbracht/ oder sonst continuiret worden; Als wann durch verschiedener Herren Lande jemand einen andern verfolget/ oder den Diebstahl/ ehe er damit in seine Gewahrsam kömmt/ dadurch führet. Da aber auch die Missethat an den Gräntzen/ und entweder auf denen/ zwischen zweyen Herrschafften oder Gerichten/ gemeinen Gräntzen selbst/ begangen/ oder man nicht wüste/ an welcher Seite/ und in wessen Gebieth die That verübet wäre/ so lassen wir doch/ ohngeachtet hierüber die Rechts-Lehrer nicht einig/ es auch diesfals dabey/ und wollen/ daß auch in diesem Fall/ damit der Ubelthäter inzwischen zu entkomen/ nicht Gelegenheit finde/ noch auch das/ in diesen Fällen/ zur Untersuchung nöhtige versäumet werde/ prævention statt habe/ und in obigen erzehlten Fällen der prævenirte Richter dem prævenienti, bedürffenden Falls/ den Delinquenten/ gegen gewöhnlichen Schein/ müsse abfolgen lassen/ auch sonst wo es nöthig/ dem Inquirenti rechtlich die Hand biethen/ um die Inquisition gebührend auszumachen/ ohne gleichwohl/ daß jemanden an seinem Recht und der ihm zustehenden Gerichtbarkeit/ dadurch einiges præjuditz oder Nachtheil erwachse. Wiewol Wir dieses auf Unsere Soldatesque/ und die unter der militair-Jurisdiction stehende Personen/ wie auch auf die von der Ritterschafft und Adel Königl. Bediente und Membra Academica nicht extendiret wissen wollen/ sondern/ wann gleich in solchen Delictis und Fällen/ da periculum in mora, und die Flucht zu besorgen ist/ eine militair, und andere ietz-erwehnte Person/ von der Civil-Obrigkeit wohl apprehendiret und arrestiret werden mag/ so muß doch die Civil-Obrigkeit sich wieder den arrestirten keiner Inquisition anmassen/ sondern solches/ so viel die militair-Personen betrifft/ alsobald dem commandirenden Officier vom Regiment darunter der Delinquente stehet oder der nächsten Guarnison wegen der von der Ritterschafft/ Adel und Königl. Bedienten/ Uns oder Unserer Regierung/ wegen derer Membrorum Academicorum aber/ dem Officio Rectorali Academico anmelden/ und ohne einige Schwürigkeit/ denselben abfolgen lassen.

§. VII. Da es sich aber auch begäbe/ daß der todte Cörper auf der Strassen derer Güter/ darin sich die Herrschafft die Strassen-

sen-Gerichte vorbehalten/ gefunden würde: So soll die cognitio Delicti bey Uns als der Ober-Herrschafft stehen/ es wäre denn/ daß die Strassen-Gerichte einem andern in specie verschrieben wären. Da auch iemanden ein Dorff verschrieben wäre/ dem bleibet die Jurisdictio, ungeachtet der Land-Strasse/ billig/ und gehet der Herrschafft ihre Jurisdiction allererst an/ ausserhalb dem Dorffe; Also auch was vor Maleficia oder Unthaten auf dem Felde geschehen/ bleibet demselben zu richten/ dem das Dorff verschrieben/ und Besitzer desselben ist.

§. VIII. Wann bey einer dem Gericht angebrachten Ubelthat/ beydes die That an sich selbst/ und dessen Uhrheber ungewiß sind/ soll der Richter zuforderst um die That oder das Corpus Delicti, so viel möglich/ zu erforschen bemühet seyn.

§. IX. Bey denen Verbrechen/ von welchen man/ nach dem sie begangen/ durch den Augenschein keine Gewißheit hat (delicta facti transeuntis genannt/ als da sind zum Exempel: GOttes-Lästerung/ Hexerey/ Ehebruch und dergleichen) muß zum wenigsten durch tüchtige und redliche Anzeige/ daß dergleichen verübet worden/ es sey durch Zeugen/ extra judiciale Bekänntniß des Verdächtigen oder sonst/ dargethan werden/ ehe und bevor nach der Persohn/ so es begangen/ inquiriret werden mag.

§. X. Bey offenbahren Verbrechen/ welche/ nachdem sie verübet sind/ einige Merckmahle nach sich lassen/ als da sind: Verwundung/ Todtschlag/ Einbruch/ Mord/ Brand/ Vergifftung/ und dergleichen/ muß der Richter so bald das Gerüchte davon an denselben gelanget/ mit dem Gerichte sich zusammen thun/ und den Augenschein davon einnehmen/ nach allen Umständen der That/ wie und welchergestalt sich selbige zugetragen/ fleißig sich erkündigen/ und alles unermüdet zu Protocoll bringen lassen.

§. XI. Bey gefährlicher Verwundung oder Todtschlag/ soll von dem Gerichte/ mit Zuziehung zweyer Gerichts-Persohnen eines Medici und Chirurgi, als wozu jenes/ bey Vermeydung nachdrücklicher arbitrairer Straffe/ so viel möglich/ gelehrte/ gewissenhaffte/ der Anatomie kündige/ und in praxi wolgeübte Leute erwehlen soll/ eine Inspection vorgenommen/ und von diesen ein ausführliches Obductions-Attest, wie die Wunden beschaffen/ ob sie geschlagen/ durch Werffen geschehen/ gehauen/ mit einer dreyeckigten/ oder platten Klinge/ oder auch mit einem Messer ꝛc. gestochen/ oder geschnitten/ auch ob sie tödtlich sind oder nicht/ in originali ad Acta genommen werden; Wie dann nicht weniger/ wann einer entleibt gefunden wird/ genau zu inquiriren, ob er von jemand anders entleibt/

oder

oder sich selbst aus Vorsatz / Melancholie, oder aus Versehen ums Leben gebracht habe? Da der Richter auff des Entleibten Zustand: Ob er bey Verstand sich gefunden / Melancholisch gewesen / oder mit jemand in Feindschafft gelebet? genau Achtung zu geben und dessen sich zu erkündigen hat. Wie es dann gleicher Gestalt / wenn einer durch Gifft hingerichtet worden / gehalten / und was vor Merckmahle der Vergifftung bey dem Entleibten sich gefunden / fleißig erforschet / und ad Acta bescheiniget werden muß.

§. XII. Was von Besichtigung eines Erschlagenen / und Adhibirung eines Medici und Chirurgi nebst zweyen Gerichts-Personen vorhin verordnet worden / soll auch beobachtet werden / wann irgend ein todtes Kind gefunden wird / da es nicht genug ist / wann solches in das Gericht gebracht / begraben / und so dann nach dem Thäter geforschet wird / sondern es soll der Cörper besichtiget / und ob vermuhtlich daß das Kind lebendig oder todt zur Welt kommen? was vor Ursachen solcher Vermuhtung verhanden / ob es eine vollkommene Gebuhrt gewesen / oder nicht? Oder / ob Zeichen von äusserlicher Gewalt an demselben befindlich? Von einem Medico und Wund-Artzt / auch nach vorkommenden Umständen / der Wehe-Mutter zugleich mit ad Acta attestiret werden.

§. XIII. Alle und jede Medici und Chirurgi, welche dergleichen Atteste und Gutachten von sich ausstellen / sollen schuldig seyn / selbige vor dem Gerichte / welchem es ausgestellet wird / zu beschweren / daß sie nehmlich die Sache in facto also beschaffen gefunden / und sie glauben / daß ihr Judicium denen regulis artis Medicæ vel Chirurgicæ conform sey. Es wäre dann / daß diejenige / so dergleichen Besichtigung zu verrichten requiriret worden / in öffentlichen Bedienungen stünden / und von Unserm Collegio Medico, oder hiesigen Medicinischen Facultät bereits examiniret, und auf diese Verrichtungen in specie mit beeydiget wären / und deshalb beglaubtes Atteſt, wovon Copia zu denen Inqvisitions-Acten zu geben / zu produciren hätten; Welchenfals sie mit Beschwerung ihrer Gutachten und Attestatorum verschonet werden sollen.

Wie es dann gleicher Gestalt mit denen Wehe-Müttern / wann eine Weibs-Person in Verdacht kompt / daß sie eines Kindes genesen sey / und solches getödtet habe / die Besichtigung aber / ob Geburths-Zeichen an der verdächtigen Person vorhanden? Durch jene geschehen muß / gehalten werden soll: also / daß wann dieselbe bey Antretung ihres Ampts mit einem Eyde beleget worden / sie mit Beschwerung ihrer Auſſage verschonet werden / sonst aber dieselbe solche zu beschweren angehalten werden müssen.

§. XIV. Wann

§. XIV. Wann Diebstall verübet worden / soll das Gericht den Wehrt des Gestohlenen von dem Eigenthümer nicht allein beschweren / sondern auch die That / um welcher Gestalt dieselbe verübet / ob es mit / oder ohne Einbruch / Gewalt / mörderlichen Gewehr / oder Verwundung / bey Tage / oder Nachtschlaffender Zeit / ꝛc. geschehen / untersuchen / und protocolliren lassen / in welchen Fällen / wie ingleichen wann falsche Müntzer / Mordbrenner / und dergleichen Delinquenten angegeben werden / und man zu denen Denunciatis der That / nach vorgegangener redlichen Anzeige / sich versehen kan / zu besserer Erkündigung des Corporis delicti, und Uberzeugung der Gefangenen / die Gerichte derselben Häuser / Zimmer und Sachen / ob und was verdächtiges sich darunter findet / durchsuchen / und das Verdächtige in die Gerichte niederlegen und verwahren sollen.

§. XV. Wann die That selbst / oder das Corpus delicti gnugsam erkündiget / der Missethäter aber annoch unbekandt ist / sollen anfangs diejenige Personen / von welchen man dafür hält / daß sie beglaubte Nachricht davon haben / und dem Gericht geben können / vorgefordert / und ihnen gantz gemeine fragen: Ob sie nicht gehöret daß dieses und jenes sich zugetragen? Woher sie Wissenschafft erhalten? Ob ihnen nicht bekandt / daß der Entleibte mit iemand in Feindschafft gelebet? Wer derselbe sey? Wen sie vor andern in Verdacht hätten / dieses gethan zu haben? Woher dieser Verdacht bey ihnen entstanden? Ob sie nicht mehr Personen / oder sonst einen andern nennen könten / der gewissen Bericht von dieser Sache abzustatten wüste? und dergleichen vorgeleget / auch dieselbe zu deren Beantwortung / ingleichen zu Benennung ihres Nahmens / Alters und Standes ersucht und angehalten werden. Wobey aber der Richter sich vorsehen muß / daß er selbst keine Person / so er verdächtig hält / benenne / und frage: Ob derselbe nicht der Thäter sey? Als welches bey der Inquisition ihm nicht erlaubt ist.

§. XVI. Bey vorkommenden Umständen / und wann der Richter mercken solte / daß die vorgeforderte Leute mit der Sprache nicht heraus wollen / soll er dieselbe zuforderst anmahnen / daß sie nemlich alles / so ihnen von der Sache bekandt / an Eydes statt heraus sagen sollen / ihnen auch zugleich befehlen / alles dasjenige / was in Gerichten vorgefallen / gantz geheim zu halten / und das geringste nicht / weder mit Worten / Schrifften / Geberden / oder mit Zeichen zu entdecken.

§. XVII. Ob auch wol dem Richter bey der General-Inquisition freystehet / einen jeden / und also auch denjenigen / welchen

er der That halber in Verdacht hat / als einen Zeugen vorzufordern / und denselben über seine Wissenschafft zu befragen ; So muß dennoch der Richter schweren Meineyd zu vermeyden / diesen mit keinem Eyde bedräuen / sondern es bey obigen gemeinen / und dergleichen Frag-Stücken bewenden lassen / inzwischen aber auff der verdächtigen Persohn Gebehrden / Gesicht / und dabey vorkommenden Veränderung fleißig Acht haben / und solches alles / wiewol dennoch mit behöriger Behutsahmkeit / verzeichnen lassen.

§. XVIII. Wann der Thäter aus Trieb seines Gewissens sich von selbst angiebt / oder einer und der anderen Ubelthaten bereits überführet ist oder mehr Ubelthaten bekennet / sollen die Gerichte mit allem Fleiß / ob dergleichen That würcklich verübt sey ? erkündigen / auch davon beglaubte Nachricht mit denen benöhtigten Umständen ad Acta bringen.

§. XIX. Wann ein Gefangener / einige Persohnen so ihm zu Ausübung seiner Ubelthat geholffen / dem Gericht benennet / soll gleicher Weise wie vorstehet / generaliter darauff inquiriret, mit nichten aber mit der Special-Inquisition so gleich verfahren werden.

§. XX. Wann beydes die That und der Thäter bekandt / oder wieder eine Persohn ein starcker Verdacht / daß sie dieselbe ausgeübet habe / entstehet / mag das Gericht / wann die That eine Lebens oder schwere Leibes-Straffe verdienet hat / zur Captur schreiten / und den Thäter zur gefänglichen Hafft bringen.

§. XXI. Wann auff das Verbrechen nur die Landes-Verweisung oder Geld-Straffe gesetzet / soll nicht eher mit der Captur verfahren werden / als wann die Persohn der Flucht halber verdächtig / und mit Gütern nicht angesessen / auch keine Bürgen auffbringen kan / oder auch sich heimlich verstecket / und nicht will antreffen lassen.

§. XXII. Wann aber ungewiß / was vor eine Straffe auff die Missethat erfolgen möchte / da zum Exempel jemand verwundet / und man nicht weiß / ob er auffkommen werde / so soll der Richter die verdächtige Persohn so lange / biß daß man siehet / daß die Lebens-Gefahr bey einem Verwundeten sich verlohren / in Hafft nehmen und alsdann erkennen: ob Er nach den Umbständen der Sachen / pendente lite, des Verhaffts zu erlassen sey oder nicht ?

§. XXIII. Bey

§. XXIII. Bey einer vorzunehmenden Captur soll das Gericht diejenige / welchen es auffgegeben wird / dahin anweisen / daß der Angegebene und Verdächtige mit Glimpff / ohne sonderbahre Gewalt und Gefahr des Lebens / zur Hafft gebracht werde.

§. XXIV. So ferne mehr Inquisiten zur Hafft zu bringen / müssen selbige / nach Gelegenheit des Orts / vornehmlich aber Manns- und Weibes-Personen / ingleichen die Complices, damit diese ihrer Aussage halber / sich nicht bereden können / besonders verwahret werden.

§. XXV. Wann das Gericht zweiffelt / ob der Gefangene zur Special-Inquisition genugsam graviret sey / oder aber dieser pro avertenda gehöret seyn will; Soll derselbe in zweiffelhafften Fällen darzu admittiret werden / und hat solchenfals das Gericht sich darüber belehren zu lassen. Dafern aber der Beschuldigte die That nicht läugnet / sondern nur Exceptiones dociren will / ist er mit der Defensione pro avertenda nicht zu hören / sondern allem Auffhalt der Sachen vorzukommen / der Inquisitions-Proceß fort zu setzen.

§. XXVI. In diesem Fall aber / da die verdächtige Personn pro avertenda gehöret seyn will / und dazu admittiret worden / zu dem Ende aber um Copey des Protocolli und der Indiciorum, das Gericht ersuchet; So soll dem Inqvisito und dessen Advocato, auff deren Verlangen / erlaubet seyn / die biß dahin in generali inquisitione ergangene Acta in den Gerichten ein- und durch-zu sehen / und die Nohtdurfft daraus zu extrahiren: Dafern sie aber auch Copiam der gesambten Acten auf ihre Kosten (wo sie des Vermögends seyn) begehren würden / und darauff bestünden / sich auch befinden solte / daß sie solches nicht gefährlicher Weise suchten / sondern Ursach vorbrächten / warum sie der Acten zu ihrer Defension und Ablehnung der indiciorum bedürfften / und mit Inspection und Extrahirung derselben sich nicht begnügen könten / möchte auch solches ihnen nicht verweigert werden.

§. XXVII. Solten die Indicia zur Special-Inquisition, nicht vor zureichend erkandt werden / sollen Acta mit Fleiß verwahret / und auffgehoben werden / damit / wann nähere Anzeige sich hervor thun solte / dieselbe sodann wieder auffgesuchet / und die Inquisition fortgesetzet werden könne.

ARTI-

ARTICULUS VII.

Von Gefängnissen / Unterhaltung der Gefangenen / und Gefangen-Wärtern.

§. I.

GLeichwie in vorhergehenden Articul §. 20. & 21. verordnet / daß der Thäter oder die verdächtige Persohn zur gefänglichen Hafft gebracht werden soll / und eine jede Obrigkeit Ampts und Gewissens halber / auch bey Vermeydung der in dieser unserer Ordnung gesetzten Straffe verbunden ist / darauff zu halten / damit die Gefangene biß nach ausgeführter Sache wol und genau verwahret werden; So sollen sie dennoch auch dahin sehen / damit das Gefängniß so viel möglich / leydlich / und also eingerichtet sey / damit es dem Gefangenen nicht zur Straffe gedeye / und zu solchem Ende / zweyerley Gefängnisse / als ein anders zur Straffe / ein anders aber zur blossen Custodie gehalten / und dieses Letztere zu nichts als zur Sicherheit der Gewehrsam zugerichtet werde: Wie denn die Gefängnisse / Themnitzen / und Behalter jedes Orts rein und lufftig gehalten / durch die dazu verordnete Persohnen zu rechter Zeit und offt von allem Ungezieffer / Gestanck und Unraht gesaubert werden sollen / damit die Gefangene nicht in Kranckheit fallen / Schaden nehmen / oder verderben / und also Ursach gewinnen / da sie für das Peinliche Gericht geführet und angeklaget / die Schwere der Gefängniß anzuziehen. Dafern es auch nöhtig / daß dem Gefangenen Fessel angeleget werden müssen / soll solches dennoch also / daß dem Gefangenen an seinem Leibe kein Schmertzen verursachet werde / geschehen; Da wiedrigenfalls dergleichen unbarmhertzige / unchristliche Obrigkeiten / so anders thun nicht allein GOttes schwere Straffe zu befürchten / sondern auch dieses vor Uns schwer zu verantworten haben werden.

§. II. Alle und jede zur Hafft gebrachte Ubelthäter sind schuldig / im Gefängniß / wofern sie es im Vermögen haben / sich benöhtigten Unterhalt zu verschaffen / und hat das Gericht sodann aus des Gefangenen Mitteln das Benöthigte ihm geben zu lassen: Wofern aber derselbe vor sich nichts im Vermögen hat / soll die Gerichts Obrigkeit / dem Gefangenen das Benöhtigte zu seinen Unterhalt / reichen zu lassen gehalten seyn: Es wäre dann / daß auff eines particulier Anhalten / der Gefangene zur Hafft gebracht worden / als welchenfals dieser die Alimentation-Kosten zu tragen sich nicht entbrechen kan.

§. III. Die

§. III. Die Obrigkeit jedes Orts / auch alle diejenige / so die Gefangene in ihrer Verwahrung und Befehl haben / sollen mit allem Ernst und Fleiß darob halten / daß sie niemanden von der Freundschafft oder jemand anders zu denen Gefangenen / welche um Leib und Leben eingelegt sind / ab- oder zu gehen lassen / solchen Gefangenen auch einige Brieffe zu schreiben / oder von andern zu empfangen / nicht gestatten ; Es wäre dann solches mit Zulaß der Obrigkeit geschehen / auch die Brieffe zuvor gelesen / und daraus befunden / daß keine Practiqve des Entkommens / oder wie die begangene Mißhandlung mit der Unwahrheit zu beschönen / darunter verborgen. Da aber hierüber mit Wissen der Obrigkeit / Richter / oder anderer Befehlhaber und bestellten Thürhüter / deroselben Zuthun / oder Verwarlosung solche Mißthätige ausbrechen und entkommen würden ; So sollen sie in unsere Straffe und Ungnade verfallen / darneben dasjenige / so der Entkommene Bürglich zu bezahlen schuldig / an seiner Statt unnachläßlich bezahlen / und über daß / nach Gelegenheit / verdiente und nachdrückliche Straffe zugewarten haben.

§. IV. Wann Gefangene in denen Gerichten zur Hafft gebracht sind / soll die Gerichts Obrigkeit derer Bewahrung / ingleichen daß jedesmahls Morgens früh / und Abends spät / das Gefängniß und die Gefangene / ob nicht einige Zeichen / Anstalt oder Bereitschafften zum Ausbruch zu finden / durchgesucht werde / dem Gefangen-Wärter nicht allein fleißig befehlen / sondern auch zu Zeiten selbst / oder durch ein oder andern von denen Gerichts-Personen das Gefängniß oder verwahrsam visitiren, und ob der Gefangene woll verwahret / zusehen / auch die Wächter benöhtigten falls fleißig erinnern / ingleichen den Gefangenen / ob daß zu seinem Unterhalt und Verpflegung verordnete / ihm gehörig gereichet werde? befragen / damit also eines Theils der Gefangene der Hafft zu entkommen nicht Gelegenheit finde / andern Theils aber währender Hafft / das Benöhtigte ihm gebührend gereichet werde.

§. V. Zu diesem Ende sollen die Schloß-Schützen bey dem Ober-Burggräfflichen Ampt / Gerichts-Frohnen / Voigte / oder Gefangen-Wärter jedes Orts / mit nachstehenden Eyde belegt werden:

Eyd derer Gefangen-Wärter.

Ich N. N. schwere zu GOTT dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem ich von N. N. als Gerichts Obrigkeit dieses Orts zum Gefangen-Wärter bestellet worden / daß ich die-

sem Ampte/ nach allen meinen Kräfften und Vermögen/ vorstehen/ die Gefangene / nachdem von meiner Gerichts Obrigkeit mir zu gekommenen Befehl / getreulich und mit Fleiß bewahren / die verordnete Speise und Tranck ihnen ohne Abbruch reichen / und mich davon durch kein Ansehen der Persohn / unzeitiges Mitleyden/ Freundschafft oder Feindschafft / Geschenck / Gifft oder Gaben/ oder andere Ursachen / abhalten lassen wolle. So wahr mir GOTT helffe und sein heiliges Wort.

Wie dann auch / wo die Noth erfordert den Gefangenen bewahren zu lassen / diejenige so dazu bestellet / oder genommen werden müssen / ernstlich zu verwarnen / daß sie den Gefangenen genau bewahren sollen / und auf dem Verwarlosungs-Fall / schwere Straffe zu gewarten hätten.

§. VI. Da es sich auch bisweilen zuträgt / daß der Inquisitions-Processs wegen Vielheit der Umstände / Nachforschung der Mitschuldigen / u. s. w. so bald nicht zu Ende befordert werden kan / und sodann die Gefangene lange sitzen müssen ; Damit nun dieselbe währender Zeit / von denen Mitteln zu ihrer Bekehrung / als wodurch ein verstocktes Gemüht durch GOttes Gnade manchmahl eher zum Bekänntniß und Reue seiner Missethaten gebracht / und auch dadurch so dann der Processs mit beschleuniget wird / nicht ausgeschlossen werden / soll die Gerichts Obrigkeit dahin sehen / daß wenigstens alle 14. Tage denen Gefangenen von einem Prediger eine Vermahnung und Vorhaltung zur Busse geschehe.

ARTICULUS VIII.

Von Erleichterung des Gefängnisses und der inhafftirten Bürgschafft / auch Erlassung gegen Caution.

§. I.

WAnn die gefangene Persohn kranck oder schwanger / und die Zeit ihrer Niederkunfft herannahet / soll der Richter Sorge tragen / daß das Gefängniß leidlicher gemacht / und dergleichen gefangene Persohn in einer Stube oder Cammer / bey dem Gefangen-Wärter / oder sonst an einen leidlicher Ort / worzu die Obrigkeit Anstalt zu machen hat / verwahret / und die Zeit der Genesung oder Niederkunfft allda abgewartet werde.

§. II. Dieweil in den Rechten kräfftiglich versehen / daß in denen Verbrechen / welche mit einer Geld-Busse / Gefängniß / u. d. gl.

u. d. gl. zu bestraffen / der Beklagte / wann er einen genugsamen Bürgen darstellt / oder sonst Caution leistet / ledig gelassen werden soll / in Betracht / dem Ankläger mit Bezahlung der Straffe eben so wol durch den Bürgen / als den Principal ein Genügen geschehen mag; Als lassen wir es dabey bewenden.

§. III. Wann auch ein Richter einen solchen geringer Missethat halber beschuldigten / und der bereit ist einen genugsamen Bürgen darzustellen / im Gefängniß und Hafft halten / und nicht ledig lassen wolte / der mag darüber / wegen zugefügter Injurien, oder Unrechts / mit Recht actioniret werden.

§. IV. Wann einer wegen Missethat / worauf eine Lebens- oder Leibes-Straffe gesetzt ist / zur Hafft gebracht / und deßwegen schon starcke Muhtmassungen und Anzeigen sich wieder ihn herbor gethan / soll er auff keinerley Caution derselben erledigt werden / sondern Urthel und Recht im Gefängniß abwarten. Wann aber einer wegen geringer Verbrechen / worauff nur Geld- und Gefängniß-Straffe / oder Landes-Verweisung gesetzet ist / arrestiret, oder einer schweren Missethat zwar beschuldiget / aber nicht sonderlich graviret ist / kan er solchenfals gegen Bestellung eines Vorstandes und tüchtiger Bürgschafft de judicio sisti, & judicatum solvi, wofern es nicht sonderbahre Umstände erfordern / daß der Inquisit biß ad Litis-contestationem, zu Verhütung allerley Collusionen, verwahrlich behalten werde / auff freyen Fuß gesetzet werden. Wie es denn gleicher Gestalt auf diesen Fall / wann der Gefangene in ansehnlichen Ehren-Aemptern stünde / oder mit unbeweglichen Gütern angesessen wäre / gehalten werden soll. Wegen Erlassung gegen juratorischer Caution aber / wird es dem Arbitrio eines vernünfftigen Richters / als welcher nach Beschaffenheit der Personn / oder anderer Umstände darunter Veranlassung selbst zu machen / oder allenfals sich darüber Rechts Belehren zu lassen hat / überlassen.

ARTICULUS IX.

Wie ein Richter verfahren müsse / wenn der Verbrecher sich durch die Flucht davon gemachet.

§. I.

WAnn einer nach begangener Missethat / welche Leibes- oder Lebens-Straffe nach sich ziehet / sich verborgen hält / oder einer / der desfals ziemlichen und redlichen Verdacht wieder sich hat / sich auf flüchtigen Fuß gesetzt

gesetzt / oder auch ein gefangener Ubelthäter aus dem Gefängniß entkompt / sollen die Gerichte des Orts / ohne Verzug / des Entwichenen Haab und Güter / bewegliche und unbewegliche mit Zuziehung und in Gegenwart zween des Ubelthäters Freunden / durch den Gerichts-Schreiber auffzeichnen / und dem Entwichenen nichts davon folgen / auch die Revenues in behörige Sequestration dergestalt / daß nach erfolgenden Erkäntniß selbige / wohin sie gehörig / so fort wieder können abgefolget werden / nehmen lassen. Diejenige Güter aber / so ohne Gefahr nicht behalten werden können / sollen dem Meistbietenden verkaufft / und was davon gelöset wird / beschrieben / das Kauff-Geld auch sampt der Verzeichniß in die Gerichte geleget / und allda dessen Weib und Kindern / oder andern seinen nechsten Erben / zum Besten bewahret werden: Wolten aber desselben Freunde solch beschrieben Guth / zuvor und ehe es verkaufft / und in die Gerichte gebracht wird / oder aber auch hernach an sich nehmen / oder zu Vermeydung der Sequestrations-Kosten / und anderer Inconvenientzien die Administration besorgen / soll ihnen gegen genugsahme Caution, auch Versicherung daß sie dem Flüchtigen vor ausgeführter Sache nichts davon folgen / oder davon was von Händen kommen lassen wollen / darinnen gefuget / inzwischen aber und auf beyden Fällen des Entwichenen Weib und Kindern das Benöhtigte zu ihrem Unterhalt sowoll / als was an Gerichts-Kosten auffgehet / daraus gereichet werden.

§. II. Diesemnach soll der flüchtige Missethäter durch offene Steck-Brieffe / worinnen dessen Persohn / äusserliche Gestalt und Kleidung / so viel möglich / beschrieben / auch das Verbrechen vermeldet wird / verfolget / und selbige an allen / an denen öffentlichen Heer- und Land-Strassen / in- oder außerhalb Landes gelegenen Orten / vorgezeiget / und das præsentatum von jedern Orts Obrigkeit / Schultzen oder Gerichten erfordert werden.

§. III. Und nachdemmahlen dem gemeinen Wesen daran gelegen ist / daß Missethäter / sonderlich die des Lasters beleidigter Göttlichen oder Weltlichen Majestät / Todtschlags / Raubs / Mords / Brandstifftung oder anderer dergleichen schweren Verbrechen schuldig sind / abgestraffet / und die Flüchtige oder Entwichene auffgesuchet werden: Zu mehrmahlen aber sich zuträgt / daß die Obrigkeit des Orts / an welchem die Missethat begangen / oder auch unter welchen der Thäter gesessen / aus besondern Absichten / oder auch um die Kosten zu erspahren / darinnen säumig erfunden wird; Soll alle und jede Gerichts Obrigkeit / so bald dergleichen Verbrechen an Sie gebracht wird / nicht allein davon

ein

ein Protocoll halten und die That selbst oder das Corpus delicti, wie obstehet/ untersuchen/ sondern auch so fern der Thäter sich verstecket/ oder gar mit der Flucht davon gemachet haben solte / so gleich und ungesaumt denselben durch Steck-Brieffe verfolgen/ und Tag und Stunden / an welchen die Bohten damit abgefertiget/ in das Gerichts-Protocoll verzeichnen lassen / damit also auff erfordernden Fall / die Gerichte ihren unermüdeten Fleiß in Untersuchung der That / und Verfolgung des Thäters bezeugen können.

§. IV. Dafern nun wieder Verhoffen eine Gerichts Obrigkeit hierin nachläßig befunden werden / und der Thäter dadurch entkommen solte / soll es von allen und jeden so einige Wissenschafft davon erlangen möchten / Unserm Officio Fisci angebracht/ und sodann ad privationem Jurisdictionis oder sonst rechtlicher Art nach/ wieder dieselbe verfahren werden.

§. V. Wann vermittelst der nachgesandten Steck-Brieffe/ der Thäter nicht erforschet / oder zur Hafft gebracht werden kan/ soll derselbe edictaliter, auch dem Befinden nach / in dreyer unterschiedener Herren Gebieth / citiret, und diese Edictal-Citation zu dreyen mahlen wiederholet werden.

ARTICULUS X.

Wie ein Richter zu verfahren hat / wann Er den Delinquenten nicht habhafft werden kan.

§. I.

WAnn / aller angewandten Mühe und Fleisses ungeachtet/ der entwichene Thäter dennoch nicht zu erforschen wäre / sollen die zurück gebrachte Steck-Brieffe nebst denen ergangenen Edictal-Citationen in Originali denen Actis beygefüget werden.

§. II. Solte nun der Ausgetretene zur Hafft gebracht werden oder derselbe um freyes Geleite sich gebührend melden / muß mit dem Contumacien-Proceß stillgestanden und im letztern Fall wie Art: seq. §. 1. verordnet/ verfahren werden.

§. III. Würde aber der Ausgetretene weder bekommen/ noch selbter umb ein Geleite bitten / so soll/ wenn die Documenta derer richtig affigirt-gewesenen Edictal-Citationen bey denen Acten verhanden / der adcitatus pro contumace erkläret / und fürders (dieweil versehenen Rechtens / qvod contumax pro confesso habeatur) andern zum Exempel und ihm zur wohl verdienten Straffe in die Acht/ ja nach Grösse des Verbrechens / gar in die Mord-Acht erkläret werden.

§. IV. Wenn also der Missethäter nachmahls proscribiret und in die Acht erkläret / soll ihm aus seinen Gütern gar kein Vorschub / bey ernster Straffe / gethan werden.

§. V. Würde der Thäter auf der Flucht oder sonst / vermittelst der ausgesandten Steck-Brieffe ertappet ; So soll sogleich die Obrigkeit des Orts um Inhafftir- und Abfolgung des Delinquenten gegen Anerbieten eines Reversûs, ersuchet werden.

§. VI. Keiner Unserer Vasallen und Unterthanen in Unserm Königreich Preussen / so mit denen Ober-Gerichten beliehen / soll Missethäter / so aus ein oder anderm Gerichte in Unsern Landen entkommen / vorenthalten / sondern gegen Revers und Erlegung der Unkosten / so viel derselben an den Entwichenen verwandt sind / ohnweigerlich abfolgen lassen.

§. VII. Wann entwichene Missethäter von frembder Obrigkeit in Unsern Landen verfolget / und daselbst zur Hafft gebracht werden / sollen die Gerichte wegen desselben Abfolgung / wenn es einen Unserer Unterthanen betrifft / die Sache zuforderst an Uns gelangen lassen / und Unsere allergnädigste Resolution abwarten / auch allenfals die Abfolgung in ein frembdes Gebieth anders nicht / als gegen behörige Reversales und Versprechen / in dergleichen Fällen es ebenfals so zu halten / nachgeben.

ARTICULUS XI.

Wie die Obrigkeit sich zu verhalten hat / wenn der Delinquente um ein sicher Geleite oder Salvum Conductum anhält / und was dabey zu beobachten.

§. I.

Wann der entwichene Delinquent durch Mittel ausgesandter Steck-Brieffe nicht erforschet werden mag / und die Gerichte dieserhalb ihren Pflichten nachgekommen sind / derselbe aber nachher sich angiebt / und zu Ausführung seiner Unschuld um ein freyes Geleit bittet / ist demselben / alldieweilen daran gelegen / daß die Sache gehörig ausgemachet werde / darin zufugen.

§. II. Dergleichen freyes Geleit / wofern es eine bonkommene Sicherheit biß zum Austrag der Sache dem Flüchtigen verleihen soll / muß er deshalb Uns unmittelbahr oder unsere Regierung allerunterthänigst antreten. Ein blosses Geleit zum Rechten aber mag in gemeiner und gewöhnlicher Form / auch von der Gerichts

Gerichts Obrigkeit / vor welcher die Criminal-Sache geführet wird / ertheilet werden.

§. III. In dem Memorial, in welchem um ein freyes Geleit gebethen wird / muß der Impetrant die Ursachen / weshalb er nicht sicher zu seyn vermeinet / und deshalb eines freyen Geleits bedürffe / anzeigen / auch zugleich sich zur tüchtigen Caution, so allenfals durch rechtliches Erkänntniß zu determiniren, daß er auff den anzuberaumenden Gerichtlichen Termin sich gestellen wolle / offeriren.

§. IV. Ein sicheres Geleit zum Rechten hat nicht weiter Krafft / als in der Sache / worüber es ertheilet ist / und nur den Effect, daß der Inquisit darin nicht könne zur Hafft gezogen werden; Es soll auch selbiges in Inquisitions-Processen nicht länger währen / als biß darin etwas Peinliches gegen den Inquisiten erkandt worden / oder auch wann die Zeit auff welche dasselbe ertheilet / verlauffen / oder da der Inquisit aus Trieb seines Gewissens die That selbst / ohne eintzige vor ihn militirende Umstände bekennen solte. In welchen und dergleichen Fällen es bey der Disposition gemeinen Rechtes sein Verbleiben hat.

§. V. Solte nach geschehener publication des Urthels der Inquisit sich nicht gestellen / soll in denen Fällen / da Wir das sichere Geleit ertheilet / die gestellte Caution halb an Uns und Unsern Fiscum (welcher bey Vermeydung ernster Bestraffung von dem Ausbleiben zu benachrichtigen ist) und halb an die Gerichte des Orts / wann aber nur sicher Geleit zum Rechten ertheilet / solche der Obrigkeit als Fructus Jurisdictionis verfallen / diese aber / bey Gelegenheit / des Delinquenten sich zu versichern / und den Inquisitions-Proceß fortzusetzen / hiermit ernstlich angewiesen seyn. Jedoch soll dem Bürgen / welcher vor den Inquisiten den Vorstand bestellet hat / ante solutionem der verbürgten Summa eine willkührliche Frist eingeräumet werden / in welcher er sich zu bemühen hat / ob er den Inquisiten an die Gerichts-Stelle sistiren könne?

ARTICULUS XII.

Von der Special-Inquisition.

§. I.

WAnn beydes die That und der Thäter / oder derjenige / so der That halber verdächtig / bekandt sind / und dieser zur Gefänglichen Hafft gebracht worden / mag zwar der Richter nach Gutfinden von dem Gefangenen vernehmen /

nehmen/ ob er der That geständig oder nicht? Und erstern Falls bloß mit allen Umständen sich von demselben das factum erzehlen lassen/ und solches gebührend registriren. Er soll aber dießmahl weiter mit einem Examine nicht versahren/ sondern so fort das gantze factum, so wie es sich bey der general-Inquisition an den Tag geleget/ mit allen zur Sache dienenden Umständen in Articulos Inquisitionales abfassen / und darauf so dann Inquisitus ordentlich zu antworten/ und litem zu contestiren schuldig seyn.

§. II. Die Articul müssen als Fragstücke/ mit nichten aber als Articuli probatorii, oder Bejahungs-Weise/ mit wahr ꝛc. eingerichtet werden.

§. III. Weilen auch der Gefangenen und zur Missethat verdächtigen Personen Ankunfft/ Auferziehung/ und vorige Lebens-Art/ ein Merckliches entweder zu ihrer Gravirung oder zur Defension beyträgt/ in Bestraffung der Missethäter auch desselben Alter und Condition von verständigen Urtheils-Fassern in Betracht zu ziehen ist/ so soll bey denen Inquisitional-Articulis der Gefangene nach seinem Nahmen/ Alter/ Ankunfft/ voriger Lebens-Art/ Zustand/ und was sonst ein vernünfftiger Richter hiebey nöthig findet/ gefraget/ und deßhalb besondere Articul formiret werden.

§. IV. Die Articul wegen der That selbst müssen nicht allein Fragweise/ sondern auch also eingerichtet werden/ damit dem Inquisito was er antworten soll/ nicht an Hand gegeben werde. Darum dann/ zum Exempel, der Richter nicht fragen muß: Ob die That nicht auf dem Marckt geschehen? oder bey nächtlicher Zeit/ um 12. oder 1. Uhr/ sondern auf diese Art: Wo dieses geschehen? zu welcher Zeit? an welchem Ort? Es wäre dann/ daß der Inquisit die That an sich selbst nicht gestehen wolte/ alsdenn in der Frage ein oder ander Umstand ausgedruckt werden soll.

§. V. In einem Articul sollen nicht unterschiedene Facta und Umstände begriffen werden/ sondern ein jeder Articul muß seinen besondern Umstand haben/ welches um desto mehr in Acht genommen werden soll/ da sonst ein Einfältiger/ der auf einen zwofachen Articul einfach antwortet/ sich sehr præjudiciren würde.

§. VI. Ob wohl wie §. I. gemeldet/ der Richter vor dem Examine des Inquisiti, die Articul aus dem bey der General-Inquisition gehaltenen Protocoll, abfassen soll/ muß er sich dennoch daran nicht binden/ sondern wann der Gefangene in seiner Antwort neue Umstände entdecken solte/ liegt ihm ob/ auch neue Fragen darnach einzurichten.

§. VII.

§. VII. Wann der Inquisit die That und deren Umbstände verwegener Weise abläugnet / ist zwar dem Richter erlaubet / die Articul und Fragstücke also einzurichten / damit der Gefangene der That halber / aus seinem eigenen Bekäntniß überzeuget werden möge. Er muß sich aber auch hüten daß die Articul nicht gefährlich seyn / als wodurch mancher einfältiger Mensch zum Bekäntniß einer That / oder einiger dabey vorkommenden Umstände gebracht werden kan / da er jedoch die That selbst nicht begangen / oder wenigstens die Umstände sich dabey anders verhalten können.

§. VIII. Alle bey der That selbst vorkommende Umstände / sollen in Ansehung der Zeit / Orts / Zeugen / Anwesenheit / und dergleichen / in denen Articulis genau exprimiret, und der Inquisit darüber befraget werden.

§. IX. Es soll auch / bey Abfassung der Articul, der Richter sein Absehen nicht allein darauff richten / wie er ein richtiges Bekändtniß der Missethat von dem Inquisito erhalte / sondern Er soll auch zugleich darauff mit bedacht seyn / wie Er alles dasjenige / so dem Inquisito zur Defension, und allenfals zur Milderung der Straffe gedeyen kan / fleißig erforsche.

§. X. Wann die That also beschaffen / daß selbige ohne Beystand / Hülffe oder Raht mehrer dabey interessirten Complicen, nicht leicht verübet werden können / soll der Richter auch darauff das Examen einrichten / und den Gefangenen befragen: Ob und wer ihm Anschläge zu der That gegeben? Ob und wer ihm darzu geholffen? Bey was Gelegenheit Inquisit mit demselben bekandt worden? An welchem Ort sie der verübten That halber sich beredet? Wer mehr dabey gewesen? Und was sonst die Umstände einem vernünfftigen Richter hierbey mehr an die Hand geben / als wornach er mit desto mehrerer Sorgfalt sich zu erkündigen hat / damit / wann die angegebene Umstände in der That sich also verhalten / der Richter mehrere Anzeige wieder die Complices, als die blosse Benennung des Inquisiten dadurch bekommen möge.

§. XI. Wann der Gefangene zur Litis-Contestation vorgefordert wird / soll der Richter ihn seiner Bande und Fessel losmachen lassen / und zuforderst ermahnen / über dasjenige / worüber er befragt werden würde / die Warheit zu sagen / und richtige Antwort zugeben; Soll aber mit nichten denselben hart anfahren / mit der Tortur oder sonst dräuen / vielweniger mit Schlägen / oder andern harten Tractament die Warheit heraus zu bringen suchen.

§. XII. Das Examen soll von dem Gerichte und denen Assessoribus allein vorgenommen werden / und der Richter alle andere in der Gerichts-Stube sonst Anwesende / imgleichen wann der Gefangene einen Beystand oder Advocatum hätte / denselben herausgehen heissen.

§. XIII. Wann dem Inquisito die Articul fürgehalten werden / soll kein Assessor dem Examinanti mit Fragen einfallen / sondern wann er meinet nöhtig zu haben etwas zu erinnern / darüber der Examinans nicht fraget / solches demselben heimlich anzeigen / damit dieser nicht dadurch confundiret werde; Der Inquisitus aber muß so gleich darauff antworten / und so wenig einem Richter erlaubt seyn soll / dem Gefangenen die Articul vor dem Examine zu communiciren, so wenig ist diesem zuzulassen / seine Antwort schrifftlich / oder durch einen Anwalt abzulegen.

§. XIV. Nachdem auch in Unserm Königreich Preussen bey denen Peinlichen Gerichten biß anhero üblich gewesen / daß der Inquisit zu dreyen besondern mahlen / und zu verschiedener Zeit auff die Inquisitional-Articul befraget worden; Als soll es auch fernerhin in atrocioribus Delictis dabey sein Bewenden haben / in geringen Sachen aber ist genug / daß der Inquisit einmahl examiniret werde.

§. XV. Wann der Gefangene entweder gar nicht / oder nicht richtig und verständlich antworten will / soll das Gericht demselben Christlich zureden / ihm sein Verbrechen / und wie sehr er dazu verdächtig sey / vorhalten / und auff diese Weise zur richtigen Antwort zubewegen suchen. So ferne aber dieses nicht verfangen will / soll es demselben bedeuten / daß man ihn mit der Schärffe darzu anhalten werde / vor sich aber so dann weiter mit demselben nichts vornehmen / sondern das Gericht soll zuforderst selbst ein Urthel abfassen / so viel aber die von Adel und andere betrifft / welchen die Criminal-Gerichtbarkeit verliehen / und selbige per Judicium delegatum exerciren, abfassen lassen / und solches dem Hoff-Gerichte ad justificandum einschicken.

§. XVI. Auff gleiche Art soll procediret werden / wann der Gefangene sich närrisch / oder stumm anstellen solte / da nach vorgehender Untersuchung von geschickten Medicis und Chirurgis, Acta einer Medicinischen - auch dem Befinden nach / zugleich einer Juristen-Facultæt zu Einholung eines Gutachtens / zugefertiget werden sollen.

§. XVII. Kein Richter oder Gericht soll sich die Macht zuschreiben unter Verheissung eines Pardons ein Bekändtniß von dem Gefan-

Gefangenen heraus zubringen / inmassen das jus aggratiandi Uns / als der höchsten Landes Obrigkeit / allein zustehet: sondern es soll dergleichen Bekändtniß / so durch dieses verbohtene Mittel / von dem Gefangenen herausgelocket worden / an sich null und nichtig seyn; Solten aber dennoch dergleichen Umstände dabey vorkommen / daß dadurch eine grosse Ubelthat entdecket / und fernerm Ubel gesteuret werden könte / und man also unumgänglich zu diesem Mittel kommen müste / soll das Gericht in diesem Fall Acta schleunig einschicken / und Unsere allergnädigste Resolution darauff erwarten.

§. XIIX. Wann der Gefangene anfängt die That zugestehen / muß der Richter das Examen fortsetzen / und nicht eher auffhören / biß er der That geständig / es wäre dann / daß der Inquisit eines hallstarrigen / Obstinaten Gemühts / welchenfals / dem Befinden nach / das Examen getheilet / mit denen General-Fragen angefangen / und nachher mit denen Special-Fragstücken fortgefahren werden soll.

§. XIX. Der Gerichts-Actuarius soll alles und jedes was der Inquisit auff die ihm vorgelegte Fragen antwortet / mit Fleiß zur Seiten der Fragstücke auffschreiben / und sich dabey derer Formalien halber wie Art. I. §. IX. vorgeschrieben / verhalten.

§. XX. So soll der Gerichts-Schreiber auch nicht allein des Inquisiti Antwort treulich auffzeichnen / sondern anbey auf dessen Gesicht / Gebehrden / und ob er mit mercklicher Veränderung der Farbe / oder mit Zittern / oder andern ungewöhnlichen Gebehrden seine Antwort verrichte? Achtung haben / und so in Protocollo auf das Kürtzeste bemercken.

§. XXI. Wann der Inquisit der Teutschen Sprache unerfahren / so sollen die Inquisitional-Articul nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen von ein oder zweenen geschickten Männern treulich in die Sprache / welcher er sich bedienet / am Rande des Protocolli übersetzet / und sowol die Ubersetzung / als das Ubersetzte bey denen Actis bleiben. Gleichergestalt soll der Inquisit von einem oder zweenen der Sprache verständigen / worzu die vorigen genommen werden können / und welche dem Gerichts-Schreiber adjungiret werden mögen / über die Articul befraget / und die Antwort von demselben / also wie jener dieselbe thut / verschrieben / hernach übersetzet / und beydes bey denen Actis gelassen werden. Diejenige aber / deren das Gericht sich hierbey gebrauchet / müssen quoad hunc Actum mit Eyden verpflichtet werden.

§. XXII. Wann

§. XXII. Wann der Gefangene seine Aussage gethan / soll dieselbe ihm mit der Frage nochmahls vorgelesen / ob dieses seine rechte Meynung sey / oder er annoch ein und anders dabey zu erinnern habe? befraget / solches sodann zugesetzet / das Protocoll aber in denen kleinen Städten und auf dem Lande bey denen Judiciis ad unam causam delegatis von allen Gerichts-Personen / bey den bestallten ordinariis judiciis aber von zwenen Assessoribus wenigstens sampt dem Gerichts-Actuario oder Secretario unterschrieben werden.

§. XXIII. Wann nach gehaltenem Examine des Inquisiti, mehrere und neue Indicia sich gegen denselben hervor thun / soll der Richter so wol die Zeugen generaliter, als auch sodann den Gefangenen Articuls-Weise gleichfals darüber vernehmen / und hiebey / wie vorstehet überall / auch so offt als etwas neues zur Beschwer des Inquisiti kund werden möchte / wann auch Acta bereits zum Haupt-Urthel geschlossen / verfahren.

TITULUS II.

Von Beweisung der Missethaten / und was zu der Inquisiten Defension auch Einrichtung der Criminal-Acten nöhtig.

ARTICULUS I.

Von dem Beweiß einer Missethat / Publication der Attestatorum und Confrontation.

§. I.

OB gleich in denen Fällen / da der Gefangene der That geständig und das Corpus Delicti ausgemacht ist / es keines Beweises bedarff / so soll dennoch das Gericht nicht unterlassen sich fleißig zu erkündigen: ob die von dem Inquisito bekannte Umstände in der That / sich also verhalten / und das Geständniß mit der Beschaffenheit der That selbst überein komme? damit auch daraus der Urtheilsfasser von der That / und denen dabey vorkommenden Umständen / vergewissert werde.

§. II. Bey denen Verbrechen da der Missethäter aus seinen Brieffschafften der That überführet werden kan / oder aber / wofern er selbige bereits zugestanden hat (damit deshalb kein Zweifel übrig bleiben möge / als ins besondere bey dem Laster beleidigter Majestät / Conspiration, Zauberey / Gifftmischung und dergleichen) soll das Gericht des Inquisiten Brieffschafften genau durchsuchen /

suchen / und da sich darin etwas verdächtiges finden solte / solches verzeichnen und protocolliren lassen.

§. III. Wie es dann gleicher gestalt bey berüchtigten Dieben / falschen Müntzern / und andern Personen / so ihr Verbrechen ohne Hülffe verdächtiger Instrumenten nicht ausüben können / zu halten / und soll das Gericht nicht allein deren Häuser / Schräncke / und Kasten genau durchsuchen / sondern auch dergleichen Leute vorige Lebens-Art / und mit welchen Leuten sie viel Umgang gehabt / oder correspondiret, fleißig erkündigen / damit sie so dann mit mehrerem Grunde und Sicherheit aus ihrem Bekändtniß condemniret werden mögen.

§. IV. Wann das begangene Laster durch Zeugen zu beweisen / soll zwar das Gericht allezeit bedacht seyn / nachdemmahlen in Peinlichen Sachen die Rechte einen völligen und Sonnen-klahren Beweiß / und dawieder nichts erhebliches einzuwenden ist / erfordern / sich der tüchtigsten Zeugen zu gebrauchen / und derjenigen / so entweder aus Mangel genugsamen Verstandes und wegen ihres Alters denen Rechten nach in Peinlichen Sachen verwerfflich / oder wegen Verwandtschafft / Respect der Personen / liederlichen Lebens / Schandfleck ihres ehrlichen Nahmens / oder Feindschafft und sonsten / verdächtig sind / sich zu enthalten; Wann aber die Wahrheit entweder nach des Delicti Beschaffenheit als in delictis occultis, oder nach Gelegenheit des Orts / oder der Zeit / nicht heraus gebracht werden kan / soll dennoch das Gericht in dem Inquisitions-Proceß, sonderlich bey grossen und Capital-Verbrechen / als in crimine perduellionis, veneficii, latrocinii, homicidii, u. d. gl. Diejenige Zeugen so von der That Wissenschafft haben / ohne Unterscheid vorfordern / und zu Ablegung des geforderten Zeugnisses nur summarisch zu seiner information keines weges aber jurato anhalten.

§. V. Zu Führung dergleichen Beweises / muß der Richter / wofern der Inquisit die gantze That geläugnet hat / dieselbe mit allen ihren Umständen / sonst aber nur dasjenige / so derselbe in Verneinen gezogen / in ordentliche Beweiß-Articul, mit Wahr ꝛc. fassen / und darzu derer Zeugen summarische / bey der General-Inquisition gethane Aussage / zum Fundament setzen.

§. VI. Und gleichswie eines jeden Christlichen / und GOtt / den obersten Richter / fürchtenden Richters Endzweck / bey allen Inquisitions-Sachen / und sonderlich bey Führung des Beweises / seyn soll / nur die Wahrheit an das Licht zu bringen / es gereiche dieselbe dem Missethäter zu Uberzeugung seines Verbrechens / oder

auch zu seiner Entschuldigung / oder gäntzlichen Absolution, so soll derselbe möglichsten Fleisses sich bey Abfassung der Articul auch dergestalt unpasionirt bezeigen / daß Er auf beydes / nach Anleitung der General-Inquisition, sein Absehen gerichtet habe / damit eines Theils die Unschuld an das Licht gebracht / und andern Theils das Böse bestraffet werde.

§. VII. Die Beweiß-Articul sollen dem Inquisito communiciret, und ihm dabey freygelassen werden / kurtze Fragstücke / darüber die Zeugen mit zuverhören / zu übergeben. Wann aber der Inquisit sich dessen begiebt / oder auch nur die Frage von geringern Delictis ist / so soll der Richter Ambts halber die Zeugen um ihren Nahmen / Alter / Handthierung u. s. f. nachfolgender massen befragen.

1. Wie Zeuge mit seinem Tauff- und Zu-Nahmen heisse?
2. Wie alt er sey?
3. Wer Zeugens Eltern gewesen?
4. Womit er sich ernehre?
5. Ob er dem Gefangenen mit Blut-Freundschafft / oder Schwägerschafft zu gethan sey?
6. Ob er Nutzen hiebey zu hoffen / oder Schaden zu befürchten habe?
7. Wie er zu diesem Zeugniß komme?
8. Ob er die Articul oder Interrogatoria vorhero gelesen / oder lesen hören?
9. Ob er von jemand unterrichtet sey / wie er die Aussage thun solle?
10. Ob er mit seinem Neben-Zeugen sich dieserhalb besprochen habe?
11. Ob er in dieser Sache dem Gefangenen vorhero beyräthig gewesen?
12. Ob ihm wegen dieses Zeugnisses vorhero etwas versprochen / oder würcklich gegeben sey?

§. VIII. Die Zeugen sollen Gerichtlich vorgefordert / diejenige aber / so unter frembden Gerichts Zwang stehen / durch subsidial Schreiben oder Compas-Brieffe citiret werden / als worinnen die unter Unserer Vohtmäßigkeit stehende Gerichts-Inhabere / einer dem andern zu willfahren / gehalten seyn sollen. Es wäre dann Sache / daß der Richter des Inquisitions-Processus selbst anhielte / daß die Zeugen von ihrer ordentlichen Obrigkeit verhöret würden / entweder weil der Ort weit entlegen / oder um anderer Ursachen willen / so muß er alsdann die Articul nebst denen Fragstücken

stücken überschicken / und der ersuchte Richter das Zeugen-Verhör mit Fleiß bewerckstelligen. Wobey aber dem Inquisito freybleibt / jemand / der in seinem Nahmen dem Schwur der Zeugen beywohne zu ersuchen ; Auff welchen Fall des Inquisiti Vollmacht dem Requisitions-Schreiben mit beyzulegen / oder dem Gevollmächtigten ins besondere zuzuschicken / damit derselbe sich bey Zeiten / und ante Terminum bey dem Richter des Orts damit melden könne.

§. IX. In dem Termino des Verhörs sollen sämptliche Zeugen / dafern sie an den Ort / wo der Inquisit gefangen sitzt / sich befinden / demselben unter Augen geführet / diesemnach vor dem MeinEyd scharff gewarnet / und sodann mit dem gewöhnlichen Zeugen-Eyde beleget werden / wessen sich keiner von denenselben entziehen mag / es wären denn unter denselben junge Leute / so das 20ste Jahr noch nicht angetreten / als welche mit dem Zeugen-Eyde zu verschonen sind.

§. X. Wofern unter denen vorgeforderten Zeugen / ein oder der andere ausbleiben / oder des Zeugnisses sich entziehen wolte / soll der Richter denselben zum andernmahl schärffer / und zwar bey nahmhaffter Straffe citiren ; So er aber als denn ausbleiben / oder wofern er erscheinet / den ihm vorgelegten Eyd nicht abschweren will / soll das Gericht demselben zu reden / und besonders in Capital-Verbrechen / wie sehr dem gemeinen Wesen daran gelegen / daß die Wahrheit an den Tag komme / vorstellen ; So aber dieses nicht fürchten wolte / soll dergleichen wiederspenstiger Zeuge / sonderlich / wenn die Frage von grossen Schand- und Laster-Thaten / Raub / Mord / Feuer anlegen / oder auch gar von Conspiration und dem Laster beleidigter Majestät wäre / mit Vorbehalt der comminirten und verwirckten Straffe / in leidlicher Verwahr gebracht werden / und das Gerichte sich von Höff-Gerichte dieserhalb belehren lassen. Es wäre dann / daß der Zeuge gnugsam angesessen / und de fugâ nicht verdächtig / welchenfals er biß nach eingekommener Decision dimittiret werden mag.

§. XI. Die Zeugen sollen einzelen vorgefordert / und über Articul und Fragstücke verhöret werden / und soll der Gerichts-Schreiber die Aussagen treulich und fleißig nach Anleitung dessen / was Tit. I. Art. I. §. 8. bereits verordnet ist / recessiren, keineswegs aber nur dasjenige auffschreiben / welches wieder Inquisitum vorgebracht / und das andere / so zu Rettung seiner Unschuld dienen kan / unterlassen ; Auch wenn ein Articul negativè verfasset ist / zum Exempel : Wahr / das Deponent zu der Zeit nicht zu Hause gewesen ? Die Antwort nicht bloß mit Ja oder Nein / sondern das

Factum

Factum selbst / daß er nehmlich da gewesen / oder nicht da gewesen / verzeichnen; Und demnach da auff der Zeugen Aussage der Inquisiten Schuld oder Unschuld beruhet / sich dabey also aufführen / wie er es vor GOtt und Uns wird verantworten können.

§. XII. Bey einem nach dieser Unserer Criminal-Ordnung bestellten Peinlichen Gerichte / soll keine Adjunction eines Notarii bey denen Zeugen Verhören statt haben / sondern fals der Justitiarius oder Gerichts-Schreiber verdächtig gemacht / soll ein ander geschworner Actuarius in dessen Stelle genommen werden.

§. XIII. Einem jeden Zeugen soll vor seiner Dimission seine Aussage nochmahls mit dem Articul und Fragstück vorgelesen / und ob dieses seine eigentliche Meynung sey? befraget / und so dann / wann er seiner Aussage nichts mehr beyzufügen / oder auch nichts darin zu ändern weiß / welches allemahl a part zu protocolliren ist / mit auferlegtem Stillschweigen dimittiret werden.

§. XIV. Wann der Zeuge die Teutsche Sprache nicht verstehet / soll damit wie im vorhergehenden Art. XII. §. 22. gemeldet / verfahren werden.

§. XV. Wann der Zeuge nicht richtig / oder auch zweydeutig antwortet / muß er dessen bey seinem Eyde erinnert / und daß er die wahre Beschaffenheit der Sache nicht verschweige / ernstlich ermahnet / und allenfals wie §. 10. verordnet / mit ihm gehalten werden.

§. XVI. Wann der Richter mercket / daß die völlige Warheit durch diese Zeugen nicht an den Tag kommen möchte / soll er neue Zeugen / wofern er derselben annoch hat / auff eben dieselbe / oder andere Articul, auf vorbeschriebene Art abhören.

§. XVII. Wann alle Zeugen ihr Zeugniß abgelegt / so verfaßt sie der Gerichts-Actuarius in einen Zeugen-Rotul, dergestalt / daß auf eine Frage oder Articul aller Zeugen Aussage unmittelbahr folge / damit der Urthelsfasser mit einmahl sehen möge / was bewiesen worden oder nicht; Und so der Gerichts-Actuarius dieses unterläst / soll er Unserm Fisco in eine Straffe von 10. Reichsthal. verfallen seyn.

§. XVIII. Der verfertigte Rotulus soll von dem Richter / denen Gerichts-Schöppen / oder in ordentlichen besetzten grossen Gerichten von denen deputatis und dem Actuario unterschrieben / und nicht allein dieser expedirte Rotulus, sondern auch die Original-Aussage / wie sie aus der Zeugen Munde auffgeschrieben / denen Actis beygefüget / und dem Rotulo præmittiret werden.

§. XIX. Sol-

§. XIX. Solchem nach soll das Zeuges-Verhör ungesaumt dem Inquisito publiciret, und ihm zu seiner Defension eine Copie, wenn er es verlanget/ gegeben werden.

§. XX. Wann der Zeugen-Aussage den Inquisitum der That überführet/ soll das das Gericht denselben nochmahls vorfordern/ der Zeugen Aussage ihm vorhalten/ ihn beweglich zureden/ der That nur geständig zu seyn/ und der Wahrheit Raum zu geben. Und wofern der Inquisit darauff bekennet/ hat dasselbe alles und iedes fleißig ad Protocollum zu bringen/ und damit/ wie obstehet/ zu verfahren.

§. XXI. Wo aber dieses nicht verfangen will/ müssen die Zeugen mit dem Inquisito, so fern solches füglich geschehen kan/ confrontiret werden/ damit sie ihm die Wahrheit unter Augen sagen/ und zwar soll allemahl nur ein eintzeler Zeuge auffgeführet werden/ da diesem seine Antwort auff die Articul nochmahls vorzulesen/ und zugleich von dem Richter derselbe zu befragen: Ob er diese seine Aussage/ vermöge geleisteten Eydes/ vor wahr halte? Hingegen ist der Inquisit von dem Richter zu befragen; Ob er dieser Aussage des Zeugen/ oder der Persohn des Zeugen selbst etwas beständiges zu opponiren habe? Dabey die Gebehrden und Minen des Inquisiten, auch der Zeugen fleißig in diesem Fall auffzuzeichnen/ wie sie sich gestellet/ ob sie erröhtet/ erblaßt/ oder gezittert/ u. d. gl. Wie auch ob sie beständig einer dem andern contradiciret? und ob Inquisit beständig der Zeugen Aussage verneinet habe? Auf solche Art muß der Inquisit mit allen Zeugen confrontiret werden/ und soll dieser Mühe das Gericht/ um die Wahrheit so viel möglich zu erforschen/ sich nicht verdriessen lassen. Würde nun Inquisit, dem ohngeachtet/ nichts bekennen wollen/ so ist nichts destoweniger wie unten Tit. 3. Art. 2. §. 3. verordnet/ zuverfahren.

§. XXII. Wann unterschiedene Persohnen wegen eines Verbrechens als Complices oder Mitschuldige angegeben werden/ einige der That geständig sind/ die andere aber mit der Sprache nicht heraus wollen/ hat zwar in diesem Fall die Confrontation unter denen angegebenen Mitschuldigen woll statt/ ehe und bevor aber der Richter darzu schreitet/ muß er zuforderst untersuchen/ ob und was vor Muhtmassungen wieder den angegebenen Mitschuldigen vorhanden? Imgleichen wie dessen voriges Leben und Wandel beschaffen/ und ob es also vermuhtlich sey/ daß er an diesem Verbrechen mit Theil haben könne. Fiehle nun dieserhalb in dem Gerichte ein Zweiffel vor; Ob nehmlich mit der Confrontation zu verfahren sey/ oder nicht? Soll dasselbe ein rechtliches Erkäntniß

darüber nach Beschaffenheit ihrer Gerichte entweder selbst ertheilen / oder einholen / auch wenn der Beschuldigte zu einer Defension pro avertendâ confrontatione sich erbiethet / Er damit gehöret und die Acta so denn eingeschickt werden. Solte aber das Gericht dergleichen Vorsichtigkeit nicht gebrauchen / sondern schlechterdings auff des Confessi oder convicti Angeben / mit der Confrontation verfahren / bleibt dem als mit-schuldig angegebenen / dafern er an der That unschuldig befunden wird / sein Regress gegen das Gericht bevor.

§. XXIII. Wann die Zeugen wegen der That selbst / oder einiger dabey vorgefallenen Umstände / unter einander uneinig sind / und der eine die Sache auff diese / der andere aber auff jene Art erzehlet / soll das Gericht die sämptliche Zeugen mit einander confrontiren, dieselbe ihres vorhin geleisteten Zeugen Eydes erinnern / und / ob dasselbe sie in ihrer Aussage vereinigen / und also die Wahrheit auff diese Art besser heraus bringen könne? zusehen. Es muß aber das Gericht dabey denen Zeugen nur bloß ihre vorige Aussage in soweit sie sich darin contradiciren, wann selbige in gewisse Articul verfasset ist / vorhalten / die Zeugen unter einander sich bedeuten lassen / alle Suggestion und Uberredung aber gäntzlich vermeyden.

§. XXIV. Nach vollführter Confrontation, wann der Inquisit dadurch soweit gebracht wird / daß er in sich gehet / und die That bekennet / muß der Richter nicht ruhen / bis durch alle Umstände dessen Bekändtniß klahr und deutlich erfolget / da dann das protocollum confrontationis gleichfals von dem Gericht zu unterschreiben ist.

ARTICULUS II.

Von der Inquisiten Defension.

§. I.

WAnn es mit dem Inquisitions-Processe soweit als vorstehet / kommen ist / soll der Inquisit zu Ausführung seiner Unschuld verstattet / und wofern er des Vermögens nicht ist / auff seine Kosten einen Defensorem anzunehmen / soll demselben einer ex officio, wozu ein beeydeter / und bey Unsern Gerichten recipirter Advocatus genommen werden soll / gegeben werden.

§. II. Zu Ausführung der Unschuld ist der Inquisit nicht allein zu jeder Zeit zuzulassen / sondern er soll nach vollführter Inquisition

sition ausdrücklich befraget werden: Ob er eine Defension führen wolle oder nicht? Da denn erstern Falls dieselbe ihm/ nicht allein in zweiffelhafften Fällen/ und da er der That annoch nicht überführet ist/ zu gestatten/ sondern er auch in offenbahren und von ihm zugestandenen Verbrechen/ in welchem Fall die Defension zur Milderung der Straffe gereichen kan/ darzu zu admittiren ist.

§. III. Andern Fals aber/ da der Inquisit keine Defension führen will/ soll Ihn dennoch ein Defensor, wenn es auff Leib- und Lebens-Straffe ankompt/ ex officio gegeben werden. Dann in dergleichen Sachen/ welche die Todes-Straffe nach sich führen/ dem Inquisito, auch wieder seinen Willen/ ein Defensor ex officio bestellet werden muß.

§. IV. Dem Defensori soll zu Ausführung der Unschuld des gefangenen Inspectio Actorum verstattet werden.

§. V. Dem Defensori soll erlaubet seyn/ mit dem Gefangenen/ der Defension halber sich zu unterreden/ doch soll es geschehen in Beysein einer Gerichts-Persohn.

§. VI. Der Defensor soll die Defension seinem besten Wissen nach ausführen/ dabey aber sich aller Weitläufftigkeit und unnöhtigen Schreibens und Allegirens der Rechts-Gelehrten enthalten/ hingegen sein Augenmerck eintzig dahin gerichtet haben/ nicht/ wie er schuldige Missethäter durch verbohtene Mittel und Chicanen, Anrahtung eines Wiederruffs des gethanen Bekändtnisses/ und andere dergleichen gottlose Künste/ der woll-verdienten Straffe entziehen wolle/ als welches gegen seinen Advocaten-Eyd lauffen würde/ und befindenden Falls ernstlich zu ahnden/ sondern wie er alles dasjenige/ sozu des Gefangenen Defension, allenfals zu Milderung der Straffe dienen kan/ hervor suchen und vorstellen wolle.

§. VII. Wann der Inquisit durch Zeugen seine Unschuld erweisen will/ hat Defensor Defensional-Articul zu übergeben/ der Richter aber ohne Formirung einiger Fragstücke/ es wäre dann/ daß die Interrogatoria generalia ausgelassen/ oder ein und anderer Articul, oder des Defensional-Zeugen darauff gethane Antwort etwa ein Fragstücke erforderte/ wie in dem vorhergehenden Articul verordnet/ damit zu verfahren.

§. VIII. Bey Abhörung der Defensional-Zeugen soll das Gericht keinen Unterschied machen/ oder einige davon verwerffen/ ungeachtet ein oder der andere des Gefangenen Domesticus, oder einiger Verdacht wieder denselben verhanden wäre/ sondern es

bleibt

bleibt des Urthelsfassers rechtlichem Gutachten / wie weit dergleichen Zeugen zu trauen sey / anheim gestellet.

§. IX. Wann der Inquisit einige Zeugen / so wieder ihn abgehöret worden / vor sich und zu seiner Defension produciren solte / müssen solche nochmahls den Zeugen-Eyd ablegen / und solchem nach über die Defensional-Articul verhöret werden.

§. X. Zu Einbringung der Defension soll dem Defensori ein Terminus, nach Gelegenheit und denen Umbständen der Sache / gesetzet / auch falls er / nach Verfliessung desselben / einer Dilation nöhtig hätte / selbige ihm nicht versaget werden. Dafern aber der Defensor in der gesetzten Zeit oder erhaltenen Frist die Defensions-Schrifft nicht solte ad Acta bringen / so soll Judex ihn durch Rechts-Zwang nachdrücklich dazu anhalten / fals er unter seiner Jurisdiction stehet. Wann er aber unter dessen Gerichts-Zwang nicht stehet / hat er deshalb gehörigen Bericht ans Hoff-Gericht abzustatten / welches Ihn zu seiner Pflicht anhalten wird.

§. XI. Wann der Gefangene des Vermögens ist / müssen die Unkosten zu Ausführung dessen Defension daraus genommen werden; Wann er aber arm ist / müssen die Gerichte / wie es jeden Orts Herkommens / als ein onus Jurisdictionis die Unkosten zu der gantzen Defension tragen / und das Benöhtigte darzu herschiessen.

§. XII. Solte weder der Inquisit, noch auch seiner Anverwandten einer um dessen Defension bekümmert seyn / oder auch der bestellte Defensor, wie es leyder! mannigfaltig zu geschehen pflegt / dieselbe nur oben hinführen / und die nöhtigste Momenta Defensionis dabey aus der Acht lassen; So soll der Richter um die Vertheydigung des Gefangenen und Entdeckung dessen Unschuld bekümmert seyn / zu dem Ende sich die Acta bekandt machen / und wo er siehet / daß der Inquisit etwa Wahnsinnigkeit und Mangel des Verstandes / oder Todt-Feindschafft ꝛc. der Zeugen vorgeschützt / über diesen Punct die Zeugen / fals sie noch nicht darüber verhöret / zum andernmahl auff ihren geleisteten Eyd / Ampts halber / hierüber fragen.

§. XIII. Wofern aber auch der Richter hierinnen nachläßig seyn solte / und das Hoff-Gericht oder Juristen-Facultæt an welches die Acta gelangen / vermerckete / daß annoch ein oder der andere Umstand / woraus des Inquisiti Defension mehr erscheinet / näher zu untersuchen sey / sollen besagte Collegia verbunden seyn / solches anzuzeigen / und zu Ausführung dieses Puncts, Acta,

Acta, dem Befinden nach / gar auf des Richters / der die Direction des Processus gehabt hat / Kosten zu remittiren.

§. XIV. Da man auch bißhero wahrgenommen / daß an theils Orten nach vollführter Inquisition von dem Officio Fisci und dem Defensore pro & contra mit vielen Schrifften so gar biß zur qvadruplic verfahren / dadurch aber nicht allein der Inquisitions-Proceß, der an sich summarisch seyn soll / sehr verzögert wird / sondern auch die Proceß- und Atzungs-Kosten sehr anwachsen / und die Gefangene ohne Noht mit langwierigen und beschwerlichen Arrest gequälet / auch die Unterthanen / so die Gefangene bewachen müssen / zu ihrem Schaden / von ihrer Arbeit abgehalten werden / wollen wir dergleichen Schrifft-Wechsel und Deductiones in Inquisitions-Processen hiermit gäntzlich abgeschaffet wissen / also / daß wenn des Inquisiti Defension ad Acta gebracht worden / regulariter ferner nichts dazu verstattet werden soll.

ARTICULUS III.

Von Conscription, Inrotulation, und Einsendung derer Acten.

§. I.

Weilen zu mehrmahlen die Inqvisitions-Protocolla mit der gröbsten Præcipitantz, und zugleich so unleserlich geschrieben werden / daß die Urthelsfasser mehr Mühe haben die Acta zu lesen / als den darin vorkommenden Casum zu decidiren; Als soll eine jede Gerichts-Obrigkeit / und zwar bey 10. Reichsthal. Straffe / dahin sehen / ins besondere aber der Gerichts-Schreiber / unter ebengemeldter Straffe / sich angelegen seyn lassen / die Gerichts-Protocolla sauber und leserlich zuschreiben / und darin alle Correcturen, so viel möglich / zu meyden; Wäre es aber / daß in contextu eine Aenderung zu machen vorfiehle / wann zum Exempel der Gerichts-Schreiber des Inquisiten Meynung nicht recht begriffen / oder auch dieser dieselbe änderte / soll diese Aenderung von eben der Hand gemacht / und deutlich exprimiret werden. Wann aber / nach vollführtem Examine, da dem Inquisito seine Aussage nochmahls vorgelesen wird / er seine Meynung ändern solte / muß solches in protocollo continuiret werden / und das Vorige stehen bleiben.

§. II. Weilen der Gerichts-Schreiber ins besondere auff Führung des Protocolli beeydiget / so müssen auch die Inquisitions-Protocolla durch und durch von demselben geschrieben; Wann er

aber Kranckheit / oder anderer legalen Ursach halben abwesend ist/ soll ein ander tüchtiger Actuarius darzu genommen / und / wofern er nicht verpflichtet ist / nach Anleitung des Tit. I. Art. I. darzu in Eyd genommen / auch solches vermittelst einer besondern Registratur, ad Acta notiret werden.

§. III. Damit der Ober-Richter sehen möge / ob ein Peinliches Gericht gehörig und nach dieser Unserer Ordnung bestellet gewesen / soll der Gerichts-Schreiber bey jedern Termin, Examine, oder anderer Gerichtlichen Handlung die Præsentes, wenn aber jemand abwesend gewesen / caulas absentiæ in dem protocoll melden.

§. IV. Alle Registraturen und Protocolla, so in einer Session verfertiget werden / sollen wenigsten von zweyen Membris und dem Actuario des Peinlichen Gerichts unterschrieben werden.

§. V. Der Gerichts-Schreiber soll gehalten seyn / wann Zeugen abgehöret sind / einen ordentlichen Rotulum zu mehrerer Erleichterung des Urthelsfassers davon zu verfertigen / welcher nach geschehener Collationirung von dem gantzen Gericht unterschrieben werden soll / da dennoch nicht weniger die Original-Registraturen, so bey Abhörung derer Zeugen gehalten / bey denen Actis an gehörigen Ort / nach denen datis verbleiben müssen.

§. VI. Wie es dann auff gleiche Art bey weitläufftigen Confrontationen, damit der Urthelsfasser in einem Anblick die Concordantz oder Discrepantz des Inquisiti und derer Zeugen sehen könne / gehalten werden soll.

§. VII. Vornehmlich aber soll dieses geschehen bey der Litis-Contestation des Inquisiti, welche der Gerichts-Schreiber allemahl also verfertigen / oder auch von neuem ausfertigen soll / daß auff einer Seite die Frage / auff der andern Seite aber die Antwort des Inquisiti zu finden.

§. VIII. Damit auch eines Theils von denen Actis nichts weg komme / oder nach gehaltener Inrotulation derselben nichts untergeschoben werde / andern Theils aber der Referent bey der abzustattenden Relation, Blätter und Seiten in denen Actis allegiren könne / soll nicht allein Series Actorum unter gehörigen Numeris verfertiget / und denenselben beygefüget / sondern auch Acta geheffter / numeriret, paginiret, und in termino irrotulationis die Zahl der Blätter und Numerorum vermeldet werden.

§. IX. Wann

§. IX. Wann Acta zum Spruch instruiret sind / und das Gericht besondere Umstände bey dem Gefangenen findet / zum Exempel / daß er kranck / magerer oder zarter Complexion, schwachen Verstandes / oder auch / wann eine gefangene Weibes-Person schwanger ist / u. s. w. ꝛc. soll des Inquisiti Leibes- und Gemühts-Constitution, damit der Urthelsfasser entweder in Dictirung der Peinlichen Frage / oder der Straffe selbst darauff Reflexion nehmen könne / nach vorgegangener pflichtmäßigen Untersuchung eines Medici, und Chirurgi, in einem besondern Protocoll gemeldet und beschrieben werden.

§. X. In geringen Verbrechen / worüber kein ordentlicher Inquisitions-Proceß geführet wird / sondern die mit Hals-Eisen / Spanischen Mantel / Gefängniß oder geringer Geld-Straffe / bestraffet werden / bleibt der Gerichts-Obrigkeit vor sich / jedoch mit behöriger Circumspection, abzuthun / unbenommen.

TITULUS III.

Von dem Urthel und rechtlichen Ausspruch und desselben Beschaffenheit / wie auch von der Peinlichen Frage und Reinigungs-Eyd.

ARTICULUS I.

Wie die Urthel abgefasset werden sollen.

§. I.

Nachdem nun die ergangene Inquisitions-Acta zum rechtlichen Erkändtniß verordneter massen / wie in vorhergehenden Titulis abgehandelt worden / befördert / und es nunmehro auff die Confirmation des abgefaßten Urthels ankompt / so muß dasjenige Gericht- oder Rechts-Collegium, dahin die Acta eingesandt / keinen Fleiß in Durchlesung und Erwegung der Acten und aller Umstände in einer so wichtigen des Inquisiti Ehre / Leib / und Leben betreffenden Sache spahren / sondern es sollen die darin befindliche membra insonderheit der Re- und Correferente, wie Gottesfürchtigen und gewissenhafften Richtern zukompt / die Acta vom Anfang biß zum Ende mit behöriger Attention lesen / das factum recht einnehmen / was daran probiret oder durch die geführte Defension abgelehnet / oder nicht wol erwogen / umständlich und treulich in Collegio referiren, und das Justifications-Urthel oder recht-

rechtliche Gutachten cum rationibus dubitandi & decidendi nach denen votis majoribus abfassen.

§. II. Gleichwie in causis civilibus die Erkändtnisse zweyerley Art und Gattung seyn / da nehmlich entweder interlocutoriè oder definitivè erkandt wird ; Also hat es auch gleiche Bewandtniß in Peinlichen- und Criminal-Sachen. Jenes geschiehet / wann entweder auff bessere instruirung der Sache interloquiret wird / oder der Richter die Peinliche Frage / territion und Reinigungs-Eyd zu erkennet. Sententia definitiva aber ergehet in der Haupt-Sache / und ist wiederum zweyerley / da nehmlich der Inquisit entweder zur verdienten Straffe condemniret, oder von der angestellten Inquisition gäntzlich / oder aus Mangel zureichender indiciorum, ab instantia nur absolviret wird.

ARTICULUS II.

Was bey Erkennung der Peinlichen Frage zu observiren.

§. I.

Die Gerichts-Personen sollen mit Abfassung eines Urthels ehe und bevor Inquisit der Beschuldigung richtig überführet / oder solcher geständig / sich nicht übereilen / im übrigen aber die Tortur, als den grausahmsten und gefährlichsten Beweiß / so viel immer möglich / vermeyden / zu dem Ende auch keiner Mühe / Arbeit und Kosten schonen / den Inquisiten durch allerhand Argumenta und Vorstellungen der wieder ihn militirenden Umstände zum Bekäntniß zu bringen.

§. II. Wann nun von dem Urthelsfasser die Sache also beschaffen gefunden wird / daß der Inquisit der ihm beygemessenen Missethat zwar nicht geständig ist / dieserhalb aber schweren und redlichen Verdacht wieder sich hat ; So lassen wir es zwar bey der Peinlichen Frage / als dem bißhero üblichen Mittel die Warheit zu erforschen / annoch ferner bewenden / befehlen aber dabenebst allen Gerichten in Unserm Königreich Preussen / wie auch denen in Unsern Landen befindlichen Juristen-Facultæten hierbey / als bey einer Sache von äusserster Wichtigkeit / und unersetzlichem Præjudice mit der grössesten Behutsahmkeit und Sorgfalt zu verfahren / damit durch dieses Mittel nicht der Unschuldige zur Bekändtniß einer That / so er nie verübet / gebracht werde / noch auch der Schuldige / bey welchem es keiner scharffen Frage bedarff / wann er dieselbe ausgestanden / der sonst voll-verdienten Straffe zu entgehen / Gelegenheit finde.

§. III. Wann

§. III. Wann ein Missethäter der begangenen Ubelthat halber durch zweene unverwerffliche / tüchtige / und in Rechten beständige Zeugen / wieder deren Persohn und Aussage jener nichts gründliches einzuwenden hat / überführet ist / soll in diesem Fall / wann gleich der Inquisit der That nicht geständig seyn solte / mit dem Corpore delicti aber / und sonst / es überall seine Richtigkeit hat / die Tortur nicht statt haben / sondern über ihn / als einem überführten Missethäter / Urthel und Recht ergehen.

§. IV. Wann die scharffe Frage zu erkennen ist / muß wie weit damit zu verfahren / auff die Ahrt wie unten Art: 8. hujus Tit: §. I. verordnet deutlich fürgeschrieben / und von dem Richter dahin äusserstem Fleisses gesehen werden / daß dieselbe nicht weiter als erkant / erstrecket werde. Damit nun künfftig hierin desto sicherer und behutsamer gegangen werde / und kein Irrthum aus ungleicher / oder ungewisser Deutung graduum territionis & torturæ entstehen möge / sollen dieselbe nachfolgender Gestalt erkläret und verstanden werden:

Eine blosse verbal-territion mag so weit gehen / daß der Scharff-Richter alle zur Peinigung dienliche Instrumenta dem Inquisiten vorlege / ihn damit hart schrecke / und darauff thue / oder sich stelle / als ob er ihn auch würcklich angreiffen wolte / er mag aber zum Angriff nicht schreiten / wann nicht solches ausdrücklich in dem Urthel versehen ist; Wann aber auch eine real-territion zu erkennen / so soll darzu gerechnet werden / daß der Scharff-Richter den Inquisiten würcklich angreiffe / entkleide / zur Folter-Banck oder Leiter führe / endlich auch die Schnüre / Daum- und Bein-Schrauben anlege / aber nicht zuschnüre / oder zuschraube; Würde aber die Tortur selbst zu erkannt / und wäre Nahmentlich exprimiret, was der Scharff-Richter thun / und wie weit er gehen soll / hat er sich darnach genau zu achten / und nicht weiter etwas vorzunehmen. Dafern aber das Urthel auf die gradus Torturæ abgefasset wäre / deren drey in Unserm Königreich eingeführet sind / wollen Wir / daß bey dem ersten Grad Daumstöcke angelegt und zugeschraubt / und mit denen Banden oder Schnüren der Anfang gemachet werde; Bey dem zweyten Grad aber / daß mit den Schnüren fortgefahren / auch die Beinschrauben angelegt und zugeschraubt / und endlich er mäßig angezogen werde. Bey dem dritten / daß die Auffziehung der Glieder mit dem so genannten Kloben geschehe / und dabey der gespickte Haase gebraucht werde. Und ob schon zu diesem Grad auch gezehlet wird / daß der Maleficant mit Feuer / Pech oder Schwefel beworffen werde /

de / so soll doch solches nur in denen schwereſten und gefährlichſten Verbrechen / an deren Beſtraffung und Eröffnung dem Publico sonderlich gelegen / alsdann statt finden / wann eine ungemeine verhärtete Halsstarrigkeit bey dem Inquiſito ex Actis bemercket wird / doch also / daß der Gefangene dadurch an denen Gliedern des Leibes keinen Schaden leide. Damit auch nicht etwa der Scharff-Richter zu weit gehe / als welcher sich nicht allemahl in die verschiedene Formulen zu richten weiß; Sollen forthin an statt der Worte: Ziemlicher Weise / ziemlicher massen / mäßiger Weise ꝛc. Die Gradus wie vorstehet / in denen Urtheln exprimiret, auch also von dem Gericht exequiret werden.

§. V. Gleichergestalt soll die That selbst / worüber der Inquiſit, vermittelst der scharffen Frage / befraget werden soll / in gewisse kurtze interrogatoria verfasset / und selbige dem Urthel mit einverleibet werden.

§. VI. Die Territio verbalis und bloſſe Vorstellung soll in Sachen / so gering / oder / da die Beschaffenheit der Persohn die Tortur nicht zuläst / erkandt werden. Die Territio realis aber mag in solchen Miſſethaten / so nicht gnugsahm erweißlich / wiewoll sehr vermuhtlich sind / als wann nicht so gar erhebliche sondern nur remota indicia verhanden / statt haben / wiewoll das Verbrechen dergestalt beschaffen seyn muß / daß es bey geschehener Uberführung eine ewige Landes-Verweiſung oder dergleichen Straffe zum wenigſten nach sich ziehet.

§. VII. Wie denn auch alte verlebte Leute / krancke / beschädigte und unmündige / so da sonſten nicht torquiret werden sollen / verbaliter und realiter terriret werden können und sollen.

§. VIII. Ob woll welche Anzeigungen vor zureichend zu achten / daß deshalb auff die Tortur zu erkennen wäre / imgleichen welche indicia proxima, und welche remota seyn / in eine allgemeine Regul nicht gebracht werden mag / sondern es vornehmlich auff eines verständigen Richters judicium ankommt; So soll doch die Tortur in solchen Verbrechen / welche wahrhafftig geschehen / und eine Todes- oder Leibes-Straffe nach sich ziehen / auch / da die Warheit des Verbrechens von dem Thäter weder durch gütliche Geständniß / noch durch genugsamen Beweiß zu erlangen / und redliche Anzeigung / Argwohn / Verdacht / und Vermuhtung / so genugsam erwieſen / oder unterschiedene indicia probabilia wieder den Inquiſiten verhanden / wobey derselbe über das eine solche Persohn / zu der man sich dergleichen That wol versehen mag / unumgänglich erkandt werden / als wovon in folgenden Articulis mit mehrem gehandelt werden soll.

ARTI-

ARTICULUS III.

Von Indiciis, Anzeigungen der Ubelthaten / ob sie zur Peinigung genugsam.

§. I.

ES soll / wie vorgedacht / keine Peinliche Frage oder Tortur fürgenommen noch erkandt werden / es seyn den lautere unzweiffeliche Anzeigungen und indicia vorhanden. Und werden allhier unter dem Wörtlein Indicia begriffen und verstanden diese Worte: Anzeigung / Wahrzeichen / Argwohn / Verdacht / Vermuhtung / die sollen in Peinlichen Sachen und Fragen nicht liederlich / noch eigenes Fürnehmens / sondern redlich / lauter / klahr / unzweiffelich / starck und genugsam seyn / also / daß es eine unzweiffeliche genugsame Anzeigung / oder eine starcke gewisse Præsumtion und Vermuhtung heisse / die nicht auf blosse Rede und Fürgeben / auch nicht auff blosses Bluten eines entleibten Cörpers (sonsten αἱματόδειξις oder Cruentatio cadaveris genannt) in Gegenwart eines vermeinten Thäters / vielweniger auf irgend eine Wasser- oder heissen Eisens-Probe / als welche in Unserm Königreich bey wilkührlicher Straffe gantz und gar verbohten sind / und nochmahls hiermit verbohten werden / angenommen / sondern bewiesen werden sollen.

§. II. Und ob nun wol diese Dinge und Lehre zu den Indiciis gehörig / und die Vermuhtungen belangend / der mannigfaltigen ungewissen Fälle halben / weitläufftig und nicht wol zu erzehlen / auch in Rechten nicht ausdrücklich begriffen / sondern mehr der Gerichtlichen Vernunfft und Bescheidenheit befohlen / und also des Richters Erkandtniß und arbitrio vertrauet und heimgestellet wird; So haben doch die Rechts-Gelahrten zum Theil etliche solche indicia, redliche Anzeigungen / starcke Vermuhtungen und gewisse Wahrzeichen / als Beweisung des Argwohns und Verdachts angezeiget / welche wir auch zum Theil dieser Unserer Peinlichen Gerichts-Ordnung zu mehrerer Nachricht / damit die Ampt-Leute / Richter und Urtheiler / so sonst dieser Sachen nicht berichtet seynd / desto besser mercken mögen / woraus eine redliche Anzeigung / Argwohn / oder Verdacht einer Mißhandelung komme / einberleiben lassen wollen:

1. Wann einer begangener Missethat halber angefragt wird / und er mit seiner Rede in der Antwort erzittert / erbleicht / und die Augen unterschlägt.

2. So

2. So einer sonsten eines bösen Stücks / Leumuhts / oder dergleichen Mißhandlungen vorhin gewohnet ist / auch mit leichtfertiger loser Gesellschafft umbgehe und eine geraume Zeithero umbgegangen wäre.

3. So sich einer der Missethat berühmet hätte.

4. So sich einer verbirgt oder in die Flucht begiebt.

5. So einer der That vorhin geschwind und jählich bekändtlich wäre gewesen / und dieselbe gleich wieder oder alsbald geläugnet hätte.

6. So die That durch einen glaubwürdigen Zeugen bewiesen wird.

§. III. Wo nun dieser obgedachten Anzeigungen eine oder mehr / wie auch andere redliche indicia der Missethat / darnach man fragen wolte / nicht zuvor verhanden / probiret und bewiesen würden / soll niemand Peinlich befragt noch gemartert werden. Wo auch eine Obrigkeit oder Richter überführet / daß sie wieder Recht ohne die bewiesene Anzeigungen jemand gemartert / so ist dieselbe Ihme seiner Schmach / Schmertzen / Kosten / und Schaden halben Ersetzung zu thun schuldig. Es soll auch keine Obrigkeit oder Richter in diesem Fall die zuerkannte Uhrfehde helffen schützen / oder beschirmen / daß der Gepeinigte seine Schmach / Schmertzen / Kosten / und Schaden mit Recht (doch alle thätliche Handlung ausgeschlossen) nicht suchen möge.

§. IV. Es soll auch sonst auff blosse Anzeigung / Argwohn / Vermuhtung oder Verdacht / niemand zu Peinl. Straffe verdammt noch verurtheilet werden; Sondern wo die Anzeigung bewiesen und genugsam ist / mag man darauff allein Peinlich fragen. Dann so jemand endlich zur Peinlichen Straffe verurtheilet werden soll / muß es aus eigenem Bekändtniß oder Beweisung geschehen / und nicht auff Vermuthung oder Indicien.

§. V. Es soll aber eine jede genugsahme Anzeigung / darauff man Peinlich fragen mag / mit zweyen guten Zeugen bewiesen werden. So aber die Haupt-Sache der Missethat mit einem guten Zeugen bewiesen würde / macht dieselbe als eine halbe Beweisung / ein genugsam Indicium, als nehmlich / so einer in der Haupt-Sache die Missethat gründlich mit einem eintzigen / warhafftigen / guten / und tauglichen Zeugen beweiset / daß heist und ist eine halbe Beweisung. Und eine solche halbe Beweisung macht auch eine redliche genugsame Anzeigung / Argwohn / oder Verdacht der Missethat. Aber so einer etliche Umstände / Wahrzeichen / Argwohn / oder Verdacht beweisen will / soll er zum wenig-

wenigsten mit zweyen guten/ tauglichen / unverwerfflichen Zeugen thun.

§. VI. Aus diesem nachgesetzten von Argwohn und Anzeigung der Missethat handelnden Articuln, soll in Fällen so darin nicht benennet sind / Gleichniß genommen werden / in massen es nicht müglich ist/ alle argwöhnliche und verdächtige Fälle und Umstände zu beschreiben. Und sind demnach weiter diese nachgehende gemeine Argwöhnlichkeiten und Verdacht / welche sich auff alle Missethaten ziehen / wol zu mercken.

1. Ob der Verdächtige eine solche verwegene leichtfertige Persohn / von bösem Leumuht und Gerücht sey / daß man sich der Missethat zu ihr versehen möge. Oder / ob dieselbe Persohn dergleichen Missethat vormahls ausgeübt / sich des unterstanden habe / oder beziehen worden sey. Doch soll solcher böser Leumuht nicht von den Feinden / Wiedersachern / oder leichtfertigen Leuten/ sondern von unpartheylichen / unverläumbten redlichen Leuten herkommen.

2. Ob die verdächtige Persohn an gefährlichen Orten zu der That verdächtig gefunden und betreten würde.

3. Ob ein Thäter in der That / oder dieweil er auff dem Wege darzu oder davon gewest / gesehen worden ; Und im Fall so er nicht erkannt wäre / soll man Acht haben/ ob die verdächtige Persohn eine solche Gestalt/ Kleider / Waffen / Pferd / oder anders habe / als der Thäter obgemeldter massen gesehen worden.

4. Ob die verdächtige Persohn bey solchen Leuten Wohnunge oder Gesellschafft habe / die dergleichen Missethat üben.

5. Soll man in Beschädigungen oder Verletzungen wahrnehmen / ob die verdächtige Persohn aus Neyd / Feindschafft / vorhergehender Dräuung oder Gewärtigung eines Nutzens zu der gedachten Missethat Ursach genommen.

6. So ein Verletzter oder Beschädigter aus etlichen erheblichen Ursachen jemand der Missethat selbst zeihet / darauff stirbet / oder bey seinem Eyde betheuret.

7. So jemand einer Missethat halben austrete / abwiche oder flüchtig würde.

§. VII. Dieser oberzehlten argwöhnigen Stücke und Articul ist auch keines allein zur redlichen Anzeigung / darauff Peinliche Frage mag gebraucht werden / genugsam. Wo aber solcher argwöhnigen Stücke oder Articul etliche zu sammen kommen / und bey einander auff jemand erfunden werden ; So soll die Obrigkeit / Magistrat, Ampt-Leute / oder diejenigen / welchen Peinlicher

Frage halber zu erkennen und zu handeln gebühret / ermessen / ob dieselbe obbestimmte / oder dergleichen erfundene argwöhnliche Stück und Articul so viel redlicher / unzweifflicher Anzeigung der verdachten Missethat thun oder machen mögen / als die nachfolgende Articul, der ein jeder allein eine redliche unzweiffliche Anzeigung macht / und zur Peinlichen Frage genugsam ist? Hierbey ist dies auch zu bedencken / wann jemand einer Missethat mit etlichen argwöhnlichen Stücken oder Articuln, als vorstehet / verdacht wird / daß allewege zweyerley gar eben wahrgenommen werden sollen.

Erstlich die Vermuhtung an sich selbst; Zum andern / was die verdächtige Persohn vor Entschuldigung für sich habe? Und so dann daraus ermessen werden mag / daß die Ursachen des Argwohns grösser seynd als die Ursachen der Entschuldigung; So mag alsdenn Peinliche Frage gebraucht werden. Wo aber die Ursachen der Entschuldigung ein mehrer und besser Ansehen und Achtung haben / dann etliche geringe Argwöhnigkeiten / so erfunden und verhanden sind / so soll die Peinliche Frage nicht gebraucht werden.

ARTICULUS IV.

Von gemeinen Anzeigungen / deren jede allein zu Peinlicher Frage genugsam geachtet wird.

§. I.

WAnn einer in Ubung der That etwas verleuret / oder hinter sich liegen oder fallen läst / daß man hernachmahls finden und ermessen mag / daß es des Thäters gewesen ist / mit Erkündigung wer solches am nechsten vor dem Verlust gehabt hat / derselbe ist Peinlich zu fragen. Er würde denn etwas dagegen fürwenden / das / wo es sicher erfunden oder erwiesen würde / ermeldten Argwohn ablehnete / alsdann soll diese seine Entschuldigung ehe mit Peinlicher Frage verfahren wird / fürgenommen werden.

§. II. So ein überwundener Missethäter / der in seiner Missethat Helffer gehabt / in der Gefängniß auf jemand bekennet / der ihm zu seinem geübten erfundenen Missethaten geholffen habe / ist auch eine Argwöhnigkeit wieder den Besagten / oder denjenigen / wieder welchen ein ander bekennet / so fern bey solcher Besagung die nachfolgende Umstände gehalten werden.

1. Daß

1. Daß dem Sager die angegebene oder beklagte Persohn in der Marter mit Nahmen nicht fürgehalten / und also auf dieselbe sonderlich nicht gefragt oder gemartert worden sey / sondern / da er insgemein gefragt / wer ihn zu seinen Missethaten geholffen? den Besagten von ihm selbst bedacht und benennet habe.

2. Gebühret sich / daß derselbige Sager gar eigentlich gefragt werde / wie / wo / und wann ihm der Besagte geholffen / und was Gesellschafft er mit ihm gehabt habe? Und in solchem Fall soll man den Sager fragen wegen aller müglicher und nohtdürfftiger Umstände / die nach Gelegenheit und Gestalt jeder Sache / allerbest zu nachfolgender Erkündigung und Erfindung der Wahrheit dienlich seyn mögen / welche allhie nicht alle beschrieben werden können / aber ein jeder verständiger und fleißiger Richter und Verhörer selbst wol bedencken kan.

3. Gebühret sich auch zu erkündigen: ob der Sager in besonderer Feindschafft / Unwillen oder Wiederwärtigkeit mit dem Besagten stehe / oder / was er in Unguten mit ihm zu schaffen habe oder gehabt habe? Dann wo solche Feindschafft / Abgunst / Unwillen / und Wiederwärtigkeit wissentlich oder öffentlich wäre / oder erkündiget würde / so wäre dem Sager solche Sage und Angabe wieder den Besagten nicht zu glauben; Er zeigte dann sonst deshalb so glaubliche redliche Ursachen und Wahrzeichen an (so man auch in Erkündigung erfünde) die eine redliche unzweiffelhaffte Anzeigung machen.

4. Daß die besagte Persohn also argwöhnig sey / daß man sich der besagten Missethat zu ihr versehen möge.

5. Soll der Sager auff der Bekäntniß beständig bleiben.

§. III. Wo aber der Sager seine Besagung oder Dargeben am letzten wiederrufft / die er doch zuvor mit guten erzehlten Umständen gethan hätte / und geachtet möchte werden / er wolte seinen Helffern damit zu Gute handeln; Alsdenn muß man ansehen des Aussagers angezeigte und andere erkündigte Umstände / und daraus ermessen / ob die Besagung eine redliche Anzeigung der Missethat gebe / oder nicht? Und in solchem ist sonderlich auch ein Auffsehen zu haben / und zu erfahren der gute oder böse Stand und Leumuht des Besagten / und was Gemein- oder Gesellschafft er mit dem Angeber und Besager gehabt habe.

§. IV. So einer / wie vor von gantzen Beweisungen gesagt ist / genugsam bezeugt und überwiesen wäre / daß er von ihm selbst Ruhms- oder anderer Weise / ungenöhtigte Dinge gesagt hätte /

hätte / daß er die beklagte oder verdachte Missethat gethan / oder solche Missethat vor der Geschicht zu thun gedräuet hätte / und die That auch darauff in kurtzer Zeit erfolget wäre / und es wäre eine solche Persohn / daß man sich derselben That zu ihr versehen mag; Solches soll auch für eine redliche unzweiffliche Anzeigung der Missethat gehalten / und peinlich darauff gefraget werden.

ARTICULUS V.

Von Anzeigungen / so sich auff sonderliche Missethaten ziehen / und davon eine iede zur scharffen Frage genugsam ist.

§. I.

SO der Verdächtige oder Beklagte eines Mords halben um dieselbe Zeit / da der Mord geschehen / verdachtiger Weise mit blutigen Kleidern oder Waffen gesehen worden. Oder / ob er des ermordeten Haabe oder Güter genommen / verkaufft / vergeben / oder noch bey sich hätte ; Solches ist für eine redliche unzweiffeliche Anzeigung zu achten und anzunehmen umb darauff Peinlich zu fragen. Er könte dann solchen Verdacht mit glaublicher Anzeigung oder Beweisung ablehnen ; Das soll vor aller peinlicher Frage gehöret werden. So er aber solches nicht thäte / oder thun könte / sondern auff die gemeldte genugsahme Anzeigung gefragt / und der angezogenen Missethat durch die Marter bekändtlich / und sein Bekändtniß auffgeschrieben ist : So sollen ihn die Verhörer / derselben seiner gethanen Bekändtniß halben / gar unterschiedlich / und was zu Erkündigung und Erfahrung der Wahrheit dienlich / fleißig fragen. Und nehmlich / bekennt er einen Mord / soll man ihn fragen / aus was Ursachen er denselben gethan ? Auff welchen Tag und Stunde / auch an welchem Ort oder Ende ? Ob ihn jemand / und wer ihm dazu geholffen ? Auch wo er den Todten hin begraben oder gethan ? Mit was Waffen oder Wehr solcher Mord geschehen sey ? Wie und was er dem Todten für Streiche / Schläge / Stich und Wunden gegeben / oder gehauen ? Oder wie er ihn sonst umgebracht habe ? Was der Ermordete bey sich gehabt von Geld / oder andern Sachen und was er ihm genommen / auch wo er das Genommene hingethan / verkaufft / vergeben / ohne worden / oder verborgen habe ? Und solche Fragen ziehen sich auch in vielen Stücken auff Räuber / Diebe / und andere dergleichen Missethaten.

§. II. Item

§. II. Item Todtschläge / so in offenbahren Schlägen oder Rumoren geschehen / des niemand Thäter seyn oder es gethan haben will : Ist dann der Verdächtige / auff welchen man etwa muhtmasset / bey dem Schlagen / auch mit dem Entleibten wiederwärtig gewesen / sein Messer oder Wehr genommen / und auff den Entleibten gestochen / gehauen / oder sonst mit gefährlichen Streichen geschlagen hat / solches ist eine redliche Anzeigung der geübten That halben / und Peinlich zu fragen. Und wird solcher Verdacht noch mehr gestärcket / so sein Gewehr blutig gesehen worden wäre. Wo aber solche und dergleichen Anzeigungen nicht verhanden / ob er denn gleich ungefährlicher Weise bey dem Handel gewesen / soll er peinlich nicht gefraget werden.

§. III. So man eine Magd oder Dirne / so für eine Jungfrau gehet / im Argwohn hat / daß sie heimlich ein Kind gehabt und ertödtet habe ; Soll man sonderlich erkündigen / ob sie mit einem grossen ungewöhnlichen Leib gesehen worden sey? Desgleichen auch / ob ihr der Leib kleiner worden / und sie darnach bleich und schwach gewesen ? Wo solches und dergleichen erfunden wird / und dann dieselbige Magd oder Dirne eine Persohn ist / zu der man sich solcher verdächtigen That vermuhten und versehen mag / soll sie durch verständige Frauen an heimlichen Orten / als zu weiterer Erfahrung dienlich ist / besichtiget werden. Würde sie dann daselbst auch argwöhnig erfunden / und wolte die That darnach läugnen / und nicht bekennen / alsdann mag man sie peinlich fragen.

§. IV. So eine verdächtige Persohn überwiesen würde / daß sie Gifft gekaufft / oder sonst damit umgegangen / und dieselbige verdächtige argwöhnige Persohn mit der vergiffteten Persohn in Uneinigkeit gewesen ; oder aber von ihrem Tode Vortheil oder Nutzens wartend wäre ; oder wäre sonst ohne das eine leichtfertige Persohn zu der man sich der That versehen möchte ; Solches macht eine redliche Anzeigung der Missethat der Gifft-Vergebung. Es wäre dann Sache / daß die Persohn mit glaublichen Schein anzeigen könte / daß sie solch Gifft zu andern ungefährlichen / unsträfflichen Sachen gebrauchet hätte / oder gebrauchen wollen ; Auch so einer Gifft gekaufft / und des vor der Obrigkeit im Läugnen stünde / und doch des Kauffs überwiesen würde / macht auch genugsame Ursach zu fragen / wozu er solch Gifft gebrauchet / oder brauchen wollen.

Und darum sollen alle Obrigkeiten an allen und jeden Orten die Apothecker / und andere so Gifft verkauffen / und damit umgehen

gehen und handtiren / in Gelübd und Eyde nehmen / daß sie niemand einig Gifft verkauffen noch zustellen / ohne Anzeigen / Vorwissen / und Erlaubung derselben Obrigkeit. Wann dann der Gefragte bekennet / daß er jemand vergifftet habe / oder vergifften wollen ; Soll man ihn weiter fragen / wegen aller Ursachen und Umstände / als obstehet / und noch mehr / was ihn dazu bewogen / auch womit / und wie er das Gifft und Vergifftung gebrauchet oder zu gebrauchen fürgehabt ? und wo er solches Gifft bekommen / und wer ihn dazu geholffen oder gerahten habe?

§. V. So erfunden würde / daß jemand die Güter / so auff der Strassen oder sonst geraubet sind / bey sich hielte / oder dieselben verkaufft / übergeben / oder in anderer Gestalt damit verdächtlicher Weise gehandelt / und seinen Verkauffer oder Wehrmann nicht anzeigen wolte ; Der ist genugsam verdacht / und hat eine redliche Anzeigung solches Raubes wieder sich / dieweil er nicht ausfündig gemacht / daß er nicht gewust / daß solche Güter geraubet seyn / sondern dieselbe mit einem guten Glauben an sich gebracht habe. Item, so Reisige oder Fuß-Knechte gewöhnlich bey den Wirthen und Krügern liegen und zehren / und aber nicht solche redliche Dienste / Handtirung oder Gülte und Einkommen / die sie haben / anzeigen können davon sie solche Zehrung ziemlich thun mögen / die seynd argwöhnig und verdächtig zu viel bösen Sachen / und allermeist / daß sie auff die Strassen helffen greiffen / zur Plackerey und Rauberey verdächtig. Gegen welche wir auch diese sonderliche Versehung thun wollen / und setzen / daß man solche Buben nicht leiden / sondern annehmen / härtiglich fragen / und sie um ihre Mißhandlung mit Ernst straffen soll. Desgleichen soll eine Obrigkeit auff die verdächtigen Bettler und Landfahrer auch fleißig Auffsehens haben. Gleicher gestalt / so einer wissentlich und gefährlicher Weise von geraubten oder gestohlenem Guth Beute oder Theil nimmt ; Oder so einer die Thäter / oder obgemeldt unrecht Guth gar / oder zum Theil wissentlich annimmt / heimlich verbirget / beherberget / verkaufft / oder vertreibt ; Oder so jemand den Thätern sonst in andere dergleichen Wege gefährliche Beförderung / Raht / oder Beystand thut ; Oder in ihren Thaten ungebührliche / unziemliche Gemeinschafft mit ihnen hat / ist auch eine Anzeigung peinlich zu fragen. Item so einer entlauffene Gefangene heimlich bey sich hält / von denen er Nachricht hat / wo und was Ursach sie in Verhafft gewesen / giebt es wieder den Receptatorem genugsame Ursach zur peinlichen Frage. Diese Dinge alle in obbemeldten Fällen sämptlich und sonderlich sind Wahrzeichen / die eine redliche

liche Anzeigung der missethätigen Hülffe halben machen / und peinlich zu fragen.

§. VI. So jemand eines heimlichen Brandes verdacht oder beklagt würde ; Wo dann derselbige sonst ohne daß ein argwöhniger Gesell ist / und verdächtiger Weise mit ungewöhnlichen / verdächtigen / gefährlichen Feuer-Wercken / damit man heimlich zu brennen pfleget / umgangeu ist ; Das gibt redliche Anzeigung der Missethat. Er könne dann mit guten / glaublichen Ursachen / anzeigen / daß er solches zu unsträfflichen Sachen gebraucht hätte / oder gebrauchen wollen. Wo er aber solches nicht thun / noch solches Verdachts sich entschütten und entschuldigen kan / sondern wird peinlich gefragt / und bekennet einen Brand / so soll man ihn sonderlich der Ursach / Zeit und Gesellschafft halben / als obstehet / fragen / und des mehr / mit was Feuerwerck er den Brand gethan ? von wem / wie / oder wo er solch Feuerwerck / oder den Zeug dazu / zuwege bracht habe ?

§. VII. So der Diebstall bey dem Verdächtigen gefunden / oder erfahren wird / daß er denselben gar oder zum Theil gehabt / verkaufft / vergeben habe / oder ohne worden sey / und seinen Verkäuffer und Wehrmann nicht anzeigen wolte : So hat ein solcher genugsam Anzeigen der Missethat wieder sich / dieweil er nicht ausführet / daß er solche Güter ungefährlicher / unsträfflicher Weise mit einem guten Glauben an sich bracht habe.

Item so der Diebstall mit sondern Sperr- oder Brech-Gezeug geschehen wäre ; So dann der Verdachte an selben End gewesen / und mit solchem gefährlichem Sperr- oder Brech-Zeug umgangen / damit der Diebstall geschehen / und der Verdachte eine solche Persohn ist / darzu man sich der Missethat versehen mag / ist peinliche Frage zu gebrauchen. Desgleichen / so ein merckticher grosser Diebstall geschiehet / und jemand des verdacht wird / der nach der That mit seinem Ausgeben reichlicher erfunden wird / denn sonst ausserhalb des Diebstalls sein Vermögen seyn kan / und der Verdachte nicht andere gute Ursachen anzeigen würde / wo ihm das angezeigte argwöhnige Guth herkommen ; Ist es dann eine solche Persohn / zu der man sich der Missethat versiehet / so ist redliche Anzeigung der Missethat wieder sie vorhanden.

ARTI-

ARTICULUS VII.

Welche Personen mögen Peinlich gefraget werden / oder nicht.

§. I.

Es kan niemand / der einer Mißhandlung durch genugsame und vollkommene Anzeigungen und indicien verargwohnet / und wo wieder ihn genugsahme Vermuhtungen sind / von peinlicher Frage entschuldiget werden; Jedoch soll man hierin die Maaß und Ordnung halten / davon oben allbereit Verordnung geschehen. Es sollen auch jeden Orts Richtere auff die Regul sehen / daß sie an der peinlichen Frage und Tortur ohne genugsahme Anzeigungen / Indicien oder Vermuhtungen nicht anfahen. Von obgedachter Regul aber werden etliche Personen ausgeschlossen / welche von Rechtswegen nicht können noch sollen torquiret oder peinlich gefragt werden: Als nehmlich / die minderjährige Kinder so unter 14. Jahren / und der Ruthen-Straff unterworffen. Dann dieweil sie des Alters halben zu weich und zärtlich / seynd sie mit solcher grausahmen Peinlichkeit / dafür sich ein jeder pflegt zu entsetzen / zu verschonen. Jedoch da man von ihnen etwas erforschen oder wissen will; Mag man darzu / wie obgedacht / die Ruhten gebrauchen.

Also sind auch alte / und etwas wahnwitzige Leute / die am Gedächtniß viel Mangels haben / von der peinlichen Frage befreyet. Und ob woll nach etzlicher Rechts-Gelahrten Meynung das Alter derselben auff 70. Jahr erstrecket wird; So wollen wir doch solches der richterlichen Bescheidenheit und Arbitrio hierin heimgestellet haben / welche allen müglichen Fleiß anwenden sollen / ob nicht die Wahrheit durch andere Wege / dann durch die peinliche Frage / von ihnen / den Alten / könne erforschet und erkündiget werden. Und da man je dieselbige Nohthalben fürnehmen und gebrauchen müste / soll Sie doch mäßig geschehen; Es wäre denn gar ein grober und unmenschlicher Fall vorhanden / und der alte Gefangene und Thäter eine böse und geringe Person / und in grossen Verdacht / da möchte auch die peinliche Frage wieder einen solchen Alten fürgenommen werden.

§. II. Gleichergestalt und fürs ander / werden auch die Weiber / so mit schwangerm Leibe gehen / (und ist allhie gleich viel / ob sie von ihren eigenen Manne / oder von einem andern geschwän-

geschwängert) ausgenommen / welcher man deshalb billig mit peinlicher Frage verschonet / damit man ihr die Frucht im Leibe nicht abtreiben möchte: So soll man sie / nachdem sie der Gebuhrt entlediget worden / auch nicht eher mit peinlicher Frage angreiffen / sie sey dann wieder zu ihrer Gesundheit kommen / daß ist / nach viertzig Tagen.

§. III. Also auch fürs dritte / sind von peinlicher Frage gefreyet oder entschuldiget die Ritter-mäßigen Kriegs-Leute / wo die ihre Ritterschafft üben. Item Königliche und Fürstliche Räthe auch fürnehme beambte Personen / fürnehme und wolbeglaubte Doctores, desgleichen auch die / so eines hohen Nahmens / Standes und Herkommens sind. Es wäre dann daß gewisse Arten der Missethaten / oder auch die Umstände / und Unser besonderer Consensus ein anders erforderten.

ARTICULUS VIII.

Wie sich ein Richter zu verhalten wann das Urthel die Tortur in sich hält.

§. I.

WAnn in dem Urthel die Territion oder Tortur erkannt / muß dasselbe dem Gefangenen zwar publiciret, die Gradus torturæ aber geheim gehalten werden. Zu welchem Ende die gemeldte Gradus weder vom Unter-Richter in die Sententz noch vom Ober-Richter in die Justificatorie gesetzet / sondern auff einen absonderlichen Bogen geschrieben und denen Urtheln beygeleget werden. Nach geschehener publication ist der Inquisit nochmahls zum richtigen und freyen Bekäntniß beweglich und mit Vorstellung der gegen ihn verhandenen Anzeigen zu ermahnen / allenfals aber und da derselbe bey seinem halsstarrigen Leugnen verbleiben solte / ihm zu bedeuten / daß er nunmehro durch schärffere Mittel zum Bekänntniß gebracht werden solte.

§. II. Diesemnach und so alles dieses bey demselben nicht verfangen solte / ist der Gefangene wieder an seinen Ort zu bringen / und ihm eine Bedenck-Zeit von ein / oder zwey Tagen zu geben / damit er binnen der Zeit annoch in sich gehen / und durch richtiges Bekänntniß der scharffen Frage entgehen möge.

§. III. Solte der Gefangene inzwischen mit seinem Defensore sich besprechen / oder auch zu weiterer Ausführung seiner Unschuld zu gelassen seyn wollen / soll das Erste in Gegenwart einer

ner Gerichts-Persohn ihm zugestanden werden / das Letztere aber nicht anders / als auff den Fall / da der Defensor auff seinen Advocaten-Eyd versichert / daß er glaube annoch etwas näheres zu des Inquisiti Defension beyzubringen ; Welchen fals der Gefangene darzu zu admittiren , und dem Defensori eine Frist von einigen Tagen dazu zu setzen ist / Acta aber so dann nebst dem vorigen Urthel / dessen Inhalt bißher keiner außer den Gerichts-Persohnen wissen muß / ans Hoff-Gericht zur revision einzusenden.

§. IV. Würde nun das vorige Urthel confirmiret , so hat das Gericht die Peinigung / nach dem darin vorgeschriebenen Maaß zu vollstrecken / zuforderst aber des Zustandes des Gefangenen / so woll dessen Leibes als Gemühts / inmassen in Tit. II. Art. 3. §. 10. verordnet / nochmahls sich zu erkündigen / und daß es geschehen / ad Acta registriren zu lassen. Da eventualiter, wann es sich befünde / daß der Gefangene inzwischen kranck worden / mit der Tortur , biß zu seiner Genesung angestanden werden muß.

ARTICULUS IX.

Wie die Tortur exequiret werden soll.

§. I.

DJe Tortur soll allemahl Morgends früh in Beysein des Richters zweyer Gerichts-Persohnen und des Actuarii (welches vornehmlich von den ad instantiam privatorum delegatis judiciis auffm Lande zu verstehen) vorgenommen / uno actu , und nicht Stückweise vollführet / vielweniger des andern Tages wiederholet / dem Gefangenen auch zum wenigsten sechs Stunden vorher keine Speise gereichet werden. Solte aber dem Inquisito ein dergleichen Zufall begegnen / daß wegen Kranckheit oder Schwachheit die erkannte Gradus Torturæ nicht vollstrecket werden könten / soll mit der Peinigung angestanden werden. Es soll auch das Gericht dahin sehen / daß bey der peinlichen Frage keine unnöhtige intervalla gemachet / auch die Zeit der Tortur nach Beschaffenheit der Persohn und des Verbrechens gemäßiget werden ; Zu welchen Ende eine Sand-Uhr (so bey vorfallender nohtwendigen Hinderung auff die Seite geleget / mithin der Lauff derselben so lange eingehalten werden muß) auff gewisse Art / daß es der Inquisit nicht inne werde / gebraucht werden kan.

§. II. Ehe

§. II. Ehe und bevor die Peinigung vorgenommen wird/ ist der Gefangene nochmahls ausser den Ort der Tortur, und ohne Vorzeigung des Scharff-Richters/ und der zur Peinigung gehörenden Instrumenten, zu ermahnen/ und ob er zum gütigen und richtigen Bekäntniß seiner Missethat dadurch zu bewegen sey? zu versuchen/ dabey ihm dann die von dem Urthelsfasser vorgeschriebene Fragstücke/ der Ordnung nach/ vorzuhalten/ und was er auff jedes geantwortet/ und mit was Gebehrden und Umständen/ deutlich von Wort zu Wort ad protocollum zu verzeichnen.

§. III. Wann aber der Gefangene/ diesem ohngeachtet zum Bekäntniß nicht zu bringen/ muß so gleich darauff die peinliche Frage an ihm vollstrecket werden/ wann zuforderst dem Nachrichter der Innhalt des Urthels und Grad der Peinigung bekannt gemachet/ und dieser um in Verrichtung seines Ambts/ weder zu scharff noch auch zu gelinde zu seyn/ sondern das im Urthel vorgeschriebene Maaß vor Augen zu haben/ von dem Richter ermahnet worden.

§. IV. Solchem nach muß der Gefangene von dem Ort/ da er zuvor verhöret worden/ in die Tortur-Cammer/ worzu ein solcher Ort zu gebrauchen/ da nicht iederman hinlauffen/ und hören kan/ was unter der Marter vorgehet/ gebracht/ und die Tortur nach dem Urthel an ihn vollstrecket werden. Da dann der Scharff-Richter nicht durch seine unverständige Knechte dieses allein muß verrichten lassen/ sondern fleißig Acht haben/ daß zwar der Gefangene vorgeschriebener massen gepeiniget/ doch mit denen Schnüren und Anlegung anderer Stücke der Tortur also verfahren werde/ daß die Sehnen des Gefangenen dadurch nicht verletzet/ oder derselbe/ nach ausgestandener Tortur, nicht lahm bleibe/ oder auch an seinem Leibe und Gesundheit Schaden leyde. Dahero wollen und befehlen wir/ daß der Richter und die Beysitzer zugleich genaue Achtung haben sollen/ daß weder zu gelinde/ noch schärffer dann das Urthel vermag/ verfahren werde/ in massen die Erfahrung gegeben/ daß öffters mit dem Scharff-Richter in geheim ein Verständniß gemachet/ die angelegten Instrumenta nicht recht zu gezogen/ der Inquisit dagegen zum hefftigen Geschrey instruiret, und dadurch der Richter betrogen/ oder der arme Inquisit durch des Scharff-Richters Grimm und Boßheit grausahm und erbärmlich zugerichtet worden. Im Fall nun der Scharff-Richter hierunter sein Ambt nicht genau beobachten/ und durch Verwarlosung oder Excess den Inquisitum, solcher Gestalt

stalt wie obstehet / beschädigen solte / Wir denselben / nach Beschaffenheit der Sache / davor alles Ernstes wollen ansehen lassen. Wie dann auch in dem Fall / da der Gefangene / wegen seines Leibes Beschaffenheit nicht im Stande seyn solte die Tortur in dem Grad / wie sie erkannt ist / aus zu stehen (welches der Scharff-Richter wissen muß) so weit als ohne Gefahr des Inquisiti Leibes oder Glieder geschehen kan / damit zu verfahren ist.

§. V. Keinem Scharff-Richter soll erlaubt seyn anderer Mittel der Peinigung / als dieser Orten gebräuchlich und vorhin verschrieben sind / sich zu bedienen. Immassen daß solches geschehe / und auff die gantze Vollstreckung der peinlichen Frage / dem Gerichte fleißige Achtung zu haben gebühret. Hingegen / da dieser Ordnung zu wieder gehandelt werden solte / das Gerichte deshalb nicht allein GOTT / als dem obersten Richter / dafür Rechenschafft zu geben / sondern es auch vor Uns schwer zu verantworten haben wird.

§. VI. Wann viele Inquisiten, so in eben dem Verbrechen impliciret sind / torquiret werden sollen / muß der Anfang von dem gemacht werden / der am verdächtigsten und am meisten graviret ist; Wo sie aber gleich graviret, von dem schwächesten und furchtsamsten / und unter zweyerley Geschlecht / von der Weibes-Persohn / unter Eltern und Kindern / von diesen angefangen werden.

§. VII. Bey würcklicher Vollstreckung der Tortur muß von dem Gerichts-Schreiber genau verzeichnet werden / wie mit Anlegung der Instrumente, Stück vor Stück / verfahren / was dabey vorgekommen / was von dem Inquisito geredet worden / und wie er sich dabey gebehrdet habe; Wie dann auch währender Tortur der Inquisit zum Bekänntniß fleißig zu ermahnen / und mit Auffzeichnung dessen Antwort / wie bereits gemeldet / zu verfahren ist. Und damit von dem Gerichts-Schreiber hierin desto accurater verfahren werde / soll er das Papier dergestalt in der Mitte brechen daß auff der einen halben Seite des Scharff-Richters vornehmen / bey der Territion so wol / als bey jedem Grad der Tortur, auff der andern hingegen des Inquisiten geschehenes Bezeigen und Antwort umständlich gesetzet werde.

§. VIII. Wann nun der Gefangene bey seinem Leugnen beständig verbleibet / und der im Urthel vorgeschriebene Grad der Tortur an ihm vollstrecket worden / ist er nach verflossener Zeit loß zu

zulassen / von dem Scharff-Richter / wo es nöhtig / mit Salben zubersehen / und wieder in das Gefängniß zubringen.

§. IX. Dafern aber der Inquisit sich erkläret / daß er bekennen wolle / muß die Peinigung nachgelassen / und der Actuarius in seinem Protocoll, unter welchem Grad der Marter der Inquisit diese Erklährung von sich gegeben / und wie so gleich damit nachgelassen worden / umständlich bermelden / der Richter darauff den Gefangenen über die Fragstücke bernehmen / und dessen Antwort fleißig und mit denen Worten / womit sie der Gefangene gegeben / auffzeichnen lassen.

§. X. Wann aber derselbe / seinem gethanen Erbiethen ohnerachtet / dennoch mit der Sprache nicht heraus wolte / sondern die Marter / und daß er dadurch zu der Erklährung gezwungen worden / borschützet / ist mit der Tortur fortzufahren / und damit / biß die Zeit berlauffen / zu continuiren.

§. XI. Thut aber der Inquisit, seinem Versprechen gemäß nunmehro ein richtiges Bekändtniß / muß der Richter über die borgeschriebene Fragstücke / denselben nach allen Umständen der Persohnen / der Zeit / des Orts / und sonsten befragen / und auf die Weise die That / so viel möglich / in allen ihren Umständen genau zu erforschen / sich angelegen seyn lassen.

§. XII. Kein Richter oder Gericht ist befugt / weder in der Tortur, noch gleich nach derselben / den Inquisitum ob er nicht mehr verbrochen / gestohlen / oder geraubt ꝛc. habe? zu befragen / sondern es muß sich das Gericht desfals an das Urthel / und die darin borgeschriebene Fragstücke / genau binden.

§. XIII. Wann der Gefangene seine Aussage verrichtet / muß dieselbe ihm von Wort zu Wort wieder borgelesen / auch ob er annoch etwas dabey zu fügen / oder daran zu ändern habe / erinnert / alles aber / imgleichen wie lange die Tortur gedauret / unter welchem Grad der Tortur der Gefangene zum Bekandtniß sich angeschicket / und wann das Examen geschlossen / genau ad Protocollum verzeichnet / der Gefangene aber so dann in das Gefängniß / doch nicht bey andere Gefangene / wieder gebracht werden.

ARTICULUS X.

Was nach vollstreckter Tortur zu observiren.

§. I.

WAnn die Tortur dergestalt vollstrecket worden / muß der Gefangene den dritten Tag nachher in die ordentliche Gerichts-Stube ohne Beyseyn des Scharff-Richters vorgefordert / und ihm seine vorige Aussage / es sey daß er die That in der Tortur zugestanden / oder nicht / von Wort zu Wort vorgelesen / er aber: ob dieses die Wahrheit sey / und er dabey annoch beständig bleibe? befraget / und dessen Antwort und Erklährung ad Protocollum genommen werden; Wann aber der Gefangene nur bloß terriret worden / kan mit Ratification der Uhr-Gicht / weil er keine Schmertzen der würcklichen Tortur empfunden / Tages darauff verfahren werden.

§. II. Wann der Gefangene bey seinem in der Tortur gethanen Bekändtniß beständig verbleibet / lieget dem Richter ob / damit man erfahre / ob der Gefangene die Warheit gesaget / oder / ob er es aus Hefftigkeit der Schmertzen / aus Verzweiffelung oder Eckel des Lebens / sein Bekändtniß gethan / nach allen Umständen / so der Gefangene ausgesagt / genau sich zu erkündigen / ob dieselbe in der That sich also verhalten / oder nicht? Da auff den letztern Fall der Inquisit, warum er die Wahrheit nicht gesaget / zu vernehmen / dessen Antwort fleißig auff zu schreiben / und das protocoll denen Actis mit beyzufügen ist.

§. III. Wann die Acta nach vollstreckter Tortur abermahls geschlossen / so ist dem Defensori inspectio derselben zu verstatten / und da er pro defensione rei annoch etwas beyfügen wolte / ein Terminus zu setzen / wann nun solchem nach in causâ concludiret, ist ferner zu erkennen was recht ist.

ARTICULUS XI.

Von Erwiederung der peinlichen Frage / oder Peinigung.

§. I.

WAnn die von dem Inquisiten in der Tortur bekante Umstände / und angegebene Wahrzeichen der Missethat nach angestellter Untersuch- und Erkündigung vor falsch erfunden werden solten / oder für sich selbst nicht wahr wären;

ren; So soll solche Unwahrheit dem Gefangenen mit Ernst fürgehalten / und derselbe / dem Befinden nach / mit peinlicher Frage zum andernmahl angegriffen werden / damit er die angezeigte Umstände recht und mit der Wahrheit anzeige. Inmassen es wohl geschehen kan / daß je zu Zeiten die Schuldigen die Umstände der Missethat unwährlich anzeigen / oder listiglich und vorsetzlich verhalten / vermeynende / sich damit unschuldig zu machen / wenn die Erkündigung / Umstände oder Wahrzeichen vor unwahr erfunden werden.

§. II. Ob wol ein Gefangener so einer Verwürckung halber nach Gebühr und Erfüllung der Gerechtigkeit die scharffe peinliche Frage erlitten / überstanden / und darinnen nichts bekannt hat / wegen solches Verbrechens mit fernerer Tortur nicht zu belegen; So soll doch solches dahin nicht verstanden werden / wenn neue und andere zu Wiederholung peinlicher Frage zureichende indicia sich hervor gethan haben.

§. III. Wir wollen aber allhier nova Indicia, neue und frische Zeichen oder Anzeigungen verstanden haben / welche von den vorigen / an sonderbahrer ihrer Gestalt oder gantzer Wesenheit / unterschieden / als zum Exempel; So sind die erste vormuhtliche Anzeigungen / daß der Beschuldigte in bösem Geschrey eines gar untüchtigen Lebens und Wandels / auch unberursachet mit jedermann zu balgen / einen jeden alsobald grausahme Dinge zu dräuen gewohnt / des Entleibten steter Feind / der ihn offtmahls zuvor bedrauet / auch ihm allenthalben gefährlich gewesen / und dergleichen. Neue Zeichen oder Anzeigungen mögen in diesem Fall seyn; Wann ein glaubwürdiger Zeuge herbey käme / welcher kündlich darauff redete und aussagete / daß er den Beschuldigten dem Entleibten Streiche oder Schläge geben gesehen; Oder so er spräche / daß er den Beschuldigten dieselbe That unverholen bekennen gehöret. Solche Zeugen-Aussagen gebehren also neue / von den vorigen an aller Gestalt gantz unterschiedene / und derohalben wol erhebliche würdige genugsahme Indicia und Anzeigungen / darum der Beschuldigte / so noch nicht bekannt / zu Erwiederung der Pein von neuen erfordert werden kan.

§. IV. Im Fall der Gefangene / wann er zur Ratification seiner Uhr-Gicht vorgefordert worden / sein Geständniß widerruffen / und die Hefftigkeit der Schmertzen / oder andere Ursachen vorwenden solte / müssen die angegebene Umstände mit Fleiß erkündiget werden / und da der Gefangene solche Ursachen seines Leugnens vorwendete / dadurch der Richter bewogen würde

zu

zuglauben / daß der Gefangene eine solche Bekändtniß aus Irrsahl gethan hätte ; Alsdenn mag der Richter denselben Gefangenen zu Ausführ- und Beweisung solches Irrsahls zulassen. Da aber derselbe nichts / so ihm zu statten kommen könte / beybringen würde / so soll er zum andernmahl / und wann er hernach sein Bekändtniß wiederum revociret, zum drittenmahl mit der Peinigung / und zwar nach der im Urthel vorgeschriebenen Schärffe / belegt und angegriffen werden : Würde nun der Gefangene auch die dritte Bekändtniß revociren, so soll zwar die Peinigung nicht wiederholt / jedoch aber der Inquisite, mit einer pœna extraordinaria belegt werden.

§. V. Wann aber jemand die Tortur ausgehalten hat / und nachhero neue und vorhin nicht bekannte Indicia sich hervor thun / so ordnen und wollen wir / daß in geringen Missethaten als Diebstall und dergleichen / die peinliche Tortur über zweymahl nicht erkannt und wiederholet werden solle / gestalt wo gleich zum drittenmahl neue Indicia vorfielen / dennoch diesfalls die Tortur nicht vorzunehmen / sondern ein solcher Inquisit, auff Ermäßigung des Richters / arbitrariè anzusehen. Wann aber die Anklage atrocissima delicta, Mord / Brand / Raub und dergleichen betrifft / und allezeit nach der Tortur neue indicia, welche nach ihrer Art von den erstern entschieden / fürfiehlen / so soll diesfals allein zum drittenmahl die Tortur repetiret werden und weiter nicht / ob auch gleich darnach noch andere neue-leparirte Indicia sich finden möchten / sondern es soll ein solcher Inquisit nach Beschaffenheit der Umstände willkührlich entweder hart oder gelinde angesehen werden.

§. VI. Wo es sich auch zuträge / daß der Beklagte eine Mißhandelung / welche er allein nicht hätte begehen oder vollbringen können / sondern dieselbige zu ihrer Vollbringung etliche Mit-Gesellen haben müste / bekannt ; Da mag man solchen Befragten / so nur einmahl gepeiniget worden / zu Erwiederung der Peinigung nochmahls fürnehmen / auff daß er etwa durch diesen Weg die Socios und Mithelffer anzeige / wann er sie sonst ausdrücklich nicht wolte bermelden / oder nahmkündig machen.

ARTI-

ARTICULUS XII.

Von dem Reinigungs-Eyde.

§. I.

IN solchen Verbrechen / da es auff eine Leib- und Lebens-Straffe ankömmt / und der Inquisit nicht so gar erhebliche Anzeigungen wieder sich hat / soll wegen Besorgnüß des Mein-Eydes der Reinigungs-Eyd niemanden / er sey wer er wolle / zuerkannt / sondern nach Beschaffenheit des Verbrechens oder der Umstände dem gravato eine pœna extraordinaria entweder am Leibe oder Gelde so fort dictiret werden. Hergegen in geringern Verbrechen / und da zu Zeiten ein interesse privatum mit unterlaufft / soll der Reinigungs-Eyd zugelassen seyn / zumahl da der gravatus eine solche Persohn ist / von dem nicht leicht ein Mein-Eyd zu befahren.

§. II. Wann nun dem Inquisito der Reinigungs-Eyd zuerkannt worden / er aber dagegen mit weiterer Defension gehöret seyn wolte / soll derselbe darzu verstattet / ihm ein Terminus darzu gesetzet / und so dann wie oben gemeldet / mit rechtlicher Erkäntniß weiter verfahren werden.

§. III. Vor der Abnahme des Reinigungs-Eydes soll dem Inquisito eine Bedenck-Zeit / um sein Gewissen zu prüfen / gegeben / und er nicht allein von dem Gericht / sondern auch / nach befundenen Umständen / ins besondere wann der Inquisit geringe Erkäntniß GOttes und seines Heil. Worts hat / von einem Prediger ermahnet werden.

§. IV. Da es auch zu Verkürtzung der Inquisitions-Processe und Ersparung der Kosten gereichet / wann in denen Fällen / da der Reinigungs-Eyd erkannt wird / eventualiter, da der Inquisit selbigen nicht abschweren will / die Straffe determiniret wird; Als soll solches / wiewol nur in denen Fällen / da es auff Landes-Verweisung / Geld- oder zeitliche Gefängniß-Straffe ankommt / von denen Urthelsfassern / so viel möglich und die Rechte leyden / in Acht genommen werden.

§. V. Ob und wie weit ein Inquisit, der den Reinigungs-Eyd abgeschworen / die Unkosten zu tragen schuldig sey / bleibt des Urthelsfassers rechtlichen Erkäntniß / als welcher darauff mit zu reflectiren hat / ausgestellet.

TITULUS IV.

Wie weiter in Peinlichen Sachen procediret werden soll/ wenn alle Erkündigung und Beweiß eingenommen.

ARTICULUS I.

Von der Publication eines End-Urthels / und denen Remediis, so wieder dasselbe zu verstatten.

§. I.

WAnn ein End-Urthel in peinlichen Sachen ergangen / und wie oben verordnet / gehörig geöffnet worden / soll der Gefangene mit der Execution desjenigen / so wieder ihn erkant seyn möchte / nicht übereilet / sondern das eingekommene Urthel ihm / gehörig publiciret, und wie und welchermassen die am Leib oder Leben erkante Straffe geschehen soll / ordentlich gemeldet werden.

§. II. Wann ein absolutorisches Urthel erfolget / es sey / daß der Inquisit gantz unschuldig erfunden / oder daß es an genugsamen Indiciis, um was weiter gegen denselben vorzunehmen / gefehlet habe / soll der Inquisit vor seiner Erlassung / nachstehende Uhrphede / wann dieselbe ihm zuforderst wol erkläret worden / nach eines jeden Gerichts Gewohnheit / abschweren.

Formular einer Uhrphede.

ICh N. N. schwere zu GOTT dem Allmächtigen in dem Himmel / einen Cörperlichen Eyd / daß ich wegen meines bißhero erlittenen Arrests an der Königl. hohen Landes-Herrschafft / Dero Räthen / Bedienten und Unterthanen / insonderheit aber an N. N. oder wer sonst darzu geholffen / weder vor mich selbst / noch durch andere / in keinerley Wege / mit Worten oder Wercken mich nicht rächen wolle: So wahr mir GOTT helffe und sein heiliges Wort.

§. III. Es mögen aber von dem Inquisito, wofern er zur Inquisition durch verdächtiges Leben und Wandel nicht Anlaß gegeben / und deshalb in dem End-Urthel keine Unkosten erkant sind / auch keine gefordert werden / sondern die Gerichte müssen desfalls an den Denuncianten, auff vorhergehendes rechtliches Erkäntnüß / sich halten /

halten / oder haben sich zu imputiren, daß sie nicht mit mehrerer Behutsamkeit in der Sachen verfahren.

§. IV. Ob auch wol Inquisitions-Sachen an sich summarisch sind / und schleunige Erkäntnüß erfordern / auch aus dieser Ursache kein Appellations-Proceß verstattet werden soll; Weil es aber dennoch in diesen Sachen auff eines Menschen Leib und Leben / Gut und Blut / auch ehrlichen Nahmen ankommt / so soll statt der Appellation eine Ausführung weiterer Defension, wie oben deshalb mit mehrem Sanciret einem jeden Inquisiten zugelassen seyn.

§. V. Wann das zweyte Urthel eingekommen / soll regulariter dagegen keine weitere Ausstellung der Execution, so alsdenn zu Verschleppung der Sachen gereichet / verstattet werden; Es wäre dann / daß sich ein unverhofftes neues Momentum zu des Inquisiti Defension, wovon man vorhin nicht gewust / etwa ein neuer Zeuge / oder sonst etwas / womit er seine Unschuld erweisen könne / hervor gethan hätte: Welchenfals der Defensor solches denen Gerichten anzeigen muß / diese aber so dann gehalten sind / die Acta, und ob diese nova nicht vorhin bereits in denenselben vorgekommen / nachzusehen / und sofern sie des Defensoris Angeben gegründet finden / denselben nochmahls zu hören / und des Inquisiti endliche Defension ad Acta zu nehmen / darauff zu erkennen / und dem Hoff-Gerichte das Urthel cum Actis einzuschicken.

§. VI. Wie dann im Gegentheil / wann gleich der Inquisit ein absolutorisch Urthel erhalten / seit der Zeit aber / daß Acta verschickt gewesen / sich neue und mehr Indicia oder Crimina gegen denselben hervor gethan haben solten / die Gerichte die Execution des Urthels ausstellen / die nova untersuchen / und damit / wann der Inquisit darüber mit seiner Defension vernommen worden / wie oben verordnet ist / verfahren müssen.

§. VII. Die Confirmationes müssen in peinlichen Sachen gesuchet werden in denen Fällen / die hin und wieder in dieser Ordnung bemercket / auch zum Theil in diesem §. wiederholet / und theils besonders hiebey gefüget seyn; Als

1. Wann jemand des Landes verwiesen werden soll.

2. Wann die Urthelsfasser / welche nicht gelinder noch schärffer als die Gesetze seyn müssen / die Mitigation, oder Veränderung der Straffe Ihro Königl. Majest. überlassen.

3. Wann der Inquisit um Begnadigung bittet / es betreffe die Erlassung oder Minderung der Straffe / nicht weniger / wann derselbe

derselbe locô ulterioris defensionis auff eine Revision der Acten provociret, welchenfals wir denen Gefangenen / auff deren Leib und Leben / Haab und Guth es ankommt / die Zuflucht zu Unserer höchsten Persohn nicht können abschneiden lassen.

4. Und wie ferner in Crimine Perduellionis, Uns / als Landes-Herrn die Cognitio allein gebühret. So überlassen wir zwar in simplici Majestatis Crimine die Cognition dem Magistratui ordinario, es müssen aber solchenfals / oder wenn ein sonderliches Interesse Publicum dabey versiret, die Sentencen jedesmahl ad confirmandum eingeschicket werden.

5. Dergleichen muß auch in Hexen-Sachen / wann Lebens-Straffe / oder auch nur Tortur zuerkant worden / vermöge der Constitution vom 13. Decembr. 1714. geschehen.

6. Wann in Sachen so unter unser Duell-Edict gehören / Leib- und Lebens-Straffe / Straffe am Bildniß oder Cörper / oder Confiscation der Güter oder Revenües erkant. Es werden aber zu denen unter das Duell-Edict gehörigen Sachen diejenige nicht gerechnet / so in obgedachten Edicto §. XI. denen Richtern zu bestraffen anbefohlen.

7. Und im übrigen müssen in allen Criminal-Sachen / so in Unserm Königreich Preussen / und daselbst befindlichen Gerichts-Obrigkeiten / so wol in denen Städten als auff dem Lande vorkommen / oder von Unsern Fiscalischen Bedienten getrieben sind / und darinne es auff Ehre / Leib und Leben ankommt / die Urthel jedesmahl zu Unserer Confirmation eingesendet / auch iederzeit von allen denen / so um Unsere Confirmation geziemend ansuchen / die Acta mit beygeschlossen werden.

ARTICULUS II.

Von Nachlaß der Straffe / vom Begnadigungs-Recht und Abolition der Criminal-Processe, von Unkosten / Denunciation und Reconvention.

§. I.

Keine Gerichts-Obrigkeit ist befugt / mit einem Delinquenten, oder einem der einer Ubelthat halber berüchtiget ist / zu transigiren, die Sache heimlich abzuthun / oder vor ein Stück Geld / oder andern Nutzen / sich abfinden zulassen / sondern iede Obrigkeit ist schuldig / bey Verlust der von Uns Ihr verliehenen Gerichtbarkeit / auff alle und jede in Gott-

Gött- und Weltlichen Gesetzen verbohtene Laster zu inquiriren, und die Sache zum End-Urthel zu befordern.

§. II. Gleichergestalt wollen wir auch keiner Gerichts-Obrigkeit verstatten / die in Peinlichen Sachen erkante Straffen zu lindern / oder dieselbe dem Inquisiten gar zu erlassen / oder auch eine erkante Leibes-Straffe / oder Landes-Verweisung in eine Geld-Busse zu verwandeln / sondern in diesen Fällen muß die Begnadigung der Delinquenten, und also auch die Erlaß- Linder- oder die Verwandelung der Straffen / bey Uns / als der höchsten Landes-Obrigkeit / immediatè gesuchet werden. Wie wir übrigens denen niedern Obrigkeiten / wann die Geld-Straffe anfanglich erkant oder determiniret worden / als fructus jurisdictionis, so weit selbige nach bisheriger Observantz ihnen zugefallen / zu dem Ende / damit sie die Inquisitions-Kosten in andern Fallen abtragen können / gar gerne gönnen : Also behalten Wir Uns auch die Erlassung / Linderung / und Verwandelung der Leibes- in Geld-Straffe / imgleichen dasienige / so auff Unsern allergnädigsten Befehl in einem oder andern Fall vor die ertheilete Abolitiones zu erlegen seyn möchte / in alle Wege bevor.

§. III. Wann der Delinquente in besondern Fällen von Uns Begnadigung / oder Linderung der Straffe / oder auch / daß die Straffe in eine Geld-Busse verwandelt werden möchte / allerunterthanigst verlanget ; So wollen Wir damit nicht eher behelliget seyn / als wann die Sache nicht allein gehörig untersuchet / sondern auch ein End-Urthel darüber eingeholet / welches alsdenn mit denen Actis zu Unserer Entschliessung / Uns zugesandt werden muß; Jedoch lassen Wir vor als nach geschehen / daß in Delictis leioribus, worauff nur eine Geld-Straffe erfolgen dürffte / zu Erspahrung der Inquisitions-Kosten / um Abolition angehalten werde.

§. IV. Solten aber dergleichen besondere Umstände bey dem Gefangenen / oder Verurtheilten sich äussern / daß er die erkante Leibes-Straffe nicht ohne Gefahr seines Lebens auszustehen vermöchte / oder auch / daß die Beschaffenheit seines Gemühts / Alters / und andere Umstände eine Linderung der Straffe / denen Rechten nach / erforderten / es sey / daß in denen Inquisitions-Actis dieselbe / nach dieser Unserer Ordnung / nicht gehörig angemerckt gewesen / oder da solches geschehen / der Urthelsfasser nicht darauff Acht gehabt / oder auch / daß währender Zeit / da die Acta verschickt gewesen / ein oder der andere Umstand / der denen Rechten nach die Straffe mitigiret, dazu gekommen seyn möchte / soll iederer Obrigkeit nicht allein erlaubet / sondern dieselbe auch Krafft

dieses ernstlich befehliget seyn / in dergleichen Fällen zwar vor sich nicht die erkante Straffe zu lindern (welches vornehmlich von denen judiciis delegatis zu verstehen) sondern entweder Acta mit Anmerckung der vorgekommenen Umstände an Uns einzusenden / und gehöriger rechtlichen Verordnung darauff zu gewärtigen.

§. V. Nachdemmahlen wegen der zu Ausführung eines Inquisitions-Processûs, erfordernden Kosten / die peinlichen Gerichte derjenigen Obrigkeit / so damit von Uns beliehen ist / mehrentheils beschwerlich und kostbar fallen / indem die Inquisiten insgemein wenig im Vermögen haben / und bishero / wann Leib- oder Lebens-Straffe erkant / die Erstattung der Unkosten übergangen worden / hiedurch aber viele von Untersuchung der Verbrechen abgeschreckt werden / und diese so dann unbestrafft bleiben; So wollen Wir / daß ins künfftige in denen Fällen / da der Gefangene durch verdächtiges Leben und Wandel / oder durch andere verbohtene Wege zur Inquisition wieder sich Anlaß gegeben / wenn er gleich durch Abschwerung des Reinigungs-Eydes / von denen wieder ihn gewesenen Indiciis sich purgiret hat / nach Bewandtniß der Sachen / oder auch / da Leibes- oder Lebens-Straffe / Landes-Verweisung / oder auch andere Bürgerliche Straffen wieder ihn erkant werden / daß allemahl auff die Erstattung der Unkosten / wofern der Gefangene so viel im Vermögen hat / von denen Urthelsfassern / zu Indemnisirung der Gerichte / mit reflectiret, und zu dem Ende deren Specification, damit der Urthelsfasser selbige zugleich moderiren könne / denen Actis beygefüget werde.

§. VI. Wann auff Denunciation eines oder des andern privati, eine Special-Inquisition wieder jemand rechtlich erkant / der Denunciatus aber nachhero absolviret wird / soll diesem wieder den Denuncianten regulariter kein Regreß wegen Schimpffs / Schadens / oder Unkosten zugestanden werden / es würde denn entdecket / daß die Denunciation calumniosè, temerariè und aus bösem Gemüht geschehen / welchem falls auch überdem dergleichen Denuncianten andern zum Exempel nachdrücklich gestrafft werden sollen.

§. VII. Gleicher Gestalt wann eine Gerichts-Obrigkeit wieder Recht und diese Unsere Ordnung / jemand mit schimpfflicher Captur, Special-Inquisition, oder sonst beschweren solte / bleibt dem Unschuldigen desfalls der Regreß wieder dieselbe allemahl bevor.

ARTI-

ARTICULUS III.

Von Execution der Straffen.

§. I.

WAnn ein Urthel des Todes an dem Gefangenen zu-vollstrecken / muß der Tag der Execution demselben einige Tage vorher / damit er sich dazu anschicken und Christlich bereiten möge / kund gemachet werden.

§. II. Währender dieser Zeit / damit der Gefangene in der Vorbereitung zum Tode / und in seiner Andacht nicht gestöhret werde / soll ausser denen Predigern / und des Gefangenen nächsten Befreundten keiner in das Gefängniß zu ihm gelassen werden / und denen Gefangen-Wärtern / so zu weilen um schnöden Gewinnstes willen zu nicht geringem Verdruß der Gefangenen / allerley Leute in das Gefängniß / bloß um den Gefangenen zu sehen / herein lassen / solches unter Straffe der Remotion vom Dienst / Krafft dieses untersaget seyn.

§. III. Da auch einer Christlichen Obrigkeit obliegt / so viel möglich dahin zu sehen / damit der Gefangene nicht in seiner Unbußfertigkeit dahin sterbe / so soll dieselbe / im Fall der Gefangene annoch wenig / oder gar keine Reue und Busse spühren läst / die Execution einige Tage aussetzen / und denen Predigern / um ihres Ambts dabey wahr zu nehmen / Zeit geben.

§. IV. Wann zu der Zeit / da das Urthel an dem Gefangenen Ubelthäter vollstrecket werden soll / derselbe mit einer plötzlichen Kranckheit befallen würde / soll / wofern eine Lebens-Straffe erkant worden / mit der Execution dennoch verfahren / wenn aber eine Leibes- oder geringere Straffe / als zum Exempel Staupenschlag / oder Landes-Verweisung erkant ist / der Execution biß zu des Gefangenen Genesung Anstand gegeben werden. Es wäre dann / daß die plötzliche Kranckheit ad mortem condemnati sehr vehement und so groß / daß derselbe weder stehen noch gehen könte / oder sonst des Verstandes beraubet / solchen Falls würde der Execution auch bey der dictirten Lebens-Straffe Anstand zu geben seyn.

§. V. An dem Tage der Execution soll der Missethäter nach eines jeden Orts Gewohnheit / zu Vorlesung des Urthels nochmahls öffentlich vorgefordert / ihm sein Verbrechen / vorgehalten / und er so dann dem Nachrichter / um das Urthel an ihm /

ihm / nach eigentlichen Inhalt desselben / zu vollenziehen / überantwortet werden.

§. VI. Damit bey dergleichen Execution da einer am Leben gestraffet wird / alle Unordnung vermieden / und auff alles sonst dabey vorkommende Acht gegeben werde / soll der Richter mit einigen Assessoribus, in criminali aulico judicio aber zwey Assessores Deputati cum Secretario dabey gegenwärtig seyn / und das Ende der Execution abwarten.

§. VII. Wann dem Missethäter ein Staupenschlag zuerkant / soll der Nachrichter von dem Gericht ernstlich ermahnet werden / den in dem Urthel vorgeschriebenen Grad genau in Acht zu nehmen / und weder aus Affecten, noch aus einer unzeitigen Barmhertzigkeit / dem Urthel zuwieder zu handeln / sondern überall seiner Pflicht nachzukommen.

§. VIII. Wann der Gefangene mit oder ohne Staupen-Schläge verwiesen wird / soll Ihn vorhero der Richter die Straffe des Meyn-Eydes und gebrochener Uhrphede erklähren und Er darauff den Uhrpheden nachstehenden Inhalts ablegen:

Formular eines Uhrpheden bey Landes-Verweisung / mit- oder ohne Staupen-Schläge.

Ich N. N. schwere zu GOTT einen Cörperlichen Eyd; Demnach ich bey denen hiesigen Gerichten / wegen verübter ===== zur Hafft gerahten / und nach Erkündigung der Sachen mir der Staupenschlag / (Landes-Verweisung) zuerkant worden / daß ich dieses alles vor eine rechtmäßige woll-verdiente Straffe achten / und mich deshalb weder an der hohen Landes-Herrschafft / noch hiesigen Orts Obrigkeit und Gerichts-Personen / oder auch sonst jemand der Unterthanen / ins besondere derjenigen / so zu meiner Captur, oder Straffe geholffen / Haab und Gütern / im geringsten nicht rächen / noch solches durch die Meinige / oder sonst jemand anders thun und anstifften / sondern mich an Urthel und Recht begnügen lassen / und mich sofort aus denen Königl. Landen / (oder Ambts-Stadt Jurisdiction, Adelichen Gerichte /) begeben / auch ohne erlangte Erlaubniß von der hohen Landes-Herrschafft darinnen nimmermehr / (oder binnen denen gesetzten Jahren) wiederum betreten lassen will. So wahr mir GOTT helffe und sein heiliges Wort.

§. IX. Dafern es sich zutrüge / daß der Gefangene den vorhin beschriebenen Uhrpheden aus bösem Gemüht und Vorsatz / abzu-

abzuschweren sich weigerte; Soll derselbe zuforderst mit hartem Gefängniß / worin er 14. Tage mit Wasser und Brodt zu speisen / zu desselben Abstattung angehalten werden; Da aber dieses bey ihm nicht fruchten solte / soll das Gericht den Uhrpheden / welchen der Gefangene in Persohn zu leisten schuldig wäre / durch den dasigen Gerichts-Frohn / oder auch Nachrichter / in desselben Seele abschweren lassen / und da er sich zugeben weigern / oder der Weg / biß nach den Gräntzen in Fesseln und Banden zu kommen / zu weit fallen solte / denselben auff einen Karn dahin schaffen / und auff diese Maasse aus Unsern Landen stossen und verweisen. Wobey überdem das Gericht durch öffentlichen Anschlag iederman kund zu machen hat / daß der Inquisit nunmehro vor einen solchen / so des Landes verwiesen / zu achten / und wann er in Unsern Länden sich wieder betreten lassen würde / er mit der Straffe / so auf einen gebrochenen Uhrpheden gesetzet / beleget werden solle.

§. X. Ehe und bevor ein Nachrichter in Unserm Königreich Preussen / zu Exequirung eines peinlichen Urthels gebraucht wird / soll er nachfolgenden Eyd einmahl vor allemahl vor der Obrigkeit / wo es gebräuchlich / ablegen.

Eyd der Nachrichter.

Ich N. N. gelobe und schwere hiemit zu GOTT dem Allmächtigen einen Cörperlichen Eyd; Demnach ich zum Scharffrichter in dem Königreich Preussen / bestellet und angenommen worden / daß ich Sr. Königl. Majest. in Preussen / Unsern allergnädigsten Herrn / zu jederzeit getreu und gewärtig seyn / auch was von Deroselben / oder Dero zu den peinlichen Sachen / bestellten Ministris und Bedienten / insonderheit durch das Hoff-Hals-Gerichte / oder durch diejenige / so mit peinlichen Gerichten beliehen sind / nach vorgangenen Recht / und Urthel mir in meinem Ambt zu verrichten / iedesmahl befohlen und anvertrauet wird / auch sonst in Torturen, peinlichen Vorstellungen / und gütlichen Befragungen / ich etwas erfahren und hören würde / ich solches still und bey mir verschwiegen halten wolle. Ich will auch / wann mir Ubelthäter / oder sonst verdächtige Persohnen / dieselbe entweder in Güte / oder mit der scharffen Frage zu befragen / untergeben würden / mit denselben anders nicht / als was Urthel und Recht erkant / und mir befohlen wird / auch ich gegen GOTT und der hohen Obrigkeit in meinem Gewissen verantworten kan / verfahren / auch sonder Falschheit / und Betrug in der Tortur, die Wahrheit von solchen Maleficanten nach Recht

und Nohtdurfft zu erfahren / befragen / und allenthalben rechtmäßig damit umgehen / auch die Nachrichterliche Verrichtungen an denen armen Sündern dem eingeholten Urthel gemäß / mit aller möglichen Vorsichtigkeit treu und fleißig verrichten / ungebührliche Kosten nicht begehren / auch mich sonst solcher Gestalt verhalten / wie es einem getreuen Scharff-Richter eignet und gebühret. So wahr mir GOTT helffe und sein heiliges Wort.

Und muß ein jeder Scharff-Richter dahin sehen / daß ihm über geschehene Ablegung solches Eydes / ein beglaubtes Attestat ertheilet werde / so er jedes Orts / da er sein Ambt zu thun erfordert wird / auff Verlangen vorzuzeigen hat.

§. XI. Welchergestalt nun die Execution, und an welchem Tage dieselbe verrichtet worden / muß von dem Gerichts-Schreiber gehörig ad Acta verzeichnet werden.

TITULUS V.

Vom Laster beleydigter Majestät.

ARTICULUS I.

Von Mißhandlung und Beleydigung Göttlicher Majestät / und wie die GOttes-Lästerung bestraffet werden soll.

§. I.

NAchdemmahlen unter allen Lastern und Mißhandlungen / welche in denen Göttlichen Gesetzen prohibiret sind / die Beleydigung der Göttlichen Majestät vor das erstere / gröste / und schwereste zu achten / als wodurch die Menschen / so den Allmächtigen schwerlich beleydigen / nicht allein hie zeit- und dort ewiglich der Göttlichen Gnade beraubet / und unwürdig werden / sondern auch der erzürnte und beleydigte GOtt selbst deshalb über die Menschen und Länder / da solche abscheuliche Mißhandlung im Schwange gehet / und nicht ernstlich bestraffet wird / schwere Straffen und Plagen / als Hunger / Theurung / Pestilentz / Krieg / Blut-Vergiessen / Mißwachs / u. d. gl. kommen zu lassen in seinem heiligen Worte ernstlich angedrohet hat / und es leyder die tägliche Erfahrung bezeuget / daß viele Menschen / jung und alt / Manns- und Frauens-Personen den Göttlichen Nahmen vergebens / unnützlich / oder üppig führen / von seinem Wort

Wort geringschätzig sprechen oder halten / auch wol gar frebentliche / verächtliche Läster-Worte wieder GOTT ausstossen: Gleichwie aber die GOttes-Lasterung / das Fluchen und Schweren / und andere wieder das erste Gebot GOttes lauffende Thaten nicht gleich / sondern auff mancherley Weise begangen werden / und dahero die Gottes-Lästerer und andere Beleydiger Göttlicher Majestät nach der Beschaffenheit ihres Verbrechens / ob solches schwer / oder geringe? Auch nach Gelegenheit anderer dabey vorkommenden Umstände bestraffet werden müssen; Also wollen Wir zu Bezeugung Unsers allergerechtesten Eyffers um die Ehre GOttes / und damit aller Unseegen und Fluch von Unserm Königlichen Hause und alle verderbliche Plagen und Straffen von Unsern sämtlichen Ländern gnädiglich abgewendet bleiben mögen / daß hinführo in Bestraffung des Lasters der beleydigten Göttlichen Majestät / nachfolgende Ordnung gehalten werden solle.

§. II. Zuforderst sollen alle Unsere Pfarrherrn / Prediger und Kirchen-Diener in ihren Predigen / das Volck fleißig warnen / daß sie GOttes-Lästerung / und bey dem Nahmen GOttes seiner heiligen Marter / Wunden / Krafft / Macht / und dergleichen sonst frebentlich-ausstossende Schwüre und Flüche gäntzlich vermeyden / sich derselbigen enthalten / und darneben auch getreulichst Vermahnen zu bitten / daß der Allmächtige solch groß Ubel der GOttes-Lästerung / Schwür und Flüche von dem Christlichen Volck gnädiglich abwenden wolle.

§. III. Hiernechst setzen / ordnen und wollen Wir / daß derjenige / wes Standes / Würde und Condition er auch sey / so entweder von GOTT dem Allerhöchsten vorsetzlicher Weise und præmeditatè unflätige und heßliche Dinge redet / oder wieder denselben Schmäh-Worte und Flüche ausstösset / oder auch demselben zumessen würde / was seiner Göttlichen Majestät und Gewalt zuwieder / oder mit seinen Worten dasjenige / so GOtt zustehet / abschneiden wolte: Als / ob GOtt ein Ding nicht vermöchte / oder nicht fromm / gerecht / barmhertzig oder heilig wäre / oder sonst dergleichen frebentliche verächtliche und unziemliche Läster-Worte wieder GOTT / seine allerheiligste Menschheit / oder die heil. Sacramenta redet / ohngeachtet solche GOttes-Lästerung von ihm nur einmahl begangen / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestraffet / und dessen Cörper nach der Execution in loco inhonesto begraben werden solle.

§. IV. Ferner

§. IV. Ferner sollen von solcher Todes-Straffe nicht ausgeschlossen seyn die Juden / welche GOTT und den Heyland aller Welt lästern / fluchen / und dessen Ehre vorsetzlich abschneiden / sondern Wir wollen nach Gelegenheit der begangenen Lästerung und dabey sich eräugenden Umständen solche Todes-Straffe durch Ausschneidung der Zunge und sonsten an ihnen geschärffet wissen.

§. V. Solte jemand etwa aus übermäßiger Trunckenheit / wozu er von ohngefehr und wieder seinen Willen kommen / oder aus übermachten Zorn / so aus einer rechtmäßigen Ursache entsprossen / oder auch aus einer Unsinnigkeit / so bey Leuten / die mit der fallenden Seuche / oder andern schweren Affect behafftet / sich zuträget / GOttes-lästerliche Worte und Reden von sich hören lassen und ausstossen; So soll zwar ein solcher Blasphemante, in Ansehung daß er solche GOttes-lästerliche Reden mehr aus einem Mangel des Verstandes und grimmigen Wuth / als dolo malo heraus gestossen / mit der ordentlichen Todes-Straffe verschonet bleiben / jedoch aber nach Gelegenheit und Gestalt der Persohn / ob selbige bösen / oder andern guten Wandels / und nach Beschaffenheit der verübten GOttes-Lästerung und anderer Umstände mit willkührlicher Straffe entweder hart oder gelinde beleget und angesehen werden. Wie denn auch imgleichen extraordinaire Straffe statt finden soll / wenn die Blasphemie nicht aus böser Lust zu lästern / oder die Göttlichen Eigenschafften verächtlicher und spöttischer Weise auszulegen und anzutasten / sondern aus Leichtsinnigkeit / jehlinger und unbesonnener Weise begangen worden / imgleichen da einer in eine GOttes-Lästerung verfiele / und sich alsobald corrigirte und die Blasphemie wiederrieffe / und desbalb seine grosse Reue so fort öffentlich bezeugete. Wir wollen aber in dergleichen Fällen die verdiente Straffe in eine Geld-Busse zu verwandeln / weniger daß darauff zu erkennen sey / nicht gestatten / noch Uns dazu bewegen lassen.

§. VI. Wann auch sich zutragen solte / daß ein beschuldigter Blasphemante, so sonsten eines bösen Lebens und Wandels berüchtiget ist / wegen seiner begangenen GOttes-Lästerung nicht völlig könte überführet werden / oder daß er auch gar die wieder ihn gestrittene schwere Indicia mittelst der Tortur abgelehnet hätte; So soll doch ein solcher in Unsern Königl. Landen nicht geduldet / sondern auff Ermäßigung der Obrigkeit daraus nach abgeschworener Uhrphede auf ewig verwiesen werden.

§. VII. Wer

§. VII. Wer die Mutter Christi mit Schmäh-Worten wird lästern / der soll mit Staupen-Schlägen des Landes ewig verwiesen werden.

§. VIII. Wir setzen und ordnen auch weiter / daß diejenigen / so bey Unsers HErrn und Heylandes JESU Christi Wunden / Marter / Leyden / Sacrament und dergleichen fluchen / und schweren / nicht allein für die Kirchen / Rahts-Häuser / oder Schenckstätten und Krüge öffentlich in das Hals-Eisen gestellet; Sondern auch am Gelde oder mit Gefängniß / und wo sie folgends von ihrem Fluchen und GOttes-Lästerung nicht abstehen / und sich bessern würden / mit Verweisung Unserer Lande gestrafet werden sollen.

§. IX. Wann auch junge Knaben und Mägdelein befunden / welche sich zum GOttes-Lästern / Fluchen und Schweren gewöhneten / und hierum von ihren Eltern und Hauß-Vätern nicht gestrafft würden ; Sollen jedes Orts Obrigkeit und Unsere Haupt-Leute derselbigen Eltern / Hauß-Väter oder Hauß-Mütter dahin anhalten / daß solche schwerende Kinder oder ander Gesinde ernstlich von ihnen gezüchtiget werden / und sollen den Eltern und Hauß-Vätern dabey vermelden / wo sie hierinnen fahrlaßig befunden / werde die Obrigkeit selbst Einsehens haben / und gebührliche Straffe / nach Gelegenheit des Fluchens und Schwerens / gegen sie fürnehmen.

§. X. Und dieweil die Erfahrung bishero bezeuget / daß durch dieses alles diesem greulichen Laster der GOttes-Lästerung / Fluchens und Schwerens nicht gäntzlich gewehret werden können / sondern daß dergleichen von vielen frechen und ruchlosen Leuten noch täglich begangen werde ; Als wollen Wir hiemit nicht allein die von Unsern Herrn Groß-Vater Höchstseeligsten und Glorwürdigsten Andenckens wegen dieses Lasters in Königsberg den 25. Febr. Anno 1666. ausgelassene und gedruckte speciale Verordnung / gleich als wenn dieselbe von Wort zu Wort allhier einverleibet wäre / ausdrücklich wiederholet haben / sondern setzen und ordnen auch hiebey / daß ein jeder / der in Gegenwart zweyer oder mehr Personen einige GOttes-Lästerung / Fluchen / oder Schweren gehöret / solches des Orts Gerichtshaltern zu vermelden / und anzuzeigen schuldig seyn solle. Und insonderheit / weil solch Laster gemeiniglich bey dem übermäßigen Trunck / und andern dergleichen unordentlichen Leben / in Schenck- und Wirths-Häusern begangen wird ; So soll eine jede Obrigkeit und Gerichtshalter ihren Kretschmern / Schencken / und andern Wirthen / bey

welchen die Leute zusammen zu kommen pflegen / bey nahmhaffter Pœn aufferlegen / daß sie hierauff gute Achtung haben / und wann sich dergleichen bey ihnen zuträgt / der Obrigkeit anrügen / und zu erkennen geben / und da hierüber solches von ihnen oder auch andern / die es gehöret / nachbleiben würde / dieselben hierunter in Straffe nehmen. Die Obrigkeit / so bald sie dieses erfahren / soll diejenigen / welche mehr dabey gewesen / und die Lästerung gehöret haben / in geheim beschicken / und ihrer jeden in Abwesenheit der andern / nohtdürfftiglich verhören / ob er die oder dergleichen GOttes-Lästerung gehöret / und wie solches allenthalben geschehen / mit allen Umständen / fleißig erkündigen. Würde dann die Obrigkeit in Wahrheit befinden / daß solches dem Angeben gemäß / und die GOttes-Lästerung geschehen wäre / so soll der GOttes-Lästerer / er sey Geist- oder Weltlich / Adel oder Unadel / von der Obrigkeit des Orts / da die That geschehen / wie obstehet / gestraffet werden. Welcher aber obgemeldte Lästerung hören / oder in seinem Hause wissentlich dulden / darzu stillschweigen / und solches der Obrigkeit der Ende nicht anzeigen oder eröffenen / oder gar auff Erforderung der Obrigkeit solche gefährlich verhalten würde / derselbe soll zudem / daß er sich damit gegen GOTT schwerlich verschuldet / nach Gestalt der Sachen von der Obrigkeit an Leib oder Guth / härtlich gestraffet werden. Würde aber auch ein Ambtmannn / die von Adel / oder andere / welche die Gerichte haben / solch Fluchen / Schweren / und GOttes-Lästern nicht straffen ; So sollen dieselbe Gerichtshabere durch Unsern Fiscal zur Straffe also gezogen werden / damit Unser Mißfallen darin scheinbarlich vermercket werde.

ARTICULUS II.

Von Straffe des Mein-Eydes.

§. I.

Gleichwie der Nahme GOttes dadurch gleichfals sehr gemißbrauchet wird / wenn man die Göttliche Majestat zum Zeugen der Wahrheit anruffet / und doch mit Lügen und Trügen umgehet / und solcher Gestalt einen falschen Eyd geflissentlich schweret ; Allermassen dadurch die Göttliche Majestat so wol zum höchsten beleydiget wird / als daß der Nachste wieder welchen falschlich geschworen / dadurch um sein Guth / Ehre und Leben kömmt / mithin die Nohtdurfft erfordert / daß solcher begangene Mein-Eyd ebenfals ernstlich gestraffet

set werde; Also ordnen und wollen Wir / daß hierinnen folgender Unterscheid hinführo gehalten werden soll.

§. II. Wann ein Zeuge / er sey ein Christ oder Jude / in Bürgerlichen Sachen einen falschen Eyd schweret / und dessen überführet wird / derselbe soll nicht allein / wo er es vermag / allen Schaden / den er dadurch verursachet / obgleich ihm nichts davon zu Nutz kommen / zu erstatten schuldig / sondern er soll auch darzu aller Ehren entsetzet seyn / und dem Befinden nach mit Gefängniß / oder Geld-Straffe angesehen werden. Da er aber den durch den Mein-Eyd verursachten Schaden zu ersetzen nicht vermöchte / soll er andern zum Exempel mit- oder ohne Staupenschlagen befindenden Umbständen nach / des Landes auff ewig verwiesen / oder ad Operas Publicas, wenn er dazu tüchtig / und Unsere Richtere nach Beschaffenheit der Sache und der Persohn es ermessen / condemniret werden.

§. III. Woferne es sich auch zutragen würde / daß jemand in seiner eigenen Sache / da ihm etwa sein Gegentheil / in Ermangelung des Beweises / den Eyd deferirte oder zurück schöbe / oder ihm das Juramentum Purgatorium abzustatten von dem Richter auferleget würde / böslich oder betrüglich einen Mein-Eyd begangen / und dessen genugsam überführet / der soll eben mit einer willkührlichen harten oder gelinden Straffe / befundenen Umständen nach / beleget und angesehen werden.

§. IV. Derselbe aber / so zum zweytenmahl einen Mein-Eyd mit Vorsatz committiren würde / soll ohngeachtet Er den Schaden zu erstatten vermöchte / über die vorgesetzte Straffe / mit Abhauung der förderen Glieder / der beyden Finger / damit er geschworen / gestraffet / und in Unsern Landen nicht weiter geduldet werden.

§. V. Wann ein Missethäter einem andern sein begangenes Verbrechen / worauf eine Lebens-Straffe gesetzt / offenbahrte / und derselbe vor dem Gerichte mittelst würcklicher Ableistung eines Eydes solches negiren, hernach aber entweder die Manifestation selbst bekennen / oder daß er derselben rechtlich überführet würde; So soll er wegen solchen Verbrechens / und begangenen Perjurii mit harter und empfindlicher willkührlicher Straffe angesehen werden.

§. VI. Wo aber einer durch einen falschen Eyd jemand zu peinlicher Straffe schwüre / derselbe soll mit der Pœn, die er fälschlich auff einen andern schweret / gestraffet werden. Also auch wer

wer solche falsche Schwerer mit Wissen / vorsetzlich / und argl-stiglich darzu anrichtet oder erkauffet / der soll auch gleiche Straffe tragen / und leiden. Es wäre dann / daß solche Straffe aus besondern Umständen zu mitigiren, so wollen Wir solches auff Ermäßigung Unserer Richter ankommen lassen.

ARTICULUS III.

Von Straffe derer jenigen / so geschworene Urphede brechen.

§. I.

WEr aus einem Orte auff eine Zeitlang nach abgestatteter Urphede nur verwiesen worden / und vor Ablauff solcher Zeit wissentlich wieder kommen würde / der soll wegen solchen Verbrechens / nach Beschaffenheit der Sache und Persohn / entweder mit leidlicher oder schwerer Gefängniß / oder auch sonst willkührlich abgestraffet werden.

§. II. Welche wegen ihrer begangenen Missethaten / nach ergangenem Urthel und Recht / aus einer Provintz, oder allen Unsern Königl. Landen / nach abgeschworener Urphede / mit- oder ohne Staupenschlag verwiesen worden sind / und sich in selbigen wissentlich wieder betreten lassen / oder nicht einmahl einen Anfang gemacht hätten / sich aus solchen relegirten Landen zu begeben (gestalt denn ein solcher mehr sündiget / als derienige / so seine Urphede zum Theil bewerckstelliget / und erfüllet hat / und hernach erstlich durch seine Zurückkunfft eydbrüchig wird) dieselbe sollen abermahls mit mäßigern oder härtern Staupenschlägen / vorkommenden Umständen nach / gestraffet und nachmahls ewig wiederum verwiesen werden.

§. III. Wie dann auch diejenige / welche zum andernmahl die geschworne Urphede wissentlich und vorsetzlich brechen / ausdrücklich und ernstlich zu verwarnen sind / daß / wann sie künfftig zum drittenmahl wieder in Unsere Königl. Lande kommen solten / sie wegen solcher ihrer vorsetzlichen Contumacien auch des reiterirten Mein-Eydes mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode sollen gestraffet und hingerichtet werden.

§. IV. Wann nun einer zum drittenmahl den Mein-Eyd vorsetzlicher und boßhaffter Weise bricht / der soll mit der ihm angedeuteten Todes-Straffe beleget werden. Wir wollen Uns aber solche Todes-Straffe / vorkommenden Umständen nach / in die Straffe ad perpetuos carceres & operas publicas zu verwandelen / oder da eine

minderjährige Persohn dergleichen reiterirten Mein-Eyd begangen/ selbige biß zu ihrer Majorennitæt, darinne zu behalten / und nachgehends unter voriger Andeutung und Commination der Todes-Straffe anderwerts außer Landes / entweder auff ewig verweisen zu lassen / oder befundenen Umständen nach solche Straffen zu mitigiren oder zu erlassen vorbehalten haben.

§. V. Nachdem auch die Violatores der geschworenen Urphede zu Zeiten nicht aus der Intention alldar zu verbleiben in das Land / woraus sie entweder mit- oder ohne Staupenschlag auff ewig sind verwiesen worden / wieder zurück kehren / und wegen der dadurch gebrochenen Urphede bald ihre Einfalt / und daß sie den abgelegten Eyd nicht recht begriffen und verstanden / bald / daß sie ihre zurück gelassene Güter und Sachen nur erstlich in Richtigkeit bringen und abholen wollen / oder daß sie sich und die Ihrigen wegen grosser Armuht anderwärts und außer denen Landen / woraus sie relegiret, nicht füglich hätten erhalten und ernehren können / vorwenden solten ; Damit nun beregte Delinquenten solche Entschuldigung hinführo nicht anführen und einwenden können / so wollen Wir allen Richtern hiermit ernstlich anbefohlen haben / daß sie denen Delinquenten zuvor nicht allein die abzulegende Urphede deutlich vorlesen und expliciren sollen (Gestalt dann über das derjenige / so schreiben kan / die Urphede mit seinem Nahmen eigenhändig unterschreiben muß) sondern sie sollen auch dieselbe vorhero ausdrücklich befragen / ob sie etwa Güter in dem Lande / daraus sie verwiesen würden / hätten / oder sonst eines und das andere in Richtigkeit bringen wolten ? Und wann denn der Relegandus darauff solches anzeigen würde / so sollen Unsere Obrigkeiten und Richtere gehalten seyn / solches vor der Relegation schleunig zu bewerckstelligen und auszumachen / auch ihnen ihr Guth mit abfolgen zu lassen / und solches zu künfftiger Nachricht ad Acta registriren ; da benebst ihnen ernstlich anzudeuten / daß wann sie aus einerley Ursache zu denen Ihrigen wieder zurück zu kehren sich gelüsten lassen würden / sie alsdann als Eydbrüchige ohnfehlbahr exemplariter gestraffet werden solten.

§. VI. Derjenige / welcher eine Violation der Urphede unternimmt / und die Gräntzen / woraus er verwiesen worden / nicht völlig übertritt / sondern nur den Anfang darzu gemacht hat / soll allezeit nach Gestalt des Verbrechens / und wie offt er etwa die Urphede gebrochen / in etwas gelinder gestraffet werden.

ARTICULUS IV.

Von Straffe derer / so mit Zauberey und Wahrsagen umgehen.

§. I.

NAchdem denen Zauberern / wie biß anhero geschehen / in diesen Dingen kein gründlicher Glaube beyzulegen ist / als wann sie ein würcklich Bündniß mit dem bösen Feinde machen / sich umtauffen lassen / und nachgehends mit demselben sich fleischlich vermischen / auch durch Camine / Schorsteine oder andere engere Oerter auff Besen oder sonst fahren / und bald auf diesem / bald auff einem anderem Thier durch die Lufft nach dem sogenandten Blocksberg reiten / und der Zusammenkunfft daselbst zu gewisser Zeit beywohnen / imgleichen sich selbst / oder auch andere in Katzen / Wölffe / Ziegenböcke und andere Thiere nach ihrem bösen Gutdüncken und Erlustigung verwandeln / und solcher gestalt wieder in ihre vorige Substance transmutiren, wie nicht weniger Ungewitter / Donner / und Wind erregen und zu Wege bringen könten / und die ehemahligen Rechts-Lehrer und Criminalisten in Erkennung der Todes-Straffe bey denen ehemahligen Hexen-Processen darauff gar starck mit regardiret haben / solches alles aber in einen von dem leidigen Satan ihnen eingebildeten falschen Wahn / Traum und Phantasie beruhet; So wollen Wir daß hinführo / wann dergleichen Sachen bey ein- und andern Hexen-Proceß in Unserm Königreich Preussen mit vorkommen solten / darauff in soweit gar nicht reflectiret werden solle / daß eine Todes-Straffe deshalb zu erkennen sey / sondern es sollen Unsere Richtere / wann die Beschuldigte darbey sonst nichts begangen / wodurch sie das Leben verwürcket / vielmehr dahin bedacht seyn / und Anweisung thun / daß dergleichen von dem leidigen Satan eingenommene und verführte Leute durch die Prediger aus GOttes Wort in ihren Christenthum besser unterrichtet / und sie zu wahrer Erkäntniß und rechtschaffener Busse gebracht / und solchergestalt aus den Stricken des Teuffels heraus gerissen werden mögen. Wenn aber dennoch einige dergleichen ruchlose Menschen sich finden solten / welche entweder münd- oder schrifftlich / daß sie GOtt abgeläugnet und den Teuffel sich ergeben / öffentlich erklähren würden / sollen als Blasphemi angesehen und am Leben oder anderer weit am Leibe bestraffet werden.

§. II. Alldie-

§. II. Alldieweilen aber doch nicht zu läugnen / daß es Leute giebet / so durch die Magiam vel naturalem vel artificialem denen Menschen und Viehe mit- oder ohne Gifft Schaden oder Nachtheil zufügen / so soll ein solcher / wenn dadurch ein Mensch ums Leben gebracht worden / wie ein Mörder oder Vergiffter / davon unten gehandelt werden wird / gestrafft werden. Wann aber keine Leute / sondern nur das Vieh und unvernünfftige Thiere von ihnen getödtet worden / und Menschen dergestalt beschädiget / daß sie ungesund / gebrechlich / krumm / oder lahm worden / so soll ein solcher Ubelthäter zwar nicht am Leben / jedoch nebst Entgeltung des zugefügeen Schadens entweder zur Staupen geschlagen / und aller unserer Lande auff ewig verwiesen / oder befundenen Umständen nach / ad operas publicas condemniret werden. Es wäre dann die Verbrechung und der Schade so groß / daß er nicht ersetzet werden könte / auff welchen Fall auch die Todes-Straffe statt haben soll.

§. III. Wann jemand durch Cristallen / Spiegel oder andere dergleichen Dinge seine Betrügerey üben / und entweder geschehener oder zukünfftiger Dinge Bericht und Erforschung ertheilen würde / so soll ein solcher Wahrsager benebst denjenigen / so solchen Bericht verlanget und eingeholet / wiewol dieser nicht so hart / als der vorsetzliche Betrüger mit willkührlicher Straffe als Gefängniß / Verweisung und Staupenschlag angesehen und bestrafet werden. Wie dann auch diejenige mit gleicher Straffe beleget werden sollen / welche mit Seegensprechen / Characteribus und andern abergläubischen superstitiösen Dingen umgehen / und solches ihres Genusses und Gewinstes halber thun / als die Seegensprecher / Wahrsager und klugen Frauen / welche die gestohlene Sachen oder verborgene Schätze entdecken / Kranckheiten curiren, Büchsen besprechen / oder sich und andere Leute feste machen wollen. Es soll aber dabey jedesmahl in einige Consideration mit gezogen werden: Ob die Persohn solche böse That zu einem guten Ende / als den Leuten und dem Viehe dadurch zu helffen und Raht zu schaffen / vorgenommen? Oder ob sie durch solche böse Mittel andern würcklich Schaden zugefügt / oder nicht? In welchen Fall nach Gelegenheit und Umständen der Persohnen und Verbrechung die Straffe entweder hart oder gelinde willkührlich eingerichtet / und die Consulenten sowol als die würckliche böse Künstler und Betrüger über das durch die Kirchen-Diener aus GOttes Wort eines bessern unterrichtet werden sollen.

ARTI-

ARTICULUS V.

Von Straffe des Auffruhrs und Verwirrung des GOttes-Dienstes / imgleichen des Mißbrauchs der heiligen Sacramenten.

§. I.

WAnn jemand dem Prediger auff der Cantzel widerspräche / ihn Lügen straffte / Auffruhr / Hader / Zanck / Schlägerey und andern Unfug in der Kirchen anrichtete / oder sich wol gar an denen Geistlichen / bey Verwaltung ihres Ampts / vergriffe / solcher gestalt soll nicht allein die öffentliche Kirchen-Busse / Geld / Gefängniß und andere willkührliche Straffen / sondern auch nach Beschaffenheit des Verbrechens Grösse / Landes-Verweisung / Staupenschlag / und gar das Schwerdt erkant werden.

§. II. Da auch jemand die Hostie, oder das geseegnete Brodt aus dem Munde nehmen / und solches zu unziemlichen Gebrauch anwenden / imgleichen wenn jemand fanatischer Weise bey angestellter Privat-Versammlung die Sacramenta austheilete / oder auch in öffentlicher Zusammenkunfft beym Soff und Fraß die Worte des Heil. Abendmahls singen / Brodt und Wein herum geben / und also der Einsetzung und der Worte Christi spotten würde / der soll benebst der öffentlichen Kirchen-Busse mit Landes-Verweisung oder anderer willkührlichen Straffe / welche pro qvalitate facti scharf oder gelinde einzurichten / angesehen werden.

§. III. Ein Küster oder Glöckner / welcher das Tauff-Wasser zu abergläubischen Sachen verkauffet oder überläst / soll nicht nur seines Ambts entsetzet / sondern auch gestalten Sachen nach des Landes verwiesen / derjenige aber / so solches zu seinem Aberglauben gekaufft oder erhalten / und gebrauchet hat / soll am Leibe und sonst willkührlich gestraffet werden.

§. IV. Wer auf den Tag der Communion, da er des Tages vorher gebeichtet / oder sich bey der öffentlichen Vorbereitung zu solchem Ende eingefunden / bey dem Gebrauch des Heil. Abendmahls vorsetzlich nicht erscheinen würde / soll mit Geld / Gefängniß oder sonst willkührlich gestraffet werden.

§. V. So aber sich jemand gar von dem Tisch des HErrn abhielte / und aller Vermahnung ohngeachtet / dazu dennoch nicht erscheinen wolte / der soll dazu mit Gefängniß und anderer willkührlichen

kührlichen Bestraffung angehalten / und da dieses nicht helffen wolte / soll ein solcher Verächter in Unserm Königreich Preussen nicht geduldet / sondern aus allen Unsern Landen gewiesen werden.

ARTICULUS VI.

Von Beleydigung Weltlicher Majestät durch Verrätherey und Auffruhr im Volck / wie auch sonsten / und derselben Straffe.

§. I.

Gleichwie das Crimen Perduellionis darin eigentlich bestehet / wann ein Unterthan directè sich wieder seinen Landes-Herrn und Vaterland aus feindseeligem Gemüht etwas unterwindet / als: Daß er dem Herrn nach dem Leben trachtet / Auffruhr und Rebellion wieder denselben erreget; Imgleichen da jemand den Feinden Brieffe oder Bohten zuschicket / und Zeichen giebet / oder böβlich verursachet / daß denen Feinden durch Rahtschlag geholffen werde; Also wer auf die Weise wieder die Sicherheit Unser und Unsers Staats handelt / item eine Stadt oder Land verräht und zu Schaden bringet / der hat das Leben verwircket / und soll solche boshafftige Verrähterey durch Viertheilung gestraffet / und die Straffe nach Beschaffenheit der Umstände durch Schleiffen oder Zangen-Reissen / noch woll gar geschärffet und gemehret werden.

§. II. Es soll auch eines solchen Verrähters Gedächtniß durch Zerbrech- und Zerreissung seiner Ehren-Zeichen / Schleiffung seiner Wohnung / Confiscation der Güther / und sonsten ausgerottet werden.

§. III. Wann es sich begeben solte / daß ein solcher Verräther sich mit der Flucht salvirte, und die Execution an seinem Cörper nicht geschehen könte; So soll / nach gemachten Procels, und ausgefundener Sache / die Executio in Effigie statt haben.

§. IV. Ferner soll nicht nur derjenige / welcher Raht und Hülffe geleistet / sondern auch derselbe / so Wissenschafft gehabt / daß iemand eine Verrätherey begehen werde / und solches in Zeiten nicht offenbahret / in obgedachte Straffe der Verrähterey verfallen seyn. Jedoch soll mit solchen scientibus & non indicantibus gelinder verfahren werden; Vornehmlich wann er Bedencken getragen / wegen Mangel des Beweises es anzuzeigen. In welchen Fall ein solcher nur deshalb arbitrariè zu bestraffen / daß er

die vorhabende Verrätherey nicht zum wenigsten per modum secretæ denuntiationis offenbahret habe.

§. V. Ob wol einer ob solum conatum in das Crimen Perduellionis verfället; So soll doch ein Verräther oder Conspirante, welcher re adhuc integrâ freywillig pœnitiret, und die verborgene faction entdecket / nicht bestraffet werden.

§. VI. Nachdem ein Crimen læsæ Majestatis humanæ in specie sic dictum dadurch eigentlich begangen wird / wann einer indirectè wieder seinen Landes-Herrn / desselben Hoheit / Würde / und Ansehen etwas aus feindseeligem Gemühte begehet / als zum Exempel: Da einer fürsetzlich und boshafftiger Weise die dem Landes-Herrn gewidmete Statue, Bildniß / oder Insignia; Item Dessen Salve garde violirte, falsche Müntze prägete / oder anderer Regalien sich anmassete / und die Straffe solches Verbrechens nicht einerley; So soll dasselbe nach Beschaffenheit der Umstande und Personen / auff vorgängige Erkäntniß / von Unsern Richtern entweder mit Lebens- Leibes- oder auch geringerer Straff / davon unten zum Theil mit mehrerm Erwehnung geschehen wird / gerochen und angesehen werden.

§. VII. Wie auch derjenige wieder die Obrigkeit (welchen GOTT unterthänig und gehorsam zu seyn gebohten) hart und schwerlich sündiget / welcher einen Auffruhr des Volcks boshafftiger Weise verursachet / und anrichtet. Derowegen statuiren, ordnen und wollen Wir / daß derjenige / so in Unserm Königreich Preussen / in einem Ambte / Stadt / Obrigkeit / oder Gebieth / gefährlichen / fürsetzlichen und boshafftigen Auffruhr und Ungehorsam des gemeinen Volcks / wieder die Obrigkeit machet / oder anrichtet / und solches auff ihn bewiesen und erfunden wird / Nach Gröſſe und Gelegenheit seiner Mißhandlung je zu Zeiten mit Abschlagung seines Hauptes gestraffet / oder mit Ruhten gestrichen / und aus dem Lande / Gericht / Stadt / oder Gebieth / darinnen er den Auffruhr erwecket / verwiesen / oder auch / befundenen Umständen nach / ad operas publicas nachdrücklich condemniret werden solle.

§. VIII. Wann aber solches ohne Fürsatz allein zufälliger / ohngefährlicher Weise geschehe / so ist die Straffe zu mildern. So dann eine gantze Gemeine auffrührig würde / und zur Thätlichkeit geriethe / da gleichwol die gantze Gemeine straffbahr / sollen die Rädleinführer / Anstiffter / härter und ernster / als andere gezüchtiget / und nach gestalten Dingen / als wenn etwa die Räthe / Beambten / und andere Obrigkeit Ursache zum Aufflauff gegeben /

gegeben / an Leib und Leben / oder sonsten extraordinarie, jedoch ernstlich gestraffet werden.

§. IX. Wer wieder Uns und die Unserige Schmäh-Worte / Flüche / und böse Reden boshafftiger Weise ausstösset / der soll ausserordentlich / hart oder gelinde (welches letztere insonderheit statt finden soll / wann die Malediction ex levitate linguæ, oder aus Unsinnigkeit / oder übermäßigen Trunckenheit geschehen) auf erstattete Relation an Uns / gestraffet werden.

ARTICULUS VII.

Von Beeinträchtigung und Hinderung der Obrigkeitlichen Gewalt / und deren Straffe.

§. I.

WAnn ein Bürger oder Bauer sich der Obrigkeit oder denen Gerichts-Personen boshafftiger Weise wiedersetzete / die Obrigkeit schimpffte und schmähete / auch wol gar bey der Wiedersetzung verwundete / ihre Befehle geringe achtete / übel davon spräche / und denenselben nicht pariren wolte / dasjenige so er zu geben schuldig / alles gütlichen Ermahnens ohngeachtet / freventlicher Weise denegirte, derselbe soll nach Beschaffenheit der That und Personn / ob dieselbe liederlich und verwegen / und wegen fürsetzlichen Ungehorsams bereits wäre gestraffet worden / oder nicht / und anderer dabey vorkommenden Umständen mit Staupenschlägen / ewiger Landes-Verweisung / Festungs-Bau-Arbeit / Gefängniß / Bürgerlichen Gehorsam / oder auch wol am Gelde angesehen und gestraffet werden.

ARTICULUS VIII.

Von Straffe der Müntzfälscher / und auch derer / so ohne habende Freyheit müntzen.

§. I.

WEilen das Crimen falsæ monetæ nicht gleichförmig / und von allen nicht gleich begangen wird / immassen derjenige härter zu bestraffen / so würcklich falsch Geld müntzet und ausgiebet / als der nur hülffliche Hand dazu leistet / noch gelinder aber die Unterhändler und Beförderer solches falschen Geld-Handels / und diejenige / so Wissenschafft / und einiger massen Theil daran haben / am gelindesten anzusehen sind /

sind / so soll hinführo in Bestraffung solches Verbrechens nachgesetzte Ordnung und Unterscheid gehalten werden.

§. II. Erstlich / wer ohne habende Gewalt / Befehl oder Zulassung der hohen Obrigkeit aus unrechtem Metall falsches Geld selbst müntzet / eines andern Zeichen darauf schläget / und solches nachgehends ausgiebet und unter die Leute bringet / der soll mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht / oder auch vorkommenden Umständen nach zuforderst mit dem Schwerdte gerichtet / und nachgehends dessen Cörper mit Feuer verbrandt werden.

§. III. Zum Zweyten derjenige / so ohne habende Freyheit Geld von rechten Wehrt und Gewichte machen / zeichnen und ausgeben würde / oder wer falsches Geld müntzet / aber noch nichs davon ausgegeben ; Soll am Leben nicht / sondern am Leib oder Guth extraordinariè gestraffet werden.

§. IV. Zum Dritten / sollen diejenige / welche bey Machung der falschen Müntze hülffliche Hand leisten durch Ziehung des Blasebalges / Schrauben oder Pregen / oder auff der Hut stehen / und die Wache halten / damit niemand den falschen Müntzer über solcher That ertappen möge / und darin ihren Consens und Willen geben / auch davon participiren , und das falsche Geld ausgegeben haben / etwas gelinder als der rechte falsche Müntzer / und zwar mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden. Wann aber des falschen Müntzers Weib und Kinder / oder Lehr-Jungen / so noch nicht bey rechten Verstande / über die geschehene hülffliche Handleistung das gemüntzete falsche Geld mit ausgeben / und unter die Leute sprengen helffen würden / sollen in Ansehung der Rechtlichen Vermuhtung / daß sie solches auff Geheiß und Befehl ihres respectivè Vaters und Herrn / oder instinctu & svasionibus mariti verrichtet und gethan / und daß sie durch ihn verführet worden / mit extraordinairer Pœn entweder hart oder gelinde / welches letztere insonderheit statt finden soll / wann Frau und Kinder darzu gar wären gezwungen worden / oder daß die Kinder noch sehr jung gewesen / angesehen und beleget werden.

§. V. Vierdtens / sollen auch diejenige so ihre Häuser darzu wissendlich leihen / dieselben damit verwürcket haben / und da sie von dem falschen gemüntzeten Gelde etwas davor bekommen / aber nicht ausgegeben / sollen sie über das / nach Beschaffenheit der Umstände am Leibe oder sonst gestraffet / fals sie aber das falsche Geld vor die Wohnung wissentlich und lucri causa empfangen und würcklich ausgegeben / sollen dieselbe mit der in vorhergehenden §. IV. verordneten Straffe gleich denen falschen Müntzhelffern beleget werden.

§. VI. Fünff-

§. VI. Fünfftens / wer zum falschen Müntzen die Materialien, als weiß Kupffer / Zinn / und dergleichen / zubringet / und an falsche Müntzer wissentlich verhandelt / imgleichen Müntz-Instrumenta, als Stempel / Waltzen / u. dgl. zu solchem ungerechten Müntzen verfertigte / oder das von einem andern gemachte falsche Geld wissentlich verwechselte und ausgebe / der soll gleichfals extraordinariè hart oder gelinde / nach Beschaffenheit der Umstände und der Persohn angesehen werden.

§. VII. Sechstens / wann jemand des falschen und ungerechten Müntzens in Erfahrung kommen würde / und solches der Obrigkeit nicht alsbald anbrächte / sondern gefährlicher Weise verschwiegen hätte / der soll an Leib oder Guth hartiglich gestraffet werden.

§. VIII. Siebendens / wer die Gänge- und Gebe-Müntze umher beschneidet / und also das vorherige rechte Gewichte an Schrot vergeringert / der soll nach Beschaffenheit des Verbrechens / und nach Länge der Zeit / als er solch Ubel getrieben / mit extraordinairer jedoch scharffer Straffe so nach Ermäßigung der Umstände von Unsern Richtern einzurichten / angesehen werden.

§. IX. Achtens / wann einer Kupffer oder Meßing vergüldete oder übersilberte und weiß machte / und dasselbe zum Betrug anderer Leute gebrauchte / als / daß er es vor güldene und silberne Sachen ausgebe / versetzte / oder verhandelte / der soll nachdem der Schade groß oder geringe mit Staupenschlägen / oder anderen schweren Leibes-Straffe angesehen werden; Würde er aber solche versetzte Sachen und Stücke wieder einlösen / und solcher gestalt niemanden Schaden zufügen / soll der Verbrecher / vorkommenden Umständen nach / entweder mit harter Gefängniß / oder am Gelde gestraffet werden.

§. X. Wer Neundtens ohne erhaltene Concession ein Bildniß auff Müntze gepreget / und solches kein Zeichen und Insigne von Uns und andern Potentaten und Fürsten / so das jus monetæ cudendæ haben / darauff setzet / soll gleichfals nur extraordinariè nach Gelegenheit der That und Persohn gestraffet werden. Wie Wir denn auch Unsern Müntz-Meistern solches ohne Unsern Vorbewust zu thun nicht gestatten wollen.

§. XI. Welche schlüßlichen etliche verringerte und verfälschte Müntze (wie offt und viel und sonderlich jetziger Zeit geschiehet) erkauffen / und unter die Leute wissentlich ausbringen / und dessen genugsam überwiesen sind; Dieselbe sollen deshalb

unnachläßig extraordinariè nach Gutbedüncken der Obrigkeit bestraffet werden.

TITULUS VI.

Vom Todtschlage und desselben Straffe.

ARTICULUS I.

Vom Straffe des Selbst-Mords.

§. I.

DEr Selbst-Mord ist einer der grösten und gefährlichsten Todtschläge / da einer seinen eigenen Leib und Seele schändlich verderbet ; Dahero wenn es sich zutrüge / daß jemand / der wegen einer Capital-Verbrechung eingezogen / überwiesen / und zur Todes-Straffe wäre condemniret worden / seines bösen Gewissens halber / und um dem bevorstehenden gewaltsamen Tode zu entgehen / sein eigen Hencker würde / oder ihm selbst das Leben auf eine andere Art und Weise eigenmächtlich nehme / und sich umbrächte / an dessen Cörper soll nichts destoweniger andern dergleichen / welche aus leichtfertiger Kühnheit die zeitliche Schmach und Pœn, so sie wegen ihrer verübten Verbrechung verdienet / höher / als ihre Leib und Seele achten / zum Abscheu und Exempel (damit ihnen gewehret / und sie hiedurch gleichsam abgehalten werden / ihnen ihr Leben / wegen der schmählichen Straffe / so nach ihrem Tode an ihnen vollenstrecket wird / eigenthätiger Weise selbst zu nehmen) die erkante Todes-Straffe exequiret werden. Daferne aber ein zum Tode verurtheileter Ubelthäter in der Custodie todt gefunden würde / und nach geschehener Besichtigung durch Verständige sich an den todten Cörper keine violenta signa mortis, und daß er sich selber entleibet / finden solten ; So soll das Cadaver in einen von Brettern zusammen geschlagenen Sarg geleget / durch den Hencker auff einer Schleppe weggebracht und in loco inhonesto eingescharret werden.

§. II. Wann aber einer entweder aus Verzweiffelung länger zu leben / Ungedult / Verdruß / Verlust zeitlicher Ehre und Guths / oder aus Scham / daß er so viel Schulden gemacht / und nicht bezahlen könte / sein selbst Todtschläger würde / und solche greuliche Missethat aus boshafftigen Gemühte / wie jetzt gedacht / beginge / dem wird kein ehrlich Begräbniß verstattet / sondern dessen todter Cörper soll dem gemeinen Brauch und Gewohnheit

nach

nach / doch auff Erkantniß der Obrigkeit / entweder unter den Galgen / oder sonst an einem andern Orte in die Erde verscharret werden.

§. III. Dergleichen schmäliche und unehrliche Begräbnisse sollen zwar nicht statt finden bey denen / welche nicht vorsetzlich / sondern vielmehr aus Kranckheit des Leibes / oder aus Gebrechung des Gemühts und Verstandes / Melancholie und andern dergleichen Zufällen / ihnen den Todt angethan hätten ; Jedennoch aber sollen sie auff vorher beygebrachtes genugsames gutes Zeugniß ihres geführten Lebens und Wandels halber / ohne sonderbahren Proceß auf den Kirchhoff abseite zur Erde bestattet werden.

§. IV. Derjenige so sich selbst umbringen wollen / sich darzu fertig gemachet / und im Wercke / sich also zu ertödten / gantz und gar begriffen gewesen / jedoch durch einen andern darzu kommenden abgehalten worden / daß er sein schändlich Vorhaben nicht hat vollbringen mögen / soll nach Beschaffenheit der That und Person / wann es aus Boßheit / Schulden oder anderer Ursachen halben geschehen / in harte und extraordinaire Straffe verfallen seyn ; Es wäre dann / daß er aus Schwachheit oder grossen Bekümmerniß / langwieriger Beschwerung / Unsinn und Thorheit sich solcher That unternommen / auf welchen Fall die Obrigkeit nur dahin sehen und bedacht seyn soll / wie ein solcher Mensch von solchem Affect durch geistliche und leibliche Cur liberiret, und solche einmahl vorgenommene That ins künfftige an sich ins Werck zu setzen nicht mächtig seyn möge.

ARTICULUS II.

Von Straffe des gemeinen Todtschlages.

§. I.

Wiewol GOTT der HERR / auch das Gesetz der Natur und alle Rechte / zum höchsten / und bey gleicher Straffe verbiethen / daß niemand den andern todtschlagen oder entleiben soll : So findet sich doch leider ! daß dem allen ohngeachtet viel böse vorsetzliche und muhtwillige Todtschläge begangen werden / weshalb wir billig als eine Christliche Obrigkeit höchliches Mißfallen tragen ; Dannenhero setzen / ordnen und wollen Wir / daß derjenige / welcher in Zanck und Hader aus Zorn / Feindschafft / oder in Trunck / oder auch bey anderer Gelegenheit jemand vorsetzlicher Weise tödtet / da er auch nur den Vorsatz gehabt hätte einen zu verwunden / ohne An-

Ansehn der Personn denen Göttlichen und Weltlichen Rechten gemäß wegen solcher begangenen Entleibung / hinwiederum das Leben verliehren / und durch das Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden solle.

§. II. Wann auch bey denen Rechts-Gelehrten und Criminalisten Zweiffel vorfält / wie ein homicidium dolosum zu dijudiciren, und mit was vor einem Instrument solches begangen werden könne; So wollen Wir diesen Zweiffel folgendermassen gehoben wissen / daß / da jemand mit einem Degen / oder andern mörderlichen Gewehr (worzu eine Art / Beil / Messer / Hacken / Rohr / Keile / Stücke Holtz / Pfal / Dreschflegel / grosser Stecken und Stein gantz genug) einen Todtschlag ausübet; Imgleichen da einer ohne einiges Gewehr / den andern boshafftiger Weise ins Wasser stösset und ersäuffet / oder mit Füssen tritt / daß er davon stirbt / oder mit Fäusten in den Schlaff auff den Kopff / in die Seiten / oder sonsten / auff andere Art und Weise aus bösem Vorsatz einen so schläget / daß er davon nohtwendig stirbet / ein solcher eben so wol dafür gehalten werden soll / daß er einen würcklichen Todtschlag begangen habe / als wenn der Animus occidendi an Seiten des Todtschlägers offenbahr und bekändtlich.

§. III. Wer einem das Leben nimmt und todt schläget / ob gleich der Erschlagene solches verlanget / und den Occisorem darum gebehten hätte / der soll ebenfals durch das Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden.

§. IV. Wann ein Todtschläger den begangenen Todtschlag / auch sonsten ohne darzu gegebenen Raht und Verhetzung begangen hätte / so soll alsdann der Rahtgeber und Anhetzer nach Gelegenheit an Leib und sonsten schwerlich gestraffet werden. Woferne aber ein Todtschläger / wann er nicht darzu verhetzet / den Todtschlag nicht begangen haben würde / so soll der Anhetzer und Rahtgeber ebenfals wie der Thäter selbst am Leben gestrafft werden.

Gleichergestalt / so einer einem Menschen zu tödten / oder zu verletzen geheissen / gebohten / und befohlen / der soll eben sowol als der / dem es befohlen worden / auch die Mordthat verübet / am Leben gestraffet werden; Sintemahlen nichts daran lieget / ob einer selbst einen Todtschlag begehet / oder ob er dolosè Ursach zum Tode gegeben.

§. V. Gleichwie auch diejenige sich eines rechten Todtschlages theilhafftig machen / welche arglistig- und boshafftiger Wei-

Weise den Ort da derjenige / so nachmahls wird umgebracht / anzutreffen / anzeigen : Oder die einem boßhafftiger Weise einen Weg gewiesen / und ihm daselbst hindurch / da sie wol gewust und vernommen / daß ihm nachgestellet / zu reisen gerahten : Oder auch wenn sie mit dergleichen Anzeigungen jemand Gelegenheit und Ursache zum Todtschlage gegeben haben ; Also sollen alle dieselben wie die Thäter des Todtschlages am Leben gestraffet werden.

§. VI. Dafern es sich auch zutragen solte / daß ein unbilliger mit Geld bestochener Richter einen Unschuldigen fälschlich / arglistiglich / und durch unrechte Mittel vom Leben zum Tode verurtheilete / der soll wie ein Verfälscher / Meineydiger und Todtschläger in die Straffe des Schwerdts / nebst Abhauung der vorder Glieder der zweyen Finger / mit welchen er der Gerechtigkeit geschworen / verfallen / und verdammet seyn.

§. VII. Weilen auch bey denen Rechts-Gelehrten zweiffelig / ob auch ein Thäter mit dem Schwerdt zu bestraffen ? Wann im Todtschlage ein Irrthum an der Persohn begangen ; So wollen und ordnen Wir / daß ein solcher Verbrecher so ihm fürsetzt auff den zu schlagen / mit welchem er in Zweytracht gerahten / oder in einen andern boshafftigen und unzuläßigen Handel vorsetzlich und wissentlich befangen / davon der Todtschlag entstehen könte : Als wenn einer auff freyer Strasse ein scharff geladenes Rohr unter die Leute loß schösse / und einen tödtete / oder einem in die Fenster schlüge oder schösse / und einen im Hause oder am Fenster ertödtete / u. dgl. es geschehe solches bey Nachte oder sonst im Finstern / da einer den andern nicht kennen / und unterscheiden kan / oder bey Tage / da man an der Persohn nicht irret / sondern der Schlag fehlete / und träffe und tödtete einen andern / so nechst dabey stünde / oder da einer den andern offensivè anfällt und tödten will / indem aber den Mittler und Scheides-Mann erschlägt / ersticht / erschiesset / und ermordet / als der hierinnen wieder GOttes Geboht ohne Zweiffel gehandelt / und nicht verneinen mag / daß es ein Todtschlag sey / in Betracht er in Dolo versiret, und den Fürsatz zu tödten oder zu beschädigen gehabt / auch der Thäter schuldig ist alles das / was aus einem verbohtenen unziemlichen Dinge erfolgen kan / zu entgelten / ob er schon nicht in Fürsatz und Willen gehabt dadurch andere zu tödten / gestalt er vorhero ermessen sollen / was aus solchen unbilligen Fürnehmen erfolgen können / mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gerichtet werden solle.

ARTICULUS III.

Von Straffe der Mörder / Meuchel- und bestallten Mörder.

§. I.

VOm gemeinen Todtschlage ist der Mord oder Latrocinium weit unterschieden / und vor viel schwerer und grausahmer / als jener / zu achten / dahero soll derjenige Todtschlag vor einen Mord eigentlich gehalten werden / wann jemand einen auff öffentlicher Heer-Strasse / im Walde / oder auch in einem Privat-Hause Gewinstes halber mit Gewalt beraubet / und am Raube unersättiget / ihm noch darzu das Leben nimmt.

§. II. Wer nun einen / wie jetzt gedacht / fürsetzlicher Weise berauben / (er bekomme gleich aus solchem Raube viel oder wenig / oder auch gar nichts) verwunden / oder ermorden würde / der soll mit dem Rade nach Beschaffenheit der Umstände entweder von unten / oder von oben gestraffet und hingerichtet werden. Und da er bey der Mordthat mehr als eine Persohn umbracht / oder solchen offt und mehrmahlen begangen; oder solcher Mord an hohen trefflichen Persohnen / des Thäters eigenem Herrn / zwischen Ehe-Leuten; oder nahen gesipten Freunden geschehen; Wollen Wir / daß die Straffe an demselben geschärffet / und über die ordentliche Straffe des Rades auch das Schleiffen zur Feym-Stadt oder etliche Griffe in dessen Leib mit glüenden Zangen erkant werden möge. Wie dann über daß nach vollbrachter Execution der Cörper andern Ubelthätern zum Abscheu und Exempel, damit sie dergleichen schreckliche Mord- und Ubelthaten zu begehen durch dies Supplicium gleichsam abgeschröcket und abgehalten / hiervon auch und was diesem Ubelthäter begegnet und wiederfahren ein Gedächtniß verbleiben möge / auff ein Rad öffentlich geleget und geflochten / und so viel Knittel als er Mordthaten verübet / nebst einem Täffelein / darauff seine Ubelthaten geschrieben und verzeichnet / gehangen und angemacht werden sollen.

§. III. Weilen auch derjenige einen Mord begehet / welcher dem Mörder Vorschub und Hülffe thut / wann er nemlich auf der Wacht stehet / und das Latrocinium nebst andern verabredet / oder beliebet / Hand darbey anleget / oder auch von dem Geraubten participiret; So soll auch ein solcher mit dem Rade vom Leben zum Tode gestraffet werden.

§. IV. Fer-

§. IV. Ferner soll auch derjenige / so anfangs nur die blosse Intention gehabt hat zu rauben oder zu stehlen / nachgehends aber denjenigen / welcher sich wehret und das Guth nicht fahren lassen will darum tödtet / damit er das Geraubte nur weg und davon bringen möge ; Oder auch denjenigen / von welchem er erkant worden / und aus Besorgniß / daß er solches kund machen / und ihn verrahten möchte / ums Leben brächte / als ein Mörder mit dem Rade abgestraffet werden.

§. V. Wann jemand sich vorgesetzt hätte / einen zu ermorden und umzubringen / und hernach sein Guth ihm abzunehmen und zurauben / und er durch Gegenwehre / oder sonsten solch sein Verbrechen zu vollbringen wäre behindert worden ; So soll ein solcher Ubelthäter / wann er dergleichen auff offener Land-Strassen ausgeübet / mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gestraffet werden.

§. VI. Daferne aber sich welche vereinigten jemanden zu ermorden / und ihm sein Guth zu nehmen / und solches ins Werck setzten / der nach ihrer Meynung ermordete aber mit dem Leben unvermuhtet davon käme / jedennoch aber denselben beraubet hätten / die sollen wegen solchen Raubes mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafft / und ihre Cörper nachhin auff ein Rad geleget und geflochten werden.

§. VII. Wer einen inner- und ausserhalb gemeiner Strasse in Wäldern / oder andern von Leuten abgelegenen Orten / aus Fürsatz zu entleiben anfällt und tödtet : Oder auch wenn jemand einen hinterlistiger verborgener Gestalt / Meucheleriſcher Weise / und von hintenzu umbrächte : Oder einen bey finsterer Nacht stillschweigend und nicht mit Anreden: daß er sich wehren solle / mörderlichen überfallen und entleiben würde / der soll mit dem Schwerdte zuforderst gerichtet / und nach der Enthauptung dessen Cörper auf ein Rad geflochten werden.

§. VIII. Zuforderst ist zu wissen / daß zu einem Assassinio drey Stücke erfordert werden / nehmlich / daß (I.) einem geheissen und befohlen worden jemanden umzubringen ; (II.) daß dem Gemietheten oder Assassinio was gegeben oder versprochen worden / obgleich die Bezahlung noch nicht geschehen / und (III.) daß der Mord würcklich erfolget. Wer nun solcher gestalt sich dingen / miethen / und erkauffen / oder auch erbitten liesse / einen andern zu tödten / der soll mit dem Rade von unten oder oben / wenn es eine Manns-Persohn / vom Leben zum Tode gebracht werden. Dafern es aber eine Frauens-Persohn / so soll sie enthauptet / und nach-

nachmahls auff das Rad geleget werden. Derjenige aber welcher den andern gedungen / soll mit gleicher Straffe des Schwerdtes und Aufflechtung dessen Cörpers auff ein Rad / geleget werden. Im Fall derselbe aber ein Mandat ihn zu beschädigen / nicht aber zu tödten gegeben / und der Assassinus ginge weiter und erschlüge ihn gar / so soll dieser allein am Leben der Mandans aber extraordinariè dem Befinden nach gestraffet werden.

§. IX. Derjenige / welcher Wissenschafft von dem vorseyenden Assassinio gehabt und solches verschwiegen / soll willkührlich: Wenn er aber zu Ausübung der That Anschläge und Mittel dargereichet / ebenfals am Leben jedoch etwas gelinder / nehmlich mit dem Schwerdte / gestraffet werden.

§. X. Wann der Conatus und Attentatum in diesem Assassinio ad actum proximum, daß ist / zur Offension und Verwundung / oder zu Schlägen gekommen / ob schon der Geschlagene davon nicht gestorben; dennoch (weil es eine von denen abscheulichsten Missethaten ist) sollen beyde so wohl der so den Mord bestellet / als auch der Assassinus nach Schärffe der Rechte mit dem Schwerdte gerichtet / und nach geschehener Execution, andern zum Exempel und Abscheu des Assassini Cörper aufs Rad geleget und geflochten werden. Wiewol Wir Uns darin die Verbrechere / befundenen Umständen nach / zu begnadigen vorbehalten.

ARTICULUS IV.

Von Straffe des Vergifftens.

§. I.

Nachdem es auch eine weit grausahmere That ist / einen mit Gifft / als mit dem Schwerdte zu tödten / sintemahlen man sich dafür am allerwenigsten hütten kan / so soll derjenige / so jemanden durch Gifft / oder Venen am Leben fürsetzlich / wissend / und muhtwillig beschädiget / einem fürsetzlichen Mörder gleich / mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht werden.

§. II. Thäte aber eine solche Missethat ein Weibes-Bild / die soll man erträncken / oder in andere Wege nach Gelegenheit vom Leben mit dem Schwerdt zum Tode richten / und nach geschehener Execution ihren Cörper auffs Rad legen.

§. III. Die Straffe dieser grausahmen Mordthat soll auch über daß geschärffet werden / wann an fürnehmen Personen / oder der

der Obrigkeit eine solche Mordthat wäre begangen worden / oder die Eltern ihre Kinder / oder die Kinder ihre Eltern / oder aber auch die Ehe-Leute eines das andere mit Gifft böszlich ermordeten und umbrächten ; Imgleichen wenn solch Verbrechen etlichemahl reiteriret und viele Menschen zu unterschiedenen mahlen wären getödtet worden : Dannenhero sollen alle solche boßhafftige missethätige Personen vor der endlichen Todes-Straffe geschleiffet werden / oder etliche Griffe mit glüenden Zangen viel oder wenig nach Ermäßigung der Personn und Tödtung an ihrem Leibe bekommen / oder auch nur mit dem Schwerdte gerichtet / und der Cörper nachgehends auf ein Rad geleget werden.

§. IV. Dieweil auch unter den Criminalisten wegen des Corporis Delicti in diesem Verbrechen viele gegen einander streitende Meynungen sind / so setzen / ordnen und wollen Wir / daß zu Erkennung der ordentlichen Straffe des Vergiffters genug seyn soll / wann der Vergiffter die That bekennet hat / und die Tödtung an der Personn würcklich erfolget / auch bey derselben dergleichen Gifft / als der Thäter gegeben zu haben eingestanden / im Leibe gefunden worden.

§. V. Es sollen auch alle diejenige am Leben gestrafft werden / welche zu solcher Entleibung eines Menschen fürsetzlich Raht und That gegeben / als die das Gifft wissendlich darzu gekaufft / verkaufft / oder sonsten zuwege bracht / und also hätten zurichten helffen / daß jemand davon gewiß gestorben / und den Todt genommen.

§. VI. Wann jemand sich vorgenommen / einen durch Gifft zu tödten / die Tödtung aber entweder durch gebrauchte schleunige Hülffe / oder durch Ausbrechung desselben / oder auch daß der eingegebene Gifft nicht starck genug gewesen / oder daß der Vergiffter daran als er im Begriff gewesen solches zu thun / behindert worden / nicht erfolget wäre / so soll zwar in solchen Fällen die Todes-Straffe nicht statt finden / iedoch aber der intendirte Mord an denen Verbrechern durch schwere Leibes-Straffe / so nach Beschaffenheit der Personnen und Umstände einzurichten / gerochen werden.

§. VII. Diejenige / so Liebes-Träncke bereiten / oder Kranckheit vertreiben wollen / und jemanden dergleichen schädliche und gifftige Sachen eingeben / davon er stürbe / sollen / wenn Sie mit glaublichen Schein darthun / daß bey ihnen der Vorsatz zu tödten ermangelt / extraordinairè hart oder gelinde nach Beschaffenheit der That und Personn / gestraffet werden.

§. VIII. Welcher die vorhabende Vergifftung gewust und nicht angezeiget (wann es gleich eine nahe anverwandte Persohn) soll gleichfals mit willkührlicher Straffe / wie in nechst vorhergehenden §. enthalten / angesehen werden.

ARTICULUS V.

Vom Todtschlage nechst-verwandter Bluts-Freunde.

§. I.

Die Todtschläge an Bluts-Verwandten sind für allen andern die greulichste und höchlich zu hassen; Dahero auch die Rechte alle solche ihrer Bluts-Verwandten Todtschläger sampt ihren Mithelffern und Anhängigen mit härteren Straffen verfolgen. Wann nun jemand seinen Vater / Mutter / Groß-Vater / Groß-Mutter / Bruder / Schwester / Vetter / Oheim / Basen / Muhmen / Geschwister-Kinder / Hauß-Frau / Schnur / Tochter-Mann / Schwäher / Stieff-Vater / Stieff-Tochter / Stieff-Sohn / u. dgl. mit Sip- oder Schwägerschafft Verwandte umbringet / der soll auff die Art wie jetzt folget gestrafft werden.

§. II. Daferne nun die Eltern ihre Kinder / es mögen gleich seyn natürliche- oder Huren- ja auch solche Kinder / so durch Blut-Schande und im Ehebruch erzeuget seyn / oder Kinder ihre Eltern / oder aber auch die Ehe-Leute eins das andere vorsetzlicher boßhafftiger Weise mit Gifft / oder in andere Wege umbringen und ermorden würden / so soll derselbe Thäter / so er ein Mann mit dem Rade / da es aber eine Weibes-Persohn mit Ertränckung im Wasser / und wo an solchem Ort Mangel daran / mit dem Schwerdte und Aufflechtung ihres Cörpers nach geschehener Execution auf ein Rad / unnachläßlich abgestraffet werden. Es sollen aber unter den Kindern / nicht die Stieff-Kinder / wie auch unter den Eltern nicht die Stieff-Eltern / oder diejenigen / so an der Eltern stätte sind / was die harte Straffe anbelanget / verstanden werden.

§. III. Solche Straffe soll auch an vorgedachten Persohnen nach Beschaffenheit der That und vorkommenden Umständen / andern zum Abscheu mit Zangen-Reissen / Schleiffen und dergleichen / geschärffet werden. Und wofern auch das Kinder-Umbringen mehr denn einmahl von der verbrechenden Persohn geschehen / so sollen derselben so viel Zangen-Risse / als viel sie Kinder umbracht / neben der in vorhergehenden §. gedachten Straffe zuerkant / im-

gleichen

gleichen an das Rad so viel Knittel gehangen werden / als sie Kinder umbracht.

§. IV. Wann die Puerpera oder Kind-Betterin befohlen ihr Kind umzubringen / sie auch Auxilium & Opem leistet / als da sie etwas hergiebet / oder abreissen hilfft / wormit das Kind erwürget oder umgebracht werden soll / und in ihrer Gegenwart mit ihrem Consens und Beystimmung der Kinder-Mord von ihrer Mutter oder Vater würcklich vollenbracht wird / so sollen beyde der Mandans & Mandatarius mit der in §. II. berordneten Straffe / wegen solches vorsetzlichen Kinder-Mords / beleget werden.

§. V. Wann an Brüdern / Schwestern / Bruders-Weib / oder Schwester-Mann / oder auch andern nahen Bluts-Freunden / oder nahen Verwandten / Schwägern / unter welchen vermöge Göttlicher Schrifft wegen der Blut-Freund- oder Schwägerschafft keine Ehe kan vollenzogen werden / solcher Mord fürsetzlich geschehe / so soll der Thäter mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode wegen solcher Mißhandlung gerichtet werden. Es wäre dann / daß die Umstände etwas schärffers erforderten / so soll der Missethäter zu mehrerm Exempel und Abscheu entweder an die Gerichts-Stäte geschleiffet / und hernachmahls geköpffet / oder zu erst geköpffet / und der todte Cörper nachhin auffs Rad geleget / oder auch nur unter das Gerichte begraben werden.

§. VI. Wann Braut und Bräutigam sich einander umbringen / dieselben sollen mit dem Schwerdt gestraffet werden. Es erforderten denn der Sachen Umstände etwas schärffers / auff solchen Fall soll / nach geschehener Enthauptung / der todte Cörper aufs Rad geleget werden.

§. VII. In folgenden Fällen soll die ordentliche Straffe des Parricidii gelindert werden / als wann (1) einer seinen Vater oder andern Bluts-Verwandten / so ein Feind und Verräther des Vaterlandes wäre / fürsetzlich todt geschlagen hätte / (2) wann der Thäter nicht gewust / daß es sein Vater / Mutter / Kind / Mann oder Frau gewesen / (3) wann einer sein Weib oder Kind / indem er zu straffen genöhtigt wäre / modum castigationis excedendo, mit einem tödtlichen Gewehr so hefftig prügelte / schlüge und verwundete / daß sie den Todt davon gewiß genommen / oder (4) da einer von den Seinigen hart erzürnet worden / und die im Zorn erschlüge; Imgleichen (5) wann aus Irrthum der Persohn das Parricidium begangen / indem jemand einen Frembden erschlagen wollen / und seinen Vater &c. oder einen von den Seinigen / so darzwischen käme / oder dabey stünde / träffe und erschlüge;

Ferner

Ferner (6) so der Thäter minderjährig und noch nicht 16. Jahr alt / oder (7) da einer aus übermäßiger und grossen Trunckenheit einen solchen Todtschlag begangen; (8) Wann eine Kinder-Mörderin aus Furcht oder Bedrohung ihrer Eltern ihr Kind umgebracht / imgleichen da es auff der Eltern und anderer Einrathen geschehen / wie nicht weniger (9) da ein solcher Thäter in die schwere Noht zu fallen pflegte / damit deshalben bey der Execution nichts bedencklicheſ sich zutragen möge / in solchen und andern dergleichen Fällen / soll der Todtschläger nur mit dem Schwerdte hingerichtet und gestraffet werden.

§. VIII. Wann der Thäter nicht allein keinen Fürsatz zu tödten / sondern auch kein tödtlich Gewehr gebrauchet / sonsten aber aus Unverstand und Unvorsichtigkeit etwas thäte / als wenn (1) ein Ehelich Weib die Gebuhrt verhielte / und in Zeit der Gebuhrt keine Hülffe rieffe / und davon das Kind umkäme / als wenn es von ihr auf die Erde schösse und sie für grossen Schmertzen dem Kinde nicht zu Hülffe kommen könte; In solchem und dergleichen Fällen soll die Thäterin extraordinariè nach denen befundenen Umständen hart oder gelinde gestraffet werden. Mit gelinderer Straffe aber soll derjenige belegt werden / welcher aus Acht oder Fahrläßigkeit den Todt der Seinigen verursachte / als da (2) jemand sein Kind bey sich ins Bette legte und todt drückte / oder (3) da jemand seine Kinder mit Ruhten so viel hiebe / daß sie davon stürben / solchergestalt wäre dem Thäter nach Beschaffenheit der Umstände die Landes-Verweisung / Gefängniß / oder Geld-Buß zu zuerkennen.

§. IX. Ob woll viele Criminalisten und Rechts-Lehrer der Meynung seyn / daß der Conatus Parricidii, wann nehmlich derselbe nicht vollkommen ins Werck gerichtet / dennoch aber zur nechsten That gediehen / mit dem Schwerdte zu bestraffen sey / dieweil Uns aber solche Meynung in diesem Stück allzuhart anscheinet / so ordnen und wollen Wir / daß in solchem Fall der Verbrecher nicht am Leben / jedoch mit harter willkührlicher Straffe beleget werden solle.

§. X. Da aber der Conatus und das Fürnehmen nicht gar nahe zur That / sondern nur ad Actum remotum gelanget / und noch erst im blossen Fürsatz ohne alle geschehene Offension, Anfall und Verwundung bestanden / so soll das intendirte Parricidium mit etwas geringerer willkührlichen Straffe angesehen werden.

ARTI-

ARTICULUS VI.

Von Straffe derjenigen / so die Kinder auslegen oder hinwerffen.

§. I.

Es ist nicht allein von denen menschlichen Sinnen / sondern auch gar von der Natur der wilden Thiere sehr entfernet / dasjenige so von ihnen gebohren worden / von sich zu legen / und liegen zu lassen / daß es umkomme ; Dahero wollen Wir / daß diejenige Mutter oder Vater / so ein Kind / damit sie dessen abkommen / fürsetzlich und gefährlicher Weise an einen Ort / es sey wo es wolle / von sich legen / und das Kind entweder durch Hunger / Frost / Zerreissung der Thiere / oder sonst zu Tode käme / durch das Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden soll. Wie dann auch solche Straffe wieder diejenige statt findet / so sich zu solcher boßhafftigen That wissendlich gebrauchen lassen. Wäre aber solche Hinweglegung mehrmahls geschehen / so soll auch die Straffe geschärffet werden.

§. II. Würde aber ein solches Kind von anderen gefunden / errettet und ernehret / so soll alsdenn die Mutter oder Vater / oder derjenige / der sich zu solchem boßhafftigen Handel wissentlich gebrauchen lassen / auf vorhergehende Beweisung nach Gelegenheit der Sache / und vorkommenden Umstände / ob nehmlich die gefährliche Hinlegung des Kindes an einen einsahmen und von Leuten gantz abgesonderten Ort / oder nicht / imgleichen zur kalten Winters-Zeit geschehen / auch daß das Kind nicht woll verwahret / und leicht zu Schaden kommen können / willkührlich bestraffet werden.

§. III. Derjenige Vater oder Mutter / so das Kind nicht animo occidendi, sondern aus einer andern Intention vielleicht zu Evitirung der Schande / oder wegen ihrer Dürfftigkeit / die Beschwerde es zu verpflegen abzukommen / oder sonsten / an einen Ort / wo täglich Leute ab- und zu zugehen pflegen / und also keine Gefahr wegen der Ertödtung zu befürchten und abzusehen / hinleget und niedersetzet / und es käme ein solches Kind um / so soll ein solcher Ubelthäter zwar nicht am Leben / doch nach des Richters Ermäßigung hart gestraffet werden.

§. IV. Wann auch bey gefundenen Kindern Zweiffel vorfällt / welche Gerichte / ob nehmlich derjenige / so die Ober- oder nur Erb-Gerichte besitzet / ein solch erfundenes und hinweg gelegtes

legtes Kind zu alimentiren pflichtig seyn ; So soll allemahl diejenige Obrigkeit in deren Jurisdiction das Kind gefunden worden/ selbtes zu verpflegen schuldig seyn.

§. V. Würde eine solche Obrigkeit das Kind wissendlich liegen lassen/ biß es stirbe / damit sie es nicht annehmen und unterhalten dürffe/ die soll arbitrariè gestraffet werden.

ARTICULUS VII.

Von Straffe derjenigen / so Leibes-Frucht tödten und abtreiben / oder Ursach dazu geben.

§. I.

Welche Weibes-Persohn fürsetzlich durch Getränck oder Essen die Leibes-Frucht / so da in Mutter-Leibe lebendig gewesen / sich selbst abgetrieben hätte / oder sonst der lebendigen Frucht im Leibe Gewalt anthäte/ daß solche davon stürbe / dieselbe Missethäterin soll gleich einer Kinder-Mörderin am Leben gestraffet werden.

§. II. Da aber die Frucht nicht gelebet / und solches noch unter der Helffte nach der Empfängniß geschehen ; Oder aber das / was zum Abtreiben genommen / keine Wirckung gehabt ; Oder auch eine Weibes-Persohn ohnwissend / daß sie schwanger sey / dergleichen Sachen / wodurch eine Frucht abgetrieben werden könte / eingenommen / oder aber das Abgetriebene kein Kind gewesen ; So soll sie wilkührlich/ nach Gestalt des Verbrechens/ gestrafft werden.

§. III. Wann eine Persohn zu Abtreibung einer in Mutter-Leibe lebenden Frucht / mit Träncken / oder in anderer Gestalt/ als durch Anrahten und Vermeldung der Mittel / womit sie solches thun soll / wissendlich und borsetzlich geholffen / die hat sich des Todtschlages mit theilhafftig gemacht / und soll dahero mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet werden.

§. IV. Wann jemand eine schwangere Frau aus dem Vorsatz und Intention schläget / daß sie abortiren soll / und solcher Abortus erfolgte auch darauff ; So soll der Percutiens wenn die Leibes-Frucht lebendig gewesen / am Leben ; Da aber die Frucht nicht gelebet / wilkührlich gestrafft werden.

§. V. Würde einer / auch ein Ehe-Mann aus Zorn oder Grausamkeit seine schwangere Frau dergestalt mit Schlägen übel tractiren, daß sie davon abortirte, und er hatte gewust/ daß solche Frau

Frau schwanger gewesen / der soll / wenn die Frucht lebendig gewesen / am Leibe hart gestrafft werden.

§. VI. Würde sich dann auch ein solcher Fall zutragen / daß eine schwangere Frau in einen Zanck und Streit / so unter vielen entstanden / entweder solchen zu stillen / oder jemand von Schlägen zu retten sich einmischete / und dieselbe würde von einen / so im Streit mit befangen / aus keinem Vorsatz so hart geschlagen / daß sie davon abortirte, und die lebendige Frucht umkäme / so soll derjenige / so geschlagen / entweder am Leibe oder Gelde nach Beschaffenheit der vorkommenden Umstände gestrafft werden.

ARTICULUS VIII.

Von Straffe / so ein Artzt durch seine Artzeney tödtet.

§. I.

Wann ein Artzt jemanden mit seiner Artzeney willig lich tödtet / der ist als ein fürsetzlicher Mörder zu bestraffen.

§. II. Wann es aber sich begäbe / daß ein Artzt aus Unfleiß / oder Unerfahrenheit / unvorsetzlich jemand mit seiner Artzeney tödtete / und befinde sich dann durch die Gelahrten und Verständigen der Artzeney / daß er die Medicin leichtfertig und verwegen mißbrauchet / oder sich ungegründeter / unzuläßiger Artzeney / die ihm nicht geziemet hat / unterstanden / und damit einem zum Tode Ursach gegeben / der soll nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen / und nach Raht der Verständigen willkührlich gestraffet / und in diesem Fall allermeist Achtung gehabt werden / auff leichtfertige Leute die sich der Artzeney unterstehen / und solche mit keinem Grund gelernet haben.

§. III. Welcher Artzt einen den er in die Cur genommen mit Fleiß verläßet / und dadurch den Todt procuriret, mag zwar nicht am Leben gestrafft werden ; Jedoch soll er willkührlich mit einer ansehnlichen Geld-Busse / oder auch wol mit Leibes-Straffe / insonderheit wenn er solches öffters gethan / angesehen und bestrafft werden.

§. IV. Diejenigen Apotheckere / so aus Geitz und Gewinstes wegen oder aus einer verwegenen Kühnheit zuwieder denen von Medicis vorgeschriebenen Recepten, die Artzeneyen aus andern verdorbenen ihnen nicht genandten Speciebus, Kräutern / oder Wurtzeln præpariren würden / wodurch denen Patienten eines Theils keine

keine Hülffe geschehen kan / andern Theils öffters gar darmit Ursach zum Tode gegeben wird / sollen gleichfals wie im vorhergehenden §. enthalten / gestraffet werden.

§. V. Ferner ordnen und wollen Wir / daß die Apothecken ohne der Medicorum gut Befinden und Wissen keine Purgantia, Vomitoria, oder Opiata, vielweniger Gifft aus ihren Officinen bey Vermeydung hoher und unausbleiblicher Straffe verkauffen / insonderheit aber bey Abfolgung einiges Gifftes / als Mercurii und Arsenici sehr behutsam sich erzeigen / und keinen (absonderlich unbekanten und verdächtigen Personen ohne vorgezeigten schrifftlichen Schein vom Medico, welcher vor Ertheilung desselben die Person / zu was Ende sie den Gifft gebrauchen wolle / scharff zubefragen hat /) bey unausbleiblicher harter Beahndung / nach Ermessung des Richters / abfolgen lassen sollen. Wann aber bekante / redliche Leute / einig Gifft / so sie in ihrer Handthirung oder sonsten gebrauchen / selbsten / nicht durch das Gesinde abholeten / soll ihnen solches gegen ausgestellten Schein abfolgen zu lassen / verstattet seyn. Wie dann auch die Materialisten / Olitæten-Krämer / Wasserbrenner und Siebmacher / so hin und wieder auf dem Lande Fliegen-Pulber / Queckſilber herumführen und verkauffen / gleiche Behutsamkeit zugebrauchen oder in Entstehung dessen gleiche Beahndung zugewarten haben.

§. VI. Von aller weltlichen Straffe aber sind frey diejenige / so von der Medicin keine Profession machen / auch sich denen Krancken nicht obtrudiren, sondern / wann sie von jemand ersuchet werden / ihm Artzeney aus ihrer Hauß-Apothecke mitzutheilen / darunter nur willfahren / und das Verlangte schicken; Gestalt denn ein solcher sich selbst beyzumessen hat / daß er dergleichen Medicamenta die so übel angeschlagen / und den Todt verursachet / von einem andern verlanget und eingenommen.

ARTICULUS IX.

Von Straffe derjenigen / welche zur Zeit der Pestilentz die Krancken umbringen / und sie bestehlen / oder ihnen keinen nohtdürfftigen Unterhalt geben.

§. I.

WAnn in Sterbens-Zeiten die Todten-Gräber / oder andere diejenige / so tödtlich darnieder liegen / umbringen / und darnach stehlen / was sie finden / solche sollen als Räuber und Mörder mit dem Rade gestrafft werden.

§. II. Da

§. II. Da sie aber die Leute allein umgebracht / und nicht bestohlen / sollen sie als gemeine Todtschläger mit dem Schwerdte nur hingerichtet werden. Wann aber ein bestellter Todten-Gräber solches gethan / so soll nach der Execution dessen Cörper auffs Rad geflochten werden.

§. III. Dergleichen Todes-Straffe sollen auch diejenige Todten-Gräber oder sogenandte Pest-Träger / welche zur Zeit der Pestilentz die Todten zu begraben bestellet sind / zugewarten haben / wenn dieselbe Menschen (wie offt zu solchen betrübten Zeiten geschehen) da sie noch nicht recht todt gewesen / lebendig einscharren und begraben.

§. IV. Daferne aber die Todten-Gräbere / oder andere in Sterbens-Zeiten viele krancke / und an der Pest darnieder liegende Menschen tödten würden / an denen soll die Straffe des Schwerdts mit Ausschleiffung zur Gerichts-Stadt / oder auch wohl mit Zangen-Reissen gemehret und nachgehends ihre Leiber auf Räder / andern zum Exempel, geleget und geflochten werden.

§. V. Diejenigen aber / welche verordnet die Krancken zu speisen / und dererselben nicht warten / sondern sie verschmachten und Hunger sterben lassen / wann solches aus Fahrläßigkeit und Unfleiß geschehen / sollen wilkührlich mit Gefängniß / Verweisung / oder sonst nach Gelegenheit der Verbrechung gestrafft werden. Wann aber solches aus Vorsatz zu dem Ende geschehen / damit die Krancken sterben sollen / und der Todt wäre auch dadurch würcklich erfolget / so sollen sie / als dergleichen Todtschlägere / so vorsetzlich und wissendlich Ursach zum Tode gegeben / mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht werden.

§. VI. Wann die Todten-Gräber und Pest-Träger auch andere zur Zeit der Pestilentz die Krancken nicht umbringen / sondern vor / oder nach derselben Tode sie nur bestehlen / sollen nach Beschaffenheit des verübten Diebstalls / und dabey vorkommenden Umständen entweder am Leben / oder doch am Leibe härtiglich gestrafft werden.

§. VII. Ein Todten-Gräber / welcher die Krancken nicht umbringet / sondern nur böse Künste an der verstorbenen Leiber zu dem Ende / daß mehrere Menschen sterben sollen / ausübet und vornimmt / soll wegen solcher Boßheit und Frevels andern zum Exempel mit Staupenschlägen Unserer Lande auf ewig verwiesen / oder sonst wilkührlich abgestrafft werden.

ARTICULUS X.

Von Straffe derjenigen / so einander in Morden / Schlagen und Rumoren fürsetzlich oder unfürsetzlich Beystand thun.

§. I.

Würde es sich zutragen / wie leyder offt geschiehet / daß etliche einen umzubringen und zu tödten sich fürsetzlich zusammen schlagen / rottiren und bergleichen / auch denselben darauff also umbringen ; So soll zuvorderst fleißige Erkündigung geschehen / welche in solcher Vergleichung und Bündniß gewesen : Da auch daran gezweiffelt / und wieder einen oder den andern solche Indicia und Anzeigung verhanden / daß er peinlich darum zu befragen / soll solches geschehen.

§. II. Wann sich denn eine solche vorsetzliche und boshafftige Conspiration und Vergleichung findet / alsdenn sollen alle diejenigen / so sich darzu begeben / mit conjuriret, und hernach der That beygestanden / zugeschryen / angehetzt / oder selbst geschlagen / auch da gleich nur eine tödtliche Wunde dem Verstorbenen wäre zugefüget worden / und man den Thäter nicht eigentlich wüste / oder erfahren würde / als Todtschläger mit einander am Leben gestrafft werden.

§. III. Und soll solche Todes-Straffe / nach Gelegenheit des Verbrechens und darbey vorkommenden Umständen (als wenn die Ermordung an nahen Bluts-Freunden / oder an einem vornehmen Mann / oder sonst geschehen / oder auch von solchen Personen / welche wegen ihrer begangenen Missethaten und Verbrechen in das Zucht-Hauß / oder auf den Vestungs-Bau gebracht worden / umb dadurch ihrer Straffe zu endigen / wäre committiret worden) durch Auflegung der Cörper / nach verrichteter Execution, auf Räder / geschärffet werden.

§. IV. Dafern aber sich begeben würde / daß bey dergleichen conspirirten und berglichenem Mord / derjenige / so um das Leben gebracht werden sollen / mit dem Leben darvon käme / so sollen zwar die Conjuratores nicht am Leben / jedoch nach Gestalt der That / ob einer solcher vorhabenden Mordthat mit der That würcklich beygestanden / als daß einer den Umzubringenden würcklich gehalten / und der andere auff selbigen losgeschlagen / oder nur Schild-Wache gestanden / damit niemand darauff zukommen / und solchen vorhabenden Mord hindern möge / am Leibe / und zwar in einem

einem Fall mehr als in dem andern härtiglich mit Staupenschlägen und ewigen Landes-Verweisung / und wenn es Personen sind / so vorher ad operas publicas condemniret gewesen / auch mit weiterer Extension solcher Straffe angesehen / und beleget werden.

§. V. Wer bey den verabredeten / oder beliebten Mord nicht Hand anleget / auch denselben durch Warnen nicht hindert / oder solchen verschweiget / und in der Thäter Gesellschafft verharret / der soll / cum fustigatione, aller Unserer Lande auf ewig verwiesen / oder ad operas publicas auf etliche Jahr / so nach Beschaffenheit der gravirenden Umstände einzurichten / condemniret werden.

§. VI. Da aber einer oder mehr an solchem bösen Fürsatz und Verbündniß / unschuldig / und ungefähr zum Handel kommen / die geniessen billig ihrer Unschuld.

§. VII. Wann ihrer viele in einem Auflauff oder Hader einen zu Tode schlagen / und bey denen Rechts-Gelehrten streitig ist / wie der Thäter alsdenn zu bestraffen / und die Straffe zu determiniren. Damit nun auch deshalb kein Zweiffel übrig bleiben möge / so ordnen und wollen Wir hiermit / wann jemand in einem Larm oder Tumult Auflauff / oder Hader / so in einer Zeche oder Gesellschafft entstanden / todt geschlagen wird / und man nicht wüste / wer unter denen / so zugeschlagen / dem Abgeleibten den tödtlichen Streich oder Stich gegeben ; So soll diesfals fleißige Erkündigung / ob der Thäter zu erfragen? fürgenommen ; Und / da wieder einen unter denen / welche zugeschlagen / solche Anzeigungen und Indicia vorhanden / daß er der Thäter sey / so mag mit demselben zur scharffen Frage nach Gelegenheit der Personen / procediret, und da er die That bekennt / derselbe allein peinlich als ein Todtschläger gestraffet werden. Im Fall aber keine solche Anzeige oder sonderbahre starcke Vermuhtung zu befinden ; So soll der Beschuldigten keiner mit der Tortur beleget werden.

§. VIII. Wann nun der eigentliche Thäter nicht zu erkündigen stünde / so soll keiner von den Beschuldigten / so in einem solchen Handel begriffen gewesen / als ein Todtschläger am Leben / sondern arbitrariè und wilkührlich gestraffet / auch daneben zu Erstattung der Gerichts-Kosten verurtheilet werden.

§. IX. Hätte aber der Entleibte von etzlichen viele tödtliche Wunden empfangen / und man wüste / welche solches von ihnen gethan / so sollen alle solche Percussores als Todtschläger mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestraffet werden.

§. X. Hin-

§. X. Hingegen diejenige / so zwar den Entleibten verwunden / aber nicht tödtlich / sind nach Anleitung des vorhergehenden §. 8. extraordinariè zu bestraffen.

§. XI. Diejenige aber / so in einem Hader nicht mit zugeschlagen / sondern von ohngefehr darzu gekommen / und dessen unschuldig wären / sollen von aller Straffe frey seyn.

§. XII. Hergegen welcher Ursacher und Beweger des Gezäncks und Haders / daraus der Mord ursprünglich erwachsen / gewesen / dennoch aber den Entleibten nicht geschlagen / sondern ein ander; Soll nach der Grösse seines Unfugs und Muhtwillens wilkührlich bestraffet werden.

§. XIII. Wann jemand mit einem zanckete / und wolte denselben schlagen / er träffe aber und tödtete den Schiedsmann / welcher um Friede zu stifften sich in solchen Hader und Streit emmischete und darzwischen käme / so soll insonderheit in Erkennung der verdienten Straffe auff den animum percutientis, item wer auctor rixæ gewesen? wie nicht weniger / ob der Thäter zuerst wäre insultiret worden? gesehen werden. Denn gleich wie in einem Zanck und Streit das meiste absque intentione zu geschehen pfleget / sondern der traurige Fall gar offte gantz unvermuhtet und zufälliger Weise erfolget / also sollen die Richtere nach genauer Erwegung aller und jeder bey der Sache vorkommenden Umstände dem Reo pro ratione Commissi entweder pœnam ordinariam, oder extraordinariam zu erkennen.

ARTICULUS XI.

Von Straffe desjenigen / so einen tödtlich beschädiget.

§. I.

WAnn auch öffters Zweiffel vorfällt / ob derjenige / so geschlagen worden und gestorben / eben von denen Wunden / Streichen / oder Stichen / so man an ihm gefunden hat / gestorben sey oder nicht? So ordnen und wollen Wir / daß man in solchem Fall allen behörigen guten Fleiß brauchen soll / damit keiner übereilet werde / auch niemand so der That schuldig ungestrafft hingehe. Dieweilen denn dieser Casus, ob und wann Schläge und Verwundungen tödtlich geachtet werden sollen oder nicht / bey des Richters Ermäßigung bißanhero gestanden; Wir aber darin durch ein ausgelassenes Edict von den 22. Martii 1717. gewisse Masse und Ziel gesetzet haben / wann und welcher gestalt die zugefügte Wunde vor lethal geachtet / auch

auch wie mit Besichtigung des todten Cörpers / und Erkündigung dessen Blessur und Verwundung verfahren werden solle / bereits oben ausführliche Anweisung geschehen ; So lassen Wir es zwar dabey annoch lediglich bewenden / wollen aber jedoch daß die Lethalitæt der Wunden jederzeit auff der erfahrenen und geschworenen Medicorum und Chirurgorum Judicium und Ermessen ankommen solle. Wann dann selbige dabor halten solten / daß die Verwundung schlechterdings lethal gewesen / ob schon der Verwundete den neundten Tag überlebet / und durch die gebrauchte Medicin und angewendeten Fleiß des Medici und Chirurgi länger beym Leben wäre erhalten worden / so soll nichts destoweniger ein solcher vorsetzlicher Percussor ohne alle Gnade und Entschuldigung hinwieder vom Leben zum Tode condemniret und gebracht werden.

§. II. Daferne nun in gewisse Erfahrung wäre gebracht worden / daß der Verwundete durch üble Cur, oder selbst eigene Verwahrlosung / als daß er eines Theils keine Medicin gebraucht / andern Theils / daß er bey der Cur übel gelebt / und durch seine Unmäßigkeit und üble Haltung andere Zufälle zugeschlagen wären / so soll zwar derjenige / so die gefährliche Verwundung gethan / am Leben nicht / jedoch nach Beschaffenheit der Persohn / und derer bey der Sache vorkommenden / und das Delictum entweder aggravirenden oder lindernden Umstände / so nicht alle beschrieben / oder angezeiget werden können / deshalb am Leib / Guth / oder mit Verweisung Unserer Lande / der Rechts-verständigen Meynung nach / gestrafft werden.

§. III. Wann die Medici in ihren Testimoniis oder Gutachten de Lethalitate vulneris discrepant seyn / und daher die Frage entstehet : Ob alsdann die pœna ordinaria zu ergreiffen sey ? und die bewehrtesten Criminalisten und Rechts-Lehrer dafür halten / daß am sichersten sey / pœnam extraordinariam alsdann zu eligiren, weilen in Criminalibus de Corpore Delicti liquidissimè constiren müste / so aber nicht gesagt werden könte / wann nur der geringste Umstand im Zweiffel verbliebe ; Als wollen Wir es bey solcher Meynung zwar bewenden lassen / jedoch soll der Thäter wann keine andere Ursachen und Umstände darzu kommen / mit einer schweren außerordentlichen Straffe beleget werden.

ARTICULUS XII.

Von denen / so Todtschlages halber zu entschuldigen.

§. I.

Weilen man auch in Rechten etliche Personen findet / so von Mißhandlung des Todtschlages können entschuldiget werden. Als da sind unmündige Kinder / die noch unter sieben Jahren / und des Rechten / oder Unrechten keinen Unterschied haben / können um Entleibung als Todtschläger nicht gestraffet werden. Welches auch statt hat in den jungen Knaben / die Betrugs und Boßhafftigkeit noch nicht verständig. Allermassen in einem rechten Todtschlag von nöhten / daß Boßheit / und ein böß-willig Gemüht / welches an solchen Kindern noch nicht erscheinet / darbey sey; Derowegen werden auch die vom Todtschlag wie oben erwehnet / entschuldiget. Es sollen aber solche Kinder in Gegenwart einer Gerichts-Person von dem Gefangen-Wärter oder sonst jemand mit Ruhten ziemlicher massen gezüchtiget werden.

§. II. Wann aber ein unmündig Kind (proximus pubertati) über zehn oder zwölff Jahre ist / und Betrugs und Argliſt fähig seyn möchte; So ist zwar dasselbe zu bestraffen / jedoch nicht so strenge / sondern etwas gelinder von wegen des geringen Alters / welches die That zum Theil entschuldiget.

§. III. Imgleichen sind die Unsinnige und Wahnwitzige / welche durch unvermögliche Schwachheit des Gemühts ihrer Vernunfft nicht mächtig / und dahero aus vorbedachtem Gemüht nicht wissen / was sie thun / jedoch daß sie zuvorderst per Judicium Medicum davor erkant und geachtet werden / mit keiner Straffe zu belegen. Welches auch alsdenn statt finden soll / wenn gleich ein solcher durch seine Schuld in sothanen Unsinn verfallen. Es sollen aber dieselbe entweder von der Freundschafft / oder auch allenfals von der Obrigkeit an einen absonderlichen Ort in gute Verwahrung genommen / und abgehalten werden / damit sie weder ihnen selbst noch andern Leuten fernerhin einigen Schaden zufügen können. Wann aber ein solcher Unsinniger und Wahnwitziger völlig wäre wieder zu rechte gebracht und curiret worden / so daß dergleichen Unglück von ihm nicht mehr zu besorgen; So soll doch ein solcher Mensch in loco der ausgeübten That nicht geduldet werden. Wie denn auch ein Unsinniger wegen einmahl ante furorem begangenen Todtschlages / Zeit-währender seiner Unsinnigkeit nicht zu bestraffen ist.

§. IV. Weil

§. IV. Weil es sich auch zu Zeiten begiebet / daß Leute gefunden werden / die im Schlaff oder Traum auffstehen / und umgehen. Da nun ein solcher Schlaffender iemanden entleibet hätte / kan er solcher Entleibung halber am Leben nicht gestraffet werden / inmassen er einem Unsinnigen zu vergleichen. Es ist aber dieses zu verstehen / daß ein Schlaffender in seiner Verwirckung zu entschuldigen / wenn ihm solches im Schlaff sonst niemahls wiederfahren / und er vorhin nicht vermercket hätte / daß es ihm wiederfahren würde. Denn wo er sich für einen solchen kennete / und wüste / daß er andern im Schlaff pflegte schädlich zu seyn / so wäre er alsdenn nicht gäntzlich zu entschuldigen / sondern soll nach Gelegenheit der That / Persohn und Umstände mit einer wilkührlichen Straffe beleget werden. Sintemahl ihm obgelegen hätte / seiner schädlichen Natur entweder mit dienlicher Artzeney zu Hülffe zu kommen / oder Sorge zu tragen / daß er in cubiculo nicht allein geschlaffen / oder solches Schlaff-Gemach ehe er eingeschlaffen so feste verwahren und zurichten sollen / daß er im Schlaff nicht herausgehen / und andern Schaden thun können.

§. V. Wenn iemand einen partum monstrosum tödtet / so soll wegen der Bestraffung desselben / Rahts bey denen Rechts-Verständigen und Medicis eingeholet werden; inmassen ein solcher partus impunè nicht eher zu tödten / als biß sich liquido geäussert / daß solcher mit keinem Verstand begabet.

§. VI. Würde es sich auch zutragen / (wie offte geschiehet) daß einer wieder seinen Willen und Vorsatz in eine übermäßige Trunckenheit / welche so beschaffen / quod defuerit dolus & propositum delinquendi, oder daß er nicht wissen könne / was er gethan / verstehle und käme; Imgleichen / daß iemand zu einem solchen Zorn und Eyffer / so ex justo dolore herkommen / und dergestalt beschaffen / daß der Thäter in totum à mente alienatus gewesen / wäre gebracht worden / und ein solcher übermäßiger Trunckener und zum Zorn aufgebrachter Mensch beginge einen Todtschlag; So soll derselbe zwar mit der ordentlichen Todes-Straffe verschonet / iedoch vorkommenden Umständen nach / mit einer Straffe / so der Ordentlichen bey nahe gleich zu achten / und nach Beschaffenheit der That und Persohn einzurichten / angesehen werden.

§. VII. Wann einer sein Weib oder Tochter im Ehebruch befindet / und den Ehebrecher oder Ehebrecherin tödtet / imgleichen da einer Ambtswegen / oder sonsten aus Befehl der Obrigkeit einen gefänglich annehmen soll / der Missethäter aber sich so freventlich zur Wehr setzte / daß daher einige Gefahr zu besorgen stünde /

stünde / und der Wiedersetzige von dem / so ihn fahen solte / getödtet würde / ferner wenn ein Vater / Freund oder Verwandter / dessen Kind und Angehörige entführet worden / den Thäter in der Nachfolge ums Leben brächte / wie nicht weniger / wann jemand einen bey nächtlicher Weile gefährlicher Weise / i. e. daß von demselben Leibes- und Lebens-Gefahr zu besorgen stünde / in seinem Hause fünde und tödtete; So sollen alle dieselbe von aller Straffe befreyet seyn. Im Fall aber der Occisor den Ehebrecher mit seiner Frauen oder Tochter nicht in der bösen That selbst / sondern nur in Actu illicito remoto, woraus zu schliessen / daß sie mit einander Unzucht getrieben / angetroffen: Oder / da in denen andern erwehnten Fällen eine Übereilung und Schuld an Seiten des Occisoris mit unterlauffen solte; So soll zwar derselbe mit der ordentlichen Straffe des Todtschlages verschonet werden / nichts destoweniger aber / gestalten Sachen und vorkommenden Umständen nach / mit willkührlicher Straffe beleget werden.

§. VIII. Wenn einer dem andern eine Ohrfeige mit flacher und offener Hand / nicht aber mit geschlossener voller Faust giebet / oder / wenn er mit einem tödtlichen Gewehr nach ihm schlagen will / und derselbe fiele unvermuhtlich an den Ofen / oder auff ein spitziges Holtz / oder in seinen eigenen Degen / welchen er zu seiner Defension gezogen / indem er des Aggressoris Schlag oder Beschädigung vermeyden wollen / oder an die Erde / und bekäme dadurch eine Wunde wovon er sterben müste / dieser Ursachen halber wäre der Thäter nur am Schlage / und nicht am Tode schuldig / und soll deswegen auch gelinder als ein ordentlicher Todtschläger / entweder mit Landes-Verweisung / Vestungs-Arbeit / oder sonst willkührlich gestraffet werden.

§. IX. Wenn sich zween mit einander balgen / oder schlagen / und der Dritte kommt darzu / in Meynung sie von einander zu scheiden / und schlüge darüber einen zu Tode; Weil nun dieser ein gutes und in Rechten zugelassenes Werck fürgehabt / so soll er nicht am Leben / besondern willkührlich / der Sachen Beschaffenheit nach / gestraffet werden.

§. X. Dafern einer von vielen verwundet wäre / und nicht wegen Tödtlichkeit / sondern Vielheit der Wunden stürbe / so sollen die Thäter alle willkührlich gestraffet werden.

ARTI-

ARTICULUS XIII.

Von fahrläßigem und unbersehenem Todtschlage.

§. I.

DEmnach es auch noch andere Arten eines Todtschlages giebet / weshalben der Thäter nicht am Leben / sondern nur willkührlich / auch woll gar nicht zu bestraffen / und dergleichen Fälle in biele Wege sich zutragen / die nicht möglich alle zu benennen sind / auch bey solchen zu Zeiten gar subtile Unterscheide und Umstände borkommen / welche bey Erkennung einer Straffe in Acht genommen werden müssen ; Als insonderheit bey einem Todtschlage / so durch eines Schuld und Ursache geschehen / da nach Beschaffenheit der Schuld / so von denen Rechts-Lehrern auff mancherley Art eingetheilet wird / die Straffe zu determiniren ist / und die Erfahrung biß anhero manchmahl gelehret / daß die Richtere bey Abstattung ihres Erkäntnisses des Rechten darunter gar sehr verfehlet haben ; So ordnen und wollen Wir / daß hinführo in Unserm Königreich Preussen dieser Unterschied in Bestraffung derer aus Schuld und Fahrläßig- oder Unborsichtigkeit begangenen Todtschläge gehalten werden solle:

§. II. Daferne einer / unziemliche / verbohtene und unzuläßige Dinge an Ort und Enden / da solche sich nicht gebühren / verübete / als / da einer auf der Gassen / oder sonsten an unzugelassenen Oertern mit Steinen würffe / oder mit dem Pferde einen überrennete / oder da der Barbierer auf freyer Strasse einen putzete / und dergleichen / und also durch ein grobes oder ziemlich grosses Versehen Nachläßig- oder Unborsichtigkeit / welches in Rechten Culpa lata genennet wird / jemand entleiben würde / der soll mit extraordinairer Straffe / so nach Beschaffenheit der Umstände / der Persohn / hart oder gelinde einzurichten / ernstlich angesehen und gestrafft werden.

§. III. Wann aber jemand zwar ziemliche und unberbohtene Dinge borhätte / dennoch aber nicht allen möglichen Fleiß anwendete / damit der begangene Todtschlag wäre berhütet blieben / als da ein Maurer an offener Strassen auf dem Hause arbeitete / und Ziegel herunter würffe / borhero aber nicht schrye / u. s. w. Oder / da er eine grosse Winde / oder andere Machinas auffgehenckt / und nicht feste genug gebunden hätte / und die herunter fielen / und einen tödteten / u. dgl. So soll der Thäter entweder mit Gefängniß oder auch nach Beschaffenheit der Sache und deren Umstände

mit Condemnation ad operas publicas oder zeitlicher Landes-Verweisung beleget werden.

§. IV. Im Fall es sich auch zutragen solte / daß jemand nicht fürsetzliches Willens / sondern ohne alle Gefahrde durch Schertz / Vexation, Muhtwillen und Leichtfertigkeit / als daß einer den andern mit einem Rohr erschröcken wollen / da er nicht gewust / daß das Rohr geladen wäre / und es ginge loß und erschösse den andern / imgleichen wenn einige mit Degen / Stöcken / oder auch sonsten unter sich Possen getrieben und gegen einander gegauckelt / dadurch aber einer entleibet worden wäre ; Ferner wann einer mit einem Stein nach einem Hunde / oder vor sich in die Lufft würffe / und tödtete dadurch einen Vorübergehenden ; So soll ein solcher Thäter am Leben nicht gestrafft / sondern nach Beschaffenheit der Persohn und denen bey der Sache vorkommenden Umständen / die Straffe hart oder gelinde willkührlich eingerichtet werden.

§. V. Dieweil es sich auch bisweilen begiebet / daß unvorsichtige Eltern ihre Kinder im Bette ersticken und erdrücken / davon oben Tit. VI. Art. V. §. 8. bereits etwas erwehnet worden / und es eine sehr zu Hertzen steigende That ist / und unchristlich zu hören / wann ein Kind aus Versehen und Verwahrlosung von seinen Eltern erstickt oder erdrückt wird ; So wollen Wir hiemit alle Ehe-Leute so Kinder mit einander erzeugt / ernstlich ermahnet haben / daß sie ihre junge Kinder nicht bald zu sich in ihr Bette legen / sondern wie ihnen geziemet und gebühret in woll-verwahrten Wiegen / oder mit andern Lager so versehen / daß solche jämmerliche Tödtung bey ihnen nicht verursachet / sondern auff alle Art und Weise verhütet werde. Wenn nun jemand von den Eltern / es sey Mann oder Weib / ohngeachtet dieser wolmeynenden Erinnerung und Befehl / einen solchen Fall aus Nachlaßigkeit begangen hätte / sol der- oder dieselbe neben der vorhergängigen Kirchen-Busse / vorkommenden Umbständen nach / mit Landes-Verweisung scharffen Gefängniß oder Geld-Busse unnachläßlich gestrafft und beleget werden. Und damit dergleichen jämmerlicher Casus desto-weniger vertuschet werden könne ; So wollen und gebiethen Wir / daß es folgender massen gehalten werde : Wo ein Kind eylend / und ohne vorgehende wissendliche Kranckheit stirbet / und zu Grabe gebracht wird / soll der oder die / dem das Kind gehöret / auf Erfordern der Obrigkeit / durch glaubwürdige Persohnen erweisen / daß solch Kind natürlicher Weise gestorben.

§. VI. Wann

§. VI. Wann eine Amme oder andere Persohn/ der ein Kind zu stillen oder zu warten anbertrauet worden / dasselbe unversehens im Schlaffe (wie solches leyder! offtmahls geschiehet) erdrücken / oder ersticken / oder durch unvorsichtiges Hinlegen verursachen würde / daß es aus dem Bette fiele und davon stürbe; So soll dieselbe/ nach Ermäßigung der von ihr begangenen Schuld/ harte oder gelinde extraordinariè gestrafft werden.

§. VII. Wer einen unbermuhteten Todtschlag begehet/ welcher aus einem unbermuhteten Fall / darzu gantz keine Schuld kommt und vorhergegangen / verübet wird / so vornehmlich daraus zu beurtheilen ist/ wann ein unverbohtener und zuläßiger Actus an gebührendem Orte zur rechten Zeit/ und mit genugsahmen Fleisse exerciret worden / als zum Exempel, wann einer den andern auf offenen Fecht-Schulen / oder im Kämpffen / Ringen und Schlagen / die zugelassen würden / oder in andern unverbohtenen Ritter-Spielen erschlüge / ersteche / oder umbrächte; Imgleichen wann ein Soldat oder Schütz auff dem Felde/ alwo man pflegt sich in Waffen zu üben / oder zu schiessen/ einen Vorübergehenden ohne Vorsatz erschösse/ oder wann jemand der die Bäume behauet indem er Zweige herunter wirfft und ruffet / daß die Fürübergehenden sich hüten mögen / einen Menschen tödten möchte / oder wann ein Dach-Decker / oder Zimmermann ein Hauß abdeckete / und vorhero klare Zeichen vor dem Abwerffen dahin stellete und rieffe zur rechten Zeit / daß die Vorübergehende sich solten hüten und in Acht nehmen / und nichts destoweniger einer durch solch Herunterwerffen getödtet würde: Oder/ wann ein Klöckner läutete / daß das Volck zum GOttes-Dienst sich einfinden solle / und der Knüppel fiele im Läuten ab / und tödtete den Dabeystehenden; Oder/ wann sich jemand vor einem Hunde defendiren wolte / und schmisse einen Stein nach demselben / tödtete aber einen vorübergehenden Menschen; Oder / es zöge jemand seine Pferde aus dem Stalle/ und eine Frau käme ohngefehr zwischen dieselbe / und würde von ihnen gedränget / daß sie davon abortirte, oder selbst gar zu Tode käme / und dergleichen Exempel mehr / der mag deshalb in Straffe nicht genommen werden. Im Fall aber nur die allergeringste Schuld vor solchem Fall vorher gegangen / so ist der Angeklagte derowegen auch einiger Straffe schuldig / und soll wilkührlich angesehen werden.

ARTI-

ARTICULUS XIV.

Vom Todtschlage in Nohtwehr begangen.

§. I.

Wiewol gemeiner Regul und Ordnung nach ein jeder Todtschläger mit gleichem Todt hinwiederum / wie obgedacht / gestrafft werden soll ; So hat doch diese Regul etliche Exceptiones, Ausnehmungen und Unterschied. Dann es geschehen je zu Zeiten Entleibungen / und werden doch diejenigen / so solche Entleibung thun / aus guten Ursachen / als etliche allein von Peinlicher / etliche beydes von Peinlicher und Bürgerlicher Straffe entschuldiget. Damit sich aber Richter und Urtheiler an den Peinlichen Gerichten in solchen Fällen desto rechtmäßiger zu halten wissen / und durch Unwissenheit die Leute nicht beschweren oder verkürtzen / so ist vom gemeldten entschuldigten Entleibungen bereits im Vorhergehenden gesetzet und verordnet / und soll davon / wie hernach folget / mit mehrerm annoch gehandelt werden. Diesemnach constituiren und wollen Wir / daß derjenige / welcher eine rechte Nohtwehre / zu Rettung seines Leibes und Lebens thut / und denjenigen / der ihn also benöhtiget / in solcher Nohtwehre entleibet / darum niemandes nichts schuldig seyn solle ; Allermassen alle Rechte und Gesetze zulassen / daß ein jeder Gewalt mit Gewalt abtreiben möge. Deshalb ist er auch des Entleibten Erben oder Freunden keine Söhnung oder Abtrag zu thun schuldig. Derowegen / da der Thäter von dem Entleibten angegriffen / auch zur Nohtwehre und Beschirmung seiner Ehre und Lebens gedrungen worden wäre / so hat derselbe / ob er gleich in solcher seiner Ehre und Leibes Rettung einen Todtschlag begangen / damit nichts verwircket.

§. II. Es wird aber allhier eine rechte Nohtwehre genandt / da einer jemanden ohne alle gegebene Ursache mit einem tödtlichen Waffen oder Gewehr überläufft / anficht / oder schlägt / und der Benöhtigte kan füglich ohne Fährlichkeit oder Verletzung seines Leibes oder Lebens / Ehr und guten Leumuhts nicht entweichen / der mag seine Ehr / Leib und Leben ohne alle Straffe durch seine Gegenwehre retten. Und so er also den Benöthiger entleibet / ist er darum nicht zu straffen / ist auch mit seiner Gegenwehre / biß er geschlagen wird / zu warten nicht schuldig.

§. III. Würde sich auch zutragen / daß einer ein Weib erschlüge / und sich einer Nohtwehre berühmte / bey solchem Fall ist auszu-

auszuführen und anzusehen die Gelegenheit des Weibes und Mannes / auch ihrer beyder gehabter Wehr und That / und darin zu urtheilen. Dann wie woll nicht leicht ein Weib zu einer entschuldigten Nohtwehre Ursachen mag: So ist doch möglich / daß ein grausahm Weib einen weichen Mann zu einer Nohtwehre dringen mag / und sonderlich / so sie starck / und er schlechtere Wehr hätte.

§. IV. Begäbe es sich auch / daß einer in einer rechten bewiesenen Nohtwehre wieder seinen Willen einen Unschuldigen mit Stichen / Streichen / Werffen oder Schiessen / so er den Invasorem und Nöhtiger meynet / träffe und entleibet hätte / so soll derselbe von peinlicher Straffe entschuldiget seyn.

§. V. Wann der Thäter die vorgeschützte Nohtwehre mit einem Zeugen (obgleich derselbe ein Testis Domesticus wäre) beweiset / so soll er so wenig mit der Tortur als mit der Lebens-Straffe beleget / sondern nur nach Beschaffenheit der Personn und Umstände extraordinariè hart oder gelinde bestraffet werden.

§. VI. Wann einer jemand entleibet / so niemand gesehen hat / und will sich alsdenn der Thäter einer Nohtwehre bedienen / in solchem Fall ist anzusehen der gute und böse Stand jeder Personn / als da der erschlagene Feindschafft und grossen Wiederwillen wieder ihn gehabt / ein zänckischer oder unfriedfertiger Mensch gewesen / imgleichen die Städte / da der Todtschlag geschehen ist / auch was jeder für Wunden und Wehr gehabt / und wie sich jeder Theil in dergleichen Fällen vor und nach der That gehalten habe / welcher Theil auch aus vorgehenden Geschichten mehr Glaubens / Ursache / Bewegung / Vortheils oder Nutz haben möge / den andern an dem Ort / wo die That geschehen / zu erschlagen und zu benöhtigen. Daraus dann ein verständiger Richter ermessen kan und soll / ob der fürgewandten Nohtwehre zu glauben sey.

§. VII. Zu Erkündigung der Warheit einer Nohtwehre soll auch demjenigen / der sich zur That bekennet / und doch der Defension halber / wie er sey von dem andern ohne rechtmäßige Ursache aggrediret und genöhtiget worden / gar nichts erweisen kan / vielmehr wiedrige und ad dolosum homicidium inferirende Umstände wieder sich hat / zumahl wann er eine geringe Personn ist / die scharffe Frage zuerkant werden.

§. VIII. Ob zwar ein rechtmäßiger Besitzer zu Beschirmung der Possession und des Seinigen / die angethane Gewalt zu repelliren wol befugt; So soll doch solche Beschützung des Rechts / Possession und der Sachen keines weges mit Entleibung des Invasoris und

Anläuffers geschehen / es wäre dann Sache / daß der Aggressor zugleich mit tödtlichem Gewehr versehen wäre / und Miene machte / den andern damit Gewalt anzuthun / auf solchen Fall / da es bey der Erkündigung sich also finden solte / soll die außerordentliche Straffe nach Beschaffenheit der Sache und Umstände hart oder gelinde eingerichtet werden.

§. IX. Desgleichen mag von nohtwendiger Defension und Beschützung wegen / ein Dieb / der bey nächtlicher Weile in eines andern Behausung oder Geheffte heimlich hinein gehet / steiget oder einbricht denselben zu bestehlen / oder dessen Weib / Kindern / Gesinde / oder andern Dingen Gewalt anzulegen / ohne einige Furcht redlicher Straffe entleibet werden. Jedoch muß solches zu seiner selbst Persohn oder der Seinigen Defension und Beschützung geschehen / und daß der Beschützer mit Schreyen andere Hülffe nicht haben könneu auch den Dieb nicht kenne. Darnach wird auch erfordert / daß er ihn nicht habe ergreiffen / oder gefänglich einziehen können. Und solche gewaltsahme Beschützung mag auch gegen einen bey Tage stehlenden Dieb gebraucht werden / wann derselbe jemand mit Wehr und Waffen in dem Seinigen anlauffen / oder antreten würde. Wann aber ein oder anderes Requisitum darbey nicht wäre beobachtet worden / so soll der Occisor zwar mit der ordentlichen Todes-Straffe verschonet / jedoch pro ratione commissi excessûs hart oder gelinde extraordinariè angesehen werden.

§. X. Dieweilen auch die Rechte einem jeden Menschen verstatten seinen von einem andern hart vergewaltigten Bluts-Freund / als Vater / Mutter / Kinder / Bruder / Schwager / Mann und Frau / und dergleichen / ohne alle verwürckliche Mißhandlung zu schützen und zu beschirmen / und sonderlich wann der Vergewaltigte über Gewalt schreyen / und Hülffe ruffen möchte; Dannenhero so jemand gesehen hätte / daß sein Freund oder Schwager von einem andern mit gewehrter Hand angegriffen würde / und also in Leibes- und Lebens-Gefahr gesetzet / und er deshalben demselben seinen Freund / als gewöhnlich geschicht / zu Hülffe und Rettung kommen wäre / und in solcher Rettung den / der solchen Anfall erstlich gethan / entleibet hätte: Der soll von solcher Entleibung wegen / auch nicht zum Tode verurtheilet werden.

ARTI-

ARTICULUS XV.

Von Straffe des Excessûs, so bey einer Nohtwehre begangen.

§. I.

WAnn der Angefallene durch Uberschreitung der Gräntzen der rechten Nohtwehre seinen Aggressorem tödtet/ und darbey diese drey darzu erforderte Stücke/ so darin fürnehmlich bestehen/ als daß (1) jemand unrechtmäßiger Weise beleydiget worden/ (2) daß die Defension mit der Offension und Beleydigung eine Proportion habe/ und (3) daß die Nohtwehre so fort und auff frischer That geschehen/ nicht in Acht genommen/ sondern solche auf einige Art überschritten hätte; So soll derselbe zwar nicht am Leben/ jedoch nach Beschaffenheit der begangenen Schuld und des Excesses entweder mit einer schweren außerordentlichen Straffe/ oder denen vorkommenden Umständen nach/ in etwas gelinder/ wie hiernechst folget/ gestrafft werden.

§. II. Es soll aber demjenigen Todtschläger/ welcher den Anfang zum Zancken und Schlagen selbst gemacht/ oder in Ehebruch/ Diebstall/ oder in einem andern schweren Verbrechen/ in welchem die Rechte den Angetroffenen zu tödten zulassen/ ergriffen und befangen/ ob er wol nachgehends in eben demselben Streit und Delicto in Leibes- und Lebens-Gefahr von dem Angegriffenen dergestalt gesetzt/ daß er den andern zu Rettung seines Lebens zu tödten geursachet worden/ das vorgeschützete Beneficium necessariæ defensionis gar nicht zu statten kommen/ sondern wegen solcher begangenen Entleibung hinwiederum mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet und gestraffet werden.

§. III. Desgleichen soll auch derjenige mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafft werden/ welcher von einem verletzet und offendiret worden/ und nachgehends einen andern/ so den Thäter nicht geschlagen/ noch ihm etwas zu wieder gethan/ im Eyfer und Hitze des Zorns erschlüge. Es soll aber ein solches nicht zu verstehen seyn von demjenigen/ welcher in einer rechten Nohtwehre begriffen/ und wieder den Aggressorem stritte/ und den darbey stehenden oder dazukommenden Tertium, als der sie etwa aus einander bringen wollen/ ohngefehr/ und nicht geflissener Weise einen Schlag oder Stich zufügete/ daß er davon stürbe/ als wovon oben bereits gehandelt worden/ und worbey es sein Verbleiben haben soll.

§. IV. Fer-

§. IV. Ferner soll auch ein solcher der Straffe des Todtschlages nicht entgehen / welcher auff blosse Bedrohung mit Worten einen tödtet. Es wäre denn Sache / daß derjenige / so da einen andern den Todt drohete zur Ausübung derselben / als durch Ergreiffung eines tödtlichen Gewehrs / Auffhebung des Arms / oder daß er mit solchen bereits in Händen habenden Gewehr / womit einer um sein Leben gebracht werden mag / auf den andern zueylete / sich zugleich würcklich angeschickt hätte / und also der Todtschläger aus Furcht und Schröcken bewogen würde / seinem Wiedersacher vorzukommen / auff solchen Fall / soll nach Beschaffenheit der Umstände / entweder absolutorie, oder willkührlich erkant werden.

§. V. Und gleichwie bey einer rechten Nohtwehre hauptsächlich mit erfordert wird / daß der Benöhtigte in würcklicher Lebens-Gefahr sich befunden habe / und die Defension der Offension proportioniret seyn müsse / auch nicht ohne sonderlichen in den Rechten zugelassenen Ursachen schärffer / dann die Noht erfordert / gebrauchet werde / und dahero die Rechts-Lehrer einen Unterscheid inter Excessum defensionis & Excessum inculpatæ defensionis machen: Also soll der Excessus defensionis (wann zumahlen die Offension solcher gestalt nicht beschaffen / daß daraus eine Gefahr des Todes zu besorgen gewesen / welches vornehmlich daraus zu beurtheilen / wenn des Occisoris Leib nicht angegriffen und offendiret worden / oder daß der Beleydigte sich gelinder / und ohne Entleibung des Benöhtigers hätte erwehren und retten können / und dennoch den Benöhtiger tödtete / als zum Exempel: Da einer von einem Unbewehrten / dem Er sonst gewachsen / angefallen / doch nicht verletzet würde / der Angefallene aber sich mit dem Degen oder andern tödtlichen Gewehr rächete / oder wann einer / welcher ohne Schläge / nur mit Worten von andern agiret und aufgezogen würde / keinen Schertz verstehen wolte / und seinen Gegner mit einem Gewehr tödtete: Oder / wann der Benöhtiger wiche und keine Wehr und Waffen bey sich hätte / und also keine Gefahr da / daß er wiederkehren werde / und der Benöhtigte ihm nachsetzete und tödtete) mit der ordinairen Straffe des Todtschlages unumgänglich abgestraffet werden.

§. VI. Dahingegen der Excessus inculpatæ defensionis (als wenn einer mit einem Stecken oder Steine / oder Ohrfeigen mit der gantzen Faust / oder sonsten mit Fäustenschlägen von einem Stärckern / als er wäre / angegriffen würde / so / daß er besorgete / wenn er von demselben überwältiget / in Leibes- und Lebens-

Gefahr

Gefahr zugerahten; Oder: Da einer seinen weichenden und fliehenden Aggressori nachlieffe / in Sorgen / daß er zurück kehren und ihn weiter verletzen möchte: Oder da einer für seiner Hauß-Thüre stünde und angefallen würde / da er wol in das Haus fliehen / und die Thüre hinter sich zuschliessen könte: So hart nicht bestraffet wird / sondern alle / so in solchen Fall ihre Beleydigere verwundeten und tödteten / mit was für Gewehr es auch geschehen möchte / sollen in Ansehung daß sie sich einiger massen defendiren müssen / mit der ordentlichen Straffe des Todtschlages nicht gestraffet / sondern pro qualitate personæ & circumstantiarum mit außerordentlicher Straffe hart oder gelinde beleget werden.

§. VII. Daferne aber die Nohtwehre nicht in frischer That / und auf frischem Fuß geschehen solte / sondern der Invasus bey seiner Defension einen grossen und unzeitlichen Excess verüben würde: Als wenn beyde schlagende oder zanckende Partheyen schon von einander wären gebracht worden / aber dennoch in einem Orte verblieben / und über eine viertel oder zum höchsten über eine halbe Stunde der Benöhtigte seinen Benöhtiger wieder anfiele und tödtete; weilen dafür zu halten / daß der Benöhtigte noch eine rechtmäßige Furcht gehabt habe / von dem Entleibten wieder angegriffen zu werden / und daß es aus einem rechtmäßigen Zorn und Eyfer geschehen; So soll zwar ein solcher mit der ordinairen Todes-Straffe nicht beleget / jedoch mit einer harten Leibes-Straffe angesehen werden. Hergegen da sie Beyderseits von einander gebracht und sich gäntzlich wieder vertragen; oder auch Friede zu halten zugesaget; oder da nach dem Streit schon eine Stunde oder etzliche / oder wol gar ein halber / oder gantzer Tag / oder etliche verflossen wären / und der Benöhtigte dennoch seinen Benöhtiger entleibete; So soll er mit ordentlicher Straffe des Todtschlages gestrafft werden: Gestalten der Todtschlag aus böser Rachgier und nicht aus einer rechten Nohtwehr geschehen.

§. VIII. Nachdem zweiffelhafftig gewesen / ob derjenige so um Todtschlages willen / als / daß er einen Excess bey der Defension begangen / des Landes verwiesen wird / des todten Freunden zugleich auch einen Abtrag zu thun schuldig seyn solle? So haben Wir solchen Zweiffel in der Masse gehoben / daß nehmlich / da einem ob Excessum magnum in Fällen den Todtschlag belangende / Staupenschläge / oder Abhauung der Hand / und also Leibes-Straffe zugesprochen worden / derselbige diesfals neben der Leibes-Straffe einigen Abtrag den Freunden zu thun nicht schuldig seyn solle. Da ihm aber allein die Relegation und Verweisung / oder

auf einige Zeit Vestungs-Bau-Arbeit zuerkant / daß alsdenn auch der Thäter sich mit des Entleibten Freunden abzufinden oder ihnen einen Abtrag dafür zu thun verbunden seyn solle.

ARTICULUS XVI.

Von der Straffe der Selbst-Rache / Friedens-Stöhrungen und Duellen.

Demnach die Erfahrung bißhero leyder! mehr als zuviel bezeiget / daß bey Gastereyen / Zusammenkünfften auch sonsten ihrer viele grosser Unbescheidenheit sich gebrauchen / und ehrliche Bieder-Leute aus geringschätzigen Ursachen / nicht allein mit sehr zu Hertzen-steigenden Verbal-Injurien antasten / sondern auch gar mit Schlägen übel tractiren, und dadurch zum Duelliren, Schlagen und Rauffen grossen Anlaß geben. Gestalt sich denn biß anhero viele gefunden / welche andere zum Duell provociret und ausgefordert haben. Da Wir nun / um solchem Ubel aus dem Grunde abzuhelffen ein besonderes / erklährtes und erneuertes Mandat wieder die Selbst-Rache / Injurien, Friedens-Stöhrungen und Duelle den 28. Jun. 1713. ertheilet; Als lassen Wir annoch es diesfals bey solchem Edicto perpetuo bewenden / und wollen demselben in allen Puncten nachgelebet wissen: Weswegen Wir dasselbe / damit männiglich sich stets dessen erinnern möge von Wort zu Wort in dieses Land-Recht einzuverleiben befohlen. Es lautet aber selbtes wie folget:

Wir Friederich Wilhelm von GOttes Gnaden / König in Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst / Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Crossen Hertzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Ratzeburg und Mörs / Graff zu Hohenzollern / Ruppin der Marck / Rabensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Bühren und Lehrdam / Marqvis zu der Vehre und Vlißingen / Herr zu Rabenstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütau / Arley und Breda &c. &c. &c.

Entbiethen allen und jeden Unsern Stadthaltern / Generalitæten, Regierungen / Verwehsern / Land-Voigten / Drosten / Haupt-Leuten / Prælaten, Graffen / Herrn / denen von der Ritterschafft /

terschafft / Castnern / Ambt-Leuten / auch allen und jeden Unsern hohen und niedrigen Militair- und Civil-Bediente / wie auch Bürgermeistern / Richtern und Räthen in denen Städten / dann auch allen Gerichts-Verwaltern und Schuldheissen in denen Dörffern / und insgemein allen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen Unsers Königreichs / Chur-Fürstenthumbs / Hertzogthümern / Provintzien und Landen / auch allen andern / denen dieses Mandat fürkommt / Unsere Königl. und Chur-Fürstl. Gnade / und zweiffeln nicht / es werde denenselben insgesambt guter massen bekannt und unentfallen seyn / welchergestalt Unsers in GOtt-ruhenden gnädigen Herrn und Vaters Königl. Majestät Christ-seeligsten Andenckens über alle vorige Mandata ein berneuertes und geschärffetes Edict wieder die Selbst-Rache / Injurien, Friedens-Stöhrungen / und Duelle unterm Dato Cölln an der Spree den 6. Aug. 1688. durch öffentlichen Druck publiciren lassen / und Krafft desselben alles Duelliren, Zweybalgen und Schlagen / bey Vermeydung gewisser darauf gesetzten Leibes-Lebens-Haab- und Güter-Straffe / verbohten. Wiewol Wir nun zu Unsern getreuen Officirern, Dienern / Vasallen und Unterthanen die gute Hoffnung haben / daß sie vielmehr in der Bravoure und Tapfferkeit gegen Unsere und des Vaterlandes Feinde / als in unnützen Händeln und Duelliren die Ehre eines rechtschaffenen Soldaten zu erwerben sich bemühen / und dabey abermahl wohl bedencken werden / wie der höchste GOTT seiner Majestät die Rache allein vorbehalten / und deswegen Könige / Fürsten / und Obrigkeiten auf Erden verordnet / daß sie das Schwerdt an seiner Stelle gebrauchen / das Böse und Unrecht straffen und rächen sollen ; Und dannenhero solche vermessentliche Duella, so woll zu Verachtung der Göttlichen Gesetze / als zur Verkleinerung des höchsten Königl. Landes-Fürstl. Obrigkeitlichen Ambts gereichen / und GOttes gerechten Zorn über Land und Leute verursachen / die Duellanten, Schläger und Balger auch ihre von Christo theur-erkauffte Seele in Augen-scheinliche Gefahr setzen / daheneben auch dem gemeinen / besten / grossen und unersetzlichen Schaden zufügen / indem durch dergleichen Excesse, Ausforderungen / Duelle und Rauff-Händel / offtermahls diejenigen / welche Uns / dem Heil. Röm. Reiche und Unsern Landen / mit ihrer Tapfferkeit / Experience, und guten Qualitæten sowol in Militair- als Civil- und andern Bedienungen schon viel nützliche und heylsame Dienste geleistet / ins künfftige noch ferner thun und leisten können : Wie auch die studirende Jugend auf Academien in der besten Blüthe ihres Alters zu grossem Schaden des gemeinen Wesens / und zu Betrübniß ihrer Eltern und Angehörigen / fre-

freventlich und muhtwillig weggerissen und aufgerieben werden. Nachdem aber dieserwegen vorhin unterschiedene zweiffelhaffte Fälle entstanden / worüber offtmahlige Erinnerungen und Anfrage geschehen / absonderlich wenn die Unserigen mit eines frembden Herrn und Potentaten Officirern, Bedienten / Vasallen und Unterthanen in Streit und Duell gerahten / indem die Erfahrung biß anhero gezeuget hat / daß jene / wenn sie von Frembden etwa an ihren Ehren oder Personen angegriffen und læditet worden / entweder nicht gewust / wo und bey was für Obrigkeit sie ihre Klage anbringen sollen / oder auch / wenn sie schon bey der ordentlichen Obrigkeit um Satisfaction angehalten / ihnen dennoch selbige nicht verschaffet werden: Dahero es denn woll geschehen / daß Unsere zu Felde liegende / und von anderer Potentaten Militair- und Civil-Personen beleydigte / oder auch provocirte Officirer und Soldaten verächtlich gehalten / und des Commercii oder Umgangs mit andern Leuten von Ehre und Reputation fast unwürdig geachtet worden / wenn sie aus alleinigen Fürchten und in Consideration der in dem Edict darauf gesetzten schweren Straffen / sich mit ihren Beleydigern nicht eingelassen / sondern das Unrecht Schimpf und Beleydigung ungeahndet auf sich ersitzen lassen müssen; Als haben Wir bey Unserer angetretener Regierung / und des von GOTT Uns verliehenen hohen Landes Obrigkeitlichen Ambts allerdings der Nohtdurfft befunden / dieses Unsers höchst-seeligsten gnädigen Herrn Vaters Königl. Majest. obangezogenes Mandat in einigen Puncten zu erläutern / zu erklähren / und die Zweiffelhaffte Fälle zu erörtern / damit in Zukunfft bey vorfallenden Begebenheiten sich allenthalben hierunter jederman zu verhalten wissen möge. Und wie nun der höchste GOTT Uns zu Handhabung Göttlicher und Weltlicher Gesetze auf den Thron erhoben / Uns auch aller Unterthanen Leben und Wolfahrt auf Unser Gewissen gebunden; Also wollen Wir nach reiffen und wolgefolgenem Raht / und mit gutem Wolbedacht und Wissen / aus Königl. Chur- und Landes-Fürstl. Macht und Hoheit die vormahlen / sonderlich von Unsers Christseeligen Herrn und Vaters Königl. Maj. wieder die freventliche Duella und Balgereyen publicirte Edicta nicht allein auf gewisse Masse hiermit wiederholet / sondern auch zu mehrer Erläuterung derselben / dieses ewige stets-währende Edict wieder alle verdächtige und unzuläßige Rencontres, Duelle, Rauf-Handel und Friedens-Stöhrungen dergestalt promulgiret, auch dabey eine solche ewige Verfassung und Reglement hierdurch gemachet haben / damit dergleichen unverantwortlichen Urtheil abgeholffen / die Duella gantzlich aufgehoben / ein jeder auch bey

seinem

seinem ehrlichen Nahmen / wohlerworbenen Gloire und gutem Leumuht erhalten werden möge / als wornach alle Verbrechere / und wieder diese Unsere ewige und heylsame Constitution handelnde muhtwillige Delinquenten aufs härteste und ohn alles Nachsehen abgestraffet werden sollen.

§. I. Diesemnach und anfänglich ordnen und gebiethen Wir / aus höchster Königl. Chur-Fürstl. und Landes-Obrigkeitlicher Macht aufs ernstlichste / daß niemand von Unsern hohen und niedrigen Officirern, Hoff- und Civil-Bedienten / Vasallen, Lehn-Leuten / Unterthanen / Einsassen / oder andern / die sich in Unsern Landen aufhalten / wie nicht weniger frembden / durchreisenden Studiosis, und allen andern / wes Standes und Würde die auch seyn möchten / den andern mit Minen / Worten oder That beleydigen oder angreiffen / noch denselben / es sey in Gesellschafft oder sonst / mit groben Schertz / unziemlichen Gebehrden / oder auf andere Weise / schimpfflich antasten / oder verunglimpffen solle: Sondern Wir wollen / daß ein jeder friedlich und bescheidentlich mit seinem Nechsten überall umgehen / und sich zu seinem eigenen Besten / Sicherheit und Conservation eines geruhigen Lebens und der Einigkeit befleißigen / einer auch dem andern den Respect so ihm wegen seines Standes oder Ambts zukommt / ohne einige Schmälerung und Abbruch geben soll: Dieweil es sowoll die Christliche Liebe als die wahrhafftige Maximen der Ehre erfordern / daß ein iedweder alles was zu Beybehaltung der gemeinen Tranquillitæt und menschlichen Societæt, wie auch zu Verhütung aller Querellen und daraus entspringenden Thätlichkeiten beytrage / was in seinem Vermögen ist / die Erfahrung es auch bezeuget / daß diejenigen / so dergleichen unzuläßige Händel anstifften / und nicht ruhen können / biß sie ihren Nechsten / ja woll die allerbesten Freunde aus bergalletem und boßhafften Gemühte collidiren und zusammen hetzen / keines genereusen und aufrichtigen Gemühts seynd / sondern weil sie sich gemeiniglich nur auf Fressen / Sauffen / Spielen / und ein liederliches Leben begeben / und incapable seynd dem Vaterlande einige erspriesliche Dienste zu erweisen / als suchen sie nur andern ihre offt sauer erworbene Ehre und guten Nahmen abzuschneiden / und sie in allerhand Unglück und Schaden ja wol gar um Leib und Seele zubringen.

§. II. Nicht weniger ist Unser ernster Wille / daß alle diejenige / so einiger massen entweder durch Minen / Worte oder Thätlichkeiten in Unserm Königreich und Landen beschimpfft zu

seyn vermeynen / sich nicht gelüsten lassen sollen / desfals eigenmächtige Satisfaction zu nehmen / noch Uns in das von GOTT anvertraute Rach-Schwerdt zu greiffen / sondern Wir / als die höchste / ihnen vorgesetzte Landes-Obrigkeit / wollen dahin sehen / daß ihnen zureichende Satisfaction wiederfahren / und sowoll ihre Ehre und guter Nahme / als ihre Persohn / Haab und Guth ungekräncket und ungeschmälert erhalten / gerettet und vindiciret werden möge.

§. III. Wobey Wir doch aber keines weges gemeynet seynd / jemanden die von GOTT und der Natur erlaubte / abgenöhtigte und unvermeydliche Defension und Rettung seines Lebens / Gesundheit und Glieder / wie auch die Abwendung der etwa nechst androhenden Schläge oder dergleichen Injurien, servato tamen moderamine inculpatæ tutelæ, oder daß dabey geziemende Maasse gehalten werde / die Gefahr auch anderer Gestalt / nach menschlichem Vermuhten nicht evitiret werden können / abzuschneiden oder zu verbiethen / allermassen solche nicht allein im Worte GOttes / sondern auch in allen Natürlichen- und Völcker-Rechten gegründet und zugelassen ist / und niemanden verwehret werden kan.

Wie denn auch / und damit der Point d'honneur nicht gäntzlich negligiret, und Unsere Officiers ins besondere vom Commercio und Umgang anderer Leute von Ehre und Reputation nicht so gar excludiret seyn mögen / Wir zwar hohe und niedrige Officirer nochmahls treulich ermahnet und verwarnet haben wollen / wenn sie außer Unserm Königreich und Landen mit anderer Potentaten Leute / es seyn Militair- oder Civil-Persohnen / in Commando, Gesellschafften / oder sonsten / es sey im Felde / Winter-Quartieren, und Guarnisonen, oder wo es wolle / zusammen seyn müssen / daß sie durchaus keine unnütze Händel / Zänckereyen / oder Schlägereyen und Duelle anfangen und unternehmen; Wann sie aber wie öffters zu geschehen pfleget / von andern Frembden / die nicht zugleich Unsere Vasallen und Unterthanen wären / aus übermäßigem Kitzel und Muhtwillen außer Unserm Königreich und Landen an ihren Ehren touchiret, angegriffen / und also mit ihnen in Duell gerahten solten / solchenfals wird zwar bey dergleichen unvermeydlichen Rencontres und Duellen, der Verbrecher nicht als ein Duellant, jedoch so fern dabey eine Entleibung geschiehet / pro ratione delicti, nach Disposition der gemeinen Rechte / billig bestraffet / dann über vergossenes Menschen-Blut werden Wir niemahls dispensiren, sondern es allein dem Rechtlichen Ausspruch überlassen.

§. IV. Es

§. IV. Es soll und muß sich sonst keiner / er sey Krieges- Hoff- oder Civil-Bedienter / hohes oder niedrigen Standes / Adelich / oder Unadel / Einheimischer / oder Frembder / weil sie in Unseren Landen seynd / darunter auch die von der Militz honette dimittirte Ober-Officier, biß auf den Adjutanten, Cornet und Jähndrich begriffen / so lange sie keine gemeine Bürgerliche und Bauer-Nahrung treiben / sich unterstehen / wie ihnen allen denn solches aufs scharffeste hiedurch verbohten wird / aus irgend einer gegebenen Ursach / es sey wegen vorgebrachter Plauderey / verächtlichen Reden / schimpfflichen Worten / Minen und Gebehrden / oder andern Thätlichkeiten den andern zum Duell auszufordern / noch Provocationes und Duelle anzunehmen / sondern er soll das ihm zugefügte Tort und Unrecht Uns oder Unsern hohen Krieges-Officirern, Stadthaltern / Gouverneuren und Regierungen / unter welchen der Beleydiger stehet / oder auf Universitæten denen Professoribus, oder den Stadt-Magistraten anzeigen und hinterbringen / gestalt denn desfals einem jeden gebührende und rechtmäßige Satisfaction dafür verschaffet werden soll.

§. V. Daferne aber jemand Unserer hohen und niedrigen Officirer, Hoff- oder Civil-Bedienten / Vasallen und Unterthanen / auch Frembde und Durchreisende in Unserm Königreich und Landen / so wol auch ins besondere Unsere Ober-Officirer unter sich / es sey die Armée und Trouppen in- oder außer Landes / sich unterstünde / Unserm Edict zuwider sich selbst zu rächen / und einander / es sey durch ein Cartel oder abgeschickte Mittels-Persohn / oder auff andere Weise zum Duell auszufordern / ob gleich hernach das Duell nicht würcklich erfolget / so soll ein solcher frebentlicher Missethäter / weil er Unsern hohen Respect und tragendes Königl. und Landes-Fürstl. Obrigkeitliches Ambt zu violiren sich nicht gescheuet / aller seiner Chargen und Bedienungen / wenn er deren hat / auf ewig verlustig seyn / auch nach Befinden entweder mit einer ansehnlichen Geld-Busse zu milden Sachen / oder drey-jährigen harten Gefängniß bestraffet werden ; Daferne aber solcher boshaffte Provocant keine Charge bedienete / so soll er der Helffte von allen seinen Revenüen auf 3. Jahr verlustig / davon dann ein Theil Unserm Königl. Fisco, der andere aber dem allernechsten Hospital, woselbst der Delinquent sein Domicilium hat / oder sonsten ad pios usus verfallen seyn / er soll auch nichts destoweniger mit dreyjähriger Gefängniß wie vorgedacht / gestraffet werden ; Hätte ein solcher Provocant aber gar keine Mittel / so wollen Wir ihn zur Vestungs-Arbeit auf sechs Jahr condemniret haben ; Imgleichen soll ein solcher Ausforderer nicht die geringste Satisfaction wegen des

ihm

ihm etwa angethanen Schimpffs zu gewarten haben / sondern er soll denselben ewiglich tragen. Solte auch jemand seinen Obern / unter dessen Bohtmäßigkeit und Commando er stehet / ausfordern / so soll die dem Provocanten dictirte Straffe / doppelt an ihm ohne einiges Nachsehen exequiret, auch jedesmahl darauff mitgesehen werden / was Wir wegen der Subordination in Unserm Kriegs-Articuln bereits verordnet / und ehestens ferner heylsamlich veranlassen wollen.

§. VI. Der Provocatus und Ausgeforderte soll sich nicht gelüsten lassen / das Duell anzunehmen / vielweniger auf dem darzu bestimmten Platz zu erscheinen / sondern Wir wollen und ordnen / daß derselbe gleich nach empfangenen Cartel und Absags-Brieff / oder mündlichen Ausforderung / den ihm angebohtenen Kampff mit allen Umständen Uns / Unserer Generalitæt, Gouverneurn, und andern ihm vorgesetzten hohen Officirern, es sey im Felde oder Guarnison, denen Regierungen in denen Provintzien, oder andern Obern und Magistraten denunciiren, und Unser höchstes Königl. und Landes-Fürstl. Obrigkeitliches Ambt imploriren solle; Worauf alsdenn nach Beschaffenheit der Umstände und vorhergegangener Summarischen Untersuchung der Sachen / dem Ausgeforderten eine zureichende und billigmäßige Satisfaction verschaffet werden / und wiederfahren soll.

Würde aber jemand ohngeachtet dieses Unsers ernstlichen Verbohts / Uns oder denen ihm vorgesetzten Obern keine Nachricht von dem ihm zugesandten Cartel geben / noch solches denunciiren, sondern verschweigen / oder gar dem Appell deferiren, ein Cartel annehmen / oder sich münd- und schrifftlich verbindlich machen / dem Ausfordernden zu folgen / und auf bestimmte Zeit und Ort den Kampff mit demselben anzutreten / so soll ein solcher Provocatus, ob er gleich hernach nicht erschiene / noch das vorgehabte Duell zum würcklichen Effect und Fortgang kommen möchte / ohne eintzige Gnade mit eben den Straffen / worzu Wir den Provocanten in vorigem §. verdammet haben / beleget und angesehen werden.

Woferne aber der Provocatus den Provocanten mit Ehrenrührigen Worten und Wercken zu einiger Offens Ursach und Anlaß gegeben hätte / alsdenn hat zwar der Provocans sich der ihm etwa competirenden Satisfaction, wie vorgedacht / verlustig gemachet / es soll aber der Provocatus solchenfals / und wann er die Provocation angenommen / noch härter gestraffet / und so wol die Geld-Busse auf eine höhere Summe, als die Zeit der Gefängniß noch weiter extendiret und prorogiret werden.

§. VII. Solte

§. VII. Solte sich nun jemand wieder dieses Unser ernstes Edict, zu Verachtung Unsers tragenden höchsten Königl. Landes-Fürstl. und Obrigkeitlichen Ambts / und mit Hindansetzung seiner darunter so sehr versirenden zeitlichen und ewigen Wollfahrt / unterstehen / mit seinem Adversario sich würcklich in ein Duell einzulassen / und die mit demselben habende Differentien und Zwistigkeiten / solchergestalt mit dem Degen oder Pistohlen / es sey zu Pferde oder Fusse / vermeintlich und anmäßlich auszuführen / und daß dabey keine Entleibung vorgegangen / so sollen sie Beyderseits per Processum summarium, ohne alle Weitläufftigkeit / und zwar die Honoratiores zu zehenjähriger Gefängniß / darin sie die beyde erste Jahre mit Wasser und Brodt zu speisen / die Geringern aber zu achtjährigem Vestungs-Bau / jedoch allerseits mit völliger Entsetzung ihrer Chargen, Beneficien, Dignitæten, Function, und Dienste condemniret werden. Unterdessen sollen die Revenües beyder Duellanten Güter / es seyn feudalia oder allodialia, mobilia, oder immobilia, ohne Unterscheid und ohne einiges Ansehen / so fort und so lange sie im Gefängniß seyn / Unserm Fisco anheim fallen / wobey Wir iedennoch solche Verfassung thun wollen / daß so wol dem Delinquenten selbst / weil er im Gefängniß lebet / als auch dessen Frauen oder Kindern / wofern er deren haben möchte / nohtdürfftiger Unterhalt zu ihrer Subsistentz aus denen Gütern gelassen werde / es wäre dann / daß dieselben sie durch unzuläßige Instigationes und Anreitzungen / oder auf andere Weise zu Antretung sothanen Duells animiret, und solchergestalt zu einer so unglücklichen Begebenheit Ursach und Anlaß mit gegeben hätten / welchenfals Wir Uns vorbehalten haben wollen / dieselben pro Ratione & Gradu Delicti mit einer nahmhafften und empfindlichen Straffe gleichergestalt anzusehen ; Diejenigen Eltern auch welche ihre Kinder annoch in ihrer Potestæt haben / und den von ihnen concertirten Duell entweder durch gehörige Denunciation oder anderer Gestalt nicht zu verhüten gesuchet / oder auch wol gar Anlaß und Ursach dazu gegeben / sollen ebenfals mit der Confiscation der Helffte ihrer Güter ad dies vitæ, Gefängniß / oder andern harten Straffen / nach Befindung ihres Zustandes / und des Delicti, beleget und angesehen werden.

Wann aber jemand von solchen frebelhafften Balgern auf dem Platz bleiben / und durch einen von seinem Gegner ihm angebrachten tödtlichen Schuß / Hieb / oder Stich sein Leben verliehren und einbüssen möchte ; So soll der Cörper des Entleibten / wann er ein Ober-Officier, Adelicher / oder sonsten distinguirter Condition, entweder daselbst / wo ein so unglückliches Duell vor

sich gegangen / oder an einem andern unehrlichen Ort / von dem Schinder eingescharret; Wofern es aber keiner von Adel / andern zum Abscheu und Exempel aufgehangen werden.

Der Mörder hingegen / so seinem Wiedersacher in dem veranlaßten Duell entleibet / und seine Hände mit dessen Blut unverantwortlicher Weise besudelt / soll wenn die Wunde lethal, wofern es ein Ober-Officier, einer von Adel oder sonsten honestioris Conditionis seiner Chargen und Ehren-Aempter / so er etwa bekleiden möchte / so fort iplo facto verlustig seyn / und ihm darauf so bald er ertappet / ungesäumet sein Proceſs gemachet / sein Degen gebrochen / und er selbst durch das Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht / sein Cörper aber auf dem Gericht-Platz eingescharret werden; Wäre der Delinquent aber kein Ober-Officier, oder von Adel / noch distinguirter Condition, so soll er / so bald man dessen Persohn habhafft worden / durch einen summarischen Proceſs zum Galgen condemniret, das Urtheil auch an ihm darauf würcklich vollenzogen / sein Leichnam aber nicht abgenommen werden / sondern andern zum Exempel so lang am Galgen behangen bleiben / biß er von sich selbst durch die Zeit abfallen wird.

Verstürbe aber einer der Duellanten und Verwundeten durch diese Gelegenheit / und es würde die Wunde nicht lethal befunden / solchenfals soll nach erwogenen Umständen die vorgesetzte Gefängniß-Straffe an dem Duellanten auf einige Jahre erhöhet / hingegen der Cörper des Verstorbenen / wann er ein Ober-Officier, Adelicher / oder sonsten gleicher Condition in loco inhonesto in der Stille / durch den Todten-Gräber / andere aber durch den Schinder an einem unehrlichen Ort eingescharret / und es im übrigen mit dessen Gütern gehalten werden / wie oben wegen der Duellanten, wobey keine Entleibung erfolget / disponiret ist.

Im Fall auch das Duell einen so unglückseeligen Ausgang gewinnen solte / daß die Duellanten Beyderseits auf der Wahlstatt bleiben / und ihr Leben einbüssen möchten / so sollen derselben Leiber / wenn sie Ober-Officier, von Adel / oder sonst honestioris Conditionis sind / auf dem Platz der Entleibung / oder da dieses so bald nicht geschehen könte / in loco inhonesto von dem Hencker begraben / wofern sie aber nicht von solcher Condition, ihre Cörper von dem Hencker aufgenommen / und an den Galgen gehencket werden.

§. VIII. So jemand Unserer Officirer, Hoff- und Civil-Bedienten / Vasallen und Unterthanen sich in ein frembdes Gebieth / um daselbst die in Unsern Landen gehabte Händel und concertirte

Duella

Duella auszuführen / begeben solte / der oder die sollen / weil sie muhtwilliger und frebentlicher Weise Unsere hohe Auctoritæt verletzet / mit gleicher Schärffe / als hätten sie in Unserm Territorio duelliret, wie oben verordnet / gestraffet werden.

Solten aber dergleichen Verbrechere nach geschehenem Duell ausserhalb Landes bleiben / oder nach denen in Unsern Landen begangenen Duellen sich mit der Flucht salviren, und nach dreymahl wiederholter Edictal-Citation, die bey der Militz nach Krieges-Gebrauch geschiehet / nicht erscheinen / so soll dennoch die Execution der verwürckten Straffe / und zwar wenn eine Entleibung dabey geschehen / auf einem öffentlichen Richt-Platz durch den Hencker in seinem Bildniß vollenzogen / und dasselbe mit der Beyschrifft des Verbrechens / und verdienten Todes-Straffe an Galgen geschlagen und gehangen werden; Außer einer erfolgten Entleibung aber werden der flüchtigen Duellanten auch Provocanten ihre Nahmen so lang an den Galgen geschlagen / und nicht eher cum restitutione honoris davon abgenommen / biß sie sich in Persohn gestellet / und die statuirte Straffe erlitten / jedoch soll durch die solchergestalt in Effigie und Affigirung ihres Nahmens an Galgen geschehene Execution keines weges die sonst angesetzte Todes- und Leibes-Straffe aufgehoben seyn / sondern so bald dergleichen Missethäter über lang oder kurtz zu erlangen / dieselbe nichts desto minder an ihnen vollstrecket werden / und kan sich darwieder keiner mit der Præscription oder Verjährung schützen; Immittelst sollen alle derselben Revenües, von ihren hinterlassenen Gütern / sie mögen seyn allodialia oder feudalia, mobilia oder immobilia, damit ihnen auf der Flucht daraus kein Vorschub geschehen möge / so lange sie abwesend bleiben und am Leben seyn werden / oder biß sie sich gestellet / und die respectivè gesetzte Straffe erlitten / Uns heimfallen / doch / daß den unschuldigen Frauen und Kindern die nohtdürfftige Alimenta und Illata nicht benommen / sondern aus solchen Gütern bezahlet werden.

Diejenigen auch / so dieselben wissendlich aufnehmen / beherbergen / oder sonst ihrer Evasion einiger massen favorisiren, sollen mit Leib- und Lebens-Straffe / ohne alle Gnade angesehen werden.

§. IX. Alle Secunden und Cartel-Träger / auch diejenigen / so mit Raht oder That die Duelle concertiren und befördern helffen / und sich als Unterhändler und Mittels-Persohnen gebrauchen lassen / sollen denen Provocirenden überall gleich / und unnachläßig gestraffet / und wieder sie verfahren werden. Daferne auch des

Provo-

Provocanten Domestiqven sich wissendlich zum Cartel-Tragen gebrauchen liessen / ihrer Herrn Adversarios mündlich zum Duell ausforderten / oder Gewehr nach dem Platz trügen / sollen dieselben nach Proportion ihres Verbrechens zu zwey- oder drey-jährigen Vestungs-Bau condemniret werden; Welche Straffen denn auch die Schwerdtfeger auf Unsern Universitæten, oder in den Städten / so den Duellanten die Degen zum Duelliren vermiethen / oder leihen / ausstehen sollen.

§. X. Hingegen seynd alle vorbenannte Personen / und sonsten jedermänniglich schuldig / und wollen Wir ihnen in Krafft dieses solches ernstlich injungiret und anbefohlen haben / so bald sie / oder jemand anders auf einige Art und Weise etwas von dergleichen Duellen und Händeln vornehmen / oder in Erfahrung bringen würden / solches Uns / Unsern Generalen, Gouverneurn, Regierungen und Befehlshabern / nach Qualitæt der Personen / wie auch denen Professoribus Academiarum, oder Magistraten in denen Städten / ungesäumt anzuzeigen / darauf die Streitigkeiten untersuchet / und nach Raison und Billigkeit die Interessenten vorbehaltlich des Fiscalischen Interesse und Straffe / verglichen / oder nach diesem Edict darin verfahren und decidiret, indes aber die streitigen Partheyen biß solches geschehen / in Arrest genommen werden sollen. Den Denuncianten aber soll ein gewisser Recompens von Uns / aus den Gütern oder Mitteln der schuldigen Verbrecher und Ubertreter dieses Edicts, verschaffet / und würcklich gereichet werden.

Diejenige / welche sich bey den Duellen oder Rencontres expreß einfinden / um selbigen zuzusehen / und nicht geflissen seyn / auf alle mögliche Weise und Wege solche zu verhüten / sollen aller ihrer Chargen entsetzet / auch das vierdte Theil ihrer Güter / ad dies vitæ confisciret werden.

Demnach Wir auch in Erfahrung gekommen / welcher gestalt vielmahls einige / ins besondere Studiosi auf Unsern Universitæten, auch wohl andere mehr / sich unterstanden haben sollen / nicht nur denjenigen / so von andern mit Verbal- oder Real-Injurien muhtwillig angegriffen / und beleydiget worden / solches auch auf eine sehr unanständige Art mündlich vorzuhalten / sondern auch dieselbe durch Umkehrung der Teller / und vorbey Trincken an den Tischen / auch ander schimpffliches Unternehmen und Zeichen / von der Tisch-Gesellschafft und Conversation auszuschliessen / und solchergestalt per indirectum zu Nehmung eigenmächtiger Revange und Satisfaction durch formale Duelle oder gefährliche Rencontres zu encoura-

encouragiren und anzuhetzen ; Und aber solche gantz unzuläßige Bezeigungen so woll wieder die Göttliche Gesetze und die menschliche Societæt lauffen / also auch insonderheit den vorgesetzten heylsahmen Zweck / und desselben beständige Observantz Augenscheinlich hindern ; Als wollen Wir aus hoher Königl. Landes-Herrschafftl. Macht und Gewalt statuiret und geordnet haben / daß alle diejenigen Personen / es seyen Officiers, Hoff- oder Civil-Bediente / oder Studiosi , so hinkünfftig den Beleydigten die zugefügte Beschimpffung vorwerffen / oder dieselben auf obige und andere unchristliche und straffbahre Weise zur Privat-Revange und eigenmächtigen Satisfaction zu verhetzen und zu verleiten sich unterfangen dürffen / gleich denjenigen / so als Secunden und Internuntii , oder sonst mit Raht und That ein Duell concertiren und befördern helffen / mit der gesetzten Straffe beleget / und darzu condemniret werden sollen.

§. XI. Dieweil auch dieses Unser heylsames Edict nicht anders zur Execution gebracht werden kan / es werde dann denen Læsis, und welche an ihren Ehren und Personen verletzet / gebührende Satisfaction verschaffet / Wir auch darzu nicht allein von selbsten geneigt seyn / sondern Uns auch Krafft tragenden hohen Königl. Landes-Fürstl. Ambts / darzu allerdings verbunden erachten ; Als setzen / ordnen und wollen Wir / daß alle Injurien , sie mögen mit Minen / und Geberden / Schimpff und Schelt-Worten begangen werden / nach Beschaffenheit des Verbrechens und Umstände / entweder durch münd- oder schrifftliche Abbitte (wobey denn auch offtmahlen der Injuriante sich in öffentlichem Gerichte aufs Maul schlagen muß) oder Entsetzung der Charge , Geld-Busse / Gefängniß oder Landes-Verweisung / auch Verbietung des Degens / wenn es ein Edelmann ist / gestraffet werden sollen.

Imgleichen ist es Unser Wille / daß / wenn jemand dem andern mit der Hand und Prügel drauet / derselbe ein Jahr im Gefängniß sitzen / und ehe nicht heraus gelassen werden solle / biß er dem Beleydigten öffentliche Abbitte gethan / und daneben eine Geld-Busse pro ratione Circumstantiarum, & modo facultatum erleget haben wird.

Daferne es aber gar zu Thätlichkeiten / und groben Real-Injurien , als in specie zu Handschlägen und Ohrfeigen / nach dem Kopffe werffen / u. dgl. käme / ist ein Unterschied zu machen / ob solche Real-Injurie in calore rixæ , und etwa auf vorher gegangene Veranlassung und Schelt-Worte / Lügen heissen / oder dergleichen jemand gegeben worden / welchenfals derjenige / so zu solchen

Real-Injurien geschritten / drey Jahr-lang gefangen sitzen soll; Wo aber dergleichen Ursachen nicht vorher gegangen / soll derjenige / welcher die Ohrfeige oder den Schlag vorsetzlicher Weise mit der Hand gethan / vier Jahr gefangen sitzen / und solche Zeit præcisè gehalten auch auf des Beleydigten selbst-eigene Vorbitte nicht verringert werden / es wäre dann / daß der Beleydiger für das letzte Jahr eine nahmhaffte Geld-Busse zahlen könte und wolte / deren Determination Wir Uns vorbehalten; Vorhero aber und ehe der Beleydiger ins Gefängniß gebracht wird / soll derselbe schuldig seyn / sich in Præsentz einiger vornehmen Personen zu Empfahung gleicher Schläge und Injurien von Beleydigten zu offeriren, da benebens auch schrifft- und mündlich sich erklähren / daß er unbesonnener brutaler Weise loßgeschlagen / mit Bitte / der Beleydigte möchte es ihm vergeben / und was pasiret, vergessen; Dabey auch wegen solcher eigenmächtig genommenen Satisfaction keine Reparation weiter zu hoffen haben.

Fals es aber zu Peitsch- und Stock-Streichen und dergleichen käme / alsdenn soll gleichergestalt der Unterscheid gehalten werden / daß wenn solches in calore rixæ und nach empfangenen Hand- und Faust-Schlägen fürginge / derjenige / welcher solchergestalt zu erst ausgeschlagen / ein Jahr / und der die Peitsch- und Stock-Streiche in continenti darauf gegeben / wegen des Excessus in der Defension, zwey Jahr gefangen sitzen / und beyde sonst keine weitere Satisfaction von einander zu prætendiren haben sollen.

Wenn aber jemand den andern auf dergleichen Art mit Peitsch- und Stock-Streichen tractirete, ohne daß er immediatè vorher vom andern geschlagen worden / alsdenn soll er 4. Jahr gefangen sitzen / und nicht eher auf freyen Fuß gestellet werden / biß er den Beleydigten / wie kurtz vorher gemeldet / um Verzeihung gebehten.

Dafern aber jemand sich unterstünde / einen andern mit Prügeln præmeditatè unversehener Weise / oder mit seiner Avantage zu überfallen / und damit zu schlagen / so soll solcher Injuriant und Frebeler / wenn er den Beleydiger von vorn attaquiret, zu fünff-jähriger Gefängniß verdammet werden; Wo aber der Anfall mit dem Stock von hinten / es sey von einem allein / oder wenn er mehr Leute bey sich gehabt / geschehen solte / alsdenn soll der Beleydiger auf sechs Jahr in eine abgelegene Vestung gebracht / und daselbst gefänglich behalten werden; Ehe und bevor er aber dahin gebracht wird / soll er kniend dem Beleydigten Abbitte thun / und gewärtig seyn / eben dergleichen Schläge / als er ihm gegeben /

geben / wieder von demselben zu empfangen / auch ihm demühtig dancken / wofern er ihm selbige nicht geben solte / wie es wol in seiner Macht stünde ; Daneben soll der Injuriant und Beleydiger so wol münd- als schrifftlich sich erklähren / daß er den Beleydigten unbesonnener und brutaler Weise tractiret, mit Bitte solches zu vergessen / und mit angehängter Erklährung / daß / wann er an seiner Stelle / er sich mit eben dergleichen Satisfaction vergnügen wolte.

Im Fall auch iemand / er sey wer er wolle / dieses Mandat in Unsern Landen violiren, und auf einige Weise darwieder handeln / hernach aber daraus entweichen solte / alsdann / und ob er gleich nicht Unser / sondern einer andern Herrschafft Unterthan ware / wollen Wir doch so fort auf des Beleydigten / oder Unsers Fisci allerunterthänigstes Anhalten / und Bescheinigung des Facti, Uns der Sache auf das ernst- und nachdrücklichste annehmen / und da weder durch Unsere Requisitorialia und Intercessionalia, noch Edictal-Citation, der Verbrecher / es sey Einheimischer oder Frembder / zu erlangen / sondern ungehorsamlich zurück und flüchtig bleiben würde / soll derselbe in contumaciam vor infam erkläret / sein Nahme an Galgen geschlagen / und sonst nach den Umständen des Verbrechens wieder ihn auf andere schimpffliche Art verfahren / auch an seinen Ehren nicht restituiret werden / biß er sich gestellet / und dem Beleydigten gebührende Satisfaction wiederfahren ; Wie denn auch / wann der solchergestalt flüchtige einige Lehn- oder Allodial-Güter hätte / dieselben so lang Unserm Fisco, vorbehaltlich der Frauen und Kindern gebührenden Unterhalts / anheim fallen / biß er durch die gesetzte Straffe das Übertreten und Verbrechen gebüsset.

Endlichen und weil wahrgenommen worden / daß bey denen in gemeinen Rechten sonst verstatteten verschiedenen Arten der Injurien Klagen zwischen Leuten / die vom Duelliren und Balgen nicht Profession machen / offtmahls recht muhtwillige und erzwungene Vexæ gemachet / von bösen / ungewissenhafften und eigennützigen Advocaten den Parthen viel kostbahre und weitläufftige Processe zugezogen / die Parthen dabey in unversöhnlichen Haß und grosse Armuht gestürtzet / auch sonsten allerhand sündlicher Mißbrauch weiter vorgenommen worden. Als sind Wir aus gerechtem Eyffer zur Justitz, und zu Abwendung aller solchen vorsetzlichen und sündlichen Dinge bewogen worden / alle solenne und förmliche in Rechten sonst nachgelassene Klage / in Injurien-Sachen / sie seyn ad Æstimationem, Palinodiam, oder sonst wie sie wollen / so

wol

wol auch das sonst in gewisser Masse verstattete Medium Retorsionis, wobey insgemein excediret, und öffters mehr dadurch zu neuer Verbitterung und Klagen Anlaß gegeben als remediret wird / dergleichen auch dem Richterlichen Ambt und dessen Auctoritæt allerdings entgegen ist / und mit den Reguln des Christenthums durchaus nicht bestehen mag / hierdurch gäntzlich aufzuheben / dergestalt / daß in Zukunfft auf eine blosse Denunciation von Seiten des Injuriati, welche mit Exprimirung nöhtiger Umstände / und Beyfügung der Beweiß-Gründe / oder Benennung der Zeugen / so mit zugegen gewesen / und davon Wissenschafft haben / geschehen muß / der Judex schuldig seyn soll / wenn der Injuriante die denunciirte Injurien läugnen solte / mit summarischen Eydlichen Examination der Zeugen zu verfahren / nach Befinden auf die Juramenta zu reflectiren, und solchergestalt sine omni strepitu auf eine Erklährung und Abbitte / auch nach Gelegenheit der Umstände auf einen öffentlichen Wieder-Ruff zu erkennen / wobey der Injuriant in die Kosten / welche so fort zu liquidiren und zu moderiren, condemniret, und hierüber noch mit einer Geld-Busse / Gefängniß / zeitlicher und ewiger Landes-Verweisung / Staupen-Schlagen / und Vestungs-Bau bestrafft werden soll; Der Terminus Citationis muß auch nicht mehr als eine 14. Tägige Frist in sich begreiffen / und geschiehet zugleich die erste Ladung sub pœna confessi & convicti, so das auf ungehorsames Aussenbleiben / und docirte Insinuation nach Anleitung der Denunciation so fort condemnatoria erfolget / auch dem Contumaci keine weitere Deduction gestattet werde; Doch bleibet die Exceptio Impedimenti legitimi dem Citato zu deduciren vorbehalten.

§. XII. Nachdem es sich auch zum öfftern zuträget / daß unter dem Vorwand einer simulirten Rencontre rechte formelle Duelle angestellet und geübet werden / so seynd Wir zwar / wie obgemeldet / nicht gemeinet / jemanden die natürliche Gegenwehr und unvermeydliche Rettung seines Lebens und seiner Glieder nach Beschaffenheit der Umstände / & cum debito moderamine inculpatæ tutelæ, abzuschneiden noch zu verbiethen: Es sollen aber dennoch alle diejenigen / so dergleichen Rencontre gehabt / scharf und eydlich examiniret werden: Ob nicht dieselbe zu Ausführung ihrer etwa gehabten Querelle vorhero unter den rencontrirenden Partheyen mündlich / oder durch Schreiben / Internuncios, Diener oder sonsten verabredet worden? wobey denn ferner alle Umstände / daß nemlich die Rencontre ex motu primo, cui resisti vix potest, und nicht præmeditatè, noch in fraudem, oder zum Nachtheil dieses Edicti geschehen / deduciret und examiniret werden sollen; Dafern

nun

nun hierunter ein Betrug erfunden würde / alsdenn sollen die Schuldige wegen des doppelten Verbrechens gleich den Duellanten mit Leib- und Lebens-Straffe beleget werden.

Da aber aus allen Umständen behauptet und dargethan werden könte / daß es kein Duell, sondern eine rechte Rencontre gewesen / alsdenn cessiret zwar in soweit die pœna ordinaria Duellantium, welche in diesem Edicto angesetzet und verordnet ist / es sollen iedoch die Uhrheber und Auctores rixæ bey solchen Rencontren mit exemplarischer Straffe beleget / diejenigen auch / welche moderamen inculpatæ tutelæ, oder die abgenöhtigte Gegenwehr dabey überschritten / nach Art der Excesse und Umstände bestraffet werden / absonderlich wofern iemand bliebe / in welchen Fällen den gemeinen Rechten gemäß in der Sache verfahren / das vergossene Menschen-Blut nach Gött- und Weltlichen Rechten vindiciret, und die besudelte Erde davon gereiniget werden soll.

§. XIII. Dieweil auch die Erfahrung / und verschiedene tragische und traurige Casus bezeugen / daß durch das Abscheuliche / und sowoll in GOttes Wort / als auch in den Weltlichen Gesetzen / Reichs-Constitutionibus und Krieges-Articuln hoch-verbohtene Laster der Trunckenheit und Völlerey zum Duelliren, Rauffen und Schlagen gar offt / und fast meistentheils Anlaß und Ursach gegeben wird; Als wollen Wir alle und iede Unsere Christliche Ehr- und Tugend-liebende Kriegs- und Civil-Bediente / und insgemein alle Unsere Unterthanen hiemit ernstlich erinnert und ermahnet haben / vor einem so heßlichen und den Christen unanständigen Laster / wodurch zugleich Ehre und Gesundheit / Leib und Seele auf mehr denn bestialische Weise in hazard und auf die Spitze gesetzt wird / welches auch einen Menschen aller seiner Vernunfft und Sinnen beraubet / und ihn einem unvernünfftigen Thiere gleich machet / sich aufs sorgfältigste und fleißigste zu hüten.

Insonderheit aber haben diejenige sich vor andern hiebey in Acht zu nehmen / welche den Trunck nicht vertragen können / und wann sie sich damit überladen / zu Querellen und Zänckereyen geneigt seyn / und Ursach geben; Dann ob zwar bekandt / daß in den Rechten zu zeiten / und in gewissen Fällen die übermäßig Trunckene den furiosis, mente captis, Wahn- und Unsinnigen gleich geachtet / und die ordinairen Straffen in solchen Ansehen mitigiret werden; So sollen doch diejenigen dergleichen Mitigation und Linderung nicht zu gewarten / noch sich damit zu flattiren haben / welche vorsetzlicher Weise dieses Laster begehen / und sich dadurch zu

dergleichen Brutalitæten, und unanständigen verbohtenen Händeln desto mehr aufmuntern und erhitzen.

Dafern aber jemand in dergleichen Excess unversehener und zufälliger Weise / auch wol gar wieder Willen und Vorsatz verfallen / sonsten aber dazu nicht geneigt seyn / sondern vielmehr einen stillen und tugendhafften Wandel führen / auch über dasjenige was bey der Trunckenheit / und da er von seinen Sinnen nichts gewust / noch sich seiner Vernunfft recht gebrauchen können / vorgegangen / eine recht hertzliche und ernstliche Reue bezeugen / mit dem Beleydigten auch vorhin keine Feindschafft gehabt haben solte; So kan zwar auch in diesem Fall der Delinquent nicht von aller Straffe befreyet seyn / Wir behalten Uns aber bevor / solche nach Beschaffenheit der Umstände andern zum Exempel, zu schärffen und nach Befinden darunter gnädigst zu verordnen.

§. XIV. Damit auch dieses Unser Edict desto richtiger und gewisser exequiret werde / so ist Unser gnädigster Wille und Befehl / daß die Cognition in dergleichen fürfallenden Ehren- und Duell-Sachen / wenn die Partheyen allerseits Militair-Personen / und also dem foro militari unterworffen / niemand anders als Unserer Generalität zustehen soll / welche durch anzusetzende unpartheyische Krieges-Recht darin zu verfahren und zu erkennen hat; Die Hoff- und Civil-Bediente aber gehören an Unser Cammer-Gerichte / Regierungen / und höchste Gerichte in Unsern Provintzien und Landen / jedoch soll der Angriff / und die Arrestirung derer / so wieder dieses Unser Edictum handeln / allen Unsern Gouverneurn, Generalen und Commendanten der Regimenter und Guarnisonen, auch jeden Bedienten / Beambten / und Jurisdictionarien nicht allein erlaubet / sondern auch hiemit befohlen seyn / und / daferne jemand unter denselben durch Fahrläßigkeit oder Conniventz die Thäter echappiren und entkommen liesse / dafür pro qualitate circumstantiarum mit Beraubung der Jurisdiction oder Charge, Gefängniß / Geld-Straffe / oder sonsten angesehen werden.

Die ergriffene oder arrestirte Personen aber sollen darauff so fort / wann sie Militair-Chargen haben / Unsern nechsten Guarnisonen und Regimentern / die übrigen aber Unsern Regierungen / oder dem behörigen Richter abgefolget / und derselben Disposition und fernere Verfügung darunter erwartet werden.

Trüge es sich aber zu daß die Interessenten theils Militair- und zum Theil Hoff- oder Civil-Personen wären / und also ad diversa Judicia gehörten / alsdenn soll ein Judicium Mixtum angestellet / und die

die Cognitio des Verbrechens nach Beschaffenheit der Umstände/ und interessirten Personen / entweder von Unserer Generalitæt, und wen sie dazu an Officirern beordern werden / in foro militari mit Zuziehung eines oder mehr Civil-Bedienten / oder von Unserer Regierung in foro civili mit Requirirung einiger Krieges-Officier, fürgenommen / erörtert / und nach Inhalt dieses Edicti abgethan werden: Wegen des Angriffs aber bleibt es in allen diesen Fallen/ wie vorhin gedacht.

§. XV. Endlich und damit sich niemand mit der Ignorantz dessen / was Wir so wol bedacht- und heilsamlich verordnet / zu entschuldigen haben möge / so wollen Wir / daß dieses Unser renovirtes Edictum in allen Unsern Provincien und Landen auf allerhand Art und Form auf Unsere Kosten nachgedrucket werde / und sollen bey Unserer Armée und Trouppes Unsere Generalitæt, die Stadthalter und Gouverneurs in denen Guarnisonen und Vestungen / sonsten aber die Regierungen jeden Orts und Provintz dahin sehen und Sorge tragen / damit es öffentlich an Kirchen / Thoren / Stadt und andern publiquen Häusern affigiret, denen Commandeurs von Regimentern / denen von Adel / Universitæten, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten verschiedene Exemplaria davon zugesandt/ und es allenthalben und an allen Orten zu Männigliches Wissenschafft gebracht werde; Und weilen solcher gestalt die Ablesung des Edicts von den Cantzeln zu weitläufftig und fast unnöhtig / so sollen doch die Prediger aller Orten befehliget werden; Den Zuhörern in einer Vormittags- und der ersten Sonntags-Predigt/ welche sich darauf schicket / nach derselben Endigung anzuzeigen/ daß Wir in Duelliren und Streit-Sachen das von Unsers in GOtt ruhenden gnädigen Herrn und Vaters Königl. Majest. ehemahls gemachte heylsahme Edict renoviren, und in gewissen Puncten verbessern lassen / davon sich männiglich ein Exemplar schaffen / oder es in locis publicis, da es affigiret ist / lesen / auch sich darnach allerdings und in schuldigem Gehorsam richten könne / welche Anzeige und Warnung jährlich zu gelegener Zeit repetiret werden soll.

§. XVI. Schlüßlich und weil alle Unsere heylsahme Versehungen / und die in diesem Edicto enthaltene Verordnungen / von keiner Krafft und Wirckung seyn / der vorgesetzte Zweck auch nimmermehr erreichet werden könte / wofern die darin determinirte Straffen gegen die Ubertreter dieses Unsers Edicts nicht würcklich exequiret werden solten; So geloben und versprechen Wir hiemit bey Unserm Königl. hohen Worte / daß Wir hierunter mit niemanden wer der auch seyn möchte um einigerley Ursach willen / wie die-

dieselbe ersonnen / oder erdacht werden könte / conniviren oder nachsehen / weniger die gesetzte Straffen erlassen / noch einigen Pardon oder Gnade desfals ertheilen wollen.

Wir verbiehten auch allen und jeden / wes Standes oder Würden die auch seyn möchten / daß sich niemand unterstehen soll in dergleichen Fällen einige Intercession oder Vorbitte bey Uns einzulegen / was auch für eine Sache Gelegenheit oder Anlaß dazu geben könte / als zum Exempel die glückliche Entbindung Unserer Königl. Gemahlin / die Gebuhrt oder Heyraht eines Unserer Printzen oder Printzeßin / oder anders dergleichen / alles bey Vermeydung Unserer Indignation und Ungnade. Und gleich wie Wir es für ein sonderbahres Zeichen und Probe der schuldigsten unterthänigsten Devotion und Gehorsams achten und halten werden / wann Unsere Diener und Unterthanen diesem Unsern Edicto, und denen darin enthaltenen Verordnungen unterthänigst nachleben; Also seynd Wir auch beständig gemeinet und entschlossen / nicht allein die würckliche Ubertretere desselben auf vorgedachte Weise anzusehen und zu bestraffen / sondern Wir wollen auch nicht gestatten / daß von iemand conniviret werden mag / ins besondere solches von denen geschehen möge / so über dergleichen Sachen zu erkennen und zusprechen haben / wie Wir dann alle dawieder einkommende Supplicata und Schrifften zurück zugeben befohlen / und wann Wir ein Urthel einmahl in dergleichen Fällen confirmiret, soll ohne einigen Auffenthalt oder weitere Rückfragen und Bericht ohne Unterscheid der Persohnen / auch sonder Regard ein oder andere Provintz- und Landes-Gewohnheit / und besondern Art des Processus mit der Execution desselben verfahren werden.

Wir wollen auch / daß in dergleichen Duell-Sachen keine Advocaten, so wenig in Militair- als Civil-Gerichten zugelassen seyn noch einer derselben sich unterstehen soll / Appellationes darwieder zu verfertigen / oder andere Schrifften und Defensiones zu machen / wenn es ihm nicht vorher von denen dazu verordneten Richtern / und zwar anders nicht / als in zweiffelhafften Sachen / erlaubet worden.

Wieder diejenige / welche darüber glosiren und ungleiche Urtheile darvon fällen / oder es gar tadlen / oder von demselben und denen / welche ihren schuldigen Gehorsam Uns erweisen / schimpflich und spöttisch reden möchten / wollen Wir mit ernstlicher und unausbleiblicher Straffe / entweder mit Gefängniß / Geld-Busse / Privirung der Ehren-Aembter und Charge, oder sonsten pro qualitate delicti & circumstantiarum verfahren lassen / als worauf

Unsere

Unsere Fiscalische Bediente überall fleißige Achtung zu geben. Zu Urkund dessen haben Wir dieses renovirte und verbesserte Edictum eigenhandig unterschrieben / und mit Unserm Königl. und Chur-Fürstlichen Insiegel bedrücken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 28. Junii 1713.

(L. S.) Fr. Wilhelm.

ARTICULUS XVII.

Von Straffe des Land-Friedebruchs / und verübter offentlichen und privat Gewalt.

§. I.

Gleichwie ad crimen fractæ pacis publicæ erfordert wird / daß die Gewalt öffentlich mit gewaffneter Hand / worzu Schwerdter / Steine / Knüppel / Hacken / und dergleichen mörderliches Gewehr gebrauchet worden / auch so groß / daß ihr nicht wiederstanden werden können / von vereinigten Leuten Schaden zu thun / fürsetzlich und dolosè geschehen; Also sollen dergleichen überführte Fried-Brecher in harte Straffe verfallen seyn / und wann darbey ein Todtschlag oder schwere Verwundung vorgegangen / und vieler Frebel ausgeübet worden / auch am Leben entweder bloß mit dem Schwerdt oder mit Auffflechtung ihrer Cörper auf Räder / nach geschehener Execution, gestrafft werden.

§. II. Mit dergleichen Straffe sollen auch diejenige beleget werden / welche denen Gerichten ihre Gefangene / sie seyn bereits zum Tode verurtheilet oder nicht / auf vorgehende Unterredung mit gewapneter Hand aus dem Gefängniß nehmen / und hinweg führen / oder durch Erbrechung des Gefängnisses verursachen / daß die Gefangene sich mit der Flucht salviren.

§. III. Ob wohl die Verwartung in Gassen / auf Dorff- und dergleichen Fuß-Steigen / welche nicht im Gemüht und Meynung zu rauben / sondern zu beschädigen / oder sich zu rächen geschehen / und darauf Verwundung oder Beschädigung / so nicht tödtlich / erfolget / dem Räuberischen Fürnehmen nicht zu vergleichen / dennoch aber an sich selbst straffwürdig: So wollen Wir hiemit derer Meynung angenommen haben / die da setzen und ordnen / daß solcher Verwarter / da die Verwundung oder Beschädigung geringe / mit Gefängniß oder mit zeitlicher Verweisung oder Vestungs-Bau-Arbeit gestraffet; Wann aber die Verwun-

wundung und der Schade groß / mit Abhauung der Hand / oder Staupenschlag des Landes ewig verwiesen / oder mit schwerer Vestungs-Bau-Arbeit / beleget werden soll.

§. IV. Da jemand einem auf sein Hauß / Hoff und Wohnung lieffe / und auf seinen Grund und Boden armatâ manu auf ihn dringen thäte / oder auch zu provociren und auszufordern sich unterstünde / derselbe soll mit 1000. fl. Ungar. Straffe (die Helffte an die Obrigkeit / die andere Helffte dem beleydigten Theil verfallen) belegt / oder da er nicht zu bezahlen des Landes verwiesen / auch wohl / da das Verbrechen gar zu groß / am Leib und Leben gestrafft / und wegen der Provocation absonderlich gemäß dem Edicto perpetuo verfahren werden.

§. V. Würde aber jemand gewaltsahmer Weise einen andern überlauffen / und der Invasus darüber in grosse Gefahr seiner Güter / (als da ihm seine Aecker / Huben / Hauß oder Hoff / ꝛc. verwüstet) ja gar Leibes und Lebens käme / mag Er den Invasorem und Anläuffer darum entleiben / ohne dadurch einige Straffe verwircket zu haben.

ARTICULUS XVIII.

Von Straffe derjenigen so die Leute böslich befehden und drohen / oder denselbigen etwas abdringen.

§. I.

NAchdem es sich begeben kan / daß muthwillige Personen die Leute wider Recht und Billigkeit bedräuen / entweichen und austreten / und sich an Ende und zu solchen Leuten thun / da muthwillige Beschädiger Enthalt / Hülffe / Fürschub und Beystand finden / und von solchen die Leute je zu Zeiten wider Recht und Billigkeit mercklich beschädiget werden / auch Beschädigung und Gefahr von solchen leichtfertigen Personen gewarten müssen / welche auch mehrmahls durch solche Bedräuung und Furcht wider Recht und Billigkeit dringen / auch an Gleich und Recht sich nicht begnügen lassen: Derohalben sollen solche für rechte Landfehder gehalten werden. Wo nun dieselbe ins Gefängniß kommen / sollen sie mit dem Schwerdte als Landfehder vom Leben zum Tode gerichtet werden / unangesehen ob sie sonst schon nichts anders mit der That ausgeübet hätten.

§. II. Was aber denjenigen anbelanget / welcher auf eines andern Befehl einen Fehde-Brieff geschrieben / derselbe soll nicht mit dem Schwerdte / sondern willkührlich zu bestraffen seyn: Er

Er hätte dann mit der That zur Fehde zu helffen angefangen / als da er Brände oder Bäsemer angehangen oder andere Brand-Zeichen ausgestecket / so lassen Wir es auch bey gleicher Straffe / so dem Fehder aufgeleget / bewenden.

§. III. Ob wol etliche aus den Rechts-Gelahrten Unterscheid unter Drau- und Fehde-Worten zu machen pflegen / und diejenige / welche mit einer Condition, so ferne man sich mit ihnen nicht vertragen würde / absagen / vor rechte Befehder nicht erachten wollen; So wollen Wir doch solchen Unterscheid und Differentz dieser Wörter / wie auch oberwehnte angehängte Condition in Unserm Königreich Preussen abgethan haben. Ordnen und setzen demnach / daß / welcher hinführo an Gleich und Recht nicht will begnügt seyn / und mit Fehde-Brieffen / Wege-Lagerung / oder sonsten etwas Thätliches vornimmt; Auch wer einen solchen wissendlich hauset / Unterschleiff / Raht / Beystand / oder sonst Vorschub erzeiget / der oder dieselbe sollen alsbald durch und mit der schrifftlichen Absagung / Wege-Lagerung / Unterschleiff und Vorschub / wann sie offenbahr gemacht / ohne alle weitere Erklährung in die höchste Landes-Acht gefallen / auch Leibes und Lebens verlustig seyn; Also daß sich niemand an ihnen soll vergreiffen / sondern wann sie gefänglich einbracht / so sollen sie / ob auch gleich aus solchem Vornehmen kein Schade noch Angriff weiter erfolget wäre / mit dem Schwerdt als abgesagte Feinde und Fehder vom Leben zum Tode gerichtet und gestraffet / und solchergestalt in Unsern Ober- und Unter-Gerichten hinführo geurtheilet und vor Recht erkant werden. Wir gebiethen auch ferner / daß sich mit solchen Befehdern und Friedbrechern niemand bey Vermeydung Unserer Straffe und Ungnade in einigen Vertrag und Transaction begeben solle / damit derer muhtwilligen Befehder unbilligem Land-Friedbrüchigem und unrechtmäßigem Beginnen und Fürnehmen gewehret und gesteuret werden möge.

§. IV. Wann einer einen Fehde-Brieff überantwortet / und er / ehe Schaden erfolget / und das Fehden ins Werck gesetzt in eine Reue fällt / und pœnitiret, und den Fehde-Brieff wieder abfordert / so soll demselben die ordentliche Straffe erlassen / und er nur nach Gelegenheit der Sachen und Persohn willkührlich gestrafft werden.

ARTI-

ARTICULUS XIX.

Von Straffe der boshafftigen und überwundenen Brenner / und Mord-Brenner.

§. I.

Alldieweilen der Brand eine gar greuliche Mißhandlung / und dahero die Rechte eine sehr schwere Straffe auf solche Brenner gesetzet haben: Als wollen und verordnen Wir / daß derjenige / welcher kurtz vor entstandenem Brande heimlicher und verdächtiger Weise mit ungewöhnlichen und gefährlichen Feuer-Wercken / damit man heimlich zu brennen pflegt / ümbgangen / als ein verdächtiger Brenner zur Hafft gebracht werden solle; Es wäre dann / daß er glaubhafft darthun könte / daß er solch Feur-Werck zu unsträfflichen Sachen gebrauchen wollen.

§. II. Wer selbst / oder auf Befehl eines andern sein eigen oder eines andern Hauß / Scheure / Speicher / Stall / Hütte / Schiff und andere dergleichen Gebäude / oder auch einen Hauffen eingeerndtet neben dem Hause oder Stall liegend Getreyde vorsetzlich- und freventlicher Weise / es sey gleich in einer Stadt oder außerhalb auf dem Lande / um dadurch Schaden zuthun / ansteckt / verbrennet oder Feuer darin leget / der soll mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet werden / ob gleich der Schade / welcher aus der böslichen Anzündung entstehet / nicht gar groß wäre / und der Thäter denselben zu ersetzen hätte.

§. III. Wann es dem Thäter auf frischer That gereuen / und er solcher Reue kund / und die Leute um Hülffe und Löschung anschreyen solte / oder nur eine von andern Häusern weit entfernte Hütte angesteckt / in dergleichen Fällen soll er in etwas gelinder gestrafft / und zwar mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht werden.

§. IV. Die zum Mord und Brennen selbst vorsetzlich ausgegangene / auch von andern ausgeschickte / und mit Gelde oder in andere Wege zum Mord oder Brennen gedungene Brenner / wann sie solche grausame That würcklich vollbracht / oder auch sonsten noch andere horrende Delicta vorhero / oder bey solchem Brande begangen / sollen zuvor etzliche mahl an der Gerichts-Stelle / oder auf dem Wege im Hinausbringen mit glüenden Zangen gezwicket / und darauf verbrannt werden.

§. V. Ob

§. V. Ob auch in vorstehendem Fall die That nicht vollbracht wäre / als nehmlich wenn Feuer angelegt / und dasselbe nicht angegangen / oder gar keinen Schaden gethan hätte / so soll nichts destoweniger ein solcher Verbrecher / gleich einem Mordbrenner / bestraffet werden.

§. VI. Wann es sich zutrüge / wie leyder! die Erfahrung offte giebet / daß junge Leute / so noch unter 14. Jahren / einen solchen Brand vornehmen und zu Wercke setzen würden / so sollen dieselbe in reiffer Erwegung / ob ein grosser / geringer oder gar kein Schade geschehen / entweder mit Condemnation zum Zucht- oder Arbeits-Hause auf etliche Jahr / oder auch wol gar mit dem öffentlichen Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung gestraffet werden. Wann aber der Verbrecher über 14. biß 15. Jahr wäre / und Betrugs fähig erfunden würde / soll er ohngeachtet seiner Minder-Jährigkeit vom Leben (doch nicht mit Feuer / sondern mit dem Schwerdte) zum Tode gerichtet werden.

§. VII. Welche aber nur mit blossen Worten drohen einem einen rohten Hahn aufs Dach zu setzen / oder Feuer anzulegen / dieselbe sollen ad operas publicas condemniret und daraus nicht leicht eher gelassen werden / als biß sie cautionem de non lædendo & offendendo bestellet haben.

ARTICULUS XX.

Von Straffe derjenigen / welche die Wasser und Weyde bergifften.

§. I.

EIne grausahme That und Verbrechen ist es gleichfals / wann einer fürsetzlicher und boshafftiger Weise das Wasser / die Brunnen und Weyde bergifftet; Dannenhero ordnen und wollen Wir / daß dergleichen Verbrechere / wann der Schade darauf erfolgt / mit dem Feuer gestrafft werden sollen.

§. II. Da aber kein Schade geschehen / soll dem Befinden nach wilkührlich auf Leibes-Straffe / als Staupenschlag und ewige Landes-Verweisung / oder auch Vestungs- oder Spinn-Hauses-Arbeit / erkant und gesprochen werden.

TITULUS VII.

Von Ehebruch / Huren-Wirthschafft und Kuplerey / Weiblicher Ehren-Beraubung / Blut-Schande / Nohtzucht: Item unnatürlicher oder Sodomitischer Sünde / auch von Frauen- oder Jungfrauen-Raube.

ARTICULUS I.

Von Straffe des Ehebruchs.

§. I.

Nachdem am Tage / daß neben andern vielfältigen verbohtenen sträfflichen und ärgerlichen Lastern der Ehebruch / unehliche Beywohnungen / Hurerey / Kuplerey / und dergleichen Leichtfertigkeiten / welche GOTT der HERR jederzeit nicht allein an Privat-Personen / sondern auch mit Ausrottung und Zerstöhrung Land und Leute gantz ernstlich gestraffet hat / bey vielen / dazu von etzlichen ohne Scheu geübet werden; Gedencken Wir solche ärgerliche und schändliche Unzucht / Kuplerey und bübisch Leben / vermöge diesem Unserm Land-Rechte / am Leib / Leben / oder Guth nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen ernstlich und unnachläßlich zu straffen. Und ob nun wol / was erstlich den Ehebruch anbelanget / die Rechte in diesem Laster den Männern und Weibes-Personen die Straffe ungleich geordnet haben; So seyn Wir doch darum nicht gemeinet hierin von dem Göttlichen Recht abzuweichen / sondern gäntzlich gesonnen / diesem allgemeinen / und noch täglich wieder GOttes Geboht wachsenden Laster mit rechtem Eyfer und Ernst zu wehren. Um deswillen ordnen / setzen und gebiethen Wir / daß der zwiefache Ehebruch / als da eine ehelige Manns-Person sich mit eines andern Ehe-Frau fleischlich vermischen und des überwiesen würde / allemahl mit dem Schwerdt abgestrafft werden soll.

§. II. Wann eine ledige Manns-Person mit einem Ehe-Weibe das Werck fleischlicher Unzucht würcklich vollbracht / und dessen beyde geständig wären / oder mit Recht überführet würden; Sollen sie beyde / vorkommenden Umbständen nach / auch gar am Leben gestrafft werden.

§. III. Ein Ehe-Mann so mit einer ledigen Dirne oder Wittwe währender Ehe Unzucht treiben / sie beschlaffen und

impræ-

imprægniren würde / der soll öffentlich zur Staupen geschlagen / und des Landes ewig verwiesen / der ledigen Weibes-Persohn aber soll zu gäntzlicher Abthuung der Aergerniß die ewige Landes-Verweisung zuerkant werden. Würde aber sein Ehe-Weib vor ihn bitten / und ihm diese begangene Mißhandlung gerichtlich verzeihen / auf solchen Fall soll der Ehe-Mann nach Gelegenheit der bey der Sache vorkommenden Umbständen und Persohn / entweder noch eine Zeitlang mit längern Gefängniß / oder mit einer Geld-Busse auch wol gar mit zeitlicher Verweisung auf 2. oder 3. Jahr in Straffe genommen / die ledige Weibes-Persohn aber alsdenn nur mit Gefängniß oder Zucht-Hause auf eine Zeitlang abgestraffet werden ; Es wäre dann / daß sie das Werck der Unzucht zu mehrenmahlen verübt hätte / und dadurch zu Falle kommen wäre / so soll dieselbige auch des Orts auf etliche Jahre relegiret werden.

§. IV. Jedoch wollen Wir diese Unsere Constitution dahin gnädigst erläutert und erkläret haben / nehmlich wann der Ehe-Gatten einer / als der Mann für das Ehebrecherische Weib / oder das Weib für den Ehebrecherischen Mann / selbst bitten / und sich gerichtlich / obschon auch nur conditionate, erbiethen würde / demselben ohngeachtet gebrochener Treue und Glaubens / länger Ehelich beyzuwohnen : Daß alsdenn dem Ehestand zu Ehren (ungeachtet da sich der Fall begeben solte / daß der verbrecherische Theil solches nicht annehmen wolte) die Straffe etwas gemildert werden / der schuldige Theil entweder mit- oder ohne Staupen-Schlägen des Landes ewig verwiesen / und der Unschuldige aus Unsern Landen seinem Ehe-Gatten folgen / darinnen ferner nicht wohnen / oder sich wesendlich auffhalten solle. Imgleichen wollen und ordnen Wir hiemit / daß der ledigen Manns-Persohn / so / wie obangeführet / sich mit einer Ehe-Frau vermischet hätte / sothane remissio conjugi facta zu Befreyung von der Todes-Straffe zu statten kommen / und derselbe dem Befinden nach in solchem Fall entweder des Landes mit Staupen-Schlägen ewig verwiesen / oder auch nur mit der relegatione perpetua abgestraffet werden solle.

§. V. Diese jetzt-erwehnte Fürbitte aber soll nur bey den ersten gerügten Ehebruch gelten ; Dahero wenn der Verbrechende / und vorhin wegen solches Lasters abgestraffte Theil einen andern weitern Ehebruch mit einem ledigen Kerl oder Ehe-Frauen begehen würde ; So soll demselben die Fürbitte seines unschuldigen Ehe-Gattens dahin nicht mehr zu statten kommen / son-

sondern es soll selbiger / dessen ohngeachtet / mit der verwürckten Straffe beleget werden.

§. VI. Würde auch jemand eines andern Braut / wolwissend daß es eine Braut sey / beschlaffen ; So sollen beyde Personen mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen werden / es wolte denn der Bräutigam die Braut dessen ohngeachtet wieder annehmen / auf solchen Fall soll sie nach Beschaffenheit der Umstände und Personen entweder mit Gefängniß / oder Geld-Busse gestraffet / oder auch wol gar beyde im Lande nicht geduldet / der Braut-Schänder aber auf solchen Fall des Landes nur ewig verwiesen werden.

§. VII. Gleichwie auch die Straffe des Ehebruchs aus andern wichtigen und erheblichen Ursachen gantz und gar nachzulassen ; Also soll ein Weib / so zu dem Ehebruch von den Feinden / oder sonst mit höchster Gewalt genohtdränget wäre / und denselben wieder ihren Willen hätte leyden und dulden müssen / und solches dargethan und erweislich gemacht würde / wegen solches bedrängten Ehebruchs nicht bestraffet werden. Welches auch nicht minder statt finden soll / wenn das Weib durch betrüglichen Beyschlaff an der Person betrogen / irgend einen Ehebruch begangen ; Desgleichen so ein Ehe-Mann von eines frembden Weibe also wäre betrogen worden / daß sie sich in dessen Ehe-Bette nieder geleget / und er hätte nicht anders vermeynet / daß dieselbige sein rechtes Ehe-Weib wäre / und darauf mit ihr der Unkeuschheit also unwissend gepflogen / der hat damit die Straffe des Ehebruchs nicht verwirckt : Die Person aber / so sich bey einem Ehe-Weibe oder Ehe-Mann in das Bette auf solche betrügliche Art und Weise eingefunden / soll nach Gestalt der Person / wie obgesetzt / gestraffet werden.

§. VIII. Würde ein Ehe-Mann mit seiner Frau / oder das Ehe-Weib mit ihrem Ehebrüchigen Manne / nachdem ein Theil wegen des begangenen Ehebruchs Wissenschafft überkommen / das ehelige Werck mit ihr oder ihrem Manne nichts destoweniger pflegen / und also der Mann sie vor sein Ehe-Weib / hingegen die Frau den Adulterum vor ihren Ehe-Mann hinwiederum erkennen / und dadurch das begangene Verbrechen tacitè remittiren, auch da pars innocens inmittelst Todes verfahren / und zu vermuhten gewesen / daß er dem beleydigten Theil solch Verbrechen würde verziehen haben ; So soll der Ehebrüchige am Leben nicht gestraffet / sondern wie im §. 4. gedacht / mit willkührlicher Straffe beleget und angesehen werden. Daferne es sich auch begäbe / daß ein Mann

sein

sein Weib übel hielte / ihr die ehliche Pflicht versagte / zum ehligen Beyschlaff gantz untüchtig würde / oder daß ein Ehe-Weib von ihrem Ehe-Mann Kranckheit und Unvermögens halber nicht erkant / oder auch von demselben böslich verlassen / zu Tisch und Bette geschieden / oder sonst flüchtig worden / und sie liesse sich inmittelst von einem andern beschlaffen / oder der Mann triebe mit einer andern indes Unzucht; Dieselbe sollen gleichfals nach Beschaffenheit der Umstände und Personen / hart oder gelinde wilkührlich bestraffet werden. Welche Straffe auch alsdenn statt haben soll / wenn der Ehebruch nicht allerdings per missionem seminis vollenzogen / oder das andere Ehebrecherische Theil nicht kan bekommen werden / oder beyde Ehe-Gatten vor / oder durante matrimonio die Ehe gebrochen / imgleichen wenn die Person / so einen Ehebruch begangen / gantz truncken gewesen / von einer liederlichen Vettel gekörnet und verleitet worden / wie nicht weniger / wenn sie nicht gewust / daß dieselbe Ehelich gewesen.

§. IX. Es soll auch die Præscriptio von fünff Jahren / so von dem letzten Tage des begangenen Delicti an zu rechnen / bey diesem Verbrechen / es sey der begangene Ehebruch / ein schlechter Ehebruch / oder aber Hurerey / und diese Exception von Inquisiten vorgeschützt oder nicht / statt finden / so gar daß der Beklagte des Ehebruchs von der ordentlichen Leib- und Lebens-Straffe nicht allein / sondern auch von aller andern Bestraffung befreyet verbleiben soll. Einem Flüchtigen aber / so biß die 5. Jahre verflossen ausbleiben würde / mag die Verjährung nicht zu statten kommen.

ARTICULUS II.

Von der Straffe des Ubels / das in Gestalt zwiefacher Ehe geschiehet.

§. I.

WAnn ein Ehe-Mann ein ander Ehe-Weib / oder ein Ehe-Weib einen andern Ehe-Mann / bey Leben des erstern Ehe-Gatten vorsetzlich & dolosè nehmen / und sich mit der angetrauten Person würcklich fleischlich vermischen würde / dieselbe beyde sollen wegen solcher begangenen Ubelthat am Leben durch das Schwerdt gerichtet und abgestrafft werden / und soll die Intercessio Conjugum in diesem Casu wegen der unter Christen unerhörten / und nicht zu duldenden Boßheit / und wegen des gegebenen grossen Aergerniß / zu Milderung der Straffe nicht admittiret werden.

§. II. Im Fall aber das Delictum nach der geschehenen Antrauung per copulam carnalem nicht wäre consummiret worden; So sollen solche beyde vorsetzliche Verbrechere öffentlich zur Staupen geschlagen / und Unserer Lande auf ewig verwiesen werden. Es wäre denn Sache / daß des einen oder andern Ehe-Weibes oder Ehe-Mannes Intercession darzu käme / so soll alsdenn der Staupenschlag vorkommenden Umständen nach / entweder in Vestungs-Bau und andere dergleichen Straffe / oder bloß in die ewige Landes-Verweisung verwandelt werden.

§. III. Welcher Ehe-Mann sich eine ledige Weibes-Persohn würde antrauen lassen / und solche fleischlich erkennen / der soll hart zur Staupen geschlagen / und aus Unsern Landen auf ewig verwiesen werden. Im Fall aber des Ehe-Manns ersteres Weib vor ihn gerichtlich intercediren würde / so soll er mit Vestungs-Bau-Arbeit / wenn er dazu tüchtig / ad tempus, oder auch nur nach Gestalt der Sachen und Persohn mit mäßigen Staupen-Schlägen des Landes auf ewig relegiret werden.

§. IV. Die ledige Weibes-Persohn hingegen / wenn sie nicht gewust daß der andere Theil annoch eine Frau am Leben gehabt / soll mit keiner Straffe beleget werden. Dafern sie aber ante copulam carnalem davon Wissenschafft gehabt / so soll dieselbe des Landes auf ewig; Im Fall sie aber von dem Bigamo darzu wäre verleitet worden / nur zeitlich des Landes verwiesen / oder auch in beyden Fällen vorkommenden Umständen nach / mit dem Zucht- oder Spinn-Hause abgestrafft werden.

§. V. Daferne es sich zutragen würde / daß durch dergleichen Bigamie eine unschuldige / sonst ungehaltene Weibes-Persohn an ihrem ehrlichen Leumuht / oder / ihrer zeitlichen Haabe und Güter / durch einigerley Entwendung wäre betrogen und verletzet worden; So soll ein solcher boshafftiger Thäter / wenn er des Vermögens / der betrogenen und verletzten Frauens-Persohn nicht allein das von ihr erhaltene Guth restituiren, sondern ihr auch noch über das von dem Seinigen / wegen des angethanen Schimpffs und Verletzung / einigen Abtrag thun.

ARTI-

ARTICULUS III.

Von Straffe der gemeinen und schlechten Hurerey/ und unzüchtigem Bey-Schlaff.

§. I.

Wir nennen allhier gemeine Hurerey / wann mit gemeinen Weibes-Personen / durch die so ledig / und nicht ehelich sind / Unzucht und Hurerey getrieben wird. Weilen nun in der Heil. Schrifft solche unordentliche Vermischung hart verbohten ; So setzen / ordnen und wollen Wir / daß sich keine unterstehe / ihren Leib in Unzucht gemein zu machen / und da eine darüber betreten würde / soll das gemeine Weib öffentlich verwiesen / oder mit dem Spinn-Hause auf eine Zeitlang / und der Mann / so mit ihr zu thun gehabt / Geld-Straffe oder Gefängniß beleget werden.

§. II. Diejenige ledige Weibes-Personen / welche nicht öffentlicher hurischer Weise / und doch gleichwol in Unkeuschheit heimlich leben / sollen gleichfals mit zeitlichem Gefängniß / oder am Gelde / oder auch nach Gelegenheit der Umstände und Vielheit der geübten Unzucht / mit Verweisung oder mit Spinn- oder Zucht-Hauß-Arbeit gestraffet werden. Wann aber auch das Verbrechen dergestalt beschaffen / daß sie nach Gelegenheit der Personen und anderer Umstände grössere und härtere Straffe erforderte : (Als wenn einer mit seiner Pathin / die er aus der Tauffe gehoben / fleischlich zu thun gehabt / oder ein Mägdlein unter ihrem 12. Jahre ohne Gewalt beschlaffen hätte / oder die That wäre in der Kirche / oder an dem Tage da man zur Beichte oder Heil. Abendmahl gewesen / geschehen :) So sollen die Gerichte dieselbe also / krafft dieser Unserer Constitution, zu erhöhen / und disfals auch auff Staupen-Schläge zu sprechen und zu erkennen haben.

§. III. Wo aber eine ledige Manns-Person eine Jungfrau / oder unberüchtigte Wittwe beschläfft / und er / (wie doch billig ist) dieselbe zur Ehe nicht nehmen will / so soll er sie / ihrem Stand und Herkommen nach / dotiren : Und da sie von ihm Leibes-Früchte hat / dieselbige auf gerichtliche Ermäßigung alimentiren, und darüber entweder mit einer Geld-Busse oder zeitlichen Gefängniß gestrafft ; Die geschwängerte Person aber / soll nach öffentlicher Kirchen-Busse in eine Geld-Straffe / nach Vermögen / genommen werden.

§. IV. Wür-

§. IV. Würde es sich auch zutragen / daß ein Vormund oder Curator seine Pflege-Tochter / welche zu ihren mannbahren Jahren erwachsen / mit glatten / guten Worten zur Unzucht beredete / und zu Falle brächte : Der soll des Landes ewiglich verwiesen / und nach Gelegenheit der Persohn mit Ruhten ausgestäupet / oder sonst gestraffet : Auch für die geschwächte Persohn zu Erlegung gebührlichen Heyraht-Guhts angehalten werden.

§. V. Wann eine ledige Manns-Persohn eine thörichte / wahnwitzige / sinnlose ledige Weibes-Persohn beschläfft / so soll er derselbigen nicht allein / nach billiger Ermäßigung / einen Unterhalt machen ; Sondern soll auch darüber willkührlich gestraffet werden.

§. VI. Da auch eine gefangene Weibes-Persohn / so sonst ehrlichen Wandels / von einem Thurmhüter / oder Diener / so auf die Custodien und Gefängniß Acht zu haben bestellet ist / ohne Gewalt / sondern mit ihren Willen beschlaffen würde : So soll ein solcher Commentariensis, Hüter oder Diener Unsers Landes verwiesen / oder mit Vestungs-Arbeit angesehen werden : Es wäre dann Sache / daß die gefangene Weibes-Persohn ehelich wäre ; Denn in solchem Fall ist die ordentliche Straffe so von Ehebruch obgedachter massen gesetzet / zu erkennen : Beschläfft aber ein Gefangener des Stockmeisters Magd oder Tochter im Gefängniß / der soll willkührlich gestrafft werden.

§. VII. Wann ein Christ mit einer Jüdin & vice versâ sich fleischlich vermischt / sollen beyde mit dem Staup-Besen Unserer Landen auf ewig verwiesen werden.

§. VIII. Ob wol der Concubinat durch Geistl. und Weltliche Rechte abgeschaffet / so giebet doch die Erfahrung / daß manchmahl bey jetzigen Zeiten sich Leute finden / welche Concubinen oder Beyschläfferinnen halten. Dannenhero ordnen und wollen Wir / daß derjenige / so ein Kebs-Weib hält / willkührlich entweder am Gelde oder mit Gefängniß / nebst Untersagung solches Concubinats, gestrafft / und wenn solcher Mißbrauch des Ehestandes auf geschehene Prohibition und Verboht nicht unterlassen worden / soll die Straffe biß auff die Landes-Verweisung erkant und erstrecket / die Beyschläfferin aber mit dem Zucht- oder Spinn-Hause auf eine Zeitlang angesehen werden.

ARTI-

ARTICULUS IV.

Von Straffe der Huren-Wirthschafft und Kuplerey.

§. I.

WAnn ein Ehe-Mann sein Ehe-Weib oder die Eltern / als Vater / Mutter / ꝛc. ihre Kinder / sie seynd aus einem rechtmäßigen Ehe-Bette erzeuget oder nicht / um Geld oder schändlichen Gewinstes willen jemanden zum Ehebruch oder Unzucht prostituiren würden ; So soll derjenige / so sich solches Gewinnes oder Nutzens bedienete / wegen dieses Lenocinii und Mißhandlung mit dem Schwerdt gestrafft werden. Es mag aber ein Ehe-Mann / der sein Ehe-Weib im Ehebruch ergriffen / und darzu stille schweigt / solche absque crimine lenocinii unbestrafft behalten / wenn er nur nicht mehrmahlen darin conniviret. Wie dann auch diejenige Eltern oder Ehe-Leute mit der Straffe des Lenocinii nicht beleget werden sollen / wann sie nach der verübten That sich mit dem Stupratore vel Adultero verglichen und Geld bekommen / oder absque spe lucri solche verbohtene Vermischung wissendlich geschehen lassen. In welchen Fällen sie wilkührlich entweder mit Gefängniß / Verweisung / oder sonsten / iedoch ohne Staupenschlag / abgestrafft werden sollen.

§. II. Thäten aber solches die Vormündere / Curatoren, und Pflegere / oder andere Freunde an denienigen Personhnen / so sie in ihrer Gewalt haben / und denen sie mit gutem Exempel vorgehen / und sie zur Tugend auffziehen sollen / als wenn sie ihre Pflege-Töchter oder Baasen / um Geld zum Ehebruch oder Unzucht verkauffen / hingeben oder vorsetzlich darzu bereden / und also um ihre Fräuliche oder Jungfräuliche Ehre bringen würden / die sollen um des schnöden Gewinstes willen / und daß sie ihrer Ehre und Pflicht vergessen am Leibe / durch Staupenschlag / Vestungs-Bau-Arbeit / oder sonsten hart / und mit allem Ernst gestraffet werden.

§. III. Diejenige Personh / so sich zu solcher Schande verkuplen läst / wo sie ehelich / soll wie oben von dem Ehebruch gesetzt / gestrafft werden. Wann aber beyde Personhnen ledig / sollen sie nach Gelegenheit wilkührlich mit Gefängniß / Stellung an den Pranger / oder mit Verweisung angesehen und belegt werden.

§. IV. Wann auch andere Personhnen / so weder Ehe-Leute noch Eltern sind / als die Huren-Wirthe in Bier-Schencken / oder Caffée-Häusern / ihres schändlichen Genusses / Nutzens und Gel-

des halben eine eheliche oder ledige Persohn verkuplen würden / die sollen / zumahlen wann das Verbrechen reiteriret worden / mit Ausstellung an den Pranger / und mit- oder ohne Staupenschlägen des Landes auf ewig verwiesen werden.

§. V. Wann aber solche Verkuppelung nicht um Geldes / oder Gewinstes willen geschehen / so soll die Straffe in etwas gelinder / und dahero die Verbrechere mit Gefängniß oder sonst gestrafft werden.

§. VI. Wie dann auch diejenige / so ihre Häuser zu solchen unkeuschen Wercken wissendlich / gefährlich / und boshafftiger Weise herleihen / oder solches in ihren Häusern auszuüben gestatten / oder auch mit List frembde Weiber darzu an sich locken / mit der jetzt-erwehnten Straffe angesehen und belegt werden sollen.

ARTICULUS V.

Von Straffe der Blut-Schande.

§. I.

EIne Blut-Schande begehen zu diesen Zeiten diejenige Bluts-Freunde und Schwäger / welche wieder die Gesetze auch Göttliche und Weltliche Gebohte sich mit einander vermischen. Und gleichwie nun solche auf unterschiedliche Art / nachdem die Blut-Freund- und Schwägerschafft nahe / auch die Gradus darinnen sie stehen / nahe oder weit seynd / pfleget gestrafft zu werden / und die Rechte und deroselben Lehrer / wegen der Straffe ungleiche Meynung haben; Dannenhero auch bey Unsern peinlichen Hals-Gerichten in dergleichen Fällen zuweilen ungleiche Urtheile eröffnet und ausgesprochen worden: Also setzen / ordnen / und wollen Wir hiemit / daß hinführo nachfolgender Unterscheid / in Erkennung der auf solche Blut-Schande gesetzten Straffe / solle gehalten werden.

§. II. Alle diejenige / es seyn Manns- oder Weibes-Persohnen / welche in auf- und absteigender Linie Geblüts halber einander verwandt und zugethan / Blut-Schande begehen / und sich also abscheulicher Weise vermischen / sollen am Leben und mit dem Schwerdt unnachläßlich gestraffet werden / und soll die Intercessio Conjugum in diesem Fall nichts helffen / noch einige Linderung der Straffe bringen / weil solche Remissio allein im Ehebruch / da dem andern Ehe-Gatten die gröste Injuriè angethan wird / und zwar dem Heil. Ehestand zu Ehren / statt findet / und auf den Incestum majo-

majorem, der auch bey ledigen Persohnen die Todes-Straffe bringet / nicht zu extendiren.

§. III. Wann aber wegen der Jugend / oder andern wichtigen Umständen / als wenn die Weibes-Persohn zu solcher begangenen Blut-Schande wäre gezwungen worden ; Imgleichen da der Blut-Schänder zur Zeit des begangenen Incestûs übermäßig wäre betruncken gewesen / u. dgl. m. so nicht füglich alle erzehlet werden können / Linderung solcher Straffe fürzunehmen / so soll dieselbige Persohn mit Staupenschlägen Unserer Lande auf ewig verwiesen / oder nach Gelegenheit der Persohn mit gleichmäßig proportionirter Straffe angesehen werden.

§. IV. So aber unter den Bluts-Freunden / welche in der Seiten-Linie befindlich / und zwar im ersten und andern Grad ungleicher Linie, oder unter denjenigen so Levit. Cap. XVIII. & XX. genennet werden / eine Blut-Schande wissendlich wäre begangen worden / sollen beyde / wann dieselbigen allerseits nicht in der Ehe sind / und sonst keine erhebliche Ursachen (als wann einer nicht gewust hätte / daß diejenige Persohn / womit er sich fleischlich vermischet / ihm so nahe verwandt / oder daß diejenige Persohn / welche er vor seine nahe Verwandtin gehalten / nicht dergleichen würcklich sey / u. dgl. m.) zur Mitigation der Straffe verhanden seyn solten / mit Staupen-Schlägen Unserer Lande ewig verwiesen: Die im andern Grad gleicher oder in dem dritten ungleicher Linie befindliche Verbrechere aber / sollen nur mit der ewigen Landes-Verweisung gestrafft werden. Es wäre dann / daß Wir ihnen auf ihr Anhalten die Ehe verstatteten / so sind sie mit der ewigen Landes-Verweisung zwar zu verschonen / jedoch entweder mit Gefängniß oder einer Geld-Busse anzusehen. Da sich auch zutragen würde / daß von solchen Persohnen beyde / oder nur eine derselben / bereheligt wäre / und pars innocens vor den andern intercediren würde / so soll die Intercessio Conjugis dem Inquisiten ratione Commissi Adulterii von der Lebens- nicht aber zugleich von der Leibes-Straffe befreyen.

§. V. Gleichwie das Verboht der Ehe ob Affinitatem sich nicht weiter als auf primum Genus Affinitatis erstrecket / in secundo vel ulteriori Genere Affinitatis aber die Ehe zugelassen / es wäre dann / daß dabey Respectus Parentum & Liberorum mit unterlieffe / welchenfals die Ehe ebenermassen verbohten / und dahero vermöge Göttlicher Schrifft / diese nachgesetzte Persohnen mit einander die Ehe nicht vollenziehen können / als Stieff-Vater / Stieff-Tochter / Stieff-Mutter und Stieff-Sohn / des Sohnes Weib u. dgl.; Also

sollen

sollen diese / wann sie sich mit einander fleischlich vermischet / wie auch derjenige / so zwo Schwestern von gantzer oder halber Gebuhrt / oder seines Brudern Wittwe / oder Mutter und Tochter wissendlich beschlaffen / daferne sie allerseits sonst nicht ehelich sind / mit Staupen-Schlägen Unserer Lande ewiglich verwiesen / oder sonst mit gleichmäßiger proportionirlicher Straffe angesehen werden. Im Fall nun Verehlichte sich darunter befinden solten / und der unschuldige Ehe-Gatte würde vor den Schuldigen intercediren, so soll es damit wie im vorhergehenden §. verordnet / gehalten werden. Diejenige Personen aber / so in secundo vel ulteriori Genere Affinitatis ob Respectum Parentelæ einander wie oberwehnet nicht heyrahten können / sollen nach Beschaffenheit der Personen und Umstände / wilkührlich mit Gefängniß / Geld-Busse / oder auch gar mit zeitlicher und ewiger Landes-Verweisung gestrafft werden.

§. VI. In dergleichen Fällen / da nach denen Göttlichen Gesetzen die Ehe nicht vollzogen werden kan / und eine verehelichte Person hätte mit seines Ehe-Gatten Bluts-Freunden / Schwager oder Schwägerin eine Blut-Schande und Ehebruch begangen ; So soll zwar die freywillig geschehene gerichtliche Intercessio Conjugum ad effectum liberationis à pœna capitali dem Verbrecher dienen / jedoch die Redintegratio Matrimonii ob Incestum perpetuum nicht statt finden / welches aber nicht weiter als auf die Personen so in Göttl. Gesetze ausgedruckt / excluſa Paritate Graduum in diverſis perſonis, zu verstehen ; Dannenhero Unser gerechtester Wille und Befehl ist / daß von Unseren Richtern solcher Gestalt hinführo erkant werden soll.

ARTICULUS VI.

Von Straffe der Nohtzucht.

§. I.

Wer einer unverleumbten oder ehrbahren Ehe-Frauen / Wittwe / oder Jungfrauen mit Gewalt und wieder ihren Willen / ihre Fräu- oder Jungfräuliche Ehre nehmen und sie schänden würde / ein solcher Schänder und Ubelthäter hat das Leben verwircket / und soll auf Beklagung der Benöhtigten / in Ausführung der Missethat / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet werden.

§. II. Würde

§. II. Würde aber ein Ehe-Mann solche Nohtzucht verüben / der soll / ungeachtet daß sein Ehe-Weib ihm verziehen / und ferner ehelich beyzuwohnen sich erbohten / nicht minder mit solcher Lebens-Straffe beleget / und denen vorkommenden Umständen nach / sothane Straffe durch Aufflechtung dessen Cörpers / nach der geschehenen Execution, auf ein Rad / noch über das exasperiret werden.

§. III. Wann ein junges Mägdlein / so unter zwölff Jahren ist / mit Gewalt genohtzüchtiget / und das Werck mit ihr vollbracht würde / und solches wäre durch Erkündigung geschworener Wehe-Mütter oder anderer erfahrenen ehrbahren Frauens-Personen / worbey auch allenfals ein Medicus und verständiger Chirurgus mit zu gebrauchen / und sonst befindlich ; So soll der Thäter vom Leben zum Tode mit dem Schwerdt gerichtet und gestrafft werden. Welche Straffe auch nur alsdenn statt haben soll / wenn gleich das Mägdlein ex morbo superveniente & doloribus exortis darüber verstorben wäre. Daferne aber bey der angestellten Inspection nicht würde erachtet werden / daß das Werck der Nohtzucht vollbracht / oder zweiffelhafft erschiene ; Imgleichen / wenn der violentus Stuprator solches Delictum nur allein bekant / und gestanden hätte / und die Confessio von der Genohtzüchtigten nicht zugleich zu erhalten stünde ; So soll ein solcher Missethäter mit Staupen-Schlägen Unsers Landes ewig verwiesen / oder sonst / nach Gelegenheit der Person und Umstände / mit dergleichen proportionirlichen Straffe beleget werden.

§. IV. So sich aber jemand solcher obgemeldten Mißhandelung freventlicher und gewaltsahmer Weise gegen eine unverleumbdete Frau oder Jungfrau unterstünde ; Und sich die Frau oder Jungfrau seiner / mit Schreyen oder sonst / erwehrte / oder von solcher versuchten Nohtzucht errettet würde / imgleichen wenn der violentus Stuprator übermäßig wäre truncken gewesen / und sie also ihre Ehre entweder gantz oder zum Theil unverletzt behalten hätte / derselbe Ubelthäter soll / wegen solcher versuchten / aber nicht vollbrachten Nohtzucht / nach Gelegenheit und Gestalt der Personen / mit- oder ohne Staupenschlag des Landes auf ewig verwiesen / oder sonst mit gleichmäßiger Straffe beleget / und über das / vor die etwa zugefügte Schmertzen / Satisfaction zu thun / auch zu Erstattung der Versäumniß / Artzt und Heil-Lohns / und der auf den Process verwandten Unkosten schuldig erkant werden.

§. V. Wann die Genohtzüchtigte pro Stupratore violento (so er eine ledige Persohn) intercedirte und ihn zur Ehe begehren und haben wolte / auf solchen Fall soll ihm aus Gnaden die Todes-Straffe / nach dem Exempel eines Ehe-Weibes / so für ihren Mann / als einen Ehebrecher / intercediret, erlassen / jedoch gleichwol / nach vollzogener Ehe / des Landes ewig verwiesen werden / und die Geheyrahtete ihm mit wesentlicher Wohnung alsdenn zu folgen schuldig seyn.

ARTICULUS VII.

Von Straffe unnatürlicher und Sodomitischer Sünde.

§. Unicus.

Es wäre zu wünschen / daß man von solcher unnatürlichen Sodomitischen Unkeuschheit und Sünde in der Welt gar nichts wüste. Nachdem aber leyder! die Erfahrung mehr als zuviel bezeuget / daß sothanes Sodomitische Wesen auch heute zu Tage bey denen Christen / davon doch die vernünfftigen Heyden den grösten Abscheu getragen haben / sehr eingerissen; So setzen und wollen Wir hiemit ernstlich gebiethend / daß die Unkeuschheit / wieder die Natur welche für züchtigen Ohren nicht zu erzehlen gebühret / durch Verbrennung derer Verbrecher mit dem Feuer / auch in gewissen Fällen sonst am Leib und Leben bestraffet werden soll.

ARTICULUS VIII.

Von Frauen- oder Jungfrauen-Raube / oder Entführung und derselben Straffe.

§. I.

Wer eine ehrbahre Weibes-Persohn / oder diese eine Manns-Persohn / zu Sättigung der unkeuschen Begierde / gewaltiger Weise hinweg nimmet und mit sich führet / auch nur aus einem Hause in das andere / und selbige zu Schanden bringet oder schwächet / der soll an Leib und Leben mit dem Schwerdt gestraffet werden.

§. II. Wann aber der Entführer die entführte Wittwe oder Jungfrau / obwol er solches zu thun sich unterstanden / nicht stupriret oder geschwächet / indem er solches ins Werck zurichten keine Gelegenheit gehabt oder sonsten nicht vermocht; So soll er wegen des gewaltsamen freventlichen Entführens / und unternommenen

menen aber nicht vollbrachten Beyschlaffes mit Ruhten scharf ausgestrichen / und des Landes ewiglich verwiesen werden.

§. III. Diejenige Persohn so zu solchem Verbrechen wissendlich und vorsetzlich hülffliche Hand geleistet / als / daß sie zu Entführung der Weibes-Persohnen Raht / Taht / und Vorschub gethan / und also ipsum Actum Invasionis & Raptûs vollbringen helffen / sollen auch / vorkommenden Umständen nach / entweder mit- oder ohne Staupen-Schlägen des Landes auf ewig verwiesen werden.

§. IV. Es wäre dann Sache daß ein solcher Helffer mit der wieder ihren Willen entführten Persohn / auch seinen Muhtwillen und Schande geübt und getrieben hätte; So soll / in solchem Fall / er nicht weniger als der Principal-Raptor und Entführer am Leib und Leben gestrafft werden.

§. V. Würde es sich auch begeben / daß der Entführer der geraubten ledigen Persohn Ehre / da er doch dieselbe zu schänden oder zu schwächen wol Gelegenheit gehabt / verschonet hätte / der soll wegen des gewaltsahmen freventlichen Entführens allein mit mäßigen Staupen-Schlägen Unserer Lande ewig verwiesen / oder sonst hart gestrafft werden.

§. VI. Wenn aber die entführte ledige Weibes-Persohn ihren Willen in solche Entführung nachgehends gegeben / und die Schwächung darauff erfolget; So soll es wegen des Raptoris bey der in jetzt-vorhergehenden §. gesetzten Straffe sein Verbleiben haben / die ledige Persohn aber soll / nach Ermäßigung / willkührlich gestraffet werden.

§. VII. Derselbige / welcher eine Weibes-Persohn zu dem Ende / daß er sie ehelichen wolle / entführet (der Consensus gehe gleich der Entführung vorher / oder folge hernach: Weil bey dergleichen Fall eigentlich ein Raptus nicht begangen wird) soll um deswillen nur mit einer willkührlichen Straffe beleget / und die Straffe über Relegation und Landes-Verweisung aufs höchste / nicht extendiret werden.

§. VIII. Es soll auch endlich der entführten und vergewaltigten unschuldigen Weibes-Persohn ihre Forderung an des Raptoris, Entführers oder Vergewaltigers Haab und Guth / vermöge der Rechte / hiemit unbenommen / sondern ausdrücklich vorbehalten seyn.

TITU-

TITULUS VIII.

Von Diebställen und derselben Straffe.

ARTICULUS I.

Von Diebställen insgemein und derselben Straffe.

§. I.

Nachdem der Diebstall heute zu Tage fast die gemeinste Missethat ist / und durchgehends sehr überhand nimmt / daher die Nohtdurfft erfordert solchem Verbrechen mit allem Ernst zu steuren und zu wehren ; Die Diebställe aber von mancherley Gattung und Beschaffenheit sind / so / daß auf einen jedweden Diebstall die Lebens-Straffe nicht erkant werden mag ; Als wollen und verordnen Wir hiemit / daß ins künfftige in Abstraffung derselben nachfolgender Unterscheid gehalten werden solle.

§. II. Wann jemand zum andernmahl / nachdem er schon einmahl Dieberey halber wäre abgestrafft worden / einen solchen vorerwehnten Diebstall committiren würde / und die erlittene Straffe sich zur Besserung nicht hätte dienen lassen / ein solcher soll / vorkommenden Umständen nach / und in Mitbetracht / daß der anderweit begangene Diebstall entweder über 15 Fl. poln. oder auch restituiret wäre / mit Vestungs-Arbeit / wenn er dazu tüchtig / auf eine Zeitlang / oder mit mäßigen oder scharffen Staupen-Schlägen unserer Lande auf ewig verwiesen werden.

§. III. Wenn jemand zum drittenmahl in dergleichen Verbrechen befunden / und dessen entweder geständig / oder überführet seyn würde / ein solcher soll wenn gleich der Diebstall etwas über zwantzig Gülden Poln. antrifft / nicht also fort mit dem Strange vom Leben zum Tode gerichtet / sondern mit einigen Ruhten / nach der Würde oder Wehrt der gestohlenen Sachen / gehauen / und des Landes verwiesen ; Oder wann der Diebstall ein hundert Fl. Poln. und mehr betrifft / in einige von Unsern Vestungen / um so lang darin bey Wasser und Brodt zu arbeiten / condemniret werden / biß er den begangenen Diebstall mit seiner Arbeit vierfach ersetzet und bezahlet haben wird ; Und soll seine Arbeit vor jeden Tag auf 15. Gr. Poln. angerechnet / auch die Zeit solcher seiner Arbeit im Urthel / nach solchem Taglohn / eingerichtet und

und exprimiret / auch in Unsern Vestungen der Tag / wann der gefangene Dieb dahin gelieffert wird / angezeichnet / und nach Verfliessung der im Urtheil enthaltenen Zeit / der Dieb von Unsern Officirern, ob er gleich aus Einfalt und bedrängtem Gemüht nicht darum anhalten möchte / aus der Vestung wieder heraus gelassen / und zum bessern Leben angemahnet werden. Wäre aber der Diebstall so groß daß keine Hoffnung der vierfachen Ersetzung des gesambten Diebstalls gemacht werden könte / so soll er in obbemeldte Arbeit so lange er lebet / condemniret, und ohne Unsere besondere Begnadigung / sein Lebenlang nicht heraus gelassen werden.

§. IV. Wo der erste oder letzte Diebstall nicht allein groß und fürsetzlich / sondern auch mit gefährlichem Einbrechen / Bewehrung / Gewalt oder andern Umständen beschwert erfunden würde ; So mag man alsdenn auch wol die Leibes- und Lebens-Straffe mit dem Strange / Aushauung mit Ruhten / Verweisung des Landes u. dgl. nach Gestalt des Verbrechens / alsobald zum erstenmahl anlegen.

§. V. Wann es sich auch begäbe / daß einer zum dritten / oder auch mehrmahl / auf unterschiedliche Zeit und Oerter so viel gestohlen / daß es alles zusammen gerechnet / über zwantzig Fl. Poln. wehrt austrüge ; So kan wieder denselben ebenmäßige Proportion der Straffe / wie borgemeldet / eingewendet werden. Wären dann auch solche Diebställe alle / oder eines Theils / mit gefährlichem Einbrechen geschehen ; So soll der Dieb mit dem Strange gestrafft werden.

§. VI. Trüge sich dann auch zu / daß ihrer viele zugleich stehlen / und der Diebstall über den Wehrt der 20. Fl. Poln. austrüge ; Es thäte aber doch gleichwol so viel nicht machen / daß ein jeder 20. Fl. wehrt / oder darüber hätte bekommen : Da ordnen und wollen Wir / daß auf solchen Fall ein jeder derselben Diebe / wie im §. 2. verordnet / des Landes (damit man solcher bösen Gesellschafft erlediget) auf eine Zeitlang verwiesen werde. Jedoch / wann ein solcher Diebstall noch mehr schwerere / als Einbrechens / Vergewaltigung / und andere Umstände hätte ; So mögen und sollen sie am Leben mit dem Strange gestrafft werden. Dann welcher durch Einsteigen oder Einbrechen stiehlet / der machet seinen Diebstall mit diesen Umständen desto beschwerlicher / und soll derowegen nach Grösse und Viele desselben / wie oben verordnet / am Leibe oder Leben gestraffet werden.

§. VII. Da aber über allen angewendeten Fleiß nicht zu erkündigen stünde / wo die gestohlene Sachen hingekommen / auch wieder den Gefangenen keine andere Indicia vorhanden / als / daß der Eigenthums-Herr den geschehenen Diebstall mit einem Eyde bekräfftigte; So soll der Thäter hart / oder gelinde / wilkührlich bestraffet werden. Sonsten aber soll das Corpus Delicti vor genugsam verificiret zu halten seyn / wann der Eigenthümer dasselbe beschworen / welches dann insonderheit vor der vorzunehmenden Peinigung auch geschehen muß; Bey Ableistung eines Juramenti Purgatorii aber ist solches hauptsächlich nicht vonnöhten / sondern soll genug seyn wenn der Dominus die entwendete Sachen specificiret, und sich erbohten hat / solche mediante Juramento zu bestärcken.

§. VIII. Und nachdem auch denen Rechten gemäß ist / daß derer Diebe halben / so ihres begangenen Lasters zeitliche Reue tragen / und dasjenige so sie gestohlen / ehe sie zum Gefängniß gezogen oder beklagt werden / wieder geben / oder derowegen sonst Erstattung thun / die ordentliche Straffe etwas gelindert werde; So lassen wir auch geschehen / daß es in Unserm Königreich Preussen also erkant werden möge; Jedoch daß dieselbigen Verbrecher gleichwol mit Gefängniß oder zeitlicher Verweisung / nach Gelegenheit der Umstände / belegt und gestrafft werden.

ARTICULUS II.

Von jungen Dieben.

§. I.

Dieweil der Jugend halber (als auch unter dem Tit. vom Todtschlage vermeldet) die ordentliche Lebens- in eine leidliche Leibes-Straffe offtermahls verändert wird; So ordnen und wollen Wir / daß auch in diesem Laster des Diebstalls der jungen Diebe dergestalt und so ferne mit der ordentlichen Lebens- und anderer leiblichen Straffe verschonet werde / wo nehmlich der Thäter das achtzehnde Jahr noch nicht compliret und erfüllet / sondern es soll ein solcher junger Dieb / nach Beschaffenheit des Alters / entweder von denen Eltern mit der Ruhte / oder auch durch den Scharff-Richter im Gefängniß gezüchtiget / und befundenen Umbständen nach über das mit dem Zucht- und Spinn-Hause bestrafft werden.

§. II. Wann

§. II. Wann aber der Diebstall mit vielen schweren Umbständen / als wenn derselbige groß / wiederholet / und dabey ein gewaltsamer Einbruch erfunden würde / und daß die Boßheit das Alter erfüllen möchte / so mag auch alsdenn ein junger Dieb oder Diebin / wenn gleich dieselbe noch nicht 18. Jahr alt / am Leben oder sonsten / nach Gelegenheit / mit Ruhten ausgehauen / und des Landes verwiesen / oder auch ad operas publicas, condemniret werden.

ARTICULUS III.

Von Straffe des Diebstalls / so von Eltern / Kindern / Ehe-Leuten / oder andern nahen Anverwandten begangen werden.

§. I.

Ob woll ein Diebstall / welcher von Eltern / Kindern / oder auch unter denen Ehe-Leuten verübet / die Natur des Diebstalls allerdings behält; So soll doch ein Richter jetzt besagte Personen / wegen des begangenen Diebstalls / ex officio criminaliter zu bestraffen nicht Macht haben. Wann aber dieselbe der Obrigkeit zur Straffe sind übergeben worden; So ordnen und wollen wir / daß sie / ob der Diebstall gleich groß und reiteriret, nicht mit dem Strange noch anderer Leibes-Straffe / sondern mit einer extraordinairen gelindern Straffe / als mit Gefängniß / condemnation ad operas publicas, oder auch Landes-Verweisung beleget werden sollen: Welches auch nur bey dem Crimine expilatæ hereditatis & rerum amotarum, da einer aus Leichtfertigkeit etwas heimlich nehme von Gütern / derer er sonsten ein rechter Erbe ist / oder sich dergleichen zwischen Mann und Weib begäbe / also zu halten und dergestalt zu bestraffen.

§. II. Weilen auch der favor sanguinis, welcher algemein ist / sich so woll auf die Verwandten / als auch ex identitate rationis auf die Schwägere extendiret; Als sollen auch dieselben usquè ad quartum consanguinitatis aut affinitatis gradum inclusivè, mit der ordentlichen Straffe des Diebstalls nicht beleget / sondern mit einer andern außerordentlichen Straffe / nach Grösse des Verbrechens / so auch biß auf Staupen-Schläge extendiret werden mag / bestrafft werden.

§. III. Im Fall aber Frembde zu solchem Diebstall helffen / und davon participiren würden / so sollen dieselbe als rechte Diebe / denen

denen obgeschriebenen Gesetzen nach / fürgenommen und bestrafft werden.

ARTICULUS IV.

Vom Diebstall / aus Armuht oder Hungers-Noht / &c. begangen.

§. Unicus.

So jemand durch rechte Hungers-Noht / die er / sein Weib / oder Kinder leyden / etwas von essenden Dingen (worunter aber Schaffe / Kühe und Schweine / u. dgl. keines weges eingeschlossen seyn sollen) zu stehlen geursachet würde / oder aber sonst aus Armuht / Frost / oder anderer dringender Noht / ein solcher Diebstall geschehen wäre / solches ist andern Diebställen nicht gleich zu achten / sonderlich wann nicht zuviel gestohlen worden; Darüm soll man in diesem Fall der missethätigen Persohn / beborab da selbte sonst nicht weiter verdächtig / keine Straffe am Leibe anthun / dieweil hierinnen nicht eben die That / sondern die Ursache / warum solches geschehen / anzusehen / und die dringende Noht keine Masse oder Ordnung hat. Wann aber ein solcher Thäter demnechst ad pinguiorem fortunam käme / so soll er das Entwendete zu erstatten gehalten seyn. Es mag aber keine rechte Entschuldigung bringen / wann einer Geld oder Kleider gestohlen / und aus deren Verkauffung hernach erstlich essende Wahren schaffen wolte.

ARTICULUS V.

Wann einer frembde Sachen gefunden und solche unterschlagen will.

§. Unicus.

Ein Diebstall ist es auch / wenn man was findet und nicht kund machet / damit es der rechte Herr wieder bekommen möge / oder / da es der / so solche Sachen verlohren / erfähret / und man wils doch betrieglicher Weise verläugnen und nicht wiedergeben / ein solcher soll wilkührlich auch mit zeitlich- oder ewiger Landes-Verweisung gestrafft und zu Erstattung des Gefundenen angehalten werden.

ARTI-

ARTICULUS VI.

Von Diebstall der Haus-Genossen.

§. Unicus.

Demnach auch leider! einige Zeit her die Haus-Diebställe sehr überhand genommen / und sich hervor gethan haben / und Wir dann bey Einreiß- und Häuffung dieses Lasters woll Ursach hätten derjenigen Rechts-Lehrer Meynung anzunehmen / welche dafür halten / daß dieselbige wegen des begangenen Diebstalls härter als gemeine Diebe zu bestraffen wären / dieweilen für denenselben nicht wie für Frembden / etwas aufgehoben und verschlossen werden mag / und dennoch einem jeden in seinem Hause wieder solche Diebe Sicherheit zu schaffen; So wollen Wir es doch dabey bewenden lassen / daß der oder diejenige Haus-Bediente / so in eines andern Kost oder Lohn stehen / sie haben Nahmen wie sie wollen / und sich freventlich und boshafftiger Weise unternehmen / Hauß-Herrn oder Hauß-Frauen an Gelde / Silber / Geschmeide / Kleinodien / Linnen-Gerähte / und andern kostbaren oder ansehnlichen Meublen, auch gar Eß- und Trinck-Wahren / wenn sie solche schnöden Gewinstes halber verpartiren und verkauffen / zu entwenden / und darüber betreten / oder des Diebstalls zu recht überführet seyn werden / als andere Diebe mit der obverordneten Straffe angesehen und belegt werden sollen.

Wann aber solche Hauß-Diebe Eß- oder Trinck-Wahren nicht Gewinstes halber hingenommen und consumiret, oder aus Noht etwas entwendet / indem sie von ihrer Herrschafft keinen Lohn bekommen können; So sollen sie nach Gelegenheit der Umbstände in etwas gelinder / als die ordinaire Straffe mit sich bringet / gestrafft werden.

ARTICULUS VII.

Von Spitz-Buben / Gau-Dieben / oder Beutel-Schneidern / Land-Streichern / Zigeunern und andern Diebes-Gesinde.

§. Unicus.

Demnach Wir wieder die Spitz-Buben und Gau-Diebe / Land-Streicher / Zigeuner / starcke Bettler und dergleichen / im Lande herum vagirende Diebes-Gesindel bereits scharffe Verordnungen und Edicta, als von dem 26. Jul. 1715. und dem 10. Dec. 1720. dahin haben ergehen und pu-

bliciren lassen / daß solches Raub- und Diebes-Gesindel aufgesucht / in Unsern Landen nicht geduldet / sondern demselben gesteuret / und ohne weitläufftigen Processs abgestrafft werden sollen; Als lassen Wir es lediglich dabey bewenden und wollen / daß mit Nachdruck darüber gehalten werden solle.

ARTICULUS VIII.

Vom Diebstall in Feuers-Nöhten.

§. Unicus.

Es ist der Diebstall / welcher in aufgegangener Brunst / oder in Feuers-Nöhten aus argem Gemüht und fürsetzlicher Boßheit / bey ersehener Gelegenheit / begangen wird / sehr gemein. Dann indem solche Diebe wissen / daß andere Leute Brandes halber erschrocken / verirret / das Ihrige zu erhalten geflissen / und durch dieselbige Sorge etwa andere Dinge desto fleißiger zu versorgen bemühet ; Geben unterdessen solche Diebe auch auf ihren Vortheil (wie sie meynen) Achtung / nehmen und stehlen alsdenn in solchem Getümmel und betrübter Feuers-Noht desto kühnlicher / freyer und unscheulicher des brennenden Hauses Güter ; Derowegen ordnen und wollen Wir / daß derjenige / welcher sich also in Feuers-Nöhten als ein Freund stellet / und unter dem Schein dem Feuer zu wehren / gefahrlicher und listiger Weise / in solcher Noht stiehlet / als ein ärgerer Dieb und ohne Mitleyden ernstlicher / mit dem Strange oder sonsten / nachdem er viel oder wenig gestohlen hat / willkührlich entweder mit Gefangniß oder Condemnation ad operas publicas gestrafft werden solle.

ARTICULUS IX.

Von Straffe derer / so fruchtbahre oder gesetzte Bäume abhauen oder verderben : Desgleichen Würtz-Garten / Kräuterey und anders aus den Gärten oder sonst diebisch entwenden.

§. I.

Welcher einem andern seine tragende oder fruchtbahre Bäume / als Eichen- Büchen- Aepffel- Birn- und andere nutzbahre Bäume / imgleichen Wein-Reben / setz- und andere Linden und Weyden / gepfropffte junge Bäume u. dgl. abhauen / mit Schelen / oder auch in andere Wege verderben würde : Da setzen / ordnen und wollen Wir / daß

daß diejenige / so solches thun / den Wehrt solcher Bäume / so nach dem Nutzen / den der Eigenthümer davon haben können / einzurichten / bezahlen / und darzu vor jeden abgehauenen oder verderbten fruchtbahren Baum zur Straffe 6. Marck Preuß. erlegen: Oder da sie solchen zugefügten Schaden nicht erstatten / noch die Straffe zu erlegen vermöchten / sonsten willkührlich mit Gefängniß und dergleichen gestrafft werden sollen. Daferne aber der zugefügte Schade so muhtwilliger Weise geschehen / gantz wichtig und groß wäre / oder zu mehrmahlen verübet worden; So soll der Thater / gestalten Sachen nach / entweder mit harter Gefängniß / Vestungs-Bau-Arbeit / Verweisung / oder aber gar mit Staupen-Schlägen deshalb gestrafft werden.

§. II. Wann auch jemand einem andern sein im Walde oder sonsten gehauen- aufgesetzt- oder erkaufftes Holtz gefährlicher Weise / und seines Genusses halber / stiehlet und hinwegführet / der soll wie ein Dieb nach Gestalt des Verbrechens angesehen und gestrafft werden. So aber jemand in frembden Waldern / darin er keine Gerechtigkeit hat / vorsetzlicher Weise Holtz fällen / abführen / zu seinen Nutzen gebrauchen oder verkauffen würde: Der soll es vierfächtig / wie es von denen Geschwornen taxiret und geschätzet worden / bezahlen.

§. III. Diejenige aber / welche andern aus ihren Gärten oder sonsten Kräuterey / als Negelein / Rosmarien / Majoran u. dgl. Blumen oder Sträucher / oder auch Obst / Weintrauben / und andere Früchte und Garten-Gewächse stehlen / oder muhtwilliger und freventlicher Weise verderben würden / sollen / über die Erstattung der entwendeten und verderbten Sachen / mit einer Geld-Busse / zeitlichen Gefängniß / oder nach Gelegenheit des Verbrechens / mit Verweisung gestrafft werden. Wann aber solche Verbrechen mehrmahlen geschehen / und der Thäter oder Frevler sich nach der deshalb erlittenen Straffe nicht gebessert hätte / sondern auf dergleichen Diebställe ferner betreten würde / so mag auch solche Straffe biß auff den Staupenschlag oder Vestungs-Bau-Arbeit extendiret werden.

§. IV. Wann einer dem andern die Garben von seinem Stück / oder auch Heu von des andern Wiesen stiehlt / der soll das Entwendete vierfächtig erstatten / oder da er es zu bezahlen nicht vermöchte / mit Leibes-Straffe beleget werden / und wann solches reiteriret, so soll die Straffe wie im vorhergehenden §. erwehnet / auch exasperiret werden.

ARTI-

ARTICULUS X.

Vom Bienen stehlen.

§. Unicus

WEr einen Diebstall an Bienen und Honig begehen würde / der soll deshalb zwar am Leben nicht gestrafft / iedoch / nach Gelegenheit des Verbrechens / mit der Straffe des Gefängnisses / Vestungs-Bau-Arbeit / Verweisung / oder Staupen-Schlag angesehen und beleget werden.

ARTICULUS XI.

Von Straffe des / so den Pflug bestiehlt oder beraubet.

§. I.

WIr ordnen und wollen / da iemand einen Pflug / der im Felde ist / oder was anders / so zur Feld-Arbeit gehöret / heimlicher Weise bestiehlt / oder aber denselben aus Fürsatz hinwegführet / daß er anfangs und zum erstenmahle hierdoppelt verbüsse. Hätte er aber solches mehrmahlen begangen / oder mehr als einen Pflug gestohlen / so soll er / nach Gelegenheit der Umstände und Person / entweder zur Vestungs-Bau-Arbeit condemniret, oder mit- oder ohne Staupen-Schlagen ewig verwiesen werden.

§. II. Da aber einer die Pferde / so für dem Pflug gehen / gewaltsamer Weise / entreiten oder entwenden würde: Derselbe soll / als ein Räuber / mit dem Schwerdte / und wo zu solchem Raube an iemand eine Mordthat zugleich mit begangen worden / alsdann mit dem Rade bestrafft und gerichtet werden.

ARTICULUS XII.

Von Straffe der Fisch-Diebe.

§. Unicus.

WElcher eines andern verschlossenen Behalter / oder besetzten Weiher / Teich / oder Hüt-Kasten bestiehlet oder befischet / der ist wegen solcher That wie ein ander Dieb arbitrariè zu bestraffen: Ist aber der Diebstall dabenebst so groß / daß er sich über 20. Fl. beläufft / so soll er / wie oben vermeldet / zur Abeit in die Vestung condemniret, oder sonst nach Beschaffenheit der Umstände hart gestrafft werden. Wann aber

aber solcher Diebstall in verbohtenen Seen / fliessenden Wassern und Bächen / wissendlich und gefährlicher Weise geschiehet ; So soll der Thäter / nach Grösse und Vielheit seines Verbrechens / wilkührlich angesehen werden.

ARTICULUS XIII.

Von Wildprät-Dieben.

§. Unicus.

Welcher in gehegten Wildfuhren dem Wildpret heimlich nachgehet / dasselbe vorsetzlicher / listiger Weise schiessen / oder sonst mit Stricken / oder in andere Wege / zu seinen Händen bringen / fürders verkauffen / oder sonst in seinen Nutzen verwenden wird / derselbige soll nach dem Inhalt Unserer Jagd-Ordnung und nach Gestalt / Grösse und Vielheit seines Diebstalls / gleich wie andere Diebe / gestrafft werden. Wofern aber solche Wildnis-Diebe an Unsern Land-Gräntzen / welche gemeiniglich Mörder dabey sind / jemand / so die Wälder und Wildpret zu hüten bestellet / als Förster und Wald-Schützen / an ihrem Leibe oder Leben / fürsetzlicher gefährlicher Weise / in den Wildnissen beschädigen würden / so sollen dieselbe darum nicht weniger / als ein ander Mörder gestrafft werden.

ARTICULUS XIV.

Von Straffe derer / welche die Todten aufgraben / oder sie an dem Galgen bestehlen / oder von den Gerichten nehmen.

§. I.

Dieweil es sich zu Zeiten auch zuträgt / daß die Todten-Gräber oder andere / die Todten wiederum aufgraben / dieselben berauben / und darnach wieder einscharren : Als ordnen und wollen Wir / daß diejenigen / so solches thun / wilkührlich / entweder mit Gefängniß / Vestungs-Bau-Arbeit / Staupen-Schlägen / oder ewiger Verweisung des Landes gestrafft werden sollen. Wann aber andere Umstände vorhanden / weshalb die Straffe zu schärffen / als da sie Fürstl. Leichen beraubet / die todte Leichnam / unbegraben liegen lassen / und zum öfftern solche Missethat begangen / oder aber mit gewehrter Hand vollbracht hätten : In diesen und dergleichen Fällen sollen die Thäter mit dem Schwerdt gestrafft werden. Wer aber eines andern Begräbniß niederreisset / oder Gewalt daran verübet / oder seine

Todten/ wieder des andern Willen/ ohne Obrigkeitliche Vergünstigung/ in eines andern Begräbniß leget/ der soll wilkührlich angesehen werden.

§. II. Diejenige aber/ welche denen Dieben oder gerechtfertigten Missethätern/ an dem Galgen oder auf dem Rade/ die Kleider ausziehen/ sollen mit Staupen-Schlägen gestrafft werden. Im Fall aber es sich begäbe/ daß der Gerechtfertigte Geld oder andere Sachen bey sich verborgen gehalten/ und es hätte jemand solches dem Missethäter nachhero am Gerichte abgenommen/ so soll derselbe mit der Straffe des Staupen-Schlages nicht belegt/ sondern deswegen nur mit Gefängniß/ oder Vestungs-Bau-Arbeit auf eine Zeitlang gestrafft werden. Würden auch etliche die todten Cörper vom Galgen oder Gerichte gar hinweg nehmen/ und solches verwandte Freunde thäten/ die sollen gleichfals etwas gelinder am Gelde oder mit Gefängniß und nicht am Leibe gestrafft werden. Da es aber andere Leute thäten/ die todten Cörper stümmelten/ Zauberey damit zu treiben/ oder aus anderm bösen Fürsatz/ dieselbe sollen zur Staupen geschlagen/ oder verwiesen/ oder sonsten nach Gelegenheit der Personen/ wilkührlichen gestrafft werden.

ARTICULUS XV.

Von Straffe derjenigen/ welche Hülffe zum Diebstall leisten/ und gestohlen Guht mit empfangen und participiren.

§. I.

UNter denenjenigen/ so zum Diebstall helffen/ ist/ was die Auflegung der Straffe anbelanget/ ein Unterscheid inter auxilium cooperativum per actum proximum & remotum zu machen. Dannenhero/ wer nur ein Consilium und Gelegenheit zum Diebstall mit Kundschafften oder Anweisung an die Hand gegeben/ von dem mag nicht gesagt werden/ daß er eines andern Sachen selbst heimlich und diebischer Weise an sich gezogen. Soll derowegen dann auch nicht mit der ordentlichen Straffe des Diebstalls/ sondern außerordentlich nach Beschaffenheit der Personn und Umstände/ entweder mit einer Geld-Busse/ Gefängniß/ öffentlicher Stellung an den Pranger/ oder auch mit zeitlicher Landes-Verweisung belegt werden. Dafern er aber gleichwol nachmahls von dem Diebstall participiret hätte/ so soll er nach Grösse und Beschaffenheit desselben/ entweder ad operas publicas condemniret, oder mit Staupen-Schlägen Unserer Lande auf ewig verwiesen werden.

§. II. Wer

§. II. Wer aber immediatè per actum proximum Hülffe dazu leisten (welches vornehmlich geschiehet / wann jemand die Leitern an die Fenster wirfft / oder selbige und andere Instrumenta zum Steigen mit Wissen darzu hergeliehen / daß sie könten angeworffen / und zum Behuff gebraucht werden; Oder auch / wenn er selbst Thüre und Fenster aufbricht / damit ein ander den Diebstall verrichten könne / oder welcher mit Wissen diebische Dietrichs und Schlösser oder anderes Eisenwerck / so zur Dieberey gehören / schmiedet / zurichtet / oder zum Aufbrechen dargiebet / imgleichen wer inzwischen auf der Wache gestanden) und von denen gestohlenen Sachen so viel empfangen / einnehmen und participiren würde / darum er sonsten eines Diebstalles halber möchte am Leib oder Leben gestrafft werden: Soll gleich denen andern Dieben / wie oben verordnet / mit der ordentlichen Straffe des Diebstalls beleget werden / ohngeachtet daß er nicht am Diebstall mit angegriffen / und die gestohlene Stück selbst entwenden helffen.

§. III. Wer gestohlene Sachen nebst denen Dieben offtmahls wissendlich hauset und heget / soll öffentlich an den Pranger gestellet / und mit aufgebundenen Ruhten Unserer Lande auf ewig verwiesen werden.

ARTICULUS XVI.

Von Straffe desjenigen / so wissendlich gestohlen Guth kauffet und verkauffet / und wie es mit desselben Restitution zu halten.

§. I.

Nachdem es sich offt zuträgt / daß gestohlen Haabe und Guth gekauffet und wieder verkaufft wird / und also / (wie man sagt) dasselbe durch die tausendste Hand gehet / und dahero bey den Richtern und Gerichten deswegen viel Streits und Gezäncks erregt wird; Als ordnen und wollen Wir / daß derjenige / welcher gestohlene Güter wissendlich und betrieglich / oder vortheilhaffter Weise kaufft und verkaufft / imgleichen solch gestohlen Guth wissendlich in Bezahlung giebt oder annimmt / und sich des also begangenen Diebstalls mit theilhafftig machet / nicht allein den erkauften Diebstall ohne einige Wiedererstattung des Kauff-Geldes demjenigen / so es zustehet / wieder zugeben gehalten / sondern auch nach Gestalt und Gelegenheit seiner Ehren entsetzet / und über das wilkührlich am

Leibe

Leibe oder Guth / auch mit ewiger Landes-Verweisung / befundenen Umständen nach / bestrafft werden soll.

§. II. Ein jedweder Käuffer oder anderer / in des Gewalt solches gestohlene Gut oder Ding gefunden wird / und nicht gewust hat / daß es gestohlen Gut / ist zwar unstraffbar / jedoch soll er dasselbige dem rechten Herrn / dem es gestohlen / oder abhändig gemacht worden / nach eingezogenem Beweiß / folgen lassen / und soll ihm von der Wiederherausgebung nicht liberiren, obschon solche gestohlene Haabe oder Guht an den dritten / vierdten / und mehrern weiter verkaufft wäre: Er der Käuffer oder Besitzer mag auch sein ausgegeben oder erlegtes Kauff-Geld von dem Eigenthums-Herrn nicht fordern / sondern stehet ihm frey seinen Auctorem und Gewehrs-Mann zu suchen / damit er hinführo desto sicherer zu handeln lerne.

§. III. Würde auch derjenige / dem sein Guht gestohlen / solches bey einem andern finden / so ist der Besitzer / wo er anders ohne Verdacht seyn will / den / so ihm solches Guth verkauffet / tradiret, und zugestellet / zu nennen und anzuzeigen / endlich auch das gestohlene Guth ohne Entgeld dem rechten Herrn auszuantworten schuldig.

ARTICULUS XVII.

Von Straffe der Räuber.

§. I.

Nachdem es zweyerley Art Räuber giebet / gestalt einige die Menschen zugleich berauben und tödten / die eigentlich Latrones (vulgo Mörder) genennet werden / davon oben Tit. VI. Art. III. Meldung geschehen / und andere / so die Menschen ohne Ertödtung mit gewaltsamer Hand berauben / das Ihrige ihnen abnehmen / (sonsten Freybeuter / Buschklöpper / Beutemacher genannt) von welchen allhier eintzig und allein die Rede ist / und solches Verbrechen dadurch begangen wird / wenn man einen mit gewaffneter Hand / auf freyer Straffen / anfällt / mit Schlägen oder harten Drohungen beraubet / oder berauben will / oder eine Reuter-Zehrung abzwinget / oder mit einem / gewaltsamer Weise tauschen will / und irgends für einen alten Mantel einen neuen nimmt / für ein lahm Pferd / ein schönes und dergleichen: So sollen solche boshafftige und überwundene Räuber / welche dergleichen böse That gemeiniglich in verborgenen Wegen / einsamen Oertern / Wäldern / Geholtzen / engen Päßen / und

andern

andern verdächtigen Oertern vorsetzlicher Weise zu verrichten pflegen / mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht / und nach geschehener Execution ihre Cörper / zum Abscheu anderer / auf Räder gelegt und geflochten werden : Allermassen dann solche gesetzte Straffe nicht nachbleiben soll / obgleich einem das Geringste nur entwendet / und ob solch Delictum zum ersten / oder schon mehrmahl begangen worden / auch / ob die spoliirte Sachen restituiret oder nicht ? Sintemahl bey diesem Verbrechen nicht sowoll auf den zugefügten Schaden / als auf die Verletzung der Securitæt und des öffentlichen Friedens zu sehen ist.

§. II. Es soll aber derjenige mit der Todes-Straffe nicht belegt werden / welcher zu dieser Mißhandlung etwa durch Trunckenheit oder andere Verführung / als wann ein Knecht auf Geheiß seines Herrn solches gethan / und von dem lucro nichts participiret, oder jemand aus gehling-aufgestossener Gelegenheit / und Leichtsinnigkeit des Gemühts / ohne sonderbahre Gewalt und gebrauchte Waffen / zum erstenmahle etwas öffentlich extorqviret und abgenommen hätte ; Sondern derselbe soll vorkommenden Umständen nach / über die Erstattung der spoliirten Sachen / mit schwerer Gefängniß / oder sonst wilkührlich gestrafft werden.

§. III. Wer dieses Verbrechen unternommen / aber nicht vollbracht / indem er daran verhindert worden / soll nach Beschaffenheit der Umstände entweder ad opus publicum oder mit zeitlicher und ewiger Verweisung / benebst der Fustigation, angesehen werden.

§. IV. Wann jemand zu einer solchen öffentlichen und gewaltsamen Beraubung / aus Vorsatz und vorhergehender Berahtschlagung / hülffliche Hand præstiren, auch Vorschub / Beystand / oder Förderung leisten / oder dergleichen Räuber wissendlich beherbergen / annehmen / oder unterhalten und von dem geraubten Guht participiren würde / der soll andern zum Abscheu mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gleichfals als der würckliche Deprædator gebracht / und nach vollstreckter Execution der Cörper auf ein Rad geflochten werden. Und wollen Wir / in Ansehung dessen / daß er nicht selbsten mit Hand angelegt nicht leicht / ausser wann sehr wichtige Umbstände vor einen solchen Missethäter sich herbor thun solten / einem solchen Gnade erzeigen / und an statt der Todes-Straffe ihn allein mit dem Staupen-Schlag und ewiger Landes-Verweisung oder Vestungs-Bau-Arbeit / ansehen.

§. V. Des Verbrechens eines Strassen-Raubes kan derjenige nicht schuldig geachtet werden / welcher seinen flüchtigen

Schuldner so viel an Gühtern abnimmt und spoliiret, als er ihn schuldig ist / oder welcher seine eigene Sachen jemanden mit Gewalt abnimt / sondern es soll ein solcher Verbrecher / nach Beschaffenheit der That und Umstände / arbitrariè bestrafft werden.

ARTICULUS XVIII.

Von Straffe des Criminis peculatûs und Kirchen-Raubes.

§. I.

WEr gemeine Gelder / die seiner Auffsicht nicht anbertrauet / entwendet / der soll wie ein ander Dieb angesehen und gestraffet werden.

§. II. Wann aber einer Rem sacram oder zu Verrichtung des Gottes-Dienstes gewidmete Dinge / als Kelche / silberne Gefässe / oder andere Sachen in loco sacro und an einem heiligen Ohrt diebischer Weise wegstiehlet / entweder daß der Kirchen-Dieb sich in die Kirchen und Sacristeyen sperren lassen / oder dazu steiget / bricht und mit gefährlichen Werckzeugen und Instrumenten öffnet / und davon bringet / der soll unnachläßlich am Leib und Leben mit dem Strange; wann aber die reitirte That und Umstände eine Exasperation erforderten / mit dem Rade gestrafft werden.

§. III. Wer zu solchem erwehnten Kirchen-Diebstall Raht und That giebet / auf der Wache stehet / das Geraubte verkaufft und verbirget / die Kirchen-Räuber wissentlich herberget / und seinen Genuß davon hat / u. dgl. alle diejenige sollen zwar nicht mit dem Strange / als die würckliche Kirchen-Räuber / jedoch mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht werden.

§. IV. Wann Res sacra in loco profano zum Exempel, Kelche und andere geheiligte Gefässe / aus des Predigers oder Küsters Hause gestohlen worden / imgleichen da jemand rem profanam und zum Gottes-Dienst eigentlich nicht gewidmete Sachen / è loco sacro wegnimmt / solche Diebe sollen wie andere berleumbte Diebe / vorkommenden Umständen nach / entweder am Leben oder Leibe härtiglich gestrafft werden.

§. V. Wenn jemand Hospital- oder andere Almosen-Häuser und Stöcke aufbricht und daraus stiehlt / auch so jemand weltliche Güter / die in eine Kirche geflüchtet / oder sonst zu mehrer Sicherheit darin gestellet sind / entwendet / so soll angesehen werden / ob

ob der Diebstall gering und keine gefährliche Umstände Einsteigens oder Einbrechens vorhanden? und alsdenn ein solcher Verbrecher am Leben oder sonst extraordinariè gestrafft werden.

ARTICULUS XIX.

Von Straffe des Menschen-Raubes.

§. I.

So jemand einen Menschen wissendlich und vorsetzlicher Weise / um dadurch ein Stücke Geld oder sonst etwas zu erpressen verkauffet / oder sonst supprimiret und wegführet / ein solcher Plagiarius oder Menschen-Wegführer soll nicht allein / sondern auch derjenige / welcher zu solchem Verbrechen würcklich geholffen / ohngeachtet die angedrohete Ertödtung nicht erfolget / mit der Straffe des Schwerdts beleget und angesehen werden.

§. II. Wann aber der Auxiliator zu der Abführung oder Verkauffung nicht geholffen / sondern nur darzu Raht gegeben / oder das Verbrechen eine Zeitlang verschwiegen / und den Thäter etwa wissendlich geherberget; So soll ein solcher nicht am Leben / sondern vorkommenden Umständen nach / mit condemnation ad operas publicas, oder auch mit Staupen-Schlägen und Landes-Verweisung in Straffe genommen werden.

§. III. Im Fall aber jemand sein eigen Kind / oder einen andern Menschen ohne Raub und Entführung aus Bosheit oder Gewinstes halber an einen Juden / oder sonst jemanden würcklich verkauffen würde / zu dem Ende / daß das Kind oder derselbe Mensch umbs Leben gebracht werden solte / und solches darauf würcklich erfolgete / so sollen beyde / so wol der Verkäuffer / als Käuffer / wie vorsetzliche Mörder / am Leben durch das Rad gestrafft werden.

§. IV. Daferne aber der Verkauffte noch am Leben und solcher Menschen-Handel entweder vollkommen zum Stande kommen / oder noch in Tractaten, und folglich in Actu remotiori bestehen blieben wäre / so soll der schuldige Theil entweder mit Staupen-Schlägen oder ewiger Verweisung aus Unsern Landen / auf vorhergehende öffentliche Stellung am Pranger / gestrafft und angesehen werden.

ARTI-

ARTICULUS XX.

Von Straffe des Criminis residui und anderer Veruntreuung oder Unterschleiffs.

§. I.

WAnn jemand / der von Uns / oder Unsern Unterthanen / er sey gleich wes Standes oder Wesens er immer wolle / zu einem Ambte / wie das Nahmen haben mag / bestellet / und mit Eydes-Pflicht beleget worden / von Unser oder eines andern wegen Geld / Saltz / Korn / Holtz / Getreyde oder anders aufzuheben und einzunehmen / von denen Leuten mehr an Zinsen / Schulden u. dgl. einnehme / dann er berechnet: Im Verkauffen und Kauffen / verleihen und ausmessen / unrechten und falschen Scheffel / und Maaß gebrauchen / Saltz / Holtz / Getreyde / u. dgl. verkauffen und in Rechnung nicht einbringen / oder anders mehr unterschlagen / und solches alles in seinen eigenen Nutzen anwenden / oder sonst dergleichen Veruntreuung und Betrug gebrauchen würde / so Uns / oder Unsern Unterthanen / oder andern Leuten / zum Nachtheil und Schaden gereichete: Als sollen der / oder dieselbigen / wegen solches veruntreueten / untergeschlagenen und in ihren eigenen Nutzen betrieglicher Weise angewendeten Guhts / mit Gefängniß oder mit zeitlicher Verweisung des Landes / oder nach Verbrechung und befundenen Umständen härter / als mit Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung / oder Vestungs-Arbeit / und Arrest, wenn es eine Persohn von Condition, gestrafft werden.

§. II. Wer in der ihm obliegenden Aufsicht und fleißiger Untersuchung / eines berechnenden Dieners / eine gar grosse Negligentz committiren, und dadurch zu dergleichen Malversation Anlaß geben würde / der soll den Schaden und Mangel / wann der Verbrecher solchen zu ersetzen nicht vermag / zu erstatten schuldig seyn.

§. III. Wann auch ein Bohte oder anderer / welchem Geld oder andere kostbahre Sachen über Land zu tragen und zu fahren versiegelt oder unversiegelt vertrauet / dasselbe stehlen / damit entlauffen / oder es in andere Wege betrüglich entwenden würde; So soll ein solcher / wegen sothaner Veruntreuung / wenn das Entwendete von grosser Summa oder Wehrt / mit Staupen-Schlägen des Landes ewig verwiesen / oder aber / da es gar wenig / und durch die Restitution entweder gantz oder zum mehrern Theil ersetzet wäre / mit Gefängniß oder zeitlicher und ewiger Verweisung gestraffet werden.

§. IV. Wür-

§. IV. Würde auch iemand etwas in seine Verwahrung zu treuen Händen empfangen / und gefährlich damit umgehen / als / da er dasselbige angegriffen / und wieder des Deponenten oder Hinterlegers Willen verthan / auch endlich verläugnet oder sonsten ihme vorenthalten hätte / ein solcher Verbrecher / wann er dessen überführet / soll nicht allein das hinterlegte Guth oder aber den Wehrt desselben / sambt allen Schaden und aufgelauffenen Kosten / zu erstatten schuldig seyn / sondern auch darüber wilkührlichen / mit einer Geld-Busse oder Gefängniß / auf eine Zeitlang gestraffet werden.

ARTICULUS XXI.

Von Straffe des Vieh-Diebstalls.

§. I.

DEmnach auch eine besondere Art eines Diebstalls das Crimen Abigeatûs ist / als welches dadurch begangen wird / wenn einer eines andern Vieh von der Weyde oder aus dem Stalle wegtreibet und stiehlt; Als sollen dergleichen Verbrechere / entweder gleich andern Dieben / oder Räubern / pro modo admisſi und nach Gestalt der Persohn und Umstände / entweder am Leben / oder am Leibe / hart oder gelinde / gestrafft werden.

§. II. Wann aber die Wegtreibung des Viehes nicht animo doloſo furandi, sondern nur animo recuperandi des Seinigen / etwa geschehen wäre / als welches aus Beschaffenheit der That und denen bey der Sache vorkommenden Umständen zu beurtheilen ist; So soll ein solcher eigenmächtiger Recuperator dem Befinden nach / wilkührlich entweder mit Gelde / Gefängniß / Vestungs-Arbeit / oder allenfals mit zeitlicher Landes-Verweisung angesehen und beleget werden.

ARTICULUS XXII.

Von Straffe derer / welche die Missethäter hausen / herbergen / und verhelen / oder aus denen Gefängnissen entkommen lassen.

§. I.

WEr einen Mörder / Strassen-Räuber / Todtschläger / Dieb / oder andere Ubelthäter wissendlich hauset / beherberget / oder unterhält / und dieselbigen der Obrigkeit nicht überantwortet / noch anzeiget / der soll / be-

fundenen Umständen nach/ mit Gefängniß/ Landes-Verweisung/ Vestungs-Bau-Arbeit oder Staupen-Schlägen beleget/ und zu Wieder-Ersetzung des Schadens/ welchen der Missethäter verursachet/ und nicht ersetzen kan/ angehalten werden.

§. II. Wo aber ein Ubelthäter bey seinem nahen Bluts-Freund oder Schwager allein Herberge gesucht/ und er ihm keine einige Hülffe/ Raht/ oder beyständigen Dienst erzeiget/ so soll ein solcher Freund doch nicht so hart/ als ein Fremder/ sondern allein willkührlich nach Gelegenheit gestrafft werden.

§. III. Würde ein Gerichts-Diener einen Gegriffenen durch Argelist/ oder umb einiger Gabe willen ledig geben/ oder lassen ausreissen und entkommen/ so soll er nicht allein von seinem Ambte gesetzet/ sondern auch nach Richterlichem Gutbedüncken am Leibe gestrafft werden. Gleichfals stehet einem Gerichts-Diener nicht zu/ einen Gefangenen auf Zusagung/ daß er sich innerhalb eines benanten Tages wiederum wolte einstellen/ ledig zu lassen. Dann so ers thut/ kömmt er seinem habenden Befehl nicht nach/ und unterstehet sich Gerichtlicher Erkäntniß; Dannenhero auch gegen einen solchen gebührliche Straffe/ nach Ermäßigung des Richters/ fürgenommen werden soll.

§. IV. Wann ein Gefangener durch des Land- oder Gericht-Knechts/ oder des Stockmeisters selbst/ dessen Ehe-Weib/ Kinder und Dienstbohten/ oder auch der bestelleten Wächter/ oder anderer/ so im Gefängniß mit sitzen/ Beyhülffe/ aus dem Gefängniß entkommen würde/ so sollen dieselben/ wann gleich der Gefangene wieder bekommen/ und zur vorigen Hafft gebracht wird/ nach Gelegenheit der Person und Umstände entweder mit Gefängniß/ Verweisung/ oder auch Staupen-Schlägen gestrafft werden.

§. V. Da aber ein Gefangener aus Unachtsamkeit des Gericht-Knechts/ oder des Stockmeisters/ oder der bestelten Wächter nicht gnugsam verwahret gewesen/ und also entgangen/ sollen sie/ nach Befindung der Umstände/ und Beschaffenheit der Fahrlässigkeit/ auch nach Erwegung der Straffe/ womit der Gefangene zu belegen gewesen/ mit zeitlicher oder ewiger Landes-Verweisung/ oder mit Gefängniß angesehen werden.

§. VI. Da es sich auch begäbe/ daß etwa an einem Orte zween oder dreye über die Gefängniß gesetzt wären und einer von ihnen mit den Gefangenen/ wann er sie aus den Banden erlediget/ davon lieffe: In diesem Fall sind die andern/ wann sie anders ihm mit

Raht

Raht und That keine Hülffe oder Fürschub bewiesen / unschuldig / darzu auch der Straffe halben unbeschwert und frey.

§. VII. Ein Richter / so einen Gefangenen aus eigenem Wolgefallen / oder ohne Erkäntniß und ergangenem Urtheil / ledig giebet / oder ledig zu lassen befiehlt / soll zu Erstattung Schadens und Nachtheils / so diesfals dem Gerichte / oder dem Beleidigten begegnen möchte / verbunden seyn / und über das / arbitrariè gestrafft werden.

TITULUS IX.

Von Verfälschungen.

ARTICULUS I.

Von Straffe der Mißhandlung des Falsches.

§. I.

Es ist auch eine geschwinde / heimliche Art zu stehlen / wenn man aus falschem / boshafftigen und fürsetzlichen Gemüht ein Ding verfälschet / und also einer den andern / unter einem falschen Schein betrüget. Es bestehet aber das Crimen falsi eigentlich darin / wenn jemand zu eines andern Nachtheil und Schaden etwas betrüglicher Weise verändert / und geschiehet solche Mißhandlung des Falsches auf mancherley Weise / fürnehmlich aber in Worten / Schrifften und mit der That; und mag dahero umb begangener Falschheit / Bürgerlich oder Peinlich geklaget werden.

§. II. Die erste Art des Falsches / welche mit betrüglichen Worten / zu Betrug eines andern begangen wird / geschiehet / wann ein Zeuge falsch Zeugniß vor einer Obrigkeit in peinlichen Sachen wissendlich ableget / und dadurch jemand zum Tode unschuldig verurtheilet worden; In welchem Fall der falsche Zeuge billig hinwieder am Leben gestraffet wird / wie oben Tit. V. Art. II., da von der Straffe des Mein-Eydes gehandelt worden / verordnet.

§. III. Würde aber in Bürgerlichen Sachen ein Zeuge seinem Eyde zuwieder anders / denn sich die Sache zugetragen / deponiren und aussagen / so ist ein solcher nicht allein / wie ein falscher Zeuge / sondern auch wie ein Betrüger und schädlicher Lügner / nach Erachtung des Richters und Gelegenheit der Sache / zu straffen. Es ist auch dem Rechten gemäß / daß die Mein-Eydigen / und

und sonderlich diejenige / welche die geschworne Urphede brechen / mit Abhauung derer Vorder-Glieder der zween Finger / damit sie geschworen / gestrafft werden.

§. IV. Ebenmäßig wird auch ein Falsch in dem begangen / wann einer mit falsch-erdichteten Aembtern Mißbrauch treibet: Oder sich selbst andere Titel und Nahmen von Würden und Dignitæten, die ihm nicht gebühren / anmasset: Item seinen Nahmen oder Zunahmen berändert / verläugnet und einen andern falschlich annimmt; Item anderer Herren Wapen / Schild und Helm gebraucht / alles zu dem Ende / damit er desto leichter die Leute betriegen / auffsetzen und verführen möge. Und ein solcher verlogener Schalck und Bube / soll nach Gelegenheit der That / entweder peinlich am Leib und Leben / oder wilkührlich / nach Erachtung des Richters / mit Erstattung des Schadens so daraus erfolget / gestraffet werden. Wo aber jemand seinen Nahmen ohne Betrug und gantz ungefährlicher Meynung verwandelt / item aus grosser Furcht und umb Gefahr Leibes und Lebens u. dgl. der hat damit keine Straffe verwircket; Allermassen solche ungefährliche Veränderung des Nahmens in Rechten zugelassen und unverbohten.

§. V. Die andere Art der Verfälschung anlangende / so in Schrifften geübet wird / da ordnen und wollen Wir / daß diejenige / welche falsche Siegel / Brieff / Instrumenta, Rent- oder Zins-Bücher / oder Register machen / sollen an Leib und Leben / nachdem die Verfälschung viel oder wenig / boshafftig und schädlich geschehen / peinlich gestrafft werden.

§. VI. Imgleichen welcher Procurator und Advocatus seinem Clienten fürsetzlicher und gefährlicher Weise / es sey in Bürger- oder Peinlichen Sachen / zum Nachtheil / und dessen Contrapart und Gegentheil zu Güte / schreiben oder handeln wird; Ferner wer einen andern zum falschen Eyd oder Mein-Eyd / arglistig- und fürsetzlich beredet und verführet / diese alle sollen zuforderst dem beleidigten Theil den Schaden / so sie durch solche Falschheit verursachet / erstatten / und Peinlich oder Bürgerlich / nach Gelegenheit der Mißhandlung / in andere Wege gestraffet werden.

§. VII. Welcher Richter aus Boßheit / oder daß er mit Geschenck bestochen / ein falsch Urtheil ertheilet / derselbe ist / begangenen Falsches halber / wie ein Verfälscher zustraffen und für einen solchen zu erklären / ja noch darzu mit weiterer Straffe / nach Umbständen und Gelegenheit beyder / des mißthätigen Richters und beleydigten Theils / Personen / und nach Grösse des Schadens / der aus solchem falschen Urtheil entstanden / zu perseqviren und zu verfolgen.

§. VIII. Also

§. VIII. Also auch/ so irgend ein Notarius, Stadt-Gerichts- oder ein anderer Schreiber öffentliche Urkunde/ Geboht/ Verboht/ Aussprüche/ Urtheile/ oder andere Schrifft/ übel/ mit Fürsatz und Geschwindigkeit/ böß und fälschlich beschreibet/ abschreibt/ verändert/ radiret, auskratzet/ etwas dazu oder davon thut/ und sonderlich/ wenn solches geschicht in Testamenten und letzten Willen/ also/ daß jemand von solches Falsches wegen zu Schaden komme/ oder der letzte Wille des Testierers dadurch nicht gehalten/ sondern wird irgend mit Zusetzung eines Legats gebrochen. Also auch/ welcher eines andern Testament, Codicill und andere letzte Willens-Brieffe verbrennt/ verrücket/ verborgen hält/ also/ daß dadurch der Wahrheit des Testaments oder Codicillen Gewalt geschicht/ dahero dann jemand Schaden leyden muß/ derselbige begehet ein Crimen Falsi, und ist arbitrariè wilkührlich nach Gelegenheit an Leib/ Ehre/ oder mit Verweisung des Landes/ item Abhauung der Faust/ auch mit Erstattung daraus entstandener Schäden zu straffen. Und solche Strafe findet auch statt/ wenn einer des andern Hand-Schrifft oder Siegel/ also/ daß iemand dadurch am Leibe/ Leben oder Gut/ zu Schaden kommen mag/ arglistig und betrüglich/ nachmahlt oder nachgräbet.

§. IX. Welcher eines andern Brieffe unredlicher massen erbricht oder eröffnet/ dieselbige liesel/ zu lesen giebet/ oder den Inhalt andern vermeldet/ darum dann der Schreiber/ oder zu dem sie geschrieben/ etwas Schadens/ Nachtheils oder Schmach leydet; Derselbe begehet auch ein Falsch/ und ist derentwegen wilkührlich mit Gefängniß oder Infamiâ zu straffen. Und solches hat auch statt in dem/ welcher Brieffe einem andern zu bringen angenommen/ und sie nicht getreulich oder gar nicht/ überantwortet.

§. X. Ferner geschiehet auch ein Falsch/ als wenn einer den andern hintergehet und betrüget/ durch uhrkündliche Handelung/ Pacta und Verträge &c. Item wenn einer etwas zweymahl an zweyerley Orten verkaufft oder zum Unterpfande eingesetzet und verhypotheciret. Solche Falschheit aber/ die in also verbündlichen Handelungen geschiehet/ ist peinlicher Gestalt mit einer Geld-Straffe/ und Erstattung alles daraus entstandenen und erwachsenen Schadens/ arbitrariè und nach Gutdüncken des Richters zu straffen.

§. XI. Endlich geschiehet ein Falsch mit der That/ wann iemand Wage/ Maaß/ Gewicht/ Ellen/ Specereyen oder andere Kauffmanns-Waaren boshafftiger und gefährlicher Weise verfälschet/

fälschet / und die für gerecht ausgiebet / imgleichen falsche Zeichen gebrauchet; Und ein solcher / wo die That gar zu boshafft und zu groß seyn würde / soll am Leben / sonst aber nach Gelegenheit der Persohn und That am Leibe / als mit Ruhten ausgehauen oder dergleichen / gestrafft werden.

§. XII. So begehet auch derjenige ein Falsum, welcher einen partum oder andere Persohn / zum Betrug und Schaden eines tertii erdichtet / supponiret und ausgiebet / der er doch nicht ist / oder wenn ein Jude sich selbst / oder ein ander sein Kind mehrmahlen / Profits halber / tauffen lässet; Dergleichen Verbrecher sollen entweder peinlich am Leib und Leben / oder wilkührlich nach Beschaffenheit der Sachen bestraffet werden.

§. XIII. Die Landstreicher und Bettler / so mit falschen Brieffen und Siegeln / (sie haben gleich solche selber verfertiget / oder von andern sich machen lassen / oder solche von andern wissendlich erhandelt und angenommen) herum betteln gehen und fürgeben / daß sie abgebrannt oder vertrieben / oder mit einer abscheulichen Kranckheit beladen wären / und solche falsche Bettel-Brieffe eine Zeitlang gehabt / gebrauchet / und darmit Schaden gethan / die sollen / nach Grösse des zugefügten Schadens / entweder mit- oder ohne Staupen-Schläge / des Landes ewig verwiesen werden.

§. XIV. Wann aber jemand auf solche falsche Brieffe und Siegel nicht selbst würcklich gebettelt / jedoch darum gewust / in der falschen Bettler-Gesellschafft verharret / und von dem erbettelten Gelde participiret und genossen hat / der soll ohne Staupen-Schläge des Landes auf ewig verwiesen / vorhero aber einige Zeit am Pranger gestellet werden.

§. XVI. Letztlich ist auch allhier zu mercken / daß die Rechtliche Beklagung geübten Falsches halben / davon die Rechte Meldung thun / über zwantzig Jahr nicht währet / sondern durch die Præscription und Verjährung gantz und gar erlösche / also / daß über zwantzig Jahr keiner den andern derowegen kan fürnehmen oder besprechen.

ARTI-

ARTICULUS II.

Von Straffe derjenigen / die fälschlich und betrüglich Gräntzmarkung / Reinungmahl oder Marckstein verrücken / und die Reine umpflügen.

§. I.

So jemand anderer Felder / Wege oder Höltzer / Marck oder Gräntzen ausreisset und hinweg nimmt / oder zu seinem Nutzen braucht und anwendet / derselbe begehet einen Diebstal / und ist also Diebstals halben / nach Erachtung oder Wilkühr des Richters zu straffen. Welcher aber anderer Gräntzen oder Marckzeichen / nur auf daß er seine Feld-Güter oder Huben erweitere / versetzet / derselbe begehet neben dem Diebstal auch ein Falsch / darum er dann nicht allezeit auf einerley Weise zu straffen; derowegen ordnen und wollen Wir / daß derjenige / welcher böslicher und gefährlicher Weise eine Gräntze / Vermärckung / Reinungmahl / Marckstein oder Pfähle verrücket / abhauet / abthut / oder verändert / oder die Reine auspflüget / solle darum Peinlich am Leibe nach Gefährlichkeit / Grösse / Gestalt und Gelegenheit der Personen und Sachen gestraffet werden.

§. II. Da sich aber auch zutrüge / das jemand mit einem andern / ihrer beyder Gräntz und Marcksteine halber / in Rechtfertigung stünde / und der eine in schwebender Rechtfertigung solche streitige Marck-Zeichen / damit er im Rechtlichen Kriege desto gewisser möchte obliegen / versetzete / so handelt derselbige mit Betrug und Falsch; Darum ordnen und wollen Wir / daß derjenige in derselben Rechtfertigung mit allen darauf gelauffenen Kosten der gantzen Sache verlustig erkant / und darzu 20 Fl. Ungr. minder oder mehr / nach Gelegenheit des abgenommenen und veränderten Orts / dem Part zu erlegen solle schuldig seyn. Würde aber jemand anderer Leute Marckstein aus Boßheit verrücken / auf daß die Nachbahren / so mit- oder an einander Gräntzen / zu thun haben / und in Zwist gerahten / derselbe soll auf 50 Fl. Ungr. davon der Obrigkeit die Helffte / und dem beleydigten Theil die andere Helffte heimfällig / nebst Erstattung der Unkosten gestraffet werden. Der aber / so anderer Leute Marckung betrüglicher Weise aus Geheiß oder Befehl eines andern transferiret und versetzet / dem soll eine extraordinaire Straffe / als Verweisung des Landes mit oder ohne Ruthen hauen / zuerkant und angelegt werden.

§. III. Wann

§. III. Wann auch ein Land-Messer / den einer etwa eine Hube oder Acker zu messen abgefertiget / aus vorsetzlichem Betrug oder grosser Nachläßigkeit abmisset / und darnach vermeldet / daß das Feld so oder so viel Rutten / Morgen / Acker / oder Hufen ꝛc. habe / da es doch mehr oder weniger in sich hält / der mag ihn / den Land-Messer / mit der Klage in Factum genennet / auf sein Interesse belangen / daß er ihm solches erstatten müsse. Da auch der Betrug hierin also groß gespühret / und sonderlich / wann der Land-Messer mit dem andern Gegentheil colludirte, und solches über ihn erwiesen ; Mag wieder denselben mit einer andern höhern Straffe / nach Befindung des Falsi, verfahren werden.

TITULUS X.

Von Schmähungen / die einem durch andere / mit Anlegung der Hand-That / als mit Schlagen und Verwundung / oder mit Worten oder Schrifften begegnen.

ARTICULUS I.

Von Schmähungen mit Worten.

§. I.

Nachdem der Mensch an seinem Leibe und Guth / wie auch an Ehren (welche ehrhabre Leute allewege dem Leben gleich geachtet / und die Verletzung und Verläumbdung an Ehren höher und beschwerlicher / dann Leibes Beschädigung gehalten haben) beleydigt wird / so haben Wir bey Uns erwogen / daß es sich gebühre / Ehr-liebenden Leuten / durch geordnete Straffe ihrer Ehren-Ergäntzung zu schaffen / und dem allgemeinen eingerissenen Laster des Schmähens / Schändens und Injuriirens zu wehren. Wir haben zu solchem Ende in dem heraus gegebenen und oben Tit. VI. Art. 16. befindlichen Duell-Edict §. XI. heilsahm verordnet / wie alle muhtwillige und freventliche Injurianten bestraffet werden sollen. Wie Wir es nun so wohl ratione modi procedendi als ratione pœnarum lediglich dabey bewenden lassen / auch denselben nachgelebet wissen wollen ; Also haben Wir denen Richtern zum Unterricht nur annoch Folgendes beyzufügen vor nöhtig erachtet:

§. II. Es

§. II. Es hat fürnehmlich und alsdenn die im Duell-Edict gesetzte Straffe der Schmach statt / wann einer den andern freventlicher / vorsetz- und muhtwilliger Weise / an Ehren schmähet und schändet. Denn es wird eine jede Injurie und Schmach nach der Meynung und aus dem Affect und Gemüht des Schmähenden / oder des Thäters / ermessen. Derowegen kan auch mit Worten keine Schmähung geschehen / wo die Worte nicht aus dem Gemüht und Fürsatz zu schmähen herfliessen / und auch dermassen beschaffen seyn / daß sie der Geschmähete für übel aufgenommen / zu Gemüht gezogen / und dadurch conturbiret oder beunruhiget worden ist.

§. III. Derohalben werden von bewiesener Schmach entschuldiget alle Bluts-Verwandte / Freunde und nahe Schwägere / welche etwas freyer gegen einander reden. Ist auch also zu achten mit denjenigen / so aus Befehl des Richters / und in strenger Execution und Vollziehung des Rechten / jemand etwa Schmach und Injurie anlegen: Denn diejenige seynd ihres Ambts halber zu entschuldigen. Also auch / wenn einer im Stande der Obrigkeit eine Sache verrichtet / oder einem etwas härter zuredet / oder gefänglich befielet einzuziehen / wird er nicht dafür geachtet / daß er solches Schmach oder Injurien halber thue / dann die Execution und Vollenziehung des Rechten keine Schmach auf sich hat.

§. IV. Würde auch einer den andern vor Gericht mit wahren Worten antasten / und solche Worte reden / die zu Fürbringung und Handhabung seiner Sache dienlich / wieder denselben hat die in ob-allegirten Duell-Edict gegönnete Denunciation auch nicht statt; Und fürnehmlich / wann er ausdrücklich / daß er sie nicht in Meynung zu injuriiren oder zu schmähen / sondern seine Sache dadurch zu beweisen / fürbringe / bestätige und beschirme / vorbedinglich bezeuget oder protestiret; Demnach ist nicht zu achten / daß einer schmähe oder unrecht thue / welcher sich seines Rechtens gebraucht / und ordentliche Handlung für Gericht fürnimmt.

§. V. Was aber einer dem andern sonsten zur Unehr und Schmach / oder Minderung seines guten Leumuhtes / Nahmens oder Standes / fürnimmt / sagt / schreibt / oder thut: Darum mag er die Injurie und Schmach wohl denunciiren und umb Untersuchung bitten. So auch jemand / durch mehr denn einen geschlagen oder gescholten wird; So kan und mag er seine Denunciation wieder alle einrichten. Es mag auch nicht allein wieder den / so einem die Schmach und Injurie mit und durch sein selbst Persohn zufügt /

sondern auch alle die / so mit Hülffe / Vorschub / oder Befehl Schuld daran haben / dieselbe angelegte Schmach und Injurien denunciiret werden.

§. VI. Ferner geschicht auch Schmähung mit Worten / wenn einem seine natürliche angebohrne Mängel oder Gebrechen verwiesen nnd fürgeworffen werden: Als wenn einer sagte: Du Huren-Kind / du Krummer / Hinckender / Lahmer / Schieler / Einäugiger / u. dgl. Und ist in gemeldten Schmähungen gleich viel / ob die Schmäh-Worte in Gegenwart oder Abwesenheit des Geschmäheten geredet seyn.

Darneben / welcher einen andern Lügen strafft und sagt: Du leugst / oder hast gelogen; Derselbe begehet auch eine Schmähung.

§. VII. Es seynd auch die Bedrauungen so mit Worten geschehen für eine Schmach und injnrie zu achten / und fürnehmlich wenn sie Gefahr auf sich haben / und also beschaffen sind / daß sie billig zu fürchten. Solche Bedrauungen aber / sie seyn nun wie sie wollen / so seyn sie dennoch nicht der Art / daß der Geschmähete derowegen einen Abtrag zu fordern / sondern gelten nur also viel / daß sie dem Bedrauer / solchen Bedrauungen nicht nach zu setzen / Versicherung oder Cautionem de non offendendo zu thun / und Glauben zu halten zwingen mögen.

§. VIII. Uber voriges ist auch dieses anzumercken / daß nicht allein die / denen solche Injurie und Schmach begegnet / sondern auch derselben Vater / Ehe-Gatte und Brautigam / wegen ihrer Kinder / Ehe-Weibes und Braut / ꝛc. so dieselben gröblich geschmähet und injuriiret seyn / die erwehnte Denunciation thun mögen. Denn es sollen die Weiber von ihren Männern / und nicht die Männer von ihren Weibern beschützet und verthädiget werden. Wo es sich auch begäbe / daß einem todten Cörper oder Leibe einige Schmach zugefüget / oder ihm an seiner Ehre und Leumbden geredet würde: So mögen die Erben solche Schmach gleicher Weise ahnten / und des Verstorbenen Ehr und Glimpff der Gebühr nach / retten. Da auch einem Herrn sein verpflichteter Diener zur Schmach geschlagen oder gescholten würde: So mag ein Herr gleichermassen eine solche Schmach und Injurie denunciiren.

§. IX. Wer einen Rechtschuldigen schilt / diffamiret, oder in Verleumbden bringt: Der soll dem Rechten und Billigkeit nach / um keine Schmach und Injurie verurtheilet werden; Dann die

misse-

missethätigen Verbrechen der Schuldigen sollen und mögen/ aus Erforderung der Nohtdurfft und gemeinen Nutzens/offenbahr gemacht werden. Wo aber jemand / wie oben gesetzt / einem nicht von gemeinen Nutzens/ sondern von Schmähung wegen angetastet / und ihm einen Mangel / daran der Injuriatus und Beleidigte keine Schuld hätte / fürzuwerffen sich unterstünde / der mag um Injurie bestrafft werden ; Als wann der Beleidigte blind / taub oder kranck / lahm oder sonst ungestalt wäre / und deshalb injurieux und schmählich angetastet würde / so mag er / wie ob lautet / denunciiren.

§. X. Würde sich zutragen / wie offt geschicht / das leichtfertige Personen sich in- oder ausserhalb Gericht rühmen / daß sie/ oder ein ander bey Ehe-Frauen / Jungfrauen / oder Wittwen geschlaffen ; Dieweil solches eine gantz beschwerliche Diffamation und Ehren-Schändung ist / dadurch Frauen oder Jungfrauen an ihren Ehren böslich verletzet werden / welches denn billig nicht ungestrafft bleiben soll ; Derowegen setzen / ordnen / und wollen Wir / daß ein solcher Verbrecher / oder Verläumbder / neben dem Wieder-Ruff / so er dem unbillig beschreyten und diffamirten Part thun soll / mit wilkührlichen Straffen / als Gefängniß / zeitlicher oder ewiger Landes-Verweisung / sambt Staupen-Schlägen / auch nach Gelegenheit der Umstände / höher belegt und gestrafft werden soll. Würde er aber den gerühmten Beyschlaff erweisen / so soll der Wieder-Ruff zwar nicht statt haben / er aber zusambt der unzüchtigen Beyschläfferin / nach Gelegenheit des erwiesenen Beyschlaffs/ gestraffet werden.

§. XI. Wiewoll an ihm selbst billig und recht ist / daß niemand seiner Ehren entsetzt und für unehrbahr geachtet werden soll / ob er gleich von einem oder mehr gescholten wäre ; So ist doch biß anhero an vielen Orten Unsers Königreichs Preussen fast gebräuchlich gewesen / daß wenn ein Handwercks-Mann von einem andern gescholten worden / Meister und Gesellen sofort aufgestanden / und ihn / ohn angesehen nichts unehrliches gegen ihn ausgeführet / gescheut / und für unredlich geachtet. Derowegen setzen / ordnen / und wollen Wir / daß hinführo keiner / der also gescholten wird / seiner Ehren und Handwercks entsetzet / gemeydet / verhindert und gescheuet werden soll / biß die Bezicht auff denselben Gescholtenen mit ordentlichen Rechten / wie sich gebühret / ausgeführet und bewiesen wird. Würde aber iemand darwieder thun / der ist darum zu straffen / und soll nehmlich darum einem Meister sein Handwerck ein viertel Jahr lang niedergelegt /

und

und einem Gesellen das Land verbohten / sein Frevel und Ungehorsahm auch ihm nachgeschrieben werden ; Wornach sich hinführo ein jeder zu richten.

ARTICULUS II.

Von Verletzung mit der That.

§. I.

REalis Injuria, (daß ist: Schmähung mit der That) geschicht in vielerley Weise / als so offt einer Hand und Gewalt an jemand legt / mit Prügeln oder Fäusten schlägt / einem den Bart ausraufft ; Oder in seinem Hause mit Gewalt überläufft und erschröcket ; u. dgl. Wieder den nun / welcher solches thut / mag wie im Duell-Edict sanciret , verfahren werden. Und wann auch / wie obgesetzt / derer Injurianten mehr denn einer gewesen / sollen sie alle / insonderheit zum Abtrag und Straffe der Schmach und Injurien verbunden seyn. Dann der Injurien und Schmähungen so viel / als der schmähenden Personen.

§. II. Darnach wird auch mit Gebehrden Schmach und injurie geübt : Als wann einer sein Angesicht etwa verstelte / oder einen andern zu Hohne die Zunge ausstreckte / die Augen verkehrte / Unglück und Unfall fürwürffe / mit Wincken oder einem andern Zeichen den künfftigen oder verdienten Galgen bedeutete / Oder andere dergleichen Dinge mit höhnischen Anzeigungen verwiese / welche Schmach gleichfals nach dem Duell-Edict abzustraffen.

§. III. Ferner seynd auch etliche Injurien und Schmähungen gar grob und grausam / und eines Theils geringer. Und das alles soll der Richter nach Gelegenheit der Persohn / auch der Zeit und Statt / und nach der That selbst fleißig ermessen : Denn so jemand seine Obrigkeit / Herrschafft oder Richter / oder seine Eltern / Vater / Mütter mit Worten oder der That freventlich antastet ; So ist er schwerer und härter / als wäre es einem andern geschehen / zu straffen. Also wird auch die Ubermaß der Injurie und Schmach aus Gelegenheit der Zeit und Orts sträfflicher geachtet : Nehmlich wenn sie etwa am Oster-Tage / an Sonntagen oder andern hohen Festen / unter der Predigt / in der Kirche / auf dem Kirch-Hofe / Marckt / oder offenen Plätzen / oder andern ehrlichen ansehnlichen Orten / als zu Hoff / in den Aembtern / auf den Raht-Häusern / an Gerichten / in Gegenwärtigkeit des Richters / Bürger-Meisters / ꝛc. geschehen.

Item

Item: Es ist auch ein besonderes Aufmercken zu haben / wo und an welchem Ende des Leibes die Verwundung geschehen; Dann so der Streich unter das Angesicht / oder in ein Auge gangen / so beschweret er die Injurie und Schmach-That desto höher: Und / gröbere greulichere Schmach und Injurien, seyn die / welche zugleich mit Blut-Vergiessung geschehen / also daß dem Verletzten und Verwundeten guter Wartung und Heylung / empfangenen Schadens halber / hoch vonnöhten; Dann dadurch wird die Injurie und Schmach-That desto höher beschweret.

§. IV. Würde es sich auch zutragen / daß jemand im Lermen und Auflauff / über gebotenem Friede / oder sonsten / seine Obrigkeit / oder die Gerichts-Personen / so einen in Hafft nehmen wollen / wissendlich schlägt oder verwundet; Der soll der verwundeten Personn Abtrag / Artzt-Lohn / Zehrung / Unkosten und Versäumniß zu entrichten / und noch darüber aus Richterlichem Ambt wilkührlich mit Verweisung / Abhauung der Hand / Staupen-Schlägen / und auch wol nach Gelegenheit der Personen und andern Umständen mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestraffet und gerichtet werden. Wann aber einer ein schlecht Fried-Geboht gegen die Gerichts-Personen mit Worten übertritt / so soll er nach Gelegenheit der Verbrechung wilkührlich / als sonst in andern Injurien-Sachen gestraffet werden.

ARTICULUS III.

Von Schand- und Famos-Schrifften.

§. I.

Wann jemand durch Schmäh-Brieffe / die er ausbreitet / und sich mit seinem rechten Tauff- und Zu-Nahmen nicht unterschreibt / unrechtlicher Weise solche Laster und Ubel einem zumisset / um welcher Willen / da sie mit Wahrheit erfunden würden / der Geschmähete an seinem Leib / Leben / oder Ehren peinlich gestrafft werden möchte / derselbe boshafftige Lästerer soll / nach Erfindung solcher Ubelthat / als die Rechte sagen / mit der Pœn, in welche er den unschuldig Geschmäheten durch seine böse unwarhafftige Läster-Schrifft hat bringen wollen / gestrafft werden. Und ob sich auch gleichwol die aufgelegte Schmach der zugemessenen That in der Wahrheit erfünde; So soll dennoch der Ausruffer solcher Schmach / vermöge der Rechte / und nach Ermessung des Richters gestrafft werden.

§. II. Wir setzen und ordnen auch ferner / wo jemand / wer der auch wäre / mit schmählichen Schrifften / als Pasquillen, oder anderen / gedruckt oder geschriebenen / gemahlt oder geschnitzt / seine Obrigkeit / oder sonst einigen Stand Unsers Königreichs Preussen / lästerlich angreiffen / oder auch desselben Unterthanen zum Ungehorsam oder Verachtung ihrer Obrigkeit dadurch bewegen würde / und solches alles vorsetzlicher / boshafftiger Weise gethan: Daß derselbige / wenn er eines solchen überzeiget / und sein boshafftiges Gemüht erkant / andern zu einem abscheulichem Exempel, vom Leben zum Tode mit dem Schwerdt gerichtet werden soll.

§. III. Und so dann ausser den also genanten Pasquillen die schrifftliche Schmähungen keine Obrigkeit / sondern Privat-Personen betreffen / und solche Laster dem Beschreyeten zugemessen worden / welche wofern sie war gemacht / Leib- und Lebens-Straffe auf sich tragen thäten / so soll der unbillige Diffamant nebst öffentlichem Wieder-Ruff und Bekennung der Injurie, so er dem Beschreyten dadurch zugefügt / nach Gestalt seiner Verbrechung an Leib und Guth willkührlich gestrafft werden.

ARTICULUS IV.

Von der Schmach- und Injurien-Denunciation: Item von deren Beweiß / auch wie und wann dieselbe erlösche.

§. I.

DEmnach (wie bereits gemeldet) in unserm ergangenen und oben Tit. VI. Art. 16. befindlichen Edict wieder die Selbst-Rache im XI. §. alle Injurien-Klage aufgehoben / und dagegen alle Schmach auf ergangene Denunciation untersuchet werden soll / so findet dergleichen Denunciation nicht allein statt / so offt einer den andern gröblich schimpffet / sondern auch wenn einer den andern verwundet / geschlagen / gestossen / oder in eines andern Hauß mit Gewalt gegangen / dasselbige aufgebrochen oder gestossen / und was dergleichen mehr Real-Injurien seyn mögen. Es muß aber der Denunciant wie und was massen dieselbe Injurie und Schmach geschehen und gestalt ist / gar lauter und verständlich anzeigen / und nicht in gemein umschweiffen / sondern eine iede Injurie und Schmach / wie ihm die mit Worten und Wercken begegnet / mit allen Umständen der Zeit / Jahrs / Monahts / und wo müglich des Tages verfassen; Denn es ist eine Schmach schwerer und grösser / dann die andere.

§. II. Was

§. II. Was nun die Probation und Beweiß der Schmach und Injurien anbelangt/ wird hierin (sonderlich in Rechtfertigung zugefügter Schmach und Injurie, so durch Gebehrden geschehen/) requiriret und erfordert/ daß der Denunciant dem Richter dergleichen Beweißthum an die Hand gebe/ daraus deutlich erhelle/ daß Beklagter die Injurie aus fürsetzlichem Gemühte/ umb den Denuncianten zu schmähen/ gethan habe: Es wird aber ein jedes Schelt-Wort/ so es anders einige Unehr auf ihm trägt/ für schmähelig verstanden: Wo nicht der Injuriant und Schmäher/ daß er solche Worte nicht im Gemüht zu schmähen geredet oder ausgesagt habe/ bewiese.

§. III. Was die Exceptiones und Schutz-Wehren anbelanget/ so wieder eine Schmach und Injurien-Denunciation mögen gebraucht werden/ sind fürnehmlich diese: Erstlich soll dergleichen Denunciation deren Injurien und Schmach/ wenn der/ dem solche Schmach zugefüget ist/ gestorben: Dann auch weiter durch den Todt des Injurianten, der da einen andern geschmähet hat/ erlöschen.

§. IV. Darnach wird auch ein Injurien-Proceß aufgehoben und abgeschafft/ wann die litigirende Partheyen durch Pacta, Transaction, Verträge und Gedinge sich derselben begeben. Wie denn auch durch den Eyd/ so dem Injurianten und Schmäher deferiret und heimgestellet wird/ wenn er schweret/ er habe die Schmach nicht gethan/ oder solche Worte im Gemüht und Meynung zu injuriiren und zu schmähen nicht geredet/ oder sonsten in Schrifften verfasset: Und solches Jurament soll dem Deferenti nicht wiederum referiret und heimgeschoben werden. Es kan und mag auch wegen der begangenen Schmach und Injurien dem Beklagten das Juramentum Purgationis auferlegt werden/ und solches hat sonderlich statt/ wann der Richter nach Gelegenheit der Persohn/ und allen eingenommenen Umständen/ irgend zweiffelt/ ob der Beklagte die Worte und That animo injuriandi, in Meynung den Kläger also zu schmähen/ begangen habe oder nicht? Welches alles Wir der vernünfftigen Bescheidenheit eines jeden Richters hiermit wollen heimgestellet haben.

§. V. Ferner so hat die Denunciation der Schmach und Injurie auch nicht statt/ wann der/ so injuriiret und geschmähet ist/ sich derselben nicht annimmt/ oder thut/ als wisse er nichts davon/ oder/ so bald er dieselbe Schmach erfahren hat/ fasset er dieselbe zu Stund an/ nicht zu Gemühte/ sondern dissimuliret, und schweiget darzu still/ conversiret, isset/ trincket/ lachet/ scherzet/

tzet / hält ein freundlich Gespräch mit ihm / giebt demselben auch noch darüber die Hand / der mag darnach ferner die angeregte Schmach nicht denunciiren.

§. VI. Wir wollen auch daß die wörtlichen Injurien in Jahres-Frist mögen præscribiret und verjähret werden ; Jedoch soll diese Præscription und Verjährung von der Zeit an / als der Injuriatus oder Geschmähete / solche Injurien erfahren und zu wissen bekommen hat / gerechnet / und zu lauffen angefangen werden. Also wollen Wir auch / daß die Real-Injurien, als Maulschellen / Blutrunst und Blaustossen / u. dgl. in Jahres-Frist præscribiret werden sollen. So viel aber die höhere Real-Injurien, als Kämpfer- oder Beinschrötige Wunden / Lähmniß / und dergleichen betrifft / dieweil dieselbige ihrer Art und Natur nach / Krafft der gemeinen Rechte / perpetuæ seynd / und dafür geachtet / daß sie allezeit währen : So wollen Wir / daß sie auch allhier in Unserm Königreich Preussen vor und innerhalb dreyßig Jahren / Jahr und Tag nicht præscribiret und verjähret werden mögen : Desgleichen ist es auch also mit den Famos-Schrifften zu halten ; Aber die andern schrifftlichen Injurien sollen den Wörtlichen gleich durch Verfliessung eines Jahres præscribiret seyn ; Und die Gerichte Unsers Königreichs Preussen / wenn sich solche Fälle zutragen / dem allem nach zu Recht also sprechen und erkennen.

TITULUS XI.

Von zugefügtem Schaden.

ARTICULUS I.

Von Schaden ins gemein / an einigem Dinge / oder am Leibe zugefüget.

§. I.

Wiewol von Entleibung und Todtschlägen der Menschen / und was demselben mehr anhängig / darüber besondere Satzungen und Verordnungen sub Tit. de homicidio geschehen. So wird doch nicht allewege peinlich / sondern je zuweilen auch Bürgerlich / wegen zugefügten Schadens / um Abtrag mit Geld geklagt / davon in diesem Titul tractiret und gehandelt wird.

Ingemein aber davon zu setzen / ordnen und wollen Wir / daß derjenige / welcher einem andern irgend einen Schaden oder Nach-

Nachtheil am Leib oder Gütern boshafftiglich / arglistiger Weise / aus Fahrläßigkeit / für sich selbst / oder in andere Wege / wie es geschehen mag / zufüget / solle allen Schaden und Nachtheil abzulegen und zu erstatten schuldig seyn. Wie auch alle diejenigen / so zu solchem Schaden einige Hülffe bewiesen / Raht gegeben / oder solches alles zu thun befohlen / derowegen obligiret und verbunden seyn sollen.

§. II. Wann aber auch die Leibes-Verletzung also übermässig und grausam wäre / daß sie eine Lähme / Stümmelung / Verrenckung / oder Veränderung der Leibes-Gestalt möchte verursachen / soll dieselbe / nach Bescheidenheit und Erachtung des Richters / als der in solcher Sache der Medicorum und Artzte Raht (wie oben albereit im Processs verordnet) gebrauchen mag / welchen auch auf ihre Eydes-Pflicht in ihrer Kunst zu glauben / und darauf zu bestehen ist / ernst- und wilkührlich darauf gestrafft werden. Es ist auch noch darüber der Thäter ihme / dem Beschädigten / einen Abtrag / daß ist: Was er für Unkosten darauf gewendet / verheilet / Artzt-Lohn ausgegeben / oder sonst an seiner Arbeit oder Handwerck derhalben versäumet hat / und noch hernach mangeln und entbehren muß / dafür zu thun pflichtig und schuldig. Und anhero soll auch referiret und gezogen werden / was albereit im vorigen Titul von den Real-Injurien verordnet und gesetzet ist.

§. III. Die Straffe und Züchtigung unter sich habender Personen anlangende / ist zu mercken: Wann ein Vater seinen Sohn / oder ein Vormund sein Pfleg-Kind / ein Bluts-Freund den andern / ein Hauß-Herr seinen Diener / eine Frau ihre Magd / ein Lehr-Meister seinen Jungen / in Meynung wegen verwirckter Sachen halben in Straffe zu nehmen / zur Besserung zu bringen / von aller Schand und Lastern abzuhalten / und mit der Schärffe zur Tugend und gebührlichen Gehorsam zu treiben / ꝛc. mit Worten und Streichen strafft oder auch schlägt / daß er dem Gestraffen keine Schmach oder einige Injurie damit beweise / sondern ihn vielmehr zum ehrlichen Leben und Wandel Ursach gebe; Es wäre dann / daß einer / unter dem Schein der Züchtigung / gebührliche Maaß zu züchtigen gar gröblich überschritte / und in unsinniger Weise den / so er zu züchtigen Vorhabens / mehr verderbte / denn zur Besserung brächte; In welchem Fall der Richter alle Gestalt / Umstände / Maaß / und gröbliche Uberfahrung solcher Züchtigung / fleißig und wol zu bedencken hat / damit er / zu gefügter unbilliger Schmach und Schadens halben / ein rechtschaffen Urtheil aussprechen und geben möge.

§. IV. Allermassen und Gestalt/ wie um Beschädigung eines Menschen geklagt wird; Also mag auch um Verwundung oder Beschädigung des Viehes/ daß vor dem Hirten gehet/ als Schaaffe/ Ziegen/ Ochsen/ Kühe/ Schweine/ Pferde/ &c. geklagt werden. Es strecket sich auch diese Klage Legis Aquiliæ nicht allein auf Beschädigung der lebendigen Thiere/ sondern wo einem auch sonsten an seinem Guth/ mit Feuer/ Brechen oder Zureissen unrecht geschiehet; Als wenn einem sein Gehöltz angezündet/ oder seine Behausung zerbrochen/ Fenster ausgeworffen/ Thür und Thor ausgestossen/ oder das Wasser von seinen Gütern abgeleitet oder abgekehret würde.

§. V. Derowegen so dann jemand ein vierfüßig oder ander Thier zur Ungebühr umgebracht; Oder sonst außer diesen Fällen/ ungebührlicher Weise Schaden gethan/ als so einer dem andern etwas verbrannt/ zerbrochen/ zerrissen/ &c. Da mag der Beschädigte diese Klage Legis Aquiliæ anstellen und darin bitten/ daß der Thäter das Vieh bezahle aufs theureste als es das nechste Jahr: Andere Sachen aber/ (wenn nehmlich einem sonst an einem Dinge Schaden geschehen/) als solche binnen den nechsten dreyßig Tagen hätten gelten können. Wir wollen auch dem Kläger hiemit die Wahl lassen/ dergestalt/ wie jetzt gesetzt/ zu klagen/ oder aber zu bitten/ daß ihm ein anders mit seines gleichen/ so ihm umkommen oder verdorben/ vergolten werde. Es mag auch in dieser Mißhandlung der zugefügten Schäden/ der Beklagte/ so sich zur That bekennet/ einfach/ die Läugnende aber/ wegen begangener Lügen/ zweyfach von dem Richterlichen Ambt/ so darum in specie von Klägern angeruffen und gebehten/ gestrafft werden.

§. VI. Da es sich auch zutrüge/ daß jemand von einem Fuhrmann/ Kutschen- oder Wagen-Treiber beschädiget würde/ und solches aus seiner Verwahrlosung und arger Gefährde geschehen; Ist er den Schaden zu bessern und zu ersetzen schuldig. Es wäre denn/ daß er schweren könte und wolte/ daß es nicht mit seinem Willen geschehen.

§. VII. Wann auch ein Huf-Schmidt/ oder sein Gesell/ um Lohn einem andern sein Pferd beschlägt/ und vernagelt es; Da soll es der Schmidt auf seinem Stall und eigenen Unkosten halten und heilen. Wird das Pferd alsdenn wiederum zu recht gebracht/ so soll es sein Herr wiederum zu sich nehmen; Bleibt aber das Pferd verdorben/ so muß es der Schmidt bezahlen nach billigem Wehrt/ als dasselbe nach der Schmiede gebracht ward/ auf guter Leute Erkandtniß.

ARTI-

ARTICULUS II.

Vom Schaden / so durch Feuer aus Verwahrlosung / Fahrläßigkeit / oder sonst verursachet worden.

§. I.

WAnn eine Feuers-Brunst aus eines Verwahrlosung / Fahrläßigkeit / Unverstand / Versäumniß / Unfleiß / oder Unachtsamkeit entstanden und aufgangen wäre / und der Thäter den dadurch zugefügten Schaden zu ersetzen nicht vermöchte; So soll derselbe nach denen darbey vorkommenden Umständen / und ob solche Feuers-Brunst grossen oder geringen Schaden gethan / und entweder / aus einer groben Fahrläßigkeit / oder ex culpâ levi aut levissimâ entstanden und verursachet worden / auch nach Gelegenheit der Personn / jedoch daß die culpa commissionis härter als omissionis angesehen werde / wilkührlich als mit Staupen-Schlägen / ewiger Landes-Verweisung / oder einer andern Straffe / als mit gefänglicher schwerer Arbeit / Geld-Busse und Gefängniß (welches letztere iedoch nur bey jungen Leuten / so unter 16. Jahren sind / und in dem Fall / wenn ein incendium parvum und ex culpâ levi aut levissimâ verursachet worden / statt haben soll) beleget werden. Es soll aber die Ersetzung des Schadens die Straffe in diesem Verbrechen allezeit lindern und diminuiren.

§. II. Ein Haus-Wirth / wann ohne dessen eigene Schuld und Fahrläßigkeit ein Feuer aufkömmt / soll bloß um deswillen / daß in seinem Hause sothane Feuers-Brunst entstanden / darbey ihn ohne dem der gröste Schaden betrifft / zu Erstattung des Schadens nicht angehalten (allermassen niemand seines Haus-Gesindes Mißhandlung zu tragen / oder eines andern als seines Weibes Kinder und Inquilinen Schuld und Verbrechen auf sich zu nehmen gedrungen werden kan) sondern nur diejenige Personn durch deren Schuld / Unfleiß / Verwahrlosung / und Unachtsahmkeit das Feuer auskommen / belanget / angestrenget und nach Befindung denen abgebrannten Leuten ihren erlittenen Schaden wieder zu ersetzen angehalten / oder in Mangel dessen / wie im vorhergehenden §. verordnet / gestrafft werden.

§. III. Daferne aber ein Herr des Hauses liederliche und ruchlose Leute in seinem Dienst hätte / und selbige / wenn er von seinen Freunden und Nachbahren gewarnet / nicht abschaffete; So soll der Herr alsdenn selbst / so einer unter ihnen Schaden verursachet /

ursachet / und dessen überwiesen würde / dafür zustehen / und den Schaden zu ersetzen schuldig seyn ; Inmassen er in solchem Fall ihm selbst zu zuschreiben / daß er solche Leute in seinem Dienst behalten.

§. IV. Bey einem zweiffelhafften Fall / welcher unter dem Gesinde / so ihrer viel sind / Ursache zur Feuers-Brunst gegeben / kan deswegen zu Ersetzung des Schadens niemand condemniret werden ; Es wäre dann daß erwiesen würde / wie dieser oder jener gewiß Schuld daran sey / alsdann sollen diejenige / dem / so durch solche Feuers-Brunst Schaden genommen / denselben wie am Ende des §. II. bereits verordnet / zu ersetzen gehalten seyn.

ARTICULUS III.

Vom Schaden durch ausgeworffene oder ausgestossene Dinge.

§. I.

EIn jeglicher / der ein Hauß / Wohnung oder Herberge hat / der soll in alle Wege verhüten / damit der Ausguß / oder das Auswerffen aus denenselben / oder das / so heraus hängt / niemand Schaden thue / denn der Weg und Strassen sollen sicher seyn. Derowegen so jemand aus seinem / oder eines andern Fenster oder Thüren / Unflaht / Koht / oder irgend andere unsaubere und Schaden fügende Dinge hinaus auf die gemeine Strasse / da man gehet oder wandelt / würffe oder ausschüttete / dadurch er eines fürübergehenden Hut / Rock oder andere Kleidung verhönete / besudelte oder berderbte : Da kan und mag derselbige Fürübergehende / dem also Schaden wiederfahren / mit gutem Recht / nach Richterlicher Ermäßigung / Erstattung seines Schadens fordern.

§. II. Wo auch einer nicht aus Bosheit / sondern aus Unachtsamkeit / ein Bein / Holtz / oder etwas dergleichen / aus einem Hause auf gemeine offene Gassen würffe / und von solchem Auswerffen / jemand lædiret würde und stürbe ; So ist der Auswerffer / nach Ermäßigung des Richters / zu straffen. Und wenn eine Erstattung ertheilet / so wird nicht allein der Schaden / sondern auch das Artzt-Lohn / und alle Unkosten / so ihm darüber gelauffen / gerechnet.

§. III. Desgleichen soll derjenige / wilkührlich gestraffet werden / dessen baufälliges Gebäude / so offenbahrlich böse und gefährlich / jemanden indem er vorbey ginge / tödten / oder gefährlich beschädigen würde.

§. IV. Wann

§. IV. Wann aber derjenige / dem das Gebäu zu gehörte / mittelst Eydes erhalten würde / daß der Schade ohne seine Schuld geschehen / so soll er deshalb nicht gestrafft werden / noch darum zu antworten schuldig seyn.

§. V. Ein Zimmer-Mann / Dach-Decker / Maurer u. dgl. Handwercker / wenn er nicht ein gewisses Zeichen des Bauens auf die Strasse setzet / oder von oben ruffet / wenn er etwas von Gebäuden / woran er arbeitet / abwirfft / soll ausserordentlich nehmlich mit Gelde / Gefängniß und Landes-Verweisung / wie oben in dieser Ordnung Tit. VI. Art. 13. bey dem fahrläßigen Todtschlage verordnet worden / gestraffet werden.

ARTICULUS IV.

Von Durchstechen der Dämme / oder Teiche: Item von Brunnen / Gruben und Keller graben.

§. I.

WIr ordnen und wollen / daß derjenige / welcher Teiche oder Dämme / so insonderheit zu Verwahrung der Wiesen / Huben / Aecker / oder anderen Feldung / damit dieselbige trucken bleiben / gemacht werden / fürsetzlicher / boshafftiger Weise / also / daß das Wasser die Früchte / oder anders auf dem Felde verderbt / durchstechen / reissen / oder graben würde / um solcher seiner muhtwilligen Beschädigung willen / an Leib und Guth gestraffet werden solle.

§. II. Wir setzen und verordnen auch weiter / daß wegen solcher grossen unbillig- und schädlicher Bosheit solcher Missethat / auch alle diejenige / so darzu einige Hülffe / Raht und Fürschub gegeben / gleichmäßige Straffe / wie die Thäter selbst / leyden sollen / in Anmerckung / daß durch gemeldtes Durchstechen und Zureissen / so viel und groß Übel / Schaden und Nachtheil erfolget. Wo aber nur ein geringer Schade daraus entstünde / so ist solche Missethat auch desto geringer und wilkührlicher zu straffen.

§. III. Es soll auch niemand seinem Nechsten zu Schaden das Wasser in den Teichen stauen / noch in den Schleusen aufhalten / oder in ungewöhnlichen Zeiten lauffen lassen; Denn so jemand hiewieder thäte / der soll den verursachten Schaden zu erstatten schuldig seyn; Und nichts destoweniger von wegen des geübten Muhtwillens von der Obrigkeit des Orts mit einer ernsten / iedoch wilkührlichen Straffe beleget werden.

§. IV. So jemand einen Brunnen oder andere Gruben gräbet / der soll dieselbe so hoch bezäunen oder bezircken / daß sie einem Mann ungefährlich an den Gürtel gehen ; Würde er solches nicht thun / und Schaden dahero erfolgte oder geschehe / soll er denselben zu gelten pflichtig seyn. Wer auch aufm Lande einen Keller oder andere Gruben gräbet / der soll es thun ohne der Leute Schaden / und denselben eine halbe Ruthe von der Strasse setzen; Ist aber die Strasse zu enge / so muß er sich dessen gantz und gar enthalten. Eine iegliche Wagen-Strasse aber soll 16. Fuß weit seyn / also / daß ein Wagen dem andern möge weichen.

ARTICULUS V.

Wenn einem Schaden durch eines andern Thier oder Vieh geschicht.

§. I.

WAnn jemand ein einheimisch zahm Thier hat / daß an ihm selbst von seiner Art und Natur nicht wild ist / als ein Pferd / Esel / Ochsen / Kühe / Ziegen / Böcke / Eber / Schwein / oder andere dergleichen Thiere sind / und derselbigen eines wieder seine Art / Natur und Geschlecht / fürfallender Geilheit / oder eigener natürlicher Bosheit ohne iemandes Anreitzung einen beschädigte / als / so ein Pferd einen schlüge / oder sein Ochse oder Boll jemand stiesse / ertödtete / oder / so die Pferde an einem Wagen lauffen würden / und denselbigen auf jemand geworffen / und also beschädiget hätten / ꝛc. In allen solchen Fällen ist der Herr / welchem die Thiere eigen sind / dem Beleydigten seinen Schaden zu erstatten ; Oder / wo ihm das nicht gelegen seyn wolte / das Thier / so denselben Schaden gethan / dafür zu geben schuldig. Und wann er solches Thier überantwortet / so soll er damit allerdings frey / ledig und loß seyn. Wann aber solche unvernünfftige Thiere einem andern Gewalt / Schaden / Verletzung oder den Todt aus iemandes Instigation und Anhetzung verursachten ; So ist in diesem Fall der Anhetzer aller Schäden / Verletzung oder der gantzen Missethat schuldig / und wird durch die allein blosse Hingebung des Thieres davon nicht ledig. Desgleichen / so jemand ein Pferd mit Ruthen oder Stöcken schlüge / oder so hart mit Spornen stiesse daß es von sich schlüge und iemand beschädigte ; So hat die Klage (zu Latein Actio de pauperie genannt) wieder den Herren des Pferdes nicht statt / sondern der / so das Pferd also geschlagen / gestossen / oder gehauen / mag umb Abtrag und Wiederkehrung rechtlich belanget werden. Dann die

Zu-

Zustellung eines Thieres / so Schaden gethan / erlediget den Beklagten allein in dem Fall / da solches Thier aus ihm selbst / wieder seine Natur und einheimische Art / und nicht aus Schlagen oder Anreitzung eines andern / jemand beschädiget.

§. II. Gleicher Gestalt / wann ein Hund oder ein ander Thier einem Diener oder sonst jemanden zu halten oder zu verwahren zugestellet und befohlen worden / und derselbige den Hund oder Thier bloß aus Boßheit entrinnen oder lauffen liesse; Oder auch durch des Dieners grobe Fahrläßigkeit entkäme / und einen bisse oder verletzte / oder gar ums Leben brächte; Alsdenn ist der unfleißige oder boshafftige Diener allein / und nicht der Herr des Thiers daran schuldig / und soll wilkührlich nach Beschaffenheit der That und Umstände gestrafft werden.

§. III. Wie dann auch so jemand einen bösen Hund oder ander Thier geführet / und derselbige sich von ihm gerissen / und darüber einem andern Schaden gethan / und gar getödtet hätte; So soll in solchen Fällen allein bedacht und angesehen werden: Ob der / so ein Thier beladen / und dadurch jemand zu Schaden kommen / oder den Hund geführet / einen Unfleiß oder Bosheit begangen / und also an dem Schaden / so daraus erfolget / ihm einige Schuld und Fahrläßigkeit beyzumessen sey? Und so dann dieselbige Schuld oder Verwahrlosung ausfündig gemacht würde / so soll deshalb die fahrläßige Persohn dafür alleine hafften / und dem Befinden nach / gestraffet werden.

§. IV. Würde es sich auch zutragen / daß zween Ochsen oder zween Widder / Böcke / oder zwo Kühe / dero jegliche ihren besondern Herrn hätte / an einander stiessen / und das eine Thier das andere ertödtete und umgebracht hätte / so soll fürnehmlich in Acht genommen werden / welches unter ihnen den Anfang des Stossens gemacht: Und so dasselbige Thier / so angefangen / umkommen / so hat desselben Herr darum nicht zu klagen. Hat aber dasselbe Thier / welches den Anfang des Stossens gemacht / das andere Thier ertödtet und umgebracht / so mag der / welchem das Thier zugehöret / wie sich gebühret / darüm klagen. Da man aber / welches unter beyden Thieren zu stossen angefangen hätte / nicht gründlich wissen möchte / so ist ein Theil dem andern den halben Schaden zu erstatten schuldig. Wann aber jemand weiß / daß sein Thier / Ochs / Pferd / &c. mit solchen Mängeln behafftet / daß es die Leute anläufft / stösset / beisset und beschädiget / der soll dasselbige zeitlich abzuschaffen schuldig seyn; Dann niemanden solche Thiere einem andern zu Schaden zu halten gebühret: Und da ers nicht thäte / ist er nach Gelegenheit deshalb wilkührlich zu straffen / und den Schaden zu erstatten schuldig.

§. V.

§. V. Und wo der Herr desselben Thieres einwendete / das bemeldete schädliche Thier gehöre ihm nicht zu/und doch nachhin eines andern überführet würde / so soll derselbe/ wegen seines Läugnens/ nicht allein um Uberantwortung des Thieres/ sondern auch dabenebst um allen Schaden und Interesse in solidum beklagt werden. Es mag auch dergleichen Klage nicht allein der Beschädigte / sondern auch dessen Erben / und alle die so Interesse daran haben / gegen den Eigenthümer des ermeldeten schädlichen Thieres / oder den / der es zur Zeit der Action in seiner Gewalt gehabt / anstellen.

§. VI. Wer ein Thier/ das einer wilden Art und Natur ist/ in seiner Gewalt hat/ als einen Bären/ Wolff/ Wild-Schwein/ Löwen/ Fuchs oder andere dergleichen schädliche Bestien/ die soll er dergestalt bewahren und halten / daß sie den Leuten keinen Schaden thun mögen / sonderlich aber dieselben an Orten da ein gemeiner Wandel der Menschen ist / nicht haben. Wer aber darwieder handelt / und jemand dadurch beschädiget wird/der ist dem Beleydigten/nach Richterlichen Erkäntniß/ gebührenden Abtrag zu thun schuldig. Und da ein solch Thier einen Menschen gar ertödtet; So ist der Herr desselben Thieres deshalb wilkührlich zu straffen. Hätte aber ein solches Wild-Thier nicht dem Leibe des Menschen / sondern dessen Guth Schaden gethan/selbigem ist der Herr des Thieres zweyfachen Abtrag dafür zu thun schuldig. Ein solches ist auch von den bösen Hunden zu verstehen: Dann/ ob wol nicht alle Hunde beissen / so ist doch denselben nicht allezeit zu trauen. Derohalben wo jemand einen bösen Hund hat / soll er denselben vornehmlich des Tages anlegen; Dann/ wo er ihn ledig läst/ und einem durch denselben Schaden geschicht/ muß ihm derselbe erstattet werden. Jedoch/ wo solch unvernünfftig Thier von eines Hause/in dessen Gewalt dasselbige war/so weit hinwegkommen/ daß er ihm weder nachfolgen / noch wohin es kommen/ wissen könte; Ist derselbige in solchem Fall keinen Schaden zu ersetzen schuldig: Dieweil er aller Schuld ledig und das Thier / da es ferne von ihm entwichen / ihm nicht mehr zuständig / und desjenigen worden ist / der es mag fangen und umbringen.

§. VII. Die Quacksalber / Marcktschreyer / Bärenleiter/ und dergleichen Leute/ so Schlangen und andere schädliche Thiere bey sich haben/wann selbige einen Menschen verletzen oder gar ertödten würden/ und darbey von Seiten ihrer eine Schuld concurrirte, sollen/ befundenen Umständen nach/mit wilkührlicher Straffe beleget werden.

§. VIII. Nachdem es sich offtmahls zuträgt/ daß aus zuläßigen und rechtmäßigen Ursachen Vieh und Pferde gepfändet werden/ derjenige aber/welchem solch Vieh gepfändet worden/keinen Abtrag thun will/ sondern das Pfand muhtwilliger Weise stehen läst: Dieweilen nun

nun bishero in Unserm Königreich Preussen dieses Puncts halben nichts gewisses gesetzt noch verordnet ist; Als haben Wir die bisherige Observantz, daß nehmlich die übernächtige Pfände mit 3. Poln. Groschen vom grossen Stück/ vom kleinen Stück aber mit 2. Grosch. verbüsset worden/ in Gnaden approbiret, wollen derowegen/ daß fernerhin solcher gestalt gesprochen / und neben dem gewöhnlichen Pfand-Gelde und des Schadens Abtrag von jeder Nacht/ so lange das Pfand ungelöset stehen bleibet/ 3. und 2. Poln. Gr. wie vor erwehnet/ biß das Pfand gantz verstehet/ zuerkant werden sollen. Wir setzen und ordnen auch weiter/ daß einer um alles/ was ihm im Felde/ auf dem Seinigen für Schaden geschicht/ Rechtlich pfänden möge/ und wann gepfändet/ so sollen darnach Schuldheissen und Schöppen in Beyseyn des Gegentheils den Schaden taxiren, welchen der/ so gepfändet worden / nebst gebräuchlichem Pfand-Gelde erstatten muß. Da aber solches taxiret und er das Pfand darüber stehen läst / soll der Pfänder vor Richter und Schöppen auf das Pfand klagen / und sich sobiel davon zu erkennen lassen / als er Schaden gelitten / das übrige aber dem Gepfändeten wieder zugestellet werden.

TITULUS XII.

Wie es mit denen verjährten Verbrechen und Mißhandlungen gehalten werden soll: Imgleichen von unbenanten peinlichen Fällen und Straffen; Auch endlich von Scharff-Richtern.

ARTICULUS I.

Von Præscription und Verjährung der Verbrechen.

§. I.

GLeichwie das Richterliche Ambt der Inquisition innerhalb zwantzig Jahren regulariter aufgehoben und præscribiret wird; Also soll ein Richter / Fiscal, oder dergleichen / nur auf Mißhandlung / so innerhalb 20. Jahren begangen worden / von dem Tage / da sie ins Werck kommen/ an zurechnen/ und was über 20 Jahr/ nachzuforschen und zu inquiriren gar nicht Macht haben.

§. II. Es soll aber dieses von dem Todtschlag und andern Delictis und Mißhandlungen / worbey ein Mord ausgeübet worden/ nicht verstanden / sondern es sollen dergleichen Todtschläge/ imgleichen das Crimen sodomiæ, auch nach Verfliessung 20. Jahr gerochen und am Leben gestrafft werden.

§. III. Die Delicta carnis, als stuprum, adulterium, lenocinium, incestus contra jus statutarium commissus, sollen in 5. Jahren; Der incestus major, bigamia, raptus, stuprum violentum aber mit Verlauff 20. Jahren / præscribirt seyn.

§. IV. Wie dann auch die gemeinen und schlechten Diebstäle mit 10. Jahren; Die seditiosa & violenta und andere furta aber mit 20. Jahren verjähret seyn / und dergleichen Diebe alsdann am Leben nicht mehr gestrafft werden sollen.

ARTICULUS II.

Von unbenanten peinlichen Fällen und Straffen / so sich vor und nach der Execution und Vollziehung der End-Urtheile zutragen.

§. I.

Es pflegen sich bisweilen in den peinlichen Executionen solche Fälle zu begeben / die etwa ihrer Art nach ein seltsam Ansehen bey dem gemeinen Mann und Pöbel gewinnen; Als / da dem Scharff-Richter sein Schwerdt / in ipso executionis actu, ehe und wann er den Missethäter tödtet / entzwey springet. Imgleichen / wann der Strick und Kette bricht / damit der Dieb dazumahlen hätte sollen angeknüpffet und stranguliret werden / und was sich dergleichen mehr für unversehene Fälle bey der Execution begeben möchten. Dannenhero auch etliche der Rechts-Gelahrten gezweiffelt / ob dieselbige Missethäter zum Tode fürters zu bringen / oder beym Leben zu lassen. Und ob nun wol etliche zum Theil dahin geschlossen / als wenn dieselbige durch dies Mittel / und also singulari quodam fato, von der bevorstehenden Straffe erlediget / dieweil aber solches zu Exercirung der heilsamen Justitz nicht wenig verhinderlich seyn würde: So ordnen und wollen Wir / daß / ungeachtet solcher Fälle / nichts desto weniger die Execution fürzunehmen / und also durch den Nachrichter der Verurtheilete wiederum aufgehängt / oder nach Gelegenheit der That mit dem Schwerdt oder sonst vom Leben zum Tode / laut ergangener Urtheile / und Unserer besonderen Resolution, welche allemahl in solchen Fällen zuvor von Uns einzuholen / solle gerichtet werden.

§. II. Gleicher Gestalt soll auch das Los-bitten / so an den verurtheilten Personen geschicht / hiemit gäntzlich verbohten seyn. Derowegen / wann ein Ubelthäter um seiner Mißhandlung willen zum Tode verurtheilet / und dem Nachrichter an die Hand gelieffert / und sich irgend eine leichtfertige Weibes-Person herfür thäte / die ihn dadurch zu erlösen / zur Ehe begehrte; Dahero dann auch / wenn solches geschehe / der Verurtheilte der zuerkanten Straffe entginge / und also auch dadurch die heilige Justitz nicht wenig verhindert / sondern mancher böser / leichtfertiger Bube sich darauf verlassen würde; Auch jederzeit eine unverschämte ruchlose Person / so zu solchem Wercke sich brauchen liesse / mit Geld zu Wege zu bringen seyn möchte: Demnach

nach setzen/ ordnen/ und wollen Wir/ da sich ein solches in Unserer Jurisdiction und Obrigkeit des Königreichs Preussen begeben würde/ daß alsdenn Unsere Richter dasselbe mit nichten gestatten/ sondern jederzeit die ausgesprochenen Urtheile/ nach Anleitung Unserer besondern Resolution, welche allemahl vor Vollenziehung der Execution von Uns in solchen Fällen einzuholen/ gebührlich vollenziehen lassen sollen.

ARTICULUS III.

Vom Nach- oder Scharff-Richter/ und desselben Ambt und Lohn.

§. I.

OB wol eines Nachrichters Nahme bey männiglichen verhaßt ist/ dieweil es sich läst ansehen/ als ob er ein unmenschlich/ blutig und Tyrannisch Ambt in Ubung habe; So mißhandelt er dennoch damit weder vor GOtt/ noch vor der Welt/ indem er aus Befehl thut/ und also nicht seines eigenen Willens/ sondern der Gerechtigkeit Diener ist. Es geschehen aber die Execution und Vollenziehung gerichtlich ergangener Urtheile durch den Scharff-Richter nach Mannigfaltigkeit der Aussprüche in mancherley Gestalt/ nemlich mit dem Feuer/ Schwerdt/ Rade/ Galgen/ mit Ersauffung/ Viertheilung/ Zerreißung mit glüenden Zangen/ mit Ruthen/ Geisseln/ und andern dergleichen unzähligen Straffen/ welche jedwede Obrigkeit/ zu Erschröckung der Ubelthäter/ und das Böse zu straffen/ wie dasselbige in vorhergehenden Titulis und Articuln nach einander ist aufgesetzet und verordnet worden/ erkennet.

§. II. Dieweil sich dann auch in Execution und Vollenstreckung derselben Missethaten/ bisweilen zuträgt/ daß der Nachrichter in seinem Ambt und der Execution fehlet/ mit dem Schwerdt/ Rade oder Strang übel und ungerade richtet/ darauf das umstehende Volck nicht allein dem Scharff- oder Nach-Richtern/ sondern auch seinem Weibe/ Dienern und Gesinde mit Steinwürffen/ oder in andere Wege also zugesetzet/ daß bisweilen derselbe sambt seinem Gesinde todt geblieben/ oder entlauffen müssen. Dieweil sich aber dieses keines Weges geziemet/ sondern wieder recht ist/ vielweniger einem Unterthanen zustehet/ dasjenige selbst zu rächen und zu vindiciren, was allein einer Obrigkeit zu straffen gebühret: So gebiethen Wir hiemit Unsern Unterthanen und jedermänniglich/ so bey der Execution und Verfehlung des Scharff-Richters seyn werden/ daß sie sich aller Thätlichkeit und Gewalts gäntzlich enthalten/ so lieb ihnen Unsere Ungnade und schwere Straffe zu vermeyden: Dann Wir den ungeschickten Nachrichter auch an Leib und Leben/ nach Gelegenheit der Sachen für Uns selbsten straffen zu lassen gedencken.

§. III. Nach-

§. III. Nachdem auch Unsere Unterthanen / bey Execution und Vollenziehung der peinlichen Urtheile / an den verurtheilten Missethätern / von denen Scharff- und Nach-Richtern bishero zu sehr übersetzet worden: Als wollen Wir es damit nachfolgender Gestalt gehalten haben; Da jemand mit ihme dem Scharff-Richter auf ein gewisses Jahr-Geld accordiret, soll ihm zu Entrichtung seines Lohns / so viel als aus Unsern Aembtern gezahlet wird / gegeben werden. Als nehmlich:

Von der Ausweisung	45 ß.
Von Staupen-Schlägen	45 ß.
Von einer scharffen Frage und Zug oder Territion	15 ß.
Wann er einen mit dem Schwerdt richtet	3 Mr.
Vor das Sacken	3 Mr.
Wann er einen mit dem Strick richtet	3 Mr.
Wann er einen mit dem Rade stosset	5 Mr.
Wann er einen mit dem Feuer vom Leben zum Tode bringet	10 Mr.
Für jeden Zangen-Riß	1 Mr. 30 ß.
Von jedem Zetter-Geschrey	15 ß.
Hiernechst Zehr-Geld für Tag und Nacht	3 Mr.

Diejenige aber so sich obgesetzter massen nicht vergleichen / sollen dem Scharff-Richter nebst dem täglichen Zehr-Gelde der 3. Mr. dreymahl so viel / als hiebevor specificiret / zu bezahlen schuldig seyn. Als nehmlich:

Von der Ausweisung	2 Mr. 15 ß.
Von Staupen-Schlagen	2 Mr. 15 ß.
Von einer scharffen Frage und Zug oder Territion	45 ß.
Wann er einen mit dem Schwerdt richtet	9 Mr.
Vor das Sacken	9 Mr.
Wann er einen mit dem Strick richtet	9 Mr.
Wann er einen mit dem Rade stosset	15 Mr.
Für jeden Zangen-Riß	4 Mr. 30 ß.
Von jedem Zetter-Geschrey	45 ß.

Solte nun ein Nach- und Scharff-Richter über diese Tare geben / und er dessen überführet wäre / so soll er vor jeden Gr. welchen er zuviel genommen / einen Fl. Poln. Straffe zu erlegen schuldig seyn.

§. IV. Es soll auch hiemit die bisherige Einbildung / daß / wann ein Mensch sich selbst ums Leben bringet / alsdenn alles dasjenige / was auf selbigem Ort der Scharff-Richter mit dem Schwerdt erreichen kan / dem Scharff-Richter zu gehöre / gäntzlich aufgehoben und verbohten / hingegen / wenn die Obrigkeit solche selbst eigenmächtige Umbringung und den Cörper mit Recht aufgehoben / und nebst dem Pfarrern des Orts selbigen Zufall nicht aus Melancholie oder andern menschlichen Schwachheiten / sondern aus Verzweiffelung / oder Liederlichkeit des Gemühts geschehen / und also den Cörper keines Christl. ehrlichen Begräbnisses würdig oder fähig zu seyn geurtheilet haben wird; Alsdenn und nicht ehe der Scharffrichter / auf ausdrückliche Verordnung der Obrigkeit / sich selbigen Cörpers anzumassen / und ihn unter das Gericht oder ins Feld zu bringen und beerdigen zu lassen schuldig seyn / und dafür zu Lohn haben sol 6 Mr.

ENDE des sechsten Buchs.

Register
über das erste Theil
Des Königl. Preußis. Land-Rechts/
Worinnen die Materien nach dem Alphabeth zu finden.

L. bedeutet librum, t. titulum a. articulum.

A.

Abschrifft der Urtheil soll dem Appellanten gegeben werden. l. 1. t. 44. a. 5. §. 4. p. 172.

Absonderung vide Separation.

Academischer Senat, wie weit er über Geistliche die Jction habe. l. 1. t. 10. §. 12. p. 24.

Acceptirter Eyd vide Erben it. Eyd.

Acta vid. Cantzeley it. Referent.

Acta soll man zum Archiv bey 50. fl. Straffe geliefert werden. l. 1. t. 6. §. 23. p. 19. sollen zu mehrerer Beschleunigung bey jeder Sache besonders geführet / geheffter und foliret werden. l. 1. t. 1. §. 12. p. 5. vide Mundirung.

Acta sollen beym Hoffgericht einem Re- und Correferenten ausgegeben werden. l. 1. t. 42. §. 5. p. 152. vid Relation.

Acta sollen in Originali eingesandt werden. l. 1. t. 44. a. 6. §. 2. p. 174. wie sie zu colligiren ibid. §. 2. p. 174.

Acten Collation was dazu für ein termin angesetzet werden soll. ibid. §. 1. p. 173 & l. 1. t. 53. a. 4. p. 243.

Acten Collation in Concursu soll die Hauptsache nicht berühren. l. 1. t. 48. §. 13. p. 198.

Acten vide Fasciculus.

Actio L. Aquiliæ. vide Injurien-Klage.

Actio realis. vid. modus procedendi in Executionis processu.

Actio personalis. itidem.

Actio tutelæ vide Klage von Vormundschafft.

Action vide Klagen.

Actor vide Kläger.

Actuarii vide Secretarii.

Actuarii sollen mit den Worten an Eydes statt bey der Acten Collation die Sportuln angeben. l. 1. t. 43. a. 4. §. 3. p. 166.

Additional-Zeugen/ wenn die zu führen zugelassen. l. 1. t. 33. §. 17. p. 111.

Adel soll nicht in Städten belanget werden l. 1. t. 10. §. 8. p. 24.

Adeliche Frauen. vide Illata. Jus retentionis, it. Alimenta.

Administration, vide Verwaltung.

Administration publiquer Gelder soll ohne Attestat niemand anvertrauet werden. l. 1. t. 49. p. 207.

Admissible Zeugen vide Zeugen.

Adventitia vide Bona.

Advocat soll ad totam causam bevollmächtiget seyn. l. 1. t. 1. § 5. p. 3. & l. 1. t. 18. §. 1. p. 45. kan ohne special mandat nicht compromittiren. l. 1. t. 8. §. 3. p. 20. ist litis dominus. p. L. C. l. 1. t. 14. a. 2. §. 1. p. 35.

Advocat, so ohne Vollmacht ad totam causam erscheinet wie er zu straffen. l. 1. t. 18. §. 2. p. 45. vid. Defensor. it. Mandat. soll dem Mandat ein Genügen thun. ibid. §. 4. p. 48. soll vor dos revidirte memorial stehen. p. 50. soll keine ungerechte Sache annehmen. §. 2. p. 51. soll die Sache nicht verlängern. §. 3. soll nicht mehr Sachen annehmen / als er abwarten kan. §. 3. soll die Ursachen der citation auff seinen Eyd nehmen ibid §. 3. p. 51 soll ad totam causam instruiret seyn. ibid. soll nicht prævariciren. ibid. §. 10. p. 55.

Advocat der die fatalia, oder sonst was versäumet/ wie gegen den zu procediren. §. 11. p. 55. & l. 1. t. 10. §. 14. p. 57.

Advocat des Klägers muß sufficientes mandat haben oder caution bestellen. l. 1. t. 28. §. 4. p. 99. soll dem Sterbhause die situation des processes notificiren. l. 1. t. 31. §. 7. p. 107.

Advocato, wenn das mandat abgenommen werden könne. ibidem §. 12. p. 55.

Advocaten Ambt und Besoldung. l. 1. t. 20. p. 49. seqq. it. ihre Verrichtung. §. 10. p. 55.

Advocaten davon handelt l. 1 t. 18. p. 45.

Advocaten sollen Vollmacht haben. l. 1. t. 24. a. 5. p. 69.

Advocaten die Sachen verzögern Straffe. l. 1. t. 1. §. 5. p. 3.

Advocaten in was Sachen sie bestellet werden können. l. 1. t. 18. §. 1. p. 45. wie sie præsentiret/ examiniret und bestellet werden sollen. l. 1. t. 20. §. 1. & 4. p. 50 seq. sollen zu keinen processen rahten. ibid. & §. 2. 3. p. 51. sollen beym Land-Recht bleiben. §. 5. sollen die Audientzien fleißig abwarten. ibid. sollen wegen der zugestelleten Sache in proxima die Nohtdurcht abmachen. ibid. sollen super quota litis

tis nicht paciſciren. §. 8. p. 52. ſollen vor dem Definitiv-Urtheil nichts pro ſalario nehmen bey Straffe. ibid. §. 9. p. 52. vid capitalien.
Advocaten Salarium ſoll in der definitiv ſententz feſtgeſetzet werden. ibid. § 9. p 53.
Advocaten wie viel ſie vor die Ausführung der Sachen haben ſollen. l. 1. t. 20. §. 9. p. 53.
Advocaten der Unter-Gerichte ſollen nur die Helffte des feſtgeſetzten quanti haben. ibid.
Advocaten ſollen wegen ihrer Gebühr/ Sicherheit und Caution haben ibid. p. 54.
Advocaten ſollen executive zu ihrem Salario geholffen werden. p. 54.
Advocaten Gebühr ſoll der Wittwen und Erben ex æquo & bono gezahlet werden. p. 54.
Advocaten wie ſie removiret werden können. §. 11. p 55. vid. removirt. ſollen bey Straffe terminos einander nicht prorogiren. l. 1. t. 22. §. 2. p. 63.
Advocaten bey Gericht ſollen von den Sportuln nicht participiren. l. 1. t. 43. a. 4. §. 2. p. 166.
Advocaten ſollen bey ihrem Eyde die übermäſſige Sportuln dem Fiſco angeben. l. 1. t. 43. a. 4. §. 2. p. 166.
Advocaten des Tribunals wer die ſeyn. l. 1. t. 53. a. 1. wie die ſich zu verhalten haben. ib. a. 2 p. 155. & ſeqq.
Advocati ſoll n ſich ohne Noth in Dilatoriis nicht auffhalten. l. 1. t. 1. §. 5. p. 3. bey Verluſt des Solarii. l. 1. t. 29. §. 9. p. 53. ſollen alle Sachen unterſchreiben/ p. 50 v. d. Memorial. ſollen alles Schimpffens ſich enthalten/ bey Straffe. ibid. §. 6. p 52. ſollen ſich der Kürtze befleiſſen/ bey Straffe. ibid. ſollen der Parthe Heimlichkeiten nicht offenbahren/ ibid. §. 7. ſollen der Acten Collation eine Specification der Gebühren beylegen.
Advocati der Unter-Gerichte ſollen vor jeden Gang nicht bezahlet werden. ibid. p. 53. in fine.
Advocati ſollen bey Vergleichen das Salarium völlig bekommen/ ibid. p 54. können auſſer den Proceſſen vor ihre anderweite Conſilia die Gebühr nehmen/ p. 54 ibid. ſollen ſchweren/ §. 13. p. 55. vid. Eyd./ wie ſie proponiren ſollen/ l 1. t. 20. §. 14 p. 57. ſollen beym Schrancken ſtehen bleiben/ ibidem p 54. wenn ſie die Klage nicht gut einrichten/ ſollen beſtraffet werden l. 1. t. 21. §. 4 p. 50.
Advocati ſo der Expenſen nicht gedacht/ ſind zu ſtraffen/ l. 1. t. 21. a. 2. p. 60. ſollen/ daß die Acta richtig eigenhändig atteſtiren/ l. 1. t 26. §. 4 p. 98. ſind wegen impertinenter Articul zu ſtraffen. l. 1. t. 35. a. 2. §. 2. p. 116.
Alienation der Unmündigen &c. vid. Vormünder.
Alimenta vid. Kinder.
Alimenta ob ſie nach des Mannes Tode einem Weibe/ ſo mit dem Manne in Blut-Schande gelebet/ gehören. l 2. t. 4. a. 14. §. 1. p. 298. wenn die aus ſequeſtrirten Güttern dem Poſſeſſori gereichet werden/ l. 1. t. 50. §. 16. p. 217. wenn ſie den Adelichen Frauen g reichet werden. l. 1. t. 24. a. 15. §. 18. p. 77.
Alter kan juramento bewieſen werden. l. 1. t. 24. a. 4. p 68.
Alternativa petitio, wenn ſie ſtatt habe. l. 1. t 21. a. 7. §. 3. & 4. p. 62.
Alten Leuten wenn denen Curatores zu beſtellen. l. 2. t. 6. a. 9. §. 2. p 312.
Ambt der Richter/ Schöppen und Beyſitzer. l. 1. t. 4. p. 10.
Ambts-Eyd befreyet vom Zeugen-Eyd. l. 1. t. 35. a. 6. §. 3. p. 120.
Ambts- und Gerichts-Verwandten Straffe/ vid Straffe.
Andere Ehe/ vid Mutter.
Anſchlag/ vid. Mod. proced. in execut. proceſſu.
Anverwandte ob und wenn ſelbe ohne Mandat und Caution ihre Freunde vertreten mögen. l. 1. t. 19. § 2. 3. 4. 5. & 6. p. 49.
Anverwandte ſeyn ſchuldig Vormund ſchafften zu übernehmen/ l. 2. t. 6. a 3. § 4. & 5. p. 302. ſub pœna ibid. § 4.
Anwald/ vid. Advocat.
Anweſender ob er zu citiren/ vid. præſent.
Anweſende Commiſſarii verfahren allein in Sache. l. 1. t. 6. §. 8. p. 14.
Appellant wo er Schalt-Gelder erlegen ſoll l. 1. t 44. a. 5. §. 1. p. 172. & l. 1. t. 53. a. 1. p. 242. wenn er die Schalt-Gelder zurück bekommet/ ibid. §. 1. p. 172. & a. 2. p. 242. ſoll die Juſtifications-Koſten/ it den Schalt ſub pœna deſertæ in termino collationis actorum einbringen/ l 1. t. 44. a. 6. §. 3. p. 174. limit. ibid. wie er die Juſtificirung ſuchen ſoll. l. 1. t. 44. a. 7. §. 1. p. 174.
Appellation hat nicht ſtatt von dilatoriis und incident puncten/ ſondern die Reviſion, l. 1. t. 1. a 1. §. 16. p. 5. findet nicht ſtatt von der Reviſion. l. 1. t 1 §. 16. p. 5. wenn ſie gar nicht ſtatt habe/ vid. keine remedia, wie ſie habe/ l 1. t. 24. a. 15. §. 19 p. 77. an das Hoffgericht/ wenn ſie verſtattet iſt/ l. 1. t. 44. a. 1. p. 167. ſeq. wenn ſie nicht verſtattet iſt/ l. 1. t. 44. a. 2 p 169. in was Fällen die ſtatt habe oder nicht. l. 1. t. 44. a. 3. p. 169.
Appellation, ſo freventlich/ wie ſie zu beſtraſen/ l. 1. t. 44. a. 3. §. 11 p. 171. wohin dieſelbe von den Unterrichtern gehe/ l. 1. t. 44. a. 4. p. 171. & §. 10. p. 173. auff was Art und in was Zeit ſelbe geſchehen ſoll. l. 1. t. 44. a. 5. p. 172. wenn und wie ſie beym Notario geſchehen

schehen kan. ibid. §. 6. p. 173. & §. 4. p. 174. soll nach zehn Tagen nicht verstattet werden/ ibid. §. 8. & 11.

Appellation wie die vollführet wird/ l. 1. t. 44. a. 7. p. 174. seqq. wenn sie wegen nicht gebethener Justificirung der Acten desert sey. ibid. §. 2. p. 175. wo nicht dieselb. / sondern bloß die Revision statt habe. l. 1. t. 45 §. 1. p. 176.

Appellation ab executione hat nicht statt/ l. 1. t. 27. a. 2. §. 30.

Appellation im concurs processus ratione termini ist verbothen. l. 1. t. 48. §. 17. p. 199. vid. §. 19. ibid.

Appellation an das Tribunal, wenn und wie sie zu interponiren/ l. 1. t. 53. a. 1. p. 242. soll mit oder Succumbence-Gelder verstattet werden. ib. p. 242 a. 1.

Appellation ad Tribunal, wenn und wie der zu renunciiren. l. 1. t. 53. a. 6. p. 243.

Appellatione pendente soll der Unter-Richter sich fernerer Cognition enthalten. l. 1. t. 46. §. 1. p. 177. vid. attentata.

Appellations Acta sollen unbesiegelt nicht angenommen werden/ l. 1. t. 44. a 5. §. 3. p. 172. wie sie zu collationiren/ zu hefften und zu bezahlen/ ibid. vid. Succumbence-Gelder. wie die beym Hoffgericht zu introduciren seyn. p. 173.

Appellationis frivolæ ad Tribunal-Straffe. l. 1. t. 53. a. 11. p. 242. soll den Schalt nicht ausgeben/ p. 15. limit. ibid. vid. modus procedendi.

Appellations-Instance soll nicht neue Documenta annehmen. l. 1. t. 44. a. 7. §. 3. p. 175. limit. ibid. §. 4. 5. & 6. wenn selbe neue Documenta annehmen könne. l. 1. t. 1. §. 15. p. 5.

Arme dörffen bey Provocationen keine Succumbence-Gelder erlegen. l. 1. t. 54. § 3. p. 259.

Armen-Eyd wer darzuzulassen. l. 1. t. 20. §. 14. p. 55. soll nicht doppelt geschworen werden. ibid. p. 57.

Armen-Recht/ wer das hat ist an die Fatalia gebunden/ l. 1. t. 53. a 1. p. 257. wo das zu suchen. l. 1. t. 54. §. 3. p. 260. desselben Mißbrauch ist zu bestraffen/ ibid. a. 2. §. 3. p. 259. wenn jemand desselben verlustig wird. l. 1. t. 20. §. 14. p. 57.

Armen seyn von allen Sportuln befreyet. ibid. sollen Advocati zugeordnet werden/ ibid. §. 14. p. 56. sollen das Juramentum Paupertatis schweren. ibid.

Armen Sachen/ wenn sie ungerecht/ soll kein Advocat bedienen. ibid. §. 14. p. 57.

Armer producent. vid. Zeugen.

Armer wenn er victorisiret/ soll die Gebühr zahlen. ibid. p. 57.

Arbiter mag das Urtheil nicht exequiren. l. 1. t. 47. a. 1. §. 2. p. 179.

Arrest dazu mag jemand per pactum sich verbinden/ l. 1. t. 51. a 3. §. 1. p. 221. limit. ibid. wie eine Weibs-Person sich dazu verbinden könne. ibid. §. 3. & 4. wie der auffzubieten/ §. 9. p. 219. seq. wird auf Caution gehoben. §. 10. p. 220. limit. ibid. §. 11. & 16. ibid. so ungültig/ §. 14. & 15. ibid. wo er statt habe oder nicht/ ibid. art. 1. §. 1. ad 8. inclus. p. 218. seq.

Arresta in Märckten wie die zu verstatten/ l. 1. t. 51. a. 2. p. 221. haben gegen Edelleute und Bauren vom Land nicht statt. ibid.

Arrestant, so kein Fundament gehabt/ wie der abzuweisen. ibid. a. 1. §. 17. p. 220 & seq.

Arrestanten was die für Recht haben. l. 1. t. 49. §. 24. p. 213.

Arrestirte Sachen wie die zu verkauffen. l. 1. t. 51. a. 1. §. 13. p. 220. vid. Ausruff.

Articuli Probatorii, wie die beschaffen seyn sollen/ l. 1. t. 35. a. 2 § 1. & 2. p. 116. wenn sie zu rejiciren/ ibid. §. 2. p 116. sollen den Zeugen vorher zugestellet werden. ibid. a. 9. §. 4. p. 126.

Artzeney/ vid. Priorität der Schulden. Was dazu gehöre. l. 1. t. 49 §. 6. p. 205.

Assistentia Fisci, vid. Fiscalische Sachen/

Attentata, vid. Neuerungen.

Attentata, wie die abzustellen. l. 1. 46. §. 2. p. 177. & §. 4. p. 178.

Attentaten Klage/ wie darin zu verfahren/ ibid. §. 3. und Beweiß zu führen. ibid. §. 5. 6.

Attentaten Sachen beym Hoffgericht/ davon hat bloß die Revisio und nicht die Appellation statt. l. 1. t. 46. §. 7. p. 178.

Auction, vid. Ausruff.

Audientzien beym Tribunal davon handelt/ l. 1. t. 53. p. 249. wenn sie angehen sollen. ibid.

Audientzien sollen die Fiscale abwarten. l. 1. t. 10. §. 16. p. 57.

Auffbietung/ vid Trauung.

Augenschein/ vid. Besichtigung.

Auffhebung der Verlöbniß/ vid. Ehe-Verlöbniß.

Avocation der Sachen/ wenn sie zu verstatten/ l. 1. t. 7. §. 2. & 3. p. 20. selbe sonder Ursach gesucht/ soll bestraffet werden. ibid. §. 3. p. 20.

Autorität der Vormünder: vid. Vormünder.

Ausländer wie der zu adcitiren. l. 1. t. 14. a. 4. §. 4. p. 37.

Ausruff/ wie der anzustellen. l. 1. t. 48. §. 9. p. 194.

Aussage der Zeugen/ vid. Zeuges-Verhör.

Auszug/ vid. Exceptio.

Auszug der Gütter soll der Debitor dem Richter geben. l. 1. t. 24. a. 15. §. 6. p. 74.

B.

Bancorouter-Edict wird renovirt. l. 1. t. 48. §. 24. p. 201. vid. Creditores.

Bau dazu gelehnte Gelder wenn sie privilegiret seyn. l. 1. t. 49. §. 9. p. 206. & §. 21. p. 212.

Bauren-Sachen. vid. Proceſs.

Bediente wie die Vormünder seyn können. l. 2. t. 6. a. 4. § 1. p. 304.

Begräbniß-Kosten was dazu gehöret. l. 1. t. 49. §. 5. p. 205. wie hoch sie seyn sollen. ibid. wie sie in Concurſu zu rangiren ibid.

Begräbniß vid. Leich-Begängniß.

Bekäntniß eines in Todes-Nöthen liegenden/ ob die beweiſe. l. 1. t. 34. a. 3. § 3. & 4. p. 113.

Bekäntniß vid. Gerichtliche Bekäntniß.

Bekäntniß auſſer Rechten l. 1. t. 34. a. 3. p. 113. coram Notario oder Zeugen geſchehen. ib. §. 1. oder iterirt probirt völlig §. 2. p. 113.

Bekäntniß vor Schieds-Richtern wie die probire. ibid. §. 5 wann ſie gültig iſt oder nicht. ib. a. 4. p. 113. & ſeq.

Beklagter und Kläger davon handelt. l. 1. t. 9. p. 21. ſeq.

Beklagter wenn er nicht erſcheinet wie er weiter zu treiben. l. 1. t. 4. §. 8 p. 3. & l. 1. t. 16. §. 5 p. 43. ſoll alle Exceptiones ſimul & ſemel beybringen. vid. Exceptiones. ſoll dencken wie er ſeine Exceptiones beweiſe. l. 1. t. 9. p. 22. §. 2. deſſen Forum folget der Kläger. l. 1. t. 10. §. 1. p. 22. limit. ibid. §. 2. & 3. p. 23.

Beklagter vom unrechten Richter citiret/ wie er ſich verhalten ſoll. l. 1. t. 15. §. 1. p. 41. iſt mit ſeinen Exceptionibus zu hören. l. 1. t. 24. §. 1. p. 66. vid Exception. darff in Spolio vor der Reſtitution nicht antworten. l. 1. t. 24. a. 18. §. 1. & 2. p. 79. wie er die Gerichtliche Caution beſtellen ſolle. l. 1. t. 27. §. 5. p. 99.

Beklagter Advocat wie der cavire. ib §. 6. p 99.

Beneficium competentiæ wann es nicht competire. l. 1. t. 48. §. 25. p. 201.

Beſichtigung wenn ſie ſtatt habe. l. 1. t. 37. §. 1. & 2. p. 139.

Beſtätigung der Vormünder. vid. Vormünder.

Beſtellung der Citation. vid. Citation it. Boht.

Beſchluß der Sache. vid. Collation der Acten.

Betrug kan Exceptions- auch Klag-weiſe beygebracht werden. l. 1. t. 25. a. 5. §. 1. p. 84. muß bewieſen werden. ibid. §. 2. vid. Beweiß.

Beweiß vid. Klage.

Beweiß wegen Betruges wie der zu führen. l. 1. t. 25. a. 5. §. 3. p. 84.

Beweißthum insgemein davon handelt. l. 1. t. 33. p. 107. ſeqq.

Beweiß wer den führen ſoll. ibid. §. 1. wenn der fehlet wird das Gegentheil frey geſprochen. ibid. §. 2. p. 108. wenn wegen Mangel des Beweiſes die Klage ins Gewiſſen geſchoben werden kan. ibid. §. 3 p. 108.

Beweißthum nach deferirtem Eyde wer den führen könne. ibid. § 3. vid. Eyd. it. Haupt-Eyd.

Beweiß wird erſt vom Kläger und denn vom Beklagten geführet. l. 1. t. 33. §. 6. p. 108. vid. Terminus probatorius.

Beweiß wenn er von beyden Theilen zugleich geführet wird. ibid. §. 8 p. 109.

Beweiß wenn er nicht releviret ſoll nicht nachgegeben werden. ibid. §. 14. p 110.

Beweißthum der Gewohnheit. vide Gewohnheit.

Beweiß ſo ordentlich geführet iſt/ findet aller Orten Glauben. l. 1. t. 33. § 16. p. 111. iſt mancherley. l. 1. t. 34. a. 1. §. 1. p. 112. mag jeder führen wie er will. ib. §. 2. ſoll klar ſeyn. ib. § 3.

Beweiß durch Uhrkunden wenn und wie der geſchehe. l. 1. t. 36. §. 1. 2. 3. p. 135. durch Augenſchein wie der geſchehe. l. 1. t. 37. p. 139. wie dabey verfahren werde. ib. § 2 3. p. 139.

Beweiß durch Vermuhtung. l. 1. t. 39. a. 1. p. 141. durch den Eyd. l. 1. t. 40. p. 145. wenn der ſtatt habe. ibid.

Beweiß vide Collation der Acten.

Beweiß im Prioritäts-Urtheil gefunden iſt zu führen. l. 1. t. 49. §. 33. p. 214.

Beweiß-Articul wenn die zu übergeben. l. 1. t. 33. §. 17 p. 111. it. l. 1. t. 35. a. 1. §. 1. p. 115. vid. Zeugen it. artic. probat.

Bewilligung vid. Conſens.

Beyſchlaff Perſohnen ungleichen Standes wie darin zu halten l. 2. t. 1. a. 2. §. 7. & 8. p. 271.

Beyſchlaff hindert die erſte Zuſage l. 2. t. 1. a. 3. §. 2. p. 272. wenn er die Minderjährigkeit hebet l. 2. t. 1. a. 5. §. 4 p. 275.

Beyſchlaff wenn der ohne der Eltern Conſens die Ehe befordert l. 2. t. 1. a. 1. §. 4. p. 267. iſt zu beſtraffen. ibid. ſo jemand zuſtehet ohne eheliche Verſprechung wie denn zu verfahren ibid. a. 2 §. 2. & 3. p. 270. vid. Jungfrau.

Bey-Urtheil vide Interlocut.

Blut-Freundſchafft wegen wer ſich nicht beyrathen mag l. 2 t. 2. a. 1. §. 1. p. 278. ſeq. Erinnerung und Unterricht davon ibid. a. 4. p. 285. ſeq. vid. Braut. Blut-Schande. vide verbothene Ehe. it. Kinder. it. Alimenta.

Bothe wie der die Citation beſtellen ſoll l. 1 t. 14. a. 2 §. 4. p. 34. ſoll ein Recepiſſe bringen. ib. hat in actu officii in ſeiner relation fidem. ib. §. 5. limit ib. wie der zu ſtraffen ib. §. 5. p 35.

Bothen Anzahl/ Gehalt und Eyd l. 1. t. 14. a. 2. § 6. p. 35. Beſtellung und Verrichtungen ibid.

ibid. §. 7. ihr Lohn. ibid. §. 6. sollen sich aller Bescheidenheit gebrauchen. ibid. §. 7. sollen nicht übel begegnet werden ib. §. 7.
Bothen wie sie beym Hof-Gericht zu bestellen/ und in Eydes-Pflicht zu nehmen seyn. ib. §. 6. & 7. ihre Eydes-Formul. ib. §. 6. wieviel ihrer beym Hoff-Gericht bestellet seyn. ibid.
Bona adventitia sind von der Cession befreyet l. 1. t. 24. a. 15. §. 13. p. 75.
Braut oder Bräutigam so verstorben vor der Hochzeit/ wenn jemand von ihnen wegen Blut-Freundschafft nicht geheyrathet werden kan. l. 2. t. 2. a. 3. p. 285. §. 2. seq.
Braut und Bräutigam so einander verlassen. vide Ehegatt.
Bürge vide Principal-Schuldener. it. Exceptio.
Bürgerliche vide Cöllmische Helfft.
Busem so der getrennet/ ob Eltern der Kinder Vormünder seyn können. vid. l. 2. t. 6. a. 2. §. 5. & 6. p. 301.

C.

Cammer. vid. Fiscus.
Cantzeley soll ex officio die Acta nebst der Justificatorie in 3. Tagen an den Unterrichter schicken. l. 1. t. 44. a. 7. §. 7. p. 175.
Casse des Königes. vid. Fiscus.
Casse vid. Rechnungs-Bediente.
Caution wie die beschaffen seyn soll / wegen gehobener Gelder. l. 1. t. 48. §. 20. p. 200.
Caution. vid. Rechnungs-Bediente. it. Gerichtl. Caution it. Beklagte.
Caution des Defensoris ohne Mandat, wie die beschaffen seyn müsse. l. 1. t. 19. §. 1. p. 48. & 49.
Caution sollen die Parte bestellen. vid. Advocat.
Causa debendi darff nicht exprimiret werden. l. 1. t. 34. a. 2. §. 2. p. 112.
Causa recusationis. vid. recusation.
Causæ matrimoniales. vid. Consistoria.
Cavent wie der zu exequiren. l. 1. t. 47. a. 2. §. 37. p. 190.
Cessio bonorum. vid. Exceptio.
Cessio bonorum, wie die geschehen soll. l. 1. t. 24. a. 14. §. 5. p. 73. vid. Debitor. Requisita. it. Modus procedendi. Welche Güter dazu kommen. ibidem a. 15. §. 11. 13. p. 75. seq.
Cessions beneficium, wem das zu statten komme. ibidem a. 13. p. 72. Soll nicht leicht den Schuldners verstattet werden. ibidem a. 14. §. 4. p. 73.
Chatoull-Gelder vid Fiscus.
Chirographarii Creditores, wie sie bezahlet werden. l. 1. t. 49. §. 29. p. 213.
Citatio præsentis. vid. Præsens.
Citation. vid. Ladung. it. Terminus citat. Sie mag mund- oder schrifftlich geschehen/ so muß sie die Ursach der Klage anzeigen. l. 1. t. 1. §. 1. p. 2. Wenn sie zu bestellen. vid. insinuation. Wie sie zu bestellen. l. 1. t. 14. a. 1. §. 6. p. 33. Wenn sie nicht nöthig. ibidem a. 6. §. 4 p 38. Ob sie auf einen Feyertag gelte ibidem §. 2. p. 40. Derselben Effect. vid. Würckung. Darff revificatorie nicht geschehen. ibidem t. 31. §. 7. p. 107. Ob sie ad constituendum novum mandatarium nöthig. ibid. p. 243. seq. Wie sie mündlich beschaffen seyn solle. ibid. t. 14. §. 5. p. 33. Wie sie post Litis contestationem zu bestellen. ibidem §. 6. Wie sie gegen einen Latitirenden vorzunehmen. ib. p. 34. Wie sie schrifftlich einzurichten. ib. a. 2. §. 3. p. 34. Wie sie vom Bothen zu insinuiren. ibidem §. 4 p. 34. Wie sie per Edictum einzurichten/ und wenn sie statt habe. ibidem p. 36. Subsidialis wie sie vorzunehmen ibidem §. 5. Generalis, wie sie einzurichten. ibid. §. 1. seq. p. 36.
Citationes revificatoriæ, vid. reassumptiones processuum, sollen wenn die Forderung in rem angestellet ist/ in dem Gut abgegeben werden. l. 1 t. 14. a. 1. §. 6. p. 33.
Citationis terminus. vid. Ladung.
Citatus soll sofort comparren. l. 1. t. 1. §. 2. mag per mandatarium erscheinen. ibidem t. 15. §. 3. p. 41. limit. ibid.
Citirt werden kan jedermann. ibid t. 14. a. 6. §. 1. p. 38. limit. §. 6. biß 12. vid. Interessenten. it. tertius.
Clausula salutaris soll ausgelassen werden. l. 1. t. 22. p. 60.
Collatio Actorum im Concurs-Proceß, wie die geschiehet. l. 1. t. 48. §. 12. & 13. p. 198. Wenn die geschehen/ soll in der Sachen gesprochen werden / und weiter kein Beweiß gestattet. ibid. t 41. §. 1. p. 150. seq. limit. ibid. §. 3. p. 151. Geschiehet in summarischen und mündlich geführten Sachen mündlich. ibid. §. 2. p. 151.
Collegia sollen in Fiscalibus nach ihren Pflichten sprechen. l. 1. t. 20. §. 17. p. 58.
Collegium. vide Eyd.
Cöllmische Helfft hat bey Bürgerlichen statt. l. 1. t. 49. §. 10 p. 208
Commissarii, Mißbrauch derselben. l. 1. t. 6. p. 12. Von wem sie bestellet werden. ibid. §. 1. p. 12. & §. 4. p. 13. & §. 10 p. 14. Wenn selbe ex officio bestellet werden können. §. 2. p. 12. seq. Wer dazu bestellet werde. §. 3. 4. & 5. p. 13. & §. 13 p. 15. Selbige können die Parthe conjunctim auch separatim vorschlagen. §. 4. p. 13. Suspecti binnen welcher Zeit sie recusiret werden

den mögen. §. 5. p. 13. vid. Exceptio ſuſpecti ſollen keinem Theil patrociniren. §. 7. p. 14. Die gegenwärtige verfahren / non obſtante abſentia reliquorum. §. 8. p. 14 ſollen ſchleunig verfahren §. 9. Sollen ſchweren diſtingv. §. 12. p. 15. vid. Eydt. Sollen ſelbſt protocolliren. ibid. §. 13. vid. Protocoll. Sollen fines mandati nicht überſchreiten ibid. §. 14. p. 16. Können nebſt der Haupt-Sache / alle incident Puncte erörtern. ibid. Sollen bey Verluſt der Gebühr / ohne von einander zu gehen ſich Berichts und Urtheils einigen. §. 19. p. 17. limit. ibid. Wie ſie verfahren ſollen. vid. modus procedendi. Ihre Diæten. §. 21. p. 18. Sollen evitiren bey den Parthen zu eſſen. ibid. Sollen keine mehrere Sportuln annehmen. ibid. §. 21. p. 19.

Commiſſion. vid. modus procedendi.

Commiſſion ex officio ſoll denen ſämbtlichen Intereſſenten bekandt gemachet werden. l. 1. t. 6. p. 13.

Commiſſions-Ordnung. l. 1. t. 6. p. 12. ad 19. incluſ.

Commiſſions-Gebühr / wenn ſelbige gefordert werden kan. l. 1. t. 6. §. 20. p. 17. Soll bey dem Bericht conſigniret und determiniret werden. ibid Die Taxe davon. ibid. §. 21. p. 18. Die Regierung kan ſelbe moderiren. ibid. p. 19.

Commiſſions-Stube / ſoll bequem eingerichtet werden ibid. §. 22. p 19.

Commiſſions-Auffwarter oder Bothe ſoll beſtellet werden. ibid.

Commiſſiones ſollen in locis publicis gehalten werden. ibid.

Commiſſorialiſche Acta ſollen bey 50 fl Straffe ad archivum gegeben werden. ibid. §. 23. p. 19.

Commiſſoriat. vid. Fiſcus.

Commun. vid. Eydt.

Communis Mandatarii Belohnung. vid. ſalarium. Wenn und wie derſelbe zu beſtellen. l. 1. t. 48. §. 10. p. 195. ſeq. Soll die Taxe und Subhaſtation beſorgen. ibid. p. 196. Wie dabey zu verfahren. ibid. p. 196. ſeq.

Comparatio literarum machet halben Beweiß. l. 1. t. 38 §. 6. p 140.

Compaß-Schreiben. vid. Zeugen.

Compenſatio. vid. Exceptio.

Compenſation, iſt ſpecies ſolutionis. l. 1. t. 25. a. 12. §. 2. p. 88.

Competentiæ beneficium wem das zu ſtatten komme. l. 1. t. 24. a. 13. p. 72. vid. beneficium. it. Exceptio.

Completirung der Acten muß der Actuarius beſorgen. l. 1. t. 1. §. 12. p. 5.

Compromiß einzugehen / und einzunehmen iſt ein freyes Werck. l. 1. t. 8. §. 2. p. 20. Kan ohne ſpecial Mandat vom Advocaten nicht geſchehen ibid. §. 3. Wo es ſtatt habe. ibid. §. 4. p. 21. vid. Gütliche Handlung.

Compromiſſarien. ibid. p. 20.

Concluſion. vid. collation.

Confeſſion was dazu gehöre. vid. requiſita.

Concurſus Creditorum, wie und wenn der ſetzt zu ſetzen. l. 1. t. 48. §. 1. ſeq. p 191. ſeq.

Concurs-Proceß wie der evitiret werden ſoll. l 1. t. 48. §. 26. p. 201. Soll in ſechs Monath geendiget ſeyn. ibid. §. 17 p. 199.

Concubinat iſt verbothen. l. 2. t. 5. §. 3. p. 299. wie er zu ſtraffen. ibid.

Conſens der Eltern und Vormünder in ehelichen Verlöbnüſſen wird erfordert. l. 2. t. 1. a. 1. §. 1. p. 266. & §. 2. p. 267. limit. ibid. & §. 4. Kan durch der Kinder Eydſchwur nicht gehoben werden. ib. §. 6. p. 267. ſeq. vid. Beyſchlaff.

Conſignation der Sachen beym Tribunal ſoll zweyfach ſeyn. l. 1. t. 43 a. 1. p. 245. In der einen Königliche / in der andern Privat-Sachen ſtehen. ibid. a. 2. Wenn ſie auszuhangen. ibid a. 3. Ihre Würckung. ibid. a. 4. Nach derſelben ſollen die Privat-Sachen vorkommen ibid. a. 5. & 8. p. 246.

Conſiſtoria ſollen in Ehe-Sachen decidiren. l. 1. t. 10. §. 2. p. 22. In was Fällen ſie über der Kirchen- und Schulen-Diener Sachen erkennen können. ibid. & §. 12. p. 24. vid. Ehe-Sachen.

Conſortes litis wenn die einander ſine mandato vertreten können. l. 1. t. 19 §. 4. p 49. Wie die zu citiren. ibid. t. 14. a. 4. §. 2. & 3. p. 37.

Conſuetudo. vid. Gewohnheit.

Contract, vid. locus Contractus.

Contributions-Reſte, vid. Fiſcus.

Contumacia beym Tribunal wie darin zu verfahren. l. 1. t. 53. p. 249. ſeq.

Contumacien-Proceß davon handelt / l. 1. t. 16. p. 41. ſeq. vid. Purgatio Contumaciæ. Wie deſſen Decret zu exequiren. ibid. t. 47. a. 2. §. 33. p. 189.

Contumax, wer davor zu halten ſey / ibid. §. 1. p. 32. Iſt der nicht ad totam cauſam inſtruiret erſcheinet §. 6. p. 3.

Copialien und Stempel-Papier dazu ſollen 3. Thlr. gegeben werden. l. 1. t. 20. §. 9. p. 52. wie ſie zu bezahlen. ibid. p. 54.

Creditor wenn er den Schuldner ſelbſt anhalten könne. l. 1. t. 14. a. 5. §. 2. p. 37. ſeq. ſoll dem Bürgen der bezahlet ſeine Action cediren. ibid. t. 24. a. 12. p. 71. & Creditor immiſſus, vid. Concurs. t. 25. a. 15. §. 2. p 94.

Creditores wenn die meiſte dem Schuldner Dilation

lation geben/ sollen die andere darin consentiren. l. 1. t. 24. a. 16. §. 1. p. 77. limit. §. 3. p. 78. wer vor den grössesten Theil derer zu halten/ ibid. §. 2. p. 77. können bey Licitationen in concursu einen Pinguiorem Debitorem auffsuchen. ibid. t. 48. §. 3. p. 196. & 197. wenn sie im concursu die Gelder heben mögen. ibid. §. 20. p. 200. so sie Geld gehoben/ sollen ohne Exception, wenn sie succumbiret/ das Gehobene zurück zahlen/ ibid. können den Schuldner zur Arbeit oder Thurm bringen. ibid. §. 25. p. 201. limit. ibid. §. 26. wenn sie præcludiret seyn. ibid. t. 49. §. 1. p. 202. & §. 32. p. 214.

Cumulirung der Klag-Puncten ist verbothen. l. 1. t. 21. a. 6. p. 61. vid. modus procedendi, limit. a. 7. p. 62. vid. Petitorium.

Curatel, vid. Vormundschafft.

Curator bonorum wenn und wie der zu bestellen/ l. 1. t. 48. §. 10. p. 195. seq. seine Belohnung/ vid. Salarium. wer dazu zu erwehlen/ ibid. p. 195. wie derselbe zu quittiren. ibid. t. 49. §. 34. seq. p. 214.

Curator wem der gegeben wird/ l. 2. t. 6. a. 9. §. 1. wie er zu bestellen. ibid. §. 2. Sohn mag des Vaters Curator seyn. §. 3. ibid. wie einem Unsinnigen ein Curator gegeben wird/ §. 4. ibid. mag liegende Gründe ohne Decret nicht alieniren. ib. a. 13. §. 1. p. 330. mag auch vom Gegentheil oder ex officio bestellet werden. ibid. §. 2.

D.

Debitor so fallirt/ soll alle Creditores specificiren. l. 1. t. 24. a. 15. §. 6. p. 74 vide Cessio bonorum soll den Cessions-Eyd præstiren. ibid.

Debitoris, so bonis cediret und falsch geschworen Straffe und Verwarnung ib. §. 7. vide Schuldener.

Debitor so flüchtig wird/ setzet den Concurs fest. l. 1. t. 48. §. 5. p. 192. vid. Concurs.

Debitor, so ad pingviorem fortunam kommt/ bleibet in nexu l. 1. t. 48. §. 23. p. 200. seq.

Declaration der Acten wie die zu suchen l. 1. t. 45. §. 1. p. 176.

Decret soll exequiret werden l. 1. t. 47. a. 2. §. 2. p. 179. wie das zu exequiren ibid. §. 3. vide contum. Decret. wie es abzufassen/ zu mundiren/ zu extradiren und zu publiciren l. 1. t. 53. a. 1. p. 254. seqq.

Decreten- und Siegel-Gelder wenn sie zu zahlen l. 1. t. 53. a. 5. p. 243. wie hoch sie seyn l. 1. t. 53. a. 3 p. 256.

Decret wird bey provocationen nicht annulliret/ sondern declariret l. 1. t. 54. §. 11. p. 262. doch aber dessen execution dadurch sistiret §. 12. ib.

Deductio prioritatis soll schrifftlich eingegeben werden. l. 1. t. 48. §. 10. p. 197.

Defensor sine mandato muß caution præstiren l. 1. t. 19. §. 1. p. 48. & L. 1. t. 24. a. 5. p. 69. vide Anverwandte.

Deferirter Eyd muß post præstitum juramentum calumniæ abgeschworen werden l. 1. t. 40. a. 2. §. 2. p. 146. limit. §. seq. 3. vide verabsäumter Eyd.

Delinquenten vide Verbrechen.

Depositum consumptum was es für einen locum habe l. 1. t. 49. §. 23. p. 213.

Desertio vide malitiosa.

Diæten vide Commissions-Gebühr.

Dienstbahrkeit über Gebäude gehören für den Raht l. 1. t. 10. §. 18. p. 26.

Dilatoriæ vide exceptiones.

Dilation wie weit sie vom Richter gegeben werden solle l. 1. t. 1. §. 10. 11. p. 4. davon handelt l. 1. t. 22. p. 63. Dilation vide terminum.

Dilationes wenn und auff was Arth sie zu verstatten l. 1. t. 22. p. 63. seq.

Dingliche Sachen vide Real-Sachen.

Disputat beym Tribunal was dafür bezahlet wird l. 1. t. 53. a. 4. p. 257.

Disputate wegen Salvirung der Appellation sollen abgestellet seyn l. 1. t. 44. a. 6. §. 2. p. 174. & l. 1. t. 53. a. 1. p. 242.

Doctores wenn sie die memorialien unterschreiben mögen l. 1. t. 20. §. 1. p. 51.

Documenta wenn sie einzubringen vide Dilation. it. Appellations-Instance. vide Uhrkunden.

Domainen-Gefälle vide Fiscus.

Domestiquen und Verwandten des Debitoris seyn zum Schwur zu halten l. 1. t. 48. §. 8 p. 194

Domicilium giebet forum l. 1. t 10. §. 5. p. 23.

Dominium wer das hat gehet in concursu allen für l. 1. t. 49. p. 203.

Dorff vide Jurisdiction.

Dos vide Ehegeld.

Dotalia pacta vide Pacta.

Dritter vide Intervention.

Duplic l. 1. t. 26 p. 97. dabey soll es bleiben ibid. §. 3. p. 97.

Durchladung vide Citation.

E.

Edition gemeiner Documenten wenn die geleugnet wird/ wie zu verfahren. l. 1. t. 36. §. 21. p. 138.

Edictal citation bey Concursen wie die einzurichten. l. 1. t. 48. §. 9. p. 194. seq. Wo sie statt habe. l. 1. t. 14. a. 3. §. 1. p. 36. vid. Citation.

Effect cedirter Güter. l. 1. t. 24. a. 15. §. 16 p. 76. vid. Wirckung.

Ehebruch scheidet die Ehe. l. 2. t. 4. a. 1. §. 2. Desselben Straffe. ibid.
Ehegatt/ so unschuldig mag wieder heyrathen. l. 2. t. 4. a. 3. §. 2. p. 289. Wie das schuldige Theil zu straffen. ibid. & p. 290. So einer den andern böslich verlassen. vid. malitiosa desertio. Wie die zu reconciliiren. ibid a. 4. p. 290. Ehegatt oder Verlobter wie lang er auf den andern Abwesenden warten oder gegen ihn verfahren muß. ibid. a. 6. p. 292. ob er aus des verstorbenen Abwesenden Nachlaß etwas erben kan. ib. a 7. p. 293. Wenn er des andern Schulden zahlen müsse. l. 1. t. 24. a. 15. §. 17. & 18. p. 76. vid. illata. So ad pinguiorem fortunam kommt/ darff nichts zahlen. ib. §. 19. p. 77.
Ehe-Gelder sollen ingrossiret werden. l. 1. t. 49. p. 208. Haben sonst keinen Vorzug. ib. So sie nicht ingrossiret/ wie sie rangiret werden. ib. §. 18 p. 210. limit. p. 211. Wie das bewiesen wird. ibid. Dessen Vorzugs-Recht wenn das competire. ibid. Desselben Cessio wie sie gelte. ibid. So nicht bezahlet. vid. Exceptio non num. dotis.
Ehehafften wenn diese die Execution sistiren. l. 1. t. 47. a. 2. §. 4. p. 180. Sind zu beweisen. ib. t. 17. §. 3. p. 44. vid. purgatio contumaciæ.
Ehe so verbothen. vid. verbothene Ehe. Ob sie zwischen Geraubten statt habe. l. 2. t. 3. a. 2. Von beyden Seiten gebrochen/ verhindert die Eheverbindung. l 2. t. 4. a. 2. §. 2. p. 289. Ob sie wegen Sævitien oder veneficii zu scheiden. ib. a. 8. p. 293. vid. separation. So mit Gewalt oder Furcht vollzogen/ ist nicht gültig. ib. a. 9. §. 2. p. 294. limit. ibid. Soll frey seyn. l. 2. t. 1. a. 1. §. 8. p. 168. & l. 2. t 4. a. 9. §. 2. p. 294.
Eheleute wie die zu vertragen. l 2. t. 4. a. 12. §. 1. 2. 3. p. 297. vid. reconciliation. So sie geschieden/ wenn sie sich wieder verheyrathen können. ib. §. 4.
Eheliche Beywohnung/ wenn sie den Ehebruch hebet. l. 2. t. 4 a. 1. §. 2. p. 288.
Ehelicher curator. vid. Mann.
Ehe-Sachen. vid. Consist. Gehören privative für die Consistoria uud nicht die Ertz-Priester. l. 2. t. 1. a. 7. §. 2. p. 278. Wie darinn zu procediren. ib. p. 266.
Ehescheidung/ aus was Ursachen die zu verstatten. l. 2. t. 4 a. 1. p. 288. seq. wegen Impotentiæ. vid. impotentia.
Ehestand wird getrennet/ so die Braut von einem andern schwanger ist. l. 2. t. 4. a. 2. p. 289.
Ehestifftung wenn sie bey den Juden den dotem beweiset. l. 1. t. 49. §. 18. p. 210. seq.
Ehe-Verlöbnüß jure getroffen/ ob es auffzulösen. l. 2. t 1. a. 1. §. 12. p. 269. So conditionirt getroffen davon handelt. ib. a. 3. p. 272. seqq. vid. Sponsalia. Mag auff alle Arth auch abwesend geschehen. ib. §. 1. Erste Zusage ist kräfftig. ib. §. 2. limit. wo der Beyschlaff erfolget. Wenn sie mit zweyen geschehen; welche vorzuziehen und zu straffen. ib §. 2. & 3. p. 272. seq Mögen auf alle ehrliche Bedingung geschehen. ib. §. 4. & 5. p 273. Muß bewiesen werden. ib. a. 4. §. 1. & 2. p. 274. vid. Heimliche Verlöbniß. Unmündiger Kinder davon handelt. ib. 5. p. 275. Sind ungültig. ib. §. 1. limit. ibid Wie sie nach 7. Jahren verabredet werden können. ib. §. 2. Wenn sie nicht zu wiederruffen. ib. §. 3. Wenn der Beyschlaff dazu kommt. ib §. 4. Wenn sie dissolviret werden mögen ib. a. 6. per totum p. 276 seq. Wenn die mit 2. Personen geschehen/ wie sie zu straffen. l. 2. t. 3 a. 1. p. 286. seq. So sie in der Trunckenheit vollenzogen/ ob und wenn sie gültig. l. 2. t. 4 a. 11. p. 296. Wie sie zu straffen. ibid.
Eigenschafft. vid. requisita.
Eigenthumb. vid. dominium.
Eigenthümer ist schuldig in seinen Gütern zu veranstalten/ daß ihm alle Citationes zugeschicket werden. l. 1. t. 14. §. 6. p. 33.
Eltern ob sie von den Kindern citiret werden können. l. 1. t. 14. a. 6. p. 39. Sollen die Kinder zur Ehe nicht zwingen. l 2 t. 1. a 1. §. 8 p. 268. noch versprechen. ib. §. 9 wie sie sonst dafür anzusehen. ib. §. 10. & 11. Sollen die Ehen nicht hindern sondern befördern. ib. §. 13. & 14. p. 269.
End-Urtheil. vid. Urtheil.
Enterbung. vid. Exheredation.
Entschuldigung. vid. Vormünder.
Erbe wo er zu belangen. l. 1. t. 10. §. 6. p. 23. Wenn und wie er einen acceptirten Eyd schweren könne. l. 1. t. 40. a. 7. p. 149.
Erben eines ungehorsamen Zeugen wie die zu straffen l. 1. t. 35. a. 4 §. 6. p 118. eines Debitoris, wie die sich beym concurs erklähren sollen l. 1. t. 48 §. 7. p. 193.
Erbschafft/ wo die gelegen/ dahin gehören die Streitigkeiten l. 1. t. 10. §. 7. p. 24.
Erbgelder was die seyn l. 1. t. 49. §. 15. p. 209. wie die bezahlet werden ibid.
Erbunterthänigkeit hindert die Ehe l. 2. t. 4. a. 9. §. 1. p. 294.
Erhebliche Vermuthungen Exempla. l. 1. t. 39. a. 2. p. 142. haben halben Beweiß ibid.
Erndte Ferien vid. Hoff-Gericht. it. Ferien.
Erscheinung vor Gericht l. 1. t. 15. p. 40. seq.
Ertz-Priester vide Ehe-Sachen.
Examen testium wie das anzustellen l. 1. t. 35. a. 9. p.

9. p. 125. seq. Wenn dabey Hoff-Gerichts-Rähte seyn sollen. ibid. §. 2. p. 126. Wenn der Richter selbst verrichten soll. ibid. §. 3.
Exceptio suspecti Commissarii wie es damit zu halten l. 1. t. 6. §. 5. & 6. p. 13. seq. Recusationis l. 1. t. 24 a. 2. p. 67. vide Recusation. Incompetentis fori wenn sie zu opponiren l. 1. t. 15. §. 2. p. 41. Fori, l. 1. t. 24. a. 1. p. 66. seq. contra personam des Klägers oder Beklagten ib. a. 4. p. 68. contra procuratorem ib. a. 5. p. 69. litis pendentiæ ib. a. 6. p. 70. contra libellum ib. a. 7. p. 70, feriarum ib. a. 8, solutionis dilatoriæ ib. a. 9. Loci non tuti ib. a. 10. p. 71, Expensarum ex contumacia actionis reo solvendarum ib. a. 11. p. 71, Excussionis ibid. a. 12. Pacti conventi temporalis, ib. a. 13. p. 72. Beneficii competentiæ, ib. a. 14. p. 72, Beneficii cessionis bonorum, ib. a. 15. p. 72, Moratoria, ib. a. 16. p. 77. Ego non possideo, ib. a. 17. p. 79. Spolii, ib. a. 18. p 79, wenn sie statt habe / ib. §. 3. p. 80, Sub & obreptionis, ib. a. 19. p. 80. seq. Non confecti inventarii, l. 1. t. 24 a. 20. p. 81. Rei judicatæ, ib. t. 25 a. 1. p. 82, Transactionis, ib. a. 2, Juris jurandi, ib. a. 3. p. 82. seq. Præscriptionis, ib. a. 4. p. 83, vide Verjährung. Doli & metus, ib. a. 5. p. 84. vide Betrug. Erroris, ib. a. 6. p. 84. vide Rechnung. Non numeratæ pecuniæ, ib. a. 7. p. 85, wem sie competire, ibidem §. 1. & 4, wie lange sie opponiret werden kan / ibidem §. 2. & 3, wenn man derselben sich begeben könne / ibidem p. 85 & 86. wo sie statt hab / ibidem §. 3. p. 86. wenn sie cessire / §. 4, 5. 6, & 7. p. 86. vide Quittung. Non numeratæ dotis. ibid. a. 8. p. 87 Wenn sie competiren. ibidem §. 1. Wenn sie zu opponiren. ibid. §. 2. p. 87. Pacti de non petendo. ibid. a. 9 p. 87. Wenn sie statt habe. ibid. Solutionis ibid. a. 10. wem sie zu statten komme / ib. Compensationis, ib a. 12. p. 88. wem sie opponiret werden kan / ibidem §. 1 3. biß 7. p. 88. seq. SCti Vellejani, ibidem a. 13. p. 89. wem sie zu statten komme und wem sie opponiret werden kan / ibidem §. 2. 3. vide renunciatio. SCti Macedoniani, ibidem a. 14. p. 91. wem sie competire / ibidem §. 1, 2, 3, p. 91. wenn sie nicht statt habe / ibidem §. 6. p. 92. vide Renuntiatio. Divisionis, ibidem a. 15. p. 93. wem sie competire / ibid. Renunciationis, ibid. a. 17. p. 94, Collationis, ibidem a 18. p. 94, Beneficii inventarii, ibidem a. 19. p. 95, Simultati contractus, ibidem a. 20. p. 95. wem sie competire, ibidem §. 1. wenn sie nicht statt habe / ibidem §. 2. Rei non sic sed aliter gestæ, ibidem a. 21. p. 95. seq. wem sie zustehe / ibid. §. 1. Contra testes, vide Zeugen. Contra personas & dicta testium, l. 1. t. 35. a. 14. p. 133. in was Fällen sie statt habe / ibidem, vide Zeugen. Contra instrumenta privata ist zweyfach / l. 1. t. 36. §. 25. p. 139
Exceptiones dilatoriæ sollen mündlich in primo termino auff einmahl beygebracht wenden / l. 1. t. 1. §. 5. p. 3. & 9. p. 4. item l 1. t. 24. a. 21. p. 81. Peremptoriæ sollen nebst den Dilatoriis eventualiter sub protestatione beygebracht werden / l. 1. t. 1. §. 5. p. 3. vid. Advocaten. Sind zweyerley l. 1. t. 24. §. 2 p. 66. werden beschrieben / l 1. t. 25. §. 1. p. 81. wenn sie zu opponiren / ibid. a. 22. p. 69. Litis finitæ wie sie zu opponiren / ibid. §. 2. wie die Peremptoriæ zu beweisen. ibid §. 5. p. 96. seq. sind alle zugleich zu opponiren. ib. §. 4. p. 96. & t. 26. §. 4 p. 97. seq. vid. Salvationes.
Executio des Revisions-Urtheils / vid. Revision-Urtheil. Rerum judicatarum, l. 1. t. 47. a. 1. p. 178. seq. wie die fortzustellen l. 1. t. 49. a. 2. p. 179. præsupponiret res judicatas, ibid. §. 1. vid. Ordentlicher Richter. Arbiter. Decret. Hoffgericht. it. Ehehafften. Gegen einen von Adel / vid. modus procedendi in executionis processu. Was darin befreyet / l. 1. t. 47. a. 2. §. 8. p. 181. wenn derselben sich jemand widersetzet. ib §. 27. p. 188. Durch Rescripta und Inhibitiones soll nicht sistiret werden / ib. § 29. p 188. vid. Appellation. wer darumb anhält / soll sub amissione juris terminos abwarten / ib. §. 31. p 189. Wenn darin jemand verstürbe / ib. §. 34. p. 189. Super puncto ratione possessionis & dominii, ibid. §. 36. p. 190. Gegen den Caventen / vid. Cavent. Wie sie geschehen soll wenn der Principal-Schuldner bonis cediret / stürbe / und die Erben der Erbschafft sich begeben / ib. §. 38. p. 190. wenn dabey viel creditores concurriren / vid. concursus.
Exheredation hat statt / wenn Kinder wieder der Eltern Willen heyrathen / l. 2. t. 1. a. 1. §. 3. p. 26.
Expensen sollen in der Klage gebethen werden / l. 1. t. 21. a. 1. §. 3. p. 59. & a. 2. p 59. seq. vid. Richter. Soll das verliehrende Theil dem Producenten erstatten / l. 1. t. 35. a. 5. §. 1. p. 119. sind dem gewinnenden Theil zuzusprechen / l. 1. t. 43. a. 1. §. 1. & 2 p. 155. soll der Referent bey Straffe nicht übergehen / §. 3. 4. 5. in was Fällen sie zu compensiren / ib. §. 7. 8. 9 p 156. mag auch im Interlocut ausgesetzet oder zuerkandt werden / ib. §. 11. 12. 13. p. 156. die Consignation ist zu übergeben l. 1. t. 43. a. 2. §. 1. p 157. auff die Consignation soll das Gegentheil in 14. Tagen sub pœna prælusi antworten. ibid. §. 2. ist zu moderiren §. 3. 7. 8. 9. 10.

p. 157. & 158. derſelben Eyd wenn er zu zuerkennen/ § 4. & 6. p. 157. vid. Eyd.
Eyd derer in Rath und Gericht gekohrnen l. 1. t. 3. §. 1. p. 7, der Schultheiſſen und Schöppen auf dem Lande ib. §. 2. p. 7, der Notarien und Stadt-Schreiber ib. § 3. p. 8, des Gerichts Schreibers ib. p. 9, der Stadt-Diener ib. §. 4. p. 9, derer Commiſſarien l. 1. t. 6, §. 12. p. 15, der Bothen vide Both/ der Advocaten l. 1. t. 20. §. 13. p. 56, der Armuth ib. §. 14. p. 57, wegen cedirter Gütter l. 1. t. 24. a. 15. §. 6. p. 74, wenn der geſchworen/iſt die Sache zu Ende l. 1. t. 25. a 3. §. 1. p. 83. limit. § 2. für Gefährde und Boßheit l. 1. t. 32. p. 107, wenn der abgeſchworen/ folget das Urtheil l. 1. t. 33. § 5 p. 108. vid. falſcher Eyd. der Zeugen-Eyd ib. l. 35. a. 6. p. 120 §. 2, der Richter ſoll denſelben ohne Nohtwendigkeit nicht annehmen ib. a. 10. §. 1. p. 127, Eydes-Form des Producenten ib. a. 13. §. 10. p. 133, wem der in caſu dubio zuzuerkennen l. 1. t. 36. §. 19. p. 137, iſt mancherley l. 1. t. 40. § 3. p. 145, vid. freywilliger Eyd, it. Gerichtlicher Eydſchwur. Wie denſelben ein Collegium ſchwere ib. a. 5. p 148. limit. ibid p. 149, wenn wie und wo der geſchworen werden ſoll ib. a. 6. p. 149, wie er den Erben zuzuerkennen. vid. Erben. Wie er für unkräfftig zu halten ibid. a. 8. p. 110, der ohne Verluſt der Seeligkeit gehalten werden kan/ ſoll nicht gebrochen werden ib. §. 2. p. 150, ſo leichtfertig/ liederlich/ oder mit Furcht oder Gewalt abgedrungen worden/ iſt nicht zu halten ibid. §. 1. & 3 p. 150, wegen Expenſen l. 1. t. 43. a. 2. §. 5. p. 157, eines Tribunals-Raths l. 1. t. 53. p. 234, des Tribunals-Secretarii ib. a. 8. p. 236, Regiſtratoris ib. a. 13. p. 238, Auffwarters ib. a. 8. p. 240, wo der per Decretum gefunden/ wenn er zu lauffen anfange l. 1. t. 53 § 6. p. 256, Eydes-Formul der Reviſions-Commiſſarien l. 1. t. 54. p. 263, Eydſchwur der Kinder vid. Conſens, wenn der in der Ehe-Sache zuzuerkennen l. 2. t. 1. a. 2. §. 2. p. 270, wenn der in Ehe-Sachen abgedrungen/ ob er gültig ſey l. 2. t. 4. a. 9. §. 4. p. 295, der Vormundſchaffts-Eyd l. 2. t. 6. a. 3. §. 11. p. 303.
Eydliche Caution. vid. Formul.

F.

Falſcher Eyd ändert das Urtheil nicht. vid. tamen. l. 1 t. 33. §. 5. p. 108.
Falſch in Waaren wohin die Unterſuchung l. 1. t. 10. §. 18. No: 6. p. 26.
Fama vid. gemein Geſchrey.
Faſciculus Actorum wie der in Concurſu einzurichten l. 1. t. 48. §. 16. p. 199.
Fatalia verabſäumet vid. Advocat.
Fatale probandi vid. terminus probatorius. it. Beweiß.
Fatale interponendæ. vid. Appellation.
Fatale proſequendæ, itidem.
Ferien davon handelt l. 1. t 23. p. 64. ſeqq. darin lauffen die Termini und Dilationes l. 1. t. 22. §. 8. p. 64. werden beſchrieben l. 1. t. 23. § 1. & 4. p. 65.
Ferien wenn die Parthe renunciiren mögen. ibid. §. 2. p. 65. was darinnen vor Sachen gehandelt werden mögen. ib. §. 3. & 4. vid. Hof-Gericht. it. Vormünder.
Ferien/ ſo nicht ſpecificè benennet/ ſeyn verbothen ibid. §. 4. p. 66.
Feyertage vide Ferien.
Fideicommiſſ. vid. Dominium.
Fidejuſſor vid. Principal-Schuldener.
Fiſcäle ſollen vor den Doctoribus proponiren. l. 1. t. 20. §. 15. p. 57. vid. Audience.
Fiſcale ſollen bey Commiſſionen bloß als Part angeſehen werden l. 1. t. 6. §. 5. p. 13. ſollen keine Gebühren noch weniger Proceſs-Koſten absque judicato nehmen. ibid.
Fiſcale ſollen dictirte Straffen beytreiben l. 1. t. 6. § 14. p. 16.
Fiſcaliſche Aſſiſtentz vid Mißbrauch.
Fiſcale ſollen ohne des Advocati Fiſci Vorwiſſen nicht verreiſen l. 1. t. 20. §. 18. p. 58. auch keinen Privat-Advocaten ſubſtituiren. ibid.
Fiſcaliſche und Jagt-Sachen ſeyn ipſo jure admiſſible. l. 1. t 53. a. 1. p. 240.
Fiſcaliſche Interventiones wie darinn zu verfahren. l. 1. t. 53. a. 3. p. 252. ſeq.
Fiſcus wie er im Concurs-Proceſs zu rangiren l. 1. t. 49. §. 4. p. 204. & ibid. §. 30. p. 214.
Fiſcus ſoll die pia corpora und Collegia gegen die Adminiſtratores wenn ſie etwas verabſäumet vertreten. ib. p. 208
Fiſcus wie der wegen der Rechnungs-Bedienten ihm proſpiciren ſoll. ib. §. 4. p. 204.
Fiſco ſoll anheim fallen was die Advocaten vor dem Definitiv-Urthel nehmen l. 1. t. 20. §. 9. p. 52.
Flüchtigen Schuldner wie der Creditor ſelbſt apprehendiren mag l 1. tit. 51. a. 3. §. 1. p. 221.
Flüchtige vid Edictal-Citation.
Forderung übermäßig vid. plus petitio.
Formular eydlicher Caution l 1. t. 27. a. 3. p. 99.
Formular der Vormunds-Rechnung l. 2. t. 6. a. 12. p 312. ſeqq.
Forum ordinarium. vid. ordentlicher Richter. it. exceptio fori.
Frau die ſich als Selbſtſchuldnerin obligiret wenn ſie gehalten iſt l. 1. t. 25. a. 13. §. 5. p. 90. vid. Kauffmanns-Frau.

Frau in Assistence kan compromittiren l. 1. t. 8. §. 2. p. 20.
Frau eines Schuldners vid. Schuldner.
Frau kan ohne den Curatorem testiren l. 2. t. 6. a. 13. § 3. p. 330.
Frembder vid Ausländer.
Freyen. vid. Ehe.
Freywilliger Eyd l. 1. t. 40. a. 1. p. 145. wird beschrieben. §. 1 ibid darff niemand abschwören §. 2 abgeschworen endiget die Sache ibid. §. 2. p. 145.
Frist vid. Dilation.
Führung oder Vorstellung der Zeugen. vide Zeugen.
Furcht und Gewalt. vid. Exceptio doli. it. Ehe.

G.

Gast-Recht wem es competiro. l. 1. t. 1. §. 2 p. 2.
Gebäude Dienstbahrkeit darüber höret die Erkäntniß für den Raht. l. 1. t. 10. §. 18. p. 26.
Gebühr/ vid. Sportuln.
Gegen-Beweiß wenn der zu führen / l. 1. t. 33. §. 17. p. 111. hat post publicata attestata testium nicht statt. l. 1. t. 35. a. 13. §. 1. p. 132.
Gegen-Klage/ vid. Reconvention, wenn sie beygebracht werden soll / l. 1. t. 28. §. 1. p. 100. vor welchen Richter sie gehöre/ ibid. & §. 2. p. 101. wo sie nicht statt habe/ ibid. § 5. p. 101. seq. vid. simultan. Processs.
Gegen-Vermächtniß wie die bezahlet wird. l. 1. t. 49. §. 21. p. 212.
Geheimbte Etaats-Rähte und Secretarii, vid. Privilegirte.
Geistliche Lehnschafften/ vid. Patronat.
Geistliche/ vid. Consistoria.
Geld so nicht bezahlet / vid. except. non numpecun.
Gelder in concurs, vid. creditores.
Geld ohne Interesse gelehnt ist privilegirt in concursu. l 1. t. 49. § 26. p. 213.
Gelder/ vid unmündiger Kinder.
Gemeine Briefschafften / vid. Instrumenta communia.
Gemein Geschr y machet halben Beweiß. l. 1. t. 38. § 2. p. 140.
Gemeine Ladung/ vid. General Citation.
General Citation wenn sie statt habe/ l. 1. t. 14. a. 4. §. 1. p. 36. seqq. wo sie anzuschlagen. ibid. §. 1. p. 37. vid. Citation.
General Hypotheque wo sie zu ingrossiren. l. 1. t. 49. §. 11. p. 209.
Geraubte/ vid. Ehe.
Gerichte in Königsberg Bestellung / vid. Städtsche Gerichte. it. Ambt. it. Sachen aus wie viel Personen es wenigstens bestehen soll. l. 1. t. 4. §. 3. p. 10.
Gerichts-Diener/ vid. Boht.
Gerichts-Schreiber/ vid. Eyd.
Gerichtliche Bekandtniß/ l. 1. t. 34. a. 2. p. 112. ist der stärckeste Beweiß. ibid.
Gerichtliche Caution, l. 1. t. 27. p 98. kan Beklagter vom Kläger fordern/ §. 1. ibid. wie die zu bestellen / §. 1. & 2. p 98. seq. vid. Eydtliche Caution. wer davon befreyet ist. ibid. §. 7. p. 100.
Gerichtlicher Eyd-Schwur/ l. 1. t. 40. a. 2. p. 146. wird definiret/ ibid. §. 1. wo er statt habe/ ib. §. 1. giebt der Sachen völlige Endschafft/ ibid. §. 5. muß abgeschworen oder referiret werden/ ib. §. 1. p. 146. wenn er referiret worden/ muß Kläger so wol den Haupt-Eyd als das Juramentum calumniæ schweren. ib. §. 4.
Gerichtliche Sportuln, vid. Tax-Ordnung &c.
Gerichts-Zwang/ vid. Jurisdiction.
Gesind-Lohn was dazu gehöret / l. 1. t. 49. §. 7. p. 206. wenn es in concursu privilegiret ist. ibid.
Geständniß/ vid Bekandtniß.
Gevollmächtigte/ vid. Advocaten.
Gewalt und Furcht/ vid. Ehe/ it. öffentliche Gewalt.
Gewaltiger Vermuthungen Exemple. l. 1. t. 39. a. 3. p. 142. seq.
Gewaltthätigkeit unter Ehe-Leuten gehöret zur Cognition des Raht/ l. 1. t. 10. §. 18. p. 26
Gewehr/ vid. Guaranda.
Gewonheiten wie die zu beweisen. l. 1. t. 33. §. 15. p. 110.
Gringschätzige Sachen/ vid. Processs.
Grösseter Theil / vid. Creditores.
Guaranda darff nicht præstiret werden/ l. 1. t 21. §. 7. p 59.
Gütter des Schuldners Ehe-Gattin / vid. Schuldner.
Gütlicher Vergleich soll tentiret werden/ l. 1. t. 8. §. 1. p. 20. & l. 1. t. 9. §. 3. p. 22. wofern er nicht zum Stande kommt / schadet niemand/ l. 1. t 8. §. 6. p. 21.
Güttlicher Vergleich ist an keinen güttlichen Processs gebunden/ ib. §. 5. p. 21.
Güttliche Vergleiche sollen in wichtigen Handlungen schrifftlich abgefasset werden/ ib. §. 7. müssen gehalten werden/ ib. §. 8. limit. ob læsionem ultra dimidium ibid.
Güttliche Unterhändler / vid. Compromissarien.

H.

Halber Beweiß wie der geschehe. l. 1. t. 38. §. 1. 2. 3. seqq. p. 140.

Hand wenn jemand leugnet und überführet ist. l. 1. t. 36. §. 13. p. 136.
Handschrifft. vid. Schuldforderung wenn sie zurück gefordert werden könne. l. 1. t. 25. a. 7. §. 8. p. 85.
Haupt-Eyd ist Kläger zu schweren schuldig. l. 1. t. 33 § 4 p 108. (vid. Eyd. it. Gerichtlicher Eyd) wie der in Urtheil fest zu setzen. l 1. t. 42. §. 9. p. 154.
Heimlichkeiten. vid. Advocat.
Heimliche Verlöbnüß sind verbothen. l. 2. t. 1. a. 4. §. 1. p. 274. Wenn der Beyschlaff darauff erfolget/ wie zu verfahren. ib. §. 3. p 275.
Hypotheque. vid General hypotheque.
Hypotheca conventionalis was die für einen locum in concursu hat. l. 1. t 49. §. 19. p. 211.
Hochzeit. vid. Ehe-Verlöbniß. it. Trauung mag zur gebundenen Zeit nicht geschehen. l 2. t. 1. a. 7. §. 1. p. 277.
Hochzeitlicher Ehren-Tag ist befreyet von der Citation. l. 1. t. 4. a. 6. §. 7. p. 39.
Hoff-Gericht was für Sachen dahin gehören. l. 1 t. 10 §. 3 p. 23. ist der privilegirten forum. ib. §. 11. p. 24. soll in den grossen Ferien zweymahl zusammen kommen. l. 1. t. 23. §. 4 p. 65. vid. Decret.
Hoff-Gerichts-Räthe können nicht Commissarii seyn. vid. Ordinarii vid. Privilegirte so anwesend/ sollen in den Ferien alle Woche zusammen kommen. l. 1. t. 23. §. 4. p 66.
Hoff-Räthe. vid. privilegirte mögen ihre Memoralien selbst unterschreiben. l. 1. t, 20. § 1. p. 51.
Hurerey Bestraffung/ wo sie hingehöre. l. 1. t. 10. § 18. p. 26.
Hurer sollen Kirchen-Busse thun. l. 2. t. 1. a 2. §. 5. p. 271. limit. ibid. wie sie zu strafen. ib. § 6. seqq. it. §. 9. p. 272.
Hure verliehret ihr noch zu hoffendes Erbgut. l. 2. t. 1. a. 2. §. 8. p. 272. limit. ibid.

I.

Jagt vid. Fiscalische Sache.
Jahrmarckt vid. Arresta.
Jährliche Præstationes, wie die bezahlet werden l. 1. t. 49 §. 8. p. 206.
Immission vid. modus procedendi in executionis processu.
Immissi creditores, wie die in Concursu zu placiren l. 1. t. 49. §. 22. p. 212.
Impedimentum legale was das sey l. 1. t. 53. a. 9. p. 246.
Impotentia conjugalis scheidet die Ehe l. 2. t. 4. a. 10. p 295, Naturalis hindert die Ehe ibid. nicht accidentalis ib. §. 3. vid. Kranckheit. it. Unfruchtbarkeit.
Incestuosi. vid. Kinder.
Indultum moratorium wenn es ertheilet werden solle l. 1. t. 24. a. 16. § 4. p. 78.
Infamis vid. Exception wider Klägers Person.
Ingrossation ist in Concursu auf das Fundament zu attendiren. l. 1. t. 49. per tot. & ibid. §. 10. p. 207. limit. p. 208. ratione tutorum, wie die geschehen soll. l. 1. t 49. §. 12. p. 209. soll in Cammer- Aembtern bey Straffe nicht geschehen. ibid. § 13.
Ingrossirte Forderungen wie die in Concursu zu rangiren. ib. p. 203. seq.
Inhibition de non alienando ist dem Debitori in Concursu zu thun. l. 1. t 48 § 6. p. 192. vid. Execution. it. Concurs.
Injurien-Klage mag cum actione L. Aquiliæ cumuliret werden. l. 1 t. 21. a 7. §. 2 p. 62.
Illata der Adelichen sollen in Concursu bewiesen werden. ib. t. 24. a. 15 §. 18. p. 76.
Interesse wie weit sie beym Concurs zu zahlen. l. 1. t. 48. §. 21. p. 200. & §. 31. p. 214. limit. ibid. §. 21. p. 220.
Interessenten sind sämtlich zu citiren. l. 1. t 14. a. 6. § 1. p. 38 limit. §. 2. ibid.
Interrogatoria wie die beschaffen seyn sollen. l. 1. t. 35. a. 9. §. 5. & 6. p 126.
Interlocut wegen Fiscalischer Assistentz dabey soll es bleiben l. 1. t. 20. §. 17. p. 58, was es sey. l. 1. t. 42. §. 1. p. 157, dasselbe kan der Richter ändern und cassiren. ib. §. 2. p. 152. limit. §. 3. wenn es vim definitivæ hat/ wird vor ein Urtheil gehalten ib. §. 3.
Insinuatio citationis davon handelt l 1. t. 14. a. 1. §. 5. p. 33. & l. 1. t. 16. §. 4. p. 43.
Instrument des Notarii Kirchen-Bücher/ vidimirte Copeyen/ recognoscirte Brief und Siegel ꝛc. wenn sie pro publicis instrumentis zu halten l. 1. t. 36. §. 6. 11. p. 135. seq.
Instrumenta publica wenn sie gnugsamen Beweiß machen ibid. §. 5. Privata wie weit sie beweisen ib. §. 2. p. 136. wenn sie beyzubringen ib. §. 20. p. 138, so sie alt/ auf was Art sie zu renoviren ib. §. 24. p 139, mögen durch Compass-Schreiben erfordert werden ibid. § 22. p. 138. vid. Exceptio. it. Beweiß.
Invasions-Sachen gehören vor das Hoff-Gericht l. 1. 10. §. 3. p. 23.
Inventarium wie das auffzurichten l. 2. t. 6. a. 5. p. 306, müssen die Vormünder auffrichten. ib. § 1, was dabey zu observiren § 2. muß doppelt gefertiget werden § 3. soll geheim gehalten werden ib. wenn das nicht gefertiget werden kan/ ist alles zu versiegeln ib. §. 5. wenn das nicht geschiehet/ ist der Tutor suspect ib. §. 6. Ob die confectio Inventarii per Testa-

Testamentum erlassen werden könne §. 7. was für dessen Verfertigung zu zahlen ibid. §. 8. p. 307.
Intervenient muß sein Recht darthun l. 1. t. 29. §. 2. p. 103. wie er in Concursu verfahren soll l. 1. t. 48. §. 14. p. 198.
Intervention kan jeder Interessent sich bedienen l. 1. t. 29. §. 1. p. 103. vid. mod. procedendi intervent. beym Tribunal. was sie würcke. ib. §. 3. p. 103. seq.
Inventirung des Debitoris Gütter. vid. Schuldener. it. mod. procedendi.
Irrthum in der Persohn oder Qualität/ ob und wenn er die Ehe hindert l. 2. t. 4. a. 9. p. 294.
Judex competens, vide Ordentlicher Richter. Item Jus Patronatus. Item Patronat.
Jungfrau schwächen ist eine gräuliche That/ l. 2. t. 1. §. 1. p. 270. seq. Geschwächte wie die zu beyrahten oder zu dotiren/ ib. a. 2. per tot. so sie selbst zum Beyschlaff Anlaß giebet/ bleibt in der Schande/ §. 4. so die Braut nicht gesunden wird/ l. 2. t. 4. a. 2. p. 289. vide Hurer.
Juramentum vide Eyd. Malitiæ, wenn es zu schweren/ l. 1. t. 22. §. 6. p. 64. Item §. 18. p. 77. Kan beym Concurs vom Concreditore gefordert werden/ l. 1. t. 48. §. 22. p. 200. Calumniæ speciale soll der/ so einen Eyd deferiret abschweren/ l. 1. t. 40. a. 2. §. 2, p. 146, limit. ibid. vid. Verabsäumeter Eyd Judiciale vid. Gerichtlicher Eyd. Suppletorium. it. necessarium. vide nohtwendiger Eyd. Purgatorium wenn es in civilibus statt habe. l. 1. t. 40 a. 4. §. 2. p. 148.
Jus retentionis welcher Gestalt es denen Adelichen Frauen bey concursen zustehe. l. 1. t. 24. a. 15. §. 18. p. 77.
Jus Patronatus. vide Patroratus.
Jus Paupertatis. vide Armen-Recht oder Arme.
Justificatorien sollen geheim gehalten werden. l. 1. t. 44. a. 7. §. 7. p. 175.
Justificirung der Acten. vid. Appellation.

K.

Kauffmanns-Bücher/ wie weit sie beweisen. l. 1, t. 36, §. 14, seqq. p. 137.
Kauffmans-Frau kan sich ohne den Curatoren obligiren. l. 1, t. 25, a. 13, §. 6, p. 90, seq.
Keine Remedia wo nicht zu verstatten. l. 1, t. 6, §. 6, p. 14, seq. ibidem §. 18, p. 17. l. 1, t. 7, §. 3, p. 20. l. 1, t 20, §. 17, p 58. l. 1, t. 22, §. 7, p. 64. l. 1, t. 24, a. 15, §. 6, p. 74. l. 1, t. 48, §. 20, p. 200.
Kinder wie die per subsequens matrimonium legitimiret werden. l. 2, t. 5, p. 298, seq.
Kinder in Städten sollen Vormünder gesetzet werden. l. 2, t. 6. a. 6, §. 5, p. 301.
Kinder. vid. Eltern. Aus Beyschlaff gebohren zu alimentiren. l. 2, t. 1, a. 2, §. 4, p. 271. aus verbothener Ehe gezeuget/ wenn sie pro illegitimirt zu halten. l. 2, t. 4 a. 13, §. 1, p. 297 seq. Aus Blutschande gebohren/ müssen gleichfals alimentiret werden. ib. §. 2, Wie lange ib. Was denenselben doris & alimentorum nomine gegebē werdē mag ib.
Kinder Gütter vide Bona.
Kirchen-Bücher. vide Instrumenta.
Kirchen-Buß. vide Huhrer.
Kläger und Beklagter davon handelt l. 1, t. 9, p. 21, seq. soll nicht ohne Noth zum Proceß schreiten ibidem §. 1, p. 21, seq. hat das onus probandi ibidem p. 22. soll erstlich die Sachen suchen ibidem. §. 3, p. 22. muß das forum des Beklagten suchen l. 1, t. 10, §. 1, p. 22, limitatur in seq. soll Beklagter anhalten auf die Klage zu antworten l 1, t. 21, §. 4, p 59.
Kläger vid. Exception contra personam.
Kläger Advocat vide Advocat.
Kläger vid. Requisita. Sol nicht contumax sondern allemahl parat seyn l 1, t. 1, § 7, p. 3, & l. 1, t. 16, §. 3, 4, p 42, seq. vid. execution. Kläger wenn er zweymahl ausbleibet/ wird Sache fallen l. 1, t 1, §. 7, p. 3. soll in primo termino alle Documenten fertig halten ib. §. 9, p. 4. Kläger vide Klage.
Klage soll regulariter schrifftlich doppelt beygebracht werden l. 1, t. 1, § 1, p. 2. soll der Citation eingeschlossen werden ibid. soll von dem Kläger ausgenommen und bestellet werden ibid. wenn sie Jahr und Tag es sey vor oder nach der Litis Contestation nicht verfordert wird/ soll verloschen seyn l. 1, t. 1, §. 14, p 5, limit. vide ibid. wie sie zu præsentiren/ und zu protocolliren l. 1, t. 21, §. 7, p 59. Klage wenn sie articulirt ist/ ist abgeschaffet l. 1, t. 21, a. 4, p 60.
Klage wegen Vormundschafft l. 2, t. 6, a 14. wieder den Vormund/ directa genannt/ wozu sie gegeben ist §. 1, p. 331. wem/ und wieder wen sie competiret §. 2, & 3. contraria wozu und wenn sie gegeben ist/ § 4, ib. subsidiaria competiret contra Magistratum ibidem §. 5, p. 331.
Klage contra tutores muß gegen unterschiedener Persohnen der Vormünder nicht getrennet werden l. 2, t. 6, a 14, §. 8. p 332.
Klage wegen Vormundschafft verjahret in Jahr und Tag l. 2, t. 6, a. 14, §. 9, p. 332.
Königliche Collegia oder Cassen/ vide Fiscus.
Körbhöltzer dienen zum Beweiß l. 1, t. 36, §. 1, p. 135, & 18, p. 137.
Kost-Geld/ vide Commissions-Gebühr.

Krancker kan nicht persöhnlich citiret werden l. 1, t. 14, a. 6, §. 9, p. 39.
Kranckheit remoriret nicht die Execution l. 1, t. 47, a 2, p. 180, §. 4. wenn sie die Ehe scheidet l 2, t. 4, a 10, §. 4, p. 295. seq.
Kriegs-Beseſtigung/ vide Litis Conteſtation.
Kummer/ vide Arreſt.

L.

Laesio ultra dimidium retractiret güttliche Handlung/ l. 1. t. 8. §. 8. p. 21.
Ladung wie ſie zu beſtellen/ l. 1. t. 14. a. 2. §. 1. pag. 33. wird in den Städten regulariter mündlich beſtellet/ l. 1. t. 1. §. 2. p. 2. wenn ſie Tages vorher geſchehen kön e/ ibid. beym Hoffgericht und ſonſt/ wie lange ſie Termin haben ſolle/ l. 1. t 1. §. 3. & 4 p 2. & 3. & l. 1. t. 14 a. 1. §. 5. & 6. p. 33. l. 1. t. 14. a. 3. §. 4. p. 36. l. 1. t. 16. §. 4. p. 43.
Ladung wenn ſie an den Advocaten geſchiehet/ l. 1. t. 14. a. 2. §. 1. p. 34. wie ſie an einen Latitirenden zu beſtellen/ ibid. §. 2. p. 34.
Ladung/ vid. requiſita, it. Both. it. Edictal-Citation, it. gemeine La ung. it. Citation.
Ladung ſo dinglich oder perſöhnlich geſchicht/ vid. perſonalis citatio.
Land-Recht/ ſoll circa ſententionandum genau attendiret werden/ l. 1. t. 4 §. 4 p 10. ſeq.
Latitirender/ wie er zu adcitiren/ ib. a. 2. §. 3. p. 34.
Leichbegängniß-Tag/ iſt befreyet von der Citation, l. 1. t. 14 a. 6. §. 8. p. 39.
Legalia impedimenta, l 1. t. 17. § 2. p. 44. vid. Ehehafften. it. impedimenta.
Lehns-Sachen hören fürs Hoffgericht. l. 1. t. 10. §. 3 p. 23.
Letzter Commiſſarius, vid. Protocoll.
Libellus, vid Klage.
Licitation in concurſu wie ſie geſchehe l. 1. t. 48. §. 10 p 196 ſeq.
Licitation, vid modus procedendi in executionis proceſſu.
Limitation der Sachen ad proximam, l. 1. t. 53. a. 10. p. 246.
Liquidation, mit Bedienten/ vid. Rechnungs-Bedienter/ it Concurs.
Litis Conſtitation davon/ vid. l. 1. t. 31. p 105. ſeq. ſoll nicht ausgelaſſen werden/ ibid. §. 1. was das ſey/ §. 2. ibid. wie ſie beſchaffen ſeyn muß/ §. 4. p. 106. mündlich beygebracht/ ſoll verſchrieben werden/ ib. §. 3. p. 105. ſoll auch in compromiſſen geſchehen/ p. 3. ibid. §. 5. p. 106.
Litis conteſtatio ſoll nebſt den Dilatoriſchen Exceptionibus beygebracht werden/ l. 1. t. 1. §. 5. p. 3. vid. Würckung.
Lite pendente, vid. Neurung.
Litis pendentia, vid. Exceptio, item res litigioſa.
Loco Protocolli, vid. Richter.
Locus contractus giebet forum. l. 1. t. 10. §. 8. p. 24.
Locus ſolutionis, daſelbſt kan der Debitor beklaget werden/ l. 1. t. 10. § 9. p. 24.

M.

Malitioſa deſertio ſcheidet die Ehe/ l. 2. t. 4. a. 5. & 6. p. 291. ſeq.
Mandatarii, vid. Advocaten.
Mandatum cum libera was das operiret/ l. 1. t. 18. §. 4. p. 48. vid. Defenſor.
Mandat wie es beſchaffen ſeyn ſoll/ l. 1. t. 1. §. 6. p. 3. & l. 1. t. 18. §. 2. & 3. p. 45. ſoll auch auf die Erben gerichtet ſeyn. l. 1. t. 1. §. 13. p. 5. l. 1. t. 18. §. 3. p. 47. l 1. t. 31. §. 7. p. 107 & l. 1. t. 53. a 8 p. 244.
Mandatum ſpeciale, vid. Compromiſſ.
Manns Schulden/ vid. Wittwe. Mann iſt der Frauen ehelicher Aſſiſtent und Curator, l. 2. t. 6. a. 9. §. 6. p. 313.
Marckt/ vid. Arreſta.
Matrimonial-Sachen/ vid Conſiſtoria.
Medici Atteſt de lethalitate hat plenam fidem, l. 1. t. 35. a 10. §. 3. p. 128.
Meilen-Gelder werden den Commiſſarien nicht bezahlet/ l. 1. t. 6. § 21. p. 18. & l. 1. t. 43. a. 4. §. 2. p. 166. werden den Advocaten bezahlt. l. 1. t. 20. §. 9. p. 53.
Memorial in Proceſs Sachen/ wie die unterſchrieben werden ſollen/ l. 1. t. 20. §. 1. p. 50. limit. ib. §. 51. ſoll datiret werden. l. 1. t. 20. §. 5. p. 52.
Milde Sachen wie die privilegirt ſeyn/ l. 1. t 49. §. 23. p. 213.
Minderjähriger mag nicht agiren/ l. 1. t. 24. a. 4. p. 68.
Minderjährigkeit wenn die ſich endet/ l. 2. t. 6. a. 8. §. 1. p 312. limit. §. 2.
Mißbrauch der fiſcæliſchen Aſſiſtence ſoll abgeſtellet werden/ l 1. t. 20. §. 17 p. 58.
Modus procedendi in der Appellations-Inſtance, l. 1. t. 1, §. 15, p. 5, vide Proceſſ.
Modus proced. bey der Reviſion, l. 1. t. 1. §. 16. p. 5. it. l. 1, t. 45, p. 176, ſeq. Bey Commiſſionen, l. 1, t. 1, §. 17, p. 6. L. 1, t. 6, §. 9, 10, ſeq p. 14, & 15. ſeq. Bey Städtiſchen Gerichten/ l. 1. t. 4. §. 2 p. 10. L. 1, t. 5, §. 2, & 3, p. 11. it. l. 1, t. 8, §. 1, p. 20.
Modus proced. in contumacia, l. 1. t. 16, p. 41, ſeqq. Beym Tribunal, l. 1, t. 53, p. 249, ſeqq.
Modus proced. wenn über unterſchiedene Facta geklaget wird/ l. 1, t. 21, a. 6, p. 61. Bey Ergreiffung und Verſtattung des beneficii ceſſionis, l. 1, t. 24, a. 15. §. 8, p. 75. In ſpolio, l. 1. t. 24. a. 18. §. 4, & 5, p. 80. Bey Verhörung der

der Zeugen per subsidiales, l. 1. t. 35, a. 7. §. 2, seqq p. 121. Bey Abhörung der Zeugen ad perpetuam rei memoriam, l. 1, t. 35, a. 11, pag. 119 In Attentaten Klagten/ l. 1. t. 46, p. 177 seqq & l. 1, t. 30, p 104. In Executions-Processu, l. 1, t. 47, p. 178, seqq. In concursu Creditorum, l. 1, t. 48, p 190, seqq. Bey Interventionen in Concursu, it. §. 14. p. 198. Bey der Intervention vor dem Tribunal, l. 1, t. 53, p. 252, seq. Bey der Provocation. l. 1. t. 54. p. 259. seq. In malitiosâ desertione. l. 2. t. 4. a. 4. & 5. p. 290. seq.

Muhtmassung ist unterschieden. l. 1. t. 39 §. 2. p. 141.

Mündlicher Procels wie darin zu verfahren. l. 1. t. 1. §. 1. p. 2. & §. 5 p. 3. vide Processl. Disputat beym Tribunal, l. 1. t. 53, p. 249. Wie der in formali & materiali anzustellen/ ib. art. 2, seq. p. 249.

Mundirung der Acten abgeschaffet/ l. 1, t. 1, §. 12, p. 8. It. l. 1, t. 44, a. 6, § 2, p 174.

Mutter oder Vater soll vor gehaltener Theilung nicht zur andern Ehe schreiten/ l. 2, t. 6, a. 2, §. 6. p. 301.

N.

Necessaraum vide Nohtwendiger.

Negativa wenn sie probiret werden soll, l. 1, t. 33, §. 9, p. 109. seq.

Neue Documenta sollen bey der Revision nicht angenommen werden / l. 1, t. 45, §. 1. p. 176. limit. ibid. vide Appellations-Instance.

Neuer Verlag daraus dörffen alte Schulden nicht bezahlet werden/ l. 1, t. 24, a. 15, §. 15, p. 76

Neurungen sollen lite pendente nicht geschehen/ l. 1. t. 20, §. 1, 2, & 3, p. 104. & t. 46. p. 177. Wie die abgestellet und revociret werden sollen/ ibid. § 4, 5, & 6, p. 104. seq. & t. 46. p. 177. it. l. 1. t. 53. a. 2, & 3, p. 244. vide Res litigiosa, item Attentata.

Niederlegung vide Sequestration.

Nohtwendiger Eyd/ davon handelt l. 1. t. 40. a. 3. p. 147. seq. wird definirt / ib. §. 1. In was Fällen er statt habe / ib. §. 1, 2. seq. soll bey gleichem Beweise dem Beklagten zu erkandt werden, ib. §. 4, p. 147. ob ihn der Richter ex officio zu erkennen möge. ibid. §. 7. p. 148.

Nohtwendige Vermuhtungen l. 1, t 39. a. 4. p. 144. wie weit sie beweisen / ibid. exempel derselben/ ibid. §. 2.

Notarien Ambt und Eyd/ l. 1, t. 3, §. 3, p. 8.

Notarius vide Inventarium.

O.

Ober-Appellation-Gerichts-Ordnung l. 1. t. 53, p. 224, seqq. soll bey Eröffnung jeder Juridique von jedem Membro gantz durchgelesen werden p. 225, wenn und wie es eröffnet werden soll ibidem p 225, bestehet aus einem Præsidenten und 8. Räthen l. 1. t. 53, a. 1, p. 226, soll alle drey Jahr gewechselt werden ibid. soll zweymahl des Jahrs zusammen kommen ibidem a. 2, wie lang es sitzen soll a. 3, Juridiquen sollen unveränderlich gehalten werden a 4, ibidem.

Ober-Appellation-Gerichts-Sessiones sollen fleißig abgewartet werden ibidem a. 5, p. 227.

Ober-Appellation-Gerichts-Räthe requisita ibidem a 6, p. 227, sollen nicht recusiret werden. ib. a. 7, limit. a. 8, & 9, p. 227, seq.

Ober-Appellation-Gerichts-Præsident und Räthe/ worauf sie zu attendiren. ibidem art. 10, p. 228.

Ober-Appellation-Gericht/ was es am letzten Tage verrichten soll. ibidem a. 11, p. 228.

Ober-Appellation-Gerichts-Præsidenten Verrichtung ib. a. 1, p. 228. Præsident soll aus der Regierung seyn ibid. soll auf diese Ordnung halten ibidem a. 2, p. 229, die Juridiquen in Zeiten intimiren lassen a. 3, ibidem die Acten gleich distribuiren a. 4, die Referenten geheim halten ibid. in wichtigen Sachen den Re- und Correferenten von beyden Bancken wehlen ibid dem Ministeriali von den distribuirten Acten keine Nachricht zukommen lassen a. 5, p. 229.

Ober-Appellation-Gerichts-Præsident soll die Räthe mit Relation nicht übereilen ib. a 6, 230, acht Tage vor der Juridique die Consignationes aushängen lassen ib. a. 7, die Sessionen selbst abwarten / auch alle Räthe anhalten von 8. biß 12. Uhr sich einzufinden a. 8, ibid. im Auftragen der Relationen die Gleichheit observiren a. 9, die Vota colligiren und per majora schliessen a. 10, ib. & p. 231, soll vor alles was unter seinem Directorio vorgehet responsabel seyn a. 12, p. 231.

Ober-Appellation-Gerichts-Præsidenten Stelle/ solle in dessen Abwesenheit der Vice Præsident oder nechste Rath versehen ib. a. 11, p. 231.

Ober-Appellation-Gerichts-Räthe Numerus a 1, p. 231, requisita a. 2, sollen gegen die Juridique sich in Zeiten fertig halten a 3, p. 232, ihres Ambtes wahrnehmen a. 4, das Silentium observiren a. 5, alle vor sich Protocoll führen a 6, p 233, keine Curatelen oder Vormundschafften annehmen a. 7, in Sachen wo sie a consiliis oder interessirt gewesen / auffstehen a. 7, keine Geschencke nehmen

nehmen a. 9, und einen Eyd schweren a. 10. p. 233, seq. vid.
Ober-Appellation-Gerichts-Secretarii und Registratoris Verrichtung ib. p. 234, seqq. a. 1, & 2, seqq. ad p. 238.
Ober-Appellation-Gerichts-Aufwarters Dienst und Verrichtung l. 1, t. 53, p. 238. seqq.
Ober-Appellation-Gericht was für Sachen dahin gehören l. 1, t. 53, p. 240, seqq. vid. Revision it. Appellation &c.
Ober-Appellation-Gerichts-Secretarius soll vor den Appellationen dem Præsidenten Nachricht geben l. 1, t. 53, a 3, p. 242, nebst dazu kommenden Sachen die Acta foliiren/ hefften/ zur Registratur geben l 1, t. 53, a. 1, p. 234, die Sache recht præsentiren a. 2, p. 235, accurates Protocoll führen a. 3, die Renunciationes appellationum notiren a 4, ohne Bewilligung des Præsidenten keine Atteſtata oder Protocolla extradiren a. 5, die Decreta geheim und bald zur Expedition beförderen a. 7, p 235, wo er bey Sachen interessiret ist / seine Function durch den Registratorem versehen lassen ib. a. 7, p. 235, seq. die Arcana Collegii menagiren a. 8, p. 236, Tribunals-Consignation. vide Consignation.
Ober-Appellations-Gericht wird des Königl. Schutzes versichert l. 1, t. 53, a 3, p. 258.
Ober-Burggraff soll bey Bestellung Raths- und Gerichts-Personen in Königsberg gegenwärtig seyn l. 1, t. 2, §. 2, p 6.
Obligation soll beym Concurs in Originali vorgezeiget werden l. 1, t. 58, §. 10, p. 197, vid. Schuld-Forderung it. Handschrifft.
Ochse soll bey Theilung nicht gegeben werden l. 1, t. 43, a. 4, §. 2, p. 166.
Offentliche Gewalt-Sachen wo sie hingehören l. 1, t 10, §. 3, p. 23.
Officiales Fisci. vide Fiscæl.
Onera publica was darunter verstanden wird l. 1, t. 49, § 8, p. 206, vide Jährliche Præstationes.
Ordentliche Richter von derselben Chur/ Wahl und Bestellung l 1, t 2, p. 6, it. t. 10, p. 10, seq. sollen ihr Urtheil exequiren l. 1, t. 47, a 1, p. 178.
Ordinarii Hoff-Gerichts-Räthe / sollen nicht zu Commissarien genommen werden. l. 1, t. 6, §. 3, &, 4, p. 13.
Original Obligation wenn sie nicht verhanden ist / wie zu verfahren. l. 1. t. 48. §. 15. p. 199. vide Original.

P.

Pacht-Gelder/ vid. Fiscus.
Pacta dotalia, vid. Ehe-Gelder/ sollen observiret werden/ l. 1. t. 24. a. 15. §. 15. p. 75.
Pacta ratione salarii sind verbothen/ l. 1. t. 53. a. 4. p. 257.
Pactum ad arrestum, vid. Arrest.
Paraphernal, vid. Gegen-Vermächtniß.
Parthe können conjunctim auch separatim Commissarios vorschlagen/ l. 1. t. 6. §. 4. p. 13. wenn sie bey Commissionen ausbleiben/ vid. mod. procedendi, können den Zeugen den Eyd erlassen/ l. 1. t. 35. a. 6. §. 1. p. 120.
Patronatus jura wo sie zur Decision gehören/ l. 1. t. 10. §. 3. p. 23.
Paupertatis juramentum, vid. Eyd.
Peremptoriæ, vid. exceptiones.
Perjurium, vid. falscher Eyd.
Perpetuum silentium wem es im Prioritäs-Urtheil zu aufferlegen/ l. 1. t. 49. §. 1. p. 202. & §. 32. p. 214.
Personalis citatio davon handelt/ l. 1. t. 14. a. 5. p. 37.
Personen/ vid. verbothene Ehe.
Persöhnliche oder dingliche Ladung in was Fällen sie statt habe/ ibid. §. 1. p. 37.
Petitio, vid. alternativa.
Petitorium mag cum possessorio cumuliret werden. l. 1. t. 21. a. 7. §. 1. p. 62. limit. ibid.
Pflegschafft/ vid. Vormundschafft.
Pflicht/ vid. Ambt/ it. Eyd.
Plus petitio geschiehet auff viererley Art/ l. 1. t. 21. a. 5. p. 60. seq. ist wiederrahtlich. limit. ibid. a. 5. p. 61.
Possessorium, vid. Petitorium.
Post Geld bey Provocations-Acten wie das zu bezahlen/ l. 1. t. 54. §. 17.
Præsens in judicio an adcitandus sit, l. 1. t. 14. a. 6. §. 3. p. 83.
Præsentirt/ vid. Klage.
Præscriptio actionis in judicium deductæ vid. Klage. it. Würckung. it. Exceptio præscriptionis.
Præsumptio juris, vid. gewaltige Vermuhtung.
Præsumptiones machen offt halben Beweiß/ l. 1. t. 38. §. 7. p. 104.
Prævarication, vid. Advocat.
Precarium, vid. Dominium.
Primogenitur, vid. Dominium.
Principal Schuldner soll vor dem Bürgen beklaget werden / l. 1. t. 24. a. 12. p. 71. limit. ibid.
Priorität der Schulden. l. 1. t. 29. p. 203. seqq.
Privat-Sachen/ so nicht privilegirt/ werden nach ihrer Ordnung abgethan. l. 1. t. 53. a. 8. p. 246.
Privilegirte haben ihr Forum beym Hoffgericht/ l. 5. t. 10. §. 11. p. 24.
Privilegirte Forderungen/ so keine hypotheqven consti-

constituiret haben / l. 1. t. 49. §. 25. seq. p. 213.
Privilegirte Sachen sollen zuerst vorkommen / l. 1. t. 53. a. 5. & 7. p. 245.
Probatorial-Articul, vid. Articul.
Probation des Spolii, l. 1. t. 24. a. 18. §. 4. p. 80. vid. modus procedendi. it. Beweißthum / it terminus probat.
Probation wie darin zu verfahren / l. 1. t. 1. §. 11. p. 4.
Proceß die keinen Verzug leyden und nicht über 30. fl. werth seyn sollen / mündlich geführet und forderſamſt geendiget werden / l. 1. t. 1. §. 1. p. 2. & §. 12. p. 4. wie darin schrifftlich zu verfahren / l. 1. t. 20. §. 3. in fine, p. 51. & l. 1. t. 22. §. 1. p. 63.
Procuratores, vid. Advocaten.
Prodigi können nicht citiret werden / l. 1. t. 14. §. 11. p. 40. können nicht agiren / l. 1. t. 24 a. 4. p. 68.
Producent, soll die Unkosten zum Zeuges verhör geben / l. 1. t. 35 a. 5. §. 1. & 2. p. 119. Bey Verlust des Beweises. ib. §. 3. vid. expensen.
Proclamation, vid. Trauung.
Prorogation der Citation, vid. term. cit.
Protocolla, vid. Sache.
Provocant was der für Gelder zu erlegen habe / l. 1. t. 54. §. 5. p. 261. & p. 262. §. 13. was er zu observiren / it. & seqq. vid. Revision, it. Decret.
Provocation von der Regierung Decretis, wie es darin zu halten / ib. §. 21. p. 264.
Provocationes sollen eingeschrencket werden / ib. §. 6. p. 261.
Publication des Urtheils zu welcher Zeit solche geschehen / soll auff dem Urtheil notiret werden / l. 1. t. 44. a. 5. §. 9. p. 173. der Zeugen Aussage / vid. Zeuges Verhör / it. Decret.
Pupillen Rechnungs-Sachen gehören für den Rath / l. 1. t. 10. §. 18. p. 26.
Pupillen-Ambt soll Inventarien-Bücher halten / l. 1. t. 49. p. 208.
Pupillus, vid. Minderjähriger.
Purgatio contumaciæ wie die geschehe / l. 1. t. 16. §. 4. & t. 17. p. 44.
Purgatorium, vid. Juramentum.

Q.

Quadruplic. l. 1. t. 26. p. 97.
Quittung wenn sie gegeben / das Geld aber nicht bezahlet worden / wie zu verfahren / l. 1. t. 25. a. 7. §. 8. p. 86.
Quota litis, vid. Advocat.

R.

Räthe in den Städten vid. Sachen.
Raht und Gericht. vid. Städtsche Gerichte / it. Ober-Burggraf / it. Requisita.
Räthe vid. Hof-Räthe.
Räuber wie der zu straffen l. 2. t. 3. a. 2. p. 287. vid. Ehe.
Realis Actio vid. Actio.
Real-Sachen wo sie hin gehören l. 1. t. 10. §. 4. p. 23.
Realis citatio. vid. personalis.
Reassumptiones processuum cessiren. l. 1. t. 1. §. 13. p. 5.
Recepisse vid. Both.
Rechnung wie lange dagegen etwas gesaget werden kan l. 1. t. 25. a. 6. §. 2. p. 84. limit ibid. soll der Curator bonorum ablegen l. 1. t. 48. §. 10. p. 196.
Rechnung vid. Vormunds-Rechnung.
Rechnungs-Bedienter wie von demselben in Concursu die Bezahlung zu suchen l. 1. t. 48. §. 10. p. 197. seq. vid. Fiscus. Wie sie Caution bestellen sollen / l. 1. t. 49. §. 4. p. 204.
Reconciliation vid. Ehegatt.
Reconciliation der Ehegatten wie die zu befordern l. 2. t. 4. a. 12. p. 297.
Recognoscirte Briefe vid. Instrumenta.
Reconvention vid. l. 1. t. 28. p. 100. seq. vid. Gegen-Klage.
Recusatio suspectorum Commissariorum. vid. Commissarii.
Recusation der Gerichts-Personen l. 1. t. 7. p. 19. & l. 1. t. 24. a. 2. p. 67. kan wider ein gantzes Gericht geschehen ib. § 1. p. 19. limit. ibid. & l. 1. t. 24. a. 2. p. 67. limit. ibid.
Recusation des Richters wie und wenn sie beyzubringen l. 1. t. 24. a. 2. p. 67. vid. Ursachen der Recusation des Richters.
Recusation aus was Ursachen selbe geschehe l. 1. t. 24. a. 3. p. 67. seq.
Referirter Eyd vid. Gerichtlicher Eyd.
Referent soll bey Straffe der Expensen gedencken l. 1. t. 43. §. 3. p. 155.
Referent soll die Acten geheim halten. l. 1. t. 35. a. 5. p. 248. vid. Votiren.
Regestrum vid. Consignation.
Regierung wenn und wie selbe Commissarios setze l. 1. t. 6. §. 1. p. 12. kan die Commissions-Gebühren noch weiter moderiren ib. §. 21 p. 19
Regierung soll wegen der Succumbentz-Gelder berichten l. 1. t. 54. §. 20. p. 264.
Regierungs-Decreta wenn davon provociret wird. vid. Provocation.
Relation beym Ober-Appellation-Gericht l. 1. t. 53 a. 1. p. 246. wie sie vor dem Disputat geschehen soll ib. a. 1. p. 247. was dabey in wichtigen Sachen zu observiren a. 2. & 3.

soll wegen des formalis & materialis zugleich geschehen ibid. art. 4.

Relation der Acten soll beym Hof-Gericht schrifftlich geschehen l. 1 t. 41. §. 5. p. 152. wie die beschaffen seyn soll/ ibid. in Concurs-Sachen/ l. 1 t. 48. §. 18 p. 199.

Relation vid. mod. proced. in execut. processu.

Wenn die in Concursu statt habe/ l. 1. t. 48. §. 6. p. 197.

Remedia vid. keine.

Remiß so der Richter zurück hält/ ob dem Producenten die mora schade l. 1. t. 35. a. 7. § 3. p. 121.

Removirter Advocaten Sätze soll kein Advocat bey Cassation unterschreiben l. 1. t. 20. §. 11. p. 55.

Renunciation vid. Appellation.

Renunciatio SCti Vellejani wie die geschehe l. 1. t. 25. a. 13. § 4. & 5. p. 90.

Renunciatio SCti Macedoniani ist nicht gültig l. 1. t. 25. a. 14. p. 91 seqq.

Replicatio vid. l. 1 t. 26. p. 97. soll der Kläger einbringen ib. §. 1, wenn sie zu beweisen ib. l. 1. t. 26 §. 2. p. 97.

Repressalien sollen bey Concurs-Processen observiret werden l. 1. t. 49 §. 2. p. 202.

Reprobatorial-Zeugen wenn die zuverläßig seyn l. 1 t. 35. a. 13. p. 131. §. 1.

Reprobatorii probatoriorum & reprobatoriorum testes wer die seyn l. 1. t. 35. a. 13. § 2. & 3 p. 132.

Requisita der Notarien und Stadt-Schreiber l. 1. t. 3 §. 3. p. 8.

Requisita der Städtschen Rahts- und Gerichts-Personen l. 1. t. 2. p. 6. vid. Ambt. schrifftlicher Citationen l 1. t. 14. a 2. §. 3. p. 34. der Mandate l. 1. t. 18. §. 2. & 3. p. 45 seq. der Klage l. 1. t. 21. §. 2. p. 59. zur cessione bonorum l. 1 t. 24. a. 15. §. 6 p. 74. confessionis l. 1. t. 34. a. 4. p. 113. seq. eines End-Urtheils l. 1. t. 42. §. 8. p. 153.

Rescripta beym Tribunal, wie darüber zu votiren l. 1. t. 53. a. 4. p. 254. Sollen bey Straffe zu Remorirung der Execution nicht attendiret werden/ l. 1. t. 53. a. 2. p. 258.

Rescripta wenn sie nicht zu attendiren/ l. 1. t. 24. a. 19. p. 80. & 81. sollen lite pendente nicht ausgewircket werden/ l. 1. t. 30. §. 4. p. 105. vide Execution.

Res judicatæ wenn sie opponiret werden können/ l. 1. t. 25. a. 1. §. 2. p 82.

Res litigiosa soll nicht verkauffet werden/ l. 1. t. 30. §. 6. p. 105.

Restitution in integrum zu suchen ist verbohten/ l. 1. t. 52 p. 222. in was Fällen sie statt finde/ ib. in was Zeit sie zu suchen/ ib. was der zu beweisen hat/ der sie suchet/ ib. p. 223.

Restitution, so dem Minderjährigen competiret hat/ kommt nach dessen Tode den Erben zu statten/ ib. p. 224.

Revision wenn sie statt habe/ l. 1. t. 1. §. 16. p. 5. & l. 1. t. 35. a. 3. §. 3. p. 117. it. a. 11. §. 7. p. 129 vid. Mod. proced. it. Appellation.

Revision der Acten, l. 1. t. 45. p. 176. seq. wenn die statt hat/ ib. §. 1. wenn sie zu suchen/ ib. differirt von der Declaration, vide Declaration.

Revision und Declaration mögen zusammen gesuchet werden/ ibid.

Revision, wenn die einmahl gewehret wird/ so hat nachhero die Appellation ans Tribunal nicht statt/ ibid. kan auch in Sachen über 500. fl gesuchet werden/ ib. vid. mod proced.

Revision wo dieselbe und nicht die Appellation statt hat/ ib & l. 1. t. 46. §. 7. p. 178. it. l. 1. t. 53. a. 3, 4, 5, 6. p. 240. & 241. limit. ibid. a. 7. & 8.

Revision allein gesuchet/ soll mit Erlegung 10. fl. Succumbentz-Gelder geschehen. l. 1, t. 45, §. 3, p. 177. vid. Succumbentz Gelder.

Revisions-Urtheil ist zu exequiren sub pœna, l. 1, t. 45. §. 4, p. 177.

Revisiones ans Hoff-Lager wenn sie zu gelassen/ l. 1. t. 54, §. 1, 2, 3. p. 259. wo sie zu suchen/ ibid. § 4 p. 260. wie darin weiter zu verfahren/ §. 5. p. 260. & § 8 seqq. p. 261. Wo sie geschehen soll/ ib. §. 10. p. 261. Was für ein Formular dabey zu gebrauchen/ ib. § 11. p. 262 Soll das Tribunals-Decret nicht umbstossen/ ib p. 262. §. 11. hat effectum devolutivum, ibid. §. 12. doch sistiret sie die execution, vide Provocation.

Revisionis Commissarii sollen den festgesetzten Eyd unterschreiben l. 1. t 54. §. 15. p. 263.

Revisores wie bald sie die Sache abtun sollen. l. 1. t. 54. § 16. p. 264, derselben Straffe ibid.

Revisions Mißbrauch wie der zu straffen l. 1. t. 54. §. 14. p. 262. seq.

Revivicatorie vid. Citation.

Richter wie er in liquiden Schuldforderungen procediren soll l. 1. t 1 §. 1. p. 2. soll erkennen wenn Loco protocolli einzukommen ib. §. 5. p. 3. wie weit er terminum citationis prorogiren kan l. 1. t. 14 §. 6. p. 33, kan dilationes verstatten vid. Dilation. wenn er litem suam mache? l. 1. t. 5. §. 4. p 10. kan ex officio Expensen zuerkennen l. 1. t. 21. a. 2. p. 60. ist schuldig die Zeugen zum erscheinen zu zwingen sub pœnâ l. 1. t. 35. a 4. §. 4. p. 118, soll Vermuhtungen nicht zu viel trauen l. 1 t 39. a. 4 §. 3. p. 144. vid. plura Vermuhtung. it. nothwendiger Eyd. it. ordentlicher Richter. it. Decret.

Richters so die Execution nicht abwartet Strafe/ l. 1 t. 47. a. 2. §. 28. p. 188. darff bey Cassation im Concurs-Procels die Terminos nicht prorogiren l. 1 t. 48. §. 17. p. 199

Richtige Obligationes. vid. Schuld-Forderung.

Rotulus der Zeugen wie der einzurichten l. 1. t. 35. a. 12. p. 131.

S.

Sachwalter / vid. Advocat.
Sätze sollen leserlich geschrieben werden / l. 1. t. 1. §. 12. p. 5.
Sævitien der Eheleute / vid. Ehe.
Salarium Advocatorum, vid. Advocat, it. Disputat sollen die Advocaten vor dem Definitiv-Urtheil nicht nehmen / l. 1. t. 20. §. 9. p. 52. des Communis Mandatarii in concursu, it. des Curatoris bonorum, wie das festzusetzen / l. 1. t. 48. § 27. p. 202.
Salvationem testium wenn und wie sie beyzubringen / l. 1. t. 26. § 5. p. 98. & l. 1. t. 35. a. 3. p. 116.
Schalt-Gelder / vid. Appellant.
Schalt vid Appellations-Instance. Wenn der einzubringen / l. 1. t. 44. a. 6 § 3 p. 174. soll nicht ausgegeben werden / ibid. a. 7. §. 3. p. 175.
Schieds-Richter / vid. Compromissarien.
Schmach / vid Injurien.
Schöppen / vid. Gericht.
Schrifftliche Klage / vid. Klage.
Schuldforderung so richtig und liquid ist / ziehet paratam executionem nach sich / l. 1. t. 1. §. 1. p. 2. & l. 1. t. 34 a. 2. §. 2. p. 112. vid. Richter.
Schuld wie eine für der anderen zu bezahlen / l. 1. t. 49. p. 202. seq.
Schuldner wo der zu beklagen / l. 1. t. 10. §. 7. seq. p 24.
Schuldner so bonis cedirt soll seine Gütter und Schulden gerichtlich übergeben / l. 1. t. 24. a. 15. §. 8. & 9. p 75 vid. Inventarium, it. Ehegatt / it. indultum.
Schuldners Apprehension, vid. Flüchtigen.
Schuldners Ehefrauen Gütter wie weit sie bey der Cession bonorum frey seyn / l. 1. t. 24. a. 15. §. 11. p. 75.
Schultheissen- und Schöppen-Eyd. l. 1. t. 3. §. 1. p. 7.
Schwächung / it. Schwängerung / vid. Beyschlaff / it. Jungfrau.
Schwägerschafft- wegen die sich nicht beyrahten mögen / l. 2. t. 2. a. 2. p. 281. seqq. Regeln davon / ib. § 7 p. 284. seq.
Secretarii sollen keine ohn unterschriebene Petita annehmen / l. 1. t. 20. §. 1. p. 50. sollen für Completirung der Acten stehen / l. 1. t. 1. §. 12. p 5. sollen nicht leicht zu Commissarien genommen werden / l. 1. t. 6. §. 13. p. 15.
Senatus Consultum Vellejanum, vid Exceptio
Sentence, vid. Urtheil.
Separation von Tisch und Bett zwischen Eheleuten wenn sie statt hat / l. 2. t. 4. a 8. §. 1. p. 293.
Sequestration wie es damit zu halten / l. 1. t 50. p. 215. seq. ist regulariter unzuläßig / ib. § 1. wenn sie statt habe / § 2. seqq. ad 13. Inclus. ibid. pag. 215. seqq. §. 15 ist zweyerley / ib. § 14. pag. 217. wie darin zu verfahren / ibid. §. 17. wenn sie cessiret / §. 18. & 19 p 218.
Siegel Gelder / vid. Decreten Gelder.
Silentium, vid. perpetuum.
Simultaneus processus wo der zu instituiren / l. 1. t. 28 p. 100. §. 1. wie darin zu verfahren / ibid. §. 3. seqq. p 101. seq
Sinnlose mögen nicht citiret werden / l. 1. t. 14. a. 6. §. 11. p. 40.
Special-Mandat wenn es nöthig. l. 1. t. 18. §. 4. p 47. seq
Spolium. vid. Beklagter. it. Exceptio was in demselben zu beweisen. l. 1. t. 24. a. 18. §. 4. p. 80.
Sponsalia de præsenti & futuro. l. 2. t. 1. a. 3. p. 272. seq.
Sponsalia posteriora pura quando tollant priora conditionata. l. 2. t. 1. a. 3. §. 5. p. 273.
Sponsalia clandestina, vid. Heimliche ꝛc.
Sportuln dazu gehören Schalt- und Straff-Gelder. l. 1. t. 43. a. 49. §. 6. p. 167. & l. 1. t. 44. a. 3. § 11 p. 171.
Sportuln. vid. Commissions-Gebühr sollen in eine Casse gebracht und vertheilet werden. l. 1. t. 43. a. 4. §. 1. p. 166. & §. 6. p. 167. wie sie zu theilen. ibid. sollen an Eydes statt gemeldet werden. vid. actuarii.
Sportul-Ordnung. vid. Tax-Ordnung.
Sprachloose vid Sinnloose.
Stadt-Diener vid. Eyd.
Städtscher Gerichte Bestallung und Confirmation l. 1. t. 2. p. 6. vid. Eyd.
Stadtschreiber Eyd l. 1. t. 3. §. 3 p. 8.
Starcke vid. Gewaltige.
Status causæ beym Tribunal wenn und wie der zu übergeben l. 1. t. 53. a. 7. p. 243.
Stempel-Papier vid. Copialien.
Stillschweigen vid. Perpetuum silentium.
Straffe der Advocaten die sich in dilatoriis aufhalten l. 1. t. 1. §. 5. p. 3. der Ambts- und Gerichts-Personen die ihr Ambt nicht thun l. 1 t 5. p. 11. des Bothen vid. Bothen. Wegen nicht unterschriebenen Memorials l. 1. t. 20. §. 1. p. 50. limit. ibid. & p. 51.
Straffe wegen manglender Vollmacht oder Mandats. l. 1 t. 18. §. 1. p. 45. wegen nicht datirte

datirten Memorials. vid. Memorial. it. Advocaten.
Straffe wegen Verzögerung in Citationen l. 1. t. 22. §. 6. p. 64
Straffe deſſen ſo mehr Sportuln nehmen würde/ l. 1. t. 43. a. 4. §. 2. p. 160. Ob frivolam vid. appellationis frivol. &c.
Straffen beym Tribunal ſollen nicht erlaſſen werden l. 1. t. 53. a. 1. p. 256.
Strittige Haab und Güter. vid. Res litigioſa.
Subhaſtation vid. mod. proc. in ex. it. licitation. it communis Mandatarius.
Subſidial-Schreiben / wenn ſie ergehen ſollen l. 1. t. 14. a. 3. §. 5. p. 36. vid. Edictal-Citation. it. Zeugen.
Succumbentz-Gelder bey den Unter-Gerichten ſind auffgehoben l. 1. t. 44. a. 6. §. 2. p. 174. bey Reviſion wenn ſie verfallen oder retradiret werden l. 1. t. 45. §. 1. p. 176. & §. 3. p. 177. wenn ſie beym Hoff-Gericht zu erlegen l. 1. t. 53. a. 2. p. 242. wie hoch ſie ſeyn ibid. wenn ſie zu retraditen ibid.
Succumbentz-Gelder bey Provocationen vom Tribunal, wie hoch ſie ſeyn l 1 t. 54. § 5 p. 260. wo ſie zu erlegen ibid. wenn ibid. ſollen nicht erlaſſen werden ibid. wenn ſtatt derſelben eine Obligation anzunehmen ibid. ſollen nur einfach gefordert werden ibidem §. 6. wenn ſie zurück gegeben werden. l. 1, t. 54. §. 18. ſeq. p. 264. wie es beym Vergleich zu halten ibidem §. 19.
Succumbentz-Gelder dabey ſoll eine Deſignation einkommen l. 1. t. 54 §. 20. p. 264.
Succumbentz-Gelder bey Provocationen von den Decretis der Regierung / wie hoch die ſeyn l. 1. t. 45. §. 21. p. 264.
Suppletorium juramentum vid. nothwendiger Eyd.
Suſpecte Commiſſarii vid. Commiſſarii.
Suſpecte Zeugen vid. Zeugen.

T.

Tacita hypotheca vide Bau.
Taxation der Zeugen Zehrungs-Koſten/ wie die einzurichten/ l. 1. t. 35. a. 5. §. 2, & 3, p. 119.
Taxa-Ordnung beym Hoff-Gericht / l. 1. t. 43, a. 1, p. 158. Bey den Rähten ib. a. 4. p 161. Von Briefen aus der Cantzeley ib. a. 3. p. 159. ſeq. Von Sportuln in den Aemtern und auff dem Lande/ ib. p. 160. Bey den Gerichten/ ib. p. 166.
Taxe wie dabey zu verfahren/ l. 1. t. 47. §. 13, p. 185. vid. mod. proced.
Taxe in concurſu vid. communis Mandatarius.
Taxe vid. copialien.
Terminus citationis ſoll über ein viertel Jahr vom Richter nicht können prorogiret werden. l. 1. t. 14. §. 6. p 33, vide Ladung.
Terminus executionis, vide mod. procedendi in execut. proceſſu.
Terminus probatorius, item Eyd fängt an zu lauffen a die Decreti publicati, l. 1, t. 53. a. 6, p. 256.
Terminus probatorius, wenn darinn der Teſtis ſtürbe/ vide Erben.
Terminus probatorius, wenn er anfange/ l. 1. t. 22, §. 3, p. 63, & l. 1. t. 33, §. 117, p. 111. kan verkürtzet werden/ ib.
Terminus probatorius in offerirtem Beweiß / ib. §. 7. p. 108. ſeq. muß nicht verabſäumet werden/ §. 17. p 111, & l. 1, t. 35, a. 1, §. 3, & 4. p. 115. wenn er prorogiret werden kan/ ibid. §. 5. p. 115. ſeq.
Terminum ſollen die Advocaten bey Straffe nicht prorogiren/ l. 1. t. 22. § 2. p. 63.
Tertius ob und wie der zu citiren/ l. 1, t. 14. a. 6. §. 5 p. 39.
Teſtes vide Zeugen.
Theilungs-Sachen gehören für den Raht/ l. 1. t. 10. §. 18. p. 26.
Theilung/ dabey ſoll die Gebühr von allen Intereſſenten nur einmahl gefordert werden/ l. 1. t. 43. a. 4. §. 5, p. 167. vide Sportuln. it Ochſe. it. Mutter.
Transact vide gütlicher Vergleich.
Transactiones beym Tribunal, wer dazu zu deputiren/ l. 1. t. 53. a. 5 p 254.
Trauung oder Proclamation wo die geſchehen ſoll/ l. 2. t. 1. a. 7. §. 1. p. 277.
Trauung vide Todt-Bette.
Trauer Kleyder vide Begräbniß-Koſten.
Tribunals-Rähte / vide Privilegirte.
Tribunals-Ordnung vide Ober-Appellation-Gerichts-Ordnung.
Triplic, l. 1. t. 26. p. 97.
Trunckenheit vide Ehe-Verlöbnüß.
Todtbette/ wenn darauff ſich jemand verehliget/ l. 2. t. 3. §. 2. p. 299.
Todesfall der Eltern / wenn er anzuzeigen/ l. 2. t. 6. a. 3. §. 5. p. 302.
Tutoria vide Pupillen-Ambt.

U.

Vagabundi können aller Orten apprehendiret und befraget werden l. 1. t. 19. §. 13. 14. p. 25.
Vater vid. Anverwandte. it. Mutter.
Vater/ ob er Vormund ſeyn könne vid. Buſem.
Uebermäßige Forderung vid. plus petitio.

Veneficium vid. Ehe.
Verabsäumbter Eyd der Boßheit / oder juramenti calumniæ von Klägern machet/daß der deferirte Eyd für geschworen gehalten wird l. 1. t. 40. a. 2. §. 3. p. 146. & a. 6. §. 3. p. 149.
Verbothene Ehe oder Grad. l. 2. t. 2. a. 1. p. 278. seq. vid. Schwägerschafft. it. Blut-Freundschafft.
Verbrechen so auf der Gräntze geschehen / wo sie zu untersuchen l. 1. §. 16. p. 25.
Verführung der Kinder / wie die zu straffen. l. 2. t. 1. a. 1. §. 5. p. 267.
Vergleich. vide Gütlich. it. Verträge.
Verjährung kan Exceptions-Weise opponiret werden l. 1. t. 25. a. 4. §. 1. p. 83. darff nicht eher / als wenn Kläger seine Intention erwiesen/ beygebracht werden ibid. §. 3. ob sie ex officio vom Richter suppliret werden könne l. 1. t. 25. a. 4. §. 4. p. 83. vid. Præscription.
Verlag. vid. Neuer.
Verlöbnüß. vid. Ehe-Verlöbnüß.
Vermuthung wird deferiret l. 1. t. 39. a. 1. §. 2. p. 141.
Vermuthungen sind unterschiedlich ib. §. 1. & 3. derselben viele Exempla. ib. a. 3. p. 142. seq.
Verträge werden den rebus judicatis gleich geachtet l. 1. t. 25. a. 2. §. 1. p. 82. vid. Exceptio. it. Transact.
Verschreibung der Theilung/ Kauffe gehöret/ vor den Rath. l. 1. t. 10. §. 18. p. 26.
Verschwender wird definirt l. 2. t. 6. a. 10. §. 1. p. 313. wird auf zweyfache Arth declarirt. §. 2. & 3. p. 314. wie er zu corrigiren. §. 4 & 5. ibid. p. 315. kan nichts ohne des Curatoris Consens thun. ibid. §. 6. in specie nicht der Frauen oder Kinder Gütter §. 7. ib. so ante declarationem contrahiret. §. 8. p. 315 seq. vid. Prodigi.
Verwundeter in Todes-Nöthen. vid. Bekändtniß.
Verzögerung der Sachen. vid. Advocaten.
Uhrkunden sind mancher Arth. l. 1. t. 36. p. 135. vid. Beweiß.
Ulterior deductio prioritatis im Concurs-Proceß wie die beyzubringen. l. 1. t. 48. §. 11. p. 198.
Unbewegliche Gütter der Unmündigen wie die zu alieniren. l. 3. t. 6. a. 6. §. 6. p. 309.
Unerhebliche Vermuthung beweiset nichts. l. 1. t. 39. a. 1. §. 4. p. 141. vid. Erhebliche. it. Gewaltige. it. Nothwendige Vermuthung.
Unkosten. vid. Expensen. Des Concurs-Processes Unkosten. l. 1. t. 48. §. 27. p. 202. der Zeugen. vid. Zeugen.
Unkosten/ wer davon befreyet seyn soll. l. 1. t. 43. a. 4. p. 166. der Appellation, wie sie beym Tribunal zuzusprechen. l. 1. t. 53. a. 2. p. 256.
Unfruchtbahre Ehe mag nicht getrennet werden. l. 2. t. 4. a. 10. §. 2. p. 295.
Ungehorsahm. vid. Contumacia.
Ungerechte Sachen. vid. Advocat.
Unmündiger kan nicht citiret werden. l. 1. t. 14. a. 6. §. 10. p. 39. seq. vid. Münderjähriger. Wie und wenn er sich obligiren mag. l. 2. t. 6. a. 7. §. 1. p. 311. so ihm jemand Geld lehnet/ wie es zu halten. ib. §. 2. p. 311.
Unmündige / wie die zu erziehen. l. 2. t. 6. a. 6. p. 308. seq. wenn deshalb keine testamentarische Disposition verhanden. ibid. §. 1.
Unmündiger Kinder Gelder / wie die auf Interesse zu geben. l. 2. t. 6. a. 6. §. 6. p. 309.
Unterhändler vid. Compromissarien.
Unter-Richter sollen die Expensen angeben. vid. Actuarii. it. Appellatione pendente.
Unterschleiff in Handlungen wohin die Untersuchung gehören l. 1. t. 10. §. 18. p. 26.
Unterschrifft vid. Memorial.
Vollmacht. vid. Advocat. it. Mandat.
Vorgeladen. vid. Citatus.
Vorladung. vid. Ladung. it. Citation.
Vormund wo er zu belangen l. 1. t. 10. §. 10. p. 24. darff das Inventarium nicht ingrossiren lassen l. 1. t. 49 p. 208. dessen Consens wird zur Ehe erfordert l. 2. t. 1. a. 1. §. 7. p. 268. soll die Ehe nicht hindern ib. §. 13. p. 269. sondern besorgen ib. §. 14. so durch ein Testament gesetzet/ wie der zu confirmiren auch dazu anzuhalten l. 2. t. 6. a. 1. §. 2. wenn er Caution bestellen müsse ib. §. 3. seq. p. 300. seine erste Sorge vid. Inventarium. wenn er ad restitutionem dupli gehalten ist l. 2. t. 6. a. 5. § 6 p. 307. dessen Entsetzung wann die infamiam nach sich ziehet ib. a. 11. §. 3. seine Rechnung wenn sie abzulegen ibid. a. 12. §. 1. & 2. p. 317. wie sie zu examiniren ibid. §. 2. p. 317. wie sie beschaffen seyn soll ib. §. 3. wenn er Geld vorgeschossen/ soll ihm solches gut gethan werden ib. §. 5. p. 318. soll den Ueberschuß in die Rechnung bringen ib. §. 4. seine Mühe soll belohnet werden ibid. §. 5. seiner Rechnung Formular p. 319. seqq. wie er nach abgelegter Rechnung zu quitiren ibid. §. 6. p. 319. wenn bey derselben Mängel gespühret werden/ wie zu verfahren ib. §. 7. wenn er die Rechnung beschweren soll ib. §. 7. p. 330. seine Gütter wie die dem Unmündigen oppignoriret seyn §. 8. p. 330. von seiner Rechnung soll ein Exemplar bey den Acten bleiben ib. §. 7. p. 332. sein Buch wird den Gerichts- und Hypothequen-Büchern gleich gehalten. ib. §. 7.

ib §. 7. wer von ihm Geld lehnet / soll Attestata aus dem Vormunds-Buch nehmen ib. §. 7. p. 332.
Vormünder Gütter sind den Unmündigen tacitè verpfändet l. 2. t. 6. a. 2. §. 4. p. 301. welche um Bestätigung zu bitten l. 2. t. 6. a. 2. §. 7. p. 301. seqq. von der Obrigkeit gesetzet/wenn sie folgen ib. a. 3. §. 1. p. 302. dörffen nicht bestätiget werden ib. §. 2. müssen sichere Leute seyn ib. §. 3. wer die ausbitten soll ib. §. 5. & 6. müssen die Vormundschafft annehmen ib. §. 7. p. 303. limit. ibid. wenn er legale Entschuldigung hat §. 8. ib. können auch in den Ferien bestellet werden. ib. §. 9. sollen an Eydes statt angeloben / überall treulich zu verfahren ib. §. 10. p. 303. vid. Eyd. wenn sie sich entschuldigen können ib. a. 4. p. 304. wegen Bedienung §. 1. anderer Vormundschafften §. 2. p. 305. Kranckheit §. 3. ib. Freundschafft §. 4. Schaden §. 5. Alter §. 6. wenn die Entschuldigung zu allegiren §. 7. falsche Entschuldigung excusiret nicht ib. §. 8. p. 305. wie sie Verwaltung führen sollen ib. a. 6. p. 308. sollen alles in Verwahrung nehmen ib §. 2. Gründe wol unterhalten §. 3. Einkünffte auffschreiben und verrechnen ib. §. 4. übrige fahrende Haab zu Geld machen §. 5. Gelder auf Interesse ausgeben ib. §. 5. oder auch à 5. pro Cent. selbst behalten ibid. wie die der Unmündigen liegende Gründe vereussern ibid. §. 6. seq. p. 309. wie sie Kleinigkeiten verkauffen ibid. §. 9. p. 310. stehen für allen Schaden ibid. §. 10. können den Unmündigen nichts vergeben ib. §. 11. sind vor ihrer Vorfahren Facta nicht responsable §. 12. sind schuldig vergebliche Expensen zu erstatten §. 13. wie sie vor der Unmündigen Capitalien stehen §. 13. p. 310. seq. ihre Gewalt und Handlung ib. a. 7. p. 311. welche für verdächtig zu halten ib. a. 11. p. 316. wie sie abzusetzen §. 1. ibid. wer sie als suspect accusiren könne §. 2. ib. unterschiedener fremder Jurisdiction gehören für ein Forum. ibid. a. 14. §. 8 p. 332.
Vormundschafft ex Testamentô l. 2. t. 6. a. 1. p. 299. ist dreyfach ib. §. 1. p. 299. der nechsten Freunde ibid. a. 2. p. 300. seq. wie und wenn die statt habe. it. wer den Vorzug habe ibid. wenn sie sich endet ib. a. 8. p. 311. seq. gehören für den Rath l. 1. t. 10. §. 18. p. 26.
Vormundschaffts-Collegium soll etabliret werden ib. a. 12. p. 318. derselben Buch der Obrigkeit wie das beschaffen seyn soll. ibid. a. 14. §. 6. p. 332.
Vorzugs-Recht der Cassen. vid. Rechnungs-Bedienter item Schuld.
Votiren beym Tribunal wie darein zu procedi. l. 1. t. 53. a. 1. p. 253. Wenn zwey-biß dreymahl zu votiren ibid. a. 2. soll secretiret werden ibid. a. 3. p. 254.
Urtheil wird gegen das Parth publiciret. l. 1. t. 18. § 4. p. 48. Wie das zu exequiren. vide modus procedendi in Execut. processu.
Urtheil wie die zu eröffnen l. 1. t. 42. p. 157. sind zweyfach ib. §. 1. Endurtheil was es sey l. 1. t. 42. §. 4. p. 152. sollen vor der Publication wol erwegen ib. §. 5. p. 152. & 153. wie es einzurichten ib. §. 6, p. 153. & §. 9. p. 154. wo es zu publiciren ib. §. 6. p. 153. vid. Requisita. wenn sie publiciret werden sollen ib. §. 7. sollen specificè alles determiniren ib. §. 9. p. 154. wenn es auch alternative einzurichten ibid §. 10. soll rationes decidendi anführen ibid. §. 12. ist auf den Principalen zu richten ibid. §. 13. vid. ordentlicher Richter it. Arbiter.
Urtheil in concurs processen was dabey zu observiren l. 1. t. 49. §. 2 p. 202. &. §. 32. p. 214.
Urtheils Execution kan durch Compaß Schreiben geschehen/ l. 1. t. 47. a. 1. p. 179.
Ursachen der Recusation vide Recusation.

W.

Wahnwitzig vide Sinnloß.
Wechsel-Briefs Vorrecht in concursu, l. 1. t. 49. §. 28 p. 213.
Weibliche Freyheit vide exceptio SCti Velleiani.
Weibs Persohn wie sie ihre Persohn obligiren könne vide Arrest.
Wichtige Sachen vide Processus.
Wiedereinsetzung vide Restitutio in integrum.
Wilkührlicher Richter vide Arbiter.
Winckel-Ehe vide heimliche Verlobung.
Wissenschafft wird nicht vermuhtet l. 1. t. 39. a. 3. §. 4. p. 142.
Wittwe die des Manns Gütter cediret darff nichts weiter zahlen l. 1. t. 24. a. 15. §. 16. pag. 76.
Wittwe des Debitoris vide Erben.
Würckung der Litis Contestation l. 1. t. 31. §. 6. p. 106. seq.
Würckung der Citation l. 1. t. 14. a. 6. §. 13. seq. p. 40. der Klage. l. 1. t. 21. a. 3. p. 60. vide Effect.

Z.

Zahl der Hoffgerichts-Bohten/ l. 1. t. 14. a. 2. §. 4. der Zeugen/ l. 1. t. 35. a. 10. p. 126.
Zehrung/ vid. Taxation.

Zeit

Zeit zum repliciren und dupliciren / l. 1 t. 26. § 6. p. 98.
Zeugen wie die zu fahren / l. 1. t. 33. §. 17. p. 111. vid. Additional-Zeugen
Zeuges Verhör / vid. Probation.
Zeugen wenn die fürgestellet oder produciret werden / l. 1. t. 35. a. 1. §. 1. p. 115. wie die zu citiren / ibid. §. 2. wenn wieder dieselbe zu excipiren / l. 1. t. 35. a. 3. §. 1. & seqq. p. 116. seq. & a. 14. p. 133. seq.
Zeugen-Abhörung wie sie pendente appellatione für sich gehe. l. 1. t. 35. a. 3. §. 3. p. 117.
Zeugen mögen wenn das Gegentheil ausbleibet / verhöret werden / l. 1. t. 35. a. 3. §. 4. pag. 117. wie sie zu erscheinen angehalten werden mögen / l. 1. t. 35. a. 4. pag. 117. wenn sie zu Hause abzuhören / ibid. §. 2. p. 118. müssen schweren / wenn sie auch nichts wissen / ibid. §. 3.
Zeuge so verstürbe / vid. Erbe.
Zeugniß abzustatten kan niemand verschweren / ibid. §. 7. p. 118.
Zeugen auff wessen Unkosten die zu verhören / ibid. a. 5. p. 119. vid. producent, wenn sie wegen des Producenten Armuth oder sonst per subsidiales abzuhören / a. 5. §. 4. p. 119.
Zeugen sollen Zehrung bekommen / vid. taxation.
Zeugen müssen schweren / l. 1. t. 35. a. 6. §. 1. & 5. p. 120. limit. §. 1. ibid. vid Eyd.
Zeugen-Eyd wer davon befreyet / §. 3. p. 120. vid. Ambts-Eyd.
Zeugen sollen in Fevertagen nicht schweren / ibid. § 4. p. 120. sollen auff einmahl producirt werden / l. 1. t. 35. a. 6. §. 6. p. 120. wenn sie durch Compaß-Schreiben zu verhören seyn / a. 7. §. 1. p. 121. & a. 11. §. 6. p. 129. wie alsdenn zu verfahren / ibid. §. 2.
Zeuges Verhör wenn es zu spät eingeschicket wird vide. Remiss. Wenn es zu publiciren. l. 1 t. 35. a. 7. §. 4. p. 121. & a. 12. p. 131
Zeugen welche admissible oder zu verwerffen. l. 1. t. 35. a. 8. p. 122. seqq. & a. 14. p. 133.
Zeugen wie sie zu verhören. l. 1. t. 35. a. 9. p. 125. seqq.
Zeugen eigentliche Aussage ist zu verschreiben ibid. §. 1. & 9. p. 127. sind für den Meyn-Eyd zu warnen ib. §. 1. p. 126. sind separatim abzuhören ib. Wie sie der Richter selbst abhören soll vide examen testium.
Zeugen sind die Articul und Interrogatoria zu communiciren a. 9. §. 4. p. 126. dörffen auff injurieuse und impertinente Articul nicht antworten ib. §. 6. p. 126. soll ihre deposition vorgelesen werden ibid. § 7. p. 126.
Zeugen Aussagen sind separatim zu verschreiben §. 10. p. 127.
Zeugen Anzahl mag der Richter moderiren. a. 10. §. 1. p. 127.
Zeuge vide Einzeuge.
Zeuges Verhör ad perpetuam rei memoriam. a. 11. p. 128. seq.
Zeugen sind regulariter post L. C. zu verhören. a. 11. §. 1. p. 128. limit. ibid.
Zeugen in was Fällen sie ad perpetuam rei memoriam zu verhören ibid. §. 2. seqq. p. 128.
Zeuges Verhör ad perpetuam rei memoriam. wenn es zu eröffnen l. 1. t. 35. a. 11. §. 9. 10. & 11. p. 130.
Zeugen wenn sie nochmahls verhöret werden mögen / l. 1. t. 35. a. 13. §. 4 p. 132 & §. 5. p. 133.
Zeuge mag des Perjurii überführet werden / §. 6 p. 132.
Zeugen wenn sie in Ehe-Sachen post publicata attestata testium zu verhören / §. 7. p. 132.
Zeugen die man produciret / wieder die mag man nicht excipiren / ibid. a. 14. §. 2. p. 133.
Zeugen und Documenta mögen beyde zum Beweiß angeführet werden / l. 1. t. 36. §. 23. p. 138. wie denn zu verfahren / ibid.
Zunfft-Sachen gehören für den Raht / l. 1. t. 10. §. 18. p. 26.
Zweyfacher Ehe Bestraffung / wohin sie gehöret / l. 1. t. 10. §. 18. p. 26.
Zwey Zeugen machen regulariter einen Beweiß / l. 1. t. 53. a. 10. §. 1. p. 127.





Register
über das andere Theil
Des Königl. Preußis. Land-Rechts/
Worinnen die Materien nach dem Alphabeth zu finden.
L. bedeutet librum, t. titulum a. articulum.

A.

Abbringung von Hauß und Hoff *item Spolium* wie dawider zu verfahren *l.* 3/ *t.* 5/ *a.* 3/ §. 6 & 8/ *pag.* 64.

Abgang der alten Schaffe und Bäume wieder zu ersetzen. *l.* 3/ *t.* 3/ *a.* 1/ §. 8/ *p.* 36.

Abgetragene oder gestohlene Güther / so verkauft/ mögen zu Recht ohne Entgeld wieder gefordert werden. *l.* 4/ *t.* 6/ *a* 4/ §. 2/ *p.* 108.

Abnützung und Früchte eines Grundes *l.* 3/ *t.* 1/ *a.* 9/ §. 1/ 2/ 3/ *p.* 13.

Abnützung soll in Persönlichen Klagen wieder erstattet werden *l.* 3/ *t.* 1/ *a.* 9/ §. 4/ *p.* 13 & 14.

Abnützung kan einer an einem verkauften Dinge ihm vorbehalten. *l.* 3/ *t.* 1/ *a.* 12/ §. 8/ *pag.* 21.

Abnützung oder Niessung ist/ da einer anderer Güther genieſſen mag *l.* 3/ *t.* 3/ *a.* 1/ §. 1/ & 2/ *p.* 35.

Abnützung endet sich auf mancherley Art *l.* 3/ *t.* 3/ *a.* 1/ § 12 & *seq. pag.* 37 & 38.

Abnützung einer Stadt/ *Commun* oder Dorfschafft gegeben/ wann die sich ende *ibidem* §. 15/ *p.* 38.

Abschlag der geliehenen Haab und Güter/ durch des *Debitoris* Säumnüß entstanden/ von welcher Zeit die Erstattung gut zu thun *l.* 4/ *t.* 1/ *a.* 3/ §. 2/ *p.* 70. *seq.*

Abschlag der Müntze *ibidem* §. 5/ *p.* 71.

Absonderung eines Kindes mit seinem Gut von den Eltern *l.* 5/ *t.* 14/ *a.* 2/ §. 2/ *p.* 274.

Abtreten mag einer seine *Action*, Ansprüche/ Forderung oder Zusprüche an einen andern/ doch mit jedes Orts Ampts oder Gerichts-Verwilligung *l.* 4/ *t.* 6/ *a.* 5/ §. 3/ *pag.* 109.

Abtretung oder Abweichung von einem Kaufe *l.* 4/ *t.* 6/ *a.* 15/ *p.* 123. *seqq.*

Abtrieb oder Einspruch in welchen Fällen der statt habe *l.* 4/ *t.* 7/ *a* 5/ *p.* 138/ *ad* 143. *incl.*

Abwesender mag nach Verflieſſung Jahres und Tages von dem Einspruch *restitutionem in integrum* bitten *l.* 4/ *t.* 7/ *a.* 1/ §. 4/ *p.* 131.

Ackerbau was dazu gehöret/ soll nicht verpfändet werden *l.* 4/ *t.* 5/ *a.* 2/ §. 3/ *p.* 90.

Actio ex empto, Klage wegen eines Kaufs/ wann sie statt habe *l.* 4/ *t.* 6/ *a.* 16/ *p.* 125. *seq.*

Actio redhibitoria ist wider den/ der etwas vor gut verkauft und ist schadhafftig *l.* 4/ *t.* 6/ *a.* 17/ §. 1/ *p.* 126. *seq.*

Actio redhibitoria hat statt in Wechseln und Tauschen *l.* 4/ *t.* 6/ *a.* 17/ §. 4/ *p.* 127.

Actio quanti minoris hat statt/ da einer etwas verkauft/ darin Schaden gespüret wird *l.* 4/ *t.* 6/ *a.* 17/ §. 5/ *p.* 127.

Actio in factum edilitia competiret Käufern und Verkäufern *ib.* §. 6.

Actio de arcenda aqua pluvia, wider wen die anzustellen *l.* 3/ *t.* 5/ *a.* 2/ §. 27/ *p.* 61.

Adeliche Personen wie die verheyratet werden / von ihrer Ehesteur / Theilung. *l.* 4/ *t.* 15/ *p.* 181/ *seq.*

Adeliche Wittwen mögen wann nicht *pacta dotalia* verhanden die Wahl haben *l.* 4/ *t.* 15/ *a.* 4/ §. 1/ *p.* 185.

Anbietung der Zahlung *l.* 4/ *t.* 4/ *a.* 4/ §. 1/ & *seq. p.* 87 & 88.

Ankündigung eines neuen Baues/ wann die geschehen / soll der andere weiter zu bauen sich enthalten / bis erkant wird *l.* 3/ *t.* 5/ *a.* 2/ §. 26/ *p.* 60. *limitatur ibidem.*

Anrührung leibliche ist zu erster Erlangung einer *Possession* gehörig *l.* 3/ *t.* 5/ *a.* 1/ §. 10/ *p.* 49.

Anschutt des Wassers *l.* 3/ *t.* 1/ *a.* 5/ *p.* 8/ *seqq.*

Anspruch wegen eines Pfandes *l.* 4/ *t.* 5/ *a.* 8/ §. 6/ *p.* 100.

Anspruch wann derselbe an jemanden wegen eines Guts genommen / er aber *propter dubium litis eventum* sich umb eine gewisse Geld-*Summe* verträget / mag der nechste Freund das Geld erlegen und den Rechtlichen Krieg auf sich nehmen *l.* 4/ *t.* 7/ *a.* 1/ §. 14/ *p.* 133.

Antreter der Erbschafft muß die Schuld bezahlen. *l.* 5/ *t.* 7/ *a.* 1/ §. 1/ & 2/ *p.* 237/ *seq.*

Anwald so er der Sachen verlustig wird/ wie

es mit den Unkosten zu halten *l.* 4/ *t.* 11/ *a.* 1/ §. 7/ *p.* 163.
Anwald so etwas verrichtet und von dem seinen darauf gewendet / wie es zu halten *l.* 4/ *t.* 11/ *a.* 3/ §. 2/ *p.* 164.
Anwald mag des *Principalen* Gut nicht verpfänden *l.* 4/ *t.* 5/ *a.* 2/ §. 1/ *p.* 90.
Anwaldschafften ausserhalb Gerichts angenommen sollen umbsonst geschehen *l.* 4/ *t.* 11/ *a.* 1/ § 3/ *p.* 161.
Anwaldschafft wie die sich endet *l.* 4/ *t.* 11/ *a.* 2/ *p.* 163.
Arbeit so ihr zwey / drey oder mehr Werckmeister verdingen / wie es damit zu halten *l.* 4/ *t.* 8/ *a.* 3/ §. 3/ *p.* 150. *seq.*
Arbeit vom Werckmeister verdorben *l.* 4. *t.* 8. *a.* 3/ §. 6/ *p.* 151.
Arbeit verdungen umb Lohn so die verlohren wird *l* 4/ *t* 8/ *a.* 3/ §. 7/ *p.* 151.
Arbeits-Leute wann sie aus dem Dienste vor der Zeit treten / wie es mit denen zu halten *l.* 4/ *t.* 8/ *a.* 3/ §. 10/ *p.* 152.
Armuth des Verkäufers ist dem Kauf nicht hinderlich *l.* 4/ *t.* 6/ *a.* 15/ §. 6/ *p.* 124.
Aufhebung der *Legaten l.* 5/ *t.* 8/ *a.* 5/ *p.* 248. *seq.*
Auflange / von welchen Güthern die zu geben oder nicht *l.* 4/ *t.* 9/ *a.* 3/ §. 3/ *p* 156.
Aufsatz zu Abschreckung des Einsprechers groß gemacht mag nicht gelten *l.* 4/ *t.* 7/ *a.* 3/ §. 1/ *p.* 135.
Aufschlag der Güter bey säumiger Zahlung des *Debitoris* kommet dem *Matuatori a tempore moræ* zu gute *l.* 4/ *t.* 1/ *a.* 3/ §. 3/ *p.* 71.
Auftrag der Niessung von einem *fructuario* an einen andern / wie die statt habe *l.* 3/ *t.* 3/ *a* 1/ §. 9/ *p.* 36.
Auftrag der Güter von dem *Proprietario ib. p.* 37.
Auftrag der Güter *corroboriret* und befestiget die Handlungen *l.* 3 *t.* 1. *a.* 12. §. 1. *p.* 19.
Auftrag der Güter ist zweyerley: §. 3 & 4/ *p* 20.
Auftrag geschiehet *cogitatione ibidem* §. 5.
Auftrag geschiehet in schrifftlichen Urkunden *ibidem* §. 6.
Auftrag geschiehet auch im Augenschein *ibidem* §. 7/ *p.* 21.
Auftrag der Güter giebet keinem mehr Recht / als der daran gehabt / der sie *tradiret ib.* §. 9.
Ausfluß des Wassers oder Wasserstein an des Nachbarn Wand bauen *l.* 3/ *t.* 2/ *a.* 2/ §. 6. *p.* 32.

B.

Balcken oder Tram in des Nachbarn Wand geleget verjähret in 10. Jahren *l.* 3/ *t.* 2/ *a.* 3/ §. 2/ *p.* 33.
Bäume *vid.* Abgang.
Bäume so dem Nachbarn zum Schaden wachsen abzuhauen *l.* 3/ *t.* 5/ *a.* 2/ §. 19/ *p.* 57.
Bau so einer einen darin *turbiret* / wird geachtet / daß er ihn am Besitze verhindert *l.* 3/ *t.* 5/ *a.* 2/ §. 7/ *p.* 54.
Bau so einem auf eines andern Grund vergönnet wann jemand daran *turbiret* wird / klaget derselbe *ex interdicto de superficiebus l.* 3/ *t.* 5/ *a.* 2/ § 9/ *p.* 54.
Bau überhaupt verdungen / so daran Schade geschiehet / wie es zu halten und zu klagen *l.* 4/ *t.* 8/ *a.* 4/ §. 3/ *p.* 153.
Bauen mag ein jeder auf das seinige was er will. *l.* 3/ *t.* 1/ *a.* 7/ §. 5/ *p.* 12.
Bauen soll niemand zu seines Nachbarn Schaden *l.* 3/ *t.* 5/ *a.* 2. §. 26 & 27/ *p.* 60 & 61.
Bau wider alt Recht und Gerechtigkeit kan untersaget werden *l.* 3/ *t.* 5/ *a.* 2/ §. 26/ *p.* 60.
Bau in erkauften Gütern vor Verfliessung Jahres und Tages ist verboten *l.* 4/ *t.* 7/ *a.* 1/ §. 5/ *p.* 131/ *limit. ib.*
Bauet einer von frembder Materie auf seinen Grund / wie es zu halten *l.* 3/ *t.* 1/ *a.* 7/ §. 1/ *p.* 11.
Bauet einer ohne erlangte Bewilligung auf frembden Grund / so ist das Gebäude dessen / dem der Grund gehöret *l.* 3/ *t.* 1/ *a.* 7/ §. 2/ *p.* 12.
Bauet einer auf einen Grund / den er *bona fide* besessen / wie ihme zu thun *ibidem* § 3.
Bauet einer auf seines Nachbarn Mauer / so ist die neue Mauer des Nachbarn *ibidem* §. 4.
Bauren soll das / so zum Ackerbau gehöret / nicht gepfändet werden *l.* 4/ *t.* 5/ *a.* 2/ §. 3/ *p.* 90.
Bebauet einer auf eine Zeitlang seine Güter nicht / so hat er dennoch den Besitz nicht verlohren *l.* 3/ *t.* 5/ *a.* 1/ §. 10/ *p.* 49.
Bedinge so der Schuldener nicht zahlet / daß alsdann dem Schuld-Herrn das Pfand verfallen seyn soll / ist nichtig *l.* 4/ *t.* 5/ *a.* 4/ §. 6/ *p.* 93.
Befehl / Gewalt oder Vollmacht / ausserhalb Gerichts aufgetragen / so es schrifftlich geschie-

schiehet / wie dann der Befehl zu nennen / denselben anzunehmen oder nicht / stehet jedem frey / wer ihn angenommen muß demselben nachkommen / wann jemand Befehl hat einem Geld zu liefern und thut es nicht / wie es zu halten. *l.* 4 / *t.* 11 / *a.* 1 / 2 & 3 *pag* 161. *seq.*

Befehlhaber so er stirbet / endet sich die Gewalt. *l.* 4 / *t.* 11 / *a.* 2 / §. 1 / *p.* 163.

Befehlhaber so er die Sache gar nicht oder übel verrichtet ist *directa mandati actio* wider ihn zu gebrauchen *l.* 4 / *t.* 11 / *a.* 3 / §. 1 / *p.* 164.

Beklagter so jemanden in seiner *Possession turbiret* / ist mit dem Einwenden / daß der Kläger kein rechtmäßiger Besitzer sey / nicht zuhören. *l.* 3 / *t.* 5 / *a* 2 / §. 4 / *p.* 53.

Beneficium L. 2. *C. de rescindenda venditione* worin es statt habe. *l.* 4 / *t.* 6 / *a.* 15 / §. 7 / 8 / & 9 / *p.* 124.

Besitz und Gewehr der Güter wie die erlanget werde. *l.* 3 / *t.* 5 / *a.* 1 / *p.* 47 & *seq.*

Besitz der Erbschafft mag einer vermöge des *Interdicti quorum bonorum* erlangen. *l.* 3 / *t.* 5 / *a.* 1 / §. 14 / *p.* 50.

Besitz eines Guts wann zweene dessen berechtiget zu seyn vermeynen / soll *per summarias informationes*, als eines oder mehr Zeugen wenn gleich unbeschworne Aussagen / wer die bessere Gerechtigkeit habe / erkundet und derselbe in der *Possession* gelassen werden. *l.* 3 / *t.* 5 / *a.* 2 / §. 5 / *p.* 53.

Besitz wie derselbe durch das *Interdictum Salvianum* erlangt werde. *l.* 3 / *t.* 5 / *a.* 1 / §. 17 / *p.* 52.

Besitz mag einer auf einem Gut haben / der andere die Niessung. *l.* 3 / *t.* 5 / *a* 1 / §. 8 / *p.* 48.

Besitz mag einer vor sich selbst oder durch die Seinigen erlangen. §. 9. *p.* 49.

Besitzen mögen ihrer zween ein Ding zugleich in einer Zeit. *ibidem* §. 13 / *p* 50.

Besitzer so ein Ding rechtmäßiger Weise an sich gebracht dem bleibet die Nutzung gäntzlich. ob er gleich davon reicher geworden *l.* 3 / *t* 1 / *a.* 9 / §. 10 / *p.* 15.

Besitzer welcher vor unrechtmäßig zu halten *ibidem* §. 13 / *p.* 16.

Besitzer so 31 Jahr und Tag *continue* ein Gut besessen / für denselben hat die Verjährung statt; Da aber nur ein Tag an der Zeit mangelte / ist sie nicht kräfftig. *l.* 3 / *t.* 4 / *a.* 1 / §. 8 / *p.* 41.

Besitzer wird auch der für rechtmäßig geachtet / dem der Einsatz aus Erkäntnüß durch den Richter zuertheilet. *l.* 3 / *t.* 5 / *a.* 1 / §. 4 / *p.* 48.

Besitzer so sein Inhaben von seinem Widertheil oder dessen Vorfahren durch Gewalt / heimlich oder bittlich / erlanget / kan umb Verhinderung seines Innehabens nicht klagen. *l.* 3 / *t.* 5 / *a.* 2 / §. 11 / *p.* 55.

Besitzer eines Guts dem die Verjährung zu statten kommen soll / muß solches als sein eigen besessen haben. *l.* 3 / *t.* 4 / *a.* 1 / §. 10. *p.* 41.

Besitzer so mit Gewalt entsetzet / wie derselbe wieder zur *Possession* kommen möge. *l.* 3 / *t.* 5. *a.* 3 / *p.* 63. *seq.*

Besitzet einer eines andern Gut / mag es *per actionem in rem* gefordert werden. *l.* 3 / *t.* 1 / *a.* 13 / §. 1 / *p.* 22.

Besserung des Weges / so einer daran gehindert / mag er *ex interdicto de itinere actuque privato* klagen *l.* 3 / *t.* 5 / *a.* 2 / §. 12. *p.* 55.

Besserung der Graben oder Röhren / so jemand daran gehindert wird / mag er *ex Interdicto de rivis reficiendis* klagen. *l.* 3 / *t.* 5 / *a.* 2 / §. 15 / *p.* 487.

Bette soll in der Theilung nicht vorausgenommen werden. *l.* 5 / *t.* 14 / *a.* 2 / §. 7 / *p.* *p.* 275.

Betrüglicher Käufer der zur Zeit des Kaufs nicht zu zahlen gehabt / erlanget kein Eigenthumb. *l.* 4 / *t.* 6 / *a.* 6 / §. 5 / *p.* 111.

Betrug / wann er an einem geliehenen und von dem er es geliehen / verdorbenen Gut / scheinlich und groß ist / dawider hat das *Juramentum in litem prævia moderatione Judicis* statt. *l.* 4 / *t.* 3 / *a.* 2 / §. 3 / *p.* 77.

Betrug und List machet einen jeden Kauf oder Verkauf unkräfftig. *l.* 4 / *t.* 6 / *a.* 15. §. 1. *p.* 123.

Betrug an einem hinterlegten Gut / wie dawider zu klagen. *l.* 4 / *t.* 4 / *a.* 1 / §. 17 / *p.* 82.

Betrug im Einsprechen *l.* 4 / *t.* 7 / *a.* 3 / §. 1 / *p.* 135.

Betrug in Erhöhung der Kauf-*Summe* beym Einspruch. *l.* 4 / *t.* 7 / *a* 3 / §. 3 / *p.* 136.

Betrug oder Schaden in Gesellschafft dessen Erstattung kommt allein auf den *Autorem*. *l.* 4 / *t.* 10 / *a.* 1 / §. 11 / *p.* 159.

Betrugs halben muß die Klage innerhalb zwey Jahren fürgenommen werden. *l.* 3 / *t.* 4 / *a.* 3 §. 2 / *p.* 45.

Bewegliche Güter / derer jemand mächtig / mag er ohne *Insinuation* zum Unterpfande verschreiben. *l.* 4. *t.* 5 / *a.* 5 / §. 7 / *p.* 94.

Bewegliche Güter / wann die für ein unbeweglich Stück gegeben werden / soll der Einspruch darin auch statt haben. *l.* 4 / *t.* 7 / *a.* 5 / §. 5 / *p.* 139.

Beweiß des Wassertraufs durch des Nachbarn

dann Hoff wieder zu führen, *l.* 3. *t.* 2. *a.* 2. §. 8. *p.* 32.

Beweiß / daß einem etwas verliehen / mag mit Zeugen und brieflichen Unkunden geführet werden. *l.* 4/ *t.* 3/ *a.* 2/ §. 5/ *p.* 78.

Beweisung der Dienstbarkeit. *l.* 3/ *t.* 2/ *a.* 1/ §. 20/ *p.* 31.

Beweisung in Grentz-Sachen / wann die nicht durch Zeugen / briefliche Urkunden oder Handfesten geführet werden kan / was dann zu thun. *l.* 4/ *t.* 20/ *a.* 1/ §. 3/ *p.* 207.

Beyde Theil wenn sie wegen der *Possession* gleichen Beweiß haben / wie dann zu verfahren. *l.* 3/ *t.* 5/ *a.* 2/ §. 6/ *p.* 53.

Bezahlung so der *Mutuatarius* oder Schuldener auf geschehene Anforderung oder gesetzten *termin* selbige nicht thäte / soll er nebst der Schuld die *Interesse*, Schaden und Kosten zubezahlen schuldig seyn. *l.* 4/ *t.* 1/ *a.* 4/ §. 8/ *p.* 74.

Bezahlung wann keine gewisse Zeit darzu gesetzet und das geliehene Gut in Abschlag käme / wie es zu halten. *l.* 4/ *t.* 1/ *a.* 3/ §. 2/ *p.* 70.

Bezahlung so aus Irthumb oder aus Zweifel geschiehet des / was man nicht schuldig / ist wieder zu fordern. *l.* 4/ *t* 17/ *a* 2/ §. 1/ *p.* 201

Bienenfang *l* 3/ *t.* 1/ *a.* 4/ *p.* 8.

Bittlich erlangetes ist man allezeit abzutreten schuldig. *l.* 3/ *t.* 5/ *a.* 2/ §. 18/ *p.* 57.

Blinden Testament was dazu gehöret. *l* 5/ *t* 1/ *a* 6/ § *un. p.* 225. *seq.*

Börnstein am Ufer des Meers aufzulesen ist bey höchster Straff verboten. *l.* 3/ *t.* 1/ *a.* 3/ § 3/ *p.* 7 *seq.*

Brauch eines Weges / Steges oder Trifft / wann jemand darin *turbiret* wird / hat er sich des *interdicti de itinere actuque privato* zu gebrauchen. *l* 3/ *t* 5/ *a.* 2/ §. 10/ *p* 55

Brauch des geliehenen Guts / wie weit derselbe dem *Commodatario* zugelassen. *l*, 4/ *t.* 3/ *a.* 1/ § 3 & 4/ *p.* 75 & 76.

Bräutigam und Braut mögen einander Uebergaben thun. *l.* 4/ *t.* 14/ *a.* 4/ § 2/ *p.* 180

Breite eines Fahrweges oder Fußpfades *l.* 3. *t* 2/ *a* 1/ §. 5/ *p.* 27.

Briefe so vertrauet / lesen / oder lesen lassen / wie darüber zu klagen. *l*, 4/ *t.* 4/ *a.* 2/ §. 5. *p.* 85.

Briefliche *Documenta* streitiger Güter mögen verpfändet werden. *l.* 4/ *t.* 5/ *a.* 2/ §. 4/ *p.* 90 *seq.*

Brücken wie die sollen gehalten werden / *l.* 3. *t.* 5/ *a.* 2/ §. 33/ *p* 62.

Brücken / Stege / Wege / soll ein jeder wie er schuldig ist halten oder gestraffet werden. *l*, 4/ *t.* 20/ *a.* 1/ §. 12/ *p.* 209.

Brüder oder andere Bluts-Freunde / so gleich nahe zum Einspruch seyn / wie es zu halten. *l.* 4/ *t.* 7. *a.* 1. §. 11. *p.* 133.

Brüder so ihr zween seyn / und ein Gut ihnen gleich gehörig verkaufen / kan einer in des andern Part nicht einsprechen. *l.* 4/ *t.* 7/ *a.* 1. §. 12/ *p.* 133.

Brüder von beyden Banden gehen im Einspruch dem einbändigen vor. *ibidem.* §. 11.

Brüder und Schwestern sollen in Cöllmischen Gütern gleich theilen / und so der Bruder Cöllmische Huben behalten will / wie es geschehen soll. *l.* 4/ *t.* 15/ *a.* 3/ §. 8/ *p.* 184.

Brüder was sie den Schwestern zu ihrem vierten Pfennig geben sollen. *ibidem* §. 10.

Brüder oder Schwester so ohne Kinder sterben / wie es zu halten. *ibidem* §. 11.

Bruder oder Schwester so erworbene Güter verläst / wie sie zu theilen. *ibidem* §. 12.

Brüder und Schwestern / so sie in gemeiner Gesellschafft sitzen / wie es zu halten. *l.* 4/ *t.* 10/ *a.* 1/ §. 3/ *p.* 157. *seq.*

Brüder- und Schwester-Kinder wie die mit zur Theilung gehen sollen. *l.* 5/ *t.* 12/ *a.* 2/ §. 5. *p.* 261.

Brüder- und Schwester-Kinder erben an ihrer Eltern statt das Groß-Väterliche *l.* 5. *t.* 12. *a.* 3/ §. 2/ *p.* 263.

Bürge durch *Constituir*ung eines Pfandes fur einen andern / der sich der Schuldforderung mit Recht erwehren kan / mag sich der Bürgschafft entledigen. *l.* 4. *t.* 5/ *a.* 1/ §. 3. *p* 89.

Bürge der sich verpflichtet einen andern in bestimmter Zeit persönlich zu gestellen / und thut es nicht / wie wider den zu verfahren. *l.* 4/ *t.* 13/ *a.* 1/ §. 2/ *p.* 169.

Bürge soll nicht härter dann sein *Principal* verbunden werden. *ibidem* §. 4/ *p.* 170.

Bürge so sich wegen einer Schuld auf gewisse Zeit verpflichtet / muß wann der *Principal* den *Termin* nicht hält / zahlen. *ibidem* §/ 6.

Bürge so sich als ein selbst-Schuldener verbunden / und aller *beneficien* verziehen / hat des *beneficii excussionis* nicht zu geniessen. *l.* 4/ *t.* 13/ *a.* 2/ §. 2/ *p.* 171.

Bürgen so zween oder mehr vor eine Schuld worden / wie es zu halten. *ibidem* §. 4.

Bürge so in Abwesenheit des *Principalen* beklaget / wie es zu halten. *ibidem* §. 5/ *p.* 172.

Bürge so einer ungebeten worden / und der *Principal* still geschwiegen / ist derselbe dem Bürgen verbunden. *ibidem* §. 6.

Bürge wann und wie er den Schuldener beklagen mag oder nicht. *ibidem* §. 7/ *p.* 172.

Bürge / so vor den Principalen bezahlet / ist der Bürgschafft loß. l. 4. t. 21. a. 1. §. 7. p. 212.
Bürgen Wolthaten im Rechten. l. 4. t. 13. a. 2. p. 170. seq.
Bürgen Erben mögen umb Bürgschafft beklagt werden. l. 4. t. 13. a 2 §. 10. p. 173.
Bürger mögen einem Frembden / der ein in der Stadt gelegenes Gut kaufft / einsprechen. l. 4. t. 7. a. 4. §. 2. p. 137.
Bürgschafft / was die sey. l. 4. t. 13. a. 1. §. 1. p. 169.
Bürgschafft hat in peinlichen Sachen nicht statt. ibidem. §. 1. p. 169.
Bürgschafft wer die thun mag / und wer davon excipiret ist. ibidem §. 3. p. 170.
Bürgschafft wann sie sich endet. l. 4. t. 13. a. 2. §. 8. p. 173.

C.

Casus fortuiti bey vertrautem Gut. l. 4. t. 4. a. 1. §. 5. & 6. p. 79.
Caviren soll ein jeder Verkäuffer dem Käuffer daß das Gut sein sey. ꝛc. l. 4 t. 6. a. 8 § 8. p. 115.
Causæ Sequestrationum vide Sequestrationum &c.
Caution ist der Usufructuarius wegen des Eigenthumbs zu leisten schuldig. l. 3. t 3. a. 1. §. 3. p 35.
Caution wegen hinterlegten Guts sol derjenige / so nach dem Tode des Deponenten es haben will / bestellen. l. 4. t. 4. a. 1. §. 13. p. 81
Caution ist der Erbe den legatarien propter conditionalia Legata zu thun schuldig. l. 5. t. 8. a 3. §. 6. p. 245.
Cessio einer Schuld / so Gerichtlich geschehen / giebet dem Cessionario allen Gewinn und Vortheil / so sich dabey findet. l. 4. t. 6. a. 5 §. 3. p. 109 seq.
Chur und Satzung wie die zu thun in Städten / und wann sie verleschet. l. 5. t. 14 a. 1. §. 2 p. 272.
Cloac soll keiner an eines andern Mauer oder ihm zu nahe bauen. l. 3. t. 2. a. 2. §. 5 p. 32.
Codicill, was es sey und wie es gemachet werde. l. 5. t. 10. a. 1. §. 1. p. 252.
Codicill, wie es unkräfftig oder auch ohne Bestand gemachet wird. l 5 t. 10. a. 2. §. 1. & 2. p. 253.
Codicill, darin mag kein Erbe ernennet noch gesetzet werden. l 5 t. 10. a 1. §. 1. p. 252.
Codicills Weise mag einer seine gute Freunde mit Legaten bedencken. ibidem §. 2.
Codicillen / so im Testament vorbehalten wie sie gelten. ibidem §. 3.
Collatio bonorum. l. 5. t. 14. a. 2. §. 1. p. 274.
Cölmische Güter sollen unter Brüdern und Schwestern gleich getheilet werden. l. 4. t. 15. a. 3. §. 8. p. 184.
Cöllmischer Mann / so in Preußische Güter heyrathet / wird Preußisch. l. 5. t. 15 §. 1. p. 275.
Compromiss Weise so einer einen hintergangen / wie es zu halten. l. 4. t. 17. a. 2. §. 6. p. 202. seq.
Condictio indebiti, vide Bezahlung item Zahlung.
Contract so er geschlossen / ist der Verkäuffer dem Käuffer das verkauffte Gut zu tradiren schuldig. l. 4. t. 6. a. 1. §. 6. p. 105.
Contract was den hintertreiben mag. l. 4 t. 6. a. 8. §. 1. & 2. p. 113. & 114.
Contract oder Kauff darinn beyde Theil geiret. ibidem.
Contract darin gesetzet / da ein Freund einsprechen wolte / soll der Kauff nichts seyn / dadurch ist der Einspruch nicht benommen. l. 4 t. 7 a. 5. §. 18. p. 142.
Contracte so unbenannt / geschehen auf vier Wege. l. 4. t. 16. a. 1. §. 1. p. 190. seq.
Contract, so die Hand-Fest oder Stipulation dazu kommen / und einer eines Theils denselben vollenbracht / der andere nicht / was dann dem Adimplenten zustehe. ibidem §. 2. p. 191.
Contract der Gesellschafften wie der anzustellen und wie lange er währet. l. 4 t. 10. a. 1. & 2. p. 157. ad 160. wie deswegen Klage anzustellen. ibidem a. 3. p. 160. seq.
Contract so darinnen 20. Huben gesetzet / und finden sich 25. Huben & vice versâ wie ihme zu thun. l. 4 t. 6. a. 14 § 1 p. 122.
Contrahenten so sich einer Obligation geeiniget / mögen sie / wenn einer dem andern noch nichts gegeben / gethan oder gelieffert / ändern wann sie wollen. l. 4. t. 21. §. 14. p. 214
Contrahenten wenn sie schliessen auf Æstimirung guter Leute / wie es zu halten. l. 4. t. 6. a 1. § 5 p. 105.
Conventionale pignus ist / darin beyde Parthe willigen l 4 t 5. a. 1. § 2. p. 89.
Creditor mag nicht eines vors ander / als Korn / Wein ꝛc. für Geld fordern. l. 4. t. 1. a. 2 §. 3 p. 70.
Creditor vide Gläubiger.

D.

Depositum oder vertraut Gut / wie damit umbzugehen. l. 4. t. 4. a. 1. p. 79 seqq.
Depositarius ist zu Zeiten zufallende Unfälle wieder zu legen schuldig. l. 4. t. 4. a. 1. §. 6. p. 79.

Depositi wegen was für Klagen entstehen. l. 4. t. 4. a. 2. p. 84. seqq.
Dienstbarkeit auf Feld-Gütern oder Stadt-Gebäuden was die sey. l. 3. t. 2. a. 1. §. 1. p. 26.
Dienstbarkeiten sind zweyerley Rusticæ und Urbanæ. ibidem §. 3. p. 27.
Dienstbarkeiten so sie durch Zufälle wären vergänglich worden / wie es dann zu halten. ibidem §. 6. p. 27. & 28.
Dienstbarkeit / so einer auf eines andern Grund hat / wie er sich dabey zu verhalten. l. 3. t. 2. a. 1. §. 7. p. 28.
Dienstbarkeiten im Verkauffen verschwiegen bleiben aufm Gut eodem art. §. 16. p. 30.
Dienstbarkeit eines Ganges oder Weges mag nicht einem andern verkauffet werden. ibidem §. 18.
Dienstbarkeiten wie die zu erweisen. ibidem §. 20. p. 31.
Dienstbarkeiten aufm Felde worinn sie bestehen. l. 3. t. 2. a. 1. §. 4. p. 27.
Dienstbarkeiten der Häuser. l. 3. t. 2. a. 2. §. 1. p. 31.
Dienstbarkeit wie man die erlangen und verliehren mag. l. 3. t. 2. a. 3. p. 33. seq.
Dienstbarkeit durch Verjährung erlanget. l. 3. t. 2. a. 3. §. 2. p. 33.
Dienstbarkeit durch zehen jährigen Brauch verjähret. §. 3. p. 33. seq. limitatur ibidem.
Dienstbarkeiten / so ohne der Menschen Zuthun und Gebrauch nicht wehren / wie sie verjähren. l. 3. t. 2. a. 3. §. 4. p. 34.
Dienstbarkeiten der Häußlichen Wohnungen wie die verlohren werden. ibidem §. 6.
Dienstbarkeit in 10. Jahren nicht gebraucht wird verlohren: Wo sie aber unterschiedliche Zeit hat / wird die Zeit des Verlusts gedoppelt. §. 7. p. 34.
Dienstbarkeit / so einem durch Gewalt des Wassers genommen / aber endlich durch Anschüttung des Wassers wiedergegeben / mag der Verjährung ungeachtet gebrauchet werden. ibidem §. 8
Dienstbarkeit Steiges und Weges. l. 3. t. 5. a. 2. §. 10. p. 55.
Dienstbarkeit mag verkauffet werden. l. 4. t. 6. a. 2. §. 5. p. 107.
Dienstbothen oder Dienstleute wenn die vor der Zeit aus dem Dienste gehen / wie dann wieder sie zu verfahren. l. 4. t. 8. a. 3. §. 10. p. 152. limit. ibid.
Dienstbothen Lohn darff nicht nothwendig in Gelde bestehen. l. 4. t. 8. a. 1. §. 2. p. 144.
Dinget einer etwas / sol keiner im Kauff treten / er sey dann davon gangen. l. 4. t. 6. a. 6. §. 7. p. 111.
Documenta so in einer Erbschafft verhanden / sind bey dem / den die meisten Erben wehlen / zu hinterlegen. l. 4. t. 4. a. 3. §. 2. p. 87.
Documenta vide Instrumenta.
Donatio causa mortis. l. 5. t. 9. p. 249.
Donatori so deme Kinder gebohren nach auffgerichteter Donation. l. 4. t. 14. a. 3. §. 2. p. 178.
Doppelspiel so einer Geld drauf leihet / hat deswegen nicht condictionem certi vel actionem mutui. l. 4. t. 1. a. 4. §. 6. p. 73.
Doppelspiel. l. 4. t. 16. a. 6. p. 199.
Dotalia Pacta. l. 4. t. 15. a. 2. p. 182.
Dotis Privilegia. l. 4. t. 15. a. 6. p. 189.
Dritter / in dessen Hand geliehenes Geld gekommen / ist deshalb Mutuatori, der es dem andern geliehen / nicht verbunden. l. 4. t. 1. §. 4. p. 73.
Dritter / wenn dem ein Legatum vermacht / und der constituirte Erbe wil die Erbschafft nicht nach dem Testament / sondern als ein Verwandter ab intestato antreten / umb dem Dritten das Legatum zu disputiren / hat die Klage petitionem hæreditatis. l. 5. t. 13. §. 2. p. 271.
Dunckelheit wenn die im Kauff-Contract vorfiele / wie es damit zu halten. l. 4. t. 6. a. 8. §. 10. p. 115.
Dunckelheit wenn die im Kauffen und Verkauffen wegen eines Ackers oder Landguts fürfält. l. 4. t. 6. a. 14. §. 1 p. 122.

E.

Egde was damit bestrichen oder nicht bestrichen / wem nach Unterscheid die Früchte gehören / so der Niesser stirbet. l. 3. t. 3. a. 1. §. 10. & 11. p. 37.
Ehe ist kräfftig / ob gleich ein Theil Armuth wegen nicht Ehesteuer oder Wiederlage machen kan. l. 4. t. 15. a. 1. §. 3. p. 181. item a. 2. §. 1. p. 182.
Ehe-Beredung / so unter denen vom Adel mündlich geschehen / soll in Schrifften verfasset werden. l. 4. t. 15. a. 2. §. 1. p. 182.
Ehebruchs halben soll in 5. Jahren geklaget werden. l. 3. t. 4. a. 3. §. 5. p. 45.
Ehegatt so in Cölmischen Gütern sitzet / kan ein Hauß oder Grund ohne des andern Wissen weiter nicht als auf die Helffte verkauffen. l. 4. t. 6. a. 2. §. 7. p. 107.
Ehegatt so den andern muthwillig verläst / wie es auf den Todesfall mit der Erbschafft zu halten. l. 5. t. 12. a. 5. §. 6. p. 270.
Ehegatten wenn sie mit Gedingen und Pacten in die Ehe getreten / kan ohne den andern keiner etwas thun. l. 5. t. 4. §. 1. p 229.
Ehegeld wenn selbtes bey des Mannes Leben nicht

nicht denominiret / was zu thun ist. l. 4. t. 15. a 4. §. 12. p. 187.
Ehegelder so ein Viertel Jahr nach des Mannes Todt nicht können eingebracht werden / wie es zu machen. ibidem §. 13.
Ehegeld was davor soll angerechnet werden. ibidem §. 14.
Ehegelder aus was für Gütern sie zu entrichten. ibidem §. 15.
Ehegeld vid. Leibgeding.
Ehegeld muß erleget werden / sonst ist die Witwe aus des verstorbenen Mannes Gütern zu weichen nicht schuldig. ibidem p. 187. §. 16. limitatur.
Eheleute / wie sie mögen Uebergaben aufrichten / Donationes reciprocas machen ꝛc. l. 4. t. 14. a. 4 §. 1. p. 179.
Eheleuten ist die Klage wegen des Ehegeldes oder Mitgifft verstattet l 4 t. 15. a. 7. p 190.
Eheleute so in Cölmischen Gütern sitzen / mag einer ohne des andern Vorwissen und Bewilligung von seinen halben Theil frey testiren und disponiren. l. 5 t. 4. §. 2 p 230.
Eheleute mögen Uebergabe auf den Todesfall auffrichten. l. 5. t. 9. a. 1. §. 6. p. 250.
Ehemann so ein Gut verkaufft / mögen seines Weibes Freunde nicht einsprechen. l. 4 t. 7. a. 2. §. 6. p. 135
Ehesteuer und Heyrath-Gut oder Wiederlage wie es damit unter denen vom Adel zu halten. l. 4. t. 15. p. 181.
Ehestifftungen und Pacta dotalia sollen zween oder drey Zeugen haben. l. 4. t. 15. a. 2. §. 2. p. 182.
Eheverschreibungen wie die sollen auffgerichtet werden. vide dotalia Pacta.
Eicheln einlesen vide interdictum de glande legendâ. l. 3. t. 5. a. 2. §. 20. p. 57.
Eigenthumb ist man schuldig zu beweisen. l. 3. t. 1. a. 14. §. 1. p. 23.
Eigenthumb / daß es der Vorfahr inne gehabt / ist nicht Beweiß gnug. ibidem §. 2.
Eigenthumb der Güter kan durch alte Instrumenta angezeiget werden §. 3. p. 24.
Eigenthumb der Güter kan jemand überkommen da sie ihm nicht tradiret werden / sondern die Nutzung bey dem vorigen Eigenthümer bleibet. l. 3. t. 1. a. 12. §. 8. p 21.
Eigenthumb / so ein ander in seiner Gewalt hat / wie es zu fordern. l. 3. t. 1. a. 13. p. 22. item a. 15. p. 24.
Eigenthumb eines Dinges wird durch ein Spolium verlohren. l. 3. t. 5 a. 3, §. 7. p. 64.
Eigenthümer so er ehe als der Nieſſer stirbe / wie es zu halten. l. 3. t 3. a. 1. §. 16. p. 38.
Einbringen soll einer in die Theilung / was er zuvor von Eltern bekommen / doch ohne Interesse. l. 5. t. 14. a. 2. §. 1. p. 274.
Einbringen / so Vater und Mutter im Testament verbothen kan nicht gefordert werden. l. 5. t. 14. a 2. §. 5. p. 275.
Einrede contra actionem locati conducti. p. 153. §. 3.
Einsatz / so mit Beding geschicht / hat keine Wirckung / ehe demselben Bedinge ein Genügen geschehen. l. 3. t. 5. a. 1. § 7 p. 48
Einschreib-Geld des Kauff-Contracts wie viel es seyn soll. l. 4. t. 6. a. 7. §. 2. p. 112. vide Insinuation.
Einsetzung in die Güter / deren einer mit Gewalt entsetzet vide Wiedereinsetzung.
Einsetzung in vorigen Stand. vide Wiedereinsetzung.
Einsetzung der Erben / und welche darzu eingesetzet werden können. l. 5. t. 2. a. 1. p. 227 seq.
Einsetzung der Erben ist nicht allein aus den Worten sondern aus dem Verstande zu nehmen. ibidem §. 3. & 4.
Einsprechen welchen Personen es zustehe. l. 4. t. 7 a. 1. & 2. p. 130 seqq.
Einsprecher soll dasjenige / was Verkäuffer von einem andern haben kan / zahlen. l 4. t. 7 a 3 § 1. & 2 p. 135 seq.
Einsprecher / so er die Kauff Summa nicht gewust / kan ihm die Schuld des Verzuges nicht zugerechnet werden. ibidem §. 4. p. 136. Mag den Käuffer wenn kein Kauff-Brieff aufgerichtet / die Kauff Summa durch Zeugen oder durch einen leiblichen Eyd darzuthun anhalten. ibidem.
Einsprecher / so er die Gelder dem Käuffer geben / er aber selbige nicht nehmen will / soll ers ins Gerichte an dem Ort / worunter das Gut gelegen und gehörig / hinterlegen. ibidem §. 6. p 137.
Einsprecher / so ein Gut zweymahl verkaufft worden / ist die erste Kauff-Summa / ungeachtet die ander gröſſer zu bezahlen schuldig. ibidem §. 8. p. 137.
Einsprecher so das andere Theil einen Verdacht auf ihn hätte / wie er schweren solle. l. 4 t. 7. a. 5. §. 22. p. 143.
Einspruch wie vielerley er sey. l. 4. t. 7. a. 1. §. 1. p. 130.
Einspruch treibet den Käuffer abe. ibidem §. 2. p. 130.
Einspruch wann der von den Einländischen und Ausländischen geschehen soll. ibidem §. 3. p. 130. seq. Wobey dem Abwesenden nach Jahr und Tag die restitutio in integrum vorbehalten. ibidem § 4. p. 131.
Einspruch in Stamm- und Erb-Gütern gebühret den Kindern. ibidem §. 8. p 132.
Einspruch mag biß in den vierten Grad geschehen. ibidem § 10. p 132.

Einspruch hat nicht statt/ wenn zween Brüder oder Bluts-Freunde ihr Erb oder Gut mit einander verkauffte/ und einer des andern Theil durch den Einspruch an sich zu bringen suchete. l. 4. t. 7. a. 1. §. 12. p. 133.
Einspruch kan in den ersten Kauff/ ob gleich dasselbe hundert und mehrmahl in der Einspruchs-Zeit verkauffet/ geschehen. ibidem § 15. p. 134.
Einspruch des Weibes Freunde hat nicht statt/ wenn der Ehmann ein Gut verkaufft. ibidem a. 2. §. 6. p. 135.
Einspruchs wenn sich der nechste Bluts-Freund verziehen/ wie es zu halten. ibidem §. 7. p. 135.
Einspruch mag zu eines andern Nachtheil und Schaden keinem Frembden aufgetragen werden. l. 4. t. 7. a. 4. §. 1. p. 137. limitatur ibidem.
Einspruch da mehr dann einer denselben thun wollen/ sollen sie darumb lossen. Ibidem § 4. p. 138.
Einspruch competiret zuerst den Eingräntzenden und hernechst den Angräntzenden. ibid. §. 5.
Einspruch hat allein statt im Kauffen und Verkauffen. a. 5. §. 1. p. 138.
Einspruch worinn er statt habe oder nicht/ ibid. per totum articulum. p. 138. seq.
Einspruch hat in Heyraths-Gütern nicht statt. ibid. §. 2.
Einspruch ist in schlechten Gaben nicht zuläßig. ibid. §. 3.
Einspruch im Tauschen und Wechseln wie es damit zu halten. ibid. §. 4. p. 139.
Einspruch so die Erbschafft verkaufft wird/ hat statt § 8. p. 140.
Einspruch in die Güter/ in welche derselbe ihrer Eigenschafft nach nicht verstattet werden mag/ wie es mit denen zu halten. §. 9. ibid.
Einspruch hat nicht statt an einem verkauffte Platz/ darauf Kirchen/ Schulen/ Hospital und dergleichen zu bauen. ibidem §. 10. p. 140.
Einspruch soll im blossen Scheinkauff nicht geübet werden. §. 14. p. 141.
Einspruch hat nach Verfliessung Jahres und Tags nicht statt. l. 4. t. 7. a. 5. §. 23. p. 143.
Einweisung wem sie durch den Richter geschehen/ derselbe wird für einen rechten Possessorn geachtet. l. 3. t. 5. a. 1. §. 4. p. 48.
Einweisung durch den Richter in ein Gut geschehen/ wenn jemand den Eingewiesenen in die Possession zu kommen verhindern wolte/ hat er die Klage ex Interdicto ne vis fiat ei, qui in possessionem missus. l. 3. t. 5. a. 2. §. 22. p. 58.
Election und Wahl soll bey dem Verkäuffer stehen/ wenn im Contract mehr Dinge so verkauffet/ daß eines davon tradiret werden solle. l. 4. t. 6. a. 8. §. 10 p. 115.
Election des Gläubigers wieder den Schuldener/ wenn er das verpfändete Gut ohne des Gläubigers Wissen vereussert/ wie die statt habe. l. 4. t. 5. a. 9. §. 4. & 5 p. 101. seq.
Eltern zugehöriges ist den Kindern/ wenn sie derer Haab und Gut bey sich behalten/ verpfändet. l. 4. t. 5. a. 7. §. 4. p. 97.
Eltern sollen zur andern Ehe nicht schreiten/ biß sie mit den Kindern getheilet. l. 4. t. 15. a. 4. § 8. p. 186.
Eltern mögen nach getrenntem Busem durch ihre Vertrags-Handlungen den Kindern nichts vergeben. l. 4. t. 16. a. 5. §. 11. p. 198.
Eltern so sie ein Kind gäntzlich zu enterben bedencken trügen/ wie es zu halten. l. 5. t. 5. a. 1. §. 11. p. 233.
Eltern sollen sich nicht leichtlich zu Exhæredirung ihrer Kinder bewegen lassen. ibidem § 12.
Eltern warumb sie von den Kindern und Enckeln enterbet werden mögen. ibidem a. 2. p. 234. seq.
Emphyteusis vide Erbzinßgut.
Enterbung soll benenntlich und mit ausdrücklichen Worten geschehen. l. 5. t. 5. a. 1. §. 9. p. 233.
Enterbungs-Ursachen. l. 5. t. 5. a. 1. & 2. p. 230. seqq.
Enterbungs-Ursachen/ wenn der Enterbete derselben nicht geständig/ sollen bewiesen werden. l. 5. t 5. a. 1. §. 9 p. 233.
Entlehnen geschicht nicht allein in beweglichen/ sondern auch in unbeweglichen Dingen. l 4. t. 3 a 1. §. 2 p. 75.
Entlehner Commodatarius soll das entlehnete Gut wiedergeben/ wie ers bekommen/ auch nicht anders gebrauchen/ als wozu ers geliehen. ibid. § 3. p. 75. & 76.
Entlehner wenn der ein Ding anders/ als er gesagt/ brauchet/ und geringer wird/ wie es zu halten. ibidem §. 4.
Entlehner so ihm durch unversehene Fälle Schaden geschicht/ wie es zu halten. ibidem §. 5.
Entlehner soll das entlehnte Geld/ Korn/ ꝛc. in gleichem Werth/ Substantz/ Qualität/ Menge und Güte/ auch zu bestimmter Zeit wiedergeben. l 4. t. 1. a. 2. §. 1. p. 69.
Entlehner/ der in seiner Verschreibung eine gewisse Anzahl an Thalern oder Ducaten Stück für Stück geliehen zu haben bekennet und in eadem specie wieder zu bezahlen sich verpflichtet/ und also die Sorten in obligatione & solutione conjunctim bekennet/ muß also zahlen. l. 4. t. 1. a. 3. §. 5. p. 71.

Entlehner wenn er durch Unglück verhindert/ sollen die Gerichte den/aus dem Verzuge entstandenen Schaden mäßigen. ibid. §. 6. p. 72.
Entlehner/ so er säumig wird/ und die Waaren unterdessen aufschlagen/ wie es zu halten. l. 4. t. 1. a. 3. §. 1. p. 70.
Entlehner und Schuldener/ ob er gleich eine schwere Feuersbrunst erlitten/ ist doch der Schuld nicht ledig. l. 4. t. 1. a. 4. §. 2. p. 73.
Entlehnet einer ein Gut/ und ein ander thut Schaden daran/ soll der Thäter den Schaden abtragen. l. 4. t. 3. a. 1. §. 6. p. 76.
Entlehner kan nicht einwenden/ das entlehnete Gut sey Leihers nicht eigen. l. 4. t. 3. a. 1. §. 9. p. 77.
Entlehnet Gut so es der Entlehner durch seinen eigenen Boten/ Diener oder Gesinde heimschicket und dasselbe verlohren würde/ hafftet der Entlehner dafür. ibid. §. 7. p. 76. & 77. limitatur so der Commodator in specie durch des Commodatarii Gesinde die Heimschickung begehret hätte.
Entliehen Ding da es durch GOttes Gewalt schadhafftig wird/ dafür ist der Entlehner etwas zu erstatten nicht schuldig. l. 4. t. 8. a. 1. §. 5. p. 145.
Entsetzter/ oder der/ so seiner Güter spoliiret/ wie der zu restituiren. l. 3. t. 5. a. 3. §. 3. p. 63.
Entsetzungs-Klage wieder wen sie statt habe. l. 3. t. 5. a. 3. §. 4. p. 63. & 64.
Entung der Niessung. l. 3. t. 3. a. 1. §. 12. 13. & 14. p. 37. & 38.
Erbe so im Testament eingesetzet/hat alle Recht und Gerechtigkeit/ die der Verstorbene gehabt. l. 3. t. 5. a. 1. §. 12. p. 49.
Erbe so er an der Schuld des Gestorbenen mehr als seine Quotam bezahlet/ mag das übrige von seinen Mit-Erben ersordern. l. 4. t. 21. a. 1. §. 8. p. 213.
Erbe so einer nicht seyn könte oder wolte/ und der Testirer einen andern zum Nach-Erben gesetzt/ derselbe wird zugelassen l. 5. t. 2. a. 2. §. 4. p. 229.
Erbe so einer eingesetzet der von Rechtswegen nicht Erbe seyn kan/ ist das Testament nicht kräfftig. l. 5. t. 6. a. 1. §. 7. p. 236.
Erbe so per Testamentum eingesetzet/wenn derselbe sich als ein Verwandter ab intestato zur Erbschafft zeucht/ und einem Legatario dadurch sein Legatum zu benehmen suchet/ hat der Legatarius/ als ein Dritter/ die Klage wegen Forderung der Erbschafft wieder ihn. l. 5. t. 13. §. 2. p. 271.
Erbe des verstorbenen Käuffers ist auf Begehren des Einsprechers einen Eyd wegen der Kauff-Summa/ so er ein eigentliches Wissen darum hätte/ zu leisten schuldig. l. 4. t. 7. a. 3. §. 5. p. 136. & 137.
Erben sollen ausdrücklich und verständlich gesetzet werden. l. 5. t. 2. a. 1. §. 1. p. 227.
Erben/ welche Personen dazu eingesetzet werden mögen. ibid. p. 227. seq.
Erben/da einer zween oder mehr eingesetzet/und nicht eigentlich exprimiret/ wieviel ein jeder erben solle/ ist die Erbschafft in gleiche Theile zu vertheilen l. 5. t. 2. a. 2. §. 1. p. 228.
Erben da einem jeden sein Theil gesetzet/ wie es mit den übrigen zu halten. ibid. §. 2.
Erben so ihr viel eingesetzt etzliche nehmens an/ etzliche sterben/ wie es mit der Erbschafft zu halten. ibid. §. 3. p. 229.
Erbe so eingesetzet und nicht Erbe seyn will/ wie es zu halten. l. 5. t. 6. a. 2 § 2. p. 237.
Erbe/ der sich der Erbschafft annimmt/ muß auch die Schulden zahlen. l. 5. t. 7. a. 1. §. 1. p. 238.
Erbe mag sich bedencken/ ob er die Erbschafft annehmen will oder nicht. ibid. §. 2.
Erben stehet frey ohne Inventario die Erbschafft anzunehmen oder nicht. ibid. a. 2. §. 1.
Erbe so er die Erklärung wegen Antretung oder Verzicht der Erbschafft lange verschiebet/ wie es zu halten. ibid. §. 3. p. 239.
Erbe so die Erbschafft cum beneficio Inventarii angetreten/ was der heraus zu geben schuldig. ibid. §. 4
Erbe so etwas hinterhalten und nicht inventiren lassen/was dann zu thun ibid. §. 5. p. 240.
Erbe/ so er saget er wolle nicht Erbe seyn/ wie es zu halten ibid. §. 6.
Erbe mag seine Erbschafft einem andern verkauffen. l. 5. t. 8. a. 2 §. 7. p. 242.
Erbe in conditionalibus legatis. vid. Caution.
Erbe/ so keiner eingesetzt/ erben die nechsten Freunde in absteigender Linien. l. 5. t. 12. a. 1. §. 1. p. 255.
Erbe soll sich keiner Güter anmassen/ es sey dann kündig/ daß der/ den er erben will/ gestorben. ibid. §. 2.
Erben eingesetzte seynd in dreyerley Unterscheide. ibid § 3.
Erbe/ so der nechste im Grad/ schleust den andern aus. l. 5. t. 12. a. 2. §. 3. p. 260.
Erben in ungleicher Anzahl wie sie erben sollen. ibid. § 4.
Erben so sich im Theilen nicht vergleichen können/ sollen auf dem Lande durchs Loß/ in Städten durch Chur und Satzung entschieden werden. l. 5. t. 14. a. 1 §. 2. p. 272.
Erbe/ wenn er ohne Inventario die Erbschafft angenommen/ und sich nachgehends mehr Schulden finden/ als aus der Erbschafft gezahlet werden können/ muß von dem seinigen alles zahlen. l. 5. t. 7. a. 2. §. 1. p. 238.

Erbfall unter denen vom Adel. l. 4. t. 15. a. 3. §. 11. & 12. p. 184.
Erbgut so gemein/ wenn jemand damit gehandelt/ muß er den Gewinn theilen. l. 4. t. 10. a. 1. § 4. p. 158.
Erb-Herr so er von dem Erb-Zinßmann den Zinß betrüglicher Weise nicht nehmen will/ kan der Emphyteuta, Zinßmann/ selbigen in Gegenwart etlicher Zeugen oder vielmehr Gerichtlich deponiren. l. 4. t. 9. a. 2. §. 4. p. 155.
Erblehn oder Erbzinß-Güter sollen nicht ohne Bewilligung der Lehn-Herren versetzet werden. l. 4. t. 5 a. 5. §. 6. p. 94.
Erbleihe oder Lehen da das verwürckt wird/ ist der Eigenthums-Herr dem Erbzinßmann einige Erstattung der Besserung zu thun nicht schuldig. l. 4. t. 9. a. 2 § 3. p. 155.
Erbsetzung kan nicht anders als im Testament geschehen. l. 5. t. 2. a. 1. §. 2. p. 227.
Erbschafft/ da ein Zweiffel einfiel/ ob sie von dem Erben angenommen würde oder nicht/ soll ein Curator zu Bewahrung derselben geordnet werden. l 3. t. 5. a 1. §. 16. p. 51.
Erbschafft mag keiner verkauffen/ es sey denn der/ den er zu erben verhoffet/ gestorben. l. 4. t. 6. a. 5 §. 1. p. 109.
Erbschafft so man gedencket zu erben/ kan keinem geschencket werden. l. 4. t. 14. a. 2. §. 2. p. 175.
Erbschafft so einem anfallen möchte/ und er sich derselben begeben wolte/ das mag er wol thun. l. 4. t. 16. a. 4. §. 6. p. 194.
Erbschafft eines Kindes/ so in Kindes-Nöhten aus Mutter-Leibe geschnitten/ und zwier gegischet/ dahero es für eine lebendige Frucht zu achten/ wie es damit zu halten. l. 5. t. 5. a. 1. §. 10 p. 213.
Erbschafft in auffsteigender Linien. l. 5. t. 12. a. 2. p. 259. seq.
Erbschafft in der Seit-Linien. ibid. a. 3. p. 262. seq.
Erbschafft der Ehe-Leute. ibid. a. 5. p. 268. seq.
Erbschafft/ wie deren Theilung anzufangen. l. 5. t. 14. a. 1. §. 1. p. 272.
Erbschafft in kleinen Städten/ unter Freyen und Bauren/ wie es mit derselben zu halten. ibid. §. 6. p. 273.
Erbschafft der Freyen und Bauern. l. 5. t. 15. p. 275. seq.
Erbverleihe Emphyteusis weme darin der Schade und Nutze zugerechnet werden soll. l. 4. t. 9. a. 3. §. 4. p. 156.
Erbverleihe darin mag man Pacta und Gedinge auffrichten. ibid. §. 5. p. 156. & 157.
Erbzinß-Gut oder Emphyteusis was es ist/ und wie es verliehen wird. l. 4. t. 9. a. 1. §. 1. p. 153.
Erbzinß-Gut einem verliehen/ wie es soll verschrieben und beschrieben werden. ibid. §. 2. & 3. p. 154.
Erbzinß-Güter werden auch auf die Erben/ wenn sie Zinß geben/ verliehen. a. 2. §. 1. p. 154.
Erbzinßmann soll alle Jahr dem Eigenthums-Herrn den Erbzinß gütlich lieffern. ibid. §. 2. p. 154. seq.
Erbzinßmann hat nicht Macht seines Gefallens und ohne Ursach das Gut auffzusagen. ibid. §. 5. p. 155.
Erbzinßmann soll das Gut im baulichen Wesen erhalten und mit Dienstbarkeit nicht beschweren. ibid §. 6.
Erbzinßmann/ so er das Gut verkauffen will/ soll es dem Eigenthums-Herrn zeitig ansagen. a. 3. §. 1. p. 55. & 156.
Erbzinßmann soll wegen der Melioration auffs Eigenthums-Herrn Antwort zween Monath warten ibid. §. 2.
Erbzinßgut so einem frembden auffgetragen oder verkaufft/ wie es zu halten. ibid. §. 3.
Erlangung des Besitzes aus Erkäntnüß des Rechtens soll leiblich und darzu mit dem Gemüthe geschehen. l. 3. t. 5. a. 1. §. 5. p. 48.
Erndte/ wem die gehöre. vid. Egde.
Error calculi innerhalb Jahr und Tag nicht bewiesen/ wird præscribiret. l. 3. t. 4. a. 3. §. 7. p. 45.
Evictio, Wehrschafft/ Vertretung und Schadloßhaltung. l. 4. t. 6. a. 18. p. 128. & seq. item l. 4. t. 16. a. 5. §. 15. p. 198.
Exhibition eines Dinges wie deshalben zu klagen. l. 3. t. 1. a. 16. p. 25. & 26.
Exhibition wo die geschehen soll? ibidem §. 5. p. 25.
Eyd juramentum in litem hat wider den/ dem geliehen so der Betrug scheinlich und groß/ prævia moderatione Judicis statt. l. 4. t. 3. a. 2. §. 3. p. 77.
Eyd ist der zu leisten schuldig/ der eine Erbschafft besitzet/ die einem andern vel ex testamento vel ab intestato zustehet. l. 5. t. 13. §. 1. p. 271.
Eyd wegen richtiger Theilung. l. 5. t. 14 a. 1. §. 5. p. 273.

F.

Factoren so zu handeln pflegen/ wie es mit denen zu halten und deshalben actione institoriâ zu klagen. l. 4. t. 18. a 2. p. 205.
Fahrende Haab über 500. fl. poln. vide Geld.
Fahrweg wie breit er seyn solle. vide Breite.

Fahrende Haabe so einer dem andern um einen Grund gebe/ hat der Einspruch statt. l. 4. t. 7. a. 5. §. 5. p. 139.
Fahrnüß oder bewegliche Güter mag der/ so ihrer mächtig/ ohne Insinuation verpfänden. l. 4. t. 5. a. 5. §. 7. p. 94.
Fahung der Thiere in Wassern. l. 3. t. 1. a 3. p. 6. seq.
Fallende Seuche so jemand darmit beladen/ mag nicht testiren. l. 5 t. 1. a. 1. §. 6. p. 217.
Fang des Wildes. l. 3. t. 1. a 2. p. 4 seq.
Fang der Bienen. vide Bienenfang.
Feilbietung eines Pfandes ist dem Creditori zugelassen/ wenn er nicht länger warten wil. l. 4. t. 5. a. 4. §. 5. p. 93.
Feld-Dienstbarkeiten seynd Steige/ Viehetrifft/ Fahrwege ꝛc. l. 3. t. 2. a. 1. §. 4. p 27.
Feld-Dienstbarkeiten mögen verpfändet werden/ aber nicht die den Stadt-Gründen anhangende Dienstbarkeiten l 4. t. 5. a. 2. §. 5. p. 91.
Fenster/ so in des Nachbarn Hoff gehen/ sollen mit eisernen Gegittern versehen werden. l 3. t. 2. a. 2. §. 11. p. 33.
Feuers-Brunst/ so einer etwas darin hinterleget und der Depositarius es läugnet/ aber überführet wird/ der soll das Depositum doppelt wieder zu geben schuldig seyn. l. 4. t. 4. a. 1. §. 21. p 84.
Fidejussorn, vide Bürgen
Fisch im Fischhalter so ein Verkäuffer in seinem Hause hätte/ gehören nicht in den Kauff des Hauses. l 4. t. 6. a. 16. §. 2. p. 125.
Fischet einer in Fliessern/ die einem andern zugehören/ wie der zu bestraffen. l. 3. t. 1. a. 3. §. 4. p. 8.
Fischzug so einer erkaufft und der Fischer was anders oder auch einen Schatz herfür zöge/ wie es zu halten. l. 4. t. 6. a. 14. §. 5. p 122.
Fischerzeug wenn die Fischerey mit kleinem Gezeuge verliehen/ was denn für klein Zeug gehalten werden soll. l. 3. t. 1. a. 3. §. 1. p. 6.
Floß- und Schiffreiche Wasser-Ströhme sollen nicht verstellet werden. l. 3. t. 1. a. 3. §. 5. p. 8.
Flöhnet oder flüchtet jemand in Noth-Zeiten seine Güter. vide Feuers Brunst.
Fluß des Wassers so er sich theilet/ und auf zweyen Orten rinnet/ auch das Ansehen einer Insul machet/ wem die gehöre. l. 3. t. 1. a. 5. §. 4. p. 9. seq.
Flüchtet/ vid. flöhnet/ item Feuers-Brunst.
Frauen können bey Codicillen und solchen Testamenten/ darin keine sonderliche Solennität vonnöhten/ Zeugen seyn. it. l. 5. t. 10. a. 1. §. 1. p. 252.
Frauen-Geld/ wann es ingrossirt, mag ein Mann nicht zu Erkauffung eines Gutes für sich anwenden. l. 4. t. 6. a. 6. §. 2. p. 110.
Frauen sind von Bürgschafften ausgenommen l. 4. t. 13. a. 1. §. 3. p. 170.
Frau unter Adelichen so sie verstürbe und von ihrem Ehe-Mann keine Kinder verliesse/ wie der Mann die Wahl habe. l. 4. t. 15. a. 4. §. 5. p. 186.
Frau wenn die kein Geld in währendem Ehe-Stande eingebracht/ wenn ihr solches nicht schade. ibidem §. 11. p. 187.
Frau kan ihr Heyrath-Gut für sich selbst nicht verkauffen. ibidem a. 5. §. 2. p. 188. limitatur ibidem.
Frau/ so die Ehe gebrochen/ hat ihre Ehesteuer verwürcket. ibid. §. 3. p. 188.
Frauen Heyrath-Gut Kleider und Kleinodien sollen nicht verpflichtet seyn/ wenn der Mann gleich mit ihrem Consens alle seine Güter verpfändete und verschriebe. ibid. a. 6. §. 1. p. 189.
Frau wenn die mit Consens ihres Mannes fidejubiret/ auch mit Verzicht des Beneficii SCti Vellejani, soll doch das Heyrath-Gut nicht verbunden seyn. ibid. §. 2. p. 189.
Frau wenn die Sinn-loß würde, wie es zu halten. ibid. § 4.
Frau so ein Leibgedinge auf einem Gut hat und stürbe/ wenn das Feld besäet und mit der Egde noch nicht bestrichen/ wie es mit den Früchten zu halten. l 3. t. 3. a. 1. §. 11. p. 37. conf. l. 4 t. 15. a. 4. §. 15 p. 187.
Frembde Materie wenn daraus was gemachet/ wie es damit zu halten. l. 3. t. 1. a. 6. p. 10. & seq.
Frembd Gut/ Ding oder Gerechtigkeit hat keiner Macht zu versetzen oder zu verpfänden. l. 4. t. 5. a. 2. § 1. p. 90.
Frembd Gut so einer verpfändet und nachgehends dessen Dominus wird/ ist die Verpfändung kräfftig. l. 4. t. 5. a. 6. §. 7. p. 96.
Frembder oder Tertius, dem ein Schuldener nicht verbunden/ wenn der ohne oder mit Geheiß desselben/ ohne Vermeldung einigen Pfandes/ dem Gläubiger zahlete/ hat er in dem erledigten Pfande keine Gerechtigkeit/ soll auch nicht an des Gläubigers Stäte treten. ibid. a. 8. §. 3. p. 100.
Frembdes Gut soll nicht verkauffet werden. l. 4. t. 6. a. 2. §. 4. p. 107.
Freventlich Spolium so einer begangen/ wie dem Entsetzten/ da er seine Klage intra annum utilem fürgenommen/ Satisfaction zu verschaffen. l. 3. t. 5. a. 3. §. 6 p 64.
Freund so beym Kauff gewesen/ nichts dawider geredet und den Kauff unterschrieben/ oder auch in Gegenwart des Käuffers an den Kauff nicht zu stehen sich erkläret/ kan nachgehends

gehends nicht einsprechen. l. 4. t. 7. a. 1. §. 10. p. 132. & seq.
Freyen sollen nach Wildpret nicht schiessen/ l. 3. t. 1. a. 2. §. 3 p. 5.
Freyheit in den Wassern zu fischen wie sie zu verstehen/ vide Jus piscandi.
Frist zur Zahlung eines Anlehens wenn die nicht benennet / wenn der Creditor die Schuld fordern könne. l. 4. t. 1. a. 3. §. 8. p. 72.
Früchte/ im Feld stehende/ item Obst an Bäumen hangende/ seynd für unbeweglich zu halten. l. 3. t. 1. a. 1. §. 3. p. 3.
Früchte gehören dem Herrn des Grundes natürlicher Weise zu. l. 3. t. 1. a 9. §. 1. p. 13. Wobey ein Unterscheid unter Besitzern bonæ & malæ fidei.
Früchte und Abnützungen / wenn die in oder ausser Gerichts gebehten / soll im Urthelen auf der Parthe Vergleichung geschehen werden wornach auch zu sprechen. ibid. §. 2.
Früchte soll der haben/ dem eine leere Possession zugesaget ist/ von dem Tage an/ da die Verheissung geschehen. ibid. §. 3.
Früchte und Abnützung muß derjenige/ so ex bonæ fidei possessore ein malæ fidei Possessor wird/ von der Zeit an erstatten. ibid. §. 14. p. 16,
Früchte von der Frauen Leib-Geding. vid. Frau.
Früchte von einem Gut/ so jemand bonâ fide besitzet/ gehören einem solchen Besitzer/ wenn er eine Possession justo titulo ad transferendum dominium idoneo erlanget. l. 3 t 1. a 9. §. 10. limit. ibidem §. 11. p. 15.
Früchte auf einem Gute von einem Usufructuario, oder/ der den Besitz die Tage seines Lebens hat/ erbauet/ wenn derselbe stürbe/ wem sie gehören. l. 3. t 3. a. 1. §. 10. & 11. p. 37.
Früchte von den Bäumen auf eines andern Grund fallende/ wenn sie jemand auffliesen will/ ist wider ihn die Klage ex interdicto de glande legenda. l. 3. t. 5. a. 2. § 20. p. 57.
Früchte auf dem Felde abschneiden dawider hat die nuntiatio novi operis nicht statt. ibidem §. 26. p. 60.
Früchte in einem gemietheten Hofe gebauet / nebst anderer Haab/ sind tacitè wegen des Zinses verpfändet. l 4. t. 5. a. 7. §. 2. p. 97.
Früchte nach geschehenem Kauffe/ wenn sie gleich nicht eingeerndet/ gehören dem Käuffer. l 4. t. 6. a. 13. §. 4. p. 121.
Früchte/ so noch wachsen/ mögen legiret werden. l. 5. t. 8. a. 2. §. 3. p. 242.
Früchte so Stieff-Vater oder Stieff-Mutter auf Feld-Gütern miteinander erbauen helffen/ und solche Früchte noch auf den Halmen oder Bäumen stünden/ davon gehöret dem letztlebenden die Helffte. l. 5. t. 12. a. 5. §. 4 p. 269.
Fußpfad und Fahrwege wie weit oder breit sie seyn sollen. l. 3. t. 2. a. 1. §. 5. p. 27.

G.

Gabe. vide Schenckung/ item Uebergabe.
Geber so er das geschenckte Gut nicht bald giebet/ wie weit er dem Donatario verbunden oder nicht. l. 4. t. 14. a. 3. §. 7. p. 179.
Gebrauch eines Hauses oder Wohnung so jemanden legiret oder verordnet / wie der/ sich dabey zu verhalten. l 3. t. 3. a. 2. §. 1. p. 38.
Gedinge die Pfände wieder einzulösen wie sie bey der Verjährung zu considiriren. l. 3. t 4. a. 2. §. 10 p. 43. seq.
Gedinge oder Pacta, so in Pfändungen der Haab und Güter geschehen / welche nützlich und gut / welche auch unnützlich und im Rechten verboten. l. 4. t. 5. a. 4. p. 92. & 93.
Gedinge in einer Societät/ worinnen eines Gewinnes gedacht/ müssen auch auf Verlust verstanden werden. l. 4 t. 10. a. 1. §. 8. p. 158.
Gedinge die nicht wider GOtt/ Ehre und Erbarkeit &c sollen auffrichtig gehalten werden. l. 4. t. 16. a. 4 §. 1. p. 193.
Gedinge die hohe Obrigkeit/ den gemeinen Nutzen oder des dritten Schaden berührende/ mögen nicht aufgerichtet werden. ibidem §. 4 p 194
Gedinge und Vereinigung der Parthe erstrecke sich auf andere Sachen und Personen nicht/ als so viel die Worte solches Gedinges einschliessen und begreiffen. l. 4. t. 16. a. 4. §. 8. p. 195.
Gedinge der Schuldener können den Gläubigern kein Nachtheil gebähren. ibidem §. 9.
Gedinge/ so letzlich gemachet/ heben die erste auf/ wo sie denen zuwider. ibid §. 10.
Gedinge so dunckel/ sollen weder den Verkäuffer und Hinleiher ausgeleget werden. ibidem.
Gefährliche Verträge. vide Verträge.
Gefröhnete oder geflüchtete Güter. vide Flöhnet.
Gefundene Güter und Schätze weme die nach Unterscheid zukommen l. 3. t. 1. a. 10. p. 17.
Gefunden Gut wie es damit zu halten. l. 3. t. 1. a. 11. p. 18. & 19.
Gegenklage wegen abgelehneten Guts/ contraria commodati actio, was die sey und weme sie zustehe. l. 4. t. 3. a. 3. §. 1. p. 78.
Gegenklage wegen eines Pfandschillings contraria pignoratitia actio, weme die gebühre. l. 4. t. 5. a 11. § 3. p. 103.
Gegenschulden wenn die bekäntlich/ liquid und klar seyn/ mögen compensiret und abgezogen

gen werden. l. 4. t. 21. a. un. §. 2. p. 211.
Gegenwehr auf frischer That in continenti & non ex intervallo ist nicht verboten. l. 3. t. 5. a. 3. §. 9. p. 64. & 65.
Geistliche Personen wie auch Hofräthte sind von Vormundschafften befreyet / l. 2. t. 6. a. 4. §. 1. p. 383.
Geistliche Rechnung wegen der Grad der Sipschafft aus was Ursach die eingeführet / wie sie anzustellen / worinn sie mit der weltlichen keinen Unterscheid auch worinn sie einen Unterscheid habe / l 5. t. 12. a. 4. §. 2. 3. 4. & 5 p. 267. seq.
Geld auff Doppelspiel soll nicht wissentlich geliehen werden / vide Doppelspiel.
Geld bey jemanden hinterleget / wenn der Depositarius dessen gerne loß seyn wolte / wie ers zu machen / l. 4. t. 4. a. 1. §. 14. p. 82.
Geld so einer einem sein Hauß oder Schiffe zu bauen oder zu bessern leihet / dafür ist das Hauß und Schiff tacite verpfändet / l. 4. t. 5. a. 7. §. 3. p. 97.
Geld so einer einem schencket / das über 500. fl. poln wäre / wie es zu halten / l. 4. t. 14. a. 2. §. 5. p. 176. wenn die Schenckung eydlich geschehe / wie weit sie gültig / ibid §. 8 p. 177.
Geld einem aus Irrthum / Zweifel und Unwissenheit gegeben mag durch die Klage Condictionem indebiti wieder gefordert werden / l. 4. t. 17. a. 2. §. 1. p 201. it. §. 4. p. 202.
Geld so einer einem gegeben und gewust hätte / daß er nicht schuldig / hat die Wiederforderung nicht statt / ibidem §. 2. p. 201. seq.
Geld in Krafft eines Vertrages gezahlet kan nicht wiedergefordert werden. ibidem §. 3. p. 202.
Geld so es steigt oder fället / sol regulariter wie es zur Zeit des Contracts gewesen / bezahlet werden / l. 4. t. 1. a 3. § 5 p. 71.
Geldzinß soll nicht über 6. vom hundert genommen werden und wie die zu straffen / so dawieder handeln / l. 4. t. 2. p. 74. seq.
Geld / so ein Sohn im Kriege verdienet / mag er vermachen / l. 5. t. 1. a. 1. §. 5. p. 217.
Geliehen Gut soll in seinem vorigten Werth wiedergegeben werden / l. 4. t. 1. a. 2. §. 1. p. 69 Item l. 4. t. 3. a. 2. §. 6. p 78.
Geliehen Gut. vide plura Entlehner item Entlehnet Gut.
Gemächte aus frembder materie. vide frembde materie.
Gemeine Güter / davon einer jeden Parthey nicht füglich ihr Theil werden kan / sollen dem / der schon den mehrern Theil darin hat / zugesprochen werden / l. 4. t. 20. a. 2. §. 3. p. 210. item l. 5. t. 14. a. 1. § 3. p. 273.
Gemeine Wände darin soll niemand brechen oder bauen. l. 3. t. 2. a. 2. §. 4. p. 32.
Gemeine Wege wie man sich derer zugebrauchen und wie sie zu halten. l. 3. t. 5. a. 2. §. 32. & 33. p. 62.
Gemeine Verpfändung was die sey. l. 4. t. 5. a. 2. p. 91.
Gemeine Haab und Güter kan ein Mit-Erbe nicht verschencken und da es dennoch geschähe / mag solches durch einen andern Mit-Erben wiederruffen werden. l. 4. t. 14. a. 2. §. 2 p. 175.
Gemeinschafft der Güter darin ist niemand zu seyn oder beharrlich zu bleiben schuldig. l. 4. t. 20. a. 2. § 1. p 209.
Gemeine Gewalt so einem gegeben / wessen er sich zu halten. l. 4. t. 11. a. 1. §. 6. p. 162.
Gemiethet Gut. vide Entlehnen item Geliehen / item Miethe.
Gemüht oder der Wille etwas zu besitzen wird erwiesen durch Wort und That. l. 3. t. 5. a. 2. §. 6. p. 48.
Gerechtigkeit eines andern mag man nicht versetzen. l. 4 t. 5. a. 2. § 1. p. 90.
Gerichtliche Verpfändungen wenn sie noch vor dem bey einem Schuldener entstandenen Concursu geschehen / sollen allen andern Hypothecis, da sie gleich älter / vorgehen. l. 4. t. 5. a 5. §. 5. p. 94.
Geringste muß den meisten folgen vide Gemeine Güter.
Geschencke vide Uebergabe und Schenckung.
Geschenckte Güter / wie es damit zu halten / wann der Donator in Armuth gerahten. l. 4. t. 14. a. 3 §. 3. p. 178.
Geschencke auff der Hochzeit verehret / wie es damit zu halten l. 5 t. 12. a. 5 §. 5. p. 269. & 270,
Geschwister wenn die ein Väterlich oder Mütterlich Gut mit einander getheilet / und weiter nichts zufordern sich verschrieben / wenn solch Pact und Gedinge bindlich oder nicht. l. 4. t. 16. a. 4 §. 7. p. 194.
Geschwister von beyden Banden und Geschwister Kinder schliessen in Erbfällen in der Seit-Linie das halb-Geschwister aus. l. 5. t. 12. a. 3. §. 1. p. 261. seq.
Geschwister von beyden Banden und recht Geschwister Kinder wie sie erben. ibidem §. 1. p. 264.
Gesellschafften giebet keinem zu ohne Verwilligung der Consorten mehr zu verkauffen als sein Theil. l. 4. t. 6 a. 2. §. 7. p. 107.
Gesellschafft in Contracten wie sie auffgerichtet werden. l. 4. t. 10. a. 1. p. 157.
Gesellschafft wird gemachet auff zweyerley Weise: ausdrücklich und stillschweigend. ibidem §. 2. & 3 p. 157.
Gesellschafft mag auff gewisse Zeit und Condition fürgenommen werden ibidem § 5. p. 158
Gesellschafft so darin ein Geding gemachet / daß

ein Theil Gewinn aber keinen Verlust haben solle / soll solch Pact und Geding kräfftig seyn. ibidem §. 7.

Gesellschaffter soll den Gewinn treulich einbringen. excipe was durch Unthaten erobert / wofür er allein seine Straffe leiden muß ibidem §. 10. p. 159.

Gesellschaffter sind alle Schulden / die in der Societät gemacht / und in gemeinen Nutzen gewendet worden / in gemein zu zahlen schuldig. l. 4. t. 10. a. 1. §. 12.

Gesellschafften mögen sich auff die Erben nicht erstrecken. limit. ibidem §. 13.

Gesellschafft muß den Schaden tragen / so einem sein Gut / daß er in der Gesellschafft gehabt oder hineingebracht / Zeit währender Societät verdorben. ibidem §. 14.

Gesellschafft wer der verwandt / soll sie treulich abwarten ibidem §. 15.

Gesellschafft in was Masse und Gestalt die sich endige ibidem a. 2. §. 1. & 2. p. 160.

Gesellschafft was für Klage daraus dem beschwerten Theil zustehe ibidem a. 3. §. 1. 2. & 3. p. 160. & 161.

Gesinde-Lohn muß vor Bezahlung anderer Legaten und Schulden entrichtet werden. l. 5. t. 7. a. 2. § 4. p. 239.

Gestohlen Gut / kan vindiciret werden limit. l. 3. t. 4. a. 1 §. 6. p. 40.

Gestohlen Gut giebet dem Possessori keinen beständigen titul l. 3. t. 5 a. 1 §. 1. p. 47.

Gewalthaber mag seines Principalen Gut ohn Befehl und mandat Pfandsweise nicht versetzen l. 4. t. 5. a 2. §. 1. p. 90. limit. ibid.

Gewalthaber oder Diener mag seines Herrn Gut nicht an einen andern / als der Herr befohlen / verkauffen l. 4. t. 6. a 2. §. 1. p. 105.

Gewalt wird mit Gewalt abgetrieben l. 3. t. 5. a. 3 §. 9. p. 64. seq.

Gewalt so einem zugefüget / soll in denen Gerichten / da es geschehen / geklaget werden ibidem §. 13. p. 66.

Gewaltsahmer Weise soll keiner dem andern seinen Hoff einnehmen l. 3. t. 5. a. 3. §. 10. p. 65.

Gewand einem Schneider zuvermachen gegeben / wann selbiges ohne seine Verwahrlosung gestohlen würde / oder in einer Feuers-Brunst verdürbe / darff der Schneider nicht erstatten. l. 4. t. 8 a. 1. §. 6. p. 145.

Gewapneter Hand so einer spoliiret wird / hat er wieder den gewaltigen Thäter ex interdicto uti possidetis zu klagen l. 3. t. 5. a. 3. §. 5. p. 64.

Gewehr und Besitz der Güter / wie man die erlange und überkomme l. 3. t. 5 a 1. p. 47.

Gewehr und Besitz wird auch durch das Edictum Salvianum erlanget ibid. §. 17. p. 52.

Gewehr eines Dinges wie man sie behalten soll. ibidem a. 2. p. 52. seq.

Gewiñ und Verlust da keine Vergleichung gemacht / wie es damit zu halten l. 4. t. 10. a. 1. §. 6. p. 158.

Gewinn wo der in einer Gesellschafft gedacht wird / da soll auch der Verlust verstanden werden ibidem §. 8.

Gewinn und Verlust was dafür zu achten. ibid. §. 9. p. 158. seq.

Gläubiger so eine Quittung dem Schuldener zugestellet in Meinung / daß er ihm dagegen das Geld schicken solte / und der Schuldherr in 30. Tagen nachm dato kommt und spricht / ihm sey nicht Zahlung geschehen / soll der Schuldener beweisen / daß er gezahlet habe l. 4. t. 21. a. 1. §. 3. p. 211.

Gläubiger so derer viel seynd / wie alsdenn eine Schuld vor der andern bezahlet werden soll. l. 4. t. 5. a. 8 §. 1. p. 99.

Gläubiger mag nicht eines vors andere fordern / es geschehe dann mit Willen des Debitoris l. 4. t. 1. a 2. §. 3. p. 70.

Gläubiger so die Zahlung nicht annehmen wolte und der Wehrt (valor rei) stiege oder fiele wie es zu halten l. 4. t. 1. a. 3. §. 4. p. 71.

Gläubiger soll vor bestimter Zeit die Zahlung nicht fordern / der Entlehner aber hat Macht die Schuld / so in mero mutuo ohne Interesse stehet / vor dem Termin zu bezahlen ibidem §. 7. p. 72.

Gläubiger so einem Geld geliehen und es wiederfordert / darff nicht beweisen / wo ers bekommen ibidem a. 4. §. 3. p. 73.

Glaubiger mag das geliehene Geld von niemand als dem ers geliehen fordern / ob es gleich durch Gewerb / negotiation oder Kauffhandlung in eines andern Gewalt gekommen ibidem §. 4.

Gläubiger so er 100. fl. fordert / der Schuldener gestehet nur 50. wie es zu halten ibid §. 5.

Gläubiger so er vor 2. oder 3. Zeugen Hypothecam generalem oder specialem constituiren würde / soll allen chirographariis vorgezogen werden l. 4. t. 5. a. 5. §. 4. p. 94.

Gläubiger bey dem der Schuldiger ein Pfand eingesetzet / da er fürgäbe / daß das Pfand verlohren wäre / soll beweisen / daß es entwendet oder verdorben sey. So er aber überführet würde / daß die Ursache des Verlusts an ihm gewesen / muß er dem Schuldener Erstattung thun ibid. a. 6. §. 5. p. 96.

Gläubiger so derer viel wie sie einander vorzuziehen / und da ihr zwey ein Pfand hätten wie es zu halten l. 4. t. 5. a. 8 §. 1. p. 99.

Gläubiger so ihr 2. seyn / der eine hat ein Pfand der andere nichts ibid. §. 2.

Gläubiger so das Pfand hat / dafern er dasselbige

bige verkauffen wolte / der andere Creditor es erfahren hätte / mag derselbe durch Zahlung des / so man ihm schuldig / den Kauff hindern und an des ersten Gläubigers Stäte treten / ibidem §. 4. p. 100.

Gläubiger wenn derer vielen ein Pfand versetzet / mag einer dem andern zahlen und es zu sich lösen / ibidem §. 5.

Gläubiger der ein Pfand hat / wenn andere an selbiges Ansprüche machen / und er kein Pfand gestehen / aber doch des überwiesen würde / soll dadurch die Besitzung des Pfandes verlohren haben / ibidem §. 6.

Gläubiger / so das Pfand nicht länger haben will / wie er den Schuldener zur Wiederlösung anhalten mag / ibidem a. 9. §. 1. p. 101.

Gläubigers Erben / wenn die zusammen eine Schuld auff einem Pfande haben und einer von ihnen einen Theil der Schuld bezablet annähme / soll solches den andern unschädlich seyn / ibidem §. 6. p. 102.

Gläubiger / so dem Pfande böslich Schaden gethan / mag von dem Schuldener directa pignoratitia actione beklaget werden / ibidem a. 11. §. 2. p. 103.

Gläubiger hat wieder den Schuldener contrariam pignoratitiam actionem, wenn er ihn mit dem Pfande betrogen oder zu Unkosten brächte / ibidem §. 3.

Gläubiger der Erbschafft mögen / da sie wollen / die Käuffer der Erbschafft fahren lassen / und an den Erben sich halten / l. 4. t. 6. a. 5. §. 2. p. 109.

Gläubiger soll dem Schuldener nach empfangener Zahlung nicht allein den Schuldbrieff zurück geben / sondern auch eine Quitung ertheilen / l. 4. t. 21. a. 1. §. 5 p. 212.

Gläubiger soll den Bürgen nicht beklagen / er habe dann den Schuldener zuvor mit Recht besprochen / l. 4. t. 13. a. 2. §. 1. p. 170. & 171. limitatur ibidem.

Graben oder Röhren bessern der darzu Gerechtigkeit hat und von jemanden darinn behindert wird / hat die Klage ex Interdicto de Rivis reficiendis, l. 3. t. 5 a. 2 §. 15. p. 56.

Grad der Sipschafft wie die mit Unterscheid nach Geistlichem und Weltlichem Rechte zu rechnen / l. 5. t. 12. a 4. §. 2. & seq p. 267.

Gräntzen soll der Verkauffer dem Käuffer recht und redlich anzuzeigen verbunden seyn / l. 4. t. 6. a. 8. § 7. p. 115.

Gräntze darein die Unterthanen im Kauffen und Verkauffen greiffen / was dabey denen Angräntzenden zustehe / l. 4. t. 7. a. 4. §. 3. p. 138.

Gräntzgesessene / Angräntzende / wenn die nicht verhanden / oder des Einspruchs sich nicht gebrauchen / alsdann mögen die angräntzende nechste Nachbarn nach proportion der Länge und Weite der Angräntzung einsprechen. ibidem §. 5.

Gräntzen sollen mit beyder Part Beliebung wieder auffgerichtet werden. l. 4. t. 20. a. 1. §. 1. p. 206. seq.

Gräntz Gebrechen sollen alte Leute besichtigen und der Herrschafft zur Erörterung fürtragen. ibidem §. 2. p. 207.

Gräntze kan auch gesehen werden an Mahlsteinen / Graben / alten Creutzen in Bäumen / Wasserströhmen / Senken ꝛc. ibid. § 3.

Gräntzstein soll keiner verrücken / sondern via juris zu verändern / innerhalb Jahr und Tag Gerichtlich suchen / ibidem §. 8. & 9. p. 208.

Gräntz-Pfähle oder Marcksteine / so jemand frevenlicher Weise / die Nachbaren an einander in Zwist zu bringen / aushübe / wie der zu straffen / ibidem §. 10. p 208.

Gräntzmahle und Zeichen sollen die Schultzen und Dorffs-Einwohner jährlich herum gehen und besehen / ibidem §. 11 p. 209.

Gruben oder Keller soll keiner unter seines Nachbaren Grund graben oder bauen / l. 3. t. 2. a 2. §. 10. p. 32.

Grund so einer dem andern dienet / muß ihr Recht / Condition, und Ursach natürlich / gewisse / stät und standhafftig seyn und bleiben / l. 3. t. 2. a. 1. §. 2. p. 26. & 27.

Gründe / wie man sie dienstbar machen kan / ibidem a 3. §. 1. & seq. p. 33. & seq.

Grund oder leerer Platz einem verpfandet / so der hernach bebauet / ist mit allem accessionis jure für ein Pfand zu halten / l. 4 t. 5. a. 3. §. 4. p 92.

Grund so verkauffet wird / mag der nechste Blutsfreund binnen Jahr und Tag einsprechen / l. 4. t. 7. a. 1. §. 2 p. 130.

Grund den zween Brüder zusammen haben / und der älteste etwas vor der Theilung ohne Wissen des Jüngern zur Lust bauet / wie es zu halten / l. 4. t. 17. a. 1. §. 3. p. 201.

Grund für Herrenzinß oder Schuld öffentlich und Gerichtlich feil geboten imgleichen eine Kirche darauff zu bauen ꝛc. erkaufft / dabey hat der Blutsverwandte keinen Einspruch / l. 4. t. 7. a. 5. §. 10. p. 140.

Grund so nicht wol kan getheilet werden / wie es zu halten / l. 4. t. 20. a. 2. §. 3. p. 210.

Grundzinser sollen wie vor Alters gegeben werden / l. 4. t. 9. a. 3. §. 6. p. 157.

Guter Glaube wird in einer jeden Verjährung zur Zeit des Contracts und Lieferung nohtwendig requiriret / l. 3. t. 4. a. 1. §. 4. p. 40. limit §. 7. p. 41.

Güter worüber Streit ist / mag Beklagter im hangenden Krieg des Rechtens nicht veräussern / l. 4. t. 6. a. 2. §. 3. p. 106.

Güter

Güter so leiblich und begreifflich / corporales, imgleichen unbegreifflich incorporales, worinn sie bestehen / l 3. t. 1. a. 1. p. 2. seq.
Güter so für unbeweglich zu achten / ibidem §. 2. p. 2. item l. 4. t. 6. a. 7. §. 4. p. 113.
Güter so für beweglich zu achten / l. 3. t. 1. a. 1. §. 4 p. 3.
Gut oder Ding / so eines zuvor nicht gewesen / wenn er darum klagen würde / wie es zu halten / l. 3. t. 1. a. 9. §. 6. p. 14.
Gut im Rechten zu verkauffen verbohten wenn einer an sich bringet / kan er nicht für einen Besitzer guten Glaubens geachtet werden / ibidem §. 9. p. 15.
Gut so bonâ fide besessen und in Anspruch genommen wird / wem die Früchte zukommen ibid. §. 11. p. 15. hievon ist excipiret universalis hæreditatis causa vel petitio, ibidem §. 12. p. 16.
Gut wenn einer auf freyer Strassen sünde / und wüste wem es gehörete / dem sol ers wieder zustellen. ibidem a. 11. §. 1. p. 18. seq.
Gut gefunden / dazu sich nach offentlicher Verkündigung innerhalb Jahr und Tag niemand findet / mag der Finder behalten. ibid. §. 2. p. 19.
Gut verkaufft nnd tradiret / wenn das Kauff-Geld nicht entrichtet oder der Verkäuffer so zu Frieden gestellet / daß er dem Käuffer der Bezahlung halben trauet und Glauben giebet / welches dieser wieder jenen erweisen soll / wird durch die Ueberantwortung nicht des Käuffers eigen. ibidem a. 12. §. 2. p. 19. seq.
Gut das ein Mann von einem / der dessen nicht Herr gewesen / an sich gebracht und eine zeitlang bona fide besessen / die possession aber noch nicht præscribiret / wie deshalben zu klagen. ibidem a. 15. §. 1. p. 24.
Gut so jemand eigener Gewalt eingezogen / gestohlen oder geraubet / dem giebet dessen possession keinen beständigen titul. l. 3. t. 5. a. 1. §. 2. p. 47.
Gut eines Frembden so einer mit Zulaß der Rechte und der Obrigkeit Gebiet inne hat / wird bona fide besessen. ibidem §. 3.
Gut dessen jemand entsetzet / darzu kan er durch mancherley Rechts-Mittel wieder gelangen. ibidem a. 3. §. 1. p. 63. & 64.
Güter so frembde soll sich keiner anmassen. l. 3. t. 5. a. 3. §. 12. p. 65.
Güter genüssen und gebrauchen vide Niessuug oder Abnützung.
Güter so beweglich verjähren in Jahr und Tag / so unbeweglich in 30. Jahren Jahr und Tag. vide Gut.
Güter Gemeinschafft wie einer daraus scheiden möge. l. 4. t. 10. a. 2. §. 2. p. 209. seq.
Gut mit beyder Parte Verwilligung bey einem Dritten hinterlegt / wenn es verdürbe / wie es damit zu halten. l. 4. t. 21. a. 1. §. 12. p. 213.
Gut so gestohlen / giebet weder dem Diebe und Räuber selbst / noch dem der es bona fide gekauffet / keinen rechtmäßigen titul, sondern es muß dem Eigenthums Herrn / wenn ers fordert / ohne Erstattung des Kauff-Geldes wieder gegeben werden. l. 3. t. 4. a. 1. §. 5. & 6. p. 40.
Güter so einer eine zeitlang nicht bebauet daran wird die Possession nicht verlohren. l. 3. t. 5. a. 1. §. 10. p. 49.
Gut so entlehnet / wenn das am Werth gestiegen / wie es soll gehalten werden. l. 4. t. 1. a. 3. §. 3. p. 71.
Gut so einer zu treuen Händen annimt ist er schuldig zu bewahren. l. 4. t. 4. a. 1. §. 2. p. 79.
Gut so einer umb Belohnung zur Verwahrung zu sich nimbt / soll er aufs allerbeste in Acht nehmen / und levissimam culpam præstiren ibidem §. 3. & 4. p. 79.
Gut so verpfändet gewesen / wenn der Schuldener das Geld hinterleget / mag er den Creditorem dessen nicht entsetzen. l. 4. t. 4. a. 4. §. 4. p. 88.
Güter so etliche ingemein haben / davon kan einer nicht mehr dann sein Part verpfänden. l. 4. t. 5. a. 2. §. 2. p. 90.
Güter die einem zugehören / mag er alle ingemein oder ein jedes insonderheit verpfänden. ibidem a. 3. §. 1. p. 91.
Güter so aus geliehenem Gelde gekaufft sind tacite nicht verpfändet / es wäre dann ausdrücklich also angedinget. ibidem a. 7. §. 6. p. 98.
Güter des Verstorbenen sind einem jeden tacite verpfändet / deme im Testament etwas vermachet. ibidem §. 11. p. 99.
Gut eines Principalen mag der Anwald ohne Mandat nicht versetzen / l. 4. t. 5. a. 2. 6. 1. p. 90. limitatur ibidem.
Gut so frembde ist und einer in Verwaltung hat / mag er nicht verkauffen / l. 4. t. 6. a. 2. §. 1. p. 105.
Güter alle mag man verkauffen / aber Kirchen-Güter nicht / ibidem §. 2. p. 106.
Gut wenns streitig und die Klage angeleget / mag nicht verkauffet werden. vide Güter.
Gut / Haab oder Gerechtigkeit / woran etliche Theil und Gemeinschafft haben / davon kan ein jeder nicht mehr als seinen Theil verkauffen / ibidem §. 7. p. 107.
Gut kan ohne seine Bürde der Steur und Zinses nicht verkauffet werden / ibidem a. 3.
Güter so nicht distrahiret oder verkaufft werden mögen / ibidem a. 4. §. 1. p. 108.
Gut so gestohlen und verkaufft ist der Käuffer dem es gestohlen wieder frey zuzustellen schuldig. vide abgetragene Güter.

Güter eines Abwesenden wenn jemand ohne Befehl verwaltet / hat der Eigenthümer wider ihn directam negotiorum gestorum actionem. l. 4. t. 17. a. 1. §. 6. p. 201.
Gut mit eines andern oder gemeinem Geld gekauffet / wenn es tradiret / gehöret dem Käuffer und nicht dem / des das Geld gewesen. l. 4 t 6. a. 6. §. 1 p. 110.
Gut so vor eines Gläubigers Geld gekaufft / wer darin den Vorzug habe. ibid. §. 3.
Gut so ihrer zweenen oder mehrern verkaufft / daran hat der den Vorzug / dem es würcklich tradiret. ibid. §. 6. p. 111.
Gut so einer im verkauffen gelobet hätte und sich hernach anders befünde / wie es zu halten. ibid. a. 8. §. 4. p. 114.
Gut jemanden umb ein geringes verkauffet / damit der Käuffer dem Verkäuffer einen Gefallen thue / mag wieder gefordert werden / wenn der Condition kein Genügen geschiehet. ibid. a 9. §. 3. p. 116.
Gut so einer verkaufft und es wieder begehret ist Käuffer nicht schuldig wieder zu geben. ibid. a. 15 § 5. p. 124.
Gut von einem / der dessen nicht Herr ist / verkauffet / wenn der Käuffer solch es gewahr wird / mag er den Verkäuffer umb sein Interesse beklagen. ibid. a. 16. §. 4. p. 125. seq.
Gut so einer mit Geding verkaufft. ibid. a. 17. §. 2. p. 127.
Gut so es wie gekaufft nicht gefunden wird. ibid. §. 3.
Gut wenn jemands Erben mit aller seiner Zubehör verkauffte / sollen sie in solidum unzertheilet den Käuffer der Eviction halben versichern. ibid. a. 18. §. 6. p. 129.
Güter Verpfändung soll Gerichtlich geschehen. l. 4 t 5. a. 5. §. 8. p. 94.
Gut vom frembden Gelde / so dem Käuffer nicht geliehen / gekaufft / soll dem / des das Geld eigen ist / stillschweigend verpfändet seyn. l. 4. t. 5. a. 7. §. 6. p. 98.
Gut verkaufft ist dem Verkäuffer so lange / biß es bezahlet wird / tacitè verpfändet. Ibid §. 7.
Güter oder Dinge welche beständig verkaufft werden mögen. l. 4. t. 6. a. 2. p. 105. seqq. ad 567.
Güter so jemand von Pflege-Kindern / so unter 21. Jahr / kauffet / ist der Kauff nicht bündig. ibid. §. 6. p. 107.
Gut mit Bedinge verkaufft. vide Kauff.
Gut verkaufft und vor der Liefferung / die der Verkäuffer verzögert / oder durch dessen Verwahrlosung verdorben / bringet allen Schaden und Gefahr auf den Verkäuffer. l. 4. t. 6. a. 13. §. 2. p. 120.
Gut so verkaufft / wenn selbtes dem Verkäuffer mit Gewalt genommen / oder sonst durch casus fortuitos verdürbe / ist Verkäuffer nicht mehr schuldig / als dem Käuffer seine Action und Forderung zu cediren. l. 4. t. 6. a. 13 §. 3. p. 121.
Güter in welchen ihrer Eigenschafft nach der Einspruch nicht mag verstattet werden. l. 4. t. 7. a. 5. §. 9. p. 140.
Gut auf ein Gedinge verkaufft / daran ist der Einspruch von der Tradition und Liefferung zu rechnen. ibid. §. 15. p. 141.
Gut verkaufft mit dem Anhange / so ein Einspruch geschehe / soll der Kauff nichtig seyn / daran hat der Einspruch statt. ibid. §. 18. p. 142.
Gut so einer miethet / es sey beweglich oder unbeweglich / soll mit höchstem Fleiß bewahret / und / so durch den Miether oder die Seinigen daran Schade geschähe / derselbe von ihme bezahlet werden. l. 4. t 8. a. 1. §. 3. p. 144. & seqq.
Gut entlehnet oder gemiethet wenn dass selbe durch GOttes Gewalt schadhafft würde / dafür ist der Miether etwas zu erstatten nicht schuldig. ibid. §. 5.
Gut einem Bluts-Freunde verkaufft / wenn derselbe es wieder an einen Frembden verkaufft / mag der erste Verkäuffer einsprechen. l. 4. t 7. a. 2. §. 4. p. 134.
Gut zum andernmahl verkaufft / wenn dessen Kauff-Summa beym andern Kauff grösser als die erste wäre / so ist der Einsprecher nicht die andere / sondern die erste zu bezahlen schuldig. l. 4. t. 7. a. 3. §. 8. p. 137.
Gut in einer Stadt oder Dorffs Grentzen gelegen / wann ein Einwohner einem Ausländer verkaufft / mag jeder Bürger oder Einwohner / wo nicht andere des Einspruchs mehr berechtiget / binnen Jahr und Tag einsprechen. ibid. a. 4. §. 2 p. 137. seq.
Gut darum ihr zween litigiren und sich vertragen / daran hat der Einspruch nicht statt. ibidem a. 5. §. 7. p. 140.
Gut so für Herren-Zinß oder Schuld feilgetragen worden / da hat der Einspruch nicht statt. vide Grund.
Gut mit jährlichen Zinsen der Herrschafft / Kirchen / Hospital oder gemeiner Stadt verhaftet a jemanden verkauffet / wenn der Käuffer zu Entrichtung der Zinser sufficient, der Einsprecher aber ungewiß wäre / soll der Einspruch nicht statt haben. l. 4. t. 7. a. 5. §. 11. p. 141.
Gut auf einen Wiederkauff verkaufft / dabey hat der Einspruch statt / doch sub pacto retrovenditionis. ibid. §. 12.
Güter so verpfändet seyn / darin hat der Einspruch nicht statt. ibid. §. 13.
Gut auf Condition und Zeit verkaufft / wie dabey.

bey nach Unterscheid der Einspruch statt habe. ibid. §. 15. p. 141.
Gut gekaufft/ darauff soll Käuffer in der zum Einspruch bestimmten Zeit nicht bauen. ibidem. §. 19. p. 142. & 143.
Gut auf eine gewisse Zeit geliehen und gemiethet. vide Entlehner. item Geliehen. item Miethe.
Gut einem andern so vermiethet/ daß er darauff/ so lange es dem Herrn gefällig/ Miethe haben solte/ wenn Locator bey seinem Leben die Miethe nicht auffgesaget/ endiget sie sich mit seinem Tode. l. 4. t. 8. a. 2. §. 15. p. 149.
Gut um Lohn verdungen so jemand verleuret/ ist er es wieder zu schaffen oder billigen Wehrt dafür zu erstatten schuldig. ibid. a. 3. §. 7. p. 171.
Gut von einem in die Gesellschafft gebracht wenn dasselbe verdorben. vide Gesellschafft.
Gut gefunden. vide gefunden Gut.
Gut liegend oder fahrend wie es einer verschencken mag. l. 4. t. 14. a. 2. p. 175. seqq.
Gut im Kriege oder durch Dienste und andere Wege erworben darüber mag ein Sohn Testament machen. l. 5. t. 1. a. 1. §. 5. p. 217.
Güter von den Eltern hinterlassen/ sollen die Kinder gleich in capita theilen. l. 5. t. 12. a. 1. §. 5. p. 256.
Gut so nicht kan getheilet werden/ wie es damit zu halten. l. 5. t. 14. a. 1. §. 4. p. 273.
Gütliche Verträge um ein streitig Gut/ so hernach vom Dritten in Anspruch genommen und mit Recht gewonnen/ binden die andere zu keiner Eviction l. 4. t. 16. a. 5. §. 15. p. 198. limitatur ibidem.

H.

Haab und Güter/ so gemein/ wenn die von einem Gesellen der Societät oder von einem Mit-Erben übergeben würden/ mag der andere gemeine Gesell oder Mit-Erbe wiederruffen. l. 4 t. 14. a. 2. §. 2. p. 175. seq.
Haab und Güter/ so streitig/ mögen nicht verpfändet werden. vide Güter.
Hader zwischen Brüdern oder einer Societät/ wegen Haabe und Güter soll nach dem Kauff-Briefe/ wer darin als Käuffer benennet/ geschlichtet werden. l. 4 t. 6. a. 8. §. 11. p. 115. seq.
Halb-Geschwister wird mit den Eltern zu erben nicht zugelassen. l. 5. t. 12. a. 2 §. 6. p. 261.
Halb-Geschwister erbet/ wenn recht Geschwister nicht verhanden. ibid. a. 3. §. 4 p. 265.
Halb Geschwister von Vater und Mutter wie sie erben. ibid. §. 6. p. 266.
Handlungen mit Beding auffgerichtet verjähren in 30. Jahren Jahr und Tag/ jedoch erst/ wenn das vorbehaltene Geding und Pact vergangen/ nicht aber von Zeit des geschehenen Contracts. l. 3. t. 4. a. 2. §. 10. p. 43. seq.
Handlung so ein Gesellschaffter darin unfleissig und unvorsichtig wäre/ wie es zu halten. l. 4 t. 10. a. 3. § 3. p. 161.
Handschrifften oder briefliche Verbindungen sollen gehalten und der Schuldener auf des Gläubigers Begehren darauf exequiret werden. l. 4. t. 12. a. 4. §. 1. p. 168.
Handschrifft so unverletzt einer hat/ der Schuldener aber sagt/ sie sey gezahlt/ muß ers beweisen. l. 4. t. 21. a. un. §. 4. p. 212.
Handschrifft nachmahlen wie das zu straffen. vide Falsch.
Handwercksleuten etwas zu arbeiten gegeben wenn selbtes verdurbe oder schadhafft würde wie es zu halten. l. 4. t. 8. a. 3. §. 5. & seq. p. 151.
Handwercksmann so Kleider zu arbeiten verdungen/ wenn der den Zeug verkauffet oder versetzet/ hat der den Vorzug deme der Zeug gehöret/ denselben zu behalten vor deme/ bey welchem er versetzet oder verkauffet. l. 4. t. 8. a. 3. §. 8. p. 152.
Handwerck soll ehrlich ausgelernet werden. ibid. §. 9. vide Lehr-Junge.
Hauptschuldener wird loß und ledig/ so sich jemand für ihn dem Dritten verpflichtet/ und kan der Dritte den Constituenten actione constitutoriâ in Anspruch nehmen. l. 4. t. 12. a. 5. p. 168. seq.
Hauß so dem Nachbarn mit keiner servitut verbunden/ mag einer so hoch bauen als er will l. 3. t. 2. a. 2. §. 2. p. 31.
Hauß verfallen mag in vorigen Stand gesetzet/ wenn aber deshalben Zwietracht entstünde/ soll jedes Orts Obrigkeit Maaß und Form zu geben Gewalt haben. ibid. §. 3.
Hauß so einem abgedrungen und Fahrnüß darin gefunden/ wie es zu halten. vide Abdringung von Hauß und Hoff.
Hauß so einer gemiethet/ mag derselbe einem andern weiter vermiethen. vide Miether.
Hauß oder Hoff einem andern verpfändet daran kan der Eigenthums-Herr civilem und naturalem possessionem behalten/ nicht weniger der Gläubiger sein jus hypothecæ civiliter und naturaliter daran haben und besitzen. l. 3. t. 5. a. 1. §. 13. p. 49. & 50.
Hauß eines andern so jemand bey einer Feuers-Brunst sonder Noht niedergerissen/ mag derselbe beklaget werden. ibid. a. 2. §. 25. p. 59.
Hauß-Miethe wird gebrochen durch verkauffen.

fen. l. 4. t. 8. a. 2. §. 3. p. 146. item §. 12. p. 148. seq.
Häuser sollen ohne der ordentlichen Obrigkeit jedes Orts Erkäntnüß nicht mit neuen Dienstbarkeiten beschweret werden. l. 4. t. 6. a. 4. §. 1. p. 108.
Hauß wenn einer gemiethet und seinen Zinß gegeben hat/ auch darauff ausziehen und das Seinige anders wohin bringen / der Vermiether aber ihn hemmen will/ hat er die Klage ex Interdicto de migrando. l. 3. t. 5. a. 2. §. 21. p. 58.
Hauß wenn es so baufällig/ daß der Einfall zu besorgen/ mag der Nachbar solches dem Eigenthümer denunciiren / damit er dem Schaden vorkomme. ibid §. 26. p. 60. seq.
Hauß so einer miethet und seine Haabe hineinbringet / ist dieselbe tacitè dem Vermiether verpfändet. l. 4. t. 5. ä 7. §. 1. p. 97.
Hauß zu dessen Bau und Besserung Geld geliehen / ist dafür tacitè verpfändet. ibid. §. 3.
Hauß oder Acker so verkaufft/ was in solchen Kauff gehöre. l. 4 t. 6. a. 16 § 2 p. 125.
Hauß so jemand miethete und mehr Instleute zu sich nehme / dadurch aber dem Hause Schade zugefüget würde / ist der Miether den zu erstatten schuldig. l. 4 t. 8. a. 1. § 3. p. 144. item a. 2. §. 17. p. 149. seq.
Hauß/ Acker/ Huben/ Landgut jemanden vermiethet / wenn der Vermiether ihme dasselbe nicht einräumen will/ hat der Miether die Klage actionem locati & conducti ibidem a. 4. §. 2. p. 153. Selbte Klage competiret auch dem / der durch GOttes Verhängnüß nicht die Helffte des Mieth-Geldes aus dem gemietheten Gut erlangen kan. ibidem.
Hauß gemiethetes wenn dasselbe durch Feuer verdurbe/ wie es zu halten. vide Gut entlehnet oder gemiethet.
Hauß oder Keller so jemand mit 20. oder mehr Faß verkaufft / der ist die Lieferung richtig zu thun schuldig/ ob gleich so viel oder nichts im Hause oder Keller verhanden. l. 4. t. 6. a. 14 § 3. p. 122.
Haußraht für geliehenes Geld zu Pfande gesetzet soll der Gläubiger zu sich nehmen. l. 4. t. 5. a. 6. §. 1. p. 95.
Haußraht ist tacitè für den Haußzinß verpfändet vide Hauß so einer miethet ꝛc.
Haußraht was dazu gehöre. l. 5. t 8. a. 2. §. 8. & 9 p. 243.
Haußzinses wegen sind des Miethers Güter alle dem Herrn des Hauses verpfändet. l. 4. t. 5. a. 10. §. 1. p. 102.
Heilige oder geweihete Oerter sollen nicht bebauet werden / und ist dagegen die Klage ex Interdicto ne quid in loco sacro fiat. l. 3. t. 5. a. 2. §. 28. p 61.
Heimlich Gemach soll keiner an eines andern Mauer oder ihm zu nahe bauen. l. 3. t. 2. a. 2. §. 5. p. 32.
Heimlicher Bau ohne Wissen des / der davon wissen sollen/ fürgenommen / dawieder ist die Klage ex Interdicto quod vi aut clàm. l. 3. t. 5 a. 2. §. 25. p. 59.
Heimlicher Besitz/ dawieder ist dieselbe Klage ibidem.
Heimlich Gemach zu reinigen so einer hemmet/ wieder den ist die Klage ex Interdicto de cloacis privatis reficiendis. l. 3. t. 5. a. 2. §. 17. p. 56.
Helffte so einer darüber im Kauffen und Verkauffen verkürtzet und er innerhalb 30 Jahren darüber klagete / auch die Læsion bewiese / soll der Contract von Unwürden seyn. l. 4. t. 6. a. 15. §. 7. seqq. p. 124. limitatur. ibidem.
Helffte so einer auf dieselbe und darüber lædiret / hat er erhebliche Ursache die Vollenziehung eines Vertrages zu verweigern. l. 4. t 16. a. 5. §. 19. p. 199.
Helffte wenn jemand darüber in der Theilung lædiret und solches beständiglich dargethan werden könte / soll der Verkürtzete damit gehöret werden. l. 5. t. 14 a 2. §. 6. p. 275.
Hemmet ein Nachbahr den andern/ daß er die von des andern Baum auff seinen Acker oder Garten gefallene Früchte nicht auffliesen solle/ wieder den ist die Klage ex Interdicto de glande legendâ, l. 3. t. 5. a 2. § 20 p. 57.
Hemmet der Vermiether eines Hauses den Mietsmann / wenn er nach gezahletem Zinse ausziehen will/ hat dieser wieder jenen die Klage ex Interdicto de migrando. ibidem §. 21. p. 58.
Heerde Viehes wenn jemand verpfändet/ soll das Vieh so täglich wird und an der verstorbenen Häupter statt kommet / mit verpfändet seyn. l. 4. t. 5. a. 3. §. 3. p. 91.
Heyrathen sollen die Eltern ihren Kindern zu gebührender Zeit suchen / und sie mit Heyrath-Guth versehen. l. 4. t. 15. a. 1. §. 1. p. 181.
Heyraths-Guth oder Leibzucht kan keinem Weibe in währender Ehe verjähren. l. 3. t. 4. a. 2. § 5. p. 43.
Hetzen vide Jagen.
Heyrath-Guth einem Manne versprochen/ wenn das nicht gezahlet/ sind ihm alle Güter dessen / welcher die Versprechung gethan / tacitè verpfändet. l. 4. t. 5 a. 7. §. 8. p. 98.
Heyrath-Guth / Ehe-Beredungen und derer Recht unter denen vom Adel. l. 4. t. 15 p. 181. & seq.

Hindernüß Culpa oder Säumnüß an einer verdungenen Arbeit so die nicht am Werckmeister wie zu halten. l. 4. t. 8. a. 3. §. 2. p. 150.

Hinderung im Besitz dawieder ist die Klage ex Interdicto uti possidetis. l. 3. t. 5. a. 2. §. 2. p. 52.

Hinderung am Bau seines Hauses ꝛc. dawieder ist selbige Klage. ibidem §. 7. p. 52.

Hinderung am vergönneten Bau auff eines andern Grunde dawieder ist die Klage ex Interdicto de superficiebus ibidem §. 9. p. 54. seq.

Hinderung eines Steges und Trifft / dawieder ist die Klage ex Interdicto de itinere actuque privato ibidem §. 10. p. 55.

Hinderung des Wassers / so jemand in sein Hauß zu führen Macht hat / dawieder ist die Klage ex Interdicto de aquâ quotidianâ ibidem §. 13.

Hinderung des Wassers / so jemand auff seinen Acker / Grund oder Bodem zu Befeuchtung oder Erfrischung der Früchte führen mag / dawieder ist die Klage ex Interdicto de aquâ æstivâ. ibidem.

Hinderung des Wassers aus einer gemeinen See / Brunn / Quell oder Heller in jemandes Hauß oder Hoff zu führen / dawieder ist die Klage de aquâ ex castello ducendâ ibidem §. 14. p. 56.

Hinderung in Besserung der Graben oder Röhren / dadurch das Wasser geführet wird / dawieder ist die Klage ex Interdicto de rivis reficiendis. ibidem §. 15.

Hinderung im Wasserschöpffen oder Besserung einer Quelle / Brunnens oder Teichs / dawieder ist die Klage ex Interdicto de fonte, lacu, puteo, piscinâ reficiendis. ibidem §. 16.

Hinderung am Bau oder Reinigung eines heimlichen Gemachs / dawieder ist die Klage ex Interdicto de cloacis privatis reficiendis. ibidem §. 17.

Hinderung einen zunahe stehenden Baum des Nachbahrn nicht abzuhauen / dawieder ist die Klage ex Interdicto de arboribus cædendis ibidem §. 19. p. 57.

Hinderung an Auffleſung derer von eines Nachbahren Baum auff seinen Acker oder Garten gefallenen Früchte dawieder ist die Klage ex Interdicto de glande legenda. ibidem. §. 20.

Hinderung am Ausziehen aus einem gemietheten Hause und Wegbringung des Haußraths nach gezahletem Zinse dawieder ist die Klage ex Interdicto de migrando ibidem §. 21. p. 58.

Hinderung nach geschehener Immission in ein Gut nicht zur Possession zu gelangen / dawieder ist die Klage ex Interdicto ne vis fiat ei, qui in possessionem missus. ibidem §. 22.

Hinderung am Gebrauch eines gemietheten gemeinen Orts / dawieder ist die Klage ex Interdicto de loco publico fruendo Ibidem §. 31. p. 62.

Hinderung am Gebrauch einer gemeinen Land-Strasse oder Steiges / dawieder ist die Klage ex Interdicto de via publica & itinere publico reficiendo &c. vel ut liceat ire agere per viam publicam ibidem §. 32. p 62.

Hinterlegt und vertraut Gut kan nicht compensiret werden. vide Depositum. item l. 4. t. 4. a. 1. § 15 p. 82.

Hinterlegung mit beyder Theile Bewilligung sequestratio voluntaria vel conventionalis ist im Rechten zugelassen. ibidem a. 3. p. 86.

Hinterlegt Ding / zu dessen Auffnehmung sich jemand seines Nutzens wegen erbothen / ist er mit höchstem Fleiß in acht zunehmen verbunden. l. 4. t. 4. a. 1. §. 4. p. 79.

Hinterlegtes Gut so es dem Depositario nebenst dem Seinigen durch Casus fortuitos, verdürbe / ist er deswegen Erstattung zu thun nicht schuldig. ibidem §. 5.

Hinterlegten Guthes halben ist der Depositarius zu Zeiten zufallende Unfälle zu tragen schuldig. ibidem §. 6.

Hinterlegt Gut / so es bey dem Hinterleger ohne dessen Verwahrlosung verdürbe / wie es zu halten. l. 4. t. 4. a. 1. § 7. p. 80.

Hinterlegtes Gut mit beyder Theil Verwilligung bey dem Dritten / wenn es verdürbe / gehet der Schade über den Gläubiger. l. 4. t. 21. a. 1. §. 12. p. 213.

Hinterlegt Gut soll der Depositarius nicht gebrauchen. l. 4. t. 4 a. 1. §. 8. p. 80.

Hinterlegtes Gut so es zween oder mehrern zugestellet / mag wieder sie gesammt / oder wieder einen jeden besonders geklaget werden. ibidem §. 11. p. 81. limitatur ibidem.

Hinterlegt Gut / wenn der Depositarius verstorben und viel Erben verlassen / muß derjenige / der es in Händen hat / heraus geben / er sey Erbe oder nicht. ibidem §. 12.

Hinterlegten Guts so der Depositarius gerne loß seyn und es wiedergeben wolte / wie er es zu machen. ibidem §. 14. p. 82.

Hinterlegt Gut mag Depositor wann er will wieder fordern. ibidem §. 15.

Hinterlegt Gut soll dem Hinterleger mit der davon eingenommenen Nutzung wieder zugestellet werden. ibidem §. 17.

Hinterlegt Gut wenn der Depositarius wiederzugeben recusirte oder dasselbe verkaufft hätte / mag er beklaget werden. ibidem.

Hinterlegt Gut so es ärger worden / soll alle Schwächung und Schade bezahlet werden/ ibidem §. 18. p. 83. limitatur ibidem.
Hinterlegt Gut da es weiter hinter einen andern hinterlegt wird/ mag wieder den ersten Depositarium geklaget werden / ibidem a. 2. §. 4. p. 85.
Hinterlegung wie die geschehen soll / wenn ein Creditor von seinem Schuldener die angebohtene Zahlung nicht annehmen will / ibid. a. 4. §. 2. p. 88.
Hinterlegung so sie vom Schuldener geschehen / da der Creditor die Oblation nicht annehmen wollen / ist er die Interesse zu geben nicht mehr schuldig/ ibidem §. 3.
Hirte ist für die Schuld/ Unfleiß / Versäumniß und Unerfahrenheit zu hafften schuldig/ l. 4. t. 8. a. 3. §. 6. p. 151.
Hochzeit so jemand unter denen vom Adel vollenziehet / ehe er mit den Kindern erster Ehe sich vertragen / was dann diejenige Freunde welche eine Person / so einem beygeleget / zu thun schuldig seyn sollen / l. 4. t. 15. a. 4. §. 9. p. 186.
Hochzeit soll man nicht machen / man habe dañ zuvor mit Kindern getheilet / vide Theilen item Wittwer und Wittwe ꝛc.
Hochzeit-Geschencke sollen dem Bräutigam und der Braut gemein syn und auff den Todesfall gleich getheilet werden / limitatur ibidem l. 5. t. 12. a. 5. §. 5. p. 269. seq.
Hoff soll keiner dem andern frewentlich einnehmen vide gewaltsamer Weise.
Höltzung wenn die jemand von der Herrschafft an einen gewissen Ort verschrieben / derselbe Ort soll nicht ausgerodet / sondern geheget werden. l. 3. t. 2. a. 1. §. 13. p. 29.
Hurenkinder aus Ehebruch oder Blutschande gezeuget / sind weder der Väterlichen noch Mütterlichen Güter fähig / doch mag ihnen aus Barmhertzigkeit etwas zur Leibes-Nahrung gereichet werden. l. 5. t. 12. a. 1. §. 10. p. 258. seq.
Hypothecam generalem oder specialem so ein Gläubiger für zween oder drey Zeugen constituiren würde / soll es für eine Hypotheca geachtet und allen chirographariis vorgezogen werden. l. 4. t. 5. a. 5 §. 4 p. 94.
Hypotheca. vide Pfand. item Verpfändung.

I.

Jägerey Bediente sollen in contractibus & delictis in denen Jurisdictionen / worunter sie gesessen oder wohnhafft / doch mit Zuziehung eines Ober-Försters oder Jägermeisters belanget werden. l. 3. t. 1. a. 2. §. 6. p. 6.
Jagen und Hetzen wie es darin zu halten. l. 3. t. 1. a. 2. p. 4. seq.
Jahr und Tag nach Sächsischem und Cöllmischem Rechten ist ein Jahr 6. Wochen und 3. Tage. l. 3. t. 4. a. 1. §. 2. p. 39.
Jährliche Zinse und Pächte / welche aus einer Zusage oder Contract ihren Ursprung haben / so sie über 30. Jahre / Jahr und Tag nicht erleget / können verjähret werden. l. 3. t. 4. a. 2. §. 6. p. 43.
Jährlicher Zinß an einem gewissen Ort vom Schuldener versprochen / muß an demselben Ort gezahlet werden. l. 4. t. 21. a. 1. §. 10. p. 213.
Jährliche Zinse / pensiones und Einkünffte / wenn die vom Testirer jemanden verordnet/ was für distinction dabey in Acht zu nehmen. l. 5. t. 8. a. 3. §. 12. p. 246.
Insinuation der Kauff-Contracte, über liegende Güter ist nöhtig / denn so lange selbige nicht geschiehet / ist kein Contract feste. l. 4. t. 6. a. 7. §. 1. p. 111. seq. limitatur ibid. item l. 4. t. 16. a. 2. §. 2. p. 192.
Insinuationis pretium wie hoch das seyn solle. l. 4. t. 6. a. 7. §. 2. p. 112.
Instrumenta und Briefliche Urkunden mögen einem andern zu Pfande gesetzet werden. l. 4. t. 5 a. 2. §. 4. p. 90.
Insulen die in gemeinen Wasser-Ströhmen entstehen/ sind derer die an beyden Seiten des Wassers ihre eigene Gründe haben. l. 3. t. 1. a. 5. §. 3. p 9. limitatur ibidem. item §. 4.
Interdictum quorum bonorum. l. 3. t. 5. a. 1. §. 14. p. 50.
Interdictum quorum Legatorum. ibidem §. 15. p. 51.
Interdictum Salvianum. ibid. §. 17. p. 52.
Interdictum uti possidetis. ibid. a. 2. §. 2. p. 52.
Interdictum utrubi. ibid. §. 8. p. 54.
Interdictum de superficiebus. ibid. §. 9.
Interdictum de itinere actuque privato. ibidem §. 10. p. 55.
Interdictum de Aquâ quotidianâ ibid. §. 13.
Interdictum de Aquâ æstivâ. ibidem.
Interdictum de Aquâ ex castello ducendâ ibidem. §. 14. p. 56.
Interdictum de rivis reficiendis. ibid. §. 15.
Interdictum de fonte, lacu, puteo, piscinâ reficiendis. ibidem §. 16.
Interdictum de cloacis privatis reficiendis. ibidem. §. 17.
Interdictum de precario. ibid. §. 18. p. 57.
Interdictum de arboribus cædendis. ibid. §. 19.
Interdictum de glande legendâ. ibid. §. 20.
Interdictum de migrando. ibid. §. 21. p. 58.
Interdictum ne vis fiat ei, qui in possessionem missus ibidem. §. 22.

Hindernüß Culpa oder Säumnüß an einer verdungenen Arbeit so die nicht am Werckmeister wie zu halten. l. 4. t. 8. a. 3. §. 2. p. 150.

Hinderung im Besitz dawieder ist die Klage ex Interdicto uti possidetis. l. 3. t. 5. a. 2. §. 2. p. 52.

Hinderung am Bau seines Hauses ꝛc. dawieder ist selbige Klage. ibidem §. 7. p. 52.

Hinderung am vergönneten Bau auff eines andern Grunde dawieder ist die Klage ex Interdicto de superficiebus ibidem §. 9. p. 54. seq.

Hinderung eines Steges und Trifft / dawieder ist die Klage ex Interdicto de itinere actuque privato ibidem §. 10. p. 55.

Hinderung des Wassers / so jemand in sein Hauß zu führen Macht hat / dawieder ist die Klage ex Interdicto de aquâ quotidianâ ibidem §. 13.

Hinderung des Wassers / so jemand auff seinen Acker / Grund oder Bodem zu Befeuchtung oder Erfrischung der Früchte führen mag / dawieder ist die Klage ex Interdicto de aquâ æstivâ. ibidem.

Hinderung des Wassers aus einer gemeinen See / Brunn / Quell oder Heller in jemandes Hauß oder Hoff zu führen / dawieder ist die Klage de aquâ ex castello ducendâ ibidem §. 14. p. 56.

Hinderung in Besserung der Graben oder Röhren / dadurch das Wasser geführet wird / dawieder ist die Klage ex Interdicto de rivis reficiendis. ibidem §. 15.

Hinderung im Wasserschöpffen oder Besserung einer Quelle / Brunnens oder Teichs / dawieder ist die Klage ex Interdicto de fonte, lacu, puteo, piscinâ reficiendis. ibidem §. 16.

Hinderung am Bau oder Reinigung eines heimlichen Gemachs / dawieder ist die Klage ex Interdicto de cloacis privatis reficiendis. ibidem §. 17.

Hinderung einen zunahe stehenden Baum des Nachbahrn nicht abzuhauen / dawieder ist die Klage ex Interdicto de arboribus cædendis ibidem §. 19. p. 57.

Hinderung an Auffleſung derer von eines Nachbahren Baum auff seinen Acker oder Garten gefallenen Früchte dawieder ist die Klage ex Interdicto de glande legenda. ibidem. §. 20.

Hinderung am Ausziehen aus einem gemietheten Hause und Wegbringung des Haußraths nach gezahletem Zinse dawieder ist die Klage ex Interdicto de migrando ibidem §. 21. p. 58.

Hinderung nach geschehener Immission in ein Gut nicht zur Possession zu gelangen / dawieder ist die Klage ex Interdicto ne vis fiat ei, qui in possessionem missus. ibidem §. 22.

Hinderung am Gebrauch eines gemietheten gemeinen Orts / dawieder ist die Klage ex Interdicto de loco publico fruendo Ibidem §. 31. p. 62.

Hinderung am Gebrauch einer gemeinen Land-Strasse oder Steiges / dawieder ist die Klage ex Interdicto de via publica & itinere publico reficiendo &c. vel ut liceat ire agere per viam publicam ibidem §. 32. p 62.

Hinterlegt und vertraut Gut kan nicht compensiret werden. vide Depositum. item l. 4. t. 4. a. 1. § 15 p. 82.

Hinterlegung mit beyder Theile Bewilligung sequestratio voluntaria vel conventionalis ist im Rechten zugelassen. ibidem a. 3. p. 86.

Hinterlegt Ding / zu dessen Auffnehmung sich jemand seines Nutzens wegen erbothen / ist er mit höchstem Fleiß in acht zunehmen verbunden. l. 4. t. 4. a. 1. §. 4. p. 79.

Hinterlegtes Gut so es dem Depositario nebenst dem Seinigen durch Casus fortuitos, verdürbe / ist er deswegen Erstattung zu thun nicht schuldig. ibidem §. 5.

Hinterlegten Guthes halben ist der Depositarius zu Zeiten zufallende Unfälle zu tragen schuldig. ibidem §. 6.

Hinterlegt Gut / so es bey dem Hinterleger ohne dessen Verwahrlosung verdürbe / wie es zu halten. l. 4. t. 4. a. 1. § 7. p. 80.

Hinterlegtes Gut mit beyder Theil Verwilligung bey dem Dritten / wenn es verdürbe / gehet der Schade über den Gläubiger. l. 4. t. 21. a. 1. §. 12. p. 213.

Hinterlegt Gut soll der Depositarius nicht gebrauchen. l. 4. t. 4 a. 1. §. 8. p. 80.

Hinterlegtes Gut so es zween oder mehrern zugestellet / mag wieder sie gesammt / oder wieder einen jeden besonders geklaget werden. ibidem §. 11. p. 81. limitatur ibidem.

Hinterlegt Gut / wenn der Depositarius verstorben und viel Erben verlassen / muß derjenige / der es in Händen hat / heraus geben / er sey Erbe oder nicht. ibidem §. 12.

Hinterlegten Guts so der Depositarius gerne loß seyn und es wiedergeben wolte / wie er es zu machen. ibidem §. 14. p. 82.

Hinterlegt Gut mag Depositor wann er will wieder fordern. ibidem §. 15.

Hinterlegt Gut soll dem Hinterleger mit der davon eingenommenen Nutzung wieder zugestellet werden. ibidem §. 17.

Hinterlegt Gut wenn der Depositarius wiederzugeben recusirte oder dasselbe verkaufft hätte / mag er beklaget werden. ibidem.

Interdictum de tabulis exhibendis. ibid. §. 23.
Interdictum de liberis exhibendis. ibid. §. 24.
Interdictum quod vi aut clàm. ibid. §. 25. p. 59.
Interdictum de novi operis nuntiatione. ibid. § 26. p. 60.
Interdictum ne quid in loco sacro fiat. ibid. §. 28. p. 61.
Interdictum ne quid in loco publico fiat. ibid. § 29.
Interdictum ne quid in flumine publico ripave ejus fiat. ibid. §. 30. p. 62.
Interdictum de loco publico fruendo. ibid. §. 31.
Interdictum de viâ publicâ & itinere publico reficiendo &c. vel ut liceat ire, agere per viam publicam. ibid. §. 32.
Interdictum unde vi. ibidem. a. 3 §. 2. p. 63.
Intereſſe ſollen nicht über 6. vom Hundert genommen werden. vide Geld-Zinß.
Intereſſe ſo ſie nicht gezahlet/ mag der Gläubiger die Abnützung des Pfandes dafür abrechnen / und iſt in ſolchem Fall nicht ſchuldig von den eingehobenen Früchten Rechnung zu thun / oder das genoſſene leidliche Uebermaaß über die gewöhnliche Intereſſe an Capital kürtzen zu laſſen / es könte dann der Debitor klärlich beweiſen / daß es zwiefach ſo hoch ſich belieffe. l. 4. t. 5. a. 4. §. 4. p. 92. ſeq.
Intereſſe ſoll der Schuldener / wenn er auff geſchehene Anforderung oder auf angeſetzten Termin nicht Bezahlung thäte / es ſey verſchrieben oder nicht / zu bezahlen ſchuldig ſeyn / ſalvâ moderatione Judicis. l. 4. t. 1. a. 4. §. 8. p. 74.
Inventarii Verfertigung bey Antretung einer Erbſchafft wie die geſchehen ſolle. l. 5. t. 7. a. 2. §. 1. & ſeq. p. 238. ſeq.
Irrung in der Rechnung innerhalb Jahr und Tag nicht bewieſen / verjähret. vide error calculi.
Irrung und Eintrag in fahrendem Gute / dawieder iſt ex interdicto utrubi zu klagen / l. 3. t. 5. a. 2. §. 8. p. 54.
Irrung in der Donation und Geſchenck / wenn in dem Uebergabs-Briefe mehr geſetzet / als wahrhafftig geſchencket / ſoll dem Donatori nicht zum Præjudiz gereichen / l. 4. t. 14. a. 3. §. 5. p. 179.
Irrung in Geſellſchafften was Gewinn und Verluſt ſey wird declariret. l. 4. t. 10. a. 1. §. 9. p. 158. ſeq.
Irrthum beym Kauff im Nahmen des Kauff-Gutes begangen / in welchem Fall derſelbe den Kauff zernichte auch nicht umbſtoſſe. l. 4. t. 6. a. 8. §. 5. p. 114. item a. 14. §. 1. p. 122.
Junges Vieh gehöret dem Käuffer einer Herde / es wäre dann anders bededet. l. 4. t. 6. a. 13. §. 5. p. 121.
Jus lignandi, vide Höltzung.
Jus piſcandi. l. 3. t. 1. a. 3. p. 6. & ſeq.
Jus vicinitatis. l. 4. t. 7. a. 4. §. 3. p. 138.

K.

Kauff von einem Anwalde auff Befehl ſeines Herrn getroffen / erlanget damit dem Herrn den Beſitz. l. 3. t. 5. a. 1. §. 11. p. 49.
Kauffen und Verkauffen / es geſchehe mündoder ſchrifftlich / dazu wird ein gemeiner Conſens erfordert / l. 4. t. 6. a. 1. §. 1. p. 104.
Kauff iſt nichtig und krafftloß / ſo ein Anwald / Diener oder Gewalthaber ſeines Herrn Gut wieder deſſen Befehl an einen andern / als den er ihm mit Nahmen angezeiget / verkaufet. ibidem a. 2. §. 1. p. 105.
Kauff wenn einer mit eines andern Gelde doch in ſeinem Nahmen thut / da iſt das erkaufte des Käuffers und nicht des / deſſen das Geld geweſen iſt / l. 4. t. 6. a. 6. §. 1. p. 110.
Kauff wenn geſchehen und Weinkauff getruncken / der Käuffer oder Verkäuffer aber vom Contract abſtehen wolte / wie es dann zu halten. ibidem a. 7. §. 3. p. 112. ſeq.
Kauffen und Verkauffen der liegenden Güter / was dabey für liegende und unbewegliche Güter zu achten / ibidem §. 4. p. 113.
Kauff auff beſtimmte Zeit zu zahlen getroffen / iſt nach verfloſſener Zeit / da die Zahlung nicht geſchehen / gehoben / doch ſtehet es bey dem Verkäuffer / ob er bey dem Kauff bleiben wolle oder nicht. l. 4. t. 6 a. 10. §. 1. p. 116. ſeq. Wenn der Verkäuffer nach der geſetzten Zeit noch das Kauffgeld forderte / kan er nicht vom Kauffe weichen. ibidem §. 3. p. 117.
Kauff ſo der gantz richtig / gehöret dem Käuffer Schade und Nutz. l. 4. t. 6. a. 13. §. 1. p. 120.
Kauff ſo er richtig / das verkaufte Gut übergeben und der Kauffſchilling erleget / wird Käuffer Herr des Guts / ſo es anders des Verkäuffers geweſen. ibidem §. 4. p. 121.
Kauff vom Vater aus Furcht geſchehen mögen die Kinder hintertreiben und das verkaufte Gut gegen Bezahlung des Kauffgeldes wieder an ſich bringen. ibidem a. 15. §. 2. p. 123.
Kauff davon ſoll keiner den andern abdringen / er trete dann ſelbſt mit gutem Willen davon. l. 4. t. 6. a. 6. §. 7. p. 111.
Käuffe ſollen alle vor Gericht oder die Ambts-Diener gebracht und daſelbſt inſinuiret werden. l. 4. t. 6. a. 11. §. 7. p. 119.
Kauff und Verkauff mit Vorbehalt eines Wiederkauffs geſchehen ſoll Krafft haben / wenn

wenn der Verkäuffer oder dessen Erben den Kauffschilling und was der Käuffer zu Erhaltung des erkaufften Guts notwendig ausgeleget und verbessert / erlegen. l. 4. t. 6. a. 12. §. 1. p. 119.

Kauffs und Tausches Unterscheid. l. 4. t. 7. a. 5. §. 4. p. 139.

Kauff auff Condition geschehen dabey hat der Einspruch vor Erfüllung derselben nicht stat. l. 4. t. 7. a. 5. §. 16. p. 142.

Käuffer und Verkäuffer wenn die das Kauff-Geld auff eines andern oder dritten billiges arbitrium ausstellen / wie es dann zu halten. l. 4. t. 6. a. 1. §. 5. p. 105.

Käuffer wenn der sort nach dem Kauff und geschehener tradition verdürbe / auffstünde oder bonis cedirte / ist der Verkäuffer / obgleich die verkauffte Güter noch verhanden / denen andern Creditorn nicht zu præferiren. l. 4. t. 6. a. 6. §. 4. p. 110. limit. ibidem & §. 5. seq.

Käuffer wenn der in Annehmung des Guts säumig und ein Schade dadurch verursachet wäre / darff der Verkäuffer dafür nicht stehen / er hätte dann bewüglich darunter gehandelt. ibid. a. 13. §. 6. p. 121.

Käuffer und Verkäuffer wenn sie vor der tradition oder Erlegung des Kauffschillings einen andern Contract machen / so bleibet es bey dem letzten und der erste wird cassiret ibid. a. 15. §. 4. p. 123. & 124.

Käuffer wenn er nach der tradition des Guts das Kauffgeld noch nicht erleget / mag der Verkäuffer sich desselben verkaufften Guts nicht anmassen / sondern den Käuffer umb die Bezahlung rechtlich belangen. ibidem a. 16. §. 7. p. 126.

Käuffer so er gewust / daß das gekauffte Gut ein frembdes / oder einem andern versprochen und verobligiret / oder streitig wäre / hat er wieder den Verkäuffer keinen Anspruch. ibidem §. 10.

Käuffer wenn er stracks vor dem Einspruch den Kauff höhert / ist der Einsprecher das erhöhete Kauffgeld zu zahlen schuldig. l. 4. t. 7. a. 3 §. 3. p. 136.

Käuffer und Verkäuffer wenn die von der tradition des Kauffguts aus dem Kauffe giengen / ist der Einsprecher nicht zu hören. ibid. a. 5. §. 17. p. 142.

Käuffer wenn der auff gewisse Zeit zu bezahlen ein Gut gekauffet und es in seine possession gebracht / darff dem Verkäuffer hernach keine Bürgen stellen / er wäre dann de fuga suspectus. l. 4. t. 13. a. 1. §. 5. p. 170.

Käuffer wenn der ein Pferd kaufft welches eine Kranckheit oder ander Mangel hat / daß es zu gebrauchen untüchtig / hat er wieder den Verkäuffer actionem redhibitoriam, das Pferd wieder anzunehmen. l. 4. t. 6. a. 17 §. 1. p. 126. seq.

Kauffbriefe wie die gemachet und insinuiret werden sollen. l. 4. t. 6. a. 7. §. 1. p. 111.

Kauffbrieff wenn keiner verhanden / soll beym Einspruch die Summa des Kauffgeldes durch Zeugen bewiesen oder der Käuffer selbige durch einen leiblichen Eyd zu erhalten schuldig seyn. l. 4. t. 7. a. 3. §. 4. p. 136.

Kauffschilling für ein Gut mit dem Geding verkaufft / wofern Käuffer auff bestimmte Zeit nicht zahlen würde / daß dann der Kauff nichts seyn solte / muß der Käuffer zahlen / obgleich Verkäuffer denselben nicht fordert / sonst mag er das Gut mit allen Nutzungen und Besserungen wieder an sich nehmen / l. 4. t. 6. a. 10. §. 1. & 2. p. 116.

Kauffschilling so nach verschienener Zeit der Verkäuffer fordert / kan er vom Kauff nicht wieder abtreten. ibidem §. 3. p. 117.

Kein Richt soll keiner an eine gemeine oder an eines andern Wand schütten / dardurch sie beschädiget werden möchte. l. 3. t. 2. a. 2. §. 4. p. 32.

Kinder erben ihr Eltern in capita und so Kinder des Kinder verhanden / deren Eltern verstorben / treten sie an der Eltern statt. l. 5. t. 12. a. 1. §. 5. & 6. p. 256. seq.

Kind / so vor den Eltern stirbet / erben die Eltern / wofern der Bruder noch ungetrennet / da auch Vater oder Mutter mit Tode abgangen / erbet das übrige all ins und schleußt die andere Eltern in auffsteigender Linie aus ibidem a. 2. §. 1 p. 259.

Kind / so ein höheres Laster / als in den 14. Exhæredations-Ursachen enthalten / begangen / ist auch zu exhæreditren l. 5 t. 5. a. 1. §. 8 p. 213.

Kinder sollen sich ohne der Eltern oder Vormünder Wissen nicht verloben / die so darwieder handeln / mögen von ihren Eltern enterbet werden / l. 5. t. 5 a. 1. §. 5. p. 232.

Kinder so einer dem andern vorenthält / darwieder ist die Klage ex Interdicto de liberis exhibendis, vide Interdictum.

Kinder so aus Gewalt und Macht der Fürsten legitimiret / mögen sich des Einspruchs-Rechten / nemlich des retractus gentilitii nicht gebrauchen. l. 4. t. 7. a. 2 §. 2. p. 134.

Kinder Mütterliches so es hoch ist und mehr / als zum Unterhalt der Kinder nöthig / austräget / soll der Vater das übrige denen Vormündern zustellen / damit selbige es den Unmündigen zum besten auf Interesse wenden können. l. 4. t. 15. a. 4. §. 3. p. 185.

Kinder mögen in Jahr und Tag in das verkauffte Gut des Vatern treten / wenn es ein Stamm-Gut ist / und die Kinder ihnen solches zum

zum besten den Einspruch thun. l. 4. t. 7. a. 1. §. 8. p. 132.

Kinder so noch in Väterlicher Gewalt seyn/ werden ungeachtet ihres vollkommenen Alters vom Testament machen ausgeschlossen. l. 5. t. 1. a. 1. §. 5. p. 216. seq. limitatur ibid.

Kind in Kindes-Nöthen von der Mutter geschnitten/ wenn es eine Frau auff ihren Schooß genommen/genothtauffet und nebst andern Weibern gesehen/daß es den Mund bewegt/ zwier gegischet und im dritten verschieden/ ist für eine lebendige Frucht zu achten. l. 5. t. 5. a. 1. §. 10. p. 233.

Kinder nach Verfertigung des Testaments gebohren/ dafern sie darin nicht gebührlicher Weise zu Erben eingesetzet/oder aus Unwissenheit derselben nicht gedacht/ machen dasselbe unkräfftig. l. 5. t. 6. a. 2. §. 1. p. 237.

Kinder erben die Eltern vor allen andern Cognaten und Verwandten. l. 5. t. 12. a. 1. §. 4. p. 256.

Kinder so mehr als aus einer Ehe gezeuget/ wie die erben. ibid. §. 8. p. 258.

Kinder dörffen dasjenige/ was der Vater auf seine Söhne in unzertrenntem Busem/ wenn sie noch keine besondere Güter haben/ zu ihren Studiis, oder zu Erlernung ehrlicher Handthierung/ oder eines Handwercks/ oder sie zum Ehren-Stande zu bringen gewendet/ nicht einbringen. l. 5. t. 14. a. 2. §. 3. p. 274. limitatur ibidem.

Kinder und Erblinge auf den Gütern der Bauren wenn keine verhanden und nach Absterben des Mannes das Weib schwach und untüchtig/ sollen die Freunde/ welche die fahrende Haabe erben/ der Herrschafft das Bauer-Gut und Erbe zur Gnüge besetzen. l. 5. t. 15. §. 4. p. 276.

Kinder so nach einem auffgerichteten Codicill gebohren heben dasselbe also auff/ wie das Testament. l. 5. t. 10. a. 2. §. 1. p. 253.

Kirchen-Güter mögen ohne sonderbahre Fälle nicht verkauffet werden. l. 4. t. 6. a. 2. §. 2. p. 106.

Kiste/ Lade &c. verschlossen bey einem hinterleget/ wenn die geöffnet würde/ was dann nach Unterscheide dem Deponenti im Rechten zustehe. l. 4. t. 4. a. 1. § 19. p. 83.

Klage aus einem Testament/ Actio ex testamento, darin sollen die Früchte post moram commissam angerechnet werden. l. 3. t. 1. a. 9. §. 7. p. 14.

Klage um sein Eigenthum/ so ein ander im Besitz hat/ Actio in rem ist zweyerley/ directa & utilis. l. 3. t. 1. a. 13. §. 1. & 2. p. 22.

Klage vindicationis Actio, darin mögen die Früchte und Nutzungen nebst den Expensen und Unkosten auch alles Interesse begehret werden. ibid. §. 3. p. 23.

Klage wegen unvollkommenen Eigenthums seines wolgewonnenen Gutes/ so ein ander besitzet/ Publiciana vel utilis in rem Actio. ibid. a. 15. §. 1. p. 24.

Klage oder Actio ad exhibendum wird angestellet/ daß einer ein Ding herfür bringe. ibid. a. 16. §. 1. & 2. p. 25.

Klage so in dreyßig Jahren/ Jahr und Tag nicht gesuchet wird/ verjähret. l. 3. t. 4. a. 2. §. 1. p. 42.

Klage wegen des Betrugs/ Actio doli mali soll innerhalb zweyen Jahren angestellet werden. ibid. a. 3. §. 2. p. 45.

Klage non numeratæ pecuniæ in welcher Zeit die beygebracht werden soll. l. 3. t. 4. a. 3. § 3. p. 45.

Klage über ein Testament/ querela inofficiosi testamenti vel inofficiosæ donationis soll innerhalb fünff Jahren übergeben werden. ibidem §. 4.

Klage wegen Ehebruchs soll in fünff Jahren fürgebracht werden. ibid. §. 3.

Klage um Missethat hat nach Verlauffung zwantzig Jahren nicht statt. ibid. §. 6. p. 47.

Klage wegen Irrthums in der Rechnung verjähret innerhalb Jahr und Tag ibid. §. 7.

Klage um Gewehr der Güter wird fürnehmlich um dreyerley Ursachen angestellet. l. 3. t. 5. a. 1. §. 1. p. 47.

Klage oder Actio de arcendâ aquâ pluviâ. l. 3. t. 5. a. 2. §. 27. p. 61.

Klage der Entsetzung wider wen die statt habe. ibid. a. 3. §. 4. 5. & 11. p. 63. 64. 65.

Klage so aus dem Anlehen entstehet/ Condictio certi specialis, competiret dem Leiher und seinen Erben wider den Entlehner und dessen Erben. l. 4. t. 1. a. 4. §. 1. p. 72.

Klage wegen verliehenen Guts/ Actio commodati directa. l. 4. t. 3 a. 2. §. 1. p. 77.

Klage oder Actio commodati contraria ist Gegenklage/ so dem welcher geliehen wider den Leiher gegeben. ibid. a. 3 §. 1. p. 78.

Klage eines hinterlegten Guts directa Depositi Actio, worin sie bestehe und weme sie competire. l. 4. t. 4. a. 2. § 1. p. 84. seq.

Klage hinterlegten Guts wird auch aus einem besondern Gedinge erlanget. ibid. §. 2 p. 85.

Klage hinterlegt Gut zu erfordern wird wider den verstattet/ der es mit dem Gedinge empfangen/ daß er es brauchen möge. ibid. §. 3.

Klage Depositi directa Actio dadurch erlanget man das Depositum, aber keine Interesse. ibid. §. 6. p. 85.

Klage des Depositarii wegen eines hinterlegten Guts/ contraria Depositi Actio, wird auf das gerichtet/ was nothdürfftig und nützlich auf

auf das hinterlegte Gut gewandt. ibid. §. 8. p. 86.
Klage mag wegen eines Guts/ so bey Befahrung einer Feuers-Brunst/ oder Einfalls eines Gebäudes/ oder Schiffbruchs/ oder Auffruhrs hinterleget und verneinet oder verleugnet wird/angestellet werden. ibid. § 9.
Klage sequestraria Depositi Actio wenn die statt habe und wem sie gebühre. l. 4. t. 4. a. 3. §. 3. p. 87.
Klage oder Actio Serviana weshalben und wider wen die anzustellen. l. 4. t. 5. a. 10. §. 2. p. 102.
Klage wegen eines Pfandschillings/ directa pignoratitia Actio. ibid a. 11. §. 1. & 2. p. 103.
Klage contraria pignoratitia Actio. ibid. §. 3. p. 103.
Klage wegen eines Kauffs oder Actio exempto hat wieder den Verkäuffer statt. l. 4. t. 6. a. 16. §. 1. p. 125.
Klage oder Actio ex vendito competiret dem Verkäuffer zu Erlangung des Kauffschillings ꝛc. ibid. §. 6. p. 126.
Klagen Actiones ædilitiæ sind dreyerley: redhibitoria, æstimatoria & in factum. ibid a. 17. p. 126. & 127.
Klage des Einspruchs oder Actio retractus soll vor dem Richter/ da das Gut gelegen/ angestellet werden. l. 4. t. 7. a. 5. §. 24. p. 143.
Klage aus Verleihen/ Miethen/ ꝛc. Actio locati & conducti wenn sie statt habe. l. 4. t. 8. a. 4. p. 152.
Klage wegen einer Gesellschafft/ Actio pro socio, wann sie statt habe. l. 4. t. 10. a. 3. p 160.
Klage so aus Befehl und Mandat entstehet/ ist eine Actio Mandati directa, die andere Actio Mandati contraria. l. 4. t. 11 a 3. p. 164.
Klage Condictio certi ex stipulatione wann die statt habe. l. 4. t. 12. a. 3. §. 1. p. 167.
Klage wenn jemand etwas zu thun auf sich genommen oder sich für einen andern verpflichtet/ Actio constitutoria. ibid. a. 5. p. 168. & 169.
Klage wegen Ehe-Geldes/ Actio pro dote. l. 4. t. 15. a. 7. p. 190.
Klage Actio præscriptis verbis wann die in den unbenandten Contracten statt habe. l. 4 t. 16. a. 1. §. 3 p. 191.
Klage wegen eines mit jemandes Sohn oder Diener auffhabenden Befehl geschlossenen Contracts, Actio quod jussu, wenn die anzustellen. l. 4. t 18. a. 1 p 204.
Klage wegen Factoreyen/ Actio Institoria, wem die gegeben wird. ibid. a. 2. §. 2. p. 205.
Klage wegen der Administration eines andern Güter negotiorum gestorum Actio, ist eine directa, die andere contraria. l 4. t. 17. a. 1. §. 6. & 7. p. 201.
Klage wenn begangenen Lasters halben wieder jemand den angestellet wird wie es mit seinen Gütern und Schulden alsdann zu halten. l. 4. t. 21. a. un. §. 11. p. 213.
Klage wegen der Gräntzen/ Actio finium regundorum. l. 4. t. 20. a. 1. p. 206.
Klage das so gemein ist zu theilen Actio de communi dividundo. ibid a. 2. p. 209.
Klage wegen Theilung der Erbschafft/ Actio familiæ erciscundæ. ibid. a. 3. p. 210.
Klage einem Erben zustehend Petitio hæreditatis. l. 5. t. 13. p. 270. seq.
Kleidersauberer so ein Kleid auszuputzen angenommen/ muß für den daran entstehenden Schaden hafften. l. 4. t. 8. a. 3. §. 6. p. 151.
Knaben von 18 und Mägdlein von 14. vollkommenen Jahren mögen Testamenta machen l. 5. t. 1. a 1. §. 4. p. 216.
Knabe dem ein Legatum vermacht ein Handwerck zu lernen/ demselben ist der Erbe es zu leisten schuldig. l. 5. t. 8. a. 2. §. 5. p. 242.
Knechte und Mägde so vor der Zeit aus dem Dienste treten / wie es mit ihnen zu halten. l. 4. t. 8. a 3. §. 10. p. 152.
Krahm-Laden an einem gemeinen Orte so jemand verkauffet/ wird dafür gehalten/ daß er nicht den Grund/ sondern nur seine Gerechtigkeit im Krahm feilzuhalten verkauffet habe. l. 4. t. 6. a. 14. §. 4. p. 122.
Krebse und Fischefangen. l. 3. t. 1. a. 3. §. 2. p. 7.
Krieg und Unfriede wenn deshalben vor Gericht zu klagen unmüglich/ laufft die Verjährung nicht. l. 3. t. 4. a 2. §. 3. p. 42.
Kriegische Vormünder wie und wann eine Frau sich derer gebrauchen solle. l. 1. t. 25. a. 13. §. 5. p. 123. & 124. item l. 2. t. 6. a. 13. §. 3. p. 406. item l. 4. t. 15. a. 6. §. 2. p. 189.

L.

Lade so versiegelt in Eyl und ohngefehr bey einem eingeleget/ wenn daran Schade geschähe/ wie weit der Depositarius davon entbunden oder auch welches Falles er dafür hafften müsse. l 4. t. 4. a. 1. §. 20. p. 84.
Lämmer muß der Usufructuarius zu Ersetzung des Abganges der alten Schaafe anwenden. l. 3. t. 3. a. 1. §. 8. p. 36.
Lämmer so in der Schäfferey nach dem Kaufe jung werden/ gehören dem Käuffer/ obgleich die Tradition noch nicht geschehen. l. 4. t. 6. a. 16. § 3. p. 125.
Land-Gut so jemand miethet/ hafften alle seine Güter für die Pacht. vide Miethers Güter.
Land-Gut gemiethet wenn jemand durch GOttes Verhängnüß nicht die Helffte des Mieth-Geldes aus demselben erlangen kan / competiret ihm die Klage

actio locati & conducti. l. 4. t. 8. a. 4. §. 2. p. 153.
Landmesser-Lohn für die Maaßstreckung und Abmessung der Huben. l. 4. t. 20. a. 1. §. 7. p. 208.
Legatum so einer Krafft eines Testaments empfangen / wenn nachgehends solch Testament falsch oder unkräfftig erkandt / oder das Legatum durch den Testirer widerruffen wäre / können die Erben es wieder fordern und an sich nehmen. l. 4. t. 17. a. 2. §. 7. p. 203.
Legata welche Personen selbige verschaffen und empfahen mögen. l. 5. t. 8. a. 1. p. 240.
Legata in was für Dingen und Sachen selbige verschaffet werden mögen. ibid. a. 2. p. 241.
Legata wie mancherley sie seyn / und wie selbige verschaffet werden mögen. ibid. a. 3. p. 243.
Legata gelten ehe nicht / biß das angehengte Beding vollführet. l. 5. t. 8. a. 3. §. 4. p. 244. limitatur ibidem.
Legatum wann die Worte unklar und zweiffelich / general und mehr denn einen Verstand haben / soll also verstanden werden / wie es den wenigsten Schaden und Nachtheil bringen kan. ibid §. 15. p. 247.
Legata sollen nicht eigenes Gewalts genommen sondern von den Erben gefordert und empfangen werden. ibid. a. 4. §. 1. p. 247. seq. item l. 3. t. 5. a. 1. §. 14. p. 50. limitatur l. 5. t. 8. a. 4. §. 2. p. 248.
Legatum mag aus einfallender Reue auffgehoben werden / und wie es geschehen solle. ibid. a. 5. §. 1.
Legatarius da er des Testirers Weib bey seinem Leben oder nach seinem Tode in Unehren beschlaffen / soll das Legatum ihme nicht gereichet werden. ibid. §. 2. p. 249
Legatarius der des Testirers auffgerichteten letzten Willen heimlich verborgen / daferne derselbige nachmahls an den Tag gebracht würde / soll des Legati verlustig seyn. ibid. §. 3.
Legiret einer etwas ihrer vielen / wie sie es theilen sollen. ibid. a. 3. §. 1. & 2. p. 243.
Legiret einer einem die Wahl eines Dinges / wie es zu halten. ibid. §. 10. p. 245.
Legiret einer jemanden etwas / und irret im Nahmen des Legatarii oder Erben / bleibet das Legatum doch in seiner Krafft / wenn man nur weiß / wer die Person sey. ibid. §. 11. p. 246.
Legiret einer einem etwas auf eine Zeit / die auffs künfftige gestellet / soll der Erbe dem Legatario deswegen Caution zu thun schuldig seyn. ibid. § 13.
Legitima oder Pflicht-Theil bestehet bey den Eltern und Kindern darin / daß / wenn sie testiren wollen / sie einander titulo institutionis drey Theil ihrer Güter zu verlassen schuldig seyn. l. 5. t. 3. p. 229.
Legitimirte Kinder mögen nicht einsprechen. l. 4. t. 7. a. 2. §. 2. p. 134.
Leerer Platz verpfändet wenn demselben etwas zuwüchse oder ein Hauß darauff gebauet würde / ist alles accessionis jure für ein Pfand zu halten. l. 4. t. 5. a. 3. §. 4. p. 92.
Leeren Platz wenn jemand gemiehtet und bebauet / und ein ander ihn im Besitz turbiret / dawieder ist die Klage ex interdicto de superficiebus. l. 3. t. 5. a. 2. §. 9 p. 54.
Lehrjunge soll ehrlich ausdienen / würde er dawieder handeln / soll derjenige / der sich für ihn verpflichtet / nach Erkäntniß der Obrigkeit dem Lehrmeister Erstattung thun. l. 4. t. 8. a. 3. §. 9. p. 152.
Lehrgeld so ein Stieffvater vor seinen Stieffsohn zahlet kan er solches nicht wieder fordern. l. 4. t. 17. a. 1. §. 5. p. 201.
Leibliche Anrührung ist zu erster Erlangung einer Possession gehörig. l. 3. t. 5. a. 1. §. 10. p. 49.
Leib-Gedinge einer Frauen auff ein Gut gemachet / wenn sie stürbe / da dasselbe besäet und das Feld mit der Egde noch nicht bestrichen / wem alsdann die Früchte gehören. l. 3. t. 3. a. 1. §. 11. p. 37.
Leib-Gedinge der Frauen soll in allen puncten, wie es der Mann bey seinem Leben auffgerichtet / unverrückt bleiben. l. 4. t. 15. a. 4. §. 15. p. 187.
Leib-Gedinge wenn es aus dem Lehn und wenn es aus dem Culm zu bezahlen §. 15. ibid.
Leibes-Nahrung so einem im Testament oder sonst ab intestato vermachet / was darunter zu verstehen. l. 5. t. 8. a. 2. § 8. p. 243.
Leihen ist dreyerley. l. 4. t. 1. a. 1. §. 1. 2. & 3. p. 68. & 69.
Leiher so er für das geliehene Geld / Korn oder andere Waare annehmen wolte / mag solches geschehen l. 4. t. 1. a. 2. §. 2. p. 70.
Leiher wenn der seine Haab zu gebührender Zeit erfordert / ist Entlehner dieselbe ihm wieder einzuantworten pflichtig / und mag nach erstatteten Unkosten nicht fürwenden / daß der Leiher ihm sonst schuldig sey. l. 4. t. 3. a. 1. § 8. p. 77.
Leihet einer einem ein Ding und derselbe leihet es weiter / so wird dadurch dem ersten Possessori an seinem Besitz nichts benommen. l. 3. t. 5. a. 2. §. 1. p 52.
Leinkauff so getruncken / und der Käuffer oder Verkäuffer abtreten wolte / wie es zu halten. l. 4. t. 6. a. 7. §. 3. p. 112. seq.
Letzter Wille wegen der Entsatzung oder Enterbung mag nicht in Codicillen gesetzet werden. l. 5. t. 10. a. 1. §. 1. p. 252.
Letztlebender Ehegatte wie er in den Gütern bleiben möge und was zur Sicherheit der Erben

Erben zu thun. l. 5. t. 12. a. 5. §. 2. & 3. p. 269. seq.
Licht mag einer in dem Bau auff dem seinigen dem Nachbahren / der ihm keine servitutem desfals acquiriret hat / wol verdunckeln / wenn es nur nicht aus Fürsatz geschiehet. l. 3. t. 2. a. 2. §. 2. p. 31.
Liegende Güter so jemand für einen jährlichen Zinß / Pension oder Rente einem andern einsetzen und verpfänden wolte / so soll es Gerichtlich geschehen. l. 4. t. 5. a. 5. § 8. p. 94.
Liegend Gut so jemanden verpfändet / soll der Creditor im baulichen Wesen erhalten. ibidem a. 6. §. 3. p. 95.
Liegende Gründe / Huben / Acker / Wiesen und dergleichen / so einem vermacht / gehören die Früchte auch dazu. l. 5. t. 8. a. 3. §. 16. p. 247.
Lite pendente soll niemand den andern spoliiren. l. 3. t. 5. a. 3. §. 15. p. 66.

M.

Majorennis, wenn der mit seinen Vormündern einen Vertrag ohne Betrug und Argelist gemachet / ist er schuldig denselben zu halten / ob er gleich nicht verbrieffet oder in Schrifften verfasset. l. 4. t. 16. a. 5. §. 7. p. 197.
Mann so er von seiner Ehefrauen Geld und die Frau von des Mannes Geld / wenn es in grossiret ist / ein Gut kauffet / stehet das Gut dem zu / von dessen Gelde es gekauffet / l. 4. t. 6. a. 6. §. 2. p. 110.
Mann unter denen vom Adel wenn er mit seiner verstorbenen Frauen Erben theilen will / wie er sich dabey zu verhalten. l. 4. t. 15. a. 4. §. 6. p. 186.
Mann / ehe er zur andern Ehe schreitet / soll zuvor theilen. ibidem §. 8. item l. 5. t. 14. a. 1. §. 5. p. 273.
Mann wenn er bey seinem Tode allerley Güter aber keine Kinder verliesse / wie es dann mit dem Leib-Gedinge der Frauen zu halten / l. 4. t. 15. a. 4. §. 15. p. 187.
Mann so er von des Weibes Gütern etwas zu verändern Willens / soll es geschehen mit ihrer und ihrer nächsten Verwandten Bewilligung. ibidem a. 5. §. 1. p. 188.
Mann so die Ehe bricht hat das Heyraht-Gut verwircket. ibidem §. 4.
Mann wenn der in Schulden geräth / wie es alsdann mit der Frauen Ehesteur zu halten ibidem a. 6. § 3. p. 189.
Mann hat wegen der Bürde Ehelicher Beywohnung an der Nessung und Früchten des Heyraht-Guts das Bürgerliche Eigenthum civile Dominium, und nimmt alle Nutzung davon ein. ibidem a. 7. §. 1. p. 190.
Mannes Güter auff dem Lande sind alle der Haußfrauen wegen der Ehesteuer stillschweigend verpfändet. l. 4. t. 5. a. 7. §. 8. p. 98.
Mandat ausser Gericht an sich zu nehmen / stehet in eines jeden Macht und Gefallen. l. 4. t. 11. a. 1. §. 4. p. 162.
Mandat wenn einer angenommen / ist er schuldig demselben nachzukommen / oder wenn ers zu thun nicht vermöchte / seinem Principalen auffs eheste zu denunciiren. ibidem a. 2. §. 2. p. 163.
Mängel und andere Umstände / darum man von einem Kauff abstehen mag. l. 4. t. 6. a. 15. p. 123.
Mangel eines Erben im Testament machet dasselbe unkräfftig. l. 5. t. 6. a. 2. §. 2. p. 237.
Marck-Gräntzstein so über Jahr und Tag unangefochten gestanden / sollen stehen bleiben. l. 4. t. 20. a. 1. §. 9. p. 208.
Materie malâ fide gefährlich acquiriret / wenn einer davon auff seinem Grunde was bauet / kan der Eigenthümer umb Diebstal klagen. l. 3. t. 1. a. 7. §. 1. p. 11.
Meister vide Werckmeister.
Mieten und Vermieten darin hat das beneficium L. 2. C. de rescindenda venditione statt. l. 4. t. 6. a. 15. §. 8. p. 124.
Mieten und Vermieten vergleichet sich fast in allen Dingen dem Contract des Kauffens und Verkauffens. l. 4. t. 8. a. 1. §. 1. p. 144.
Mieter ist dem Vermieter auff bestimmte Zeit den Zinß zu geben schuldig. ibid. §. 4. p. 145.
Mieter und Vermieter was sie einander zusagen muß gehalten werden. ibidem §. 7. p. 145. seq. Daran sind auch ihre Erben verbunden ibidem §. 8. p. 146.
Mieter wenn er den verfessenen Zinß nicht in zwey Jahr bezahlet / kan von dem Vermiether ausgetrieben werden. ibidem a. 2. §. 3 4. 5. & 6. p. 147.
Miethe liegender Güter geschiehet auff zweyerley Weise. l. 4. t. 8. a. 2. §. 1. p. 146.
Miethe / so einer eher als die Zeit aus ist / ohne redliche und rechtmäßige Ursachen verläst / ist er den Zinß zu erlegen schuldig. ibidem § 8. p. 148.
Mieter wenn er aus Beysorge eines Einfalles oder aus andern erheblichen Ursachen vor der Zeit ausziehen will / soll solches bey Erkänntnüß der Obrigkeit stehen. ibidem §. 7.
Mieter soll ohne Vorwissen des Vermitters mit den Gemächern keine Veränderung fürnehmen. ibidem §. 10.
Miete also geschlossen / daß kein Stroh ins Hauß gebracht werden solle / wenn dawieder gehandelt und Schade geschehe / hafftet der Mietsmann dafür. ibid. §. 16. p. 149.
Miete so getroffen / daß in dem Gemach kein Feuer

Fuer angezündet werden soll / dawieder soll nicht gehandelt werden. ibidem §. 17.
Mieter mag das gemietete Gut die Zeit über seiner Beständniß einem andern vermieten. l. 4. t. 8. a. 2 § 14 p. 148 & 149.
Mieter da er wieder die Miete handelt / wie er zu beklagen. ibidem a. 4 §. 1. p. 152.
Mieters Güter sind wegen des Haußzinses imgleichen wegen der Pacht vom Vorwerck oder Land-Gut tacite verpfändet. l. 4. t. 5. a 7. §. 1. p. 97 item a. 10. §. 1. p. 102.
Miet-Geld bestehet nicht eben im Gelde / sondern auch in andern Dingen. l. 4. t. 8. a. 1. §. 2. p. 144
Minderjährige wenn sie Schulden gemachet / wie es damit zu halten. l 4. t. 17. a. 2 §. 9. p. 201.
Miss-that wird præscribiret in 20. Jahren. l. 3. t. 4. a 3 §. 6. p 45.
Missethäters Testament soll kräfftig seyn / limit. l 5. t. 1. a. 1. §. 11. p 218.
Mißrechnung benimmet dem Verkürtzeten wieder den andern seine Action nicht. l. 4 t. 16. a. 4. §. 8 p. 194. seq.
Moderation stehet bey der Herrschafft oder Dero Gerichten / wenn ein Schuldener mit der Zahlung in Mora gewesen und die gelehene Müntze gefallen. l. 4 t. 1. a. 3. §. 6. p. 72.
Mora eines Leihers oder Schuldeners von welcher Zeit die zu rechnen. l. 4. t. 1. a. 3. § 1. & 2 p. 70.
Mora des Creditoris und Leihers wie die dem Mutuatario zu statten komme. ibidem §. 4 p. 71. item l. 4. t. 3. a. 2. §. 4. p. 78.
Mündliches Versprechen soll gehalten werden / und auf wievielerley Weise die Stipulationes geschehen. l. 4. t. 12. a. 1. §. 1. ad 5. p 164. & 165.
Müntze da sie steiget oder fället / wie es zu halten. l. 4. t. 1. a. 3. §. 1. & seq. p. 70. & 71.
Mutter so ihren Kindern aus Mütterlicher Treue Nahrung mittheilet / kan nichts dafür fordern. l. 4. t. 17. a. 1. §. 4. p. 201.
Mutter oder Vater unter Freyen und Bauern / wenn die nicht mehr haußhalten können / und eines der Kinder das Erbe kauffet / wie dabey der verlebten Eltern Unterhalt in Acht zu nehmen. l. 5. t. 14. a. 1. §. 6. p. 293.

N.

Nachbahren Hauß so einer etwas darein in der Eyle leget / sagende / das lege ich hieher ꝛc. wie weit der Depositarius deshalben zu besprechen. l. 4. t. 4. a. 1. §. 20. p. 83. seq.
Nachbahr mag im Bau auff dem Seinigen dem andern das Licht benehmen / wenn es nicht geschicht aus Fürsatz Schaden zu thun oder der andere ihm desfals keine Servitut acquiriret hat. l. 3. t. 2. a. 2. §. 2 p. 31.
Nach-Erbe einem / der nicht erben könte oder wolte / substituiret wird an des abgestandenen Statt zugelassen / und hat dann das Jus accrescendi keine Krafft mehr. l. 5. t. 2. a. 2. §. 4. p. 229.
Nagelfest was im Hause ist / wird bey Verkauffung desselben mit verkaufft und gehöret in den Kauff. l. 4. t. 6. a. 16. §. 2. p 125.
Nähergeltung oder Vorkauff jemanden ex conventione vel pacto zuständig wird durch die Verjährung nicht aufgehoben / wenn das Gut nicht verkaufft wird l. 4. t. 7. a. 1. § 7. p. 131.
Nahrung oder Alimenta so einem im Testament oder ab intestato legiret worden / was darunter zu verstehen. l. 5. t. 8 a. 2. §. 8. p. 243.
Netze zum jagen sollen in andern Gründen nicht gestellet werden. l. 3. t. 1. a. 2. §. 1. p. 2.
Neu Gebäude mag einer in seinem Grunde des Feldes bauen / doch nicht zum Nachtheil / Ueberlast oder Schaden des Nachbahren l. 3. t. 2. a. 1. §. 14. p 30.
Neu Gebäude in den Feld-Gütern wenn der Nachbahr ihme beschwerlich zu seyn ansehen möchte / mag er bey der Obrigkeit die Verbietung des Baues suchen. ibidem §. 15. item l 3. t. 5. a. 2. §. 26. p. 60
Neuerung nach interponirter Appellation fürgenommen / wenn die sonderlich auff eine gewaltthätige Entsetzung oder Spolium ankommet / wie sie zu ahnten. l 3. t 15. a. 3. §. 15. p. 66.
Niesser Usufructuarius ist nebenst Auffrichtung eines Inventarii Caution zu thun schuldig. l. 3. t. 3. a. 1. § 3 p. 35.
Niesser so Jus utendifruendi erlanget / mag sich alsbald aller Frucht und Nutzung der Güter unterwinden. ibidem §. 5. p. 36.
Niesser der Güter wie er sich verhalten solle. ibidem §. 7 & 8. p 36.
Niesser wenn der ein Gut zu seinen Lebtagen hat und stirbet / mögen dessen Erben die Früchte haben. ibidem § 10. p. 37.
Niessung mag einer einem andern eine Zeitlang oder so lange sie ihm gebühret verkauffen. l. 4. t. 6 a 2. §. 5. p. 107.
Nothwendige und redliche Verhinderung daß einer zur Klage nicht kommen können wenn die bewiesen / hat die Præscription nicht statt. l. 3. t. 4. a. 3. §. 8. p. 45.
Nothwendigen Bau vom Käuffer in der Einspruchs-Zeit gethan / ist der Einsprecher / wo er

er nicht durch den Richter den Bau verbieten lassen/ zu erstatten schuldig. l. 4. t. 7. a. 1. §. 5. p. 131.
Nuncupativum Testamentum ist/ wann der Testirer vor 7. Zeugen seinen Willen erkläret und den Erben öffentlich mit Nahmen nennet. l. 5. t 1. a 3. §. 1. p. 221.
Nutz Gefahr und Schade des verkaufften Guts/ so demselben nach beschehenem Kaufe zustehet/ gehet dem Käuffer zu oder ab. l. 4. t. 6. a. 13. §. 1. p. 120.
Nützliche Pacta und Gedinge in oder bey den Pfändungen welche im Rechten zuläßig. l. 4. t. 5. a. 4. § 1 ad 5. p. 92.
Nutzung eines Guts mag einer verpfänden. l. 4. t. 5 a. 2. §. 5. p. 91.
Nutzung eines hinterlegten Guts soll dem Deponenten nebst dem deponirten Gut zugestellet werden. l. 4. t. 4. a. 1 § 17. p. 82.
Nutzung des vertrauten Guts wird sammt dem Depositо durch die directam depositi actionem erlanget. ibidem a. 2. §. 6. p. 85.

O.

Oblatio solutionis. vide Anbietung.
Obligation auff Pfände so lang die nicht richtig/ können auch die Pfände nicht gefordert werden. l. 4. t. 5. a. 1. § 4 p. 89
Obligationes und Stipulationes mündliche und schrifftliche wie sie auff unterschiedene Art geschehen/ wie mehr als eine Person darinn begriffen seyn/ und wie deshalben geklaget werden könne. l. 4. t. 12. p. 164. seqq.
Obligation zwischen dem Creditoren und Schuldener kan rescindiret werden/ wenn noch res integra und einer dem andern nichts gegeben. l. 4. t. 21. a. un. §. 14. p. 214
Ochsen/ Pferd/ Geschirr/ Pflug und ander Zeug zum Feld-Bau gehörig/ soll niemand zum Pfande annehmen noch solche Dinge für ein Pfand geachtet werden. l. 4. t. 5. a. 2. §. 3. p. 90.
Offenen Laden/ Krahm oder ander Ding/ so jemand in einem gemeinen Ort oder Strassen verkauffet/ wird nicht dafür gehalten/ daß er den Grund und Boden sondern nur seine Gerechtigkeit allda zu stehen und zu verkauffen übergeben habe. l. 4. t. 6. a. 14. §. 4. p. 122.

P.

Pacta zwischen Käuffern und Verkäuffern aufgerichtet sollen stracks gehalten werden/ es hätten dann beyde Theile nachfolgends eines andern sich verglichen. l. 4. t. 6. a. 9. §. 1. p. 116.
Pacta und Gedinge/ die Pfände wieder einzulösen müssen zuforderst sich enden/ ehe die præscription von 30. Jahren/ Jahr und Tag wieder die Schuldforderung gerechnet werden kan. l. 3. t. 4. a. 2. §. 10 p. 44.
Pacta so nicht wieder GOtt/ Ehre und Ehrbarkeit auch gute Sitten und gemeinen Nutz sind/ sollen aufrichtig gehalten werden. l. 4. t. 16. a. 4. §. 1. & 2. p. 193.
Pacten und Gedingen darinn hat ein jeder frey/ was seinen eigenen Nutzen berührt/ viel oder wenig nachzulassen. ibid §. 3. p. 194.
Pacta binden allein die Contrahenten/ und sollen der Herrschafft/ dem gemeinen Nutz auch allen andern Personen gäntzlich ohne Nachtheil und Schaden seyn. ibidem §. 4.
Pacta dotalia. vide Dotalia.
Pacta und Gedinge wegen Nutzung eines Pfandes gegen nicht gezahlte Interesse dabey ist der Creditor von den eingehobenen Früchten Rechnung zu thun nicht schuldig l. 4. t. 5. a 4. §. 4. p. 92.
Partheyen wenn die beym Einspruch einigen bösen Verdacht auf einander haben/ mögen sie sich auf den Eyd ermahnen/ den auch so wol Käuffer als Verkäuffer imgleichen der Retrahent nach Unterscheid schweren soll. l. 4. t. 7. a. 5. §. 22. p. 143.
Pauer wenn der verstürbe und einen/ zween/ drey oder vier Söhne nach sich verliesse/ mag die Herrschafft einen auff dem Erbe behalten/ welchen sie will/ und soll den andern ein Handwerck zu lernen nicht verboten seyn. l. 5. t. 15. §. 5. p. 276.
Pauer wenn der ohne männliche Erben verstürbe/ soll die fahrende Haab ausserhalb dem/ so zum Gut und Dienst gehörig/ den nechsten Freunden heimfallen. ibidem §. 8.
Personen so Macht haben Testament zu machen/ haben auch Macht zu legiren. l 5. t. 8. a. 1. §. 3. p. 241.
Personen so Testament machen können/ mögen auch von Todes wegen schencken. l. 5. t. 9 a. 1. §. 4. p. 250.
Pfand so beweglich wenn es ohne Gedinge eing setzet/ mag der Creditor nach Ausgang Jahres und Tages/ wenn dem Debitori die Auffkündigung geschehen/ verkauffen und sich bezahlet machen l. 3. t. 4. a. 2. §. 12. p. 44.
Pfand was es sey. l. 4. t. 5. a. 1. §. 1. p. 88 & 89.
Pfand mag umb jegliche Schuld gegeben werden limit. ibidem §. 3.

Pfände mögen so lange nicht gelten biß die obligation auffgerichtet ibidem §. 4.
Pfandweise mag niemand ein frembd Ding oder was er mit andern gemein hat einsetzen. ibidem a. 2. §. 1. & 2. p. 90.
Pfandsweise mag das/ so zum Feldbau gehöret nicht eingesetzet werden. ibidem §. 3.
Pfandsweise mögen strittige Güter oder bey andern ausstehende Schulden nicht versetzet werden ibid §. 4. & 5 p. 91.
Pfandschilling sind die Erben zu ersetzen schuldig/ wenn sie das verpfändete Gut wiederhaben wollen. l. 4. t. 5. a. 5. §. 3. p. 94.
Pfand an fahrender Haab jemanden eingesetzet wenn der Schuldherr selbiges nicht in seine Gewahrsam nehme und andere Gläubiger inzwischen einfielen/ könte der Creditor seiner Pfandschafft sich nicht behelffen/ sondern müste gleich andern einterten ibid. a. 6. §. 1 p. 95.
Pfand einem Schuldherrn gegeben/ soll er fleißig bewahren und nicht gebrauchen. ibid. § 2. p. 95.
Pfand so ein liegend Gut/ soll der Schuldherr im Bau und Besserung erhalten. ibidem §. 3.
Pfand so jemand in seine Gewalt nimmet/ soll er dasselbe ehrlich und fleißig besorgen. ibid. §. 4.
Pfand vielen Gläubigern versetzet kan einer dem andern auszahlen und das Pfand an sich lösen. l 4. t. 5. a 8. §. 5. p. 100.
Pfänder wie die mögen verkaufft werden. ibidem a. 9. §. 1. p. 100. seq.
Pfand jemanden versetzet/ wenn es in abgeredeter Zeit nicht gelöset wird/ und der Creditor es nicht länger halten wil/ wie derselbe sich dabey zu verhalten. ibidem §. 2. p. 101.
Pfand so jemand besitzet und ein ander besser Recht darzu zuhaben vermeinete und den Besitzer deshalben belangete/ derselbe aber sein Innehaben leugnete und des überwiesen würde/ wird dadurch des Besitzes verlustig. ibidem §. 6 p. 102.
Pfand so der Verstorbene einem seiner Gläubiger/ dem er es eingesetzet/ legiret/ mag derselbe solches behalten. l. 5. t. 8. a. 2. §. 2. p. 242.
Pfandes-Einsetzung unbeweglicher Güter soll vor der Obrigkeit/ darunter sie gelegen/ geschehen. l. 4. t. 5. a. 5. §. 1. p. 93.
Pfand-Herrn Wahl und Freyheit auff des Schuldeners Person oder die Verpfändung zu klagen wie die zu verstehen. l. 4. t. 5. a. 9. §. 5. p. 102.
Pferd so einer leihet nach Elbing oder Dantzig/ er aber ritte damit in ein Feldlager/ und würde dadurch desselben verlustig/ ist er es zu bezahlen schuldig. l. 4. t. 3. a. 1. §. 5. p. 76.
Pferd wenn es verkaufft wird/ wird zugleich das/ womit es gezieret/ mit verkauffet. l. 4. t. 6. a. 14. §. 2. p. 122.
Pferd so schlägt oder scheu ist/ wie es damit zu halten. l. 4. t. 6. a. 17. § 3 p. 127.
Pferd wenn es nach dem Kauff mangelhafft befunden und dem Verkäuffer zurück gegeben wird/ er aber das Kauffgeld nicht zurück kehren will/ competiret dem Käuffer die Actio in factum ædilitia. ibidem §. 6. p. 127.
Pflantzen und Säen auff frembdem Grunde/ wie nach Unterscheide/ da es bonâ aut malâ fide geschehen/ Pflantzen und Saat auch Kosten und Arbeit verlohren gehen. l. 3. t. 1. a. 8. p. 12. 13.
Pfleg-Kind von dessen Gelde ein Vormund ihm selbst zu gut etwas gekaufft/ hat die Freyheit des Vorganges an dem erkauffte Gut. l. 4. t. 5. a. 8. § 7. p. 100.
Pfleg-Kind wenn es zu seines nechsten Freundes verkauffte m Gut oder Erbe das Recht des Einspruchs auch so viel an Gelde hätte/ daß der Kauff damit abgetrieben werden könte/ die Vormünder aber ohne Raht und Erkänntniß der Obrigkeit die gesetzte Jahres-Frist nicht beobachtet/ mögen sie deßhalben wie recht besprochen werden. l. 4. t. 7. a. 1. §. 9. p. 132.
Platz so einer gemietet und bebauet/ des aber entwehret worden/ kan er durch die Actionem quasi Servianam nebst den Nutzungen wieder erlangen. l. 4. t. 5. a. 10. §. 4. p. 103.
Possessor bonæ fidei wer dafür zu halten. l. 3. t. 1. a. 9. § 8. p. 14.
Prædium dominans & serviens. l. 3. t. 2. a. 1. §. 1. p. 26.
Preußisches Frey-Gut der Herrschafft heimgefallen/ soll das Weib oder Tochter/ sich mit der Herrschafft umb das Gut vertragen. l. 5. t. 15. §. 7. p. 276.
Preußischen Bauersmanns fahrende Haabe soll an die nechste Freunde fallen. l. 5. t. 15. §. 2. p. 275. seq.
Principalis wird obligiret durch das/ was auff seinen Befehl ein Sohn/ Diener oder Factor handelt. l. 4. t. 18. a 1. §. 2. p. 204.
Prioritât wie die ein Gläubiger vor dem andern haben soll. l. 4. t. 5. a. 8. per totum p 99.
Privilegium tacitæ hypothecæ, so ein Eheweib wegen ihrer Mitgifft in des Mannes Gütern hat/ soll von der Zeit der vollenzogenen Ehe/ und also/ wenn die Priesterliche Einseegnung geschehen/ seinen Anfang haben. l. 4. t. 5. a. 7. §. 10. p. 99.
Procurator oder Anwald hat ohne Mandat keine Macht

Macht sich wegen seines Principalen in Vertrag einzulassen. l. 4. t. 16. a. 5. §. 11. p. 197. & 198.

Q.

Quitantz wenn einer dem Debitori schicket in Meinung das Geld zu empfangen / in 30. Tagen aber sich angiebet / daß die Zahlung nicht geschehen / soll der Schuldener beweisen / daß er gezahlet habe: Wenn aber diese Zeit versäumet / hat die exception non numeratæ pecuniæ nicht mehr statt. l. 4. t. 21. a. un. §. 3. p. 211.

Quitantz soll der Schuldner nebst dem Schuld Briefe fordern / wenn er die Schuld bezahlet / denn die Bekäntnüß des Gläubigers ist eine grössere Beweisung als die blosse Wiedergebung des Schuld-Briefes. ibidem §. 5. p. 212.

R.

Rechnen zween oder mehr miteinander / quitiren sich auch / und es sich hernach befindet / daß einige Dinge in der Rechnung übergangen / so mag doch solches gefordert werden. l. 4 t. 16. a. 4. §. 8. p. 195.

Rechnung darinn ein Irrthum begangen / darwieder mag innerhalb Jahr und Tag excipiret werden. l. 3. t. 4. a. 3. §. 7. p. 45.

Rechtfertigung oder Rechtsgang mag einer seinem Gegentheil als ein Legatum schencken. l. 5. t. 8. a. 2. §. 6. p. 242.

Rechtmäßiger titul wird zur Verjährung erfordert. l. 3. t 4. a. 1. §. 5. p. 40.

Rechtliche Sachen so in 30. Jahren Jahr und Tag nicht geklaget werden verjähren. l. 3. t. 4. a. 2. §. 1. p. 42.

Regenwasser durch eines andern Grund zuführen wer die Gerechtigkeit hat / der mag kein ander Wasser daselbst ausgelassen lassen l. 3. t. 2. a. 2. §. 9. p. 32.

Requisita zur Verjährung seynd fünfferley. l. 3. t. 4. a. 1. §. 3. & seq. p. 40. seq.

Requisita zu eines Testament / der an der Pest lieget oder in dessen Behausung solche Seuche regiret. l. 5. t. 1. a. 5. §. 1. p. 224.

Requisita zu einem Testament / das ein Krancker im Todtbette machet. ibidem §. 2. p. 225.

Requisita zu eines Blinden Testament. ibidem a. 6. §. 1. p. 225.

Restituiret kan einer wiederumb werden / da er vorhero entsetzet. l. 5. t. 5. a. 3. §. 3 p. 63.

Restitutio in integrum soll dem Abwesenden / so Jahr und Tag verflossen da die notitiæ annoch binnen Jahr und Tag bey dem Einspruch vorbehalten seyn. l. 4. t. 7. a. 1. §. 4. p. 131.

Rew- oder Wein-Kauff soll erstattet werden vom Einsprecher. l. 4 t. 7. a. 5. §. 20. p. 143.

Ruthe was die in sich halten solle. l. 4. t. 26. a. 1. §. 5. p. 207.

S.

Sack mit Gelde verpitschiret / wann der einem zu behalten gegeben und der Depositarius denselben ohne des Hinterlegers Willen geöffnet und das Geld in seinen Nutzen gewendet / mag er als um Diebstal beklaget werden. l. 4. t. 4. a. 1. § 9. p. 80.

Schaden / so dem entlehnten Gut durch Zufälle / die menschlicher Fleiß nicht wol verhüten kan / geschiehet / ist der Commodatarius zu præstiren nicht schuldig l. 4. t. 3. a. 1. §. 5. p. 76.

Schaden so einer aus der Gesellschafft durch Betrug hat / soll er allein zahlen. l. 4. t. 10. a. 1. §. 11. p. 159.

Schaden des hinterlegten Guts / wenn es ihrer zween oder mehrern zu treuen Händen zugestellet / sollen sie sambt und sonders abzutragen schuldig seyn / es mag auch wider sie gesambt oder jeden sonders geklaget werden. l. 4. t. 4. a. 1. §. 11. p. 81. limit. vid. ibid. & §. 18. p. 83.

Schaden so an einem Pfande dadurch geschiehet / wenn es der Schuld-Herr gebrauchet oder einem andern ausleihet / soll der Creditor erstatten. l. 4. t. 5. a. 6. § 2. p. 95.

Schadloßhaltung ist ein jeder Verkäuffer von Rechtswegen dem Käuffer schuldig. l. 4. t. 6. a. 18. §. 1. p. 128. item §. 4. p. 129.

Schadloßhaltung was dabey dem Käuffer obliege. ibid. §. 3. & 5. p. 128. seq.

Schadloßhaltung hat sowol im Kauffen und Verkauffen als im Tauschen statt. ibid. §. 7. p. 129.

Schadloßhaltung ist der Verkäuffer nicht schuldig wenn der Käuffer aus eigener Verwahrlosung um das verkauffte Gut käme. ibid. §. 8. p. 129. vide Abgang.

Schaafe wenn jemand einem andern um die Helffte mit gewissem Bedinge auffs Land austhut / wie es dann zu halten. l. 4. t. 6. a. 12. §. 5. p. 120.

Schäferey wenn die verkaufft / gehören nach dem Kauff die jungen Lämmer alle dem Käuffer zu l. 4. t. 6. a. 16. §. 3 p. 125. & beym Legato l. 5 t. 8. a. 2. §. 9. p. 243.

Schatz was der genennet wird / und was für keinen Schatz zu achten. l. 3. t. 1. a. 10. §. 1. p. 17.

Schatz so einer auf seinem Grund oder sonst an heiligem Ort/ als in der Kirchen/ Kirchhöffen ohngefehr findet/ derselbe ist allein seine. ibid. §. 2.
Schatz so einer ungesucht auf eines andern Grund oder im Pflügen findet/ davon ist der halbe Theil sein. ibid. §. 3.
Schatz so einer ungesucht auf der Obrigkeit Grund findet/ davon gebühret der Obrigkeit die Helffte und dem Finder die andere Helffte/ wenn er aber der Obrigkeit solches nicht anzeigete/ ist er seiner Helffte verlustig. ibid. §. 4. p. 18.
Schatz so einer in seinem Grunde durch Zauberey findet/ gehöret der Herrschafft. ibid §. 5.
Schatz in einem Hause oder Grunde/ welche zween unterschiedlichen Herren zugehören/ gefunden/ wem der gehöre ibid. §. 6.
Schatz so der directus Dominus in fundo emphyteutico ohngefehr non dotâ operâ findet/ wem der gehöre. ibid §. 7.
Schatz wenn die Fischer im Fischzuge fangen/ und jemand hätte den Zug vorher gekauffet/ wem der Schatz gehöre. l. 4. t. 6. a. 14. §. 5. p. 122.
Scheinkäuffe simulatæ & imaginariæ venditiones würcken nichts/ sondern sollen für nichtig und krafftloß gehalten werden. l. 4. t. 6. a. 8. §. 6. p. 114. seq. darin hat auch der Einspruch nicht statt. l. 4. t. 7. a. 5. § 14. p. 141.
Schencken ingemein einem andern sein liegend und fahrend gegenwärtig und künfftig Gut hat nicht statt. l. 4. t. 14. a. 2. § 4. p. 176.
Schencket ein Krancker/ in den Krieg ziehender oder eine ferne Reise antretender mit der Condition, wo er in der Kranckheit stirbet/ oder nicht wiederkommet/ solche Schenckung ist zuläßig/ doch weiter nicht/ als in denen Fällen/ darinn einer Testament zu machen frey hat. l. 4. t. 14. a. 3. §. 6. p. 179.
Schenckungen unter Eheleuten/ wie weit die zugelassen. l. 4. t. 14. a. 4. §. 1. 2. 3. p. 179. seq.
Schencket einer so viel weg daß nach seinem Tode die Schulden nicht zu zahlen seyn/ so wird die Schenckung wiederruffen. l. 5. t. 9. a. 2. § 3. p. 251.
Schicht und Theilung. l. 5. t. 14 p 272. seq.
Schicht und Theilung wenn dabey etwas mit Gefahr verschwiegen/ so nicht in die Theilung gekommen/ oder so jemand über die Helffte seines Antheils lædiret/ mag solches gesuchet werden/ und soll dem Uebervortheileten die Gleichheit wiederfahren. l. 5. t. 14. a. 2. §. 6. p. 275.
Schicht und Theilung ist jeder Wittwer oder Witt-Frau ehe sie zur andern Ehe schreiten/ vermittelst dem Schicht-Eyde/ so es nicht erlassen wird/ den Kindern oder des Abgestorbenen nechsten Erben zu thun schuldig. l. 5. t. 14. a. 1. §. 5. p. 273.
Schiff aus frembdem Holtz gebauet ist des/ dem das Holtz gehöret. l. 3. t. 1. a. 6. §. 4. p. 11.
Schiff zu dessen Erhaltung und Besserung Geld geliehen/ ist dafür tacitè verpfändet. l. 4. t. 5. a. 7. §. 3. p. 97.
Schiffreiche Wasser-Ströhme sollen nicht verstellet werden. l. 3. t. 1. a. 3. §. 5. p. 8.
Schiffreichen Fluß wenn jemand etwas darauf bauen will oder gebauet hat/ wieder den ist die Klage ex Interdicto, ne quid in flumine publico fiat. l. 3. t. 5. a. 2. §. 30. p. 62.
Schmach wenn ein Donatarius dem Donatori anthut ꝛc. mag die Schenckung revociret werden. l. 4. t. 14. a. 3. §. 1. p. 178.
Schrifftliche Verbindung soll gehalten werden. l. 4. t. 12. a. 4. §. 1. & 2. p. 168.
Schuld/ wobey die Compensation statt haben soll muß offenbahr seyn. l. 4. t. 21. a. 1. §. 2. p. 211.
Schuld/ so ein Minderjähriger unter 21. Jahren machet/ und hernach über 21. Jahr seines Alters bezahlet/ ist kräfftig l. 4. t. 17. a. 2. §. 9. p. 203.
Schulden der Unmündigen nachzulassen oder einige Minderung durch Pacta, Verträge oder aus Gunst zu verleihen haben die Vormünder ohne Consens der Obrigkeit nicht Macht. l. 4. t. 16. a. 5. § 16. p. 198. seq.
Schulden die einer bey andern hat/ mögen verpfändet werden. l. 4. t. 5. a. 2. §. 5. p. 91.
Schuld so gestanden muß gezahlet werden/ die ungestandene ist ans Recht zu weisen. l. 4. t. 1. a. 4. §. 5. p. 73.
Schuld so vom Doppelspiel herkommt/ wie es damit zu halten. ibidem §. 6. item l. 4 t. 16. a. 6. p. 200.
Schuld wann einer auff gewisse Zeit zu zahlen zugesagt/ soll er dieselbe ungemahnet auf selbige Zeit ohne Verzug zu erlegen schuldig seyn. l. 4. t. 21. a. un. §. 2. p. 211.
Schuld wenn die nicht gantz gezahlet und doch gantz quittiret ibidem §. 5.
Schuld wenn einer durch sich selbst oder einen andern von seinetwegen bezahlet/ so ist er der Schuldener damit erlediget. ibidem §. 7 p. 212.
Schuld und Verpflichtung so aus mund- und schrifftlichem Versprechen entstehet. l. 4. t. 12. p. 164 seq.
Schuld in der Gesellschafft gemacht und in gemeinen Nutzen gewendet/ sind die Socii und

und Gesellschaffter in gemein zu zahlen schuldig. l. 4. t. 10. a. 1. §. 12. p. 159.
Schulden einer Erbschafft muß derjenige der sich eines Erbes annimmt/ alle bezahlen. l. 5. t. 7. a. 1. §. 1. p. 237. seq.
Schuld mag ein Creditor seinem Debitori legatsweise schencken / oder längere Frist der Bezahlung setzen. l. 5. t. 8. a. 2. §. 1. p 241.
Schuldener wenn er in 30 Jahren / Jahr und Tag umb die Schuld nicht gemahnet/auch nicht Zinß davon gegeben / ist er durch die Verjährung davon befreyet / ob gleich ein ander Briefe und Siegel darüber hätte. l. 3. t. 4. a. 2. §. 8. p. 43. limitatur ibidem.
Schuldener wenn der in der Zahlung säumig wäre/ und der Werth des entlehneten Dinges in solcher Zeit auff- oder abschlüge / was dann zu Recht zu erkennen. l. 4. t. 1. a. 3. §. 1. ad 5. p. 70. seq.
Schuldener wenn der auf bestimmte Zeit nicht zahlet/wie dann mit demselben zu procediren. ibidem §. 8. p. 72.
Schuldener so auf angesetzten Termin nicht zahlet/ soll die Schuld mit sammt Interesse &c. zu bezahlen schuldig seyn. l. 4. t. 1. a. 4. §. 8. p. 74.
Schuldener wenn er dem Creditori die Zahlung anbeut / er aber sie nicht annehmen will/ wie es dann zu halten. l. 4 t. 4. a. 4. §. 1. p. 87. seq.
Schuldener wenn der nicht zahlet und dem Gläubiger ein Pfand eingesetzet/ mag der Creditor dasselbe versetzen oder verkauffen. l. 4. t. 5. a. 4 §. 1. p. 92.
Schuldener wenn der ein Pfand eingesetzet und zur rechter Zeit nicht zahlet/ soll das Pfand geschätzet werden und der Creditor die Uebermaaß bezahlen. ibidem §. 2.
Schuldener ob er schon sich verschrieben / daß so er auff bestimmte Zeit nicht bezahlete/das Pfand verfallen seyn solte/ ist an solch Beding nicht verbunden. ibidem § 6. p. 93.
Schuldener wenn der ein Gut verpfändet und dasselbe einem andern weiter verpfänden will / wie weit solches statt habe. ibidem §. 6. p. 96.
Schuldener wenn der in der Bezahlung oder Auslösung des Pfandes säumig/ wes sich der Gläubiger alsdann zu halten. l. 4. t. 5. a. 9. §. 1. p. 100. seq.
Schuldener der seinem Creditori ein Pfand eingesetzet / wenn der auf geschehene Ladung nicht erschiene/ der Gläubiger aber die Schuld-Forderung liquidirete / soll ihme Creditori das Gut durch Geschworne zu subhastiren und zu verkauffen nachgegeben werden. ibid. §. 3. p. 101.
Schuldener dem etwas geliehen/ ob er schon ein schwer Verderben oder Feuers-Brunst erlitten / wird doch er oder seine Erben dadurch der Schulden nicht ledig. l. 4. t. 1. a. 4. §. 2. p. 73.
Schuldener wenn er dem Creditori nicht zahlen kan und demselben die ihme verpfändete Güter in solutum übergeben / dabey aber von des Debitoris Gesipten ein Einspruch geschähe / soll der Retractus in Städten à tempore dationis in solutum judicialiter insinuatæ, auf dem Lande aber à tempore immissionis computiret werden. l. 4. t. 7. a. 5. §. 6. p. 139.
Schuldener ob er gleich vom Gläubiger längere Frist erlanget/ ist doch der Bürge nicht entfreyet. l. 4. t. 13. a. 2. §. 9. p. 173. limitatur ibidem.
Schuldener Pact und Geding kan den Gläubigern keinen Nachtheil gebähren. l. 4. t. 16. a. 4. §. 9. p. 195.
Schuldener soll seinem Schuld-Herrn in gleichem Wehrt und Form als ihme etwas geliehen/ Bezahlung zu thun schuldig seyn. l. 4. t. 21. a. 1. §. 1. p. 211.
Schuldener der bey Producirung eines unverletzten Schuld-Brieffes saget/ er habe bezahlet/ ist es zu beweisen schuldig. ibid. §. 4. p. 212.
Schuldener wenn er seinem Gläubiger Bezahlung thut / soll er nicht allein seine Handschrifft wieder zu sich nehmen/ sondern auch eine Quittung daneben begehren und empfahen. ibid §. 5.
Schuldener wenn er mehr als eine Summa schuldig / wie es dann mit der Zahlung zu halten. ibid §. 6.
Schuldener wird per acceptilationem der Schuld entlediget. ibid. §. 13. p. 213.
Schuldener wenn er mit dem Creditore paciscirt/ daß/ so der Debitor in der Zahlung säumig / der Schuld-Herr eigener Gewalt das Pfand einnehmen und behalten möge/ so stehet dem Gläubiger solches doch nicht frey. l. 4. t. 5. a. 4. §. 5. p. 93.
Schuldener wenn er die Schuld zahlet und der Gläubiger das Pfand nicht wieder geben will/ hat derselbe directam pignoratitiam Actionem. l. 4. t. 5. a. 11. §. 1. p. 103.
Schultzen in den Dörffern nebst den Nachbaren sollen alle Jahr die Gräntzen besehen. l. 4. t. 20. a. 1. §. 11. p. 209.
Seil soll auf zehen Ruthen gerechnet werden. l. 4. t. 20. a. 1. §. 5. p. 207.
Sequestration, so beyde Theile verwilligen ist im Rechten zugelassen. vide Hinterlegung.
Serviana und quasi Serviana auch hypothecaria actio, l. 4. t. 5. a. 10. §. 2. & 3. p. 102.

Servitut mag verkauffet werden. l. 4. t. 6. a. 2. §. 5. p. 107.
Silber und Gold so jemand hinterleget/ wie er es zu fordern. l. 4. t. 4. a. 2. §. 7. p. 85.
Sohn oder Tochter ob die gleich in Erbschafften den Eltern Verzicht gethan/ wenn sie vor den Eltern stürben und Kinder nach sich liessen/ kommen dieselbe gleichwol zu der Groß-Eltern Erbschafft. l. 4. t. 16. a. 4. §. 5. p. 194.
Sohn der sich seines Vaters Testament gegen seine Mutter Klagsweise beschweret/ doch aber die Klage fallen lassen/ und sich in Vertrag begeben/ kan nachgehends solcher Klage sich nicht wieder gebrauchen/ sondern muß nur die Vollenziehung des Vertrages suchen. ibid. a. 5. §. 10. p. 197.
Sohn so seines Vaters Schuld aus kindlicher Treue/ nicht im Gemüth/ daß ihm solches wiederkehret werde/ zahlet/ mag dafür nichts fordern. l. 4. t. 17. a. 1. §. 4. p. 201.
Sohn der in seines Vatern Gewalt ist/ kan nicht testiren noch eine Donation auf den Todesfall fürnehmen/ es geschähe dann mit Zulaß des Vaters/ wenn aber die Söhne frey eigene peculia castrensia vel quasi castrensia haben/ mögen sie mit denselben in Testamenten/ Codicillen oder Donationen ohne ihres Vaters und männigliches Verhinderung thun und fürnehmen was sie wollen. l. 5. t. 1. a. 1. §. 5. p. 216. seq. item t. 9. a. 1. §. 5. p. 250.
Sohn oder Tochter wenn sie verstorben/ gehören derer Kinder jure repræsentationis gleich den Kindern zu der Groß-Eltern Erbschafft. l. 5. t. 12. a. 1 §. 6. p. 256.
Spiel-Geldes wegen/ wenn selbtes jemanden geliehen/ ist die Klage condictio certi vel Actio Mutui nicht zu verstatten. l. 4. t. 1. a. 4. §. 6. p. 73.
Spühl-Wasser so einer Gerechtigkeit hat durchs andern Hoff zu führen/ durch Canal oder Röhren/ soll er keine andere Unsauberkeit darein schütten oder ausgiessen. l. 3. t. 2. a. 2. §. 7. p. 32.
Stamm-Gut wenn es verkauffet wird/ mag der nechste blutsverwandte Freund biß in den vierdten Grad in gesetzter Zeit Einspruch thun. l. 4. t. 7. a. 1. §. 2. p. 130.
Stege/ Wege und Brücken soll ein jeder auf dem Seinigen/ wie er schuldig ist/ bauen/ bessern und erhalten. l. 4. t. 20. a. 1. §. 12. p. 209.
Steigerung des Wehrts am geliehenen Gut von welcher Zeit die dem Mutuatori zu gute zu rechnen. l. 4. t. 1. a. 3. §. 3. p. 71.
Stief-Vater/ so aus Väterlicher Neigung seine Stief-Kinder erzogen und Lehr-Geld vor sie gezahlet/ kan solche Unkosten nicht wieder fordern/ er habe sie dann aufgeschrieben oder deshalben protestiret. l. 4. t. 17. a. 1. §. 5. p. 201.
Stillschweigende Verpfändung wie die vermöge der Rechte geschehe. l. 4. t. 5. a. 7. per totum. p. 97.
Straffe dessen/ so einem andern zu Trutz und Vorfang auf dem Seinen hetzen und schiessen wolte. l. 3. t. 1. a. 2. §. 1. & 2. p. 4. & 5.
Straffe des/ so dem andern zum Vorfange das Wildpret/ es sey mit Kloppen oder Hunden/ bey nächtlicher Weile oder sonst aus seinen Gütern jaget. ibid. §. 4.
Straffe des/ so in Flüssern/ Wasserbächen/ Seen/ Teichen oder Hellern/ die mit eigenthümlicher Gerechtigkeit einem andern zugehörig/ fischet. ibid. a. 3. §. 4. p. 8.
Straffe des Spoliatoris. l. 3. t. 5. a. 3. §. 7. p. 64.
Straffe des/ so zum Acker-Bau gehörige Dinge auch die Ackers-Leute selbst auf dem Felde freventlich angreiffen und zum Pfande wegnehmen. l. 4. t. 5. a. 2. §. 3. p. 90.
Strasse wenn darauff Gut gefunden/ wie es damit zu halten. l. 3. t. 1. a. 11. §. 1. & 2. p. 18. & 19.
Strasse wenn einer auff eines andern Grund hat/ wie er sich derselben zu gebrauchen. l. 3. t. 2. a. 1. §. 4. p. 27.
Streit wegen Dienstbarkeit wenn der nicht in petitorio sondern allein possessorio ist/ muß dennoch bewiesen werden/ daß der Possessor selbige nicht durch Gewalt oder heimlich/ sondern aus vorhabender Gerechtigkeit gebrauchet habe. l. 3. t. 2. a. 3. §. 5. p. 34.
Streit durch Verträge hingeleget soll nicht wieder erwecket werden. l. 4. t. 16. a. 5. §. 5. p. 197.
Streitige Güter mögen zwar nicht/ aber doch brieffliche Urkunden und Instrumenta wol verpfändet werden. l. 4. t. 5. a. 2. §. 4. p. 90.
Ströme sollen nicht mit Garn oder Säcken verstellet werden/ damit ein jedweder mit Kahnen oder Böhten ungehindert durchfahren könne. l. 3. t. 1. a. 3. §. 1. p. 6. seq.
Stumme von Natur mögen nicht Testament machen. l. 5. t. 1. a. 1. §. 8. p. 217.
Stürbe der/ dem etwas zu verwahren gegeben/ und er viel Erben verliesse/ wie es dann mit dem Deposito zu halten. l. 4. t. 4. a. 1. §. 12. p. 81.

T.

Tausch so getroffen/ soll auffrichtig und nicht betrüglich seyn. l. 4. t. 16. a. 2. §. 2. p. 192.
Tausch-Contract was darzu erfordert werde. ibidem §. 4.

Tausch dabey wird kein Einspruch nachgegeben. l. 4. t. 7. a. 5. §. 1. p. 138.
Testament wenn einem vorenthalten wird / hat er die Klage ex Interdicto de tabulis exhibendis. l. 3. t. 5. a. 2. §. 23. p. 53.
Testament darin Vater und Mutter die Einbringung der Güter in Schicht und Theilung verboten oder aber keine Meldung davon gethan / dabey soll es bleiben. l. 5. t. 14. a. 2. §. 5. p. 275
Testament ist eine rechtmäßige Erklärung eines freyen unbezwungenen Willens von allem / was einer nach seinem Tode mit Einsetzung eines Erben zu geschehen begehret. l. 5. t. 1. a. 1. §. 1. p. 216.
Testament mag ein jeder machen / dem es nicht ausdrücklich verboten. ibid §. 3.
Testament zu machen / darzu sollen die Mannes-Personen achtzehen und die Frauen-Personen vierzehn vollkommene Jahre erreichet haben. ibidem § 4.
Testament zu machen welchen Personen verboten. ibidem §. 5. ad 10. p. 217.
Testament zu machen ist einem Missethäter nach Beschaffenheit der Mißhandlung zugelassen. ibidem §. 11. p. 218.
Testament in Schrifften dabey sollen 7. Zeugen und da der Testirer nicht schreiben kan / acht Zeugen seyn l. 5. t. 1. a. 2. §. 1. p. 218. seq.
Testamenta wie die unterschrieben werden sollen. ibidem §. 4. p. 219.
Testament mag bey Tage auch bey Nacht auffgerichtet werden. ibidem §. 6. p. 220.
Testament mag mit mehrern Exemplarien auffgerichtet werden. ibidem §. 7. p. 220. seq.
Testamentum nuncupativum vel non scriptum was es sey. l. 5. t. 1. a. 3. §. 1. p. 221.
Testamentum nuncupativum wie es auffzurichten. ibidem §. 2. & 3.
Testament mag einer vor der Obrigkeit / Raht oder Gericht mit Eröffnung seines Gemüths und letzten Willens auffrichten. ibidem a. 4. §. 1. p. 222.
Testament wenn einer machen will und Kranckheit / Alters oder anderer Ursachen halben nicht persönlich vor der Obrigkeit erscheinen kan / wie er denn verfahren könne. ib §. 2. p. 223.
Testament wenn einer weder einem andern noch seiner Obrigkeit eröffnen wolte / wie er es dañ verschlossen zu Recht beständiger Weise beylegen lassen könne. ibidem §. 3.
Testamenta an einem andern Ort vor 2. Zeugen auffgerichtet wie sie gelten. ibidem §. 4.
Testamenta so zur Zeit der Pestilentz oder bey zustossender geschwinden Kranckheit an einem Orte / da wenig Leute sind / auffgerichtet werden / was dabey in acht zu nehmen. l. 5. t. 1. a. 5. §. 1. p. 224.
Testament auff dem Todtbette gemacht / was dabey vor Requisita seyn sollen. ibidem §. 2. p. 225.
Testament eines Blinden was für requisita dabey seyn sollen. ibidem a. 6. §. un. p. 225.
Testamenta darin der gemeine Nutz / als Kirchen Schulen / Hospitäle ꝛc. oder andere gütige milde Sachen bedacht werden / können bestehen / wenn gleich nur zween Zeugen dabey gewesen. ibidem. a. 7. §. 1. p. 226.
Testamenta, darin Eltern und Freunde oder andere Studiorum causa legata verordnet / sollen denen nicht zu statten kommen / die in hæresin gerahten. ibidem §. 3.
Testamenta stehen einem jeden frey zu verändern / auch zu mindern und zu mehren / es wird auch das erste durch das letzte auffgehoben. l. 5. t. 1. a. 2. §. 7. p. 221. item l. 5. t. 6. a. 1. §. 2. & 3. p. 235.
Testament was für Zeugen dabey tauglich oder nicht. l. 5. t. 1. a. 8. p. 226.
Testaments-Erben wie die eingesetzet werden sollen. l. 5. t. 2. per totum. p. 227.
Testament der Eheleute was dabey in acht zu nehmen l. 5. t. 4. p 229. seq.
Testamenta aus was Ursachen selbige unkräfftig und zunichte werden. l. 5. t. 6. per totum. p. 235. seqq.
Testament wenn es durch ein folgendes verändert oder gehoben wird / soll doch die erforderte Form und Solennität / wie bey dem ersten / gebrauchet werden. l. 5. t. 6. a. 1. §. 4. p. 236.
Testament so angefangen wenn der Testirer darüber verstorben / ist unkräfftig. ibid. §. 6.
Testament im ledigen Stande von jemanden aufgerichtet / wie weit es kräfftig bleibe / wenn er in die Ehe tritt. ibid. a 2. §. 1. p. 237.
Testament wenn es gleich krafftloß / sollen doch die Legata ad pias & favorabiles causas Krafft haben. ibidem §. 3.
Testamenta sollen auff alle derjenigen Anhalten / so Interesse daran haben / eröffnet werden. l. 5. t. 11. §. 1. p. 253.
Testament wenn einer zu sehen und abzuschreiben nicht geben will / soll er durch die Obrigkeit dazu angehalten werden. ibidem §. 2. p. 234.
Testaments-Erbe so er verhanden / wird den verwandten Freunden fürgezogen. l. 5. t. 12. a. 1. §. 1 p. 255.
Testaments halben soll in 5. Jahren geklaget werden. l. 3. t. 4. a. 3 §. 4. p. 45.
Testamentarium pignus ist / wann der Testator in seinem Testament den Gläubigern ein Gut an statt eines Pfandes inne zu haben verordnet. l. 4. t. 5. a. 1. §. 2. p. 89.
Testirer wenn der Kranckheit oder Alters halber

ber vor Gericht nicht erscheinen kan / wie es zu halten. l. 5. t. 1. a. 4. §. 2. p. 223.
Testirer wenn er sein Testament zerrisse oder zerschnitte / ist es unkräfftig. l. 5. t. 6. a. 1. §. 1. p. 235.
Testirer wenn er dem Erben aufferlegt / daß er einen Knaben ein Handwerck oder sonst was lernen lassen soll / ist solch Legatum beständig l. 5. t. 8. a. 2. §. 5. p. 242.
Testirer wenn er dasjenige / so er jemanden legiret / einem andern aus Noht verpfändete / wie weit der Erbe alsdann dem Legatario verbunden. l. 5. t. 8. a. 3. §. 9. p. 245.
Thäter dafür soll nicht allein der / so einen freventlich spoliiret / sondern auch der einen am Gebrauch seines Guts verhindert / geachtet werden. l. 3. t. 5. a. 3. §. 5. p. 64.
Theilung in Lehn- und Magdeburgischen Gütern wie die geschehen müsse. l. 4. t. 15. a. 3. p. 182. seqq.
Theilung in Töllmischen Gütern soll der Bruder den Schwestern gleich gönnen. ibidem §. 8. item l. 5. t. 14. a. 1. §. 1. p. 184.
Theilung / es sey ein Testament verhanden oder keines / wie sie anzustellen. l. 5. t. 14. a. 1. p. 272.
Töchter der Adelichen wie die aus Lehen- und Magdeburgischen Gütern auszustatten. l. 4. t. 15. a. 3. p. 182. seq.
Tochter so sich ohne Consens der Eltern / Vormünder oder Brüder verheyrahtet / soll die donationem propter nuptias und alimentation von ihnen zu fordern nicht befugt seyn / sondern solches ihr abgehen. ibidem a. 4. §. 9. p. 184.
Traditio oder Ueberantwortung der Güter wie die geschicht. l. 3. t. 1. a. 12. p. 19. & seq.
Tradition ist zu erster Erlangung der Possession gehörig. l. 3. t. 5. a. 1. §. 10. p. 49.
Transactiones und gütliche Richtungen. l. 4. t. 16. a. 5. p. 195. seq.
Transactiones sind in zweiffelhafftigen Sachen am rahtsamsten. l. 4. t. 20. a. 1. §. 4. p. 207.
Trauffwasser wenn jemand die Gerechtigkeit hat / aus seinem Hofe durch des Nachbarn Hoff fliessen zu lassen / ihm aber solches streitig gemachet werden wolte / wie er alsdann sein Recht darzuthun. l. 3. t. 2. a. 2. §. 8. p. 32.

V.

Vater mag seines Sohns / das Weib ihres Mannes Gut & econtra, ohn ihren Consens nicht verpfänden. l. 4. t. 5. a. 2. §. 1. p 90
Vater wenn der einem Kinde vor dem andern fahrende Haabe über 500. Gulden wehrt oder ein unbeweglich Gut schencken wolte / soll solches vor Gericht mit Erzehlung redlicher Ursachen geschehen und eingeschrieben werden. l. 4. t. 14. a. 1. §. 5. p. 175.
Vater wenn der nach Absterben seiner Frauen seine Nahrung nicht hat / soll dennoch / ehe er zur andern Ehe schreitet / den Kindern die Helffte ihres Mütterlichen herauszugeben schuldig / doch den Usumfructum, biß die Kinder erwachsen / zu behalten befugt seyn. l. 4. t. 15. a. 4. §. 2. p. 185.
Vater wenn er so reich ist / daß er den Kindern ihr Mütterliches gantz zustellen kan / wie es alsdann zu halten. ibidem §. 4.
Vater und Mutter wenn die einen ihrer Söhne oder Töchter emancipirt oder von sich sondert / wie es zu halten. l. 5. t. 14. a. 2. §. 2. p. 274.
Ubergabe / so einem aus freyen Willen etwas geschencket / ist kräfftig / soferne keine Ubermaaß noch Vervortheilung dabey ist. l. 4 t. 14. a. 1. §. 1. p. 174.
Ubergabe wenn sie vollkömmlich vollenbracht / mag nicht revociret werden. ibidem §. 2.
Ubergabe von Verschwendern / Sinnlosen &c. geschehen / ist unkräfftig. ibidem §. 3.
Ubergabe so zwischen Eltern und Kindern geschehen / wie es zu halten. ibidem §. 4. p. 174. seq.
Ubergabe unter Lebendigen in was Fällen selbige wiederruffen werden mögen. l. 4. a. 3 §. 1. ad 4 p. 177. seq.
Ubergaben wenn darinnen Irrungen vorfielen / wornach man sich zu richten. ibidem §§. 5. p. 179.
Ubergaben unter Eheleuten wie weit die zugelassen. l 4. t. 14. a. 4 §. 1. p. 179.
Ubergabe mögen auch Braut und Bräutigam einander thun. ibidem §. 2. p. 180.
Ubergabe unter Eheleuten beschworen ist kräfftig und nicht zu wiederruffen. ibidem §. 3.
Ubergabe / so dem gemeinen Nutz geschicht / sol kräfftig seyn / ob sie gleich nicht / wie bey andern Ubergaben es nöthig / insinuiret. ibid. a. 5 §. un. p. 180. & 181.
Ubergabe auff a Todesfall was sie sey. l. 5. t. 9. a. 1. §. 1. p. 249.
Ubergabe von Todes wegen müssen alle auff den Todt gestellet werden. ibidem §. 2.
Ubergabe von Todes wegen mit Condition geschehen / wenn die Condition nicht erfolgte noch zufallen könte / ist nichtig. ibid. § 3. p. 250
Ubergabe welche Personen dieselbe von Todes wegen thun mögen / welche Personen auch derselben fähig. ibidem §. 4. p. 250.
Ubergabe von Todes wegen mag einer auff sein eigenes / auch seines Sohnes / Bruders und

und anderer Personen Sterben auffrichten. ibidem §. 5.
Uebergabe mögen Eheleute von Todes wegen wol thun. ibidem §. 6.
Uebergabe auffn Todesfall soll zum wenigsten vor fünff Zeugen geschehen. ibidem §. 7. limitatur ibidem.
Uebergabe auffn Todesfall erreichet ihre Krafft wenn der Donator stirbet. ibidem p. 250.
Uebergabe mag auch ohne Ursache wiederruffen werden. l. 5. t. 9. a. 2. §. 1. p. 251.
Uebergabe da derjenige/ dem sie geschencket ehe stürbe als der Uebergeber/ wie es damit zu halten. ibidem §. 2.
Uebergabe wird nichtig gemachet/ wenn jemand so viel wegschencket/ daß nach seinem Tode die Schulden nicht bezahlet werden können. ibidem §. 3.
Uebergeber oder Donator wenn der in Armuth gerathen/ wie es dann mit den geschenckten Gütern zu halten. l. 4. t. 14. a. 3. §. 3. p. 178.
Uebergeber wenn der bey seinen Lebtagen nicht wiederrufft/ mögen es die Erben auch nicht thun. ibidem §. 4.
Uebergeber so das geschenckte Geld oder Gut nicht eben so bald tradiret/ ist wegen der Nutzung und Interesse ante litem contestatam dem Donatario ichtwas zu thun nicht schuldig. ibidem §. 7. p. 179. limitatur ibid.
Verbauung des Lichts wie es damit soll gehalten werden. l. 3. t. 2. a. 2. §. 1 & 2. p 31.
Verbindung und Obligation, womit sich jemand zum Selbst-Schuldener für einen andern machet/ kommet auff den und dessen Erben/ der sich also verpflichtet/ dagegen wird der Haupt-Schuldener durch solch constitutum frey l. 4. t. 12 a. 5. §. 2. p. 169.
Verbothene Grad die darinn heyrathen/ mögen nicht testiren. l. 5. t. 1. a. 1. §. 9. p. 218
Verdacht beym Einsprechen muß mit dem Eyde gehoben werden. l. 4. t. 7. a. 5. §. 22. p. 143.
Verjährung Wasser zu schöpffen und anderer servitutum continuarum wird durch eine Zeit von zehen Jahren erlanget. l. 3. t. 2. a. 3. §. 2. p. 33. limit. ibid. §. 3.
Verjährung wird nicht erlanget/ wenn man sich der Dienstbahrkeit aus Freund- und Nachbahrschafft gebrauchet. ibidem. §. 3. p. 33. seq.
Verjährung der discontinuarum servitutum erfordert 30. Jahr/ Jahr und Tag. ibidem §. 4. p. 34.
Verjährung von 30 Jahr darinn wird der Titul so genau nicht erfordert. ibidem §. 7.
Verjährung der 30. Jahr/ Jahr und Tag in Rechtlichen Sachen läufft auch wieder die Minderjährigen ibidem a. 2. §. 2. p. 42.
Verjährung läufft nicht wieder die/ denen grossen Gewässers und Fluth oder anderer Noth halben vor Gericht zu klagen unmüglich/ wie auch in Pest- und Krieges-Läufften. ibidem §. 3.
Verjährung gilt nicht gegen die/ so von wegen gemeinen Nutzens oder sonsten aus Ehehafft eine lange Zeit nicht einheimisch gewesen. ibidem §. 4.
Verjährung der 30. Jahr/ Jahr und Tag hat statt wieder eine Stadt und gantze Gemeine ꝛc. ibidem §. 7. p. 43.
Verjährung der 30. Jahr/ Jahr und Tag hat wieder Kirchen/ Universitäten/ Schulen und andere pia loca nicht statt. l. 3 t. 4. a 2. § 8 p 43. Besagte pia loca sind nach Verlauff 40. Jahr innerhalb 4. Jahren zu restituiren: Dieses Privilegium aber haben die Clerici, Professores der Universitäten oder eintzele Personen in ihren Privat-Sachen nicht zu geniessen. ibidem § 8. p. 43.
Verjährung von 40. Jahr erfordert nicht bonam fidem. §. 7 §. 41.
Verjährungen/ wodurch kein Eigenthumb erlanget/ sondern welche nur als exceptiones wieder etliche persöhnliche Klagen als Injuriarum, doli mali, non numeratæ pecuniæ, inofficiosi testamenti oder inofficiosæ donationis, in adulteriis, umb Landfriedbrüchige Handlung ꝛc. eingewandt werden. l. 3. t. 4. a. 3. per totum p. 44. seqq.
Verjährung/ wie die interrumpiret und unterbrochen werde/ und zwar natürlicher Weise. l. 3. t. 4. a. 4 §. 1 p. 46.
Verjährung wird Bürgerlicher Weise interrumpiret. ibidem §. 2 & 3.
Verjährung wie die durch Pfändungen interrumpiret werde. ibidem §. 4.
Verkäuffe sollen vor die Obrigkeit gebracht werden. vide Käuffe.
Verkauff mit Vorbehalt mehrern Auffschlages auff eine benannte Zeit/ was dabey dem Verkäuffer auch dem Käuffer zu statten komme. l. 4. t. 6 a. 11. p. 117. seq.
Verkäuffer/ wenn er in Zustellung des verkaufften Guts säumig und das Kauff-Gut dadurch verdorben/ muß den Schaden propter commissam moram entgelten. ibidem a. 13. § 2 p. 120.
Verkäuffer dem ein verkaufft Gut mit Gewalt genommen/ ist deshalben weiter nicht verbunden/ als daß er dem Käuffer seine Action cedire. ibidem §. 3. p. 121.
Verkäuffer wenn der das Gut tradiret und der Käuffer mit der Bezahlung säumig/ soll dieser ad interesse propter moram dem Verkäuffer

käuffer verbunden seyn. l. 4. t. 6. a. 15. §. 3. p. 123.
Verkauffter Güter halben was für Klagen intentiret und fürgenommen werden mögen. ibidem a. 16. & 17. p. 125. seqq.
Verkäuffer ist dem Käuffer das verkauffte Gut zu gewehren schuldig. vide Schadloßhaltung.
Verkäuffer da er an die Schadloßhaltung nicht verbunden seyn wolte und solches Anfangs ausdünge/ solches Falles ist er davon frey. l. 4. t. 6. a 18. §. 2. p. 128.
Verkäuffer ist vor Gericht dem Käuffer zu vertreten auch Unkosten zu thun schuldig. ibidem §. 4 p. 129.
Verkäuffers Erben sind nach der vom Käuffer geschehenen denuntiation gleich so / wie der Verkäuffer selbst zur Schadloßhaltung verbunden. ibidem §. 5.
Verkäuffer so einen liegenden Grund/ Stam- und Erb-Gut verkauffen will / soll solches den Nechstverwandten und Gesipten ankündigen. l. 4 t. 7. a. 1. §. 3. p. 130. seq.
Verkäuffer wenn der zu Abhaltung des Einsprechers dolosè den Werth des Kauffs höher setzet/ wie es zu halten. ibidem §. 6.
Verkäuffer eines Dinges kan nicht mehr Recht geben dann er selbst gehabt hat. l. 3. t. 1 a. 12. §. 9. p. 21.
Verkaufft einer etwas mit Bedinge / so ist der Kauff nicht für vollkommen zu halten / biß die Condition erfüllet. l. 4. t 6. a. 9. §. 2. p. 116.
Verkaufft Gut daran der Kauff auff eine gewisse Zeit gestellet / wenn dasselbe vor der Zeit einem zugestellet/ fähet er doch nicht an vor bestimmter Zeit dasselbe zu ersitzen. ibid. a. 11. §. 4. p. 118.
Verkaufft einer ein Gut mit Vorbehalt mehrern Auffschlages / wie dabey die Frage/ wenn eine bessere Condition offeriret oder mehr dafür gebothen / zu verstehen sey. ibidem §. 6.
Verkaufft einer ein Hauß oder Keller mit 20. Faß / ist ers zu halten schuldig. vide Hauß.
Verkauff bricht Miethe vide Haußmiethe.
Verkaufft einer einen Laden an offener Strassen ꝛc. vide Krahmlade.
Verkaufft Gut so es nicht ohne Schaden geliefert/ mag Käuffer den Verkäuffer Actione empti belangen. l. 4 t. 6. a. 16. §. 5. p. 126.
Verkauffte jemand einem Blutsfreunde sein Gut/ und derselbe verkaufft es wieder einem Frembden/ so mag der erste Verkäuffer einsprechen. l. 4. t. 7. a. 2. §. 4. p. 134.
Verkauffung einer Erbschafft oder anderer Zuspruche und Anforderung. l. 4. t. 6. a. §. §. 3. p. 109.
Verkauffung der verholffenen Güter wie damit zu verfahren. l. 4. t. 5. a. 9. § 1. & 3. p. 101.
Verlust eines Pfandes gehet in gewissen Fällen über den Creditorem. l. 4. t. 5. a. 6. §. 5. p. 96.
Verlust in Gesellschafften. vide Gewinn.
Vermachte oder legirte Güter wie die von den Erben zu erlangen. l. 5. t. 8. a. 4 p. 247. seq.
Vermiether. vide Miether.
Vermiether so aus unversehener Noth sein Hauß selbst zu bewohnen bedürfftig / mag durch Rechtliche Hülffe den Miether vor der Zeit austreiben. l. 4. t. 8. a. 2. §. 4. p. 147.
Vermiether wenn ihm nothwendiger Bau vorfiele/ mag auch vor der Zeit den Miether austreiben. ibidem §. 5.
Vermiether ist dem Miether/ wenn er denselben vor der Zeit austreibet / die nothwendige Baukosten zu zahlen schuldig. ibidem §. 9 p. 148.
Vermiether sol den Miether am Gebrauch des Guts nicht hindern / hergegen muß der Miether das verliehene Hauß oder Gut handhaben / daß es zu gebrauchen nütz- und dienstlich sey. ibidem §. 11.
Vermiether. vide Hauß-Miethe.
Vermiethet Gut wenn einer aus Furcht verliesse / ist er das Mieth-Geld zu geben nicht schuldig. ibidem §. 13.
Vermiethet einer seine Behausung oder Gut auff gewisse Zeit / und nach Verscheinung derselben den Bestand einem andern verleihet / so muß der erste Miethsmann dem andern keine Irrung und Eintrag thun. ibidem §. 18. p. 149.
Verpfänden mag keiner ein frembd Ding/ Gut oder einige Gerechtigkeit. l. 4. t. 5. a. 2. §. 1. p. 90.
Verpfänden mag ein Anwald nicht seines Principalen Gut. ibidem. limitatur ibid.
Verpfändung liegender Güter für Schuld und einen jährlichen Zinß / Pension oder Rente soll öffentlich vor Gericht geschehen. l. 4. t. 5. a. 5. §. 1. & 8. p. 93. & 94.
Verpfändete Güter mögen auf die Ueberbesserung einem andern weiter verpfändet werden. ibidem a 6. §. 6. p. 96.
Verpfändung so Anfangs unkräfftig / in was Fällen die nachgehends kräfftig werden könne ibidem §. 7.
Verpfändung eines Legati wenn die vom Testirer aus Noth geschiehet / wie weit dabey der Erbe dem Legatario verbunden sey. l. 5. t. 8. a. 3. §. 9. p. 245.

Verpfändungen so vor Gericht geschehen. vide Gerichtliche.
Verpflichtung so aus mündlichem Versprechen entstehet. l. 4 t. 12. a. 1. p. 164. seq.
Verpflichtung worinn mehr als eine Persohn begriffen. ibidem a. 2. p. 166. seq.
Verpflichtung durch Briefe oder Schrifften. ibidem a. 4. p. 168.
Verpflichtet sich einer vor einen andern/ so mag der Dritte ihn Constituenten seine Verpflichtung nachzusetzen Actione constitutoriâ anhalten. l. 4. t. 12. a. 5. §. 1. p. 168. & 169.
Verpflichtet sich einer sein Testament nimmer zu ändern/ so soll solches dennoch nichts gelten. l. 5. t. 6. a. 1. §. 5. p. 236.
Verpflichtung so aus Handlung so sich einem rechmäßigen Contract vergleichen/ kommt. l. 4. t. 17. a. 1. p. 200.
Verpflichtung oder Obligation da ein Sohn/ Diener oder Factor aus Befehl gehandelt/ gehet nicht allein auff die Hauptsache/ sondern auch auf die Verzinsung/ so dieselbe ex jussu versprochen. l. 4. t. 18. a. 1. §. 3. p. 204.
Verpflichtungen wie die wieder auffgehoben werden. l. 4. t. 21. a. un. p. 211. seqq.
Verschlossene Testamenta wie die gemacht werden sollen. l. 5. t. 1. a. 4. §. 1. 2. & 3. p. 222. seq.
Verschreibung oder Obligation ist auff des Gläubigers Anhalten zur Execution zu bringen/ wenn aber der Schuldener die Verschreibung nicht gestehen wolte/ muß er das contrarium beweisen. l. 4. t. 12. a. 4. §. 1. & 2. p 168.
Verschriebe einer etwas durch Instrumenta. so soll solches beständiglich gehalten werden. l. 4. t. 12. a. 1. § 8. p. 166.
Verschwender mag kein Testament machen. l. 5. t. 1. a. 1. §. 7. p. 217.
Versetzen. vide verpfänden.
Verstorbener wenn der einem seiner Gläubiger ein eingesetztes Pfand legiret/ mag der Creditor selbtes behalten. l. 5. t. 8. a. 2. §. 2. p. 242.
Verstorbener wenn er keine Geschwister von beyden Banden/ sondern allein derselben Kinder hinter liesse/ soll die Verlassenschafft in die Häupter vertheilet werden. l. 5. t. 12. a. 3. §. 3. p. 264.
Verstorbene wenn die in ab- oder auffsteigender Linien keine Erben haben/ auch kein recht Geschwister noch derselben Kinder nachlassen/ so erben die Halb-Geschwister. ibidem §. 4. p. 265.
Verstorbenen Bruders Kinds-Kinder erben gleich dem Halb-Geschwister in stirpes. ibidem §. 5.
Verstorbene Person wenn die weder rechte noch Halb-Geschwister noch auch derselben Kinder hinter sich verläßt/ so erbet der Nechste in der Seit-Linien. ibidem §. 7. p. 266.
Vertauschen und Verwechseln/ ist unter den ungenannten Contracten begriffen/ und kommet allen Contracten gleich/ in welchen etwas beyderseits gegeben wird. l. 4. t. 16. a. 2. §. 1. p. 192.
Verträge oder gütliche Richtungen. l. 4. t. 16. a. 5. p. 195. seq.
Vertrag darin eine Parthey etwas ansehnliches nachgegeben hernach aber sagen wolte/ sie hätte solches von künfftigen Erbfalls wegen gethan/ wird durch solche Exception nicht gehoben. l. 4. t. 16. a. 5. §. 3. p. 196.
Vertrag mit gutem Glauben und Treuen aufgerichtet bleibet beständig. ibidem §. 4.
Vertrag auff gewisse Sachen gerichtet/ soll auff andere Dinge nicht verstanden werden. ibidem §. 5.
Verträge sonderer Personen können andern nicht schaden. ibidem §. 6. p. 197.
Vertrag mit zween Vormündern behindert nicht/ daß man den Dritten mit gebührender Klage fürnehme. ibidem §. 7.
Verträge haben mit den erlangten Urtheilen gleiche Krafft. ibidem §. 8.
Vertrag aus Furcht bewilliget ist unbündig. ibidem §. 9.
Verträge mag ein jeder/ der gesunder Vernunfft ist/ auffrichten. ibidem §. 12. p. 198.
Verträge sollen/ damit sie desto beständiger bleiben/ verpönet und mit einer darauff gesetzten Straffe befestiget werden. ibidem §. 13.
Vertrag wieder GOtt ist nicht zu halten/ ob er gleich mit einem Eyde bestätiget. ibid. §. 14.
Vertrag wie weit dabey die Eviction Statt habe. ibidem §. 15.
Vertrag/ darin die conditiones desselben nicht gesetzet/ beweiset nichts. ibid. §. 17. p. 199.
Verträge wenn ein Theil vollenzogen/ das andere aber säumig würde/ was alsdann wieder den säumigen fürzunehmen. ibidem §. 18. & 19.
Verträge/ darin einer hoch verletzet/ ob sie statt haben oder nicht. l. 4. t. 6. a. 15. §. 9. p. 124. item l. 4. t. 16. a. 5. §. 4. p. 196. item §. 19. p. 199.
Verträge und Transactiones in Sachen/ so entweder schon ans Recht erwachsen/ oder zu besorgen/ daß sie rechtshängig werden möchten/ durch gute friedliebende Leute mit beyder Parte gutem Willen geschlossen sollen gehalten werden. l. 4. t. 16. a. 5. §. 2. p. 195.
Vertraut Gut oder Depositum heist/ was einem zu

zu treuen Händen hinterlegt. l. 4. t. 4. a. 1. §. 1. p. 79.
Vertrautes Gut. vide plura Depositum. item Hinterlegt ꝛc.
Vertretung und Schadloßhaltung. vide Eviction. item Schadloßhaltung.
Verwalter eines abwesenden Freundes Güter und Waaren worzu er verbunden. l. 4. t. 17. a. 1. § 1. & 2. p. 200.
Verwandten Freunden werden die Erben / so im Testament eingesetzet / vorgezogen. l. 5. t. 12. a. 1. §. 1. p. 255.
Verwahrlosung am Commodato gehet über den Commodatarium. l. 4. t. 3. a. 1. §. 3. & 4 p. 76.
Verwahrlosung am vertrauten Gut muß der Depositarius entgelten. l. 4. t. 4. a. 1. §. 4. p. 79.
Verwahrlosung wenn ein Käuffer dadurch umb ein gekaufft Gut käme / ist der Verkäuffer ihn zu evinciren nicht schuldig. l. 4. t. 6. a. 18. §. 8. p. 129.
Verzicht in Erbschafften von den Kindern gegen die Eltern geschehen kan den Kinds-Kindern / wenn die Kinder vor den Eltern stürben / nicht præjudiciren / sondern selbige werden der Verzicht ungeachtet zur Erbschafft admittiret. l. 4. t. 16 a 4. §. 5. p. 194.
Verzug in Bezahlung eines Mutui, wenn darzu keine gewisse Zeit gesetzt / soll à tempore moræ gerechnet werden. l. 4 t. 1. a. 3. § 2. p. 70 seq.
Verzug mag dem Einsprecher / da er die Zahlung der Kauff Summa / weil ihm dero Anzahl unbewust / nicht zu rechter Zeit thäte / nicht zugemessen werden. l. 4. t. 7. a. 3. §. 4. p. 136.
Vettern was sie in Magdeburgischen und Lehen-Gütern ihren Mühmlein geben sollen. l. 4. t. 15. a. 3. §. 9. p. 184.
Viehe wenn einer Macht hat auff eines andern Grund zur Weide zu treiben / so derselbe Grund nicht umbgepflüget werden. l. 3. t. 2. a. 1. §. 11 p. 29. limitatur ibidem.
Viehe-Weide über 30. Jahr / Jahr und Tag gebrauchet verjähret. l. 3. t. 2. a. 3. §. 4. p. 34.
Viehe an eines andern Wasser zur Tränke zu treiben / servitus pecoris ad aquam appulsus, weñ ausdrücklich versehen / wie viel Häupter Viehes man zur Tränke treiben möge / soll dawieder nicht gehandelt werden. l. 3. t. 2. a. 1. § 10. p. 29.
Viehe-Weide wenn die jemanden nicht ausdrücklich verschrieben und der Ort nicht einen grossen Umgriff hätte / soll derselbe sich des juris pascendi nicht gebrauchen. ibid. §. 12.
Viehe-Trifft auff eines Nachbahren oder sonst einem frembden Grunde. vide Dienstbarkeiten auffm Felde.
Viehe wenn einer verpfändet / soll der tägliche Zuwachs mit verpfändet seyn. l. 4. t. 5. a. 3. §. 3. p. 91.
Vindiciren mag ein Eigenthums-Herr mit Recht die Haab und Güter von unrechtmäßigen Besitzern / doch in bestimmter Zeit. l. 3. t. 4. a. 1. §. 1. p. 39.
Unbegreiffliche Gerechtigkeiten worin sie bestehen. l. 3. t. 1. a. 1. §. 5. p. 3.
Unbegreiffliche Gerechtigkeit kan man Niemand tradiren. ibidem §. 6.
Unbewegliche Güter verjähren in 30. Jahren / bewegliche aber in Jahr und Tag. l. 3. t. 4. a. 1. §. 2. p. 39.
Unbewegliche Güter was sie seyn. l. 3. t. 1. a. 1. §. 2. p. 3. item l. 4. t. 6. a. 7. §. 4. p. 113.
Uneheliche Kinder können weiter nicht / dann ihre Succession sich erstrecket / den Einspruch haben. l. 4. t. 7. a. 2. §. 1. p. 134.
Unfälle an hinterlegtẽ Gütern in welchen Fällen der Depositarius selbige zu præstiren schuldig sey. l. 4 t. 4. a. 1. §. 6. p. 79. seq.
Universität / Kirchen und pia loca dawieder hat die Præscription der 30. Jahre / Jahr und Tages nicht statt. vide Verjährung.
Unkosten / so nothwendiglich oder nützlich auff ein Gut gewendet / sollen vor Abtretung desselben abgezogen werden / der Besitzer sey bonæ aut malæ fidei. l. 3. t. 1. a. 9. §. 16. p. 17.
Unkosten / Interesse, Schaden und Abgang soll der Spoliator dem Entsetzten erstatten. l. 3. t. 5. a. 3. §. 6. p. 64.
Unkosten wenn der Commodatarius auff ein geliehen Ding gewendet / mag der Commodatarius die contrariam commodati actionem wieder den Commodatorem fürnehmen. l. 4. t. 3. a. 3. §. 2. p. 78.
Unkosten wenn einer auff ein geliehen Ding wendet / mag er das Ding / biß ihm die Unkosten erstattet / behalten. ibidem §. 3.
Unkosten auff ein verpfändet Gut gewendet / kan der Creditor bey Erledigung des Pfandes wieder fordern. l. 4 t. 5. a. 6. §. 3. p. 95.
Unkosten mag ein Anwald / wenn er gleich in der Sache verlustig würde / erfordern. l. 4. t. 11. a. 1. §. 7. p. 163. limitatur ibidem.
Unkosten so einer für einen Abwesenden in Administrirung seiner Geschäffte nothwendig oder nützlich angewendet / da er dessen keinen Befehl gehabt / wie er die wieder fordern soll. l. 4. t. 17. a. 1. §. 7. p. 201.
Unkosten auff Grentz-Stein oder Pfahl setzen soll / der / so Unrecht hat / zahlen. l. 4. t. 20. a. 1. §. 10. pag. 208.
Unkosten zum studiren vom Vater den Söhnen

nen gegeben/ wenn die übel angewendet/ müssen bey der Theilung conferiret werden. l. 5. t 14. a. 2. §. 3. p. 274.

Unmündige wie die liegende auch ansehnliche bewegliche Güter kauffen mögen. l. 4. t. 6. a. 2. §. 6. p. 107.

Unrechtmäßiger Besitzer wer dafür zu halten. l. 3. t. 1. a. 9. §. 13. & 15. p. 16.

Unsinnige / Tobsüchtige / Thörichte mögen nicht testiren. l. 5. t 1. a. 1. §. 6. p. 217.

Unterpfand wenn im Kauffen und Verkauffen nicht verschrieben/ so ist das verkauffte Gut dem Verkäuffer stillschweigend verpfändet/ biß er völlig bezahlet. l. 4. t. 5. a. 7. §. 7. p. 98.

Unterscheid eines Possessoris bonæ aut malæ fidei ist zu machen/ wenn auffs Eigenthum eines Dinges geklaget wird. l. 3. t. 1. a. 9. §. 8. p. 14.

Unterscheid zwischen Pacten und Verträgen/ worin er bestehe. l. 4 t. 16. a. 5. §. 1. p. 195.

Unterschreibung und Untersieglung der Zeugen wie auch des Testirers im Testament wie die soll bestellet werden. l. 5. t. 1. a. 2. §. 4. p. 219.

Vogel Wild ꝛc. ist des/ der es fänget/ welches doch seine gewisse Limitation hat. l. 3. t. 1. a 2 §. 6. p 6.

Vogel / Wild / Fische / so der Usufructuarius auff dem Grunde fähet / soll unter die Früchte gerechnet werden. l 3. t 3 a. 1. §. 6. p. 6.

Vollmacht ausserhalb Gerichts. l. 4. t. 11. p. 161. seqq.

Vor-Eltern und Vorfahren Jahre werden in des Besitzers Zeit zur Præscription mitgerechnet. l. 3. t. 4. a. 1. §. 9. p. 41.

Vorfahren blosses Enhaben eines Guts kan für den Besitzer kein Dominium, Eigenthum oder Gerechtigkeit erweisen. l. 3. t. 1. a. 14. §. 2. p. 23.

Vorfluth ist ein Nachbar dem andern zuhalten schuldig/ ex Interdictio de rivis reficiendis. l. 3. t. 5. a. 2. §. 15. p. 56.

Vorgang oder Priorität der Gläubiger. l. 4 t. 5. a. 8. p. 99.

Vormünder wenn die jemanden Gewalt und Unbilligkeit zugefüget/ sind ihre Unmündige deshalben nicht verhafftet. l. 3. t. 5. a. 2. §. 25. p. 60.

Vormünder mögen ihrer Pflege-Kinder Güter nicht verpfänden/ es geschähe dann umb derselben besondern Nutzes wegen. l. 4. t. 5. a. 2. §. 2. p. 90.

Vormund wenn er etwas ihm selbst zu gute vom Gelde/ das seines Pflege-Kindes gewesen/ erkauffet/ hat das Pfleg-Kind darin die Freyheit des Vorganges. ibid. a. 8. §. 7. p. 100.

Vormünder wenn ein Unmündiger drey gehabt und sich mit zween vertragen/ mag er den dritten mit ordentlicher Klage fürnehmen. l. 4. t. 16. a. 5. §. 7. p. 197.

Vorzug wer den habe/ wenn ein Gut für des Gläubigers Geld gekaufft und mehr Creditores verhanden. l. 4. t. 6. a. 6. §. 3. p. 110.

Ursachen warum die Anwaldschafften/ so ausserhalb Gerichts einem aufferleget/ mögen revociret werden l. 4. t. 11. a. 2. §. 3. p. 163.

Ursachen warum eine Donation kan wiederruffen werden. l. 4. t. 14. a. 3. §. 1. ad 4. p. 177. seq.

Ursachen der Enterbung. vide Enterbung.

Ususfructus. vide Abnützung. item Niessung.

W.

Wadsack ꝛc. wenn der verschlossen hinterlegt/ wenn der eröffnet wird / wie weit alsdann der Depositarius dem Deponenten verbunden. l 4. t. 4. a. 1. § 19. p. 83.

Wagen/ Pferde/ ꝛc. so geliehen und Schaden empfangen durch des Commodatarii Unfleiß ꝛc. deswegen hat man wider ihn Actionem commodati directam. l. 4. t. 3. a. 2. §. 2. p. 77.

Wahl stehet einer Adelichen Wittwen nach ihres Mannes Tode zu/ ob sie ihr eingebracht Heyrath-Gut/ oder deducto ære alieno zur Theilung der gemeinen Cöllmischen Verlassenschafft schreiten wolle. limit. l. 4. t. 15. a. 4 §. 1. 185.

Wahl stehet nicht bey den Kindern. ibidem § 3.

Wahl hat ein Wittwer vom Adel / wenn seine Frau ohne Kinder stirbt / ob er ihr eingebracht Heyraht-Gut zu seinen Lebtagen behalten/ oder beyder Colm deducto ære alieno mit ihren Erben theilen wolle. ibid. §. 5. p. 186.

Wahl hat der Gläubiger wenn der Schuldener das verpfändete Gut ohne sein Wissen verkauffet / ob er wieder den Schuldener persönlich klagen / oder quasi Serviana vel hypothecaria Actione verfahren wolle. l. 4. t. 5. a. 9. §. 4. p. 101.

Wahl bey einem Dinge jemanden legiret wie die kräfftig und bündig sey. l. 5. t. 8. a. 3. §. 10. p. 245.

Wahl hat in den Städten / wenn ein Erbe zu theilen/ der jüngste und der älteste muß setzen. l. 5. t. 14. a. 1. §. 2. p. 272.

Wahren so grosser Gefahr halben aus dem Schiff geworffen / bleiben den Eigenthums-Herren und denen so sie aus geworffen oder

sonst daran interessiret sind. l. 3. t. 1. a. 12. §. 11. p. 22.

Wahren geliehen wenn derer Werth bey säumiger Zahlung des Mutuatarii stiege oder fiele/ wie es dann zu halten. l. 4. t. 1. a. 3. §. 1. p. 70.

Wahren mag einer in Abwesenheit seiner guten Freunde/ um dieselbige für Verderben zu bewahren/ administriren und verwalten. l. 4. t. 17. a. 1. §. 1. p. 200.

Wahren oder Geld einem selbsten zugehörig/ wenn jemand in eines andern oder seinem Nahmen/ imgleichen wenn einer frembd Geld oder Wahre in seinem Nahmen ausleihet/ wie es damit nach Unterscheid zu halten. l. 4. t. 1. a. 4. §. 7. p. 73.

Wahren wenn einem Gläubiger in Zahlung angegeben/ ist es für eine richtige Zahlung zu halten. l. 4. t. 21. a. un. §. 7. p. 217.

Wald so einem zu seiner Nohtdurfft verschrieben/ mag nicht ausgerodet werden. l. 3. t. 2. a. 1. §. 13. p. 29.

Wand so gemein/ darinn soll Niemand bauen oder brechen oder Kehricht daran schütten. l. 3. t. 2. a. 2. §. 4. p. 32.

Wasserströhme und derselben Gestade oder Porte sind von Rechtswegen männiglichen frey und gemein. l. 3. t. 1. a. 3. §. 2. p. 7.

Wasser-Ströhme welche gemein/ darinn mag niemanden zu fischen verboten werden. ibidem §. 3.

Wasser-Ströhme sollen nicht abgekehret oder abgeführet/ noch aus ihrem gewöhnlichen alveo und Rinsal in Enge oder Zertheilung gebracht werden. ibidem §. 5. p. 8.

Wassers Anschutt. l. 3. t. 1. a. 5. p. 8. seq.

Wasser wenn es seinen Gang verläßt/ so gehöret der vorige Gang denen zu/ die an den Gestaden desselben eigene Gründe und Bodem haben. ibid. §. 1.

Wasser wenn es wieder in seinen vorigen Gang käme/ so ist der neuverlassene Ort auch derer/ die an beyden Orthen desselben eigene anstossende Gründe haben. ibid. §. 2. p. 9.

Wasser-Ströhme/ wenn darinn Insulen/ Werder oder Wasen entstehen/ gehören denen/ welche an beyden Seiten des Wassers Gründe haben. limitatur ibidem §. 3. p. 9.

Wasser-Strohm wenn der durch Ungestühm einen Weg hinweg reißt/ muß der nechste Nachbahr von denen daselbst liegenden Gründen einen andern Weg geben. ibidem §. 5. p. 10.

Wasser wenn es aus einem Hofe in den andern ausfleust/ und der/ dem beyde Höfe zugehören/ den einen verkaufft/ bey dem Kauff aber der Wasserseye nicht gedencket/ der Käuffer hingegen allbereit den Hoff in seine Gewehr mit der Servitut des Wasser-Flusses bekommen/ so muß sie also geduldet werden/ als sie zuvorn gegangen. l. 3. t. 2. a. 1. § 17. p. 30.

Wasser zu schöpffen und zu leiten verjähret durch zehenjährigen Brauch. vide Dienstbarkeit. item Servitutes continuæ.

Wasser/ so vom Himmel kommt/ durch eines andern Hoff zu führen ꝛc. vide Regen-Wasser.

Wasser wenn einer in sein Hauß zu führen Macht hat und ein ander ihm solches hemmet/ hat er die Klage ex Interdicto de Aquâ quotidianâ. l. 3. t. 5 a. 2. §. 13. p. 55.

Wasser aus einem Bache oder Heller zu leiten wider dessen Hinderung ist die Klage ex Interdicto de aquâ ex castello ducendâ. ibid. §. 14 p. 56.

Wasserflüsse andern zugehörig daran soll niemand etwas bauen/ machen oder fürnehmen/ dadurch einem andern an seiner Mühle Schade geschehen möchte. l. 3. t. 5. a. 2. §. 30. p. 62. vide l. 3. t. 1. a. 3. §. 5. p. 8.

Wasserleitung durch eines andern Grund gehöret zu den Feld-Dienstbarkeiten. l. 3. t. 2. a. 1. §. 4. & §. 9. p. 27. 29.

Wasser auf eines andern Grunde zu schöpffen und Viehe zu tränckẽ wer Gerechtigkeit hat/ dem wird von Rechtswegen zu solcher Schöpffung ein Steig gestattet. ibid. §. 10. p. 10.

Wasser-Stein oder Ausfluß soll keiner an des andern Wand machen. l. 3. t. 2. a. 2. §. 6. p. 32.

Wasser-Trauffe durch seines Nachbarn Hoff zu führen/ wenn die vom Nachbarn nicht gestattet werden will/ wie alsdann solche Servitut zu beweisen. ibid. §. 8. p. 32.

Wasser schöpffen aus einer Quell/ Brunnen/ Lache oder Teiche wenn jemand in dessen Possession und ein ander ihn darin behindern will/ hat er die Klage ex Interdicto de fonte, lacu, puteo, piscinâ reficiendis. l. 3. t. 5. a. 2. §. 16. p. 56.

Weg wenn er nohtwendig verändert oder verleget werden muß/ wie es dann zu halten. l. 3. t. 2. a. 1. §. 6. p. 28.

Weg über einen frembden Grund in zwantzig Jahren nicht gebrauchet wird verlohren. l. 3. t. 2. a. 3. §. 9. p. 35.

Wege/ Stege und Brücken wie die zu halten. l. 3. t. 5. a. 2. §. 33. p. 62.

Wege/ Stege/ Brücken/ soll ein jeder/ wie er schuldig ist/ auf dem Seinigen bauen/ bessern und erhalten. l. 4. t. 20. a. 1. §. 12. p. 209.

Wehren wenn jemand zu schlagen befugt/ soll er allewege dem Strohm so viel Raum lassen/ damit man mit Kahnen oder Böhten unge-

ungehindert durchkommen möge. l. 3. t. 1. a. 3. §. 1. p. 6. & 7.

Wehrschafft. vide Evictio. Item Schadloßhaltung.

Weib und Töchter in Preußischen Gütern wie es mit derer Erbschafft zu halten. l. 5. t. 15. p. 275. seq.

Weibs-Personen mögen auch des Einspruchs genieſſen. l. 4. t. 7. a. 2. §. 5. p. 134.

Weinkauff. vide Leinkauff.

Wenigern Theil wenn einer an einem Gut hat/ darff der/ so den mehrern Theil hat/ mit ihme nicht loſſen/ sondern es soll das Gut dem/ welcher den mehrern Theil hat/ um gebührlichen Wehrt gelaſſen werden. l. 5. t. 14. a. 1. §. 3. p. 273. confer. l. 4. t. 20. a. 2 §. 3. p. 210.

Werckmeister wenn der eine Arbeit in einer ernandten Zeit zu lieffern verdungen und säumig ist/ soll keinen Lohn haben/ und so aus Fahrläßigkeit so lange gesäumet/ daß es vor der Hand zu fertigen unmüglich/ alle Kosten erstatten. l. 4. t. 8. a 3. §. 1. p. 150.

Werckmeister ist entschuldiget / wenn die Säumnüß bey einem andern wäre oder von einem Unglücks-Fall herrührete. ibid. §. 2.

Werck wenn ihrer zween oder mehr verdungen/ wie es damit zu halten. ibid. §. 3.

Werckmeister wenn er den Schaden zu zahlen bereit ist/ kan weiter zu arbeiten nicht gezwungen werden. ibid. §. 4. limitatur ibidem p. 151.

Werckleuten wenn einige Haabe zu arbeiten angedungen/ und selbige durch Feuers-Brunst ꝛc. verdürbe/ sind sie dem Herrn des Guts nichts mehr schuldig/ als was noch davon überblieben. ibid. §. 5.

Werckmeister wenn der etwas zu machen angenommen und solches ex imperitiâ verderbet hätte/ ist er den Wehrt dafür zu zahlen schuldig. ibid. §. 6.

Werck wenn jemand überhaupt verdungen/ ist er es gut in acht zu nehmen verpflichtet/ daß es ohne Schaden fertig gelieffert werden könne. l. 4. t. 8. a. 4. §. 3. p. 153.

Werder in einem Waſſer-Strohm entstanden/ wem es gehöre. vid. Waſſer-Ströhme.

Wehrt an einem geliehenen und in Abschlag gerathenen Gut soll a tempore moræ æstimiret und geschätzet werden. l. 4. t. 1. a. 3. §. 2. p. 70. seq.

Wehrt an einem geliehenen und auffgeschlagenen Gut soll von der Zeit der moræ biß zum End-Urtheil geschätzet werden. ibid. §. 3. p. 71.

Wette. vide Doppel-Spiel.

Weide soll nicht umgepflüget werden/ da einer auf des andern Grund sein Vieh treiben mag. l. 3. t. 2. a. 1. §. 11. limitatur ibid. p. 29.

Weide wenn einem nicht verschrieben/ soll er sie auch nicht brauchen. ibid. §. 12.

Wiedereinsetzung und Reſtitution dererjenigen/ so ihrer Güter ſpoliiret seyn/ wie die geschehen solle. l. 3. t. 5. a. 3. p. 63.

Wiedereinsetzung in vorigen Stand kommet denen Pflege-Kindern zu statten/ die ihre Güter ohne Wissen der Pfleger und ohne Zulaß der Obrigkeit verkauffet. l. 4. t. 6. a. 2. §. 6. p. 107.

Wiederforderung eines ausgegebenen Geldes hat statt/ wenn jemand aus Irrthum/ Zweifel oder Unwissenheit zahlete. l. 4. t. 17. a. 2. §. 1. & 4. p. 201. seq.

Wiederforderung wenn sie nicht statt habe. ibidem §. 2. & 3.

Wiederforderung deſſen/ was aus Unwissenheit vor der Zeit gezahlet/ wenn sie Statt habe oder nicht. ibid. §. 5. p. 202.

Wiederforderung hat Statt/ wenn Krafft eines Teſtaments ein Legatum ausgezahlet und nachgehends solch Teſtament unkräfftig erkannt wird. ibid. §. 7. p. 203.

Wiederforderung gehet auch auff die Erben. ibidem §. 8.

Wiederforderung hat nicht allein im Haupt-Gut/ sondern auch in den Früchten und Abnützungen ꝛc. Statt. ibid. §. 10.

Wiederkauffs halben hat die Verjährung in hundert- und mehrjährigen Zeit nicht Statt. l. 3. t. 4. a. 2. §. 11. p. 44.

Wiederkauff soll Verkäuffern oder seinen Erben an denen Gütern/ so mit deſſen Vorbehalt verkauffet worden/ gegen Darlegung des Kauff-Geldes mit Recht verschaffet werden. l. 4. t. 6. a. 12. §. 2. p. 119. limitatur ibidem.

Wiederkauff/ so auch der Verkäuffer viel seyn/ wie es damit zu halten. ibid. §. 3.

Wiederlage des Mannes oder donatio propter nuptias soll nicht geringer seyn / als der Frauen Ehesteuer oder Dos gewesen: limit. ibid. l. 4. t. 15. a. 1. §. 4. p. 81.

Wiederruffungs Freyheit der Gabe und Schenckung wegen Undanckbahrkeit des Donatarii ist allein auff des Donatoris Lebtage gestellet. l. 4. t. 14. a. 3. §. 4. p. 178. seq.

Wiederruffung eines Teſtaments wie die geschehen solle. l. 5. t. 6. a. 1. §. 4. p. 236.

Wiesen/ Werder / so in gemeinen Wassern stehen / wem sie gehören. vid. Waſſer-ströhme.

Wild auff eines andern Grunde zu hetzen oder zu schiessen ist bey 20. fl. Ungr. Straffe verboten. l. 3. t. 1. a. 2. §. 2. p. 5.

Wildpret zu schiessen und Büchsen auff der Strasse und über Land zu führen / ist den Freyen/ Krügern/ Bauern/ Schäfern/ Hirten

ten und andern dergleichen bey Verlust der Büchsen und zehen Marck Straffe der Herrschafft verboten. ibidem §. 3. limitatur ibidem wegen der Büchsen.

Wild wenn einer mit Kloppen oder Hunden bey nächtlicher Weile oder sonst aus des andern Gütern jagete/ soll er gestraffet werden. l. 3. t. 1. a. 2. §. 4.

Wild wenn einer geschossen oder verwundet/ und es entkäme/ so hat er zu demselben noch keine Gerechtigkeit. ibidem p. 5. seq.

Wild und Vogel/ so einer fähet/ ist sein eigen/ so lange es in seiner Gewalt ist. ibidem §. 6. p. 6.

Wild/ so der Nieſſer auff dem ihm eingeräumten Grunde und Bodem fähet/ soll auch unter die Früchte gerechnet werden. l. 3. t. 3. a. 1. §. 6. p. 36.

Wittwe/ so sich nicht wieder befreyet/ mag in vollem Gut sitzen bleiben. l. 5. t. 12. a. 5. §. 1. p. 268. seq.

Wittwer oder Wittwe wenn sie in den Gütern bleiben/ wie sie selbige halten sollen. l. 5. t. 12. a. 5. §. 2. p. 269.

Wittwer der mit seinen Kindern erster Ehe sich nicht vertragen und wieder heyrathet / dadurch dann Verwirrung anrichtet/ was der dadurch verlohren haben solle. l. 4. t. 15. a. 4. §. 10. p. 186.

Wittwer oder Wittwe sollen theilen / ehe sie zur andern Ehe schreiten l. 4. t. 15. a. 4. §. 8. p. 186. item l. 5. t. 14. a. 1. §. 5. p. 273.

Wittwer oder Wittwe was sie in der Theilung voraus nehmen sollen. l. 5. t. 14 a. 2 §. 7. p. 275.

Wohnung wie man die nutzen und brauchen soll. l. 3. t. 3. a. 2. §. 1. & 2 p. 38. seq.

Wolthaten so die Bürgen im Rechten haben. l 4. t. 13. a. 2. p. 170. seq.

Wucher und verbotene wucherliche Contracte. l. 4. t. 2. per totum p. 74. seq.

Z.

Zahl/ Gewicht und Maaß in geliehenen Dingen was dabey zu beobachten. l. 4. t. 1. a. 1. p. 69

Zahl der Zeugen bey Testamenten. l. 5. t. 1 a. 2. §. 1 p. 218. seq. & §. 6. p. 220. item a. 3. §. 2. & 3. p. 221.

Zahlung wenn eine gewisse Zeit dazu gesetzet/ aber nach Verflieſſung derselben nicht alsobald erfolget/ was dann dem Leiher zustehe. l. 4. t. 1. a. 3. §. 8. p. 72.

Zahlen muß ein jeder was er schuldig ist und zwar in Form und Gestalt/ wie er es geliehen bekommen. l. 4. t. 21. a. un. §. 1. p. 211.

Zahlung auff gewisse Zeit versprochen mag vor der Zeit geschehen. ibidem §. 7. p. 212.

Zahlung einem vermeinten aber nicht gewesenen Vormunde wegen der Unmündigen gethan/ welches Falls sie den Schuldener befreye oder nicht. ibidem. §. 9. p. 213.

Zaum und Sattel/ so zur Zeit des Verkauffs auff einem Pferde ist/ gehöret mit in den Kauff. l. 4. t. 6. a. 14. §. 2. p. 122.

Zäune wie die sollen gehalten werden. l. 3. t. 2. a. 1. §. 8. p. 28.

Zeit oder Ziel zur Bezahlung wenn der Leiher nicht einhielte ꝛc. wes dann der Creditor berechtiget. l. 4. t. 1. a. 3. §. 1. p. 70.

Zeugen wie viel bey den pactis dotalibus und Ehestifftungen erfordert werden. l. 4. t. 15. a. 2. §. 2. p. 182.

Zeugen oder Testirern wenn eine Kranckheit oder andere Nohtdurfft anstiesse/ was dann zu thun. l. 5. t. 1. a. 2. §. 2. p. 219.

Zeugen mögen die bey Testamenten nicht seyn/ denen Testament auffzurichten verboten. l. 5. t. 1. a. 8. p. 226.

Zeugen sollen zur Uebergabe auff n Todes-Fall s. genommen werden. l. 5. t. 9. a. 1. §. 7. p. 250.

Zeugen/ so ein Vater sein Kind begaben will/ sind zweene gnugsam. l. 5. t. 9. a. 1. §. 7. p. 250

Zinse und Usuræ sollen jährlich nicht mehr als 6. von Hundert gegeben werden. l. 4. t. 2. §. 1. & 2. p. 74. seq.

Zinß oder Rente wenn jemand im Verkauffen seiner liegenden Güter verschweiget/ soll er solche Interesse dem Käuffer zu erstatten schuldig seyn. l. 4. t. 6. a. 7. §. 5 p. 115.

Zinß der jährlich auff einen benannten Tag gezahlet werden soll / wenn jemand den also verkauffet/ daß er ihn/ wenn er will/ wiederkauffen möge/ dem stehet der Wiederkauff allezeit frey. l. 4. t. 6. a. 12. §. 4. p. 120.

Zinß ist der Mieter dem Vermieter zu bestimter Zeit zu geben schuldig. l. 4. t. 8. a. 1. §. 4. p. 145.

Zinß in zwey Jahren nicht gegeben / bricht die Miete ibidem a. 2 §. 3. p. 146. seq.

Zug Fische wenn einer kauffte und der Fischer einen Schatz hervor zöge / wem derselbe alsdann gebühre. l. 4. t. 6. a. 14. §. 5. p. 122.

Zusage einem von dem andern geschehen soll steiff und f st gehalten werden/ wenn der/ dem etwas zugesaget/ es für fest annimmt und mit bewilliget. l. 4. t. 16. a. 4. §. 2. p. 193.

Zwist so unter Nachbaren wegen eines Haußbaues entstehet/ wie der zu schlichten. l. 3. t. 2. a. 2. §. 3. p. 31.

Zwist wenn zwischen Brüdern oder andern Consort n/ die in gemeinen Gütern sitzen/ entstünde/ wie der zuschlichten. l. 4. t. 6. a. 8. §. 11. p. 115. & 116.

Register
uber das dritte Theil des Königl. Preußischen Land-Rechts /

Worinnen die Materien nach dem Alphabeth zufinden.

Die erste Zahl zeiget an das Theil / die andere Paginam, die dritte §phum.

A.

Abbitte münd- und schrifftliche findet in Injurien-Sachen statt. Part. III. *Pag.* 129. §. 11.

Abendmahls-Verächter Straffe / III/ 80/ 5. Wie selbter zu straffen / wenn er gebeichtet / und nachmahls beym Abendmahl nicht erschienen. Ibid. §. 4.

Abfolgung verfolgter Miss-thäter wie es damit zuhalten. III/ 22/ 6. Soll gegen Revers geschehen. Ibid. §. 5.

Abhauung fruchtbahrer Bäume wie solche zu bestraffen / III/ 163/ 1. *seqq.*

Abigeatus Crimen *vid.* Vieh-Diebe.

Abolition der Straffe *in levioribus delictis* kan gesuchet werden. III/ 65/ 3. was *pro abolitione delicti* zuerlegen / behält sich die Landes-Herrschafft vor. *Ibid.* §. 1.

Abortus durch Schlagung einer schwangeren Frauen verursachet / wie der Thäter zustraffen. III/ 98/ 4.

Abtrag soll der denen Freunden des Erschlagenen zahlen / welcher *in defensione excediret.* III/ 117/ 8. bekommt eine Weibes-Persohn / wenn sie unschuldig zur Bigamie betrogen worden. III/ 146/ 5.

Abtreibung der Leibes-Frucht / *vid.* Leibes-Frucht.

Abwesende Assessores sollen *notiret* werden. III/ 68/ 3.

Academici Cives sollen in *Duell*-Sachen beym *Academischen Senat* sich angeben. III/ 123/ 4. und/ was ihnen von *Duellen* wissend/ denen *Professoribus* melden. III/ 128/ 10. Sollen weder einen *Injuriirten* von der Tisch-Gesellschafft ausschlüssen. III/ 128/ 1. noch zur Selbst-Rache *animiren. Ibid.*

Accusations-Proceß findet nur in geringen Verbrechen statt. III/ 7/ 1.

Acht-Erklährung / wo sie statt hat. III/ 21/ 3. Wer darein erkläret soll aus seinen Gütern nichts bekommen. III/ 22/ 4.

Achtzehen Jahr / wenn ein Dieb solche noch nicht erreichet / wie er zustraffen. III/ 157/ 1. & 2.

Acta zu *inspiciren*, wie weit es dem *Inquisiten* erlaubet / III/ 15/ 26. Wie weit dem *Defensori* III/ 35/ 4. sollen verwahret werden / wenn der *Delinqvent* nicht *ad specialem Inquisitionem graviret.* III/ 15/ 27. Sollen geheffter / *numeriret* und *paginiret* werden. III/ 38/ 8.

Actio *de pauperie. Vid.* Vieh-Beschädigung.

Action wird wieder den Richter gegeben / welcher in kleinen Verbrechen nicht will *Caution* annehmen. III/ 19/ 3.

Actuarius soll derer Gefangenen Schuld und Unschuld fleißig *notiren*, III/ 3/ 8. Derer Gefangenen Aussage wohl begreiffen. *Ibid.* wie und welchergestalt er des *Inqvisiti* Antwort aufschreiben soll. III/ 27/ 19. Soll auf des *Inquisiti* Gesichts-Veränderung Acht haben. *Ibid.* wie und welchergestalt er den Zeugen *Rotull* zumachen hat. III/ 30/ 17. Soll den *Grad* der *Tortur* auch deroselben Nachlassung fleißig *notiren.* III/ 57/ 9.

Actus *remotus & proximus*, wie selbter *in Parricidio* zustraffen. III/ 97/ §. 9. & 10.

Adeliche wie selbte die peinliche Gerichte bestellen sollen. III/ 2/ 5. Sollen *in delictis* der Königl. Regierung angemeldet und übergeben werden. III/ 10/ 6. Sind von der *Tortur* ausgenommen. III/ 53/ 3.

Advocat soll in *Duell*-Sachen nicht *admittiret* werden. III/ 133/ 12. wie er *ob commissum falsum* gestraffet wird. III/ 176/ 6. *plura vid. Defensor.*

Aggratiandi *jus* kombt allein der Landes-Obrigkeit zu. III/ 27/ 28. muß beym Landes-Herrn gesucht werden. III/ 65/ 2.

Αἱματόδειξις *vid.* Bluten eines entleibten Cörpers.

Alte Leute sollen nicht *torqviret* werden. III/ 51/ 1. Wer vor alt zu halten / setzet der Richter fest. *Ibid.*

Alimentation sollen vermögende Gefangene sich selbst schaffen. III/ 16/ 2. Armen Gefangenen schaffet sie die Obrigkeit. *Ibid.* Sollen des Geflüchteten Weib und Kinder / aus seinen *sequestrirten* Gütern bekommen. III/ 20/ 1. Soll die Obrigkeit denen ausgelegt-gefundenen Kindern geben. III/ 98/ 4. Soll eine Manns-Persohn seinen unehrlichen Kindern verschaffen. III/ 147/ 3.

Ambt derer Richter muß unpartheyisch und unpassionirt seyn. *Vid.* Richter.

Ambts-Gerichte in peinlichen Sachen / wie sie zu bestellen in denen Königl. Aembtern. III / 2 / 3.

Amme / welche ein Kind erdrücket oder verwahrloset / wie sie zustraffen. III / 111 / 6.

Angabe des *Delinqventen*, ob selbte richtig / soll der Richter fleißig erforschen. III / 14 / 18. Derer Verbrechen / soll von der Obrigkeit denen Unterthanen anbefohlen werden. III / 4 / 2. *plura vid. Denunciation.*

Ankläger soll die peinliche Gerichte auff seine Unkosten ausführen. III / 7 / 2. Soll / wenn er freventlich klaget / dem Angeklagten *Satisfaction* geben. *Ibid.*

Ansehen der Persohn soll den Richter / (die Obrigkeit) nicht blenden. III / 8 / 2.

Antwort des *Inqvisiti* soll münd- nicht schrifftlich geschehen. III / 26 / 13. Soll nicht mit Schlägen ausgepresset werden. III / 25. 11.

Anzeugung *vid. Indicia.*

Apothecer, der verdorbene Species verkaufft soll gestrafft werden. III / 99 / 4. Soll keinem Fremden Gifft verkauffen. III / 100 / 5. Wie selbter sich bey Verkauffung des Giffts zu verhalten. *ibid.* §. 5. Soll / ohne derer *Medicorum* Wissen / keine *purgantia*, *vomitoria*, *opiata* verkauffen. *Ibid.*

Appellation wird in *Inqvisitions*-Sachen nicht verstattet. III / 63 / 4.

Armuths-wegen begangener Diebstall wie solcher zu bestraffen. III / 60 / §. *unicus.*

Arrest leget jeder *Justitiarius* in *Duell*-Sachen / wenn solche ihm *denunciiret* sind. III / 134 / 14. Auf die / so wieder das *Edict* gehandelt. III / 128 / 10.

Articuli Inqvisitorii sollen dem *Inquisito* vorgeleget werden. III / 24 / 1. Wie selbte beschaffen seyn sollen. *Ibid.* §. 2. Ein Richter soll / bey Befragung *ad Articulos* dem *Inquisiten* nicht *suggeriren. Ibid.* §. 4. Ein jeder derer *Articulorum* soll nur ein *Factum* begreiffen. *Ibid.* §. 5. Wie selbte einzurichten / wenn *Inquisit* die That läugnet. III / 25 / 7. Sollen auch *pro Defensione Inquisiti* eingerichtet werden. *Ibid.* §. 9.

Artzt / welcher vorsetzlich tödtet / wie er zubestraffen. III / 99 / 1. Straffe desselben wenn er aus Unfleiß und Unerfahrenheit tödtet. *Ibid.* §. 2. Wenn er die Krancken verlasset. *Ibid.* §. 3.

Assasinium was darzu erfordert wird. III / 91 / 8. Wer jemand dazu erkaufft soll am Leben gestraffet werden. *Ibid.* Wie das *Attentatum* zubestraffen. III / 92 / 10.

Assessor des Gerichts führet zuweilen das *Protocoll.* III / 3 / 6. Muß selbtes auch unterschreiben. *Ibid.* Zweene dererselben nebst *Secretario* wohnen der *Execution* bey. III / 68 / 6.

Auffruhr / wie solcher zubestraffen. III / 82 / 7. & 8.

Ausforderung zum *Duell* wird gestrafft / wenn auch kein *Duell* erfolget. III / 123 / 5.

Ausgabe reicher / als gewöhnlich / machet ein *Indicium* des Diebstalls. III / 51 / 7.

Ausgeworffener Dinge wegen / wenn dadurch Schaden verursachet / muß Erstattung geschehen. III / 192 / 1. & 2.

Auslegung der Kinder. *vid.* Kinder.

Aussage des *Inquisiti* in der *Tortur* soll demselben wieder vorgelesen III / 57 / 13. und auf den dritten Tag ob sie wahr? gefraget werden. III / 58 / 1. Derer Zeugen soll in einem *Rotulum* gefasset werden. III / 31 / 17.

Author rixæ im *Rencontre* wie er zubestraffen. III / 133 / 12.

B.

Bär / *vid.* Wild-Thier.

Bären-Leiter / *vid.* Quacksalber.

Bäume wer fruchtbahre abhauet / wird gestraffet. III / 162 / 1.

Bande / *vid.* Fessel.

Bauer oder Bürger wie er zubestraffen / wenn er sich der Obrigkeit wiedersetzet. III / 83 / 1.

Beambte vornehme Persohnen sind von der *Tortur eximirt.* III / 53 / 3.

Bediente sollen kein *Duell* annehmen / sondern solches *denunciiren.* III / 123 / 4. welche wegen einer *Criminalität* eingezogen / sind der Königl. Regierung einzuschicken. III / 10. 6. welche Unterschleiffe gebrauchen / werden bestrafft. III / 172 / 1.

Bedrohung / worauff man einen in der Gegenwehr entleiben mag und wenn nicht III / 116 / 4. Soll die Obrigkeit nicht blenden. III / 8 / 2. *vid.* Drohung.

Befehden / *vid.* Fehde-Brieff.

Begräbniß so es jemand verunruhiget und auffbricht / wie er zustraffen. III / 165 / 1. eines im *Duell* gebliebenen / wie es geschehen soll. III / 126 / 7. Eines Selbst-Mörders. III / 86 / 2. *item pag.* 200 / §. 4.

Begnadigung muß bey der Landes-Herrschafft gesucht werden. III / 64 / 3. Wenn selbte erbehten werden kan. III / 85 / 8.

Bekäntniß soll ein Richter nicht mit Versprechung einigen *Pardons* aus den *Inquisiten* bringen. III / 26 / 16. Wie es sonsten zuerforschen. *Ibid.* & III / 33 / 20. des Thäters ist / wenn die Tödtung erfolget / zur ordentlichen Straffe des Vergifftens genug. III / 93 / 4. Welches darauf sofort wiedergeläugnet wird / machet ein *Indicium ad torturam* III / 44 / 2.

Eines

Eines Missethäters auf die *Complices*, wie weit solche *ad inquisitionem Generalem* und wenn *ad torturam gravire*. III/ 46/ 2. Ob solche aus Warheit oder Schmertzen in der *Tortur* geschehen/ soll der Richter erforschen. III/ 55/ 2. Wie der Richter solche/ *mediante tortura*, aus dem *Inquisiten* bringen solle. III/ 57/ 11.

Bereuung der Missethat. *vide* Reue.

Beschaffenheit. *vid. Constitution.*

Besichtigung. *vid. Obduction.*

Beschneidung derer Müntzen/ wie solche zu straffen. III/ 163/ 3.

Besitzer des gestohlenen Guts ist seinen Wehrmann zu nennen schuldig. III/ 167/ 3.

Bestellung peinlicher Gerichte wie sie geschehen soll in denen Städten. III/ 2/ 2. Aembtern. III/ 2/ 3. Bey denen von Adel. *Ibid.* §. 4. & 5.

Bettler/ so verdächtig/ sollen in Obsicht genommen werden. III/ 50/ 5. Soll wegen falscher Bettel-Briefe bestraffet werden. III/ 187/ 13.

Bewahrung derer Gefangenen / wie solche geschehen soll. III/ 29/ 5.

Beweiß-Führung wie solche geschehen soll. III/ 29/ 5. Beweiß-*Articul* sollen *Inquisito communicirt* werden. *Ibid.* §. 7.

Beystand / *vid. Defensor.*

Bienen-Diebstall wie er zustraffen. III/ 164/ §. *Unicus.*

Bigamie *vid. Polygamie.*

Bildnüß eines flüchtigen *Duellanten* soll an den Galgen geschlagen werden. III/ 127/ 8.

Blumen-Diebstall wie er zustraffen. III/ 163/ 3.

Blut-Schande wer solche begehet. III/ 150/ 1. Wie sie zubestraffen. *Ibid.* §. 2. Wenn sie zulindern. *Ibid.* §. 3.

Bluten eines Cörpers in Gegenwart des vermeinten Thäters ist kein *sufficiens Indicium ad torturam*. III/ 43/ 1.

Bluts-Freunde Todtschlag wie er zustraffen. III/ 94/ 2. Wenn die Straffe zulindern. *Ibid.* §. 7.

Boßheit wenn solche bey jungen Dieben das Alter erfüllet / und wie solche zustraffen. III/ 158/ 2.

Bothe so die ihm anvertraucte Sachen stiehlet/ wie er zustraffen. III/ 172/ 3.

Brand-Zeichen/ *vid.* Fehde.

Braut von einem andern beschlaffen wie sie und der sie beschlaffen/ zubestraffen. III/144/ 6. Wie deren Straffe zulindern / wenn der Bräutigam *intercediret*. *Ibid.* Braut und Bräutigams Ermordung und *vice versâ*, wie solche zubestraffen. III/ 95/ 6.

Brenner / *vid.* Mord-Brenner.

Brieffe zuschreiben / ist Gefangenen/ ohne der Obrigkeit Wissen/ nicht vergönnet. III/17/ 3.

Brieffschafften des *Inquisiti* sind fleißig zuuntersuchen. III/ 28/ 1.

Brunnen-Vergiffter wie sie zustraffen. III/ 141/ 1.

Bündniß einen umbzubringen. *vid. Assassinium.*

Bürgschafft / *vid. Caution.*

C.

Captur , *vid.* Gefängniß.

Cartell-Träger/ wie die zustraffen. III/ 127/ 9.

Castigations-Excess, an Kindern oder Freunden wie er zustraffen. III/ 95/ 7.

Caution wie weit solche *in delictis* statt habe. III/ 18/ 2. *seqq. Juratorische*/ wenn solche zuzulassen/ stehet *in arbitrio Judicis*. III/ 19/ 4. Müssen des geflüchteten Verbrechers Freunde *præstiren* / wenn sie dessen Güter *administriren* wollen. III/ 20/ 1.

Charge soll auf ewig verliehren / wer einen andern zum *Duell* ausfordert. III/ 123/ 5.

Chirurgi , wenn sie sonst nicht beeydigt / müssen ihre *Obductions-Atteste* beschweren. III/ 12/ 13.

Christ so sich mit einer Jüden fleischlich vermischet / wie er und die Jüdinn zustraffen. III/ 148/ 7.

Citation , wie selbte *edictaliter* wieder Flüchtige anzustellen. III/ 21/ 5. Soll in *Duell*-Sachen nur einen 14. Tägigen *Termin* halten. III/ 132/ 11. Muß/ wenn der Flüchtige nicht kommt/ bey die *Acten* verwahrlich beygeleget werden. III/ 21/ 1.

Communion. *vid.* Abendmahl.

Compass-Brieffe sollen / umb die Zeugen zu *citiren*, in frembde *Jurisdiction* ergehen. III/ 30/ 8.

Complex delicti kan auf des einen *Inquisiten* Benennung *ad Inquisitionem* gezogen werden. III/ 14/ 17. Wenn er ohne genugsahme vorhergehende Muhtmassung zur *Confrontation* gezogen wird / hat er den *Regress* wieder den Richter. III/ 34/ 22. Muß im Gefängniß von andern *Complicibus separiret* werden. III/ 15/ 24. *plura. Vid.* Hülff-Leistung.

Conatus wie solcher zubestraffen *in Parricidio*. III/ 97/ 9. im Feuer anlegen. III/ 141/ 2.

Concubinat wie er zubestraffen. III/ 148/ 8.

Confessio extra judicialis. *Vid.* Ruhm der Missethat.

Confirmation Peinlicher Urthel in welchen Fällen sie zusuchen. III/ 63/ 7.

Confrontation der Zeugen und *Inquisiten*, wie solche geschehen soll. III/ 33/ 21. Mit denen *Complicibus. Ibid.* §. 22. mit denen sich unter einander

der *contradicir*enden Zeugen. III/ 34/ 22. wenn sie weitläufftig/ muß sie in einen *Rotulum* gebracht werden. III/ 38/ 6.
Connivence derer Richter wie sie zubestraffen. III/ 9/ 4. *in specie* in *Duell*-Sachen. III/ 136/ 16.
Consens der Herrschafft ist nöhtig/ so offt ein Adelicher/ Rittermäßiger/ Raht/ Beambter/ *Doctor*, *&c. torqviret* werden soll. III/ 53/ 3.
Conspiration jemand zu ermorden. *Vid. Assassinium. Conspiration in Crimine perduellionis. Vid.* Wissenschafft.
Constitution des Leibes eines Gefangenen/ muß im *Protocoll* beschrieben werden. III/ 39/ 9.
Cörper wie er zu besichtigen. *vid. Obduction.*
Corpus delicti ist zu erst zu erforschen. III/ 11/ 8. Muß *oculariter inspiciret* werden. *Ibid.* §. 10. Bey Vergifftungen. III/ 93/ 4. Im Diebstall. III/ 157/ 7.
Correcturen sollen im *Protocoll* vermieden werden. III/ 37/ 1. Wie solche eigentlich geschehen sollen. *Ibid.*
Crimen expilatæ hæreditatis. *Vid. Hæreditatis &c.*
Crystallen Seher. *vid.* Wahrsager.
Culposum *homicidium* wie es zustraffen. III/ 109/ 2. *vid.* Todtschlag.
Curator. *vid.* Vormund.

D.

Deduction und Schrifft-Wechsel soll in *Criminal*-Sachen nicht statt haben. III/ 37/ 14.
Defension ist dem *Delinqventen* nicht zu versagen. III/ 34/ 2. Soll/ statt der *Appellation*, weiter zu führen verstattet werden. III/ 63/ 4. Soll gar *ex Officio* auf des Gerichts Kosten verstattet werden. III/ 36/ 11. *&* 12. Dieselbe wird/ nach zuerkandter *Tortur*, auf des *Defensoris* Eyd zugelassen. III/ 54/ 3. Hat auch statt/ wenn der Reinigungs-Eyd gefunden. III/ 61/ 2.
Defensional-*Articel* wie damit zu verfahren. III/ 35/ 6. Zeugen können auch Hausgenossen seyn. *Ibid.* §. 8. Wie weit ihnen aber zu trauen/ erachtet der Richter. *Ibid.*
Defensor soll nicht bey dem *Examen* des *Inqvisiten* seyn. III/ 26/ 20. Wenn selbter dem *Inqvisiten* verstattet werden soll. III/ 34/ 1. Soll dem *Inqvisito* auch wider seinen Willen gegeben werden. III/ 35/ 3. Ihm soll erlaubet seyn *Acta* zu *inspici*ren. *Ibid.* §. 4. Auch nach schon geschehener *Tortur*. III/ 58/ 3. Soll in Gegenwart einer Gerichts-Persohn mit dem Gefangenen reden. III/ 35/ 5. *it. pag.* 53. §. 3. Soll sich der Weitläufftigkeit enthalten. III/ 35/ 6. Wie wider ihn zu verfahren/ wenn er *in termino* nicht einkommt. III/ 36/ 10.
Definitiv, *vid.* Urthel.
Delinqvent, *vid.* Thäter.
Delicta, *vid.* Verbrechen.
Denunciation eines Verbrechens erfordert/ daß der Richter darauf verfahre. III/ 6/ 4. Wer solche thun mag. III/ 8/ 2. Wie sie beschaffen seyn soll/ damit der Richter verfahren könne. *Ibid.* §. 3. Hat in *Injurien*-Sachen statt. III/ 131/ 11. Die *Injurien* müssen aber klahr *denunciiret* werden. III/ 186/ 1. *&p.* 187. §. 2. Fällt weg/ wenn *Injuriant* oder *Injuriat* gestorben. *Ibid.* §. 3. Wenn beyde Parthe sich verglichen. *Ibid.* §. 4. Wenn der *Injuriant* sich *Juramento purgiret. Ibid.* Wenn der Geschimpffte mit dem *Injurianten* schertzet/ isset/ trincket. *Ibid.* §. 5.
Denunciant wie er beschaffen seyn soll. III/ 7/ 1. Welcher falsch *denunciiret*, wird gestrafft. *Ibid.* Wenn derselbe die *Inquisitions*-Kosten tragen muß. III/ 62/ 3. In *concertirten Duellen* soll es ein jeder seyn. III/ 128/ 10.
Depositum wer damit untreu gebahret/ wie er zustraffen. III/ 173/ 4.
Dieb wird/ wenn er das Gestohlene vor der *Captivation* wieder bringt/ gelinder gestrafft. III/ 157/ 8. Welcher einbricht kan ermordet werden/ und auf was Ahrt. III/ 114/ 9. Welcher den/ der ihn verrahten/ umbbringet/ ist mit dem Rade zustraffen. III/ 91/ 4. Wie der zustraffen/ der einen gefangenen Dieb am Galgen bestiehlet. III/ 166/ 2. Der/ welcher in Feuers-Noht stiehlet. III/ 162/ §. *unic.* Welcher Fische gestohlen. III/ 164/ §. *un.*
Diebstall/ wie er zubestraffen. III/ 156/ 2. Desselben Umbstände sollen genau untersuchet werden. III/ 13/ 14. Desselben Wehrt soll von dem Bestohlenen beschworen werden. *Ibid.* Desselben *Indicia ad torturam.* III/ 51/ 7. Wer dazu Hülffe leistet/ wie er zustraffen. III/ 166/ §. 1. *seq.*
Diebes-Höhler. *vid.* Höhler.
Diener. *vid.* Gerichts-Diener. *it.* Knecht.
Doctores sind von der *Tortur eximiret*. III/ 53/ 3. und mögen ohne *special*en Königl. *Consens* derselben nicht untergeben werden. *Ibid.*
Dolmetschung wie solche geschehen soll. III/ 27/ 21.
Domestiqven können *pro Defensione* Zeugen seyn. III/ 35/ 8. So zum *Duell* etwas beytragen/ wie sie zu straffen. III/ 128/ 9.
Dotiren soll eine ledige Manns-Persohn/ die von ihm geschwängerte Weibs-Persohn. III/ 147/ 3.
Drohung des Mord-Brennens wie sie bestraffet wird. III/ 141/ 7. Einer Miss.that/ worauf die Mißhandelung bald folget/ machet ein *Indicium* zur *Tortur*. III/ 47/ 4.

der Hand oder Prügel/ wie solches zu straffen. III/ 128/ 11.
Duell wer solches zusiehet wird gestraffet. III/ 128/ 10. Wer darum weiß/ soll es *denunciiren*. *Ibid.* Wer es annimmt/ oder wer den andern dazu ausfordert/ wie es zu straffen. III/ 123/ 4. & 5.
Duellant *honestoris conditionis* welcher im *Duell* geblieben/ wo er zu begraben. III/ 127/ 7. welcher auf frembdes Gebieth gehet um sich zu *duelliren*/ soll gleich dem/ der es *in territorio* gethan/ gestraffet werden. III/ 126/ 8. Der sich mit der Flucht *salviret* dessen Bildniß soll an den Galgen gehangen werden. III/ 127/ 8. Wenn beyde *honestioris Conditionis* auf den Platz geblieben/ wie sie zu begraben. III/ 126/ 7. Wen sie schlechter *Condition* seyn/ werden sie an den Galgen gehangen. *Ibid.*
Duell-*Edict.* III/ 118/ 1. Wenn darin gesprochen/ muß zur Königl. *Confirmation* das Urthel eingesandt werden. III/ 64/ 6. Soll männiglich zur Wissenschafft gebracht werden. III/ 135/ 15. Wer über Sachen/ das *Edict* angehende/ richtet. III/ 134/ 14.

E.

Edict wieder die Selbst-Rache. *vid. Duell-Edict.*
Edictal-*Citation. Vid. Citation.*
Ehe/ wie weit solche verbohten. III/ 151/ 5.
Ehebruch so zwiefach wird am Leben gestraffet. III/ 142/ 1. Wie selbter zustraffen zwischen einem ledigen Mann und Ehe-Weibe. *Ibid.* Zwischen ledigem Weibstücke und Ehe-Manne. III/ 142/ 3. Wenn die *Ordinair*-Straffe zu lindern. III/ 143/ 4. Wenn selbter gar nicht zu bestraffen. III/ 144/ 7. Wenn beyde Ehe-Leute die Ehe brechen. III/ 145/ 8. In welcher Zeit er *præscribiret* wird. III/ 145/ 9.
Ehebrecher und Ehebrecherin die in der That gefunden werden/ können von Vater und Mann ungestrafft getödtet werden. III/ 107/ 7.
Ehe-Leute welche einander bestehlen/ wie sie zu straffen. III/ 158/ 1. Wenn selbte einander tödten. III/ 94/ 2.
Ehe-Mann der sein Weib schläget/ daß sie *abortiret*, wie solcher zubestraffen. III/ 98/ 5. Straffe/ wenn er eine nohtzüchtiget. III/ 112/ 2. Wenn er sich noch ein Ehe-Weib antrauen lässet. III/ 145/ 1. Wenn er sich eine ledige Persohn antrauen lässet. III/ 146/ 3. Wenn er sein Weib zur Unzucht *prostituiret*. III/ 149/ 1.
Ehe-Weib wenn selbte aus des *duellirenden* Mannes *confiscirten* Gütern *alimentiret* wird/ und wenn nicht? III/ 125/ 7. *plura. Vid.* Weib.
Ehren-Aembter/ wie weit solche *à carcere liberiren*. III/ 19/ 14.
Ehren-Zeichen eines so im *Duell* geblieben/ sind auszurotten. III/ 94/ 2.
Ehrlich Begräbniß wird versaget einen Selbst-Mörder. III/ 86/ 1. Einem/ so im *Duell* geblieben. III/ 126/ 7.
Einbrechen beym Diebstall/ wie es zubestraffen. III/ 155/ 7.
Einkünffte/ *vide Revenuës.*
Eltern soll die Obrigkeit anhalten/ an ihren Kindern das Fluchen und Schweren zustraffen. III/ 73/ 9. So ihre Kinder tödten/ wie sie zubestraffen. III/ 94/ 2. Wie die zustraffen/ so ihre Kinder nicht vom *Duell* abhalten. III/ 125/ 7. Welche ihre Kinder zur Unzucht *prostituiren*. III/ 149/ 1. Wie sie wegen Diebstalls zustraffen. III/ 159/ 1. Werden gewarnet/ junge Kinder nicht ins Bette zunehmen. III/ 110/ 5. Deren Straffe wenn sie dieselbe/ bey solcher Gelegenheit/ erdrucken. *Ibid.*
End-Urtheil soll dem *Inquisito* gehörig *publiciret* werden. III/ 62/ 1. *vid.* Urtheil.
Entführer einer Weibs-Persohn mag von der Entführten Vater und nächsten Freunden/ ohne Straffe/ ertödtet werden. III/ 107/ 7. Wie selbter zubestraffen/ wenn eine Schwängerung dabey vorgehet. III/ 154/ 1. Wie? wenn er die Meynung gehabt/ die Entführte zu heyrahten. III/ 155/ 7. Wie? wenn die Geschwängerte ihren guten Willen darein gegeben. *Ibid.*
Entleibter ist genau zu *obduciren*: Ob er entleibet von einem andern? oder sich selbst ums Leben gebracht. III/ 11/ 11. Dessen Freunde sollen dem Richter *Indicia* an die Hand geben. III/ 7/ 1.
Erdruckung derer Kinder im Bette/ wie solche zu bestraffen. III/ 97/ 8. & *p.* 110. §. 5.
Ermordung. *vid.* Mord.
Erzittern allein/ machet kein *Indicium ad torturam*. III/ 43/ 2. & 3.
Essender Wahren Diebstall wenn er aus Armuth geschiehet/ wie er zu straffen. III/ 160/ §. *Unic.*
Examen des *Inquisiti* soll vor dem Gerichte allein geschehen. III/ 26/ 12. Wenn solches getheilet werden mag. III/ 27/ 18.
Examinant soll von keinem dazwischen redenden *Assessore* gestöret werden. III/ 26/ 13.
Exceptiones wider die *Injurien-Denunciation*, welche eingewand werden können. III/ 187/ 3. *seqq.*
Excels bey der *Defension* wie solcher zu bestraffen in *Injurien*-Sachen. III/ 130/ 11. Im Todt-Schlage. III/ 116/ 5. *inculpatæ defensionis.*

nis. lb. §. 6. In Straffung Kinder und Gesind ausgeübet / wie solcher zu straffen. III/ 187/ 3. *seqq.*

Execution soll/ so bald das zweyte Urthel eingekommen/ *in Criminalibus* geschehen. III/ 63/ 5. Wenn solche/ *ob novum emergens*, zu *sistiren*. *Ibid.* Eines *Absolutori*schen Urthels wird durch neue *Indicia vel crimina sistiret*. III/ 63/ 6. Soll in Gegenwart zweener *Assessorum & Secretarii* geschehen. III/ 63/ 6. oder in des Richters und zweener *Assessorum* Gegenwart. *ibid.* Soll wegen Unbußfertigkeit des Verurtheilten ausgesetzet werden. III/ 68/ 6. Soll etzliche Tage vorhero dem Verurtheilten angedeutet werden. III/ 67/ 3.

Expilatæ hæreditatis crimen. *vid. Hæreditatis &c.*

Eyd derer Gefangen-Währter. III/ 17/ 5. Der Uhrphede. III/ 62/ 2. Des Scharff-Richters. III/ 69/ 10. Sollen die Zeugen schweren so offt sie in einer Sache *produciret* werden. III/ 36/ 9. Sind *in Criminalibus* nicht schuldig zu schweren junge Leute unter 20. Jahren. III/ 31/ 9. So *Purgatorium* oder Reinigungs-Eyd genannt wird/ ist nur in geringen Verbrechen zugelassen. III/ 61/ 1. Dawieder wird *Defension* verstattet. *Ibid.* §. 2. Vor Abnahme desselben ist *Inquisito* Bedenck-Zeit zulassen. *Ibid.* §. 3.

F.

Facti transeuntis *delicta*, welche solche sind. III/ 11/ 9.

Falsi crimen/ falscher Eyd. *vid.* Verfälschung.

Falsche Müntzer. *vid.* Müntz-Fälscher.

Fama. *vid.* Ruff.

Fehde-Worte wie solche zu straffen. III/ 138. 1. & 3. Zeichen wer solche anhänget wird gleich dem Fehder gestrafft. III/ 139/ 2. Briefe. *ibid.* Wer solche aus Reue wieder abfordert/ erlanget Linderung der Straffe. III/ 139/ 2.

Fessel-frey soll der *Inquisit* vor Gerichte die *Litis-Contestation* thun. III/ 25/ 11.

Feuer-Anlegen. *vid.* Mord-Brenner.

Feuer/ so durch Verwahrlosung auskommt/ wie der Verwahrloser zu straffen. III/ 191/ 1. & 2. Desselben Schaden muß/ in gewissen Fällen/ der Herr/ durch dessen Leute es ausgekommen/ bezahlen. *ibid.* §. 3.

Feuers-Noth/ wenn dabey gestohlen wird/ wie der Dieb zu straffen. III/ 162/ §. *ult.*

Fiscale sollen Acht haben auf die Ubertreter des *Duell-Edicts*. III/ 136/ 16. Sollen die *Criminal-Processe* fortsetzen/ wenn der Richter verdächtig. III/ 3/ 7. Sollen sich in Untersuchung peinlicher Sachen nach dem/ was dem Richter vorgeschrieben/ verhalten. *Ibid.* §. 9. Sollen bey ihren Untersuchungen die Gerichts-Obrigkeit mit zuziehen. *Ibid.*

Fiscus bekommt die Helffte der *Caution*-Gelder/ wenn der ausgetretene *Delinqvent* wegbleibet. III/ 23/ 5. Bekommt die Güter eines flüchtigen *Duellanten*. III/ 130/ 11.

Fisch-Diebe und deren Straffe. III/ 164/ §. *ult.*

Flucht/ wie solche bey Gefangenen zu verhüten. III/ 17/ 4. Wie weit sie *ad torturam indiciret*. III/ 44/ 2. Wenn sie ein Ehebrecher genommen/ kan er die fünffjährige *Præscription* nicht *allegiren*. III/ 145/ 9.

Flüchtige Verräther sollen *in effigie* die *Execution* leyden. III/ 81/ 3. *Duellanten* ingleichen. III/ 127/ 8. Sollen *infam* erkläret und ihre Nahmen an den Galgen geschlagen werden. III/ 130/ 11. Güter derer flüchtigen Thäter sollen *sequestriret* werden. III/ 19/ 1. *Inqvisit*, so flüchtig/ soll in die Acht oder Mord-Acht erklähret werden. III/ 21/ 3.

Frag-Stücke soll ein Richter bey der *Tortur* nicht viel machen. III/ 57/ 12. Uber die Beweiß-*Articel* sind dem *Inqvisiten* frey/ Fragstücke einzubringen. III/ 30/ 7. Kan der Richter auch *ex Officio* an die Zeugen machen. *Ibid.* Derer selben *Formular*. *Ibid.*

Fremder/ der den Missethäter herberget/ wird härter gestrafft/ als ein Freund. III/ 174/ 2. Soll ohne Zulaß der Obrigkeit nicht zu denen Gefangenen gelassen werden. III/ 17/ 8.

Freunde des Entleibten/ bekommen zuweilen Abtrag/ zuweilen nicht. III/ 117/ 8. Des Entleibten müssen dem Richter die *Indicia* an die Hand geben. III/ 7/ 1. Des Geflüchteten können die *Administration* derer Güter auf *Caution* bekommen. III/ 20/ 1.

Freventlicher Ankläger muß dem unschuldig Angeklagten *Satisfaction* geben. III/ 7/ 2.

Friedenbruch wie solcher geschiehet und bestraffet wird. III/ 137/ 1.

Fuhrmann ist den Schaden zu erstatten schuldig/ den er durch sein übles fahren verursachet. III/ 190/ 6.

Fuchs. *vid.* Wild-Thier.

G.

Gaben. *vid.* Geschencke.

Garben-Stehlen/ wie solches gestrafft wird. III/ 163/ 4.

Gebehrden derer verdächtigen *Inqvisiten* soll der Richter wohl in acht nehmen. III/ 14/ 17. Damit kan man jemand *injuriren*. III/ 184/ 2.

Gebieth. *vid.* Gerichtbahrkeit.
Gedächtnüß eines Land-Verräthers soll ausgerottet werden. III/ 81/ 2.
Gefängnüß der Männer soll von derer Weiber *separiret* seyn. III/ 15/ 24. Wie es sonst beschaffen seyn soll. III/ 16/ 1. In selbtes sollen die *Delinqventen* mit Glimpf gebracht werden. III/ 15/ 23. Findet nicht statt in geringen Verbrechen. III/ 14/ 21. Es wäre denn der Thäter der Flucht verdächtig / oder die Straffe ungewiß. *Ibid.* Wird *Duellanten* auf 10. Jahr zuerkant. III/ 125/ 7. *It.* auf 8. Jahr nach Befinden. *Ibid.*
Gefangener soll nicht unbarmhertzig *tractiret* werden. III/ 116/ 1. Soll sich selbst / wenn er vermögend / *alimentiren* / III/ 16/ 2. welcher des Gefangen-Wärters Magd beschläfft / wie er zu straffen. III/ 148/ 6. Wie weit ihm erlaubet / Briefe zu schreiben. III/ 17/ 3. Ihm soll alle 14. Tage geprediget werden. III/ 18/ 6. Soll mit seinem *Defensore* nicht ohne Gerichts-Personn zu reden bekommen. III/ 35/ 5.
Gefangen-Wärter der die Gefangenen beschläfft / wird bestrafft. III/ 148/ 6. Soll vor der *Execution* etzliche Tage keinen zum Verurtheilten lassen. III/ 67/ 2. Ausser Prediger und Verwandte. *Ibid.* Wie er zu bestraffen / wenn er jemand entkommen lässet. III/ 174/ 4. & 5. Desselben Eyd. III/ 17/ 5.
Gefahr leidet keinen Verzug. III/ 6/ 3.
Geld wenn solches denen am Gericht-hangenden Dieben gestohlen wird / wie der Thäter zu straffen. III/ 166/ 2.
Geld-Straffen in wie weit sie der niedern Obrigkeit als *fructus jurisdictionis* gelassen werden. III/ 65/ 2. Hat nicht statt in GOttes-Lästerung. III/ 72/ 5.
Geleite / wie weit es denen Ausgetretenen so darum bitten / zu verstatten. III/ 22/ 2. Soll zu Führung der Unschuld gegeben werden. *Ibid.* §. 1. Wird zuweilen von der höchsten Landes-Herrschafft / zuweilen von der Gerichts-Obrigkeit gegeben. III/ 22/ 2. Zu bitten / wie das *Memorial* beschaffen seyn soll. III/ 23/ 2. Wie lange und worin es Krafft hat. *Ibid.* §. 3.
Gemeine-Gelder deren Diebstall und darauf gesetzte Straffe. III/ 170/ 1.
General-Inquisition was sie sey? und wie sie von der *specialen differi*re. III/ 8/ 1.
Gerichte verliehret seine *Activität* / welches *super delicto transigi*ret. III/ 64/ 1. Kommt dem *Judici prævenienti*, in Sachen / wo das *Delictum* in einer *Jurisdiction* angefangen in der andern vollendet / zu. III/ 10/ 6. Soll keinen Fleiß in Erforschung und Erwegung derer *Criminal-Acten* sparen. III/ 39/ 1. Muß in gewissen Fällen die *Inquisitions*-Kosten tragen. III/ 63/ 3. *plura vid.* Peinl. Gerichte.
Gerichts-Diener / sind zur *Denunciation* eines Verbrechens zu lassen. III/ 8/ 2. Sollen Abtrag und *Satisfaction* bekommen / wenn sie von einem / den sie gefangen nehmen sollen / geschlagen oder verwundet werden. III/ 185/ 4.
Gerichts-Schreiber führet *ordinarie* das *Protocoll*. III/ 3/ 6. Soll das *Protocoll* selbst schreiben. III/ 37/ 2. Soll seine *Function* durch einen geschwornen *Notarium*, wenn er sie selbst nicht verrichten kan / verwalten lassen. III/ 38/ 7. Wie er sich bey Abhörung derer Zeugen zu verhalten. III/ 30/ 11. Wenn er verdächtig / soll er *removiret* werden. *Ibid.* §. 12. Wie er *ob commissum falsum* zu bestraffen. III/ 177/ 7.
Geselle. *vid.* Handwercks-Mann.
Geschencke soll keine Obrigkeit und Richter blenden. III/ 8/ 2.
Gestohlen Gut / wer solches kaufft oder verkaufft / wie ein solcher zu bestraffen. III/ 167/ 1.
Gewohnheit des Landes soll nicht der *Execution* entgegen stehen in *Duell*-Sachen. III/ 136/ 16.
Gewalt / wie weit jemand selbte gegen seinen Gegner gebrauchen mag. III/ 113/ 7. *seqq.* Beym Diebstall das erste mahl gebraucht / wird am Leben oder sonst gestrafft. III/ 157/ 4. & 5.
Gifft soll denen *Apothecern* / ohne der Obrigkeit Erlaubnüß / zu verkauffen / nicht zugelassen seyn. III/ 49/ 4. Desselben Erkauffung / was es vor ein *Indicium* giebet. *Ibid.*
GOttes-Lästerung / wie solche geschiehet und zu bestraffen. III/ 71/ 3. Soll derjenige so sie anhöret / der Obrigkeit angeben. III/ 73/ 10.
Gradus der *Tortur* sind drey. III/ 41/ 4. Sollen nicht im Urthel *exprimiret*, sondern auf einen absonderlichen Bogen gesetzet werden. III/ 53/ 1. Müssen vom Richter geheim gehalten werden. *Ibid.* Muß vom Gericht-Schreiber wohl *notiret* werden / in welchem der *Delinqvent* zu bekennen verspricht. III/ 57/ 9.
Gräntzen verrücken / wie solches zubestraffen. III/ 179/ §. 1. & 2.
Güther derer Geflüchteten Gefangenen / die nicht können *conservi*ret werden / wie es damit zuhalten. III/ 20/ 1. Sollen *sequestriret* werden. *Ibid.* Derer ausgetretenen *Duellanten*, wie es damit zuhalten. III/ 125/ 7. Sollen denen *relegandis* abgefolget werden. III/ 77/ 5.
Guttachten der *Juristen*- und *Medicinischen Facultät* ist schleunig abzustatten. III/ 91/ 5.

H.

Hæreditatis expilatæ crimen, wie es zubestraffen. III/ 158/ 1.

Handwercks-Mann/so geschimpffet worden/ soll nicht aus dem Gewercke geschlossen werden. III/ 183/ 11. Wer mit selbten nicht umbgehen will/ wie der gestraffet wird. *Ibid.*

Hauß-Diebe wie sie zustraffen. III/ 161/ §. *unic.* Werden gelinder gestraffet/ wenn sie aus Noht gestohlen. *Ibid.*

Hauß-Gesinde. *vid. Domestiqven.*

Hauß-Suchung mag bey verdächtigen Dieben/ Müntzern/ Mord-Brennern geschehen. III/ 13/ 4.

Hauß-Vermiethung/ umb falsch Geld darin zumüntzen/ wie es zubestraffen. III/ 84/ 5. So die Vermiethung zur Huren-Wirthschafft geschehen. III/ 150/ 6.

Herren können vor ihre geschimpffte Diener *Satisfaction* suchen. III/ 182/ 8. Müssen vor ihr nachläßig Gesinde/ in gewissen Fällen/ den Feuer-Schaden gut thun. III/ 191/ 3.

Hexen-Sachen sollen jederzeit zur Königl. *Confirmation* eingesandt werden. III/ 64/ 4. wie darinnen zu *procediren*. III/ 78/ 1.

Hinterlegt Guth. *vid. Depositum.*

Höler des Diebstalls/ wie er zubestraffen. III/ 167/ 3.

Holtz-Dieberey wie solche zubestraffen. III/ 163/ 2.

Homicidium. *vid.* Mord/ Todtschlag.

Hostie, so *consecriret*, aus dem Munde zunehmen/ wie solches zustraffen. III/ 80/ 2.

Hülff-Leistung/ wie solche zubestraffen in gemachten Fehde-Brieffen und Wege-Lagerungen. III/ 139/ 3. In Entführungen. III/ 155/ 3. Im Diebstall. III/ 166/ 1. Im *Sacrilegio*. III/ 170/ 3. Im Menschen-Raube. III/ 171/ §. 1. & 2. In Abtreibung der Frucht. III/ 98/ 3. Im Kinder-Auslegen. III/ 97/ 1. Im Vergifften. III/ 93/ 5. Im Morden. III/ 90/ 3. In Vermiethung eines Hauses zum Geld-Müntzen. III/ 84/ 5. Im falschen Müntzen selbst. III/ 83/ 4. *In Crimine Perduellionis.* III/ 81/ 4. Im Rauben. III/ 169/ 4.

Hüter. *Vid.* **Gefangen-Wärter.**

Huff-Schmidt ist den Schaden/ der aus vernageltem Pferde herkommt/ gut zuthun schuldig. III/ 190/ 7.

Hungers-Noht mindert auf gewisse Ahrt die Straffe des Diebstalls. III/ 160/ §. *Unicus.*

Hurerey wie selbte zubestraffen. III/ 147/ 1. Wenn die Straffe zuschärffen. *Ibid.*

Huren-Wirthschafft und deren Straffe. III/ 149/ 1. *seqq.*

I.

Incestus. *vid.* Blutschande.

Indicia sollen von des Entleibten Freunden an Hand gegeben werden. III/ 7/ 1. Müssen der *Inqvisition* vorher gehen. III/ 11/ 9. Zur Untersuchung ist auch ein *Indicium* die Benennung des *complicis delicti* genug. III/ 44/ 3. & 4. Müssen mit 2. Zeugen bewiesen seyn. *Ibid.* §. 5. Welche auf alle *Delicta applicable*. III/ 45/ 6. Welche auf sonderbahre Verbrechen zu ziehen. III/ 47/ 1. Zur *Tortur* in einem Mord. III/ 48/ 2. In einem Kinder-Mord. III/ 49/ 3. In Gifftmischung. *Ibid.* §. 4. Im Raube. III/ 50/ 5. Brande. III/ 51/ 6. Diebstall. *Ibid.* §. 7. Neue/ erfordern neue Fragen des Richters. III/ 24/ 6. Neue machen die Wiederhohlung der peinlichen Frage. III/ 59/ 2. Neue müssen untersuchet werden/ wenn auch schon die *Acta* geschlossen. III/ 28/ 23. Neue so sich nach der *Tortur* finden/ wie die *Tortur* zu *repetiren*. III/ 60/ 5. Wie weit solche die *Execution sistiren*. III/ 63/ 5. & 6.

Injurien wider die Landes-Herrschafft wie solche zu bestraffen. III/ 83/ 2. Sind entweder wörtliche (*verbales*) III/ 180/ 1. *seqq.* oder thätliche (*reales*) III/ 184/ 1. Wie solche zubestraffen. III/ 129/ §. 11. & p. 180/ 1. *Injurien* sind/ wenn einer jemand Lügen strafft. III/ 182/ 6. Wieder die Obrigkeit/ Eltern/ Richter ꝛc. begangen/ sind gröber und schwerer als gegen andere. III/ 184/ 3. *Item* an *privilegirten* Oertern. *Ibid.* Hingegen sind keine *Injurien*, wo der *Animus injuriandi* fehlet. III/ 181/ 2. *Item* wenn der Richter/ mit Recht/ Schmach angeleget. *Ibid.* §. 3. *Item* wo ein Parth *in Judicio* zu seiner Nohtdurfft *cum protestatione* etwas beybringet/ so der andere *pro injuria* annimmt. *Ibid.* §. 4. *Item* wenn ein Vater den Sohn/ Herr den Knecht/ ꝛc. zur Besserung strafft. III/ 189/ 3.

Injurien-Klage ist aufgehoben/ und sollen die *Injurien* künfftighin nur *denunciiret* werden. III/ 130/ 11. Diese *Denunciation præscribiret* wie die *Action*, *realium Injuriarium* in 30. Jahren Jahr und Tag/ *verbalium* in Jahr und Tag. III/ 188/ 6.

Inqvisit kan sich über einen verdächtigen Richter beschweren. III/ 3/ 7. Wenn er *pro avertendâ speciali Inquisitione* zuhören. III/ 15/ 25. Wie wieder ihn/ so er läugnet/ die *Articel* einzurichten. III/ 25/ 7. Muß sofort mündlich selbst/ nicht *per Mandatarium*, antworten. III/ 26/ 13.

26/13. Wie mit selbtem zu verfahren/ wenn er nicht antworten wil oder sich närrisch und stumm stellet. III/ 26/15. Ihm soll seine Aussage vorgehalten werden. III/ 28/ 22. Kan jemand bestellen dem Schwure derer Zeugen beyzuwohnen. III/ 30/ 8. Welcher mit Zeugen überführet/ soll zur Bekäntnüß gebracht werden. III/ 33/ 20. Ist vor der *Tortur* zu ermahnen. III/ 53/ 1. *p.* 55. §. 2. Ist nach ausgestandener *Tortur* mit Salben zu versehen. III/ 56/ 8. Soll den dritten Tag nach der *Tortur* ohne den Scharff-Richter seine Aussage *ratihabiren*. III/ 58/ 1. Soll nach geschehenem Bekäntnüß nicht zu andern Gefangenen gebracht werden. III/ 57/ 13.

Inqvisitions-Proceß soll schleunig fortgesetzet werden. III/ 9/ 5. Verstattet keine *Appellation*. III/ 63/ 4. Kosten in *Injurien-Processen* wie sie zu *restituiren*. III/ 166/ 5.

Intercession. *vid.* Vorbitte.

Interlocutoria Sententia, wenn selbte in peinlichen Sachen geschiehet. III/ 40/ 2.

Irrthum des Thäters an der Persohn des Erschlagenen *liberiret* nicht von der Straffe des Todes-Schlages. III/ 89/ 7. Wie weit solcher die *pœnam paricidii* lindere. III/ 95/ 7.

Juden sollen gleich denen Christen wegen Mein-Eyd bestraffet werden. III/ 75/ 2. Wie sie wegen GOttes-Lästerung zu bestraffen. III/ 72/ 4. Die sich mit Christinnen *& vice versa* fleischlich vermischen / wie beyde zu straffen. III/ 148/ 7.

Judicium mixtum soll gehalten werden/ wenn *Militair*- und *Civil*-Persohnen wider das *Duell-Edict* gehandelt. III/ 134/ 14.

Jugend welche GOtt lästert und fluchet / wie sie zu bestraffen. III/ 73/ 9.

Jungfrauen-Räuber. *vid.* Entführer.

Junge Diebe/wie solche zu straffen. III/ 157/ 1.

Juratoria Cautio. *vid.* Cautio.

Juristen Facultät soll das erforderte Gutachten schleunig ertheilen. III/ 9/ 5.

K.

Kauff und Verkauff derer gestohlenen Sachen/ wie solcher zu straffen. III/ 167/ 1.

Käuffer des gestohlenen Guts mag vom Eigenthümer das Geld nicht zurück fordern. *Ibid.*

Kinder sollen wegen Diebstalls so sie an ihren Eltern verübet / nur *extra-ordinarie* gestraffet werden. III/ 58/ 1. Des geflüchteten *Delinqventen* sollen aus seinen *sequestrirten* Gütern *alimentiret* werden. III/ 20. 1. So ausgelegt gefunden werden / wer selbte zu *alimentiren* schuldig. III/ 98/ 4. Wer selbte einen andern *supponiret*/ wie ein solcher zu straffen. III/ 178/ 12. An einen Juden verkaufft/ wie die That zu straffen. III/ 171/ 3. Unter sieben Jahren sollen nicht als Tod-Schläger gestrafft werden. III/ 105/ 1. Wenn selbte die Eltern im Bette erdrücken / so sind sie strafffällig. III/ 110/ 5. Wenn sie eilig sterben/ soll untersuchet werden: Ob sie natürlichen Todes gestorben. *Ibidem.*

Kinder-Mord wie selbter zu bestraffen. III/ 94/ 2. *&* 3. *Indicia* desselben. III/ 49/ 3.

Kirchen-Diener *vid.* Prediger.

Kirchen-Raub wie er gestraffet wird. III/ 170/ 2. *seqq.*

Knecht so seines Herrn ihm anbefohlenen Hund Schaden thun lässet/ wie er zustraffen. III/ 192/ 2.

Kosten/ wenn im Urtheil selbte nicht zuerkant / soll der *Denunciant* oder das Gerichte tragen. III/ 62/ 3. Muß der *Inquisit* bezahlen der den Reinigungs-Eyd geschworen. III/ 61/ 5. Des *Inqvisitions-Processus* soll der Gefangene/ wenn er vermögend/ bezahlen. III/ 66/ 5. Sollen bey allen *Processen specificiret* werden. *Ibid.* Zur *Defension* soll der *Inqvisit* die Kosten/ wenn er sie hat/ sonst der Richter geben. III/ 36/ 11.

Kranckheit eines Verurtheilten hindert die *Tortur*. III/ 54/ 4. Auch die *Execution* III/ 67/ 4. wegen Kranckheit soll das Gefängniß leichter gemacht werden. III/ 18/ 1.

Krancken-Wärter/ der die Krancken nicht abwartet/ dessen Straffe. III/ 101/ 5.

Kriegischer Vormund. *vid.* Vormund.

Kupffer / welcher solches vor Silber verkauft/ wie er zustraffen. III/ 85/ 9.

Küster / so Tauff-Wasser verkaufft/ soll gestraffet werden. III/ 80/ 3.

L.

Lästerung GOttes. *Vid.* GOtts-Lästerung.

Land-Fehder/ welche davor zuhalten sind. III/ 138/ 1. Wie solche zustraffen. *Ibid.*

Landes-Herrschafft behält ihr allein vor dem *Delinqventen* Straffe zu erlassen. III/ 65/ 11. Sol berichtet werden vom Zustande derer Verurtheilten. III/ 65/ 4.

Landes-Verwiesener/ wenn er wieder kommt/ wie er zubestraffen. III/ 76/ 2.

Landes-Verweisung wenn solche durch offentlichen Anschlag geschehen soll. III/ 69/ 9.

Land-Messer/ welcher falsche Maaß strecket/ wie solcher zustraffen. III/ 180/ 3.

Land-Streicher soll im Lande nicht geduldet werden. III/ 161/ §. *Unic.*

Laster beleydigter Majestät wie es zustraffen. III/ 81/ 1. *seqq.*

Latrocinium. *Vid.* Mord.

Legis Aqviliæ *Actio. vid.* Viehe-Beschädigung.

Leibes-Frucht so lebendig abgetrieben / wie die That zustraffen. III/ 98/ 1. Wie? wenn sie todt. *Ibid.* §. 2.

Lenocinium. *vid.* Huren-Wirthschafft.

Lethalitæt der Wunde / wie solche bey denen im *Duell* gebliebenen zubeobachten. III/ 126/ 7. Soll auf derer *Medicorum* und *Chirurgorum* Ermessen ankommen. III/ 105/ 1. Wenn solche *dubieus* soll der Thäter mit schwerer außerordentlichen Straffe beleget werden. *Ibid.* §. 3.

Liebes-Träncke wie deren Bereitung zubestraffen. III/ 93/ 7.

Linderung der Leibes in eine Geld-Straffe wer solche thun kan. III/ 65/ 3.

Litis-Contestation des Gefangenen / wie solche beschaffen seyn soll. III/ 2/ 1. Wie solche der Gerichts-Schreiber ausfertigen soll? III/ 38/ 7.

Löwen *Vid.* **Wild-Thier.**

M.

Marcktschreyer. *vid.* Quacksalber.

Mägdchen unter 12. Jahren genohtzüchtigt / wie der Thäter zu bestraffen. III/ 153/ 3.

Majestatis læsæ crimen, *vid.* Laster beleydigter Majestät.

Mann soll nicht bey Weibern im Gefängniß zusammen liegen. III/ 15/ 24. *vid.* Ehemann.

Materialien Verkauffung zum falschen Müntzen wird *extraordinariè* gestrafft. III/ 83/ 3.

Materialisten wie sie sich verhalten sollen im Gifft verkauffen. III/ 100/ 5/

Medici, welche nicht ohnedem beeydigt sind / sollen ihre *Obductions-Atteste* beschweren. III/ 12/ 13.

Medicinische Facultæt soll das von ihr geforderte Gutachten schleunig geben. III/ 9/ 5.

Medicis wird die *Lethalitas vulneris* zu erkennen gegeben. III/ 105/ 3.

Medicorum *dissensus circa lethalitatem vulneris* befreyet *ab ordinaria homicidii pœna. Ibid.* §. 3.

Mein-Eyd ist ein schwer Verbrechen. III/ 74/ 1. Wie er zu bestraffen/ wenn er das zweyte mahl geschiehet. *Ibid.* §. 4. Wird auf unterschiedliche Arth begangen. *Ibid.* §. 5. & 6.

Melancholische Selbst-Mörder sollen abseits auf dem Kirch-Hofe begraben werden. III/ 57/ 3.

Membra Academica. *vid. Academici Cives.*

Menschen-Raub wie er zu bestraffen. III/ 171/ 6.

Menschen-Verkauff wie er gestrafft wird. III/ 171/ 4.

Mißhandelung. *vid.* **Verbrechen.**

Minder-jährige unter 14. Jahren sind nicht zu *torqviren.* III/ 52/ 1. unter 16. Jahren werden in *parricidio* gelinder gestrafft. III/ 96/ 7. unter 14. Jahren/ werden wenn sie Feuer angelegt/ gelinder gestrafft. III/ 141/ 6. *item* in Diebstall unter 18. Jahren. III/ 158/ 1. *item* im Todtschlage unter 12. Jahren. III/ 106/ 2.

Monstrosus partus wenn er *impunè* getödtet werdeu mag oder nicht? III/ 107/ 5.

Mord / was er eigentlich sey. III/ 90/ 1. wie er bestrafft wird. III/ 91/ 7. *Complicitæt* und Hülff-Leistung dieses Verbrechens wie sie zu straffen. III/ 90/ 3. *it. p.* 102. §. 2. & 3. *Indicia* so zur *Tortur* zureichend. III/ 48/ 2. an Eltern und Kindern begangen. *vid.* Kinder-Mord. *item* Todtschlag.

Mord-Acht hat statt wieder einen / der ausgetreten / und weder um Geleite anhält / noch wieder zubekommen. III/ 21/ 3.

Mord-Brenner / wie selbte zu straffen. III/ 140/ 2. & 4. Wenn dessen Straffe zu lindern. *Ibid.* 3. Wie es zu halten / wenn das Feuer keinen Schaden thut. *Ibid.* §. 5. wenn er unter 14. Jahren/ wie er zu straffen. *Ibid.* §. 6.

Müntz-Verfälscher / wie selbte zu bestraffen. III/ 83/ 1. Wie vielerley die Müntz-Verfälscher. *Ibid.* Wird gelinder gestrafft wenn das falsche Geld noch nicht ausgegeben. *Ibid.* §. 3. Wie die anzusehen / so Geld beschneiden. III/ 85/ 8. So Kupffer und Meßing vergulden. *Ibid.* §. 9. So ohne *Concession* Bildnüsse prägen. *Ibid.* §. 10. Falsch Geld ausgeben und unter die Leute bringen. *Ibid.* §. 11.

Müntz-Meister soll kein frembde Bildniß ohne *Concession* prägen. III/ 85/ 10.

Mutter Christi schmähen / wie solches gestrafft wird. III/ 73/ 7.

N.

Nachrichter ist vom *Grade* der zuerkannten *Tortur* zu unterrichten. III/ 55/ 3. Wie er sich bey der *Tortur* zu verhalten hat. *Ibid.* Wenn er dabey *excediret*, soll er gestraffet werden. *ibid.* Soll gebräuchliche Mittel der *Tortur adhibiren.* III/ 56/ 5. Soll/ ehe er zur *Function* gelassen wird/ die Eydes-*Formul* schweren/ befindlich III/ 69/ 10. Bey vorkommenden frembden *Executionen* das *Atteste* seines abgeschwornen Eydes *produciren.* III/ 70/ 10. Soll über die gesetzte *Taxe* nichts bey Straffe vor die *Executiones* nehmen. III/ 200/ 3. Ihme wird am Tage der *Execution* der *Condemnirte* überantwortet. III/ 67/ 5. Soll bey zuerkannten Staupenschlägen den ihm mitgegebenen *Grad* genau *observiren.* III/ 68/ 7. Soll die Uhrphede in die Seele der nicht schweren wollenden *Delinqventen* schweren. III/ 69/ 9.

Nach-

Nachsehen / oder Nachläßigkeit dessen/ so zur *Malversation* eines andern Anlaß giebet / wird mit Schadens-Erstattung gestraffet. III/ 172/ 2.

Nahme eines flüchtigen *Duellanten*, wenn keine Entleibung geschehen / soll an den Galgen geschlagen werden. III/ 127/ 8.

Neue Umbstände. *vid. Indicia.*

Notarius. *vid.* Gerichts-Schreiber.

Noht-Wehre mit des *Aggressoris* Entleibung ist außer aller Straffe. III/ 112/ 1. Was darzu erfordert wird. III/ 115/ 1. Wie solche zu urtheilen / wenn sie niemand gesehen. III/ 113/ 6. Wenn zu derselben Erforschung die *Tortur* zu gebrauchen. *Ibid.* 7. Wie weit sie mit einem Zeugen erwiesen werden kan. III/ 113/ 5. Entschuldigt auch den unversehenen Mord an einem dritten. III/ 112/ 4. Wieder ein Weib wie weit sie zugelassen. III/ 112/ 3. So sie überschritten / wie sie gestrafft wird. III/ 115/ 1. Wenn der Thäter sich ohne Entleibung retten kan. III/ 116/ 5. Wenn sie nicht auf frischer That geschehen / wie sie zu bestrafen. *Ibid.* §. 8.

Nohtzucht / wie solche zu bestraffen. III/ 152/ 1. Wenn solche der Thäter allein bekannt. *Ibid.* §. 3. Wenn solche nicht *consumiret. Ib.* §. 4.

Notorietæt des *Delicti* erfordert des Richters Verfahren. III/ 6/ 4.

O.

Obduction/ wie solche anzustellen. III/ 11/ 11. & 12. Soll auch bey einem im Bett todgefundenen Kinde geschehen. III/ 12/ 12. Soll das darüber gegebene *Attest* von *Medicis & Chirurgis* auch Wehe-Müttern (wenn einige dazu gefordert gewesen) beschworen seyn. III/ 12/ 13.

Obrigkeit soll denen Unterthanen aubefehlen die *Delicta* anzugeben. III/ 4/ 2. Soll die angegebene Verbrechen untersuchen. III/ 8/ 2. Soll sich nicht durch Ansehen und Geschencke blenden lassen. *Ibid.* Soll nicht unbarmhertzig mit denen Gefangenen umbgehen. III/ 16/ 1. Soll schleunig untersuchen. III/ 21/ 3. Die Flüchtigen mit Steck-Briefen verfolgen. *Ibid.* Frembde Missethäter nicht vorenthalten. III/ 22/ 6. Soll arme *Inquisiten alimentiren*. III/ 34/ 1. Soll mit denen *Delinquenten* nicht *transigiren*. III/ 64/ 1. Keine Straffe *mitigiren* oder erlassen. III/ 65/ 2. Soll Eltern anhalten ihre Kinder wegen Fluchens zu bestrafen. III/ 73/ 9. Welche nicht GOtts-Lästerung strafft / soll selbst zur Straffe gezogen werden. III/ 74/ 10. Derselben soll bey Leibes-Straffe das falsche Müntzen angegeben werden. III/ 85/ 7. Soll die ausgelegt gefundene Kinder *alimentiren*. III/ 98/ 3. Wenn sie solches nicht thut / wie sie zu straffen. *Ibid.* §. 5. Derselben soll sich niemand widersetzen bey Straffe. III/ 83/ 1. *vid.* Richter.

Officier hohe und niedrige sollen keine Zänckerey und *Duelle* unternehmen. III/ 122/ 3. Wie die darwider handlende zu straffen. *Ibid.*

Original-Registratur soll ungeachtet des *Rotuli* bey denen *Actis* verbleiben. III/ 38/ 5.

Ordnung welche zu halten / wenn mehr denn einer zu *torqviren*. III/ 65/ 6.

P.

Pardon findet in *Duell*-Sachen keine statt. III/ 135/ 15.

Parentelæ Respectus, wie weit solcher zu *observiren*. III/ 152/ 5.

Parricidium wie es gestrafft wird. III/ 94/ 2. *seqq.* Wie desselben *Conatus* zu straffen. III/ 97/ 10.

Participant des Diebstalls / wie er zu straffen. III/ 166/ 1.

Participation, *vid.* Hülffleistung.

Pasqvillant, wie solcher zu bestraffen. III/ 186/ *& pag.* 187/ §. 1/ 2/ 3. Wer über einen solchen klagen wil hat 30. Jahre / Jahr und Tag/ Zeit. III/ 188/ 6.

Peinliche Gerichte sollen mit frommen Männern bestellet seyn. III/ 2/ 1. Wie solches in groß- und kleinen Städten zu bestellen. *Ibid.* §. 2. Wie in denen Aembtern. *Ibid.* §. 3. Bey denen von Adel. *Ibid.* §. 4. Werden *ordinarie* oder *extraordinarie* gehalten. III/ 6/ 3. *plura vid.* Gerichte.

Perduellionis crimen komt dem Landes-Herrn allein zur Erkäntnüß/ dahero der Spruch einzusenden. III/ 64/ 4. Was solches sey und wie es zu bestraffen. III/ 87/ 1. *seqq.* Davon sind befreyet welche in Zeiten *punitiren*. III/ 82/ 5.

Perjurium, *vid.* Mein-Eyd.

Pest-Träger/ wie selbte zu straffen/ wenn sie noch nicht recht todte Leute begraben. III/ 101/ 3. Wenn sie krancke bestehlen. *Ibid.* oder auch andere zu *inficiren* suchen. III/ 101/ 7.

Pfändung des Viehes/ wie es damit zu halten. III/ 197/ 8.

Pferde-Diebstall/ wenn solche vom Pfluge gestohlen werden und dessen Straffe. III/ 164/ 12. *vid.* Vieh-Diebstall.

Pflug-Diebstalls Straffe. *Ibidem.*

Plagium, *vid.* Menschen-Raub.

Pœnitentz, *vid.* Reue.

Polygamie, wie selbte bestrafft wird. III/ 145/ 1. *seqq.*

Possessions-Beschirmung/ wenn solche/ mit des *Invasoris* Entleibung geschehen kan. III/ 113/ 8.

Præscription oder Verjährung hat in *Duell*-Sachen gar keine statt. III/ 127/ 8. Auch nicht im Mord und *crimine Sodomiæ*. III/ 197/ 2. Ge-

2. Geschicht sonsten im Ehebruch nach Verflüssung 5. Jahre. III/ 145/ 9. In andern *Delictis* nach 20. Jahren. III/ 197/ 1. Eines gemeinen Diebstalls Verjährung geschiehet nach 10/ eines *qvalificirten* aber nach 20. Jahren. III/ 198/ 4.

Prævention, in welchen *Criminal*-Fällen selbte statt hat. III/ 10/ 6.

Prediger soll das Volck von GOttes-Lästerung und Fluchen abmahnen. III/ 71/ 2. Sollen die Leute wegen der vermeinten Zauberey besser unterrichten. III/ 78/ 1. & 2. Sollen bey harter Bestraffung in ihrem Ambt nicht angegriffen werden. III/ 86/ 3. Sollen denen Gefangenen alle 14. Tage predigen. III/ 18/ 6. Was selbte wegen des *Duell-Edicts* in acht zu nehmen haben. III/ 135/ 15. Sollen zur Untersuchung der Melancholie eines Selbst-Mörders mitgezogen werden. III/ 200/ 4.

Processus accusatorius. *Vid. Accusations-Proceß.*

Protocoll führet *ordinarie* der Gerichts-Schrei-Schreiber. III/ 3/ 6. Wird von dem Richter und *Assessoribus* unterschrieben. *Ibid.* Oder wenigstens von zweyen Gerichts-*Membris* & *Actuario*. III/ 38/ 4. *it.* III/ 28/ 22. Darin soll so wohl was vor Schuld als vor Unschuld des *Inqvisiten* ist/ fleißig *notiret* werden. III/ 3/ 8. Sol sauber und leserlich geschrieben werden bey 10. Reichsthal. Straffe. III/ 37/ 9. wie solches bey der *Tortur* eingerichtet werden soll. III/ 57/ 13. wie bey der *Confrontation*. III/ 34/ 24.

Provocant zum *Duell* wie selbter zu bestraffen. III/ 123/ 5. *seqq.*

Provocat soll das *Duell* nicht annehmen. III/ 124/ 6.

Q.

Quacksalber/ Bären-Leiter/ Marckt-Schreyer/ durch deren bey sich habende frembde Thiere Schaden geschiehet/ wie sie zu straffen. III/ 196/ 7.

R.

Rädlein-Führer des Aufruhrs einer Gemeine wie selbte zu bestraffen. III/ 82/ 8.

Raptus. *Vid.* Entführung.

Räthe sollen nicht *torqviret* werden es sey denn auf *Specialen Consens* der Obrigkeit. III/ 53/ 3.

Rathgeber zum Todtschlage/ wie solche zu bestraffen. III/ 88/ 4. Zum Laster beleydigter Majestät. III/ 81/ 4.

Raub/ wie solcher bestraffet wird. III/ 91/ 6. *it. p.* 168/ 1. Dessen Straffe hat nicht statt/ wenn jemand seinen flüchtigen Schuldner *spoliiret*. III/ 170/ 5. *Indicia* des Raubes *ad torturam*. III/ 53/ 1. Der Jungfrauen. *Vid.* Entführung.

Real-Territion. *Vid. Territion.*

Recess. *Vid. Protocoll.*

Recompens soll der *Denunciant*, der ein bevorstehendes *Duell* angiebet/ haben. III/ 125/ 7.

Registratur. *Vid. Protocoll.*

Regress hat *regulariter* ein *absolvirter Denunciatus contra Denunciantem* nicht. III/ 66/ 6. Jedoch in gewissen Fällen stehet er ihm offen. *Ibid.*

Reichere Ausgabe als gewöhnlich/ *vid.* Ausgabe.

Reinigungs-Eyd in welchem Verbrechen er statt hat. III/ 61/ 1. Denselben abzulegen/ soll dem Parth Bedenck-Zeit gegeben werden. *Ibid.* §. 3. Wenn selbter gefunden soll *eventualiter* eine Straffe auf den Fall der *Delinqvent* nicht schweren könte *in sententia* zugleich *determiniret* werden. III/ 61/ 4.

Remission des Ehebruchs eines Ehe-Gatten wie weit solche die Straffe lindere. III/ 144/ 8. Hilfft nicht im Laster der Nehtzucht. III/ 152/ 2.

Rencontres sind wo kurtz zuvor *Querelle* hergegangen wohl zu *examiniren*: wo nun auf solche *Querelles* eine Verabredung erfolget/ ist der *Rencontre* gleich den *Duell* zu straffen. III/ 132/ 12. *Vid. Duell.*

Re- und Correferente sollen treulich und umbständlich *referiren*. III/ 39/ 1.

Retorsion ist gäntzlich verboten. III/ 132/ 11.

Revenües soll auf 3. Jahr verlustig seyn/ der einen ausfordert. III/ 123/ 5. Derer so würcklich *duelliret*/ sollen Zeit ihrer Gefängnüß dem *Fisco* heimfallen. III/ 125/ 7. Derer Flüchtigen fallen/ *salvo jure* der Frauen/ *Fisco* zu. III/ 127/ 8.

Reue nach begangener GOtts-Lästerung/ wenn solche *in continenti* geschiehet/ lindert die Straffe. III/ 72/ 5.

Richter soll sich in seinem Ambte *unpassioniret* aufführen. III/ 3/ 7. Soll die Verbrecher erforschen. III/ 6/ 4. Verfähret auf *Accusation*, *Denunciation* oder *Notorietät* des Verbrechens. *Ibid.* Führet zuweilen das *Protocoll*. III/ 3/ 6. Wie dessen Nachläßigkeit zu bestraffen. III/ 9/ 4. So *præveniret* worden/ wie er sich gegen den *Prævenirenden* zu verhalten. III/ 10/ 6. Muß nicht dem *Inqvisito suggeriren*. III/ 13/ 15. Muß Zeugen ermahnen die Wahrheit zu sagen. III/ 13/ 16. Muß derselben Aussage geheim halten. *Ibid.* Mag in der *General-Inqvisition* (doch behutsam) auch den Thäter befragen. *Ibid.* §. 17. Soll auf die Gebährden der verdächtigen Personn Achtung geben. III/ 14/ 17. Soll fleißig erforschen: Ob die Angabe des *Delinqventen* richtig.

tig. III/ 14/ 18. Welcher in geringen Sachen nicht *Caution* annehmen wil/ kan *actioniret* werden. III/ 19/ 3. Soll umb die *Defension* des *Inhaftirten* beſorget ſeyn/ wenn er/ oder ſein *Defenſor*, ſelbte auch *negligirte*. III/ 36/ 12. *ſeqq.* Wie er zu ſtraffen / wenn er jemand nach ſeinem Gefallen aus dem Gefängnüß läſſet. III/ 174/ 7. Straffe ſo er ein *Falſum* durch ſein Urthel begehet. III/ 76/ 7. Welcher ohne redliche *Indicia* den *Inquiſitum torquiren* läſſet / iſt ſelbigem Schmach und Koſten zu erſetzen ſchuldig. III/ 44/ 3. Soll weder in/ noch gleich nach der *Tortur* den *Inquiſiten*: Ob er mehr verbrochen? fragen. III/ 57/ 12. Soll erforſchen: Ob *Inquiſit* in Wahrheit/ oder wegen Schmertzen ſein Bekäntnüß gethan? III/ 58/ 2. Mag wegen Diebſtalls nicht wider Leute / ſo ihre Eltern beſtohlen/ *ex Officio* verfahren. III/ 158/ 9. Der einen Verbrecher wider das *Duell-Edict* entkommen läſſet/ wie er zu ſtraffen. III/ 134/ 14. Soll nebſt 2. *Aſſeſſoren* der *Execution* beywohnen. III/ 68/ 6.

Ritterſchafft. *vid.* Adel.

Rotulus der Zeugen / wie er gemacht werden ſoll. III/ 31/ 17. Selbter ſoll vom Richter oder denen *Deputatis* unterſchrieben werden. *Ibid.* §. 18. & III/ 38/ 5. Soll auch bey weitläufftigen *Confrontationibus* gemacht werden. III/ 38/ 6.

Ruff wie er beſchaffen ſeyn muß umb die *Inquiſition* zu veranlaſſen. III/ 9/ 3. Wenn mehrere *Indicia* dazu kommen folget die *Tortur*. III/ 44/ 2.

Ruthen werden bey 14jährigen/ ſtatt der *Tortur*, *adhibiret*. III/ 52/ 1.

Ruhm der Miſſethat / ſo außer Gerichte geſchiehet / machet ein *Indicium ad torturam*. III/ 44/ 2. *item* p. 46/ §. 4. Eine ehrliche Jungfrau oder Wittib beſchlaffen zu haben/ wie ſolcher zu beſtraffen. III/ 183/ 10.

S.

Sacrament-Verächter / wie ſie zu ſtraffen. III/ 80/ 2.

Salvus Conductus. *vid.* Geleite.

Sand-Uhr / wie ſie bey der *Tortur* zugebrauchen. III/ 54/ 1.

Scharffe Frage. *Vid. Tortur.*

Scharff-Richter. *Vid.* Nachrichter.

Schimpff / Schmach / *vid. Injurie.*

Schiedsmann der einen erſchläget / wie er zu ſtraffen. III/ 108/ 9.

Schlaffender wie er wegen Todtſchlags zu ſtraffen. III/ 107/ 4.

Schreiber. *vid.* Gerichts-Schreiber.

Schrifft-Wechſel. *vid. Deduction.*

Schwägerſchafft wie weit dieſelbe *à pœna furti excuſire*. III/ 159/ 2.

Schwangere Weiber ſollen weder 40. Tage vor/ noch 40. Tage nach der Niederkunfft *torqviret* werden. III. 52/ 2. zu ſchlagen / daß ſie *abortiren* iſt ſträfflich. III/ 98. 4. 5. & 6. Sollen im leidlichen Gefängniß gehalten werden. III/ 18/ 1. Jungfrauen und Wittiben ſo zu Fall kommen/ ſollen Kirchen-Buſſe zu thun/ angehalten werden. III/ 147/ 3.

Schuld und Unſchuld des *Inquiſiten* ſoll wohl *notiret* werden. III/ 3/ 8.

Schweren. *Vid.* Eyd.

Schwerdtfeger ſo denen *Duellanten* Degen lehnen/ wie ſie zu ſtraffen. III/ 128/ 9.

Schwere-Noht / wenn der *Inquiſit* damit behaffiet / lindert die *ordinair* Straffe des *Parricidii*. III/ 96/ 7.

Secundanten beym *Duell* werden gleich dem *Provocanten* geſtrafft. III/ 127/ 9.

Seegen-Sprecher. *vid.* Wahrſager.

Sententz. *vid.* Urthel.

Selbſt-Mörder deſſen Straffe. III/ 86/ 1. *ſeq.* Sollen einige unter den Galgen/ einige aber ohne *Proceſſion* abſeits dem Kirch-Hoff begraben werden. III/ 87/ 2. & 3. Welcher von ſeiner That zurück gehalten wird / wie er zu ſtraffen. III/ 87/ 4.

Selbſt-Rache. *vid. Duell.*

Seqveſtration ſoll über derer Flüchtigen Güter geſchehen. III/ 20/ 1.

Sodomitiſche Sünden wie ſie zu ſtraffen. III/ 154/ §. *Unic.*

Soldaten ſollen / wenn ſie in Peinlichen Sachen *arreſtiret*, denen Regimentern ausgefolget werden. III/ 10/ 6.

Staupenſchlags vorgeſchriebener *Grad*, ſoll genau vom Nachrichter in Acht genommen werden. III/ 68/ 7.

Special-Inqviſition was ſie ſey. III/ 8/ 1.

Spiegel-Seher. *vid.* Wahrſager.

Steck-Brieffe / wie ſolche beſchaffen ſeyn ſollen. III/ 20/ 2. Sind ſofort/ zu Verfolgung der Miſſethäter/ auszuſchicken. *Ibidem.* §. 3. Müſſen / wenn der Thäter nicht zu erforſchen *ad Acta in Originali* verwahret werden. III/ 21/ 1.

Stieff-Eltern-(Kinder) gehören nicht mit unter die Vater- und Kinder-Mörder. III/ 94/ 2.

Straffe eines Spötters und Verächters des **Abendmahls.** III/ 80/ 3. Apotheckers, welcher verdorbene oder nicht vorgeſchriebene

bene *Species præpariren.* III/ 99/ 4. Eines Artztes der vorsetzlich tödtet. III/ 99/ 1. Der aus Unerfahrenheit tödtet. *Ibid.* §. 2. Der durch Verlassung des *Patienten* den Todt *causiret. Ibid.* §. 3. Des Aufruhrs. III/ 82/ 7. Derer welche Kinder Auslegen. III/ 97/ 1. Der Beleydiger Göttlicher Majestät. III/ 71/ 3. Jmgleichen Weltlicher Majest. III/ 81/ 1. *Item* Weltlicher Majest. *in specie* III/ 82/ 1. Derer so fruchtbahre Bäume abhauen. III/ 162/ 1. Der Bigamie III/ 145/ 1. & 2. Des Todtschlages derer Bluts-Freunde. III/ 94/ 2. *seq.* Derer Bundes-Genossen in einer Mord-That. III/ 102/ 2. Derer die Christi Mutter schmähen und lästern. III/ 73/ 7. Derer so sich der Communion enthalten. III/ 80/ 5. Des Concubinats. III/ 148/ 8. Derer welche mit dem Depositо übel umbgehen. III/ 173/ 8. Derer falschen Denuncianten. III/ 8/ 1. Des Duells. III/ 123/ 5. *seq.* Wenn solches nicht erfolget oder dabey einer geblieben oder nicht. III/ 126/ 7. Derer so Duellanten wissendlich aufnehmen. III/ 127/ 8. Derer so die Beleydigte zum Duell anhetzen. *Ibid.* des Diebstalls. III/ 156/ 2. Des Diebstalls in Feuers-Noht. III/ 162/ §. *Unic.* Der Fisch-Diebe. III/ 164/ §. *unic.* Derer jungen Diebe. III/ 157/ 1. Des zwiefachen Ehebruchs. III/ 142/ 1. *item* des Ehebruchs zwischen einem Ehelichen und Ledigen. *Ibid.* §. 2. Derer Eltern- als Vater-(Mutter) Mörder. III/ 94/ 2. Derer Fälscher durch falsch Zeugniß. III/ 175/ 3. & 4. Durch Schrifften. III/ 176/ 5. Durch *Advocaten*, Richter / *Notarien. Ibid.* §. 6. & 7. Des Friedens-Bruchs. III/ 137/ 1. Des Garben-Diebstalls. III/ 163/ 4. Des Gefangen-Wärters der die Gefangene beschläfft. III/ 148/ 6. Dessen / der die Gräntzen verrückt. III/ 179/ 1. & 2. Derer Hauß-Diebe. III/ 161/ §. *unic.* Derer Holtz-Diebe. III/ 163/ 2. Derer Diebstalls-Höler. III/ 167/ 3. Der Hurerey. III/ 147/ 1. Der Huren-Wirthschafft. III/ 149/ 1. *seq.* Derer Injurien. III/ 128/ 11. Der Jungfrauen-Räuber. III/ 154/ 1. *seqq.* Des Kinder-Mords. III/ 94/ 2. Des Kirchen-Raubes. III/ 170/ 2. *seq.* Der nachläßigen Krancken-Wärter. III/ 101/ 5. Derer Land-Fehder. III/ 138/ 1. *seqq.* Derer so Leibes-Frucht abtreiben. III/ 98/ 1. Des Mein-Eydes. III/ 75/ 2. Des Mords. III/ 91/ 7. Der Mord-Brenner. III/ 140/ 2. & 4. Der Müntz-Verfälscher. III/ 83/ 1. Derer Nachrichter welche die Leute übersetzen wegen vollstreckter *Execution.* III/ 200/ 3. Der Nohtzucht. III/ 152/ 1. Des Parricidii. III/ 94/ 2. Derer so jemand zum *Duell* provociren. III/ 123/ 5. Derer so sich provociren lassen. III/ 124/ 6. Derer Rädlein-Führer des Aufruhrs. III/ 82/ 8. Des Raubes. III/ 91/ 6. *item pag.* 168/ §. 1. Dessen so sich rühmet eine ehrliche Frauens-Persohn beschlaffen zu haben. III/ 183/ 10. Des Selbst-Mords. III/ 86/ 1. *seqq.* Der Sodomiterey. III/ 154/ §. *Unic.* Des Todtschlags. III/ 88/ 2. *seqq.* Des Todten-Gräbers welcher in Pest-Zeit Krancke umbringt und bestiehlet. III/ 100/ 2. *seqq.* Derer so Tauff-Wasser verkauffen oder kauffen. III/ 80/ 3. Derer so Teiche durchstechen. III/ 193/ 1. Des Urhebers im Tumult. III/ 104/ 12. Derer Verderber der Felder. III/ 193/ 1. Der Verrähterey. III/ 81/ 1. Der Vergifftung. III/ 92/ 1. Derer Verleiter zum Mein-Eyde. III/ 75/ 5. Derer Vieh-Diebe. III/ 173/ 1. Der Vieh-Beschädigung. III/ 190/ 4. & 5. Der Wahrsager durch Spiegel ꝛc. III/ 78/ 3. Derer Wasser- und Weyde-Vergiffter. III/ 141/ 1. Derer Wild-Diebe. III/ 165/ §. *unic.* Der Zauberey wenn jemand dadurch getödtet. III/ 79/ 2. Der Zwey-Weiberey. III/ 145/ 1. *seq.*

Strassen-Gerichte kommt der Herrschafft zu/ oder wem dieselbe solche verliehen. III/ 11/ 7.

Studiosus. *Vid. Academici Cives.*

Subsidial-Schreiben. *Vid.* Compaß-Brieffe.

T.

Tag der *Execution* soll dem Verurtheilten etliche Tage vorher angesaget werden. III/ 67/ 1. Der verfertigten Steck-Briefe soll ein Richter verzeichnen. III/ 21/ 3.

Täflein/ darauf die Ubelthat verzeichnet/ soll beym Rade eines Strassen-Räubers gehangen werden. III/ 90/ 2.

Tauff-Wasser-Käuffer und Verkäuffer/ wie sie zu straffen. III/ 80/ 3.

Territio Torturæ realis & verbalis, wie solche geschehen soll. III/ 41/ 4.

Terminus soll dem *Defensori* zu Einbringung der Nothdurfft gesetzet werden. III/ 58/ 3.

That soll *in recenti* untersuchet werden. III/ 9/ 3. Wenn solche bekant/ der Thäter unbekant/ wie das *Examen* anzustellen. III/ 13/ 15. Worüber die *Tortur* erkant/ soll in *Interrogatoria* verfasset/ und dem Urtheil beygefüget werden. III/ 42/ 5.

Thäter mag/ doch behutsam/ in der *General-Inqvisition* befragt werden. III/ 13/ 17. Mag/ wenn er bekant/ zur Hafft gebracht werden. III/ 14/ 20. Welcher etwas verleuret am Orte/ wo das *Delictum* geschehen/ ist peinlich zu fragen. III/ 46/ 2.

Teiche/ wer solche boshaffter Weise durchsticht/ wie er zu bestraffen. III/ 191/ 1.

Todschlag im Zanck/ Feindschafft/ Trunck verübet/ wird mit dem Schwerdt gestraffet. III/ 88/ 1. Wird nicht gestrafft an Kindern. III/ 106/ 1. Nicht an Unsinnigen. *Ibid.* §. 3. An Schlaffenden. III/ 107/ 4. Nicht an Vater und Ehemann/ welche den Ehebrecher bey Tochter oder Weib tödten. *Ibid.* §. 7. und in andern Fällen mehr. III/ 108/ 2. Geschiehet in gewisser Art gegen Diebe ungestrafft. III/ 114/ 9. An einem dritten und nicht dem *Aggressore* begangen/ wie solcher zu straffen. III/ 115/ 3. Aus Irrthum der Persohn begangen/ lindert die Straffe nicht. III/ 89/ 7. Woraus abzunehmen/ daß er freventlich. III/ 88/ 2. Im *Duell* begangen/ wie er zu straffen. III/ 126/ 7. *Per magiam* begangen/ wie solcher zu straffen. III/ 79/ 2. Wird am Leben gestrafft/ wenn der Getödte auch nach der Verwundung 9. Tage überlebet. III/ 105/ 1. An Bluts-Freunden ausgeübet. Siehe Bluts-Freunde.

Todten-Gräber so zur Pest-Zeit Krancke umb-bringt und bestiehlet/ wie solcher zu straffen. III/ 100/ 2. *seqq.*

Tortur soll/ so viel möglich/ vermieden werden. III/ 40/ 1. Soll mit der grössesten Behutsamkeit *adhibiret* werden. *Ibid.* §. 2. Ist nicht nöthig/ wenn *Inqvisit* zweene unverwerffliche Zeugen wider sich hat. III/ 41/ 3. Soll nicht weiter gebrauchet werden/ als sie in Königl. Ländern *introduciret*. III/ 56/ 5. Soll so gleich nachgelassen werden/ wenn *Inqvisit* zu bekennen verspricht. III/ 57/ 9. Soll *continuiret* werden/ wenn *Inqvisit* mit der versprochenen Bekäntnüß nicht heraus wil. III/ 57/ 10. Kan dreymahl wiederhohlet werden/ und wenn *Inqvisit* denn nicht bekennet/ ist *pœna extraordinaria* fest zu setzen. III/ 60/ 4. Wird *reiteriret propter nova Indicia. Ibid.* §. 5. In welchem Verbrechen sie statt hat. III/ 42/ 9. Wegen welcher *Indiciorum*. III/ 43/ 1. *seqq.* III/ 46/ 1. *seqq.* Kan nicht *adhibiret* werden bey Krancken/ Beschädigten/ Unmündigen/ diese aber können *terriret* werden. III/ 42/ 9. *It.* III/ 52/ 1. *seqq.* Wenn solche zu Erforschung der Nothwehre zu *adhibiren*. III/ 113/ 7. Derselben *Grade* sind drey. III/ 41/ 4. Mit Pech/ Feuer und Schwefel/ hat allein in den schwersten Verbrechen statt. *Ibidem.* Vor derselben soll der *Torqvendus* wenigstens 6. Stunden nichts essen. III/ 56/ 6. Soll früh Morgens *unô actu* geschehen. III/ 54/ 4. Wird ausgesetzet wenn der *Inqvisit* kranck. *Ibid.* Wie alles dabey zu verschreiben. III/ 56/ 7. *It. p.* 57/ §. 13. Cammer/ worin die *Tortur* zu halten/ wie selbte beschaffen seyn soll. III/ 55/ 4.

Transact zwischen der Gerichts-Obrigkeit und dem *Delinqventen* ist verboten. III/ 64/ 1. *In specie* mit Befehdern. III/ 139/ 3.

Trunckenheit/ wenn selbte übermäßig/ *mitigiret pœnam parricidii*. III/ 96/ 7. *Homicidii*. III/ 107/ 6. *Adulterii*. III/ 145/ 8. Wie weit sie die Straffe des Raubes lindert. III/ 169/ 2. Selbte zu vermeiden/ werden alle Unterthanen verwarnet. III/ 133/ 13. Wenn selbte vorsetzlich geschiehet/ hat keine *Mitigation* statt. *Ibidem.*

Tumult/ wenn darin einer erschlagen/ hat die *Tortur* statt. III/ 103/ 7. Uhrheber desselben/ ob schon er den Mord nicht begangen/ ist zu straffen. III/ 104/ 12.

U.

Vaterlandes-Feind/ wenn er von seinem Sohne todgeschlagen wird/ wie weit die Straffe gehe. III/ 95/ 7.

Veneficium, *vid.* Vergifftung.

Verbal-Territion, *vid.* Territion.

Verbrechen/ wie vielerley selbte sind. III/ 5/ 1. Soll von gemeinen Nutzens wegen offenbahr werden. III/ 188/ 9. Auf wie vielerley Art sie dem Richter vorkommen. III/ 6/ 4. Geringe *admittiren* den *Accusations-Proceß*, grosse nicht. III/ 7/ 1. *vid.* That.

Verdacht/ wenn solcher wider den Richter ist/ setzet *Fiscalis* den *Criminal-Proceß* fort. III/ 3/ 7. Wenn solcher sich in des *Inqvisiti* Briefen eräugnet/ sind selbte wohl durchzusehen. III/ 28/ 2.

Verderber der Felder und Wiesen/ wie er zu bestraffen. III/ 193/ 1. Desselben Helffer fallen in gleiche Straffe. *Ibidem.*

Vergifftung/ wie solche zu straffen. III/ 92/ 1. Straffe derselben wird *augiret* / wenn das *Delictum*

Delictum reiteriret. Item Wenn der Obrigkeit/ Eltern/ Eheleuten Gifft beygebracht. III/ 93/ 3. Wie der *Conatus* zu straffen/ wenn keine Tödtung erfolget. III/ 93/ 6.

Verhafft. *vid.* Gefängnüß.

Verhör der Zeugen. *vid.* Zeugen-Verhör.

Verleitung zum Mein-Eyd/ wie solche zu straffen. III/ 75/ 5.

Verrätherey/ wie sie zu straffen. III/ 81/ 1. *seqq.*

Verurtheilter/ so im Gefängnüß stirbt/ soll im Sarge durch den Scharff-Richter *in loco inhonesto* eingescharrt werden. III/ 86/ 1. Hätte er sich aber selbst entleibet/ so soll die zuerkandte Straffe am todten Cörper *exeqviret* werden. *Ibidem.*

Verwandschafft/ wie weit solche die Diebe *ab ordinaria pœna liberire.* III/ 159/ 2.

Verwiesener so wieder kommt/ wie er zu straffen. III/ 76/ 1. Soll/ ehe er verwiesen wird/ die Uhrphede schweren. III/ 68/ 4.

Vestungs-Arbeit/ wie solche/ *ratione* des Verbrechens/ eingerichtet werden soll. III/ 156/ 3. Soll vor jeden Tag 15. gr. *æstimiret* werden. *Ibid.* Wird/ wegen *Provocation* zum *Duell* und *injurien* bis auf 6. Jahr gesetzet. III/ 123/ 4. *It. p.* 130/ §. 11.

Uhrgichts-Ratification kan nach der *Territion* den andern Tag/ nach der *Tortur* aber des 3ten Tages geschehen. III/ 58/ 1. Wenn *Inqviſit* solche nicht thun will/ wird er zuweilen *ad probationem contrarii* gelassen. III/ 59/ 4.

Vieh-Beschädigung von einem Menschen/ dem Vieh zugefügt/ wie darüber zu klagen/ und wie sie zu bestraffen. III/ 190/ 4. 5. Von einem Vieh dem Menschen geschehen. III/ 194/ 1. Von einem Vieh dem andern geschehen. III/ 195/ 4.

Vieh-Diebe und deren Straffe. III/ 173/ 1.

Umbstände sollen in den *Articulis Inqviſitionalibus* genau *examiniret* werden. III/ 25/ 8. Selbte sind zu untersuchen/ wenn gleich der Gefangene das *Delictum* gestehet. III/ 28/ 1. Welche besonders zur *Mitigation* der Straffe gereichen/ soll die Obrigkeit an die Landes-Herrschafft berichten. III/ 65/ 4.

Unkosten soll der bezahlen/ der sich *juramento purgiret* hat. III/ 67/ 5. *vid.* Kosten.

Unschuld soll so wohl als die Schuld des *Inqviſiti protocolliret* werden. III/ 3/ 8. Kommt dem zu statten/ der ohngefehr in einen *Tumult* kommt. III/ 104/ 10.

Unsinnige Persohn wird wegen Todtschlags nicht gestraffet. III/ 106/ 3. Ist von der Freundschafft oder Obrigkeit wohl zu verwahren. *Ibidem.* Soll aber an dem Ort/ wo er den Todtschlag verübet/ nicht gelitten werden. *Ibidem.* Von jemand beschlaffen/ soll von selbtem Unterhalt bekommen. III/ 148/ 5.

Vorbitte in *Duell*-Sachen ist verbohten. III/ 136/ 15. Eines Ehebrecherischen Ehe-Gatten vor den andern/ wie weit sie die Straffe lindere. III/ 143/ 3. & 4. Soll dem Verbrecher nur das erste mahl zu statten kommen. *Ibidem.* §. 5. Soll *in Crimine Bigamiæ* nicht statt haben. III/ 145/ 1. Auch nicht *in Incestu Majori.* III/ 150/ 2. Wegen Blut-Schande in der Seiten-Linie lindert die Straffe. III/ 151/ 4. Dem *Violento ſtupratori* verwandelt Sie die Lebens-Straffe in Landes-Verweisung. III/ 154/ 5.

Vormund/ wie selbiger zu bestraffen der seine Unmündige zu Fall bringet. III/ 148/ 4. Der die Unmündige zur Unzucht verkaufft. III/ 149/ 2.

Uhrphede soll dem *Delinqventen* vom Richter *expliciret* werden. III/ 77/ 5. Soll der *Delinqvent*, so schreiben kan/ selbst unterschreiben. *Ibidem.* Uebertretung derselben/ wird gelinder gestrafft/ wenn einer noch nicht die Gräntzen überschritten. *Ibidem* §. 6. Soll einem ohne redliche *Indicia* gepeinigten nicht hindern/ Schmach- und Kosten-Erstattung zu suchen. III/ 44/ 3. Wenn solche abzuschweren und deren *Formul.* III/ 62/ 2. Wenn solche der Verurtheilte nicht schweren will/ wie es damit zu halten. III/ 69/ 1. Wenn sie gebrochen/ wie sie bestraffet wird. III/ 76/ 1. *seqq.*

Urtheil wie vielerley es sey. III/ 40/ 3. Soll dem Ubelthäter *publiciret* werden. III/ 62/ 1. Wie damit zu gebahren/ wenn die *Tortur* gefunden. III/ *pag.* 39. *seqq.* Soll *cum rationibus dubitandi & decidendi* abgefasset werden. III/ 39/ 1. Soll am Tage der *Execution* dem Verurtheilten wieder vorgelesen werden. III/ 61/ 5.

W.

Wahnwitzige. *vid.* Unsinnige.

Wärter/ *vid.* Krancken-Warter/ Gefangen-Wärter.

Wahrsager durch Crystallen-Spiegel-Sehen / wie solcher zu bestraffen. III / 78 / 3. *seq.*

Wasser-vergifften / wie es zu straffen. III / 141 / 1. Dasselbe stauen. *Vid.* Verderber der Felder.

Wasser- und Eysen-Proben sind verbohten. III / 141 / 1.

Warnung bey Lebens-Straffe soll denen gegeben werden / welche die Uhrphede zum andern mahl brechen. III / 76 / 3.

Wehe-Mütter / so noch nicht beeydigt / sollen ihre *Obductions-Atteste* beschweren. III / 12 / 3.

Weib eines falschen Müntzers wie die zu straffen. III / 83 / 4. Soll aus des geflüchteten Ehemannes Gütern *alimentiret* werden. III / 20 / 1. Wie solche wegen begangenen *Assassinii* zu straffen. III / 91 / 8. Wegen Vergifftung. III / 92 / 2. Welche grausam / kan einen weichen Mann zur Nohtwehre bringen. III / 113 / 3. So sich beschlaffen lässet / da sie vom flüchtigen oder geschiedenen Manne nicht erkannt wird / wie selbte zu straffen. III / 145 / 8. Welche die Entführung *ratihabiret* und sich schwängern lässet / wie beyde zu straffen. III / 155 / 5. & 6. Wenn sie vom *Bigamo* Abtrag haben soll. III / 146 / 5. So ihr einen Ehe-Mann antrauen lässet / wenn sie zu straffen und wenn nicht? III / 146 / 4.

Weyde-Vergifftung und derselben Strafe. III / 141 / 1. & 2.

Wiederruffung der GOtts-Lästerung *in continenti*, wie weit solche *à pœna liberire*. III / 72 / 5.

Wild-Diebe / wie solche zu straffen. III / 165 / §. *Unic.*

Wild-Thier wer solches nicht wohl verwahret / so daß es jemand tödtet / wird bestrafft. III / 196 / 6. So jemand beschädigt wäre vom **wilden Thiere** wird ihm der Schade vom Eigenthümer des Thiers ersetzet. *Ibidem* Wer aber solch Thier reitzet und bekommt Schaden davon / gehet der *Satisfaction* verlustig. *Ibid.* Wenn solches aber einen Diener zu verwahren anbefohlen und es Schaden thut / ist der Diener zu straffen. III. 195 / 2.

Wissenschafft umb ein *Crimen perduellionis*, wie solches / wenn es verschwiegen / bestrafft wird. III / 81 / 4. Umb ein *Assassinium*. III / 92 / 9. Umb Vergifftung. III / 93 / 8.

Wunden / ob sie *lethal*, *judiciret* die *Medicinsche Facultæt*. III / 105 / 3.

Z.

Zauberey wie weit solche im falschen Wahne bestehe. III / 78. 1. Und nicht am Leben bestraffet werden soll. *Ibid.* Wenn dadurch jemand getödtet / soll der Thäter als ein Mörder gestrafft werden. III / 79 / 2. Die Cörper / **Zauberey** wegen / vom Galgen abzunehmen / wird bestraffet. III / 166 / 2.

Zeugen-Rotull. *vid. Rotull.*

Zeugen sollen in peinlichen Sachen die tüchtigsten seyn und dazu genommen werden. III / 29 / 4. Wieder welche zu *excipiren* ist / können im Nohtfall zur *Information*, doch ohne Eyd / vernommen werden. III / 29 / 4. Von frembder *Jurisdiction* sollen durch *Compass*-Schreiben *citiret* werden. III / 30 / 8. So nicht erschienen / oder nicht schweren wollen / wie mit ihnen zu verfahren. III / 30 / 10. Sollen eintzeln abgehöret werden. III / 31 / 11. Ihnen soll ihre Auffage so sie gethan / wieder vorgelesen und darauf ein Stillschweigen auferleget werden / III / 32 / 13. die nicht Teutsch können / sind durch den Dolmetscher zu verhören. *Ibid.* §. 14. sich *contradicirende* sind zu *confrontiren*. III / 34 / 23. Eines glaubwürdigen **Zeugen** *Deposition* von der Haupt-Sache selbst / machet ein *Indicium* zur zur *Tortur*. III / 44 / 4. Zu Beweisung aber eines *Indicii* werden zweene Zeugen erfordert. *Ibid.* §. 5. Wenn zweene unverwerffliche in der Haupt-Sache den *Delinquenten* überführen / findet die *Tortur* nicht statt. III / 40 / 3. Zu Zeugen kan auch ein *Domesticus*, die Nothwehr zu erweisen / geführet werden. III / 113 / 5.

Zigeuner sollen im Lande nicht gelitten werden. III / 161 / §. *unicus.*

Zorn / wie weit solcher die Straffe der GOtts-Lästerung *mitigire*. III / 72 / 5. Des Todschlags. III / 107 / 6.

Zwantzig Fl. poln. und darüber von vielen gestohlen / wird zuweilen am Leben bestrafft. III / 157 / 6.

Zwey-Weiberey. *vid.* Polygamie.

Zunge soll GOtts-lästernden Juden ausgeschnitten werden. III / 72 / 2.

D Nr 096428